Handbuch

der

Deutschen Wahlgesetze und Geschäftsordnungen.

Nach dem gegenwärtigen Gesetzesstande des Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten

bearbeitet und herausgegeben

von

Fr. W. v. Rauchhaupt,

Dr. jur. et phil.



München und Leipzig.

Verlag von Duncker & Humblot.

1916.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Handbuch

der

Deutschen Wahlgesetze und Geschäftsordnungen.

Nach dem gegenwärtigen Gesetzesstande des Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten

bearbeitet und herausgegeben

von

Fr. W. v. Rauchhaupt,
Dr. jur. et phil.



München und Leipzig.
Verlag von Duncker & Humblot.
1916.

Vorwort.

Ein frischer Zug der Neuerungen ist seit dem Beginn dieses Jahrhunderts durch das Verfassungsleben der deutschen Einzelstaaten gegangen. Große Änderungen, insbesondere rücksichtlich der Zusammensetzung der Landesvertretungen haben Platz gegriffen, und mit ihnen ergingen neue Landtagswahlgesetze: in Braunschweig 1899, Baden 1904, Lübeck 1905, Hamburg 1906 (für die Bürgerschaften), Württemberg und Bayern 1906, Sachsen-Weimar (1906 und) 1909, Oldenburg 1909, Hessen und Elsaß-Lothringen 1911, Anhalt, Reuß j. L. und Reuß ä. L. (1867) 1913; und Neuredaktionen der alten Wahlgesetze fanden statt in Sachsen-Coburg und Gotha (1852) 1904, Schaumburg-Lippe (1868) 1906, Lippe (1876) 1912, Schwarzburg-Sondershausen (1856) 1912, außerdem sei auch der Gesetzgebung in Preußen vom Juni 1906 gedacht. Die Entwicklung ist damit nicht abgeschlossen [1]), wie die Verhandlungen des Reichs und Preußens (zum geheimen, direkten und allgemeinen gleichen resp. zum öffentlichen, indirekten und ungleichen Dreiklassen-Wahlrecht) in der letzten Session zeigten; auch die beiden Mecklenburg werden endlich dem Geist der Zeit ihren Tribut darbringen müssen.

Neuerungen haben in jüngster Zeit auch die Geschäftsordnungen erfahren, besonders wichtige zum Thema Abstimmungsverhältnisse, so beim Bundesrat 1911. Sachsen-Coburg und Gotha erhielt 1908 eine ganz neue Geschäftsordnung, Braunschweig und Schwarzburg-Sondershausen 1912, Anhalt und Hessen 1914; eine Neuredaktion wurde in Oldenburg (1853) 1900 durchgeführt. Die tralatizischen autonomen Geschäftsordnungen sind dabei nicht mit aufgezählt. Die Entwicklung der Geschäftsordnungen ist naturgemäß eine langsamere als die der Wahlgesetze, doch sind weitere Korrekturen schon in Aussicht genommen für den Reichstag, Lippe-Detmold und Hamburg (Bürgerschaft).

Die Kernpunkte der konstitutionellen Verfassungen — die An-

[1]) Interessant ist das erstmalig im April 1914 veröffentlichte Programm des Vereins „Reichswahlreform" zwecks Heranziehung der Kolonialdeutschen und der seit dem Staatsangehörigkeitsgesetz vom Juli 1913 dem Deutschtum erhalten bleibenden Auslandsdeutschen im Wege der Listenwahl.

erkennung der Volksvertretung als Faktor der Gesetzgebung, ihre Zusammensetzung und Wahl — waren ursprünglich meistens in den verschieden benannten Staatsgrundgesetzen selbst behandelt. Die durch mancherlei politische oder wirtschaftliche Ursachen bewirkten Abänderungen in der Art dieser Zusammensetzung ꝛc. wurden leider nicht immer durch entsprechende Textänderungen der Grundgesetze selbst verdeutlicht, sondern sehr oft wurden nur die älteren Bestimmungen des Grundgesetzes einfach für aufgehoben erklärt, und die neue Regelung in Gestalt eines dem Grundgesetz beigeordneten Gesetzes erlassen, so daß jetzt in den meisten Staaten Fundamentalsätze der Konstitution nicht blos in der offiziellen Verfassungsurkunde stehen, sondern vielfach in den Landtags- und Wahlgesetzen, vereinzelt auch in den Geschäftsordnungen, zu suchen sind, daneben auch in separaten Initiativ-, Ministerverantwortlichkeits-, Etats- und sonstigen Spezialgesetzen.

Wahlgesetze und Geschäftsordnungen finden sich in allen Staaten; auf sie war unser besonderes Augenmerk gerichtet, und ihr vergleichendes Studium hat einen besonderen Reiz, denn in buntem Durcheinander finden sich in ihnen Fundamentalsätze des Staatsrechts neben bloßen Kanzleiregeln; viel Treffendes und viel Überflüssiges, beides gleich interessant, als Resultat politischer Kraftproben und von dem Gesichtspunkte aus, was gesagt und was nicht gesagt worden ist. Jede Lösung dieses perpetuum mobile Problems will das Heil bringen, und jede Zeitrichtung ist vertreten: das indirekte und das direkte Wahlrecht; das Einstimmen- und das Mehrstimmenrecht; das gleiche und das potenzierte Stimmrecht, zu letzterem die Sonderwahlklassen der Höchstbesteuerten und das Dreiklassenwahlrecht mit seiner ungleichen Drittelung der Wähler entsprechend der gleichen Drittelung ihrer Gesamtsteuern; Freiheit der Kandidatennennung und Listenwahl; Gleichheit des Anfangstermins für die Ausübung des Wahlrechts und für die Wählbarkeit oder Hinausschieben des letzteren; Abgrenzung der Wahlbezirke mit Rücksicht auf eine gleiche oder unverhältnismäßig ungleiche Wählerzahl. Die Menge der hier möglichen Kombinationen und Variationen ist überraschend, und ganz besondere Gründe müssen vorliegen, wenn zwischen zwei Staaten noch eine größere Ähnlichkeit in der Zusammensetzung der Landtage und ihrer Wahl besteht. Eine gewisse Vereinheitlichung wäre vielleicht nicht außerhalb des Bereiches der empfehlenswerten Möglichkeiten zu setzen.

Mit Rücksicht auf diese Mannigfaltigkeit und die oben zitierten zahlreichen Neuordnungen und Abänderungen der Wahlgesetze und Geschäftsordnungen schien es nicht überflüssig, zur wissenschaftlichen Vervollständigung der 2. Auflage des Stoerkschen Handbuchs der deutschen Ver-

faſſungen hier ſyſtematiſch und ohne willkürliche Auslaſſungen Inventar aufzunehmen. Das vorliegende Handbuch der deutſchen Wahlgeſetze und Geſchäftsordnungen hat ſich dieſer Aufgabe durch möglichſt korrekte Zuſammenſtellung der einſchlägigen Texte zu unterziehen verſucht.

Es ſchien zu weitgehend, auch die meiſt rein techniſch gehaltenen Reglements oder Ausführungsverordnungen zu den Wahlgeſetzen mit abzudrucken; als Beiſpiel wurde nur das zum Reichstagswahlgeſetz gehörende Wahlreglement gebracht. Ebenſo wurden die ſich meiſt auf die Aufzählung von Ortsnamen beſchränkenden Wahlkreiseinteilungen auch nur in Verweiſungen bemerkt.

Bei der Fülle des Stoffes wurde es als Hauptaufgabe angeſehen, die Einleitungen möglichſt kurz und prägnant zu faſſen und auf die Unterſtreichung der Hauptcharakteriſtika des jeweiligen Wahlrechtsſyſtems zu beſchränken; im übrigen ſei auf die Behandlung dieſer Materie in Meyer-Anſchütz Deutſchem Staatsrecht (7. Aufl. 1914 S. 329—380) und auf die Spezialliteratur verwieſen.

Die Beſchaffung des Materials war zum Teil außerordentlich ſchwer und zeitraubend. Um ſo williger ſei Dank geſagt den hohen Regierungen und Landtagen, die ihre Unterſtützung mit authentiſchem Material nicht verſagten, dem Herrn Staatsſekretär des Reichsjuſtizamts für die wiederholt erteilte Erlaubnis zur Benutzung der Bibliothek des Reichsjuſtizamts und Herrn Geheimrat Anſchütz für ſeine freundliche Einführung in die Bibliothek des Berliner Juriſtiſchen Seminars.

Berlin W. 15, den 29. April 1914.

v. Rauchhaupt.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort III

I. Das Deutsche Reich 1

II. Die Bundesstaaten:

1. Anhalt 39
2. Baden 69
3. Bayern 103
4. Braunschweig 159
5. Bremen 195
6. Hamburg 226
7. Hessen 260
8. Lippe-Detmold 302
9. Lübeck 320
10. Oldenburg 337
11. Preußen 365
12. Reuß ä. L. 415
13. Reuß j. L. 433
14. Sachsen (Königreich) 451
15. Sachsen-Altenburg 511
16. Sachsen-Coburg und Gotha 536
17. Sachsen-Meiningen 557
18. Sachsen-Weimar 569
19. Schaumburg-Lippe 600
20. Schwarzburg-Rudolstadt 612
21. Schwarzburg-Sondershausen 626
22. Waldeck und Pyrmont 652
23. Württemberg 663

III. Elsaß-Lothringen 729

Nachträge 761

Sachregister 762

Sämtliche Gesetzblätter sind bis zum 31. Dezember 1913 inklusive benutzt worden.

Erſte Abteilung.

Das Deutſche Reich.

Die Reichsverfassung vom 16. April 1871 (BGBl. 63 ff.) bezweckte die Anpassung der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 (Publikandum BGBl. 1 ff.) an die durch die damaligen Fortschritte auf das Ziel der politischen Einigung Deutschlands hin geschaffenen veränderten Zustände. Auch die sich mit Bundesrat und Reichstag befassenden Bestimmungen der Reichsverfassung (Art. 6—10, resp. 20—32) legen davon Zeugnis ab.

Der **Bundesrat** besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes; die zu ihm entsandten 58 Bevollmächtigten werden seitens der einzelnen Regierungen ernannt. Wahlen zum Bundesrat finden demnach nicht statt (RVerf. Art. 6).

Die Zusammensetzung des **Reichstages** beruht auch jetzt noch auf dem Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869, das unverändert, bis zu der im § 5 dieses Wahlgesetzes vorbehaltenen Vermehrung der Abgeordnetenzahl, in den Gesetzesbestand des neugeschaffenen Deutschen Reiches übernommen wurde (RVerf. Art. 20).

Das Wahlgesetz von 1869 war für den Bereich des damaligen Norddeutschen Bundes ergangen; durch die Verträge desselben mit Baden und Hessen vom 15. Nov. 1870 (BGBl. 627), mit Württemberg vom 25. November 1870 (BGBl. 654) und mit Bayern vom 23. November 1870 (BGBl. 1871 S. 9) wurde sein Geltungsbereich auch auf die süddeutschen Staaten ausgedehnt (vgl. RVerf. Art. 20); in Elsaß-Lothringen wurde es eingeführt durch Reichsgesetz vom 25. Juni 1873 § 6 (RGBl. 161) und in Helgoland durch Reichsgesetz vom 15. Dezember 1890 (RGBl. 207).

Zur technischen Ausführung des Wahlgesetzes wurde das Wahlreglement vom 28. Mai 1870 (BGBl. 275) erlassen, das für die süddeutschen Staaten unter dem 27. Februar 1871 (RGBl. 35) und 1. Dezember 1873 (RGBl. 374) ergänzt wurde. Abänderungen erfolgten unter dem 28. April 1903 (RGBl. 202) und 4. Juni 1913 (RGBl. 314). Dem Wahlreglement sind als Anlagen beigegeben: A. Formular für die Wählerliste, B. Formular für das Wahlprotokoll, C. Verzeichnis der Wahlkreise und D. Verzeichnis der in den einzelnen Bundesstaaten in Gemäßheit der bestehenden Verwaltungs-Organisation nach den §§ 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35 des Wahlreglements zurzeit zuständigen Behörden.

Zu A. ist bisher keine Abänderung erfolgt. — B ist durch Bekanntmachung vom 4. Juni 1913 abgeändert; — D., zuerst abgeändert durch Gesetze vom 24. Juni 1872 (RGBl. 38) und 1. Dezember 1873 (RGBl. 374), ist seitdem durch ein neues Verzeichnis auf Grund der Bekanntmachung des Reichsamts des Innern vom 8. September 1898 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1898 S. 393—396) ersetzt worden. — Die Anlage C, Verzeichnis der Wahlkreise, ist am häufigsten abgeändert worden, und zwar durch:

1. Bekanntmachung der Nachträge zum Wahlreglement vom 28. Mai 1870. Vom 27. Februar 1871 (RGBl. 35; betr. die süddeutschen Staaten);

2. Gesetz, betr. die Abänderung der Reichstags-Wahlkreise 5 und 6 des Regierungsbezirks Oppeln im Königreiche Preußen. Vom 20. Juni 1873 (RGBl. 144);

3. Bekanntmachung, betr. die Feststellung der Reichstags-Wahlkreise in Elsaß-Lothringen. Vom 1. Dezember 1873 (RGBl. 373);

4. Gesetz, betr. die Abänderung mehrerer Reichstags-Wahlkreise. Vom 25. Dezember 1876 (RGBl. 275, betr. Hannover, Minden und Braunschweig);

5. Bekanntmachung, betr. Zuteilung der Insel Helgoland zu dem 5. Wahlkreise der preußischen Provinz Schleswig-Holstein. Vom 16. Mai 1891. (RGB.I 111).

6. Gesetz, betr. die Abänderung zweier Reichstags-Wahlkreise. Vom 22. Juli 1913 (RGBl. 597, betr. Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen).

Die Zahl der Abgeordneten zum Norddeutschen Bund betrug: 297 (WG. § 5); dazu kamen für die süddeutschen Staaten: 85 (RVerf. Art. 20) und für Elsaß-Lothringen: 15 (Gesetz vom 25. Juni 1873 § 3), so daß der Reichstag seitdem **397** Abgeordnete zählt, die aus **allgemeinen** und **direkten** Wahlen mit **geheimer** Abstimmung hervorgehen (RVerf. Art. 20).

Wahlberechtigung und Wählbarkeit beginnen gemeinsam mit dem **25.** Lebensjahr (WG. §§ 1 und 4).

Die Geschäftsordnungen für Bundesrat und Reichstag (RVerf. Art. 27) sind autonom; die des Bundesrates [1]) wird als strittes Internum behandelt, besonders mit Rücksicht auf die Abstimmungsmodalitäten, die 1911 einige Änderungen erfahren haben.

Die Geschäftsordnung für den Reichstag liegt in neuester amtlicher Ausgabe vom 8. Mai 1912 vor. Die Diätenfrage wurde für den Reichstag erstmalig durch Reichsgesetz vom 21. Mai 1906 (RGBl. 468) geregelt.

[1]) Abdruck bei Triepel, Quellensammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht (1907) 227 ff.

I.

Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869[1]).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Wähler für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ist jeder Norddeutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

§ 2. Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§ 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2. Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallit-Verfahrens;
3. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4. Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

   Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist.

§ 4. Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Norddeutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem § 3 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§ 5. In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100,000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassunggebenden Reichstage zu Grunde gelegen hat, Ein Abgeordneter gewählt. Ein Überschuß von mindestens 50,000 Seelen der Gesamtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird Ein Abgeordneter gewählt.

Demnach beträgt die Zahl der Abgeordneten 297, und kommen auf Preußen 235, Sachsen 23, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar 3, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 3, Braunschweig 3, Sachsen-Meiningen 2, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 2, Anhalt 2, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1,

[1]) Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes (1869) 145—148.

Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 3.

Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerung wird durch das Gesetz bestimmt.

§ 6. Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird.

Mit Ausschluß der Exklaven müssen die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein.

Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen. Bis dahin sind die gegenwärtigen Wahlkreise beizubehalten, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit nicht örtlich abgegrenzt und zu einem räumlich zusammenhängenden Bezirke abgerundet sind. Diese müssen zum Zwecke der nächsten allgemeinen Wahlen gemäß der Vorschrift des dritten Absatzes gebildet werden.

§ 7. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben, oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§ 8. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb Eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

§ 9. Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

§ 10. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§ 11. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

§ 12. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 13. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstages allein der Vorstand des Wahlbezirkes nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch den Reichstag dem Wahlprotokoll beizufügen. Die gültig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Wahlbezirke so lange versiegelt, bis der Reichstag die Wahl definitiv gültig erklärt hat.

§ 14. Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Bundesgebiete an dem von dem Bundespräsidium bestimmten Tage vorzunehmen.

§ 15. Der Bundesrath ordnet das Wahlverfahren, soweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, durch ein einheitliches, für das ganze Bundesgebiet gültiges Wahlreglement.

Dasselbe kann nur unter Zustimmung des Reichstages abgeändert werden.

§ 16. Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.

§ 17. [1]) Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

§ 18. Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Reichstages in Kraft. Von dem nämlichen Zeitpunkte an verlieren alle bisherigen Wahlgesetze für den Reichstag nebst den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen, Verordnungen und Reglements ihre Gültigkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31. Mai 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

[1]) § 17 Abs. 2, wonach die landesgesetzlichen Bestimmungen über Anzeige und Überwachung von Versammlungen und Vereinen unberührt bleiben sollten — aufgehoben durch das Vereinsgesetz vom 19. April 1908 § 23 (RGBl. 156).

Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1896. (Bundesgesetzbl. S. 145). Vom 28. Mai 1870.[1])

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 beschlossen, das nachstehende, für das ganze Bundesgebiet gültige Wahlreglement zu erlassen.

A. § 1. Für jede Gemeinde (Ortskommune, selbständigen Gutsbezirk usw.) ist gemäß §. 8 des Gesetzes und nach Anleitung des unter Litt. A anliegenden Formulars von dem Gemeindevorstande (Kommunevorstande, Ortsvorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w. die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 1. 3. und 7. des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7. des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Die dem Beurlaubtenstande angehörenden Militairpersonen (§§. 12. 13. Nr. 4. Absatz 2. und §. 15. des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867. — Bundesgesetzbl. S. 131. —) werden in den Wählerlisten eingetragen.

§ 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maaßgabe des §. 8. des Gesetzes von der zuständigen Behörde festzusetzen und von dem Gemeindevorstande unter Hinweisung auf §. 3. des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist von dem Gemeindevorstande mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung zu geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8. des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§ 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der gemäß §. 2. des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

---

[1]) Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes (1870) 275—310.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch die zuständige Behörde.

Sie muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§ 4. Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belagsstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§ 5. Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeindevorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§ 7. des Reglements), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§ 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 6. des Gesetzes) werden von den zuständigen Behörden abgegrenzt.

§ 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§ 8. Die zuständigen Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9. des Reglements), ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 9 [1]). Der Tag der Wahl wird von dem Bundespräsidium festgesetzt.

---

[1]) Durch Bekanntmachung vom 28. April 1903 (RGBl. 202) wurden neu gefaßt die §§ 9, 11—13, 15—21, 27 und 34.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr vormittags und wird um 7 Uhr nachmittags geschlossen (§ 17).

§ 10. Der Wahlvorsteher (§. 8. des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Die Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer erhalten keine Vergütung. Sie dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 9. des Gesetzes).

§ 11. [1][2]) Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

An diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Die Wahlurne muß viereckig sein. Im Innern gemessen muß ihre Höhe mindestens 90 Zentimeter und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 Zentimeter betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht breiter als 2 Zentimeter sein darf und durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hineingesteckt werden müssen. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes); sie sollen 9 zu 12 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 zu 15 cm groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandtsische getrennten Nebentischen Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des Reglements ist im Wahllokal auszulegen.

§ 12 [1]). Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleich-

---

[1]) Durch Bekanntmachung vom 28. April 1903 (RGBl. 202) wurden neu gefaßt die §§ 9, 11—13, 15—21, 27 und 34.

[2]) § 11 Abs. 2 neugefaßt durch Bekanntmachung vom 4. Juni 1913 (RGBl. 314).

zeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 13. [1]) Während der Wahlhandlung dürfen in dem Wahllokale weder Beratungen stattfinden noch Ansprachen gehalten noch Beschlüsse gefaßt noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind

§ 14. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 8. des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§ 15 [1]). Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, nimmt von einer durch den Wahlvorstand in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum oder Nebentische (§ 11 Abs. 4) aufzustellenden Person einen abgestempelten Umschlag an sich. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag steckt, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§ 12), der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in dem abgestempelten Umschlag, oder welche sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich in den Nebenraum oder an den Nebentisch (Abs. 1) nicht begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentische (Abs. 1) nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 16 [1]). Der Protokollführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste.

§ 17 [1]). Um 7 Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Umschläge werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste festgestellt (§ 16). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben.

§ 18 [1]). Sodann erfolgt die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel. Einer der Beisitzer öffnet jeden Umschlag, nimmt den Stimm-

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 9

zettel heraus und übergibt diesen dem Wahlvorsteher, der ihn laut vorliest und nebst dem Umschlag einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung weiterreicht.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt dabei jede dem Kandidaten zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§ 16) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§ 19 [1]). Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag, oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
3. Stimmzettel, welche mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
5. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
6. Stimmzettel, welche auf eine nicht wählbare Person lauten;
7. Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.

§ 20 [1]). Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit es nach § 13 des Gesetzes einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Protokolle beizufügen; in diesem sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlags abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag anzuschließen.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

§ 21 [1]). Alle Stimmzettel und Umschläge, die nicht nach § 20 des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

B. § 22 [2]). Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem unter Littr. B anliegenden Formular aufzunehmen.

C. § 23. Die Wahlkreise (§. 6. des Gesetzes) weist das unter Littr. C anliegende Verzeichniß nach.

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§ 24. Die zuständige Behörde hat für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

---

[1]) Vergl. Anmerkung zu § 9.

[2]) Die Anlage B wurde durch die Bekanntmachung vom 28. April 1903 durch ein neues Formular ersetzt.

§ 25. Die Wahlprotokolle (§. 22.) mit sämmtlichen zugehorigen [1]) Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 26. Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens sechs und höchstens zwölf Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben als Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§ 27 [2]). In dieser Versammlung (§ 26) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebnis wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Über die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissar befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel und Umschläge (§ 21 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§ 28. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamiert.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 12. des Gesetzes).

§ 29. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 26. und 27. des Reglements).

§ 30. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 12. des Gesetzes). Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind.

---

[1]) wohl Druckfehler statt zugehörig.
[2]) Vgl. Anmerkung zu § 9.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8. des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§ 31. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6. und 8. des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8. des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8. und 30. des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§ 32. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

§ 33. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 4. des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest und Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§ 34 [1]). Lehnt der Gewählte ab oder erklärt der Reichstag die Wahl für ungültig, so hat die zuständige Behörde sofort eine neue Wahl zu veranlassen. Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 31; bei den zu erlassenden Bekanntmachungen ist jedoch die im § 8 bestimmte achttägige Frist einzuhalten.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstags während des Laufes derselben Legislaturperiode Ersatzwahlen stattfinden.

Tritt einer dieser Fälle später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesamten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden (§ 8 Abs. 3 des Gesetzes).

---

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 9.

§ 35. Sämmtliche Verhandlungen, ſowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zuſammenſtellung der Ergebniſſe, werden von dem Wahlkommiſſar unverzüglich der zuſtändigen Behörde eingereicht, welche dieſelben der Centralverwaltungsbehörde zur weiteren Mittheilung an den Reichstag des Norddeutſchen Bundes vorzulegen hat.

§ 36. Die in Gemäßheit der in den einzelnen Bundesſtaaten beſtehenden Verwaltungsorganiſation nach den §§ 2. 3. 6. 8. 24. 34. und 35. zur Zeit zuſtändigen Behörden weiſt das unter Littr. D anliegende Verzeichniß nach. D.

Berlin, den 28. Mai 1870.

Der Kanzler des Norddeutſchen Bundes:

Gr. v. Bismarck-Schönhauſen.

Anlage A.

Wählerliste

der Stadt .....
(der Gemeinde) .....
(des Gutsbezirks) .....

Wahlbezirk No. ..... { der Stadt ..... / (der Gemeinde) ..... / (des Gutsbezirks) ..... } des Kreises ..... (des Amts).

Lfde. No. der Wähler	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe (§ 16 des Reglements)				Bemerkungen
						Ordentliche Wahl		Nachwahl		
						Erste Wahlhandlung	Engere Wahl	Erste Wahlhandlung	Engere Wahl	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	Abel	Carl	35	Bauer	Clausdorf	†				
2.	Alert	Friedrich	45	Arbeiter	"					
3.	Arnold	Heinrich	37	Schulze	"	†				
4.	Arnold	Ludwig	25	Pächter	"					Nr. 4. ist noch nicht 25 Jahre alt, daher gestrichen am ...ten .... (Unterschrift)
5.	Böhm	Ernst	42	Bäcker	"					
6.	Böhm	Peter	70	Kesselflicker	"					Nr. 6 hält sich nur vorübergehend in Clausdorf auf, gestrichen auf Entscheidung des Landraths (Amtmanns, Oberbeamten, Magistrats usw., vom ...ten .... (Unterschrift.)
7.	Brandt	Wilhelm	50	Schmiedemstr.	"					
8.	Brass	Michael	30	Brauer	"					
9.	Braun	Emil	40	Gastwirth	"	†				
10.	Cohn	Hirsch	39	Handelsmann	"					Nr. 10 ist in Konkurs, daher gestrichen am ...ten .... (Unterschrift.)
11.	Cohn	Meyer	48	Schankwirth	"	†				
12.	Donner	Max	28	Müller	Buschmühle	†				

usw.

N. ..... den .....ten .....

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat usw.)
(Unterschrift.)

(Nachtrag. Siehe folgende Seite.)

Nachtrag

Lfde. No. der Wähler	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe (§ 16 des Reglements)				Bemerkungen
						Ordentliche Wahl		Nachwahl		
						Erste Wahlhandlung	Engere Wahl	Erste Wahlhandlung	Engere Wahl	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
215.	**Friedrich**	Philipp	55	Bauer	Clausdorf					Nr. 215 hat erst nach Aufstellung der Wählerliste hier seinen Wohnsitz aufgeschlagen, nachgetragen am ...ten.... (Unterschrift.)
216.	**Kaul**	Ernst	26	Barbier	„					Nr. 216 aus Versehen übergangen, nachgetragen am ...ten.... (Unterschrift.)

usw.

Abgeschlossen *) N.....den....ten .....

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat usw.)
(Unterschrift.)

Daß die vorstehende Wähler-Liste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom ....ten ..... 18.... bis zum ....ten ..... 18... zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N..... den ....ten ..... 18.....

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat usw.)

(Siegel.) (Unterschrift.)

*) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorsteher erhält, ist hinzuzusetzen:
„mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupt-Exemplar der Wähler-Liste völlig übereinstimmt,"
und in der Bescheinigung über die Auslegung statt der Worte:
„die vorstehende Wähler-Liste zu schreiben": „das Haupt-Exemplar der vorstehenden Wähler-Liste".

Anlage B.

Verhandelt ....., den....ten ..... 190....

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Deutschen Reichs für den ....ten Wahlkreis

des .....
war

wird in städtischen Wahlbezirken durchstrichen.
- in dem aus der Ortschaft .....
- und .....
- bestehenden Wahlbezirke Nr. .....
- des Kreises .....
- (des Amtes) .....

wird in ländlichen Wahlbezirken durchstrichen.
- in dem Wahlbezirke Nr. .....
- der Stadt .....
- (des Fleckens) .....
- (der Gemeinde) .....
- der unterzeichnete .....

zum Wahlvorsteher ernannt.

Dieser hatte aus der Zahl der Wähler zum Protokollführer den .....
.....
und zu Beisitzern

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....
6. .....

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermin eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Dieselben hatten sich eingefunden, und der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags damit, daß er dieselben mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

[1]) An den Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein viereckiges Gefäß mit Deckel zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) gestellt. Der Wahlvorstand stellte fest, daß die Höhe der Wahlurne im Innern gemessen ..... Zentimeter, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand ..... Zentimeter und die Breite des Spaltes im Deckel der Urne ..... Zentimeter betrug, und schloß die Wahlurne durch Auflegen des Deckels, nachdem er sich überzeugt hatte, daß sie leer war. Die Wahlurne wurde bis zum Schlusse der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

Damit der Wähler unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken vermochte, war .....

(Beschreibung der Absonderungsvorrichtung)

.....
.....
.....

Durch den Wahlvorstand war in der Nähe des Zuganges zu d.... — Nebenraum.... — Nebentisch.... — *) für die Bereithaltung der abgestempelten Umschläge aufgestellt worden .....
.....

Von den erschienenen Wählern begab sich jeder einzeln, nachdem er einen Umschlag ausgehändigt erhalten hatte — in den Nebenraum — an den Nebentisch *) —, wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag steckte. Er trat sodann an den Vorstandstisch heran, nannte seinen Namen, sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergab den Umschlag mit dem Stimmzettel, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste

---

[1]) Dieser Absatz neugefaßt durch Bekanntmachung vom 4. Juni 1913 (RGBl. 314)
*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

aufgefunden hatte, dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

1. weil der Wähler den Stimmzettel nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag abgeben wollte,
   ..... Stimmzettel,
2. weil der Wähler den Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollte,
   ..... Stimmzettel.

Auch mußten ..... Wähler von der Stimmgebung zurückgewiesen werden, weil sie sich trotz erhaltener Aufforderung weigerten, — in den Nebenraum — an den Nebentisch — *) zu treten, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

Der Protokollführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um 7 Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl der Umschläge betrug .....

wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Dieselbe war um ..... $\frac{\text{größer}}{\text{kleiner}}$ als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Umschläge, indem einer der Beisitzer jeden Umschlag einzeln öffnete, den Stimmzettel herausnahm und ihn dem Wahlvorsteher übergab, der ihn laut vorlas und nebst dem Umschlag einem anderen Beisitzer weiterreichte, der die Stimmzettel nebst Umschlägen bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrte.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte dabei jede dem Kandidaten zugefallene Stimme und zählte die Stimmen laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer .....
.....

eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstand unterschrieben und dem Protokolle beigefügt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. weil die Stimmzettel nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag übergeben worden waren (§ 19 Ziffer 1),
   die Stimmzettel Nr. .....
2. weil die Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren (§ 19 Ziffer 1),
   die Stimmzettel Nr. .....
3. weil die Stimmzettel nicht von weißem Papier waren (§ 19 Ziffer 2),
   die Stimmzettel Nr. .....
4. weil die Stimmzettel mit einem Kennzeichen versehen waren (§ 19 Ziffer 3),
   die Stimmzettel Nr. .....
5. weil die Stimmzettel keinen oder keinen lesbaren Namen enthielten (§ 19 Ziffer 4),
   die Stimmzettel Nr. .....
6. weil aus den Stimmzetteln die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen war (§ 19 Ziffer 5),
   die Stimmzettel Nr. .....
7. weil die Stimmzettel auf eine nicht wählbare Person lauteten (§ 19 Ziffer 6),
   die Stimmzettel Nr. .....

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

8. weil die Stimmzettel eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthielten (§ 19 Ziffer 7),
die Stimmzettel Nr. .....

Außer Berücksichtigung mußten gemäß § 19 Abs. 2 ..... Umschläge gelassen werden, in denen mehrere auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel enthalten waren, nämlich die Umschläge Nr. .....*).

Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr. .....*. und wurden je als ein Stimmzettel gezählt *).

Keine Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr. .....*).

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr. .....
2. Stimmzettel Nr. .....

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der Stimmen betrug .....
Ungültige Stimmzettel, sowie außer Berücksichtigung gelassene Umschläge waren vorhanden .....

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .....

Es haben erhalten:

beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist. (Gutsbesitzer Karl Weiß in Helldorf — 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. **10.** 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. **20.** 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. **30.** 31

zusammen 31 Stimmen.)

1. .....
zusammen ..... Stimmen.
2. .....
zusammen ..... Stimmen.
3. .....
zusammen ..... Stimmen.
4. .....
zusammen ..... Stimmen.
5. .....
zusammen ..... Stimmen.
6. .....
zusammen ..... Stimmen.

Im ganzen wie oben ..... Stimmen.

Nachdem der Wahlvorsteher dieses Ergebnis verkündet hatte, versiegelte er alle Stimmzettel und Umschläge, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm sie in Verwahrung.

Die nicht zur Verwendung gelangten Umschläge (..... Stück) sind wieder angeschlossen.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer, deren keiner ein unmittelbares Staatsamt bekleidet, genehmigt und wie folgt vollzogen.

V. w. o.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Anlage C.

Verzeichnis des Wahlkreises.[1])

Anlage D.

Verzeichnis [2])

der

in den einzelnen Bundesstaaten in Gemäßheit der bestehenden Verwaltungs-Organisation nach den §§ 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35 des Wahlreglements zurzeit zuständigen Behörden.

II.

Geschäfts-Ordnung für den Reichstag [3]).

I. Zusammentritt des Reichstages und Prüfung der Wahlen.

Zusammentritt des Reichstages.

§ 1. Beim Eintritt in eine neue Legislaturperiode treten nach Eröffnung des Reichstages die Mitglieder desselben unter dem Vorsitze ihres ältesten Mitgliedes zusammen. Das Amt des Alterspräsidenten kann von dem dazu Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitglied übertragen werden.

Für jede fernere Session derselben Legislaturperiode setzen die Präsidenten der vorangegangenen Session ihre Funktionen bis zur vollendeten Wahl des Präsidenten fort (§ 9).

Der Vorsitzende ernennt provisorisch, für die Frist bis zur Konstituierung des Vorstandes (§ 10), vier Mitglieder zu Schriftführern.

Bildung der Abteilungen.

§ 2. Der Reichstag wird durch das Los in sieben Abteilungen von möglichst gleicher Mitgliederzahl geteilt.

[1]) RGBl. 289—304. Die Abänderungen dazu vgl. in der Einleitung.
[2]) RGBl. 306—310. Ersetzt durch Bekanntmachung des Reichsamts des Innern (Centralblatt f. d. Deutsche Reich 1898, 393—396).
[3]) Amtliche Ausgabe vom 8. Mai 1912. Berlin. Gedruckt bei Julius Sittenfeld.

Jede Abteilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für beide.

Die Abteilungen bestehen fort, bis der Reichstag auf einen durch 50 Unterschriften unterstützten Antrag ihre Erneuerung beschließt. Dieselben sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig (§ 30).

Prüfung der Wahlen.

§ 3. Behufs Prüfung der Wahlen wird jeder Abteilung eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlverhandlungen durch das Los zugeteilt.

§ 4. Wahlanfechtungen und von seiten eines Reichstagsmitgliedes erhobene Einsprachen, welche später als zehn Tage nach Eröffnung des Reichstages und bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden, später als zehn Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

§ 5. Von der Abteilung sind die Wahlverhandlungen, wenn

1. eine rechtzeitig (§ 4) erfolgte Wahlanfechtung oder Einsprache vorliegt, oder
2. von der Abteilung die Gültigkeit der Wahl durch Mehrheitsbeschluß für zweifelhaft erklärt wird, oder
3. zehn anwesende Mitglieder der Abteilung einen aus dem Inhalte der Wahlverhandlungen abgeleiteten, speziell zu bezeichnenden Zweifel gegen die Gültigkeit der Wahl erheben,

an eine besondere Wahlprüfungs-Kommission abzugeben.

Diese Kommission wird in jeder Session für die Dauer derselben gewählt. Für die Kommission sind die §§ 26, 27, 29 bis 31 der Geschäftsordnung maßgebend.

§ 6. Findet die Abteilung sonstige erhebliche Ausstellungen, ohne daß die Voraussetzungen für Abgabe an die Wahlprüfungs-Kommission (§ 5) vorliegen, so ist von der Abteilung an den Reichstag Bericht zu erstatten.

§ 7. Wahlen, bei denen keiner der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Fälle vorliegt, werden vom Präsidenten nachrichtlich zur Kenntnis des Reichstages gebracht und wenn bis dahin der zehnte Tag (§ 4) noch nicht verflossen, einstweilen als gültig betrachtet, nach Ablauf der zehntägigen Frist sind sie definitiv gültig.

§ 8. Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme im Reichstage.

Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nötig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung teilnehmen.

II. Vorstand des Reichstages.

Wahl der Präsidenten.

§ 9. Sobald die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern des Reichstages durch Namensaufruf festgestellt ist, vollzieht der Reichstag die Wahlen der Präsidenten und der Schriftführer.

Die Wahlen des Präsidenten, sodann des ersten und hierauf des zweiten Vizepräsidenten erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit.

Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird. Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Los.

Wahl der Schriftführer.

§ 10. In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt demnächst nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl von acht Schriftführern.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

Dauer der Amtsführung.

§ 11. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden zu Anfang einer Legislaturperiode das erste Mal auf vier Wochen, dann aber für die übrige Dauer der Session gewählt. In den folgenden Sessionen einer Legislaturperiode erfolgt die Wahl sofort für die ganze Dauer der Session.

Die Wahl der Schriftführer geschieht für die Dauer jeder Session, jedoch kann der Gewählte nach Ablauf von vier Wochen zurücktreten.

Konstituierung des Reichstages.

§ 12. Die Konstituierung des Reichstages und das Ergebnis der Wahlen wird durch den Präsidenten dem Kaiser angezeigt.

Der Präsident.

§ 13. Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Reichstages nach außen ob. Er hat das Recht, den Sitzungen der Abteilungen und Kommissionen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihrer Erwählung.

§ 14. Der Präsident beschließt über die Annahme und Entlassung des für den Reichstag erforderlichen Verwaltungs- und Dienstpersonals, sowie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Reichstages innerhalb des gesetzlich festzustellenden Voranschlages.

Die Schriftführer.

§ 15. Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolles und den Druck der Verhandlungen zu sorgen, daher auch die Revision

der stenographischen Berichte zu überwachen. Sie lesen die Schriftstücke vor, halten den Namensaufruf, vermerken die Stimmen, und haben den Präsidenten in der Besorgung der äußeren Angelegenheiten des Reichstages zu unterstützen.

Die Quästoren.

§ 16. Der Präsident ernennt für die Dauer seiner Amtsführung aus der Versammlung zwei Quästoren für das Kassen- und Rechnungswesen.

III. Behandlung der Vorlagen, Anträge und Petitionen.

§ 17. Die Vorlagen des Bundesrates, sowie alle förmlich (§ 22) eingebrachten Anträge von Mitgliedern des Reichstages werden durch den Präsidenten zum Druck und zur Verteilung an die Mitglieder befördert. Hiernächst tritt der in den §§ 18—31 vorgeschriebene Geschäftsgang ein.

a) im Plenum des Reichstages.

§ 18. Die **erste** Beratung über Gesetzentwürfe erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem der Gesetzentwurf gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist, und ist auf eine allgemeine Diskussion über die Grundsätze des Entwurfs zu beschränken.

Vor Schluß der ersten Beratung auf die Vorlage selbst bezügliche Abänderungsvorschläge einzubringen, ist nicht gestattet.

Nach dem Schlusse der ersten Beratung beschließt der Reichstag, ob eine Kommission mit der Vorberatung des Entwurfs zu betrauen ist.

Die allgemeine Diskussion kann auch auf einzelne Abteilungen des Entwurfs gerichtet und abteilungsweise zu Ende geführt werden.

§ 19. Die **zweite** Beratung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der ersten Beratung und, wenn eine Kommission eingesetzt ist, frühestens am zweiten Tage, nachdem die Kommissionsanträge gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen sind.

Über jeden einzelnen Artikel wird der Reihenfolge nach die Diskussion eröffnet und geschlossen und die Abstimmung herbeigeführt. Auf Beschluß des Reichstages kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Diskussion über mehrere Artikel verbunden oder über verschiedene zu demselben Artikel gestellte Abänderungsvorschläge getrennt werden.

Abänderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung.

Nach dem Schlusse der zweiten Beratung stellt der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse zusammen, falls durch dieselben Abänderungen der Vorlage stattgefunden haben.

Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der dritten Beratung. Wenn keine Abänderungen in zweiter Beratung beschlossen worden, dient die unveränderte Vorlage als Grundlage der dritten Beratung.

Wird der Entwurf in allen seinen Teilen abgelehnt, so findet eine weitere Beratung nicht statt.

§ 20. Die **dritte** Beratung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der zweiten Beratung, beziehungsweise nach der Verteilung der Zusammenstellung (§ 19).

Abänderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern.

Die Diskussion erfolgt zunächst über die Grundsätze des Entwurfs nach Maßgabe des § 18, und hieran schließt sich unmittelbar die Diskussion über die einzelnen Artikel nach Maßgabe des § 19.

Am Schlusse der Beratung wird über die Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs abgestimmt. Sind Verbesserungsanträge angenommen worden, so wird die Schlußabstimmung ausgesetzt, bis das Bureau die Beschlüsse zusammengestellt hat.

§ 21. Eine Abkürzung der im § 19 bestimmten Frist, insbesondere auch die Vornahme der ersten und zweiten Beratung in derselben Sitzung, kann bei Feststellung der Tagesordnung (§ 35) oder überhaupt an einem früheren Tage, als an dem der Beratung, mit Stimmenmehrheit, eine Abkürzung der übrigen Fristen (§§ 18 und 20) nur dann beschlossen werden, wenn ihr nicht 15 anwesende Mitglieder widersprechen.

Der Reichstag kann wie am Schlusse der ersten (§ 18) so in jedem Stadium einer folgenden Beratung bis zum Beginn der Fragestellung den Gesetzentwurf oder einen Teil desselben zur Berichterstattung an eine Kommission verweisen, welche sich nur mit dem ihr überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen hat.

§ 22. Alle von Mitgliedern des Reichstags ausgehenden Anträge müssen von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet und mit der Eingangsformel

„Der Reichstag wolle beschließen"

versehen sein.

In einer folgenden Sitzung, jedoch frühestens am dritten Tage, nachdem der Antrag gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist, erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung. Hieran schließt sich, wenn der Antrag einen Gesetzentwurf umfaßt, sofort die erste Beratung.

Eine Abkürzung der Frist ist mit Zustimmung des Antragstellers unter den im § 21 vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.

§ 23. Anträge, welche k e i n e Gesetzentwürfe enthalten, bedürfen nur einer e i n m a l i g e n Beratung und Abstimmung. Abänderungsvorschläge hierbei bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Übrigens finden alle Bestimmungen über die Behandlung von Gesetzentwürfen auf sie Anwendung.

Die Beratung und Abstimmung über einen derartigen Antrag kann, und zwar auch ohne daß er gedruckt vorliegt, in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht ist, unter Zustimmung des Antragstellers stattfinden, wenn k e i n Mitglied widerspricht.

§ 24. Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann keiner weiteren Unterstützung.

§ 25. Anträge des Bundesrats sind, auch wenn sie Gesetzentwürfe nicht enthalten, nach den Vorschriften der §§ 18 bis 21 zu behandeln, wenn nicht mit Zustimmung des Bundesrats das im § 23 bestimmte abgekürzte Verfahren beschlossen wird.

b) in den Kommissionen.

§ 26. Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche

1. die Geschäftsordnung,
2. die eingehenden Petitionen,
3. den Handel und die Gewerbe,
4. Die Finanzen und Zölle,
5. das Justizwesen,
6. den Reichshaushalts-Etat

betreffen, können besondere Kommissionen nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses gewählt werden.

Außerdem kann der Reichstag für einzelne Angelegenheiten die Bildung besonderer Kommissionen beschließen.

Alle Abteilungen wählen die gleiche Zahl von Kommissionsmitgliedern durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Die Wahl kann sich auf sämtliche Mitglieder des Reichstages erstrecken. Trifft die Wahl mehrerer Abteilungen denselben Abgeordneten, so hat diejenige Abteilung den Vorzug, welcher der Gewählte angehört. Sonst hat die Wahl der ihrer Nummer nach voranstehenden Abteilung den Vorzug. Die Abteilung, deren Wahl in dieser Weise ungültig wird, hat sobald als tunlich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 27. Die Kommissionen konstituieren sich unter einem aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden und Schriftführer und sind beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Nach geschlossener Beratung wählt die Kommission aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, der die Ansichten und Anträge der Kommission in einem Bericht zusammenstellt. Dieser Bericht wird gedruckt und mindestens zwei Tage vor der Beratung im Hause an sämtliche Abgeordnete verteilt, auch dem Bundesrate in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren übersandt (§ 19).

Die Kommissionen sind auch befugt, durch den gewählten Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht im Reichstage mündlichen Bericht erstatten zu lassen. Der Reichstag kann aber in jedem Falle schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen.

Wird einer Kommission die Vorberatung eines von Mitgliedern des Reichstages gestellten Antrages überwiesen, so nimmt der Antragsteller und, falls der Antrag von mehreren Mitgliedern ausgegangen ist, das zuerst unterzeichnete Mitglied, auch wenn es nicht Mitglied der Kommission ist, an den Beratungen derselben mit beratender Stimme teil.

Eine Ausschließung der Öffentlichkeit der Kommissionsverhandlungen für die Nichtmitglieder der Kommissionen kann nur der Reichstag beschließen.

§ 28. Petitionen, welche mit einem Gegenstande in Verbindung stehen, welcher bereits einer Kommission überwiesen ist, können letzterer durch Verfügung des Präsidenten überwiesen werden, jedoch, wenn die Petition bereits an die Petitions-Kommission abgegeben ist, nur auf Antrag derselben.

Jedes Mitglied der Petitions-Kommission kann nach achtwöchentlicher Amtsführung seinen Ersatz durch Neuwahl in Anspruch nehmen.

Der Inhalt der eingehenden Petitionen ist von der Kommission allwöchentlich durch eine in tabellarischer Form zu fertigende Zusammenstellung zur Kenntnis der einzelnen Mitglieder des Reichstages zu bringen. Zur weiteren Erörterung im Reichstage gelangen diejenigen Petitionen, bei welchen auf solche Erörterungen entweder von der Kommission oder von 15 Mitgliedern des Reichstages angetragen wird.

Geht der Antrag von der Kommission aus, so hat sie über die von ihr zur Diskussion verwiesene Petition einen Bericht zu erstatten; geht der Antrag von Mitgliedern des Reichstages aus, so tritt das Verfahren des § 23 ein.

In gleicher Art werden von den Fach-Kommissionen oder den für besondere Vorlagen gewählten Kommissionen die ihnen zugewiesenen Petitionen behandelt.

Ein Bescheid des Reichstages muß jedenfalls erfolgen.

§ 29. Die Mitglieder des Bundesrates und die Kommissarien desselben können den Abteilungen und Kommissionen mit beratender Stimme beiwohnen. Von dem Zusammentritt der Kommissionen, wie von dem Gegenstande der Verhandlungen muß dem Reichskanzler Kenntnis gegeben werden.

§ 30. Die Kommissionen und Abteilungen regeln ihre Tagesordnung selbst; außerdem ist der Präsident befugt, für die Abteilungen Sitzungen anzuberaumen.

§ 31. Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Kommissionen vorbereitet, so wird solches dem Präsidenten mitgeteilt, welcher die Einbringung derselben auf die Tagesordnung verfügt und den Tag der Verhandlung feststellt (§ 35).

IV. Anfragen. Interpellationen. Bundesratsentschließungen.

Anfragen.

§ 31 a. Die Mitglieder des Reichstages können Anfragen an den Reichskanzler stellen.

Die Anfragen sind schriftlich einzureichen; sie müssen sich auf die Bezeichnung der Tatsachen, über welche Auskunft gewünscht wird, beschränken.

Die Anfragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs unter fortlaufenden Nummern in ein Verzeichnis eingetragen und den Mitgliedern des Reichstages alsbald mitgeteilt.

Der Präsident teilt die Anfragen unverzüglich dem Reichskanzler mit und bringt sie auf die Tagesordnung der nächsten für Anfragen bestimmten Sitzung.

§ 31 b. In den Sitzungen am Dienstag und Freitag jeder Woche darf je die erste Stunde auf die Anfragen verwendet werden.

Die Fragesteller werden in der Reihenfolge des Verzeichnisses (§ 31 a Abs. 3) aufgerufen und verlesen die Anfrage. Der Aufruf unterbleibt, wenn die Anfrage einem Gegenstand der Tagesordnung der Sitzung vorgreift.

Eine Besprechung der Antwort des Reichskanzlers und Anträge zur Sache sind unzulässig. Zur Ergänzung oder Berichtigung der Anfrage kann der Fragesteller, und falls mehrere Mitglieder gemeinsam eine Anfrage gestellt haben, ihr Wortführer das Wort verlangen.

Anfragen, die an dem für sie bestimmten Tag nicht erledigt werden, scheiden aus, falls nicht der Fragesteller vor Schluß der Sitzung schriftlich ihre Erledigung in der nächsten für Anfragen vorgesehenen Sitzung verlangt.

§ 31 c. Der Fragesteller kann jederzeit erklären, daß er sich mit einer schriftlichen Antwort begnüge.

Die schriftlichen Antworten, die der Reichskanzler erteilt, werden in das Verzeichnis (§ 31 a Abs. 3) eingetragen und den Mitgliedern des Reichstages alsbald mitgeteilt.

Interpellationen.

§ 32. Interpellationen müssen an den Reichskanzler gerichtet, bestimmt gefaßt und von mindestens 30 Mitgliedern unterzeichnet sein. Der Interpellation können kurze Erwägungsgründe beigefügt werden.

Der Präsident teilt die Interpellation sofort in Abschrift dem Reichskanzler mit, bringt sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Reichstages und fordert in dieser den Reichskanzler zur Erklärung darüber auf, ob und wann er die Interpellation beantworten werde.

Erklärt sich der Reichskanzler zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihm bestimmten Tage dem Wortführer der Interpellanten zur Begründung der Interpellation das Wort erteilt.

§ 33. An die Beantwortung der Interpellation oder die Ablehnung ihrer Beantwortung schließt sich die sofortige Besprechung an, falls mindestens 50 anwesende Mitglieder dies verlangen. Der Ablehnung der Beantwortung der Interpellation steht es gleich, wenn der Reichskanzler eine bestimmte Erklärung, ob er die Interpellation beantworten wolle, nicht abgibt. Falls keiner der Interpellanten widerspricht, darf die Besprechung auch in einer späteren Sitzung erfolgen. Schließt sich die Besprechung an die Ablehnung an, so erhält zunächst der Wortführer der Interpellanten das Wort.

Durch Beschluß des Reichstages kann die sofortige Besprechung auch dann zugelassen werden, wenn der Reichskanzler eine bestimmte Erklärung, wann er die Interpellation beantworten wolle, nicht abgibt, oder die Frist zur Beantwortung auf mehr als zwei Wochen vom Tage

ihrer Einbringung an bemißt. Der Beschluß muß spätestens in der drittnächsten Sitzung gefaßt werden.

§ 33 a. Bei der Besprechung einer Interpellation können Anträge gestellt werden, welche die Feststellung verlangen, daß die Behandlung der den Gegenstand der Interpellation bildenden Angelegenheit durch den Reichskanzler der Anschauung des Reichstages entspricht oder daß sie ihr nicht entspricht. Diese Anträge müssen von mindestens 30 anwesenden Mitgliedern unterstützt werden.

Die Abstimmung muß vertagt werden, wenn dies von mindestens 30 anwesenden Mitgliedern verlangt wird; sie erfolgt alsdann am nächsten Sitzungstage.

Andere Anträge zur Sache sind nicht zulässig.

§ 33 b. Werden Interpellationen in so großer Zahl eingereicht, daß die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte des Reichstages verhindert wird, so kann der Reichstag bis zur Beseitigung dieses Hindernisses die Verhandlungen über Interpellationen auf einen bestimmten wöchentlichen Sitzungstag beschränken.

Auch in diesem Falle kann der Reichstag die Verhandlung über einzelne Interpellationen durch Beschluß an einem anderen Sitzungstag zulassen.

Entschließungen des Bundesrats.

§ 34. Die Übersicht der vom Bundesrat auf die Beschlüsse des Reichstages gefaßten Entschließungen wird zum Druck und zur Verteilung befördert.

Binnen 14 Tagen nach erfolgter Verteilung ist jedes Reichstagsmitglied berechtigt, das Verzeichnis zum Gegenstande von Bemerkungen zu machen, welche sich jedoch zu beschränken haben

a) auf den Mangel der Erledigung bestimmt anzuführender Punkte,

b) auf die Unvollständigkeit der gegebenen Auskunft.

Diese Bemerkungen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Diejenigen Beschlüsse des Reichstages, welche durch Zustimmung oder Ablehnung des Bundesrates ihre Erledigung gefunden haben, dürfen nicht zum Gegenstande der Bemerkungen gemacht werden.
oder Ablehnung des Bundesrates ihre Erledigung gefunden haben,

Sind innerhalb der 14 tägigen Frist Bemerkungen eingegangen, so werden diese dem Reichskanzler mitgeteilt und sodann auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Stellung eines Antrages ist bei der Verhandlung im Plenum unzulässig, es bleibt aber jedem Mitgliede des Reichstages überlassen, den Gegenstand in den regelmäßigen Formen der Geschäftsordnung weiter zu verfolgen.

V. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen.

a) Tagesordnung.

§ 35. Die Tagesordnung für das Plenum wird durch den Präsidenten vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt. Wenn sich dagegen ein Widerspruch erhebt, so entscheidet der Reichstag

durch einen Beschluß darüber, ob der Widerspruch begründet ist. Die Tagesordnung wird sodann den Mitgliedern des Reichstages und des Bundesrates durch den Druck mitgeteilt.

In der Regel findet in jeder Woche an einem bestimmten Tage eine Sitzung statt, in welcher an erster Stelle die von Mitgliedern des Reichstages gestellten Anträge und die zur Erörterung im Plenum gelangenden Petitionen erledigt werden.

Die von Mitgliedern des Reichstages gestellten Anträge kommen in der Reihenfolge zur Verhandlung, in welcher sie eingegangen sind. Alle Anträge, welche innerhalb der ersten zehn Tage einer Session eingegangen sind, gelten als gleichzeitig eingebracht. Über die Reihenfolge der Beratung gleichzeitig eingebrachter Anträge hat der Präsident sich mit dem Hause zu verständigen. Erfolgt eine Verständigung nicht, so entscheidet das durch den Präsidenten zu ziehende Los. Gesetzentwürfe behalten ihre Priorität bis zu ihrer Schlußberatung; die zweite und dritte Beratung hat mithin, soweit sie zur Verhandlung im Plenum vorbereitet ist, vor denjenigen Anträgen stattzufinden, welche in der Reihenfolge der ersten Beratung diesen Gesetzentwürfen nachgestanden haben. Die Petitionen gelangen in derjenigen Reihenfolge zur Beratung, in welcher sie zur Verhandlung im Plenum vorbereitet sind. Eine Entfernung von der Stelle der Tagesordnung, welche den von Mitgliedern des Reichstages gestellten Anträgen und den Petitionen nach der Priorität gebührt, kann nur beschlossen werden, wenn nicht bei Anträgen von dem Antragsteller und bei Petitionen von 30 Mitgliedern widersprochen wird.

b) Die Sitzungen des Reichstages.

§ 36. Die Sitzungen des Reichstages sind öffentlich. Der Reichstag tritt auf den Antrag seines Präsidenten, oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit zu beschließen ist.

§ 37. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung; er verkündet Tag und Stunde der nächsten Sitzung.

c) Sitzungsprotokolle.

§ 38. Das Protokoll jeder Sitzung liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus und wird, wenn dagegen bis zum Schluß der Sitzung kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet.

§ 39. Das Protokoll muß enthalten:

1. die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung;
2. die Interpellationen in wörtlicher Fassung, nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind;
3 die amtlichen Anzeigen des Präsidenten.

§ 40. Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung der darüber zu hörenden Schriftführer nicht heben läßt, so befragt der Präsident die Versammlung; im Fall der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

§ 41. Das Protokoll wird von dem Präsidenten und zwei Schriftführern vollzogen.

d) Redeordnung.

§ 42. Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben. Will der Präsident sich an der Debatte beteiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

§ 43. Die Mitglieder des Bundesrates und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Kommissarien müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Auch den Assistenten muß auf Verlangen der Mitglieder des Bundesrates oder ihrer Vertreter das Wort erteilt werden.

§ 44. Das Wort zur Geschäftsordnung wird nur nach freiem Ermessen des Präsidenten erteilt. Eine von demselben zugelassene Bemerkung zur Geschäftsordnung darf die Dauer von fünf Minuten nicht übersteigen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Debatte oder im Falle der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung gestattet. Faktische Bemerkungen sind unzulässig.

§ 45. Die Redner sprechen von der Rednerbühne oder vom Platze.

Den Mitgliedern des Reichstages ist das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

§ 46. Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen (§ 60). Ist das eine oder das andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist.

§ 47. Bei allen Diskussionen erteilt der Präsident demjenigen Mitgliede das Wort, welches nach Eröffnung der Diskussion oder nach Beendigung der vorhergehenden Rede zuerst darum nachsucht.

§ 48. Nimmt ein Vertreter des Bundesrates nach dem Schlusse der Diskussion das Wort, so gilt diese aufs neue für eröffnet.

Antragsteller und Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort sowohl am Beginn wie nach dem Schlusse der Diskussion.

e) Abänderungsvorschläge und Anträge auf motivierte Tagesordnung.

§ 49. Abänderungsvorschläge (Amendements) oder Anträge auf motivierte Tagesordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Präsidenten schriftlich übergeben.

§ 50. Über Amendements und Anträge auf motivierte Tagesordnung, welche dem Reichstage nicht gedruckt vorgelegen haben, muß, sofern sie angenommen werden, in der nächsten Sitzung nach deren erfolgtem Drucke und Verteilung nochmals ohne Diskussion abgestimmt

werden. Dies findet auch dann Anwendung, wenn solche Amendements oder Anträge bereits in dem Kommissionsbericht als Minoritätsanträge erwähnt sind. Bilden die angenommenen Amendements einen Teil der dem Reichstage vorzulegenden gedruckten Zusammenstellungen (§§ 19 und 20), so bedarf es eines besonderen Abdruckes derselben nicht. In diesem Falle muß der Abstimmung über das Ganze eine nochmalige Abstimmung über diejenigen angenommenen Anträge vorhergehen, welche dem Reichstage noch nicht gedruckt vorgelegen haben. Bei Amendements zu Petitionsberichten ist eine wiederholte Abstimmung jedoch nur dann erforderlich, wenn ein besonderer Antrag hierauf gestellt und von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt wird. Neue Amendements sind dann nicht mehr zulässig.

f) Schluß der Debatte.

§ 51. Der Präsident stellt die Fragen; über die Stellung derselben kann das Wort begehrt werden. Der Reichstag beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident solche sämtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§ 52. Die Teilung der Frage kann jeder Einzelne verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen der Reichstag.

§ 53. Der Antrag auf die Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird demnächst ohne weitere Motivierung des Antrages und ohne Diskussion über denselben abgestimmt.

Der Antrag auf einfache Tagesordnung kann zu jeder Zeit gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung. Im Laufe derselben Diskussion darf der einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung nicht wiederholt werden.

Die Anträge auf motivierte Tagesordnung (§ 49) sind vor den übrigen Amendements zur Abstimmung zu bringen.

Über Anträge des Bundesrates kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

g) Abstimmung.

§ 54. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

Ist vor einer Abstimmung infolge einer darüber gemachten Bemerkung der Präsident oder einer der fungierenden Schriftführer zweifelhaft, ob eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend sei, so erfolgt der Namensaufruf.

Erklärt dagegen auf die erhobene Bemerkung oder den von einem Mitgliede gestellten Antrag auf Auszählung des Hauses der Präsident, daß kein Mitglied des Bureaus über die Anwesenheit der beschlußfähigen Anzahl zweifelhaft sei, so sind damit Bemerkung und Antrag erledigt.

§ 55. Die Abstimmung geschieht nach absoluter Mehrheit durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Präsidenten oder eines der fungierenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese noch kein sicheres Ergebnis, so erfolgt die Zählung des Hauses.

§ 56. Die Zählung geschieht in der nachstehend angegebenen Weise:

Der Präsident fordert die Mitglieder auf, den Saal zu verlassen. Sobald dies geschehen, sind die Türen zu schließen mit Ausnahme einer Tür an der Nord- und einer an der Südseite. An jeder dieser beiden Türen stellen sich je zwei Schriftführer auf.

Auf ein vom Präsidenten mit der Glocke gegebenes Zeichen treten diejenigen Mitglieder, welche mit „Ja" stimmen wollen, durch die Tür an der Nordseite, rechts vom Bureau, diejenigen, welche mit „Nein" stimmen wollen, durch die Tür an der Südseite, links vom Bureau, in den Saal ein.

Die an jeder der beiden Türen stehenden zwei Schriftführer zählen laut die eintretenden Mitglieder.

Demnächst gibt der Präsident ein Zeichen mit der Glocke, schließt das Skrutinium und läßt die Türen des Saales öffnen. Jede nachträgliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen; nur der Präsident und die dienstuenden Schriftführer geben ihre Stimmen nachträglich öffentlich ab.

Der Präsident verkündet das Resultat der Zählung.

§ 57. Auf namentliche Abstimmung kann beim Schluß der Beratung vor der Aufforderung zur Abstimmung angetragen werden; der Antrag muß von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt werden. Bei solchen Anträgen auf die Vertagung oder den Schluß der Debatte darf die Unterstützung nur durch Aufstehen geschehen.

§ 58. Die namentliche Abstimmung erfolgt in folgender Weise:

Der Präsident fordert die Mitglieder auf, ihre Plätze einzunehmen. Die Schriftführer haben alsdann von den einzelnen Mitgliedern die Abstimmungskarten entgegenzunehmen und in Urnen zu sammeln. Die Abstimmungskarten tragen den Namen des Abstimmenden und die Bezeichnung Ja, Nein, oder Enthalte mich. Nach Beendigung der Sammlung erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen. Die Zählung der Stimmen geschieht durch die Schriftführer.

Die Namen der Abstimmenden und ihre Abstimmung werden in den stenographischen Bericht der Sitzung aufgenommen.

§ 59. Bei allen nicht namentlichen Abstimmungen hat jedes Mitglied des Reichstages das Recht, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz motiviert schriftlich dem Bureau zu übergeben und deren Aufnahme in die stenographischen Berichte, ohne vorgängige Verlesung in dem Reichstage, zu verlangen.

VI. Ordnungsbestimmungen.

§ 60. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen liegt dem Präsidenten ob [1]).

[1]) Erklärung des Präsidenten Grafen von Ballestrem in der 226. Plenarsitzung am 29. November 1902:

Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es vom Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen.

Im Falle gröblicher Verletzung der Ordnung kann das Mitglied durch den Präsidenten von der Sitzung ausgeschlossen werden. Leistet dasselbe der Aufforderung des Präsidenten zum Verlassen des Saales keine Folge, so hat der Präsident in Gemäßheit des § 61 dieser Geschäftsordnung zu verfahren. Wenn während der Dauer der Ausschließung in anderen als Geschäftsordnungsfragen eine Abstimmung erfolgt ist, bei welcher die Stimme des ausgeschlossenen Mitgliedes den Ausschlag hätte geben können, so muß die Abstimmung in der nächsten Sitzung wiederholt werden.

Das zur Ordnung gerufene oder ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, spätestens am folgenden Tage schriftlich Einspruch zu erheben, auf welchen der Reichstag, jedoch nicht vor dem darauffolgenden Tage, ohne Diskussion darüber entscheidet, ob der Ordnungsruf oder die Ausweisung gerechtfertigt war.

§ 61. Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann sich der Präsident kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt, und ist hierdurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen.

Ordnung in den Zuhörerräumen.

§ 62. Dem Präsidenten des Reichstages steht die Handhabung der Polizei im Sitzungsgebäude und in den Zuhörerräumen zu.

§ 63. Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gibt, oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird auf der Stelle entfernt.

§ 64. Entsteht eine störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident anordnen, daß alle, die sich zur Zeit darauf befinden, die Tribüne räumen.

VII. Urlaub, Ausscheiden und Neuwahl der Mitglieder.

Urlaubsgesuche.

§ 65. Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von acht Tagen ist der Präsident Urlaub zu erteilen berechtigt; für eine längere

---

Der § 60 unserer Geschäftsordnung bestimmt folgendes:

„Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen liegt dem Präsidenten ob."

Infolge dieser mir durch die Geschäftsordnung übertragenen Obliegenheit bestimme ich folgendes:

„Der Raum zwischen den Sitzen der Abgeordneten und dem Tische des Hauses respektive den Plätzen der Stenographen, ferner die zum Podium führenden Treppenstufen dürfen von den Abgeordneten nicht eingenommen werden und müssen frei bleiben; auf den Referentenplätzen zu beiden Seiten der Rednertribüne dürfen nur die offiziellen Referenten sich aufhalten."

Diese Anordnungen, welche übrigens keine Neuerung enthalten, habe ich getroffen respektive erneut auf dieselben hingewiesen im Interesse der Würde des Hauses und der Redefreiheit seiner Mitglieder.

Zeit darf nur der Reichstag denselben bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Über die Urlaubsgesuche und Abwesenheitsfälle wird ein Register geführt.

Ausscheiden und Neuwahl.

§ 66. Wenn aus irgend einer Ursache die Stelle eines Reichstagsmitgliedes erledigt wird, so macht der Präsident dem Reichskanzler davon Anzeige, damit dieser in der kürzesten Frist die Neuwahl veranlasse.

VIII. Adressen und Deputationen.

Adressen.

§ 67. Wird beantragt, eine Adresse an den Kaiser zu richten, und haben der oder die Antragsteller dem Reichstage einen formulierten Entwurf zu der Adresse überreicht, so findet die weitere Behandlung in derselben Art, wie bei allen anderen Anträgen, statt.

Beschließt der Reichstag, die Vorberatung des Entwurfs einer Kommission zu übertragen, so wird diese aus dem Präsidenten — bei dessen Behinderung dem Vizepräsidenten — des Reichstages als Vorsitzenden und 21 von den Abteilungen zu wählenden Mitgliedern gebildet.

Liegt ein Entwurf zu einer Adresse nicht vor, so ist dieser von einer in gleicher Weise zusammenzusetzenden Kommission zu fertigen und ohne weiteren Bericht dem Reichstage zu überreichen.

Deputationen.

§ 68. Soll die Adresse durch eine Deputation überreicht werden, so bestimmt der Reichstag auf den Vorschlag des Präsidenten die Zahl der Mitglieder; das Los bezeichnet sie. Der Präsident ist jedesmal Mitglied der Deputation und führt allein das Wort.

IX. Allgemeine Bestimmungen.

§ 69. Gesetzesvorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme dem Reichskanzler übersandt.

§ 70. Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten.

X. Beschluß des Reichstages vom 12. Dezember 1891, betreffend die Etatsresolutionen.

Die bei der Beratung des Reichshaushalts-Etats in der zweiten Lesung beantragten Resolutionen bedürfen der Unterstützung von 15 Mitgliedern. Die Abstimmung über diese Resolutionen erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem sie gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen sind. Die Abstimmung ist bis nach endgültiger Festsetzung der Etatsposition auszusetzen, sofern der enge Zusammenhang mit der Etatsposition es angezeigt erscheinen läßt oder ein von 30 Mitgliedern unterstützter Antrag es verlangt.

Zweite Abteilung.

Die Bundesstaaten.

Herzogtum Anhalt.

Die Verfassung des Herzogtums Anhalt ist in der Landschafts-Ordnung vom 18. Juli und 31. August 1859 niedergelegt, die unter der Regierung der Linien Dessau und Bernburg (letztere ausgestorben 1863) erging. Ihr einziger Zweck war die Fixierung der Rechte des Volkes gegenüber den bisher absoluten Fürsten; andere Fragen berührt sie nicht, dementsprechend bedeuten Änderungen des Wahlrechts auch stets Änderungen der Verfassung. Hierher gehören besonders das unter Aufhebung der §§ 2—13 der Landschafts-Ordnung ergangene Landtagswahlgesetz vom 19. Februar 1872 und das jetzt an seiner Statt geltende Landtagswahlgesetz vom 27. April 1913, welches anstelle des bisher geltenden indirekten Wahlverfahrens das direkte einführte und die Zahl der Abgeordneten von 36 auf 46 erhöhte.

Das Wahlgesetz von 1913 trägt, wie seine Vorgänger, ein stark ständisches Gepräge; der in einer Kammer versammelte Landtag besteht aus 46 Abgeordneten (WG. § 1):

2 vom Herzog ernannten Abgeordneten,
17 Abgeordneten der Höchstbesteuerten (13) und Berufskammern (4) und
27 Abgeordneten aus allgemeinen Wahlen.

Sämtliche Wahlen sind **geheim** und **direkt** (WG. §§ 13 und 15). Wahlrecht und Wählbarkeit beginnen mit dem **25.** Lebensjahr (WG. §§ 2 und 10).

Als Anlage ist dem neuen Wahlgesetz eine Neueinteilung der Wahlkreise für die 11 Stadt- und 6 Landkreise der Ersten Abteilung und für die 5 Stadt- und 5 Landkreise der Zweiten Abteilung beigegeben.

Zur Ausführung des Wahlgesetzes erging eine ministerielle Verordnung vom 31. Mai 1913 (Ges.-Samml. 20, 239—253) mit Anlagen (eod. 255—281), die Vorlagen enthalten für: A. die Wählerliste I. Abt., B. das Protokoll, C. die Gegenliste, D. das Protokoll bei den Wahlen der Meistbesteuerten; E. das Protokoll bei den Wahlen der Handwerks- usw. Kammern.

Die dem § 25 der Landschafts-Ordnung beigefügte Geschäftsordnung für den damaligen Gesamtlandtag wurde durch die Geschäftsordnung vom 24. Januar 1876 ersetzt, und diese wiederum durch die soeben erlassene Geschäftsordnung vom 16. April 1914.

Diäten werden den Abgeordneten nach Maßgabe des Wahlgesetzes § 32 gewährt.

I.

Landtagswahlgesetz vom 27. April 1913.

Wir **Friedrich**, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen auf Antrag Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Abschnitt I.

Zusammensetzung des Landtags.

§ 1. Der Landtag besteht aus 46 Abgeordneten, nämlich

1. zwei vom Herzog ernannten Abgeordneten,
2. acht Abgeordneten der meistbesteuerten Grundbesitzer,
3. fünf Abgeordneten der meistbesteuerten Handel- und Gewerbetreibenden,
4. einem Abgeordneten der Handelskammer,
5. einem Abgeordneten der Landwirtschaftskammer,
6. einem Abgeordneten der Handwerkskammer,
7. einem Abgeordneten der Arbeitskammern,
8. sechzehn Abgeordneten der Städte,
9. elf Abgeordneten des platten Landes.

Die unter Z. 2 bis 9 aufgeführten Abgeordneten werden gewählt.

Abschnitt II.

Berechtigung zum Wählen.

§ 2. Stimmberechtigt bei den Wahlen zum Landtage sind, unbeschadet der besonderen Vorschriften der §§ 3 bis 8, diejenigen männlichen deutschen Reichsangehörigen, die zur Zeit der Wahl

1. das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben,
2. seit mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz im Herzogtume haben.

---

[1]) Gesetz-Sammlung für das Herzogtum Anhalt Nr. 1372, Bd. 20 S. 189—203.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen Personen,

1. die entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, für die Dauer der Entmündigung oder Vormundschaft,
2. über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Konkursverfahrens,
3. denen durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, für die Dauer der Aberkennung,
4. die zur Zeit der Wahl eine Armenunterstützung beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§ 3. Stimmberechtigt bei den Wahlen der meistbesteuerten Grundbesitzer sind:

1. Personen, die mit mindestens 21 ℳ zur Einheit der Staatsgrundsteuer veranlagt sind,
2. Pächter Herzoglicher und landesfiskalischer inländischer Domänen, sofern sie aus dem inländischen Betriebe der Landwirtschaft mit einem Einkommen von mindestens 18 000 ℳ zur Staatseinkommensteuer veranlagt sind.

§ 4. Stimmberechtigt bei den Wahlen der meistbesteuerten Handel- und Gewerbetreibenden sind:

1. Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, die mit einem aus ihrem Geschäftsbetriebe herrührenden Einkommen von mindestens 18 000 ℳ zur Staatseinkommensteuer veranlagt sind,
2. Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gewerkschaft oder eingetragenen Genossenschaft, sofern die Gesellschaft, Gewerkschaft oder Genossenschaft aus ihrem Geschäftsbetrieb und das Vorstandsmitglied aus seiner Tätigkeit in diesem Geschäftsbetriebe mit mindestens 18 000 ℳ zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist. Den Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft stehen die zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gleich.

§ 5. Die meistbesteuerten Grundbesitzer und die meistbesteuerten Handel- und Gewerbetreibenden sind von der Berechtigung zur Teilnahme an den Wahlen in den Städten und auf dem platten Lande so lange ausgeschlossen, als sie nach den §§ 3, 4 stimmberechtigt sind.

Personen, die nach § 3 und zugleich nach § 4 stimmberechtigt sind, können ihr Stimmrecht nur in einer der beiden Wählergruppen ausüben.

§ 6. Stimmberechtigt bei den Wahlen der Handelskammer, der Landwirtschaftskammer, der Handwerkskammer und der Arbeitskammern sind die Mitglieder der betreffenden Kammer, auch wenn sie die allgemeinen Wählereigenschaften (§ 2) nicht besitzen.

Sofern der Bezirk der Arbeitskammern sich nicht auf das Herzogtum beschränkt, sind bei den Wahlen derselben nur die dem Herzogtum angehörenden Mitglieder stimmberechtigt

Durch die Ausübung des Stimmrechts wird das den Mitgliedern der Kammer zustehende Stimmrecht bei den Wahlen der Meistbesteuerten

oder bei den Wahlen in den Städten oder auf dem platten Lande nicht berührt.

§ 7. Die Wahl der Abgeordneten der Städte und des platten Landes erfolgt in zwei Abteilungen.

Stimmberechtigt in der ersten Abteilung sind alle Personen, welche die allgemeinen Wählereigenschaften (§ 2) besitzen.

Stimmberechtigt in der zweiten Abteilung sind diejenigen Personen,

1. die mit mindestens 3600 ℳ zur Staatseinkommensteuer veranlagt sind

oder

2. die im Wahlkreise Grundstücke besitzen und hierfür mit mindestens 1,25 ℳ zur Einheit der Staatsgrundsteuer veranlagt sind

oder

3. die im Wahlkreise Gebäude besitzen und hierfür gemäß § 20 des Gemeindeabgabengesetzes mit mindestens 0,80 ℳ zur Einheit der Häusersteuer veranlagt sind oder veranlagt werden könnten. Die Städte Dessau und Bernburg gelten im Sinne dieser Bestimmung als je ein Wahlkreis.

Durch die Ausübung des Stimmrechts in der zweiten Abteilung wird das den Wahlberechtigten dieser Abteilung zustehende Stimmrecht in der ersten Abteilung nicht berührt.

§ 8. Wer das Stimmrecht in einem städtischen oder ländlichen Wahlkreis ausüben will, muß zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz im Wahlkreise, bei Städten mit mehreren Wahlkreisen seinen Wohnsitz in der betreffenden Stadt haben. Kein Wähler darf das Stimmrecht an mehr als einem Orte ausüben.

§ 9. Soweit die Stimmberechtigung von der Veranlagung zur Grundsteuer, Einkommensteuer oder Häusersteuer abhängt, gelten folgende Grundsätze:

1. Grundbesitz, Pachtung, Gewerbebetrieb und Einkommen der Ehefrau werden dem Ehemanne, Grundbesitz, Pachtung, Gewerbebetrieb und Einkommen der Kinder, die sich in der elterlichen Gewalt des Vaters befinden, werden diesem angerechnet;
2. Inhaber von Familienstiftungen und Familienfideikommissen sowie Vorerben stehen Eigentümern gleich;
3. die nach dem Einkommensteuergesetze von dem steuerpflichtigen Einkommen abzugsfähigen gesetzlichen Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Hinterbliebenen- und Angestelltenversicherung werden dem veranlagten Einkommen hinzugerechnet.

Abschnitt III.

Wählbarkeit.

§ 10. Wählbar als Abgeordnete der meistbesteuerten Grundbesitzer, der meistbesteuerten Handel- und Gewerbetreibenden, der Städte und des platten Landes sind solche Personen, die in der Wählergruppe und Abteilung, von der die Wahl erfolgt, stimmberechtigt (§§ 2 bis 8) sind. Als Abgeordnete des platten Landes sind jedoch nur solche Personen

wählbar, die ihren Wohnsitz seit mindestens drei Jahren im Wahlkreise haben.

§ 11. Wählbar als Abgeordnete der Handelskammer sind solche Personen, welche die allgemeinen Wählereigenschaften (§ 2) besitzen und zu Mitgliedern der Handelskammer oder der Kleinhandelsabteilung gewählt werden können, mit Ausnahme der meistbesteuerten Handel- und Gewerbetreibenden.

Wählbar als Abgeordnete der Landwirtschaftskammer sind solche Personen, welche die allgemeinen Wählereigenschaften (§ 2) besitzen und zu Mitgliedern der Landwirtschaftskammer gewählt werden können, mit Ausnahme der meistbesteuerten Grundbesitzer.

Wählbar als Abgeordnete der Handwerkskammer sind solche dem Handwerkerstand angehörigen Personen, welche die allgemeinen Wählereigenschaften (§ 2) besitzen und zu Mitgliedern der Handwerkskammer gewählt werden können.

Wählbar als Abgeordnete der Arbeitskammern sind solche dem Stande der Arbeitnehmer angehörigen Personen, welche die allgemeinen Wählereigenschaften (§ 2) besitzen und zu Mitgliedern der Arbeitskammern gewählt werden können.

Abschnitt IV.

Die Wahlen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 12. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 13. Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ausgeübt, die in amtlich gestempelten Umschlägen abzugeben und in die Wahlurne zu legen sind.

Die Stimmzettel und Umschläge dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen und keiner Unterschrift versehen sein.

§ 14. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahlraums mit dem Namen derjenigen Person, welcher der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

§ 15. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ergibt sich bei einer Wahl keine absolute Mehrheit, so findet Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 16. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet, vorbehaltlich der Prüfung durch den Landtag, der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch den Landtag der Niederschrift über die Wahlhandlung beizufügen. Die gültig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung so lange versiegelt auf, bis der Landtag die Wahl für gültig erklärt hat.

§ 17. Die näheren Vorschriften über das Wahlverfahren werden vom Staatsministerium im Wege der Verordnung erlassen.

B. Die Wahlen der Abgeordneten der Städte und des platten Landes.

§ 18. Die Wahlen der Abgeordneten der Städte und des platten Landes (allgemeine Wahlen) erfolgen in Wahlkreisen. In jedem Wahlkreise wird ein Abgeordneter gewählt. Der Umfang der Wahlkreise ist aus der Anlage ersichtlich.

Die Abgrenzung der Wahlkreise in den Städten Dessau und Bernburg erfolgt durch das Staatsministerium.

§ 19. Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in Wahlbezirke geteilt, welche so abzugrenzen sind, daß sie möglichst mit den Grenzen der Gemeinde- oder Gutsbezirke zusammenfallen. Größere Gemeinden sind in mehrere Wahlbezirke einzuteilen.

§ 20. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahl Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen; der Tag des Beginns der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen. Einsprüche gegen die Listen sind binnen einer Woche nach Beginn der Auslegung bei der Behörde anzubringen, welche die Bekanntmachung erlassen hat. Über die Einsprüche entscheidet die Regierung, Abteilung des Innern, endgültig.

Zur Teilnahme an der Wahl sind nur diejenigen Personen berechtigt, die in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach den letzten allgemeinen Wahlen stattfinden, bedarf es der neuen Aufstellung und Auslegung der Wählerliste nicht.

§ 21. Die Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und die Beisitzer bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen versehen ihre Tätigkeit als unentgeltliches Ehrenamt.

§ 22. Die Wahlen der Abgeordneten der Städte und des platten Landes sind im ganzen Staatsgebiet an einem vom Staatsministerium zu bestimmenden Tage vorzunehmen, der mindestens acht Wochen vorher öffentlich bekannt zu machen ist.

Die gleiche Frist ist bei der Neuwahl einzelner Abgeordneter innezuhalten.

Die Stichwahlen finden an einem vom Staatsministerium für das ganze Staatsgebiet festzusetzenden Tage, jedoch nicht später als zwei Wochen nach der Hauptwahl, statt.

C. Die Wahlen der Abgeordneten der Meistbesteuerten.

§ 23. Wahlkreis für die Wahlen der Abgeordneten der meistbesteuerten Grundbesitzer und der meistbesteuerten Handel- und Gewerbetreibenden ist das Herzogtum.

§ 24. Die Regierung, Abteilung des Innern, stellt die Liste der nach §§ 2, 3 stimmberechtigten meistbesteuerten Grundbesitzer und der nach §§ 2, 4 stimmberechtigten meistbesteuerten Handel- und Gewerbetreibenden auf und trägt die Stimmberechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort ein.

Die Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage durch den Anhaltischen Staats-Anzeiger mit der Aufforderung zu veröffentlichen, Einsprüche gegen ihren Inhalt binnen einer Woche nach dem Tage der Veröffentlichung bei der Regierung, Abteilung des Innern, anzubringen. Über die Einsprüche entscheidet das Staatsministerium. Nach Erledigung der Einsprüche werden die endgültig festgestellten Listen im Anhaltischen Staats-Anzeiger durch die Regierung, Abteilung des Innern, öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorschriften des § 20 Abs. 3, 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 25. Wahlberechtigte, denen sowohl nach § 3 als auch nach § 4 ein Stimmrecht zusteht, sind in der von der Regierung, Abteilung des Innern, nach § 24 Abs. 2 Satz 1 zu erlassenden Bekanntmachung öffentlich aufzufordern, innerhalb einer Woche nach Erlaß der Bekanntmachung der Regierung, Abteilung des Innern, zu erklären, in welchem Wahlkörper sie ihr Stimmrecht während der Dauer der Wahlperiode ausüben wollen. Wer innerhalb dieser Frist keine Erklärung abgibt, wird für die Dauer der Wahlperiode der Gruppe der meistbesteuerten Grundbesitzer zugewiesen.

§ 26. Die Wahlen sind an einem vom Staatsministerium für jeden Wahlkörper zu bestimmenden Tage vorzunehmen und werden durch einen Beauftragten des Staatsministeriums geleitet.

Der Beauftragte beruft jeden Wähler mittels einer schriftlichen Zufertigung, die Wahlort, Wahlraum und die Zeit des Beginns der Wahlhandlung angeben muß, zur Wahl.

§ 27. Die Abgeordneten der meistbesteuerten Grundbesitzer werden in acht, die Abgeordneten der meistbesteuerten Handel- und Gewerbetreibenden in fünf getrennten Wahlgängen gewählt.

D. Die Wahlen der Abgeordneten der Handelskammer, der Landwirtschaftskammer, der Handwerkskammer und der Arbeitskammern.

§ 28. Die Wahlen der Handelskammer, der Landwirtschaftskammer und der Handwerkskammer erfolgen durch die Vollversammlung, und zwar von jeder Kammer gesondert, an einem vom Staatsministerium zu bestimmenden Tage.

Die Wahlen der Arbeitskammern erfolgen nach Maßgabe einer vom Staatsministerium im Wege der Verordnung zu erlassenden Wahlordnung.

Abschnitt V.

Die Mitglieder des Landtags.

§ 29. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf sechs Jahre (Landtagsperiode).

Die endgültige Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen steht dem Landtage zu.

Wird eine Wahl vom Landtage für ungültig erklärt, so ist eine Neuwahl anzuordnen.

§ 30. Die Eigenschaft als Abgeordneter erlischt, wenn seit dem Tage der allgemeinen Wahlen (§ 18 Abs. 1) sechs Jahre verstrichen sind.

Dasselbe gilt, wenn bei einem Abgeordneten eine der Voraussetzungen für die Wählbarkeit (§§ 10, 11) wegfällt.

§ 31. Die Abgeordneten haben bei den Verhandlungen und Abstimmungen das Wohl des ganzen Landes zu beachten und sind an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

§ 32. Die Abgeordneten erhalten für jede ordentliche Tagung des Landtags aus der Staatskasse eine Aufwandsentschädigung von 600 ℳ, die je zur Hälfte beim Beginn und am Schlusse der Tagung zahlbar ist.

Abgeordnete, die einer ganzen Tagung fernbleiben, erhalten eine Aufwandsentschädigung nicht, Abgeordnete, die während einer Tagung der Mehrzahl der Plenarsitzungen fernbleiben, erhalten nur die Hälfte der Aufwandsentschädigung.

Während der Dauer einer außerordentlichen Landtagstagung erhalten die Mitglieder an Stelle der Aufwandsentschädigung 12 ℳ Tagegelder.

Abschnitt VI.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 33. Die bei den allgemeinen Wahlen erwachsenden Kosten für die Umschläge der Stimmzettel, für die Druckformulare zu den Niederschriften über die Wahlhandlung und für die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden vom Staate, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens bei diesen Wahlen von den Gemeinden getragen.

Die Kosten des Wahlverfahrens bei den Wahlen der Meistbesteuerten fallen dem Staate, die Kosten des Wahlverfahrens bei den Wahlen der Handelskammer, der Landwirtschaftskammer, der Handwerkskammer und der Arbeitskammern fallen mit Ausnahme der vom Staate zu tragenden Kosten für die Umschläge der Stimmzettel der betreffenden Kammer zur Last.

§ 34. Solange Arbeitskammern für das Herzogtum nicht bestehen, ruht das diesen Kammern im § 1 Z. 7 eingeräumte Wahlrecht.

§ 35. Dieses Gesetz tritt am 14. November 1914 in Kraft. Das Staatsministerium wird ermächtigt, die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen bereits vor diesem Zeitpunkte zu treffen.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere

1. das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger weiterer Bestimmungen der Landschaftsordnung, vom 19. Februar 1872 Nr. 288 der Gesetz-Sammlung),
2. Die Ministerialverordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Februar 1872, die Abänderung einiger weiterer Bestimmungen der Landschaftsordnung betreffend, vom 23. August 1872 (Nr. 296 der Gesetz-Sammlung.)
3. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Februar 1872,

die Abänderung einiger weiterer Bestimmungen der Landschaftsordnung betreffend, vom 8. Januar 1873 (Nr. 306 der Gesetz-Sammlung),

4. das Gesetz, die Abänderung des § 26 der Landschaftsordnung betreffend, vom 4. Februar 1874 (Nr. 343 der Gesetz-Sammlung),
5. der § 3 des Gesetzes, die Anpassung verschiedener auf die Staatsergänzungssteuer bezüglichen Gesetzesvorschriften an das System der Einkommensteuer und der festen Grundsteuer betreffend, vom 7. April 1887 (Nr. 746 der Gesetz-Sammlung),
6. das Gesetz, betreffend eine anderweite Abänderung des § 4 des Gesetzes Nr. 288 vom 19. Februar 1872, die Abänderung von Bestimmungen der Landschaftsordnung betreffend, vom 1. März 1890 (Nr. 821 der Gesetz-Sammlung),
7. das Gesetz, betreffend eine Abänderung der Landschaftsordnung, vom 19. Mai 1895 (Nr. 938 der Gesetz-Sammlung).

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 27. April 1913.

Friedrich. (L. S.)

Laue.

Anlage.

Wahlkreise

für die Wahlen der Abgeordneten der Städte und des platten Landes [1]).

II.

Gesetz, betreffend die Einführung einer neuen Geschäftsordnung für den Landtag vom 16. April 1914.[2])

Wir **Friedrich**, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen auf Antrag Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Art. 1. Die anliegende Geschäftsordnung für den Landtag tritt am 14. November 1914 in Kraft.

[1]) eod. S. 201—203; nicht mit abgedruckt.
[2]) Gesetz-Sammlung für das Herzogtum Anhalt (1914) 471—504.

Art. 2. Mit dem gleichen Zeitpunkte werden

1. das Gesetz, die Einführung einer neuen Geschäftsordnung für den Landtag betreffend, vom 24. Januar 1876 (Nr. 412 der Gesetz-Sammlung),
2. das Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Landtag und der Landschaftsordnung betreffend, vom 26. Februar 1891 (Nr. 848 der Gesetz-Sammlung)

aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 16. April 1914.

Friedrich. (L. S.)

Dr. Laue.

Geschäftsordnung für den Landtag.

I. Abschnitt.

Zusammentritt und Beschlußfähigkeit des Landtags.

§ 1. Der Landtag tritt auf landesherrliche Berufung zusammen. Zeit und Ort des Zusammentritts wird im Anhaltischen Staats-Anzeiger veröffentlicht und den Abgeordneten beim Beginn einer neuen Landtagsperiode durch das Staatsministerium, im übrigen durch den vom Staatsministerium mit entsprechender Nachricht zu versehenden Präsidenten des Landtags mittels besonderen Schreibens bekannt gegeben.

§ 2. Beim Beginn einer neuen Landtagsperiode treten bis zur Ernennung des Präsidenten die Mitglieder des Landtags unter dem Vorsitze des ältesten anwesenden Abgeordneten (Alterspräsident) zusammen.

Der Alterspräsident kann den Vorsitz dem ihm im Lebensalter am nächsten stehenden Mitglied übertragen.

§ 3. Der Landtag ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Abgeordneten anwesend ist.

II. Abschnitt.

Mitglieder, Organe und Beamte des Landtags.

A. Die Mitglieder des Landtags.

§ 4. Die Abgeordneten sind verpflichtet, jeder Sitzung des Landtags und, wenn sie Mitglieder eines Ausschusses sind, auch jeder Sitzung des Ausschusses beizuwohnen.

Im Falle der Verhinderung hat der Abgeordnete beim Präsidenten des Landtags oder beim Vorsitzenden des Ausschusses um Urlaub nachzusuchen.

Urlaub wird den Abgeordneten bis zur Dauer einer Woche durch

den Präsidenten, für eine längere Zeitdauer durch den Landtag erteilt. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Mitglieder, welche dem Reichstag angehören, bedürfen zur Teilnahme an dessen Verhandlungen eines Urlaubs nicht, haben aber diesen Behinderungsgrund dem Präsidenten anzuzeigen.

Beurlaubungen und Abwesenheitsfälle werden vom Schriftführer in ein Verzeichnis eingetragen.

§ 5. Die Abgeordneten haben beim Beginne jeder Landtagstagung ihren Namen, Geburtstag und Wohnort sowie die Wohnung, die sie während der Tagung beziehen, in ein im Geschäftszimmer des Landtags ausliegendes Buch unverzüglich einzutragen.

§ 6. Ein gewähltes Mitglied des Landtags (§ 1 Z. 2 bis 9 des Landtagswahlgesetzes vom 27. April 1913 — Nr. 1372 der Gesetz-Sammlung —), welches den Sitzungen des Landtags längere Zeit ohne Urlaub fernbleibt oder den erhaltenen Urlaub überschreitet, auch auf zweimalige Aufforderung des Präsidenten weder seiner Verpflichtung zum Erscheinen nachkommt, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, kann auf Antrag des Landtagsvorstandes seines Abgeordnetensitzes durch Landtagsbeschluß verlustig erklärt werden. Ein Beschluß des Landtags muß herbeigeführt werden, wenn die Staatsregierung oder 12 Mitglieder darauf antragen.

Zwischen der zweiten Aufforderung des Präsidenten und der Beschlußfassung des Landtags soll eine Frist von einer Woche liegen. Hält sich der Abgeordnete außerhalb des Deutschen Reichs auf oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so ist die Aufforderung dem Gemeindevorstande des Ortes, wo der Abgeordnete zuletzt im Inlande seinen Wohnsitz hatte, zur Weiterbeförderung an den Abwesenden zuzustellen; diese Zustellung hat die Wirkung der Zufertigung an den abwesenden Abgeordneten. In gleicher Weise ist in solchem Falle der Beschluß des Landtags zuzustellen.

§ 7. Die Verabfolgung von Akten des Landtags an Abgeordnete findet nur zum Gebrauch innerhalb der Landtagsräume und nur insoweit statt, als dadurch die Arbeiten des Landtags und der Ausschüsse, insbesondere der Berichterstatter, nicht verzögert werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Präsidenten.

§ 8. Die Niederlegung des Landtagsmandats erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten des Landtags.

§ 9. Der Präsident hat jede Erledigung eines Landtagsmandats unverzüglich dem Staatsministerium zum Zwecke der Anberaumung einer Ersatzwahl anzuzeigen.

B. Prüfung der Wahlen der Abgeordneten.

§ 10. Der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen (§ 29 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 1372) geht eine Vorprüfung durch den zuständigen Ausschuß (§ 29) voraus.

Wahlprüfungsangelegenheiten sind als dringlich zu behandeln.

Die Staatsregierung ist berechtigt, an allen Verhandlungen über die Gültigkeit der Wahlen teilzunehmen.

§ 11. Der Ausschuß hat hinsichtlich sämtlicher Abgeordneten zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur Zeit der Wahl vorhanden gewesen und noch vorhanden sind.

Im übrigen stellt der Ausschuß fest, ob an der Gültigkeit Zweifel vorliegen, die eine besondere Prüfung erfordern.

§ 12. Eine besondere Prüfung ist erforderlich,

1. wenn die Staatsregierung eine solche beantragt oder ein Abgeordneter rechtzeitig Einspruch gegen die Wahl erhebt;
2. wenn die Wahl rechtzeitig angefochten ist;
3. wenn bei der Vorprüfung die Mehrheit des Ausschusses die Gültigkeit beanstandet;
4. wenn bei der Vorprüfung ein anwesendes Ausschußmitglied aus den Wahlakten einen bestimmt bezeichneten Zweifel an der Gültigkeit entnimmt.

§ 13. Wahlanfechtungen und Einsprüche, die später als 10 Tage nach der Eröffnung des Landtags und bei Wahlen, die während der Tagung des Landtags stattfinden, später als 10 Tage nach dem Tage der Feststellung des Wahlergebnisses beim Landtag eingehen, bleiben unberücksichtigt.

§ 14. Wahlen, die keiner besonderen Prüfung bedürfen, werden nach Ablauf der im § 13 bezeichneten Frist als gültig angesehen. Der Vorsitzende des Ausschusses teilt die Wahlen, die eine besondere Prüfung nicht erfordern, dem Präsidenten mit; letzterer bringt die hiernach gültigen Wahlen alsbald zur Kenntnis des Landtags.

§ 15. Über den Ausfall der besonderen Prüfung berichtet der Ausschuß an den Landtag. Letzterer entscheidet über die Gültigkeit der Wahl. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl als gültig anzusehen.

Gibt die Vorprüfung Anlaß zu Ausstellungen, die eine besondere Prüfung der Wahl nicht erfordern, so berichtet der Ausschuß auch darüber an den Landtag.

Anträge von Abgeordneten zu Berichten des Wahlprüfungsausschusses bedürfen keiner Unterstützung.

§ 16. Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme im Landtage.

Abgeordnete, deren Wahl beanstandet wird, dürfen Angaben über ihre Wahl machen; an der Abstimmung über die Gültigkeit ihrer Wahl nehmen sie jedoch weder im Ausschusse, noch im Landtage teil. Der Ausschuß und der Landtag können beschließen, daß Abgeordnete, deren Wahl beanstandet wird, auch an der Besprechung darüber nicht teilnehmen dürfen und während der Besprechung und Abstimmung über ihre Wahl den Sitzungssaal zu verlassen haben.

§ 17. Abgeordnete, deren Wahl demnächst für ungültig erklärt wird, erhalten für die Dauer ihrer Teilnahme an den Landtagsverhandlungen die im § 32 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. April 1913 (Nr. 1372 der Gesetz-Sammlung) vorgesehene Aufwandsentschädigung, jedoch nicht über denjenigen Betrag hinaus, der ihnen nach § 32 Abs. 1, 2 desselben Gesetzes zukommen würde.

C. Der Vorstand und die Beamten des Landtags.

§ 18. Der Landtagsvorstand besteht aus dem Präsidenten sowie dem ersten und dem zweiten Vizepräsidenten.

§ 19. Beim Beginn einer Landtagsperiode wählt der Landtag alsbald nach seinem Zusammentritt in drei getrennten Wahlgängen drei Anwärter für das Präsidentenamt durch Stimmzettel.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Ergibt sich keine solche Stimmenmehrheit, so findet Stichwahl unter den beiden Abgeordneten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Ausmittelungen dieser beiden Abgeordneten entscheidet unter Anwärtern mit gleicher Stimmenzahl das Los.

Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Das Los wird durch die Hand des Vorsitzenden gezogen. Der Herzog ernennt aus den drei Gewählten den Landtagspräsidenten auf die Dauer der Landtagsperiode.

§ 20. Nach der Ernennung des Landtagspräsidenten wählt der Landtag in gleicher Weise (§ 19) in zwei getrennten Wahlgängen den ersten und den zweiten Vizepräsidenten auf die Dauer der Landtagsperiode. Diese Wahlen bedürfen der landesherrlichen Bestätigung.

§ 21. Die beiden Vizepräsidenten können auf Vorschlag eines Abgeordneten durch Zuruf gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

§ 22. Die Gewählten können die Wahl ablehnen. Eine Niederlegung des übernommenen Amtes ist zulässig.

Im Falle der Erledigung eines Amtes wird für den Rest der Amtsdauer ein Nachfolger in der gleichen Weise gewählt.

§ 23. Der Präsident regelt die Geschäfte des Landtags, leitet die Verhandlungen, handhabt die Ordnung und die Polizei in den Landtagsräumen und vertritt den Landtag nach außen. Er führt die Aufsicht über den Schriftführer, die Stenographen, Kanzleibeamten und Boten und weist die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Landtags innerhalb des Voranschlags auf die Staatskasse zur Zahlung an.

Der Präsident hat auch nach Ablauf der Landtagsperiode die einschlägigen laufenden Geschäfte noch zu erledigen.

§ 24. Der Präsident wird im Behinderungsfalle durch den ersten oder den zweiten Vizepräsidenten nach der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

Solange Vizepräsidenten nicht vorhanden oder sofern beide Vizepräsidenten behindert sind, nimmt der Alterspräsident (§ 2) deren Obliegenheiten wahr.

§ 25. Das Amt des Schriftführers wird nebenamtlich einem Staatsbeamten übertragen, den das Staatsministerium beim Beginn einer neuen Landtagsperiode für die Zeit bis zur Ernennung des Landtagspräsidenten vorläufig und nach der Ernennung des Landtagspräsidenten im Einvernehmen mit diesem für die Dauer der Landtagsperiode und

die Zeit bis zum Beginne der nächsten Landtagsperiode endgültig ernennt.

Die erforderlichen Stenographen, Kanzleibeamten und Boten werden dem Landtage vom Staatsministerium zur Verfügung gestellt.

Disziplinarstrafbefugnisse gegen den Schriftführer, die Stenographen, Kanzleibeamten und Boten stehen dem Präsidenten nicht zu.

§ 26. Der Schriftführer führt das Protokoll (§ 89), sorgt für den Druck der Verhandlungen und überwacht die Prüfung und Berichtigung der stenographischen Aufnahmen durch die Abgeordneten. Er liest in den Sitzungen Schriftstücke vor, führt, falls er vom Präsidenten damit beauftragt ist, die Rednerliste, hält den Namensaufruf, vermerkt und zählt die Stimmen und unterstützt den Präsidenten in der Besorgung aller Angelegenheiten des Landtags. Er hat eine Bestands- und Anwesenheitsliste der Abgeordneten zu führen, für Beschaffung der Bureaubedürfnisse zu sorgen, die Sekretariats- und Registraturgeschäfte des Landtags zu erledigen und die Kanzleigeschäfte zu überwachen.

D. Seniorenkonvent, Ausschüsse (Kommissionen).

§ 27. Der Seniorenkonvent besteht aus dem Landtagsvorstande (§ 18) und fünf weiteren Abgeordneten. Die letzteren werden beim Beginne der Landtagsperiode für deren Dauer durch namentliche Abstimmungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewählt.

Bei der Wahl hat jeder Abgeordnete nur einen Namen zu benennen.

Im ersten Wahlgange gelten diejenigen als gewählt, welche mindestens neun Stimmen auf sich vereinigen. Die Abgeordneten, deren Vertreter im ersten Wahlgange gewählt ist, nehmen an der weiteren Wahl nicht teil; sind auf einen Abgeordneten mehr als 9 Stimmen entfallen, so scheiden für die weitere Wahl nach der Reihenfolge der Stimmabgabe nur die ersten neun Abgeordneten aus, welche ihre Stimme für diesen Abgeordneten abgegeben haben, die übrigen nehmen auch an dem zweiten Wahlgange teil.

Im zweiten Wahlgange gelten wiederum diejenigen als gewählt, welche mindestens neun Stimmen erhalten haben. Die Ausscheidung der Abgeordneten, die ihre Stimme für sie abgegeben haben, von der Teilnahme am dritten Wahlgang erfolgt gemäß Abs. 3.

Im dritten Wahlgange gelten nach der Zahl der noch zu besetzenden Sitze im Seniorenkonvent diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Wird von mindestens 9 Abgeordneten ein Vertreter für den Seniorenkonvent dem Präsidenten schriftlich bezeichnet, so gilt dieser ohne weiteres als gewählt und es bedarf insoweit keines Wahlverfahrens. Unterschreibt ein Abgeordneter mehr als einen derartigen Wahlvorschlag, so wird sein Name nur auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlage gezählt und auf den übrigen Wahlvorschlägen gestrichen. Sind die Wahlvorschläge, die von demselben Abgeordneten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingegangen oder besteht über die Reihenfolge des Einganges Zweifel, so hat der Präsident eine Erklärung des Abgeordneten herbeizuführen, auf welchem Wahlvorschlage seine Unterschrift gelten soll; erfolgt eine Erklärung nicht

oder erscheint ihre Herbeiführung untunlich, so entscheidet das Los. Im übrigen ist auch bei Einreichung von Wahlvorschlägen nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 zu verfahren; wegen des Ausscheidens der Unterzeichner von Wahlvorschlägen von der Beteiligung an der weiteren Wahl gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Reihenfolge der Stimmabgabe die Reihenfolge der Unterschriften auf dem Wahlvorschlage tritt.

§ 28. Der Seniorenkonvent tritt auf Einladung des Präsidenten oder seines Vertreters oder des ältesten Mitglieds zusammen. Er soll eine freie Verständigung über gemeinsame Angelegenheiten, insbesondere auch den Arbeitsplan des Landtags, herbeiführen und über die dem Landtage vorzuschlagende Besetzung der Ausschüsse (§ 29) Vereinbarung treffen.

§ 29. Beim Beginne jeder Tagung bestellt der Landtag für deren Dauer folgende Ausschüsse (Kommissionen) zur Vorberatung der Verhandlungen:

1. für die Petitionen (Petitionsausschuß),
2. für den Haupt-Finanz-Etat (Etatsausschuß),
3. für die sonstigen Finanzangelegenheiten (Finanzausschuß),
4. für die Angelegenheiten der inneren Verwaltung, einschließlich des Schulwesens (Ausschuß für Angelegenheiten der inneren Verwaltung),
5. für die Wahlprüfungen und zur Begutachtung von Fragen der Geschäftsordnung (Geschäftsordnungsausschuß).

Außerdem kann der Landtag für einzelne Gegenstände besondere Ausschüsse bestellen.

Beim Beginn einer Landtagsperiode bestimmt der Landtag für deren Dauer drei Abgeordnete, die bis zum Zusammentritte des neugewählten Landtags auch außerhalb der Tagungen der Staatsregierung in den Angelegenheiten der staatlichen Salzbergwerke als Beirat dienen (Salzwerksdelegierte). Diese Abgeordneten müssen Mitglieder des Etatsausschusses oder des Finanzausschusses sein, und zwar muß jeder dieser Abgeordneten mindestens je einem der beiden Ausschüsse und ebenso jedem der beiden Ausschüsse mindestens je einer dieser Abgeordneten angehören.

Die Ausschüsse sind in der Regel aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, und zwar aus nicht weniger als 7, nicht mehr als 11 Mitgliedern zu bilden. Die Mitgliederzahl jedes Ausschusses wird vom Landtage festgesetzt.

§ 30. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Landtage mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen.

Ersatzmänner werden gewählt, wenn ein Ausschußmitglied aus dem Landtag ausscheidet oder dauernd verhindert ist, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Ist ein Ausschußmitglied nur vorübergehend verhindert, an den Ausschußsitzungen teilzunehmen, so ist auf Antrag des Ausschußvorsitzenden ein Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung zu wählen.

Ausschußmitglieder, die den Sitzungen eines Ausschusses wiederholt ohne Urlaub fernbleiben, können auf Antrag des Ausschusses durch Landtagsbeschluß der Mitgliedschaft in dem Ausschusse verlustig erklärt werden; über die Vornahme einer Ersatzwahl beschließt der Landtag.

§ 31. Unverzüglich nach der Wahl jedes Ausschusses tritt derselbe auf Einladung und unter dem Vorsitze seines ältesten Mitglieds zusammen und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Ausschußvorsitzende zeigt den Zusammentritt des Ausschusses und das Ergebnis der Wahlen unverzüglich dem Präsidenten an, welcher die Namen der Mitglieder und Vorsitzenden der Ausschüsse dem Landesherrlichen Landtagskommissar (§ 32) mitteilt und den Aushang eines entsprechenden Verzeichnisses in den Landtagsräumen veranlaßt.

III. Abschnitt.

Vertretung der Staatsregierung.

§ 32. Die Staatsregierung wird beim Landtage durch den Landesherrlichen Kommissar vertreten. Derselbe hat das Recht, Regierungskommissare zu bestellen, die in seinem Auftrag in Tätigkeit treten.

§ 33. Die Vertreter der Staatsregierung sind berechtigt, den Sitzungen des Landtags und der Ausschüsse beizuwohnen, und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Sie unterstehen nicht der Disziplin des Präsidenten oder der Vorsitzenden der Ausschüsse.

§ 34. Wenn der Landtag, die Ausschüsse oder einzelne Abgeordnete zu ihren Arbeiten Akten der Behörden, Nachweisungen oder sonstiges Material nötig haben, so wenden sie sich an den Landesherrlichen Landtagskommissar.

§ 35. Sämtliche Drucksachen des Landtags sind in der erforderlichen Anzahl von Stücken dem Landesherrlichen Landtagskommissar zu übersenden.

IV. Abschnitt.

Behandlung der Vorlagen und Anträge.

§ 36. Über die Vorlagen der Staatsregierung und alle sonstigen Eingänge hat der Schriftführer ein Verzeichnis in der Reihenfolge des Einganges anzulegen und darin die Art der Erledigung zu vermerken. Der Gegenstand der Eingänge wird in der nächsten Sitzung zur Kenntnis des Landtags gebracht.

§ 37. Die Vorlagen der Staatsregierung gelangen in der Regel gedruckt in der zur Verteilung an die Abgeordneten notwendigen Anzahl von Stücken an den Landtag. Sofern dies nicht geschehen ist, bedarf die Drucklegung der Zustimmung der Staatsregierung.

Uranträge von Abgeordneten (§ 46) läßt der Präsident vervielfältigen und verteilen. Ausnahmen hiervon können beschlossen werden, wenn die Staatsregierung zustimmt und nicht 8 anwesende Abgeordnete widersprechen.

§ 38. Alle Gesetzentwürfe und sonstigen Regierungsvorlagen werden in drei Lesungen beraten.

Wenn Regierungsvorlagen keine Gesetzentwürfe enthalten, so kann der Landtag mit Zustimmung der Staatsregierung einmalige Beratung und Abstimmung beschließen.

Über Uranträge wird nur einmal beraten und abgestimmt. Abänderungsanträge bedürfen hierbei der Unterstützung von mindestens 10 Abgeordneten.

Über besondere Entschließungen (Resolutionen) wird nur einmal beraten und abgestimmt; stehen sie im Zusammenhange mit Gesetzentwürfen, so findet die Beratung und Abstimmung in der dritten Lesung statt.

§ 39. Die erste Lesung beginnt frühestens am dritten Tage, nachdem die Vorlage den Abgeordneten zugestellt worden ist. Sie beschränkt sich auf eine allgemeine Erörterung der Grundsätze der Vorlage, kann aber auch getrennt nach Abschnitten derselben durchgeführt werden.

Vor der Beendigung der ersten Lesung dürfen Abänderungsanträge nicht eingebracht werden.

Nach der Beendigung der ersten Lesung beschließt der Landtag, ob die Vorlage einem Ausschusse zur Vorberatung überwiesen werden soll. Die Überweisung an einen Ausschuß muß auf Verlangen der Staatsregierung erfolgen.

§ 40. Für diejenigen Gegenstände, die einem Ausschusse nicht überwiesen werden, wird vom Präsidenten je ein Berichterstatter und ein Mitberichterstatter bestellt.

§ 41. Die zweite Lesung beginnt frühestens am zweiten Tage nach der Beendigung der ersten und, wenn ein Ausschuß mit der Beratung betraut war, frühestens am zweiten Tage, nachdem dessen Anträge den Abgeordneten zugegangen sind.

Eine allgemeine Erörterung findet nicht statt.

Über jede selbständige Einzelbestimmung (Artikel, Paragraph, Titel, Nummer) und über die Abschnittsüberschriften wird der Reihenfolge nach, zuletzt über Einleitung und Überschrift der Vorlage, beraten und abgestimmt. Ist einer selbständigen Einzelbestimmung eine Anlage beigefügt, so erstreckt sich die Beratung und Beschlußfassung über die selbständige Einzelbestimmung zugleich auf deren Anlage. Auf Beschluß des Landtags kann die Reihenfolge verlassen, die Beratung über mehrere Einzelbestimmungen verbunden oder über einzelne Teile einer Einzelbestimmung und über verschiedene, zu demselben Gegenstande gestellte Abänderungsanträge getrennt werden.

Abänderungsanträge zu Einzelbestimmungen können in der zweiten Lesung bis zur Abstimmung jederzeit ohne Unterstützung eingereicht werden.

§ 42. Nach Beendigung der zweiten Lesung stellt der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse zusammen, falls dadurch Abänderungen der Vorlage eingetreten sind.

Das Ergebnis der zweiten Lesung bildet die Grundlage für die dritte Lesung. Findet in der dritten Lesung die Fassung der zweiten

Lesung keine Annahme, so ist nochmals über die Fassung der Regierungsvorlage oder des Teils, der nach der Fassung der zweiten Lesung abgelehnt worden ist, abzustimmen.

Werden alle Teile der Vorlage in zweiter Lesung abgelehnt, so findet eine dritte Lesung nicht statt.

§ 43. Die dritte Lesung beginnt frühestens am zweiten Tage, nachdem die zweite Lesung beendigt oder die Zusammenstellung (§ 42) verteilt worden ist. Hat die Vorlage durch die Beschlüsse der zweiten Lesung eine Änderung nicht erfahren, so kann die dritte Lesung ohne Innehaltung einer Frist stattfinden.

Die Besprechung erstreckt sich zunächst wie bei der ersten Lesung auf die Grundsätze des Entwurfs, sodann wie bei der zweiten Lesung auf die Einzelbestimmungen, bei der Beratung des Hauptfinanzetats jedoch nur auf die einzelnen Titel im ganzen.

Abänderungsanträge, die von Mitgliedern des Landtags gestellt werden, bedürfen der Unterstützung von 10, Anträge auf besondere Entschließungen (Resolutionen) der Unterstützung von 8 Abgeordneten.

Am Schlusse der dritten Lesung wird über die Annahme der Vorlage im ganzen abgestimmt.

§ 44. Die Vorlage kann auch im Verlaufe der zweiten und der dritten Lesung vor der letzten Einzelabstimmung jederzeit ganz oder teilweise einem Ausschuß überwiesen oder an ihn zurückverwiesen werden, der sich alsdann nur mit dem ihm überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen hat.

Nach beendigter Einzelabstimmung kann die Vorlage nicht mehr einem Ausschuß überwiesen oder an ihn zurückverwiesen werden.

§ 45. Der Landtag kann mit Zustimmung der Staatsregierung beschließen, die vorgeschriebene Frist zwischen erster und zweiter Lesung (§ 41) zu kürzen oder beide Lesungen in derselben Sitzung vorzunehmen. Von der Innehaltung der übrigen Fristen (§§ 39, 43) kann nur abgesehen werden, wenn die Staatsregierung zustimmt und nicht 8 anwesende Abgeordnete widersprechen.

§ 46. Uranträge der Abgeordneten dürfen nicht in Form eines Gesetzentwurfs eingebracht werden; sie müssen von mindestens 8 Abgeordneten unterzeichnet sein und mit den Worten beginnen:

„Der Landtag wolle beschließen".

Eine kurze schriftliche Begründung kann beigegeben werden.

Für die geschäftliche Behandlung gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 36 bis 45.

Zur Begründung erhält einer der Unterzeichner das Wort frühestens am dritten Tage, nachdem der Antrag den Abgeordneten zugegangen ist (§ 37).

Mit Zustimmung der Staatsregierung und der Antragsteller kann durch Beschluß des Landtags die Frist verkürzt oder von der Innehaltung einer Frist ganz abgesehen werden.

Ein ordnungsmäßig eingebrachter Antrag bleibt bestehen, solange er noch die Unterschrift von mindestens 5 Abgeordneten trägt. Ein ordnungsmäßig eingebrachter, demnächst zurückgezogener Antrag kann

innerhalb dreier Tage nach der Bekanntgabe der Zurückziehung im Landtage von mindestens 5 Abgeordneten wieder aufgenommen werden.

§ 47. Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Fristen zwischen zwei Lesungen eines Gesetzentwurfs, zwischen der Verteilung von Drucksachen und ihrer Beratung wird der Tag nicht eingerechnet, an dem die vorhergehende Lesung (Abstimmung) beendigt oder die Verteilung erfolgt ist.

§ 48. Abänderungsanträge können bis zum Schlusse der Besprechung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, jederzeit schriftlich eingereicht werden.

Zur Begründung wird das Wort nur in der Reihenfolge der Redner erteilt.

§ 49. Anträge auf einfachen oder auf begründeten Übergang zur Tagesordnung können bei der Verhandlung über Anträge von Abgeordneten jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden. Der Unterstützung bedürfen sie nicht.

Über Anträge der Staatsregierung kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 50. Ist ein Antrag auf einfachen Übergang zur Tagesordnung gestellt, so wird nur einem Redner dafür, auf Verlangen auch einem Redner dagegen das Wort erteilt und dann sofort abgestimmt.

§ 51. Für die geschäftliche Behandlung eines Antrags auf begründeten Übergang zur Tagesordnung gelten die Vorschriften des § 48.

Ein solcher Antrag wird vor etwaigen Abänderungsanträgen zur Abstimmung gestellt.

V. Abschnitt.

Behandlung der Anfragen an die Staatsregierung.

§ 52. Förmliche Anfragen an die Staatsregierung (Interpellationen) müssen bestimmt gefaßt und von mindestens 8 Abgeordneten unterzeichnet dem Präsidenten eingereicht werden. Eine kurze schriftliche Begründung kann beigegeben werden. Der Präsident übermittelt die Anfrage dem Landesherrlichen Landtagskommissar und ersucht ihn um eine Erklärung, ob und wann er sie beantworten will. An dem von dem Landesherrlichen Landtagskommissar bestimmten Tage wird die Anfrage auf die Tagesordnung gesetzt. Einer der Unterzeichner erhält das Wort zur Begründung. Hierauf folgt die Antwort des Vertreters der Staatsregierung.

§ 53. An die Beantwortung der Anfrage oder die Ablehnung der Beantwortung schließt sich die Besprechung an, wenn mindestens 12 anwesende Abgeordnete es verlangen. Die Besprechung kann auch in einer späteren Sitzung erfolgen, wenn keiner der Unterzeichner der Anfrage widerspricht. Schließt sich die Besprechung an die Ablehnung an, so erhält zunächst einer der Unterzeichner das Wort.

§ 54. Anträge dürfen bei Besprechung der Anfragen nicht gestellt werden, jedoch kann der Gegenstand in Gemäßheit des § 46 weiter behandelt werden.

VI. Abschnitt.

Behandlung der Petitionen.

§ 55. Petitionen jeder Art (Vorstellungen, Bitten, Beschwerden) werden vom Präsidenten ohne vorgängige Erörterung einem Ausschuß überwiesen, wenn nicht im einzelnen Falle der Landtag auf Vorschlag des Präsidenten beschließt, daß von einer geschäftlichen Behandlung der Petition abgesehen werden soll.

Eingaben von Ungenannten werden vom Präsidenten ohne geschäftliche Behandlung zu den Akten genommen.

Die Petitionen werden in der Regel dem Petitionsausschuß überwiesen. Petitionen, welche mit einem Gegenstand in Verbindung stehen, mit dessen Beratung ein anderer Ausschuß betraut ist, können diesem vom Präsidenten überwiesen werden, wenn jedoch die Petition bereits an den Petitionsausschuß abgegeben war, nur auf Antrag des letzteren. Die Ausschüsse sind berechtigt, beim Präsidenten Überweisung einer ihnen zugewiesenen Petition an einen anderen Ausschuß zu beantragen.

§ 56. Die Ausschüsse können die Petitionen entweder

„als zur Erörterung im Landtag ungeeignet"

erklären oder

1. „Übergang zur Tagesordnung",
2. „Überweisung an die Staatsregierung"

beantragen.

Die Überweisung kann nur erfolgen:

a) „zur Kenntnisnahme",
b) „zur Erwägung",
c) „zur Berücksichtigung".

§ 57. Über Petitionen, welche als zur Erörterung im Landtage geeignet erscheinen, berichtet der Ausschuß dem Landtage; der Bericht schließt mit einem Antrage.

Petitionen, die als zur „Erörterung im Landtag ungeeignet" erklärt werden, sind durch den Präsidenten bekannt zu geben.

§ 58. Als „zur Erörterung im Landtag ungeeignet" kann eine Petition insbesondere dann erklärt werden, wenn ihr Inhalt unverständlich oder anstößig ist, Beleidigungen enthält oder sonst gegen die Strafgesetze oder gegen die guten Sitten verstößt.

Ohne sachliche Erörterung wird zur Tagesordnung übergegangen, wenn der behördliche Instanzenzug noch nicht erschöpft ist oder der Gegenstand der Petition der richterlichen Entscheidung unterliegt, ferner wenn die Petition ihrem wesentlichen Inhalte nach nur ein Gesuch, über welches in der gleichen Landtagsperiode bereits ein sachlicher Beschluß gefaßt ist, ohne Angabe und Glaubhaftmachung neuer tatsächlicher Unterlagen wiederholt, wenn die Petition auf eine bereits erledigte Vorlage sich bezieht, wenn nach den Erklärungen der Staatsregierung das Gesuch bereits berücksichtigt ist oder demnächst berücksichtigt wird oder aus anderen Gründen gegenstandslos geworden und die Petition daher als erledigt anzusehen ist oder wenn die Staatsregierung zur Durchführung des Gesuchs nicht zuständig ist.

Die Überweisung erfolgt in der Regel

„zur Kenntnisnahme", wenn das Gesuch nicht völlig unbegründet erscheint, zurzeit jedoch kein Anlaß zu einer bestimmten Stellungnahme des Landtags vorliegt, oder wenn es für geeignet erachtet wird, den Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung als Unterlage für die Entschließungen zu dienen;

„zur Erwägung", wenn die in der Eingabe gegebenen Anregungen einer weiteren Behandlung empfohlen werden sollen oder das vorgebrachte persönliche Anliegen zwar nicht in jeder Beziehung, jedoch so weit begründet erscheint, daß eine weitere oder erneute Prüfung und Verfolgung der Angelegenheit erwünscht ist;

„zur Berücksichtigung", wenn das Gesuch in jeder Hinsicht als begründet und durchführbar sich darstellt, so daß dessen baldige Erfüllung angenommen wird.

§ 59. Über die Erledigung der Petition macht der Präsident dem Gesuchsteller Mitteilung. Ist die Petition von mehreren eingereicht, so ergeht die Mitteilung an den zuerst Unterzeichneten.

VII. Abschnitt.

Geschäftsvorschriften für die Sitzungen des Landtags.

A. Tagesordnung.

§ 60. Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung des Landtags wird durch den Präsidenten vor dem Schlusse jeder Sitzung verkündigt. Erhebt sich Widerspruch, so entscheidet der Landtag.

Der Präsident kann Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung auch außerhalb einer Sitzung selbständig festsetzen, wenn der Landtag ihn dazu ermächtigt oder infolge Aufhebung der Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit oder Ruhestörung nicht entscheiden kann.

Die Vorlagen der Staatsregierung müssen den übrigen Gegenständen der Tagesordnung vorangestellt werden. Ferner müssen der Haupt-Finanz-Etat und die von der Staatsregierung als dringlich bezeichneten Vorlagen vor anderen Verhandlungsgegenständen zur Beratung und Beschlußfassung gelangen. Abweichungen hiervon sind nur mit Zustimmung der Staatsregierung zulässig.

§ 61. Die Tagesordnung wird vervielfältigt, den Abgeordneten und dem Landesherrlichen Landtagskommissar mitgeteilt und im Sitzungssaale sowie an sonst geeigneter Stelle in den Landtagsräumen ausgehängt.

Wird am gleichen Tage eine weitere Sitzung anberaumt, so genügt die mündliche Verkündung durch den Präsidenten. In diesem Falle dürfen Verhandlungsgegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung der ersten Sitzung standen, nur mit Zustimmung der Staatsregierung auf die neue Tagesordnung gesetzt werden.

§ 62. Eine Verhandlung des Landtags kann nur über die Gegen-

stände stattfinden, die geschäftsordnungsmäßig auf die Tagesordnung gesetzt sind.

Zur Darlegung persönlicher oder dringlicher Angelegenheiten sowie zu etwaigen Berichtigungen ist den Vertretern der Staatsregierung auch außerhalb der Tagesordnung das Wort zu erteilen. In diesem Falle ist jeder Abgeordnete berechtigt, die sofortige Besprechung der vorgetragenen Angelegenheit zu verlangen.

Außerhalb der Tagesordnung, und zwar vor Eintritt in dieselbe oder nach deren Erledigung oder Abbrechung, werden die geschäftlichen Angelegenheiten behandelt.

Nach Eröffnung der Sitzung erfolgen vor Eintritt in die Tagesordnung die Mitteilungen des Präsidenten über das Protokoll der vorigen Sitzung und über etwaige Beurlaubungen. Im Anschlusse hieran werden die einen Beschluß des Landtags erfordernden Urlaubsgesuche ohne Besprechung erledigt. Es folgen sodann die Mitteilungen des Präsidenten über den Eintritt neuer Mitglieder, das Erlöschen der Mitgliedschaft von Abgeordneten und die in den Ausschüssen vorgenommenen Wahlen. Der Präsident kann Anfragen an die Ausschüsse über den Stand ihrer Geschäfte gestatten, welche von den Vorsitzenden oder Berichterstattern der Ausschüsse sofort zu beantworten sind; an die Beantwortung der Fragen darf sich eine Besprechung nicht knüpfen.

Sodann gibt der Präsident die Eingänge bekannt.

Außerhalb der Tagesordnung kann der Präsident ferner den Abgeordneten ausnahmsweise zur Richtigstellung der in früheren Verhandlungen aufgestellten tatsächlichen Behauptungen das Wort erteilen, wenn innerhalb der Tagesordnung Gelegenheit zur Berichtigung nicht gegeben ist. Die Richtigstellung hat sich auf tatsächliche Angaben zu beschränken.

Die auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände gelangen in der festgestellten Reihenfolge zur Verhandlung. Soweit die Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht entgegenstehen, kann der Landtag mit Zustimmung der Staatsregierung die Absetzung einzelner Gegenstände von der Tagesordnung oder Änderungen in der Reihenfolge beschließen. Die Absetzung oder Hinausschiebung der Regierungsvorlagen muß erfolgen, wenn dies von der Staatsregierung beantragt wird.

B. Sitzungsordnung.

§ 63. Streitigkeiten über die Sitzplätze der Abgeordneten sind durch den Präsidenten oder den Seniorenkonvent beizulegen; gelingt eine Verständigung nicht, so entscheidet der Landtag.

§ 64. Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich.

Geheime Sitzungen finden statt:

1. auf Verlangen der Staatsregierung,
2. auf den Antrag von mindestens 8 Abgeordneten,
3. wenn der Landtagsvorstand es für notwendig erachtet,
4. wenn ein Ausschuß es zur Erstattung seines Berichts einstimmig für notwendig erachtet.

In den Fällen unter 2, 3 und 4 ist beim Beginne der geheimen

Sitzung zunächst darüber Beschluß zu fassen, ob geheim verhandelt werden soll.

Eine Veröffentlichung der Protokolle über geheime Sitzungen findet nicht statt. Über die in geheimen Sitzungen abgegebenen Erklärungen und Mitteilungen der Staatsregierung darf ohne Zustimmung der letzteren nicht in öffentlicher Sitzung verhandelt werden. Über alles in geheimen Sitzungen Verhandelte ist Stillschweigen zu beobachten; Abweichungen hiervon können nur mit Zustimmung der Staatsregierung beschlossen werden.

§ 65. Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Durch ein Glockenzeichen gebietet er Ruhe und unterbricht er den Redner. Seinen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung muß entsprochen werden.

§ 66. Wer im Zuhörerraum Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung gibt oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird sofort entfernt.

Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann der Präsident anordnen, daß alle, die sich darin befinden, ihn verlassen.

§ 67. Wenn ein Abgeordneter in der Sitzung die Ordnung verletzt, so wird er vom Präsidenten mit Nennung des Namens zur Ordnung gerufen. Leichtere Fälle der Verletzung der Ordnung kann der Präsident rügen. Wenn ein Abgeordneter während der Behandlung desselben Gegenstandes der Tagesordnung, bei der zweiten Lesung des Etats desselben Titels, in derselben Sitzung zum zweiten Male zur Ordnung gerufen ist, so hat der Präsident einen Beschluß des Landtags darüber herbeizuführen, ob der Abgeordnete über diesen Gegenstand noch weiter zum Worte zuzulassen ist; die Beschlußfassung findet, nachdem dem Abgeordneten Gelegenheit zur Erklärung gegeben ist, ohne vorherige Besprechung statt. Wenn ein Abgeordneter während der Behandlung desselben Gegenstandes der Tagesordnung, bei der zweiten Lesung des Etats desselben Titels, in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen ist, so ist ihm damit ohne weiteres bis zum Schlusse der Verhandlung über diesen Gegenstand oder über diesen Etatstitel das Wort entzogen.

Rüge oder Ordnungsruf werden vom Präsidenten in der betreffenden oder spätestens in der nächstfolgenden Sitzung des Landtags ausgesprochen.

Im Falle besonders grober, die Würde des Landtags oder die sachliche Fortführung der Verhandlungen gefährdender Verletzung der Ordnung wird der Abgeordnete vom Präsidenten für den Rest des Tages von der Sitzung ausgeschlossen. Der Präsident trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Ausschließung durchzuführen; insbesondere kann er hierzu die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen, die Räumung des Sitzungssaals und des Zuhörerraums sowie die Entfernung des ausgeschlossenen Abgeordneten anordnen.

Wird ein Abgeordneter im Verlauf einer Tagung dreimal von der Sitzung ausgeschlossen, so kann er auf Antrag des Landtagsvorstandes oder von mindestens 12 Abgeordneten durch Landtagsbeschluß auf die Dauer einer Woche von den Sitzungen ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist der betreffende Abgeordnete zu hören.

Äußerungen eines Abgeordneten, welche vom Präsidenten mit einem Ordnungsrufe belegt sind, dürfen nicht von den folgenden Rednern zum Gegenstand einer persönlichen Entgegnung gemacht werden.

Gegen die Rüge, den Ordnungsruf oder die Ausschließung durch den Präsidenten kann der betroffene Abgeordnete Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Präsidenten spätestens am folgenden Werktage schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet in der nächsten Sitzung nach dessen Eingang der Landtag; vor der Beschlußfassung stellt der Präsident den Sachverhalt dar, der Abgeordnete wird gehört, im übrigen findet eine Besprechung nicht statt. Die Entscheidung über den Einspruch gegen eine Rüge oder einen Ordnungsruf unterbleibt, wenn der Präsident dieselben nachträglich in öffentlicher Sitzung zurückgenommen hat. Wird ein Abgeordneter durch den Präsidenten von der Sitzung ausgeschlossen, so kann er eine sofortige Beschlußfassung des Landtags fordern; vor Durchführung der Ausschließung ist er zu befragen, ob er von diesem Rechte Gebrauch machen will.

§ 68. Wenn infolge gröblicher Verletzungen der Ordnung oder aus sonstigen Ursachen die Ruhe im Sitzungssaale derartig gestört wird, daß eine sachgemäße Verhandlung nicht möglich ist, kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.

C. Redeordnung.

§ 69. Kein Abgeordneter darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben.

Will der Präsident sich als Redner an der Beratung beteiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

§ 70. Die Abgeordneten melden sich zum Worte für die Gegenstände der Tagesordnung bei dem Präsidenten, sofern dieser die Rednerliste selbst führt, andernfalls bei dem Schriftführer. Die Meldungen erfolgen in der Regel mündlich.

Der Präsident erteilt den Rednern das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Meldung mehrerer Redner bestimmt der Präsident die Reihenfolge nach eigenem Ermessen.

Jeder in die Rednerliste eingetragene Abgeordnete kann seinen Platz einem anderen Abgeordneten abtreten oder auf das Wort verzichten.

Antragsteller und Berichterstatter können sowohl beim Beginn als auch nach dem Schlusse der Besprechung das Wort beanspruchen. Der Antragsteller ist befugt, das Wort an einen derjenigen Abgeordneten abzutreten, welche den Antrag unterstützt haben.

§ 71. Das Wort zur Geschäftsordnung erteilt der Präsident außerhalb der Reihenfolge der Meldungen.

Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftliche Behandlung des zur Beratung stehenden oder soeben verhandelten Gegenstandes und auf die dabei getroffenen Maßnahmen, beim Beginn oder am Schlusse einer Sitzung auch auf den Geschäftsplan des Landtags beziehen und die Dauer von fünf Minuten nicht übersteigen.

§ 72. Zu persönlichen Bemerkungen kann erst nach dem Schlusse der Besprechung oder am Schlusse der Sitzung das Wort verlangt werden.

Sie dürfen nur persönliche Angriffe zurückweisen und eigene Ausführungen berichtigen.

§ 73. Sachliche Ausführungen sind in Bemerkungen zur Geschäftsordnung und in persönlichen Bemerkungen nicht gestattet.

§ 74. Die Redner sprechen stehend vom Platze.

Den Abgeordneten ist das Vorlesen von Schriftstücken nur mit Genehmigung des Präsidenten gestattet. Unzulässig ist die Verlesung oder sonstige Verwendung anonymer Schriftstücke sowie das Vorbringen von Gerüchten, für die der Abgeordnete tatsächliche Unterlagen nicht anzuführen vermag.

§ 75. Der Präsident kann Abgeordnete, die in der Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen. Ist dies dreimal in derselben Rede geschehen, so hat der Landtag ohne vorherige Besprechung darüber zu beschließen, ob dem Redner das Wort belassen werden soll. Beim zweiten Rufe zur Sache muß der Präsident den Redner auf diese Folge hinweisen.

Einem Abgeordneten, dem das Wort entzogen worden ist, darf es zu demselben Verhandlungsgegenstand in der gleichen Sitzung nicht wieder erteilt werden.

Bei Bemerkungen zur Geschäftsordnung und bei persönlichen Bemerkungen kann der Präsident, wenn er den Sprechenden erfolglos zum Gegenstande seiner Bemerkungen zurückgerufen oder zur Ordnung gerufen hat, das Wort entziehen, ohne daß es eines Beschlusses des Landtags bedarf.

D. Schluß und Vertagung der Besprechung.

§ 76. Der Präsident schließt die Besprechung nach Erschöpfung der Rednerliste oder auf Beschluß des Landtags.

§ 77. Der Antrag auf Vertagung oder auf Schluß der Besprechung bedarf der Unterstützung von 8 Abgeordneten. Findet er diese Unterstützung, so kann für und gegen den Antrag nur je einem Mitgliede für die Dauer von höchstens je 5 Minuten das Wort erteilt werden; danach wird über den Antrag abgestimmt.

Auch in einer Besprechung zur Geschäftsordnung oder über die Feststellung der Tagesordnung ist ein Schlußantrag zulässig.

§ 78. Als neu eröffnet gilt eine Besprechung, wenn nach ihrem Schlusse ein Vertreter der Staatsregierung das Wort nimmt.

E. Abstimmung.

§ 79. Nach dem Schlusse der Besprechung stellt der Präsident die Fragen und verkündet, wenn mehrere Fragen zu stellen sind, die Reihenfolge, in der er sie zur Abstimmung bringen will.

Zur Frageſtellung kann das Wort verlangt werden. Wird den Vorschlägen des Präsidenten widersprochen, so entscheidet der Landtag.

§ 80. Die Fragen müssen so gefaßt sein, daß sie mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden können.

Hinsichtlich der Reihenfolge der zur Abstimmung zu bringenden Fragen gilt der Grundsatz, daß über Fragen zur Geschäftsordnung vor Fragen zur Sache abgestimmt wird.

Unter mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung gelangt zuerst derjenige zur Abstimmung, welcher der Weiterbehandlung des Gegenstandes am meisten widerspricht, der Antrag auf Vertagung vor dem Antrag auf Schluß der Besprechung.

Die Abstimmung über Abänderungsanträge geht der Abstimmung über die Vorlage oder über den Hauptantrag voraus; unter mehreren Abänderungsanträgen hat der von der Vorlage oder dem Hauptantrag am weitesten abweichende den Vorrang.

Besondere Entschließungen (Resolutionen) kommen erst nach der Beschlußfassung über die Hauptfrage zur Abstimmung.

§ 81. Jeder Abgeordnete kann die Teilung der Frage fordern. Entstehen Zweifel über die Zulässigkeit der Teilung, so entscheidet bei Ur- und Abänderungsanträgen der Antragsteller, im übrigen der Landtag.

§ 82. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die festgestellte Frage zu verlesen, falls nicht der Landtag darauf verzichtet.

Bei der Abstimmung sollen die Abgeordneten ihre Plätze einnehmen.

§ 83. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

Namentliche Abstimmung kann von der Staatsregierung oder von mindestens 12 Abgeordneten verlangt werden bei der Beschlußfassung

1. über Vorlagen der Staatsregierung sowie über Ur- und Abänderungsanträge im ganzen oder in einzelnen Teilen,
2. über Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,
3. über Einsprüche gegen Maßnahmen des Präsidenten zur Aufrechterhaltung der Ordnung (§ 67 Abs. 6),
4. über Anträge auf Ausschließung eines Abgeordneten vom Landtagsmandat, von der Ausübung desselben auf bestimmte Zeit oder von der Mitgliedschaft in den Ausschüssen (§§ 6, 30 Abs. 3, § 67 Abs. 4).

§ 84. Die namentliche Abstimmung geschieht in der Weise, daß der Schriftführer die Namen der Abgeordneten nach der alphabetischen Folge der Anfangsbuchstaben einzeln aufruft und jeder Abgeordnete bei Nennung seines Namens mit „Ja" oder „Nein" stimmt oder erklärt, daß er sich der Abstimmung enthalte. Bei jeder nächstfolgenden namentlichen Abstimmung ist unter Beibehaltung der alphabetischen Reihenfolge mit einem anderen Anfangsbuchstaben zu beginnen.

Die Namen der Abstimmenden und ihre Abstimmung werden in den stenographischen Bericht der Sitzung aufgenommen.

§ 85. Die Abstimmung geschieht nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Frage als verneint.

Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Präsidenten zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht.

Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit, jedoch nicht bei der Berechnung der Mehrheit mit.

§ 86. Der Landtag gilt so lange als beschlußfähig, bis das Gegenteil gelegentlich einer namentlichen Abstimmung oder durch eine auf Antrag der Staatsregierung oder eines Abgeordneten stattfindende Zählung fest-

gestellt ist. Der Antrag auf Zählung kann nur unmittelbar vor Beginn der Abstimmung gestellt werden.

Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit des Landtags, so findet die spätere Abstimmung ohne Besprechung und nur dann in der Form der namentlichen Abstimmung statt, wenn dies von neuem beantragt wird.

§ 87. Unmittelbar nach Beendigung einer Abstimmung verkündet der Präsident ihr Ergebnis.

F. Wahlen.

§ 88. Die vom Landtage vorzunehmenden Wahlen finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist (§§ 19 ff., 27, 30, 31), sinngemäß nach den gleichen Grundsätzen statt wie die Abstimmungen.

Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Abgeordneter widerspricht.

Auf Antrag der Staatsregierung oder von mindestens 8 Abgeordneten muß geheime Wahl durch Stimmzettel stattfinden. In diesem Falle ist sinngemäß nach § 19 Abs. 2 bis 5 zu verfahren.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Sind mehrere Personen zu einem Zwecke zu wählen, so entscheidet der Landtag, ob die Wahl einheitlich oder in getrennten Wahlgängen vollzogen werden soll.

Findet die Wahl mehrerer Personen in einem Wahlgange durch Stimmzettel statt, so geschieht sie durch gleichzeitiges Aufschreiben der erforderlichen Zahl von Namen auf einen Stimmzettel. Erhält nicht schon im ersten Wahlgange die zu wählende Zahl von Personen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so werden nur die an der erforderlichen Zahl fehlenden in der Stichwahl gewählt. Bei letzterer werden von denjenigen Personen, welche verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, doppelt so viele zur Wahl gestellt, als noch zu wählen sind. Darüber, wer von mehreren Personen mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist, entscheidet erforderlichenfalls das Los. In der Stichwahl sind als gewählt diejenigen anzusehen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Stimmzettel sind ungültig, wenn sie keinen Namen oder den Namen einer nicht wählbaren Person oder eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten oder die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen. Enthält bei einheitlicher Wahl mehrerer Personen ein Stimmzettel weniger Namen als die Zahl der zu wählenden, so ist er gleichwohl gültig. Enthält er mehr Namen, so ist nur die erforderliche Zahl, und zwar nach der Reihenfolge, in der die Namen aufgeführt sind, zu berücksichtigen; ist die Reihenfolge nicht zu erkennen, so ist der Stimmzettel ungültig. Befinden sich unter den mehreren verzeichneten Personen nur einzelne, welche nicht wählbar oder nicht unzweifelhaft erkennbar sind oder hinsichtlich deren eine Verwahrung oder ein Vorbehalt gemacht ist, so gelten ihre Namen als nicht geschrieben, der Stimmzettel ist im übrigen aber als gültig zu behandeln. Zweifel des Präsidenten über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der

Landtag; der Entscheidung bedarf es nicht, wenn die Gültigkeit für die Feststellung des Wahlergebnisses unerheblich ist.

G. Sitzungsprotokolle und Sitzungsberichte.

§ 89. Über jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen. Es muß enthalten:

1. die Tagesordnung,
2. die Zeit der Eröffnung und Schließung der Sitzung,
3. die Namen der anwesenden Vertreter der Staatsregierung,
4. die Namen der beurlaubten oder ohne Urlaub fehlenden Abgeordneten,
5. die Feststellung über das Ausliegen des Protokolls der vorigen Sitzung,
6. die Eingänge,
7. einen kurzen Bericht über den Verlauf der Sitzung, insbesondere
8. die Anträge nach ihrem Wortlaut und die Namen der Antragsteller,
9. die förmlichen Anfragen an die Staatsregierung in wörtlicher Fassung nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind,
10. die Beschlüsse in wörtlicher Anführung und die Ergebnisse der Abstimmungen,
11. die Vorgänge gemäß §§ 66 bis 68 und § 75,
12. die geschäftlichen Mitteilungen des Präsidenten,
13. Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Dem Protokolle werden die in der Sitzung behandelten Vorlagen der Staatsregierung, soweit sie nicht als geheim bezeichnet sind, als Anlagen beigefügt, und zwar dem Protokoll über den Beginn der zweiten, gegebenenfalls der einzigen Lesung.

Das Protokoll wird von dem Präsidenten und dem Schriftführer vollzogen. Es liegt in der nächsten Sitzung zur Einsicht aus und gilt als genehmigt, wenn bis zum Schlusse der Sitzung kein Einspruch erfolgt ist. Über Einsprüche beschließt der Landtag; das abgeänderte Protokoll ist in der nächsten Sitzung nochmals auszulegen.

Der Landtag kann mit Zustimmung der Staatsregierung den Präsidenten ermächtigen, von der Auslegung in einzelnen Fällen abzusehen. Das Protokoll über die letzte Sitzung einer Tagung wird, sofern eine solche Ermächtigung nicht erteilt wird, vom Landtagsvorstande geprüft, genehmigt und vollzogen.

§ 90. Über jede öffentliche Sitzung wird ein stenographischer Bericht angefertigt. Er soll enthalten:

1. die Namen der anwesenden Vertreter der Staatsregierung,
2. die Zeit der Eröffnung und Schließung der Sitzung sowie die Tagesordnung,
3. die Wiedergabe alles in der Sitzung Gesprochenen nach der stenographischen Aufnahme,
4. das Namensverzeichnis der Abgeordneten, die an einer namentlichen Abstimmung teilgenommen haben, und ihre Abstimmung,
5. sonstige geschäftliche Mitteilungen.

Jeder Abgeordnete erhält einen Abdruck dieses Berichts.

§ 91. Vor der Drucklegung der stenographischen Berichte wird jedem Redner eine Übertragung des Stenogramms seiner Rede zur etwaigen Berichtigung zugestellt. Die Zustellung und die Rückgabe ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. Der Präsident kann hierüber nähere Anordnungen treffen. Ist die Zustellung an den Redner nicht alsbald nach der Fertigstellung der Übertragung möglich, oder gibt der Redner die Übertragung nicht innerhalb der vom Präsidenten festgesetzten Frist und in Ermangelung einer besonderen Festsetzung innerhalb dreier Tage nach der Zustellung zurück, so wird die Übertragung unberichtigt oder überhaupt nicht in den Sitzungsbericht aufgenommen. Ausnahmen kann nur der Präsident genehmigen.

Der Schriftführer hat darauf zu sehen, daß durch die Berichtigung nicht der Sinn des Gesprochenen geändert wird. Beanstandet der Schriftführer die Berichtigung, so teilt er dies dem Präsidenten mit, der nach Anhörung des Abgeordneten entscheidet.

VIII. Abschnitt.

Sitzungen der Ausschüsse.

§ 92. Die Ausschüsse (§ 29) regeln nach Maßgabe der gegenwärtigen Geschäftsordnung ihre Geschäftsführung selbst. Sie sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Zeit und Tagesordnung der Ausschußsitzungen werden vom Vorsitzenden (§ 31) bestimmt und sind durch ihn in der Regel am Tage vorher dem Präsidenten und dem Landesherrlichen Landtagskommissar mitzuteilen; in dringenden Fällen kann von der Innehaltung einer Frist abgesehen werden. Der Präsident ist befugt, auch seinerseits Sitzungen der Ausschüsse anzuberaumen. Zeit und Tagesordnung der Ausschußsitzungen wird durch Anschlag in der Landtagskanzlei bekannt gegeben.

§ 93. Sämtliche Abgeordnete haben das Recht, den Ausschußsitzungen als Zuhörer beizuwohnen.

Dem Präsidenten steht es frei, an denselben mit beratender Stimme teilzunehmen.

Ist einem Ausschuß ein Urantrag (§ 46) zur Vorberatung überwiesen worden, so nimmt der Antragsteller oder einer der mehreren Unterzeichner des Antrags an den Ausschußberatungen teil; er hat jedoch kein Stimmrecht, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist. Die Ausschüsse können in besonderen Fällen auch andere Abgeordnete auf deren Antrag oder mit deren Zustimmung ohne Stimmrecht zu den Verhandlungen zuziehen.

Andere Personen, abgesehen von den Vertretern der Staatsregierung (§ 33), werden zu den Ausschußsitzungen nicht zugelassen.

§ 94. Der Ausschuß wählt für jeden Gegenstand einen Berichterstatter und erforderlichenfalls einen Mitberichterstatter. Den Berichterstattern ist auf ihr Verlangen für Zwecke der Berichterstattung zu jeder Zeit das Wort zu erteilen. Der Bericht soll eine zusammenfassende sachliche Darlegung des Ganges und Inhalts der Ausschußverhandlungen, der Anträge und der Beschlüsse des Ausschusses geben.

Diejenigen Mitglieder des Ausschusses, welche gegen den Beschluß

gestimmt haben, sind berechtigt, ihre abweichende Ansicht zum Ausdruck zu bringen, einem schriftlichen Bericht auch eine Begründung ihrer Stellungnahme als Anlage beizufügen und aus ihrer Mitte einen Vertreter für die Landtagsverhandlungen zu bestellen. Die Erstattung des Berichts des Ausschusses darf hierdurch nicht verzögert werden.

Der Bericht wird, wenn der Ausschuß nicht ausnahmsweise schriftliche Berichterstattung beschließt, mündlich erstattet; die Beschlüsse und Anträge des Ausschusses müssen vervielfältigt und den Abgeordneten sowie dem Landesherrlichen Landtagskommissar mindestens 2 Tage vor der Beratung im Landtage zugestellt werden. Der Landtag kann schriftlichen Bericht fordern und hierzu die Sache an den Ausschuß zurückverweisen.

§ 95. Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nach außen als vertraulich zu behandeln, solange und soweit nicht der Ausschuß Bericht erstattet hat; auch in dem Berichte dürfen aus diesen Verhandlungen weder die Namen noch in der Regel die Parteizugehörigkeit der Antragsteller und der Redner bekannt gegeben werden.

§ 96. Sobald die Ausschüsse ihre Beratungen beendet haben, teilt der Vorsitzende dies dem Präsidenten mit.

IX. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 97. Alle Beschlüsse des Landtags teilt der Präsident dem Landesherrlichen Landtagskommissar schriftlich mit.

Gesetzesvorlagen werden dem Landesherrlichen Landtagskommissar in einer den Beschlüssen des Landtags entsprechenden urkundlichen Ausfertigung von dem Präsidenten zugestellt.

§ 98. Mit dem Ablaufe der Tagung, in der sie eingebracht sind, werden alle Vorlagen, Anträge und Petitionen auch dann als erledigt betrachtet, wenn ein Beschluß darüber noch nicht gefaßt ist.

§ 99. Der Landtag kann mit Zustimmung der Staatsregierung beschließen, die Sitzungen des Landtags auf bestimmte Zeit auszusetzen und nur einen oder mehrere Ausschüsse zur Vorberatung der ihnen überwiesenen Gegenstände in Tätigkeit zu belassen.

§ 100. Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung, die in einem Einzelfalle hervortreten, entscheidet der Präsident; er ist jedoch berechtigt, einen Beschluß des Landtags herbeizuführen. Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur auf Grund eines förmlichen Antrags (§ 46) nach Vorberatung durch den Geschäftsordnungsausschuß (§ 29) und mit Zustimmung der Staatsregierung vom Landtage beschlossen werden.

§ 101. Soweit die gegenwärtige Geschäftsordnung Abweichungen nicht ausdrücklich vorsieht, können solche nur bei besonderem Bedürfnisse für den einzelnen Fall beschlossen werden; der Beschluß bedarf der Zustimmung der Staatsregierung. Auf Verlangen von mindestens 10 Abgeordneten hat der Beschlußfassung eine Vorberatung durch den Geschäftsordnungsausschuß (§ 29) vorauszugehen.

Großherzogtum Baden.

Zum besseren Zusammenschluß der durch die Verträge von Preßburg und Compiègne (1805 und 1810) neu erworbenen Landesteile erließ Großherzog Carl unter dem 22. August 1818 die Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden und am 23. Dezember 1818 die dazu gehörende Landtagswahlordnung, die unter dem 25. August 1876 und 10. Juli 1896 (Neuredaktion vom 5. Juli 1897) wesentliche Abänderungen erfuhr und seitdem durch das neue Landtagswahlgesetz vom 24. August 1904 gänzlich ersetzt wurde. Aus dieser Neuregelung (VerfUrk. §§ 26 ff.), die eine Akzentuierung der Ersten Kammer bedeutete und in der Zweiten Kammer eine gewisse Stärkung der ländlichen Wähler gegenüber den bisher bevorzugten städtischen bezweckte, resultierte eine gleichzeitige Neuredaktion der gesamten Verfassungsurkunde vom 26. August 1904 (Ges.- u. VerBl. 374). — Die Erste Kammer besteht danach aus 38 (vgl. Kürschners Handb. 1913) durch Geburt oder Amt berufenen, aus Berufskörperschaften (Kammern), dem grundherrlichen Adel und Hochschulen gewählten und vom Großherzog ernannten Mitgliedern (VerfUrk. § 27). Die Wahlen zur Ersten Kammer sind durch das Landtagswahlgesetz von 1904 mit geregelt.

Die Zweite Kammer besteht aus 73 Abgeordneten, die in **allgemeiner, unmittelbarer und geheimer** Abstimmung gewählt werden (VerfUrk. § 33). Das aktive Wahlrecht beginnt mit dem **25.** Lebensjahr, das passive mit dem **30.** (VerfUrk. §§ 34 und 36). Die Wahlkreise sind durch Gesetz vom 24. August 1904 (Ges. u. VerBl. 362) neu eingeteilt worden, doch erfolgten seitdem Abänderungen durch Gesetze vom 16. Juli 1909 (cod. 381), vom 26. September 1912 (cod. 391) und vom 5. August 1913 (cod. 481).

Details des Wahlgeschäftes sind in der Vollzugsverordnung vom 22. Juli 1905 (Ges. u. VerBl. 336—340) nebst Anlagen (cod. 341—356): I. Wählerliste, II. Protokoll, III. Gegenliste, geregelt.

Die Geschäftsordnungen sind autonom; die für die Erste Kammer geltende wurde in der Sitzung vom 31. Januar 1874

beschlossen; die der Zweiten Kammer erhielt unter dem 16. Juli 1912 eine Neufassung.

Die Diätenfrage wurde durch Gesetz vom 31. Januar 1910 (Ges. u. VerBl. 59) neu geregelt.

I.

Gesetz. Vom 24. August 1904. Das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung (Landtagswahlgesetz) betreffend [1].

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir zum Vollzug der über die Wahl der Abgeordneten für die erste und zweite Kammer in der Verfassungsurkunde gegebenen allgemeinen Vorschriften beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur ersten Kammer.

§ 1. Das Großherzogtum ist in zwei grundherrliche Wahlkreise eingeteilt, welche die Murg scheidet. In jedem dieser beiden Wahlkreise werden vier Abgeordnete der Grundherren gewählt.

§ 2. Der Besitz mehrerer Grundherrschaften gibt kein Recht auf mehrere Stimmen. Grundherren, welche in beiden Wahlkreisen Herrschaften besitzen, üben ihr Stimmrecht in demjenigen Wahlkreis aus, in welchem der größere Teil ihrer grundherrlichen Güter gelegen ist.

§ 3. Das Ministerium des Innern wird, vor Vornahme jeder Wahl, ein Verzeichnis der in jedem Wahlkreis wahlberechtigten Grundherren aufstellen und bekannt machen. Einsprachen dagegen sind binnen einer Frist von zwei Wochen an das Ministerium des Innern zu richten.

§ 4. Der Wahlort ist für den Wahlkreis oberhalb der Murg Freiburg, für den unteren Wahlkreis Mannheim.

§ 5. Der Großherzog ernennt aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten oder der Grundherren des Wahlkreises einen Kommissär zur Leitung der Wahlhandlung in einem jeden der beiden Wahlkreise (Wahlkommissär).

§ 6. Der Tag der Wahl wird vom Großherzog bestimmt.

§ 7. Die in dem Verzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Grundherren sind vom Wahlkommissär spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag unter Mitteilung eines Abdrucks der §§ 1 bis 16 dieses Gesetzes sowie unter Bekanntgebung von Zeit und Ort für die Abgabe der Stimmzettel schriftlich zur Abstimmung aufzufordern.

Jeder Wahlberechtigte hat über die an ihn ergangene Einladung alsbald nach Empfang derselben eine eigenhändige Bescheinigung aus-

[1]) Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum Baden (1904) S. 347 bis 362.

zustellen und dem Wahlkommissär vor dem für die Wahl bestimmten Tag einzusenden.

§ 8. Die Abstimmung geschieht durch persönliche Übergabe des Stimmzettels in der Wahltagsfahrt oder durch rechtzeitige vorherige Einsendung des Stimmzettels an den Wahlkommissär.

Für die persönliche Übergabe der Stimmzettel ist ein Zeitraum von mindestens einer Stunde festzusetzen.

Jeder Abstimmende hat soviele Personen in Vorschlag zu bringen, als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind.

§ 9. Die Stimmzettel dürfen nur die Namen der vorgeschlagenen Grundherren enthalten; sie sind in Briefform so zusammenzulegen, daß der Wahlvorschlag sich auf der inneren Seite befindet.

Jeder Stimmzettel ist in einem verschlossenen Umschlag abzugeben, dem der Abstimmende Vor- und Zuname, Stand und Wohnort eigenhändig beizusetzen hat und der außerdem einen Vermerk darüber enthalten soll, daß in dem Umschlag ein Wahlvorschlag für die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten enthalten ist.

§ 10. Behufs Beurkundung der Wahl beruft der Wahlkommissär vier Wahlberechtigte zur Bildung der Wahlkommission, außerdem einen Protokollführer aus den Beamten des Wahlorts.

Sämtlichen Wahlberechtigten ist die Anwesenheit während der Wahlhandlung und der Ermittelung des Wahlergebnisses gestattet.

§ 11. Nach Ablauf der für die Übergabe der Stimmzettel festgesetzten Frist (§ 8 Absatz 2) sind die übergebenen und die schon früher eingesendeten Wahlvorschläge zunächst verschlossen hinsichtlich der Echtheit der Namensaufschrift und der Unversehrtheit des Verschlusses von sämtlichen Mitgliedern der Wahlkommission zu prüfen und sodann mit der Liste der Wahlberechtigten zu vergleichen.

§ 12. Umschläge, deren Namensaufschrift oder deren Verschluß nach der Ansicht der Mehrheit der Wahlkommission zu Bedenken Anlaß gibt, die auch durch den etwa anwesenden Wähler nicht behoben werden können, sind uneröffnet zu lassen und bleiben unberücksichtigt.

Aus den übrigen Umschlägen entnimmt der Wahlkommissär die Stimmzettel, ohne sie zu entfalten; mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel bleiben unberücksichtigt.

Die übrigen Stimmzettel werden sodann in einer Urne gesammelt und gemischt.

§ 13. Hierauf entfaltet der Wahlkommissär die Stimmzettel einzeln und verliest dieselben laut.

Die Wahlvorschläge werden von dem Protokollführer in das Protokoll eingetragen, indem er den Namen jedes Kandidaten verzeichnet und neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme einzeln vermerkt und laut zählt. Einer der zur Bildung der Wahlkommission eingeladenen Grundherren führt in gleicher Weise die Gegenliste.

§ 14. Die Wahl erfolgt durch relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird.

§ 15. Unleserlich geschriebene Stimmzettel sind ungültig, ebenso

Stimmzettel, soweit sie die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, oder auf eine nicht wählbare Person lauten.

Sind mehr Namen auf dem Stimmzettel verzeichnet, als die Zahl der zu wählenden Abgeordneten beträgt, so gelten der Reihenfolge nach die zuerst Genannten als gewählt und die übrigen werden unberücksichtigt gelassen.

Ist ein und derselbe Name auf dem Stimmzettel mehrmals enthalten, so wird er gleichwohl nur einfach gezählt.

§ 16. Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nach Schluß der Ermittelung des Wahlergebnisses den Anwesenden eröffnet und ebenso wie die Gegenliste von der Wahlkommission unterzeichnet wird.

Die beanstandeten Stimmzettel (§ 12 Absatz 2 und § 15 Absatz 1), sowie die beanstandeten Umschläge (§ 12 Absatz 1) sind dem Protokoll beizuheften.

Die übrigen Stimmzettel und Umschläge werden von dem Wahlkommissär in Papier eingeschlagen, versiegelt und so lange aufbewahrt, bis die Kammer über die Wahl endgültig entschieden hat; alsdann sind die Stimmzettel und Umschläge zu vernichten.

Nach Abschluß der Wahlhandlung sind die Wahlakten dem Ministerium des Innern einzusenden.

II. Wahl der Abgeordneten der Hochschulen zur ersten Kammer.

§ 17. Die Wahl der Abgeordneten der drei Hochschulen erfolgt für jede Hochschule gesondert durch die ordentlichen Professoren der Hochschule am Sitz der Hochschule.

An den beiden Landesuniversitäten ist der Prorektor, an der technischen Hochschule der Rektor Wahlkommissär unbeschadet seines Stimmrechts.

§ 18. Die Wahl kann nicht gültig vor sich gehen, wenn nicht wenigstens drei Viertel der Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausüben.

Wenn mehr als ein Viertel der Wahlberechtigten nicht abstimmt, so wird von dem Wahlkommissär eine zweite Wahl angeordnet. Bei dieser zweiten Wahl genügt es, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten abstimmt. Bei der Einladung zur Wahl sind die Wahlberechtigten auf diese Folge aufmerksam zu machen.

Wenn bei dieser zweiten Wahl die Mehrheit der Wahlberechtigten nicht wählt, so ruht die Vertretung der betreffenden Hochschule für die Landtagsperiode, für welche die Wahl vorzunehmen war.

§§ 19. Die Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissär eine zweite Wahl anzuordnen; bei dieser ist unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird.

§ 20. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 3, 6 bis 13, 15 und 16 auf die Wahl der Hochschulprofessoren entsprechende Anwendung.

III. Wahl der Abgeordneten der Berufskörperschaften zur ersten Kammer.

§ 21. Für die Wahlen der Abgeordneten der Handelskammern werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Steuerkapitalien durch landesherrliche Verordnung drei Wahlkreise gebildet.

In jedem Wahlkreis wird von den Mitgliedern der Handelskammern, welche in dem Wahlkreis ihren Sitz haben, ein Abgeordneter gewählt.

Die Wahlorte werden durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 22. Die beiden Abgeordneten der Landwirtschaftskammer werden von den Mitgliedern der Landwirtschaftskammer in einem Wahlgang gewählt.

Der Wahlort ist Karlsruhe.

§ 23. Der Abgeordnete der Handwerkskammern wird von den Mitgliedern der im Großherzogtum bestehenden Handwerkskammern gewählt.

Der Wahlort ist Karlsruhe.

§ 24. Der Großherzog ernennt aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten für jeden der drei Wahlkreise, in denen die Abgeordneten der Handelskammern zu wählen sind, sowie für die Wahl der zwei Abgeordneten der Landwirtschaftskammer und des Abgeordneten der Handwerkskammern je einen Kommissär zur Leitung der Wahl.

§ 25. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 3, 6 bis 16 auf die Wahlen der Handelskammern, der Landwirtschaftskammer und der Handwerkskammern entsprechende Anwendung.

In die vor jeder Wahl vom Ministerium des Innern bekannt zu machenden Verzeichnisse der Wahlberechtigten sind nur diejenigen Personen aufzunehmen, welche dem § 32 a der Verfassungsurkunde entsprechen.

IV. Wahl der Abgeordneten der Städte und der Kreise zur ersten Kammer.

§ 26. Für die Wahlen der Abgeordneten der der Städteordnung unterstehenden Städte werden durch landesherrliche Verordnung zwei Wahlkreise gebildet. Dabei soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die Zahl der Wahlberechtigten in den beiden Wahlkreisen tunlichst gleich groß ist.

In jedem Wahlkreis wird von den Mitgliedern des Stadtrats (Oberbürgermeister, Bürgermeister und Stadträte) der wahlberechtigten Städte ein Abgeordneter gewählt.

Die Wahlorte werden durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 27. Der Abgeordnete der sonstigen Städte mit mehr als 3000 Einwohnern wird von den Mitgliedern des Gemeinderats (Bürgermeister und Gemeinderäte) dieser Städte gewählt.

Der Wahlort ist Karlsruhe.

§ 28. Der Abgeordnete der Kreise wird von den Mitgliedern der elf Kreisausschüsse des Landes gewählt.

Der Wahlort ist Karlsruhe.

§ 29. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 3, 6 bis 16, 24 und 25 Absatz 2 auf die Wahlen der Abgeordneten der Städte und der Kreise entsprechende Anwendung.

V. Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

§ 30. Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreis gewählt.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke geteilt, welche räumlich abgegrenzt und tunlichst abgerundet sein und möglichst mit den Gemeinden zusammen fallen sollen.

Jede Gemeinde bildet in der Regel einen Wahlbezirk für sich; Gemeinden mit weniger als 200 Einwohnern und abgesonderte Gemarkungen können durch den Bezirksrat mit einer benachbarten Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung zu einem Wahlbezirk von mindestens 200 Einwohnern vereinigt werden.

Gemeinden, welche nach der letzten allgemeinen Volkszählung mehr als 3500 Einwohner zählen, werden durch den Bezirksrat auf Vorschlag des Gemeinde- (Stadt-) rats nach der Einwohnerzahl in zwei oder mehr Wahlbezirke eingeteilt, so daß kein Wahlbezirk mehr als 3500 Einwohner enthält; ebenso können zusammengesetzte Gemeinden in mehrere Wahlbezirke von mindestens 200 Einwohnern zerlegt werden.

§ 31. Für jede Gemeinde ist die Wählerliste nach dem vom Ministerium des Innern vorzuschreibenden Formular vom Gemeinde-(Stadt-) rat doppelt aufzustellen.

In Gemeinden, die in mehrere Wahlbezirke eingeteilt sind, erfolgt die Aufstellung der Wählerliste nach den einzelnen Bezirken.

In Gemeinden, welche aus mehreren Orten bestehen, sind die Wählerlisten — vorbehaltlich anderweiter Anordnung des Bezirksrats — nach den einzelnen Orten getrennt anzulegen.

Die Aufstellung der Wählerlisten wird vom Ministerium des Innern gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Tages der Wahl (§ 37 Absatz 2 der Verfassungsurkunde) angeordnet.

§ 32. In der Wählerliste sind die Wahlberechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Beruf oder Gewerbe und Wohnort in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.

In größeren Gemeinden dürfen die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

Auch die aus dem Beurlaubtenstand zum aktiven Militärdienst einberufenen Personen, sowie die Militärbeamten sind in die Wählerlisten einzutragen, nicht aber sonstige zum aktiven Heere gehörige Militärpersonen.

Die Wähler sind in die Wählerliste desjenigen Wahlbezirks einzutragen, in welchem sie wohnen. Niemand kann in zwei Wahlbezirken wählen; wer im Großherzogtum mehr als einen Wohnsitz hat, ist in die Wählerliste an demjenigen Ort einzutragen, an welchem er zur staat-

lichen Einkommensteuer oder in Ermangelung einer solchen Steuerpflicht zu Gemeindeumlagen aus dem Einkommen herangezogen ist oder heranzuziehen wäre, falls in der Gemeinde Umlagen erhoben würden oder für den Wähler eine Umlagepflicht bestünde.

§ 33. Die Wählerliste ist zu jedermanns Einsicht an mindestens acht aufeinanderfolgenden Tagen im Wahlbezirk auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist vom Ministerium des Innern festzusetzen und von dem Gemeinde-(Stadt-)rat unter Hinweisung auf § 34 sowie unter Angabe des Orts, an welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist von dem Gemeinde-(Stadt-)rat mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und in § 41 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§ 34. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinde-(Stadt-)rat schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Offenkundigkeit beruhen, bezeichnen.

Wenn der Gemeinde-(Stadt-)rat die Einwendung sofort für begründet erklärt und die Liste berichtigt, hat er dies dem Beteiligten bekannt zu machen. Andernfalls legt er die Einwendung dem Bezirksamt vor, worauf die Entscheidung durch den Bezirksrat erfolgt.

Diese Entscheidung soll längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginn der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgen und durch Vermittelung des Gemeinde-(Stadt-)rats den Beteiligten bekannt gemacht werden.

§ 35. Nimmt der Gemeinde-(Stadt-)rat nach dem Beginn der Auslegung der Wählerliste, ohne daß von den Beteiligten eine Einwendung eingelegt ist, eine Berichtigung vor, so ist diese dem Beteiligten bekannt zu machen.

§ 36. Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belegstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung durch die Unterschrift des Gemeinde-(Stadt-)rats abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Übereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Berichtigung derselben untersagt. Werden erst nach diesem Zeitpunkte Tatsachen bekannt, welche, wenn sie rechtzeitig geltend gemacht worden wären, die Streichung eines Wählers gerechtfertigt hätten, so sind diese Tatsachen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken.

§ 37. Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belegstücken

hat der Gemeinde-(Stadt-)rat sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher (§ 39) behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde oder aus mehreren Orten bestehen (§ 30 Absatz 3, § 31 Absatz 3), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden, Orte oder abgesonderten Gemarkungen.

§ 38. Für abgesonderte Gemarkungen tritt an die Stelle des Gemeinde-(Stadt-)rats in den Fällen der §§ 31, 33, 34, 36, 37 der Verwaltungsrat, und wo ein solcher nicht besteht, der Stabhalter oder der mit der Verwaltung der Ortspolizei beauftragte Bürgermeister.

§ 39. Zur Besorgung des Wahlgeschäftes wird in jedem Wahlbezirk eine Wahlkommission niedergesetzt.

Sie besteht in Gemeinden, welche nur einen Wahlbezirk bilden:

1. aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsteher;
2. aus einem vom Gemeinderate aus seiner Mitte gewählten Mitgliede;
3. aus zwei weiteren vom Gemeinderate aus der Zahl der Wahlberechtigten gewählten Mitgliedern;
4. aus dem Ratschreiber, der zugleich Protokollführer ist.

Werden kleinere Gemeinden, oder abgesonderte Gemarkungen, mit einer benachbarten Gemeinde zu einem Wahlbezirk vereinigt, so tritt noch der Bürgermeister der kleineren Gemeinde oder der Stabhalter der abgesonderten Gemarkung in die Wahlkommission der benachbarten Gemeinde ein, in der sich auch der Wahlort befindet.

In zusammengesetzten Gemeinden kann der Gemeinde-(Stadt-)rat auch noch weitere Mitglieder als Vertreter der einzelnen Orte in die Wahlkommission wählen.

Wenn abgesonderte Gemarkungen oder einzelne Orte einer zusammengesetzten Gemeinde eigene Wahlbezirke bilden, so tritt an die Stelle des Bürgermeisters und des Gemeinderats der Stabhalter und der Verwaltungsrat.

In Gemeinden, welche in mehrere Wahlbezirke eingeteilt sind, werden die erforderlichen Wahlkommissionen durch den Gemeinde-(Stadt-)rat gebildet, der die Vorsteher aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern des Bürgerausschusses, die vier weiteren Mitglieder, von denen eines als Protokollführer zu bezeichnen ist, aus der Zahl der Wahlberechtigten ernennt.

§ 40. Die Ämter als Mitglied der Wahlkommission und als Beisitzer bei der Ermittelung des Wahlergebnisses (§ 62) sind unentgeltliche Ehrenämter; zu denselben können Staatsbeamte nicht berufen werden.

§ 41. Der Gemeinde-(Stadt-)rat bestimmt das Wahllokal für jeden Wahlbezirk. Die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Wahllokale, Tag und Stunde der Wahl (§ 43 Abs. 1) sowie die Namen der Mitglieder der Wahlkommissionen mit der Einladung der Wahlberechtigten sind mindestens

acht Tage vor dem Wahltermin durch Anschlag am Rathause und in der sonst ortsüblichen Weise bekannt zu machen.

§ 42. Für Nachwahlen und Ersatzwahlen (§ 70 Absatz 1 und 2) wird der Wahltag vom Ministerium des Innern bestimmt.

§ 43. Die Wahlhandlung beginnt um 11 Uhr vormittags und wird um 8 Uhr nachmittags geschlossen.

Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses (§§ 62 und 63) sind öffentlich.

§ 44. Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 45. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen 9 zu 12 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen desjenigen, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

Die Stimmzettel sind in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 zu 15 cm groß und aus undurchsichtigem Papier gefertigt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereit zu halten.

§ 46. Der Tisch, an welchem die Wahlkommission Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Umschläge gestellt.

Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck dieses Gesetzes ist im Wahllokal auszulegen.

§ 47. Es ist durch Bereitstellung eines der Beobachtung unzugänglichen, mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehenden Raumes Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

§ 48. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher die Mitglieder der Wahlkommission mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so die Wahlkommission bildet.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder der Wahlkommission gegenwärtig sein. Der Wahlvorstand und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied der Wahlkommission zu beauftragen.

§ 49. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt, noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Beratungen und Beschlüsse der Wahlkommission, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§ 50. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, nimmt von einer durch den Wahlvorstand in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum (§ 47) aufzustellenden Person einen abgestempelten Umschlag an sich. Er begibt sich sodann in den Nebenraum, wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag steckt, tritt an den Tisch der Wahlkommission, nennt seinen Namen, sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in dem abgestempelten Umschlag oder welche sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich in den Nebenraum (Absatz 1) nicht begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum (Absatz 1) nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 51. Will ein Wähler, bei dessen Namen gemäß § 36 Absatz 3 am Rande der Liste ein Vermerk eingetragen ist, seinen Stimmzettel abgeben, so entscheidet die Wahlkommission darüber, ob der Stimmzettel anzunehmen oder zurückzuweisen ist.

§ 52. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste.

§ 53. Um 8 Uhr nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Umschläge werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste festgestellt (§ 52). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben.

§ 54. Sodann erfolgt die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel. Einer der Beisitzer öffnet jeden Umschlag, nimmt den Stimmzettel heraus und übergibt diesen dem Wahlvorsteher, der ihn laut vorliest und nebst dem Umschlag einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung weiterreicht.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme einzeln und zählt die Stimmen laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste zur Beurkundung der Richtigkeit der Aufzeichnung der Abstimmungsvermerke beim Schlusse der Wahlhandlung von der Wahlkommission zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§ 55. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorbehaltlich der der Kammer zustehenden Prüfung (§ 41 der Verfassungsurkunde) allein die Wahlkommission nach Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder.

§ 56. Ungültig sind Stimmzettel,

1. welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. welche nicht von weißem Papier sind;
3. welche mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
5. aus welchen die Person des Vorgeschlagenen nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
6. welche auf eine nicht wählbare Person lauten;
7. welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.

§ 57. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung der Wahlkommission bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokolle beigeheftet; in diesem sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlags abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag dem Protokoll anzuschließen.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

§ 58. Alle Stimmzettel und Umschläge, welche nicht nach § 57 Absatz 1 und 2 dem Protokolle beizufügen sind, hat die Wahlkommission in Papier einzuschlagen, zu versiegeln, und dem Gemeinde-(Stadt-)rat zu übergeben, welcher dieselben solange aufzubewahren hat, bis die Kammer über die Wahl endgültig entschieden hat; alsdann sind die Stimmzettel und Umschläge zu vernichten.

§ 59. Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem vom Ministerium des Innern auszugebenden Formular aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben.

§ 60. Der Großherzog ernennt aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten für jeden Wahlkreis einen Kommissär zur Ermittelung des Wahlergebnisses (Wahlkommissär).

§ 61. Die Wahlprotokolle (§ 59) mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Bezirksamt behufs Übermittelung an den Wahlkommissär einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 62. Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissär auf den vierten Tag nach dem Wahltermine an einem von ihm zu bestimmenden Ort eine Versammlung von mindestens 6 und höchstens 12 Wählern, welche nicht Staatsbeamte sein dürfen und im Wahlkreise wohnhaft sind, und verpflichtet dieselben als Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Staatsbeamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu der Versammlung steht jedem Wähler offen.

§ 63. In dieser Versammlung (§ 62) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebnis wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Bekanntmachungen dienenden Blätter veröffentlicht.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissär befugt, die Stimmzettel und Umschläge (§ 58) einzufordern und einzusehen.

§ 64. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt verkündet.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissär die Vornahme eines zweiten Wahlgangs zu veranlassen.

§ 65. Der Termin für den zweiten Wahlgang ist von dem Wahlkommissär festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens vierzehn Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl.

§ 66. Der zweite Wahlgang findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie der erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift der §§ 39 und 41 anzuordnen und bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich des zweiten Wahlgangs sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§ 41) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in der vorgeschriebenen Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu erteilen, sondern von den Gemeinde-(Stadt-)räten den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei dem zweiten Wahlgang sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Zu diesem Zwecke trennt der Wahl-

kommissär die Wählerlisten von den Wahlakten und stellt sie durch Vermittelung des Bezirksamtes den Wahlvorstehern zu. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§ 67. Im zweiten Wahlgang kommen außer denjenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, nur diejenigen in Betracht, welchen mindestens 15 % der abgegebenen gültigen Stimmen zugefallen sind.

Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet erforderlichenfalls das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten ohne Rücksicht auf die Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen zum zweiten Wahlgang zuzulassen sind.

In der wegen Vornahme des zweiten Wahlgangs nach Vorschrift des § 41 zu erlassenden Bekanntmachung sind die Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig sind.

§ 68. Im zweiten Wahlgang entscheidet die relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird.

§ 69. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissär in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie nötigenfalls zum Nachweise, daß er nach § 36 der Verfassungsurkunde wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung gilt als Ablehnung.

§ 70. Lehnt der Gewählte ab oder erklärt die Kammer die Wahl für ungültig, so hat das Ministerium des Innern sofort eine neue Wahl zu veranlassen. Für diese Nachwahlen gelten die Vorschriften des § 66. bei den zu erlassenden Bekanntmachungen ist jedoch die in § 41 bestimmte achttägige Frist einzuhalten. Die Bestimmungen der §§ 64 und 68 finden auch hier Anwendung.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder während des Laufes der Landtagsperiode Ersatzwahlen stattfinden.

Wenn einer dieser Fälle innerhalb eines Jahres nach den allgemeinen Wahlen eintritt, so bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung (§ 34) der Wählerlisten nicht; andernfalls müssen die gesamten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden.

§ 71. Sämtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahlkommissär unverzüglich dem Ministerium des Innern vorgelegt, welches dieselben der zweiten Kammer übermittelt.

§ 72. Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen, sowie für die Umschläge (§ 45 Absatz 2) und für die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von der Staatskasse, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Gemeinden und den abgesonderten Gemarkungen getragen.

VI. Prüfung der Wahlen durch die Kammern.

§ 73. Erachtet eine Kammer Erhebungen über Tatsachen für erforderlich, die für ihre Entscheidung über die streitige Wahl eines Kammermitglieds von Bedeutung sind, so ersucht die Kammer das Ministerium des Innern um Veranlassung des Weiteren.

Die Vornahme der Erhebungen richtet sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen mit folgenden Maßgaben:

1. Das Ministerium befindet nach Lage der Sache darüber, welche Beweise zur Aufklärung der für die Entscheidung in Betracht kommenden Tatsachen zu erheben sind; jedenfalls aber sind diejenigen Beweise zu erheben, welche durch Kammerbeschluß als für diesen Zweck erforderlich bezeichnet worden sind.

2. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen soll in der Regel eidlich erfolgen; die Vorschriften des § 56 der Strafprozeßordnung über den Ausschluß der Beeidigung und der §§ 52 bis 55 und 76 der Strafprozeßordnung über das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens finden entsprechende Anwendung.

VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 74. Der § 3 Ziffer 18 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes erhält folgende Fassung:

18. über die Stimmberechtigung bei den Wahlen zu den beiden Kammern der Ständeversammlung.

§ 75. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz, betreffend die Abänderung der Verfassung, vom heutigen in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Landtagswahlordnung vom 23. Dezember 1818 mit den zu derselben seither ergangenen Nachträgen und Änderungen aufgehoben.

§ 76. Solange eine gesetzlich errichtete Landwirtschaftskammer nicht besteht, ist der durch landesherrliche Verordnung errichtete Landwirtschaftsrat zur Wahl der in § 22 erwähnten beiden Abgeordneten zur ersten Kammer berechtigt.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 24. August 1904.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schwoerer.

Im Anschluß hieran erging das

Gesetz, die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend [1]). (Vom 24. August 1904.)

---

[1]) Ges.- u. Ver.-Bl. 362—374; nicht mit abgedruckt.

II.

Geschäftsordnungen.

1. Geschäfts-Ordnung für die erste Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden [1]).

Provisorisches Sekretariat.

§ 1. Bei der Eröffnung des Landtags übernehmen die zwei jüngsten der gewählten Mitglieder der Kammer bis nach vollzogener Wahl der Sekretäre provisorisch die Führung des Protokolls.

Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten.

§ 2. Die Kammer beginnt auf jedem Landtag ihre Arbeiten mit der Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten.

§ 3. Eine aus den sechs ältesten Mitgliedern der Kammer bestehende Kommission besorgt unter dem Vorsitz des Präsidenten diese Prüfung; sie wählt aus ihrer Mitte einen oder mehrere Berichterstatter, welche das Ergebniß ihrer Prüfung der Kammer vortragen.

§ 4. Ueber die Gültigkeit einer beanstandeten Wahl wird nicht früher abgestimmt, als bis über alle der Kammer bereits zugekommenen Vollmachten ein erster Vortrag erstattet, und die Zulassung der Abgeordneten, deren beigebrachte Vollmachten als regelmäßig und vollständig befunden, und deren gesetzliche Eigenschaften nicht in Zweifel gezogen wurden, ausgesprochen worden ist.

§ 5. Bei der Prüfung der Wahlen hat derjenige Abgeordnete, über dessen Wahl berathen wird, bis zur erfolgten Abstimmung den Saal zu verlassen.

§ 6. Die Abgeordneten, deren Zulassung auf den Bericht der Kommission beanstandet wird, wohnen den Sitzungen der Kammer bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl, oder bis zur vollständigen Nachweisung ihrer gesetzlichen Eigenschaften nicht mehr bei.

Wahl und Funktionen der Sekretäre.

§ 7. Nach Eröffnung des Landtags wählt die Kammer aus ihrer Mitte für die ganze Dauer der Versammlung zwei Sekretäre, indem jeder Stimmende zwei Mitglieder dazu vorschlägt.

§ 8. Die Wahl geschieht nach relativer Stimmenmehrheit. Bei eintretender Stimmengleichheit wird zu einer zweiten Wahl geschritten; tritt dabei wieder Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos.

§ 9 [2]). Die Sekretäre entwerfen die Protokolle, oder lassen sie unter ihrer Aufsicht entwerfen, führen die Anwesenheits- und Abstimmungslisten, die Register über die Motionen der Ständeglieder, sowie über die Anzeigen der Abgeordneten, welche über die zur Tagesordnung kommenden Gegenstände sprechen wollen, und ein Einreichungsprotokoll über die einkommenden Petitionen.

---

[1]) Karlsruhe. Druck der G. Braunschen Hofbuchdruckerei. 1874.

[2]) § 9 neugefaßt durch Beschluß vom 26. Februar 1910.

Die Anwesenheitslisten liegen zur Einsicht und etwaigen Richtigstellung durch die Abgeordneten beim Archivariat auf.

§ 10. Sie haben die unmittelbare Aufsicht über die Kanzlei der Kammer unter der Leitung des Präsidenten.

Funktionen des Präsidenten.

§ 11. Der Präsident überwacht die innere Ordnung und die Beobachtung der Geschäftsvorschriften, bewilligt das Wort, setzt die Fragen zur Abstimmung fest, spricht das Ergebniß der Abstimmung aus und ist das Organ der Kammer im Verhältniß derselben zur Regierung und zur anderen Kammer.

§ 12. Bei Verhinderung des Präsidenten versieht der erste und bei dessen Verhinderung der zweite Vizepräsident die Stelle des Präsidenten.

Von den Sitzungen.

§ 13. Der Präsident bestimmt in jeder Sitzung nach Maßgabe der Menge von Gegenständen, die zur Berathung reif sind, den Tag und die Stunde der nächstfolgenden Sitzung; wird dagegen von einem Mitgliede ein Bedenken erhoben, so hat die Kammer über die Zeit der nächsten Sitzung durch Abstimmung zu entscheiden.

Wenn die Sitzung auf mehrere Tage hinausgesetzt worden ist, so steht dem Präsidenten bei einer eintretenden dringenden Veranlassung die Befugniß zu, eine außerordentliche Sitzung anzusagen.

§ 14. Die Anzeige der eingekommenen Eingaben geschieht von einem der Sekretäre sogleich nach Eröffnung jeder Sitzung.

§ 15. Am Schlusse jeder Sitzung zeigt der Präsident die Tagesordnung der nächstfolgenden an; sie wird im Versammlungssaale angeschlagen.

§ 16. Kein Mitglied der Kammer darf sprechen, ohne die Erlaubniß des Präsidenten erhalten zu haben.

§ 17. Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden.

§ 18. Alle Abschweifungen vom Gegenstande der Verhandlungen, alle Persönlichkeiten, alle Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung sind untersagt. Wer dagegen fehlt, wird vom Präsidenten zur Sache, bezhw. zur Ordnung gerufen. Er kann zu seiner Vertheidigung das Wort begehren, das ihm der Präsident nicht verweigern darf.

§ 19. Wenn es dem Präsidenten nicht gelingt, die Ordnung herzustellen, so ist er befugt, die Sitzung entweder ganz aufzuheben oder auf kurze Zeit zu unterbrechen.

§ 20. Die Kammer kann, nach Bedeutenheit des Vorfalls, oder bei fortgesetzter Störung der Ordnung, den Eintrag einer Rüge in das Protokoll verfügen.

§ 21. Die Berathung über die von den Berichterstattern der Kommissionen erfolgten schriftlichen oder mündlichen Vorträge soll in der Regel erst nach Verfluß von drei Tagen nach Erstattung des Vortrages vorgenommen werden.

§ 22. Wer über die Gegenstände der Tagesordnung im Allgemeinen ausführlich sprechen will, kann sich bei dem Sekretariat einschreiben lassen.

§ 23. Während der Sitzung melden sich die Abgeordneten durch Aufstehen zum Worte.

§ 24. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach der Zeit ihrer Einschreibung, bezhw. Anmeldung.

§ 25. Die Kammer kann jeder Zeit erklären, gehörig unterrichtet zu sein und keinen weiteren Vortrag mehr anhören zu wollen, jedoch unter thunlicher Beobachtung einer Gleichheit zwischen der Zahl der gegen und für einen Vorschlag sprechenden Mitglieder.

§ 26. Um mehr als zweimal über denselben Gegenstand zu sprechen, ist die ausdrückliche Erlaubniß der Kammer erforderlich.

§ 27. Die Kammer kann jederzeit beschließen, eine angefangene Diskussion zu unterbrechen und deren Fortsetzung auf eine nächste Sitzung zu verschieben, oder den Gegenstand zur näheren Prüfung an die Kommission zurückzugeben, und sodann zur weiteren Tagesordnung zu schreiten.

§ 28. Wenn der Präsident an den Diskussionen Theil nehmen will, so überläßt er bis zur endlichen Erledigung der Frage, über welche er sprechen will, den Vorsitz dem Vizepräsidenten.

§ 29. Die landesherrlichen Kommissäre haben das Recht, jeder Zeit das Wort zu nehmen, wenn ihnen die Vorträge der Berichterstatter oder die Reden der Mitglieder Veranlassung zu Erörterungen oder Bemerkungen geben, jedoch ohne Unterbrechung eines bereits angefangenen Vortrags.

§ 30. Der Präsident erklärt die Diskussion für geschlossen, wenn sich kein Redner mehr meldet, oder die Kammer beschließt, daß Niemand mehr gehört werden soll.

§ 31. Unmittelbar vor Festsetzung der Frage durch den Präsidenten können die Berichterstatter der Kommissionen und die landesherrlichen Kommissäre nochmals das Wort nehmen.

Die Kammer kann beschließen, daß nach Anhörung des Berichterstatters und der landesherrlichen Kommissäre die Diskussion wieder eröffnet werde.

§ 32. Nur die landesherrlichen Kommissäre und die Berichterstatter der Kommissionen dürfen geschriebene Reden verlesen.

§ 33. Jedes Mitglied kann über die Festsetzung der Frage die Entscheidung der Kammer veranlassen und hierzu das Wort begehren.

§ 34. Die Hauptabstimmung über Annahme oder Nichtannahme eines Gesetzesvorschlages und über Beschwerdeführung geschieht auf Namensaufruf durch die Worte „ja“ oder „nein“.

§ 35. Auch bei anderen Beschlüssen findet namentliche Abstimmung statt, sobald fünf Mitglieder darauf antragen.

§ 36. Ueber alle anderen Gegenstände und insbesondere über einzelne Artikel eines Vortrages oder Entwurfes, und einzelne Verbesserungsvorschläge, wird sogleich durch Aufstehen oder Sitzenbleiben der Mitglieder abgestimmt. Bei zweifelhafter Entscheidung wird das Ergebniß der Abstimmung durch Gegenprobe festgestellt.

§ 37. Die Berufung auf die Tagesordnung und auf die Geschäftsordnung, die Frage, ob der eine oder andere Vorschlag zuerst zur Ab-

stimmung gebracht werden soll, gehen jeder Zeit der Hauptfrage vor und unterbrechen deren Erörterung.

Die Frage: ob der Gegenstand zur Diskussion geeignet sei, und die Verbesserungsvorschläge kommen vor der Hauptfrage zur Abstimmung.

§ 38. Die Kommissionen, welche über einen Gegenstand der Kammer Vortrag zu erstatten haben, beschließen, ob die Berathung in öffentlicher oder geheimer Sitzung vorgenommen werden soll. Außerdem steht es jedem Mitgliede frei, vor Erstattung des Vortrags oder im Laufe desselben die geheime Verhandlung zu verlangen, insofern dieses Verlangen noch von zwei anderen Mitgliedern unterstützt wird.

§ 39. Die Kammer kann jeder Zeit durch Stimmenmehrheit beschließen, daß geheime Berathung stattfinde, sowie daß von der geheimen zur öffentlichen Verhandlung übergegangen werde.

Gesetzesvorschläge.

§ 40. Gesetzesentwürfe, welche aus dem Schooße der Kammer hervorgehen, müssen von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet und mit einer kurzen Begründung versehen sein.

Motionen — Anträge — Interpellationen.

§ 41. Anträge und Interpellationen müssen schriftlich angezeigt und Motionen auf Erlassung eines Gesetzes überdies von drei Mitgliedern unterzeichnet sein.

§ 42. Interpellationen an die Regierung werden von dem Präsidenten dem betreffenden Minister oder Regierungskommissär in Abschrift und mit der Anfrage mitgetheilt, ob und wann er die Interpellation in einer öffentlichen Sitzung beantworten werde.

§ 43. An einem bestimmten Tage findet dann die Begründung der Interpellation durch einen Interpellanten statt.

§ 44. An die Beantwortung der Interpellation kann sich eine sofortige Besprechung anschließen; dabei ist jedoch die Stellung eines Antrages unzulässig.

Es bleibt jedem Mitglied überlassen, den Gegenstand später in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

Berathungen.

§ 45. Landesherrliche Gesetzesvorlagen und Gesetzesvorschläge werden gedruckt und unter die Mitglieder vertheilt.

§ 46. Frühestens drei Tage nachher entscheidet auf Vorschlag des Präsidenten oder Antrag der Mitglieder die Kammer, ob der Gegenstand sofort im Hause berathen, oder an eine Kommission zur Prüfung verwiesen werden soll.

§ 47. Wird die Vorberathung im Hause beschlossen, so erfolgt sie auf den Vortrag eines oder mehrerer Berichterstatter, welche von dem Präsidenten ernannt werden.

§ 48. Ebenso kann auf Vorschlag des Präsidenten oder Antrag der Mitglieder beschlossen werden, über die allgemeinen und hauptsächlichsten

Grundsätze eines Gesetzes eine Vorberathung im Hause zu halten. Die Kammer kann dann beschließen, sofort auf die Berathung der einzelnen Artikel einzugehen.

§ 49. Zur Annahme eines Gesetzesvorschlags oder Ablehnung eines landesherrlichen Gesetzesentwurfs ist, insofern keine Kommissionsberathung stattgefunden hat, eine zweite, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennte Berathung und Abstimmung nothwendig.

§ 50. Die Kammer kann bei jeder Berathung die Verweisung des Gegenstandes an eine Kommission beschließen.

§ 51. Ebenso beschließt die Kammer, ob Anträge und Motionen sofort berathen, oder an eine Kommission verwiesen werden sollen.

§ 52. Gesetzesvorschläge, Motionen und Anträge sind von einem der Unterzeichner zu begründen.

Die Kammer kann hierauf beschließen, daß ohne Diskussion zur Tagesordnung übergegangen werde.

§ 53. Die Bestimmungen der §§ 46—50 können auch auf Anträge und Motionen angewendet werden.

§ 54. Abänderungsvorschläge zu einem Gegenstand der Tagesordnung müssen dem Präsidenten vor der Begründung schriftlich übergeben werden. Sie kommen nicht zur Abstimmung, wenn sie nicht unterstützt sind.

§ 55. Bei der zweiten Berathung nach § 49 sind solche Anträge nur zulässig, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern gestellt sind.

Von den Petitionen.

§ 56. Es besteht eine ständige Kommission für die Petitionen; sie empfängt von dem Präsidenten alle einkommenden Bittschriften, insofern dieselben nicht solche Gegenstände betreffen, für welche besondere Kommissionen bestehen oder bestellt werden. Ueber jede Petition ist zu berathen und Bericht zu erstatten.

§ 57. Anonyme Eingaben können nicht zum Vortrag gebracht werden, sondern sind vom Sekretariat zu vertilgen. Das Gleiche geschieht mit solchen Petitionen, welche sich nach Form und Inhalt zu einer Berathung im Hause nicht eignen. In diesem Falle erfolgt die Vernichtung nur nach Berathung in der Petitionskommission und mit Zustimmung des Präsidiums.

§ 58. Jedes Ständeglied kann bei der Kommission Einsicht von den eingekommenen Petitionen nehmen.

§ 59. Auf den Vortrag der Berichterstatter der Kommission entscheidet die Kammer, ob:

a. die Bittschriften auf sich beruhen oder an das Staatsministerium abgegeben, oder
b. der Gegenstand als Gesetzesvorschlag oder Beschwerde behandelt werden soll.

Von den Kommissionen.

§ 60. Die Kammer ernennt sofort nach ihrer Konstituirung ständige Kommissionen:

1. für das Budget,
2. für die Petitionen,
3. für Eisenbahnen und Straßen,
4. für die Bibliothek.

§ 61. Die Kammer bestimmt jeweils die Zahl der Mitglieder, aus welchen diese und andere Kommissionen zu bestehen haben. Jede Kommission kann später verstärkt werden.

Die Kommissionsmitglieder werden von der Kammer durch relative Stimmenmehrheit gewählt.

§ 62. Jede Kommission ernennt durch absolute Stimmenmehrheit einen oder mehrere Berichterstatter, welche die Meinung und den Beschluß der Kommission in der Kammer vortragen.

§ 63. Die Kommissionen treten mit den landesherrlichen Kommissären in allen Fällen, wo es von der einen oder von der anderen Seite für nothwendig erachtet wird, zusammen und bringen das Ergebniß ihrer Berathung zum Vortrag in der Kammer.

Der Präsident der Kammer kann den Sitzungen aller Kommissionen als Vorstand beiwohnen.

Deputationen.

§ 64. Deputationen, die nach eingeholter Erlaubniß an den Großherzog abgeordnet werden, bestehen aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Sekretären und aus einer von der Kammer zu bestimmenden Anzahl anderer Mitglieder, die durch das Loos gewählt werden.

Adressen.

§ 65. Die Entwürfe von Adressen werden von einer auf dem gewöhnlichen Wege zu bildenden Kommission unter dem Vorsitze des Präsidenten der Kammer abgefaßt und der Kammer vorgelegt.

Abkürzung der Formen.

§ 66. In außerordentlichen und dringenden Fällen kann die Kammer im Einverständniß mit den Ministern und landesherrlichen Kommissären beschließen, die Formen der Berathung und Entscheidung in jeder geeigneten Weise abzukürzen.

Protokolle, Kanzleigeschäfte und Personal.

§ 67. Der Kammer steht es frei, zur Führung der Protokolle eine oder zwei Personen, die nicht Mitglieder der Kammer sind, anzustellen, oder von der Regierung eine solche Aushilfe zu verlangen.

Die Sekretäre der Kammer haben in diesem Falle die Aufsicht über die Abfassung der Protokolle durch diese Personen zu führen.

In einzelnen Fällen kann der Entwurf eines Beschlusses derjenigen Kommission, auf deren Antrag er gefaßt wurde, aufgetragen werden.

§ 68. Die Kammer entscheidet, welche einzelne Entwürfe und Vorträge besonders gedruckt und unter die Mitglieder vertheilt werden sollen.

§ 69. Ueber die geheimen Sitzungen werden besondere Protokolle geführt. In jedem einzelnen Falle entscheidet die Kammer, ob das Pro-

tokoll der geheimen Sitzung gedruckt werden solle. Im Falle der Bejahung wird das über eine geheime Sitzung aufgenommene Protokoll den Protokollen über die öffentlichen Sitzungen angeschlossen und mit denselben zum Druck befördert. Nur bei solchen Verhandlungen, für welche die Regierungskommission geheime Sitzung verlangt hat, können ohne ausdrückliche Zustimmung derselben die Protokolle nicht öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden.

§ 70. Die Protokolle der Sitzungen werden von den Sekretären beurkundet, sie sind längstens 8 Tage nach der Sitzung zur Einsicht der Mitglieder aufzulegen.

§ 71. Es werden dem Drucke übergeben:

a. alle Protokolle der öffentlichen Sitzungen,
b. alle Protokolle der geheimen Sitzungen, welche die Kammer zur Bekanntmachung geeignet findet,
c. alle Kommissionsberichte, deren Druck die Kammer beschließt,
d. alle Beilagen, ohne welche das Protokoll nicht verständlich ist.

Außerdem kann die Kammer beschließen, daß die stenographischen Protokolle einer Sitzung oder einzelne Reden besonders gedruckt werden.

§ 72. Es wird ein Archivar von der Kammer angestellt, auf einen Vorschlag von drei Kandidaten, den der Präsident zu machen hat.

Die Wahl geschieht durch relative Stimmenmehrheit.

Der Archivar besorgt zugleich die Expeditur und ist auch der Zahlmeister der Kammer.

§ 73. Der Präsident und die Sekretäre stellen das für den Dienst der Kanzlei erforderliche Personal für die Dauer der Versammlung an, oder ersuchen die Regierung um eine Aushilfe aus der Zahl der bei den Kanzleien in der Residenz angestellten Personen.

Die Boten und Diener, deren die Kammer bedarf, werden ihr von der Regierung zugetheilt.

Das Kanzleipersonal wird vom Präsidenten der Kammer verpflichtet.

Ausgaben der Kammer.

§ 74. Die Kammer erhält die zur Bestreitung ihrer nothwendigen Ausgaben, insbesondere ihre Bureaukosten und der Diäten und Reisekosten ihrer Mitglieder erforderlichen Mittel aus der Staatskasse.

§ 75. Der Archivar der Kammer, der zugleich Kassier ist, leistet die Zahlung auf Anweisung des Präsidenten und der Sekretäre. Er legt der Kammer Rechnung ab, die von einer Kommission zu prüfen ist, und über deren Ergebniß die Berichterstatter in öffentlicher Sitzung der Kammer Vortrag erstatten.

Polizei der Kammer.

§ 76. Der Präsident übt die Polizei in dem ständischen Lokal.

Der Einlaß in den Sitzungssaal ist nur Denen gestattet, welche durch die Verfassung dahin berufen sind.

§ 77. Wer von den Zuhörern durch Zeichen des Beifalls oder Mißbilligung, oder auf andere Weise die Ruhe der Versammlung stört, wird angewiesen, sich zu entfernen, nach Umständen selbst arretirt, und auf

Beschluß der Kammer den ordentlichen Gerichten zur Bestrafung übergeben.

§ 78. Das für den Dienst der inneren Polizei erforderliche Personal wird von der Regierung gestellt.

Urlaub der Ständemitglieder.

§ 79. Kein Mitglied kann sich ohne Erlaubniß der Kammer von dem Versammlungsort entfernen, insofern dadurch von demselben eine Sitzung versäumt wird. Nur in dringenden Fällen kann der Präsident den Urlaub ertheilen; er muß aber der Kammer in der nächsten Sitzung die Anzeige davon machen. Wer wegen Krankheit oder anderen unvermeidlichen Hindernissen in einer Sitzung nicht erscheinen kann, macht hievon dem Präsidenten die Anzeige.

Formen der Mittheilung.

§ 80. Der Großherzog kommunicirt mit den Kammern durch das Organ der Mitglieder des Staatsministeriums und der Kommissäre, die besonders hiezu beauftragt werden; die Kammern mit dem Großherzog durch ihre Präsidenten; die Kammern unter sich ebenfalls durch ihre beiderseitigen Präsidenten.

§ 81. Die Kammer beschließt die Annahme oder Nichtannahme eines Gesetzesvorschlags mit den Worten:

„Die Kammer nimmt den Gesetzesvorschlag an"

oder

„Die Kammer nimmt den Vorschlag nicht an".

§ 82. Ueber die Nichtannahme eines Gesetzesvorschlags erfolgt an das Staatsministerium keine Mittheilung.

§ 83. Nach erfolgter Annahme wird der Entwurf, so wie er angenommen wurde, redigirt, und ein von dem Präsidenten und den Sekretären unterzeichnetes Exemplar dem Großh. Staatsministerium übergeben.

§ 84. Landesherrliche Gesetzesvorschläge werden, nach erfolgter Annahme von beiden Kammern, jedesmal von derjenigen Kammer dem Großh. Staatsministerium übergeben, welcher der betreffende Gesetzesentwurf zuerst vorgelegt worden ist.

§ 85. Wenn eine Kammer beschließt, den Großherzog um den Vorschlag eines Gesetzes zu bitten, so hat sie ihren Beschluß der anderen Kammer mit dem Entwurf einer solchen schriftlichen Bitte mitzutheilen, und erst nach erhaltener Antwort den Beschluß zu vollziehen.

§ 86. Solche Anträge, welche von der einen Kammer der anderen mitgetheilt werden, sind auf dieselbe Weise, wie landesherrliche Gesetzesvorschläge zu behandeln.

§ 87. Der Präsident und die Sekretäre unterzeichnen die angenommenen landesherrlichen Gesetzesvorschläge, die Gesuche, Vorstellungen und Beschwerden.

„im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten Kammer".

Es wird des Einverständnisses der andern Kammer erwähnt, und die Mittheilung derselben über ihre Zustimmung beigelegt.

Nach einer Zuschrift des Großh. Staatsministers des Innern vom 6. Februar 1874 ist durch höchste Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom genannten Tage Nr. 306 zu vorstehender von der ersten Kammer in der öffentlichen Sitzung vom 31. Januar 1874 beschlossenen Geschäftsordnung die Zustimmung der Großherz. Regierung, soweit deren Stellung dadurch berührt wird, ausgesprochen worden.

2. Geschäfts-Ordnung für die Zweite Kammer der Landstände des Großherzogtums Baden [1]).

Vorläufiger Kammervorstand.

§ 1. Beim Beginn der ersten Sitzung einer Landtagsperiode übernimmt der älteste der anwesenden Abgeordneten bis zur Wahl des Präsidenten den Vorsitz.

Das Amt des Alterspräsidenten geht im Falle der Ablehnung seitens des dazu Berufenen auf das nächstälteste Mitglied über.

Die vier jüngsten Mitglieder übernehmen die Führung des Protokolls.

Wahlprüfungen.

§ 2. Die Kammer beginnt beim Eintritt in eine neue Landtagsperiode in der ersten Sitzung mit der Prüfung der Vollmachten der Abgeordneten.

§ 3. Die Kammer teilt sich zu diesem Zwecke in fünf Abteilungen, deren Mitglieder durch das Los bestimmt werden.

Die erste Abteilung prüft die Wahl der Mitglieder der zweiten Abteilung, die zweite die der dritten, die dritte die der vierten, die vierte die der fünften und die fünfte die der ersten.

§ 4. Jede Abteilung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 5. Über die Wahlen, deren Gültigkeit nicht beanstandet wird, berichtet der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schriftführer der prüfenden Abteilung an die Kammer, wobei etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten oder sonstige erhebliche Beanstandungen zu erwähnen sind.

§ 6. Die Kammer wählt gleichzeitig mit der Bildung der Abteilungen eine Wahlprüfungskommission (§ 17 ff.).

Die Akten über Wahlen, deren Gültigkeit rechtzeitig angefochten oder von der Mehrheit der Abteilung für zweifelhaft erklärt worden ist, sind an die Wahlprüfungskommission zur weiteren Behandlung abzugeben; es liegt ihr auch die Prüfung von Ersatzwahlen ob.

Die Wahlprüfungskommission hat die leitenden Gesichtspunkte, auf denen ihre Beschlüsse beruhen, protokollarisch festzustellen.

§ 7. Wahlanfechtungen oder Einsprachen gegen die Gültigkeit einer Wahl, welche nicht vor Beginn der ersten zu Wahlprüfungen anberaumten

[1]) Amtliche Ausgabe. Karlsruhe. Druck der Aktiengesellschaft „Badenia". 1912.

Sitzung bei der Kammer eingekommen sind, werden bei der Prüfung der Gültigkeit der Wahl nicht berücksichtigt.

§ 8. Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme in der Kammer.

Bei der Prüfung der Wahlen hat der Abgeordnete, über dessen Wahl beraten wird, bis zur erfolgten Abstimmung den Sitzungssaal zu verlassen.

§ 9. Alle Wahlprüfungsangelegenheiten sind als dringliche zu behandeln.

Der Kammervorstand.

§ 10. Nach Prüfung der nicht beanstandeten Wahlen in der ersten Tagung und zu Beginn jeder weiteren Tagung einer Landtagsperiode wählt die Kammer in geheimer Abstimmung den Präsidenten. Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so findet eine nochmalige Wahl, und bei erfolglosem zweitem Wahlgang eine dritte Abstimmung statt. In diesem Falle kommen die beiden Abgeordneten, die bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten, zur engeren Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer von den Kandidaten in die engere Wahl kommt. Ergibt die dritte Abstimmung wieder Stimmengleichheit, so wird gelost.

§ 11. Nach der Wahl des Präsidenten werden der erste und der zweite Vizepräsident, jeder in besonderem Wahlgange, und die vier Schriftführer in einem Wahlgange durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 12. Der Präsident leitet die Verhandlungen, handhabt die Ordnung und vertritt die Zweite Kammer nach außen.

§ 13. Die Schriftführer entwerfen die Protokolle oder lassen sie unter ihrer Aufsicht entwerfen und führen die Anwesenheits- und Abstimmungslisten sowie bis zur Eröffnung der Sitzung die Rednerliste (§ 59 Abs. 1).

Die Anwesenheitslisten liegen zur Einsicht und etwaigen Richtigstellung durch die Abgeordneten beim Archivariat auf.

§ 14. Der Präsident bleibt der Vertreter der Kammer auch für die Zeit vom Schlusse der Tagung, in der er gewählt ist, bis zum Beginn der nächsten, und wenn er für die letzte Tagung einer Landtagsperiode gewählt ist, bis zum Ablauf der letzteren.

Der Kammervorstand einer Tagung bleibt bei Eröffnung einer weiteren Tagung desselben Landtags bis zur Wahl des neuen Kammervorstands im Amte.

Der Ausschuß der Vertrauensmänner.

§ 15. Vertrauensmänner der einzelnen Fraktionen treten zur Herbeiführung einer freien Verständigung über Zeit und Art der Behandlung der von der Kammer zu erledigenden Geschäfte zusammen.

Insbesondere treffen die Vertrauensmänner die Vereinbarung über die Besetzung der Kommissionen (§ 16) sowie über die Wahl der Kommissionsvorsitzenden und ihrer Stellvertreter.

Die Beratung der Vertrauensmänner erfolgt auf Einladung und unter dem Vorsitz des Präsidenten oder, falls der Präsident noch nicht gewählt ist, des ältesten Vertrauensmannes.

Fraktionen.

§ 16. Bei den Wahlen zu den Kommissionen sollen die einzelnen Fraktionen der Kammer nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl beteiligt, und es sollen zu diesem Behufe ihre Vorschläge berücksichtigt werden.

Bei Berechnung der Mitgliederzahl einer Fraktion werden den Vollmitgliedern die Gäste (Hospitanten) zugerechnet. Über die Reihenfolge gleich starker Fraktionen entscheidet die Zahl der Vollmitglieder; bei gleicher Zahl wird gelost.

Kommissionen.

§ 17. Die Kammer wählt außer der Wahlprüfungskommission (§ 6) sofort nach der Wahl des Kammervorstandes noch folgende ständige Kommissionen:

1. für das Budget,
2. für die Petitionen,
3. für Eisenbahnen und Straßen,
4. für Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek,
5. für Justiz und Verwaltung.

Für andere Gegenstände kann die Kammer Sonderkommissionen bestellen.

Die Zahl der Mitglieder einer jeden Kommission wird von der Kammer festgesetzt.

§ 18. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Kammer mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt (§ 16).

Die Mitglieder der Kommissionen können durch andere Mitglieder ihrer Fraktion vertreten werden.

Bestimmt eine Fraktion einen Stellvertreter für längere Zeit oder für eine bestimmte Angelegenheit, so ist Anzeige an den Präsidenten zu erstatten.

Bei vorübergehender Verhinderung eines Kommissionsmitgliedes ist über seine Stellvertretung schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden der Kommission zu erstatten oder eine Erklärung zu Protokoll der Kommission abzugeben.

§ 19. Jede Kommission wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 20. Die Kommissionen wählen mit einfacher Stimmenmehrheit für jeden ihnen zugeteilten Gegenstand einen oder mehrere Berichterstatter, die die Ansichten und Anträge der Kommission in der Kammer vortragen.

§ 21. Der Schriftführer hat über die Sitzungen ein Protokoll zu führen. In das Protokoll sind aufzunehmen:

die Namen der anwesenden Mitglieder und Regierungsvertreter,

die Anzeigen über Stellvertretung,
die gestellten Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen,
ferner Erklärungen, deren Feststellung im Protokoll von den Mitgliedern oder den Regierungsvertretern, die sie abgegeben haben, begehrt wird.

§ 22. Der Schriftführer kann Beamte der Kammer zur Protokollführung beiziehen. Die Berichterstatter sind befugt, bei Fertigung ihrer Berichte sich der Hilfe der Kanzlei zu bedienen.

§ 23. Falls eine Kommission zur Erledigung ihres Auftrags die Erhebung eines Sachverständigengutachtens für erforderlich hält, ersucht sie die Regierung um die Erhebung des Gutachtens.

Die Vornahme eines Augenscheins in staatlichen Betrieben oder staatlichen Anlagen soll nur im Einverständnis mit der Regierung erfolgen. In anderen Fällen soll der Regierung von dem beabsichtigten Augenschein so rechtzeitig Kenntnis gegeben werden, daß sie sich vertreten lassen kann.

§ 24. Der Präsident kann an den Verhandlungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilnehmen und ist berechtigt, den Vorsitz zu übernehmen.

Die Kommissionen können auch den übrigen Kammermitgliedern beratende Stimme erteilen.

Die Kammermitglieder, die den Kommissionen nicht angehören, sind berechtigt, an den Sitzungen als Zuhörer teilzunehmen.

§ 25. Die Regierungsvertreter nehmen an den Kommissionsverhandlungen teil, so oft es von der Kommission oder der Regierung für notwendig erachtet wird.

§ 26. In der Berichterstattung über die Kommissionsverhandlungen an die Presse ist die Nennung von Namen der Kammermitglieder außer bei Anführung der Anträge untersagt.

Die Kommissionen können eine weitere Einschränkung der Berichterstattung beschließen.

§ 27. Die Beratung über die von den Berichterstattern der Kommissionen erstatteten schriftlichen Berichte soll in der Regel erst nach Umlauf von drei Tagen nach Verteilung des Berichts vorgenommen werden.

Adressen.

§ 28. Die Entwürfe von Adressen an den Großherzog werden von einer besonderen Kommission unter dem Vorsitze des Präsidenten der Kammer abgefaßt und der Kammer vorgelegt.

Abordnungen.

§ 29. Abordnungen, die nach eingeholter Erlaubnis an den Großherzog entsandt werden, bestehen aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Schriftführern und aus einer von der Kammer zu bestimmenden Anzahl anderer Mitglieder, die durch das Los gewählt werden.

Behandlung der einzelnen Beratungsgegenstände.

§ 30. Die von den Mitgliedern der Kammer ausgehenden selbständigen Anträge, Anträge auf Annahme von Resolutionen sowie die Interpellationen sind schriftlich einzureichen und von mindestens 3 Abgeordneten zu unterzeichnen; es dürfen ihnen nur kurze Erwägungsgründe beigegeben werden.

Die Petitionen an die Kammer sind schriftlich einzureichen.

§ 31. Über alle Vorlagen und sonstigen Eingänge wird ein in der Reihenfolge ihres Eingangs angelegtes Verzeichnis geführt. Der Gegenstand der eingegangenen Vorlagen wird sofort oder in der nächsten Sitzung zur Kenntnis der Kammer gebracht.

Der Inhalt der eingehenden Petitionen ist durch eine in tabellarischer Form von Zeit zu Zeit anzufertigende Zusammenstellung zur Kenntnis der Mitglieder der Kammer zu bringen.

Die Vorlagen der Regierung, die Mitteilungen der Ersten Kammer, sowie die Gesetzesvorschläge, selbständigen Anträge, Anträge auf Annahme von Resolutionen und Interpellationen der Mitglieder werden, soweit die Kammer nicht anders beschließt, durch den Präsidenten zum Druck und zur Verteilung an die Mitglieder der Kammer und die Regierung gebracht; das Gleiche geschieht mit den Kommissionsberichten, wenn die Kommission schriftliche Berichterstattung beschließt.

§ 32. Die Kammer kann während der Beratung bis zum Beginn der Abstimmung Vorlagen oder Anträge oder Teile von solchen an eine Kommission verweisen.

Vorlagen der Regierung.

§ 33. Nach Verteilung der Gesetzesvorlagen entscheidet die Kammer, ob der Gegenstand sofort im Hause beraten oder an eine Kommission verwiesen werden soll.

§ 34. Erfolgt keine Verweisung an eine Kommission, so wählt die Kammer einen oder mehrere Berichterstatter.

§ 35. Über die allgemeinen und hauptsächlichsten Grundsätze eines Gesetzes kann eine Vorberatung im Hause stattfinden, ehe die Verweisung an die Kommission erfolgt.

§ 36. Zur Annahme eines Gesetzentwurfs oder Ablehnung eines landesherrlichen Vorschlags ohne vorhergegangene Kommissionsberatung sind zwei, durch einen Zwischenraum von 3 Tagen getrennte Beratungen und Abstimmungen erforderlich.

Gesetzes-Vorschläge.

§ 37. Gesetzentwürfe, welche aus dem Schoße der Kammer hervorgehen, müssen von mindestens 10 Abgeordneten unterzeichnet und mit einer kurzen Begründung versehen sein.

Die Vorschriften der §§ 33—36 finden auf sie Anwendung.

Anträge der Ersten Kammer.

§ 38. Anträge gemäß § 91, welche von der Ersten Kammer der Zweiten mitgeteilt werden, sind auf dieselbe Weise wie landesherrliche Gesetzesvorschläge zu behandeln.

Selbständige Anträge.

§ 39. Die selbständigen Anträge sollen in der Reihenfolge zur Verhandlung kommen, in welcher sie eingegangen sind. Alle Anträge, welche innerhalb der ersten zehn Tage einer Tagung eingegangen sind, gelten als gleichzeitig eingebracht. Über die Reihenfolge gleichzeitig eingebrachter Anträge hat der Präsident sich mit dem Hause zu verständigen. Erfolgt eine Verständigung nicht, so entscheidet das durch den Präsidenten zu ziehende Los.

§ 40. Selbständige Anträge können zunächst an eine Kommission verwiesen oder sofort im Hause beraten werden.

§ 41. Jeder selbständige Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann der Unterstützung von weiteren zwei Mitgliedern.

Resolutionen.

§ 42. Resolutionen können zu jedem Titel des Voranschlags und zu jeder Vorlage eingebracht werden. Sie sind mit diesen zur Verhandlung zu stellen.

Interpellationen.

§ 43. Interpellationen an die Regierung werden von dem Präsidenten der Regierung mit der Anfrage mitgeteilt, ob und wann sie die Interpellation beantworten werde.

§ 44. An die Beantwortung der Interpellationen kann sich eine sofortige Besprechung anschließen.

Durch Beschluß der Kammer kann die sofortige Besprechung auch dann zugelassen werden, wenn die Regierung die Beantwortung ablehnt oder sich zwar zur Beantwortung der Interpellation bereit erklärt, aber einen Zeitpunkt für die Beantwortung nicht bestimmt oder die Frist auf länger als 14 Tage bemessen hat. Beschließt in einem solchen Falle die Kammer, daß in die sofortige Besprechung der Interpellation nicht eingetreten werden soll, so muß sie den Zeitpunkt bestimmen, an welchem innerhalb der nächsten 14 Tage die Besprechung zu erfolgen hat.

§ 45. Im Anschluß an die Besprechung können Anträge gestellt werden. Sofern sich diese Anträge nicht auf den Ausspruch beschränken, daß die Behandlung der den Gegenstand der Interpellation bildenden Angelegenheit durch die Regierung der Anschauung der Kammer entspreche oder nicht entspreche, muß die Abstimmung um drei Tage verschoben werden.

Kurze Anfragen.

§ 46. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann ein Abgeordneter eine Anfrage an die Regierung richten.

Anfragen an die Regierung müssen sich auf die Bezeichnung der Angelegenheit, über die Auskunft verlangt wird, beschränken.

Eine Besprechung des Bescheids der Regierung ist unzulässig.

Die Anfrage ist spätestens am Tage vorher dem Präsidenten schriftlich einzureichen, der sie sofort an das zuständige Ministerium weitergibt.

Petitionen.

§ 47. Der Petitionskommission sind alle einkommenden Petitionen zuzuweisen, sofern sie nicht solche Gegenstände betreffen, für welche besondere Kommissionen bestehen oder bestellt werden. Über jede Petition ist zu beraten, Bericht zu erstatten und ein Antrag gemäß § 50 an die Kammer zu stellen.

§ 48. Eingaben ohne Namensunterschrift werden nicht behandelt. Über Petitionen, welche sich nach Form oder Inhalt zu einer Beratung im Hause nicht eignen, erfolgt nach Beratung in der Petitionskommission und mit Zustimmung des Präsidenten kein Bericht an die Kammer.

§ 49. Jeder Abgeordnete kann bei der Kommission Einsicht von den eingekommenen Petitionen nehmen.

§ 50. Auf den Antrag der Kommission entscheidet die Kammer, ob über die Petition zur Tagesordnung übergegangen werden soll, oder ob sie der Regierung zur Kenntnisnahme oder empfehlend überwiesen werden soll.

Über die Petitionen, die als „nach Form oder Inhalt zur Beratung im Hause nicht geeignet" erklärt werden, muß den Mitgliedern der Kammer von Zeit zu Zeit ein Verzeichnis zugehen. Wird daraufhin von drei Mitgliedern der Kammer beim Präsidenten beantragt, eine solche Petition doch in der Kammer zur Verhandlung zu bringen, so muß die Kommission über diese Petition an die Kammer Bericht erstatten.

§ 51. Über die Erledigung einer Petition hat die Kanzlei der Kammer dem Unterzeichner der Petition, bei mehreren Unterzeichnern dem ersten, Mitteilung zugehen zu lassen.

Abkürzung der Formen.

§ 52. In dringenden Fällen kann die Kammer im Einverständnis mit der Regierung beschließen, die Formen der Beratung und Entscheidung in jeder geeigneten Weise abzukürzen.

Ordnung der Sitzungen.

Öffentlichkeit.

§ 53. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich.

Sie werden geheim auf das Verlangen der Regierungsvertreter bei Eröffnungen, für die sie die Geheimhaltung für nötig erachten, oder auf Antrag von drei Mitgliedern, wenn diesem von einem Viertel der Mitglieder zugestimmt wird.

Die Beratung über den Antrag ist geheim.

Plätze.

§ 54. Für die Minister und Regierungsvertreter ist im Versammlungssaal ein besonderer Platz vorbehalten.

Der Präsident und die Schriftführer nehmen ihre Sitze an besonderen Tischen. Alle übrigen Abgeordneten nehmen ihre Plätze im Saale.

Tagesordnung.

§ 55. Der Präsident bestimmt in jeder Sitzung den Tag und die Stunde der nächstfolgenden Sitzung sowie deren Tagesordnung; wird dagegen von einem Abgeordneten ein Bedenken erhoben, so hat die Kammer zu entscheiden.

Wenn die Sitzung auf mehrere Tage hinausgesetzt worden ist, so steht dem Präsidenten aus dringenden Gründen die Befugnis zu, eine außerordentliche Sitzung anzusetzen.

Die Tagesordnung wird im Versammlungssaale angeschlagen.

§ 56. Nach Eröffnung der Sitzung zeigt ein Schriftführer die eingekommenen Eingaben an, der Präsident die übrigen Eingänge.

Begründung von Gesetzesvorschlägen usf.

§ 57. Gesetzesvorschläge von Abgeordneten, Anträge, Interpellationen sind von einem der Unterzeichner zu begründen.

Die Kammer kann hierauf beschließen, daß ohne Beratung zur Tagesordnung übergegangen werde.

Redeordnung.

§ 58. Kein Mitglied der Kammer darf sprechen, ohne die Erlaubnis des Präsidenten erhalten zu haben.

§ 59. Die Anmeldung zum Wort kann erst an dem Tag, für welchen der betreffende Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt ist, und nicht früher als zu der für die Sitzung anberaumten Stunde erfolgen. Zur Annahme von Anmeldungen soll sich einer der diensttuenden Schriftführer von dieser Zeit an auf seinem Platz im Sitzungssaal befinden. Während der Verhandlung erfolgt die Anmeldung bei dem Präsidenten.

Wortmeldungen gelten, sobald die Beratung über einen Gegenstand (allgemeine Erörterung, Artikel, Titel, Paragraph) eröffnet ist, bis zum Schluß derselben. Wortmeldungen zu einem Gegenstand, in dessen Beratung am Tag der Wortmeldung nicht eingetreten wird, verlieren mit Schluß der Sitzung ihre Geltung.

Will sich der Präsident an der Beratung als Redner beteiligen, so überläßt er während der Verhandlung über den betreffenden Gegenstand bis zur Verkündung des Abstimmungsergebnisses den Vorsitz seinem Stellvertreter.

§ 60. Der Präsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldung. Von dieser Reihenfolge kann der Präsident abweichen, um die Fraktionen gleichmäßig zum Wort kommen zu lassen und, soweit es zweckmäßig ist, zwischen Rednern für und Rednern gegen die Vorlage abzuwechseln.

Seinen Platz in der Rednerliste kann jedes Mitglied, soweit nicht Absatz 1 in Betracht kommt, einem anderen Mitglied abtreten.

§ 61. Über denselben Gegenstand darf ein Abgeordneter nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Kammer öfter als zweimal sprechen.

§ 62. Die Regierungsvertreter erhalten jederzeit das Wort, jedoch ohne Unterbrechung eines bereits angefangenen Vortrags.

§ 63. Nur die Regierungsvertreter und die Berichterstatter der Kommissionen dürfen geschriebene Reden verlesen.

§ 64. Zu persönlichen Bemerkungen wird jedem Mitglied auf Verlangen, aber erst am Schlusse der Beratung oder, im Fall ihrer Vertagung, am Schlusse der Sitzung das Wort erteilt.

§ 65. Die Kammer kann jederzeit beschließen, eine angefangene Verhandlung zu unterbrechen und die Fortsetzung auf eine andere Sitzung zu verschieben oder den Gegenstand an die Kommission zurückzuverweisen.

Schluß der Beratung.

§ 66. Der Präsident erklärt die Beratung für geschlossen, wenn sich kein Redner mehr meldet oder die Kammer den Schluß der Beratung beschließt. Vor Schluß der Beratung erhalten die Berichterstatter, die Antragsteller und die Regierungsvertreter das Wort.

Über den Antrag auf Schluß der Beratung wird ohne Begründung und Beratung abgestimmt.

Unmittelbar vor Festsetzung der Frage durch den Präsidenten können die Berichterstatter der Kommissionen und die Regierungsvertreter nochmals das Wort nehmen. Die Beratung gilt dann als wieder eröffnet.

§ 67. Jedes Mitglied kann über die Festsetzung der Frage die Entscheidung der Kammer veranlassen und hierzu das Wort begehren.

Abänderungsanträge.

§ 68. Abänderungsanträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung müssen dem Präsidenten vor der Begründung schriftlich übergeben werden. Sie müssen, um zur Beratung zu gelangen, von mindestens 3 Mitgliedern gestellt sein.

§ 69. Bei der zweiten Beratung nach § 36 sind solche Anträge nur zulässig, wenn sie von mindestens 6 Abgeordneten gestellt sind.

Abstimmung.

§ 70. Die Hauptabstimmung über Annahme oder Nichtannahme eines Gesetzesvorschlags, über Beschwerdeführung und Anklage geschieht auf Namensaufruf durch die Worte „ja" oder „nein".

§ 71. Bei anderen Beschlüssen findet namentliche Abstimmung auf Antrag von mindestens 15 Abgeordneten statt.

§ 72. Über alle anderen Gegenstände und insbesondere über einzelne Artikel einer Vorlage oder eines Entwurfs, und einzelne Verbesserungsvorschläge wird durch Aufstehen oder Sitzenbleiben der Mitglieder abgestimmt. Bei zweifelhafter Entscheidung wird das Ergebnis der Abstimmung durch Gegenprobe festgestellt.

§ 73. Die Wortmeldung zur Tagesordnung und zur Geschäftsordnung, die Frage, ob der eine oder andere Vorschlag zuerst zur Abstimmung gebracht werden soll, unterbrechen die Erörterung der Hauptfrage.

Die Frage, ob der Gegenstand zur Beratung geeignet sei, und die Verbesserungsvorschläge kommen vor der Hauptfrage zur Abstimmung.

Ordnungsbestimmungen.

§ 74. Wegen Abschweifungen vom Beratungsgegenstand kann der Präsident den Redner zur Sache rufen.

Wenn ein Mitglied der Kammer in der Sitzung die Ordnung verletzt, insbesondere wenn es persönlich verletzende Ausführungen macht oder gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstößt, wird es vom Präsidenten zur Ordnung gerufen.

Leichtere Fälle der Verletzung der Ordnung kann der Präsident rügen.

Rüge oder Ordnungsruf werden vom Präsidenten in der Sitzung der Kammer ausgesprochen. Später als im Lauf der nächsten Sitzung darf dies nur dann geschehen, wenn Personen, welche zur Teilnahme an den Verhandlungen der Kammer nicht berechtigt sind, wegen einer gegen sie in der Sitzung begangenen Ordnungsverletzung ein Einschreiten in Anregung bringen. Erfolgt die Rüge oder der Ordnungsruf nicht sofort, so ist gleichzeitig der Tatbestand bekanntzugeben.

Äußerungen eines Mitgliedes, welche von dem Präsidenten gerügt oder mit einem Ordnungsruf belegt worden sind, dürfen von den folgenden Rednern nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden.

Gegen die Rüge oder den Ordnungsruf kann von dem betroffenen Mitglied spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Kammer entscheidet, jedoch nicht vor dem darauffolgenden Tag, ohne Beratung darüber, ob die Maßregel gerechtfertigt war.

§ 75. Wenn es dem Präsidenten nicht gelingt, durch Ordnungsruf die Ordnung wieder herzustellen, so wiederholt er ihn mit der Drohung, bei fortdauernder Unordnung die Sitzung zu unterbrechen. Wird auch diese Erinnerung nicht beachtet, so erklärt der Präsident die Sitzung für unterbrochen. Nach einer Stunde wird die Sitzung wieder fortgesetzt.

§ 76. Der Präsident übt die Polizei in den Räumen der Kammer aus.

Der Eintritt in den Saal der Abgeordneten ist nur denen gestattet, welche durch die Verfassung oder die Geschäftsordnung dahin berufen sind.

§ 77. Wer von den Zuhörern durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder auf andere Weise die Ruhe der Versammlung stört, kann entfernt werden.

Entsteht eine störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann ihn der Präsident räumen lassen.

Urlaub der Ständemitglieder.

§ 78. Der Präsident kann den Abgeordneten Urlaub bis zur Dauer von 8 Tagen erteilen; die Urlaubserteilung ist in der nächsten Sitzung der Kammer anzuzeigen. Wer wegen Krankheit oder anderer unvermeidlicher Hindernisse in einer Sitzung nicht erscheinen kann, hat dem Präsidenten Anzeige zu erstatten.

Urlaub auf längere Zeit als 8 Tage erteilt die Kammer.

Protokolle, Kanzleigeschäfte und Personal.

§ 79. Der Kammer steht es frei, zur Führung der Protokolle Personen, die nicht Mitglieder der Kammer sind, anzustellen.

Die Schriftführer haben in diesem Falle die Aufsicht über die Abfassung der Protokolle zu üben.

Der Entwurf eines Beschlusses kann der Kommission, auf deren Antrag er gefaßt wurde, übertragen werden.

§ 80. Die Protokolle der Sitzungen werden von einem Schriftführer oder unter seiner Aufsicht verfaßt und von einem zweiten Schriftführer mitbeurkundet; sie sind längstens acht Tage nach der Sitzung zur Einsicht der Abgeordneten aufzulegen.

§ 81. Das Protokoll muß enthalten:

1. die Namen der abwesenden Mitglieder,
2. die Namen der anwesenden Regierungsvertreter,
3. eine Übersicht über den Gang der Verhandlung, wobei die gestellten Anträge anzuführen sind.

§ 82. Über die geheimen Sitzungen werden besondere Protokolle geführt. In jedem einzelnen Falle entscheidet die Kammer, ob das Protokoll der geheimen Sitzung gedruckt werden soll. Im Falle der Bejahung wird das über eine geheime Sitzung aufgenommene Protokoll den Protokollen über die öffentlichen Sitzungen angeschlossen und mit ihnen zum Druck befördert. Nur bei solchen Verhandlungen, für welche die Regierung geheime Sitzung verlangt hat, können ohne ihre ausdrückliche Zustimmung die Protokolle nicht öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden.

§ 83. Es werden dem Drucke übergeben:

a) alle Protokolle der öffentlichen Sitzungen,
b) alle Protokolle der geheimen Sitzungen, soweit der Druck gem. § 82 beschlossen wird,
c) alle Beilagen, ohne die das Protokoll nicht verständlich ist.

§ 84. Die Kammer ernennt einen Archivar auf einen Vorschlag von wenigstens sechs Bewerbern, den der Präsident zu machen hat.

Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Der Archivar ist der Vorstand der Kanzlei der Kammer und führt die Rechnung über den Aufwand der Kammer.

§ 85. Der Präsident stellt die für den Dienst der Kammer erforderlichen Beamten und Diener an oder ersucht die Regierung um Aushilfe.

Soweit es sich um etatmäßige Stellen handelt, erfolgt die Besetzung im Benehmen mit der Regierung.

Das Kanzleipersonal wird vom Präsidenten der Kammer verpflichtet.

Ausgaben der Kammer.

§ 86. Die Kammer erhält die zur Bestreitung ihrer sachlichen Unkosten sowie der Aufwandsentschädigung ihrer Mitglieder erforderlichen Mittel aus der Staatskasse.

§ 87. Der Archivar der Kammer leistet die Zahlungen auf Anweisung des Präsidenten und eines Schriftführers. Er legt der Kammer

Rechnung ab, die unbeschadet der staatlichen Abhör von der Geschäftsordnungskommission zu prüfen ist.

Über das Ergebnis der Prüfung ist der Kammer Bericht zu erstatten.

Formen der Mitteilungen.

§ 88. Der Großherzog verkehrt mit der Kammer durch die Mitglieder des Staatsministeriums und die Regierungsvertreter, die besonders hierzu beauftragt werden; die Kammer verkehrt mit dem Großherzog durch ihren Präsidenten; die beiden Kammern verkehren unter sich durch ihre Präsidenten.

§ 89. Nach erfolgter Annahme wird der Entwurf eines Gesetzes, so wie er angenommen wurde, zusammengestellt und mit der Annahmeerklärung von dem Präsidenten und zwei Schriftführern unterzeichnet.

§ 90. Gesetzesvorschläge werden nach erfolgter Annahme durch beide Kammern und Beifügung der Annahmeerklärungen von der Kammer, welcher der Gesetzentwurf zuerst vorgelegt worden ist, dem Großh. Staatsministerium übergeben.

§ 91. Wenn eine Kammer beschließt, den Großherzog um den Vorschlag eines Gesetzes zu bitten, so hat sie ihren Beschluß der anderen Kammer mit dem Entwurf einer solchen schriftlichen Bitte mitzuteilen, und erst nach erhaltener Antwort den Beschluß zu vollziehen.

Beschlossen:

Karlsruhe, den 16. Juli 1912.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Landstände:

Rohrhurst.

Die Sekretäre:

Kölblin. Müller.
Willi. Odenwald.

Der Minister des Innern
an das
Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung d. d. Badenweiler, den 6. August 1912 Nr. 986 den ergebenst Unterzeichneten gnädigst zu ermächtigen geruht, der Zweiten Kammer der Ständeversammlung auf ihre Mitteilung vom 16. Juli 1912 die Zustimmung zu dem in der Sitzung vom gleichen Tage von ihr gefaßten Beschlusse über die Annahme einer neuen Geschäftsordnung namens der Großh. Regierung, soweit deren Stellung dadurch berührt wird, zu erklären.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Karlsruhe, den 19. September 1912.

Bodman.

Königreich Bayern.

Die altlandständischen Institutionen Bayerns wurden, auch mit Rücksicht auf die Vereinheitlichung des neuen Königreichs, schon durch eine Verfassung vom 16. Mai 1808 aufgehoben, die ihrerseits im Anschluß an die Wiener Kongreßakte durch die seitdem geltende Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 ersetzt wurde; deren Titel VI ist der Ständeversammlung gewidmet.

Die Zusammensetzung der Kammer der Reichsräte beruht noch im großen und ganzen auf jenen Bestimmungen; ihr gehören 91 (vgl. Gothaer Hofkalender 1914) durch Geburt oder Amt Berufene und vom König auf Lebenszeit ernannte oder erbliche Reichsräte an; Wahlen zur Kammer der Reichsräte finden also nicht statt.

Für die Kammer der Abgeordneten brachte das Jahr 1848 grundsätzliche Umwälzungen, die ihren Ausdruck in der Serie modernisierender Verfassungsänderungen vom 4. Juni 1848 fanden, und deren eine das Tit. II §§ 7—12 und 14 aufhebende Landtagswahlgesetz war. Dieses blieb bis zum Gesetz vom 21. März 1881 unverändert in Geltung, welch letzteres unter Beibehaltung des bewährten Prinzips nur technische Fehler beseitigen und die geheime Abstimmung einführen wollte. Der nächste Schritt, auf das direkte Wahlrecht hin, wurde durch das geltende Landtagswahlgesetz vom 9. April 1906 getan, zu dem bisher Abänderungen durch Gesetze vom 30. Januar 1908 und 4. April 1910 erfolgten.

Danach werden 163 Abgeordnete in **direkter und geheimer** Wahl gewählt (WG. Art. 1 und 14). Aktives und passives Wahlrecht beginnen gleichzeitig mit dem 25. Lebensjahr (WG. Art. 3 und 7). Die Wahlkreise sind in einer Anlage zum Wahlgesetz festgelegt.

Zur Ausführung des Wahlgesetzes ergingen Vollzugsvorschriften vom 28. März 1907 (Amtsblatt des Kgl. Staatsministeriums 133—163, dazu Berichtigung S. 206) mit Ergänzungen vom 9. April 1907 (eod. 212); ersteren wurde als Anlage (eod. 165—179) Muster für: A. die Landtagswählerliste; B. die Auslegung derselben; C. das Protokoll; D. die Stimm- resp. Gegenliste beigefügt.

Die Ordnung der Geschäfte war ursprünglich der Auto-

nomie der einzelnen Kammer überlassen, und so schuf die Kammer der Reichsräte ein Reglement vom 14. April 1819; die Kammer der Abgeordneten konnte jedoch zu keinem Resultat kommen und mußte sich die Oktroyierung einer Geschäftsordnung seitens der Regierung unter dem 3. März 1825 gefallen lassen. In gleicher Richtung bewegte sich das Verfassungsgesetz vom 2. September 1831, den Geschäftsgang der Kammern betreffend, das prinzipiell eine gewisse Autonomie der Kammern zuließ. Aus der Schwenkung des Jahres 1848 resultierte unter Aufhebung der Verfassungsurkunde Tit. II §§ 6 und 15 ein neues Geschäftsgangsgesetz vom 25. Juli 1850, dem das jetzt geltende vom 19. Januar 1872 folgte.

Im Verfolg des letzteren gab sich die Kammer der Reichsräte eine autonome Geschäftsordnung in geltender Fassung vom 29. Mai 1896 (Protokolle V 26 ff.) und ebenso die Kammer der Abgeordneten in Neufassung vom 8. August 1904; zur letzteren ergingen seitdem mehrere Abänderungen.

Die Diätenfrage ist durch Gesetz vom 30. Januar 1908 (Ges. u. VerBl. 51) neu geregelt worden (vgl. WG. Art. 38 und die Anlage zur Geschäftsordnung).

I.

Landtagswahlgesetz vom 9. April 1906 [1]).

Im Namen Seiner Majestät des Königs. **Luitpold**, von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der in Titel X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die Zahl der im ganzen Königreiche zu wählenden Landtagsabgeordneten berechnet sich nach dem Ergebnisse der amtlichen Volkszählung vom 1. Dezember 1900 in der Art, daß im Durchschnitt auf je 38 000 Einwohner ein Abgeordneter zu wählen ist.

Die Gesamtzahl der zu wählenden Abgeordneten wird demgemäß auf 163 festgesetzt.

Art. 2. Die Einteilung des Königreichs in Wahlkreise sowie die Zahl der in jedem Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten bemißt sich nach der Anlage zu diesem Gesetze, welche einen integrierenden Bestandteil desselben bildet.

Für diese Einteilung ist der räumliche Bestand der Amtsgerichte, Stadtbezirke und Stadtdistrikte vom 1. Dezember 1900 maßgebend.

---

[1]) Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern (1906) 131—142.

Art. 3. Wahlberechtigt ist jeder bayerische Staatsangehörige, der zu dem Zeitpunkte der Wahl

1. das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat,
2. die bayerische Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahre besitzt und
3. dem Staate seit mindestens einem Jahre eine direkte Steuer entrichtet.

Art. 4[1]). Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche entmündigt oder nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind,
2. Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, und zwar während der Dauer dieses Verfahrens,
3. Personen, welche eine öffentliche Armenunterstützung beziehen oder in dem Zeitraume eines Jahres vor der Wahl bezogen haben, wobei es insbesondere nicht als Armenunterstützung anzusehen ist, wenn Kinder Wahlberechtigter aus öffentlichen Mitteln Schulunterstützungen genießen,
4. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben, solange dieser Verlust dauert.

Art. 5. Die Ausübung des Wahlrechts ist bedingt durch die Ableistung des Verfassungseides (Titel X § 3 der Verfassungsurkunde). Der Eid kann von Angehörigen nichtchristlicher Glaubensbekenntnisse mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" geleistet werden.

Art. 6. Die Ausübung des Wahlrechts ist ferner bedingt durch den Eintrag in die Wählerliste.

Jeder Wahlberechtigte darf nur in demjenigen Wahlbezirke wählen, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Hat der Wahlberechtigte in mehreren Wahlbezirken einen Wohnsitz, so darf er das Wahlrecht nur in Einem dieser Bezirke ausüben.

Art. 7. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder bayerische Staatsangehörige, der zu dem Zeitpunkte der Wahl

1. das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat,
2. die bayerische Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahre besitzt,

---

[1]) Als Armenunterstützung im Sinne des Art. 4 Ziff. 3 des Landtagswahlgesetzes vom 9. April 1906 und des Art. 13/11 Abs. II Buchst. a beider Gemeindeordnungen sind nicht anzusehen:

1. Die Krankenunterstützung;
2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege;
3. Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf;
4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage bestimmt sind;
5. Unterstützungen, die erstattet sind.

Ges. vom 4. April 1910 Art. 1.

3. dem Staate seit mindestens einem Jahre eine direkte Steuer entrichtet und
4. keinem der Ausschließungsgründe des Artikels 4 unterliegt.

Die Eigenschaft als Abgeordneter endet, sobald eine der Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr gegeben ist oder ein Ausschließungsgrund des Artikels 4 eintritt.

Art. 8. Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in Wahlbezirke geteilt, welche möglichst mit den Gemeindebezirken zusammenfallen sollen, soferne nicht bei größeren oder aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinden eine Unterabteilung angezeigt ist. Im letzteren Falle ist die bestehende Einteilung in Bezirke oder Distrikte zugrunde zu legen.

Kleinere Gemeinden können mit anderen oder mit Teilen größerer Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt werden.

Jeder Wahlbezirk muß ein räumlich zusammenhängendes Ganzes bilden. Der räumliche Zusammenhang wird durch inmitten liegende ausmärkische Bezirke (Artikel 3 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins) nicht unterbrochen und gilt nicht als verletzt, wenn Gemeinden oder Teile solcher keine in sich geschlossene Markung haben.

Ein Wahlbezirk soll in der Regel nicht mehr als 3500 Einwohner nach der jeweils letzten allgemeinen Volkszählung umfassen.

Die Bildung der Wahlbezirke erfolgt durch die Distriktsverwaltungsbehörden.

Art. 9. Für jeden Wahlbezirk sind von den Gemeindebehörden zum Zwecke der Wahlen Listen doppelt anzulegen.

In den Listen sind alle Wahlberechtigten nach Vor- und Zunamen, Alter, Beruf und Wohnort oder Wohnung nebst Vermerken über Ableistung des Verfassungseides, über Dauer des Besitzes der bayerischen Staatsangehörigkeit, über Art und Dauer der Steuerentrichtung und über etwa vorhandene zeitweise Ausschließungsgründe zu verzeichnen.

Die Behörden, Pfarrämter und Standesbeamten sind verpflichtet, alle zur Anfertigung und Richtigstellung der Wählerlisten erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeltlich zu erteilen.

Art. 10. Die Wählerlisten sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen. Die Auslegung ist rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Einspruchsfrist hinzuweisen.

Einsprachen gegen die Listen sind bei Vermeidung des Ausschlusses binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Gemeindebehörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und, falls von dieser nicht Abhilfe verfügt wird, innerhalb vierzehn Tagen nach Beendigung der Auslegung von der Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Kammer der Abgeordneten, endgültig zu bescheiden.

Nach Ablauf der zuletzt erwähnten Frist werden die Wählerlisten abgeschlossen und durch den Bürgermeister mit der Bestätigung versehen, daß sie vorschriftsgemäß hergestellt und öffentlich ausgelegt wurden.

Art. 11. Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb Eines Jahres

nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten nicht.

In solchen Fällen müssen jedoch auf ihren Antrag

1. Wahlberechtigte, die inzwischen in einen anderen Wahlbezirk verzogen sind, in die Wählerliste dieses Bezirkes übertragen,
2. Personen, welche die Wahlberechtigung inzwischen erlangt haben oder bis zum Tage der Neuwahl erlangen werden, in die Wählerliste nachträglich aufgenommen werden.

Der Antrag ist bei Meidung des Ausschlusses spätestens vier Wochen vor dem Tage der Neuwahl zu stellen und von der Gemeindebehörde binnen acht Tagen zu erledigen. Im Falle der Abweisung kann der Antragsteller binnen einer ausschließenden Frist von acht Tagen Einsprache erheben, über welche die Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Kammer der Abgeordneten, binnen weiteren acht Tagen endgültig zu entscheiden hat.

Art. 12. Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Königreiche an einem und demselben, von der K. Staatsregierung zu bestimmenden Tage vorzunehmen.

Art. 13. Die K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissär zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Art. 14. Die Wahl der Abgeordneten ist direkt und geheim. Sie erfolgt durch relative Mehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen mit der Einschränkung, daß der Gewählte wenigstens ein Drittel dieser Stimmen auf sich vereinigen muß.

Stellt sich bei einer Wahl eine solche Mehrheit nicht heraus, so ist eine weitere Wahlhandlung vorzunehmen, bei welcher die relative Mehrheit ohne Rücksicht auf ihr Verhältnis zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Ergibt sich bei einer dieser Wahlhandlungen Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, welches der Wahlkommissär zu ziehen hat.

Art. 15. Die Distriktsverwaltungsbehörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermine durch die zu amtlichen Kundmachungen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Bürgermeistern in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Art. 16. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wahlberechtigten seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Art. 17. Die Wahlhandlung beginnt um zehn Uhr vormittags und wird um sieben Uhr nachmittags geschlossen.

Diejenigen Wähler, welche um sieben Uhr nachmittags im Wahllokale anwesend sind, werden zur Stimmabgabe noch zugelassen.

Art. 18. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Wahlvorstand konstituiert.

Der Wahlvorsteher ist berechtigt, an Stelle ausgebliebener ernannter Beisitzer aus der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten die noch erforderliche Anzahl von Beisitzern zu ernennen.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

Art. 19. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Beratungen stattfinden noch Ansprachen gehalten noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hievon sind die Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

Während der ganzen Dauer der Wahlhandlung ist den Wahlberechtigten die Anwesenheit gestattet, soweit es ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist. Der Wahlvorstand ist befugt, Personen, welche die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stören, aus dem Wahllokale zu verweisen.

Art. 20. Die Wahl wird in Person durch nicht unterschriebene Stimmzettel ausgeübt, die dem Wahlvorsteher zu übergeben und von diesem in eine Wahlurne niederzulegen sind. Die Wahlurnen müssen von entsprechender Größe und Beschaffenheit sein.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich hiezu der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen 9 zu 12 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge müssen 12 zu 15 cm groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokales handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung auszufüllen.

Art. 21. Ungültig sind Stimmzettel:

1. welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlage von der vorgeschriebenen Größe und Beschaffenheit oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlage übergeben worden sind,
2. welche nicht von weißem Papier sind oder nicht die vorgeschriebene Größe und Beschaffenheit haben,

3. welche mit einem Kennzeichen versehen sind,
4. welche keinen oder insoweit sie keinen lesbaren Namen enthalten,
5. insoweit darin die Person eines Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
6. welche mehr Namen als zu Wählende enthalten,
7. insoweit darin Namen von nicht wählbaren Personen verzeichnet sind,
8. welche außer der Bezeichnung des oder der zu Wählenden einen weiteren Inhalt haben.

Mehrere in einem Umschlage enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn oder soweit sie auf den oder die gleichen Namen lauten; wenn oder soweit sie auf verschiedene Namen lauten, sind sie ungültig. Stimmzettel, die sich mit einem nach Abs. 1 ungültigen Stimmzettel in dem nämlichen Umschlage befinden, sind ungültig.

Art. 22. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel sowie über alle bei Leitung des Wahlgeschäftes hervortretenden Zweifel und Bedenken entscheidet — vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Kammer der Abgeordneten — der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Wahlvorstehers ausschlaggebend.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch die Kammer der Abgeordneten dem Wahlprotokolle beizufügen. Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlages abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag anzuschließen. Alle Stimmzettel und Umschläge, die nicht nach den vorstehenden Vorschriften dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis die Kammer der Abgeordneten die Wahl endgültig geprüft hat.

Art. 23. Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

Art. 24. Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissär mitzuteilen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

Art. 25. Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissär auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal eine aus mindestens sechs und höchstens zwölf Wahlberechtigten des Wahlkreises bestehende Kommission zusammen. Die Verlegung des Ermittlungsgeschäftes auf einen späteren Tag ist nur in Notfällen zulässig.

Eines der Mitglieder der Wahlkommission ist als Protokollführer zu bestimmen.

Auf die Verhandlungen zur Ermittlung des Wahlergebnisses finden die Bestimmungen des Artikels 19 entsprechende Anwendung.

Art. 26. Durch die Wahlkommission werden die Protokolle über

die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebnis wird verkündet und sodann durch die zu amtlichen Kundmachungen dienenden Blätter bekannt gegeben.

Über die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler sowie der gültigen und ungültigen Stimmen, die Namen der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, und die Zahl dieser Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein müssen und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissär befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel und Umschläge (Artikel 22) einzufordern und einzusehen.

Das Protokoll ist von den Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

Art. 27. Ist nach Artikel 14 Absatz 2 eine weitere Wahlhandlung notwendig, so hat der Wahlkommissär für diese den Termin festzusetzen, welcher nicht länger hinausgeschoben werden darf, als höchstens vierzehn Tage nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl.

Art. 28. Die weitere Wahlhandlung findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörden geboten erscheint.

Solche Abänderungen sind nach Vorschrift des Artikels 15 bekannt zu machen, ohne daß jedoch hiefür oder für die rücksichtlich der weiteren Wahlhandlung sonst erforderlichen Bekanntmachungen (Artikel 27) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu erteilen, sondern von den Bürgermeistern den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders mitzuteilen.

Bei der weiteren Wahlhandlung sind dieselben Wählerlisten zu verwenden wie bei der ersten Wahl. Sie sind zu diesem Zwecke von dem Wahlakte zu trennen und den Wahlvorstehern zurückzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

Art. 29. Der Gewählte ist sofort von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissär in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben binnen längstens acht Tagen aufzufordern.

Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Annahme der einen oder anderen Wahl innerhalb der im vorigen Absatze bezeichneten Frist zu entscheiden.

Im Falle der Ablehnung der Wahl oder der Erklärung des Gewählten für einen anderen Wahlkreis hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des Artikels 28 mit der Maßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im Artikel 15 bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn im Falle des Ausscheidens eines Abgeordneten während der Wahlperiode eine Neuwahl stattfindet. Tritt dieser Fall jedoch später als Ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesamten Wahlvorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten erneuert werden.

Art. 30. Die Wahlhandlungen und die Ermittlung des Wahlergebnisses müssen von den Wahlvorstehern und Wahlkommissären mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahl und jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler ist unbedingt zu unterlassen.

Art. 31. Die Bestechung der Wähler hat, vorbehaltlich der im Strafgesetzbuche getroffenen Bestimmungen, die Ungültigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und die Bestochenen betrifft, zur Folge.

Art. 32. Die Kosten der Bereitstellung des Wahllokales einschließlich der zur Vornahme des Wahlgeschäftes nötigen Gegenstände werden von den Gemeinden, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden vom Staate getragen.

Art. 33. Die Einberufung der bei den allgemeinen Wahlen sowie bei einzelnen Neuwahlen gewählten Abgeordneten zur Landtagsversammlung erfolgt durch diejenige Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk die Abgeordneten gewählt sind.

Art. 34. Jedes Mitglied des Landtags hat beim Eintritte in die Kammer den im Titel VII § 25 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Hiebei findet die Bestimmung in Artikel 5 Satz 2 Anwendung.

Art. 35. Der Urlaub zum Zwecke der Teilnahme an den Verhandlungen des Landtags darf den gewählten Staatsbeamten und im öffentlichen Dienste stehenden Personen nicht verweigert werden. Das gleiche gilt von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten der Militärverwaltung, soferne nicht außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen.

Art. 36. Die Eigenschaft als Abgeordneter erlischt durch die Annahme einer Anstellung oder Beförderung im Reichs- oder Staatsdienste.

Die Abgeordneten sind jederzeit zum Austritte aus der Kammer berechtigt. Erfolgt der Austritt, während der Landtag versammelt ist, so ist die Austrittserklärung an die Kammer der Abgeordneten, außerdem an das K. Staatsministerium des Innern abzugeben.

Art. 37. Die während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung kommenden Abgeordnetensitze werden durch Neuwahlen wieder besetzt.

Der Termin einer Neuwahl muß mindestens fünf Wochen vorher bekannt gegeben werden.

Art. 38.[1]) Die Abgeordneten haben während der Landtagsversammlung sowie während der vorausgehenden und nachfolgenden acht Tage freie Fahrt auf den vom bayerischen Staate betriebenen Eisen-

[1]) Art. 38 Abs. 2 aufgehoben durch das Diätengesetz v. 30. Jan. 1908; zum Abs. 1 Verordnung v. 13. März 1907.

bahnen nach verordnungsmäßigen Bestimmungen zu beanspruchen und erhalten bei Beginn und bei Beendigung der Landtagsversammlung für die Reise zwischen dem Wohn- und Versammlungsorte, soweit dieselbe nicht auf obengenannten Bahnen zurückgelegt werden kann und soweit nicht freie Fahrt auf anderen Eisenbahnen im Wege der Vereinbarung erwirkt ist, als Reisekostenentschädigung fünfzig Pfennig für das Kilometer.

Art. 39. Die vorstehenden Bestimmungen sollen als Bestandteil der Verfassungsurkunde angesehen und können nur in der durch den Titel X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

Art. 40. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahlen in Kraft.

Von dem nämlichen Zeitpunkte an tritt das Gesetz vom $\frac{4.\text{ Juni } 1848}{21.\text{ März } 1881}$, die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend, außer Wirksamkeit.

Die zum Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von den zuständigen K. Staatsministerien erlassen.

Gegeben zu München, den 9. April 1906.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Miltner.
Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff.
Frhr. v. Horn.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Krazeisen.

Anlage.
Verzeichnis der Wahlkreise.[1])

II.

Geschäftsordnungen.

1. Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betr. vom 19. Januar 1872[2]).

Ludwig II. von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben die Bestimmungen über den Geschäftsgang des Landtags einer Revision unterstellen lassen und nach Vernehmung Unseres

[1]) Ges.- u. Ver.-Bl. 143—162; nicht mit abgedruckt.
[2]) Gesetz- und Verordnungs-Blatt (1872) Spalte 173—192.

Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, dann bezüglich des Abschnittes II unter Beobachtung der im § 7. Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Jeder Kammer kommt zu, ihre Geschäftsordnung selbst festzustellen und nach Bedürfniß abzuändern unter Beobachtung der nachfolgenden und der sonstigen über den Landtag bestehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen.

Besondere Bestimmungen.

Abtheilung I.

Einberufung und Constituirung des Landtags.

Art. 2. Der Landtag wird durch Königliche Ausschreibung einberufen, worin der Ort und Tag der Versammlung bestimmt wird. Jedes Mitglied der beiden Kammern erhält überdieß eine besondere Mittheilung hierüber, welche bei der Anmeldung in der Kammer vorzulegen ist.

Diese Vorlage erfolgt nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Art. 3. Der Landtag wird an demjenigen Tage, auf welchen er einberufen ist, eröffnet. Ort und Stunde der Eröffnung, sowie die Formen, unter welchen dieselbe stattfindet, bestimmt der König.

Art. 4. Sämmtliche neu eintretende Mitglieder der beiden Kammern leisten bei der Eröffnung den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Eid in die Hände des Königs oder in die Hände des von Ihm zu der Eröffnung des Landtags Bevollmächtigten.

Die später eintretenden Mitglieder haben diesen Eid in die Hände des Präsidenten abzulegen.

Art. 5. Nach der Eröffnung des Landtags beginnt die Prüfung der Legitimationen der Kammermitglieder in der durch die Geschäftsordnung vorgeschriebenen Weise.

Ueber erhobene Beanstandungen entscheidet die Kammer. Die Regierung ist berechtigt, Beanstandungen zu erheben und an allen Verhandlungen über die erhobenen Bedenken oder Beanstandungen Theil zu nehmen.

Das Recht der Beanstandung steht ferner einem jeden Wahlberechtigten bezüglich der in seinem Wahlbezirke gewählten Abgeordneten zu.

Wahlbeanstandungen, welche später als zehn Tage nach der Eröffnung des Landtags und bei Nachwahlen, die während der Session stattfinden, nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

Die zu Abgeordneten Gewählten treten, wenn sie den Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Vorlage ihres Einberufungsschreibens

genügt haben, sofort in die Kammer und behalten in derselben bis zur Ungiltigkeitserklärung ihrer Wahl Sitz und Stimme.

Abgeordnete, deren Wahl beanstandet ist, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung über diese Wahlbeanstandung Theil nehmen.

Art. 6. Sobald die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern einer Kammer festgestellt ist, wählt dieselbe und zwar die Kammer der Reichsräthe ihren zweiten [1]) und die Kammer der Abgeordneten ihre Präsidenten. Die Wahl erfolgt in gesonderten Wahlhandlungen durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit.

Hat sich eine absolute Mehrheit im ersten Wahlgange nicht ergeben, so sind diejenigen drei Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos. Bei Ausmittelung derjenigen Candidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

Auf die Wahl der Präsidenten folgt diejenige der Schriftführer nach Anleitung der Geschäftsordnung, bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos.

Von der vollzogenen Zusammensetzung des Directoriums gibt jede Kammer dem Gesammtministerium und der andern Kammer Nachricht.

Sodann bestellt jede Kammer die nach den Bestimmungen eines Gesetzes oder der Geschäftsordnung erforderlichen Ausschüsse oder Abtheilungen.

Abtheilung II.

Polizei im Sitzungsgebäude. Registratur-, Kanzlei- und übriges Dienstpersonal der Kammer. Ausgaben.

Art. 7. Während der Dauer der Versammlung gebührt jeder Kammer die Polizei in ihrem Sitzungsgebäude und wird in ihrem Namen ausschließend von dem Präsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung ausgeübt.

Den Präsidenten der Kammern wird zu diesem Zwecke eine Militärwache zur Verfügung gestellt.

Art. 8. Die Präsidenten der Kammern sind verpflichtet, die Ruhe in den Sitzungen aufrecht zu erhalten, Zeichen des Beifalles und der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten, nöthigenfalls jeden derselben, welcher die Ruhe der Sitzungen in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzuweisen und nach Umständen an die zuständige Behörde abführen und eintretenden Falls die Gallerien räumen zu lassen. Im Falle der Räumung der Gallerien kann die Sitzung bis zur Erschöpfung der Tagesordnung fortgesetzt werden.

[1]) Der erste Präsident der Kammer der Reichsräthe wird von dem Könige für die Dauer eines jeden Landtages ernannt. Gesetz vom 28. Mai 1852. Einziger Artikel.

Art. 9. Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, jedes Kammermitglied, welches einer in diesem Gesetze oder in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmung entgegen handelt, sofort zur Ordnung zu verweisen und ihm im Weigerungsfalle die fernere Wortführung zu untersagen. Dem Betheiligten steht jedoch das Recht der Berufung an die Kammer zu.

Art. 10. Die anwesenden Staatsminister, königlichen Commissäre, sowie alle Mitglieder der Kammer sind befugt, den Präsidenten auf Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung aufmerksam zu machen und auf Zurückweisung zur Ordnung anzutragen.

Art. 11. Zur Aufbewahrung der Acten und Ordnung der Registratur des Landtags haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatscasse besoldet wird.

Das erforderliche Kanzlei- und sonstige Dienstpersonal wird von den in der Geschäftsordnung jeder Kammer zu bestimmenden Organen derselben aufgenommen und bis zur Aufarbeitung aller Geschäfte nach Bedürfniß verwendet.

Art. 12. Die Staatscasse bestreitet die sämmtlichen Ausgaben des Landtags und leistet den Kammervorständen auf jedesmaliges Begehren die nöthigen Vorschüsse, über deren Verwendung nach geendigter Versammlung Rechnung zu stellen ist.

Abtheilung III.

Sitzungen der Kammern, Berathungen, Abstimmung und Beschlußfassung, Beziehungen derselben zur Staatsregierung und untereinander.

A. Sitzungen der Kammern.

Art. 13. Die Sitzungen der beiden Kammern werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung von dem Präsidenten bestimmt, geleitet und geschlossen.

Dieselben sind öffentlich.

Ausnahmsweise findet die Oeffentlichkeit der Sitzungen nicht statt:

a) auf den Antrag des Directoriums oder einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern;

b) wenn ein Staatsminister oder k. Commissär erklärt, daß er der Kammer eine Eröffnung in vertraulicher Sitzung zu machen habe. Ueber solche Eröffnungen der Regierung darf ohne deren Zustimmung weder eine öffentliche Berathung, noch eine Bekanntmachung erfolgen.

Art. 14. Wenn die Staatsminister oder k. Commissäre das Wort verlangen, um im Namen des Königs Vorlagen zu machen, so bleibt die Tagesordnung bis nach Beendigung des Vortrages hierüber unterbrochen.

Art. 15. Die k. Staatsminister und k. Commissäre müssen über jeden Berathungsgegenstand auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden, ohne daß jedoch dadurch ein Redner in seinem bereits begonnenen Vortrage unterbrochen werden darf.

Art. 16. Die Staatsminister und k. Commissäre sind gleich den Kammermitgliedern berechtigt, bei allen zur Verhandlung kommenden Gesetzentwürfen Abänderungen oder Unterabänderungen vorzuschlagen.

Art. 17. Nur diejenigen Mitglieder der Ausschüsse oder Abtheilungen, welche Bericht erstatten oder ein Sondergutachten abgeben, dann die Staatsminister und k. Commissäre sind befugt, Vorträge abzulesen.

Art. 18. Anfragen (Interpellationen) einzelner Kammermitglieder an die Staatsregierung sind dem Präsidenten kurz motivirt und schriftlich zu übergeben, welcher solche sofort dem betreffenden Minister mitzutheilen hat.

Art. 19.[1]) In der hierauf folgenden nächsten oder längstens in der zweiten Sitzung wird die übergebene Interpellation von dem Interpellanten verlesen und hierauf vor Allem die Unterstützungsfrage gestellt.

Art. 20.[2]) Findet die Interpellation die nöthige Unterstützung, so hat der treffende Minister dieselbe entweder gleich zu beantworten oder den Tag zu bestimmen, wann dieses geschehen soll oder die Gründe anzugeben, aus welchen die Beantwortung nicht erfolgen könne.

Vor der Beantwortung ist der Interpellant befugt, seine Interpellation mündlich zu begründen.

Art. 21.[2]) An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn in der Kammer der Reichsräthe mindestens 15, in der Kammer der Abgeordneten mindestens 25 Mitglieder darauf antragen.

Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig, es steht aber jedem Kammermitgliede frei, auf dem von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Wege in Form eines Antrages den Gegenstand weiter zu verfolgen.

B. Berathungen.

Art. 22. Berathungsgegenstände, deren Verweisung an einen Ausschuß in der Verfassung oder einem sonstigen Gesetze vorgeschrieben oder von den Staatsministern beantragt ist, müssen der Vorberathung und beziehungsweise Beschlußfassung in einem Ausschusse unterstellt werden.

In den Ausschüssen und Abtheilungen sind die Regierungs-Vorlagen, soweit nicht, namentlich wegen besonderer Dringlichkeit, mit Zustimmung der betreffenden Staatsminister oder der Commissäre ein Anderes von der Kammer beschlossen wird, vor allen übrigen Berathungs-Gegenständen sowohl hinsichtlich der Bearbeitung als der Berathung zu berücksichtigen.

Es soll jedoch in jeder Woche ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammermitglieder und der Beschwerden gewidmet werden.

Der Kammer bleibt es unbenommen, diese Berathung und Erledigung

---

[1]) — deren weitere Motivierung unzulässig ist — gestrichen durch den Landtagsabschied vom 1. Juli 1886 § 26 (G. u. V. Bl. 327).

[2]) Art. 20 Abs. 2 und Art. 21 hinzugefügt resp. neu gefaßt durch Landtagsabschied vom 1. Juli 1886 § 26.

zu vertagen und eine bereits begonnene Discussion fortzusetzen und zu beendigen.

Der Ausschuß oder die Abtheilung hat vor der Berichterstattung die betreffenden Staatsminister oder k. Commissäre hierüber zu hören.

Art. 23. Vorlagen der Regierung und gesonderte Anträge, welche ohne vorherige Verweisung an einen Ausschuß (Commission, Abtheilung) in der Kammer berathen werden sollen, sind durch den Druck zu vervielfältigen, an die Kammermitglieder zu vertheilen und gleichzeitig den Vertretern der Staatsregierung zuzustellen.

Berichte und Gutachten, welche von einem Ausschusse (Commission, Abtheilung) über Regierungsvorlagen, über Anträge der Kammermitglieder oder über Beschwerden abzugeben sind, müssen, insoferne nicht mit Zustimmung der Regierungsvertreter etwas Anderes beschlossen wird, zum Behufe der erstmaligen Berathung des Gegenstandes schriftlich erstattet, gedruckt und vertheilt werden.

Art. 24. Die Berathung über die im Art. 23 bezeichneten Drucksachen kann ohne Zustimmung der Regierung nicht früher erfolgen, als nachdem zwischen dem Tage, an welchem die Vertheilung stattgefunden hat, und dem Tage der Berathung zwei volle Tage verflossen sind.

Die Gegenstände, welche sich auf Vorlagen und Mittheilungen der Regierung beziehen, sind vor allen anderen auf die Tagesordnung zu bringen, wenn nicht die treffenden Staatsminister oder Regierungscommissäre einen Aufschub verlangen oder demselben beistimmen.

C. Abstimmung und Beschlußfassung.

Art. 25.[1]) Zur gültigen Abstimmung wird — mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen gesetzlich die Anwesenheit einer größeren Anzahl vorgeschrieben ist — die Gegenwart der Mehrheit jener Mitglieder erfordert, aus welchen verfassungsmäßig jede der beiden Kammern im gegebenen Zeitpunkte besteht.

Hiebei sind

a) die gesetzlich von der Abstimmung Ausgeschlossenen,

b) die Beurlaubten, die wegen Krankheit Entschuldigten und die sonst mit Genehmigung des Präsidenten Abwesenden

nicht mitzuzählen.

Art. 26.[1]) Wenn zur Zeit der Abstimmung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl nicht vorhanden ist, so kann die Abstimmung in einer späteren Sitzung vorgenommen werden. Erst wenn auch hier Beschlußunfähigkeit eintritt, hat der Präsident die Abwesenden mit Ausnahme der im Artikel 25 Absatz 2 genannten unter Androhung des gesetzlichen Nachteiles für die nächste Sitzung persönlich laden und die Ladung bescheinigen zu lassen.

Art. 27. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten, welches nach geschehener zweimaliger richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des Ausschlusses an ihn ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, wird als ausgetreten betrachtet.

[1]) Art. 25 und 26 neu gefaßt durch Gesetz vom 4. Juli 1904 (G. u. V. Bl. 232).

Art. 28. Wenn ein Mitglied der Kammer der Reichsräthe nach geschehener zweimaliger richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des unten festgesetzten Rechtsnachtheils an dasselbe ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, so wird das betreffende Mitglied für die Dauer des Landtags als ausgetreten betrachtet.

Art. 29. An der Abstimmung Theil zu nehmen, ist jedes anwesende Mitglied verpflichtet. Dagegen hat sich der Abstimmung zu enthalten:

1) jedes einzelne Kammermitglied, wenn auf dessen Antrag oder in Folge einer durch Geschäftsordnung gestatteten Reclamation über die dauernde oder vorübergehende Verpflichtung oder Berechtigung desselben zum Sitze in der Kammer entschieden werden soll;

2) jedes einzelne Kammermitglied, gegen welches eine nach der Geschäftsordnung zulässige Anklage oder Beschwerde erhoben wird, oder welches ein solche gegen ein anderes Mitglied der Kammer erhebt;

3) jedes einzelne Kammermitglied, welches in irgend einer von der Geschäftsordnung vorgesehenen Form die Entscheidung der Kammer bezüglich einer rein persönlichen Angelegenheit in Anspruch nimmt.

Reclamationen, Anklagen und Beschwerden, welche gegen mehrere Kammermitglieder zugleich gerichtet sind, werden in der Abstimmung getrennt behandelt, den Fall der formellen Beanstandung der Wahl eines ganzen Wahlbezirkes abgerechnet.

Art. 30. Jedem Mitgliede der Kammer steht frei, Erinnerung gegen die Fassung und Stellung der Fragen zu machen.

Dasselbe Recht steht auch den Staatsministern und k. Commissären zu, wenn die Fragen eine Vorlage der Regierung oder einen Gegenstand betreffen, der an dieselbe gebracht werden soll.

Art. 31. Die Abstimmung geschieht bei allen Gegenständen, welche öffentlich berathen werden, öffentlich, und zwar in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Die Kammer kann jedoch die Abstimmung durch Namensaufruf beschließen.

Ueber das Ganze von Gesetzen muß jedenfalls öffentlich mittels Namensaufrufes abgestimmt werden.

Art. 32. Giltige Beschlüsse können nur mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen besondere Gesetze mehr als einfache Stimmenmehrheit erfordern.

Bei Stimmengleichheit wird der in Berathung gezogene Vorschlag als verworfen erachtet.

D. Beziehungen der Kammern zu der Staatsregierung und untereinander.

Art. 33. Die Kammern sowohl als die Ausschüsse haben innerhalb des Umfanges ihres Wirkungskreises das Recht, diejenigen Erläuterungen und Aufschlüsse, welche sie erforderlich erachten, von den einschlägigen Staatsministerien zu verlangen und haben letztere solchem Ansinnen zu entsprechen.

Unmittelbares Benehmen mit anderen Stellen und Behörden ist nicht gestattet.

Die Ausschüsse sind ferner befugt, das mündliche und schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erholen.

Zur Abgabe solcher Gutachten kann Niemand angehalten werden, ebenso dürfen hiedurch keine eigenen Ausgaben für die Staatscasse erwachsen.

Art. 34. Die von den Ausschüssen (Commissionen, Abtheilungen) bearbeiteten Vorträge sind den Staatsministern und k. Commissären gleichzeitig mit der Vertheilung an die Kammermitglieder zuzustellen.

Art. 35. Für die nach Tit. VII. §. 14 der Verfassungs-Urkunde zu ernennenden Commissäre hat jede Kammer sogleich nach der Wahl der Ausschüsse die entsprechende Wahl vorzunehmen und gleichzeitig auch einen Stellvertreter zu wählen, welcher im Verhinderungsfalle des Commissärs in dessen Befugniß und Verpflichtung eintritt.

Diese Commissäre und Stellvertreter haben ihre Functionen auch nach Verfluß der Wahlperiode und selbst im Falle der Auflösung der Kammern bis zur Ernennung von Nachfolgern fortzusetzen.

Art. 36. Diese Commissäre haben auch nach Beendigung des Landtags über die genaue Einhaltung des gesetzlichen Staatsschuldentilgungsplanes und die Befolgung der über das Staatsschuldentilgungswesen überhaupt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen fortwährend zu wachen.

Sie haben zu diesem Zwecke von den sämmtlichen Verhandlungen der Staatsschuldentilgungs-Commission Kenntniß zu nehmen, welche denselben überdieß zu jeder Zeit auf Verlangen die erforderlichen Acten, Rechnungen, Cassabücher, Urkunden und sonstige Behelfe zur Einsicht vorzulegen hat.

Sie haben hiebei insbesondere Augenmerk darauf zu richten, daß keine Vermischung der Gelder der Ablösungscassa mit jenen der Staatsschuldentilgungscassa oder irgend einer andern Staatscassa stattfinde. Diese Mitglieder sind befugt, von sämmtlichen Verhandlungen der Commission, den Journalen und Hauptbüchern jederzeit Einsicht zu nehmen und im Falle die Commission ihre gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitung der Befugnisse oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, hievon dem Staatsministerium der Finanzen Mittheilung zu machen und dem nächsten Landtage Anzeige zu erstatten.

Art. 37. Weder die Kammern, noch ihre Ausschüsse, sind berechtigt, ohne Zustimmung der Staatsregierung Aufrufe oder Erklärungen an das Volk oder einzelne Theile desselben zu richten oder Deputationen oder Ueberbringer von Bittschriften zuzulassen.

Art. 38. Die geschäftlichen Beziehungen beider Kammern werden durch Uebereinkunft der Directorien geordnet.

Art. 39. Sobald ein Gesammtbeschluß beider Kammern zu Stande gekommen ist, wird derselbe dem Gesammtstaatsministerium behufs der Vorlage an den König übersendet. Dasselbe gilt von den Vorlagen jeder einzelnen Kammer.

Art. 40. Der König ertheilt oder verweigert den Gesetzentwürfen, welche die Zustimmung beider Kammern erhalten haben, seine Sanction entweder sogleich nach der Vorlage eines jeden einzelnen Gesammt-

beschlusses oder spätestens beim Schlusse der Versammlung im Landtags-Abschiede; dasselbe geschieht hinsichtlich der Bescheidung der von den Kammern gestellten Anträge.

Abschnitt II.

1) An die Stelle des §. 20 Absatz I Tit. VII der Verfassungsurkunde tritt folgende Bestimmung, welche einen Bestandtheil der Verfassungsurkunde bildet:

„Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in der Kammer vorzubringen."

2) An die Stelle des §. 21 Absatz I Tit. VII der Verfassungsurkunde tritt folgende Bestimmung, welche einen Bestandtheil der Verfassungsurkunde bildet:

„Jeder einzelne Staatsangehörige, sowie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an den Landtag und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüfen läßt und nach Maßgabe der Geschäftsordnung in Berathung nimmt."

Schlußbestimmungen.

Mit der Verkündung des vorstehenden Gesetzes durch das Gesetzblatt und durch das Amtsblatt der Pfalz tritt das Gesetz vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betr., außer Wirksamkeit.

Die Geschäftsbehandlung jeder Kammer richtet sich in Bezug auf die durch das gegenwärtige Gesetz der Regelung im Wege der Geschäftsordnung anheimgegebenen Punkte nach den bisherigen Bestimmungen bis zu dem Tage, an welchem die revidirte Geschäftsordnung gemäß Beschluß der Kammer in Wirksamkeit tritt.

Gegeben München, den 19. Januar 1872.

Ludwig.

Graf v. Hegnenberg-Dux. v. Pfretzschner. Frhr. v. Pranckh.
v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. Fäustle.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: dem Generalsecretär des Staatsrathes,

Seb. von Kobell.

2. Geschäfts-Ordnung der Kammer der Reichsräthe des Königreichs Bayern [1]).

Titel I.

Autonomie der Kammer.

Rechtliche Grundlage der Geschäftsordnung.

§ 1. Jeder Kammer kommt zu, ihre Geschäftsordnung selbst festzustellen und nach Bedürfniß abzuändern, unter Beobachtung der nachfolgenden und der sonstigen über den Landtag bestehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen.

(Art. 1 des Gesetzes vom 19. Januar 1872, den Geschäftsgang des Landtags betr.).

[1]) München. 1896. Druck von Kastner & Lossen.

Anträge, betreffend die Abänderung oder die authentische Interpretation der Geschäftsordnung unterliegen der Vorberathung des siebenten Ausschusses. Abänderungen der Geschäftsordnung.

Von jeder durch die Kammer beschlossenen Abänderung der Geschäftsordnung wird dem Gesammtministerium durch den Präsidenten Mittheilung gemacht.

Titel II.

Legitimation und Eintritt in die Kammer. Allgemeine Rechte und Pflichten der Reichsräthe.

§ 2. Der Eintritt in die Kammer erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung. Meldung zum Eintritt.

Mit der Anmeldung ist der urkundliche Nachweis zu verbinden, daß in der Person des sich Meldenden sowohl das allgemeine Erforderniß des Lebensalters (V. U. Tit. VI § 5) als die besonderen Erfordernisse gemäß Verfassungsurkunde Tit. VI § 2 Ziff. 1 bis 6 vorhanden sind. Legitimation.

I. Insbesondere legitimiren sich die Standesherren durch den Nachweis der eröffneten Rechtsnachfolge, der Eigenschaft als Familienhaupt und des Besitzes einer vormals reichsständischen oder einer solchen gleich erklärten, im Königreich Bayern gelegenen Herrschaft. (V. U. Tit. VI § 2 Ziff. 4.)

Regelmäßig genügt hiefür das Zeugniß des zuständigen Gerichtes.

Bei Condominien gilt dasjenige Familienglied als legitimirt, welches sich über die Ausübung der gemeinschaftlichen Familienrechte bei der Allerhöchsten Stelle ausgewiesen hat und durch ein k. Rescript einberufen ist.

II. Die erblichen Reichsräthe, welchen die Reichsrathswürde auf Grund von Lehen- oder Fideicommißgütern verliehen ist, legitimiren sich durch Vorlage des Allerhöchsten Ernennungsdecretes, sowie durch den mittelst eines Zeugnisses des zuständigen Gerichtes zu erbringenden Nachweis über den Besitz eines im Lehens- oder Fideicommißverband stehenden, in agnatisch-linealischer Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden und mit dem verfassungsmäßigen Grund- und Dominicalsteuersimplum belegten Grundvermögens. (V. U. Tit. VI § 3.)

Die Rechtsnachfolger des zuerst Ernannten legitimiren sich durch den Nachweis der eröffneten und in ihrer Person verwirklichten Rechtsnachfolge, sowie des Besitzes des Grundvermögens, mit welchem die Reichsrathswürde verbunden ist. Regelmäßig genügt hiefür das Zeugniß des zuständigen Gerichtes, insbesondere auch darüber, daß die Ablösungsbriefe des Staates für die an denselben abgetretenen Dominicalrenten nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes als Surrogat bei dem betreffenden Gerichte deponirt sind.

III. Die durch ihr Amt zur Reichsrathswürde Berufenen, sowie die auf Lebenszeit Allerhöchst Ernannten legitimiren sich durch Vorlage ihres Ernennungsdecretes.

Von dem urkundlichen Beweise des Lebensalters kann Umgang

genommen werden, soferne das Erforderniß von der Kammer als notorisch anerkannt wird.

Zulassung unter Vorbehalt.

Auch kann die Kammer die Zulassung unter dem Vorbehalte alsbaldiger Beseitigung allenfalsiger Mängel des Nachweises beschließen.

Beanstandung.

Wird die Berechtigung zum Eintritt in die Kammer aus Gründen bestritten oder beanstandet, über welche die Gerichte zu entscheiden haben, so kann die Zulassung nicht früher erfolgen, als bis ein rechtskräftiges Urtheil wenigstens über den Besitzstand ergangen ist.

Dauer der Zulassung.

Die durch Beschluß der Kammer erfolgte Anerkennung der Legitimation wirkt fort, solange nicht eine Beanstandung erfolgt und durch Beschluß der Kammer für begründet erklärt wird.

Ueber erhobene Beanstandungen entscheidet die Kammer. Die Regierung ist berechtigt, Beanstandungen zu erheben und an allen Verhandlungen über die erhobenen Bedenken und Beanstandungen Theil zu nehmen.

(Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Legitimations-Ausschuß.

Der Beschluß der Kammer über Anmeldungen und Beanstandungen erfolgt auf Vortrag des fünften Ausschusses.

Beeidigung

§ 3. Die eintretenden Mitglieder der Kammer leisten bei der Eröffnung den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Eid in die Hände des Königs oder in die Hände des von Ihm zu der Eröffnung des Landtags Bevöllmächtigten.

Die später eintretenden Mitglieder haben diesen Eid in die Hände des Präsidenten abzulegen.

(Art. 4 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Die Eidesformel lautet, wie folgt:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechterhaltung der Staats-Verfassung, und in der Stände-Versammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner inneren Ueberzeugung zu berathen; — So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

(V. U. Tit. VII § 25.)

Im Falle des Absatzes 2 wird der Eid vom ersten Secretär vorgelesen, worauf der Eintretende mit erhobener Rechten spricht: „Ich schwöre"

Die Kammermitglieder erheben sich während des Schwurraktes von ihren Sitzen.

Eintritt.

§ 4. Der neu Eintretende nimmt auf Einladung des Präsidenten den ihm in der Kammer gebührenden Sitz ein. Hiermit ist der Eintritt vollzogen.

Jedem neu Eintretenden wird ein Abdruck der Verfassungs-Urkunde und der Geschäftsordnung zugestellt.

Auch diejenigen, welche bei Eröffnung des Landtags vereidigt sind, treten als Mitglieder in die Kammer erst ein, nachdem ihre Legitimation auf Vortrag des fünften Ausschusses von der Kammer geprüft und anerkannt und daraufhin ihre Einführung in die Kammer nach Maßgabe des Absatzes 1 vollzogen ist.

Sitzordnung.

§ 5. Die Reichsräthe sitzen nach der in der Verfassungs-Urkunde Tit. VI

§ 2 Ziff. 1 bis 6 enthaltenen Reihenfolge der Gruppen; innerhalb jeder Gruppe entscheidet die Reihenfolge des Eintritts in die Kammer, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen maßgebend sind. Insbesondere sitzen die Prinzen des k. Hauses in der Ordnung der Genealogie, die Kronbeamten in der durch das Reglement vom 28. Juli 1808, die Kronämter des Reiches betreffend, festgestellten Reihenfolge der Kronämter, endlich der Allerhöchst berufene katholische Bischof und der Präsident des protestantischen Oberconsistoriums in der durch die Verfassungs-Urkunde Tit. VI § 2 Ziff. 5 bestimmten Ordnung.

Matrikel.

§ 6. Namen und Wappen der neueintretenden Mitglieder werden nach der Reihenfolge der Sitzordnung in die Matrikel eingetragen.

Derselben werden die zur Legitimation beigebrachten Urkunden in beglaubigter Abschrift beigelegt. Die Richtigkeit der Einträge wird durch das Directorium der Kammer, dann durch den Vorstand, Referenten und Secretär des fünften Ausschusses beglaubigt.

Unverantwortlichkeit der Kammermitglieder.

§ 7. Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zu Rede gestellt werden.

(V. U. Tit. VII § 27).

Theilnahme an den Verhandlungen und an Abstimmungen.

Die Reichsräthe sind von ihrem Eintritte an berechtigt, an den Verhandlungen und, falls sie das verfassungsmäßige Alter — V. U. Tit. VI § 5 — erreicht haben, an den Abstimmungen und Wahlen der Kammer Theil zu nehmen und gewählt zu werden.

An der Abstimmung Theil zu nehmen, ist jedes anwesende Mitglied verpflichtet.

Dagegen hat sich der Abstimmung zu enthalten:

1) **jedes einzelne Kammermitglied, wenn auf dessen Antrag oder in Folge einer durch die Geschäftsordnung gestatteten Reclamation über die dauernde oder vorübergehende Verpflichtung oder Berechtigung desselben zum Sitze in der Kammer entschieden werden soll;**
2) **jedes einzelne Kammermitglied, gegen welches eine nach der Geschäftsordnung zulässige Anklage oder Beschwerde erhoben wird, oder welches eine solche gegen ein anderes Mitglied der Kammer erhebt;**
3) **jedes einzelne Kammermitglied, welches in irgend einer von der Geschäftsordnung vorgesehenen Form die Entscheidung der Kammer bezüglich einer rein persönlichen Angelegenheit in Anspruch nimmt.**

(Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Pflicht der Anwesenheit.

§ 8. Die während der Dauer des Landtags sich zeitweise vom Sitze desselben entfernenden Reichsräthe sind gleichwohl verpflichtet, der Einladung zu jeder Kammer- oder Ausschußsitzung Folge zu leisten.

Verfahren gegen Abwesende.

Wenn im Augenblicke der Abstimmung die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Mitglieder nicht versammelt ist, so hat der Präsident die Abwesenden für die nächste Sitzung persönlich laden und die Ladung bescheinigen zu lassen.

(Art. 26 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Zwangsaustritt. **Wenn ein Mitglied der Kammer der Reichsräthe nach geschehener zweimaliger richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des unten festgesetzten Rechtsnachtheils an dasselbe ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, so wird das betreffende Mitglied für die Dauer des Landtags als ausgetreten betrachtet.**

(Art. 28 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Urlaub. Der Präsident ist berechtigt, Urlaub bis zur Dauer von zehn Tagen zu ertheilen; der Kammer ist hievon in der nächsten Sitzung Mittheilung zu machen.

Entschuldigungs-Ausschuß. Ueber Entschuldigungs- und Urlaubsgesuche, die sich auf einen längeren Zeitraum erstrecken, ebenso über die Anwendung der Art. 26 und 28 des Gesetzes vom 19. Januar 1872 (oben Abs. 2 und 3) entscheidet die Kammer auf Vortrag des sechsten Ausschusses.

Titel III.

Einberufung und Eröffnung des Landtags. Constituirung der Kammer.

Einberufung. **§ 9. Der Landtag wird durch Königliche Ausschreibung einberufen, worin der Ort und Tag der Versammlung bestimmt wird. Jedes Mitglied der Kammer erhält überdies eine besondere Mittheilung hierüber.**

(Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Ernennung des ersten Präsidenten. **Der erste Präsident der Kammer der Reichsräthe wird von dem Könige für die Dauer eines jeden Landtags ernannt.**

(Gesetz vom 28. Mai 1852, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe betr.)

Vorbereitende Thätigkeit desselben. Vor dem Eröffnungstage wird der erste Präsident an dem Versammlungsorte eintreffen, das für die Vorarbeiten erforderliche Kanzlei- und Dienstpersonal vorläufig aufnehmen und das Gesammtministerium von seiner Ankunft in Kenntniß setzen.

Die Reichsräthe haben dem Präsidenten noch vor dem im Einberufungsschreiben bestimmten Zeitpunkte die schriftliche Erklärung über ihr Erscheinen abzugeben oder die Ursachen zu bezeichnen, durch die sie am Erscheinen verhindert sind.

Sollte gemäß dieser Erklärungen das rechtzeitige Erscheinen einer beschlußfähigen Anzahl von Reichsräthen nicht gesichert erscheinen, so wird der Präsident die mit der Erklärung Säumigen, sowie die ohne Angabe von Gründen oder aus offenbar ungenügenden Gründen sich Entschuldigenden zum Erscheinen schriftlich auffordern und auf die Folgen einer etwaigen Verzögerung der Constituirung der Kammer aufmerksam machen.

Ort und Zeit der Eröffnung. **Der Landtag wird an demjenigen Tage, auf welchen er einberufen ist, eröffnet. Ort und Stunde der Eröffnung, sowie die Formen, unter welchen dieselbe stattfindet, bestimmt der König.**

(Art. 3 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Beschlußfähigkeit der Kammer. **§ 10.** Die Kammer der Reichsräthe ist beschlußfähig, wenn die Mehrzahl jener Mitglieder anwesend ist, aus welchen sie im gegebenen

Zeitpunkte verfassungsmäßig besteht, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen gesetzlich die Anwesenheit einer größeren Anzahl vorgeschrieben ist.

(Vergl. Art. 25 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Für die Feststellung der Beschlußfähigkeit werden nicht gezählt:

1) diejenigen Reichsräthe, welche noch nicht eingetreten sind,
2) diejenigen, welche nach Art. 28 des Gesetzes vom 19. Januar 1872 (oben § 8 Abs. 3) für die Dauer des Landtags als ausgetreten zu betrachten sind, und
3) die noch nicht stimmberechtigten, sowie diejenigen Mitglieder, welche an der Abstimmung Theil zu nehmen durch das Gesetz verhindert sind (§ 7 Abs. 4 der Geschäftsordnung).

Wahl des zweiten Präsidenten und der beiden Secretäre.

§ 11. Sobald die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern festgestellt ist, wählt die Kammer ihren zweiten Präsidenten. Auf die Wahl des zweiten Präsidenten folgt diejenige der Secretäre nach Anleitung der Geschäftsordnung.

(Art. 6 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit.

Wahlgänge.

Hat sich eine absolute Mehrheit im ersten Wahlgange nicht ergeben, so sind diejenigen drei Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos. Bei Ausmittelung derjenigen Candidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit gleichfalls das Loos.

(Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Bis zur vollzogenen Wahl der Secretäre fungiren die dem Lebensalter nach jüngsten Kammermitglieder.

Constituirung der Kammer.

Nach vollzogener Zusammensetzung des Directoriums erklärt der erste Präsident die Kammer für constituirt.

Von der vollzogenen Zusammensetzung des Directoriums gibt die Kammer dem Gesamtministerium und der Kammer der Abgeordneten Nachricht.

(Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.

Den Wahlen kann die Prüfung der Legitimation und die Einführung neuangemeldeter Reichsräthe vorangehen.

Wahl der Ausschüsse

§ 12. Sodann bestellt die Kammer die nach den Bestimmungen eines Gesetzes oder der Geschäftsordnung erforderlichen Ausschüsse.

(Art. 6 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

u. des Schuldentilgungs-Commissärs.

Für die nach Tit. VII § 14 der Verfassungs-Urkunde zu ernennenden Commissäre hat die Kammer sogleich nach der Wahl der Ausschüsse die entsprechende Wahl vorzunehmen und gleichzeitig auch einen Stellvertreter zu wählen.

(Art. 35 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Wahlordnung. § 13. Die Wahlen nach § 12, sowie alle sonstigen in der Kammer zu vollziehenden Wahlen erfolgen in gesonderten Wahlhandlungen durch Stimmzettel und, sofern nicht abweichende Vorschriften des Gesetzes oder der Geschäftsordnung bestehen, nach relativer Mehrheit.

Der Präsident leitet die Wahl, nimmt unter Assistenz der Secretäre das Scrutinium vor, wobei die Stimmzettel laut abgelesen und die abgegebenen Stimmen protokollirt werden, und verkündigt diejenigen, auf welche sich die erforderliche Mehrheit der Stimmen vereinigt, als gewählt.

Bei Ausschußwahlen kann durch Beschluß der Kammer das Scrutinium dem Directorium mit der Maßgabe übertragen werden, daß das Resultat später in geeigneter Weise mitgetheilt und in der nächsten Plenarsitzung verkündet werde.

Entscheidung über Anstände. Ueber alle bei Wahlen sich ergebenden Anstände entscheidet die Kammer.

Adresse. § 14. Eine Adresse an den König wird in der Regel nur dann erlassen, wenn der Landtag mit einer Thronrede eröffnet wurde. Sie wird in einem besonders gewählten Ausschusse von sieben Mitgliedern entworfen, in einer Plenarsitzung festgestellt und dem Könige durch eine Deputationen. große Deputation überreicht. Die Kammer bestimmt auf Vorschlag des ersten Präsidenten die Stärke dieser, sowie jeder anderen Deputation, deren Abordnung sie bei gegebener Veranlassung beschließen sollte.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch das Loos.

Titel IV.

Vorstände und Organe der Kammer. Polizei im Sitzungsgebäude.

§ 15. 1. Directorium.

Directorium. Die beiden Präsidenten und die beiden Secretäre bilden das Directorium der Kammer.

Geschäftsaufgabe desselben. **Das erforderliche Kanzlei- und sonstige Dienstpersonal wird von den in der Geschäftsordnung jeder Kammer zu bestimmenden Organen derselben aufgenommen und bis zur Aufarbeitung aller Geschäfte nach Bedürfniß verwendet.**

(Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Die Staatscassa bestreitet die sämmtlichen Ausgaben des Landtags und leistet den Kammervorständen auf jedesmaliges Begehren die nöthigen Vorschüsse, über deren Verwendung nach geendigter Versammlung Rechnung zu stellen ist.

(Art. 12 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Das Directorium hat das Kanzlei- und Dienstpersonal aufzunehmen, die Bedingungen der Aufnahme und die Functionsdauer festzustellen und die Formel des zu leistenden Eides zu bestimmen.

Dasselbe hat die sämmtlichen Ausgaben zur Deckung des Bedarfes der Kammer festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen.

Der Präsident ist befugt, die seiner Entscheidung unterliegenden Verfügungen dem Directorium zur Beschlußfassung vorzulegen.

Die Beschlüsse des Directoriums werden durch Abstimmung gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Präsidenten.

§ 16. 2. Präsident.

Polizei im Sitzungsgebäude.

Während der Dauer der Versammlung gebührt der Kammer die Polizei in ihrem Sitzungsgebäude und wird in ihrem Namen ausschließend von dem Präsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung ausgeübt.

Dem Präsidenten der Kammer wird zu diesem Zwecke eine Militärwache zur Verfügung gestellt.

Sitzungspolizei.

Der Präsident ist verpflichtet, die Ruhe in den Sitzungen aufrecht zu erhalten, Zeichen des Beifalls und der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten, nöthigenfalls jeden derselben, welcher die Ruhe der Sitzungen in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzuweisen und nach Umständen an die zuständige Behörde abführen und eintretenden Falles die Gallerien räumen zu lassen.

(Art. 7 und 8 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Leitung der Geschäfte.

§ 17. Dem Präsidenten liegt die Leitung der Geschäfte ob, er eröffnet und vertheilt den Einlauf der Kammer.

Vertretung der Kammer nach Außen.

Der Präsident vertritt die Kammer nach Außen nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Vertretung durch den zweiten Präsidenten.

In Verhinderungsfällen vertritt der zweite Präsident den ersten in allen Beziehungen.

§ 18. 3. Secretäre.

Geschäftsaufgab des ersten Secretärs.

Der erste Secretär nimmt die Meldungen zum Wort entgegen, sorgt für die Führung des Protokolls der Plenarsitzungen, sowie für die Anfertigung der Berichte und Beschlüsse, sofern nicht besondere Referenten aufgestellt sind, und überwacht die Kanzlei, sowie die Revision der stenographischen Berichte.

des zweiten Secretärs.

Der zweite Secretär empfängt und quittirt unter Contrasignatur des ersten Präsidenten die von der Staatscassa geleisteten Vorschüsse (Vergl. Art. 12 des Gesetzes vom 19. Januar 1872 und oben § 15 Abs. 3) und überwacht die Cassengeschäfte der Kammer.

Stellvertretung.

Beide Secretäre vertreten sich gegenseitig. In Plenarsitzungen werden die verhinderten Secretäre durch die Ausschuß-Secretäre nach der Reihenfolge der Ausschüsse vertreten.

§ 19. 4. Archivar.

Landtags-Archivar.

Zur Aufbewahrung der Acten und Ordnung der Registratur des Landtags haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatscassa besoldet wird.

(Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Ablieferung der Acten an das Landtagsarchiv.

Während der Dauer des Landtags werden die erwachsenen Actenstücke, Protokolle und Journale unter Aufsicht des ersten Secretärs in dem Kanzleilocale aufbewahrt, wo sie von den Reichsräthen eingesehen werden können. Beim Schlusse des Landtags werden dieselben mit vollständigem Verzeichnisse an den Archivar abgeliefert.

Der Archivar hat die Registratur der Kammer der Reichsräthe von jener der Kammer der Abgeordneten vollständig getrennt zu halten und nur den Reichsräthen den Zutritt zu derselben und die Benützung zu gestatten.

Titel V.

Ausschüsse.

Nothwendige Vorberathung in den Ausschüssen.

§ 20. Berathungsgegenstände, deren Verweisung an einen Ausschuß in der Verfassung oder einem sonstigen Gesetze vorgeschrieben oder von den Staatsministern beantragt ist, müssen der Vorberathung und beziehungsweise Beschlußfassung in einem Ausschusse unterstellt werden.

(Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Ebenso unterliegen alle Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, alle die Legitimation eines Kammermitglieds betreffenden Gesuche und Anträge, alle Entschuldigungs- und Urlaubsgesuche, soweit die Bewilligung zur Competenz der Kammer gehört, endlich alle die Abänderung oder authentische Interpretation der Geschäftsordnung betreffenden Anträge der Vorberathung und Beschlußfassung in einem Ausschusse.

Facultative Vorberathung.

Jeder andere Berathungsgegenstand kann durch Beschluß der Kammer an einen Ausschuß verwiesen werden.

Ständige Ausschüsse.

§ 21. Sofort nach Constituirung der Kammer werden folgende sieben ständige Ausschüsse für die ganze Dauer des Landtags gewählt (§ 12 Abs. 1):

1) für die Gegenstände der Rechtspflege,
2) für die Finanzen mit Einschluß der Staatsschuld,
3) für die Gegenstände der inneren Verwaltung,
4) für die Prüfung von Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte,
5) für die Prüfung der Legitimationen,
6) für die Prüfung von Entschuldigungs- und Urlaubsgesuchen,
7) für die Geschäftsordnung.

Zahl der Mitglieder.

Der zweite Ausschuß besteht aus mindestens sieben, jeder andere aus mindestens fünf Mitgliedern. Jeder Ausschuß hat mindestens einen Ersatzmann. Dieser hat jederzeit berathende, dagegen entscheidende Stimme nur im Falle der Verhinderung eines Mitglieds.

Mitgliedschaft kraft Amtes.

Kraft Amtes ist der erste Präsident Mitglied des fünften, und sind die beiden Secretäre Mitglieder des siebenten Ausschusses.

Dem zweiten Ausschusse treten in allen die Staatsschuldentilgung betreffenden Angelegenheiten der gegenwärtige Staatsschuldentilgungs-Commissär, sowie der des vorigen Landtags als stimmberechtigte Mitglieder bei.

Verstärkung.

Die Kammer kann die Verstärkung jedes Ausschusses, sowie die Wahl mehrerer Ersatzmänner beschließen.

Facultative Ausschüsse.

Neben den ständigen kann die Kammer noch besondere Ausschüsse wählen, jedoch nicht für die Prüfung des Budgets, der Rechnungsnachweisungen und des Staatsschuldentilgungs-Plans.

Enthebungs- und Austrittsgesuche.

Ueber Enthebungs- und Austrittsgesuche entscheidet die Kammer.

Constituirung der Ausschüsse.

§ 22. Vorsitzender des fünften Ausschusses ist der erste Präsident, die übrigen Ausschüsse wählen den Vorsitzenden. Alle Ausschüsse wählen den Secretär und den Referenten. Wird der Vorsitzende oder der Secretär zum Referenten gewählt, so ist zugleich für die Dauer der betreffenden Verhandlung ein stellvertretender Vorsitzender oder Secretär zu wählen.

Wird ein Ersatzmann in Abwesenheit eines ordentlichen Mitglieds zum Referenten gewählt, so behält er für die betreffende Angelegenheit entscheidende Stimme und das abwesende Mitglied tritt, wenn es später an der Verhandlung Theil nimmt, in die Stellung des Ersatzmannes ein.

Jede Wahl wird protokollirt und der Kammer in geeigneter Weise mitgetheilt.

Beschlußfähigkeit.

§ 23. Soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften bestehen, ist der Ausschuß bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlußfähig.

Vereinigung mehrerer Ausschüsse.

Fällt der Berathungsgegenstand in das Geschäftsgebiet mehrerer Ausschüsse, so kann die Kammer die Vereinigung derselben zur gemeinsamen Berathung und einheitlichen Beschlußfassung anordnen. Dies kann insbesondere auch auf Antrag desjenigen Ausschusses erfolgen, der mit der Sache befaßt ist. Alsdann bleiben Vorsitzender, Referent und Secretär unverändert. Geht dagegen die Vereinigung aus der Initiative der Kammer hervor, so führt der an Lebensjahren älteste Ausschußvorstand den Vorsitz, der an Jahren jüngste Ausschuß-Secretär fungirt als Schriftführer; der Referent wird gewählt.

Theilnahme von Nichtmitgliedern an den Ausschußsitzungen.

§ 24. Die betreffenden k. Staatsminister werden zu den Ausschußsitzungen besonders eingeladen.

Die beiden Kammerpräsidenten sind berechtigt, allen Ausschußsitzungen mit berathender Stimme beizuwohnen.

Zur Berathung eines Antrags oder einer rechtzeitig eingebrachten Modification ist der Antragsteller, von mehreren der zuerst unterzeichnete, mit berathender Stimme zuzuziehen.

Alle übrigen Kammermitglieder können den Ausschußsitzungen beiwohnen, soferne nicht die Kammer oder der Ausschuß anders beschließt.

Anberaumung der Sitzungen.

Die Ausschußsitzungen werden vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem ersten Präsidenten anberaumt.

Majorität, Stimmengleichheit.

Die Beschlüsse des Ausschusses erfolgen mit absoluter Majorität; bei Stimmengleichheit gebührt dem Vorsitzenden kein Stichentscheid.

Protokolle.

Ueber jede Ausschußsitzung wird ein Protokoll aufgenommen und von sämmtlichen anwesenden Ausschußmitgliedern unterschrieben. Dasselbe muß die gestellten Anträge, den allgemeinen Gang der Discussion, die wesentlichen Gründe und Gegengründe, sowie die Abstimmungsresultate enthalten.

Veröffentlichung derselben.

Die Protokolle werden in geeigneter Weise vervielfältigt und an die Reichsräthe, sowie an die k. Staatsminister und Commissäre vertheilt. Eine weitere Veröffentlichung findet regelmäßig nicht statt.

Vorrang der Regierungs-Vorlagen.

In den Ausschüssen sind die Regierungsvorlagen, soweit nicht, namentlich wegen besonderer Dringlichkeit, mit Zustimmung der betreffenden Staatsminister oder der Commissäre ein Anderes von der Kammer beschlossen wird, vor allen übrigen Berathungsgegenständen sowohl hinsichtlich der Bearbeitung als der Berathung zu berücksichtigen.

(Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Form der Berichterstattung.

§ 25. Die schriftlich formulirten Anträge des Referenten werden vervielfältigt und an die Reichsräthe, sowie an die Vertreter der k. Staatsregierung vertheilt.

Die Begründung der Anträge erfolgt mündlich, soferne nicht der Ausschuß schriftliche Berichterstattung anordnet.

Wahl eines anderen Referenten.

Bleibt der Referent mit seinem Antrage in der Hauptsache oder über eine principielle Vorfrage in der Minderheit, so kann er die weitere Thätigkeit als Referent ablehnen, und ebenso kann der Ausschuß aus eigener Initiative einen anderen Referenten oder nach Umständen einen Correferenten wählen.

Correferent.

Berichterstattung des Ausschusses an das Plenum.

§ 26. Die Berichterstattung des Ausschusses an das Plenum durch den Referenten und bezw. Correferenten ist regelmäßig mündlich. Eine schriftliche Berichterstattung findet statt:

Schriftlicher Bericht.

1) in allen den Fällen, in welchen dies gesetzlich oder geschäftsordnungsmäßig vorgeschrieben ist.

Berichte und Gutachten, welche über Regierungsvorlagen, über Anträge der Kammermitglieder oder über Beschwerden abzugeben sind, müssen, insoferne nicht mit Zustimmung der Regierungsvertreter etwas Anderes beschlossen wird, zum Behufe der erstmaligen Berathung des Gegenstandes schriftlich erstattet, gedruckt und vertheilt werden.

(Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

2) in allen anderen Fällen, in welchen schriftliche Berichterstattung vom Ausschusse oder von der Kammer beschlossen wird.

Anfertigung und Feststellung des Berichtes.

Im Falle schriftlicher Berichterstattung wird der Bericht vom Referenten (resp. Correferenten) entworfen, in einer Ausschußsitzung festgestellt und vom Vorsitzenden, dem Referenten (Correferenten) und dem Secretär unterzeichnet. In einfachen Fällen kann der Ausschuß die Feststellung den zuletzt genannten Personen überlassen.

Vertheilung und Veröffentlichung des Berichtes.

Die gedruckten Berichte werden an die Reichsräthe und an die k. Staatsminister und Commissäre vertheilt. Ob eine weitergehende Veröffentlichung stattfinden soll, hängt in Ermangelung eines darauf bezüglichen Beschlusses des Ausschusses oder der Kammer vom Ermessen des ersten Präsidenten ab.

Zwischenzeit zwischen Vertheilung und Berathung im Plenum.

Die Berathung über die bezeichneten Drucksachen kann ohne Zustimmung der Regierung nicht früher erfolgen, als nachdem zwischen dem Tage, an welchem die Vertheilung stattgefunden hat, und dem Tage der Berathung zwei volle Tage verflossen sind.

(Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Besondere Vorschriften für Initiativ-Anträge

§ 27. Im Falle der Unterstützung von ständischen Initiativ-Anträgen in Beziehung auf Verfassungs-Aenderung werden die Ausschüsse auf die doppelte Zahl ihrer Mitglieder verstärkt.

(Vergl. Art. V des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die ständische Initiative betr.)

und Gesetzesvorschläge, Verfassungsänderungen betreffend.

Diese Vorschrift findet auf alle Gesetzesvorschläge, welche die Veränderung der Verfassung bezwecken, in der Weise Anwendung, daß die Vorberathung entweder

a) dem vereinigten ersten und dritten Ausschusse überwiesen, oder
b) ein besonderer, aus zehn Mitgliedern bestehender Ausschuß gewählt wird.

Titel VI.

Vorberathung und Schlußberathung im Plenum.

Geschäftliche Behandlung in Angelegenheiten.

§ 28. Vorlagen der Regierung und gesonderte Anträge, welche ohne vorherige Verweisung an einen Ausschuß in der Kammer berathen werden

sollen, sind durch den Druck zu vervielfältigen, an die Kammermitglieder zu vertheilen und gleichzeitig den Vertretern der Staatsregierung zuzustellen.

die nicht nothwendig im Ausschusse vorberathen werden

(Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Ueber die Frist zwischen der Vertheilung und Berathung gilt das in § 26, letzter Absatz, Gesagte.

(Vgl. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

§ 29. Bei der ersten Verhandlung über solche Berathungsgegenstände hat sich die Kammer vorerst über die formelle Behandlung schlüssig zu machen.

Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung.

Sie kann beschließen:
entweder Verweisung an einen Ausschuß (§ 20 Abs. 3),
oder Vorberathung in der Kammer,
oder einmalige Schlußberathung in der Kammer.

§ 30. In dringenden Fällen kann die Kammer die sofortige Eröffnung der Vorberathung beschließen; außerdem ist dieselbe auf die Tagesordnung einer folgenden Sitzung zu bringen.

Vorberathung in dringenden Fällen.

Die in der Vorberathung gefaßten Beschlüsse werden zusammengestellt; diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der in einer folgenden Sitzung vorzunehmenden Schlußberathung.

Beschlußfassung in der Vorberathung.

Die Verbindung der Vorberathung und der Schlußberathung kann nur beschlossen werden, wenn die Vertreter der k. Staatsregierung zustimmen und nicht sieben Reichsräthe widersprechen.

Verbindung von Vorberathung und Schlußberathung.

§ 31. Ist einmalige Schlußberathung beschlossen, so ernennt der Präsident einen Referenten.

Einmal. Schlußberathung — Referent.

Die schriftlich formulirten Anträge desselben werden vervielfältigt und an die Reichsräthe, sowie an die Vertreter der k. Staatsregierung vertheilt. In dringenden Fällen kann die Schlußberathung auch ohne diese Voraussetzung noch in der nämlichen Sitzung, in welcher der Gegenstand zur ersten Berathung gelangt ist, vorgenommen werden, wenn die Vertreter der k. Staatsregierung einverstanden sind und nicht sieben Mitglieder widersprechen.

Dringende Fälle.

Nach Umständen kann auch ein Correferent ernannt werden.

Correferent.

Die Kammer kann in jedem Stadium der Vorberathung oder Schlußberathung die Verweisung an einen Ausschuß beschließen.

Verweisung an einen Ausschuß.

§ 32. **Die Kammer sowohl als die Ausschüsse haben innerhalb des Umfangs ihres Wirkungskreises das Recht, diejenigen Erläuterungen und Aufschlüsse, welche sie für erforderlich erachten, von den einschlägigen Staatsministerien zu verlangen, und letztere haben solchem Ansinnen zu entsprechen.**

Erläuterungen und Aufschlüsse.

Unmittelbares Benehmen mit anderen Stellen und Behörden ist nicht gestattet.

Die Ausschüsse sind ferner befugt, das mündliche und schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erholen.

Gutachten.

Zur Abgabe solcher Gutachten kann Niemand angehalten werden, ebenso dürfen hierdurch keine eigenen Ausgaben für die Staatscassa erwachsen.

(Art. 33 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Titel VII.

Abänderungs-Vorschläge.

Recht des Einbringens.

§ 33. Die Staatsminister und k. Commissäre sind gleich den Kammermitgliedern berechtigt, bei allen zur Verhandlung kommenden Gesetzentwürfen Abänderungen oder Unterabänderungen vorzuschlagen.

(Art. 16 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Dasselbe gilt von allen anderen Berathungsgegenständen.

Formulirung.

Abänderungs-Vorschläge müssen dem Präsidenten schriftlich in einer Formulirung überreicht werden, über welche eine Abstimmung in geschäftsordnungsmäßiger Weise möglich ist.

Vorberathung im Ausschusse.

Abänderungs-Vorschläge, welche vor der Ausschußberathung eingehen, werden an den Ausschuß verwiesen, der darüber unter Zuziehung des Antragstellers zu berathen und an das Plenum zu berichten hat.

Die Berichterstattung kann in jedem Falle eine mündliche sein.

In gleicher Weise wird, falls die Geschäftslage es erlaubt, mit solchen Anträgen verfahren, welche erst nach geschlossener Ausschußberathung, aber vor der Plenarsitzung eingehen.

Einbringung während der Plenarberathung. Unterstützung.

Abänderungs-Vorschläge, welche während der Plenarberathung eingebracht werden, sind wörtlich zu verlesen und bedürfen, falls sie vom Ausschusse bereits abgelehnt sind, der Unterstützung von sieben Reichsräthen.

Anträge der Vertreter der k. Staatsregierung.

Anträge der Vertreter der k. Staatsregierung bedürfen keiner Unterstützung.

Verweisung an den Ausschuß.

Jeder erst im Laufe der Plenarberathung eingebrachte Abänderungsantrag *muß* auf Verlangen der Vertreter der k. Staatsregierung und *kann* auf Antrag eines Reichsrathes zur Ausschußberathung verwiesen werden.

Zurücknahme.

Ein vom Ausschusse befürworteter Abänderungs-Vorschlag kann nur mit Zustimmung der Kammer zurückgezogen werden.

Berathung und Abstimmung.

Die Berathung und Abstimmung über Abänderungsanträge wird mit den Artikeln verbunden, zu welchen sie gestellt sind.

Die Abstimmung bleibt ausgesetzt, falls der Abänderungs-Vorschlag an den Ausschuß zurückverwiesen wird.

Anträge auf Uebergang zur motivirten Tagesordnung.

In entsprechender Weise werden Anträge auf Uebergang zur motivirten Tagesordnung behandelt.

Ueber Vorlagen der k. Staatsregierung kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

Titel VIII.

Selbständige Anträge.

Recht des Einbringens.

§ 34. Hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Kammer gehören, kann jeder Reichsrath selbständige Anträge einbringen.

Formulirung.

Dieselben sind dem Präsidenten schriftlich zu übergeben und zwar in einer Formulirung, über welche eine geschäftsordnungsmäßige Abstimmung möglich ist, und unter Hinzufügung genügender Begründung; sie werden vervielfältigt und in vorschriftsmäßiger Weise vertheilt.

Vertheilung.

Verhandlung.

In der Plenarsitzung, auf deren Tagesordnung die Berathung und Beschlußfassung über den Antrag gesetzt ist, wird derselbe verlesen und vom Antragsteller motivirt, sodann, wenn er die Unterstützung von sieben Mitgliedern findet, von der Kammer in weitere Berathung, zunächst bezüglich seiner geschäftlichen Behandlung gezogen.

Anträge auf Verfassungsänderung.

Verfassungsmäßig zulässige Anträge auf Aenderung von Verfassungsgesetzen sind sofort nach ihrer Einbringung einer vorläufigen Verhandlung zu unterwerfen; wenn dieselben hiernach nicht von der Hälfte der anwesenden Reichsräthe unterstützt werden, können sie zu keiner weiteren Berathung gelangen.

(Vergl. Gesetz vom 4. Juni 1848, die ständische Initiative betr., Art. V.)

Petitionen.

Anträge, welche von Außen her an die Kammer gelangen (Petitionen), sind, soferne sie sich auf einen der Kammer vorliegenden Berathungsgegenstand beziehen, in Verbindung mit diesem zu prüfen; die übrigen sind mittelst tabellarischer Verzeichnisse von Zeit zu Zeit zur Kenntnißnahme der Reichsräthe zu bringen; zur Berathung und Beschlußfassung in der Kammer können sie nur gelangen, wenn ein Reichsrath sich dieselben aneignet; alsdann werden sie wie eigene Anträge des Betreffenden behandelt.

Titel IX.

Interpellationen.

Schriftliche Formulirung.

§ 35. Anfragen (Interpellationen) einzelner Kammermitglieder an die k. Staatsregierung sind dem Präsidenten kurz motivirt und schriftlich zu übergeben, welcher solche sofort dem betreffenden Minister mitzutheilen hat.

(Art. 18 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Vertheilung.

Gleichzeitig werden dieselben vervielfältigt und an die Kammermitglieder vertheilt.

Behandlung.

In der hierauf folgenden nächsten oder längstens zweiten Sitzung wird die übergebene Interpellation (von dem Interpellanten) verlesen und hierauf vor Allem die Unterstützungsfrage gestellt.

(Art. 19 des Gesetzes vom 19. Januar 1872 nach der Fassung in § 26 des Landtagsabschieds vom 1. Juli 1886.)

Unterstützung und Beantwortung.

Findet die Interpellation die nöthige Unterstützung, so hat der betreffende Minister dieselbe entweder gleich zu beantworten oder den Tag zu bestimmen, wann dieses geschehen soll, oder die Gründe anzugeben, aus welchen die Beantwortung nicht erfolgen könne.

Zur Unterstützung sind sieben Mitglieder erforderlich.

Begründung.

Vor der Beantwortung ist der Interpellant befugt, seine Interpellation mündlich zu begründen.

(Vergl. Art. 20 des Gesetzes vom 19. Januar 1872 nach der Fassung des angef. Landtagsabschieds.)

Besprechung.

An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens fünfzehn Mitglieder darauf antragen.

Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig, es steht aber jedem Kammermitgliede frei, auf dem von der Geschäftsordnung

vorgeschriebenen Wege in Form eines Antrages den Gegenstand weiter zu verfolgen.

(Art. 21 des Gesetzes vom 19. Januar 1872 nach der Fassung des angef. Landtagsabschieds.)

Titel X.

Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte.

Beschwerderecht.

§ 36. Jeder einzelne Staatsangehörige, sowie jede Gemeinde kann Beschwerde über Verletzung der constitutionellen Rechte an den Landtag und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüfen läßt und nach Maßgabe der Geschäftsordnung in Berathung nimmt.

(Abschn. II Ziff. 2 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Formelle und materielle Begründung.

Der Beschwerdeführer hat darzuthun, daß der Instanzenzug erschöpft ist; seine allenfallsige Behauptung, daß er von der obersten Instanz überhaupt keine Entscheidung erhalten habe, ist durch Vermittelung des Präsidenten festzustellen.

Ergibt sich, daß seit der Anrufung der letzten Instanz noch nicht volle sechs Wochen verflossen sind, so ist die weitere Verhandlung über die Beschwerde bis nach Ablauf dieser Zeit zu vertagen.

Der Beschwerdeführer hat die einzelnen Beschwerdepunkte mit den nöthigen urkundlichen Nachweisungen zu versehen. Die Kammer und bezw. der Ausschuß kann auf Vorlage der Originale bestehen.

Anträge von Reichsräthen auf Erhebung der Beschwerde.

§ 37. Beantragt ein Reichsrath, daß die Kammer von sich aus eine Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte erhebe, so unterliegt dieser Antrag den geschäftsordnungsmäßigen Vorschriften über selbständige Anträge.

(Vgl. oben § 34.)

Titel XI.

Sitzungen.

§ 38. Die Sitzungen werden vom Präsidenten bestimmt, geleitet und geschlossen.

Oeffentlichkeit, Ausnahmen.

Dieselben sind öffentlich. Ausnahmsweise findet die Oeffentlichkeit nicht statt:

a) auf Antrag des Directoriums oder einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern;

es sind sieben Mitglieder erforderlich;

b) wenn ein Staatsminister oder k. Commissär erklärt, daß er der Kammer eine Eröffnung in vertraulicher Sitzung zu machen habe. Ueber solche Eröffnungen der Regierung darf ohne deren Zustimmung weder eine öffentliche Berathung noch eine Bekanntmachung erfolgen.

(Art. 13 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Im Falle der Räumung der Gallerien kann die Sitzung bis zur Erschöpfung der Tagesordnung fortgesetzt werden.

(Vergl. Art. 8 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Tagesordnung.

§ 39. Der Präsident setzt die Tagesordnung fest. Dieselbe ist späte-

stens am Tage vor der Sitzung den sämmtlichen Reichsräthen, sowie den k. Ministern und Commissären zur Kenntniß zu bringen.

Die Tagesordnung wird im Sitzungssaale angeschlagen.

Reihenfolge der Berathungsgegenstände.

Die Gegenstände, welche sich auf Vorlagen und Mittheilungen der Regierung beziehen, sind vor allen anderen auf die Tagesordnung zu bringen, wenn nicht die betreffenden Staatsminister oder Regierungs-Commissäre einen Aufschub verlangen oder demselben beistimmen.

(Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Im Uebrigen ist für die Feststellung der Tagesordnung vor Allem die Dringlichkeit, in zweiter Linie die Zeitfolge des Einlaufs der Berathungsgegenstände maßgebend.

Unterbrechung der Tagesordnung durch Mittheilungen der k. Staatsregierung.

Wenn die Staatsminister oder k. Commissäre das Wort verlangen, um im Namen des Königs Vorlagen zu machen, so bleibt die Tagesordnung bis nach Beendigung des Vortrages hierüber unterbrochen.

(Art. 14 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Absetzung von der Tagesordnung und Vertagung.

Berathungsgegenstände, die auf die Tagesordnung gesetzt sind, können nur mit Zustimmung der Kammer, und außerdem, wenn es sich um Regierungsvorlagen handelt, mit Zustimmung der Vertreter der k. Staatsregierung von der Tagesordnung abgesetzt, resp. vertagt werden.

Abweichung von der Tagesordnung.

Dasselbe gilt bezüglich der Abweichung von der Reihenfolge der Tagesordnung.

Eröffnung der Sitzung.

§ 40. Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet.

Geschäftliche Mittheilungen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung macht er der Kammer die ihm als nothwendig oder angemessen erscheinenden Mittheilungen.

Disciplinargewalt.

Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, jedes Kammermitglied welches einer in diesem Gesetze oder in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmung entgegenhandelt, sofort zur Ordnung zu verweisen und ihm im Weigerungsfalle die fernere Wortführung zu untersagen. Dem Betheiligten steht jedoch das Recht der Berufung an die Kammer zu.

Die anwesenden Staatsminister, k. Commissäre, sowie alle Mitglieder der Kammer sind befugt, den Präsidenten auf Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung aufmerksam zu machen und auf Zurückweisung zur Ordnung anzutragen.

(Art. 9 und 10 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Entziehung des Wortes.

Ein Redner, welcher zweimal zur Ordnung gerufen ist, kann nur fortfahren, wenn die Kammer es gestattet.

Gehör der Vertreter der k. Staatsregierung.

§ 41. **Die Staatsminister und k. Commissäre müssen über jeden Berathungsgegenstand auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden, ohne daß jedoch dadurch ein Redner in seinem bereits begonnenen Vortrage unterbrochen werden darf.**

(Art. 15 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Vorrecht des zweiten Präsidenten.

Dem zweiten Präsidenten gebührt das Wort vor allen Reichsräthen, soferne er nicht den Vorsitz führt.

Reihenfolge der Redner.

Im Uebrigen wird das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen, und bei gleichzeitiger Meldung nach der Reihenfolge der Sitze ertheilt.

(Vgl. oben § 18 Abs. 1.)

Theilnahme des ersten Präsi-

Will sich der erste Präsident an der Discussion betheiligen, so über-

denten an der Discussion.

gibt er den Vorsitz an den zweiten Präsidenten und verläßt den Präsidentenstuhl.

Vortrag des Referenten.

Ist ein Referent bestellt, so geht dessen Vortrag der Discussion vorher, nach Beendigung desselben erklärt der Präsident die Discussion für eröffnet.

Ablesung von Vorträgen.

Nur diejenigen Mitglieder der Ausschüsse, welche Bericht erstatten oder ein Sondergutachten abgeben, dann die Staatsminister und k. Commissäre sind befugt, Vorträge abzulesen.

(Art. 17 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Anträge, betreffend die geschäftliche Behandlung.

§ 42. Anträge, betreffend die geschäftliche Behandlung des vorliegenden Berathungsgegenstandes, sind in jedem Stadium der Discussion zulässig und bedürfen keiner schriftlichen Formulirung.

General- und Special-Discussion.

§ 43. Besteht ein Berathungsgegenstand aus mehreren Artikeln (Paragraphen), so zerfällt die Berathung in eine General- und Special-Discussion. Die erstere wird vom Präsidenten für geschlossen erklärt, wenn sich kein Redner mehr meldet.

In der Generaldiscussion kann jeder Redner mit Ausnahme des Referenten und Correferenten nur einmal zum Worte zugelassen werden, vorbehaltlich weiterer Bewilligung durch die Kammer.

Die Specialdiscussion wird regelmäßig eingeleitet durch Verlesung des zur Berathung stehenden Artikels (Paragraphen) und der dazu eingegangenen Modificationen (vergl. oben § 33).

Thatsächliche Berichtigungen, Zurückweisung persönlicher Angriffe.

Jedes Mitglied kann nach Schluß der Discussion oder sofort, nachdem die Vertagung beschlossen ist, das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung oder zur Zurückweisung eines persönlichen Angriffes verlangen.

Schluß der Discussion durch Beschluß der Kammer.

§ 44. Die Kammer ist befugt, in jedem Augenblicke sowohl die allgemeine Discussion als die Specialdiscussion über den zur Berathung stehenden Artikel (Paragraphen) zu schließen.

Schlußanträge und Anträge auf Uebergang zur einfachen Tagesordnung.

Ein darauf bezüglicher Antrag, sowie der Antrag auf Uebergang zur einfachen Tagesordnung bedarf keiner schriftlichen Formulirung, wohl aber der Unterstützung von sieben Reichsräthen. Nach Begründung des Antrages ist auf Verlangen e i n e m Mitgliede das Wort gegen den Antrag zu geben. Eine weitere Discussion über denselben findet nicht statt.

Schlußwort des Referenten u. des Antragstellers.

§ 45. Nachdem der Präsident den Schluß der Discussion ausgesprochen hat, gebührt noch dem Referenten, und bei selbständigen Anträgen dem Antragsteller das Wort.

Wiedereröffnung der Discussion.

Ergreift nach geschlossener Discussion ein Vertreter der k. Staatsregierung das Wort, so gilt die Discussion als wieder eröffnet.

Majorität.

§ 46. Giltige Beschlüsse können nur mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen besondere Gesetze mehr als einfache Stimmenmehrheit erfordern.

Stimmengleichheit.

Bei Stimmengleichheit wird der in Berathung gezogene Vorschlag als verworfen erachtet.

(Art. 32 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Form der Abstimmung.

Die Abstimmung geschieht bei allen Gegenständen, welche öffentlich berathen werden, öffentlich, und zwar in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Die Kammer kann jedoch die Abstimmung durch Namensaufruf beschließen.

Ein hierauf bezüglicher Antrag bedarf der Unterstützung von sieben Reichsräthen.

Ueber das Ganze von Gesetzen muß jedenfalls öffentlich mittels Namensaufrufes abgestimmt werden.

(Vergl. Art. 31 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Fragestellung.

§ 47. Die Abstimmung findet unmittelbar nach dem Schlusse der Berathung statt. Derselben liegen die vom Präsidenten zu stellenden Fragen zu Grunde, welche so formulirt sein müssen, daß sie mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden können.

Erinnerung dagegen.

Jedem Mitglied der Kammer steht frei, Erinnerungen gegen die Fassung und Stellung der Fragen zu machen.

Dasselbe Recht steht auch den Staatsministern und k. Commissären zu, wenn die Fragen eine Vorlage der Regierung oder einen Gegenstand betreffen, der an dieselbe gebracht werden soll.

(Art. 30 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

In solchen Fällen entscheidet die Kammer.

Vorläufige Abstimmung über einzelne Artikel.

§ 48. Besteht eine Vorlage aus mehreren Artikeln (Paragraphen), so findet eine vorläufige Abstimmung über jeden einzelnen Artikel (Paragraphen) statt.

Wegfall förmlicher Abstimmung.

Bei solchen Artikeln (Paragraphen), über welche eine Discussion nicht stattgefunden hat, kann der Präsident, falls keine Einsprache erfolgt, von einer förmlichen Abstimmung Umgang nehmen und die vorläufige Annahme des Artikels (Paragraphen) als Beschluß der Kammer aussprechen.

Modificationsanträge, Reihenfolge der Abstimmung.

§ 49. Alle zu einem Artikel (Paragraphen) vorliegenden Abänderungs-Vorschläge kommen bei demselben zur Abstimmung, und zwar jene, welche sich von dem ursprünglichen Texte am weitesten entfernen, zuerst. Mit der vorläufig angenommenen Modification wird die ursprüngliche Vorlage alsdann zur Abstimmung gebracht.

Die Reihenfolge, in welcher über Modificationen abgestimmt wird, bestimmt der Präsident, vorbehaltlich der Entscheidung der Kammer über erhobene Einwendungen.

Abstimmung über Anträge auf Beifügung von Wünschen.

Ueber Anträge auf Uebergang zur motivirten Tagesordnung ist vor allen Modificationsanträgen abzustimmen.

Ueber Anträge auf Beifügung von Wünschen zu Gesetzesvorlagen wird erst nach Annahme des Gesetzes discutirt und abgestimmt, und zwar unter Berücksichtigung des inneren Zusammenhanges, eventuell nach der Reihenfolge des Einbringens.

Widersprechende Abstimmungen.

Ergeben sich bei der Zusammenstellung der Beschlüsse Widersprüche, so veranlaßt der Präsident eine neue Abstimmung, vorbehaltlich der Entscheidung der Kammer.

Definitive Abstimmung.

§ 50. Nach beendigter vorläufiger Abstimmung erfolgt sofort die definitive Abstimmung über die Frage, ob die Berathungsvorlage in der ihr durch die vorläufige Abstimmung gegebenen Gestaltung angenommen oder verworfen werde.

Vertagung derselben.

Die Kammer kann jedoch die definitive Abstimmung auf höchstens zweimal 24 Stunden vertagen.

Namentliche Abstimmung.

§ 51. Bei der Abstimmung durch Namensaufruf wird jedes nicht genügend entschuldigte Mitglied nach der Reihe der Sitze namentlich aufgerufen. Der zweite Präsident stimmt zuerst, der die Abstimmung leitende Präsident unmittelbar nach den beiden Secretären zuletzt. Die Abstimmung erfolgt mit „Ja" oder „Nein"; Motivirungen oder Vorbehalte sind unzulässig.

Resultat der Abstimmung.

Nach beendigter Abstimmung spricht der Präsident das Resultat unter Angabe der Zahl der Majorität aus. Die Namen der Stimmenden werden nebst der abgegebenen Stimme im Protokolle verzeichnet.

Mittheilung der gefaßten Beschlüsse an die Staatsregierung oder an die Kammer der Abgeordneten.

Soferne der gefaßte Beschluß eine Mittheilung an die k. Staatsregierung oder an die Kammer der Abgeordneten erforderlich macht, wird das erforderliche Schreiben vom Präsidenten und dem ersten Secretär unterschrieben.

(Vergl. oben § 18 Abs. 1.)

Ergeben sich bei der Fassung desselben wesentliche Anstände, so ist in der nächsten Sitzung die Entscheidung der Kammer herbeizuführen.

Schluß der Sitzungen.

§ 52. Die Sitzung wird vom Präsidenten geschlossen, wenn die Tagesordnung erschöpft oder von der Kammer die Vertagung beschlossen ist.

Ist der Schluß der Sitzung vom Präsidenten ausgesprochen, so kann eine weitere Verhandlung nicht mehr stattfinden.

Sitzungsprotokoll.

§ 53. Ueber jede Plenarsitzung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die wesentlichen Vorkommnisse der Sitzung enthalten muß. Dasselbe wird vom Präsidenten und dem ersten Secretär unterschrieben. Jedem Reichsrathe, sowie den Vertretern der k. Staatsregierung ist die Einsichtnahme des Protokolls, sowie die Geltendmachung von Erinnerungen gegen dasselbe gestattet. Ueber dieselben entscheidet die Kammer.

Eine Veröffentlichung der Protokolle findet nicht statt.

Stenographische Aufzeichnungen.

§ 54. Ueber alle Verhandlungen der öffentlichen Plenarsitzungen werden stenographische Aufzeichnungen vorgenommen. Dieselben werden sofort den Rednern zur Revision binnen 24 Stunden zugesandt.

Die Redner, welche bis zum Ablauf dieser Frist keine Revision vorgenommen haben, gelten als darauf verzichtend. Die allenfalls unentbehrlichen stilistischen Verbesserungen werden alsdann unter Aufsicht des ersten Secretärs vorgenommen.

Druck und Veröffentlichung derselben.

Die stenographischen Berichte werden sofort nach Ablauf der Revisionsfrist gedruckt und unter die Reichsräthe, sowie die Vertreter der k. Staatsregierung vertheilt. Weitergehende Veröffentlichung erfolgt nach Ermessen des Präsidenten.

Entsprechende Anwendung der Bestimmungen auf die Ausschußsitzungen.

§ 55. Die Bestimmungen des vorstehenden Titels finden entsprechend, und soferne nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, auch auf die Ausschußsitzungen Anwendung. Die dem Präsidenten zustehenden Befugnisse übt der Vorsitzende aus.

Eine stenographische Aufzeichnung der Ausschußverhandlungen findet nur ausnahmsweise auf Beschluß des Ausschusses oder der Kammer statt.

Titel XII.

Transitorische Bestimmung.

§ 56. Vorstehende Geschäftsordnung tritt mit der nächsten Einberufung des Landtages in Kraft.

3. Geschäfts-Ordnung der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern vom 8. August 1904[1]).

I. Einberufung und Konstituierung der Kammer.

Einberufung des Landtags.

§ 1. I. **Der Landtag wird durch Königliche Ausschreibung einberufen, worin der Ort und Tag der Versammlung bestimmt wird. Jedes Mitglied erhält überdies eine besondere Mitteilung hierüber, welche bei der Anmeldung in der Kammer vorzulegen ist.**

(Vrgl. Art. 2 Abs. I des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Beginn, Ort und Vorschriften für die Anmeldung.

II. Die Anmeldung beginnt mit dem Tage vor der Eröffnung bei dem Bureau der Kammer der Abgeordneten und hat persönlich unter Vorlage des Einberufungsschreibens zu erfolgen.

III. Das Bureau hat über die Anmeldungen ein Protokoll aufzunehmen und jedem neu eintretenden Mitgliede die Legitimationskarte, die Verfassungsurkunde und die Geschäftsordnung zuzustellen.

Eröffnung des Landtags.

§ 2. **Der Landtag wird an demjenigen Tage, auf welchen er einberufen ist, eröffnet. Ort und Stunde der Eröffnung, sowie die Formen, unter welchen dieselbe stattfindet, bestimmt der König.**

(Art. 3 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Eidesleistung.

§ 3. I. **Sämtliche neueintretende Mitglieder der Kammer leisten bei der Eröffnung den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Eid in die Hände des Königs oder in die Hände des von Ihm zu der Eröffnung des Landtags Bevollmächtigten.**

II. Die später eintretenden Mitglieder haben diesen Eid in die Hände des Präsidenten abzulegen.

(Vrgl. Art. 4 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Erster Zusammentritt der Kammer.

§ 4. I. Sobald die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern angemeldet ist, tritt nach der Eröffnung die Kammer unter dem Vorsitze des ältesten der angemeldeten Mitglieder (Alterspräsident) zusammen.

Alterspräsident.

II. Der Alterspräsident kann den Vorsitz dem ihm im Lebensalter zunächst stehenden Mitgliede übertragen.

III. Der Vorsitzende ernennt provisorisch zwei Schriftführer.

Provisorische Schriftführer. Bildung der Abteilungen.

§ 5. I. Die Kammer wird dann in öffentlicher Sitzung durch das Los in sieben Abteilungen mit möglichst gleicher Mitgliederzahl geteilt.

II. Jede Abteilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für beide.

Vorsitzende und Schriftführer.

III. Die Abteilungen bestehen fort, bis die Kammer auf einen durch fünfzehn Unterschriften unterstützten Antrag ihre Erneuerung beschließt. Dieselben sind bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlußfähig.

Erneuerung und Beschlußfähigkeit.

[1]) 3. Auflage mit den später erfolgten Änderungen. München 1908.

Wahlprüfung durch die Abteilungen.

§ 6. I. Die Vorprüfung der Wahlen geschieht in den Abteilungen; jeder Abteilung teilt der Präsident eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlakten durch das Los zu.

Wahlbeanstandungen.

II. Findet die Abteilung ein erhebliches Bedenken, oder liegt eine Wahlanfechtung oder eine Beanstandung seitens der Regierung oder seitens eines Mitgliedes der Abteilung Einsprache vor, so hat, falls hiedurch die Giltigkeit der Wahl in Zweifel gestellt wird, die Abteilung die weitere Vorprüfung an den besonderen für die Prüfung beanstandeter Wahlen gewählten Ausschuß zu verweisen, welcher an die Kammer Bericht zu erstatten hat; andernfalls ist von der Abteilung der Sachverhalt der Kammer zur Entscheidung vorzulegen. Wahlbeanstandungen, welche später als zehn Tage nach der Eröffnung des Landtags und bei Nachwahlen, die während der Session stattfinden, nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt. (Art. 5 Abs. IV des Gesetzes vom 19. Januar 1872.) Die Frist von zehn Tagen nach Feststellung des Wahlergebnisses wird durch die K. Schließung oder Vertagung des Landtags unterbrochen.

Sitz und Stimme in der Kammer vor der Wahlprüfung.

III. Die zu Abgeordneten Gewählten treten sofort in die Kammer und behalten in derselben bis zur Ungiltigkeitserklärung ihrer Wahl Sitz und Stimme.

Stimmenthaltung bei Wahlbeanstandungen.

IV. Abgeordnete, deren Wahl beanstandet ist, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nötig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung über diese Wahlbeanstandung teilnehmen.

(Vrgl. Art. 5 Abs. V und VI des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

V. In gleicher Weise wird verfahren, wenn ein Abgeordneter während der Session neu in die Kammer tritt.

Wahlbeanstandungsrecht der Regierung und Bekanntgabe der Wahlprüfungssitzungen an das Ministerium.

VI. Die Regierung ist berechtigt, Beanstandungen zu erheben und an allen Verhandlungen über die erhobenen Bedenken oder Beanstandungen teil zu nehmen. (Art. 5 Abs. I Satz 2 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.) Der Vorsitzende der Abteilung hat deshalb dem Ministerium Kenntnis von den zu Wahlprüfungen bestimmten Sitzungen zu geben.

Verfahren bei Wahlprüfungen in den Abteilungen.

§ 7. I. Der Vorsitzende der Abteilung ernennt für jeden Wahlakt einen Referenten und Korreferenten, die der Abteilung Bericht zu erstatten haben.

II. Die Berichterstattung ist eine mündliche.

Berichterstattung für das Plenum.

III. Die Wahl des Referenten für das Plenum geschieht durch die Abteilung, soferne nicht der Bericht von dem besonderen für die Prüfung beanstandeter Wahlen gewählten Ausschusse zu erstatten ist.

Mitteilung über die Wahlprüfungen an die Kammer.

§ 8. Wahlen, bei denen keiner der Fälle des § 6 Abs. II eintritt, werden vom Präsidenten zur Kenntnis der Kammer gebracht und, wenn bis dahin der zehnte Tag noch nicht verflossen, einstweilen als giltig betrachtet; nach Ablauf der zehntägigen Frist sind sie definitiv giltig.

II. Vorstände und Organe der Kammer und deren Wahl.

Wahl durch Stimmzettel.

§ 9. I. Alle von der Kammer selbst zu vollziehenden Wahlen finden in öffentlicher Sitzung mittelst Namensaufrufes und durch Abgabe nicht unterschriebener Stimmzettel statt.

II. Die Feststellung des Ergebnisses erfolgt durch den Präsidenten und die Schriftführer. Feststellung des Wahlergebnisses.

III. Mit Ausnahme der Wahl der Präsidenten ist die Vornahme von Wahlen in der Kammer, den Abteilungen und Ausschüssen auch durch Zuruf zulässig, soferne kein Mitglied widerspricht. Wahl durch Zuruf.

§ 10. I. Nach der Verlosung der Abteilungen **wählt die Kammer** in öffentlicher Sitzung einen **Präsidenten** sowie einen ersten und zweiten Vizepräsidenten[1]) **mittelst gesonderter Wahlhandlungen durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit.** Wahl der Präsidenten.

II. **Hat sich eine absolute Mehrheit im ersten Wahlgange nicht ergeben, so sind diejenigen drei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los. Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Los.** (Vrgl. Art. 6 Abs. I Ende des Satzes 2 und Abs. II des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

III. In der gleichen Weise erfolgt sodann in gesonderten Wahlhandlungen die Wahl von vier Schriftführern, soferne die Wahl nicht durch Zuruf vorgenommen wird. Wahl der Schriftführer.

§ 11. I. Die Präsidenten werden zu Anfang einer Legislaturperiode das erste Mal auf vier Wochen, dann aber für die übrige Dauer der Landtagsversammlung gewählt. Amtsdauer der Präsidenten.

II. Wird während einer Legislaturperiode die Landtagsversammlung geschlossen und innerhalb dieser Periode eine neue Landtagsversammlung einberufen, so erfolgt die Wahl sofort für die ganze Dauer dieser Versammlung.

III. Wird während einer Landtagsversammlung der Landtag vertagt, so findet bei dem Beginne der folgenden Sessionen eine neue Wahl nicht statt.

IV. Die Wahl der Schriftführer geschieht für die Dauer der Landtagsversammlung. Amtsdauer der Schriftführer.

V. Jeder Gewählte kann zu jeder Zeit zurücktreten. Rücktrittsrecht.

Direktorium.

§ 12. I. Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten und den vier Schriftführern. Zusammensetzung d. Direktoriums.

II. **Von der vollzogenen Zusammensetzung des Direktoriums gibt die Kammer dem Gesamtministerium und der Reichsratskammer Nachricht.** (Vrgl. Art. 6 Abs. IV des Gesetzes vom 19. Januar 1872.) Mitteilung über die Zusammensetzung an das Gesamtministerium und die Reichsratskammer.

III. Das Direktorium beschließt über Aufnahme, Besoldung und Entlassung des Kanzlei-, Verwaltungs- und Dienstpersonales, überwacht Zuständigkeit.

[1]) Neue Fassung nach Kammerbeschluß vom 4. Oktober 1907 St.B. Bd. I S. 72.

die Ausgaben zur Deckung des Bedarfes der Kammer und erteilt am Schlusse der Sitzungen den Anschaffungen die nachträgliche Genehmigung.

IV. Der Präsident ist befugt die seiner Entscheidung unterliegenden Verfügungen dem Direktorium zur Beschlußfassung vorzulegen.

Stichentscheid des Vorsitzenden.

V. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Nacharbeiten.

VI. Das Direktorium hat nach Vertagung oder Schluß der Sessionen und der Landtagsversammlungen die einschlägigen Geschäfte noch zu erledigen.

Präsident.

Obliegenheiten der Präsidenten.

§ 13. I. Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung gemäß Art. 7—10 des Gesetzes vom 19. Januar 1872 und die Vertretung der Kammer nach außen ob.

II. Der Präsident eröffnet und verteilt den Einlauf der Kammer. Eingaben von Ungenannten werden ohne Eingehen auf den Inhalt unberücksichtigt gelassen.

III. Der Präsident wird in Verhinderungsfällen durch den ersten Vizepräsidenten und bei dessen gleichzeitiger Verhinderung durch den zweiten Vizepräsidenten vertreten [1]).

Beratende Stimme in den Ausschüssen und Abteilungen.

IV. Die Präsidenten haben das Recht den Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen.

Schriftführer.

Obliegenheiten der Schriftführer.

§ 14. I. Die Schriftführer führen das Sitzungsprotokoll, verzeichnen die Anmeldungen zum Wort, nehmen den Namensaufruf vor, vermerken die Stimmen, überwachen die Revision der stenographischen Berichte und unterstützen den Präsidenten in seiner Geschäftsführung.

II. Die Verteilung der Geschäfte unter ihnen ist Sache des Präsidenten.

Archivar.

Benennung des Archivars durch die Kammern.

I. § 15. Zur Aufbewahrung der Akten und Ordnung der Registratur des Landtags haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu bennenen, welcher aus der Staatskasse besoldet wird.

(Art. 11 Abs. I des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Obliegenheiten des Archivars.

II. Der Archivar hat sich bei den vorbemerkten Verrichtungen nach seiner besonderen Instruktion zu richten.

III. Während der Dauer der Landtagsverhandlungen ist er verpflichtet, sich täglich im Archiv einzufinden, auf Anweisung des Präsidenten oder eines Ausschußvorstandes die verlangten Akten zur Einsicht vorzulegen und diejenigen in sein Fach einschlagenden Arbeiten zu fertigen, welche ihm von dem Präsidenten aufgetragen werden.

Schuldentilgungscommissäre.

Wahl der Schuldentilgungskommissäre.

§ 16. I. Für die nach Tit. VII § 14 der Verfassungsurkunde zu ernennenden Kommissäre hat die Kammer sogleich nach der Wahl der Ausschüsse die entsprechende Wahl vorzunehmen und gleichzeitig auch einen

[1]) Neue Fassung nach Kammerbeschluß vom 4. Oktober 1907. St.B. Bd. I S. 72.

Stellvertreter zu wählen, welcher im Verhinderungsfalle des Kommissärs in dessen Befugnis und Verpflichtung eintritt.

II. Diese Kommissäre und Stellvertreter haben ihre Funktionen auch nach Verfluß der Wahlperiode und selbst im Falle der Auflösung der Kammer bis zur Ernennung von Nachfolgern fortzusetzen. Funktionsdauer.

(Vrgl. Art. 35 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

§ 17. I. Diese Kommissäre haben auch nach Beendigung des Landtags über die genaue Einhaltung des gesetzlichen Staatsschuldentilgungsplanes und die Befolgung der über das Staatsschuldentilgungswesen überhaupt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen fortwährend zu wachen. Obliegenheiten der Schuldentilgungskommissäre.

II. Sie haben zu diesem Zwecke von den sämtlichen Verhandlungen der Staatsschuldentilgungskommission Kenntnis zu nehmen, welche denselben überdies zu jeder Zeit auf Verlangen die erforderlichen Akten, Rechnungen, Kassabücher, Urkunden und sonstige Behelfe zur Einsicht vorzulegen hat.

III. Sie haben hiebei insbesondere Augenmerk darauf zu richten, daß keine Vermischung der Gelder der Ablösungskassa mit jenen der Staatsschuldentilgungskassa oder irgend einer anderen Staatskassa stattfinde. Diese Mitglieder sind befugt, von sämtlichen Verhandlungen der Kommission, den Journalen und Hauptbüchern jederzeit Einsicht zu nehmen und, im Falle die Kommission ihre gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Überschreitung der Befugnisse oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, hievon dem Staatsministerium der Finanzen Mitteilung zu machen und dem nächsten Landtage Anzeige zu erstatten.

(Art. 36 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

§ 18. I. Das zur Schuldentilgungscommission ernannte Mitglied der Kammer hat sogleich nach Eröffnung der Sitzungen seinen Bericht über die bisherige Geschäftsführung mit Anlegung der aufgenommenen Protokolle dem Präsidenten zu übergeben. Berichterstattung an die Kammer.

II. Diesen Bericht stellt der Präsident dem Finanzausschusse zu, welcher den Inhalt prüft, den Schuldentilgungscommissär mit den allenfalls erforderlichen näheren Aufklärungen vernimmt und über das Resultat Vortrag an die Kammer erstattet.

Ausschüsse.

§ 19. I. Nach der Wahl des Direktoriums werden ständige Ausschüsse gewählt für Ständige Ausschüsse.

1. die Geschäftsordnung,
2. Gegenstände der Finanzen und Staatsschuld,
3. Petionen,
4. Untersuchung von Beschwerden wegen Verletzung der Verfassung,
5. die weitere Vorprüfung beanstandeter Wahlen.

II. Die Wahl sonstiger Ausschüsse erfolgt nach Beschluß der Kammer, welche auch die Zahl der Mitglieder aller Ausschüsse bestimmt. Die Wirksamkeit dieser Ausschüsse gilt als beendigt, sobald die ihnen zuge- Sonstige Ausschüsse.

wiesenen Beratungsgegenstände durch Beschlüsse beider Kammern erledigt sind.

Wahl der Ausschüsse.

III. Alle Ausschüsse werden durch die Abteilungen gewählt, soferne die Kammer nicht anders beschließt.

IV. Die Abteilungen wählen die gleiche Zahl von Ausschußmitgliedern durch nicht unterschriebene Stimmzettel nach absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ohne in der Wahl an die Mitglieder der Abteilung gebunden zu sein. Trifft die Wahl mehrerer Abteilungen denselben Abgeordneten, so gilt er in derjenigen Abteilung für gewählt, welcher er angehört. Sonst hat die Wahl der ihrer Nummer nach voranstehenden Abteilung den Vorzug.

Nachwahlen für die Ausschüsse.

V. Tritt ein durch die Abteilung gewähltes Mitglied aus dem Ausschusse, so hat jene Abteilung, die dasselbe gewählt hat, seinen Nachfolger zu wählen.

Ersatzmännerwahlen.

VI. Sind Ausschußmitglieder für einzelne Ausschußsitzungen behindert, so kann auf Antrag eines Abgeordneten auf die Dauer der Behinderung je ein Ersatzmann gewählt werden.

III. Geschäftsbehandlung in der Kammer und den Ausschüssen.

Notwendigkeit der Ausschußberatung.

§ 20. I. Beratungsgegenstände, deren Verweisung an einen Ausschuß in der Verfassung oder einem sonstigen Gesetze vorgeschrieben oder von den Staatsministern beantragt ist, müssen der Vorberatung und beziehungsweise Beschlußfassung in einem Ausschusse unterstellt werden.

(Art. 22 Abs. I des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Freie Antragstellung in den Ausschüssen.

II. Die hiebei gestellten Anträge bedürfen einer Unterstützung nicht.

Sofortige Plenarberatung.

III. Alle anderen Vorlagen der Regierung oder Anträge von Mitgliedern hat die Kammer zur Beratung in das Plenum zu verweisen.

Druck und Verteilung der Vorlagen, Anträge und Ausschußberichte.

Alle Regierungsvorlagen und Anträge sind sogleich nach ihrer Einbringung durch den Druck zu vervielfältigen und den Kammermitgliedern sowie gleichzeitig den Vertretern der Staatsregierung zuzustellen.

IV. Ausschußberichte über Regierungsvorlagen sind, soferne nicht mit Zustimmung der Regierungsvertreter anders beschlossen wird, zur Beratung des betreffenden Gegenstandes in der Kammer gedruckt unter die Abgeordneten zu verteilen.

(Vgl. Art. 23 Abs. II des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Beratungsfrist für Vorlagen, Anträge und Ausschußberichte.

§ 21. Die Beratung über eine Regierungsvorlage, einen selbständigen Antrag oder einen Ausschußbericht kann ohne Zustimmung der Regierung und der Kammer nicht früher erfolgen, als nachdem zwischen dem Tage, an welchem die Verteilung stattgefunden hat und dem Tage der Beratung zwei volle Tage verflossen sind.

Beratung in der Kammer.

Regelmäßiges Erfordernis zweimaliger Beratung.

§ 22. Abgesehen von den Fällen der §§ 20 Abs. I, 24 Abs. III und 32 Abs. III werden alle Gegenstände einer zweimaligen Beratung unterstellt.

Erste Beratung.

§ 23. I. Die erste Beratung (Vorberatung) eines Gegenstandes in der Kammer zerfällt in eine allgemeine und in eine besondere, soferne die Kammer nicht anders beschließt. Abschnitte der ersten Beratung.

II. Anträge (Abänderungsvorschläge, Wünsche, Resolutionen) sind in derselben schriftlich zu stellen, bedürfen aber keiner Unterstützung; sie müssen mit den Hauptfragen in wesentlicher Verbindung stehen und können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Beratung gestellt werden. Vorschriften für die Stellung von Anträgen.

III. Bei Beratungsgegenständen, über deren verfassungsmäßige Zulässigkeit Bedenken bestehen, kann die Beratung und Abstimmung zunächst auf die Frage der Zulässigkeit beschränkt werden. Vorprüfung der Zulässigkeit eines Antrags.

IV. Nach dem Schlusse der Vorberatung läßt der Präsident die gefaßten Beschlüsse nebst der Vorlage zusammenstellen, soferne an derselben Änderungen vorgenommen worden sind. Zusammenstellung der Beschlüsse über die erste Beratung.

Zweite Beratung.

§ 24. I. Die zweite Beratung kann sofort erfolgen, wenn die Vorlage durch die Beschlüsse der Vorberatung keine Änderung erfahren hat. In diesem Falle dient die unveränderte Vorlage als Grundlage der zweiten Beratung. Zeitfolge der zweiten Beratung.

II. Sind Aenderungen an der Vorlage vorgenommen worden, so hat die zweite Beratung unter Beobachtung der Vorschrift des § 21 nach Verteilung der gefaßten Beschlüsse zu erfolgen.

III. Wird die Vorlage in allen Teilen abgelehnt, so findet eine zweite Beratung nur auf Antrag der Regierung oder von dreißig anwesenden Mitgliedern statt. Behandlung abgelehnter Vorlagen.

IV. Die Vorlage ist auch als abgelehnt zu erachten, wenn solche Bestimmungen abgelehnt worden sind, welche die Grundlage und die Voraussetzung der übrigen wesentlichen Bestimmungen der Vorlage bilden.

V. Bei der zweiten Beratung findet ebenfalls nach Erfordernis eine allgemeine und eine besondere Beratung statt, soferne die Kammer nicht anders beschließt. Alle Abänderungsanträge in zweiter Lesung oder zu Ausschußbeschlüssen bedürfen einer Unterstützung von fünfzehn anwesenden Mitgliedern. Abschnitte der zweiten Beratung.

VI. Sind Abänderungsanträge nicht vorher gedruckt verteilt worden, so kann von fünfzehn anwesenden Mitgliedern wiederholte Abstimmung ohne Diskussion nach Drucklegung und Verteilung solcher Anträge verlangt werden. Vorschriften für Anträge bei der zweiten Beratung.

VII. Bei der zweiten Beratung ist über die ganze Vorlage oder den ganzen Antrag abzustimmen. Endabstimmung über das Ganze der Beratungsgegenstände.

Gemeinschaftliche Vorschriften für beide Beratungen.

§ 25. I. Anträge auf geschäftliche Behandlung eines Beratungsgegenstandes sind in jedem Beratungsstadium zulässig und bedürfen weder der schriftlichen Formulierung noch der Unterstützung. Geschäftliche Anträge.

Verweisung des Gegenstandes an einen Ausschuß.

II. Die Kammer kann den zur Beratung stehenden Gegenstand ganz oder teilweise jederzeit an einen Ausschuß verweisen. Bei teilweiser Verweisung beschließt die Kammer, ob eine sofortige Weiterberatung des Gegenstandes stattfinden soll. Ist die Verweisung nicht eine teilweise, so ist der Ausschuß an die bis dorthin gefaßten Beschlüsse nicht gebunden.

Antragsrecht der Staatsregierung.

III. Die Staatsminister und k. Kommissäre sind berechtigt, bei allen Beratungsgegenständen Abänderungen und Unterabänderungen vorzuschlagen.

(Vrgl. Art. 16 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Anträge auf Tagesordnung.

Voraussetzungen für die Zulassung von Anträgen auf motivierte Tagesordnung.

§ 26. I. Anträge auf motivierte Tagesordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlung gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen, dem Präsidenten schriftlich übergeben, von fünfzehn anwesenden Mitgliedern unterstützt und vor allen anderen Anträgen zur Abstimmung gebracht werden.

II. Die Bestimmungen des § 24 Abs. VI haben für Anträge auf motivierte Tagesordnung, welche vor der Annahme nicht gedruckt vorgelegen haben, gleichmäßige Anwendung zu finden.

Antrag auf einfache Tagesordnung.

III. Der Antrag auf einfache Tagesordnung kann zu jeder Zeit ohne Unterstützung gestellt werden. Die Abstimmung über denselben erfolgt sogleich, nachdem ein Redner dafür und einer dagegen gesprochen. Im Laufe derselben Diskussion darf der einmal verworfene Antrag auf einfache Tagesordnung nicht wiederholt werden.

Unzulässigkeit des Übergangs zur Tagesordnung bei Regierungsvorlagen.

IV. Über Vorlagen der Staatsregierung kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

Ausschüsse.

Geschäftsleitung der Ausschüsse.

§ 27. I. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte mit relativer Mehrheit Vorsitzende und Schriftführer und deren Stellvertreter.

Beschlußfähigkeit.

II. Die Ausschüsse sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlußfähig, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Teilnahme von Nichtmitgliedern an den Ausschußsitzungen. Beiziehung der Antragsteller zu den Ausschußsitzungen.

III. Ihren Sitzungen können alle Kammermitglieder beiwohnen, insoferne der Ausschuß oder die Kammer in besonderen Fällen nicht anders beschließt.

IV. Der Antragsteller, bei mehreren der zuerst unterzeichnete, ist zur Beratung seines Antrages einzuladen und kann an derselben mit beratender Stimme teilnehmen.

Einladung der K. Staatsminister.

V. Zu jeder Ausschußsitzung sind die betreffenden Königlichen Staatsminister einzuladen.

Berichterstattung für den Ausschuß.

VI. Der Vorsitzende ernennt über jeden Beratungsgegenstand einen Referenten und einen Korreferenten, die dem Ausschusse in der Regel mündlich Bericht zu erstatten haben.

Berichterstattung für das Plenum.

VII. Nach geschlossener Beratung wählt der Ausschuß den Referenten und für den Fall der Verhinderung desselben einen Stellvertreter.

Die Berichterstattung des Ausschusses an das Plenum erfolgt, soferne nicht schriftliche Berichterstattung beschlossen wird (Art. 23 Abs. II des Gesetzes vom 19. Januar 1872), mündlich durch den Referenten oder dessen Stellvertreter; in diesem Falle läßt der Referent lediglich die Ausschußbeschlüsse schriftlich zusammenstellen. Wird schriftliche Berichterstattung beschlossen, so stellt der Referent die Ansichten und Anträge des Ausschusses in einem Berichte zusammen, welcher der Genehmigung des Ausschusses unterliegt. Tritt der bestellte Referent vor der Verhandlung im Plenum aus dem Ausschusse aus, so kann er mit Zustimmung des Ausschusses gleichwohl das ihm übertragene Referat in der Kammer erstatten.

Ausschußprotokolle.

VIII. Eine Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle findet in der Regel nicht statt.

Tagesordnung und Geschäftsordnung der Ausschüsse.

IX. Die Ausschüsse regeln ihre Tagesordnung selbst. Der Finanzausschuß kann vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. I—V dieses Paragraphen seine Geschäftsordnung selbständig feststellen.

Zustellung der Ausschußberichte an die Staatsregierung.

X. Die von den Ausschüssen bearbeiteten Vorträge sind den Staatsministern und k. Kommissären gleichzeitig mit der Verteilung an die Kammermitglieder zuzustellen.

(Vgl. Art. 34 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Aufschlußerholung von der Staatsregierung.

§ 28. I. Die Kammer sowohl als die Ausschüsse haben innerhalb des Umfanges ihres Wirkungskreises das Recht, diejenigen Erläuterungen und Aufschlüsse, welche sie erforderlich erachten, von den einschlägigen Staatsministerien zu verlangen, und haben letztere solchem Ansinnen zu entsprechen.

II. Unmittelbares Benehmen mit anderen Stellen und Behörden ist nicht gestattet.

Erholung von Sachverständigengutachten.

III. Die Ausschüsse sind ferner befugt, das mündliche und schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erholen.

IV. Zur Abgabe solcher Gutachten kann niemand angehalten werden, ebenso dürfen hiedurch keine eigenen Ausgaben für die Staatskasse erwachsen.

(Art. 33 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Vorrang der Regierungsvorlagen bei der Beratung.

§ 29. In den Ausschüssen und Abteilungen sind die Regierungsvorlagen, soweit nicht, namentlich wegen besonderer Dringlichkeit, mit Zustimmung der betreffenden Staatsminister oder der Kommissäre ein Anderes von der Kammer beschlossen wird, vor allen übrigen Beratungsgegenständen sowohl hinsichtlich der Bearbeitung als der Beratung zu berücksichtigen.

(Art. 22 Abs. II des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Beschwerden.

Erfordernis der Berichterstattung an die Kammer.

§ 30. Über alle nach § 21 Tit. VII der Verfassungsurkunde und Abschnitt II Ziffer 2 des Gesetzes vom 19. Januar 1872 an die Kammer gelangenden Beschwerden hat der betreffende Ausschuß Bericht an die Kammer zu erstatten.

Petitionen.

Formvorschriften für die Vorlage.

§ 31. I. Alle Petitionen, von deren Inhalt die K. Staatsregierung nicht bereits vorher Kenntnis erlangt hat, sind in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

Ausschußberatung.

II. Diejenigen Petitionen, welche mit Gegenständen in Verbindung stehen, die bereits einem Ausschusse zugewiesen sind, werden in diesem Ausschusse behandelt. Über die Behandlung von Petitionen, welche mit Gegenständen des Budgets zusammenhängen, hat, soweit diese Gegenstände nicht an den Finanzausschuß verwiesen sind, die Kammer zu beschließen. Alle übrigen Petitionen sind im Petitionsausschusse zu behandeln.

Ausschluß von der Beratung.

III. Petitionen, welche grobe Beleidigungen enthalten, können durch Beschluß des Ausschusses von der Beratung ausgeschlossen werden.

IV. Petitionen werden sachlicher Prüfung nicht unterstellt, wenn der erforderliche Instanzenzug nicht betreten oder nicht erschöpft ist oder deren Gegenstand der richterlichen Entscheidung unterliegt. Dasselbe gilt von solchen Petitionen, deren Inhalt — wenn auch in geänderter Fassung — einen Antrag oder eine Bitte wiederholt, über welche während derselben Landtagsversammlung die Kammer oder ein Ausschuß bereits Beschluß gefaßt hat, soferne nicht die Sitzungen des Landtags durch eine Königliche Vertagung unterbrochen worden sind.

[1]) V. „Die Petitionen bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht bis zum Beginne der Beratung des betreffenden Etats oder sonstigen Gegen-

---

[1]) Neue Fassung nach Pl.Beschluß v. 6. März 1906 St.B. Bd. III S. 192.
Ferner wurden folgende Vollzugsbestimmungen beschlossen:
a) Durch die Pl.Beschlüsse v. 22. November 1905 St.B. Bd. I S. 799 und v. 6. März 1906 St.B. Bd. III S. 192:
Die Kammer erklärt sich einverstanden, daß für die Behandlung derjenigen Petitionen, welche mit Gegenständen des Budgets zusammenhängen, soweit diese Gegenstände nicht an den Finanzausschuß verwiesen sind, das in den folgenden Sätzen bezeichnete Verfahren zu gelten habe:

1. Die in Frage stehenden Petitionen sind dem Finanzausschusse zuzuweisen, dessen Vorsitzender hiefür je einen Referenten ernennt.
2. Dieser Referent hat nach Maßgabe der für den Finanzausschuß bestehenden besonderen Geschäftsordnung über Form und Inhalt der betreffenden Petition Bericht an den Finanzausschuß zu erstatten.
3. Letzterer prüft und entscheidet zunächst über die formellen Voraussetzungen — conf. § 31 Abs. I, II Satz 1, Abs. III, IV, V — und tritt, falls ein formeller Mangel nicht im Wege steht, in die sachliche Behandlung ein.
4. Hiebei wird er zuvörderst prüfen, ob eine sachliche Würdigung und eventuelle Antragstellung an das Plenum ohne vorausgehende Vorberatung des Etats oder Etatsteiles und der hiezu etwa einschlägigen besonderen Verhältnisse erfolgen könne.
5. Bejahenden Falles beschließt der Finanzausschuß in gleicher Weise wie über jene Petitionen, welche mit dem Finanzausschusse überwiesenen Etats oder Etatsteilen in Verbindung stehen.
6. Verneinenden Falles bestimmt der Finanzausschuß einen Referenten, welcher dem Plenum über den Inhalt der Petition und über die Verhandlungen im Finanzausschusse Bericht zu erstatten hat; eine Antragstellung namens des Finanzausschusses an das Plenum unterbleibt, jedoch ist selbstverständlich der Referent gleich den übrigen Mitgliedern der Kammer befugt, persönlichen Antrag zu stellen.
7. Die in Frage stehenden Petitionen bleiben unberücksichtigt, wenn dieselben nicht bereits bis zum Beginne der Beratung des betreffenden Etats im Plenum in den Einlauf der Kammer gelangt sind.

standes im Plenum in den Einlauf der Kammer gelangt sind. Wenn ein Etat oder sonstiger Gegenstand in getrennten Zeitabschnitten zur Beratung im Plenum gelangt, so gilt diese Bestimmung für jeden dieser Zeitabschnitte."

VI. Petitionen, welche ein Ausschuß für geeignet zur Erörterung im Plenum erachtet, sind dortselbst zu behandeln. Alle anderen einem Ausschusse zugewiesenen Petitionen werden durch die Beschlüsse des Ausschusses erledigt; dieselben sind in übersichtlicher Zusammenstellung zur Kenntnis der Kammer zu bringen und findet deren Erörterung im Plenum nur statt, wenn mindestens zehn anwesende Abgeordnete hierauf Antrag stellen. Ueber alle aus einem Ausschusse an das Plenum gelangenden Petitionen erstattet der Ausschuß Bericht.

VII. Dem Gesuchsteller ist in jedem Falle der Bescheid des Ausschusses oder der Kammer durch besonders auszufüllende Formulare unter Anführung des betreffenden Protokolles der Ausschußsitzung beziehungsweise des stenographischen Berichtes durch das Bureau mitzuteilen. Ist die Petition von mehreren eingereicht, so geht die Mitteilung an den zuerst Unterzeichneten. Mitteilung der Bescheide an die Gesuchsteller.

VIII. Eine Aneignung der Petitionen findet nicht statt.

Anträge.

§ 32. I. Alle Anträge von Mitgliedern der Kammer müssen mit der Eingangsformel versehen sein: Eingangsformel

---

b) Durch Beschluß vom 19. Januar 1906 St.B. Bd. II S. 540:
Die Kammer erklärt sich einverstanden, daß ihre jeweilige Stellungnahme zu den einer sachlichen Prüfung zu unterziehenden Petitionen in folgender Weise zum Ausdruck gebracht werde:

I. Übergang zur Tagesordnung
erfolgt, wenn das Gesuch für unbegründet erachtet wird.

II. Die Petition ist als erledigt zu erachten:
wenn und insoweit nach der Erklärung der K. Staatsregierung das Gesuch bereits gewährt ist oder dessen Gewährung bevorsteht, oder aus anderen Gründen gegenstandslos geworden ist.

III. Die Petition ist der K. Staatsregierung als Material zu übergeben:
wenn das Gesuch für geeignet erachtet wird, bei der Ausarbeitung eines zu erwartenden bezüglichen Gesetzentwurfes oder vor der Erlassung einer zu erwartenden bezüglichen Verordnung oder Entschließung geprüft und unter Umständen berücksichtigt zu werden.

IV. Die Petition wird der K. Staatsregierung zur Kenntnisnahme übergeben:
wenn das Gesuch zwar nicht als völlig unbegründet sich darstellt, wenn jedoch zurzeit kein Anlaß zu näherer Prüfung besteht, solche vielmehr vorerst der K. Staatsregierung überlassen werden will.

V. Die Petition wir der K. Staatsregierung zur Würdigung übergeben:
wenn für die Gewährung des Gesuches eine Reihe von Gründen spricht, sodaß der K. Staatsregierung die weitere oder eine erneute Prüfung der Angelegenheit empfohlen, und soferne sich hiebei das Bedürfnis und die Durchführbarkeit herausstellt, eventuell auch die Einsetzung eines Postulats im nächsten Etat anheimgegeben wird.

VI. Die Petition wird der K. Staatsregierung zur Berücksichtigung übergeben:
wenn das Gesuch im vollen Umfange als berechtigt und durchführbar sich darstellt, sodaß dessen baldige Erfüllung erwartet wird, und zwar, soweit hiezu Geldmittel erforderlich sind, zunächst durch Vorlage eines bezüglichen Postulats in laufender oder doch in nächster Session.

„Die Kammer wolle beschließen".

Formulierte Gesetzesvorschläge.

II. Selbständige Anträge, welche einen formulierten Gesetzesvorschlag enthalten, sind geschäftsordnungsmäßig wie Regierungsvorlagen zu behandeln.

Andere Anträge.

III. Alle anderen Anträge werden, soferne sie nicht an einen Ausschuß verwiesen werden, nur einer einmaligen Beratung und Abstimmung nach den Bestimmungen des § 23 über die erste Beratung unterworfen.

Zurücknahme und Wiederaufnahme.

IV. Jeder Antrag kann in jedem Beratungsstadium zurückgenommen, aber von jedem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden.

Wiedereinbringung abgelehnter Anträge.

V. Ein Antrag, über welchen Gesamtbeschluß des Landtags vorliegt oder welcher von der Kammer abgelehnt worden ist, kann, falls er gleichen Inhalts — wenn auch in geänderter Fassung — ist, während derselben Landtagsversammlung nicht wieder eingebracht werden.

VI. Sind die Sitzungen des Landtages durch eine Königliche Vertagung unterbrochen worden, so ist die Wiedereinbringung eines abgelehnten Antrages dann gestattet, wenn derselbe von fünfzehn anwesenden Mitgliedern unterstützt wird. Mit gleicher Unterstützung können Anträge, über welche Gesamtbeschluß der beiden Kammern, nicht aber eine Entscheidung der Krone vorliegt, in geänderter Fassung wieder gestellt werden.

Anträge auf Verfassungsänderungen.

VII. Anträge auf Abänderung der in Art. II und IV des Gesetzes vom 4. Juni 1848 die ständische Initiative betreffend bezeichneten Verfassungsgesetze sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.

Interpellationen.

Formvorschriften für die Einreichung.

§ 33. Anfragen (Interpellationen) einzelner Kammermitglieder an die Staatsregierung sind dem Präsidenten kurz motiviert und schriftlich zu übergeben, welcher solche sofort dem betreffenden Minister mitzuteilen hat.

Verlesung und Unterstützung in der Sitzung.

§ 34. In der hierauf folgenden nächsten oder längstens in der zweiten Sitzung wird die übergebene Interpellation (von dem Interpellanten) verlesen und hierauf vor allem die Unterstützungsfrage gestellt.

Begründung und Beantwortung.

§ 35. I. Findet die Interpellation die Unterstützung von fünfzehn Mitgliedern, **so hat der betreffende Minister dieselbe entweder gleich zu beantworten oder den Tag zu bestimmen, wann dieses geschehen soll, oder die Gründe anzugeben, aus welchen die Beantwortung nicht erfolgen könne.**

II. Vor der Beantwortung ist der Interpellant befugt, seine Interpellation mündlich zu begründen.

Besprechung.

§ 36. I. An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens fünfundzwanzig Mitglieder darauf antragen.

II. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig, es steht aber jedem Kammermitgliede frei auf dem von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Wege in Form eines Antrages den Gegenstand weiter zu verfolgen.

(Vrgl. Art. 18—21 des Gesetzes vom 19. Januar 1872 mit § 26 des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1886.)

Allgemeine Bestimmungen der Geschäftsordnung in der Kammer.

§ 37. I. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich. Öffentlichkeit der Sitzungen.

II. Ausnahmsweise findet die Öffentlichkeit der Sitzungen nicht statt:

a) auf den Antrag des Direktoriums oder von fünfzehn Mitgliedern; Ausschluß der Öffentlichkeit.

b) wenn ein Staatsminister oder k. Kommissär erklärt, daß er der Kammer eine Eröffnung in vertraulicher Sitzung zu machen habe. Über solche Eröffnungen der Regierung darf ohne deren Zustimmung weder eine öffentliche Beratung, noch eine Bekanntmachung erfolgen.

(Vrgl. Art. 13 Abs. II und III des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

§ 38. I. Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Leitung der Sitzung.

(Vrgl. Art. 13 Abs. I des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

II. Die Tagesordnung wird durch den Präsidenten vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt. Wenn sich dagegen ein Widerspruch erhebt, so entscheidet die Kammer. Die Tagesordnung wird sodann den Mitgliedern der Kammer und der Regierung durch den Druck mitgeteilt. Festsetzung der Tagesordnung.

III. Die Gegenstände, welche sich auf Vorlagen und Mitteilungen der Regierung beziehen, sind vor allen anderen auf die Tagesordnung zu bringen, wenn nicht die treffenden Staatsminister oder Regierungs-Kommissäre einen Aufschub verlangen oder demselben beistimmen. Vorrang der Regierungsvorlagen.

(Art. 24 Abs. II des Gesetzes vom 29. Januar 1872.)

IV. Es soll jedoch in jeder Woche ein Tag der Beratung und Erledigung der Anträge der Kammermitglieder, der Petitionen und der Beschwerden gewidmet werden. Besondere Sitzungstage für Anträge, Petitionen und Beschwerden.

(Vrgl. Art. 22 Abs. III des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

V. Der Kammer bleibt es unbenommen, diese Beratung und Erledigung zu vertagen und eine bereits begonnene Diskussion fortzusetzen und zu beendigen.

(Art. 22 Abs. IV des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

§ 39. I. Der Präsident ist verpflichtet, die Ruhe in den Sitzungen aufrecht zu erhalten, Zeichen des Beifalles und der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten, nötigenfalls jeden derselben, welcher die Ruhe der Sitzungen in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzuweisen und nach Umständen an die zuständige Behörde abführen und eintretenden Falls die Galerien räumen zu lassen. Im Falle der Räumung der Galerien kann die Sitzung bis zur Erschöpfung der Tagesordnung fortgesetzt oder durch den Präsidenten aufgehoben werden. Sitzungspolizei des Präsidenten.

(Vrgl. Art. 8 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

II. Wenn ein Mitglied der Kammer, ohne das Wort zu haben, die Ordnung verletzt, so wird es von dem Präsidenten mit Nennung des Namens zur Ordnung gerufen. Ordnungsruf gegen zuhörende Mitglieder.

III. Das Mitglied ist berechtigt, dagegen schriftlich Einspruch zu tun, worauf die Kammer, aber erst in der nächsten Sitzung, darüber ohne Diskussion entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

Diskussion.

Reihenfolge der Diskussion.

§ 40. I. Der Präsident eröffnet die Diskussion nach der Reihenfolge der Tagesordnung.

II. Besteht ein Beratungsgegenstand aus mehreren Abschnitten oder Artikeln, so hat eine allgemeine Diskussion der speziellen voranzugehen, soferne die Kammer nicht anders beschließt.

Verbot der Abweichung von der Tagesordnung.

III. Keinem Mitgliede ist erlaubt, andere Gegenstände zur Sprache zu bringen, als auf der Tagesordnung stehen.

Unterbrechung der Tagesordnung gegenüber Vorlagen der Staatsregierung.

IV. Wenn die Staatsminister oder k. Kommissäre das Wort verlangen, um im Namen des Königs Vorlagen zu machen, so bleibt die Tagesordnung bis nach Beendigung des Vortrages hierüber unterbrochen.

(Art. 14 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Bemerkungen nach Schluß der Tagesordnung.

V. Nach Schluß der Tagesordnung kann der Präsident zu persönlichen Bemerkungen und Anfragen, welche mit den Gegenständen der Tagesordnung nicht im Zusammenhange stehen, soferne sie auf die eigene Tätigkeit eines Abgeordneten sich beziehen, das Wort erteilen. Auf Verlangen ist von dem Inhalt der Erklärungen dem Präsidenten vorher Kenntnis zu geben. Eine Diskussion darf in keinem Falle stattfinden, jedoch kann gegen die vorgebrachten Bemerkungen zur sofortigen Berichtigung bestimmt bezeichneter Tatsachen oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffes das Wort erteilt werden.

Worterteilung durch den Präsidenten.

§ 41. I. Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben.

II. In der allgemeinen Diskussion kann jedes Mitglied nur einmal das Wort erhalten.

Beteiligung des Präsidenten an der Beratung.

III. Will sich der Präsident an der Debatte beteiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

IV. Der Redner kann vom Platze oder von der Rednerbühne aus sprechen.

Ablesung der Vorträge.

V. Nur diejenigen Mitglieder der Ausschüsse oder Abteilungen, welche Bericht erstatten, dann die Staatsminister und k. Kommissäre sind befugt, den Vortrag abzulesen.

(Vgl. Art. 17 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Rednerliste.

§ 42. I. Die Anmeldung zum Worte erfolgt, nachdem die Beratung über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, bei demjenigen Schriftführer, welcher die Rednerliste führt.

II. Die Reihenfolge der Redner ergibt sich nach der Anmeldung; jedem vorgemerkten Redner steht es jedoch frei, seinen Platz einem anderen Abgeordneten abzutreten oder auf das Wort zu verzichten.

Recht der Staatsregierung auf jederzeitiges Gehör.

§ 43. I. Die k. Staatsminister und k. Kommissäre müssen über jeden Beratungsgegenstand auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden, ohne daß jedoch dadurch ein Redner in seinem bereits begonnenen Vortrage unterbrochen werden darf.

(Art. 15 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Jederzeitige Worterteilung zur Geschäftsordnung.

II. Außerdem können nur diejenigen Mitglieder die sofortige Zulassung zum Worte erlangen, welche zur Geschäftsordnung reden wollen. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

III. Zur Berichtigung bestimmt bezeichneter Tatsachen oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffes kann erst nach dem Schlusse der Diskussion beziehungsweise nach dem Schlußworte des Berichterstatters oder im Falle der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung das Wort erteilt werden. Wortverteilung zur tatsächlichen Berichtigung und Abwehr persönlicher Angriffe.

§ 44. I. Jeder Redner, welcher von dem Gegenstande der Verhandlung abweicht, ist von dem Präsidenten darauf zurückzuweisen. Abweichung vom Verhandlungsgegenstande.

II. Ist solches in derselben Rede zweimal ohne Erfolg geschehen, und fährt der Redner fort, sich von dem Gegenstande zu entfernen, so kann ihm der Präsident das Wort entziehen. Wortentziehung bei Abweichungen von der Tagesordnung.

III. Den Ordnungsruf hat der Präsident auszusprechen gegen jeden Redner, welcher die Person des Königs in die Diskussion zieht, oder sich unanständiger Worte oder beleidigender Ausdrücke bedient. Im Wiederholungsfalle ist der Präsident berechtigt, solchen Rednern das Wort zu entziehen. Ordnungsruf gegen Redner.

IV. Gegen jeden Ordnungsruf und gegen jede Entziehung des Wortes durch den Präsidenten steht dem Beteiligten das Recht der sofortigen Berufung an die Kammer zu. Berufung gegen den Ordnungsruf an die Kammer.

V. Die anwesenden Staatsminister, königlichen Kommissäre, sowie alle Mitglieder der Kammer sind befugt, den Präsidenten auf Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung aufmerksam zu machen und auf Zurückweisung zur Ordnung anzutragen. Antragsrecht auf Zurückweisung zur Ordnung.

(Vrgl. Art. 9 u. 10 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

§ 45. I. Jeder Abgeordnete, welcher in der öffentlichen Sitzung durch die Strafgesetze verbotene Amtshandlungen eines Staatsdieners anführt, ist schuldig, den Namen des Täters bekannt zu machen. Verweigert er dies, oder stellt sich die Beschuldigung als unwahr dar, so kann die Kammer den Ordnungsruf gegen ihn beschließen. Ordnungsruf wegen falscher Anschuldigung.

II. Das Gleiche kann geschehen, wenn ein Abgeordneter in öffentlicher Sitzung eine benannte oder zweifellos bezeichnete Person einer durch die Strafgesetze verbotenen Handlung fälschlich bezichtigt.

Antrag auf Vertagung und Schluß der Diskussion.

§ 46. I. Der Antrag auf Vertagung oder Schluß der Diskussion ist schriftlich zu stellen und bedarf der Unterstützung von fünfzehn anwesenden Mitgliedern. Voraussetzungen für die Zulässigkeit.

II. Ist der Antrag unterstützt, so wird über denselben ohne Motivierung und Diskussion abgestimmt.

Schluß der Diskussion.

§ 47. I. Nach dem Schlusse der Diskussion können nur die Hauptantragsteller, der Berichterstatter und die Königlichen Staatsminister und Königlichen Kommissäre das Wort erhalten. Der Berichterstatter hat hiebei das Ergebnis der Verhandlungen mit Rücksicht auf die Beratung im Ausschusse zum Gegenstand seiner Erörterung zu machen. Ausnahmsweise Wortergreifung nach Schluß der Diskussion.

II. Wenn die Königlichen Staatsminister und Königlichen Kommissäre nach Schluß der Diskussion das Wort genommen haben, so ist, sobald ein Abgeordneter es beantragt, die Diskussion wieder zu eröffnen. Wiederaufnahme der geschlossenen Diskussion.

Frageſtellung.

Äußerungen zur Frageſtellung.

§ 48. I. Der Präſident ſtellt die Fragen; über die Stellung derſelben kann das Wort begehrt werden und die Kammer beſchließt darüber.

(Vgl. Art. 30 des Geſetzes vom 19. Januar 1872.)

Form der Frageſtellung.

II. Die Fragen ſind ſo zu ſtellen, daß ſie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können.

Reihenfolge der Fragen.

III. Abänderungsvorſchläge ſind vor der Abſtimmung über den ganzen Artikel oder Abſatz in eventueller Weiſe zur Abſtimmung zu bringen, und zwar in der Art, daß über den weiteſtgehenden Abänderungsvorſchlag zuerſt abgeſtimmt wird. Bei Abſtimmungen über Zahlen oder Zeitangaben wird in der Regel die Abſtimmung mit der höchſten Ziffer begonnen.

Teilung der Fragen.

IV. Eine Teilung der Fragen kann durch Kammerbeſchluß oder mit Einwilligung des Antragſtellers erfolgen.

Verleſung der Fragen.

V. Unmittelbar vor jeder Abſtimmung iſt die Frage zu verleſen.

Abſtimmung.

Minimalzahl der zur Abſtimmung erforderlichen anweſenden Mitglieder.

§ 49. I. Zur gültigen Abſtimmung wird — mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen geſetzlich die Anweſenheit einer größeren Anzahl vorgeſchrieben iſt — die Gegenwart der Mehrheit jener Mitglieder erfordert, aus welchen verfaſſungsmäßig die Kammer im gegebenen Zeitpunkte beſteht.

Berechnung der Minimalzahl.

II. Hiebei ſind

a) die geſetzlich von der Abſtimmung Ausgeſchloſſenen,

b) die Beurlaubten, die wegen Krankheit Entſchuldigten und die ſonſt mit Genehmigung des Präſidenten Abweſenden

nicht mitzuzählen.

(Vrgl. Art. 25 des Geſetzes vom 19. Januar 1872 in der Faſſung des § 2 des Geſetzes vom 4. Juli 1904.)

Bezweiflung der Beſchlußfähigkeit.

III. Wird die Beſchlußfähigkeit der Kammer von einer Seite bezweifelt und dieſer Zweifel von dem Präſidenten oder einem der Schriftführer geteilt, ſo hat die Feſtſtellung der Zahl der Anweſenden durch Namensaufruf zu erfolgen. Ergibt ſich Beſchlußunfähigkeit der Kammer, ſo beſtimmt der Präſident Zeit und Tagesordnung der nächſten Sitzung nach eigenem Ermeſſen. In dieſem Falle kann von der Drucklegung der Tagesordnung abgeſehen werden.

Vertagung der Abſtimmung.

§ 50. Wenn zur Zeit der Abſtimmung die zur Beſchlußfähigkeit erforderliche Zahl nicht vorhanden iſt, ſo kann die Abſtimmung in einer ſpäteren Sitzung vorgenommen werden. Erſt wenn auch hier Beſchlußunfähigkeit eintritt, hat der Präſident die Abweſenden mit Ausnahme der im Artikel 25 Abſatz 2 (des zu § 49 Abſ. II angeführten Geſetzes) **genannten unter Androhung des geſetzlichen Nachteiles für die nächſte Sitzung perſönlich laden und die Ladung beſcheinigen zu laſſen.**

Beſondere Vorladung zur Abſtimmung.

(Art. 26 des Geſetzes vom 19. Januar 1872 in der Faſſung des § 2 des Geſetzes vom 4. Juli 1904.)

Rechtsnachteil der Nichtbeachtung der dritten

§ 51. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten, welches nach geſchehener zweimaliger richtig nachgewieſener Ladung auf die dritte

unter Androhung des Ausschlusses an ihn ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, wird als ausgetreten betrachtet. Ladung zur Abstimmung.

(Art. 27 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

§ 52. I. Giltige Beschlüsse können nur mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen besondere Gesetze mehr als einfache Stimmenmehrheit erfordern. Stimmverhältnis für giltige Beschlüsse.

(Art. 32 Abs. I des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

II. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen. Stimmengleichheit gilt als Verneinung.

(Vgl. Art. 32 Abs. II des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

§ 53. I. An der Abstimmung teilzunehmen, ist jedes anwesende Mitglied verpflichtet. Dagegen hat sich der Abstimmung zu enthalten: Verpflichtung zur Abstimmung.

1. jedes einzelne Kammermitglied, wenn auf dessen Antrag oder infolge einer durch die Geschäftsordnung gestatteten Reklamation über die dauernde oder vorübergehende Verpflichtung oder Berechtigung desselben zum Sitze in der Kammer entschieden werden soll; Verpflichtung zur Stimmenthaltung.
2. jedes einzelne Kammermitglied, gegen welches eine nach der Geschäftsordnung zulässige Anklage oder Beschwerde erhoben wird, oder welches eine solche gegen ein anderes Mitglied der Kammer erhebt;
3. jedes einzelne Kammermitglied, welches in irgend einer von der Geschäftsordnung vorgesehenen Form die Entscheidung der Kammer bezüglich einer rein persönlichen Angelegenheit in Anspruch nimmt.

II. Reklamationen, Anklagen und Beschwerden, welche gegen mehrere Kammermitglieder zugleich gerichtet sind, werden in der Abstimmung getrennt behandelt, den Fall der formellen Beanstandung der Wahl eines ganzen Wahlbezirkes abgerechnet. Getrennte Abstimmung über Reklamationen gegen mehrere Kammermitglieder.

(Art. 29 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

§ 54. I. Die Abstimmung geschieht bei allen Gegenständen, welche öffentlich beraten werden, öffentlich, und zwar in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Abstimmen durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

II. Ist das Ergebnis dem Präsidenten oder einem Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese kein sicheres Ergebnis, so erfolgt namentliche Abstimmung. Namentliche Abstimmung.

Die Kammer kann außerdem auf Antrag von fünfzehn anwesenden Mitgliedern ohne Diskussion die Abstimmung durch Namensaufruf beschließen.

III. Über das Ganze von Gesetzen muß jedenfalls öffentlich mittels Namensaufrufes abgestimmt werden.

(Vgl. Art. 31 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

IV. Der Präsident erklärt die Abstimmung für geschlossen, nachdem der Namensaufruf erfolgt und nach Beendigung desselben durch Wiederholung des Alphabetes Gelegenheit zur nachträglichen Abgabe der Stimme gegeben ist. Die Richtigstellung einer aus Irrtum oder Mißverständnis etwa unrichtig abgegebenen Stimme kann nur vor dem Schluß der Abstimmung erfolgen. Schluß der Abstimmung und Berichtigung der Stimmabgabe.

Beschlüsse und deren Behandlung.

Ausfertigung und Mitteilung der Beschlüsse an die Reichsratskammer.

§ 55. I. Die von der Kammer gefaßten Beschlüsse werden von dem Präsidenten und den Schriftführern mit der Vorlage zusammengestellt und der Kammer der Reichsräte zugefertigt.

Behandlung zurückgelangter Beratungsgegenstände.

II. Wird ein Beratungsgegenstand in veränderter Fassung von der Kammer der Reichsräte zurückgeschlossen, so ist er, wenn er bei der früheren Beratung von einem Ausschusse behandelt worden, an diesen zu verweisen.

III. Außerdem findet Verhandlung im Plenum statt, bei welcher übrigens die Kammer die ganze oder teilweise Verweisung an einen Ausschuß beschließen kann (s. § 25 Abs. II).

Abstimmung über zurückgelangte Beratungsgegenstände.

IV. Tritt die Kammer einer oder allen Modifikationen der Kammer der Reichsräte bei, so hat eine nochmalige Abstimmung über den ganzen Gegenstand zu erfolgen.

Sitzungsprotokoll.

Inhalt des Sitzungsprotokolls.

§ 56. I. Das Sitzungsprotokoll hat die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung, dann die gestellten Interpellationen und Erklärungen der Regierungsorgane in ihrem wesentlichen Inhalte, die amtlichen Anzeigen des Präsidenten und alle wesentlichen tatsächlichen Vorgänge zu enthalten.

Einsicht des Sitzungsprotokolls.

II. Das Protokoll jeder Sitzung liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht auf und wird, wenn bis zum Schlusse der Sitzung kein Einspruch erhoben wird, als genehmigt erachtet.

Behandlung des Einspruchs gegen das Sitzungsprotokoll.

III. Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung der darüber zu hörenden Schriftführer nicht heben läßt, so befragt der Präsident die Versammlung; im Falle der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

IV. Adresse.

Erfordernis der Ausschußberatung.

§ 57. I. Wenn die Kammer von ihrem Rechte eine Adresse an den König zu erlassen Gebrauch macht, so wählt sie hiefür nach Vorschrift des § 19 einen besonderen Ausschuß.

II. Vortragserstattung und Beschlußfassung richten sich nach den allgemeinen Vorschriften der Geschäftsordnung.

V. Aufwandsentschädigung, Urlaub, Reisegebühren.

Aufwandsentschädigung.

§ 58[1]). I. Die näheren Bestimmungen über den Vollzug des Gesetzes vom 30. Januar 1908, die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten betreffend, sind in der Anlage enthalten.

Urlaub und Aufwandsentschädigung für Beurlaubte.

II. Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von zehn Tagen ist der Präsident berechtigt, Urlaub zu erteilen; für eine längere bestimmte Zeit darf nur die Kammer den Urlaub bewilligen. Ob im einzelnen Falle für die Dauer

[1]) Neue Fassung nach Kammerbeschluß vom 4. Februar 1908 St. B. Bd. II S. 1091 u. ff.

des Urlaubs oder einen Teil desselben eine Aufwandsentschädigung gewährt wird oder nicht, richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 7 des Gesetzes und den hiezu erlassenen Vollzugsbestimmungen. Werden Entschuldigungsgründe nach Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes von dem Abgeordneten nicht geltend gemacht, so finden bis zur persönlichen Wiederanmeldung des Beurlaubten auf dem Bureau auf denselben die Bestimmungen in Art. 7 Abs. 1 und 4 des Gesetzes Anwendung.

III. Austretende Mitglieder erhalten die Reisegebühren[1]) für die Rückreise. Reiseentschädigung.

VI. Übergangsbestimmungen.

§ 59. I. Bis zum Schlusse des gegenwärtigen Landtags bleibt das für denselben gewählte Direktorium im Amte; der dritte und vierte Schriftführer treten ohne weiteres in das Direktorium ein. Ergänzung des Direktoriums.

II. Alle seit Einberufung des gegenwärtigen Landtags eingereichten Petitionen, über welche in den Ausschüssen noch nicht Beschluß gefaßt wurde, sind nach den Bestimmungen der revidierten Geschäftsordnung mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens derselben zu behandeln. Behandlung der bereits eingereichten Petitionen.

Anlage

zur Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten.

Bestimmungen

über den Vollzug des Gesetzes vom 30. Januar 1908 die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten betreffend.

§ 1. I. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt jeweils am Schlusse jeden Monats vom Tage der Eröffnung des Landtags an und am Tage des regelmäßigen Landtagsschlusses (Art. 1 des Gesetzes) auf Grund einer von den Abgeordneten abzugebenden Erklärung.

II. In dieser Erklärung ist von den Abgeordneten unterschriftlich zu bestätigen, an wievielen Tagen sie den Plenarsitzungen beigewohnt haben und an welchen Sitzungstagen sie entschuldigt und an welchen sie unentschuldigt abwesend waren (Art. 7 Abs. 3); ferner an welchen Tagen sie bei Versäumung einer Plenarsitzung einer Ausschußsitzung als Ausschußmitglieder beigewohnt haben (Art. 7 Abs. 2).

III. Die Abgeordneten, welche zugleich Mitglieder des Reichstags sind, haben in ihrer Erklärung anzugeben, an welchen Tagen sie
a) in einer Plenarsitzung oder als Mitglieder eines Ausschusses in einer Ausschußsitzung anwesend waren oder einer solchen

[1]) Die Bestimmungen hierüber sind im Art. 38 Abs. I des Landtagswahlgesetzes vom 6. April 1906 enthalten.

Sitzung mit Entschuldigung nach Art. 7 Abs. 3 ferngeblieben sind;

b) eine Entschädigung für die Zeit von Reisen zwischen den Versammlungsorten des Landtags und des Reichstags zum Zwecke der Teilnahme an einer Sitzung (lit. a) zu beanspruchen haben.

In diesen Fällen erhält der Abgeordnete ein Tagegeld von je 15 Mk. nur für diejenigen Tage, für welche ihm im Reichstag ein Abzug von der Entschädigung gemacht bezw. ein Tagegeld nicht gewährt wird. In den Fällen unter b) wird die Entschädigung auch dann gewährt, wenn an den betreffenden Tagen keine Kammersitzungen stattgefunden haben.

§ 2. I. Ist ein Abgeordneter aus einem der in Art. 7 Abs. 3 angegebenen Gründe verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so unterbleibt der Abzug nur dann, wenn der Abgeordnete sich schriftlich, telephonisch oder telegraphisch beim Direktorium der Kammer der Abgeordneten unter Angabe des Grundes der Verhinderung entschuldigt hat. In Ausnahmefällen kann die Entschuldigung an dem auf die betreffende Plenarsitzung folgenden Tage nachgeholt werden. Wenn der Verhinderungsgrund ein voraussichtlich länger andauernder ist, kann der Abgeordnete sich mit der vorbezeichneten Wirkung auch für mehrere Tage, jedoch nicht über den Zeitraum von zehn Tagen hinaus, im voraus entschuldigen.

II. Die Namen der nach Art. 7 Abs. 3 entschuldigten Abgeordneten werden vom Präsidenten neben den Namen der etwa anderweitig Entschuldigten in jeder Plenarsitzung bekannt gegeben.

III. Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung im Falle der Tagung eines bei nicht versammeltem Landtag einberufenen Ausschusses für dessen Mitglieder.

§ 3. Etwaige Streitfragen, die sich beim Vollzuge des Gesetzes ergeben sollten, werden während der Tagung des Landtags vom Direktorium unter Zuziehung von sechs durch die Kammer der Abgeordneten zu wählenden Mitgliedern des Ausschusses für die Geschäftsordnung endgültig entschieden. Nach Vertagung oder Schluß der Sessionen und der Landtagsversammlungen entscheidet das Direktorium allein nach Maßgabe des § 12 Abs. 6 der Geschäftsordnung.

Im Falle der Tagung eines bei nicht versammeltem Landtage einberufenen Ausschusses werden solche Streitfragen durch einen von diesem Ausschusse aus seinen Mitgliedern zu wählenden besonderen Ausschuß entschieden, auf welchen im übrigen die Bestimmungen in § 27 der Geschäftsordnung sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Herzogtum Braunschweig.

Die Neue Landschaftsordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 12. Oktober 1832 basiert auf der Landschaftsordnung vom 15. April 1820, die vom König Georg IV. von England als Regenten von Braunschweig während der Minderjährigkeit des Herzogs Karl erlassen wurde. Die Neue Landschaftsordnung enthielt in den §§ 60—93 Bestimmungen über die Zusammensetzung der Ständeversammlung, die jedoch nach einem provisorischen Wahlgesetz vom 11. September 1848 durch das Gesetz vom 22. November 1851 endgültig aufgehoben und ersetzt wurden. Bemerkenswert ist, daß die Neue Landschaftsordnung 48 Abgeordnete vorgesehen hatte, das Gesetz von 1848 deren 54 und das Gesetz von 1851 nur 46.

Eine durch Vergleich mit der preußischen Gesetzgebung der neunziger Jahre verursachte Revision zeitigte unter Aufhebung des Gesetzes von 1851 das Verfassungsgesetz vom 6. Mai 1899, betreffend die Zusammensetzung der Landesversammlung und das Wahlgesetz vom gleichen Tage. Danach besteht die in einer Kammer zusammentretende Landesversammlung aus 48 Abgeordneten, von denen:

18 aus besonderen Berufsständen und
30 aus allgemeinen Wahlen

hervorgehen. (Gesetz, betr. Zusammensetzung, §§ 1 und 4). Die Wahlen der ersten Gruppe (Berufsstände) sind geheime und unmittelbare; die der zweiten Gruppe (allgemeine Wahlen) **geheime** und **mittelbare** nach **Dreiklassenwahlrecht** (ungleiche Drittelung der Urwähler entsprechend der gleichen Drittelung der direkten Gesamtsteuern ihres Bezirks; Gesetz, betr. Zusammensetzung § 8, Wahlgesetz § 11). Die Wählbarkeit beginnt allgemein mit dem 30. Lebensjahr (Gesetz, betr. Zusammensetzung, § 7), das Wahlrecht entsprechend den Städte,- resp. Landgemeindeordnungen (WG. § 1 Abs. 2), d. h. gewöhnlich mit dem 25. Lebensjahr; das gleiche gilt für die Wähler in den besonderen Berufsständen, jedoch mit der Ausnahme, daß die Wahlfähigkeit bei den wissenschaftlichen Berufsständen nicht vor dem 35. Lebensjahr ausgeübt werden kann (WG. §§ 4 und 8, Gesetz vom 2. März 1903); beherzigenswert ist die Ordnungsstrafe des Wahlgesetzes § 12 für lässige Wähler.

Die Wahlkreiseinteilung ist in den §§ 2—5 des Gesetzes, betr. die Zusammensetzung der Landesversammlung gegeben.

Zu beiden Gesetzen vom 6. Mai 1899 sind eine Reihe von Abänderungen ergangen; zum Gesetz, betr. die Zusammensetzung der Landesversammlung unter dem 2. März 1903 (Ges. u. Ver.Samml. 21), 16. März 1908 (eod. 39) und 18. Mai 1912 (eod. 288); zum Wahlgesetz unter dem 2. März 1903 (eod. 21), 16. März 1908 (eod. 39) und 23. Februar 1911 (eod. 49).

Zur Ausführung des Wahlgesetzes ergingen mehrere ministerielle Verordnungen vom 6. September 1899 (Ges. u. Ver.Samml. 729—736 zu den §§ 1, 3, 20, 21, 27, 28, 30, 35, 40, 44, 51), vom 1. Oktober 1899 (eod. 775—777 zu § 12), vom 9. Dezember 1899 (eod. 973—974 zu den §§ 6, 7, 30, 35) und vom 17. März 1903 (eod. 69—71).

Die Geschäftsordnung für den Landtag beruht nach wie vor auf den grundlegenden §§ 136—152 der Neuen Landschaftsordnung, die allerdings durch das Gesetz vom 18. Mai 1912 tiefgreifende Änderungen erfahren haben, als deren weiteres Resultat die neue Geschäftsordnung vom 19. Mai 1912 erging; zu dieser eine Abänderung vom 18. März 1913. Diäten werden gemäß den §§ 82—89 der Geschäftsordnung gewährt.

I.

Die Bildung der Landesversammlung.

1. Gesetz, betreffend die Zusammensetzung der Landes-Versammlung.

d. d. Braunschweig, den 6. Mai 1899 [1]).

Von Gottes Gnaden, Wir, **Albrecht**, Prinz von Preußen ꝛc., Regent des Herzogthums Braunschweig,

erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

§. 1. Die Landesversammlung besteht aus 48 Abgeordneten, von welchen 30 durch allgemeine Wahlen, und zwar 15 in den Stadtgemeinden, 15 in den Landgemeinden, die übrigen 18 von den in §. 4 aufgeführten Berufsständen in besonderen Wahlen gewählt werden.

§ 2. Die 14 Städte des Herzogthums bilden 10 Wahlbezirke, in deren jedem die nachbemerkte Zahl von Abgeordneten gewählt wird.

1. Braunschweig I . . . . . 2 Abgeordnete,
2. Braunschweig II . . . . . 2 „
3. Braunschweig III . . . . . 2 „

---

[1]) Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 31 (1899) 291—297.

[2]) § 2 neu gefaßt durch Verfassungsgesetz v. 16. März 1908 (S. 37).

4. Braunschweig IV . . . . . 2 Abgeordneter,
5. Wolfenbüttel und Schöppenstedt . . . . . 2 „
6. Helmstedt . . . . . 1 „
7. Schöningen und Königslutter . . . . . 1 „
8. Holzminden, Stadtoldendorf u. Eschershausen 1 „
9. Gandersheim, Seesen und Bad Harzburg 1 „
10. Blankenburg und Hasselfelde . . . . . 1 „

§ 3. Die Landgemeinden werden in 6 Wahlbezirke eingetheilt, in deren jedem die dabei bemerkte Zahl von Abgeordneten gewählt wird:

1) Landkreis Braunschweig . . . . . 3 Abgeordnete,
2) Landkreis Helmstedt. . . . . 3 „
3) Landkreis Wolfenbüttel ohne Amtsbezirk Harzburg . . . . . 3 „
4) Landkreis Gandersheim mit Amtsbezirk Harzburg . . . . . 3 „
5) Landkreis Holzminden . . . . . 2 „
6) Landkreis Blankenburg . . . . . 1 Abgeordneter.

§ 4. Zu den wahlberechtigten Berufsständen gehören und es wählen:

I. Die angestellten Geistlichen der evangelischen Landeskirche . . . . . 2 Abgeordnete, aus ihrer Mitte,
II. Die Großgrundbesitzer . . . . . 4 „
III. Die Gewerbetreibenden . . . . . 3 „
IV. Die wissenschaftlichen Berufsstände . . . 4 „
V. Die höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen . . . . . 5 „

§ 5. Bei den besonderen Wahlen der im §. 4 aufgeführten Berufsstände werden die Abgeordneten in folgenden Bezirken gewählt:

I. 1 Abgeordneter der Geistlichen des Kreises Braunschweig und des Kreises Wolfenbüttel,
1 Abgeordneter der Kreise Helmstedt, Holzminden, Gandersheim und Blankenburg,
II. 4 Abgeordnete der Großgrundbesitzer des Landes,
III. 1 Abgeordneter der Gewerbetreibenden des Kreises Braunschweig,
1 Abgeordneter der Kreise Wolfenbüttel und Helmstedt,
1 Abgeordneter der Kreise Holzminden, Gandersheim und Blankenburg,
IV. 2 Abgeordnete der wissenschaftlichen Berufsstände des Kreises Braunschweig,
1 Abgeordneter der Kreise Wolfenbüttel und Helmstedt,
1 Abgeordneter der Kreise Holzminden, Gandersheim und Blankenburg,
V. 2 Abgeordnete der höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen der Stadt Braunschweig,
1 Abgeordneter der übrigen Städte des Landes,
2 Abgeordnete der Landgemeinden zusammen.

§ 6. Die Wahlberechtigung in einer der voranstehenden Abtheilungen der §§. 4 und 5 schließt das Wahlrecht in jeder folgenden aus. Wer an mehreren Orten in derselben Abtheilung wahlberechtigt ist, kann sein Wahlrecht nur an einem Orte ausüben und hat sich darüber vor der Wahl zu entscheiden.

§ 7. Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind an die physische Person geknüpft; active Militairpersonen sind von ersterer ausgeschlossen.

Im Uebrigen ist als Abgeordneter wählbar jeder männliche Braunschweigische Staatsangehörige, der das 30. Lebensjahr zurückgelegt und mindestens 1 Jahr lang vor seiner Wahl im hiesigen Lande seinen Wohnsitz gehabt hat.

Nicht wählbar ist, wer rechtskräftig zu Freiheitsstrafen wegen einer Strafthat verurteilt ist, für welche auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wer sich im Concurse befindet oder für seine Person oder sein Vermögen unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, endlich wer auf Grund der Geschäftsordnung auf immer von der Landesversammlung ausgeschlossen ist.

Ob die Voraussetzungen der Wählbarkeit vorliegen, entscheidet im Zweifel endgültig die Landesversammlung.

§ 8. Die Wahlen der Abgeordneten der Stadt- und der Landgemeinden (§§ 2 und 3) sind mittelbare. Die Wahlberechtigten wählen, eingetheilt nach dem Maße der von ihnen aufgebrachten directen Gemeindesteuern, in drei Klassen, auf deren jede ein Drittheil der Steuern fällt, als Urwähler die Wahlmänner, und zwar jede Klasse für sich die gleiche Zahl von Wahlmännern. Die Wahlmänner aller drei Klassen wählen vereint die Abgeordneten. Im Wahlgesetze kann bestimmt werden, daß der ersten Klasse bis zu mindestens 5, der zweiten Klasse bis zu mindestens 20 Procent der Gesammtheit der Wahlberechtigten angehören sollen.

Die Wahlen der Abgeordneten der Berufsstände (§§ 4 und 5) erfolgen unmittelbar durch die Wahlberechtigten.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und das Wahlverfahren enthält das Wahlgesetz.

§ 9. Die Wahl zum Abgeordneten kann abgelehnt werden. Niemand kann einen Auftrag zum Abgeordneten von mehreren Wahlkörpern annehmen.

§ 10. Civilbeamte, Geistliche und Schullehrer bedürfen keines Urlaubes zum Eintritt in die Landesversammlung. Ihr Dienstgehalt läuft während ihrer Thätigkeit als Abgeordnete fort, die Kosten der Vertretung im Dienste trägt der Staat.

§ 11. Die Wahlperioden der Landesversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren festgesetzt.

§ 12. Vor dem Beginne einer neuen Wahlperiode, sowie nach einer vom Landesfürsten nach § 147 der neuen Landschafts-Ordnung verfügten Auflösung der Landesversammlung werden sämmtliche Abgeordnete neu gewählt.

Bei jeder Wahl können die bisherigen Abgeordneten wieder gewählt werden.

Im Falle der Auflösung der Landesversammlung dauert die neue Wahlperiode, von dem auf die Neuwahl folgenden Januar angerechnet, noch vier Jahre.

§ 13 [1]). Der Auftrag der Abgeordneten erlischt:

1) durch Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt sind,
2) durch Auflösung der Versammlung und zwar in beiden Fällen mit Beendigung der neuen Wahl des betreffenden Wahlkörpers,
3) durch Wegfall einer der Voraussetzungen der Wählbarkeit,
4) durch Annahme eines Staats- oder Hofamtes, welches der Abgeordnete zur Zeit seiner Wahl noch nicht bekleidete, also nicht durch Versetzung; jedoch kann der Ausscheidende wiedergewählt werden,
5) wenn der Abgeordnete vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt war, seinen Auftrag niederlegt oder zu dessen Ausrichtung in Folge dauernder körperlicher oder geistiger Schwäche unfähig wird,
6) wenn die Landesversammlung den Abgeordneten auf Grund der Geschäftsordnung für die Dauer der Wahlperiode ausschließt, oder seinen Auftrag für erloschen erklärt,
7) im Falle der Verweigerung des im § 132 N.L.O. bezw. § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1886 Nr. 9 vorgeschriebenen Eides.

Ob der Auftrag eines Abgeordneten aus einem der Gründe unter 3 bis 5 und 7 erloschen sei, entscheidet die Landesversammlung; falls aber der Landtag nicht versammelt ist, deren Ausschuß. Ist der Auftrag eines Abgeordneten für erloschen erklärt oder aus dem Grunde unter 6 erledigt, so erläßt die Landesregierung für den Wahlbezirk ein neues Wahlausschreiben. Die infolge solcher Wahlausschreiben gewählten Abgeordneten treten nur für den Rest der Zeit ein, für welche der ausgeschiedene Abgeordnete gewählt gewesen.

§§ 14—18 [2]). aufgehoben.

§ 19. Auf die nach diesen Bestimmungen gebildete Landesversammlung und deren Ausschuß gehen alle Rechten und Pflichten über, welche nach dem Landesgrundgesetze vom 12. October 1832 der Ständeversammlung und deren Ausschusse zustehen und obliegen.

§ 20. Dieses Gesetz bildet einen Theil des Landesgrundgesetzes und kann nur, wie das Landesgrundgesetz selbst authentisch interpretirt, abgeändert oder aufgehoben werden.

Dasselbe tritt am 1. Januar 1900 mit der Maßgabe in Kraft, daß auf Grund der dadurch geänderten Gesetzgebung über die Zusammensetzung der Landesversammlung vor jener Zeit eine Wahl sämmtlicher Abgeordneten stattfindet und am 1. Januar 1900 eine neue vierjährige Wahlperiode beginnt.

---

[1]) § 13 Nr. 6 und 7 neu gefaßt durch Verfassungsges. v. 18. Mai 1912 Art. V (S. 291); § 13 Abs. 2 neu gefaßt durch Verf.-Ges. v. 2. März 1903 (S. 19), „und 7" hinzugefügt durch Ges. v. 18. Mai 1912 Art. V.

[2]) §§ 14—18 aufgehoben und ersetzt durch Ges. v. 18. Mai 1912 Art. III §§ 1—10 (S. 288); abgedruckt Stoerk-Rauchhaupt, Braunschweig §§ 148—151 S. 133 f.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz Nr. 48 vom 22. November 1851 nebst den dasselbe abändernden Gesetzesbestimmungen außer Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 6. Mai 1899.

(L. S.) **Albrecht,** Prinz von Preußen.

von Otto. Spies. Hartwieg.

2. Wahlgesetz.

d. d. Braunschweig, den 6. Mai 1899 [1]).

Von Gottes Gnaden, Wir, **Albrecht,** Prinz von Preußen ꝛc., Regent des Herzogthums Braunschweig,

erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

I. Wahlkörper.

A. Wahlkörper der Städte und Landgemeinden.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Wahlkörper der Städte und Landgemeinden werden von Wahlmännern gebildet, welche in Urwahl-Bezirken von den Urwählern gewählt werden.

Als Urwähler haben das Recht der Wahl in den Städten die nach der Städteordnung wahlberechtigten Bürger, in den Landgemeinden die nach der Landgemeindeordnung bei den Gemeindewahlen wahlberechtigten Gemeindegenossen.

Bezüglich der Wählbarkeit der Wahlmänner und des bei der Wahl der letzteren zu beobachtenden Verfahrens sind in den Städten die Bestimmungen der §§ 15, 29 bis 34 Abs. 1—3, 35, 37 bis 39 der Städteordnung vom 18. Juni 1892 No. 32, in den Landgemeinden die §§ 15, 18, 21, 24 bis 27 und 30 bis 32 der Landgemeindeordnung von demselben Tage und Jahre No. 35 maßgebend, jedoch mit folgenden Abänderungen:

1. An die Stelle der in § 30 der Städteordnung und §. 21 der Landgemeindeordnung erwähnten Gemeindesteuern treten die nach dem Gemeindeabgabengesetze vom 11. März d. Js. No. 12 zu zahlenden directen Gemeindesteuern. Die Urwahlen in den Gemeinden, welche Gemeindesteuern nicht erheben, ordnet das Herzogliche Staatsministerium.

2. Die Zahl der Urwähler jeder Stadt- und jeder Landgemeinde muß in der ersten Steuerclasse mindestens fünf, in der zweiten mindestens zwanzig Procent aller Wahlberechtigten betragen. Nach dem danach sich ergebenden Bedarfe sind nach der Höhe der Steuer geordnet, nöthigen-

[1]) Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 32 (1899) 299—321.

falls nach der Entscheidung durch das Loos, Wähler der zweiten Classe in die erste, der dritten in die zweite zu setzen.

Die strafweise Ausschließung vom Gemeinde-Wahlrecht auf Grund der §§. 26 der Städteordnung und 38 der Landgemeindeordnung gilt nicht für die Landtagswahlen.

3. Bei der Wahl werden die bei der letztvergangenen Stadtverordneten- bezw. Gemeinderathswahl benutzten Listen der Wahlberechtigten ohne abermalige öffentliche Auslegung derselben zum Grunde gelegt. So lange jedoch Listen der Wahlberechtigten, aufgestellt nach den auf Grund des Gemeindeabgabengesetzes zu zahlenden directen Gemeindesteuern, noch nicht bestehen, sind die Listen für die Wahlen der Wahlmänner besonders aufzustellen.

Die nach vorstehenden Grundsätzen aufgestellten Gemeinde-Urwähler-Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermine eine Woche lang öffentlich auszulegen, und der Beginn der Auslegung ist in ortsüblicher Weise vorher bekannt zu machen. Etwaige Beschwerden sind spätestens 1 Woche nach beendigter Auslegung bei der vereinigten Versammlung des Stadtmagistrats und der Stadtverordneten bezw. bei dem Kreisausschuß anzubringen, und gegen deren Entscheidung findet Klage ohne aufschiebende Wirkung bei dem Verwaltungsgerichtshofe statt (Gesetz No. 26 vom 5. März 1895 §§ 66, 46, 47).

4. Die Wahlmänner sind aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks, in welchem die Wahl stattfindet, zu wählen, können aber aus allen drei Steuerclassen genommen werden.

5. Die in den einzelnen Urwahlbezirken von jeder Steuerclasse zu wählenden Wahlmänner werden nicht in getrennten Wahlhandlungen gewählt. Vielmehr hat jeder Urwähler der Steuerclasse die von ihm zu wählenden Wahlmänner in **einen** Stimmzettel einzutragen (vergl. § 15 Abs. 2). — In der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

6. In jeder Steuerclasse dürfen gleichzeitig nicht mehr als vier Wahlmänner gewählt werden. Sofern in einer Stadt nach dem § 2 dieses Gesetzes mehr als 12 Wahlmänner, also mehr als 4 in jeder Steuerclasse, zu wählen sind, ist die Stadt, nachdem die drei Steuerclassen gebildet sind, behuf Vornahme der Wahl unter analoger Anwendung der Bestimmungen im letzten Absatz des § 33 der Städteordnung in angemessene Urwahlbezirke einzutheilen, welche für die verschiedenen Classen verschieden sein dürfen. Die Bezirkseintheilung bedarf der Genehmigung des Herzoglichen Staats-Ministeriums.

7 [1]). Die Wahlmänner werden für die ganze Wahlperiode gewählt. Ersatzwahlen finden statt, wenn der Auftrag von Wahlmännern in Folge Todes oder durch den Fortfall einer der Bedingungen der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern erlischt, oder wenn der Wahlmann aus dem Gemeindebezirk verzieht, jedoch erst dann, wenn im Laufe der Wahlperiode von dem Wahlkörper die Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten vor-

[1]) § 1 Ziff. 7 abgeändert, Ziff. 8 eingeschoben durch Ges. v. 23. Febr. 1911 (S. 49); die frühere Ziffer 8 wurde Ziff. 9.

zunehmen ist. — Nach einer Auflösung der Landes-Versammlung findet die Neuwahl aller Wahlmänner statt.

8 [1]). Einwendungen und Beschwerden gegen die Wahl eines Wahlmannes und gegen das bei den Urwahlen stattgehabte Verfahren sind innerhalb der Frist von einer Woche nach Ablauf des Wahltages bei der vereinigten Versammlung des Stadtmagistrates und der Stadtverordneten bezw. bei dem Kreisausschusse anzubringen. Gegen die Entscheidung der darnach zuständigen Stelle findet ohne aufschiebende Wirkung Klage bei dem Verwaltungsgerichte statt.

9 [1]). Wer zum Wahlmann gewählt ist, erhält von dem Leiter der Wahl eine Urkunde zu seinem Ausweise nach Formular A. Wird der Leiter der Wahl selbst zum Wahlmann gewählt, so ist die Urkunde von den Wahlgehülfen auszufertigen.

2. Besondere Bestimmungen.

a. für die Wahlkörper der Städte.

§ 2. In die Wahlkörper der Städte wählen die Urwähler für jedes angefangene Halbtausend der Einwohnerschaft, in der Stadt Braunschweig für jedes angefangene Tausend 3 Wahlmänner.

Entscheidend bezüglich der Einwohnerzahl ist das Ergebniß der letzten amtlich abgeschlossenen Volkszählung.

b. für die Wahlkörper der Landgemeinden.

§ 3. In die Wahlkörper der Landgemeinden wählen die Urwähler

in Gemeinden von	300	bis unter	750	Einwohnern	3	Wahlmänner	
„ „	„ 750	„	„ 1500	„	6	„	
„ „	„ 1500	„	„ 2500	„	9	„	
„ „	„ 2500	oder mehr			12	„	

Gemeinden von weniger als 300 Einwohnern werden mit anderen Gemeinden desselben Wahlbezirks zu Urwahl-Bezirken vereinigt. Die wegen solcher Vereinigung und wegen der Aufstellung einer Liste der Urwähler der vereinigten Gemeinden erforderlichen Anordnungen trifft nach Anhörung des Kreisausschusses das Herzogliche Staats-Ministerium.

Entscheidend bezüglich der Einwohnerzahl der Landgemeinden ist das Ergebniß der letzten amtlich abgeschlossenen Volkszählung.

B. Wahlkörper der Berufsstände.

Allgemeine Voraussetzungen der Wahlberechtigung.

§ 4. Um bei den besonderen Wahlen der Berufsstände das Wahlrecht auszuüben, muß man:

1. männlicher Braunschweigischer Staatsangehöriger sein,
2. das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben,
3. mindestens 1 Jahr lang vor der Wahl im hiesigen Lande seinen Wohnsitz gehabt haben,
4. im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

[1]) Siehe Anm. zu § 1 Nr. 7.

5. weder für seine Person noch hinsichtlich seines Vermögens unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, noch auch sich im Konkurse befinden.

C. Wahlkörper der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche.

§ 5 [1]). Dem Wahlkörper der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche gehören an die geistlichen Mitglieder des Konsistoriums, die General-Superintendenten, die Spezial-Superintendenten und die in einem Gemeindepfarramte stehenden selbstständigen Geistlichen, sowie die evangelisch-lutherischen Anstaltsgeistlichen.

Mit dem Scheiden des Wahlberechtigten dieses Wahlkörpers aus dem Amte infolge der Emeritierung oder Versetzung in den Ruhestand erlischt deren Wahlberechtigung, ohne daß dieselben damit in dem Wahlkörper der wissenschaftlichen Berufsstände wahlberechtigt werden.

D. Wahlkörper der Großgrundbesitzer.

§ 6. Dem Wahlkörper der Großgrundbesitzer gehören an die Grundbesitzer mit einem Grundsteuercapitale von mindestens 6000 ℳ. Das nach den §§ 31 ff. des Grundsteuergesetzes von 1849 No. 33 in den Landgemeinden, nach dem Gesetze vom 20. März 1873 No. 13 in den Städten und in den Flecken Vorsfelde und Calvörde ermittelte Grundsteuercapital der Wohnhäuser kommt nicht in Anrechnung. Beträgt die Zahl der in einem Kreise — die Kreise Holzminden und Blankenburg zusammengerechnet — wahlberechtigten Großgrundbesitzer weniger als 25, so wird deren Zahl, jedoch nicht über 25 hinaus, durch diejenigen Grundbesitzer des Kreises bezw. der Kreisverbindung Holzminden—Blankenburg ergänzt, welche mindestens 4000 ℳ an Grundsteuercapital haben. Kommen hiernach mehrere Grundbesitzer mit gleichem Grundsteuercapital in Frage, so entscheidet das Loos.

Liegen die Grundstücke eines Grundbesitzers in verschiedenen Kreisen, so wird der Wahlberechtigte als zu demjenigen Kreise gehörig angesehen, in welchem, nach dem Grundsteuercapital geschätzt, der größere Theil der Grundstücke liegt; es wird ihm aber das Grundsteuercapital des in anderen Kreisen gelegenen Grundbesitzes angerechnet.

Bei Ermittelung des Grundsteuercapitals der höchstbesteuerten Grundbesitzer wird der Grundbesitz der Ehefrau und der in väterlicher Gewalt stehenden Kinder dem Ehemann und Vater angerechnet.

Miteigenthümer von Grundstücken haben sich unter einander zu vereinigen, wer als höchstbesteuerter Grundbesitzer das Wahlrecht ausüben soll. Beim Mangel solcher Vereinigung ruht das Wahlrecht.

E. Wahlkörper der Gewerbetreibenden.

§ 7. Den Wahlkörpern der Gewerbetreibenden gehören diejenigen Gewerbetreibenden an, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März

[1]) § 5 neu gefaßt und durch Abs. 2 erweitert seit dem Ges. v. 2. März 1903 Art. I (S. 21).

1893 No. 14, die Gewerbesteuer betreffend, zu einer jährlichen Gewerbesteuer von 96 ℳ veranlagt sind.

Haben mehrere Gewerbetreibende gemeinschaftlich einen Gewerbebetrieb, so haben sie sich unter einander zu vereinigen, wer als Gewerbetreibender das Wahlrecht ausüben soll.

Beim Mangel solcher Vereinigung ruht das Wahlrecht.

F. Wahlkörper der wissenschaftlichen Berufsstände.

§ 8 [1]). Den Wahlkörpern der wissenschaftlichen Berufsstände gehören an diejenigen, welche ein die Voraussetzung ihres Berufes bildendes Hochschulstudium beendigt, eine entsprechende Staatsprüfung oder wo mehrere Prüfungen gefordert werden, diese Mehrzahl von Prüfungen bestanden und seit dem Bestehen der Prüfung oder der Prüfungen, mindestens aber seit vollendetem 30. Lebensjahre den auf das Hochschulstudium und die Prüfung sich stützenden Beruf 5 Jahre innerhalb des Deutschen Reiches ausgeübt haben und noch ausüben. Durch Anstellung im staatlichen oder Gemeindedienste behuf Ausübung eines auf das Hochschulstudium gestützten Berufs wird die Wahlberechtigung auch dann begründet, wenn eine Staatsprüfung nicht abgelegt ist, die sonstigen oben vorgeschriebenen Voraussetzungen aber zutreffen.

Apotheker, Zahnärzte, Tierärzte und Feldmesser gehören diesen Wahlkörpern nur dann an, wenn sie bei Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 eine auf ihre Berufsausbildung sich stützende Tätigkeit kraft einer seitens des Staates erfolgten Anstellung oder dauernden Beauftragung im Staatsdienste ausüben. Zu den Feldmessern, welche danach dem Wahlkörper angehören können, zählen jedoch diejenigen nicht, welche die Landmesserprüfung nicht abgelegt haben.

Bei den Beamten hebt Versetzung in den Ruhestand die Wahlberechtigung nicht auf.

G. Wahlkörper der höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen.

§ 9. Den Wahlkörpern der höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen gehören an diejenigen Staatseinkommensteuerpflichtigen, deren Einkommen behuf der Einkommensteuer

a) in der Stadt Braunschweig zu mindestens 10 000 ℳ,

b) in den beiden anderen Wahlbezirken (§ 5 des Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung) zu mindestens 9000 ℳ veranlagt ist.

Wenn die Zahl der Wahlberechtigten, festgestellt nach vorstehender Bestimmung, in den beiden Wahlbezirken der Stadt Braunschweig und der Landgemeinden weniger als je 100, in dem Wahlbezirke der Städte des Herzogthums ohne Braunschweig weniger als 50 beträgt, so ist dieselbe in jedem der Wahlbezirke bis zu 100 bezw. 50 aus den Einkommensteuerpflichtigen mit geringerem Einkommen als 10 000 ℳ bezw. 9000 ℳ und zwar in der Reihenfolge, in welcher die Einkommensteuerpflichtigen

[1]) § 8 neu gefaßt durch Gesetz v. 2. März 1903 Art. II (S. 22).

nach der Höhe des Einkommens im Wahlbezirke auf einander folgen, zu ergänzen. Stehen am Schlusse mehrere Einkommensteuerpflichtige mit gleichem Einkommen, so entscheidet unter ihnen das Loos.

II. Wahlverfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 10. Die Wahl sämmtlicher Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden soll im ganzen Herzogthume an ein und demselben Tage stattfinden, die Wahl der Abgeordneten der Berufsstände gleichfalls, jedoch 14 Tage später.

Die Wahlkörper versammeln sich an diesem Tage ohne weitere Aufforderung an dem Orte der Wahl.

Das Verfahren wird 11 Uhr Morgens eröffnet und 1 Uhr Nachmittags geschlossen. Die Wahlhandlung kann früher geschlossen werden, sobald alle Wahlberechtigten, außer den entschuldigt ausgebliebenen, ihr Wahlrecht ausgeübt haben. Durch Landesherrliche Verordnung kann allgemein oder für einzelne Wahlkörper die Dauer des Wahlverfahrens auf die Zeit von 11—12 Uhr beschränkt werden. Soweit der Wahlkörper geschlossen wählt, kann auf sofortige Anordnung des Wahlvorstehers eine etwa erforderliche Stichwahl nach Feststellung des Ergebnisses des ersten Wahlganges, jedoch nicht vor 1 Uhr Nachmittags, sogleich vorgenommen werden, sofern wenigstens ¾ der allein zuzulassenden Wähler, die im ersten Wahlgange gestimmt haben, anwesend sind.

§ 11. Die Wahl geschieht durch verschlossene, vom Wahlvorsteher oder einem Gehülfen in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel, welche nur die Namen der Candidaten enthalten dürfen, denen die Wähler ihre Stimme geben wollen. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§ 12. Wahlberechtigte, welche ohne Entschuldigung zu der Wahl eines Abgeordneten nicht erscheinen, haben eine Ordnungsstrafe von 10 ℳ zu entrichten.

Als Entschuldigungen gelten nur

1) ärztlich bescheinigte, das Erscheinen zur Wahl hindernde Krankheit,
2) unaufschiebbare, durch Vertretung nicht zu erledigende und als solche von der vorgesetzten Dienstbehörde bescheinigte Geschäfte im Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste,
3) ortspolizeilich bescheinigte, mindestens 40 Kilometer betragende Entfernung vom eigenen Wohnsitze und zugleich vom Wahlorte am Tage der Wahl,
4) bescheinigte Behinderung durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle.

Die Entschuldigung ist spätestens in der ersten Stunde der Wahl bei dem Wahlvorsteher schriftlich mit der erforderlichen Bescheinigung anzubringen. Bei plötzlich eintretender Behinderung am Wahltage kann die Entschuldigung am folgenden Tage nachgeholt werden. Der Wahl-

vorsteher entscheidet darüber, ob nach vorstehenden Bestimmungen das Ausbleiben eines Wahlberechtigten entschuldigt ist und läßt, wenn dies nicht der Fall, die schriftliche Entscheidung dem Säumigen durch dessen Gemeindebehörde zustellen.

Die Geldstrafen fließen zu Wohlthätigkeitszwecken in die Casse des Kreiscommunalverbandes, in welchem der Wahlberechtigte seinen Wohnsitz hat, und werden, wenn nicht binnen 14 Tagen nach ihrer Verfügung Zahlung erfolgt, im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Gegen die Entscheidung des Wahlvorstehers findet ohne aufschiebende Wirkung Beschwerde bei Herzoglichem Staats-Ministerium statt.

Aerzte, Apotheker ohne Gehilfen und Personen, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, unterliegen obiger Strafbestimmung nicht; ferner nicht bezüglich der besonderen Wahlen der Berufsstände die Wahlberechtigten aus dem Amtsgerichtsbezirk Thedinghausen.

§ 13. Das Wahlgeschäft wird durch einen Wahlvorsteher geleitet, der durch zwei von ihm aus den Stimmberechtigten zu wählende Gehülfen unterstützt wird und für Wahrung der Ordnung im Wahlraume zu sorgen hat.

§ 14. Zum Wahlraum werden nur die in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten zugelassen; die Abgabe des Stimmzettels ist durch einen Vermerk in der Liste der Wahlberechtigten hinter dem Namen des Stimmenden Seitens eines der Gehülfen des Wahlvorstehers, oder, wo ein Protokollführer vorhanden, Seitens dieses zu beurkunden. Die Richtigkeit der Beurkundungen ist von Demjenigen, welcher sie vorgenommen hat, unter der Liste zu bezeugen.

§ 15. Hat ein Wahlkörper mehrere Abgeordnete zu wählen, so geschieht dies gleichzeitig auf einem Stimmzettel. Gültig sind nur solche Stimmzettel, welche die Zahl der zu wählenden Candidaten oder weniger enthalten; mehrfach aufgeführte Candidaten werden einmal gezählt.

§ 16. Die Wahl erfolgt nach voller Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese in erster Wahl nicht erreicht, so muß die Wahl unter den beiden — eintretendenfalls unter den mehreren — Personen, welche die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigt haben, wiederholt werden. Im zweiten Wahlgange entscheidet einfache Stimmenmehrheit und bei gleicher Stimmenzahl das Loos, welches vom Wahlvorsteher, eventuell einem der Gehülfen gezogen wird.

Sind in einem Wahlgange mehrere Abgeordnete zu wählen (vergl. §§. 11 und 15 des Gesetzes), so gelten sämmtliche gültige Stimmzettel behuf Ermittelung der vollen Mehrheit als abgegebene Stimmen. In die Stichwahl kommt nach Maßgabe des Absatzes 1 die doppelte Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten, eintretendenfalls bei gleicher Stimmenzahl der zuletzt in Betracht kommenden Candidaten diese sämmtlich.

§ 17. Der Wahlvorsteher stellt mit den Wahlgehülfen nach Schluß der Wahlzeit auf Grund der zu öffnenden Stimmzettel das Wahlergebniß fest und verkündet es. Die Wahlberechtigten können diesem Verfahren beiwohnen. Ist nach den Vorschriften des §. 16 eine endgültige Wahl zu Stande gekommen, so fordert der Wahlvorsteher den Gewählten auf,

sich binnen 8 Tagen über die Annahme der Wahl zu erklären, stellt ihm, falls die Erklärung bejahend ausfällt, eine Urkunde nach dem Formular unter B zu seinem Ausweise aus, läßt die erfolgte Wahl in die Braunschweigischen Anzeigen einrücken und macht von derselben sowohl dem Herzoglichen Staats-Ministerium als auch dem Ausschusse der Landesversammlung Anzeige, sendet letzterem auch die aufgenommenen Protokolle nebst Anlagen.

Wird der Wahlvorsteher selbst zum Abgeordneten erwählt, so haben die Wahlgehülfen die Obliegenheiten des Wahlvorstehers zu übernehmen.

Zerfällt ein Wahlbezirk in mehrere Wahlorte (§§. 21, 25, 28, 41 dieses Gesetzes) so hat der Wahlvorsteher nur das örtliche Ergebniß der Wahl festzustellen und zu verkünden, dann aber das Protokoll mit Anlagen binnen 24 Stunden dem Wahlcommissarius einzusenden.

Der Wahlcommissarius hat unter Zuziehung zweier Wahlberechtigter aus dem Wahlbezirke auf Grund der ihm übersandten Wahlprotokolle in einer Sitzung, zu welcher den Wahlberechtigten des Bezirkes, soweit der Raum es gestattet, der Zutritt freisteht, das Gesammtergebniß der Wahl binnen 4 Tagen nach dem Wahltage festzustellen und diejenigen weiteren Geschäfte wahrzunehmen, welche nach Absatz 1 in den nicht in mehrere Wahlorte zerfallenden Wahlbezirken den Wahlvorstehern obliegen.

§ 18. Hat im ersten Wahlgange die volle Mehrheit der Stimmen kein Candidat erhalten und eine sofortige Stichwahl gemäß §. 10 Absatz 4 nicht stattgefunden, oder lehnt ein Gewählter die Annahme der Wahl ab, so erfolgt die Anberaumung des Tages der Stichwahl, bezw. der zweiten Wahl durch Herzogl. Staats-Ministerium. Die Wahlvorsteher oder, wo ein Wahlbezirk mehrere Wahlorte hat, die Wahlcommissarien, haben das Erforderniß der Stichwahl dem Herzogl. Staats-Ministerium binnen 3 Tagen unter Einsendung der Wahlprotokolle, welche demnächst an den Ausschuß der Landesversammlung weiterzusenden sind, anzuzeigen.

Die Stichwahlen oder zweiten Wahlen der Wahlkörper der wahlberechtigten Berufsstände (§. 4 des Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung einerseits, der Stadt- und Landgemeinden andererseits, dürfen nicht auf denselben Tag anberaumt werden. Für das Wahlverfahren sind die bezüglich der ersten Wahl erlassenen Bestimmungen maßgebend.

§ 19. Ueber das ganze Geschäft wird ein Protocoll aufgenommen, welches vom Wahlvorsteher bezw. dem Wahlcommissarius, den Gehülfen und dem Protocollführer — wo ein solcher nach Maßgabe dieses Gesetzes zugezogen worden — zu unterzeichnen ist. Dem Protocoll sind als Anlagen die Listen der Wahlberechtigten und die für ungültig erklärten Stimmzettel anzufügen.

Die gültig befundenen Stimmzettel hat der Wahlvorsteher so lange, bis die Landesversammlung die Wahl als gültig anerkannt hat, versiegelt zu verwahren.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Für die Städte und Landgemeinden.

a. für dieselben gemeinsam.

§ 20 [1]). Für jede einem Wahlbezirke angehörende Stadt- und Landgemeinde, in der Stadt Braunschweig für jeden der vier Wahlbezirke (§ 2 des Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung) wird eine besondere Wählerliste aufgestellt. Die Aufstellung liegt dem Gemeindevorstande ob. Rechtzeitig vor dem Tage der Wahl muß die Liste zur Verfügung des Wahlvorstehers stehen, der sie zur Wahlhandlung beizubringen hat.

b. für die Städte besonders.

§ 21 [2]). Die Eintheilung der Stadt Braunschweig in vier Wahlbezirke erfolgt nach Anhörung des Stadtmagistrats durch Herzogliches Staatsministerium.

In den aus mehreren Stadtgemeinden zusammengesetzten städtischen Wahlbezirken (§. 2 des Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung) bildet jede Stadtgemeinde einen Wahl**ort**, in welchem die Stimmenabgabe nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt.

In den hiernach in eine Mehrzahl von Wahlorten zerfallenden Wahlbezirken liegt die Feststellung des Gesammtergebnisses der Wahl einem Wahlcommissarius ob, welchen nebst einem Stellvertreter für Behinderungsfälle aus den Wahlberechtigten des Bezirks das Herzogliche Staatsministerium ernennt.

Der Ort der Feststellung des Gesammtergebnisses ist das Rathhaus der im Gesetze über die Zusammensetzung der Landesversammlung §. 2 zuerst aufgeführten Stadt des Bezirks.

Den Protocollführer stellt dem Wahlcommissarius der Stadtmagistrat am Orte der Feststellung des Gesammtergebnisses zur Verfügung.

§ 22. Die Wahlen der Abgeordneten für die Städte werden in jeder einem Wahlbezirke angehörenden Stadt in dem Stadthause oder dem vom Stadtmagistrate bestimmten und bekannt zu machenden Raume vollzogen.

§ 23. Das Amt des Wahlvorstehers am Wahlorte übernimmt der Vorsitzende des Stadtmagistrats oder bei dessen Behinderung ein anderes Mitglied des Stadtmagistrats.

Das Protocoll führt ein Protocollführer des Stadtmagistrats.

§ 24. Dem Wahlvorsteher ist vom Stadtmagistrate die Liste der Wahlberechtigten im Wahlorte vor der Wahlhandlung zuzustellen.

c. für die Landgemeinden besonders.

§ 25. Die Wahlberechtigten der Landgemeinden versammeln sich am Sitze der Kreisdirection in einem von dieser nöthigenfalls auf Kosten

---

[1]) In den §§ 20 und 21 Abs. 1 sind es 4 Wahlbezirke (anstatt 3) seit dem Ges. v. 16. März 1908 (S. 39).

[2]) Vgl. Anmerkung zu § 20.

der Büreaucasse zur Verfügung zu stellenden Raume, die des Amtsgerichtsbezirks Thedinghausen im dortigen Amtsgerichte.

§ 26. Das Amt des Wahlvorstehers übernimmt ein Mitglied des Kreisausschusses, das von Letzterem unter gleichzeitiger Benennung eines Stellvertreters für den Fall der Behinderung zu bestimmen ist. Den Protocollführer stellt die Herzogliche Kreisdirection, in Thedinghausen das dortige Amtsgericht.

Behuf Feststellung des Gesammtergebnisses der Wahl für den Landkreis Braunschweig tritt der dortige Kreisdirector unter Zuziehung eines Protocollführers an seinem Dienstsitze als Wahlcommissar ein und im Fall seiner Behinderung sein Vertreter.

§ 27. Dem Wahlvorsteher ist eine Liste der Wahlberechtigten durch die Herzogliche Kreisdirection, welcher die gewählten Wahlmänner sofort nach deren Wahl von den Gemeindevorstehern mitzutheilen sind, zuzustellen.

2. Für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche.

§ 28. Die Wahlkörper der Geistlichen versammeln sich an den Kreishauptorten ihres Wohnsitzes in dem vom Wahlvorsteher zu bestimmenden und eine Woche vorher in den Braunschweigischen Anzeigen bekannt zu machenden Raume.

§ 29. Das Amt des Wahlvorstehers übernimmt ein von dem Staatsministerium zu beauftragender Geistlicher des Wahlbezirks. Das Protokoll führt der an Lebensjahren Jüngste der anwesenden Wahlberechtigten.

Die Feststellung des Gesammtergebnisses der Wahl liegt einem vom Herzoglichen Staats-Ministerium nebst Stellvertreter zu ernennenden Wahlcommissar ob und erfolgt in Wolfenbüttel für den ersten, in Helmstedt für den zweiten Bezirk, wobei den Protokollführer dort Herzogliches Consistorium, hier der Stadtmagistrat stellt.

3. Für die Großgrundbesitzer.

§ 30. Das Herzogliche Steuer-Collegium wird alljährlich im December eine namentliche Liste der als höchstbesteuerte Grundbesitzer wahlberechtigten Personen mit Angabe des Steuercapitals ihrer sämmtlichen im Herzogthume liegenden Grundstücke bekannt machen.

Diese Liste ist maßgebend für die in dem nächsten Kalenderjahre vorkommenden Wahlen.

§ 31. Einwendungen gegen diese Liste sind beim Steuer-Collegium binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung der Liste anzubringen. Gegen dessen Entscheidung findet ohne aufschiebende Wirkung Klage beim Verwaltungsgerichtshofe statt (Gesetz No. 26 vom 5. März 1895 § 66).

§ 32. Der Wahlkörper der Großgrundbesitzer versammelt sich im landschaftlichen Hause zu Braunschweig.

§ 33. Das Amt des Wahlvorstehers übernimmt der Vorsitzende des Ausschusses der Landesversammlung, bei dessen Behinderung dessen Stellvertreter, und das des Protokollführers der Vorstand der Registratur der Landschaft, bei dessen Behinderung ein vom Herzoglichen Staats-Ministerium zu bestimmender Beamter.

§ 34. Dem Wahlvorsteher wird von dem Herzoglichen Steuer-Collegium die Liste der wahlberechtigten Grundbesitzer zeitig vor dem Wahltermine mitgetheilt.

4. Für die Gewerbetreibenden.

§ 35. Das Herzogliche Steuer-Collegium wird alljährlich im December eine namentliche Liste der als Gewerbetreibende wahlberechtigten Personen mit Angabe der jährlichen Gewerbesteuerbeträge (Gesetz vom 3. August 1864 No. 47) bekannt machen und dabei die Wahlberechtigten der verschiedenen Wahlbezirke von einander trennen.

Diese Liste ist maßgebend für die in dem nächsten Kalenderjahre vorkommenden Wahlen.

§ 36. Einwendungen gegen diese Liste sind bei dem Herzoglichen Steuer-Collegium binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung der Liste anzubringen.

Gegen dessen Entscheidung findet ohne aufschiebende Wirkung Klage beim Verwaltungsgerichtshofe statt (Gesetz No. 26 vom 5. März 1895 § 66).

§ 37. Die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbetreibenden geschieht für den ersten Wahlbezirk im Rathhause zu Braunschweig, für den zweiten abwechselnd erst im Rathhause zu Wolfenbüttel, dann im Rathhause zu Helmstedt und für den dritten abwechselnd erst im Rathhause zu Gandersheim, dann im Rathhause zu Holzminden und zuletzt im Rathhause zu Blankenburg. Der Stadtmagistrat des Wahlortes kann an Stelle des Rathhauses einen anderen geeigneten Raum zur Verfügung stellen.

§ 38. Das Amt des Wahlvorstehers übernimmt der Vorsitzende des Stadtmagistrats des Wahlortes oder dessen Vertreter; das Protokoll führt der Protokollführer des Magistrats daselbst.

§ 39. Den Wahlvorstehern werden vom Herzoglichen Steuer-Collegium die Listen der Wahlberechtigten zeitig vor dem Wahltermine mitgetheilt.

5. Für die Wahlberechtigten der wissenschaftlichen Berufsstände.

§ 40 [1]). Das herzogliche Steuerkollegium wird alljährlich im Dezember eine namentliche Liste der Wahlberechtigten der wissenschaftlichen Berufsstände zusammenstellen und bekannt machen.

Diese Liste ist maßgebend für die im nächsten Kalenderjahre vorkommenden Wahlen.

Einwendungen gegen die Liste sind bei dem Herzoglichen Steuerkollegium binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung der Liste anzubringen.

Gegen die Entscheidung des Herzoglichen Steuerkollegiums findet ohne aufschiebende Wirkung Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe statt.

§ 41. Die Wahlberechtigten der wissenschaftlichen Berufsstände versammeln sich an dem Kreishauptorte ihres Wonsitzes.

---

[1]) § 40 neu gefaßt durch Ges. v. 2. März 1903 Art. III (S. 23).

§ 42. Das Amt des Wahlvorstehers übernimmt der Kreisdirector am Sitze des Wahlortes, bei dessen Behinderung ein auf Bericht Herzoglicher Kreisdirection von dem Herzoglichen Staats-Ministerium zu ernenender Vertreter.

Die Herzogliche Kreisdirection hat für den geeigneten Wahlraum am Wahlorte, nöthigenfalls auf Kosten der Büreaucasse, Sorge zu tragen und das bestimmte Wahllokal spätestens 8 Tage vor dem Wahltage durch eine Bekanntmachung im amtlichen Theile der Braunschweigischen Anzeigen zur Kenntniß der Wahlberechtigten zu bringen. Das Protokoll führt ein Beamter der Kreisdirection.

Die Feststellung des Gesammtergebnisses der Wahl liegt dem Kreisdirector an dem im Gesetze über die Zusammensetzung der Landesversammlung § 5 IV [1]) zuerst genannten Kreisorte des Bezirks ob, welcher als Wahlcommissar unter Zuziehung eines Protokollführers an seinem Dienstsitze thätig wird.

§ 43 [2]). Dem Wahlvorsteher wird vom Herzoglichen Steuerkollegium eine Liste der Wahlberechtigten vor dem Wahltermine mitgetheilt.

6. Für die höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen.

§ 44. Das Herzogliche Steuer-Collegium wird alljährlich im December eine namentliche Liste der als höchstbesteuerte Einkommensteuerpflichtige wahlberechtigten Personen, jedoch ohne Hinzufügung des Einkommens, zu welchem ein jeder veranlagt worden, bekannt machen und dabei die Wahlberechtigten der verschiedenen Wahlbezirke von einander trennen.

Diese Liste ist maßgebend für die in dem nächsten Kalenderjahre vorkommenden Wahlen.

§ 45. Einwendungen gegen die Liste sind bei dem Herzoglichen Steuer-Collegium binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung der Liste anzubringen.

Gegen die Entscheidungen des Herzoglichen Steuer-Collegiums findet ohne aufschiebende Wirkung Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe statt.

§ 46. Alle Wahlen der höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen erfolgen in der Stadt Braunschweig.

Für drei Wahlräume hat die Herzogliche Kreisdirection Braunschweig, nöthigenfalls auf Kosten der Bureaucasse, zu sorgen. Die für jeden der drei Wahlbezirke bestimmten Wahlräume sind 8 Tage vorher in den Braunschweigischen Anzeigen bekannt zu machen.

§ 47. Die Wahlvorsteher und Stellvertreter derselben ernennt das Herzogliche Staats-Ministerium. Die Protokollführer stellt der Magistrat der Stadt Braunschweig.

§ 48. Den Wahlvorstehern werden vom Herzoglichen Steuer-Collegium die Listen der Wahlberechtigten zeitig vor dem Wahltermine mitgetheilt.

---

[1]) Berichtigt (anstatt § 4) S. 912.

[2]) § 43. Bis zum Ges. v. 2. März 1903 Art. IV (S. 23) erfolgte die Mitteilung der Liste durch die Kreisdirektion.

III. Einwendungen gegen die Wahlen.

§ 49 [1]). Ueber Zweifel, Beschwerden, Einwendungen bezüglich der Wahl eines Abgeordneten oder des bei der Wahl beobachteten Verfahrens entscheidet ausschließlich die Landesversammlung.

Solche Einwendungen und Beschwerden in Betreff der Gewählten bis zu deren Eintritt in die Abgeordneten-Versammlung bei dem Ausschusse oder der Versammlung schriftlich anzubringen, ist jedem der politischen Rechte theilhaftigen Landeseinwohner gestattet.

IV. Kosten der Wahlen.

§ 50. Die Kosten, welche durch die Geschäftsführung der Staatsverwaltungs-Behörden bei den Wahlen veranlaßt werden, trägt die Staatscasse.

Ausführungsbestimmungen.

§ 51. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Herzogl. Staats-Ministerium. Dasselbe stellt insbesondere die Formulare der Wahlprotokolle, der Wählerlisten u. s. w. fest und läßt dieselben zur Vertheilung drucken.

Die aus dem Druck der Formulare erwachsenden Kosten gehören zu den von der Staatscasse zu übernehmenden Kosten.

§ 52. Das Wahlgesetz vom 23. November 1851 No. 49 sowie die das letztere abändernden Gesetze werden aufgehoben.

§ 53. Dieses Gesetz tritt mit dem Gesetze vom heutigen Tage No. 31, betreffend die Zusammensetzung der Landesversammlung, in Kraft und ist zum ersten Male maßgebend bezüglich der durch § 20 des eben erwähnten Gesetzes angeordneten Wahl sämmtlicher Abgeordneter.

Alle die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 6. Mai 1899.

(L. S.) **Albrecht,** Prinz von Preußen.

von Otto. Spies. Hartwieg.

Formular A.

Nachdem bei der von Seiten der Stimmberechtigten des hiesigen Orts am .....sten stattgehabten Ernennung von Wahlmännern behuf der Wahl der (bezw. des) Abgeordneten des .....ten städtischen (bezw. ländlichen) Wahlbezirks zu dem bevorstehenden Landtage der ..... durch Stimmenmehrheit (bezw. durch das Loos) zum Wahlmanne (bezw. einem der Wahlmänner) erwählt worden ist, wird demselben darüber zu seinem Ausweise diese Bescheinigung hiermit ertheilt.

Urkundlich ꝛc.

(Ort und Datum.) **Der Wahlvorsteher.**
(bezw. Die Wahlgehülfen).

---

[1]) § 49 Abs. I abgeändert durch Ges. v. 2. März 1903 Art. V gänzlich neu gefaßt durch Ges. v. 23. Febr. 1911 Art. III

Formular B.

Nachdem bei der, am ...ten ..... von Seiten des 1sten ꝛc. städtischen Wahlbezirks (des 1 sten ꝛc. ländlichen Wahlbezirks) stattgehabten Wahl zu dem bevorstehenden Landtage der ..... zum Abgeordneten durch Stimmenmehrheit (durch das Loos) gewählt worden ist, wird demselben darüber zu seinem Ausweise diese Bescheinigung ertheilt.

Urkundlich ꝛc.

(Ort und Datum.) **Der Wahlvorsteher**
(bezw. die Wahlgehülfen).

II.

Geschäftsordnung für die Landesversammlung des Herzogtums Braunschweig vom 19. Mai 1912[1]).

Von Gottes Gnaden, Wir, **Johann Albrecht**, Herzog zu Mecklenburg usw., Regent des Herzogtums Braunschweig,

erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung die nachstehende Geschäftsordnung für die Landesversammlung des Herzogtums Braunschweig:

Erster Titel.

Von den ordentlichen und außerordentlichen Landtagen und von den Verhandlungen der Landesversammlung.

I. Eröffnung des Landtages und Konstituierung der Landesversammlung.

§ 1. Sobald ein Landtag einberufen ist, haben die Abgeordneten die Pflicht, sich an dem bestimmten Orte zur festgesetzten Zeit zu versammeln und, wenn sie nicht schon früher als legitimiert anerkannt sind, dem Präsidenten des Ausschusses der Landesversammlung die Bescheinigung des Wahlvorstehers über ihre Wahl unter Angabe ihres Geburtstages und Wohnorts sowie ihrer Wohnung zu überreichen.

Über diese Anmeldungen wird von dem Landsyndikus ein Protokoll geführt.

Neu eintretende Abgeordnete erhalten bei ihrer Anmeldung die Geschäftsordnung.

§ 2. Der Ausschuß prüft die ihm überreichten Bescheinigungen und macht, sobald mindestens zwei Dritteile der Gesamtheit der Abgeordneten erschienen und von ihm als vorläufig legitimiert anerkannt sind, hiervon dem Staatsministerium unter Beifügung einer Abschrift des Anmeldungs-

[1]) Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 44 (1912) 293—318.

protokolles Anzeige, worauf Höchsten Orts die Zeit und der Ort der Eröffnung des Landtages bestimmt werden.

§ 3. Abgeordnete, welche Gründe zu haben glauben, einen Urlaub zu beantragen, haben ihre schriftlichen Gesuche unter Beifügung der Bescheinigung des Wahlvorstehers über die erfolgte Wahl spätestens am Tage vor dem Versammlungstage bei dem Ausschusse einzureichen, der sie dem Präsidenten der Landesversammlung zur Erledigung nach § 35 Abs. 2 vorlegt.

§ 4. Abwesende, von denen solche Gesuche nicht eingegangen oder deren Urlaubsgesuche abgelehnt sind, fordert der Präsident der Landesversammlung durch einen mittels der Post zuzustellenden Brief auf, binnen drei Tagen zu erscheinen. Die Aufforderung erfolgt unter dem Hinweise, daß nach ungenutztem Ablaufe der Frist ihr Abgeordnetenauftrag für erloschen erklärt werden könne.

Kommt der Abgeordnete dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die Landesversammlung die angedrohte Folge aussprechen.

§ 5. Abgeordnete, welche erst nach der Eröffnung des Landtages eintreffen, haben sich unter Angabe ihres Geburtstages und Wohnorts sowie ihrer Wohnung bei dem Präsidenten zu melden, der den ihm gleichzeitig vorzulegenden Wahlausweis zu prüfen und im Falle seiner Beanstandung die Entscheidung der Landesversammlung darüber herbeizuführen hat, ob die Abgeordneten als vorläufig legitimiert anerkannt werden sollen.

§ 6. Ein als vorläufig legitimiert anerkannter Abgeordneter hat auch dann, wenn seine Wahl angefochten ist, bis zu einer die Ungültigkeit dieser Wahl aussprechenden Entscheidung der Landesversammlung in dieser Sitz und Stimme. An der Abstimmung über die Gültigkeit seiner eigenen Wahl nimmt er jedoch nicht teil, an der Beratung hierüber nur auf Beschluß der Landesversammlung.

§ 7. Unmittelbar nach Eröffnung des Landtages leisten die neu eintretenden Abgeordneten — später eintretende Abgeordnete unmittelbar nach ihrem Eintritt — nach alphabetischer Ordnung der Namen den verfassungsmäßigen Eid. Die Abnahme des Eides erfolgt durch ein stimmführendes Mitglied des Staatsministeriums.

§ 8. Nach der Eidesleistung übernimmt der an Lebensjahren älteste Abgeordnete den Vorsitz. Er ist jedoch befugt, seinerseits den Vorsitz abzulehnen und auf den im Lebensalter ihm zunächst stehenden Abgeordneten zu übertragen.

Es sind sodann die Wahlen der Präsidenten nach Maßgabe des Artikels I des Gesetzes vom 18. Mai 1912 Nr. 43 [1]) vorzunehmen.

§ 9. Nach ihrer Konstituierung berät und beschließt die Landesversammlung, ob auf die Eröffnungsrede eine Antwort an den Landesfürsten zu erteilen sei, und wählt im Bejahungsfalle zu deren Entwurfe eine Kommission.

[1]) Ges.- u. Ver.-Samml. 1913 S. 473 berichtigt aus Nr. 42.

II. Prüfung der Wahlen.

§ 10. Die Prüfung der Wahlen geschieht durch eine von der Landesversammlung sofort nach ihrer Konstituierung zu wählende Kommission von 5 Mitgliedern, die über das Ergebnis dieser Prüfung der Landesversammlung zu berichten und deren Entscheidung herbeizuführen hat.

Der Landsyndikus hat dieser Kommission über das Ergebnis der von ihm vorgenommenen Vorprüfung der Wahlen bei Vorlegung der Wahlakten Bericht zu erstatten und zugleich über etwa vorgebrachte Beschwerden und von ihm ermittelte Anfechtungsgründe sich gutachtlich zu äußern.

§ 11. Wird durch Beschluß der Landesversammlung eine Wahl für ungültig erklärt, oder scheidet ein Abgeordneter aus, so ist davon sofort dem Staatsministerium zur Anordnung einer neuen Wahl Anzeige zu machen.

III. Von den Beamten der Landesversammlung und deren Geschäften.

§ 12. Der Präsident hat im allgemeinen die Geschäfte der Landesversammlung zu leiten, die Ordnung in den Sitzungen aufrecht zu erhalten sowie vorbehaltlich der Bestimmungen des § 70 die Landesversammlung in allen Beziehungen zu der Regierung und nach außen zu vertreten. Insbesondere hat er

1. im Einvernehmen mit der Landesversammlung die Sitzungstage nebst der Tagesordnung (§ 47) zu bestimmen;
2. die Sitzungen zu eröffnen und zu schließen;
3. die Eingänge bekannt zu geben;
4. die Beratungsgegenstände, soweit ihre Vorprüfung angezeigt erscheint, den Kommissionen oder Berichterstattern zu überweisen und, sofern Widerspruch erhoben wird, die Entscheidung der Landesversammlung herbeizuführen;
5. bei den Verhandlungen der Landesversammlung auf die Beobachtung der Geschäftsordnung zu halten, nicht zur Sache gehörende Abschweifungen oder Wiederholungen zu unterdrücken, persönliche Anzüglichkeiten zu rügen, überhaupt für Wahrung des parlamentarischen Anstandes zu sorgen und gegebenenfalls zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung von den ihm nach § 56 zustehenden Befugnissen Gebrauch zu machen;
6. die von der Landesversammlung zu entscheidenden Fragen aufzustellen und vorzutragen (§ 63);
7. die Abstimmung zu leiten und die gefaßten Beschlüsse bekannt zu machen.

§ 13. Die Vizepräsidenten können alle oder einen Teil der amtlichen Rechte und Pflichten des Präsidenten wahrnehmen, wenn sie ihnen von diesem übertragen werden. In Abwesenheit des Präsidenten treten sie nach der Reihenfolge ihrer Wahl kraft ihres Amtes ohne weiteres an seine Stelle.

§ 14. Der Landsyndikus hat in den Sitzungen das Protokoll zu führen (vergl. § 49), die abgegebenen Stimmen zu zählen (vergl. § 18),

das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und alle im Namen der Landesversammlung und des Ausschusses abzufassenden Schreiben zu entwerfen.

§ 15. Der Landsyndikus hat ferner als ständiger Rechtsbeistand der Landesversammlung über alle zur Verhandlung kommenden Gegenstände, so oft es von der Landesversammlung, deren Kommissionen, dem Ausschusse oder dem Präsidenten der Landesversammlung oder des Ausschusses verlangt wird, die nötigen Nachrichten und Gutachten mündlich oder schriftlich zu erteilen, Akten zur Einsicht vorzulegen, auch in den Kommissionssitzungen zugegen zu sein. Er führt in den Sitzungen des Ausschusses eine beratende Stimme und, falls die Kommissionen seine Anwesenheit in ihren Sitzungen gewünscht haben, ebenso auch in diesen. Im übrigen hat er das Recht, allen Kommissionssitzungen als Zuhörer beizuwohnen. Er steht weiter dem Kanzleiwesen vor und hat das Archiv sowie die Bibliothek zu beaufsichtigen und zu verwalten.

§ 16. Außerdem hat der Landsyndikus

1. ein Tagebuch über alle eingegangenen Sachen und deren Verteilung und ein Register über alle Ausfertigungen führen zu lassen,
2. ein Verzeichnis, in welchem für jeden Sitzungstag bei dem Abgeordneten bemerkt ist, ob er anwesend oder mit oder ohne Urlaub abwesend gewesen ist, zu führen.

Die Einsicht dieser Bücher steht jedem Abgeordneten offen.

§ 17. Das Kassen- und Rechnungswesen untersteht der Aufsicht des Landsyndikus, dem zur Bestreitung der erforderlichen Aufwendungen an Tage- und Reisegeldern der Abgeordneten, Kanzleikosten und sonstigen Ausgaben ein angemessener Kredit auf die Hauptfinanzkasse eröffnet wird.

Die Kassen- und Rechnungsführung liegt dem Registraturbeamten ob, der auf Anweisung des Landsyndikus Zahlung zu leisten hat. Die von dem Registraturbeamten aufgestellte Rechnung hat der Landsyndikus mit den Belegen vierteljährlich dem Finanzkollegium zur Prüfung und Abnahme einzureichen.

§ 18. Zur Ausübung der Aufsicht bei der Stimmenzählung werden durch den Präsidenten zwei Abgeordnete auf die Dauer der Sitzungsperiode bestimmt, bei deren Behinderung der Präsident andere Abgeordnete mit dem fraglichen Amte zu betrauen hat.

§ 19. Bezüglich des Substituten des Landsyndikus sind die Bestimmungen des Artikels II des Gesetzes vom 18. Mai 1912 Nr. 43 maßgebend.

§ 20. Der Präsident der Landesversammlung oder des Ausschusses läßt die für die Schreiberei und Registratur angenommenen Beamten sowie die auf Beschluß der Landesversammlung zur Aufnahme der Verhandlungen zugezogenen Stenographen zur Verschwiegenheit und zur gehörigen Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte durch den Landsyndikus eidlich verpflichten und anweisen.

IV. Von den Kommissionen.

§ 21. Gleich nach der Eröffnung des Landtages werden durch die Landesversammlung die zur Vorbereitung der Verhandlungen erforder-

lichen Kommissionen gewählt, von denen der Regel nach die Vorlagen der Landesregierung sowie die selbständigen Anträge der Abgeordneten einer Vorprüfung zu unterwerfen sind.

Wird auf Beschluß der Landesversammlung von der Vorprüfung durch eine Kommission abgesehen, so erfolgt die Beratung auf den Vortrag eines oder mehrerer von dem Präsidenten zu ernennenden Berichterstatter, gegebenenfalls auch auf Vortrag des Präsidenten.

Die Überweisung der Regierungsvorlagen an eine Kommission muß erfolgen, wenn ein Regierungsvertreter solches beantragt.

§ 22. Die Kommissionen bestehen in der Regel aus 5, auf Beschluß der Landesversammlung aus 7 Mitgliedern.

Die Landesversammlung ist befugt, den Auftrag eines Kommissionsmitgliedes jederzeit zurückzunehmen.

§ 23. Mit Ausnahme des Präsidenten der Landesversammlung ist jeder in eine Kommission gewählte Abgeordnete zur Annahme der Wahl verpflichtet; wer jedoch bereits Mitglied zweier Kommissionen ist, darf jede weitere Wahl ablehnen.

§ 24. Die Kommissionen sind beschlußfähig, sobald auf erfolgte Berufung die Mehrzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie wählen einen Vorsitzenden in ihrer ersten Sitzung, zu der sie von dem an Lebensjahren ältesten ihrer Mitglieder einberufen werden. Ihre Beschlüsse fassen sie mittels Stimmenmehrheit; der Vorsitzende ist gleich den übrigen Mitgliedern stimmberechtigt; bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

§ 25. Zeit und Tagesordnung der Kommissionssitzungen werden, solange die Landesversammlung tagt, dem Präsidenten von den Kommissionsvorsitzenden angezeigt und durch Anschlag im Sitzungssaale den Abgeordneten bekannt gegeben.

§ 26. Die Kommissionen lassen in der Regel durch einen von ihrem Vorsitzenden ernannten Berichterstatter das Ergebnis ihrer Beratungen schriftlich zusammenstellen. Dieser Bericht wird gedruckt und an die Abgeordneten verteilt, auch in angemessener Stückzahl an das Staatsministerium übersandt. Die Minderheit der Kommission kann ihre abweichende Ansicht in einem Sonderberichte darlegen, der gleichfalls gedruckt und verteilt wird.

Die Kommissionen sind auch befugt, durch den Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht der Landesversammlung mündlich Bericht erstatten zu lassen. Die Landesversammlung kann aber in jedem Falle schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Zwecke auch noch nach Erstattung des mündlichen Berichtes die Sache an die Kommission zurückverweisen.

Werden bei der Vorberatung in der Kommission wesentliche Änderungen einer Regierungsvorlage für die Beratung in der Landesversammlung vorgeschlagen, so sind solche im Falle mündlicher Berichterstattung vor dieser durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter der Kommission dem Staatsministerium mitzuteilen.

Wird einer Kommission ein von einem Abgeordneten gestellter Antrag zur Vorprüfung überwiesen, so hat der Antragsteller oder, falls der Antrag von mehreren Abgeordneten unterschrieben ist, der zuerst unter-

zeichnete Abgeordnete, wenn er nicht bereits als Mitglied der Kommission in dieser Sitz und Stimme hat, das Recht, mit beratender Stimme an den Kommissionsverhandlungen über den Antrag teilzunehmen (vergl. § 38 Absatz 2).

§ 27. Die Kommissionen sowie die von dem Präsidenten ernannten Berichterstatter haben das Recht, über die zum Bereiche ihres Auftrages gehörenden Gegenstände beim Staatsministerium Nachrichten und Aufklärungen zu beantragen.

Die Kommissionen können auch das Staatsministerium ersuchen, Vertreter in die Kommissionssitzungen zu entsenden.

In diesem Falle kann das Staatsministerium Bevollmächtigte ernennen, die sodann den Verhandlungen der Kommission beizuwohnen und jederzeit das Wort zu nehmen befugt sind.

§ 28. Von dem Schlusse der Kommissionsberatung macht der Kommissionsvorsitzende in Fällen, in denen mündlich Bericht erstattet werden soll, dem Präsidenten Anzeige.

§ 29. Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich, jedoch ist es den Abgeordneten gestattet, den Verhandlungen als Zuhörer beizuwohnen.

Die Vorschriften der §§ 15, 26 Abs. 4 und 27 Abs. 3 bleiben unberührt.

V. Von den Vertretern der Landesregierung.

§ 30. Die ordentlichen stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums sind befugt, als Vertreter der Landesregierung an den Verhandlungen der Landesversammlung teilzunehmen und als ihre Bevollmächtigte andere Personen in die Sitzungen der Landesversammlung zu entsenden.

Regierungsvertreter werden den Verhandlungen beiwohnen, wenn ihre Anwesenheit von der Landesversammlung für erforderlich erachtet wird.

§ 31. Der Landesregierung sowohl wie der Landesversammlung steht das Recht zu, eine gemeinsame Beratung der Mitglieder des Staatsministeriums oder deren Bevollmächtigten mit einer Kommission oder einer sonstigen Abordnung der Landesversammlung zu veranlassen, wenn es erforderlich erscheint, durch mündliche Erörterungen eine Angelegenheit zu fördern.

Die Mitglieder des Staatsministeriums sind außerdem befugt zu fordern, daß sie selbst oder ihre Vertreter zu jeder in eine Kommission verwiesenen Vorlage in einer Kommissionssitzung gehört werden.

VI. Ordnung der Sitzungen.

§ 32. Die Sitzungen der Landesversammlung sind öffentlich. Es werden zu ihnen so viele erwachsene Zuhörer zugelassen, wie der dazu bestimmte Raum gestattet.

§ 33. Geheime Sitzungen finden statt, wenn auf den Antrag eines Vertreters der Landesregierung oder des Landtagspräsidenten oder auf den gehörig unterstützten Antrag eines Abgeordneten (§ 38) die Landes-

versammlung nach vorläufiger Entfernung der Zuhörer eine geheime Beratung beschließt. Vor dem Schlusse dieser geheimen Beratung hat die Landesversammlung darüber zu beschließen, ob und in welchem Umfange die Verhandlungen geheim gehalten werden sollen. Der Landesversammlung steht auch die Entscheidung darüber zu, wann die Verpflichtung zur Geheimhaltung der Verhandlungen aufhören soll. Soweit dabei vertrauliche Mitteilungen der Landesregierung oder des Staatsministeriums in Frage kommen, bedarf der Beschluß, sie nicht geheim zu halten oder die Pflicht zur Geheimhaltung aufzuheben, der Zustimmung des Staatsministeriums.

§ 34. Dem Präsidenten steht die Handhabung der Polizei im Sitzungsgebäude zu.

Wer aus dem Zuhörerraume Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens gibt oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird auf der Stelle entfernt. Entsteht eine störende Unruhe in dem Zuhörerraume, so kann der Präsident anordnen, daß alle, die sich zurzeit darin befinden, diesen Raum und das Haus verlassen.

Die Polizeibehörden und ihre Organe haben der Aufforderung des Präsidenten zur Durchführung solcher Anordnungen Folge zu leisten.

§ 35. Die Abgeordneten haben den Sitzungen der Landesversammlung oder der Kommissionen, denen sie angehören, beizuwohnen und bei etwaiger Verhinderung bei dem Präsidenten unter Angabe des Grundes Urlaub nachzusuchen. Im Falle der Versäumnis einer Kommissionssitzung ist dem Vorsitzenden der Kommission rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Für die Dauer einer Woche erteilt der Präsident Urlaub, auf längere Zeit die Landesversammlung.

Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Abgeordnete, die gleichzeitig dem Reichstage angehören, bedürfen zur Teilnahme an den Verhandlungen des Reichstages eines Urlaubs nicht, haben aber den Präsidenten von diesem Verhinderungsgrunde in Kenntnis zu setzen.

§ 36. Versäumt ein Abgeordneter, ohne Urlaub erhalten zu haben, drei Sitzungen hintereinander und leistet er der darauf von dem Präsidenten an ihn zu erlassenden schriftlichen Aufforderung zur Teilnahme an den Sitzungen innerhalb dreier Tage nach erfolgter Zustellung dieser Aufforderung keine Folge, so kann die Landesversammlung seinen Abgeordnetenauftrag für erloschen erklären.

VII. Von den Verhandlungen.

A. Gegenstände der Verhandlung.

§ 37. Die Vorlagen und Zuschriften der Landesregierung werden, wenn nicht der Präsident eine andere Bestimmung trifft, gedruckt und an die Abgeordneten verteilt.

Die Landesversammlung kann die nachträgliche Drucklegung beschließen.

§ 38. Anträge eines einzelnen Abgeordneten ge-

langen nur zu weiterer Verhandlung, wenn sie von 9 anderen Abgeordneten unterstützt werden.

Ist ein Antrag von mehreren Abgeordneten unterschrieben, so wird nur der Abgeordnete, dessen Unterschrift an erster Stelle steht, als Antragsteller angesehen. Die übrigen Abgeordneten gelten als solche, die den Antrag unterstützen.

Hat ein Antrag nicht schon schriftlich die erforderliche Unterstützung gefunden, so ist die Frage, ob er unterstützt werde, zu stellen, nachdem er von dem Antragsteller begründet ist.

§ 39. Selbständige Anträge, d. h. solche Anträge, die mit dem Gegenstande der Beratung nicht in unmittelbarer Verbindung stehen, sind dem Präsidenten schriftlich zu übergeben und vom Antragsteller kurz zu begründen. Wenn der Antragsteller neben der mündlichen Begründung seines Antrages eine schriftliche Darlegung der Gründe nötig findet, so ist er befugt, sie als Anlage zum Protokolle zu überreichen.

§ 40. Anträge auf Änderungen oder Zusätze in bezug auf einen zur Beratung stehenden Gegenstand sind dem Präsidenten gleichfalls schriftlich zu überreichen und werden von ihm unmittelbar vor der Beratung des Punktes, der die Änderung erleiden soll, oder, wenn sie erst während der Verhandlung eingehen, sofort, bevor ein anderer Redner das Wort erhält, wörtlich verlesen.

§ 41. Jeder Antrag kann, bis ein schriftlicher Kommissionsbericht darüber vorliegt oder eine mündliche Berichterstattung darüber stattgefunden hat, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Auch nach der Berichterstattung kann der Antrag von dem Antragsteller zurückgezogen werden, wenn der Bericht auf Ablehnung des Antrages geht und niemand widerspricht. Wird der Antrag von einem anderen Abgeordneten wieder aufgenommen, so bedarf er von neuem der Unterstützung.

§ 42. Interpellationen müssen bestimmt formuliert und von 10 Mitgliedern unterschrieben dem Präsidenten überreicht werden, der sie abschriftlich dem Staatsministerium mit dem Ersuchen um Erklärung darüber mitteilt, ob und wann sie beantwortet werden sollen. Erklärt sich das Staatsministerium zur Antwort bereit, so erhält an dem bestimmten Tage derjenige Abgeordnete, welcher die Interpellation an erster Stelle unterschrieben hat, zu deren näherer Begründung das Wort.

§ 43. An die Beantwortung einer Interpellation schließt sich eine sofortige Besprechung ihres Gegenstandes, wenn mindestens 15 anwesende Mitglieder mündlich oder schriftlich darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig, doch bleibt es einem jeden Abgeordneten überlassen, den Gegenstand der Interpellation in Form eines selbständigen Antrages weiter zu verfolgen.

§ 44. Bittschriften und Beschwerden (Artikel IV des Gesetzes vom 18. Mai 1912 Nr. 43) müssen von den Bittstellern und Beschwerdeführern unterschrieben sein, widrigenfalls sie ihnen unter Hinweis auf diesen Mangel zurückgesandt werden. Sind in diesem Falle

die Bittsteller oder Beschwerdeführer nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so werden ihre Eingaben zu den Akten genommen.

Abordnungen zur Überreichung von Eingaben an die Landesversammlung werden nicht zugelassen.

§ 45. Kommt die mit der Vorberatung einer Bittschrift oder Beschwerde beauftragte Kommission zu der Überzeugung, daß die Eingabe wegen unverständlichen oder anstößigen Inhalts oder aus einem anderen Grunde zur Verhandlung in der Landesversammlung ungeeignet sei, so kann sie beschließen, sie zu den Akten nehmen zu lassen, muß aber von diesem Beschlusse der Landesversammlung Anzeige erstatten.

Bittschriften und Beschwerden, welche die Landesversammlung aus sachlichen Gründen zurückgewiesen hat, können auf demselben Landtage nur unter Angabe neuer tatsächlicher Gründe wieder eingebracht werden.

§ 46. Bittstellern und Beschwerdeführern wird durch Übersendung eines Auszuges aus dem Protokolle von den auf ihre Eingabe gefaßten Beschlüssen Nachricht erteilt.

B. Tagesordnung.

§ 47. Bei der Bestimmung der Tagesordnung gilt als Regel, daß zwischen dem Tage, an welchem die gedruckten Vorlagen und Kommissionsberichte oder im Falle der mündlichen Berichterstattung die Protokolle über die mündlichen Anträge der Kommissionen oder der ernannten Berichterstatter (§ 21 Abs. 2) verteilt sind und dem Tage der Beratung in der Landesversammlung ein Zeitraum von zwei Tagen liegen soll. Eine frühere Beratung kann nur auf vorgängigen Beschluß der Landesversammlung und, wenn es sich um Regierungsvorlagen handelt, nur mit Zustimmung der Vertreter der Landesregierung stattfinden.

Die Tagesordnung ist vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung vom Präsidenten zu verkünden (vergl. § 12 Ziff. 1), im Sitzungssaale anzuheften und in den Braunschweigischen Anzeigen bekanntzumachen.

§ 48. Eine Abweichung von der Tagesordnung findet statt:

1. wenn von Mitgliedern des Staatsministeriums oder Regierungsbevollmächtigten mündlich Mitteilungen zu machen sind,
2. wenn von diesen die Hinaussetzung der Beratung beantragt wird,
3. in anderen Fällen nur auf Beschluß der Landesversammlung.

C. Protokolle und Sitzungsberichte.

§ 49. Das Protokoll muß enthalten:

1. eine Bezeichnung der von dem Präsidenten bekanntgegebenen Eingänge (§ 12 Ziff. 3),
2. die gestellten Anträge in wörtlicher Fassung,
3. die Interpellationen (§ 42) und deren Beantwortung,
4. die gefaßten Beschlüsse,
5. bei namentlichen Abstimmungen die Namen der für und wider Stimmenden,
6. die im § 56 bezeichneten Vorgänge und Äußerungen.

Das Protokoll einer jeden Sitzung liegt während der ersten zwei Stunden der nächsten Sitzung zur Einsicht aus und wird, wenn gegen dessen Inhalt im Laufe dieser Frist kein Einspruch erhoben wird, als genehmigt erachtet.

Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, der sich durch Befragung des darüber zu hörenden Landsyndikus nicht heben läßt, so befragt der Präsident die Landesversammlung. Wird der Einspruch für begründet erklärt, so muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

Das Protokoll wird von dem Präsidenten und dem Landsyndikus unterschrieben und durch den Druck vervielfältigt.

Das Protokoll der letzten Sitzung einer Sitzungsperiode, sowie eines Sitzungsabschnittes des Landtages ist vom Ausschusse, soweit nötig, zu berichtigen, für genehmigt zu erklären und zu unterschreiben.

§ 50. Der Landsyndikus oder dessen Substitut hat über die Verhandlungen eines jeden Sitzungstages einen Bericht abzufassen, der gedruckt mit den Braunschweigischen Anzeigen auszugeben ist.

Werden auf Beschluß der Landesversammlung zur Aufnahme der Verhandlungen Stenographen hinzugezogen, so hat der Landsyndikus oder in dessen Vertretung der Substitut das aufgenommene Stenogramm nach erfolgter Prüfung und etwaiger Berichtigung durch die Abgeordneten bei der Herstellung des Sitzungsberichtes zugrunde zu legen.

D. Redeordnung.

§ 51. Bei der Beratung von Vorlagen, die aus mehr als einem Artikel oder Paragraphen bestehen, kann auf Beschluß der Landesversammlung eine allgemeine Beratung der besonderen vorangehen.

§ 52. Kein Redner darf in der Sitzung sprechen, ohne zuvor das Wort von dem Präsidenten verlangt und erhalten zu haben. Die Redner bekommen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung das Wort. Bei einer allgemeinen Beratung (§ 51) muß denjenigen zuerst das Wort erteilt werden, welche sich vor der Sitzung angemeldet haben. Falls der Präsident sich an der Verhandlung als Redner beteiligen will, hat er den Vorsitz abzutreten.

§ 53. Ohne besondere Genehmigung der Landesversammlung darf den Abgeordneten, mit Ausnahme des Berichterstatters, das Wort über denselben Verhandlungsgegenstand nicht öfter als zweimal und jedesmal nur auf die Dauer von höchstens 20 Minuten erteilt werden. Mit dem Ablaufe dieser oder der ausnahmsweise bewilligten längeren Frist erlischt ohne weiteres die durch die Worterteilung begründete Redebefugnis.

Außer der Reihe darf nur zu einer Äußerung über die geschäftliche Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes das Wort erteilt werden. Persönliche Bemerkungen zur Abwehr eines gegen den Redner persönlich erhobenen Vorwurfes oder zur Berichtigung einer von ihm getanen Äußerung sind ohne Zustimmung der Landesversammlung nur in derselben Sitzung nach dem Schlusse der Beratung, und zwar nach den Schlußworten des Antragstellers oder Berichterstatters und im Falle der Vertagung sofort, nachdem solche verkündet ist, zulässig.

Den Mitgliedern des Staatsministeriums und den Regierungsbevollmächtigten ist jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 54. Das Verlesen schriftlich abgefaßter Reden ist nicht gestattet. Das Verlesen von kurzen schriftlichen Erklärungen, von Aktenstücken und Drucksachen kann durch Beschluß der Landesversammlung gestattet werden. Auf die Mitglieder des Staatsministeriums und die Regierungsbevollmächtigten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 55. Wegen der Verantwortlichkeit der Abgeordneten wird auf § 11 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich verwiesen. In den Grenzen dieser Vorschrift ist auch ein Vorgehen im Disziplinar- und Aufsichtswege unzulässig.

§ 56. Einen Abgeordneten, der die Ordnung verletzt, hat der Präsident zur Ordnung zu rufen. Jede Erörterung über die Frage, ob die Erteilung des Ordnungsrufes gerechtfertigt war, ist ausgeschlossen. Einem Abgeordneten, der im Laufe einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen wird, ist damit ohne weiteres bis zum Schlusse der Sitzung das Wort entzogen.

Wird die vom Präsidenten gerügte Ordnungswidrigkeit fortgesetzt, oder geht sie in Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des Präsidenten über, oder kommen gröbliche Verletzungen der Ordnung vor insbesondere dadurch, daß ein Abgeordneter die dem Kaiser oder dem Landesfürsten oder dessen fürstlichem Hause schuldige Ehrfurcht verletzt, so kann auf Vorschlag des Präsidenten die Landesversammlung beschließen, daß der schuldige Abgeordnete auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens für die Dauer der Wahlperiode, von der Ausübung seines Auftrages als Abgeordneter auszuschließen sei.

Der zur Ordnung gerufene oder von der Ausübung seines Auftrages als Abgeordneter ausgeschlossene Abgeordnete kann spätestens am folgenden Tage Einspruch erheben, worauf die Landesversammlung nach vorgängiger Kommissionsberatung und Berichterstattung, aber ohne Verhandlung, entscheidet, ob der Ordnungsruf oder die Ausschließung gerechtfertigt war. Die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ordnungsruf unterbleibt, wenn dieser vom Präsidenten nachträglich in öffentlicher Sitzung zurückgenommen wird.

Sollte infolge gröblicher Verletzungen der Ordnung oder aus sonstigen Ursachen die Ruhe im Sitzungssaale derartig gestört werden, daß eine sachgemäße Verhandlung nicht möglich ist, so hat der Präsident die Sitzung zu schließen.

§ 57. Die Verhandlung kann auf den ordnungsmäßig unterstützten Antrag eines Abgeordneten zu jeder Zeit von der Landesversammlung für geschlossen erklärt werden, jedoch ist, wenn auf Schluß angetragen ist, jedenfalls noch ein Redner, der gegen den Schluß sprechen will, zu hören.

§ 58. Nach dem Schlusse der Verhandlung ist zunächst noch dem Antragsteller und sodann dem Berichterstatter auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Nimmt ein Mitglied des Staatsministeriums oder ein Regierungsbevollmächtigter nach geschlossener Beratung das Wort, so gilt diese aufs

neue für eröffnet, ohne daß indes die durch den Schluß der Verhandlung abgeschnittenen Meldungen zum Wort (§ 52) wieder zur Geltung gelangen.

E. Beschlußfassung.

§ 59. Ob die erforderliche Anzahl der Mitglieder anwesend und die erforderliche Anzahl der Stimmen abgegeben ist, wird im Zweifel durch den Präsidenten mit Hilfe des Landsyndikus und der mit der Aufsicht über die Stimmenzählung beauftragten Abgeordneten festgestellt (§ 18).

§ 60. Abstimmungen erfolgen in der Regel unmittelbar nach Schluß der Beratung. Sie können aber auf den ordnungsmäßig unterstützten Antrag eines Abgeordneten auf höchstens zweimal 24 Stunden durch Beschluß der Landesversammlung ausgesetzt werden.

§ 61. Besteht eine Regierungsvorlage, über welche abgestimmt werden soll, aus mehreren Artikeln oder Paragraphen, so ist zunächst über jeden einzelnen Artikel oder Paragraphen, sodann über das Ganze abzustimmen. Abweichungen von dieser Vorschrift können von der Landesversammlung nur mit Zustimmung der anwesenden Vertreter der Landesregierung beschlossen werden.

§ 62. Liegen über einen zur Abstimmung kommenden Gegenstand mehrere Abänderungsanträge vor, so ist zunächst über einen etwaigen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, sodann über denjenigen Antrag welcher sich am weitesten von dem ursprünglichen Entwurfe oder Antrage entfernt, und zuletzt über den, welcher diesem am nächsten steht, abzustimmen.

Soweit es sich indessen um Bewilligung von Geldmitteln handelt, ist der die höhere Summe betreffende Antrag zuerst zur Abstimmung zu bringen.

§ 63. Der Präsident hat die Frage so zu fassen, daß darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

Er bestimmt die Reihenfolge der Fragen und verkündet sie im Zusammenhange vor der Abstimmung.

Werden Einwendungen gegen die Fragen erhoben und Abänderungen vorgeschlagen, so entscheidet die Landesversammlung.

§ 64. Ein anwesender Abgeordneter darf sich der Abstimmung nicht enthalten. Der Präsident ist gleich den übrigen Abgeordneten stimmberechtigt.

Ein bei dem Gegenstande der Verhandlung wegen eines Sonderinteresses beteiligter Abgeordneter hat sich der Teilnahme an der Verhandlung und Abstimmung zu enthalten. Ob ein Sonderinteresse eines Abgeordneten vorliegt, entscheidet die Landesversammlung.

§ 65. Die Abstimmung geschieht durch Erheben oder Nichterheben einer Hand, nötigenfalls auf Anordnung des Präsidenten durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

Eine namentliche Abstimmung findet nur statt:

1. wenn ein anwesendes Mitglied des Staatsministeriums darauf anträgt;

2. wenn ein Abgeordneter mit der erforderlichen Unterstützung (§ 38) darauf anträgt.

§ 66. Die vom Präsidenten zu stellende Frage gilt als bejaht, wenn sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen dafür aussprechen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Die Vorschriften der Landesgrundgesetze, wonach zu deren authentischer Interpretation, Abänderung oder Aufhebung wenigstens zwei Dritteile aller Stimmen der Landesversammlung erforderlich sind, werden durch die Vorschrift in Absatz 1 nicht berührt. Dasselbe gilt von den besonderen Vorschriften in § 67 (Wahlen) und im § 90 (Abweichungen von der Geschäftsordnung).

§ 67. I. Die Wahlen des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten und des Landsyndikus erfolgen stets durch Abgabe von Stimmzetteln.

Sonstige Wahlen erfolgen in gleicher Weise, wenn nicht vom Präsidenten oder aus der Mitte der Versammlung angeregt wird, eine Wahl entweder durch Abstimmung (§§ 65 und 66) oder durch Zuruf zu vollziehen. Eine Wahl durch Abstimmung ist unzulässig, wenn wenigstens 10 Abgeordnete dagegen sind, eine Wahl durch Zuruf aber nur dann zulässig, wenn kein Abgeordneter widerspricht.

II. Die Wahl der drei Personen, die für das Amt des Präsidenten in Vorschlag zu bringen sind, erfolgt stets in getrennten Wahlgängen; im übrigen hat, wenn mehrere Personen zu wählen sind, die Landesversammlung zu entscheiden, ob die Wahl, sei es aller oder eines Teiles der zu wählenden Personen, entweder einheitlich oder in getrennten Wahlgängen vollzogen werden soll.

III. 1. Wird eine Wahl mehrerer Personen einheitlich durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2, Wird die Wahl einer einzelnen Person durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen, so gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgange von keinem erreicht, so ist die Wahl unter denjenigen beiden, nötigenfalls durch das Los zu ermittelnden Personen zu wiederholen, die im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich bei dieser zweiten Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

3. Eine Wahl durch Zuruf hat zur Voraussetzung, daß bei Einzelwahlen nur eine Person, bei einheitlicher Wahl mehrerer Personen nicht mehr Personen, als gewählt werden sollen, vorgeschlagen werden.

Durch Feststellung des Präsidenten, daß gegen die Wahl der in Vorschlag gebrachten Personen Widerspruch nicht erhoben ist, gilt die Wahl durch Zuruf als vollzogen.

IV. Das Los zieht der Präsident. Die Stimmzettel sind zusammengefaltet abzugeben; das Öffnen und Verlesen besorgt der Landsyndikus

unter Beihilfe der beiden mit der Aufsicht über die Stimmzählung beauftragten Abgeordneten.

V. Stimmzettel, die keinen Namen oder den Namen einer nicht wählbaren Person enthalten oder die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen, sind ungültig.

Bei einheitlicher Wahl mehrerer Personen durch Abgabe von Stimmzetteln soll jeder Stimmzettel die Namen so vieler Personen enthalten wie gewählt werden müssen. Enthält er weniger Namen, so ist er trotzdem gültig; enthält er aber mehr Namen, so ist nur die erforderliche Zahl, und zwar nach der Reihenfolge, in der die Namen aufgeführt sind, zu berücksichtigen.

§ 68. Nachdem ein Beschluß gefaßt ist, findet eine Wiederaufnahme der Verhandlungen nur statt:

1. wenn von einer Kommission oder von 10 Abgeordneten ein Antrag darauf in derjenigen Sitzung gestellt wird, in welcher das den Beschluß enthaltende Protokoll ausliegt. Nur über Beschlüsse, welche in der letzten Sitzung vor einer Vertagung oder dem Schlusse des Landtages gefaßt werden, ist eine Wiederaufnahme der Verhandlungen in derselben Sitzung zulässig;
2. wenn sie das Staatsministerium innerhalb einer Frist von drei Tagen, nachdem eine über eine Vorlage desselben gefaßter Beschluß ihm schriftlich mitgeteilt ist, unter näherer Anführung der Gründe beantragt.

Außerdem kann die Landesversammlung auf den Antrag eines Abgeordneten (§ 38) oder auf Vorschlag des Präsidenten zur Beseitigung vorgekommener Versehen innerhalb einer Frist von drei Tagen, spätestens jedoch bis zur Absendung des Rückschreibens die Verhandlung nochmals aufnehmen.

§ 69. Die Landesversammlung kann auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag von 10 Abgeordneten beschließen, daß über eine Vorlage der Landesregierung eine zweite Lesung und Abstimmung stattfindet. In diesem Falle ist eine Abstimmung über das Ganze (vergl. § 61) am Schlusse der ersten Lesung nicht zulässig.

Die Landesversammlung kann dabei ferner beschließen, daß bei der ersten Lesung nur die allgemeinen Grundsätze einer Regierungsvorlage beraten, sowie daß bei der zweiten Lesung nur die von einzelnen Abgeordneten innerhalb einer zu bestimmenden Frist und die von der Kommission gestellten Änderungsanträge zur Beratung gezogen werden.

Ist eine zweite Lesung beschlossen, so findet eine Wiederaufnahme der Verhandlungen nur bei dieser statt.

F. Geschäftsverkehr der Landesversammlung nach außen.

§ 70. Die infolge der Beschlüsse der Landesversammlung zu erlassenden Schreiben werden von dem Präsidenten, dem Berichterstatter und dem Landsyndikus unterschrieben. Nach dem Schlusse oder der Vertagung des Landtages werden derartige Schreiben vom Präsidenten des Ausschusses und dem Landsyndikus vollzogen.

§ 71. Die Landesversammlung kann nur an den Landesfürsten und das Staatsministerium Anträge richten und darf mit keiner anderen Landesbehörde in Verhandlung treten, außer nach Maßgabe der §§ 108 bis 110 N. L. O. mit dem Oberlandesgerichte.

§ 72. Sollte die Landesversammlung eine Abordnung an den Landesfürsten senden wollen, so hat sie davon und von dem Gegenstande des Vortrages zuvor Anzeige zu machen und die Erlaubnis zur Absendung der Abordnung zu erbitten.

V. Recht auf Akteneinsicht.

§ 73. Die Abgeordneten haben das Recht, von allen Landtagsakten mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf geheimzuhaltende Mitteilungen und Verhandlungen beziehen, Einsicht zu nehmen. Die Landesversammlung und ihre Kommissionen sowie deren Vorsitzende und Berichterstatter dürfen jedoch hierdurch in ihren Arbeiten nicht gestört werden. Von den geheimzuhaltenden Mitteilungen und Verhandlungen Kenntnis zu nehmen, ist den Abgeordneten nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Landesversammlung gestattet.

Die Einsichtnahme von Akten durch Abgeordnete darf in der Regel nur im Landtagsgebäude stattfinden, doch können den Vorsitzenden und Mitgliedern der Kommissionen und des Ausschusses zur Erledigung ihrer Arbeiten von dem Landsyndikus Akten in ihre Wohnung übersandt werden.

Die Einsichtnahme von nicht geheimzuhaltenden Akten durch Personen, die der Landesversammlung nicht angehören, ist nur außerhalb der Tagung der Landesversammlung, ihrer Kommissionen und ihres Ausschusses nach pflichtmäßigem Ermessen des Landsyndikus zulässig.

Zweiter Titel.

Von den Konvokationstagen.

§ 74. Auf die Verhandlungen der Konvokationstage finden die Vorschriften des ersten Titels insoweit Anwendung, als nicht im zweiten Titel Ausnahmebestimmungen getroffen sind.

§ 75. Macht der Ausschuß von der Befugnis des § 125 N.L.O. Gebrauch, so hat er unter Beobachtung der Vorschrift in Absatz 2 daselbst an jeden Abgeordneten ein Einberufungsschreiben zu erlassen. Die Abgeordneten haben sich darauf bei Vermeidung der auf die Nichterfüllung der Abgeordnetenpflichten angedrohten Rechtsnachteile am bestimmten Versammlungsorte zeitig einzufinden.

Sobald die gehörige Anzahl legitimiert ist, erklärt der Ausschuß den Konvokationstag für eröffnet.

§ 76. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Präsident des letzten Landtages, bei dessen Ausbleiben die Vizepräsidenten nach der Reihenfolge ihrer Wahl; sind auch diese nicht anwesend, der Präsident oder, bei dessen Abwesenheit, der stellvertretende Präsident des Ausschusses und hiernächst der den Jahren nach älteste der anwesenden Abgeordneten, der die im § 8 ihm beigelegte Befugnis der weiteren Übertragung hat.

§ 77. Die konstituierte Versammlung vernimmt den Vortrag des Ausschusses über die Veranlassung der Berufung und berät und beschließt darüber entweder sofort, oder nachdem sie das Gutachten einer Kommission eingezogen hat.

Die gefaßten Beschlüsse werden der Landesregierung mitgeteilt.

Dritter Titel.

Von dem Ausschusse der Landesversammlung.

§ 78. Der Ausschuß (Artikel III des Gesetzes vom 18. Mai 1912 Nr. 43) versammelt sich, so oft es die Umstände erfordern, mindestens aber alljährlich einmal.

§ 79. Kein Mitglied des Ausschusses darf sich auf länger als zwei Wochen von seinem Wohnsitze entfernen, ohne dem Präsidenten hiervon Anzeige erstattet zu haben.

§ 80. Über die Verhandlungen in den Sitzungen wird von dem Landsyndikus ein deren wesentlichen Inhalt in gedrängter Kürze wiedergebendes Protokoll geführt.

Diese Protokolle werden der Landesversammlung, die ihren Druck beschließen kann, auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt.

§ 81. Die infolge der Beschlüsse des Ausschusses zu erlassenden Schreiben werden von allen an der Beschlußfassung beteiligten Mitgliedern und dem Landsyndikus in der Urschrift gezeichnet, in der Ausfertigung aber von dem Präsidenten unterschrieben und vom Landsyndikus gegengezeichnet.

Vierter Titel.

Tagegelder und Reisekosten[1]).

§ 82. Die Abgeordneten erhalten, während der Landtag versammelt ist, Tagegelder, und zwar:

1. die auswärtigen täglich 10 ℳ,
2. die am Orte der Versammlung wohnenden täglich 5 ℳ.

Der Präsident der Landesversammlung erhält täglich 6 ℳ mehr als ein Abgeordneter.

§ 83. An Reisekosten werden den Abgeordneten vergütet:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen gemacht werden können, der tarifmäßige Satz für eine Schnellzugsfahrkarte 2. Klasse nebst einem Zuschlage von 50 Prozent,
2. soweit die Benutzung der Eisenbahn ausgeschlossen ist oder im Einzelfalle mit einem unverhältnismäßigen Zeitaufwande ver-

[1]) Bei Reisen, die auf Eisenbahnen gemacht werden können, werden die im vierten Titel (§§ 82—89) der Geschäftsordnung für die Landesversammlung für das Herzogtum Braunschweig vom 19. Mai 1912 Nr. 44 bezeichneten Reisekosten einschließlich des Zuschlages von 50 v. H. den Abgeordneten nur dann gewährt, wenn und insoweit sie freie Eisenbahnfahrt nicht erhalten. — Gesetz vom 18. März 1913 (S. 47).

bunden sein würde, für das Kilometer der Hin- und Rückreise 0,60 ℳ. Angefangene Kilometer sind dabei als voll zu rechnen.

Weist ein Abgeordneter nach, daß im Falle 2 eine höhere Ausgabe erforderlich gewesen, so wird diese erstattet.

§ 84. Gleiche Tagegelder und Reisekosten erhalten die Ausschußmitglieder.

§ 85. Während einer Vertagung des Landtages erhalten Tagegelder und Reisekosten nur die in Kommissionen gewählten und in deren Sitzungen erschienenen Abgeordneten, sowie die Antragsteller, die an der Kommissionsverhandlung über ihren Antrag mit beratender Stimme teilgenommen haben (vergl. § 26 letzter Absatz). Erstrecken sich die Kommissionsverhandlungen in solchem Falle auf mehrere unmittelbar aufeinander folgende Tage, wobei Sonn- und Festtage mitgerechnet werden, so werden die Reisekosten nur einmal für die Hin- und Rückreise gezahlt.

§ 86. Nehmen Abgeordnete, die zugleich Mitglieder des Reichstags sind, während einer Reichstagstagung an Sitzungen der Landesversammlung, ihrer Kommissionen oder ihres Ausschusses teil, so werden ihnen Tagegelder nur für diejenigen Tage gewährt, für welche ihnen auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstages, vom 21. Mai 1906 im Reichstage ein Abzug von der Entschädigung gemacht ist, oder in den Fällen des § 3 des genannten Reichsgesetzes Tagegeld nicht gewährt wird.

Bei Reisen, welche auf Eisenbahnen gemacht werden können, erhalten sie, solange ihnen als Reichstagsmitgliedern freie Fahrt gewährt wird, zwar keine Entschädigung für Eisenbahnfahrten, jedoch den Zuschlag von 50 Prozent des tarifmäßigen Satzes für eine Schnellzugsfahrkarte 2. Klasse.

§ 87. Die Zahlung von Tagegeldern erfolgt an diejenigen Abgeordneten, welche eine Sitzung versäumen, nur, wenn sie durch Krankheit verhindert, am Tagungsorte anwesend, aber auswärts wohnhaft sind.

§ 88. Für Reisen, die die Abgeordneten während der Tagung der Landesversammlung unternehmen, werden Reisekosten nicht vergütet. Ist ein Abgeordneter, um rechtzeitig zur Sitzung der Landesversammlung, einer Kommission oder des Ausschusses erscheinen zu können, genötigt, bereits am Tage zuvor zu reisen, so sind ihm auch für den Reisetag Tagegelder zu zahlen; dasselbe gilt, wenn ein Abgeordneter am letzten Sitzungstage seinen Wohnort nicht mehr erreichen kann.

Ein Abgeordneter, der aus dem Landtage vor dessen Schlusse ausscheidet, erhält die Kosten der Rückreise erstattet.

§ 89. Die Auszahlung der Tagegelder und Reisekosten erfolgt, wenn nicht die Landesversammlung eine anderweite Bestimmung trifft, am Schlusse eines jeden Sitzungsabschnittes.

Schlußbestimmungen.

Abweichungen von der Geschäftsordnung für einzelne Fälle.

§ 90. Von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann ausnahmsweise für einzelne besondere Fälle abgewichen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteilen der anwesenden Abgeordneten solches beschließt und die anwesenden Vertreter der Landesregierung ihre Zustimmung erteilen.

§ 91. Das Gesetz vom 6. Juni 1892 Nr. 22, Änderungen der Neuen Geschäftsordnung für die Landesversammlung des Herzogtums Braunschweig vom 30. Mai 1871 betreffend, die auf Grund des Artikels III des genannten Gesetzes erlassene Neue Geschäftsordnung für die Landesversammlung des Herzogtums Braunschweig vom 20. Januar 1893 Nr. 8 und das diese abändernde Gesetz vom 1. Juli 1904 Nr. 45 sowie der § 3 Absatz 2 der Vereinbarung über die Dienstverhältnisse der landschaftlichen Beamten vom 18. Dezember 1890 Nr. 73, betreffend die bisherige Verpflichtung des Landsyndikus zur Stellung einer Kaution von 3000 ℳ werden aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 19. Mai 1912.

(L. S.)

Johann Albrecht
H. z. M.
E. Wolff. Radkau.

Freie Hansestadt Bremen.

Die sehr demokratische Verfassung des Bremischen Staates vom 21. März 1849 wurde durch Bundesbeschluß vom 6. März 1852 aufgehoben und in einem dem Senat günstigeren Sinne durch die geltende Verfassung vom 21. Februar 1854 ersetzt, die inzwischen unter dem 17. November 1875 und danach unter dem 1. Januar 1894 neu verkündet worden ist. Ihr sind beigegeben die sich auf dieselbe beziehenden Gesetze, betreffend: 1. den Senat; 2. die Bürgerschaft samt Wahlordnung für dieselbe; 3. die Deputationen; 4. die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft; 5. die Handelskammern; 6. die Gewerbekammer und 7. die Kammer für Landwirtschaft. Von diesen Gesetzen interessieren hier das erste, zweite und vierte.

Der Senat besteht (Verf. §§ 21—37) aus 18 Mitgliedern, von denen 10 dem Stande der Rechtsgelehrten angehören und 5 Kaufleute sein müssen; die restlichen 3 dürfen nicht dem Stande der Rechtsgelehrten angehören. Die Wählbarkeit zum Senat beginnt mit dem 30. Lebensjahr; Verwandte und bereits Verschwägerte von Senatoren sind jedoch von der Wahl ausgeschlossen (Verf. § 23). Die Wahl gilt auf Lebenszeit, eine Annahmepflicht besteht nicht (eod. § 24). Honorare werden nach Maßgabe der Verfassung (§ 24) gewährt. Das Wahlverfahren ist durch die erste Anlage zur Verfassung geregelt; dazu Abänderungen vom 9. November 1898 (Ges.Bl. 116), 31. Dezember 1899 (eod. 475), 20. Febr. 1906 (eod. 7) und 19. Mai 1912 (eod. 147).

Die Bürgerschaft (Verf. §§ 38—55) besteht aus 150 Vertretern der Staatsbürger, von denen

82 aus bestimmten Organisationen (Universitätsgebildeten: 14; Kaufmannskonvent: 40; Gewerbekonvent: 20; Wahlberechtigte zur Landwirtschaftskammer: 8) und

68 von den übrigen Wahlberechtigten gewählt werden.

Das Wahlverfahren ist das **geheime direkte** (Wahlordnung Nr. 9) Wahlrecht und Wählbarkeit beginnen mit dem 25. Lebensjahr (Bürger-

schaftsgesetz § 1). Eine Pflicht zur Annahme der Wahl ist nicht statuiert (Verf. § 41); Honorare werden nicht gewährt (eod. § 43).

Die Details des Wahlverfahrens sind in der zweiten Anlage zur Verfassung, dem Gesetz, die Bürgerschaft betreffend, bestimmt, ebenda sind auch die Wahlbezirke (§ 4) aufgezählt.

Abänderungen zum Bürgerschaftsgesetz ergingen unter dem 12. April 1896 (Ges.Bl. 71); 10. November 1899 (eod. 211), 12. Dezember 1901 (eod. 312), 26. Februar 1904 (eod. 74), 19. Januar 1906 (eod. 3 und 22. April 1913 (eod. 125).

Die Geschäftsordnungen für Senat und Bürgerschaft sind autonom (Verf. §§ 37 und 55); die Geschäftsordnung des Senats wird als Internum geheim gehalten; die der Bürgerschaft liegt in einem Druck von 1912 vor.

Für die Beziehungen zwischen Senat und Bürgerschaft maßgebend sind die Bestimmungen der Verfassung (§§ 56—67) und die vierte Anlage zur Verfassung, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft betreffend.

I.

Gesetze, den Senat und die Bürgerschaft betreffend.

1. Gesetz, den Senat betreffend[1]).

Erste Abteilung.

Bestimmungen über die Wahl in den Senat und über den Austritt aus demselben.

§ 1. Die Wahl eines Mitgliedes des Senats wird binnen vierzehn Tagen nach eingetretenem Erledigungsfall vorgenommen.

§ 2. Am Tage der Wahl versammelt sich der Senat, veranlaßt eine gleichzeitige Versammlung der Bürgerschaft und zeigt derselben an, daß ein Platz in seiner Mitte erledigt und durch eine neue Wahl zu besetzen sei, auch ob dasmal in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen ein Rechtsgelehrter oder ein Kaufmann zu wählen, oder ob bei der vorzunehmenden Wahl ohne Rücksicht auf den Stand zu verfahren sein werde.

---

[1]) Anlage I zur Verfassung Bremens, Bekanntmachung vom 1. Januar 1894 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen (1894) 18—24.

§ 3. Hierauf teilt sich die Bürgerschaft durch das Los in fünf der Zahl nach möglichst gleiche Abteilungen, von welchen eine jede in abgesonderter Versammlung mittelst geheimer Stimmgebung nach absoluter Stimmenmehrheit zuvörderst aus sämtlichen wahlfähigen Staatsbürgern drei Kandidaten für die erledigte Stelle und sodann aus ihrer Mitte einen Wahlmann erwählt, hierauf aber das Resultat ihrer Wahlen dem Präsidenten der Bürgerschaft zur Anzeige bringt.

§ 4. Der Senat erwählt gleichzeitig aus seiner Mitte fünf Wahlmänner mittelst geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit, und teilt die Bürgerschaft, nachdem ihre sämtlichen Abteilungen das Wahlgeschäft beendigt haben, die Verzeichnisse der nach der Buchstabenfolge geordneten Namen der erwählten fünf Wahlmänner und der ausgemittelten Kandidaten dem Senate mit.

§ 5. Die in solcher Weise erwählten zehn Wahlmänner treten vor den Senat und haben in Gegenwart der Bürgerschaft eidlich zu geloben:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich bei der jetzt anzustellenden Vorwahl dem Gesetze gemäß verfahren und nach meiner besten Überzeugung Keinem, den ich nicht für würdig und tüchtig, bei einer Auswahl unter Mehreren aber stets demjenigen, welchen ich für den Würdigsten und Tüchtigsten zu der erledigten Ratmannsstelle halte, meine Stimme geben will. So wahr helfe mir Gott!"

Hierauf begeben sie sich sofort in das Wahlzimmer.

§ 6. Die Wahlmänner erwählen mittelst geheimer Stimmgebung nach absoluter Stimmenmehrheit aus den von den fünf Abteilungen der Bürgerschaft aufgestellten Kandidaten diejenigen drei Staatsbürger, welche zur Wahl eines Mitgliedes des Senats in Vorschlag gebracht werden sollen.

§ 7. Bei dieser Vorwahl haben die Wahlmänner nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Bis zu völliger Beendigung des Geschäfts darf keine Unterbrechung desselben, auch keine Besprechung einzelner Wahlmänner unter einander und keinerlei Mitteilung zwischen denselben und anderen Personen stattfinden.
2) Nach Verlesung der bei dem Wahlgeschäfte in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften wird zuvörderst über jeden einzelnen Kandidaten geheim abgestimmt, ob er bei der vorzunehmenden Wahl in Betracht gezogen werden soll oder nicht, und nur, wenn mindestens sechs Stimmen diese Frage bejahen, kann derselbe überhaupt in Vorschlag gebracht werden.
3) Haben sich bei dieser Abstimmung nur für drei oder weniger als drei Kandidaten mindestens sechs Stimmen erklärt, so sind solche als gewählt anzusehen.

   Sowohl nach diesem Erfolg, als auch wenn für keinen der Kandidaten mindestens sechs Stimmen sich erklärt haben, ist damit das Wahlgeschäft der Wahlmänner beendigt.
4) Haben aber nach dem Erfolge der Abstimmung mehr als drei der Kandidaten die absolute Mehrheit, so ist das Wahlverfahren in folgender Weise fortzusetzen:

a. Es wird über diese Kandidaten in der Art abgestimmt, daß jeder Wahlmann mittelst geheimer Abstimmung diejenigen drei derselben bezeichnet, welchen er seine Stimme geben will.
b. Wer bei dieser zweiten Abstimmung wenigstens sechs Stimmen erhält, ist als gewählt anzusehen.
c. Haben aber nach dem Erfolge dieser Abstimmung mehr als drei die absolute Mehrheit, so wird die Wahlhandlung unter Weglassung dessen, der unter ihnen die wenigsten Stimmen erhalten hat, wiederholt und damit so lange fortgefahren, bis nur noch drei die absolute Mehrheit haben. Findet sich bei denen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, Stimmengleichheit, so ist unter ihnen zur Ermittelung des zunächst Wegzulassenden die Wahl zu wiederholen.
d. So lange sich nicht die absolute Mehrheit für die zu wählenden drei Staatsbürger ergiebt, wird für die noch nötige Wahl unter jedesmaliger Weglassung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten, der Wahlversuch wiederholt.
e. Findet sich dabei in Ansehung desjenigen, welcher wegzulassen ist, für zwei oder mehrere, welche Stimmen erhalten haben, gleiche Stimmenzahl, so erfolgt über diejenigen, bei welchen dieses zutrifft, eine abermalige geheime Abstimmung, und wird demnächst der, für welchen sich dabei, oder erforderlichenfalls nach gleichmäßig wiederholtem Wahlversuch, die wenigsten Stimmen erklärt haben, weggelassen.
f. Wenn im Falle einer Stimmengleichheit bei dieser Wahlhandlung weder durch Anwendung der obigen Vorschriften, noch durch nochmalige Abstimmung ein Endresultat erlangt werden kann, so entscheidet das Los.

§ 8. Gleich nach Beendigung dieses Wahlverfahrens überreichen die Wahlmänner dem Senat das nach der Buchstabenfolge abgefaßte Verzeichnis derjenigen Staatsbürger, welche sie in Vorschlag bringen, oder zeigen dem Senate an, daß keiner von den auf den Wahlaufsatz gekommenen Kandidaten die erforderliche Mehrheit habe erlangen können.

§ 9. Im letzteren Falle teilt sich die Bürgerschaft auf die vom Senate ihr davon gemachte Anzeige von neuem durch das Los in fünf Abteilungen, wovon wiederum eine jede wie das erste Mal drei Kandidaten für die erledigte Stelle und sodann einen Wahlmann zu erwählen hat.

§ 10. Sind von den Wahlmännern nur einer oder zwei der auf dem Wahlaufsatz befindlichen Kandidaten in Vorschlag gebracht, so wird zwar ebenso verfahren, jedoch mit dem Unterschiede, daß jetzt nur zwei oder ein Kandidat für die erledigte Stelle von den neuen Abteilungen der Bürgerschaft gewählt und von den Wahlmännern in Vorschlag gebracht werden.

§ 11. Dieses Verfahren wird so lange wiederholt, bis von den aus dem Senat und der Bürgerschaft erwählten Wahlmännern in Gemäß-

heit der vorstehenden Bestimmungen drei Saatsbürger für die erledigte Stelle in Vorschlag gebracht sind.

§ 12. Bei jeder erneuerten Wahl der Wahlmänner aus der Bürgerschaft erwählt auch der Senat von neuem fünf Wahlmänner aus seiner Mitte.

§ 13. Sobald die Wahlmänner sich in der vorgeschriebenen Weise über die drei Staatsbürger vereinigt haben, welche zur Wahl vorgeschlagen werden sollen, teilt der Senat das Ergebnis der Vorwahl der Bürgerschaft mit und fordert sie auf die Wahl vorzunehmen.

§ 14. Hierauf wird von allen anwesenden Mitgliedern der Bürgerschaft durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit einer der drei Vorgeschlagenen zum Mitgliede des Senats erwählt.

Bei dieser Wahl wird, wenn nicht eine solche Stimmenmehrheit vorhanden ist, unter Weglassung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, der Wahlversuch wiederholt. Sollte sich Stimmengleichheit ergeben und solche auch nicht durch Wiederholung des Wahlversuchs beseitigt werden, so wird unter denen, auf welche gleiche Stimmenzahl gefallen ist, derjenige, welcher ausfallen soll, durch das Los bestimmt.

§ 15. Das Ergebnis der Wahl wird dem Senate von der Bürgerschaft durch einige Deputirte angezeigt, worauf der Senat die Berufung des Erwählten verfügt.

Auf diese ihm gewordene Anzeige hat der Berufene sich sofort zu erklären, ob er die Wahl annehme oder ablehne.

§ 16. Sollte der Gewählte die Berufung ablehnen, so wird binnen vierzehn Tagen nach dieser Ablehnung eine neue Wahl nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen veranstaltet.

§ 17. Zur Beeidigung und Einführung des Gewählten wird in der Regel binnen acht Tagen nach der Wahl vom Senat in einer öffentlichen Versammlung des Senats und der Bürgerschaft geschritten.

§ 18. Der von dem Gewählten zu leistende Amtseid geht dahin:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich als Mitglied des Senats die Pflichten meines Berufs treu und gewissenhaft erfüllen, insbesondere die Verfassung des Bremischen Staats und die Gesetze desselben nach bestem Wissen, so viel ich vermag, aufrecht erhalten und das öffentliche Wohl zu fördern redlich mich bestreben, auch verschwiegen sein will in Allem, was Verschwiegenheit erfordert oder geheim zu halten mir geboten wird. So wahr helfe mir Gott!"

§ 19. Zum Austritt aus dem Senat ist derjenige verpflichtet, bei welchem ein Verhältnis entsteht, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde. Wer indes nach seiner Wahl in ein solches Verwandtschaftsverhältnis, welches seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, gelangt, ist darum zur Niederlegung seines Amtes nicht verpflichtet.

§ 20. Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Senats gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwider handelt oder die dem Senat oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann zum Austritt aus dem Senat genötigt werden.

§ 21. Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so findet eine Versetzung in den Ruhestand nach folgenden Bestimmungen statt:

§ 22. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, falls von dem Beteiligten selbst darauf angetragen wird, durch Beschluß des Senats.

§ 23. Ist nicht von dem Beteiligten selbst darum nachgesucht worden, so kann die Versetzung in den Ruhestand, wenn obige Voraussetzung (§ 21) vorhanden ist, nur erfolgen in Gemäßheit eines Beschlusses von Senat und Bürgerschaft.

Der Senat ist bei eingetretener Untüchtigkeit eines Mitgliedes zur ferneren gehörigen Amtsführung einen solchen Beschluß von Amtswegen zu beantragen verpflichtet.

Zweite Abteilung.

Bestimmungen über die Honorare und Ruhegehalte der Mitglieder des Senats, sowie über die Gehalte der Senatssekretäre.

I. Honorare.

§ 24[1]). Das jährliche Honorar der nicht dem Kaufmannsstande angehörenden Mitglieder des Senats, sofern sie auf anderweitige Berufsgeschäfte verzichten oder nach verfassungsmäßiger oder gesetzmäßiger Bestimmung verzichten müssen, beträgt achtzehntausend Mark, das der übrigen Mitglieder zwölftausend Mark.

§ 25[2]). Jeder der beiden Bürgermeister erhält für die Zeit, während welcher er diesem Amte vorsteht, zu seinem Honorar eine jährliche Zulage von fünftausend Mark.

Wenn der Eintritt in dieses Amt nicht mit dem Anfange, sondern im Laufe des Monats erfolgt, so beginnt der Genuß der Zulage mit dem Anfange des nächsten Monats.

Der Genuß derselben hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem die Amtsführung endigt.

§ 26. Außer der vorstehenden Amtseinnahme genießen die Mitglieder des Senats für die Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte keinerlei Nebeneinnahmen, abgesehen von den etwa bei Versiegelung von Testamenten vorkommenden Honoraren.

II. Ruhegehalte.

§ 27. Ein in Ruhestand versetztes Mitglied des Senats (§§ 21, 22 und 23) hat einen Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt. Dieses beträgt, wenn der Austritt aus dem Senat innerhalb der ersten zwanzig Jahre der Amtsführung erfolgt, die Hälfte, nach zwanzigjähriger Amts-

---

[1]) § 24 (statt 12 000, 15 000 Mark) abgeändert durch Gesetz vom 31. Dezember 1899 (Ges.-Bl. 475); neu gefaßt (statt 15 000 resp. 9000, 18 000 resp. 12 000 Mark) durch Gesetz vom 19. Mai 1912 (Ges.-Bl. 147).

[2]) § 25 Abs. 1 neugefaßt (statt 3000 resp. 2000 Mark) durch Gesetz vom 19. Mai 1912 (Ges.Bl. 147).

führung aber zwei Dritteile des Honorars, welches das Mitglied zu beziehen hatte.

Hat das in den Ruhestand versetzte Mitglied des Senats vor seinem Eintritt in den Senat das Amt eines rechtsgelehrten Mitgliedes eines der Gerichte, die im Bremischen Staat ihren Sitz haben, oder das Amt des Ersten Staatsanwalts bekleidet, so ist bei der zufolge der obigen Bestimmung für die Höhe des Ruhegehalts maßgebenden Amtsdauer auch diejenige Zeit in Anschlag zu bringen, während welcher das in Ruhestand versetzte Mitglied des Senats nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres eines der vorgedachten Ämter bekleidet hat.

§ 28. Ein Mitglied des Senats ist berechtigt, mit zwei Dritteln seines Honorars in den Ruhestand zu treten, wenn es entweder

a. sein siebenzigstes Lebensjahr vollendet hat oder

b. sein fünfundsechzigstes Lebensjahr vollendet hat und seit zwanzig Jahren im Amte als Mitglied des Senats oder eines Gerichts (§ 27) gewesen ist oder das Amt des Ersten Staatsanwalts bekleidet hat. In letzteren beiden Fällen kommen nur die Dienstjahre nach vollendetem dreißigsten Lebensjahre in Anrechnung.

§ 29. In den vorstehenden Fällen kommt nur das Honorar selbst, nicht aber die mit dem Amte eines Bürgermeisters verknüpfte Erhöhung desselben (§ 25) in Anschlag.

III. Gehalte der Senatssekretäre.

§ 30[1]). Aufgehoben.

Dritte Abteilung.

Bestimmungen über die Verteilung der Geschäfte.

§ 31. Diejenigen Mitglieder des Senats, welche zufolge § 35 der Verfassung zur Handhabung der verschiedenen Geschäftszweige zu berufen sind, werden auf zwei Jahre gewählt, sind indeß bei ihrem Abgange sofort wieder wählbar.

§ 32. Die Wahl geschieht durch eine Kommission (Geschäftskommission), bestehend aus den beiden Bürgermeistern und drei anderen Mitgliedern des Senats, die jedesmal bei dem Beginn des Zeitraums, für den zuvor die regelmäßige Wahl eines Bürgermeisters stattgefunden hat, auf zwei Jahre erwählt werden. Die abgehenden Mitglieder, einschließlich des abgehenden Bürgermeisters, sind nicht sofort wieder wählbar.

§ 33. Die von der Geschäftskommission vorzunehmenden Wahlen (§ 31) geschehen gleichfalls bei Beginn des im § 32 bezeichneten Zeitraums.

Wird in den Fällen des § 31 oder des § 32 in der Zwischenzeit eine Ergänzungswahl nötig, so geschieht sie für die noch übrige Zeit.

§ 34. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Wahl für diejenigen beratenden Kommissionen des Senats, welche für fortdauernde Zwecke niedergesetzt sind, sowie auf alle Wahlen für Deputationen Anwendung.

---

[1]) §§ 30 und 36 aufgehoben durch Gesetz vom 9. November 1898 (Ges.Bl. 116).

§ 35. Die Uebertragung sonstiger Amtsgeschäfte an einzelne Mitglieder geschieht vom Präsidenten, und zwar in erheblichen Fällen von ihm und dem andern Bürgermeister gemeinschaftlich.

§ 36 [1]). Aufgehoben.

Vierte Abteilung.

Bestimmungen über die zur Verfügung des Senats stehende Summe.

§ 37 [2]). Die zufolge des § 57 p. der Verfassung zur Verfügung des Senats stehende Summe beträgt jährlich vierzigtausend Mark.

§ 38. Dieselbe kann nicht zu Gehaltsverbesserungen oder fortlaufenden Gratifikationen von Beamten verwandt werden.

§ 39. Der Senat giebt am Schluß jedes Jahres der Finanzdeputation eine Übersicht der gemachten Verwendungen.

§ 40. Was von dieser Summe im Laufe des Rechnungsjahres nicht verwandt ist, verbleibt der Generalkasse.

2. Gesetz, die Bürgerschaft betreffend [3]).

Erste Abteilung.

Bestimmungen über die Wahl in die Bürgerschaft und über den Austritt aus derselben.

§ 1 [4]). Wähler und wählbar sind alle nicht dem Senat angehörenden bremischen Staatsbürger nach Ablauf von zwei Jahren seit Ableistung des Staatsbürgereides, sofern sie

1) im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden,
2) nach vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre mindestens drei Jahre lang bremische Staatsangehörige sind und
3) das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 2. Von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind ausgenommen:

a. die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Ausübung des Wahlrechts oder zur Vertretung nicht im Stande sind;
b. die unter gerichtlicher Kuratel stehen;
c. die sich in einem Konkursverfahren befinden oder innerhalb der letzten drei Jahre befunden haben, sofern nicht in diesem Falle die Befriedigung ihrer Gläubiger zum Vollen erfolgt ist;
d. diejenigen, welche, ohne daß ein Konkursverfahren eröffnet worden, innerhalb der letzten drei Jahre ihre Zahlungen eingestellt haben, sofern nicht die Befriedigung ihrer Gläubiger zum Vollen erfolgt ist;
e. diejenigen, denen innerhalb der letzten drei Jahre, weil eine

---

[1]) Siehe Anm. zu § 30.
[2]) § 37 neu gefaßt (statt 30 000 Mark) durch Gesetz vom 20. Februar 1906 (Ges.Bl. 7).
[3]) Anlage II zur Verfassung Bremens; Bekanntmachung vom 1. Januar 1894 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen (1894) 24—32.
[4]) § 1 neu gefaßt durch Gesetz vom 26. Februar 1904 (Ges.Bl. 74).

gegen sie vollstreckte Pfändung nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat, oder weil glaubhaft gemacht wurde, daß der Gläubiger durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, die Ableistung eines Offenbarungseides auferlegt ist, sofern sie nicht dem betreffenden Gläubiger zum Vollen gerecht geworden sind;

f. die für das letztvergangene Rechnungsjahr die regelmäßig wiederkehrenden Staats- oder Gemeindeabgaben wegen Unvermögens nicht bezahlt haben;

g. die eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;

h. die durch Beschluß der Bürgerschaft ihres Rechts als Vertreter für verlustig erklärt sind, für die diesem Beschlusse zunächst folgenden drei Jahre.

§ 3. Zur Anfertigung der Wählerlisten, sowie zur Veranstaltung und Leitung der Wahl besteht eine Deputation.

§ 4[1]). Die Wähler zerfallen in folgende acht Klassen:

Die erste Klasse besteht aus denjenigen in der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürgern, welche auf einer Universität gelehrte Bildung erworben haben; von ihnen werden gewählt	14	Vertreter.
Die zweite Klasse besteht aus sämtlichen Teilnehmern des Kaufmannskonvents, von welchen gewählt werden .	40	„
Die dritte Klasse besteht aus sämtlichen Teilnehmern des Gewerbekonvents, von welchen gewählt werden ...	20	„
Die vierte Klasse besteht aus den weder zu einer der vorstehenden Klassen, noch zur siebenten Klasse gehörenden, in der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürgern, von welchen gewählt werden	52	„
Die fünfte Klasse besteht aus den in der Stadt Vegesack wohnenden Staatsbürgern, von welchen gewählt werden	4	„
Die sechste Klasse besteht aus den in der Stadt Bremerhaven wohnenden Staatsbürgern, von welchen gewählt werden	8	„
Die siebente Klasse besteht aus denjenigen Staatsbürgern, welche wahlberechtigt für die Kammer für Landwirtschaft sind; von ihnen werden gewählt	8	„
Die achte Klasse besteht aus den zu keiner der vorstehenden Klassen gehörenden, im Landgebiete wohnenden Staatsbürgern, von welchen gewählt werden	4	„
	150	Vertreter.

Die Wahlen zu den Klassen vier bis acht geschehen bezirksweise dergestalt, daß bei den regelmäßigen Ergänzungen (§ 6) jeder Bezirk je einen

[1]) § 4 Abs. 3—5 (statt 42, 22 und 44 Vertreter) neu gefaßt durch Gesetz vom 10. Nov. 1899 (Ges.Bl. 211); Abs. 5, 8 und 9 (statt 48, 8 und 8 Vertreter) neu gefaßt durch Gesetz vom 12. Dezember 1901 (Ges.Bl. 312).

Vertreter wählt. Die Einteilung der Bezirke geschieht durch die Wahldeputation unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Senat, und zwar jedesmal vor der regelmäßigen Ergänzung der Bürgerschaft. Für die außerordentlichen Ergänzungswahlen (§ 10) ist die bei der letzten regelmäßigen Wahl vorgenommene Einteilung maßgebend. Wenn regelmäßige und außerordentliche Ergänzungen zusammentreffen, finden in den betreffenden Bezirken Wahlen von je zwei Vertretern in einer Wahlhandlung statt.

§ 5. Niemand darf das ihm etwa in mehreren Wahlabteilungen zustehende Wahlrecht in mehr als einer derselben ausüben.

§ 6. Alle drei Jahre scheiden fünf und siebenzig Mitglieder aus und erfolgt die Ergänzung durch Neuwahl von fünf und siebenzig Mitgliedern.

§ 7. Gegen die Zeit des Austritts werden die erforderlichen Ergänzungswahlen vorgenommen, und zwar für die Dauer von sechs Jahren.

§ 8. Der zu wählende Vertreter braucht nicht in der Gemeinde oder dem Bezirke zu wohnen und nicht Mitglied der Wahlabteilung zu sein, wozu die Wähler gehören.

§ 9. Für die Wahlen zur Bürgerschaft sind die Vorschriften der diesem Gesetze beigefügten Wahlordnung (s. den Anhang) maßgebend, vorbehältlich etwaiger auf dem Wege der Gesetzgebung zu vereinbarender Abänderungen derselben.

§ 10. Wenn ein Gewählter nicht in die Bürgerschaft eintritt oder vor Ablauf seines Mandats ausscheidet, so findet binnen sechs Monaten nach Eintritt der Lücke eine Ergänzungswahl statt. Der alsdann Gewählte tritt hinsichtlich der Dauer des Mandats an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 11. Die Deputation hat nach jeder Wahl das Ergebnis derselben dem Präsidenten des Senats zur Anzeige zu bringen, welcher es sodann dem Bürgeramte mitteilt.

Nach Eingang der Mitteilung bei dem Bürgeramt ist der Gewählte zur Teilnahme an den Versammlungen berechtigt. Die Deputation hat dem Gewählten unter Hinweis auf die vorstehende Bestimmung Anzeige von der Wahl zu machen.

Die Namen der gewählten Vertreter werden vom Senat öffentlich bekannt gemacht.

§ 12. Die Feststellung des Wahlergebnisses durch die Deputation und die Gültigkeit einer Wahl können nur schriftlich und nur innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Bürgerschaft angefochten werden. Die Bürgerschaft entscheidet darüber nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung. Bis zur Entscheidung besteht die angefochtene Wahl als gültig.

§ 13. Der Austritt aus der Bürgerschaft steht zwar jedem Mitgliede frei; jedoch bedarf es dazu vorab einer schriftlichen Anzeige an das Bürgeramt.

§ 14. Derjenige, bei welchem ein Verhältnis eintritt, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, hört auf Vertreter zu sein.

§ 15. Das Recht zur Teilnahme an der Bürgerschaft kann demjenigen entzogen werden, welcher sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied

der Bürgerschaft gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen, oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwider handelt, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall vorliege, steht der Bürgerschaft zu.

Das Bürgeramt ist verpflichtet, sobald von wenigstens dreißig Vertretern darauf angetragen wird, die Bürgerschaft zu einer solchen Beschlußnahme zu veranlassen. Vorab ist indeß dem Beteiligten davon Anzeige zu machen, und steht es demselben frei, selbst oder durch einen Bevollmächtigten, der zugleich zu den Vertretern gehört, seine Gegengründe in der Versammlung vorzutragen.

Zweite Abteilung.

Geschäftsvorstand und Bürgeramt.

§ 16. Der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft wird von der ganzen Bürgerschaft, und zwar, abgesehen von dem Archivar, in der ersten Versammlung des Kalenderjahres gewählt.

Die Gewählten sind zur Ablehnung der Wahl, auch jederzeit zum Austritte aus dem Geschäftsvorstande befugt.

§ 17[1]). Das Bürgeramt besteht aus dem Geschäftsvorstande und achtzehn andern Vertretern, welche für die Dauer ihrer Teilnahme an der Bürgerschaft wie folgt gewählt werden:

Die von der	1.	Klasse	gewählten	Vertreter	wählen	2,
„ „ „	2.	„	„	„	„	5,
„ „ „	3.	„	„	„	„	3,
„ „ „	4.	„	„	„	„	5,
„ „ „	5. u. 6.	„	„	„	„	1,
„ „ „	7.	„	„	„	„	1,
„ „ „	8.	„	„	„	„	1.

Diese Vorschriften finden auch auf die Ergänzungswahlen Anwendung.

Im Falle bei der Wahl in der zweiten oder vierten Klasse nicht wenigstens zehn, in der achten Klasse nicht wenigstens drei, in jeder der übrigen Klassen nicht wenigstens fünf Mitglieder sich beteiligen sollten, wobei die Klassen 5 und 6 zusammen als eine Klasse gerechnet werden, ist für die betreffende Klasse die Wahl für dasmal vom Bürgeramte unter Zuziehung der anwesenden Mitglieder der betreffenden Klasse sofort vorzunehmen.

Die Wahl in das Bürgeramt ist derjenige abzulehnen befugt, welcher vor seiner letzten Wahl zum Vertreter schon einmal während mindestens dreier Jahre Mitglied des Bürgeramts gewesen ist, oder welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, oder ein Richteramt bekleidet, oder bereits zu drei ständigen Ausschüssen gehört.

---

[1]) § 17 Abs. 3 neu gefaßt durch Gesetz vom 19. Januar 1906 (Ges.Bl. 3).

§ 18. Abgesehen von den die Verpflichtung des Bürgeramts im Allgemeinen bezeichnenden Vorschriften der Verfassung, bleiben die Obliegenheiten desselben in Bezug auf die Geschäftsführung näherer Bestimmung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vorbehalten.

Dritte Abteilung.

Kommissarische Vertretung des Senats.

§ 19. Der Senat kann zu den Verhandlungen der Bürgerschaft Kommissare aus seiner Mitte abordnen, auch denselben andere Personen, mit Ausschluß jedoch von Mitgliedern der Bürgerschaft, beiordnen.

Die von ihm abzuordnenden Kommissare sind dem Präsidium der Bürgerschaft vorher namhaft zu machen.

§ 20. Wenn die Bürgerschaft durch ihr Präsidium dem Senate anzeigt, daß sie bei der Verhandlung über einen bestimmten Gegenstand eine kommissarische Vertretung des Senats wünsche, so hat der Senat vor Ablauf von acht Tagen nach dem Eingange der Anzeige dem entsprechend das Erforderliche zu veranlassen und von dem Geschehenen das Präsidium der Bürgerschaft zu benachrichtigen.

§ 21. Nachdem die Verhandlung über den Gegenstand ihrer kommissarischen Vertretung eröffnet worden ist und bis zum Schluß der Debatte über denselben erhalten die Senatskommissare und deren Beigeordnete auf Verlangen der ersteren jederzeit das Wort.

§ 22. Die Senatskommissare und die ihnen etwa beigeordneten Personen können an den Verhandlungen der Ausschüsse der Bürgerschaft, an welche die Gegenstände ihrer kommissarischen Vertretung etwa verwiesen worden sind, Teil nehmen.

§ 23. Die Senatskommissare werden von dem Präsidium der Bürgerschaft, in den Fällen des § 22 vom Vorsitzer des Ausschusses, zeitig von dem Tage und, soweit thunlich, von der Stunde der Verhandlung benachrichtigt.

§ 24. Wenn der Senat eine vertrauliche kommissarische Besprechung mit dem Bürgeramt oder einem Ausschusse desselben für rätlich erachtet, so ist das Bürgeramt ermächtigt, einem solchen Antrage zu entsprechen. Jedes Mitglied des Bürgeramts ist alsdann auf seinen Staatsbürgereid zur Geheimhaltung des Gegenstandes, bei welchem der Senat dieselbe für erforderlich erklärt hat, verpflichtet.

Ebenso kann das Bürgeramt bei dem Senate eine vertrauliche Beratung beantragen.

Anhang zu § 9 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend.

Wahlordnung.

Für die Wahlen zur Bürgerschaft gelten die nachstehenden Vorschriften.

1) Die Wahltermine für die einzelnen Wahlabteilungen werden von der Deputation für die Vertreterwahlen bestimmt und spätestens vierzehn Tage vor jedem Termine bekannt gemacht.

2) Die Deputation fertigt für jede Wahlabteilung eine Wählerliste an, die Liste wird spätestens vierzehn Tage vor dem Wahltermin öffentlich ausgelegt und gleichzeitig, daß dieses geschehen sei, sowie der Termin, bis zu welchem Beschwerden angebracht werden können, von der Deputation bekannt gemacht.
3) Beschwerden über Unrichtigkeit der Liste sind spätestens eine Woche vor dem Wahltermin, bei Vermeidung des Ausschlusses, dem Vorsitzer der Deputation schriftlich einzureichen.
4) Über die gehörig angebrachten Beschwerden entscheidet die Deputation.

Geht die Entscheidung dahin, daß ein in der Liste aufgeführter Name nicht zu streichen, oder daß ein nicht aufgeführter Name in die Liste aufzunehmen sei, so hat es dabei für die bevorstehende Wahlhandlung endgültig sein Bewenden.

Ueber einen Antrag auf Streichung ist der Betroffene vor der Entscheidung zum Gehör zuzulassen.

Entscheidungen, durch die eine Streichung verfügt oder die nachträgliche Aufnahme in die Liste abgelehnt wird, sind dem, dessen Name gestrichen worden ist, oder dem Beschwerdeführer, mit den Gründen versehen, sofort schriftlich zuzustellen. Demselben steht gegen die Entscheidung der Rechtsweg offen; jedoch behält es bei der Verfügung der Deputation bis zum rechtskräftigen Richterspruch sein Bewenden.
5) Spätestens vierzehn Tage vor dem Beginne der regelmäßigen Ergänzungswahlen ist das Verzeichnis der Vertreter mit Angabe derjenigen, welche für dasmal in Gemäßheit des Gesetzes abgehen, zur öffentlichen Kunde zu bringen.
6) Die Wahlhandlung und die Ermittelung des Wahlergebnisses finden öffentlich statt, und zwar für die erste, zweite und dritte Wahlklasse in der Stadt Bremen, für die übrigen Wahlklassen innerhalb des betreffenden Wahlbezirks. Die Wahlen innerhalb eines Bezirks dürfen in mehreren Wahllokalen stattfinden. In der Stadt Bremen kann für je drei unmittelbar benachbarte Bezirke, in Vegesack und Bremerhaven für alle Bezirke dasselbe Wahllokal benutzt werden.
7) Die Leitung der Wahl mit Einschluß der Ermittelung des Ergebnisses liegt dem Wahlvorstande ob. Der Wahlvorstand besteht aus einem Mitgliede der Deputation, welches den Vorsitz führt, und vier Beisitzern. Für die im Landgebiete abzuhaltenden Wahlen kann die Deputation den Vorsitz dem Gemeindevorsteher oder einem Beigeordneten der Landgemeinde, in welcher das Wahllokal belegen ist, übertragen.

Die Deputation ernennt für jeden Wahltermin, einschließlich der etwa erforderlichen engeren Wahl oder Nachwahl, und für jede Wahlabteilung die Beisitzer aus den Wahlberechtigten der betreffenden Abteilung. Die Ernannten sind zur Annahme des Amts und auf ihren Staatsbürgereid zur gewissenhaften Wahrnehmung desselben verpflichtet.

Der Vorsitzer kann in Fällen der Verhinderung während der Wahlhandlung einen der Beisitzer zu seinem Stellvertreter ernennen.

Während der Wahlhandlung müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Vorsitzers oder seines Stellvertreters im Wahllokal anwesend sein.

Einer der Beisitzer führt das Protokoll nach einem von der Deputation aufzustellenden Schema.

8)[1] Jeder Wahltermin dauert für die erste, zweite, dritte, fünfte und sechste Wahlklasse von vormittags elf bis nachmittags zwei Uhr,

für die vierte Wahlklasse von vormittags elf bis nachmittags drei Uhr,

für die 7. Wahlklasse von nachmittags 4 bis nachmittags 7 Uhr, für die 8. Wahlklasse von nachmittags 4 bis nachmittags 8 Uhr.

9) Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, deren Name in die Wählerliste eingetragen ist.

Das Wahlrecht wird in Person durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt.

Der Wähler hat dem Wahlvorstande zunächst Namen und Wohnung anzugeben. Findet sein Name sich in der Wählerliste verzeichnet, so übergiebt er seinen Stimmzettel dem Vorsitzer. Der Stimmzettel muß von weißem Papier, ohne äußeres Kennzeichen und so zusammengefaltet sein, daß der Inhalt verdeckt ist. Stimmzettel, welche diesen Vorschriften nicht genügen, werden zurückgewiesen.

Den vorschriftsmäßig übergebenen Stimmzettel legt der Vorsitzer uneröffnet in die auf dem Tische vor ihm stehende Wahlurne. Die erfolgte Stimmabgabe wird in der Wählerliste neben dem Namen des betreffenden Wählers vermerkt.

Die Ausfüllung der Stimmzettel muß außerhalb des Wahllokals geschehen; dieselben dürfen nicht mit einer Namensunterschrift versehen sein. Gedruckte Stimmzettel sind zulässig.

Hat der Wähler mehr als einen Vertreter gleichzeitig zu wählen, so hat er die Namen derjenigen, denen er seine Stimme geben will, untereinander auf e i n e n Stimmzettel einzutragen.

10) Ungültig sind Stimmzettel,

a. welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
b. aus denen die Person des Gewählten nicht mit genügender Deutlichkeit zu erkennen ist;
c. auf denen der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;

---

[1]) Nr. 8 Abs. 2 abgeändert in 11—3 anstatt 10—2 Uhr durch Gesetz vom 12. April 1896 (Ges.Bl. 71); Abs. 3 angeändert (statt 4—7 für die 8. Klasse) durch Gesetz vom 22. April 1913 (Ges.Bl. 125).

d. welche mehr Namen enthalten als Vertreter zu wählen sind;

e. im Falle zwei oder mehr Vertreter zu wählen sind, sind die Stimmzettel ungültig, welche weniger als die erforderliche Zahl Namen oder denselben Namen mehrmals enthalten oder denen einer der unter a bis d bezeichneten Mängel auch nur bezüglich e i n e s darauf eingetragenen Namens anhaftet.

11) Nach Ablauf der für den Wahltermin bestimmten Stunden (vgl. 8.) schließt der Vorsitzer die Abstimmung. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt, und sodann ihre Zahl mit der Zahl der Stimmabgeber verglichen. Ergiebt sich dabei eine Verschiedenheit, so ist solches neben dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll zu bemerken.

Der Vorsitzer öffnet und verliest die Stimmzettel, welche sodann einer der Beisitzer in Verwahrung nimmt, während der Protokollführer den Namen jedes Kandidaten und jede demselben zugefallene Stimme, laut zählend, einträgt. Einer der Beisitzer führt eine Gegenliste.

Über Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit und, wenn die Stimmen gleich geteilt sind, der Vorsitzer. Die Entscheidungen sind mit kurzer Angabe der Gründe, unter Beiheftung der mit fortlaufenden Nummern zu versehenden betreffenden Stimmzettel in das Protokoll einzutragen. Die übrigen Stimmzettel werden eingesiegelt.

Das Protokoll und die Gegenliste werden vom Wahlvorstande unterzeichnet und mit den eingesiegelten Stimmzetteln der Deputation zugestellt, welche auf Grund dieser Urkunden, erforderlichenfalls nach vorgängiger Berichtigung der Entscheidungen des Wahlvorstandes, das Ergebnis der Wahl feststellt.

12) Bei der Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ist die Dauer des Mandats der zu Wählenden eine verschiedene, so gelten diejenigen Gewählten, welche die meisten Stimmen haben, als für die längere Mandatsdauer gewählt.

Wenn bei einer Wahl eine absolute Mehrheit sich nicht ergiebt, so wird in einem neuen, spätestens binnen vier Wochen abzuhaltenden Wahltermin nochmals abgestimmt, und zwar, wenn nur ein Vertreter zu wählen ist, über die zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; wenn mehr als ein Vertreter zu wählen ist, über zweimal so viel Kandidaten

als Vertreter zu wählen sind, mit Hinweglassung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fällen das Los.

13) Der Termin für die engere Wahl ist eine Woche vorher, unter Benennung der in Betracht kommenden Kandidaten (vgl. 12), bekannt zu machen.

Wenn inzwischen einer oder mehrere dieser Kandidaten in einer anderen Wahlabteilung gewählt worden sind, ohne daß eine Ablehnung der Wahl erfolgt ist, so findet an Stelle der engeren Wahl eine Nachwahl ohne Beschränkung auf bestimmte Kandidaten statt.

14) Wenn der Gewählte die in einer anderen Wahlabteilung auf ihn gefallene Wahl annimmt oder wenn die Wahlhandlung für ungültig erklärt wird, so gelten für die alsdann anzuordnende Nachwahl die unter 12 und 13 vorgeschriebenen Termine vom Tage der betreffenden Erklärung angerechnet.

3. Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend[1]).

§ 1. Ergiebt sich zwischen dem Senat und der Bürgerschaft eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes oder eines sonstigen gemeinschaftlichen Beschlusses, oder über die Frage, ob eine im Wege einer Polizeiverordnung erlassene Vorschrift der Gesetzgebung angehöre, so unterliegt die Streitfrage der Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

§ 2. In diesem Falle wird zunächst eine Deputation aus vier Mitgliedern des Senats und sechs Mitgliedern der Bürgerschaft niedergesetzt, welche über Vermittlungsvorschläge zu beraten und darüber zu berichten hat.

§ 3. Wird durch die nach Abstattung dieses Berichtes von dem Senat und von der Bürgerschaft abermals anzustellende Beratung die Meinungsverschiedenheit nicht erledigt, so werden von der Deputation zur Grundlage für die Entscheidung alle dabei in Frage kommenden Verhandlungen zwischen dem Senate und der Bürgerschaft unter Beifügung eines Verzeichnisses zusammengelegt.

Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses wird von ihr dem Senate gleichwie der Bürgerschaft mitgeteilt.

§ 4. Sollten alsdann der Senat und die Bürgerschaft die Hinzufügung sonstiger Urkunden oder auch eine Entwickelung der für die aufgestellte Ansicht sprechenden Gründe für erforderlich halten, so muß deren Mitteilung an die Deputation innerhalb der nächsten vier Wochen nach Empfang des vorstehenden Verzeichnisses geschehen.

§ 5. Nach Ablauf dieser vier Wochen hat die Deputation sämtliche

---

[1]) Anlage IV zur Verfassung Bremens; Bekanntmachung vom 1. Januar 1894 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen (1894) 44—45.

Aktenstücke nebst einem Verzeichnis derselben dem Senat einzureichen, welcher alsdann dem Oberlandesgerichte davon Mitteilung macht.

Von den etwa eingereichten Entwickelungen der für die aufgestellte Ansicht sprechenden Gründe werden Abschriften dem Protokoll der Deputation beigefügt.

II.

Geschäftsordnung der Bürgerschaft [1]).

Erster Abschnitt.

Das Bürgeramt.

1. Bestand, Wahl, Dauer.

§ 1. Als Ausschuß der Bürgerschaft besteht das Bürgeramt. Dasselbe ist gebildet aus dem Geschäftsvorstande und aus 18 anderen Vertretern.

§ 2. Der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, vier Schriftführern und dem Archivar.

§ 3. Die Wahl der Mitglieder des Geschäftsvorstandes mit Einschluß des Archivars geschieht von der ganzen Bürgerschaft aus ihrer Mitte, und zwar werden erstere auf ein Jahr, so jedoch, daß die Austretenden sofort wieder wählbar sind, letzterer für die Dauer seiner Teilnahme an der Bürgerschaft gewählt.

Die Wahl der ersteren wird in der ersten, nach Neujahr jedes Jahres stattfindenden Sitzung vorgenommen.

Die in den Geschäftsvorstand Gewählten sind zur Ablehnung der Wahl befugt. Auch kann jedes Mitglied desselben im Laufe des Jahres seine Entlassung begehren.

§ 4. Die übrigen 18 Mitglieder des Bürgeramts werden für die Dauer ihrer Teilnahme an der Bürgerschaft nach Maßgabe der Vorschriften des § 17 des „Gesetzes die Bürgerschaft betreffend" gewählt.

§ 5. Die Mitglieder des Geschäftsvorstandes und die übrigen Mitglieder des Bürgeramts, welche bei Ablauf des Zeitraums, für den sie in die Bürgerschaft gewählt worden sind, von neuem ein Mandat erhalten haben, bleiben bis zu erfolgter Wahl ihrer Nachfolger in Funktion.

2. Wahlmodus.

§ 6. Die Wahl der Mitglieder des Bürgeramts geschieht in der Ordnung, daß zuerst der Präsident, sodann die zwei Vizepräsidenten, hierauf die vier Schriftführer und endlich die 18 nicht zum Geschäftsvorstande gehörenden Vertreter gewählt werden. Ist die Wahl eines Archivars erforderlich, so geschieht sie nach der Wahl der Schriftführer.

§ 7. Zur Wahl des Präsidenten ist absolute Stimmenmehrheit

[1]) Bremen, Druck von A. Guthe, 1912.

erforderlich. So lange sich diese nicht ergibt, ist die Wahlhandlung zu wiederholen und dabei jedesmal der Name desjenigen von dem Wahlaufsatze zu streichen, welcher bei der vorhergehenden Abstimmung die wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8. Im übrigen sind für die Wahlen der Mitglieder des Bürgeramts die für die Wahlen in die Deputationen geltenden Vorschriften (§§ 56. 57. 58. 59) in Anwendung zu bringen; indes wird der Wahlaufsatz erst in der Versammlung der Bürgerschaft selbst dadurch gebildet, daß der Präsident die Versammlung veranlaßt, geeignete Mitglieder in Vorschlag zu bringen.

§ 9. Geht in der Zwischenzeit ein Mitglied des Bürgeramts ab, so wird mit dessen Ersetzung in derselben Weise verfahren.

§ 10. Bei der Wahl eines Archivars der Bürgerschaft wird auf dieselbe Weise verfahren wie bei der Wahl des Präsidenten.

§ 11. Dem Senat wird das Ergebnis der Wahl zu seiner Kenntnisnahme mitgeteilt.

3. Funktionen:

A. Des Bürgeramts im allgemeinen.

§ 12. Das Bürgeramt hat die Verpflichtung,

a) auf die Aufrechterhaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen fortwährend zu achten und, wenn es Mängel oder Beeinträchtigungen wahrnimmt, der Bürgerschaft deshalb zu berichten;
b) alle Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft für diese entgegen zu nehmen und alle für den Senat bestimmten Mitteilungen der Bürgerschaft an den Senat gelangen zu lassen;
c) die Versammlungen der Bürgerschaft zu veranstalten und die Tagesordnung festzustellen;
d) alle ihm nach Maßgabe der Geschäftsordnung rechtzeitig zukommenden Anträge auf die Tagesordnung zu stellen und später eingegangene Anträge, Berichte und sonstige Mitteilungen in der Versammlung selbst anzuzeigen;
e) dem Senat von der Veranstaltung einer Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung zeitig Anzeige zu machen;
f) den regelmäßigen Besuch der Bürgerschaft zu überwachen; (s. die §§ 20 und 21.)
g) im Falle des § 74 die erforderliche Untersuchung zu führen und die Entscheidung mittels geheimer Abstimmung zu treffen;
h) Wahlaufsätze in den vorgeschriebenen Fällen anzufertigen;
i) bei Wahlen oder sonstigen geheimen Abstimmungen die Stimmzettel zu verteilen und einzusammeln und deren Resultat zu ermitteln;
k) die Bürgerschaftsverhandlungen zu redigieren, zu veröffentlichen und zu verteilen;
l) die Bürgerschaftsakten aufzubewahren;

m) über die Kosten der Versammlungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse jährlich ein Spezialbudget einzureichen, sowie über dieselben Rechnung und über das vorhandene Mobiliar die Aufsicht zu führen;
n) die Beamten, das sonst erforderliche Kanzleipersonal und die Boten anzustellen.

B. Des Präsidenten.

§ 13. Der Präsident bildet dem Senate, sowie überhaupt Dritten gegenüber das Organ der Bürgerschaft und des Bürgeramts. Insbesondere hat er

a) alle an die Bürgerschaft oder das Bürgeramt gerichteten Eingaben für das Bürgeramt in Empfang zu nehmen;
b) die Sitzungen des Bürgeramts anzuberaumen und in denselben den Vorsitz zu führen;
c) dem Senate Anzeige davon zu machen, wann eine Sitzung der Bürgerschaft stattfinden soll;
d) namens des Bürgeramts die Einladungen zu den Sitzungen der Bürgerschaft zu erlassen;
e) in den Versammlungen der Bürgerschaft den Vorsitz zu führen, die Eröffnung, Suspendierung und Schließung der Sitzung zu bestimmen, die Verhandlungen zu leiten, sowie für Aufrechterhaltung des Anstandes, der Ruhe und Ordnung während derselben und für pünktliche Beachtung der Geschäftsordnung zu sorgen (§ 77). Wird die Ruhe durch die Zuhörer gestört, so kann er die Entfernung derselben veranlassen und dazu erforderlichenfalls die bewaffnete Macht in Anspruch nehmen;
f) die dem Senate einzureichenden Beschlüsse zu unterzeichnen und für deren Mitteilung zu sorgen;
g) von den in der Bürgerschaft eingetretenen Vakanzen dem Senate und der Bürgerschaft Anzeige zu machen.

C. Der Vizepräsidenten.

§ 14. Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten in seinen Geschäften, vertreten ihn in Behinderungsfällen und achten mit ihm auf Aufrechterhaltung der Geschäftsordnung (§ 77). Während der Beratungen der Bürgerschaft verzeichnet einer von ihnen die Namen der zum Reden sich Meldenden der Zeitfolge nach.

Sollte der Präsident und die Vizepräsidenten verhindert sein, ihre Geschäfte wahrzunehmen, so hat für die Zeit der Verhinderung das Bürgeramt eins seiner Mitglieder mit der Führung der Geschäfte des Präsidenten zu beauftragen. Am Schlusse jedes Jahres haben die Vizepräsidenten das Archiv zu revidieren und über den Befund dem Bürgeramte in einer der letzten Sitzungen des Jahres zu berichten.

D. Der Schriftführer.

§ 15. Die Schriftführer führen das Protokoll in den Sitzungen der Bürgerschaft, fassen die Beschlüsse der Bürgerschaft ab und treten

nötigenfalls für die Vizepräsidenten ein. Die Schriftführer verteilen ihre Geschäfte unter sich. In Behinderungsfällen tritt für sie zunächst der Archivar, sonst ein anderes Mitglied des Bürgeramts ein.

E. Des Archivars.

§ 16. Der Archivar hat die Verpflichtung,

a) für die Aufbewahrung und Ordnung der Bürgerschaftsakten, sowie für pünktliche Einlieferung aller dem Archive der Bürgerschaft zukommenden Protokolle, Berichte und sonstigen Akten zu sorgen;

b) die ihm durch den Präsidenten aufgegebenen Repertorien und sonstigen Verzeichnisse anlegen und fortwährend im Stande halten zu lassen;

c) sich von den in der Bürgerschaft zur Verhandlung gekommenen oder noch unerledigten Gegenständen in fortwährender Kunde zu erhalten, so daß er imstande ist, jederzeit die erforderliche Auskunft zu erteilen, sowie am Schluß des Jahres einen Bericht über die nicht erledigten Beschlüsse der Bürgerschaft zu erteilen;

d) im Bürgeramte das Protokoll zu führen;

e) in Verbindung mit den Schriftführern für die Redaktion der stenographisch verzeichneten Verhandlungen der Bürgerschaft und ihre schnelle Beförderung zum Druck zu sorgen;

f) die Aufsicht über die Kanzlei und deren Personal zu führen und erforderlichenfalls einzelnen Mitgliedern der Bürgerschaft die von ihnen gewünschte Auskunft zu erteilen;

g) dem Präsidenten mit Hilfeleistungen an die Hand zu gehen.

In Verhinderungsfällen hat der Archivar für seine Vertretung (durch einen Schriftführer) selbst zu sorgen.

4. Geschäftsgang.

§ 17. Alle Beratungen des Bürgeramts geschehen unter dem Vorsitze des Präsidenten. Derselbe teilt die eingegangenen Mitteilungen und Eingaben mit und veranlaßt, soweit dies erforderlich ist, eine Beratung und Beschlußnahme über die vorliegenden Gegenstände. Bei geteilten Ansichten entscheidet Stimmenmehrheit. Der Vorsitzer votiert nicht mit, hat aber bei Stimmengleichheit die Entscheidung. Die nach § 12 n vorzunehmenden Wahlen geschehen erforderlichenfalls durch geheime Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei der Anfertigung von Wahlaufsätzen ermittelt das Bürgeramt in vertraulicher Beratung diejenigen Mitglieder der Bürgerschaft, welche ihm als die zur Wahl geeignetsten erscheinen.

Ueber alle Beratungen des Bürgeramts wird ein fortlaufendes Protokoll geführt.

In der Regel finden die Sitzungen am Sonnabend Nachmittag um 6 Uhr statt.

Zweiter Abschnitt.

Die Bürgerschaft.

Anberaumung und Zeit der Versammlungen.

§ 18. Versammlungen der Bürgerschaft finden statt, so oft das Bürgeramt es für nötig erachtet. Zur Veranstaltung einer Versammlung ist dasselbe aber verpflichtet, wenn unter Mitteilung der zu beratenden Gegenstände entweder der Senat es für erforderlich hält oder von wenigstens 30 Vertretern schriftlich darauf angetragen wird.

In der Regel finden die Sitzungen am Mittwoch Nachmittag in den Stunden von 6 bis 9½ Uhr statt.

Einladung.

§ 19. Die Ladungen zu den Versammlungen werden schriftlich, an jeden Vertreter besonders, erlassen, und zwar spätestens am Tage vor der Versammlung.

Sollte in einzelnen Fällen die Veranstaltung der Versammlung so schleunig geschehen müssen, daß diese Frist nicht eingehalten oder die Ladung an außerhalb der Stadt Bremen wohnhafte Vertreter nicht erfolgen könnte, so steht dieses der Gültigkeit der von der beschlußfähigen Zahl der Vertreter gefaßten Beschlüsse nicht entgegen.

Kontrolle des Besuchs. Versäumnis der Versammlungen. Urlaub.

§ 20. Der mit dem Namen des Vertreters versehene Abschnitt der Einladungskarte ist behufs der Kontrollierung der Vollzähligkeit am Eingange des Sitzungslokals abzugeben.

Ohne genügenden Grund darf kein Vertreter die Versammlungen der Bürgerschaft versäumen.

Ueber die Anwesenheit der Vertreter in den Sitzungen wird ein Register geführt. Die Namen der ohne und mit Entschuldigung Abwesenden werden dem stenographischen Protokolle vorgedruckt.

§ 21. Die Entschuldigungen und Urlaubsgesuche sind an den Präsidenten zu richten. Ein Urlaub von mehr als sechs Wochen ist von der Bürgerschaft zu bewilligen.

Beschlußfähigkeit.

§ 22. Zur Beschlußfähigkeit der Bürgerschaft ist die Anwesenheit von wenigstens 50 Mitgliedern erforderlich.

Etwaige Zweifel über die Beschlußfähigkeit sind nach dem Ermessen des Präsidiums durch Namensaufruf zu beseitigen.

§ 23. Ausnahmsweise kann indes auch in Ermangelung dieser Zahl (cf. § 22) eine Beschlußnahme gültig erfolgen, wenn die Dringlichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub gestattet und dieses bei der Ladung zu der Versammlung ausdrücklich angezeigt worden. Beantragt der Senat, daß wegen Dringlichkeit des Gegenstandes diese Ausnahme eintrete, so ist demgemäß zu verfahren.

Oeffentlichkeit der Versammlungen.

§ 24. Die Versammlungen der Bürgerschaft sind öffentlich.

§ 25. Der Senat ist jedoch berechtigt, in solchen Fällen, wo es ihm durch das Staatswohl geboten erscheint, eine vertrauliche Sitzung zu beantragen, und ist dann die Oeffentlichkeit der Versammlung unstatthaft.

Auch wird, wenn wenigstens 20 Mitglieder der Bürgerschaft eine vertrauliche Sitzung beantragen, nach Entfernung der Zuhörer, darüber, ob die Bürgerschaft den Gegenstand dazu geeignet halte oder nicht, ein Beschluß gefaßt. Im Bejahungsfalle geschieht die Beratung und Beschlußnahme über die Sache selbst in vertraulicher Sitzung; im entgegengesetzten Falle wird den Antragstellern anheim gegeben, den Gegenstand zurückzunehmen oder zur öffentlichen Beratung zu bringen.

Sowohl wenn der Gegenstand zurückgenommen wird, als auch wenn die Vornahme desselben in vertraulicher Sitzung erfolgt, ist jedes Mitglied der Bürgerschaft zur Geheimhaltung des Gegenstandes und der darüber gepflogenen Verhandlungen auf seinen Staatsbürgereid verpflichtet. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung hört auf, wenn ein gemeinsamer Beschluß von Senat und Bürgerschaft vorliegt und amtlich veröffentlicht ist, oder eine Anzeige erfolgt, daß die Verpflichtung aufgehoben sei. Doch kann auf Verlangen des Senats oder auf Beschluß der Bürgerschaft die Verpflichtung bezüglich der Verhandlung aufrecht erhalten werden, auch wenn sie bezüglich der gefaßten Beschlüsse erloschen ist.

Hinsichtlich der dem Bürgeramt vertraulich zugegangenen Mitteilungen sind dessen Mitglieder den gleichen Vorschriften unterworfen.

§ 26. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht gegenüber denjenigen Mitgliedern der Bürgerschaft, welche etwa der vertraulichen Verhandlung nicht beigewohnt haben, doch liegt diesen die Verpflichtung auch bezüglich dessen, was ihnen darüber auf solchem Wege zur Kunde gekommen ist, ob. Sofort nach Beratung eines Gegenstandes in vertraulicher Sitzung hat der Präsident sämtlichen Bürgerschaftsmitgliedern von der Verpflichtung zur Geheimhaltung schriftlich Anzeige zu machen, falls dieses nicht schon vor der Sitzung geschehen ist.

Veröffentlichung der Verhandlungen.

§ 27. Die in öffentlicher Versammlung der Bürgerschaft stattgefundenen Verhandlungen werden ihrem wesentlichen Inhalte nach durch den Druck bekannt gemacht. Jedem Vertreter wird ein Exemplar unentgeltlich verabfolgt. Die Bürgerschaft kann jedoch bestimmte, in ihrer Mitte stattgehabte Verhandlungen von der Veröffentlichung durch den Druck ausschließen.

§ 28. Ob Kommissionsberichte, Anträge oder sonstige Beratungsgegenstände gedruckt werden sollen, namentlich ehe sie zur Verhandlung kommen, hängt vom Bürgeramte ab. Ist der Druck unterblieben, so kann die Bürgerschaft denselben beschließen.

§ 29. Die Ausarbeitung der Verhandlungen zum Druck geschieht durch die vom Bürgeramte angestellten, auf ihre Dienstanweisungen

beeidigten Stenographen unter Aufsicht der Redaktionskommission des Bürgeramts. (cf. § 16 e.)

§ 30. Die Stenographen haben alle Vorgänge der Sitzung, die Anträge, die Debatten und Beschlüsse getreu aufzuzeichnen, wobei sie mit Nennung der Redner den wesentlichen Inhalt der Debatte wiedergeben, untergeordnete und minder erhebliche Besprechungen aber nur summarisch.

§ 31. Die Ausarbeitung der Verhandlungen liegt am dritten Tage nach der Sitzung während der Kanzleistunden zur Einsicht der Redner auf der Kanzlei des Bürgeramts aus. Etwa gewünschte Aenderungen sind von dem betreffenden Stenographen aber nur dann zu gestatten, wenn er überzeugt ist, daß sie die Verbesserung von durch ihn begangenen Irrtümern bezwecken; versagt er diese Genehmigung, so entscheidet der Geschäftsvorstand.

§ 32. Nur das Hauptprotokoll hat offizielle Geltung; die gedruckten Verhandlungen haben solche nicht.

Das Hauptprotokoll wird zur Einsicht der Vertreter an der Kanzlei des Bürgeramts ausgelegt; etwaige Reklamationen sind spätestens am Tage der nächsten Sitzung bis zum Beginne derselben dem Präsidenten der Bürgerschaft einzureichen.

Tagesordnung.

§ 33. Alle Beratungsgegenstände für die Bürgerschaft werden vom Bürgeramte in eine Tagesordnung zusammengefaßt.

§ 34. Auf dieselbe sind zu bringen alle vor derjenigen Sitzung des Bürgeramts, in welcher die Versammlung der Bürgerschaft anberaumt wird, schriftlich eingegangenen

a) Mitteilungen des Senats;
b) Berichte von Deputationen oder Kommissionen;
c) zur Beratung der Bürgerschaft bestimmte, innerhalb ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises liegende Anträge.

Das Bürgeramt bestimmt die Reihenfolge, wobei in der Regel die Mitteilungen des Senats den übrigen Gegenständen vorangestellt werden und die Zeit der Eingabe entscheidet.

§ 35. Alle späteren, oder sonst nicht auf die Tagesordnung gestellten Einläufe sind in der Versammlung selbst vor Beginn der Beratungen ihrem Gegenstande nach anzuzeigen. Der Bürgerschaft bleibt es unbenommen, dieselben nachträglich auf die Tagesordnung zu stellen, wie auch die vom Bürgeramte festgesetzte Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern.

Anträge einzelner Vertreter, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kommen jedoch nur dann zur sofortigen Beratung, wenn sich mindestens die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Vertreter dafür entscheidet. Sollten indes weniger als 76 Mitglieder zugegen sein, so ist Einstimmigkeit dazu erforderlich.

§ 36. Die Tagesordnung wird auf der Rückseite der Einladungskarte abgedruckt und in der Regel vor der Sitzung in den Bremer Nachrichten bekannt gemacht. Die erheblicheren der zur Beratung stehenden

Gegenstände werden dabei, soweit tunlich, besonders bezeichnet. Sind der zu beratenden Gegenstände so viele, daß die Erledigung derselben in einer Sitzung nicht zu erwarten ist, so kann die Veröffentlichung auf die mutmaßlich zur Beratung gelangenden Gegenstände beschränkt werden.

Verhandlungen.

§ 37. Die Versammlung der Vertreter ist zu der bei der Einladung festgesetzten Zeit von dem Präsidenten zu eröffnen, und wird, wenn alsdann die beschlußfähige Anzahl nicht anwesend ist, der Namensaufruf von ihm angeordnet, sowie auch nach Beendigung desselben durch Rekapitulation des Alphabets Gelegenheit zu nachträglicher Anmeldung gegeben.

Ist auch alsdann die beschlußfähige Anzahl noch nicht vorhanden, so hat er die Versammlung zu entlassen.

Ist die beschlußfähige Anzahl anwesend, so wird zunächst von dem Präsidenten angezeigt, ob Reklamationen gegen das Hauptprotokoll der vorigen Sitzung eingegangen sind oder nicht. Sind Reklamationen erfolgt, so sind solche vorab zu erledigen und wird sodann, nachdem noch die etwa erforderlichen Mitteilungen gemacht worden, zur Verhandlung der einzelnen Gegenstände übergegangen.

Das festgestellte Protokoll wird von dem Präsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 38. Mitteilungen oder Anfragen über Gegenstände, welche zum Wirkungskreise einer Deputation oder eines sonstigen Ausschusses gehören, müssen vorab dem Bürgeramte eingereicht werden, damit dieses in den ihm geeignet scheinenden Fällen einem Mitgliede des Ausschusses davon Kenntnis geben könne.

Auch zu anderen Mitteilungen oder Anfragen über nicht zur Beratung stehende Gegenstände kann, wenn davon dem Präsidium vorher schriftliche Anzeige gemacht worden, ausnahmsweise das Wort verliehen werden.

In beiden Fällen ist nach einer kurzen Motivierung und Beantwortung eine weitere Diskussion nicht gestattet, sofern nicht ein Antrag auf einen durch die Bürgerschaft zu fassenden Beschluß ordnungsmäßig gestellt und zugelassen ist.

§ 39. Der Präsident bestimmt, ob in den Verhandlungen eine Pause eintreten, wann mit denselben wieder fortgefahren und wann die Sitzung geschlossen werden soll.

§ 40. An der Diskussion nimmt der Präsident, abgesehen von gelegentlichen Erläuterungen von Tatsachen, keinen Anteil. Will er ausnahmsweise sich bei derselben als Redner beteiligen, so hat er bis zur Erledigung des in Frage stehenden Gegenstandes den Vorsitz an einen Vizepräsidenten abzugeben.

§ 41. Wer zu reden wünscht, bittet, von seinem Sitz sich erhebend und seinen Namen nennend, um das Wort. Die Namen der Redner werden nach der Reihe ihrer Anmeldung auf einer Liste vermerkt, und erteilt der Präsident nach dieser Liste das Wort. Jedoch kann er vor Beginn der Debatte verlangen, daß bei der Anmeldung bemerkt werde, ob der

Redner für oder gegen den Antrag sprechen will, und darnach die Reihenfolge so ändern, daß die Reden für und gegen abwechseln.

§ 42. Alle Reden werden an den Präsidenten gerichtet. Jeder spricht stehend vom Platze aus in freiem Vortrage.

Kein Redner darf, außer vom Präsidenten, unterbrochen werden. Oefter als dreimal ist kein Mitglied in derselben Sitzung über denselben Gegenstand das Wort zu nehmen berechtigt. Demjenigen, der über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand rücksichtlich des Tatsächlichen besondere Aufklärungen geben zu können erklärt, kann zu diesem Zwecke von dem Präsidenten auch außer der Reihe, oder nachdem er schon dreimal das Wort gehabt hat, dasselbe erteilt werden, so lange nicht der Schluß der Debatte erklärt ist. Zur Abwehr persönlicher Angriffe kann das Wort erteilt werden nach dem Schlusse der Debatte vor der Abstimmung, oder im Falle der Vertagung derselben am Schlusse der Beratung. Der Angegriffene erhält nur einmal das Wort.

Diejenigen, welche besonders auf die Tagesordnung gestellte Anträge eingebracht haben, die Berichterstatter von Ausschüssen und, wenn von der Minderheit eines Ausschusses ein besonderer Antrag vorliegt, die Berichterstatter dieser Minderheit, erhalten beim Beginn der Debatte und auf ihr Verlangen auch, nachdem der Schluß der Debatte erklärt ist, das Wort. Beim Beginn der Debatte über einen Ausschußbericht erhält der Berichterstatter der Minderheit das Wort nach demjenigen der Mehrheit; beim Schluß der Debatte ist die Reihenfolge umgekehrt.

Bei Anträgen, welche von mehreren ausgegangen sind, übt der von den Antragstellern dazu bestimmte, in Ermangelung eines solchen der Erstunterzeichnete dieses Recht aus.

Nimmt nach denjenigen Rednern, die, nachdem Schluß der Debatte erklärt ist, das Wort erhalten haben, noch ein Senatskommissar das Wort, so gilt die Beratung aufs neue für eröffnet.

§ 43. Jeder Redner hat in seinem Vortrage sich an die Sache zu halten. Entfernt er sich davon, so ist er vom Präsidenten darauf aufmerksam zu machen. Läßt er diese und eine fernere Erinnerung unbeachtet, so kann ihm vom Präsidenten das Wort entzogen werden.

Wer sich Verletzungen des Anstandes, namentlich persönliche Angriffe zuschulden kommen läßt, wird vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. Leistet der Redner dem Ordnungsruf nicht Folge, so entzieht ihm der Präsident das Wort.

Im Falle gröblicher Verletzung der Ordnung kann das Mitglied durch den Präsidenten von der Sitzung ausgeschlossen werden. Leistet dasselbe der Aufforderung des Präsidenten zum Verlassen des Saales keine Folge, so hebt der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit auf oder schließt sie. Wenn während der Dauer der Ausschließung in anderen als Geschäftsordnungsfragen eine Abstimmung erfolgt ist, bei welcher die Stimme des ausgeschlossenen Mitgliedes den Ausschlag hätte geben können, so muß die Abstimmung in der nächsten ordentlichen Sitzung wiederholt werden.

Das zur Ordnung gerufene oder ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, vor Ablauf von zwei Tagen schriftlich beim Bürgeramt Einspruch

zu erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung der Bürgerschaft zu stellen, und nach vorhergehender Aeußerung des Präsidenten ist ohne Diskussion zu entscheiden, ob der Ordnungsruf oder der Ausschluß gerechtfertigt war.

§ 44. Anträge einzelner Vertreter bedürfen der Unterstützung von mindestens fünf Mitgliedern der Bürgerschaft.

§ 45. Anträge, welche die Verbesserung eines in der Verhandlung begriffenen Vorschlages bezwecken (Amendements) oder überhaupt mit dem Gegenstande der Beratung in wesentlicher Verbindung stehen, können zu jeder Zeit im Laufe der Diskussion bis zu deren Schlusse mündlich oder schriftlich gestellt werden. Ist ein solcher Antrag nicht schriftlich eingereicht, so wird er mit den Worten des Vortragenden von den Schriftführern verzeichnet.

Anträge, deren Annahme die Aufhebung eines von der Bürgerschaft gefaßten Beschlusses zur Folge haben, können nicht sofort zur Verhandlung gelangen, müssen vielmehr auf die nächste Tagesordnung gestellt werden.

§ 46. Bei Vorlagen, welche aus mehreren selbständigen Bestimmungen (Artikeln, Paragraphen) bestehen, insbesondere bei Entwürfen von Gesetzen und Verträgen, findet zunächst eine Beratung über die Gesamtvorlage und über die Anträge, welche sich auf die Gesamtvorlage beziehen, statt. (Generaldiskussion.) Sodann wird die Beratung über die einzelnen Teile (Spezialdiskussion) eröffnet, sofern nicht ein entgegenstehender Beschluß rücksichtlich der Gesamt-Vorlage gefaßt ist.

In der Spezialdiskussion wird über jeden einzelnen Teil beraten und, soweit er nicht ohne Widerspruch geblieben ist, abgestimmt. Nach Durchberatung der einzelnen Teile kommt die Gesamtvorlage zur Abstimmung. Bis zum Beginne der Schlußabstimmung können noch folgende vor der letzteren zur Abstimmung zu bringende Anträge gestellt werden: 1) auf Verweisung an einen Ausschuß; 2) auf eine zweite Beratung; mit Annahme eines dieser beiden Anträge fällt die Schlußabstimmung fort; 3) auf eine Zusatzerklärung an den Senat.

Die Spezialdiskussion kann ganz oder teilweise unterbleiben, wenn ein darauf gerichteter, vor Eintritt in die Spezialdiskussion zu stellender Antrag keinen Widerspruch findet.

Der zweiten Beratung wird der Beschluß der ersten Beratung zugrunde gelegt. Sie findet ganz in den Formen der ersten Beratung statt und kann sich unmittelbar an letztere anschließen.

§ 47. Ist bei einem Beratungsgegenstande auf Aussetzung des Beschlusses oder doch auf eine das Materielle der Sache gar nicht berührende Vorbereitung desselben angetragen, so steht dem Präsidenten das Recht zu, die Diskussion vorerst auf diese Vorfrage zu beschränken und darüber abstimmen zu lassen.

Anträge zur Geschäftsordnung, auf Vertagung oder auf Schluß der Debatte sind jederzeit sofort zur Verhandlung zu stellen. Ueber die beiden letztgenannten Anträge erhalten nicht mehr als drei Redner dafür und drei Redner dagegen das Wort. Die Abstimmung über einen Antrag auf Vertagung der Debatte geht derjenigen über einen Antrag auf Schluß der Debatte voraus.

§ 48. Vor der Abstimmung ordnet der Präsident die von dem Senate, Ausschüssen oder einzelnen Vertretern gestellten Anträge nach folgender Reihenfolge:

1) Anträge auf gänzliche Aussetzung des Beschlusses,
   a. für unbestimmte Zeit,
   b. für bestimmte Zeit.
2) Anträge, welche, ohne das Materielle der Sache zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, z. B. eine Beratung des Gegenstandes durch einen Ausschuß, eine Auskunftserteilung oder dergleichen.
3) Anträge auf eine zweite Beratung.
4) Anträge, welche eine Entscheidung in der Sache selbst bezwecken, und zwar zunächst der auf Uebergang zur Tagesordnung gerichtete.

Bei mehreren in einer Linie stehenden Anträgen entscheidet in der Regel die Zeit ihrer Vorbringung.

Handelt es sich dabei nur um Unterschiede in Zahlen, so hat in der Regel die Abstimmung von dem höchsten Satze zu beginnen und sodann zu dem nächsthöchsten bis zum kleinsten fortzuschreiten.

Sind Abänderungen oder Zusätze zu einem dieser Anträge vorgeschlagen, welche mit dem Wesen desselben vereinbar erscheinen (Amendements), so wird vor dem gedachten Antrage über sie abgestimmt. Der Antrag kommt, wenn sie angenommen werden, demnächst mit ihnen, im entgegengesetzten Falle ohne sie zur Abstimmung.

§ 49. Der Präsident teilt die Ordnung der Fragen mit, etwaige Einwürfe gegen dieselbe sind zunächst zu erledigen, und ist dann mit der Abstimmung zu verfahren. Jede Frage stellt der Präsident so, daß mit Ja und Nein darüber abgestimmt werden kann.

§ 50. Die Abstimmungen geschehen in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Sind der Präsident und die Vizepräsidenten darüber nicht einig, ob sich für die Frage eine absolute Mehrheit ergeben habe, so ist zu versuchen, ob sich für das direkte Gegenteil eine Mehrheit ergibt. Ist dieses zweifelhaft, so wird das Resultat durch namentliche Abstimmung ermittelt. Ergibt sich Stimmengleichheit, so gilt der Antrag für verworfen. Wer an der ersten Abstimmung über einen Antrag nicht teilgenommen hat, nimmt auch an der Gegenprobe oder der namentlichen Abstimmung nicht teil.

Eine Entscheidung durch Namensaufruf tritt auch dann ein, wenn vor dem Beginn der Abstimmung darauf angetragen und der Antrag von mindestens 30 Mitgliedern unterstützt ist. Bei einem solchen Antrag findet weder Motivierung noch Diskussion statt. Die Abstimmung geschieht in alphabetischer Ordnung, jedoch muß bei jeder folgenden Abstimmung der Namensaufruf bei dem nächstfolgenden Buchstaben begonnen werden. Nach Beendigung des Namensaufrufes wird durch Rekapitulation des Alphabets Gelegenheit zur nachträglichen Abstimmung gegeben. Weichen die Aufzeichnungen der beiden Protokollführer in einer für die Beschlußnahme erheblichen Weise voneinander ab, so wird die Abstimmung nach umgekehrter Ordnung des Alphabets wiederholt.

§ 51. Bei der Abstimmung wird nur die einfache Erklärung mit Ja und Nein zugelassen, jedoch steht es jedem Mitgliede frei, zu erklären, daß es sich des Abstimmens enthalte (suspendiere). Es finden bei der Abstimmung weder Vorbehalte noch Bedingungen, noch eine Motivierung statt. Wer sich dieser Vorschrift nach vorgängiger Erinnerung des Präsidenten nicht unterwirft, wird in der Abstimmung übergangen.

§ 52. Der Präsident votiert nicht mit, kann sich aber an den Wahlen beteiligen.

§ 53. Ueber Anträge, welche für bestimmte Personen Gehaltserhöhungen, Zulagen, Gratifikationen, Wartegelder oder Pensionen überhaupt, oder die Größe oder Dauer derselben betreffen, muß eine geheime Abstimmung stattfinden, wenn dieses von einem Mitgliede verlangt wird.

§ 54. Das Ergebnis der Abstimmung wird von dem Präsidenten ausgesprochen.

Abfassung der Beschlüsse und Protokollführung.

§ 55. Während der Sitzung wird der wesentliche Inhalt der Verhandlungen von den Schriftführern aufgezeichnet. Zu diesem Ende führt einer von ihnen das Hauptprotokoll, in welches nur die Anträge mit den darüber gefaßten Beschlüssen aufgenommen werden, sowie dasjenige, dessen Aufnahme die Versammlung etwa belieben möchte. Ein anderer fertigt die dem Senate mitzuteilenden Beschlüsse in Uebereinstimmung mit dem Hauptprotokoll aus. Dieselben werden, mit der Unterschrift des Präsidenten versehen, dem Senate mitgeteilt.

Wahlen.

§ 56. Alle Wahlen sind in der Regel gleich, nachdem sie beschlossen worden und bevor in der Tagesordnung weiter fortgeschritten wird, vorzunehmen. Jedoch kann die Sortierung der Stimmzettel später geschehen. Wahlen in Abteilungen (§ 59) können in passender Weise zusammen vorgenommen werden.

§ 57. Für Wahlen in Deputationen legt das Bürgeramt der Versammlung einen von ihm beratenen Wahlaufsatz vor, der mindestens die doppelte Zahl der zu Wählenden enthalten muß. Jedem Vertreter steht es frei, die Aufnahme noch anderer Mitglieder in denselben zu veranlassen.

Bei allen Wahlen kann ein einzelner Vertreter nicht mehr als die Zahl der jedesmal zu Erwählenden vorschlagen, und jeder Vorschlag muß wenigstens von 5 anderen Mitgliedern unterstützt werden. Sobald die Wahlliste geschlossen ist, werden die Namen der Vorgeschlagenen nach der Reihenfolge des Vorschlages mit Nummern versehen.

So oft die Bürgerschaft nach § 23 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, eine Wahl vorzunehmen hat, wird der Wahlaufsatz in derselben Weise, wie bei den Deputationswahlen, hergestellt.

§ 58. Aus dem Wahlaufsatz hat jeder Wähler die Nummern derjenigen Vorgeschlagenen bis zur Zahl der zu Wählenden auf seinem Stimmzettel zu verzeichnen, für die er sich entscheidet. Das Bürgeramt

sortiert die Stimmzettel. Als gewählt sind anzusehen, für welche die meisten Stimmen sich erklärt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmzettel, die zu wenig oder zu viel oder solche Nummern enthalten, die sich auf dem Wahlaufsatz nicht befinden, werden nicht mitgezählt.

§ 59. Bei Wahlen für Deputationen wird ferner folgendermaßen verfahren:

a) Die Bürgerschaft teilt sich in die durch das Gesetz vorgeschriebenen Wahlklassen.
b) Jede dieser Abteilungen wählt die durch das Gesetz die Deputationen betreffend ihr zugewiesene Anzahl von Mitgliedern der Bürgerschaft aus dem gemäß § 57 von der Bürgerschaft festgestellten Wahlaufsatze.
c) Jede Abteilung beauftragt einige ihrer anwesenden Mitglieder mit Leitung der Wahl, Sortierung der Stimmzettel, Ausmittlung des Resultats und sofortiger schriftlicher Mitteilung desselben an den Präsidenten der Bürgerschaft.
d) Im übrigen gilt das in § 57 und 58 vorgeschriebene Verfahren auch für die Wahlen der Abteilungen.
e) Ist ein Mitglied in zwei oder mehreren Abteilungen gewählt, so wiederholen diejenigen die Wahl, welche dem Präsidenten am spätesten Anzeige von derselben gemacht haben.
f) Im Falle bei der Wahl zur Besetzung einer Deputation sich in der zweiten oder vierten Klasse nicht wenigstens 10, in der achten Klasse nicht wenigstens 3, in jeder der übrigen Wahlklassen nicht wenigstens 5 Mitglieder sich beteiligen sollten, wobei die Klassen 5 und 6 zusammen als eine Klasse gerechnet werden, ist für die betreffende Klasse die Wahl für dasmal durch das Bürgeramt unter Zuziehung der anwesenden Mitglieder der betreffenden Wahlklasse sofort vorzunehmen.

Ausschüsse.

§ 60. Beratende, verwaltende, oder zum Zweck einer Untersuchung von der Bürgerschaft niedergesetzte Ausschüsse haben unter sich einen Vorsitzer und einen Protokollführer zu wählen. Ist der Präsident der Bürgerschaft Mitglied eines solchen Ausschusses oder eines Wahlausschusses, so führt er den Vorsitz in demselben.

§ 61. Die erste Zusammenkunft eines solchen Ausschusses wird, wenn nicht der Präsident der Bürgerschaft Mitglied desselben ist, von demjenigen Mitgliede angeordnet, welches bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident macht ihm hiervon eine Anzeige.

§ 62. Im übrigen finden die gesetzlichen, die Deputationen betreffenden Bestimmungen auch auf die Ausschüsse aus der Mitte der Bürgerschaft Anwendung.

§ 63. Die betreffenden Mitglieder der Deputationen und die Vorsitzer der Ausschüsse haben deren ausgefertigte Protokolle, Berichte und etwaige Anlagen für das bürgerschaftliche Archiv an der Kanzlei des Bürgeramts einzureichen. Das Protokoll der ersten Sitzung ist möglichst bald einzuliefern, um mittelst desselben die von der Kanzlei zu führenden

Verzeichnisse zu vervollständigen. Dasselbe gilt von den Protokollen derjenigen Sitzungen, in denen eine neue Geschäftsordnung beliebt wird.

§ 64. Der Wirkungskreis jedes bürgerschaftlichen Ausschusses richtet sich nach dem ihm von der Bürgerschaft erteilten Auftrage.

Wünscht der Ausschuß Auskunft von auswärtigen Behörden zu erhalten, so teilt er dies dem Bürgeramt mit, welches das Erforderliche veranlaßt.

Eingaben.

§ 65. Eingaben an die Bürgerschaft müssen schriftlich dem Präsidenten eingesandt werden, der sie ihrem Gegenstande nach in der nächsten Versammlung der Bürgerschaft zur Kenntnis bringt und zugleich anzeigt, wann und wo sie zur Einsicht ausliegen.

§ 66. Eingaben von Behörden werden der Bürgerschaft durch Verlesung oder gedruckt mitgeteilt, andere Eingaben nur, nachdem dieses durch das Bürgeramt oder durch die Bürgerschaft beschlossen ist. Zu einer Verhandlung und Beschlußfassung kann eine Eingabe nur Anlaß geben, wenn ein Vertreter an dieselbe einen Antrag knüpft, mit welchem nach § 34, § 35 und § 44 der Geschäftsordnung verfahren wird.

§ 67. Eingaben ohne Unterschrift werden der Bürgerschaft nicht mitgeteilt. Eingaben, die nach Ansicht des Bürgeramts in ungebührlicher Form abgefaßt sind, werden den Urhebern zurückgegeben.

§ 68. Nicht der Bürgerschaft angehörige Personen werden, mit alleiniger Ausnahme der Senatskommissare, nicht zur Teilnahme an den Verhandlungen zugelassen.

Dritter Abschnitt.

Anfechtung der Gültigkeit der Wahlen in die Bürgerschaft oder der Fortdauer des Vertreteramts.

§ 69. Das Bürgeramt hat innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses das Namensverzeichnis der Gewählten unter Vergleichung der Wählerlisten zu revidieren, diejenigen Fälle, wo der Name eines Gewählten in diesen Listen fehlt, zu untersuchen und über das Resultat dieser Untersuchung der Bürgerschaft zu berichten, welche dann über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl zu entscheiden hat.

§ 70. Beschwerden über die Ungültigkeit einer Wahl wegen eines bei dem Gewählten zutreffenden Mangels einer gesetzlich zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft können, sofern sie nicht bereits bei der Wahldeputation angebracht und von derselben verworfen sein sollten, bei der Bürgerschaft erhoben werden.

§ 71. Die Anfechtung einer Wahl wegen gesetzwidriger Wahlumtriebe oder wegen Ungesetzmäßigkeit der Wahlhandlung selbst geschieht vor der Bürgerschaft.

§ 72. Die Anfechtung der deputationsseitigen Feststellung des Wahlergebnisses und der Gültigkeit einer Wahl kann nur innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses geschehen.

§ 73. Der Antrag muß schriftlich eingereicht und von wenigstens fünf Vertretern unterstützt sein.

Der Antrag wird an eine Kommission von 7 Mitgliedern zur Untersuchung und zum Bericht verwiesen.

Der Beteiligte wird davon namens des Bürgeramts durch den Präsidenten in Kenntnis gesetzt.

In der auf die Abstattung des Berichts zunächst folgenden Sitzung der Bürgerschaft kann der Beteiligte selbst oder durch einen dazu von ihm Bevollmächtigten, der zugleich zu den Vertretern gehört, seine Gründe gegen den Antrag vortragen.

Die Bürgerschaft entscheidet mittelst geheimer Abstimmung.

§ 74. Derjenige, bei welchem ein Verhältnis eintritt, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, hört auf, Vertreter zu sein.

Findet sich der Beteiligte nicht selbst zum Austritt bewogen, so steht dem Bürgeramte die Untersuchung und Entscheidung zu, welche innerhalb acht Tagen nach erfolgter Anzeige zu treffen und in der nächsten Sitzung der Bürgerschaft mitzuteilen ist.

§ 75. Das Recht zur Teilnahme an der Bürgerschaft kann demjenigen entzogen werden, welcher sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied der Bürgerschaft gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen, oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwider handelt, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt.

Findet in diesem Falle der Beteiligte nicht selbst zum Austritt sich bewogen, so steht die Entscheidung der Bürgerschaft zu.

Der Antrag ist schriftlich beim Bürgeramt einzureichen und muß von wenigstens dreißig Vertretern unterstützt sein.

Im übrigen kommt die Vorschrift des § 73 zur Anwendung.

§ 76. In allen Fällen, in welchen eine Wahl angefochten oder die Aufhebung der Berechtigung eines Vertreters beantragt worden, ist der Beteiligte bis zur Entscheidung sein Vertreteramt auszuüben berechtigt.

Schlußbestimmungen.

§ 77. Auf Aufrechterhaltung der Geschäftsordnung haben Präsident und Vizepräsidenten zu achten und können dazu nötigenfalls von jedem Mitgliede der Versammlung aufgefordert werden.

§ 78. Ein gedrucktes Exemplar dieser Ordnung wird jedem Vertreter eingehändigt. Dem Senate wird dieselbe zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Freie und Hanseſtadt Hamburg.

Nach mehr als zehnjährigem Kampfe zwiſchen Senat und Bürgerſchaft erhielt Hamburg unter dem 28. September 1860 eine Verfaſſung, deren Reviſion nach 10 Jahren vorgenommen werden ſollte, aber erſt unter dem 13. Oktober 1879 in noch geltender Faſſung zuſtande kam.

Der Senat (Verf. Art. 7. 27) beſteht aus 18 Mitgliedern, von denen 9 Rechts- oder Kameralwiſſenſchaft ſtudiert haben und 7 dem Kaufmannsſtande angehören müſſen. Für die Wählbarkeit kommen dieſelben Grundſätze zur Anwendung wie bei der Bürgerſchaft, jedoch ſind Verwandte und Verſchwägerte von Senatoren ausgeſchloſſen. Die Wahl gilt auf Lebenszeit (Verf. Art. 10); die Ablehnung derſelben zieht Verluſt des Bürgerrechts nach ſich (eod. Art. 9 letzter Abſatz)! Den Senatoren werden Honorare gewährt (eod. Art. 16). Einzelheiten über die Wahl und Ordnung des Senates ſind in dem alten Geſetz vom 28. September 1860 enthalten, das einige Abänderungen unter dem 10. April 1885 (Geſ.Samml. 51), 23. Juni 1889 (eod. 9), 8. Juli 1898 (eod. I, 117), 5. Mai 1913 (I, 59) und 29. Oktober 1913 (eod. I, 178) erfahren hat.

Die Bürgerſchaft beſteht aus (Verf. Art. 28—53) **160** Mitgliedern, von denen

80 durch alle Bürger und
80 von den Grundſtückseigentümern (40) und in Regierung oder Verwaltung Hochgeſtellten (40)

gewählt werden. Von erſteren 80 gehen die 8 Vertreter des Landgebiets aus direkten geheimen Wahlen hervor, alle übrigen aus **direkter geheimer Verhältniswahl** (Wahlgeſetz §§ 4—7, §§ 33—40). Das Wahlrecht beginnt mit dem 25. Lebensjahr, die Wählbarkeit mit dem **30.** (Verf. Art. 31 und 32; dazu Geſetz vom 3. November 1913, Geſ. S. I, 179); die Wahl muß angenommen werden, ſonſt tritt Verluſt des Bürgerrechtes ein (Verf. Art. 34)! Honorare werden den Vertretern der Bürgerſchaft nicht gewährt.

Das geltende Wahlgesetz für die Bürgerschaft erging unter dem 5. März 1906 und erlitt seitdem Abänderungen unter dem 25. Januar 1909 (Ges.Samml. I, 7) und 3. November 1913 (eod. I, 179). Ihm sind 3 Anlagen beigegeben: A. Verzeichnis der Gerichte und Behörden, deren gegenwärtige und frühere Mitglieder in der dritten Kategorie wählen. — B. Bezirkseinteilung für die allgemeinen Wahlen und die Grundeigentümerwahlen im Stadtgebiet. — C. Bezirkseinteilung für die allgemeinen Wahlen im Landgebiet. Die Anlage A ist abgeändert worden durch die Gesetze vom 11. Februar 1907 (Ges.Samml. I, 17); 3. Juli 1911 (Berggesetz § 45, eod. I, 90) und 19. März 1913 (Justizverwaltungsgesetz Art. 4, eod. I, 40). — Die Anlagen B und C wurden neu gefaßt durch Gesetz, den Anschluß einzelner Teile des Landgebiets an die Stadt Hamburg betreffend, vom 23. Dezember 1912 § 5 (eod. I, 705, 718, 719 und zu C eod. I, 730).

Die Geschäftsordnungen sind autonom; die des Senates wird als striktes Internum behandelt, die der Bürgerschaft (Verf. Art. 47) ist unter dem 23. März 1881 beschlossen und wurde in der Gesetzsammlung veröffentlicht. Sie liegt in einer neuen Ausgabe vom Jahre 1907 vor.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft kommt ein besonderes verfassungsmäßig festgelegtes Verfahren zur Anwendung (Verf. Art. 70—76).

I.

Wahlgesetze für Senat und Bürgerschaft.

1. Gesetz über die Wahl und Organisation des Senates.

Auf Befehl Eines Hochedlen Rathes der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 28. September 1860[1]).

§ 1[2]). Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern, nämlich aus neun, welche die Rechts- und die Cameral-Wissenschaften studiert haben, und aus neun sonstigen Mitgliedern, von welchen Letzteren wenigstens sieben dem Kaufmannsstande angehören müssen.

Dem Senate sind beigegeben vier Senatssyndici und zwei Senatssekretäre.

§ 2. Wählbar zum Senator ist unter Berücksichtigung des § 1 jeder zur Bürgerschaft wählbare Bürger. Die im ersten Satz des Art. 36 der Verfassung enthaltene Beschränkung kommt hier nicht in Betracht.

[1]) J. M. Lappenberg, Sammlung der Verordnungen der freien Hanse—Stadt Hamburg seit 1814: 29 (1860) 125—136.

[2]) § 1 Abs. 2 neugefaßt durch Gesetz vom 5. Mai 1913 (Ges.-Samml. I 59).

Ausgeschlossen von der Wahl ist derjenige, welcher mit einem Senator in auf- oder absteigender Linie oder als Bruder, Oheim oder Neffe verwandt, oder als Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann verschwägert ist. Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie begründende Ehe noch fortdauert oder nicht.

§ 3. Die Wahl der Senatsmitglieder geschieht durch die Bürgerschaft aus einem Wahlaufsatze von zwei Personen.

Zur Herbeiführung dieses Aufsatzes werden vom Senat vier Seiner Mitglieder und von der Bürgerschaft vier ihrer Mitglieder mit relativer Stimmenmehrheit zu Vertrauensmännern erwählt und demnächst auf Verschwiegenheit beeidigt.

Die acht Vertrauensmänner haben einen Aufsatz von vier Personen in der folgenden Weise zu formiren:

Jeder Vertrauensmann bezeichnet die ihm geeignet erscheinenden Personen, und wird aus den so in Vorschlag Gebrachten, nach sorgfältiger Beredung über dieselben, zunächst ein größerer Aufsatz gebildet. Aus diesem sind durch geheime Abstimmung vier Personen auf den engeren Aufsatz zu bringen. Die bürgerschaftlichen Vertrauensmänner können nicht auf den Aufsatz gebracht werden. Um auf den Aufsatz zu kommen, bedarf es wenigstens fünf Stimmen.

Ist dies für vier Candidaten auch durch wiederholte Abstimmung nicht zu erreichen, so wird dem Senat und der Bürgerschaft die Anzeige gemacht, daß den Vertrauensmännern die Formirung eines Aufsatzes nicht gelungen sei, ohne Angabe, ob überall Candidaten oder eventuell wie viele bereits zum Aufsatz gebracht worden sind.

Es wird sodann in der vorgedachten Weise sofort zur Wahl von acht neuen Vertrauensmännern, vier vom Senat und vier von der Bürgerschaft, geschritten und mit der Beeidigung derselben verfahren.

Dieser neuen Commission wird einer von allen Mitgliedern der ersten Commission unterschriebene und demnächst versiegelte, von ihr zu eröffnende Aufgabe der bis dahin zum Aufsatz gebrachten Personen oder einer Mittheilung, daß Niemand die erforderliche Stimmenzahl erhalten habe, behändigt. Die neue Commission verfährt zum Behuf der Vervollständigung, beziehungsweise der Formirung des Wahlaufsatzes wie die erste Commission.

Erzielt auch diese zweite Commission kein genügendes Resultat, so treten die beiden Commissionen, also acht Vertrauensmänner des Senates und acht Vertrauensmänner der Bürgerschaft, zusammen. Diese haben sodann die noch erforderlichen Candidaten zu wählen. Durch jede Abstimmung ist nur Ein Candidat zu wählen. Jeder Vertrauensmann schreibt zu dem Ende den Namen eines Candidaten auf einen Zettel. Hiebei genügt relative Majorität der Abstimmenden, um einen Candidaten auf den Aufsatz zu bringen. Die Abstimmung wird, so oft es erforderlich ist, wiederholt.

Nachdem in dieser Weise ein Wahl-Aufsatz von vier Personen gebildet ist, wird derselbe dem Senate, ohne daß dieser erfährt, in welcher Weise die einzelnen Candidaten auf den Aufsatz gelangt sind, von Seinen

Commissarien übergeben. Der Senat präsentirt von den vier in Vorschlag Gebrachten zwei der Bürgerschaft, welche von diesen Zweien Einen zu wählen hat.

Wenn bei Erwählung der zweiten Commission von Vertrauensmännern von der Bürgerschaft ein Vertrauensmann erwählt wird, welcher schon als Candidat auf den Aufsatz gebracht ist, hindert ihn dies nicht, an der ferneren Bildung des Wahlaufsatzes Theil zu nehmen. Es ist sodann von diesem Sachverhalt dem Senate bei Uebergabe des Wahlaufsatzes, und, wenn jener Vertrauensmann sich auf dem Wahlaufsatz von zwei Personen befinden sollte, den der Senat der Bürgerschaft übergiebt, auch dieser letzteren Anzeige zu machen.

Die Beobachtung der Verschwiegenheit erstreckt sich auch darauf, daß weder die beiderseitigen Vertrauensmänner, noch die Mitglieder des Senates sich irgendwie darüber äußern dürfen, welche vier Personen auf dem Aufsatz gewesen sind, so daß nur die zwei Personen des engeren Aufsatzes benannt werden.

Die Wahl, welche von der Bürgerschaft gleich nach Ueberreichung des Wahlaufsatzes vorzunehmen ist, geschieht mittelst Stimmzettel. Der zu Erwählende muß die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine abermalige Abstimmung, und wenn auch diese Stimmengleichheit ergiebt, so entscheidet das Loos.

Die ganze Wahlhandlung erfolgt in unterbrochener Sitzung sowohl des Senates als der Bürgerschaft.

Die Wahl zum Senatsmitgliede muß von dem Erwählten, bei Verlust der staatsbürgerlichen Rechte und des Rechtes in Stadt oder Gebiet ein bürgerliches Gewerbe zu betreiben, angenommen werden.

§ 4. Der Senat macht dem Erwählten sofort von der auf ihn gefallenen Wahl Anzeige, und hat derselbe förderſamst, in einer gemeinschaftlichen Versammlung des Senates und der Bürgerschaft, in die Hände des vorsitzenden Bürgermeisters folgenden Eid zu leisten:

> Ich gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich als Mitglied des Senates die mir als solchem obliegenden Pflichten und Geschäfte mit allen meinen Kräften, nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des Gemeinwesens erfüllen und wahrnehmen, überall das Beste des Hamburgischen Staates, soviel ich vermag, fördern, die Vorschriften der Verfassung und die Gesetze befolgen, auch dieselben, soviel an mir ist, aufrecht erhalten, und Verschwiegenheit in Allem, worin meine Pflicht es verlangt, beobachten will. So wahr mir Gott helfe!

§ 5. Die Mitglieder des Senates bekleiden ihr Amt lebenslänglich unter folgenden Beschränkungen:

Nach mindestens sechsjähriger Amtsdauer ist jedes Senatsmitglied berechtigt seine Entlassung zu verlangen, ohne jedoch Anspruch auf Pension zu haben.

Hat der Abtretende das sechzigste Lebensjahr vollendet und das Amt mindestens zehn Jahr verwaltet, so hat derselbe eine Pension zum Belauf der Hälfte seines Honorars zu genießen.

Jedes Senatsmitglied, welches das siebzigste Lebensjahr überschritten hat, ist berechtigt mit einer Pension zum Belauf von zwei Drittheilen seines Honorars aus dem Senat auszutreten.

§ 6. Zum Austreten aus dem Senate ist jedes Senatsmitglied verpflichtet, wenn einer derjenigen Fälle eintritt, welcher dessen Erwählung unzulässig gemacht haben würde, mit Ausnahme einer nach geschehener Erwählung zwischen Senatsmitgliedern eintretenden Verschwägerung. Ein solches nach der Wahl eintretendes Verhältnis ist zulässig.

§ 7. Zum Austreten aus dem Senate ist ein Senatsmitglied ferner verpflichtet, wenn es wegen höheren Alters oder eingetretener geistiger oder körperlicher Schwäche zu einer gehörigen Amtsführung nicht mehr im Stande ist. Es findet sodann eine Versetzung in den Ruhestand nach folgenden Bestimmungen statt.

Falls von dem Betheiligten selbst auf die Versetzung in den Ruhestand angetragen wird, steht die Entscheidung darüber dem Senate zu.

Ist nicht von dem Beteiligten selbst darum nachgesucht worden, so kann die Versetzung in den Ruhestand, wenn obige Voraussetzung vorhanden ist, nur erfolgen in Gemäßheit eines Beschlusses von Senat und Bürgerschaft.

Der Senat ist, bei eingetretener Untüchtigkeit eines Mitgliedes zur gehörigen Amtsführung, einen solchen Beschluß nöthigen Falls von Amtswegen zu beantragen verpflichtet.

§ 8. Ein nach Maaßgabe des § 7 in Ruhestand versetztes Mitglied des Senates hat einen Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt. Dieses beträgt, sofern nicht auf dem Wege der Gesetzgebung mit Rücksicht auf besondere Umstände des einzelnen Falles ein höheres Ruhegehalt bewilligt wird, wenn der Austritt aus dem Senate innerhalb der ersten zwanzig Jahre nach dem Eintritt in denselben und vor erreichtem siebzigjährigen Alter erfolgt, die Hälfte nach zwanzigjähriger Amtsführung oder bei erreichtem siebzigjährigen Alter zwei Drittheile des Honorars, nach dreißigjähriger Amtsführung aber das volle Honorar, welches das Mitglied zu beziehen hatte.

In den vorstehenden Fällen kommt nur das Honorar selbst, nicht aber die mit dem Amte eines Bürgermeisters verknüpfte Erhöhung desselben, in Anschlag.

§ 9. Ist eine Criminalanklage gegen ein Senatsmitglied eingeleitet, so hat der Senat darüber eine Vorentscheidung zu treffen, ob dieses Senatsmitglied vorläufig vom Amte suspendiert werden soll.

Wird in Folge einer solchen Criminalanklage gegen Senatsmitglied die Amts-Entsetzung oder Entlassung rechtskräftig ausgesprochen, so hat der Senat sofort das Erforderliche wegen des Antritts und der Neuwahl zu verfügen.

§ 10. Die erledigte Stelle eines Senators ist regelmäßig binnen 14 Tagen wieder zu besetzen.

§ 11. Jedes Senatsmitglied muß in der Stadt oder deren nächsten Umgebung auf Hamburgischem Gebiete seinen regelmäßigen Wohnsitz haben, oder sofort nach seiner Erwählung nehmen. Senatsmitglieder,

welche außerhalb der Stadt wohnen, müssen ein Geschäftslokal in der Stadt haben. Entsteht ein Zweifel, was unter der nächsten Umgegend der Stadt zu verstehen sei, so hat der Senat darüber zu entscheiden.

§ 12 [1]). Das Honorar der Senatsmitglieder ist folgendermaßen festgesetzt:

1. Für jeden der neun gelehrten Senatoren auf ℳ 30 000;
2. Für jeden der übrigen Senatoren auf ℳ 15 000.

Der jedesmalige erste Bürgermeister und der jedesmalige zweite Bürgermeister erhalten zu ihrem ordentlichen Honorar Zulagen von resp. ℳ 10 000 und ℳ 5000.

(Rücksichtlich des Honorars des als Amtmann in Ritzebüttel fungirenden Senatsmitgliedes wird die erforderliche Regulirung vorbehalten.)

Dem Polizeiherrn wird vom Staate eine Amtswohnung unentgeltlich geliefert.

§ 13. Der Senat wählt, in geheimer Abstimmung, aus Seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Bürgermeister für die Dauer eines Jahres zu Vorsitzenden.

Kein Bürgermeister darf länger als zwei Jahre nacheinander fungiren.

Wenn das Amt eines Bürgermeisters vor Ablauf des Jahres, für welches er gewählt war, erledigt wird, so erfolgt innerhalb vierzehn Tagen eine Neuwahl. Ist die Vacanz in den ersten sechs Monaten des Jahres eingetreten, so wird der übrige Theil des Jahres, Betreffs der Amtsdauer des Neuerwählten, für ein volles Jahr gerechnet. Ist die Vacanz in den letzten sechs Monaten des Jahres eingetreten, so gilt die Neuwahl ohne Weiteres auch für das folgende Jahr, und der Bruchtheil des Jahres kommt für die Berechnung der Amtsdauer nicht in Betracht.

Der regelmäßige Wechsel des Vorsitzes im Senate tritt mit dem 1. Januar ein.

§ 14. Dem Senate ist die Vertheilung der Aemter und Geschäfte unter Seine Mitglieder und die Bestimmung darüber, wie lange die einzelnen Mitglieder ein Amt zu verwalten oder an einer Deputation Theil zu nehmen haben, überlassen. Er ist hiebei überhaupt nicht, und namentlich auch nicht hinsichtlich der Uebertragung des Vorsitzes in den Deputationen und Commissionen an die Berücksichtigung der Amtsdauer gebunden.

Der Senat erwählt jährlich zur Vertheilung der ständigen Aemter und Geschäfte eine Commission von fünf Mitgliedern, worunter immer Einer der Bürgermeister und Ein Syndicus. Ueber etwaige Einwendungen gegen die Anordnungen dieser Commission entscheidet die Plenar-Versammlung des Senates.

§ 15. Die Uebertragung sonstiger Amtsgeschäfte und Relationen an einzelne Mitglieder geschieht, unter thunlicher Berücksichtigung der

---

[1]) § 12 abgeändert durch Gesetze vom 10. April 1885 (Ges.Samml. 51—52) und vom 29. Oktober 1913 (eod. I 178—179).

Vertheilung der Geschäfte nach den verschiedenen Verwaltungs-Abtheilungen, von dem vorsitzenden Bürgermeister; in erheblichen Fällen von ihm und dem stellvertretenden Bürgermeister gemeinschaftlich. Eine Berufung an den Senat ist aber auch hier vorbehalten.

Im Uebrigen verfährt der Senat nach Seiner auf dem Wege der Gesetzgebung herbeizuführenden Geschäftsordnung.

§ 16. Die herkömmlichen Ehrenrechte des Senates verbleiben demselben.

In der Anrede und in der Bezeichnung wird ihm, statt der bisher üblichen Prädicate, das Prädicat: „Hoher" beigelegt.

In den Verhandlungen des Senates mit der Bürgerschaft tritt beiderseitig nur die einfache Bezeichnung „Senat", „Bürgerschaft" und „Senat und Bürgerschaft" ein. Prädicate der einzelnen Senatsmitglieder, welche nicht die Bezeichnung des Amtes enthalten, sind abgeschafft, mit Ausnahme des Prädicats „Magnificenz" für die jeder Zeit fungirenden Herren Bürgermeister.

Die Mitglieder des Senates und die Syndici und Secretarien werden eine, bei feierlichen Gelegenheiten anzulegende Amtstracht beibehalten, worüber der Senat das Nähere zu bestimmen hat.

§ 17 [1]). Die dem Senate beigeordneten Syndici und Secretarien (einschließlich des Archivars) werden vom Senate gewählt und beeidigt. Der zu Erwählende muß, insofern er nicht bereits Bürger ist, das Bürgerrecht sofort erwerben.

Ueber die Amtsthätigkeit der Syndici und Secretarien sollen gesetzliche Vorschriften, nach denen der Senat die nähern Bestimmungen zu treffen hat, baldigst erlassen werden.

Das Honorar der Senatssyndici beträgt ℳ 20 000, das Honorar der Senatssekretäre ℳ 16 000 jährlich.

den 5. März 1906.

2. Wahlgesetz für die Wahlen zur Bürgerschaft [2]).

Der Senat hat in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die einhundertundsechzig Mitglieder der Bürgerschaft werden aus den nach Art. 32 und 35 der Verfassung wählbaren Bürgern gewählt, und zwar:

1. achtzig durch alle Bürger;
2. vierzig durch diejenigen Bürger, welche Eigentümer von innerhalb der Stadt belegenen Grundstücken sind;
3. vierzig durch diejenigen Bürger, welche Mitglieder des Senats oder der Bürgerschaft, oder Mitglieder der in Anlage A zu diesem

[1]) § 17 abgeändert durch Gesetze vom 23. Januar 1889 (Ges.Samml. 9) und vom 8. Juli 1898 (eod. I 117), neu gefaßt durch Gesetz vom 5. Mai 1913 (eod. I 59).

[2]) Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg (1906) 27—44.

Gesetze verzeichneten Gerichte oder Verwaltungsbehörden sind oder gewesen sind.

§ 2. Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechts sind:

1. diejenigen, welche noch nicht das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben;
2. diejenigen, welche keine Einkommensteuer bezahlen oder zur Zeit der Ausschreibung der Wahlen mit deren Zahlung im Rückstande sind, falls sie nicht vor Abschluß der Wählerlisten den Nachweis liefern, daß sie die rückständige Einkommensteuer bezahlt haben;
3. diejenigen, welche entmündigt sind;
4. diejenigen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, bis sie von allen Ansprüchen ihrer Gläubiger befreit sind;
5. diejenigen, denen durch strafrechtliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, während des dafür festgesetzten Zeitraums;
6. diejenigen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden.

§ 3. Von den achtzig aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Mitgliedern der Bürgerschaft werden zweiundsiebzig im Stadtgebiet, acht im Landgebiet gewählt.

§ 4. Das Stadtgebiet wird zwecks Vornahme der Wahl in zwei Wahlbezirke (Anlage B) zerlegt.

Bei jeder teilweisen Erneuerung der Bürgerschaft werden abwechselnd in einem dieser Bezirke 36 Abgeordnete auf einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die zur Ausübung des Wahlrechts berechtigten Bürger werden in zwei Gruppen eingeteilt; zu der ersten Gruppe gehören diejenigen wahlberechtigten Bürger, welche in den drei der teilweisen Erneuerung der Bürgerschaft vorangegangenen Kalenderjahren ein Einkommen von durchschnittlich mehr als ℳ 2500 versteuert haben, zu der zweiten Gruppe alle übrigen wahlberechtigten Bürger. Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Vorschlagslisten (§ 35) erfolgt mit der Maßgabe, daß bei der Verteilung von vierundzwanzig Sitzen nur die von Wählern der ersten Gruppe, bei der Verteilung von zwölf Sitzen nur die von Wählern der zweiten Gruppe abgegebenen Stimmen berücksichtigt werden.

§ 5. Das Landgebiet wird zwecks Vornahme der Wahl in acht Wahlbezirke (Anlage C) zerlegt.

Bei jeder teilweisen Erneuerung der Bürgerschaft wird in vier Bezirken je ein Abgeordneter auf einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so findet innerhalb zwei Wochen eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die größte Zahl der Stimmen auf sich vereinigt haben. Ist es bei der Hauptwahl infolge von Stimmengleichheit zweifelhaft geblieben, welcher von mehreren Kandidaten zur Stichwahl kommt, oder haben in der Stichwahl die beiden daran teilnehmenden Kandidaten gleich

viele Stimmen bekommen, so entscheidet das Los, welches in der Zentralwahlkommission durch die Hand des Vorsitzenden gezogen wird.

§ 6. Für die Wahlen der Grundeigentümer wird das Stadtgebiet in zwei Wahlbezirke (Anlage B) zerlegt.

Bei jeder teilweisen Erneuerung der Bürgerschaft werden abwechselnd in einem dieser Bezirke zwanzig Abgeordnete auf einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

§ 7. Für die Wahlen der von den Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft, der Gerichte und der Verwaltungsbehörden zu wählenden Abgeordneten bildet das ganze Staatsgebiet einen einzigen Wahlbezirk.

Bei jeder teilweisen Erneuerung der Bürgerschaft werden zwanzig Abgeordnete auf einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

II. Wahlbehörden.

§ 8. Alle Wahlen werden vom Senat angeordnet.

§ 9. Die Ausführung der Wahlen wird von der Zentralwahlkommission geleitet und beaufsichtigt.

Die Zentralwahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern des Senats, zwei Mitgliedern des Bürgerausschusses und den fünf durch die Bürgerschaft erwählten Mitgliedern der Steuerdeputation.

§ 10 [1]). Für die Wahlen werden von der Zentralwahlkommission Wahlstellen in einer dem Bedürfnisse entsprechenden Zahl eingerichtet und jeder Wahlstelle ein räumlich abgegrenzter Bezirk zugelegt. Bei Bildung der Bezirke ist im Stadtgebiet auf die Stadtteilsgrenzen, im Landgebiet auf die Gemeindegrenzen tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Für die Wahlen der von den Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft, der Gerichte und der Verwaltungsbehörden zu wählenden Abgeordneten erfolgt die Zuteilung der Wähler zu den einzelnen Wahlstellen nicht nach räumlich abgegrenzten Bezirken, sondern nach dem Alphabet.

§ 11 [1]). Zur Leitung der Wahlhandlung wird von der Zentralwahlkommission für jede Wahlstelle eine besondere Wahlkommission gebildet.

Jede Wahlkommission für die Wahl der von den Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft, der Gerichte und der Verwaltungsbehörden zu wählenden Abgeordneten besteht aus zwei Mitgliedern der Zentralwahlkommission und vier von diesen vorzuschlagenden, zur Teilnahme an dieser Wahl berechtigten Bürgern.

Für die übrigen Wahlen besteht jede im Stadtgebiet zu bildende Wahlkommission aus zwei Steuerschätzungsbürgern und vier auf deren Vorschlag von der Zentralwahlkommission zu bestimmenden wahlberechtigten Bürgern. An Stelle der Steuerschätzungsbürger können, wenn solche in dem zu der Wahlstelle gehörigen Bezirk oder in dessen Nähe nach Ermessen der Zentralwahlkommission nicht in genügender

---

[1]) Die §§ 10, 11 Abs. 2 neu gefaßt, § 11 Abs. 5, § 23 Abs. 5 und § 36 Abs. 3 hinzugefügt durch Gesetz vom 25. Januar 1909 (Ges.Samml. 7 und 8).

Zahl vorhanden sind, von der Zentralwahlkommission andere wahlberechtigte Bürger zu Mitgliedern der Wahlkommission ernannt werden. Die Mitglieder der Wahlkommission sollen tunlichst dem Bezirke angehören, für welchen die Wahlstelle eingerichtet ist. Bei den Wahlen der Grundeigentümer müssen die neben den Steuerschätzungsbürgern oder an deren Stelle zugezogenen Bürger wahlberechtigte Grundeigentümer sein.

Im Landgebiet wird die Zahl der jeder Wahlkommission angehörenden Mitglieder von der Zentralwahlkommission bestimmt. Bei der Auswahl der Mitglieder soll die Zentralwahlkommission auf die örtlichen Verhältnisse tunlichste Rücksicht nehmen und vorzugsweise Mitglieder der Gemeindevorstände zu Mitgliedern der Wahlkommission ernennen.

Bei denjenigen Wahlen, welche nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen, können der Wahlkommission Beamte durch die Zentralwahlkommission mit beratender Stimme beigeordnet werden.

§ 12. Den Vorsitz in der Wahlkommission führt

1. bei den Wahlen der von den Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft, der Gerichte und der Verwaltungsbehörden zu wählenden Abgeordneten ein von der Zentralwahlkommission zu bestimmendes Mitglied der Wahlkommission;
2. bei den übrigen Wahlen für den Fall, daß Steuerschätzungsbürger der Wahlkommission angehören, derjenige Steuerschätzungsbürger, welcher dem Amtsalter nach und bei gleichem Amtsalter dem Lebensalter nach der älteste ist; gehören keine Steuerschätzungsbürger der Wahlkommission an, so wird der Vorsitzende aus den Mitgliedern der Wahlkommission durch die Zentralwahlkommission bestimmt.

Der Vorsitzende bestellt im Falle seiner Verhinderung aus den übrigen Mitgliedern der Wahlkommission einen Stellvertreter. Im Falle der Abwesenheit oder auf Wunsch des Vorsitzenden wird der Stellvertreter von den Mitgliedern der Wahlkommission aus ihrer Mitte gewählt.

§ 13. Die Zentralwahlkommission sowie jede Wahlkommission kann amtliche Handlungen nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern vornehmen.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

III. Wählerlisten.

§ 14. Vor jeder Wahl werden von der Zentralwahlkommission Wählerlisten, und zwar getrennt für jede der im § 1 bezeichneten drei Kategorien, aufgestellt. Für eine Stichwahl (§ 5 Abs. 3) sowie für eine durch Ablehnung einer Wahl (§ 32) erforderlich werdende Neuwahl bleibt jedoch die für die Hauptwahl aufgestellte Wählerliste maßgebend. Findet eine durch Ausscheiden eines Bürgerschaftsmitgliedes erforderlich werdende Neuwahl innerhalb eines Jahres nach Abschluß der für die Wahl des ausgeschiedenen Mitgliedes aufgestellten Wählerliste statt, so kann die Zentralwahlkommission von der Aufstellung einer neuen Wählerliste absehen.

§ 15. Bei den allgemeinen Wahlen und den Grundeigentümerwahlen wird für den Bezirk jeder Wahlstelle eine besondere Wählerliste aufgestellt.

Jeder Wahlberechtigte wird in die Liste desjenigen Bezirks eingetragen, in welchem er seine regelmäßige Wohnung oder, wenn diese außerhalb des hamburgischen Staatsgebiets liegt, sein gewöhnliches Geschäftslokal hat.

In die Wählerlisten für die Grundeigentümerwahlen werden diejenigen eingetragen, welche im Grundbuch als Eigentümer eines im Stadtgebiet belegenen Grundstücks eingetragen sind. Der Eigentümer mehrerer Grundstücke kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben. Von mehreren Miteigentümern eines Grundstücks kann nur einer das Wahlrecht ausüben; die Miteigentümer haben der Zentralwahlkommission anzuzeigen, welcher von ihnen als zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt in die Wählerlisten eingetragen werden soll. Wahlberechtigte Grundeigentümer, welche im Stadtgebiet weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal haben, werden auf ihren Antrag in die Wählerliste eines Bezirks eingetragen, in welchem ein ihnen gehörendes Grundstück belegen ist.

§ 16. Die Zentralwahlkommission läßt die aufgestellten Wählerlisten spätestens drei Wochen vor dem betreffenden Wahltage unter öffentlicher Bekanntmachung, daß und wo dieses geschehe, auf acht Tage, und zwar die Wählerlisten für die allgemeinen und die Grundeigentümerwahlen in der Regel innerhalb der Bezirke oder in deren Nähe, zu jedermanns Einsicht auslegen. Soweit die Einsichtnahme in die Wählerlisten und deren Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird, ist es gestattet, von den Wählerlisten Abschrift zu nehmen.

Bei den allgemeinen Wahlen im Stadtgebiet teilt die Zentralwahlkommission vor der Auslegung der Wählerlisten jedem wahlberechtigten Bürger durch eine verschlossen zu übersendende Zuschrift mit, zu welcher der im § 4 Absatz 4 bezeichneten beiden Gruppen er gehört. In der Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerlisten werden alle wahlberechtigten Bürger für den Fall, daß ihnen eine solche Mitteilung bis zum Beginn der Auslegung der Wählerlisten nicht zugehen sollte, aufgefordert, der Zentralwahlkommission davon Anzeige zu machen. Demjenigen, der eine solche Anzeige macht, wird eine Mitteilung über seine Zugehörigkeit zu einer der beiden Gruppen unverzüglich zugestellt.

§ 17. Einsprachen gegen die öffentlich ausgelegten Wählerlisten oder gegen die Zuteilung zu einer der beiden Wählergruppen sind nur zulässig, wenn sie spätestens am zweiten Werktage nach dem Ablauf der Auslegungszeit unter Beifügung der erforderlichen Urkunden (Bürgerbrief, Steuerquittung, Auszug aus dem Grundbuch usw.) bei der Zentralwahlkommission angebracht werden.

Die Zentralwahlkommission hat in der öffentlichen Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerlisten darauf hinzuweisen, bis zu welchem Tage und wo Einsprachen gegen die Wählerlisten oder gegen die Zuteilung zu einer der beiden Wählergruppen anzubringen sind.

Über die rechtzeitig eingegangenen Einsprachen hat die Zentral-

wahlkommission binnen acht Tagen nach Ablauf der Frist für die Anbringung der Einsprachen zu entscheiden und die Entscheidung, welche endgültig ist, den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

Jede Wählerliste ist, nachdem die Zentralwahlkommission über sämtliche dagegen angebrachten Einsprachen entschieden und dementsprechend die Liste berichtigt hat, unter Angabe der Zahl der endgültig in die Liste aufgenommenen Wahlberechtigten von dem Vorsitzenden der Zentralwahlkommission abzuschließen und zu unterzeichnen.

Die abgeschlossenen Wählerlisten sind auf dem Bureau der Zentralwahlkommission mindestens an einem, von der Zentralwahlkommission öffentlich bekannt zu machenden Tage während der gewöhnlichen Geschäftsstunden auszulegen und können während dieser Zeit von jedem Wahlberechtigten eingesehen und abgeschrieben werden.

§ 18. Zur Teilnahme an der Wahl sind nur diejenigen Personen befugt, welche in die abgeschlossenen Wählerlisten aufgenommen sind.

Bei den allgemeinen und bei den Grundeigentümerwahlen kann jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur an derjenigen Wahlstelle ausüben, in deren Wählerliste er eingetragen ist.

IV. Wahlverfahren.

1. Gemeinsame Vorschriften für alle Wahlen.

§ 19. Die regelmäßigen Wahlen zur Bürgerschaft finden nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 38 bis 41 der Verfassung alle drei Jahre statt. Als Erneuerungstermin im Sinne jener Vorschriften gilt für die Bürgerschaft der Beginn des Monats März desjenigen Jahres, in welchem eine teilweise Erneuerung der Bürgerschaft stattfindet.

§ 20. Die allgemeinen Wahlen finden zuerst, nach Beendigung der allgemeinen Wahlen im Stadtgebiete die Grundeigentümerwahlen, und nach deren Beendigung die Wahlen der im § 1 Ziffer 3 bezeichneten Kategorie statt.

Die Wahlen jeder Kategorie finden an einem Tage statt. Die Wahltage sind so zu bestimmen, daß sämtliche Wahlen vor dem Erneuerungstermin der Bürgerschaft beendigt sein können.

§ 21. Nachdem die Wahltage durch den Senat bestimmt sind, erläßt die Zentralwahlkommission eine öffentliche Aufforderung zu den Wahlen unter der gleichzeitigen Bekanntmachung, an welcher Wahlstelle und während welcher Zeit das Wahlrecht auszuüben ist.

Jede Wahlstelle soll innerhalb des zugehörigen Bezirks belegen sein.

Die Wahlhandlung beginnt um 9 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§ 22. Die Wahlhandlung ist öffentlich.

Während der Wahlhandlung dürfen an der Wahlstelle weder Erörterungen stattfinden noch Ansprachen gehalten noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen sind Beratungen und Beschlüsse der Wahlkommission, welche durch die Leitung der Wahlhandlung veranlaßt sind.

§ 23 [1]). Die Wahlen geschehen mittels Stimmzettel, welche außerhalb der Wahlstelle mit den Namen der Personen, denen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen sind.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein. Das für die Stimmzettel verwandte Papier soll mittelstarkes Schreibpapier sein.

Jeder Stimmzettel ist von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen sämtlich von gleicher Größe und Farbe und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein.

Stimmzettel, welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlage oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlage abgegeben sind, desgleichen Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.

Ein Merkmal auf dem Stimmzettel gilt nur dann als Kennzeichen im Sinne des Gesetzes, wenn es offenbar in der Absicht angebracht ist, den Wähler kenntlich zu machen.

§ 24. Die Umschläge, in welchen die Wähler die Stimmzettel abzugeben haben, werden den Wählern an der Wahlstelle durch ein Mitglied der Wahlkommission ausgehändigt.

Bei den allgemeinen Wahlen im Stadtgebiet wird jedem Wähler außer dem zur Aufnahme des Stimmzettels bestimmten Umschlage in einem weiteren Umschlage, welcher verschlossen und mit dem Namen des Wählers und seiner Nummer in der Wählerliste versehen ist, eine Gruppenmarke verabfolgt. Durch die Gruppenmarke, welche von dem Wähler durch Aufkleben auf den von ihm abzugebenden Stimmzettel zu verwenden ist, wird nachgewiesen, ob der mit der Marke versehene Stimmzettel von einem Wähler der ersten oder der zweiten Gruppe abgegeben ist. Auf die für die Wähler der ersten Gruppe bestimmten Marken ist die Zahl 1, auf die für die Wähler der zweiten Gruppe bestimmten Marken die Zahl 2 aufgedruckt. Die Marken der beiden Gruppen sollen durch die Farbe deutlich voneinander unterschieden werden.

Die für die einzelnen Wähler bestimmten Gruppenmarken werden den Wahlkommissionen vor Beginn der Wahlhandlung von der Zentralwahlkommission in den zuvor von dieser verschlossenen und mit der erforderlichen Aufschrift versehenen Umschlägen, geordnet nach der Reihenfolge der Wählerliste, übergeben. Die Wahlkommission hat sich zu überzeugen, daß die Zahl und die Aufschrift der Umschläge mit der Wählerliste übereinstimmt.

§ 25. Zum Zwecke der Vornahme der Wahlhandlung ist die Wahlstelle wie folgt herzurichten. Der Tisch, an dem die Wahlkommission Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugängig ist. Auf diesen Tisch wird ein leerer Zettelbehälter zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission zu überzeugen, daß der Zettelbehälter leer ist. Durch

[1]) Zu § 23 vgl. Anmerkung zu § 10.

Bereitstellung eines oder mehrerer Räume, die nur durch die Wahlstelle betretbar und unmittelbar mit ihr verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Tische der Wahlkommission getrennten Nebentischen ist Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

§ 26. Die Abgabe der Stimmzettel geschieht in folgender Weise. Der Wahlberechtigte, welcher seine Stimme abgeben will, nimmt von der Wahlkommission den zur Aufnahme des Stimmzettels bestimmten amtlich abgestempelten Umschlag entgegen; bei den allgemeinen Wahlen im Stadtgebiet erhält er zugleich von der Wahlkommission, nachdem er dieser gegenüber seinen Namen genannt und sich auf Verlangen über seine Person ausgewiesen hat, den mit seinem Namen versehenen die Gruppenmarke enthaltenden Umschlag. Der Wähler begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch und steckt dort seinen Stimmzettel unbeobachtet in den zur Aufnahme des Stimmzettels bestimmten Umschlag; bei den allgemeinen Wahlen im Stadtgebiet hat der Wähler zuvor in den Nebenraum oder an dem Nebentische den die Marke enthaltenden Umschlag zu öffnen, die Marke herauszunehmen und auf den Stimmzettel zu kleben. Der Wähler tritt sodann an den Tisch der Wahlkommission, nennt seinen Namen, weist sich auf Verlangen über seine Person aus und legt, nachdem sein Name in der Wählerliste aufgefunden ist, den seinen Stimmzettel enthaltenden Umschlag persönlich in den Zettelbehälter.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag und in den Zettelbehälter zu legen oder mit der Gruppenmarke zu versehen, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in dem amtlich abgestempelten Umschlage oder welche sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlage abgeben wollen, hat die Wahlkommission zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich in den Nebenraum oder an den Nebentisch nicht begeben haben.

§ 27. Die Wahlkommission hat in der amtlichen Wählerliste bei dem Namen eines jeden Wählers, der seinen Stimmzettel abgegeben hat, einen entsprechenden Vermerk zu machen. Außerdem ist von der Wahlkommission eine Gegenliste zu führen, in welche der Name jedes Wählers, der seinen Stimmzettel abgegeben hat, nach der Reihenfolge des Erscheinens aufzunehmen ist.

§ 28. Die nach Maßgabe des § 27 geführten Listen der Wahlberechtigten, welche ihr Wahlrecht ausgeübt haben, bilden die Grundlage für die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen durch den dazu berufenen Ausschuß der Bürgerschaft. Dieser Ausschuß hat auch die Wahlberechtigung der Wähler zu prüfen und hierbei davon auszugehen, daß eine Wahl ungültig ist, wenn so viele von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossene Personen mitgestimmt haben, daß dieses auf das Ergebnis der Wahl von Einfluß gewesen sein kann. Entstehen Zweifel über die Wahlberechtigung von Wählern, so kann der Ausschuß von diesen die

erforderlichen Nachweise verlangen oder von den Behörden die nötige Erkundigung einziehen.

§ 29. Sofort nach geschlossener Annahme der Stimmzettel hat die Wahlkommission den Zettelbehälter zu öffnen, die aus dem Zettelbehälter zu entnehmenden, zunächst uneröffnet bleibenden Umschläge zu zählen und das Ergebnis dieser Zählung mit den Vermerken in der Wählerliste und mit der aufgestellten Gegenliste zu vergleichen. Ergibt sich hierbei eine Verschiedenheit, so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle zu vermerken.

Sodann erfolgt die Prüfung der Umschläge und der Stimmzettel. Ein Mitglied der Wahlkommission öffnet jeden Umschlag, nimmt den Stimmzettel heraus und übergibt ihn dem Vorsitzenden der Kommission, welcher den Zettel laut vorliest und ihn nebst dem Umschlage an ein anderes Mitglied der Kommission zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung weitergibt. Bei den allgemeinen Wahlen im Stadtgebiet teilt der Vorsitzende zugleich mit, ob der Stimmzettel von einem Wähler der ersten oder der zweiten Gruppe abgegeben ist.

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten diese bei Übereinstimmung der darauf stehenden Namen als ein Stimmzettel, andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

Ein auf einem Stimmzettel enthaltener Name, welcher unleserlich geschrieben ist oder keine genügend deutliche Bezeichnung einer Person enthält, gilt als nicht geschrieben.

Ein Stimmzettel, welcher keine Namen oder keinen lesbaren oder genügend deutlichen Namen enthält, ist ungültig. Das gleiche gilt bei einer Stichwahl von Stimmzetteln, welche nicht den Namen eines der beiden in die Stichwahl gekommenen Kandidaten enthalten. Bei den allgemeinen Wahlen im Stadtgebiet ist auch ein Stimmzettel, welcher nicht mit einer Gruppenmarke versehen ist, ungültig; jedoch wird, wenn eine Gruppenmarke in dem Umschlage, dem der Stimmzettel entnommen ist, aufgefunden wird, der Stimmzettel von der Wahlkommission mit der Marke versehen und als gültig behandelt.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, so gelten die letzten Namen, soweit sie die zulässige Zahl überschreiten, als nicht geschrieben.

Nach Verlesung der Stimmzettel wird die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen gezählt und das Ergebnis dieser Zählung von dem Vorsitzenden der Wahlkommission laut verkündet.

§ 30. Über die gesamte Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von sämtlichen anwesenden Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen.

Das Protokoll nebst allen dazu gehörigen Schriftstücken sowie die in versiegelte Pakete einzuschlagenden Stimmzettel und Umschläge sind von der Wahlkommission unverzüglich, jedenfalls aber so zeitig der Zentralwahlkommission einzureichen, daß sie spätestens am zweiten Tage nach dem Wahltage in deren Hände gelangen. Bei den allgemeinen Wahlen im Stadtgebiet sind auch die übrig gebliebenen Umschläge mit Gruppenmarken uneröffnet in einem versiegelten Pakete der Zentralwahlkom-

mission einzureichen. Die Wahlkommission hat zuvor festzustellen und in dem Protokolle zu vermerken, ob die Namen, mit welchen diese Umschläge versehen sind, mit den Namen derjenigen Personen übereinstimmen, welche nach Inhalt der Wählerliste ihr Wahlrecht nicht ausgeübt haben.

Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit eine Beschlußfassung der Wahlkommission erforderlich geworden ist, sind in einem besonderen Pakete dem Protokolle beizufügen; in dem Protokolle sind die Gründe anzugeben, aus denen die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel gefolgert ist. Kommt es hierbei auf die Beschaffenheit des Umschlags an, so ist dieser in das Paket miteinzuschließen.

§ 31. Die Zentralwahlkommission stellt auf Grund der ihr von den Wahlkommissionen übersandten Protokolle fest, welche Abgeordnete gewählt sind. Das Wahlergebnis ist spätestens am dritten Tage nach Eingang der Protokolle dem Senat mitzuteilen und öffentlich bekannt zn machen.

§ 32. Wird eine Person, nachdem sie von einer Kategorie gewählt ist, von einer anderen Kategorie nochmals gewählt, so ist die zweite Wahl ungültig. Wird eine Person bei den allgemeinen Wahlen sowohl im Stadtgebiet wie in einem Wahlbezirke des Landgebiets oder wird eine Person in mehreren Wahlbezirken des Landgebiets gewählt, so hat der Gewählte binnen drei Tagen der Zentralwahlkommission gegenüber zu erklären, welche Wahl er annehmen will; gibt er eine solche Erklärung nicht ab, so wird die Entscheidung von der Zentralwahlkommission getroffen. Wenn eine Person bei den allgemeinen Wahlen gewählt und außerdem in einem Wahlbezirke des Landgebiets in die Stichwahl gekommen ist, so hat der Gewählte, falls er auch in der Stichwahl gewählt wird, jene Erklärung binnen drei Tagen nach der Stichwahl abzugeben; er kann jedoch schon vor der Stichwahl erklären, daß er die andere bereits endgültig erfolgte Wahl annimmt; in diesem Falle findet eine Neuwahl statt.

Ist die Wahl auf eine Person gefallen, welche nach Art. 34, 35 oder 36 der Verfassung berechtigt ist, die Wahl abzulehnen, so hat der Gewählte, falls er die Wahl nicht annehmen will, innerhalb drei Tagen, nachdem er von der auf ihn gefallenen Wahl amtlich Kenntnis erhalten hat, die Zentralwahlkommission unter Anführung der ihm zustehenden Ablehnungsgründe hiervon in Kenntnis zu setzen, widrigenfalls die Wahl als angenommen gilt.

2. Besondere Bestimmungen für die Verhältniswahl (§§ 4, 6 und 7).

§ 33. In der von der Zentralwahlkommission über Zeit und Ort der Wahlen zu erlassenden Bekanntmachung (§ 21) werden zugleich die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten aufgefordert.

Die Vorschlagslisten sind für jede der im § 1 bezeichneten Kategorien gesondert aufzustellen. Sie dürfen höchstens doppelt so viele Namen enthalten, als Abgeordnete von der betreffenden Kategorie zu wählen sind. Jede Liste muß von mindestens dreißig wahlberechtigten Bürgern

der betreffenden Kategorie unterzeichnet und spätestens drei Wochen vor dem Wahltage eingereicht sein. Die Bezeichnung der vorgeschlagenen Personen und der Unterzeichner muß so deutlich sein, daß über die Persönlichkeit kein Zweifel besteht; den Namen soll eine Angabe der Wohnung oder des Geschäftslokals hinzugefügt sein. Auf jeder Vorschlagsliste muß die Kategorie, für deren Wahl die Liste bestimmt ist, angegeben sein. Hat eine Person unterzeichnet, welche in der betreffenden Kategorie nicht wahlberechtigt oder welche nicht genügend deutlich bezeichnet ist, so wird ihre Unterschrift von der Zentralwahlkommission gestrichen.

Auf jeder Liste soll ein für weitere Verhandlungen mit der Zentralwahlkommission bevollmächtigter Vertrauensmann benannt werden. In Ermangelung der ausdrücklichen Benennung eines Vertrauensmannes gilt als solcher der erste Unterzeichner. Durch eine von mehr als der Hälfte der Unterzeichner der Zentralwahlkommission gegenüber schriftlich abzugebende Erklärung kann der Vertrauensmann durch eine andere Person ersetzt werden, welche mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung an die Stelle des früheren Vertrauensmannes tritt.

Hat ein Wahlberechtigter mehrere für die Wahl derselben Kategorie bestimmte Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird seine Unterschrift, wenn er sich auf Aufforderung der Zentralwahlkommission binnen drei Tagen für eine der von ihm unterzeichneten Listen entscheidet, auf den übrigen, sonst auf allen Listen gestrichen.

Den Vertrauensmännern der Listen wird von der Zentralwahlkommission nötigenfalls aufgegeben, an Stelle gestrichener Unterschriften die Unterschriften anderer Personen zu beschaffen. Eine solche Ergänzung der Unterschriften ist nur zulässig, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Wahltage erfolgt.

Personen, die auf mehreren für die Wahl derselben Kategorie bestimmten Listen vorgeschlagen sind, werden von der Zentralwahlkommission zu einer Erklärung darüber aufgefordert, welcher Liste sie zugerechnet zu werden wünschen. Wird die Erklärung innerhalb drei Tagen nicht abgegeben, so werden sie derjenigen Liste, auf der sie an oberster Stelle stehen, und wenn sie auf mehreren Listen an gleicher Stelle stehen, der zuerst eingereichten Liste zugerechnet und auf den anderen Listen gestrichen. Zwischen mehreren am gleichen Tage eingereichten Listen entscheidet das Los.

Die Vorschlagslisten werden von der Zentralwahlkommission mit einem Vermerk über den Tag des Eingangs sowie nach der Reihenfolge des Eingangs mit Ordnungsnummern versehen und mit diesen sowie mit den Namen der Vertrauensmänner spätestens zwei Wochen vor dem Wahltage öffentlich bekannt gemacht. Eine Vorschlagsliste, bei welcher die erforderliche Ergänzung der Unterschriften noch nicht erfolgt ist, wird, wenn die Ergänzung rechtzeitig erfolgt, nach dieser und spätestens am dritten Tage vor dem Wahltage öffentlich bekannt gemacht.

Vorgeschlagene Personen, welche die Wählbarkeit zur Bürgerschaft nicht besitzen oder infolge einer auf sie gefallenen Wahl für die Wahl einer später wählenden Kategorie nicht mehr in Betracht kommen, werden von der Zentralwahlkommission gestrichen.

Von jeder Streichung wird dem Vertrauensmann Kenntnis gegeben. Dieser kann innerhalb drei Tagen andere Personen in gleicher Zahl vorschlagen, deren Namen von der Zentralwahlkommission an letzter Stelle auf die Liste gesetzt werden. Jede Änderung der Liste ist von der Zentralwahlkommission öffentlich bekannt zu machen.

Personen, welche in den Wahlen einer früher wählenden Kategorie auf einer Vorschlagsliste gestanden haben und nicht gewählt sind, können noch nachträglich für eine später wählende Kategorie vorgeschlagen werden, wenn sie spätestens eine Woche vor dem späteren Wahltage der Zentralwahlkommission auf einer selbständigen oder zu einer bereits eingereichten Vorschlagsliste angemeldet werden.

§ 34. Werden mehrere Wahlvorschlagslisten von den Unterzeichnern oder nachträglich, und zwar spätestens am dritten Tage vor dem Wahltage, von den Vertrauensmännern der Listen übereinstimmend als miteinander verbunden bezeichnet, so werden diese Listen gegenüber den übrigen Vorschlagslisten wie eine einzige Liste behandelt. Die Zentralwahlkommission hat bei der Veröffentlichung der Listen oder nachträglich in einer besonderen Bekanntmachung darauf hinzuweisen, welche Listen als miteinander verbunden gelten.

§ 35. Gewählt werden können nur Personen, welche auf einer Vorschlagsliste vorgeschlagen sind.

Der Stimmzettel jedes Wählers darf so viele Namen enthalten, wie Abgeordnete von der betreffenden Kategorie zu wählen sind; in den allgemeinen Wahlen jedoch nicht mehr als zwölf. Die Namen können beliebigen Vorschlagslisten entnommen werden. Die Namen von Personen, welche keiner Vorschlagsliste angehören, gelten als nicht geschrieben.

Ein Wähler kann auch mehrere Stimmen für dieselbe Person abgeben, indem der Name dieser Person entsprechend oft wiederholt oder die Zahl der für diese Person bestimmten Stimmen dem Namen beigefügt wird.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als er nach der Vorschrift des ersten Absatzes enthalten darf, so gelten die letzten auf dem Zettel enthaltenen Namen, soweit sie die zulässige Zahl überschreiten, als nicht geschrieben. Enthält ein Stimmzettel weniger Namen, als er enthalten darf, so wird der Zettel in der Weise ergänzt, daß die auf ihm enthaltenen Namen in der aus dem Zettel ersichtlichen Reihenfolge so oft wiederholt werden, bis die zulässige Zahl erreicht ist.

Sind bei Eröffnung der Umschläge, in welchen die Stimmzettel von den Wählern abgegeben sind, in einem Umschlage mehrere Stimmzettel gefunden, so gelten sie, wenn alle gleichlautend sind, wie ein Stimmzettel. Andernfalls sind sie sämtlich ungültig. Bei den allgemeinen Wahlen wird von mehreren in einem Umschlage enthaltenen Stimmzetteln nur ein mit einer Gruppenmarke versehener Stimmzettel berücksichtigt. Sind mehrere in demselben Umschlage vorgefundene Stimmzettel mit Gruppenmarken versehen, so sind sie sämtlich ungültig.

§ 36 [1]). Eine nach den Vorschriften des § 35 etwa notwendige

[1]) Zu § 36 vgl. Anmerkung zu § 10.

Ergänzung von Stimmzetteln sowie die Streichung von Namen, welche als nicht geschrieben gelten, erfolgen durch die Wahlkommission unter Anwendung farbiger Tinte in der Weise, daß der ursprüngliche Inhalt der Stimmzettel erkennbar bleibt.

Gleichzeitig mit der Feststellung der für die einzelnen Personen abgegebenen Stimmen (§ 29 Abs. 7) wird an jeder Wahlstelle auch die Gesamtzahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen durch Zusammenzählung der Stimmen, welche für die zu der Liste gehörenden Kandidaten abgegeben sind, ermittelt und das Ergebnis dieser Zählung durch den Vorsitzenden der Wahlkommission laut verkündet. Bei den allgemeinen Wahlen werden die für die einzelnen Listen aus jeder Wählergruppe abgegebenen Stimmen gesondert gezählt.

Die Wahlkommission kann sich bei der Ergänzung der Stimmzettel und der Feststellung des Wahlergebnisses der Hilfe der ihr von der Zentralwahlkommission beigeordneten Beamten bedienen.

§ 37. Die der Zentralwahlkommission obliegende Feststellung, welche Abgeordnete gewählt sind (§ 31), wird auf Grund der von den Wahlkommissionen für die einzelnen Personen und die einzelnen Vorschlagslisten ermittelten Stimmenzahlen getroffen. Bei denjenigen Wahlen, bei welchen mehrere Wahlkommissionen in Tätigkeit gewesen sind, wird zunächst durch Zusammenzählung der von den einzelnen Kommissionen ermittelten Stimmenzahlen berechnet, wie viele Stimmen im ganzen für jede einzelne Person und wie viele Stimmen für jede einzelne Vorschlagsliste, also für alle derselben Liste angehörigen Personen zusammengenommen, abgegeben sind. Bei den allgemeinen Wahlen werden die auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmen für jede Wählergruppe gesondert festgestellt.

Innerhalb jeder einzelnen Liste werden die einzelnen der Liste angehörigen Personen nach Maßgabe der auf jede Person entfallenen Stimmenzahl geordnet; bei gleicher Stimmenzahl wird die Reihenfolge beibehalten, in welcher die Kandidaten auf der Liste vorgeschlagen sind. Bei den allgemeinen Wahlen werden zwecks Ermittlung der auf die einzelnen Personen entfallenen Stimmen die für jede Person aus beiden Wählergruppen abgegebenen Stimmen zusammengerechnet. Bei den Wahlen der in § 1 Ziffer 3 bezeichneten Kategorie werden die einzelnen der Liste angehörigen Personen nach Maßgabe der Zahl der Wähler, die für die einzelne Person gültig gestimmt haben, geordnet.

Hierauf wird die Zahl der zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Listen nach Verhältnis der für jede Liste berechneten Stimmenzahl verteilt. Zu dem Zwecke wird festgestellt, auf wie viele Stimmen je ein Abgeordneter entfällt. Diese Zahl (Verteilungszahl) ist grundsätzlich so zu wählen, daß sie in der Stimmenzahl der einzelnen Listen, unter Nichtbeachtung der bei der Teilung sich ergebenden Bruchzahlen, insgesamt so oft enthalten ist, als die Zahl der zu wählenden Abgeordneten beträgt. Von jeder Liste sind alsdann so viele Personen als Abgeordnete gewählt, als die Verteilungszahl in der Stimmenzahl ihrer Liste enthalten ist. Bei den allgemeinen Wahlen wird für jede Wählergruppe nach Maßgabe der aus dieser Gruppe für die einzelnen Listen abge-

gebenen Stimmen gesondert berechnet, wie viele Abgeordnete auf jede Liste entfallen; durch Zusammenzählung der auf diese Weise für jede Liste ermittelten beiden Zahlen wird festgestellt, wie viele Kandidaten der betreffenden Liste im ganzen als gewählt gelten. Die Namen der Gewählten ergeben sich aus der Reihenfolge, wie sie für die derselben Liste angehörigen Personen festgestellt ist.

Sollten hiernach auf eine Liste mehr Abgeordnete entfallen, als auf ihr Personen vorgeschlagen sind, so sind alle auf der Liste vorgeschlagenen Personen gewählt. Die von der Liste nicht in Anspruch genommenen Sitze fallen denjenigen Listen zu, deren vorgeschlagene Personen nicht sämtlich gewählt sind, und sind mit den auf diese Listen bereits entfallenen Sitzen von neuem auf diese Listen nach den vorstehenden Grundsätzen zu verteilen.

Sollten bei der Verteilung auf die Listen zwei oder mehrere Listen auf den letzten der zu verteilenden Sitze gleiches Anrecht haben, so wird dieser Sitz derjenigen Liste zugewiesen, deren für die Erlangung des Sitzes in Betracht kommender Kandidat die größere Stimmenzahl aufweist. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Vorsitzenden der Zentralwahlkommission zu ziehende Los.

§ 38. Sind mehrere Vorschlagslisten miteinander verbunden (§ 34), so wird durch Zusammenzählung der für die einzelnen Listen ermittelten Stimmenzahlen die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenen Stimmen berechnet und durch Vergleichung dieser Gesamtzahl mit den Stimmenzahlen jeder anderen Liste oder jeder anderen Gruppe verbundener Listen festgestellt, wie viele Abgeordnete auf die verbundenen Listen zusammen entfallen. Sodann wird die für die Gesamtheit der miteinander verbundenen Listen gefundene Zahl der Abgeordneten auf die einzelnen miteinander verbundenen Listen nach den gleichen Grundsätzen unterverteilt, wobei für jede Gruppe verbundener Listen die Verteilungszahl von neuem zu ermitteln ist.

Entfallen dabei auf eine der miteinander verbundenen Listen mehr Abgeordnete, als auf ihr Personen vorgeschlagen sind, so fallen die von dieser Liste nicht in Anspruch genommenen Sitze in erster Linie den mit ihr verbundenen Listen zu.

§ 39. Die Zentralwahlkommission hat in der Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 31) zugleich die Zahl der auf die einzelnen Personen und Listen entfallenen Stimmen, sowie die zur Anwendung gekommenen Verteilungszahlen anzugeben. Bei den allgemeinen Wahlen sind diese Zahlen gesondert nach Wählergruppen anzugeben.

§ 40 [1]). Wenn ein nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewähltes Mitglied der Bürgerschaft die Wahl mit Erfolg ablehnt oder vor Ablauf der Zeit, für welche es gewählt ist, aus der Bürgerschaft ausscheidet, oder wenn eine Wahl wegen fehlender Wählbarkeit des Gewählten für ungültig erklärt wird, so tritt an seine Stelle diejenige derselben Vorschlagsliste angehörige Person, welche unter den nicht von vornherein gewählten Personen dieser Liste die meisten Stimmen

[1]) § 40 Abs. 1 Satz 2 eingefügt durch Gesetz vom 3. November 1913 (Ges.Samml. 179).

erhalten hat oder bei gleicher Stimmenzahl in der Reihenfolge voransteht. Hierbei kommt derjenige nicht in Betracht, den seit der Wahl einer der Fälle des Artikels 32 der Verfassung betroffen hat. Sind auf der Liste weitere als die von vornherein gewählten Personen nicht vorhanden, so wird der frei gewordene Sitz zusammen mit den auf die übrigen Listen entfallenen Sitzen auf diese Listen von neuem verteilt.

Haben bei einer nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorgenommenen Wahl Personen gewählt, welche zu wählen nicht berechtigt waren, oder sind Personen, welche zu wählen berechtigt waren, zur Wahl nicht zugelassen, so wird die Wahl insoweit wiederholt, als ihr Ergebnis durch die Beteiligung oder Ausschließung jener Personen beeinflußt sein kann. Die eingereichten Vorschlagslisten behalten mit der Maßgabe ihre Bedeutung, daß diejenigen Personen, deren Wahl nicht beanstandet ist, auf den Listen gestrichen werden.

V. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 41. Dieses Gesetz findet zuerst bei der im Jahre 1907 stattfindenden teilweisen Erneuerung der Bürgerschaft Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß

1. an Stelle der im Jahre 1907 ausscheidenden 39 Abgeordneten, welche im Stadtgebiet gewählt sind, im ersten städtischen Wahlbezirk 38 Abgeordnete in der Weise gewählt werden, daß bei der Verteilung von 25 Sitzen nur die Stimmen der Wähler der ersten Gruppe, bei der Verteilung von 13 Sitzen nur die Stimmen der Wähler der zweiten Gruppe berücksichtigt werden, und daß weiter diejenigen beiden Abgeordneten, welche die geringste Stimmenzahl erhalten haben oder bei gleicher Stimmenzahl durch das von dem Vorsitzenden der Zentralwahlkommission zu ziehende Los bestimmt werden, nach Ablauf von drei Jahren aus der Bürgerschaft ausscheiden, unbeschadet des Wiedereintritts in die Bürgerschaft für den Fall, daß später andere, derselben Liste wie die Ausgeschiedenen angehörige Mitglieder der Bürgerschaft aus dieser ausscheiden;
2. an Stelle der im Jahre 1907 ausscheidenden 6 Abgeordneten, welche im Landgebiet gewählt sind, 7 Abgeordnete, und zwar je einer in jedem der bisherigen 7 ländlichen Wahlkreise, gewählt werden, daß aber von diesen Abgeordneten diejenigen, welche in den Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande gewählt sind, nach drei Jahren aus der Bürgerschaft ausscheiden.

§ 42. Scheidet ein Mitglied der Bürgerschaft, welches vor Geltung dieses Gesetzes erwählt ist, vor Ablauf der Zeit, für welche es gewählt ist, aus der Bürgerschaft aus, so wird an seiner Stelle ein anderes Mitglied nach den bisherigen Vorschriften gewählt.

Anlage A [1]): Verzeichnis der Gerichte und Behörden, deren gegenwärtige und frühere Mitglieder in der dritten Kategorie wählen.

---

[1]) Die Anlagen A—C (Ges.Samml. 45—48) hier nicht mit abgedruckt.

Anlage B: Bezirkseinteilung für die allgemeinen Wahlen und die Grundeigentümerwahlen im Stadtgebiet.

Anlage C: Bezirkseinteilung für die allgemeinen Wahlen im Landgebiet.

II.

Geschäftsordnung der Bürgerschaft. Beschlossen am 23. März 1881 [1]).

I. Konstituierung der Bürgerschaft.

§ 1. Die nach Art. 41 der Verfassung einberufene Bürgerschaft tritt unter dem Vorsitz des ältesten der anwesenden Mitglieder zusammen, der zwei Mitglieder zur Protokollführung berufen kann.

§ 2. Die Anwesenden erwählen sodann nach relativer Stimmenmehrheit einen provisorischen Vorsitzenden, welcher gleich nach der Wahl den Vorsitz von dem Alterspräsidenten übernimmt. Erhalten zwei Mitglieder gleich viele Stimmen, so entscheidet das Los.

§ 3. In gleicher Weise werden sodann in einer und derselben Wahlhandlung zwei provisorische Schriftführer erwählt.

§ 4. 1. Die Bürgerschaft wählt alsdann in einer Wahlhandlung nach relativer Stimmenmehrheit einen Ausschuß von zehn Mitgliedern zur Prüfung der Wahlen. Der provisorische Vorstand legt zu diesem Zweck einen Aufsatz von 20 Mitgliedern vor, an den jedoch die Bürgerschaft bei der Wahl nicht gebunden ist.

2. Dieser Ausschuß bleibt auch nach Konstituierung der Bürgerschaft (§ 6) in Wirksamkeit; es gelten für denselben die Bestimmungen der §§ 17—24.

§ 5 [2]). 1. Der Ausschuß zur Prüfung der Wahlen kann Abteilungen bilden und diesen einzelne Wahlakten zur selbständigen Prüfung überweisen. Zur Beschlußfassung treten alle Abteilungen zusammen.

2. Ein Mitglied des Ausschusses darf an der Beschlußfassung über eine Frage, deren Entscheidung die Ungültigkeit seiner eigenen Wahl zur Folge haben könnte, nicht teilnehmen.

3. Der Ausschuß kann schon dann Bericht erstatten, wenn mindestens die Hälfte der ihm überwiesenen Wahlen von ihm geprüft und unbeanstandet geblieben ist.

§ 6. Nach Abstattung dieses Berichtes und nachdem die Bürgerschaft über die in demselben erörterten Wahlen, soweit sie vom Ausschuß oder von einzelnen Mitgliedern der Bürgerschaft beanstandet sind, Beschluß gefaßt hat, erfolgt die Konstituierung der Bürgerschaft durch Wahl des definitiven Vorstandes.

§ 7. So lange die Wahl eines Mitgliedes von der Bürgerschaft nicht für ungültig erklärt worden ist, hat dasselbe in der Versammlung

---

[1]) Gesetzsammlung (1881) 121—135. Abdruck nach der Ausgabe von 1907 (Druck von Th. W. Birkmann).

[2]) Neu gefaßt durch Beschluß der Bürgerschaft vom 13. Januar 1909.

Sitz und Stimme; jedoch darf derjenige, dessen Wahl beanstandet wird, bei der Beratung und Abstimmung über seine Wahl in der Versammlung nicht gegenwärtig sein.

II. Der Vorstand der Bürgerschaft.

§ 8. Der Vorstand der Bürgerschaft besteht aus dem Präsidenten, dem ersten und zweiten Vizepräsidenten und vier Schriftführern.

§ 9. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten werden in abgesonderten mittelst Stimmzettel vorzunehmenden Wahlhandlungen mit absoluter Stimmenmehrheit der an der Wahl Teilnehmenden (vergl. Art. 45 Absatz 1 der Verfassung) gewählt. Haben bei einer Wahl zwei Wahlhandlungen keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so ist durch eine dritte Abstimmung zwischen den beiden, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen hatten, zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10. Die vier Schriftführer werden mit relativer Stimmenmehrheit in einer und derselben Wahlhandlung gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11. Der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und die Schriftführer werden für die Dauer eines Jahres gewählt; jedoch hat jeder Schriftführer das Recht, nach sechsmonatlicher Amtsführung zurückzutreten.

§ 12. 1. Der Präsident ist das Organ der Versammlung in ihren äußeren Beziehungen. Er führt den Vorsitz in den Versammlungen.

2. Die beiden Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungsfällen.

§ 13. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen und überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung; ihm liegt die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungslokale ob; er hat das Recht des Ordnungsrufes, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, stellt Fragen zur Abstimmung und spricht das Ergebnis der letzteren aus. Er kann erforderlichenfalls je für eine Sitzung Mitglieder zu Schriftführern bestellen. Wenn er sich an der Beratung beteiligen will, so hat er den Vorsitz abzugeben.

§ 14. Die Schriftführer haben die Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen in dem Protokolle aufzuzeichnen. Sie haben die Anmeldungen derjenigen, welche über den Gegenstand der Beratung das Wort verlangen, entgegen zu nehmen. Ihnen liegt die Zählung der Stimmen bei Abstimmungen und Wahlen, sowie der Namensaufruf ob.

III. Der Bürgerausschuß.

§ 15. Die Bürgerschaft wählt in einer ihrer ersten Sitzungen nach ihrer Konstituierung (§ 6) den Bürgerausschuß nach Maßgabe des Art. 54 der Verfassung.

§ 16. 1. Der Präsident der Bürgerschaft ist Vorsitzender des Bürgerausschusses. Ist unter den übrigen neunzehn Mitgliedern einer der Vizepräsidenten der Bürgerschaft, so fungiert dieser, solange er Vizepräsident bleibt, auch als stellvertretender Vorsitzender des Bürgerausschusses.

Ist ein Vizepräsident der Bürgerschaft nicht im Bürgerausschuß, so wählt der letztere aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer eines Jahres durch relative Stimmenmehrheit.

2. Bei halbschichtiger Erneuerung der Bürgerschaft gehen für die Zeit vom Zusammentritt der nach Art. 41 der Verfassung einberufenen Bürgerschaft bis zur erfolgten Wahl des definitiven Vorstandes die sämtlichen Befugnisse des Vorsitzenden auf das den Lebensjahren nach älteste Mitglied des Bürgerausschusses über.

3. Den jedesmaligen Berichterstatter für die einzelnen Gegenstände bestimmt der Präsident; bei etwa erhobenem Widerspruch gegen diese Bestimmung entscheidet der Ausschuß.

4. Der Vorsitzende kann in der Beratung das Wort nehmen, ohne den Vorsitz abzutreten.

5. Der Bürgerausschuß kann durch einen mit einer Mehrheit von zwei Dritteilen der Anwesenden gefaßten Beschluß seine Mitglieder verpflichten, über eine zur Verhandlung gelangte Angelegenheit Stillschweigen zu beobachten.

6. Im übrigen und soweit nicht die Art. 57 bis 59 der Verfassung entgegenstehen, finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Sitzungen der Bürgerschaft auch auf die Sitzungen des Bürgerausschusses entsprechende Anwendung.

IV. Ausschüsse.

§ 17. 1. Die Bürgerschaft kann zur Prüfung und Vorberatung einzelner Gegenstände die Bildung besonderer Ausschüsse beschließen. Die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses, soweit dieselbe nicht durch die Geschäftsordnung (§ 4) feststeht, wird durch Beschluß der Bürgerschaft bestimmt. Die Wahl erfolgt in einem und demselben Wahlgang durch relative Stimmenmehrheit.

2. Dem Vorstande steht es frei, ihm geeignet scheinende Mitglieder für die Wahl in den Ausschuß in Vorschlag zu bringen. Die Bürgerschaft ist bei der Wahl nicht an den Vorschlag gebunden.

§ 18. Tritt eine Vakanz in einem Ausschusse ein, so hat der Ausschuß selbst für jedes austretende Mitglied drei Mitglieder der Bürgerschaft in Vorschlag zu bringen. Die Bürgerschaft ist bei der Wahl nicht an den Vorschlag gebunden.

§ 19. 1. Der Ausschuß wird durch dasjenige seiner Mitglieder einberufen, welches bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, im Falle von Stimmengleichheit durch dasjenige Mitglied, dessen Namen im Alphabet den Vorrang hat. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Dritteile der Mitglieder anwesend sind.

2. Er hat sofort aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer in der Weise, wie es die §§ 9 und 10 für die Bürgerschaft selbst bestimmen, zu wählen. Der Schriftführer vertritt den Vorsitzenden, wenn letzterer verhindert ist, und überträgt in diesem Falle die Schriftführung einem andern Mitgliede des Ausschusses. Auch dann, wenn der Sekretär der Bürgerschaft zur Führung des Protokolls hinzugezogen wird, ist ein Schriftführer aus den Mitgliedern des Ausschusses zu wählen.

3. Sofort nach erfolgter Konstituierung des Ausschusses ist dem Präsidenten hiervon Mitteilung zu machen unter Namhaftmachung des Vorsitzenden und des Schriftführers. Der Präsident wird dies in der nächsten Sitzung zur Kenntnis der Bürgerschaft bringen, wovon im Sitzungsprotokolle Anmerkung zu nehmen ist.

§ 20. 1. Jeder in einen Ausschuß Gewählte ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen und regelmäßig den Sitzungen beizuwohnen. Wer jedoch Mitglied von zwei Ausschüssen oder des Bürgerausschusses und eines Ausschusses ist, kann die Wahl in einen dritten Ausschuß ablehnen. Derjenige, der Mitglied mehrerer Ausschüsse ist, braucht, wenn er in den Bürgerausschuß gewählt wird, außerdem nur in einem Ausschusse zu bleiben, und kann die Entlassung aus den anderen verlangen.

2. Der Mitgliedschaft in Ausschüssen steht die Mitgliedschaft in Senats- und Bürgerschaftskommissionen gleich.

3. In Zweifelsfällen steht dem Vorstande die Entscheidung darüber zu, ob die Mitgliedschaft in dem Ausschusse, auf welchen der Betreffende behufs Ablehnung einer ferneren Wahl sich beruft, als Entschuldigungsgrund anzusehen ist.

4. Über Entlassungsgesuche aus anderen Gründen entscheidet die Bürgerschaft.

§ 21. 1. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich; anderweitige Mitglieder der Bürgerschaft haben nur mit Genehmigung des Ausschusses Zutritt zu denselben. Der Präsident der Bürgerschaft hat jedoch die Befugnis, den Sitzungen der Ausschüsse ohne Stimmberechtigung beizuwohnen. Ebenso hat der Antragsteller, auch wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist, das Recht, in einer Sitzung des Ausschusses, welchem sein Antrag zur Begutachtung zugewiesen ist, denselben näher zu begründen. Der Ausschuß kann mit Bewilligung des Präsidenten den Sekretär der Bürgerschaft mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.

2. Der Vorsitzende des Ausschusses ist dem Senat durch den Präsidenten der Bürgerschaft namhaft zu machen. Auf Verlangen des Senats ist den Kommissarien desselben Gelegenheit zu geben, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, sofern die Berichterstattung dadurch nicht verzögert wird. Über das Recht der Ausschüsse auf Auskunfterteilung bestimmt Art. 51 der Verfassung.

3. Jeder Ausschuß darf Sachverständige behufs einer Auskunfterteilung zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 22. Das Ergebnis der Beratung des Ausschusses ist durch einen von dem letzteren erwählten Berichterstatter der Bürgerschaft vorzulegen. Der Ausschuß kann eines seiner Mitglieder oder den Sekretär der Bürgerschaft, falls derselbe an den Sitzungen Teil genommen hat, mit der Berichterstattung beauftragen.

§ 23. Erklärt eine Minderheit von mindestens einem Vierteil der Ausschußmitglieder sich dem von der Mehrheit beschlossenen Gutachten nicht zustimmig, so kann dieselbe dem Hauptberichte ihr besonderes Gutachten beifügen und durch einen besonderen Berichterstatter der Bürgerschaft vorlegen lassen, jedoch darf die Berichterstattung hierdurch nicht verzögert werden.

§ 24. Die Berichte der Ausschüsse werden gedruckt und wenigstens drei Tage, bevor sie in der Bürgerschaft zur Beratung kommen, an alle Mitglieder der Bürgerschaft verteilt. Die Bürgerschaft kann beschließen, daß von der Drucklegung und Verteilung abgesehen oder die dreitägige Frist für die Verteilung abgekürzt werden darf.

V. Die Sitzungen.

§ 25. 1. Die Bürgerschaft wird in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 50 der Verfassung zusammenberufen. Die Kanzlei der Bürgerschaft hat die Mitglieder zu jeder Sitzung einzuladen. Tag und Stunde der Zusammenkunft werden außerdem öffentlich bekannt gemacht.

2. Die Bürgerschaft befugt den Präsidenten, mit Zustimmung des Vorstandes Sitzungen anzuberaumen.

§ 26. Jedes Mitglied der Bürgerschaft ist verpflichtet, in den Sitzungen der Bürgerschaft zu erscheinen. In Behinderungsfällen ist dem Präsidenten schriftlich Anzeige zu machen.

§ 27 [1]). Die nach Art. 45 Absatz 1 der Verfassung zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von mehr als achtzig Mitgliedern wird in Zweifelsfällen durch Zählen oder Namensaufruf konstatiert. Die Feststellung der Tagesordnung (§ 31), die Genehmigung des Protokolls (§ 36), eine Unterbrechung der Sitzung, sowie eine Vertagung derselben (§ 34) kann von den Anwesenden, ohne Rücksicht auf deren Zahl, beschlossen werden.

§ 28. 1. Über die Öffentlichkeit der Sitzungen und den Ausschluß der Öffentlichkeit bestimmt Art. 46 der Verfassung.

2. Der Vorsitzende kann etwaige Ruhestörer von den Galerien fortweisen und bei fortdauernder Ruhestörung die Galerien räumen und die Sitzung bei verschlossenen Türen fortsetzen lassen.

3. Als Ruhestörungen sind auch laute Äußerungen des Beifalls oder Mißfallen abseiten der Zuhörer zu betrachten.

§ 29. Bei anhaltenden Ordnungsstörungen in der Versammlung selbst hat der Vorsitzende erforderlichenfalls die Sitzung zu unterbrechen.

§ 30. Der Vorsitzende ist berechtigt, den Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen. Dem zur Ordnung Gerufenen steht eine sofortige Berufung an die Versammlung frei, und entscheidet letztere darüber ohne Diskussion. Fährt der Redner nach erfolgter Zurückweisung auf die Sache oder nach erfolgtem Ordnungsruf fort, sich in derselben Rede von dem Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf Anfrage des Vorsitzenden ohne Diskussion beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werde, wenn er zuvor vom Vorsitzenden auf diese Folge aufmerksam gemacht worden.

VI. Die Tagesordnung.

§ 31. 1. Die Bürgerschaft beschließt vor dem Schluß jeder Sitzung auf Vorschlag des Vorsitzenden über die Zeit der nächsten Sitzung und die auf die Tagesordnung derselben zu bringenden Gegenstände.

[1]) § 27 Eingang neu gefaßt durch Beschluß vom 19. März 1890 (119).

2. Der Präsident ist befugt, auch andere Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen.

3. Die Bürgerschaft kann die Aussetzung der Verhandlung über die auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände oder eine andere Reihenfolge der Beratungen beschließen.

4. Über die Behandlung dringlicher Senatsanträge bestimmt Art. 45 Absatz 3 der Verfassung.

§ 32. Mit den Einladungen (§ 25) ist den Mitgliedern die Tagesordnung mitzuteilen. Geeignetenfalls kann den Mitgliedern ein Nachtrag zur Tagesordnung zugestellt werden.

§ 33. Nach Eröffnung der Sitzung werden zunächst durch den Vorsitzenden oder einen von ihm damit beauftragten Schriftführer die seit der letzten Sitzung eingegangenen Anträge und Eingaben (§ 68) unter kurzer Angabe des Hauptinhalts zur Anzeige gebracht und über die Konstituierung der Ausschüsse Mitteilung gemacht (§ 19 Absatz 3).

§ 34. Die Bürgerschaft kann vor Erledigung ihrer Tagesordnung ihre Vertagung auf eine von ihr zu bestimmende Zeit beschließen, bei unerledigten dringlichen Anträgen des Senats jedoch unter Berücksichtigung des Art. 45 Absatz 3 der Verfassung.

§ 35. Das Protokoll der Sitzung muß die geschäftlichen Mitteilungen des Vorsitzenden, die von Mitgliedern vor der Tagesordnung gestellten Anfragen (§ 64) und die Angabe, ob dieselben beantwortet sind, die Anträge, die Namen der für oder gegen dieselben vernommenen Redner und die gefaßten Beschlüsse enthalten.

§ 36. 1. Am Schluß einer jeden Sitzung wird das Protokoll derselben verlesen. Etwaige Einwendungen gegen dasselbe sind gleich nach der Verlesung vorzubringen und sofort zu erledigen. Nach Feststellung des Protokolls ist dasselbe dem Sekretär der Bürgerschaft zu übergeben, welcher eine von ihm beglaubigte Abschrift baldtunlichst dem Vorsitzenden der Bürgerschaft behufs Zustellung an den Präsidenten des Senats zu erteilen hat (Art. 49 der Verfassung).

2. Erklärungen einzelner Mitglieder über Beschlüsse oder sonstige Vorgänge in den Sitzungen sind dem Präsidenten schriftlich außerhalb der Sitzung zuzustellen und nach Maßgabe der Bestimmungen der Geschäftsordnung über sonstige Eingaben (§ 68) zu behandeln.

§ 37. Nach Verlesung und Feststellung des Protokolls wird der Schluß der Sitzung vom Vorsitzenden verkündet.

VII. Die Beratung.

§ 38. 1. Niemand darf reden, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Vorsitzenden erhalten zu haben. In der Regel wird von der Tribüne aus geredet, jedoch kann der Vorsitzende das Reden vom Platze aus gestatten.

2. Diejenigen Mitglieder, welche das Wort ergreifen wollen, haben sich beim Beginn der Beratung oder während derselben bei einem der Schriftführer zu melden. Frühere Anmeldungen sind nicht zu berücksichtigen. Die Reihenfolge der Anmeldungen bestimmt die Folge der Sprechenden; wobei jedoch, soweit möglich, zwischen denjenigen, welche

für und denjenigen, welche gegen den Antrag sprechen wollen, abzuwechseln ist. Der Berichterstatter erhält auf Verlangen vor Beginn und nach dem Schluß der Beratung das Wort.

3. Über die Teilnahme der Kommissarien des Senats an der Beratung bestimmt Art. 64 § 3 der Verfassung.

§ 39. 1. Es darf kein Vortrag abgelesen werden außer Berichten eines Ausschusses, von deren Drucklegung oder geschäftsordnungsmäßiger Verteilung in Gemäßheit der Vorschriften des § 24 der Geschäftsordnung abgesehen ist, und den Anträgen und Amendements.

2. In wie fern Schriftstücke oder Drucksachen von einem Mitgliede der Bürgerschaft verlesen werden dürfen, entscheidet in jedem einzelnen Falle der Vorsitzende vorbehältlich der Berufung an die Versammlung.

§ 40. 1. Amendements sind vor dem Schluß der Beratung und zwar jedesmal schriftlich dem Vorsitzenden zu übergeben; der Vorsitzende hat dieselben baldtunlichst der Bürgerschaft mitzuteilen. Zu Begründung seines Amendements kann der Urheber desselben nur in der Reihenfolge der Redner zugelassen werden, vorbehältlich der im § 42 enthaltenen Bestimmung.

2. Ein Amendement muß mit dem Hauptantrage in wesentlicher Verbindung stehen, widrigenfalls dasselbe vom Vorsitzenden, nach gemachter Anzeige an die Versammlung, zurückzuweisen ist.

§ 41. Die Beratung kann zu jeder Zeit von der Versammlung für geschlossen erklärt werden, vorbehältlich der Wiedereröffnung auf Beschluß der Bürgerschaft oder im Falle des Art. 64 § 3 der Verfassung. Wenn mindestens zehn Mitglieder den Schluß schriftlich beantragen, so muß der Vorsitzende darüber abstimmen lassen, nachdem vorher die Liste der noch eingeschriebenen Redner verlesen worden. Auch kann eine bereits begonnene Beratung auf Beschluß der Bürgerschaft unterbrochen und vertagt werden, ohne daß darum die Sitzung selbst vertagt zu werden braucht.

§ 42. 1. Ist der Schluß der Beratung ausgesprochen, so erhält nur noch der Antragsteller und nach ihm der Berichterstatter, vor ihnen aber derjenige das Wort, welcher über ein von ihm eingebrachtes Amendement noch nicht gehört ist, falls sein betreffendes Verlangen von mindestens 15 Mitgliedern unterstützt wird.

2. Nach Schluß der Beratung oder im Falle der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung sind persönliche Bemerkungen gestattet.

§ 43. Vor Eröffnung der Beratung über einen Ausschußbericht hat der etwaige Berichterstatter der Minderheit das Wort nach demjenigen der Mehrheit; nach dem Schluß der Beratung ist die Reihenfolge umgekehrt.

§ 44. Das von den bürgerschaftlichen Mitgliedern einer Senats- und Bürgerschaftskommission mit der Berichterstattung beauftragte Mitglied derselben hat bei der Beratung über die Anträge der Kommission die Rechte des Berichterstatters für einen Ausschuß.

§ 45 [1]. 1. Bei Vorlagen, welche aus mehreren einzelnen Be-

[1]) § 45 Abs. 3 neu gefaßt durch Beschluß der Bürgerschaft vom 2. November 1881.

stimmungen oder Anträgen bestehen, findet zunächst eine allgemeine Beratung statt, welche auch die geschäftliche Behandlung des Gegenstandes umfaßt. Erst nach Schluß derselben wird in die Beratung der einzelnen Teile eingetreten, in der Art, daß über jeden einzelnen Artikel der Reihenfolge nach die Beratung eröffnet und geschlossen und die Abstimmung herbeigeführt wird. Auf Beschluß der Versammlung kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Beratung über mehrere Artikel verbunden oder über verschiedene zu demselben Artikel gestellte Amendements getrennt werden.

2. Bei größeren Gesetzen, über welche ein Ausschußbericht vorliegt, kann die Versammlung einen Zeitpunkt feststellen, bis zu welchem die einzelnen Mitglieder ihre Amendements oder Anträge auf Abstimmung über einzelne Teile des Gesetzes einzubringen haben. Nach Ablauf dieser Frist sind solche Anträge nur zulässig, wenn sie von mindestens 30 Mitgliedern unterstützt werden. Diejenigen Teile des Gesetzes, zu welchen keine Anträge vorliegen, werden in solchem Falle einer Beratung und Abstimmung nicht unterzogen, sondern gelten ohne weiteres als angenommen.

3. Ist ein Antrag inbezug auf die geschäftliche Behandlung des vorliegenden Gegenstandes, namentlich auf Aussetzung der Beratung oder auf Verweisung des Gegenstandes an einen Ausschuß, vor oder während der Beratung gestellt, so ist nach Schluß der letzteren zunächst über diesen Antrag zu beschließen und, sofern der gefaßte Beschluß dem nicht entgegensteht, alsdann die Beratung über den Gegenstand selbst wieder zu eröffnen.

VIII. Die Abstimmung.

§ 46. Nach geschlossener Beratung stellt der Vorsitzende die Frage. Stehen sich mehrere Anträge gegenüber, so hat derselbe die Reihenfolge der Abstimmungen zu bezeichnen. Über die Fragestellung und die Reihenfolge der Abstimmungen kann das Wort verlangt werden und entscheidet auf Antrag die Versammlung.

§ 47. Anträge in Beziehung auf die geschäftliche Behandlung der Vorlage sind vor Anträgen, welche die Sache selbst betreffen, Anträge auf Aussetzung des Beschlusses vor allen anderen zur Entscheidung zu bringen.

§ 48. Bei Anträgen, welche aus mehreren einzelnen Teilen bestehen, findet nach beendeter Abstimmung über die einzelnen Teile eine Abstimmung über das Ganze statt. Dieselbe ist auf eine spätere Sitzung auszusetzen, falls die Vorlage durch die gefaßten Beschlüsse abgeändert ist und von 30 Mitgliedern die Vorlegung einer gedruckten Zusammenstellung der im einzelnen gefaßten Beschlüsse verlangt wird.

§ 49. Die Annahme eines ganzen aus mehreren Paragraphen bestehenden Gesetzes durch eine allgemeine Abstimmung (ohne besondere Abstimmung über die einzelnen Paragraphen) ist nur dann zulässig, wenn ein mit der Prüfung des Gesetzes beauftragter besonderer Ausschuß durch einen, mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteilen der Ausschußmitglieder gefaßten Beschluß ein solches Verfahren empfiehlt

und die Bürgerschaft dasselbe mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteilen der Anwesenden beschließt.

§ 50. 1. Ein Ausschußantrag, über welchen die Bürgerschaft noch nicht beschlossen hat, geht in der Abstimmung immer dem ursprünglichen Antrag vor; wird derselbe verworfen, so ist auf den letzteren zurückzukommen.

2. Liegt neben dem Antrage der Mehrheit eines Ausschusses noch ein Minderheitsantrag vor, so kommt der Antrag der Minderheit des Ausschusses zuerst zur Abstimmung, wenn nicht das Verhältnis beider Anträge zu der ursprünglichen Vorlage eine andere Reihenfolge bedingt.

3. Sofern der Beschluß neben der Ablehnung des Senatsantrages einen selbständigen Vorschlag der Bürgerschaft enthält, erfolgt die Mitteilung des Beschlusses an den Senat (§ 55) erst nach endgültiger Beschlußfassung.

§ 51. Für die zweite Lesung bildet der Beschluß erster Lesung die Grundlage und, soweit nicht Abänderungen, insbesondere die Wiederherstellung der ursprünglichen Vorlage beantragt werden, alleinigen Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung.

§ 52. 1. Der nach Art. 47 der Verfassung von mindestens vierzig [1]) Mitgliedern zu stellende Antrag auf geheime Abstimmung muß vor dem Schlusse der Beratung schriftlich eingebracht werden. Die geheime Abstimmung geschieht mit weißen und schwarzen Kugeln, und sind die ersteren von denjenigen abzugeben, welche für, und die letzteren von denjenigen, welche gegen den Antrag stimmen wollen.

2. Eine Abstimmung durch namentlichen Aufruf findet, falls nicht geheime Abstimmung einzutreten hat, dann statt, wenn in einer vor dem Schluß der Beratung dem Vorsitzenden eingereichten schriftlichen Erklärung 25 Mitglieder namentliche Abstimmung verlangen.

3. Eine namentliche Abstimmung über den Antrag auf Aussetzung der Beratung oder des Beschlusses oder auf Schluß der Debatte oder auf Vertagung ist nicht zulässig.

4. Eine Begründung des Antrages auf geheime und namentliche Abstimmung und eine Beratung darüber ist unzulässig.

5. Liegt ein Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung nicht vor, so geschieht die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Erscheint hierbei dem Vorsitzenden das Ergebnis zweifelhaft, oder wird es sofort nach Verkündigung des Resultates von mindestens zehn Mitgliedern verlangt, so wird die Gegenprobe gemacht. Ist über das Resultat der Gegenprobe nicht der ganze Vorstand einig, so werden die Aufgestandenen und Sitzenden von den Schriftführern gezählt; und wenn auch diese Zählung kein unzweifelhaftes Resultat ergibt, so wird durch namentlichen Aufruf abgestimmt [2]).

---

[1]) Die Abänderung des § 52 der Geschäftsordnung ist erfolgt durch den Beschluß über die Abänderung des Art. 47 der Verfassung, s. Erklärung des Vorsitzenden in der 16. Sitzung der Bürgerschaft vom 4. April 1906 nach der Beschlußfassung über Nr. 7 der Tagesordnung.

[2]) In der 17. Sitzung der Bürgerschaft vom 14. Juli 1886 erteilte der Vorsitzende die Auskunft, daß in Zukunft, falls ein Mitglied die Gegenprobe nach § 52 der Geschäfts-

§ 53. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden, wenn nicht durch Verfassung oder Geschäftsordnung ein Anderes bestimmt ist.

§ 54. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage für verneint.

§ 55. Jeder Beschluß der Bürgerschaft, welcher die Erwiderung auf einen Senatsantrag oder einen selbständigen Vorschlag der Bürgerschaft enthält, wird durch den Präsidenten derselben dem Präsidenten des Senats schriftlich mitgeteilt.

IX. Anträge.

§ 56. Die Vorlagen des Senats werden den Mitgliedern der Bürgerschaft gedruckt zugestellt.

§ 57. 1. Alle von Mitgliedern der Bürgerschaft ausgehenden selbständigen Anträge sind schriftlich beim Sekretariate einzureichen und gelangen, wenn sie von mindestens 15 Mitgliedern unterstützt sind, in derjenigen Sitzung, auf deren Tagesordnung sie gesetzt sind, zur Beratung.

2. In der Regel werden die von Mitgliedern gestellten Anträge gedruckt und verteilt. Über das bei Stellung der Vorfrage zu beobachtende Verfahren bestimmt Art. 67 der Verfassung. Amendements, sowie Anträge, welche nur die Geschäftsbehandlung der zur Beratung gestellten Gegenstände betreffen, bedürfen weder der Unterstützung noch können dieselben durch die Vorfrage beseitigt werden.

§ 58. Wird ein Antrag von dem Antragsteller zurückgezogen, sofort aber von einem anderen Mitgliede wieder aufgenommen, so ist in der Behandlung desselben in der begonnenen Weise fortzufahren. Ein vom Senat zurückgezogener Antrag, welcher von einem Mitgliede der Bürgerschaft aufgenommen wird, ist als selbständiger Antrag des letzteren zu behandeln.

§ 59. Anträge von Mitgliedern unterliegen, sobald sie genügend unterstützt sind, der weiteren geschäftlichen Behandlung, wenn auch inzwischen der ursprüngliche Antragsteller aus der Bürgerschaft ausgeschieden sein sollte.

§ 60. Bei Anträgen, welche von mehreren Mitgliedern unterzeichnet sind, ist derjenige, dessen Name voran steht, als Antragsteller zu betrachten, sofern nicht ein anderer Unterzeichner als Antragsteller benannt wird.

§ 61. 1. Über die Voraussetzungen, unter denen eine zweite Beratung und Abstimmung über einen Antrag erforderlich oder von denselben abzusehen ist, sowie über die Zeit zwischen der ersten und zweiten Beratung bestimmt Art. 68 der Verfassung [1]).

---

ordnung Abs. 5 verlangen sollte, zunächst von dem Vorsitzenden die Frage gestellt werden werde, ob sich mindestens 9 Mitglieder diesem Verlangen anschließen.

In der 9. Sitzung am 23. März 1892 erklärte der Präsident, daß nach der bisherigen Praxis erst bei einem Unterschied von nur 3 Stimmen das Ergebnis einer Abstimmung als zweifelhaft anzusehen sei.

[1]) Vgl. Ausschußbericht Nr. 6 vom Februar 1881 zu § 61 der Geschäftsordnung; ferner Ausschußbericht Nr. 12 vom Januar 1891; und

Protokoll der 14. Sitzung der Bürgerschaft vom 10. April 1895 Seite 90: Der Präsident erklärt, daß der Vorstand beschlossen habe, in der Anwendung des Art. 68 der

2. Amendements können sowohl bei der ersten als bei der zweiten Beratung gestellt werden.

3. Anträge von Senats- und Bürgerschaftskommissionen sind wie Senatsanträge zu behandeln.

§ 62. Der Antrag eines Mitgliedes auf Auskunftersuchen an den Senat in Gemäßheit Art. 65 der Verfassung bedarf der Unterstützung von fünfzehn Mitgliedern. Ist derselbe genügend unterstützt, so hat der Präsident eine Abschrift desselben dem Senat mitzuteilen. Wenn auf diese Mitteilung eine Auskunft nicht erfolgt, so ist mit dem Antrage wie mit anderen selbständigen Anträgen der Mitglieder zu verfahren.

§ 63. Über eine Mitteilung, welche der Senat nach Inhalt des Art. 65 der Verfassung an die Bürgerschaft gelangen läßt, kann eine Beratung und Beschlußnahme der Bürgerschaft nur dann stattfinden, wenn von seiten eines Mitgliedes derselben an die erteilte Auskunft ein Antrag geknüpft wird, mit welchem sodann wie mit anderen selbständigen Mitgliederanträgen zu verfahren ist.

X. Anfragen.

§ 64. Anfragen einzelner Mitglieder an den Vorstand oder an die Ausschüsse oder an die zur Bürgerschaft gehörenden Mitglieder der Verwaltungsdeputationen bedürfen, insofern sie nicht zugleich einen Antrag enthalten, einer weiteren Förmlichkeit nicht; jedoch bleibt die Beantwortung derselben dem Gutbefinden des Vorsitzenden der Versammlung, beziehentlich des Vorsitzenden oder Berichterstatters des betreffenden Ausschusses oder des befragten Deputationsmitgliedes überlassen. Eine Beratung darf sich — und zwar ohne Rücksicht darauf, ob eine Antwort erteilt ist oder nicht — an die Anfrage beziehentlich die Antwort knüpfen, falls ein dahingehender Antrag gestellt und von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.

XI. Wahlen und Entlassungen.

§ 65. 1. Soweit nicht die Verfassung (s. Art. 9 und 54 derselben) oder die Geschäftsordnung (s. § 9) abweichende Vorschriften enthält, erfolgen die von der Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen durch relative Stimmenmehrheit der an der Wahl Teilnehmenden und zwar diejenigen der Deputationsmitglieder aus dem für jede erledigte Stelle vorgelegten Wahlaufsatze. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2. Sämtliche in einer und derselben Sitzung vorzunehmenden Wahlen von Ausschuß- und Deputationsmitgliedern können zu einer und derselben Wahlhandlung verbunden werden.

§ 66. Zum behuf der von der Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen von Mitgliedern der Verwaltungsdeputationen wird der von dem Senate dem Präsidenten behufs Veranlassung der Wahl zugestellte Wahlaufsatz dem Bürgerausschusse mitgeteilt. Nachdem der Bürgerausschuß nach

Verfassung zu der ehemals von der Bürgerschaft geübten Praxis zurückzukehren, nach welcher in zweiter Beratung gefaßte Beschlüsse auf alle Fälle, einerlei ob sie mit den in erster Lesung gefaßten Beschlüssen übereinstimmen oder nicht, als endgültige im Sinne des Art. 68 anzusehen seien.

Anleitung des Art. 52 der Verfassung darüber beschlossen, wird die Wahl auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Bürgerschaft gesetzt [1]).

§ 67. 1. Gesuche um Entlassung von einem Amte, zu welchem die Bürgerschaft gewählt hat, werden beim Senate angebracht und von diesem dem Präsidenten der Bürgerschaft zugestellt, welcher dieselben an den Ausschuß zur Prüfung der Wahlen behufs Berichterstattung verweist. Nach eingegangenem Ausschußbericht entscheidet die Bürgerschaft nach einmaliger Beratung durch einfache Stimmenmehrheit. Von dem Ergebnisse der Abstimmung wird dem Präsidenten des Senats Anzeige gemacht.

2. Gesuche um Entlassung aus der Bürgerschaft werden an den Präsidenten derselben gerichtet, der damit nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen verfährt.

XII. Eingaben.

§ 68. Die in Gemäßheit Art. 46 Absatz 4 der Verfassung eingereichten Eingaben an die Versammlung werden vom Präsidenten unter Angabe ihres Inhalts und des Namens desjenigen Mitgliedes, welches

---

[1]) Das im § 66 der Geschäftsordnung vorgeschriebene Verfahren gilt somit nur noch für die Wahl der Mitglieder der Finanzdeputation. — Doch werden von dem Artikel 52 der Verfassung nicht alle von der Bürgerschaft zu vollziehenden Wahlen in Verwaltungsbehörden usw. betroffen, bei einigen ist sie an den ihr vorgelegten Wahlaufsatz gebunden.

Nicht an den Wahlaufsatz ist die Bürgerschaft gebunden:

a) bei der Wahl von Mitgliedern nachfolgender Behörden: der Steuerdeputation, der Deputation für indirekte Steuern und Abgaben, der Deputation für Handel und Schiffahrt, der Schlachthofdeputation, der Behörde für das Versicherungswesen, der Baudeputation, der Deputation für das Beleuchtungswesen, der Deputation für die Stadtwasserkunst, der Oberschulbehörde, der Verwaltung des Gewerbeschulwesens, der Behörde für Zwangserziehung, der Kommission für die Verwaltung der Kunsthalle, der Kommission für die Verwaltung der Musikhalle, der Behörde für Wohnungspflege, der Gefängnisdeputation, der Deputation für das Feuerlöschwesen, der Feuerkassedeputation, des Medizinalkollegiums, des Krankenhauskollegiums, der Friedhofsdeputation, der Behörde für das Schankkonzessionswesen, des Armenkollegiums, des Waisenhauskollegiums auf Grund des vorstehenden § 52 der Verfassung.

b) bei der Wahl der Schulpfleger auf Grund des § 7 des Unterrichtsgesetzes vom 11. November 1870;

c) bei der Wahl von Steuerschätzungsbürgern, auf Grund § 34 des Verwaltungsgesetzes vom 15. Juni 1863 (abgeändert durch Bekanntmachung des Senats vom 24. April 1896), in Zusammenhalt mir § 2 des Gesetzes vom 2. November 1896, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung vom 13. Oktober 1879;

d) bei der Wahl der nichtrechtsgelehrten Mitglieder der Vormundschaftsbehörde auf Grund § 4 des Gesetzes, betreffend die Vormundschaftsbehörde, vom 14. Juli 1899;

e) bei der Wahl von Wohnungspflegern auf Grund § 4 des Gesetzes, betreffend die Wohnungspflege, vom 8. Juni 1898;

f) bei der Wahl der bürgerschaftlichen Mitglieder des Kuratoriums des Schwesternvereins der hamburgischen Staatskrankenanstalten, gemäß S. und B.B. vom 14. November 1900/13. Februar 1901.

Der Wahlaufsatz ist dagegen bindend:

a) bei der Wahl der nichtrechtsgelehrten Mitglieder der Schätzungskommission für Expropriationssachen (§ 16 des Expropriationsgesetzes vom 5. Mai 1886);

b) bei der Wahl der 6 Mitglieder der Hamburgischen landwirtschaftlichen Genossenschaft, aus der Stadt usw. (§ 4 des Statuts der Genossenschaft, in der Bekanntmachung des Senats vom 25. Januar 1889, Gesetzsammlung von 1889, S. 10 ff.).

sie überreicht hat, in ein Verzeichnis eingetragen und der Versammlung in der nächsten Sitzung zur Anzeige gebracht (§ 33).

§ 69. Eingaben in bezug auf einen Gegenstand, zu dessen Prüfung ein Ausschuß besteht oder eingesetzt wird, kann der Präsident unter Zustimmung der Versammlung diesem Ausschusse zuweisen. Zu einer Beratung und Abstimmung in der Bürgerschaft kann eine Eingabe jedoch nur dann Anlaß geben, wenn an dieselbe von einem Bürgerschaftsmitgliede ein Antrag geknüpft wird, welcher nach Maßgabe der §§ 57 ff. zu behandeln ist.

§ 70. Anonyme und alle solche Eingaben, welche nicht durch ein Mitglied der Bürgerschaft übergeben werden, bleiben unberücksichtigt.

XIII. Schlußbestimmung.

§ 71. Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung sind von mindestens 15 Mitgliedern zu stellen, sind, ehe sie zur Beratung gelangen, dem Vorstande behufs schriftlicher Berichterstattung zu überweisen und bedürfen einer zweimaligen Beratung, es sei denn, daß bei der ersten Abstimmung mindestens zwei Dritteile aller an derselben teilnehmenden Mitglieder sich für die Annahme erklärt hätten. Die zweite Beratung und Abstimmung darf nicht an demselben Tage mit der ersten stattfinden.

Großherzogtum Hessen.

Die Verfassungs-Urkunde des Großherzogtums Hessen vom 17. Dezember 1820 trug ein stark altständisches Gepräge, mehr noch als die übrigen süddeutschen Staaten jener Zeit. Erst die Ereignisse der vierziger Jahre modernisierten hier, insbesondere das unter Aufhebung des Verfassungs-Artikel 51—60 erlassene Wahlgesetz vom 3. September 1849, dem eine entsprechende Geschäftsordnung vom 10. Oktober 1849 folgte. Infolge innerer Schwierigkeiten und der Steuerverweigerung seitens der Ständeversammlung einigte man sich unter dem 6. September 1856 auf ein neues Wahlgesetz nebst Geschäftsordnung vom 8. September 1856, das jedoch schon unter dem 14. Juli 1862 durch ein anderes Wahlgesetz ersetzt wurde. Nach Hessens Beitritt zum Deutschen Reich kam das Wahlgesetz vom 8. November 1872 zustande, das bis zum jetzt geltenden Wahlgesetz vom 3. Juni 1911 galt; das letztere schlägt unter endgültiger Abkehr vom indirekten Wahlrecht ganz neue Bahnen ein. Das Gesetz vom 3. Juni 1911, die Landstände betreffend, regelt, wie auch seine Vorgänger, die Zusammensetzung der Landstände und die Wahlen dazu.

Danach besteht die Erste Kammer aus 38 (vgl. Kürschners Handbuch 1913) durch Geburt oder Amt Berufenen und vom Großherzog nach eigenem Ermessen oder auf Vorschlag gewisser Interessengruppen ernannten Mitgliedern (Art. 2). Die nötigen Wahlen sind im Landständegesetz von 1911 geregelt.

Die Zweite Kammer wird von 58 Abgeordneten gebildet, die aus **unmittelbaren geheimen** Wahlen hervorgehen; ein **Mehrstimmenrecht** von insgesamt 2 Stimmen wird mit zurückgelegtem 50. Lebensjahr gewährt (Art. 3, 4, und 6). Im übrigen beginnen Wahlrecht und Wählbarkeit mit dem 25. Lebensjahr (Art. 6 und 12). Die Wahlkreise sind durch besonderes Gesetz vom 3. Juni 1911 (RegBl. 113—122) neu festgestellt worden.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Landstände betr., vom 3. Juni 1911 ergingen ausführliche Bestimmungen vom 6. Juni 1911 (RegBl. 123—148), denen zur Wahlanleitung detaillierte Formulare (eod. 149

bis 157) beigegeben sind: A. Wählerliste; B. Wahlprotokoll; C. Gegenliste zum Wahlprotokoll; dazu ein Muster für die Einträge in die Wählerliste.

Dem Landständegesetz von 1913 ist nun auch unter dem 23. März 1914 eine neue Geschäftsordnung gefolgt, welche die bisherige vom 17. Juni 1874 aufhob. Einzelne Artikel der neuen Geschäftsordnung sind ausdrücklich als Bestandteile der Verfassung erklärt.

Zur Diätenfrage erging das Gesetz vom 20. Oktober 1894 (dazu auch der Landtagsabschied vom 7. Juli 1911 B. § 6).

I.

Gesetz, die Landstände betreffend.

Vom 3. Juni 1911 [1]).

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Abschnitt I.

Von der Zusammensetzung der Ständeversammlung.

Art. 1. Die Stände des Großherzogtums bilden zwei Kammern.

Art. 2. Die Erste Kammer besteht:

1. aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses;
2. aus den Häuptern der standesherrlichen Familien, die sich im Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften befinden, nach Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Juli 1858, die Rechtsverhältnisse der Standesherren betreffend; werden nach dem Aussterben einer standesherrlichen Familie des Großherzogtums ihre Besitzungen mit den Besitzungen einer in der Kammer bereits vertretenen standesherrlichen Familie verbunden, so wird das Recht auf Sitz und Stimme in der Kammer, das auf der von der ausgestorbenen standesherrlichen Familie bisher besessenen Standesherrschaft ruht, durch ein Mitglied ausgeübt, welches der Großherzog auf Vorschlag der Häupter der standesherrlichen Familien aus der Reihe der Agnaten dieser Familien auf Lebenszeit beruft;
3. aus dem Senior der Familie Riedesel Freiherren zu Eisenbach;
4. aus dem katholischen Landesbischof, oder, im Falle seiner Verhinderung, aus einem katholischen Geistlichen, den unter Zu-

[1]) Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt (1911) 87—113.

stimmung des Großherzogs der Bischof als seinen Stellvertreter für die Dauer des Landtags bezeichnet; während der Erledigung des bischöflichen Stuhls erteilt der Großherzog einem katholischen Geistlichen den Auftrag, an der Stelle des Bischofs auf dem Landtage zu erscheinen;

5. aus einem Geistlichen der evangelischen Landeskirche, den der Großherzog dazu auf Lebenszeit mit der Würde eines Prälaten ernennt; bei Erledigung der Stelle eines Prälaten, sowie auf Anzeige des Prälaten bei dessen Verhinderung erteilt der Großherzog einem anderen Geistlichen der evangelischen Landeskirche auf die Dauer des Landtags den Auftrag, als Stellvertreter des Prälaten auf dem Landtage zu erscheinen;
6. aus einem Mitgliede des akademischen Senats der Landesuniversität, das der Großherzog auf Vorschlag des akademischen Senats für die Dauer des Landtags beruft;
7. aus einem Mitgliede des großen Senats der Technischen Hochschule in Darmstadt, das der Großherzog auf Vorschlag des großen Senats für die Dauer des Landtags beruft;
8. aus zwei Mitgliedern, die der in dem Großherzogtum genügend mit Grundeigentum angesessene Adel aus seiner Mitte wählt;
9. aus den vom Großherzog auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern; diese Ernennungen sollen nicht über die Zahl von zwölf Mitgliedern ausgedehnt werden;
10. aus einem Vertreter des Handels und der Industrie, einem Vertreter der Landwirtschaft und einem Vertreter des Handwerks, die der Großherzog auf Vorschlag der gesetzlich eingerichteten Berufskörperschaften (Art. 18) auf die Dauer des Landtags beruft.

Art. 3. Die Zweite Kammer wird gebildet:

1. aus fünfzehn Abgeordneten derjenigen Städte, denen ein besonderes Wahlrecht zusteht.
   Diese Städte sind:
   a) die Haupt- und Residenzstadt Darmstadt,
   b) die Provinzialhauptstadt Mainz,
      von denen jede drei Abgeordnete zu wählen hat,
   c) die Provinzialhauptstadt Gießen (nebst Schiffenberg und Herrnwald) sowie Wieseck,
   d) die Kreisstadt Offenbach (nebst Forst Offenbach, Offenbacher Hintermark und Wildhof),
   e) die Kreisstadt Worms,
      von denen jede zwei Abgeordnete zu wählen hat,
   f) die Kreisstadt Friedberg (nebst Friedberger Burgwald),
   g) die Kreisstadt Alsfeld,
   h) die Kreisstadt Bingen,
      von denen jede einen Abgeordneten zu wählen hat;
2. aus dreiundvierzig Abgeordneten, die in den aus den übrigen Gemeinden gebildeten Wahlkreisen gewählt werden.

Art. 4. Die Zweite Kammer geht aus unmittelbaren Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Abschnitt II.

Von der Stimmberechtigung, der Wählbarkeit und den Bedingungen für den Eintritt in die Ständeversammlung.

Art. 5. Stimmberechtigt und wählbar bei den Wahlen des Adels (Art. 2 Ziffer 8) sind diejenigen adeligen Grundbesitzer, bei deren Veranlagung zur Vermögenssteuer seit Anfang des Rechnungsjahres, in dem die Wahl stattfindet, Grundstücke, die zusammen mindestens zehn Hektare im Werte von mindestens 500 000 Mark umfassen, in Anschlag gebracht worden sind, und bei denen die Voraussetzungen des Artikel 6 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 vorliegen. Die Vorschriften der Artikel 7 und 8 finden Anwendung.

Art. 6. Stimmberechtigt bei den Wahlen der Abgeordneten sind alle Personen männlichen Geschlechts, die

1. zur Zeit der Wahl das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben,
2. zur Zeit der Wahl wenigstens drei Jahre im Großherzogtum wohnen und ein Jahr die hessische Staatsangehörigkeit besitzen, und
3. seit Anfang des Rechnungsjahres, in dem die Wahl vorgenommen wird, zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer herangezogen sind.

Stimmberechtigt sind auch solche Personen, bei denen die im Abs. 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen der Stimmberechtigung vorliegen und die nur deshalb nicht zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer herangezogen sind,

a) weil sie in Gemäßheit des Artikel 5 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes vom 12. August 1899, die allgemeine Einkommensteuer betreffend, bei der Besteuerung mit anderen Personen zusammen als eine Person angesehen werden, oder
b) weil sie als Militärbeamte oder Invaliden in Gemäßheit des Artikel 6 Ziffer 5, 6, 7 und 8 des unter a genannten Gesetzes von der Einkommensteuer ausgenommen sind, oder
c) weil in der Gemeinde, in der sie der Steuerpflicht unterliegen, direkte Gemeindesteuern überhaupt nicht oder für einzelne Einkommenklassen nicht erhoben werden.

Jeder Stimmberechtigte, der das fünfzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, ist berechtigt, zwei Stimmen bei der Wahl abzugeben.

Das Stimmrecht wird am Wohnsitze des Stimmberechtigten ausgeübt. Wer an verschiedenen Orten einen Wohnsitz hat, kann das Stimmrecht nur an dem Orte ausüben, wo er ausschließlich oder mit dem größten Teile seines Einkommens zur Gemeindesteuer herangezogen ist.

Art. 7. Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind:

1. Personen, die unter Vormundschaft oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen unter Pflegschaft stehen;

2. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens;
3. Personen, die zu Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, von der Rechtskraft des Urteils an bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach der Verbüßung, der Verjährung oder dem Erlasse der Strafe;
4. Personen, denen durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, oder gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt worden ist, während der Dauer dieses Verlustes;
5. Personen, gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt worden ist, von der Rechtskraft des Urteils an bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach der Verbüßung, der Verjährung oder dem Erlasse der Freiheitsstrafe, neben der jener Verlust ausgesprochen wurde;
6. Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen;
7. Personen, gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden ist, von der Rechtskraft des Urteils an bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach der Verbüßung, der Verjährung oder dem Erlasse der Freiheitsstrafe, neben der die Überweisung ausgesprochen wurde;
8. Personen, die zur Zeit der Wahl zu ihrem Lebensunterhalt eine nicht bloß vorübergehende Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder in den letzten der Wahl vorhergegangenen zwölf Monaten bezogen haben;
9. Personen, die zur Zeit der Wahl mit der Entrichtung der direkten Staats- oder Gemeindesteuer länger als zwei Monate sich im Rückstande befinden.

Als Armenunterstützung (Abs. 1 Ziffer 8) ist nicht anzusehen:

1. die Krankenunterstützung;
2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege;
3. Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf;
4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind;
5. Unterstützungen, die erstattet sind.

Art. 8. Die Berechtigung zum Wählen ruht:

1. für Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden kann oder muß, das Hauptverfahren beschlossen ist, während der Dauer des Strafverfahrens;
2. für Personen, die sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden.

Art. 9. Mitglieder der Ersten Kammer sowie die nach Artikel 5 stimmberechtigten adeligen Grundbesitzer können nicht an den Wahlen der Abgeordneten zur Zweiten Kammer teilnehmen.

Art. 10. Die geborenen Mitglieder der Ersten Kammer (Art. 2 Ziffer 1—3) können von ihrem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie die hessische Staatsangehörigkeit besitzen und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Mitglied der Ersten Kammer nach Artikel 2 Ziffer 4 bis 7, 9 und 10 kann nur sein, wer die hessische Staatsangehörigkeit besitzt, seit mindestens drei Jahren im Großherzogtum wohnt und das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Art. 11. Personen, bei denen die im Artikel 7 Ziffer 1 bis 8 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, können nicht Mitglied der Ersten Kammer werden oder bleiben.

Art. 12. Wählbar zum Abgeordneten der Zweiten Kammer ist jeder nach Artikel 6 Stimmberechtigte, der nicht nach Artikel 7 vom Stimmrechte ausgeschlossen ist.

Art. 13. Ein Mitglied der Ersten Kammer kann nicht zur Zweiten Kammer gewählt werden und ein Mitglied der Zweiten Kammer nicht in die Erste Kammer eintreten.

Art. 14. Die Voraussetzungen der Stimmberechtigung und Wählbarkeit bestimmen sich insoweit, als sie nach Artikel 5, Artikel 6 Ziffer 3 und Artikel 12 von der Steuerpflicht abhängen, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 7 Ziffer 9, ausschließlich nach dem Inhalte der Steuerlisten.

Steuerzahlungen, die von einer Handelsgesellschaft zu leisten sind, oder die auf Gegenständen haften, welche im Miteigentum stehen, werden den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern oder Miteigentümern nach Maßgabe ihrer Berechtigung angerechnet. Beteiligungen an Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Berggewerkschaften bleiben hierbei außer Betracht.

Art. 15. Mitglieder der Ministerien sowie der Oberrechnungskammer können nicht zu Abgeordneten für die Zweite Kammer gewählt werden.

Amtsrichter und Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten, Kreisräte, Kreisamtmänner, Kreisärzte, Kreisassistenzärzte, Kreisschulinspektoren, Kreisveterinärärzte Kreisgeometer, Polizeikommissäre, Bauinspektoren und Bauassessoren, Vorstände der Finanzämter, Finanzamtmänner, Bezirkskassiere und Kontrollbeamte der Lokalkassestellen, Obersteuerinspektoren und Oberförster, sowie die diesen Beamten untergebenen Beamten, die ihren Gehalt aus der Staatskasse empfangen, können für Wahlkreise, die ganz oder zum (nach der Bevölkerungszahl zu berechnenden) größten Teile zu ihren Dienstbezirken gehören, nicht zu Abgeordneten gewählt werden. Dasselbe gilt von denjenigen Beamten, auf die in der Folge die Amtsverrichtungen der vorstehend bezeichneten Beamten übertragen werden sollten.

Abschnitt III.

Von der Wahl der Vertreter der adeligen Grundbesitzer und von dem Vorschlage der Vertreter der Berufsstände für die Erste Kammer.

Art. 16. Die durch die adeligen Grundbesitzer zu wählenden Mitglieder der Ersten Kammer (Art. 2 Ziffer 8) werden auf sechs Jahre gewählt. Wenn im Laufe einer solchen Wahlperiode aus einem der im Artikel 61 Abs. 4 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Gründe ein gewähltes Mitglied ausscheidet, so ist für die vorzunehmende Ersatzwahl das Verzeichnis der Stimmberechtigten und Wählbaren (Art. 17) neu aufzustellen.

Art. 17. Zur Leitung der nach Artikel 2 Ziffer 8 vorzunehmenden Wahlen wird ein Regierungskommissär ernannt, auf dessen Veranlassung die Stimmberechtigten und Wählbaren ermittelt werden.

Das Verzeichnis der Stimmberechtigten und Wählbaren ist vor der Wahl öffentlich bekanntzumachen. Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Verzeichnisses sind binnen vierzehn Tagen vom Tage des Erscheinens der Bekanntmachung an bei dem Regierungskommissär schriftlich vorzubringen, der, vorbehältlich der Prüfung der Ersten Kammer, hierüber entscheidet.

Die Stimmen werden, nachdem vierzehn Tage zuvor die Aufforderung dazu an jeden Stimmberechtigten unter Bezeichnung des Ortes, des Tages und der Stunde der Wahl in einem besonderen Schreiben ergangen ist, bei dem Regierungskommissär abgegeben, und zwar durch Stimmzettel, die unter einem versiegelten Umschlag, worauf der Name des Abstimmenden steht, entweder in Person überreicht oder unter einem weiteren Umschlag an den Regierungskommissär eingesendet werden.

An dem in der Aufforderung bezeichneten Tage werden die Stimmzettel, unter Wahrung des Stimmgeheimnisses, von dem Regierungskommissär eröffnet und die Namen der Abstimmenden sowie die Abstimmungen und das Ergebnis der Wahl in ein Protokoll eingetragen. Der Regierungskommissär hat zwei Stimmberechtigte einzuladen, als Urkundspersonen der Eröffnung der Stimmzettel und Zählung der Stimmen beizuwohnen. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das über den Wahlakt aufgenommene Protokoll ist von dem Regierungskommissär, den Urkundspersonen und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Art. 18. Die im Artikel 2 Ziffer 10 genannten berufsständischen Vertreter werden, wie folgt, vorgeschlagen:

der Vertreter des Handels und der Industrie von dem Handelskammertage aus der Zahl der zu Mitgliedern der Handelskammern wählbaren Personen,

der Vertreter der Landwirtschaft von der Landwirtschaftskammer aus der Zahl der zu Mitgliedern dieser Kammer wählbaren Personen,

der Vertreter des Handwerks von der Handwerkskammer aus der Zahl der zu dieser Kammer wählbaren Personen.

Die Vorschläge sollen je die dreifache Zahl der zu ernennenden Personen enthalten.

Tritt einer der Ernannten in die Erste Kammer nicht ein oder scheidet er während der Dauer des Landtags aus ihr aus, so kann von der Anordnung einer Ergänzung der Vorschlagsliste für die Ernennung eines anderen Mitglieds abgesehen werden.

Abschnitt IV.

Von der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer.

Art. 19. Diejenigen Städte, welche mehr als einen Abgeordneten zu wählen haben, werden für die Wahl in so viel räumlich abgegrenzte Wahlkreise eingeteilt, als Abgeordnete zu wählen sind. In jedem Wahlkreise wird ein Abgeordneter gewählt. Die Wahlkreise sollen je ein zusammenhängendes Ganzes bilden und eine annähernd gleich große Zahl Einwohner enthalten.

Die Abgrenzung der Wahlkreise erfolgt im Wege der Verordnung, nachdem die städtische Vertretung hierüber gehört ist.

Diejenigen Städte, von denen jede einen Abgeordneten zu wählen hat, bilden je einen Wahlkreis für sich.

Art. 20. Außerhalb der Städte, denen ein besonderes Wahlrecht zusteht, werden in der Provinz Starkenburg achtzehn, in der Provinz Oberhessen vierzehn und in der Provinz Rheinhessen elf Wahlkreise gebildet. In jedem Wahlkreise wird ein Abgeordneter gewählt.

Die Abgrenzung der Wahlkreise erfolgt im Wege des Gesetzes.

Art. 21. Die Vereinigung mehrerer Gemarkungen zu einer Gemarkung sowie die Aufteilung einer Gemarkung in mehrere Gemarkungen oder die Verteilung einer Gemarkung an andere Gemarkungen haben auf die Abgrenzung der Wahlkreise keinen Einfluß. Werden Gemarkungsteile durch sonstige Veränderungen der Gemarkungsgrenzen einer anderen Gemarkung zugeteilt, so werden sie Bestandteil des Wahlkreises, dem diese Gemarkung zugehört.

Art. 22. Für jede Gemeinde hat die Bürgermeisterei die Liste der Stimmberechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter und Beruf doppelt aufzustellen. Die näheren Bestimmungen bleiben einer von dem Staatsministerium zu erlassenden Wahlanleitung vorbehalten.

Die Behörden und Pfarrämter sind verpflichtet, alle zur Aufstellung und Richtigstellung der Wählerlisten erforderlichen Aufschlüsse unentgeltlich zu erteilen.

Art. 23. Die Wählerliste ist vierzehn Tage lang auf der Bürgermeisterei zu jedermanns Einsicht offenzulegen.

Der Tag des Beginns und die Dauer der Offenlegung der Wählerliste ist vor dem Anfange der Offenlegung unter Hinweis auf Einspruchsrecht und Einspruchsfrist (Art. 24 Abs. 1, 2 und 3) sowie unter Angabe des Lokals, in dem die Offenlegung stattfindet, durch die Bürgermeisterei in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Art. 24. Innerhalb des im vorhergehenden Artikel bezeichneten

Zeitraums von vierzehn Tagen können Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerliste schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Bürgermeisterei erhoben werden.

Berechtigt zur Erhebung von Einwendungen sind alle männlichen Personen, die zur Zeit der Wahl das 25. Lebensjahr zurückgelegt und innerhalb des Wahlkreises oder, falls der Wahlkreis zu einer Stadt gehört, die in mehrere Wahlkreise zerfällt, innerhalb dieser Stadt ihren Wohnsitz haben, und zwar bezüglich aller Eintragungen in die Wählerliste.

Wer die Eintragung eines Wählers verlangt, muß für diesen die in Artikel 6 für die Stimmberechtigung angeführten Erfordernisse nachweisen. Werden diese Nachweise bis zum Ablaufe der Reklamationsfrist nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so bleibt die Anmeldung unberücksichtigt.

Über die vorgebrachten Einwendungen ist von der Bürgermeisterei binnen drei Tagen Entscheidung zu treffen und diese den Beteiligten bekanntzumachen.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an den Kreisausschuß statt. Sie muß innerhalb einer unerstrecklichen Frist von drei Tagen, vom Tage nach der Bekanntmachung der Entscheidung an gerechnet, bei Vermeidung des Verlustes bei der Bürgermeisterei unter Beibringung der Beweismittel angezeigt werden, worauf die Listen mit den dazugehörigen Verhandlungen unverzüglich, jedoch nicht vor Ablauf der Offenlegungsfrist, an das Kreisamt zur Herbeiführung der endgültigen Entscheidung des Kreisausschusses einzusenden sind. Diese Entscheidung hat längstens innerhalb vier Wochen, von Beginn der Offenlegung der Wählerlisten an gerechnet, zu erfolgen und ist durch Vermittelung der Bürgermeisterei den Beteiligten bekanntzumachen.

Art. 25. Nach den ergehenden Entscheidungen ist die Wählerliste richtigzustellen. Im Falle ihrer Berichtigung sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belegstücke sind dem Hauptexemplare der Wählerliste beizufügen.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 29. Tage nach Beginn der Offenlegung durch die Unterschrift des Bürgermeisters abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der Bescheinigung der Übereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Abänderung durch Aufnahmen oder Streichungen von Wählern untersagt. In jedem Falle ist die Wählerliste von der Bürgermeisterei mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Offenlegung geschehen, sowie daß die in den Artikeln 23 und 32 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

Art. 26. Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belegstücken hat die Bürgermeisterei sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Abstimmungsbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (Art. 29), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden oder selbständigen Gemarkungen.

Art. 27. Nur diejenigen sind zur Wahl zuzulassen, welche in die festgestellten Listen aufgenommen sind und zur Zeit der Wahl mit der Entrichtung der direkten Staats- oder Gemeindesteuer nicht länger als zwei Monate sich im Rückstande befinden.

Art. 28. Wird in einem Wahlkreise eine Neuwahl erforderlich, so bedarf es einer neuen Aufstellung und Offenlegung der Wählerlisten nicht, falls die Neuwahl innerhalb der Zeit von sechs Monaten nach einer in demselben Wahlkreise stattgehabten Wahl, für die neue Wählerlisten aufgestellt worden waren, stattfindet.

Der Zweiten Kammer bleibt das Recht vorbehalten, bei der Ungültigkeitserklärung einer Wahl zu beschließen, daß auch ungeachtet des Laufs dieser Frist von sechs Monaten für die Neuwahl neue Wählerlisten für den ganzen Wahlkreis oder für einzelne Teile desselben aufzustellen und offenzulegen sind.

Bei allgemeinen Neuwahlen bedarf es stets einer neuen Aufstellung und Offenlegung der Wählerlisten.

Art. 29. Jede Gemeinde bildet der Regel nach einen Abstimmungsbezirk für sich.

Jedoch können kleine Gemeinden, insbesondere solche Gemeinden, in denen Personen, die zur Bildung der Orts-Wahlkommission geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, ausnahmsweise mit benachbarten Gemeinden zu einem Abstimmungsbezirke vereinigt werden. Bewohnte eigene Gemarkungen werden, wenn sie einer Gemeinde polizeilich zugeteilt sind, mit dieser, wenn sie keiner Gemeinde polizeilich zugeteilt sind, mit einer benachbarten Gemeinde vereinigt.

Große Ortschaften können in mehrere Abstimmungsbezirke geteilt werden.

Kein Abstimmungsbezirk soll mehr als 3500 Einwohner nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

Die Abgrenzung der Abstimmungsbezirke geschieht durch das Kreisamt, in Städten mit Städteordnung durch die Bürgermeisterei, nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Gemeinderats.

Art. 30. Für jeden Abstimmungsbezirk ist ein Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und ein Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

Die Ernennung erfolgt durch das Kreisamt, in Städten mit Städteordnung durch die Bürgermeisterei.

Die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie die Abgrenzung der Abstimmungsbezirke sind sofort in dem zu amtlichen Veröffentlichungen des Kreisamts dienenden Blatte bekanntzumachen.

Art. 31. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wähler seines Abstimmungsbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet sie mindestens zwei Tage vor dem Wahltage ein,

beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung der Orts-Wahlkommission zu erscheinen. Besteht der Abstimmungsbezirk aus mehreren Gemeinden, so sind bei der Wahl der Beisitzer die einzelnen Gemeinden zu berücksichtigen.

Zur Ablehnung des Amtes eines Wahlvorstehers, eines Stellvertreters desselben, eines Protokollführers oder eines Beisitzers für einen Abstimmungsbezirk berechtigen:

1. anhaltende Krankheit,
2. ein Alter von über 60 Jahren,
3. sonstige als hinreichende Entschuldigung anzusehende besondere Gründe.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eines der bezeichneten Ämter anzunehmen, oder wer sich der Ausübung des übertragenen Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entzieht, wird mit einer Geldstrafe in Höhe von drei bis zwanzig Mark bestraft. Die Strafe wird vom Kreisausschusse ausgesprochen, bezüglich der Protokollführer und Beisitzer auf vorgängige Anzeige des Wahlvorstehers. Gegen eine vom Kreisausschusse ausgesprochene Strafe kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des schriftlichen und mit Gründen zu versehenden Bescheides Beschwerde an den Provinzialausschuß verfolgt werden, der endgültig entscheidet. Der Betrag einer rechtskräftig ausgesprochenen Geldstrafe, deren Einziehung und Beitreibung im Verwaltungswege erfolgt, fließt in die Kasse derjenigen Gemeinde, in welcher der Bestrafte seinen Wohnsitz hat.

Art. 32. Die Wahlen sind an dem vom Staatsministerium bestimmten Tage in allen Abstimmungsbezirken gleichzeitig vorzunehmen.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr vormittags und wird um 7 Uhr nachmittags geschlossen. In Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern kann die Bürgermeisterei mit Zustimmung des Kreisamts die Wahlhandlung auf die Zeit von 2 Uhr nachmittags bis 7 Uhr nachmittags festsetzen. Zur Stimmabgabe werden diejenigen Wähler, die um 7 Uhr nachmittags im Wahllokale bereits anwesend sind, noch zugelassen.

Der Tag der Wahl, die Zeit des Anfangs und des Schlusses der Abstimmung, das Wahllokal sowie die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sind von den Bürgermeistereien in jeder Gemeinde mindestens acht Tage vor dem Wahltage in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Art. 33. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eides Statt verpflichtet und so die Orts-Wahlkommission bildet.

Zu keiner Zeit dürfen weniger als drei Mitglieder der Orts-Wahlkommission anwesend sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied der Orts-Wahlkommission zu beauftragen.

Art. 34. Das Wahlrecht wird in Person in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel ausgeübt.

Art. 35. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier, dürfen mit keiner Unterschrift und keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen 9 zu 12 Zentimeter groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein.

Sie sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, dem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

Art. 36. Der Stimmzettel ist in einem amtlich abgestempelten, mit keinem Kennzeichen versehenen Umschlag, der nicht verschlossen werden darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 zu 15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier gefertigt sein.

Die erforderliche Zahl der amtlich abgestempelten Umschläge ist im Wahllokale zur Verfügung der Wahlberechtigten bereitzuhalten.

Art. 37. Damit der Wähler seinen Stimmzettel gegen Beobachtung geschützt in den Umschlag zu stecken vermag, sind in den Wahllokalen besondere, mit entsprechenden Vorrichtungen versehene Tische aufzustellen, oder es muß ein der Beobachtung unzugänglicher, mit dem Wahllokale in unmittelbarer Verbindung stehender besonderer Raum vorhanden sein.

Art. 38. Zum Zwecke der Stimmabgabe hat jeder Wähler im Wahllokale zunächst einen amtlich abgestempelten Umschlag an sich zu nehmen, sodann an den abgesonderten Tisch oder in den abgesonderten Raum zu treten, dort seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken und diesen unverschlossen, sobald sein Name in der Wählerliste aufgefunden ist, dem Wahlvorsteher zu übergeben, der ihn uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu stecken und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich hierzu der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit der Wahlurnen werden von Unserem Staatsministerium erlassen. Es wird die Wahlurnen nach einheitlicher Form auf Kosten der Gemeinden beschaffen. Vorhandene Wahlurnen können nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums weiter benutzt werden.

Wähler, denen nach Artikel 6 Abs. 3 zwei Stimmen zustehen, haben für jede Stimme einen Stimmzettel in besonderem Wahlkuvert abzugeben.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in einem amtlich abgestempelten oder die sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso Stimmzettel solcher Wähler, die an den abgesonderten Tisch nicht getreten waren, oder den abgesonderten Raum nicht betreten hatten (Art. 37).

Art. 39. Jede Stimmabgabe ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers in der dazu bestimmten Spalte zu vermerken.

Art. 40. Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es hat die Namen der Mitglieder der Orts-Wahlkommission, Ort und Zeit des Geschäfts, die Zahl der abstimmenden Wähler im ganzen, die Zahl derjenigen Wähler, die zwei Stimmen abgegeben haben und das

Ergebnis der Abstimmung zu enthalten und eines jeden Falles Erwähnung zu tun, in dem es bezüglich der Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels eines Beschlusses der Orts-Wahlkommission bedurft hat.

Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Orts-Wahlkommission zu unterschreiben.

Art. 41. Um 7 Uhr nachmittags erklärt der Wahlvorsteher, daß nur noch diejenigen Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, welche im Wahllokal bereits anwesend sind. Zum Zwecke einer geordneten Durchführung der hiernach noch zuzulassenden Stimmabgaben ist der Wahlvorsteher berechtigt, vorübergehend und längstens bis zur letzten Stimmabgabe die Zugänge zu dem Wahllokale schließen zu lassen.

Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Stimmen, die nach den in der Wählerliste beigefügten Abstimmungsvermerken abgegeben worden sind, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

Art. 42. Nach der Zählung und nochmaligen Prüfung der Umschläge erfolgt die Eröffnung, Prüfung und Zählung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer eröffnet jeden Umschlag, nimmt den Stimmzettel heraus und übergibt diesen dem Wahlvorsteher, der ihn laut vorliest und nebst dem Umschlag einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung weiterreicht.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, die ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Wahlhandlung von der Orts-Wahlkommission zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

Art. 43. Ungültig sind:

1. Stimmzettel, die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag, oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. Stimmzettel, die nicht von weißem Papier sind;
3. Stimmzettel, die mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. Stimmzettel, die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
5. Stimmzettel, aus denen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
6. Stimmzettel, die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt oder Bemerkungen enthalten, die nicht lediglich zur Kenntlichmachung des Gewählten dienen sollen.

Befinden sich in dem Umschlag mehrere Stimmzettel, so werden diese wenn sie auf denselben Namen lauten, nur einfach gezählt, andernfalls außer Berücksichtigung gelassen.

Bei der Stimmzählung kommt es nicht in Betracht, ob ein Gewählter wählbar ist.

Art. 44. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet, mit Vorbehalt der Prüfung durch die Zweite Kammer, allein die Orts-Wahlkommission nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit es einer Beschlußfassung der Orts-Wahlkommission bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt. Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlages abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag anzuschließen.

Die übrigen Stimmzettel und Umschläge hat der Wahlvorsteher in einem versiegelten Paket der Bürgermeisterei des Wahlorts zu behändigen, die sie so lange aufzubewahren hat, bis die Zweite Kammer über die Gültigkeit der Wahl endgültig entschieden hat.

Art. 45. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale, abgesehen von den Beratungen und Beschlüssen der Orts-Wahlkommission, die durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind, weder Verhandlungen gepflogen, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt, noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden.

Art. 46. Das Staatsministerium hat für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissär zu ernennen und die Namen der Ernannten öffentlich bekanntzumachen.

Art. 47. Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig versiegelt dem Wahlkommissär einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des zweiten Tages nach dem Wahltage in dessen Hände gelangen.

Art. 48. Zur Ermittelung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissär auf den vierten Tag nach dem Wahltage in ein von ihm zu bestimmendes Lokal aus der Zahl der Wähler des Wahlkreises einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und verpflichtet sie mittelst Handschlages an Eides Statt (Kreis-Wahlkommission).

Zur Ablehnung des Amtes eines Beisitzers in der Kreis-Wahlkommission berechtigen:

1. anhaltende Krankheit,
2. ein Alter von über 60 Jahren,
3. sonstige als hinreichende Entschuldigung anzusehende besondere Gründe.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, das Amt eines Beisitzers anzunehmen, oder wer sich der Ausübung dieses übertragenen Amtes ohne hinreichende Entschuldigung tatsächlich entzieht, wird mit einer Geldstrafe von drei bis zwanzig Mark bestraft. Die Strafe wird auf Anzeige des Wahlkommissärs von dem Provinzialausschusse ausgesprochen, der endgültig entscheidet. Der Betrag einer rechtskräftig ausgesprochenen Geldstrafe, deren Einziehung und Beitreibung im Verwaltungsweg erfolgt, fließt in die Staatskasse.

Art. 49. Von der Kreis-Wahlkommission werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Abstimmungsbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen zusammengestellt.

Das Wahlergebnis ist von dem Wahlkommissär im Wahllokale öffentlich zu verkünden.

Über die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die Namen der Mitglieder der Kreis-Wahlkommission, Ort und Zeit des Geschäfts, die Zahl der abstimmenden Wähler im ganzen, die Zahl derjenigen Wähler, die zwei Stimmen abgegeben haben, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Abstimmungsbezirk ersichtlich sein muß, und in dem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Abstimmungsbezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissär befugt, die von den Bürgermeistereien aufbewahrten Stimmzettel und Umschläge einzufordern und einzusehen.

Nach Verkündung des Wahlergebnisses ist das Protokoll zu schließen und von der Kreis-Wahlkommission zu unterzeichnen.

Art. 50. Die Wahlhandlung sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung wird den Orts-Wahlkommissionen und den Kreis-Wahlkommissionen die Befugnis eingeräumt, Personen, welche die Ruhe und Ordnung des Wahlgangs stören, sofort aus dem Wahllokale zu verweisen.

Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergehenden Beschlüsse der Orts-Wahlkommissionen und der Kreis-Wahlkommissionen werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers oder des Wahlkommissärs.

Beschlüsse, durch die einzelne Personen aus dem Wahllokale verwiesen werden, sind im Protokolle zu wahren.

Art. 51. Den Wahlvorstehern, Beisitzern und Protokollführern bei der Wahlhandlung in den Abstimmungsbezirken, sowie den Beisitzern bei der Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen kann aus der Gemeindekasse des Wohnorts eine von der Gemeindevertretung festzusetzende Vergütung gewährt werden.

Art. 52. Als Abgeordneter gewählt ist derjenige, welcher in einem Wahlkreise mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so ist in einer engeren Wahl unter den zwei Kandidaten zu wählen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das von dem Wahlkommissär zu ziehende Los darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind. Nur in dem Falle, daß nur auf zwei Personen gültige Stimmen gefallen sind, deren jede die Hälfte der Stimmen erhielt, wird sogleich zur Entscheidung der Wahl durch das Los geschritten.

Art. 53. Wird eine engere Wahl erforderlich, so hat der Wahlkommissär sie unverweilt zu veranlassen.

Der Tag der engeren Wahl ist von dem Wahlkommissär festzusetzen und darf nicht früher als acht Tage und nicht später als vierzehn Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl gelegt werden.

In der von dem Wahlkommissär zu veranlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig sind.

Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt wie die erste Wahl. Sie wird auf Grund derselben Wählerlisten, die nicht nochmals offenzulegen sind und nicht berichtigt werden dürfen, in denselben Abstimmungsbezirken und Wahllokalen und bei gleicher Besetzung der Orts-Wahlkommissionen vorgenommen, es sei denn, daß eine Ersetzung einzelner Mitglieder der Orts-Wahlkommissionen oder eine Verlegung der Wahllokale geboten ist.

Veränderungen in der Person der Wahlvorsteher oder ihrer Stellvertreter sowie der Wahllokale sind nach Vorschrift der Artikel 30 Abs. 3 und 32 Abs. 3 bekanntzumachen, ohne daß hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (Art. 32 Abs. 3) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Art. **54.** Bei der engeren Wahl gewählt ist derjenige, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Tritt Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los, welches der Wahlkommissär zu ziehen hat.

Art. **55.** Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissär schriftlich zu benachrichtigen und zur Erklärung über deren Annahme aufzufordern.

Annahme unter einer Verwahrung oder einem Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

Nach Eingang der Erklärung oder nach Ablauf der Frist sendet der Wahlkommissär die Wahlakten an das Staatsministerium.

Abschnitt V.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. **56.** Jedes gewählte Mitglied einer Kammer kann ohne Angabe von Gründen sowohl die Wahl ablehnen, als auch jederzeit sein Mandat niederlegen.

Die Ablehnung wie die Niederlegung erfolgt durch eine Anzeige bei dem Staatsministerium oder, wenn die Kammern versammelt sind, durch eine Anzeige bei dem Präsidenten der in Betracht kommenden Kammer. Der Präsident hat dem Staatsministerium alsbald Nachricht zu geben.

Art. **57.** Ein Abgeordneter kann nicht gleichzeitig mehrere Wahlkreise vertreten. Hat er gleichwohl die Wahl in mehreren Wahlkreisen angenommen, so entscheidet das Staatsministerium durch das Los darüber, für welchen Wahlkreis die Annahme Gültigkeit behält.

Art. 58. Die Zweite Kammer hat über die Gültigkeit der Wahlen und über die Legitimation der Gewählten zu entscheiden.

Anfechtungen einer Wahl sind bei der Zweiten Kammer anzubringen.

Art. 59. Die Wahl ist ungültig, wenn wesentliche Vorschriften für das Wahlverfahren unbeachtet geblieben sind und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich, noch nachgewiesen ist, daß durch die Nichtbeachtung der betreffenden Wahlvorschrift das Ergebnis der Wahl nicht beeinträchtigt werden konnte.

Außerdem ist die Wahl ungültig, wenn der Gewählte zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Wahlbeanstandungen sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie sich darauf stützen, daß die nach Artikel 25 abgeschlossene Wählerliste unrichtig sei, es sei denn, daß bei der Aufstellung und Führung der Wählerliste Handlungen vorgekommen sind, die im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verfolgen sind oder eine im Wege des Disziplinarstrafverfahrens zu verfolgende Verletzung der Amtspflicht enthalten.

Art. 60. Erachtet eine Kammer Erhebungen über Tatsachen für erforderlich, die für ihre Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl eines Kammermitgliedes von Bedeutung sind, so ersucht sie das Staatsministerium um Veranlassung des Weiteren.

Das Staatsministerium ordnet die Erhebung der erforderlichen Beweise an. Es kann hiermit eine Verwaltungsbehörde beauftragen. Dieser steht das Recht zu, Zeugen und Sachverständige erforderlichenfalls insbesondere auf Ersuchen der Kammer eidlich zu vernehmen. Die Vorschriften des § 56 der Strafprozeßordnung über den Ausschluß der Beeidigung und der §§ 52 bis 55 und 76 der Strafprozeßordnung über das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens finden entsprechende Anwendung.

Alle staatlichen und kommunalen Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen der mit den Erhebungen beauftragten Verwaltungsbehörde um Auskunft oder um Rechtshilfe zu entsprechen.

Art. 61. Die Abgeordneten zur Zweiten Kammer werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Es wird jedoch die Zweite Kammer alle drei Jahre in der Weise teilweise erneuert, daß von den 58 Abgeordneten alle drei Jahre die Hälfte austritt und durch neue Wahlen ersetzt wird.

Wenn die Zweite Kammer nach einer Auflösung durch neue Wahlen vollständig neu gebildet worden ist, so haben nach den drei ersten Jahren 29 Abgeordnete auszuscheiden, die in einer Sitzung der Zweiten Kammer derart durch das Los bestimmt werden, daß entweder sämtliche Abgeordneten der Städte Darmstadt, Mainz und Gießen, oder sämtliche Abgeordneten der Städte Offenbach, Worms, Friedberg, Alsfeld und Bingen und außerdem von den nach Artikel 3 Ziffer 2 gewählten Abgeordneten so viele ausscheiden, daß die Gesamtzahl aller Ausscheidenden, einschließlich der ausscheidenden Abgeordneten der vorgenannten Städte, in der Provinz Starkenburg 12, in der Provinz Oberhessen 9 und in der Provinz Rheinhessen 8 beträgt.

Außerdem findet während der Dauer von sechs Jahren eine neue Wahl von Abgeordneten statt:

1. wenn ein Abgeordneter stirbt;
2. wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder sein Mandat niederlegt, oder wenn im Falle des Artikel 57 Satz 2 ein Mandat durch Losziehung erlischt;
3. wenn ein Abgeordneter die Wählbarkeit verliert (Art. 12);
4. wenn ein Abgeordneter ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit dem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist.

Wer an die Stelle eines nach Abs. 4 Ziffer 1—4 ausgeschiedenen Abgeordneten gewählt wird, tritt zu dem Zeitpunkt aus, zu dem der Ausgeschiedene nach Vorschrift des Abs. 2 auszutreten gehabt hätte.

Art. 62. Hat ein zum Abgeordneten Gewählter die Wahl abgelehnt, oder, bevor er in die Zweite Kammer eingetreten war, sein Mandat niedergelegt, oder ist er vor diesem Zeitpunkte gestorben, so hat das Staatsministerium innerhalb vier Wochen eine neue Wahl anzuordnen. Das Gleiche gilt im Falle des Artikel 57 Satz 2 bezüglich derjenigen Wahl, welche durch Losziehung die Geltung verliert.

Art. 63. Treten nach dem Eintritt eines Gewählten in die Zweite Kammer Umstände ein, die eine Neuwahl notwendig machen, so hat die Zweite Kammer oder, wenn sie nicht versammelt ist, der Präsident der Zweiten Kammer, vorbehältlich des Rechtes der Kammer zur Entscheidung über nachträgliche Beanstandungen, das Staatsministerium unter Benachrichtigung hiervon um Einleitung einer Neuwahl zu ersuchen.

Art. 64. Das Mandat derjenigen Abgeordneten zur Zweiten Kammer, welche in Gemäßheit der Bestimmungen im ersten, zweiten und fünften Absatze des Artikel 61 aus der Zweiten Kammer auszutreten haben, ist mit dem Tage als erloschen zu betrachten, an dem die Neuwahlen erfolgen.

Art. 65. Kein Mitglied einer Kammer darf sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen oder für seine Abstimmung Anweisungen annehmen.

Ist jedoch ein Standesherr minderjährig oder entmündigt, so tritt der Agnat an seine Stelle, der die Vormundschaft führt, oder, falls die Vormundschaft von keinem Agnaten geführt wird, der nächste Agnat des Bevormundeten, vorausgesetzt, daß er die im Artikel 10 Abs. 1 bezeichneten Erfordernisse erfüllt. Ist ein vertretungsfähiger Agnat nicht vorhanden, so wird der Vertreter aus dem Kreise der hierzu befähigten (Art. 10 Abs. 1) Agnaten der standesherrlichen Familien des Großherzogtums für die Dauer der Minderjährigkeit oder Entmündigung des Standesherrn von dem Großherzog ernannt. Auch soll ein Standesherr, wenn er durch Krankheit oder durch andere Verhältnisse verhindert ist, selbst auf dem Landtage zu erscheinen, und wenn die Erste Kammer diese Gründe als zulänglich anerkennt, oder wenn er nach erlangter Volljährigkeit das nach Artikel 10 erforderliche Alter nicht erreicht hat, das Recht haben, sich durch

einen der nächsten nach Artikel 10 Abs. 1 hierzu befähigten Agnaten für diesen Landtag vertreten zu lassen.

Dieses Recht steht unter denselben Bedingungen auch dem Senior der Familie Riedesel Freiherren zu Eisenbach zu.

Nie darf aber ein solcher Stellvertreter nach Anweisungen handeln und nie, ebensowenig wie ein aus eigenem Recht Berechtigter, mehrere Stimmen führen.

Art. 66. Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen, für die Umschläge zu den Stimmzetteln und für die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von der Staatskasse, alle übrigen Kosten, insbesondere der Aufwand für Aufstellung der örtlichen Wählerlisten und für Ausrüstung des Wahllokales, werden von den Gemeinden getragen.

Art. 67. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 13, 15, 52, 54, 56 Abs. 1, 57 Satz 1, 61, 65 sind als Bestandteil der Verfassungsurkunde anzusehen.

Art. 68. Dieses Gesetz tritt mit dem Schlusse des gegenwärtigen Landtags und nur gleichzeitig mit dem Gesetze, die Zusammensetzung der Zweiten Kammer der Stände, insbesondere die Bildung der Wahlkreise betreffend, in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte treten außer Kraft:

1. das Gesetz, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betreffend, vom 8. November 1872;
2. das Gesetz, die Wahlen der Zweiten Kammer der Stände betreffend, vom 5. Mai 1875;
3. das Gesetz, die Änderungen einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 8. November 1872 über Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betreffend, vom 6. Juni 1885.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Zweiten Kammer angehörenden Abgeordneten scheiden zu dem Zeitpunkt aus der Zweiten Kammer aus, an dem ihr Ausscheiden nach den seitherigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen hat.

Die neu hinzutretenden Abgeordneten der Städte Darmstadt, Mainz, Gießen, Offenbach und Worms werden bei der im Jahre 1911 stattfindenden ordentlichen Erneuerung der Zweiten Kammer auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und zwar von den Stimmberechtigten dieser Städte in der durch Artikel 3 Ziffer 1 festgesetzten Umgrenzung.

Bei den Wahlen in den vorgenannten fünf Städten findet Artikel 19 erstmalig anläßlich der ordentlichen Erneuerung der Zweiten Kammer im Jahre 1914 Anwendung.

Im Jahre 1911 finden auf die Dauer von sechs Jahren in folgenden Wahlkreisen Neuwahlen statt:

Starkenburg:

I.	Wahlkreis	früher	I.
III.	„	„	III.
V.	„	„	V.
VIII.	„	(neu)	
X.	„	früher	VIII.
XI.	„	„	XI.
XII.	„	„	X.
XIII.	„	„	XII.
XV.	„	„	XIV.
XVI.	„	„	XV.
XVIII.	„	„	XVII.

Oberhessen:

I.	Wahlkreis	früher	I.
II.	„	„	II.
IV.	„	„	IV.
V.	„	„	V.
VII.	„	„	VII.
VIII.	„	„	VIII.
XII.	„	„	XII.
XIII.	„	„	XIII.
XIV.	„	(neu)	

Rheinhessen:

II.	Wahlkreis	früher	II.
III.	„	„	III.
IV.	„	„	IV.
V.	„	„	V.
VII.	„	„	VII.
VIII.	„	(neu)	
IX.	„	früher	VIII.
XI.	„	„	X.

Im Jahre 1914 finden in folgenden Wahlkreisen Neuwahlen statt:

Starkenburg:

II.	Wahlkreis	früher	II.
IV.	„	„	IV.
VI.	„	„	VI.
VII.	„	„	VII.
IX.	„	„	IX.
XIV.	„	„	XIII.
XVII.	„	„	XVI.
XIX.	„	Darmstadt	I
XX.	„	„	II
XXI.	„	„	III (neu)
XXII.	„	Offenbach	I
XXIII.	„	„	II (neu)

Oberhessen:

III.	Wahlkreis	früher	III.
VI.	„	„	VI.
IX.	„	„	IX.
X.	„	„	X.
XI.	„	„	XI.
XV.	„	Gießen	I.
XVI.	„	„	II. (neu)
XVII.	„	Friedberg	
XVIII.	„	Alsfeld.	

Rheinhessen:

I.	Wahlkreis	früher	I.
VI.	„	„	VI.
X.	„	„	IX.
XII.	„	Mainz	I
XIII.	„	„	II
XIV.	„	„	III (neu)
XV.	„	Worms	I
XVI.	„	„	II (neu)
XVII.	„	Bingen	

Von den im Jahre 1914 gewählten Abgeordneten hat einer der in den Landwahlkreisen der Provinz Rheinhessen gewählten Abgeordneten bereits nach Ablauf von drei Jahren aus der Zweiten Kammer wieder auszuscheiden. Dieser Abgeordnete wird in einer Sitzung der Zweiten Kammer durch das Los bestimmt. Alle übrigen im Jahre 1914 gewählten Abgeordneten gelten als für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Jede nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlich werdende Wahl von Abgeordneten hat nach den Vorschriften in Abschnitt IV dieses Gesetzes zu erfolgen.

Art. 69. Unser Staatsministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Es kann insbesondere im Bedürfnisfalle nähere Vorschriften über das Verfahren bei den nach Artikel 2 Ziffer 2, 6, 7 und 10 erforderlichen Vorschlägen erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 3. Juni 1911.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Ewald.

II.

Gesetz, die landständische Geschäftsordnung betreffend, vom 23. März 1914[1]).

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

I. Zusammentritt, vorläufige und endgültige Bildung der Kammern.

Art. 1. Die Einberufung der Ständeversammlung erfolgt durch landesherrlichen Erlaß und wird im Regierungsblatt verkündigt. Jedes Mitglied erhält Nachricht durch ein besonderes Schreiben.

1. Erste Kammer.

Art. 2. Der Großherzog ernennt den Ersten Präsidenten der Ersten Kammer für die Dauer des Landtags.

Art. 3. Sobald die Anwesenheit von wenigstens 14 Mitgliedern festgestellt ist, versammelt der von dem Großherzoge ernannte landesherrliche Bevollmächtigte die Kammer zwecks vorläufiger Bildung.

Art. 4. (1) Unter dem Vorsitze ihres Ersten Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung unter dem Vorsitze ihres ältesten Mitgliedes wählt hierauf die Erste Kammer den Zweiten Präsidenten und sodann den Dritten Präsidenten für die Dauer des Landtags.

(2) Diese Wahlen erfolgen nach unbedingter Stimmenmehrheit. Hat sich eine unbedingte Stimmenmehrheit nicht ergeben, so entscheidet bei einer weiteren Abstimmung einfache Stimmenmehrheit.

(3) Die Wahl zweier Schriftführer und alsdann die Wahl des ersten und des zweiten Stellvertreters der Schriftführer erfolgt demnächst in je einer einzigen Wahlhandlung nach einfacher Stimmenmehrheit.

Art. 5. Die Mitglieder der Kammer sitzen nach der Ordnung des Artikels 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1911, die Landstände betreffend. Die Fürstlichen Standesherren sitzen vor den Gräflichen und beide unter sich, sowie die Abgeordneten des Adels, ohne Einfluß auf ihren Rang, nach dem Lebensalter. Die von dem Großherzog auf Lebenszeit ernannten Mitglieder sitzen nach der Zeit ihrer Ernennung.

2. Zweite Kammer.

Art. 6. (1) Die Zweite Kammer wird, sobald die Anwesenheit von wenigstens 30 Mitgliedern festgestellt ist, durch die von dem Großherzog ernannte Einweisungskommission vorläufig gebildet. Unter Leitung dieser Kommission wird das älteste Mitglied ermittelt, welches vorläufig den Vorsitz übernimmt.

(2) Das Amt des Alterspräsidenten kann von dem dazu Berufenen auf das nächst älteste Mitglied übertragen werden.

(3) Der Alterspräsident ernennt zwei Mitglieder zu Schriftführern.

(4) Nachdem der Vorstand und die Stellvertreter der Schriftführer

[1]) Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt (1914) 55—82.

gewählt sind, treten der Alterspräsident und die von ihm ernannten Schriftführer zurück.

(5) Der Alterspräsident tritt schon vorher zurück, wenn nach Vornahme der Wahl einer der Präsidenten der Gewählte sofort den Vorsitz übernehmen kann.

Art. 7. (1) Unter dem Vorsitz ihres Alterspräsidenten wählt die Zweite Kammer den Ersten Präsidenten. Diese Wahl erfolgt nach unbedingter Stimmenmehrheit. Hat sich hierbei eine unbedingte Stimmenmehrheit nicht ergeben, so sind die drei Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine unbedingte Stimmenmehrheit erreicht, so sind die beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Unter den Mitgliedern, die nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Bei der zweiten engeren Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. In gleicher Weise ist ein Zweiter und sodann ein Dritter Präsident zu wählen.

(2) Die Wahl zweier Schriftführer und alsdann die Wahl des ersten und des zweiten Stellvertreters der Schriftführer erfolgt demnächst in je einer einzigen Wahlhandlung nach einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Die drei Präsidenten, die Schriftführer und deren Stellvertreter werden zu Anfang eines Landtags auf drei Monate, dann für die übrige Dauer des Landtags gewählt. Können die Wahlen, weil die Kammer nicht versammelt ist, bei Ablauf der drei Monate nicht erfolgen, so haben sie bei dem nächsten Zusammentritt der Kammer stattzufinden. Die erstmaligen Wahlen behalten bis zu diesen zweiten Wahlen ihre Gültigkeit.

(4) Der Gewählte kann die Wahl ablehnen. Eine Niederlegung des übernommenen Amtes ist zulässig.

(5) Im Falle der Erledigung des Amtes ist für den Rest der Amtsdauer ein Nachfolger zu wählen.

Art. 8. Die Sitzplätze der Abgeordneten werden unter die Mitglieder der Kammer unter Berücksichtigung der Mitgliedervereinigungen verteilt. Die Verteilung erfolgt bei Beginn jedes Landtags im Wege der Verständigung durch die Vertrauensmänner (Art. 36), falls aber eine solche nicht zu erzielen ist, durch Beschluß der Kammer.

II. Eröffnung des Landtags.

Art. 9. Nach der Bildung beider Kammern wird der Landtag eröffnet.

Art. 10. (1) Die Eröffnung des Landtags erfolgt in einer Versammlung der Mitglieder der beiden Kammern durch den Großherzog in Person oder durch einen von[1]) Ihm zur Eröffnung bevollmächtigten Minister.

(2) Die neu eintretenden Mitglieder, welche den landständischen Eid früher noch nicht geleistet haben, leisten bei dieser Eröffnung folgenden Eid:

[1]) Im Original S. 57 Druckfehler: vom.

„Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, genaue Befolgung der Verfassung, und in der Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl nach bester eigener durch keinen Auftrag bestimmter Überzeugung beraten zu wollen."

Die nach der Eröffnung eintretenden Mitglieder schwören diesen Eid in die Hände des Präsidenten ihrer Kammer (Art. 88 der Verfassungsurkunde).

(3) Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt.

(4) Die Verweigerung des landständischen Eides gilt als Verzicht auf die Mitgliedschaft zum Landtag. Mitglieder, die schon früher den landständischen Eid geleistet haben, werden auf diesen Eid hingewiesen.

III. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen zum Landtag und Legitimation der Kammermitglieder.

Art. 11. (1) Anfechtungen einer Wahl sind innerhalb 14 Tage nach Eröffnung der Kammer und bei Nachwahlen, die während eines Landtags stattfinden, nach Feststellung des Wahlergebnisses bei der Kammer, der das Mitglied angehört, anzubringen. Wenn sie nach Ablauf dieser Fristen eingehen, können sie noch berücksichtigt werden, sofern die Kammer über die Gültigkeit der Wahl noch nicht entschieden hat.

(2) Bis zur Entscheidung über die Gültigkeit seiner Wahl und über seine Legitimation hat das Mitglied Sitz und Stimme in der Kammer.

Art. 12. Mitglieder, deren Wahl oder deren Legitimation beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl und ihre Legitimation alle ihnen nötig scheinenden Aufklärungen geben, aber nicht an der Abstimmung teilnehmen.

IV. Vorstände der Kammern.

Art. 13. Der Vorstand jeder Kammer besteht aus dem Ersten, dem Zweiten, dem Dritten Präsidenten und zwei Schriftführern. Er tritt auf Einladung und unter dem Vorsitze des Präsidenten zusammen und beschließt über alle inneren Angelegenheiten der Kammer, soweit sie nicht dem Präsidenten ausdrücklich in Artikel 14 vorbehalten sind.

Art. 14. (1) Der Präsident jeder Kammer hat deren Geschäfte zu leiten und die Kammer nach außen zu vertreten. Er empfängt die Eingaben, erteilt, soweit nicht die Kammer zuständig ist, den Mitgliedern Urlaub, bestimmt, eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Beratung. In der Zeit von Ablauf des Landtags bis zur Einberufung des neuen Landtags behalten die Präsidenten des abgelaufenen Landtags ihre Rechte zur Vertretung jeder Kammer nach außen.

(2) Der Präsident übt im Sitzungssaale und in den sonstigen zur Erledigung der Geschäfte der Kammer bestimmten Räumen die Polizei aus.

(3) Ihm untersteht das gesamte Amts- und Dienstpersonal der Kammer. Die Annahme und Entlassung des förmlich anzustellenden

Amts- und Dienstpersonals sowie die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen dasselbe erfolgt durch die Regierung im Einvernehmen mit dem Präsidenten.

(4) Das nicht förmlich anzustellende Amts- und Dienstpersonal wird von dem Präsidenten angenommen und entlassen und kann von ihm mit Ordnungsstrafen belegt werden.

(5) Auf Grund des gesetzlich festgestellten Voranschlags über die Kosten der Landstände setzt jede Kammer auf Vorschlag ihres Vorstandes einen Voranschlag über ihre Ausgabebedürfnisse fest, nachdem die Vorstände beider Kammern sich über etwaige gemeinschaftliche Ausgaben verständigt haben. Innerhalb dieser Voranschläge werden die zur Bestreitung der Ausgaben nötigen Beträge von dem Präsidenten einer jeden Kammer angewiesen.

Art. 15. Der Zweite Präsident vertritt den Ersten Präsidenten in dessen Verhinderung. Der Dritte Präsident vertritt den Ersten Präsidenten in dessen und in des Zweiten Präsidenten Verhinderung; ist auch der Dritte Präsident verhindert, so tritt das älteste anwesende Mitglied an dessen Stelle. Artikel 6 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Art. 16. Die Schriftführer und deren Stellvertreter haben den Präsidenten in seiner Geschäftsführung zu unterstützen, insbesondere haben sie in jeder Sitzung Dienst zu tun. Im Falle der Verhinderung eines Schriftführers wird zunächst der erste stellvertretende Schriftführer und dann der zweite stellvertretende Schriftführer zugezogen. Zur Unterstützung der Schriftführer kann der Präsident Beamte des Hauses zuziehen. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten verständigen sich die Schriftführer über die Teilung ihrer Geschäfte.

V. Ausschüsse.

Art. 17. (1) Jede Kammer wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit zur Vorbereitung der Beratungen vier ständige Ausschüsse, die in der Regel aus sieben Mitgliedern bestehen, und zwar:

den ersten Ausschuß für das Finanzgesetz, die Staatsschulden und sonstige Finanzangelegenheiten;

den zweiten Ausschuß für alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung;

den dritten Ausschuß für Beschwerden von Privatpersonen und Vereinigungen aller Art, für die Prüfung der Wahlen zum Landtag und der Legitimation der Mitglieder der Kammer;

den vierten Ausschuß für die übrigen an die Kammer gelangenden Geschäfte, insbesondere für die Anträge von Kammermitgliedern und für die Gesuche von Privatpersonen und Vereinigungen aller Art, soweit diese Gegenstände nicht einem anderen Ausschuß zugewiesen sind.

(2) Jede Kammer kann außer den erwähnten vier ständigen Ausschüssen für einzelne Beratungsgegenstände die Wahl besonderer Ausschüsse beschließen.

(3) Jeder Ausschuß kann durch Beschluß der Kammer vorübergehend oder dauernd in der Zahl seiner Mitglieder verstärkt werden.

(4) Für jedes in den Ausschuß gewählte Mitglied kann seitens der Mitgliedervereinigung, welcher das gewählte Ausschußmitglied angehört, jeweils ein Ersatzmann bezeichnet werden, der im Falle der vorübergehenden Verhinderung des Ausschußmitgliedes an den Ausschußsitzungen mit denselben Rechten und Pflichten wie ein ständiges Mitglied teilnehmen kann.

(5) Die Bezeichnung des Ersatzmannes hat durch Mitteilung an den Präsidenten der Kammer zu erfolgen und ist von diesem dem Ausschuß mitzuteilen.

(6) In der Ersten Kammer wählt im Falle des Absatzes 4 der Ausschuß den Ersatzmann.

Art. 18. (1) Das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Ausschusses beruft unverzüglich die erste Sitzung.

(2) In derselben wählen die Ausschußmitglieder aus ihrer Mitte den Präsidenten des Ausschusses und dessen Stellvertreter, sowie einen Schriftführer mit unbedingter Stimmenmehrheit. Bei vorübergehender Verhinderung des Schriftführers bestellt der Ausschuß einen Stellvertreter.

Art. 19. Wenn ein Ausschußmitglied die Mitgliedschaft zum Landtag verliert oder zum Ausschuß aufgibt oder dauernd verhindert ist, an den Sitzungen des Ausschusses sich zu beteiligen, so ist für den Ausscheidenden alsbald Ersatzwahl vorzunehmen.

Art. 20. (1) Der Präsident des Ausschusses ernennt für jeden Beratungsgegenstand einen Berichterstatter, bestimmt Zeit und Tagesordnung der Sitzungen und lädt zu letzteren ein.

(2) Die vom Ausschuß ausgehenden Schriftstücke werden vom Präsidenten des Ausschusses unterzeichnet.

(3) Von den Sitzungen des Ausschusses und von dem Gegenstand seiner Verhandlungen ist dem zuständigen Ministerium durch den Präsidenten des Ausschusses rechtzeitig Kenntnis zu geben.

(4) Ordnungsverletzungen hat der Präsident des Ausschusses zu rügen und nötigenfalls mit dem Ordnungsruf zu ahnden. Die Bestimmungen der Artikel 59, 60 und 61 finden entsprechende Anwendung.

Art. 21. (1) Den Präsidenten der Kammer steht es frei, allen Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme anzuwohnen.

(2) Bei Beratungen über Anträge, die ausschließlich von Kammermitgliedern gestellt sind, die dem Ausschuß nicht angehören, steht die gleiche Befugnis dem Antragsteller oder, falls der Antrag von mehreren ausgegangen ist, dem von diesen zu bezeichnenden Mitantragsteller zu.

(3) Die übrigen Mitglieder der Kammer dürfen, soweit der zur Verfügung stehende Raum reicht, den Beratungen des Ausschusses als Zuhörer beiwohnen.

(4) Die Präsidenten und der Antragsteller oder der von mehreren bezeichnete Mitantragsteller sind zu den Sitzungen einzuladen.

Art. 22. Die Ausschüsse können zu den ihnen zur Berichterstattung überwiesenen Gegenständen selbständige Anträge stellen. Enthält ein solcher Antrag einen selbständigen Gesetzesvorschlag, so bedarf derselbe der Unterschriften von dreiviertel aller Ausschußmitglieder.

Art. 23. Beschlußfähig sind die Ausschüsse, sobald mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit finden die Bestimmungen in Artikel 77 Absatz 4 Anwendung. Bei Beratung eines Gesetzentwurfs findet eine Abstimmung nur über die einzelnen Artikel, Paragraphen und Titel, nicht über die ganze Vorlage, statt.

Art. 24. (1) Jeder Ausschuß hat alle zur Bearbeitung der an ihn verwiesenen Gegenstände erforderlichen Aufklärungen und Erläuterungen zu sammeln. Es steht ihm frei, sich hierüber mit den betreffenden Ministern zu benehmen oder sie einzuladen, persönlich oder durch Bevollmächtigte seinen Sitzungen beizuwohnen. (Art. 86.)

(2) Zur Vorberatung einzelner Arbeiten für die Ausschußberatungen kann der Ausschuß aus seiner Mitte einen Unterausschuß einsetzen, sowie Ausschußmitglieder mit besonderen Erhebungen beauftragen.

(3) Jedem Ausschuß der einen Kammer ist es gestattet, sich mit dem entsprechenden Ausschuß der anderen Kammer zu benehmen.

(4) Bei dem Finanzgesetz (Art. 67 der Verfassungsurkunde), sowie wenn der Gegenstand zur Beratung beider Kammern durch einen Antrag der Staatsregierung gebracht worden ist, ist dieses Benehmen notwendig.

Art. 25. Trägt ein Ausschuß Bedenken, eine Regierungsvorlage unverändert anzunehmen, so sind die betreffenden Minister unter Benachrichtigung von dem Gegenstande der Beratung zu der Sitzung des Ausschusses einzuladen. Das Gleiche gilt, wenn die betreffenden Minister ihre Absicht der Ausschußsitzung über einen bestimmten Gegenstand beizuwohnen zu erkennen gegeben haben.

Art. 26. Über die Verhandlungen der Ausschüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der anwesenden Ausschußmitglieder und der Regierungsvertreter, die im Verlauf der Sitzung gestellten Anträge, sowie die gefaßten Beschlüsse, bei namentlicher Abstimmung unter Angabe des Stimmenverhältnisses, enthält. Es wird vom Präsidenten des Ausschusses und dem Schriftführer unterzeichnet. Wenn der Ausschuß es beschließt, muß es auch eine gedrängte Darstellung des wesentlichen Inhalts der Beratungen geben. In diesem Falle ist es am Schlusse der Sitzung zu verlesen und zu genehmigen.

Art. 27. (1) Der Ausschuß kann jederzeit mit einfacher Stimmenmehrheit die Geheimhaltung seiner Beratungen und Beschlüsse bestimmen oder anordnen, daß über einen bestimmten Gegenstand der Ausschuß allein einen Bericht an die Presse herausgeben soll. In diesem Berichte ist die Nennung von Kammermitgliedern außer bei Anführung der Anträge und Abstimmungen zu unterlassen. Der Bericht kann auf die Mitteilung der Anträge und Beschlüsse beschränkt werden.

(2) Erörterungen im Ausschuß über persönliche Angelegenheiten, welche nicht zu einem Beschluß in der Sache geführt haben, dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ausschusses in der Presse veröffentlicht werden.

(3) Diesen Beschränkungen sind auch die in den Ausschußsitzungen anwesenden Kammermitglieder, welche dem Ausschuß nicht angehören, unterworfen.

(4) Der von dem Ausschuß herauszugebende Bericht ist am Schlusse der Sitzung vorzulesen und zu genehmigen.

Art. 28. (1) Der Ausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, ob mündlicher oder schriftlicher Bericht erstattet werden soll, bei Stimmengleichheit ist schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Der mündliche wie der schriftliche Bericht soll eine zusammenfassende Darstellung des Inhalts der Ausschußverhandlungen geben und die Nennung von Kammermitgliedern, außer bei Anführung der Anträge und Abstimmungen, vermeiden.

(3) Der von dem Ausschuß genehmigte Bericht wird, wenn er schriftlich erstattet werden soll, vom Präsidenten des Ausschusses zum Druck verfügt.

(4) Besteht im Ausschuß eine Minderheit, welche in der Kammer einen anderen Antrag als die Mehrheit zu stellen beabsichtigt, so hat sie das Recht, eine schriftliche Begründung ihres Antrags zu geben, welche gleichfalls gedruckt wird.

(5) Ist der Berichterstatter verhindert, in der Kammer die Beschlüsse des Ausschusses zu vertreten, so wählt der Ausschuß einen Stellvertreter. Ist die Herbeiführung eines solchen Beschlusses nicht mehr möglich, so kann der Präsident des Ausschusses die Vertretung übernehmen.

Art. 29. Während einer Vertagung der Ständeversammlung bleiben, wenn und insoweit es von der Regierung verlangt wird, die Ausschüsse oder einzelne derselben zur Erledigung der ihnen überwiesenen Angelegenheiten tätig.

VI. Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder.

Art. 30. Jedes Mitglied erhält eine Ausgabe der gedruckten Sitzungsprotokolle der beiden Kammern nebst Drucksachen und Beilagen für diejenige Zeit, während welcher es der Kammer angehört; neu eintretende Mitglieder erhalten außerdem eine Ausgabe der Verfassungsurkunde und der landständischen Geschäftsordnung.

Art. 31. (1) Jedes Kammermitglied ist berechtigt, von allen Akten, welche an die Kammer oder einen Ausschuß derselben gelangen, sowie von allen in der Registratur der Kammer befindlichen Akten Einsicht zu nehmen. Die Kammer und deren Ausschüsse, sowie die Präsidenten und Berichterstatter der Ausschüsse dürfen jedoch dadurch in ihren Arbeiten nicht aufgehalten werden. Eine Verabfolgung von Akten an Kammermitglieder darf in der Regel nur zum Gebrauch innerhalb des Landtagsgebäudes stattfinden. Nur mit Genehmigung des Präsidenten dürfen Akten aus dem Landtagsgebäude weggegeben werden.

(2) Anderen Personen kann nur durch den Präsidenten die Einsicht in die Akten gestattet werden.

Art. 32. (1) Wenn ein Abgeordneter seine Stelle niederlegen will, so hat er dies, wenn die Kammern nicht vertagt sind, dem Präsidenten der in Betracht kommenden Kammer, wenn sie vertagt sind, dem Staatsministerium anzuzeigen.

(2) Der Präsident hat von der bei ihm erfolgten Anzeige dem Staatsministerium, das Staatsministerium von der bei ihm erfolgten Anzeige dem Präsidenten alsbald Nachricht zu geben.

Art. 33. (1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, jeder Sitzung der Kammer und, wenn sie Mitglieder eines Ausschusses sind, auch jeder Sitzung des Ausschusses anzuwohnen.

(2) Im Falle der Verhinderung hat das Mitglied ein Urlaubsgesuch an den Präsidenten zu richten. Der Präsident ist berechtigt, Urlaub bis zu einer Woche zu erteilen; für eine längere Zeit kann nur die Kammer den Urlaub bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

(3) Mitglieder, welche dem Reichstag oder dem Landtag anderer Bundesstaaten angehören, bedürfen eines Urlaubs zur Teilnahme an den Verhandlungen dieser Körperschaften nicht, haben aber den Präsidenten von diesem Verhinderungsgrund in Kenntnis zu setzen.

Art. 34. (1) Wenn ein Mitglied der Ersten Kammer nach geschehener zweimaliger richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des unten festgesetzten Rechtsnachteils an dasselbe ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, so wird das betreffende Mitglied für die Dauer des Landtags als ausgetreten betrachtet.

(2) Wenn ein Mitglied der Zweiten Kammer ohne Urlaub auf dem Landtage nicht erscheint oder, nachdem er erschienen, ohne Urlaub aus den Sitzungen wegbleibt oder den erhaltenen Urlaub überschreitet, so wird es, wenn es auf zweimalige von dem Präsidenten mittels eingeschriebenen Briefes ergangene Aufforderung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, so angesehen, als wenn es die Wahl abgelehnt oder die Mitgliedschaft der Kammer aufgegeben habe. Die Kammer muß dies durch Beschluß feststellen.

(3) Der Präsident hat von diesem Beschlusse der Kammer das Staatsministerium zum Zweck der Anordnung einer anderweiten Wahl in Kenntnis zu setzen und eine Ausfertigung des Beschlusses dem Kammermitglied zuzustellen.

(4) Ist der Aufenthalt des Kammermitglieds unbekannt, so hat der Präsident die Aufforderung, sowie den später darauf ergangenen Kammerbeschluß durch Vermittelung des Staatsministeriums dem Bürgermeister des Orts, wo das abwesende Kammermitglied zuletzt seinen Wohnsitz in Hessen hatte, durch die Post zur Hinterlegung zuzusenden. Diese Zustellung hat die Wirkung einer Zustellung an das abwesende Kammermitglied selbst.

VII. Mitgliedervereinigungen der Zweiten Kammer.

Art. 35. (1) Bei den Wahlen der Präsidenten, der Schriftführer, der Ausschüsse der Zweiten Kammer und deren Präsidenten und Schriftführer sollen die einzelnen Mitgliedervereinigungen der Kammer nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl beteiligt und hierbei ihre Vorschläge berücksichtigt werden.

(2) Bei Berechnung der Mitgliederzahl einer Vereinigung sind den Mitgliedern die ständigen Gäste gleichzustellen.

Art. 36. (1) Vertrauensmänner der einzelnen Mitgliedervereinigungen treten, wenn erforderlich, zur Herbeiführung einer freien Verständigung über die Behandlung der von der Kammer zu erledigenden Geschäfte zusammen.

(2) Die Beratung der Vertrauensmänner erfolgt auf Einladung und unter dem Vorsitz des Präsidenten oder, falls der Präsident noch nicht gewählt ist, des ältesten Vertrauensmannes.

VIII. Regierungsvorlagen, Anträge, Anfragen, Gesuche und Beschwerden.

Art. 37. Die Vorlagen der Regierung werden den Kammern, oder derjenigen, welche zuerst darüber beraten soll, durch Schreiben des zuständigen Ministeriums mitgeteilt. Der Präsident ordnet die Drucklegung und Verteilung unter die Mitglieder der Kammer an und verfügt die alsbaldige Zustellung an den zuständigen Ausschuß zur Berichterstattung.

Art. 38. (1) Selbständige Anträge eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder der Stände sind schriftlich bei der Kammer, der das Mitglied angehört, einzureichen.

(2) Anträge, die einen selbständigen Gesetzesvorschlag enthalten, müssen, vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 22, von mindestens zehn Mitgliedern der Kammer unterzeichnet sein.

(3) Der Präsident ordnet die Drucklegung der Anträge und die Verteilung unter die Mitglieder der Kammer an, teilt die Anträge der Regierung mit dem Ersuchen um Äußerung mit und verfügt die alsbaldige Zustellung an den zuständigen Ausschuß zur Berichterstattung.

(4) Jeder Antrag kann zurückgezogen, aber von jedem Mitglied wieder aufgenommen werden. Einer Zurückziehung steht es gleich, wenn die Mitgliedschaft des Antragstellers zum Landtag aufhört.

Art. 39. Die Beratung über eine Regierungsvorlage oder einen Antrag darf nicht vor Ablauf von 24 Stunden bei schriftlich erstattetem Ausschußberichte von der Verteilung des gedruckten Berichts unter die Mitglieder der Kammer, bei mündlichem Ausschußberichte von der Erstattung an gerechnet, stattfinden. Von dieser Regel kann nur durch Beschluß von wenigstens zwei Drittel der anwesenden Kammermitglieder abgewichen werden.

Art. 40. Vorlagen der Regierung, Anträge der anderen Kammer oder eines Mitgliedes der Kammern, die von einer Kammer abgelehnt sind, können auf demselben Landtage nicht wiederholt werden (Art. 91 der Verfassungsurkunde).

Art. 41. (1) Anfragen von Kammermitgliedern an die Minister sind schriftlich bei der Kammer, der das Mitglied angehört, einzureichen. Der Präsident der Kammer verfügt den Druck derselben und läßt eine Abschrift davon an den zuständigen Minister gelangen mit dem Ersuchen, schriftlich zu erklären, ob er zu einer Antwort bereit sei oder diese ablehne.

Wird die Bereitwilligkeit ausgesprochen, so soll die Antwort in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

(2) Anfragen können bis zu ihrer Erledigung zurückgezogen, aber von jedem Mitglied wieder aufgenommen werden. Einer Zurückziehung steht es gleich, wenn die Mitgliedschaft des Anfragestellers zum Landtag aufhört.

Art. 42. An die Beantwortung der Anfragen oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 10 Mitglieder sich dafür erklären. Die Stellung eines Antrags bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitglied der Kammer überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrags weiter zu verfolgen.

Art. 43. (1) Beschwerden und Gesuche von Privatpersonen und Vereinigungen aller Art sollen in zweifacher Ausfertigung schriftlich der Kammer eingereicht werden. Der Präsident teilt sie der Regierung mit dem Ersuchen um Äußerung mit und verfügt die alsbaldige Zustellung an den zuständigen Ausschuß zur Berichterstattung.

(2) Stehen sie mit einem Gegenstande in Verbindung, welcher in einer Vorlage oder einem Antrag behandelt ist, so ist derjenige Ausschuß zuständig, der mit der Vorlage oder mit dem Antrage beschäftigt ist oder beschäftigt wird.

(3) Die Kammermitglieder und die Regierung erhalten von Zeit zu Zeit ein gedrucktes Verzeichnis der eingelaufenen Gesuche und Beschwerden und der hierzu getroffenen Verfügungen des Präsidenten.

Art. 44. (1) Anträge und Anfragen, sowie Beschwerden und Gesuche von Privatpersonen und Vereinigungen aller Art können von dem Vorstand abgelehnt werden:

1. wenn sie gegen die Ordnung des Hauses, Beschwerden und Gesuche auch, wenn sie gegen die Strafgesetze verstoßen;
2. wenn über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde oder Verzögerung der Entscheidung Beschwerde erhoben, und der vorgeschriebene Instanzenzug nicht erschöpft ist;
3. wenn die Gesuche und Beschwerden ihrem wesentlichen Inhalt nach nur die Wiederholung eines Gesuches oder einer Beschwerde sind, über welches die Kammer oder ein Ausschuß während desselben Landtags schon endgültig Beschluß gefaßt hat;
4. wenn die Gesuche und Beschwerden sich auf Vorlagen oder Anträge beziehen, welche durch Beschluß der Kammer erledigt sind;
5. wenn die Eingabe unverständlich ist;
6. wenn sie von einer geisteskranken Person herrührt.

(2) Von der Ablehnung ist das Mitglied der Kammer oder der Gesuchsteller oder Beschwerdeführer bei 1—5 unter Beifügung der Gründe zu benachrichtigen.

(3) Gesuche und Beschwerden von Ungenannten werden ohne Eingehen auf den Inhalt zu den Akten genommen.

(4) Die Entscheidung des Vorstandes ist in allen vorgenannten Fällen endgültig.

IX. Feststellung der Tagesordnung.

Art. 45. (1) Eine Verhandlung der Kammer kann, abgesehen von den in Artikel 52 bezeichneten Fällen nur über diejenigen Gegenstände stattfinden, welche geschäftsordnungsmäßig auf die Tagesordnung der Sitzung gesetzt sind.

(2) Die Zeit und die Tagesordnung der Sitzungen werden vom Präsidenten festgesetzt unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 46. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so entscheidet die Kammer mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Wird am gleichen Tag eine weitere Sitzung anberaumt, so dürfen auf deren Tagesordnung Verhandlungsgegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung der ersten Sitzung standen, nicht gesetzt werden, wenn 10 Mitglieder der Kammer widersprechen.

(4) Die festgesetzte Zeit und Tagesordnung der Sitzung wird den Mitgliedern der Kammer und der Regierung mitgeteilt und in dem Landtagsgebäude angeschlagen. Bei Anberaumung einer weiteren Sitzung am gleichen Tage genügt für das Bekanntgeben der Tagesordnung die mündliche Verkündigung durch den Präsidenten im Sitzungssaal.

Art. 46. Auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nachstehende Vorlagen zu bringen:

1. Anträge auf Unterbrechung eines Strafverfahrens oder einer Untersuchungs- oder Zivilhaft gegen ein Kammermitglied;
2. Einsprüche gegen Rügen und Ordnungsrufe.

X. Verhandlungen der Kammern.

Art. 47. Die Verhandlungen in beiden Kammern sind für erwachsene Zuhörer öffentlich.

Art. 48. Die Mitglieder beider Kammern, das diplomatische Korps und die Mitglieder der Ministerien haben freien Zutritt zu den reservierten Plätzen des Zuhörerraums der Ersten Kammer, alle anderen Personen nur gegen Eintrittskarten. Die Ausstellung der Eintrittskarten bleibt einer Vereinbarung zwischen dem Präsidenten und dem Staatsministerium vorbehalten.

Art. 49. (1) Der Zuhörerraum in der Zweiten Kammer wird in zwei Teile geteilt. Auf der rechten Seite sind die Plätze der beiden Kammern, das diplomatische Korps und die Mitglieder der Ministerien. In einem besonders abgegrenzten Raum auf der rechten Seite sind die Plätze für die Berichterstatter öffentlicher Blätter.

(2) Zu den Plätzen auf der rechten Seite haben die Mitglieder der beiden Kammern und der Ministerien freien Zutritt, alle anderen Personen nur gegen Eintrittskarten.

(3) Die Berichterstatter öffentlicher Blätter erhalten, soweit der für sie bestimmte Raum reicht, Eintrittskarten, die auf den Namen der Berechtigten lauten und für die Dauer des Landtags gültig sind.

(4) Eintrittskarten werden von dem Präsidenten und dem Staatsministerium nach näherer Vereinbarung ausgestellt.

(5) Die linke Seite ist für erwachsene Zuhörer freigegeben.

Art. 50. (1) Die Zuhörer haben sich jeder Störung, namentlich aller Äußerungen von Beifall oder Mißfallen zu enthalten. Bei Zuwiderhandlungen kann der Präsident zur Ruhe verweisen, die Entfernung der Ruhestörer oder die teilweise oder vollständige Räumung der Galerien anordnen.

(2) Im Falle der Räumung der Galerien kann die Sitzung nur bis zur Erledigung der Tagesordnung fortgesetzt werden.

Art. 51. (1) Ein Ausschluß der Zuhörer findet statt:

1. wenn dies von der Regierung wegen der von ihr der Kammer zu machenden Eröffnungen, sei es für diese Eröffnungen allein, oder auch für die darüber stattfindende Beratung und Abstimmung, verlangt wird;
2. wenn die Abhaltung einer vertraulichen Sitzung von der Regierung in anderen, als in den unter 1 bemerkten Fällen, oder von wenigstens 10 Kammermitgliedern oder von dem zuständigen Ausschusse beantragt wird, und die Kammer dem Antrag gemäß beschließt. Während der Beratung über einen solchen Antrag sind die Zuhörer zu entfernen.

(2) Die Regierung ist von keiner vertraulichen Sitzung ausgeschlossen.

(3) Die Verhandlungen in den vertraulichen Sitzungen werden nicht durch den Druck veröffentlicht, wenn es im Falle unter 1 von der Regierung verlangt oder im Falle unter 2 von der Kammer beschlossen wird.

Art. 52. Vor Eintritt in die Tagesordnung werden folgende Angelegenheiten behandelt:

(1) Die einen Beschluß der Kammer erfordernden Urlaubsgesuche, die ohne Beratung erledigt werden.

(2) Es folgen die Anzeigen des Präsidenten über den Eintritt von Mitgliedern und das Erlöschen der Mitgliedschaft einzelner. Neu eintretende Mitglieder werden beeidigt oder auf den früher geleisteten Eid hingewiesen.

(3) Der Präsident teilt die in den Ausschüssen vorgenommenen Wahlen mit. Er gestattet auch, Fragen an die Ausschüsse über den Stand der Geschäfte zu stellen, welche von den Präsidenten oder Berichterstattern der Ausschüsse sofort zu beantworten sind; an die Beantwortung der Fragen darf sich eine Besprechung nicht anknüpfen.

(4) Der Präsident gibt von den Mitteilungen der Staatsregierung und der anderen Kammer Kenntnis.

(5) Außerhalb der Tagesordnung kann der Präsident einem Minister oder Regierungsvertreter zur Darlegung dringlicher Angelegenheiten das Wort erteilen. In diesem Fall ist jedes Kammermitglied berechtigt, die sofortige Besprechung dieser Mitteilung zu verlangen.

(6) Der Präsident kann ausnahmsweise außerhalb der Tagesordnung zur Richtigstellung der in früheren Verhandlungen aufgestellten tatsächlichen Behauptungen das Wort erteilen, wenn innerhalb der Tagesordnung Gelegenheit zur Berichtigung nicht gegeben ist. Die Richtigstellung hat sich auf tatsächliche Angaben zu beschränken.

Art. 53. (1) Der Präsident bringt die auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände in der festgestellten Reihenfolge zur Verhandlung.

(2) Durch Beschluß der Kammer können einzelne Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.

(3) Der Präsident schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erschöpft oder der Schluß von der Kammer beschlossen, oder wenn die Fortsetzung der Verhandlung durch Beschlußunfähigkeit oder bei andauernder Störung sich unmöglich erweist.

Art. 54. (1) Bei Vorlagen der Regierung hat, falls die Kammer nicht das Gegenteil beschließt, eine allgemeine Beratung über die Grundsätze der Vorlage stattzufinden. Diese allgemeine Beratung kann getrennt nach Abteilungen der Vorlage durchgeführt werden.

(2) Nach Beendigung derselben wird in der Regel über jede einzelne selbständige Bestimmung (Kapitel, Titel, Artikel, Paragraph) der Reihenfolge nach, zuletzt über Einleitung, Schluß und Überschrift der Vorlage die Beratung eröffnet und geschlossen, und die Abstimmung herbeigeführt. Auf Beschluß der Kammer kann die Reihenfolge verlassen, die Beratung über mehrere selbständige Bestimmungen verbunden oder über einzelne Teile einer selbständigen Bestimmung getrennt werden. Die Frage der Verbindung oder Trennung kann im Laufe der Beratung wiederholt zur Beschlußfassung gestellt werden, falls nicht mindestens 10 anwesende Mitglieder widersprechen.

Art. 55. (1) Zu den Anträgen der Ausschüsse können Anträge auf Abänderung oder Ergänzung eingebracht werden. Zu den Anträgen auf Abänderung können wieder Änderungen beantragt werden.

(2) Diese Anträge müssen schriftlich übergeben werden und werden von dem Präsidenten alsbald zur Verlesung gebracht. Sie können, nachdem die Beratung für geschlossen erklärt ist, nicht mehr zurückgenommen werden, sofern Widerspruch dagegen erhoben wird.

Art. 56. (1) Der Präsident ruft die Redner nach der Reihenfolge auf, in welcher sie sich bei ihm oder den diensttuenden Schriftführern gemeldet haben, wobei jedoch diejenigen Mitglieder, welche noch nicht gesprochen haben, denjenigen, welche bereits das Wort gehabt haben, vorgehen.

(2) Von dieser Reihenfolge kann auf Beschluß der Kammer, um die Mitgliedervereinigungen gleichmäßig zum Wort kommen zu lassen, abgewichen werden.

(3) Der Berichterstatter eines Ausschusses, der Antragsteller und der Anfragesteller, bei mehreren der von diesen zu bezeichnende Mitantragsteller oder Mitanfragesteller, erhalten, wenn sie es verlangen, sofort nach der Eröffnung sowie nach dem Schluß der Beratung das Wort. Das erste und das letzte Wort gebührt dem Berichterstatter.

(4) Seinen Platz in der Rednerliste kann jedes Mitglied, soweit nicht Absatz 3 in Betracht kommt, einem anderen Mitglied abtreten.

(5) Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche zur Geschäftsordnung reden oder einen Antrag dazu stellen wollen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluß der Beratung, falls Antragsteller oder Berichterstatter nach Schluß der Beratung das Wort ergreifen, nach deren Schlußwort und im Falle der Vertagung sofort, nachdem dieselbe beschlossen ist, gestattet.

Art. 57. (1) Das Verlesen schriftlich abgefaßter Reden und gedruckter Berichte ist nicht gestattet.

(2) Das Verlesen von einzelnen Abschnitten von Druckschriften, Zeitungen usw. ist nur mit besonderer Genehmigung des Präsidenten gestattet.

Art. 58. (1) Kein Mitglied der Kammern darf das Wort ergreifen, ehe ihm solches auf sein Anmelden vom Präsidenten gegeben worden ist.

(2) Die Wortmeldung kann erst an dem Tag, für welchen der betreffende Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt ist, und nicht früher als zu der für die Sitzung anberaumten Stunde erfolgen. Zur Annahme von Wortmeldungen soll sich der diensttuende Schriftführer von dieser Zeit an auf seinem Platz im Sitzungssaal befinden. Während der Verhandlung erfolgt die Anmeldung bei dem Präsidenten.

(3) Wortmeldungen gelten, sobald die Beratung über einen Gegenstand (allgemeine Beratung, Abteilung, Kapitel, Titel, Artikel, Paragraph), eröffnet ist, bis zum Schluß derselben. Wortmeldungen zu einem Gegenstand, in dessen Beratung am Tag der Wortmeldung nicht eingetreten wird, verlieren mit Schluß der Sitzung ihre Geltung.

Art. 59. (1) Wenn ein Mitglied der Kammer in der Sitzung die Ordnung verletzt, insbesondere wenn es seine Stellung in der Kammer zu einer Beleidigung oder Verleumdung der Regierung, der Stände oder einzelner Personen mißbraucht, so wird es vom Präsidenten mit Nennung des Namens „zur Ordnung" gerufen.

(2) Ist ein Redner in der nämlichen Rede zweimal zur Ordnung gerufen worden, und verfehlt er sich in derselben Rede abermals gegen die Ordnung des Hauses, so kann die Kammer auf die Frage des Präsidenten beschließen, daß dem Redner das Wort für die Dauer der Verhandlung über den vorliegenden Gegenstand (allgemeine Beratung, Abteilung, Kapitel, Titel, Artikel, Paragraph) genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht worden ist. Der Beschluß ergeht ohne Beratung.

(3) Leichtere Fälle der Verletzung der Ordnung kann der Präsident rügen.

(4) Die Mitglieder der Kammer und die Vertreter der Regierung können den Präsidenten auf Ordnungsverletzungen aufmerksam machen. Lehnt der Präsident es ab, eine Rüge auszusprechen oder einen Ordnungsruf zu erteilen, so kann diese Entscheidung nicht angefochten werden.

(5) Rüge oder Ordnungsruf werden vom Präsidenten in der Sitzung der Kammer sofort oder spätestens am nächsten Sitzungstage ausgesprochen. Erfolgt die Rüge oder der Ordnungsruf nicht sofort, so ist gleichzeitig der Tatbestand bekannt zu geben.

(6) Äußerungen eines Mitglieds, welche von dem Präsidenten gerügt oder mit einem Ordnungsruf belegt worden sind, dürfen von den folgenden Rednern nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden.

(7) Gegen die Rüge oder den Ordnungsruf kann von dem betroffenen Mitglied spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erhoben werden. Über diesen Einspruch entscheidet die Kammer nicht vor dem darauffolgenden Tag ohne Beratung.

(8) Erheben sich nachträglich Zweifel an dem Vorliegen einer Ordnungsverletzung, so unterwirft der Präsident von Amts wegen oder auf Verlangen des Mitglieds, gegen welches die Rüge oder der Ordnungsruf gerichtet war, den Fall einer nochmaligen Untersuchung. Erweist sich die Annahme einer Ordnungsverletzung als unbegründet, so nimmt der Präsident die Rüge oder den Ordnungsruf unter Angabe der Gründe in der Sitzung zurück. Die Entscheidung des Präsidenten kann keinesfalls angefochten werden.

Art. 60. (1) Den Redner zu unterbrechen, ist nur dem Präsidenten und nur dann gestattet, wenn dies für die Zwecke der Geschäftsleitung geboten erscheint.

(2) Der Präsident ist berechtigt, ein Mitglied der Kammer, welches von dem Gegenstand der Beratung abschweift oder in Wiederholungen sich ergeht, aufzufordern, die Abschweifungen und Wiederholungen zu unterlassen und, falls es nicht Folge leistet, „zur Sache" zu rufen.

(3) Ist ein Mitglied in der nämlichen Rede zweimal zur Sache gerufen worden und verfehlt es sich in derselben Rede abermals gegen die Mahnung des Präsidenten, so kann die Kammer auf die Frage des Präsidenten beschließen, daß dem Redner das Wort für die Dauer der Verhandlung über den vorliegenden Gegenstand (allgemeine Beratung, Abteilung, Kapitel, Titel, Artikel, Paragraph) genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht worden ist. Der Beschluß ergeht ohne Beratung.

Art. 61. Bei andauernder Störung ist der Präsident befugt, die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen.

Art. 62. (1) Die Kammer kann jederzeit beschließen, eine angefangene Beratung zu unterbrechen und deren Fortsetzung auf eine nächste Sitzung zu vertagen, sowie auch den Gegenstand zur näheren Prüfung an den Ausschuß zurückzuverweisen.

(2) Durch Beschluß der Kammer kann der Schluß der Beratung erfolgen, wenn zehn Mitglieder denselben beantragen. Der Antrag auf Schluß der Beratung ist nur zulässig, wenn alle Mitgliedervereinigungen zum Wort gekommen sind oder keinen Anspruch darauf erheben, das Wort zu erhalten; hierbei ist der Berichterstatter nicht mitzuzählen.

(3) Ist ein Antrag auf Vertagung oder Schluß der Beratung ordnungsgemäß eingebracht, so läßt der Präsident, ehe ein weiterer Redner das Wort erhält, über den Antrag ohne Begründung und Beratung desselben abstimmen; auf Verlangen gibt er die Namen der noch zum Wort gemeldeten Redner vor der Abstimmung bekannt.

(4) Wird der Schluß der Beratung beschlossen, so haben diejenigen Mitglieder, welche sich vor Verkündigung des Antrags auf Schluß der Beratung gemeldet und noch nicht geredet haben, noch das Wort zu erhalten.

(5) Eine Wiederholung des Antrags auf Vertagung oder Schluß ist im Lauf derselben Beratung nur zulässig, nachdem mindestens ein weiterer Redner gehört worden ist.

Art. 63. (1) Die Vertreter der Regierungen können den Beratungen der Kammern beiwohnen, sich von anderen Beamten begleiten

lassen und nehmen besondere Sitze in der Versammlung ein. Sie können während der Beratung zu jeder Zeit, jedoch ohne Unterbrechung eines anderen Redners, das Wort verlangen und sind berechtigt, geschriebene Reden abzulesen.

(2) Nimmt ein Vertreter der Regierung nach dem Schlusse der Beratung das Wort, so gilt diese aufs Neue für eröffnet. In der erneuten Beratung ist ein Antrag auf Schluß der Beratung erst zulässig, wenn ein Mitglied für und ein Mitglied gegen die Ausführungen des Regierungsvertreters das Wort erhalten hat oder auf Aufforderung des Präsidenten keine Wortmeldung mehr erfolgt. Nach Schluß der erneuten Beratung ist dem Antragsteller, oder dem Anfragesteller und dem Berichterstatter auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen.

XI. Abstimmung.

Art. 64. (1) Nachdem die Beratung über einen Gegenstand geschlossen ist, erfolgt die von dem Präsidenten zu leitende Abstimmung in der nämlichen Sitzung, wenn nicht die Kammer dafür eine andere Sitzung bestimmt.

(2) Liegen gleichzeitig Anträge zur Geschäftsordnung und Anträge zur Sache vor, so ist zuerst über die Anträge zur Geschäftsordnung abzustimmen. Unter mehreren Anträgen zur Sache soll derjenige zuerst zur Abstimmung gestellt werden, welcher am weitesten von der Vorlage, dem Antrage, dem Gesuch oder der Beschwerde, wozu er gehört, abweicht. Handelt es sich um Unterschiede in Zahlen, so wird die höhere Zahl, bei Anforderung von Einnahmen oder Ausgaben die größere Verwilligungssumme zuerst zur Abstimmung gestellt.

(3) Abänderungsanträge sind vor der Entscheidung über die Vorlage oder den Antrag, wozu sie gestellt sind, und vorbehaltlich der Annahme dieser, zur Abstimmung zu bringen.

Art. 65. Die Abstimmung über einen Gesetzentwurf erfolgt, falls eine zweite Beratung nicht beschlossen ist, zunächst in Gemäßheit des Art. 54 Abs. 2 und dann über das Ganze.

Art. 66. (1) Der Präsident macht bezüglich der Fassung und Reihenfolge der Fragen dem Hause seine Vorschläge.

(2) Über die Frageſtellung, zu der das Wort begehrt werden kann, entscheidet die Kammer.

(3) Die festgestellte Frage ist unmittelbar vor der Aufforderung zur Abstimmung zu verlesen, falls nicht auf die Verlesung vom Haus verzichtet wird. Nach der Aufforderung zur Abstimmung erhält bis zur Verkündigung des Abstimmungsergebnisses niemand mehr das Wort.

Art. 67. (1) Bei der Abstimmung sollen die Mitglieder ihre Plätze einnehmen.

(2) Die Abstimmung geschieht entweder durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder durch namentlichen Aufruf oder mittels Stimmzettel.

Art. 68. Ist das Ergebnis bei der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben nach Ansicht des Präsidenten oder eines diensttuenden Schriftführers zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht.

Art. 69. (1) Durch namentlichen Aufruf erfolgt die Abstimmung dann, wenn wenigstens zehn der anwesenden Mitglieder darauf antragen. Dieser Antrag muß vor der Aufforderung zur Abstimmung bei dem Präsidenten schriftlich eingebracht sein.

(2) Die namentliche Abstimmung erfolgt mittels Namensaufrufs der Mitglieder, in der Ersten Kammer nach der Reihe der Sitze, in der Zweiten Kammer in alphabetischer Ordnung der Namen. Sobald der Namensaufruf sämtlicher Mitglieder erfolgt und hierauf noch Gelegenheit zu nachträglicher Stimmabgabe, sowie zur Richtigstellung einer unter falschen Voraussetzungen oder infolge eines Mißverständnisses oder infolge Sichversprechens fälschlich abgegebenen Stimme gegeben worden ist, erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen.

(3) Die Abstimmenden haben beim Namensaufruf lediglich mit Ja oder mit Nein zu antworten. Mitglieder, die die Abstimmung verweigern oder nicht mit Ja oder Nein antworten, werden bei Feststellung des Ergebnisses nicht mitgezählt.

(4) Entstehen Zweifel darüber, ob und wie ein Mitglied abgestimmt, oder ob ein Mitglied sich der Abstimmung enthalten hat, so ermittelt der Präsident dies durch öffentliche Anfrage an das betreffende Mitglied. Eine Nichtbeantwortung dieser Anfrage ist als Verweigerung der Abstimmung zu behandeln.

Art. 70. Die Schriftführer stellen das Ergebnis jeder Abstimmung fest, und der Präsident verkündet dasselbe.

Art. 71. Jedem Mitglied ist es, nachdem der Präsident das Ergebnis der Abstimmung verkündet hat, gestattet, seine Abstimmung mündlich oder schriftlich kurz zu begründen.

Art. 72. Die Kammer faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden, sofern nicht eine größere Mehrheit ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Art. 73. Das verkündete Ergebnis einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung mittels Stimmzettels ist, wenn sich Zweifel an deren Richtigkeit erhoben haben, von dem Präsidenten und den beiden diensttuenden Schriftführern einer Nachprüfung zu unterziehen. Anzweiflung und Nachprüfung des Ergebnisses haben vor Schluß der Sitzung zu erfolgen, in der die Abstimmung stattfand. Gelangen Präsident und Schriftführer übereinstimmend zu der Überzeugung, daß das verkündete Ergebnis unrichtig ist, so berichtigt der Präsident das Ergebnis in der Regel noch in derselben Sitzung unter Darlegung der Gründe.

Art. 74. Werden bei der Verhandlung einer Vorlage widersprechende Beschlüsse gefaßt, so ist der Gegenstand der widersprechenden Beschlüsse einer nochmaligen Beratung und Beschlußfassung zu unterziehen.

Art. 75. Über die Beschlußfassung auf Gesuche und Beschwerden wird den Gesuchstellern oder Beschwerdeführern ein Bescheid erteilt. Ist das Gesuch oder die Beschwerde von mehreren Personen eingereicht, so geht der Bescheid, wenn nicht ein Zustellungsbevollmächtigter bezeichnet ist, an den ersten Unterzeichner der Eingabe.

XII. Zweite Beratung und Abstimmung.

Art. 76. (1) Bei der ersten Beratung kann von der Kammer beschlossen werden, daß der Beratungsgegenstand einer zweiten Beratung und Abstimmung ausgesetzt werden soll.

(2) Bei Gegenständen, bei welchen die Regierung es verlangt, muß eine zweite Beratung stattfinden.

(3) Der Antrag auf zweite Beratung und Abstimmung und das Verlangen der Regierung muß erfolgen, bevor über den Beratungsgegenstand eine Abstimmung stattgefunden hat.

(4) Nach dem Schlusse der ersten Beratung stellt in solchen Fällen der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse zusammen und zwar bei Gesetzesentwürfen mit dem Wortlaut der Regierungsvorlagen.

(5) Diese der Regierung und den Kammermitgliedern im Drucke mitzuteilende Zusammenstellung bildet die Grundlage der zweiten Beratung.

(6) Die zweite Beratung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der ersten Beratung und der Mitteilung der gedruckten Zusammenstellung. Eine Abkürzung dieser Frist kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteilen der anwesenden Kammermitglieder beschlossen werden.

(7) Abänderungsanträge können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung von zehn Mitgliedern.

(8) Am Schlusse der Beratung wird abgestimmt, bei Gesetzentwürfen insbesondere auch über Annahme oder Ablehnung im Ganzen. Sind Abänderungsanträge angenommen worden, so wird die Schlußabstimmung ausgesetzt, bis der Vorstand die Beschlüsse zusammengestellt hat.

XIII. Erfordernisse eines gültigen Beschlusses.

Art. 77. (1) Zu einem gültigen Beschluß gehört in der Ersten Kammer die Abstimmung von wenigstens 14 Mitgliedern, in der Zweiten die Abstimmung von wenigstens 30 Mitgliedern.

(2) Die Kammer gilt solange als beschlußfähig, bis das Gegenteil durch namentliche Abstimmung oder durch eine, auf Antrag eines Mitgliedes stattfindende Auszählung festgestellt ist. Der Antrag auf Auszählung kann nur unmittelbar vor Beginn der Abstimmung gestellt werden.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für Wahlen.

(4) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Antrag der Regierung, bei anderen Gegenständen die Meinung für das Bestehende und bei Beschwerden gegen öffentliche Behörden oder Einzelne, die diesen günstigere Ansicht (Art. 93 der Verfassungsurkunde). In allen anderen Fällen ist die gestellte Frage als verneint zu betrachten.

Art. 78. (1) Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungsurkunde können nie anders als mit Einwilligung beider Kammern geschehen.

(2) In der Zweiten Kammer ist hierzu die Zustimmung von wenigstens

30 Mitgliedern und in der Ersten Kammer bei Stimmenmehrheit die Zustimmung von wenigstens 14 Mitgliedern erforderlich.

(3) Ist aber die Anzahl der an der Abstimmung wirklich teilnehmenden Mitglieder so groß, daß zwei Dritteile davon mehr betragen, als die ausgedrückten Zahlen, so ist die Zustimmung von zwei Dritteilen der wirklich Abstimmenden erforderlich.

XIV. Wahlen.

Art. 79. (1) Bei allen Wahlen wird durch geheime schriftliche Stimmgebung mittels verdeckter, nicht unterschriebener Stimmzettel abgestimmt.

Ungültig sind Stimmzettel:

1. die keinen oder insoweit sie keinen lesbaren Namen enthalten;
2. insoweit aus ihnen die Person eines Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
3. die mehr Namen enthalten, als Personen in einem Wahlgange zu wählen sind;
4. insoweit sie auf eine nicht wählbare Person lauten;
5. die eine Unterschrift, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder eine nicht zur Feststellung der Person des zu Wählenden erforderliche Bemerkung enthalten.

(2) Ungültige Stimmzettel kommen bei Berechnung des Wahlergebnisses nicht in Betracht.

(3) Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch die Hand des Präsidenten der Kammer oder des Ausschusses gezogen wird. Freiwilliger Rücktritt eines mit der gleichen Stimmenzahl Gewählten ist hierbei nicht zulässig.

(4) Mit Ausnahme der Wahl der Präsidenten der Kammern ist die Vornahme von Wahlen auch durch Zuruf zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

(5) Es ist als gewählt anzusehen mit unbedingter Stimmenmehrheit derjenige, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit derjenige, welcher die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Art. 80. Bei von der Kammer zu vollziehenden Wahlen bezeichnet der Präsident zwei Beamte der Kanzlei, welche die Stimmzettel von den einzelnen Mitgliedern entgegennehmen und uneröffnet dem Präsidenten übergeben. Nach Beendigung der Sammlung erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen. Ist der Präsident oder einer der diensttuenden Schriftführer über die Gültigkeit eines Stimmzettels im Zweifel, so entscheidet die Kammer. Die Entscheidung kann unterbleiben, wenn die Gültigkeit des Stimmzettels für die Feststellung des Wahlergebnisses unerheblich ist.

XV. Sitzungs-Protokolle.

Art. 81. (1) Über jede Sitzung der Kammer ist ein Protokoll von einem Beamten der Kanzlei zu führen und von einem Schriftführer der betreffenden Sitzung zu beurkunden. Es liegt an einem der auf die

Sitzung folgenden Tage in dem Sitzungssaale zur Einsicht auf und wird, wenn im Laufe dieses Tages kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt betrachtet.

(2) Das Protokoll muß enthalten:

1. die Namen der anwesenden Vertreter der Regierung, sowie die Zahl der anwesenden Kammermitglieder;
2. die zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung gefaßten Beschlüsse in ihrem Wortlaute mit dem Abstimmungsergebnis;
3. alle ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

(3) Die Verhandlungen werden stenographiert und, falls nicht Artikel 51 letzter Absatz in Anwendung kommt, mit dem Protokoll gedruckt und mit möglichster Beschleunigung ausgegeben.

(4) Jedem Redner wird eine stenographische Niederschrift seiner Rede mitgeteilt. Dieselbe gilt als genehmigt, wenn sie bis zum Ablauf einer von dem Präsidenten zu bestimmenden Frist nicht wieder zurückgegeben worden ist.

(5) Die Stenogramme dürfen nur mit Genehmigung des Redners einem Dritten zur Einsichtnahme vorgelegt werden; Mitgliedern der Regierung und der betreffenden Kammer kann die Einsichtnahme nur nach Anhörung des Redners durch den Vorstand gewährt werden.

XVI. Mitteilung der Beschlüsse.

Art. 82. (1) Die Kammern haben außer in den besonders ausgenommenen Fällen keine Beratungen miteinander zu pflegen, sondern nur ihre gefaßten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen der Regierung und der anderen Kammer anzuzeigen.

(2) Die Mitteilungen und Anzeigen beider Kammern unter sich und an die Regierung geschehen durch Schreiben, die von dem Präsidenten zu unterzeichnen sind.

Art. 83. Alle Beschlüsse der einen Kammer müssen der anderen zu gleichmäßiger Beratung mitgeteilt werden, wenn sie nicht solche Gegenstände betreffen, worüber verfassungsmäßig ein Beschluß der einen Kammer, unabhängig von dem der anderen, zur Wirksamkeit gelangen kann (Art. 97 der Verfassungsurkunde).

Art. 84. (1) Die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammer werden in Adressen, welche von den Präsidenten und den Schriftführern beider Kammern zu unterschreiben sind, dem Großherzog oder dem Staatsminister schriftlich übermittelt oder durch eine gemeinschaftliche Abordnung überreicht.

(2) Die gemeinschaftliche Abordnung besteht aus den Präsidenten der Kammern, den Schriftführern oder den Stellvertretern derselben.

(3) Außerdem können Abordnungen an den Großherzog nur nach eingeholter Erlaubnis stattfinden.

Art. 85. Wenn eine Kammer der anderen bei einem Antrag, einem Gesuch oder einer Beschwerde nicht beistimmen sollte, so bleibt es der letzteren unbenommen, die Regierung von dem diesbezüglichen Beschlusse im Wege der gewöhnlichen Mitteilung mit dem Bemerken in Kenntnis zu setzen, daß derselbe der anderen Kammer, welche aber ihre Zustimmung versagt habe, mitgeteilt worden sei.

XVII. Benehmen der Kammern mit den Behörden.

Art. 86. Die Stände können mit keiner anderen Behörde, als mit den Ministerien und den ernannten Landtagsbevollmächtigten ins Benehmen treten. (Artikel 96 der Verfassungsurkunde.)

XVIII. Vertagung, Auflösung und Schluß des Landtags.

Art. 87. Die Vertagung des Landtags, sowie die etwaige Auflösung desselben erfolgt durch einen den beiden Kammern mitzuteilenden landesherrlichen Erlaß und wird im Regierungsblatt verkündigt.

Art. 88. Der Landtag wird von dem Großherzog entweder in eigener Person oder durch einen von Ihm bevollmächtigten Minister unter Mitteilung des Landtagsabschieds geschlossen. Der Landtagsabschied wird in dem Regierungsblatt verkündigt.

Art. 89. (1) Alle Vorlagen, Anträge, Anfragen, Gesuche und Beschwerden sind mit dem Ablauf des Landtags, in welchem sie eingebracht sind, für erledigt zu erachten, auch wenn sie noch nicht zur endgültigen Beschlußfassung gediehen sind.

(2) Bei Gesuchen oder Beschwerden ist hiervon dem Gesuchsteller oder Beschwerdeführer Kenntnis zu geben.

(3) Ist das Gesuch oder die Beschwerde von mehreren Personen eingereicht worden, so geht der Bescheid, wenn nicht ein Zustellungsbevollmächtigter bezeichnet ist, an den ersten Unterzeichner der Eingabe.

XIX. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Art. 90. Das Gesetz, die landständische Geschäftsordnung betreffend, vom 17. Juni 1874, soweit es nicht selbst ältere Bestimmungen aufhebt, und die hierzu ergangenen Abänderungsbestimmungen vom 11. Juni 1875, 18. Mai 1901, ferner die Artikel 82, 87, 89, 90, 91, 95, 101, 110 der Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820, soweit diese im Widerspruch mit gegenwärtigem Gesetze stehen, sowie die Gesetze, die Ausführung des Artikels 92 der Verfassungsurkunde hinsichtlich größerer Werke der Gesetzgebung betreffend, vom 14. Juni 1836 und 10. Mai 1842, sind aufgehoben. Die in den Artikeln 10, 40, 77, 78, 82 Absatz 1, 83, 84 Absatz 1 und 3, 85, 86, 87, 88, 89 Absatz 1 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen werden ausdrücklich als Bestandteile der Verfassungsurkunde erklärt.

Art. 91. Gegenwärtiges Gesetz tritt von dem Tage des Erscheinens im Regierungsblatte in Kraft. Die auf Grund der seitherigen Geschäftsordnung vorgenommenen Wahlen behalten ihre Gültigkeit bis zum Schlusse des jetzt laufenden 35. Landtags. Die Wahlen des ersten und zweiten Stellvertreters der Schriftführer erfolgen alsbald.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Gardone, den 23. März 1914.

(L. S.) **Ernst Ludwig.**

von Ewald. Braun. von Hombergk.

Fürstentum Lippe.

Die von der Fürstin Pauline am 8. Juni 1819 oktroyierte Verfassung für das Fürstentum Lippe konnte sich dem Widerstande der Stände und Agnaten gegenüber nicht durchsetzen. Erst am 6. Juli 1836 kam eine lebensfähige Verfassung zustande, die, ausschließlich mit der Zusammensetzung und Stellung der Stände teilend, inzwischen bis auf wenige Paragraphen abgeändert worden ist. Insbesondere das Gesetz vom 3. Juni 1876 über die Zusammensetzung des Landtags und die Ausübung der Rechte desselben nimmt jetzt fast den ersten Platz ein. Das am gleichen Tage mit ihm erschienene Wahlgesetz hat erst in neuester Zeit, im Anschluß an ein neues Einkommensteuergesetz unter dem 19. Oktober 1912 eine durchgreifende Änderung (Ges.Samml. 951—954) erfahren, die zu einer völligen Neuredaktion Anlaß gab (eod. 954—960).

Danach besteht der in einer Kammer versammelte Landtag aus 21 Abgeordneten:

14 der Höchst- und Mittelbesteuerten und
7 der übrigen Wahlberechtigten,

die in einem **unmittelbaren, geheimen** Verfahren gewählt werden (WG. §§ 5, 7, 13, 14). Die Wahlberechtigung beginnt mit dem **25.**, die Wählbarkeit mit dem **30.** Lebensjahr (WG. § 1). Die Wahlkreise sind im Wahlgesetz selbst festgelegt worden (WG. §§ 5 und 7).

Zur Ausführung des Wahlgesetzes von 1912 erging eine sehr detaillierte Anweisung vom 21. Oktober 1912 (GesSamml. 960—970), der 5 Muster (eod. 971—981): 1. für die Wählerliste der III. Abteilung; 2. für die Wählerliste der II. Abteilung; 3. für das Wahlprotokoll; 4. für die Wählerliste der I. Abteilung Klasse a; und 5. für die Wählerliste der I. Abteilung Klasse b angefügt sind.

Die Geschäftsordnung ist autonom (Gesetz vom 3. Juni 1876 § 6); und erging in ihrer geltenden Fassung unter dem 25. Januar 1877; sie erlitt im Jahre 1910 durchgreifende Änderungen und soll in der Session 1914/15 von Grund auf umgestaltet werden.

Für die Diäten und Reisekosten der Abgeordneten erging ein Regulativ, das der Geschäftsordnung angeheftet wurde.

I.

Bekanntmachung des Textes des Landtagswahlgesetzes vom $\frac{\text{3. Juni 1876}}{\text{19. Oktober 1912}}$ [1]).

Auf Grund des Artikel I Ziffer 13 des Abänderungsgesetzes vom 19. Oktober 1912 zum Landtagswahlgesetze vom 3. Juni 1876 (L.-V. Bd. 25 S. 951) wird der Text des Landtagswahlgesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Detmold, den 21. Oktober 1912.

Fürstliches Staatsministerium.
Frhr. von Gevekot.

Landtagswahlgesetz [2])

vom $\frac{\text{3. Juni 1876}}{\text{19. Oktober 1912}}$

§ 1. Wahlberechtigt zum Landtage ist jeder männliche lippische Staatsangehörige, der das 25. Lebensjahr vollendet hat; wählbar zum Abgeordneten jeder männliche lippische Staatsangehörige, der das 30. Lebensjahr vollendet hat.

Wahlberechtigt ist auch derjenige über 25 Jahre alte männliche Angehörige eines anderen deutschen Bundesstaates, welcher seinen dauernden Wohnsitz während der letzten drei Jahre vor der Wahl im Fürstentum Lippe gehabt hat.

§ 2. Von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit ausgeschlossen sind diejenigen,

1. welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen;
2. über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Konkursverfahrens;
3. denen infolge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist.

§ 3. Die Abgeordneten werden in drei Abteilungen gewählt.

§ 4. Die erste Abteilung bilden die höchstbesteuerten Wahlberechtigten, nämlich

a. diejenigen, welche an Grundsteuer jährlich mindestens 90 Mark,
b. diejenigen, welche an Einkommensteuer jährlich mindestens 180 Mark zur Staatskasse zahlen.

---

[1]) Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe (1912) 954—960.

[2]) Neu gefaßt resp. abgeändert unter dem 19. Oktober 1912, wurden die §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 13, 15, 18.

Unter Grundsteuer im Sinne dieses Gesetzes ist die im § 1 des Gesetzes, die Grundsteuer von den Liegenschaften betr., vom 12. September 1877 erwähnte Steuer zu verstehen.

Bei der Berechnung des Grundsteuerbetrages sind die in Gemäßheit des Ergänzungssteuergesetzes vom 12. Juni 1912 außer Hebung gesetzten Einzelsätze mitzuzählen.

Der nach Vorschrift des Einkommensteuergesetzes vom 12. Juni 1912 bei Einkommen aus einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung außer Hebung gesetzte Betrag ist bei der Berechnung des Einkommensteuerbetrages auf Antrag des betreffenden Wahlberechtigten mitzuzählen.

Die im Absatz 1 unter Ziffer a genannten Wahlberechtigten wählen fünf, die unter Ziffer b genannten wählen zwei Abgeordnete.

Diejenigen Wahlberechtigten, welche sowohl der Klasse a als auch der Klasse b angehören, können nur in Klasse a ihr Wahlrecht ausüben.

§ 5. Die Wahlberechtigten in der Klasse a der ersten Abteilung wählen in zwei Wahlkreisen, von denen bis auf weiteres der erste aus den Ämtern Lage, Schötmar, Oerlinghausen einschließlich der Stadtbezirke Salzuflen und Lage zur Wahl von drei Abgeordneten mit dem Wahlorte Schötmar, der zweite aus allen übrigen Ämtern und Stadtbezirken zur Wahl von zwei Abgeordneten mit dem Wahlorte Lemgo gebildet wird.

Die Wahlberechtigten in der Klasse b der ersten Abteilung wählen in zwei Wahlkreisen je einen Abgeordneten; den ersten dieser Wahlkreise bildet bis auf weiteres die Stadt Detmold, den zweiten bilden mit dem Wahlorte Lemgo die sämtlichen übrigen Stadt- und Amtsbezirke.

§ 6. Die zweite Abteilung bilden diejenigen Wahlberechtigten, welche nicht zur ersten Abteilung gehören und an Grund- und Einkommensteuern jährlich mindestens 36 Mark zur Staatskasse zahlen.

Die Bestimmungen in § 4 Abs. 2—4 finden sinngemäße Anwendung.

Die dritte Abteilung bilden alle übrigen Wahlberechtigten.

§ 7. Die zweite und dritte Abteilung wählen je sieben Abgeordnete in sieben Wahlkreisen, welche wie folgt gebildet werden:

1. Stadt Detmold, Stadt Horn, Stadt Lage, Stadt Schwalenberg;
2. Stadt Lemgo, Stadt Salzuflen, Stadt Blomberg, Stadt Barntrup;
3. Amt Lage und vom Amte Detmold die Bauerschaften Heidenoldendorf, Haustenbeck, Berlebeck, Heiligenkirchen, Hornoldendorf, Fromhausen, Hiddesen;
4. Amt Horn, Amt Schieder, Amt Schwalenberg, Amt Lipperode-Cappel;
5. Amt Sternberg-Barntrup, Amt Hohenhausen, Amt Varenholz;
6. Amt Blomberg, Amt Brake und die oben unter Ziffer 3 nicht genannten übrigen Bauerschaften des Amts Detmold;
7. Amt Schötmar und Amt Oerlinghausen.

§ 8. Zur Durchführung der Wahl eines Abgeordneten ist für jeden Wahlkreis von der Regierung ein Wahlkommissar und ein Stellvertreter zu ernennen, dem die oberste Leitung des Wahlgeschäftes obliegt.

§ 9. Jeder im § 7 genannte Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke geteilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen.

§ 10. Wer das Wahlrecht in einem Bezirke ausüben will, muß dort zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen.

§ 11. Zum Zwecke der Wahl sind bezüglich der ersten Abteilung (§ 4) für jeden der betreffenden Wahlkreise (§ 5), bezüglich der zweiten und dritten Abteilung für jeden Bezirk (§ 9), bezüglich der zweiten und dritten Abteilung für jeden Bezirk (§ 9) Listen anzulegen, in denen die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden mit Angabe des Einzelsatzes, mit dem ein jeder zur Grund- und Einkommensteuer eingeschätzt ist.

Die Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu jedermanns Einsicht auszulegen; dies ist zuvor unter Hinweis auf die Einspruchsfrist öffentlich bekannt zu machen.

Einsprüche gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten nicht.

§ 12. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Das Amt der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, die kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.. Die Wahlen in der ersten Abteilung (§ 4) können unter dem Vorsitze eines Staatsbeamten geschehen.

§ 13. Das Wahlrecht wird in Person durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt, der von dem Wähler vor der Abgabe unbeobachtet in einem Sonderraum des Wahllokals in einen amtlich abgestempelten Umschlag zu legen ist. Der Stimmzettel muß von weißem Papier und darf, ebenso wie der Umschlag, mit keinem äußeren Kennzeichen versehen und nicht unterschrieben sein. Die Umschläge sind von dem Wahlvorstand ohne Prüfung des Inhalts in eine Urne zu legen, die so geräumig sein muß, daß die Umschläge durcheinanderfallen können.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

Die Dauer der Wahlhandlung ist in der dritten Abteilung auf mindestens 8 Stunden, in den beiden anderen Abteilungen auf mindestens 4 Stunden zu bemessen.

§ 14. Die Wahl ist eine unmittelbare. Sie erfolgt durch überhälftige Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen

Stimmen unter Wegfall aller Beschränkungen in bezug auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten.

Sind von derselben Wählerversammlung mehrere Abgeordnete zu wählen (§ 4 Ziffer a), so ist für jeden Abgeordneten einzeln zur Wahl zu schreiten.

Stellt sich bei einer Wahl eine überhälftige Stimmenmehrheit nicht heraus, so ist nur unter den zwei Personen zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 15. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Landtags allein der Vorstand des Wahlbezirks nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungültigen Stimmzettel sowie diejenigen für gültig erklärten Stimmzettel, die auch nur von einem Mitgliede des Wahlvorstandes beanstandet sind, sind zum Zwecke der Prüfung durch den Landtag dem Wahlprotokoll beizufügen. Die übrigen für gültig befundenen Stimmzettel bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Wahlbezirk solange versiegelt auf, bis der Landtag über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl entschieden hat.

In den Wahlkreisen 3 bis 7 der zweiten Abteilung sind für solche Wahlbezirke, in denen das Wahlgeheimnis infolge der geringen Zahl von Wahlberechtigten nicht genügend gesichert erscheint, zur Ermittelung und Feststellung des Wahlergebnisses nach Anordnung der Regierung gemeinschaftliche Wahlkommissionen zu bilden. In diesen Wahlbezirken hat der Wahlvorstand lediglich die Zahl der abgegebenen Stimmen festzustellen, ohne die Umschläge auf ihren Inhalt in irgend einer Weise zu prüfen. Die Umschläge sind uneröffnet sofort nach Schluß der Wahlhandlung zu verpacken, zu versiegeln und zusammen mit dem Protokoll der Wahlkommission ungesäumt zuzustellen. Diese hat die Richtigkeit der Sendungen nachzuprüfen, sämtliche ihr übersandten Umschläge in eine Urne zu legen, zu vermischen und sodann das Ergebnis der Wahl in den zusammengelegten Bezirken zu ermitteln und festzustellen unter Beachtung der für die Wahlvorstände gegebenen Vorschriften. Sie übermittelt das von ihr aufzunehmende Protokoll sowie die Protokolle aus den einzelnen Wahlbezirken nebst den in Betracht kommenden Anlagen dem Wahlkommissar des Wahlkreises (§ 8).

§ 16. Die Wahlen in der zweiten und dritten Abteilung sind innerhalb eines Zeitraums von zwei Tagen vorzunehmen, jedoch, so daß in sämtlichen Wahlkreisen ein und dieselbe Abteilung an dem nämlichen Tage wählt. Der Zeitpunkt der Wahl ist mindestens acht Tage vorher durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Wo eine engere Wahl erforderlich ist, erfolgt sie spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl.

§ 17. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über ihre Annahme aufzufordern. Annahme unter Verwahrung oder Vorbehalt sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung gilt als Ablehnung.

§ 18. Im Falle der Ablehnung, oder wenn der Landtag die Wahl

für ungültig erklärt, ist spätestens innerhalb vierzehn Tagen die Neuwahl vorzunehmen.

Wenn Mitglieder des Landtags vor Ablauf ihrer Wahlzeit ausscheiden, sind die Ersatzwahlen innerhalb drei Monaten vorzunehmen.

§ 19. Sämtliche Kosten des Wahlverfahrens werden von der Landkasse getragen.

§ 20. Die zur Ausführung des Wahlgesetzes erforderlichen Bestimmungen werden in einer Anweisung durch die Regierung erlassen.

§ 21. Alle entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich die der Verordnung vom 6. Juli 1836, die landständische Verfassungsurkunde betr., werden aufgehoben.

II.

Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Lippe vom 25. Januar 1877 [1]).

I. Zusammentritt des Landtags und vorbereitende Verhandlungen.

Zusammentritt des Landtags.

§ 1. Die Landtagsabgeordneten versammeln sich an dem in dem landesherrlichen Einberufungsschreiben dazu bestimmten Tage um 11 Uhr in dem Landtags-Lokale.

Beim Eintritt in eine neue Legislaturperiode übernimmt der den Lebensjahren nach älteste Abgeordnete den Vorsitz. Derselbe ist befugt, den Vorsitz auf den zweitältesten Abgeordneten mit dessen Einwilligung zu übertragen.

Beim Anfange eines andern Landtags (einer andern Sitzungsperiode) innerhalb der nämlichen Legislaturperiode führen die Präsidenten des vorangegangenen Landtags den Vorsitz bis zur Neuwahl des Präsidiums.

Wahlprüfung.

§ 2. Behufs Prüfung der Wahl werden die erschienenen Abgeordneten durchs Los in drei der Zahl nach möglichst gleiche Abteilungen geteilt. Jede Abteilung prüft die Wahlen der Mitglieder einer andern Abteilung.

Später erscheinende oder später in den Landtag eintretende Abgeordnete werden, erforderlichen Falls durchs Los, derjenigen Abteilung zugesellt, welche die wenigsten Mitglieder zählt.

Jede Abteilung verteilt ihre Geschäfte unter sich und ernennt für die geprüften Wahlen einen oder mehrere Berichterstatter.

Wahl des Präsidiums und der Ausschußdeputirten.

§ 3. Am Tage nach dem Zusammentritt des Landtags wird eine öffentliche Sitzung desselben behufs der Beschlußfassung über die Ergebnisse der Wahlprüfung anberaumt.

---

[1]) Detmold, Gustav Heynke, Hoflieferant. 1899 [mit offiz. Abänder.].

Für die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen ist die absolute Stimmenmehrheit der Versammlung erforderlich.

Sobald über die Legitimation von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten endgültig entschieden ist, erfolgen in der Regel in der nämlichen Sitzung die Wahlen des Präsidenten und, unter dessen Vorsitz, des Vizepräsidenten und, im Beginn einer neuen Legislaturperiode, der Ausschußdeputirten.

§ 4. Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten findet in getrennten Wahlgängen, diejenige der drei Ausschußdeputirten ungetrennt in einem Wahlgange durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit statt.

Hat sich bei der Wahl des Präsidenten oder Vizepräsidenten eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl zu bringen.

Im Falle der Ermangelung absoluter Stimmenmehrheit bei der Wahl der Ausschußdeputirten werden, je nachdem der Fall hinsichtlich aller drei oder hinsichtlich zweier oder nur eines zutrifft, diejenigen sechs, bezw. vier oder zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Alterspräsidenten, bezw. des Präsidenten zu ziehende Los.

Der Präsident und der Vizepräsident sind als Ausschußdeputirte wählbar.

Von dem Ergebnisse der Wahlen wird unverweilt dem Staats-Ministerium durch den Landtagspräsidenten Anzeige gemacht.

Vornahme der Verpflichtung.

§ 5. Vor der feierlichen Eröffnung des Landtages muß über sämtliche Wahlen, so weit die Ergebnisse der Prüfung dies schon jetzt gestatten, endgültig entschieden werden. Ebenso muß vorher in öffentlicher Sitzung die Verpflichtung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Ausschußdeputirten durch einen landesherrlichen Kommissar, sowie die Verpflichtung der übrigen Abgeordneten, einschließlich derjenigen, deren Wahl einstweilen beanstandet worden, durch den Präsidenten des Landtags auf verfassungsmäßige Weise erfolgen.

Wahlanfechtungen.

§ 6. Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme im Landtage und ist zu den im § 3 gedachten Aemtern wählbar.

Wahlanfechtungen, welche später als acht Tage nach Zusammentritt des Landtags und bei Nachwahlen, die während einer Sitzungsperiode stattfinden, später als acht Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses eingebracht werden, bleiben unberücksichtigt, sofern nicht etwa der Landtag mit einer Majorität von zwei Dritteilen der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten ein Eingehen auf dieselben beschließt.

Wenn die Wahl eines Abgeordneten durch Beschluß des Landtags

für ungültig erklärt worden, so ist davon dem Staats-Ministerium sofort Anzeige zu machen, um schleunigst die erforderliche anderweite Wahl zu veranlassen.

Ausschluß von der Abstimmung über die eigene Wahl.

§ 7. Die Abgeordneten dürfen hinsichtlich ihrer eigenen Wahl alle ihnen nötig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung darüber Teil nehmen.

Keine sonstigen Verhandlungen vor Eröffnung des Landtags.

§ 8. Andere Geschäfte außer den vorstehend genannten und der etwa erforderlichen Wahl des Landsyndicus (§ 10) unterbleiben bis nach der feierlichen Eröffnung des Landtags.

II. Präsidium.

Wirkungskreis des Präsidiums.

§ 9. Dem Präsidenten liegt unter Beachtung der Geschäftsordnung die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Landtags nach außen ob.

An ihn werden sämtliche für den Landtag bestimmte Mitteilungen gerichtet, die er in der nächsten Sitzung nach erfolgtem Eingange, oder wenn solche während der Sitzung eingehen, womöglich in dieser nämlichen Sitzung, der Versammlung zur Kenntnis zu bringen hat.

Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung und stellt im Einvernehmen mit dem Landtage am Schlusse einer jeden die Zeit und Tagesordnung für die nächste fest. Ihm liegt die Mitteilung der Tagesordnung, sowie der sonstigen dem Staats-Ministerium zur Kenntnis zu bringenden Gegenstände an dieses ob.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in Behinderungsfällen.

III. Landsyndicus.

Wahl des Landsyndicus.

§ 10. Die Wahl des Landsyndicus erfolgt in der im § 4 für die dort gedachten Wahlen vorgeschriebenen Weise.

Das Amt des Landsyndicus übernimmt bis zur Wahl eines solchen vorläufig ein von der Landtagsversammlung zu erwählendes Mitglied derselben. In gleicher Weise wird bei etwaigen späteren vorübergehenden Verhinderungen des Landsyndicus verfahren.

Protokollführung.

§ 11. Der Landsyndicus führt in den Plenarsitzungen und auf besonderes Erfordern, wenn dies unter Rücksprache mit dem Präsidium thunlich ist, auch in einzelnen Ausschußsitzungen das Protokoll.

Im Protokoll müssen in wörtlicher Ausführung alle Anträge mit den Namen der Antragsteller, sowie alle gefaßten Beschlüsse, ferner die amtlichen Anzeigen des Präsidenten, die sonstigen Vorkommnisse und die wesentlichen Gesichtspunkte der Debatte enthalten sein.

Möglichst schnell herzustellende Druckabzüge des Protokolls werden zwei Tage lang im Landtage ausgelegt. Berichtigungen sind während dieser Frist beim Landsyndicus zu beantragen, der diese, wenn er sie für zweifellos zutreffend erachtet, selbständig, andernfalls nach eingeholter Entscheidung des Präsidenten vollziehen kann. In zweifelhaften Fällen entscheidet der Landtag. Hierauf wird das Protokoll vom Präsidenten genehmigt und von ihm und dem Landsyndicus unterzeichnet.

Sonstige Obliegenheiten des Landsyndicus.

§ 12. Dem Landsyndicus liegt nach Anleitung des Präsidiums die Registrirung und Aufbewahrung sämtlicher Landtags-Akten ob; er hat die einlaufenden Schriftstücke in ein Produktenbuch einzutragen, das Archiv zu beaufsichtigen und diejenigen Anordnungen auszuführen, die etwa hinsichtlich des Drucks von Schriftstücken, ihrer Verteilung, Versendung, u. s. w. getroffen werden; er sorgt für die Anschaffung der nötigen Utensilien, schließt die darauf bezüglichen Verträge ab und besorgt die Anweisung und Auszahlung der Diäten für den Landtag und dessen Dienstpersonal; er hat sich der Konzeption und Ausfertigung aller ihm vom Präsidium übertragenen, den Wirkungskreis des Landtags betreffenden schriftlichen Arbeiten, insbesondere der Abfassung der Erklärungen des Landtags auf die landesherrlichen Propositionen zu unterziehen.

Hinsichtlich des dem Landsyndicus zu gewährenden jährlichen Gehalts sind mit Zustimmung des Staats-Ministeriums in der festzustellenden Dienstinstruktion die näheren Bestimmungen zu treffen. Bezüglich des Umfangs der Amtsthätigkeit des Landsyndicus bleiben weitere Beschlüsse dem Landtage vorbehalten.

IV. Plenarsitzungen des Landtages.

A. Allgemeine Ordnungsbestimmungen.

Urlaub der Mitglieder.

§ 13. Jedes Mitglied des Landtags ist zum pünktlichen Erscheinen in den Sitzungen verbunden.

Urlaubsbewilligungen aus begründeten Ursachen werden für die Zeit von längstens drei Tagen vom Präsidium, für einen längeren Zeitraum durch Beschluß des Landtags erteilt. Von allen Urlaubsgesuchen ist in der nächsten Sitzung des Landtags Mitteilung zu machen.

Für die Tage der Abwesenheit fallen die verfassungsmäßigen Diäten weg, ausgenommen in Krankheitsfällen solcher Mitglieder, die nicht in Detmold ihren Wohnsitz haben, wenn sie durch Krankheit in Detmold zurückgehalten werden.

Maßregeln gegen Ordnungsstörungen.

§ 14. Behufs Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen des Landtags liegt es dem Präsidenten ob, Abschweifungen der Redner von dem zur Verhandlung stehenden Gegenstande zurückzuweisen.

Verletzungen des Anstands, Persönlichkeiten und Beleidigungen

werden durch den Ruf zur Ordnung gerügt und haben im zweiten Wiederholungsfalle während der nämlichen Verhandlung die Entziehung des Worts zur Folge, wenn auf diese Folge vorher vom Präsidenten aufmerksam gemacht worden ist.

Beschwerden über einen Ordnungsruf oder über die Entziehung des Worts müssen in der nächsten Sitzung nach Verlesung des Protokolls angebracht und nach Anhörung des Beschwerdeführers und des Präsidenten von der Versammlung ohne weitere Diskussion entschieden werden.

Fortgesetzte Störungen, welche die Verhandlung wesentlich beeinträchtigen, ziehen die Aufhebung der Sitzung nach sich, die nicht vor Ablauf einer Stunde wieder eröffnet werden darf.

Oeffentliche und geheime Sitzungen.

§ 15. Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich. Der Landtag tritt jedoch auf den Antrag des Präsidenten, oder eines landesherrlichen Kommissars, oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens sieben Mitgliedern zu einer vertraulichen Beratung zusammen, worin zunächst darüber zu beschließen ist, ob der betreffende Gegenstand in geheimer oder öffentlicher Sitzung beraten werden soll.

Die Verhandlungen einer geheimen Sitzung sind, falls und soweit dies vom Landtage beschlossen wird, von allen Mitgliedern so lange geheim zu halten, bis der Landtag die Pflicht der Geheimhaltung ausdrücklich aufhebt. Zuwiderhandlungen gegen diese Pflicht ziehen, abgesehn von etwaigen sonstigen Folgen, eine Rüge im Protokoll nach sich.

Zuhörer-Raum.

§ 16. Die in den öffentlichen Sitzungen anwesenden Zuhörer haben sich der Ueberschreitung des für sie bestimmten Raumes, sowie aller Beifalls- oder Mißfallensbezeugungen und aller sonstigen Ruhestörungen zu enthalten. Zuwiderhandlungen werden vom Präsidenten nach vergeblicher Abmahnung mit der Ausweisung der die Störung verursachenden Personen, und falls die Unruhe allgemeiner wird, mit der Ausweisung sämtlicher Zuhörer für den Rest der Sitzung bestraft.

Letzterenfalls kann durch ausdrücklichen Beschluß des Landtags den Berichterstattern öffentlicher Blätter das Verbleiben gestattet werden.

Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände.

§ 17. Die öffentlichen Sitzungen beginnen mit der Mitteilung der Genehmigung von Protokollen. Hierauf referiert der Präsident über Urlaubsgesuche und neue Eingänge, welchemnächst etwaige Interpellationen an das Staats-Ministerium (§ 25) zu verlesen sind. Alsdann folgen Ausführungen und Beantwortungen von Interpellationen, worauf zur festgesetzten Tagesordnung geschritten wird.

B. Behandlung der Vorlagen, Anträge und Petitionen.

Erste, zweite und dritte Beratung der Gesetzentwürfe.

§ 18. Die erste Beratung über Gesetzentwürfe erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem der Gesetzentwurf gedruckt in die Hände der

Mitglieder gekommen oder, wenn vom Druck abgesehen worden, dem Landtage zur Kenntnis gebracht worden ist, und ist auf eine allgemeine Diskussion über die Grundsätze des Entwurfs zu beschränken.

Nach dem Schluß der ersten Beratung beschließt der Landtag, ob ein Ausschuß mit der Vorberatung des Entwurfs zu betrauen ist.

§ 19. Die zweite Beratung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der ersten Beratung, und, wenn ein Ausschuß mit der Vorberatung beauftragt war, frühestens am zweiten Tage, nachdem die Ausschuß-Anträge, falls deren Druck beschlossen worden, gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen, oder andernfalls durch Vorlesen zur Kenntnis des Landtags gebracht worden sind.

Nachdem erforderlichenfalls eine nochmalige allgemeine Besprechung des Entwurfs stattgefunden hat, wird über jeden einzelnen Artikel der Reihenfolge nach die Diskussion eröffnet und geschlossen, und die Abstimmung herbeigeführt. Auf Beschluß des Landtags kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Diskussion über mehrere Artikel verbunden oder über verschiedene, zu demselben Artikel gestellte Abänderungsvorschläge (§ 29) getrennt werden.

Nach dem Schlusse der zweiten Beratung stellt der Präsident mit Beihülfe des Landsyndicus die gefaßten Beschlüsse zusammen, falls durch dieselben Abänderungen der Vorlage stattgefunden haben.

Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der dritten Beratung. Wenn keine Abänderungen in zweiter Beratung beschlossen worden, dient die unveränderte Vorlage als Grundlage der dritten Beratung. Wenn keine Abänderungen in zweiter Beratung beschlossen worden, dient die unveränderte Vorlage als Grundlage der dritten Beratung.

Wird der Entwurf in allen seinen Teilen abgelehnt, so findet eine weitere Beratung nicht statt.

§ 20. Die dritte Beratung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der zweiten Beratung, bezw. nach der Mitteilung der Zusammenstellung (§ 19). Hinsichtlich des Verfahrens gelten die nämlichen Bestimmungen, wie bei der zweiten Beratung.

Am Schlusse der dritten Beratung wird über die Annahme oder Ablehnung des ganzen Gesetzentwurfs abgestimmt. Sind Verbesserungsanträge angenommen worden, so wird die Schlußabstimmung erforderlichenfalls ausgesetzt, bis der Präsident die Beschlüsse zusammengestellt hat.

§ 21. Eine Abkürzung der in §§ 18, 19 und 20 bestimmten Fristen, insbesondere auch die Vornahme der ersten und zweiten, bezw. dritten Beratung in derselben Sitzung, kann vom Landtage mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteilen der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten beschlossen werden.

Der Landtag kann auch bei der zweiten und dritten Beratung bis zum Beginn der Fragestellung den Gesetzentwurf oder einen Teil desselben zur Berichterstattung an einen Ausschuß verweisen, welcher sich nur mit dem ihm überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen hat.

Selbständige Anträge.

§ 22. Alle von Mitgliedern des Landtags ausgehenden selbständigen Anträge müssen schriftlich eingebracht, von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet und mit der Eingangsformel: „der Landtag wolle beschließen" versehen sein.

In einer folgenden Sitzung, frühestens am nächsten Tage, nachdem der Antrag zur Kenntnis des Landtags gebracht ist, erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung. Hieran schließt sich, wenn der Antrag einen Gesetzentwurf umfaßt, sofort die erste Beratung.

Eine Abkürzung der Frist ist, mit Zustimmung des ersten Antragstellers, unter der im § 21 vorgeschriebenen Bedingung zulässig.

Anträge, welche keine Gesetzentwürfe enthalten, bedürfen nur einer einmaligen Beratung und Abstimmung. Uebrigens finden die Bestimmungen über die Behandlung der Gesetzentwürfe auf sie Anwendung.

Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von einem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann keiner weiteren Unterstützung.

Die von dem Landtage abgelehnten Anträge können in derselben Sitzungsperiode nur einmal, und zwar nur dann wiederholt werden, wenn sie durch neue Gründe Unterstützung finden.

Druck der Anträge und Ausschuß-Berichte.

§ 23. Der sofortige Druck der aus der Mitte des Landtags ausgehenden Anträge, desgleichen der Ausschuß-Berichte findet nur auf ausdrücklichen Beschluß des Landtags statt.

Petitionen.

§ 24. Petitionen, welche mit einem Gegenstande in Verbindung stehen, welcher bereits einem Ausschusse überwiesen ist, können letzterem überwiesen werden; andernfalls gelangen dieselben an den Petitions-Ausschuß (§ 38).

Ueber Petitionen findet stets nur eine einmalige Beratung und Abstimmung statt.

C. Interpellationen.

Behandlung der Interpellationen.

§ 25. Interpellationen (Anfragen) an das Staats-Ministerium sind schriftlich und in bestimmter Fassung dem Präsidium zu überreichen, von diesem in der nämlichen oder nächstfolgenden Sitzung zu verlesen und, wenn sie von wenigstens zwei andern Mitgliedern unterstützt worden, dem Staats-Ministerium zu übermitteln. Sobald dieses sich zur Beantwortung bereit erklärt, wird dem Interpellanten zur Ausführung das Wort verstattet.

An die Beantwortung der Interpellation darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens sieben Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrags bei dieser Besprechung und die sofortige Beratung desselben ist zulässig.

D. Rede-Ordnung.

Reihenfolge der Redner. Anträge auf Schluß der Verhandlung.

§ 26. Kein Abgeordneter darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben. Das Wort wird nach der Reihenfolge der in die Rednerliste einzutragenden Anmeldung erteilt.

So oft sich der Präsident an der Debatte beteiligt, geht während der Dauer seiner Rede der Vorsitz stillschweigend auf den Vizepräsidenten über. Ist nur einer der beiden Präsidenten anwesend, bezw. zur Führung des Vorsitzes im Stande, so darf er sich, unter Eintragung seines Namens in die Rednerliste, insoweit an den Verhandlungen beteiligen, als nicht etwa auf erfolgten Widerspruch eines Abgeordneten die Versammlung anders beschließt.

Außerhalb der Reihenfolge müssen auf ihr Verlangen gehört werden:

1. die landesherrlichen Kommissarien,
2. diejenigen, welche zur Aufrechterhaltung der Geschäftsordnung oder zur thatsächlichen Berichtigung reden wollen,
3. diejenigen, welche den Antrag auf Schluß oder Vertagung der Verhandlung stellen wollen, wenn dieser Antrag von wenigstens sechs andern Mitgliedern unterstützt wird. Es wird über den Antrag nur ein Redner für, und ein Redner gegen denselben gehört.

Antragsteller und Berichterstatter. Wiederaufnahme der Verhandlung. Persönliche Bemerkungen.

§ 27. Den Antragstellern, sowie den Berichterstattern eines Ausschusses wird auf ihr Verlangen das Wort am Beginn und nach dem Schlusse der Verhandlung erteilt.

Nimmt ein landesherrlicher Kommissar nach dem Schlusse der Verhandlung das Wort, so gilt diese für aufs neue eröffnet.

Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Verhandlung gestattet.

Verlesung von Aktenstücken ꝛc.

§ 28. Darüber, ob auf die Verhandlung bezügliche schriftliche Aufzeichnungen, Aktenstücke und Druckschriften verlesen werden sollen, entscheidet die Versammlung.

E. Abänderungsvorschläge und Anträge auf Tagesordnung.

Bedingungen ihrer Zulässigkeit.

§ 29. Abänderungsvorschläge (Amendements) können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlung eingebracht werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen, schriftlich übergeben und von wenigstens zwei Mitgliedern außer dem Antragsteller unterstützt werden.

Anträge auf einfache oder motivirte Tagesordnung können gleichfalls zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlung gestellt und müssen

von wenigstens zwei Mitgliedern außer dem Antragsteller unterstützt werden. Anträge auf motivirte Tagesordnung sind schriftlich zu übergeben. Ueber landesherrliche Vorlagen kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

F. Abstimmung.

Fragestellung im allgemeinen.

§ 30. Behufs der Abstimmung sind vom Präsidenten die Fragen so zu stellen, daß sie einfach mit Ja oder Nein beantwortet werden können.

Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident solche sämtlich der Reihenfolge nach vorzulegen.

Ueber die Stellung der Fragen kann das Wort begehrt werden. Der Landtag beschließt darüber.

Teilung der Frage.

§ 31. Die Teilung der Frage kann jeder Einzelne verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, sonst der Landtag.

Reihenfolge der Fragestellung.

§ 32. Im Einzelnen gelten hinsichtlich der Reihenfolge der Fragen folgende Regeln:

1. Zuerst kommen zur Abstimmung die auf Aussetzung des Beschlusses gerichteten Anträge;
2. sodann solche, welche, ohne das Materielle des Gegenstands zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, z. B. die Verweisung an einen Ausschuß, eine Auskunftserteilung und dergl.,
3. unter denjenigen Anträgen, welche eine Entscheidung in der Sache selbst bezwecken, zunächst die auf Uebergang
   a) zur einfachen,
   b) zur motivirten Tagesordnung gerichteten;
4. bei mehreren in einer Linie stehenden Anträgen entscheidet in der Regel die Zeit ihrer Einbringung.
5. Handelt es sich dabei nur um Unterschiede in Zahlen, so hat in der Regel die Abstimmung von dem höchsten Satze zu beginnen und dann zu dem nächsthöchsten bis zum niedrigsten fortzuschreiten.
6. Abänderungs- und Zusatz-Vorschläge zu einem Antrage sind stets vor dem letzterem zur Abstimmung zu bringen.

Pflicht zur Abstimmung. Ausschluß des Stimmrechts.

§ 33. Kein Mitglied des Landtags kann sich der Abstimmung enthalten, es sei denn, daß solches vom Landtage genehmigt würde.

In solchen Fragen jedoch, welche lediglich das eigene persönliche Interesse eines Abgeordneten betreffen, steht demselben kein Stimmrecht zu.

Modus der Abstimmung.

§ 34. Die Abstimmung geschieht, sofern nicht durch Gesetze oder durch diese Geschäftsordnung abweichende Vorschriften gegeben sind, nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Präsidenten zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht.

Sogleich nach der Abstimmung wird das Ergebnis derselben verkündet.

Namentliche Abstimmung.

§ 35. Vor dem Beginn der Abstimmung kann, unter genauer Bezeichnung der betreffenden Frage, auf namentliche Abstimmung angetragen werden. Der Antrag muß von wenigstens vier andern Mitgliedern unterstützt werden und gilt in diesem Falle als angenommen. Das Ergebnis wird mit Bezeichnung der Namen im Protokoll aufgenommen.

Stimmengleichheit.

§ 36. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung über die betreffende Frage in der nächsten Sitzung wiederholt. Stellt sich auch dann wieder Stimmengleichheit heraus, so gilt die Frage als verneint.

Separatvota.

§ 37. Bei allen nicht durch Namensaufruf erfolgten Abstimmungen hat jedes Mitglied des Landtags das Recht, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung schriftlich kurz motivirt dem Präsidium spätestens in der nächsten Sitzung zu übergeben und zum Vortrage zu bringen. Dieses Schriftstück wird dem Protokolle beigefügt.

V. Ausschüsse.

Arten der Ausschüsse; Wahl der Mitglieder.

§ 38. Zur Vorprüfung der Staatshaushaltsvorlagen wird am Beginn der Sitzungsperiode ein Ausschuß (Finanz-Ausschuß) niedergesetzt, der aus sieben Mitgliedern besteht. Zu diesem Ausschuß gehören stets die drei Ausschußdeputirten.

Ferner ist für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche die eingehenden Petitionen, die Geschäftsordnung und Fragen rechtlicher Natur betreffen, ein aus sieben Mitgliedern bestehender Ausschuß zu erwählen.

Außerdem kann für einzelne Gegenstände die Bildung besonderer Ausschüsse beschlossen werden, deren Mitgliederzahl für jeden besonderen Fall festgesetzt wird.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt, wenn die Versammlung sich nicht mündlich darüber einigt, durch Stimmzettel in Einem Wahlakte mit relativer Stimmenmehrheit.

Die Wahl in einen Ausschuß kann nur dann abgelehnt werden, wenn der Gewählte bereits Mitglied zweier Ausschüsse ist.

Im Falle der Verhinderung kann ein Ausschußmitglied sich für einzelne Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Landtags vertreten lassen, wenn es dem Vorsitzenden des Ausschusses davon schriftlich oder telegraphisch Mitteilung macht.

Geschäftsgang.

§ 39. Die erste Einladung zum Zusammentritt des Ausschusses erfolgt durch dasjenige Mitglied, welches gleich nach der Wahl um diese Besorgung von den übrigen ersucht wird, event. falls letzteres versäumt wurde, durch das vom Präsidium dazu aufzufordernde Mitglied.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Gleich nach dem Zusammentritt findet die Konstituirung des Ausschusses durch die Wahl eines Vorsitzenden und eines Schriftführers statt.

Im Laufe der Beratung wählt der Ausschuß einen oder mehrere Berichterstatter.

Unter Rücksprache mit dem Präsidium kann bei wichtigen Beratungen der Landsyndicus als Protokollführer zugezogen werden.

Ueber jede Ausschußsitzung ist vom Schriftführer eine Registratur aufzunehmen.

Ausschuß-Anträge; Berichterstattung.

§ 40. Alle Anträge eines Ausschusses müssen sofort nach beendigter Beratung schriftlich vom Vorsitzenden dem Präsidium des Landtags eingereicht werden.

Ob die Berichterstattung mündlich oder schriftlich erfolgen soll, hängt, wenn nicht der Landtag die schriftliche Berichterstattung ausdrücklich beschließt, von der Entscheidung des Ausschusses ab.

Beteiligung anderer Landtagsmitglieder; Landesherrliche Kommissarien; Sachverständige.

§ 41. Sofern der Landtag nicht anders beschließt, können die übrigen Landtagsabgeordneten den Ausschußberatungen als Zuhörer, derjenige aber, dessen Antrag den Gegenstand der Beratung bildet, falls er nicht Mitglied des Ausschusses ist, mit beratender Stimme beiwohnen.

Das Staats-Ministerium kann ersucht werden, sich durch einen oder mehrere Kommissarien an den Ausschußberatungen zu beteiligen.

Falls ein mit der Begutachtung einer landesherrlichen Proposition beauftragter Ausschuß auf wesentliche Aenderungen des fragl. Entwurfs antragen will, ist er verpflichtet, vor dem Schlusse seiner Arbeit dem mit der Vertretung des Entwurfs betrauten landesherrlichen Kommissar davon Mitteilung zu machen, um erforderlichen Falls die vorgeschlagenen Aenderungen mit demselben zu erörtern.

Den Ausschüssen steht es frei, zu ihren Sitzungen auch andere Sachverständige behufs etwa gewünschter Auskunftserteilungen einzuladen.

Konstituirung des Landtags als Ausschuß.

§ 42. Der Landtag als solcher kann sich zur Prüfung einzelner Vorlagen als Ausschuß konstituiren.

VI. Beratungsergebnisse.

§ 43. Die auf die landesherrlichen Propositionen gefaßten Beschlüsse des Landtags sind vom Präsidenten alsbald dem Cabinets-Ministerium einzeln mit Begleitschreiben unter Mitteilung der Motive, insofern es derselben zur Erläuterung und Begründung bedarf, zuzustellen. Ebenso ist mit den auf selbständige Anträge von Abgeordneten und Petitionen gefaßten, auf eine Mitteilung an das Cabinets-Ministerium gehenden Beschlüssen zu verfahren.

Anderweite Beschlüsse auf Petitionen usw. sind den Beteiligten „im Auftrage des Landtags-Präsidiums" durch den Landsyndikus schriftlich bekannt zu machen.

Wenn die Verhandlungen des Landtags soweit gediehen sind, daß sich der Tag ihrer Beendigung voraussehen läßt, so hat der Präsident davon dem Cabinets-Ministerium Anzeige zu machen.

VII. Schlußbestimmungen.

Druck der Landtagsprotokolle.

§ 44. Die Protokolle der Landtagssitzungen werden nach erfolgter Genehmigung mit den zu ihnen gehörenden Anlagen möglichst bald gedruckt und jedem Abgeordneten in einem Exemplare zugestellt.

Diejenigen Protokolle, deren Auslegung und Genehmigung wegen Schlusses oder Vertagung des Landtags nicht mehr im Landtage erfolgt ist, werden im Einvernehmen mit der Staatsregierung durch die Ausschußdeputierten festgestellt. welche die Protokolle zu unterschreiben haben. Es steht jedem Abgeordneten frei, sich an der Vorlesung, zu welcher ein besonderer Termin anzusetzen ist, zu beteiligen. Die Anwesenheit begründet keinen Anspruch auf Diäten und Reisekosten. Mindestens eine Woche vor diesem Termine sind Druckabzüge dieser Protokolle der Staatsregierung und sämtlichen Abgeordneten zuzusenden, welche Abänderungsanträge bis zu dem Termin stellen können.

Ob die Protokolle geheimer Sitzungen in den Druck einzubegreifen sind, hängt für jeden einzelnen Fall von der Entschließung des Landtags und, wenn die geheime Sitzung auf Antrag des Cabinets-Ministeriums Statt gefunden hatte, von dessen Zustimmung ab.

Unerledigte Anträge ꝛc.

§ 45. Alle Anträge und Petitionen sind mit dem Schluß der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht sind, wenn sie nicht zur Beschlußnahme gekommen, für erledigt zu erachten.

Der Präsident hat hierüber dem Landtage in letzter Sitzung die geeigneten Mitteilungen zu machen.

Liquidation der Diäten ꝛc.

§ 46. Die zur Bestreitung der Büreaukosten, Diäten u. s. w. erforderlichen Geldmittel werden bei der Regierung durch die Ausschußdeputirten an näher zu vereinbarenden Terminen, der Regel nach am Schlusse jeder Woche, liquidirt und gelangen durch den Landsyndicus zur Auszahlung.

Landtagsarchiv.

§ 47. Bücher und Aktenstücke dürfen aus dem Landtagsarchive nur gegen vorgängige, dem Landsyndicus auszustellende Empfangsbescheinigungen und während der Sitzungsperiode nur zum Zwecke der Benutzung für die laufenden Beratungen entnommen werden.

Anderen Personen, als Mitgliedern des Landtags steht die Benutzung des Archivs nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Präsidiums für jeden einzelnen Fall offen.

Gültigkeitsdauer der Geschäftsordnung.

§ 48. Vorbehältlich des dem Landtage zustehenden Rechts jederzeitiger Abänderung bleibt diese Geschäftsordnung so lange in Kraft, bis der gegenwärtige oder ein späterer Landtag sie durch eine neue ersetzt.

Dem Staats-Ministerium wird dieselbe, sowie auch etwaige Abänderungen, zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Regulativ für die Diäten und Reisekosten der Landtagsabgeordneten und des Landsyndicus.

§ 1. Jeder Landtagsabgeordnete erhält für diejenigen Tage, an welchen er Sitzungen des Landtags oder eines Ausschusses, dessen Mitglied er ist, beiwohnt, täglich 9 Mark Diäten.

Falls ein Landtagsabgeordneter zu einer Sitzung des Landtags oder eines Ausschusses berufen ist und erscheint, so erhält er für diesen Tag auch dann Diäten, wenn die Sitzung ohne seine Schuld unterbleibt.

§ 2. Nach § 13 der Geschäftsordnung fallen für die Tage der Abwesenheit die Diäten weg, ausgenommen in Krankheitsfällen solcher Mitglieder, die nicht in Detmold ihren Wohnsitz haben, wenn sie durch die Krankheit in Detmold zurückgehalten werden.

§ 3. Diejenigen Landtagsabgeordneten, welche weiter als 5 Kilometer von Detmold entfernt wohnen:

a. wenn die Sitzungen des Landtags und der Ausschüsse, deren Mitglieder sie sind, nicht länger als 2 Tage ausgesetzt werden, auch für diese Zwischenzeit, falls sie bis dahin den Sitzungen beigewohnt haben, obige Diäten. Auf Sonn- und Festtage findet diese Bestimmung gleichfalls Anwendung.

b. wenn jene Sitzungen länger als 2 Tage ausgesetzt werden, sowie beim Beginn einer Sitzungsperiode die zu liquidirenden Kosten der Herreise erstattet.

§ 4. Weitere Ansprüche der Landtagsabgeordneten auf Diäten und Reisekosten finden nicht statt.

§ 5. Für den Landsyndicus gelten rücksichtlich der Diäten und Reisekosten dieselben Grundsätze, wie für die Landtagsabgeordneten. Für solche Tage, an welchen nur Ausschußsitzungen stattfinden, erhält der Landsyndicus nur dann Diäten, wenn er zu den Sitzungen zugezogen ist.

Freie und Hanseſtadt Lübeck.

Die Bewegung des Jahres 1848 brachte Lübeck eine neuzeitliche Verfaſſung vom 30. Dezember 1848, die ſpäterhin durch die Reviſion vom 5. April 1875 (neu veröffentlicht vom 2. Oktober 1907) erſetzt worden iſt. Der Verfaſſung von 1878 ſind 7 Anlagen beigegeben (GeſSamml. 133—146), betreffend: 1. die Honorare der Mitglieder des Senats (zu Verf. Art. 11); 2. die Verſetzung der Mitglieder des Senates in den Ruheſtand (zu Verf. Art. 11); 3. das Austreten aus dem Senate (zu Verf. Art. 11); 4. die Wahlordnung; 5. die zwiſchen Senat und Bürgerſchaft in Beziehung auf das Budgetbewilligungsrecht geſchloſſene Vereinbarung (zu Art. 59 der Verf.); 6. das Verfahren in den Geheimkommiſſionen (zu Verf. Art. 52) und 7. die Ausführung des § 86 (jetzt Art. 74) der revidierten Verfaſſungsurkunde betreffend. Dieſe Anlagen ſind 1907 nicht mit der Verfaſſung neu veröffentlicht, gelten aber in alter Weiſe weiter, ſoweit ſie nicht ausdrücklich abgeändert ſind.

Der Senat (Verf. Art. 5—18) beſteht aus 14 Mitgliedern, von denen 8 dem Gelehrtenſtande angehören müſſen und 6 ihm nicht angehören dürfen; von erſteren müſſen 6 Rechtsgelehrte, von letzteren 5 Kaufleute ſein. Die Wählbarkeit beginnt mit dem 30. Lebensjahr; Verwandte, Verſchwägerte und offene Handelsgeſellſchafter (!) von Senatoren ſind jedoch ausgeſchloſſen (Verf. Art. 6). Die Wahl geſchieht auf Lebenszeit; eine Annahmepflicht beſteht nicht (Art. 11 und 9). Zur Ergänzung dieſer Beſtimmungen der Verfaſſung ergingen zur Ausführung des Art. 11 die oben erwähnten erſten drei Anlagen: 1. die Honorare der Senatoren; 2. ihre Verſetzung in den Ruheſtand, abgeändert durch Geſetz vom 21. Juli 1879 (GeſSamml. 160) und 3. den Austritt aus dem Senat betreffend. Hierzu kommt noch 4. das Geſetz vom 12. Juli 1911 (eod. 129 f.), betr. die Fürſorge für die Hinterbliebenen der Mitglieder des Senates. Ein zuſammenfaſſendes Geſetz für die Wahl und Organiſation des Senates iſt nicht erlaſſen; es bleibt alſo in der Hauptſache auf die Verfaſſung verwieſen.

Die Bürgerſchaft (Verf. Art. 20—52) beſteht aus 120 Vertretern (Art. 22) die ſich zuſammenſetzen:

a) für Lübeck und Vorstädte aus:

90 (Abt. I) Vertretern der Höchstbesteuerten (2100 Mark Einkommen) und

12 (Abt. II) Vertretern aller übrigen Wahlberechtigten;

b) für Travemünde und das Landgebiet aus:

15 (Abt. III) Vertretern der Höchstbesteuerten (2100 Mark Einkommen oder Bewirtschaftung von 3 ha Land für eigene Rechnung) und

3 (Abt. IV) Vertretern aller übrigen Wahlberechtigten.

Das Wahlverfahren ist **direkt und geheim** (WG. § 9). Wahlrecht und Wählbarkeit beginnen mit dem 25. Lebensjahr (Verf. Art. 20 und 25). Die Wahl kann abgelehnt werden (Verf. Art. 26). Honorare werden nicht gezahlt, doch werden, seit Hinausschieben des Sitzungsbeginns auf 6 Uhr abends, durch Beschluß der Bürgerschaft vom 16. September 1907 die Übernachtungskosten (8 Mark) erstattet. — Die Wahlkreise sind in der Verfassung (Art. 23) genau angegeben. Die Einzelheiten des Wahlgeschäftes waren ursprünglich durch die vierte Anlage zur Verfassung von 1875, die Wahlordnung betreffend, geregelt, die jedoch durch eine Verordnung vom 3. November 1884 ersetzt wurde; letztere ihrerseits wurde durch das jetzt geltende Wahlgesetz vom 9. August 1905 aufgehoben.

Die Geschäftsordnungen sind autonom; die des Senats wird als Internum geheim gehalten; die der Bürgerschaft (Verf. Art. 48) wurde am 19. Juli 1875 beschlossen und liegt nebst nachträglichen Änderungen in einem Druck von 1913 vor. — Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft greifen die Bestimmungen der Verfassung (Art. 73 bis 85) ein.

I.

Gesetz, das Verfahren bei der Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft betreffend (veröffentlicht am 17. August 1905)[1].

Zur Regelung des Verfahrens bei den Wahlen zur Ergänzung der Bürgerschaft hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, auf Grund der Bestimmung im Art. 33 der Verfassung die nachstehende Wahlordnung zu erlassen beschlossen.

§ 1. Für jede Wahl ist vom Stadt- und Landamte eine Liste aufzustellen, in welche die nach den Artikeln 20 und 21 der Verfassung zur Teilnahme an den Wahlen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

[1]) Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen (1905) 141—145.

Zur Anfertigung dieser Liste sind dem Stadt- und Landamte auf dessen Aufforderung von der Steuerbehörde, dem Polizeiamte, dem Amtsgerichte, der Staatsanwaltschaft, den Vorstehern der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten, dem Gemeindevorstande des Städtchens Travemünde und den Vorständen der Landgemeinden die erforderlichen Aufgaben zu liefern.

Für jeden Wahlbezirk, und zwar für jede Abteilung und jeden Unterbezirk, sind aus der allgemeinen Wählerliste Ausfertigungen herzustellen, in welcher die in dem Wahlbezirk oder Unterbezirk wohnhaften Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung eingetragen werden.

§ 2. Die Wählerlisten der einzelnen Bezirke sind mindestens vier Wochen vor der Wahl für die Dauer von sieben Tagen zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung der Listen erfolgt:

für den ersten bis vierten Wahlbezirk im Bureau des Stadt- und Landamts zu Lübeck;

für den fünften bis zehnten Wahlbezirk bei dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes einer jeden Ortschaft, in der ein Wahllokal angeordnet ist.

Ort und Zeit der Auslegung wird von dem Wortführer der Bürgerschaft unter Hinweis auf die Einsprachefrist (§ 3) durch das Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht, auch die in letzterem erlassene Bekanntmachung dem Gemeindevorstande des Städtchens Travemünde, sowie den Vorständen der Landgemeinden zur ortsüblichen Veröffentlichung zugesandt.

Dabei ist zugleich die Zahl der in jedem Wahlbezirke und in jeder Abteilung zu wählenden Vertreter zu veröffentlichen.

Während der Auslegungsfrist ist das Stadt- und Landamt nur berechtigt, sofort für begründet erachtete Berichtigungen der Listen des ersten bis vierten Wahlbezirks vorzunehmen. Die Gründe einer Berichtigung sind am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Von Übertragungen aus einer Liste in die andere hat das Stadt- und Landamt den Beteiligten Kenntnis zu geben.

§ 3. Einsprachen gegen die Listen sind spätestens am Tage nach Schluß der Auslegung schriftlich bei dem Wortführer des Bürgerausschusses anzubringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Einsprache sofort von dem Wortführer für begründet erachtet wird, vom Bürgerausschusse in einer innerhalb sieben Tagen nach beendigter Auslegung der Listen abzuhaltenden Versammlung und ist den Beteiligten sofort bekannt zu machen.

§ 4. Die Wählerlisten sind sofort nach dem Ablauf der Auslegungsfrist, mit der Bescheinigung der Auslegung versehen, dem Wortführer des Bürgerausschusses einzusenden.

Sind Einsprachen binnen der dafür vorgeschriebenen Frist angebracht, so hat der Wortführer die Listen in Gemäßheit der sofort von ihm für begründet erachteten Einsprachen oder der vom Bürgerausschusse getroffenen Entscheidungen zu berichtigen.

Auch hat der Wortführer die Streichung derjenigen, welche inzwischen nach Art. 21 der Verfassung von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind, zu bewirken, sowie diejenigen, welche nach Beginn der Auslegung der Listen, jedoch vor ihrem Abschlusse den Lübeckischen Staatsbürgereid geleistet haben, in die Listen einzutragen.

Bis zum zweiundzwanzigsten Tage nach Beginn der Auslegung sind die Wählerlisten von dem Wortführer des Bürgerausschusses abzuschließen. Derselbe hat die abgeschlossenen Listen dem Wortführer der Bürgerschaft zuzustellen, welcher sie den Vorsitzenden der Wahlvorstände übermittelt.

§ 5. Zu den Wahlversammlungen beruft der Wortführer der Bürgerschaft die zur Teilnahme an derselben Berechtigten sieben Tage vorher mittelst Aufforderung durch das Amtsblatt, unter Mitteilung der in letzterem bezüglich der Wahlversammlungen des fünften bis zehnten Wahlbezirkes erlassenen Bekanntmachungen an den Gemeindevorstand des Städtchens Travemünde, beziehungsweise die Vorstände der beteiligten Landgemeinden zur ortsüblichen Veröffentlichung.

§ 6. Die Wahlhandlung beginnt an dem festgesetzten Tage um 10 Uhr vormittags und wird in den Wahlbezirken 1 bis 4 um 6 Uhr nachmittags, in den Wahlbezirken 5 bis 10 um 2 Uhr nachmittags geschlossen.

Der Zutritt steht denjenigen frei, welche in dem betreffenden Bezirke und in der betreffenden Abteilung wahlberechtigt sind.

§ 7. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

Zu Beschlußnahmen des Wahlvorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern desselben erforderlich.

§ 8. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerlisten aufgenommen sind. Dieselben haben erforderlichen Falles ihre Identität nachzuweisen.

§ 9. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Stimmzettel, bei welchen hiegegen verstoßen ist, sind zurückzuweisen.

§ 10. Jeder Wähler hat nur einen Stimmzettel abzugeben. Der Stimmzettel darf nicht mehr Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind. Mehrere Namen müssen untereinander stehen. Die Namen sind außerhalb des Wahllokals auf den Zettel zu setzen.

§ 11. Der Wähler übergibt, sobald sein Name in der Wählerliste aufgefunden ist, seinen Stimmzettel zusammengefaltet an den Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder dessen Stellvertreter, welcher ihn uneröffnet auf der Rückseite mit einem Stempel versieht und in die Wahlurne legt. Bei den Wahlen in den Wahlbezirken fünf bis zehn ist der Stimmzettel in die für diejenige Abteilung der Wähler bestimmte Urne zu legen, welcher der Wähler angehört.

§ 12. Die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers ist neben seinem Namen in der Wählerliste zu vermerken.

§ 13. Sobald die zur Abgabe der Stimmzettel festgesetzte Zeit verflossen ist und nachdem die Stimmzettel aller dann noch gegenwärtigen Wähler in die Wahlurne gelegt sind, wird die Wahlhandlung von dem Vorsitzenden für geschlossen erklärt.

§ 14. Die Ermittelung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich.

Die Art und Weise der Ermittelung bleibt, unter Beobachtung der im Art. 31 der Verfassung enthaltenen Vorschriften, dem Wahlvorstande überlassen.

Stimmzettel, welche nicht gestempelt sind, werden als ungültig zurückgelegt.

Enthält ein Stimmzettel den Namen derselben Person mehrmals, so gilt der Name nur einmal; enthält er mehr Namen, als erforderlich sind, so sind die letzten zu streichen. Namen, welche unleserlich sind oder welche die zu bezeichnenden Personen nicht unzweideutig erkennen lassen, sind als nicht vorhanden zu behandeln; etwa sich ergebende Zweifel sind von dem Wahlvorstande sofort nach Stimmenmehrheit zu entscheiden; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmen, welche auf nicht Wählbare abgegeben sind, werden nicht gerechnet.

§ 15. Das endgültige Wahlergebnis wird alsbald nach der Wahl von den Geschäftsvorständen der Bürgerschaft und des Bürgerausschusses nach Artikel 28 der Verfassung festgestellt.

§ 16. Nachdem der Vorsitzende das Ergebnis der Wahl verkündigt hat, wird die Versammlung von ihm aufgelöst.

Die Verordnung vom 3. November 1884, das Verfahren bei der Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft betreffend, ist aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 9. August 1905.

Geise Dr.,
Secretarius.

II.

Geschäftsordnung der Bürgerschaft nach den Beschlüssen der Bürgerschaft

vom 19. Juli 1875, vom 28. September 1896, vom 30. Juni 1902 und vom 5. Mai 1913[1]).

Wortführer und dessen Stellvertreter. Protokollführer.

§ 1. In der ersten, nach Beendigung der alle zwei Jahre stattfindenden Ergänzungswahlen berufenen Versammlung erwählt die

[1]) Lübeck 1913. Druck von Gebrüder Borchers G. m. b. H.

Bürgerschaft aus ihrer Mitte einen Wortführer und zwei Stellvertreter desselben auf zwei Jahre.

Die Gewählten sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen und scheiden, wenn sie Mitglieder des Bürgerausschusses sind, aus demselben aus.

Der Wortführer kann nach Ablauf seiner Wortführung nicht sofort wiedergewählt werden. Einer später zum zweitenmal auf ihn gefallenen Wahl ist er Folge zu leisten verpflichtet, jede fernere Wahl aber abzulehnen berechtigt.

Im Falle der Wortführer während seiner Wortführung aus der Bürgerschaft ausscheidet oder als solcher auf seinen Antrag von der Bürgerschaft entlassen wird, ist sein Nachfolger nur bis zur nächsten Erneuerung der Bürgerschaft zu wählen. Letzterer verliert jedoch dadurch seine Wählbarkeit bei der nächsten Wahl nicht. (V. Art. 34.)

§ 2. Der Wortführer beruft die Versammlungen der Bürgerschaft. (§ 6.)

Er hat den Vorsitz in den Versammlungen und die Leitung der Geschäfte. (V. Art. 39.)

Er eröffnet und schließt die Sitzung (§§ 12, 19) und überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung; er sorgt für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungsraume (§ 17); er hat das Recht des Ordnungsrufes, erteilt und entzieht das Wort (§§ 18, 29—31, 34), stellt die Fragen zur Abstimmung (§ 56) und spricht das Ergebnis der letzteren aus. (§ 71.)

§ 3. Ist der Wortführer verhindert, oder wünscht er bei der Verhandlung eines Gegenstandes an der Beratung teilzunehmen, so tritt einer der Stellvertreter desselben für ihn ein nach der Reihenfolge, welche durch die Wahl bestimmt ist. (V. Art. 39.)

§ 4. Dem Wortführer liegt die Vertretung der Bürgerschaft in ihren äußeren Beziehungen ob, sofern nicht die Bürgerschaft für einzelne Fälle über ihre Vertretung beschließt. Der Wortführer ist berechtigt, zur Mitwirkung bei der ihm obliegenden Vertretung seine Stellvertreter hinzuzuziehen.

Der Wortführer und dessen Stellvertreter beschließen über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse der Bürgerschaft innerhalb des gesetzlich festzustellenden Voranschlages, sowie in Gemeinschaft mit dem Geschäftsvorstande des Bürgerausschusses über die Anstellung und Entlassung des Boten.

Die Jahresrechnung der Bürgerschaft wird von dem Wortführer, nachdem sie von dessen Stellvertretern nachgesehen worden ist, der Bürgerschaft vorgelegt.

§ 5. Die Bürgerschaft erwählt einen Protokollführer auf fünf Jahre, dem zugleich das Archiv der Bürgerschaft wie des Bürgerausschusses anvertraut ist. Derselbe hat sich durch Unterzeichnung eines Reverses an Eidesstatt zur getreulichen Wahrnehmung seiner Obliegenheiten zu verpflichten und erhält aus der Staatskasse eine Entschädigung für seine Bemühungen.

Der abtretende Protokollführer kann sofort wiedergewählt werden. Der Protokollführer der Bürgerschaft ist verpflichtet, den Protokoll-

führer des Bürgerausschusses (V. Art. 56) in Behinderungsfällen zu vertreten. (V. Art. 35.)

Der Protokollführer des Bürgerausschusses wohnt behufs Ausübung der ihm überwiesenen Obliegenheiten (§§ 66, 77) den Sitzungen der Bürgerschaft bei.

Sitzungen.

§ 6. Die Bürgerschaft tritt auf Berufung durch den Wortführer zusammen.

Fest bestimmte Versammlungstage sind der dritte Montag in den Monaten März, Juli und September sowie der erste Montag im Monat Dezember. Außerdem muß die Bürgerschaft berufen werden, so oft der Senat es für erforderlich erachtet oder der Bürgerausschuß es begehrt, oder wenn mindestens dreißig Mitglieder bei dem Wortführer unter Darlegung des Zweckes schriftlich darauf antragen.

Über die Zeit und den Ort der Versammlung hat der Wortführer mit dem für die Verhandlungen mit der Bürgerschaft bestellten Senatskommissar sich zu verständigen. (V. Art. 37.)

§ 7. Mit Ausnahme dringlicher Fälle ist jede Versammlung der Bürgerschaft vom Wortführer sieben Tage zuvor durch das Lübeckische Amtsblatt bekannt zu machen, und spätestens drei Tage vor derselben jedem Vertreter ein Abdruck der zur Verhandlung kommenden Anträge des Senates nebst einer gedruckten Einladung zuzustellen. (V. Art. 38.)

§ 8. Jedes Mitglied der Bürgerschaft ist verpflichtet, in den Versammlungen derselben zu erscheinen.

Von einer unabweislichen Verhinderung ist vor der Sitzung dem Wortführer schriftliche Anzeige zu machen.

§ 9. Vor Beginn jeder Sitzung werden die Namen der zur Versammlung erschienenen Mitglieder verzeichnet.

Die Namen sowohl der mit als auch der ohne Entschuldigung Abwesenden werden im Protokolle bemerkt.

Wird die Versammlung der Bürgerschaft durch Entfernung von Mitgliedern unvollzählig (§ 10), so sind auf Beschluß der Anwesenden die Namen derjenigen im Protokoll zu verzeichnen, welche sich nach Eröffnung der Sitzung ohne Entschuldigung entfernt haben.

§ 10. Die Versammlung der Bürgerschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Vertreter anwesend ist (V. Art. 40.) Zweifel über die Beschlußfähigkeit sind nach dem Ermessen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter durch Zählung oder durch Namensaufruf zu beseitigen.

§ 11. Die Feststellung des Protokolls (§ 20) sowie eine Vertagung der Sitzung (§ 26) kann von den Anwesenden ohne Rücksicht auf deren Zahl beschlossen werden.

§ 12. Der Wortführer eröffnet die Sitzung und läßt den Kommissaren des Senates davon Anzeige machen, daß die Bürgerschaft versammelt oder daß die Versammlung als unvollzählig entlassen ist.

§ 13. In den Versammlungen der Bürgerschaft sind Kommissare des Senates gegenwärtig und an der Beratung teilzunehmen berechtigt.

Die Anwesenheit derselben ist jedoch nicht erforderlich, wenn es sich um Wahlen oder Gegenstände handelt, über welche die Bürgerschaft ohne Mitwirkung des Senates entscheiden kann. (V. Art. 41.)

§ 14. Die Versammlungen der Bürgerschaft sind in der Regel öffentlich. Der Ausschluß der Öffentlichkeit tritt ein, wenn der Senat oder die Bürgerschaft es begehrt. (V. Art. 42.)

§ 15. Der Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit bedarf, sofern er nicht vom Senate oder vom Wortführer ausgeht, der Unterstützung durch zehn Mitglieder. Vor der Beratung über den Antrag sind die Zuhörer zu entfernen.

§ 16. Die Ausschließung der Öffentlichkeit verpflichtet jedes Mitglied der Bürgerschaft zur Geheimhaltung des verhandelten Gegenstandes und der darüber gepflogenen Beratungen, bis die Veröffentlichung beschlossen ist.

§ 17. Zuhörer, welche Zeichen des Beifalls oder Mißfallens geben oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzen, können auf Anordnung des Vorsitzenden entfernt werden.

Entsteht unter den Zuhörern eine störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die sofortige Entfernung aller Zuhörer anordnen.

§ 18. Wenn ein Mitglied der Bürgerschaft in der Sitzung die Ordnung verletzt, so wird es von dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen.

Das Mitglied kann einen Beschluß der Bürgerschaft darüber beantragen, ob der Ordnungsruf berechtigt war. Die Versammlung beschließt nach Erledigung der Tagesordnung über solchen Antrag, ohne in eine Besprechung einzutreten.

Demjenigen Redner, welcher dem Ordnungsrufe nicht Folge leistet, entzieht der Vorsitzende das Wort.

§ 19. Der Wortführer schließt die Sitzung,

1. wenn eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht mehr versammelt ist;
2. wenn die Vertagung der Sitzung beschlossen ist;
3. wenn in der Versammlung störende Unruhe entstehen sollte;
4. wenn die Tagesordnung erledigt ist.

§ 20. Am Schlusse einer jeden Sitzung wird das Protokoll derselben, das die Namen der nicht anwesenden Mitglieder, die vorgebrachten Anträge und die gefaßten Beschlüsse zu enthalten hat, verlesen.

Einwendungen gegen das Protokoll sind gleich nach der Verlesung vorzubringen und sofort durch Beschluß der Anwesenden (§ 11) zu erledigen.

Nach Feststellung des Protokolles ist es von dem Vorsitzenden wie von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 21. Eine Ausfertigung des Protokolles ist binnen drei Tagen nach jeder Versammlung dem im Senate den Vorsitz führenden Bürgermeister zuzustellen, auch ist das Protokoll, soweit nicht Geheimhaltung beschlossen ist, durch den Druck zu veröffentlichen. (V. Art. 49.)

Jedem Mitgliede der Bürgerschaft ist ein Abdruck des Protokolles zuzustellen.

Tagesordnung.

§ 22. Spätestens am letzten Werktage vor jeder Versammlung der Bürgerschaft ist ein von dem Wortführer anzuordnendes Verzeichnis der zu verhandelnden Gegenstände unter Angabe ihres wesentlichen Inhaltes durch das Lübeckische Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 23. Mitteilungen und Anträge des Senates sind auf der Tagesordnung den übrigen Verhandlungsgegenständen voranzustellen.

Ohne Zustimmung der Kommissare des Senates dürfen Verhandlungen über Anträge des Senates durch anderweitige Geschäfte nicht unterbrochen werden. (V. Art. 46.)

§ 24. Eine Abänderung der aufgestellten Tagesordnung ist, soweit sie Anträge des Senates betrifft, nur mit Zustimmung der Kommissare des Senates zulässig.

§ 25. Vor dem Beginn der Verhandlungen über die Anträge des Senates werden von den Kommissaren die seit der letzten Versammlung der Bürgerschaft vom Senate im Einvernehmen mit dem Bürgerausschusse gefaßten Beschlüsse mitgeteilt. (V. Art. 68.)

§ 26. Wenn die auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstände noch nicht erledigt sind, kann die Vertagung von den Anwesenden (§ 11) beschlossen werden.

Redeordnung.

§ 27. Niemand darf reden, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Vorsitzenden erhalten zu haben.

§ 28. Der Vorsitzende ist stets berechtigt, in Ausübung seines Amtes das Wort zu ergreifen.

§ 29. Den Kommissaren des Senates ist bis zum Beginn der Abstimmung auf ihr Verlangen zu jeder Zeit das Wort zu erteilen.

§ 30. Der Vorsitzende erteilt denen, welche in der Versammlung bei ihm darum nachgesucht haben, das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldung. Diejenigen, welche selbständige Anträge stellen, sowie Berichterstatter von Kommissionen der Bürgerschaft erhalten bei Beginn und am Schluß der Beratung das Wort. Der Berichterstatter der Minderheit einer Kommission erhält das Wort nach dem Berichterstatter der Mehrheit.

§ 31. Sofortige Zulassung zum Wort ist vom Vorsitzenden demjenigen zu erteilen, welcher zur Geschäftsordnung reden will.

§ 32. Jedes Mitglied spricht stehend von seinem Platze aus.

§ 33. Es darf kein Vortrag abgelesen werden außer den Kommissionsberichten und den Anträgen.

Ob Aktenstücke von einem Mitgliede der Bürgerschaft verlesen werden dürfen, entscheidet in jedem einzelnen Falle die Versammlung.

§ 34. Der Vorsitzende hat die Befugnis, den Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen. Ist solches in der nämlichen Rede zweimal vergeblich geschehen, so kann die Versammlung auf Antrag des Wortführers dem Redner das Wort entziehen.

Beratung.

§ 35. Die Verhandlung über jeden Beratungsgegenstand wird vom Vorsitzenden eröffnet mit Verlesung des der Beratung zugrunde liegenden Antrages nebst den eingegangenen Verbesserungsanträgen.

Von der Verlesung kann unter Zustimmung der Versammlung Abstand genommen werden.

§ 36. Bei Anträgen, die aus mehreren selbständigen Bestimmungen (Artikeln, Paragraphen u. dgl.) bestehen, findet zunächst eine Beratung über die ganze Vorlage und über Anträge, welche zur Gesamtvorlage gestellt sind, statt. Sodann wird die Beratung über die einzelnen Teile eröffnet, sofern nicht ein entgegenstehender Beschluß über die Gesamtvorlage gefaßt ist.

§ 37. Abänderungs- und Zusatzanträge sowie Anträge auf Verweisung der Vorlage an eine Kommission und Anträge auf Übergang zur Tagesordnung oder auf Aussetzung der Beschlußfassung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Beratung gestellt werden.

§ 38. Anträge, welche Abänderungen oder Zusätze zu dem Inhalte eines Hauptantrages bezwecken, gelangen mit dem letzteren zugleich zur Verhandlung.

Abänderungs- und Zusatzanträge sind dem Vorsitzenden ihrem wesentlichen Inhalte nach schriftlich zuzustellen oder zu Protokoll zu geben (V. Art. 43, § 4) und werden vom Vorsitzenden der Versammlung mitgeteilt.

Ob Anträge als Abänderungs- oder Zusatzanträge anzusehen sind, entscheidet der Wortführer, und, wenn gegen dessen Entscheidung Widerspruch erhoben wird, die Versammlung.

§ 39. Anträge auf Übergang zur Tagesordnung sind gegen Senatsanträge nicht zulässig.

§ 40. Anträge, welche die geschäftliche Behandlung des Beratungsgegenstandes betreffen, insbesondere Anträge zur Geschäftsordnung und solche auf Aussetzung des Beschlusses, sind vom Vorsitzenden jederzeit sofort zur abgesonderten Verhandlung zu stellen.

Anträge auf Verweisung der Vorlage oder eines Teiles derselben an eine Kommission gelangen mit der Vorlage zugleich zur Verhandlung. Nach geschlossener Beratung wird — jedoch unter Berücksichtigung des zweiten Absatzes des § 58 — zunächst über den Antrag auf Verweisung an eine Kommission abgestimmt.

§ 41. Zur Begründung eines Abänderungs- oder Zusatzantrages wird derjenige, welcher denselben eingebracht hat, nur in der Reihenfolge der Redner (§ 30) zugelassen.

§ 42. Bei Anträgen, die von mehreren Mitgliedern ausgegangen sind, gilt der Erstunterzeichnete als Antragsteller.

§ 43. Die Beratung kann auf einen schriftlichen oder zu Protokoll gegebenen, von mindestens fünf Mitgliedern zu unterstützenden Antrag von der Versammlung zu jeder Zeit für geschlossen erklärt werden.

Eine Besprechung des Antrages auf Schluß der Beratung findet nicht statt. Vor der Abstimmung über den Schluß der Beratung ist vom Vorsitzenden die Liste der noch angemeldeten Redner zu verlesen.

Nach geschlossener Beratung sind nur noch persönliche Bemerkungen gestattet.

§ 44. Die geschlossene Beratung kann auf einen von mindestens zehn Mitgliedern unterstützten Antrag von der Versammlung für wiedereröffnet erklärt werden.

§ 45. Nimmt ein Kommissar des Senates nach dem Schlusse der Beratung das Wort, so gilt sie aufs neue für eröffnet.

§ 46. Nach dem Schlusse der Beratung dürfen Anträge zurückgezogen, aber nicht verändert werden.

Ein von dem Antragsteller zurückgezogener Antrag kann von jedem Mitgliede wieder aufgenommen werden.

Anträge des Senates.

§ 47. Anträge des Senates werden von den Kommissaren mit dem Gutachten des Bürgerausschusses in der Versammlung der Bürgerschaft dem Vorsitzenden übergeben. Die vom Bürgerausschuß in seinem Gutachten zu einem Senatsantrage empfohlenen Abänderungen oder Zusätze sind, wenn der Senat ihnen nicht beigetreten ist, mit den Senatsanträgen gleichzeitig zur Beratung und Beschlußfassung der Bürgerschaft zu verstellen.

§ 48. Auf alle Anträge des Senates muß in derselben Versammlung, in welcher sie gestellt sind, ein Beschluß gefaßt werden.

Es steht jedoch der Bürgerschaft frei, einen Antrag des Senates zunächst einer aus ihrer Mitte zu ernennenden Kommission zur Begutachtung zu überweisen und bis zur Erstattung des Gutachtens ihre Entscheidung auszusetzen. Wenn eine solche Kommission über irgendeinen Punkt noch eine Aufklärung für erforderlich erachtet, so kann sie dieserhalb eine Besprechung mit den Kommissaren des Senats begehren. Die Kommissare des Senats sind befugt, Mitteilung des Gutachtens der Kommission zu verlangen, bevor über die Sache weiter verhandelt wird.

Jeder Antrag des Senats, jeder Antrag, der nach Maßgabe des § 50 der Geschäftsordnung seitens der Bürgerschaft an den Senat gelangen soll, und jeder Antrag über Angelegenheiten, deren Entscheidung der Bürgerschaft ohne Mitwirkung des Senats zusteht, muß, bevor er als angenommen gelten kann, einer zweimaligen Beratung und Abstimmung unterzogen werden, es sei denn, daß bei der ersten Abstimmung mindestens zwei Drittel aller an ihr teilnehmenden Mitglieder sich für die Annahme erklärt haben. Die zweite Lesung darf jedoch nicht an demselben Tage wie die erste stattfinden.

Anträge auf Abänderung der Verfassung bedürfen stets der zweiten Lesung. Bei Budgetberatungen findet eine zweite Lesung nicht statt.

Für die zweite Lesung bildet der Beschluß erster Lesung die Grundlage und alleinigen Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung, soweit nicht Abänderungen, zu denen auch der Antrag auf Wiederherstellung der ursprünglichen Vorlage gehört, oder soweit nicht vorgängige Kommissionsberatung beantragt werden.

Hat die Bürgerschaft eine Senatsvorlage nur unter Annahme von Abänderungsanträgen beschlossen, und ist diesen der Senat nicht durch-

weg beigetreten, so beschließt die Bürgerschaft über die Vorlage bei ihrer wiederholten Beratung mit einfacher Mehrheit, ohne daß es einer zweiten Lesung bedarf.

Wird ein Antrag bei der ersten Abstimmung von der Bürgerschaft abgelehnt, so findet über ihn eine zweite Lesung nicht statt.

Der Wortführer setzt im Einvernehmen mit dem für die Verhandlungen mit der Bürgerschaft bestellten Senatskommissar den Tag an welchem die zweite Lesung stattfinden soll, fest.

§ 49. Das über die Beschlüsse der Bürgerschaft auf Anträge des Senates aufzunehmende Protokoll ist in einer von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichneten Ausfertigung förderlichst den Kommissaren des Senats zuzustellen, um es dem letzteren vorzulegen. (V. Art. 47.)

Anträge von Mitgliedern der Bürgerschaft.

§ 50. Jedes Mitglied der Bürgerschaft ist berechtigt, Anregen zu Anträgen der Bürgerschaft an den Senat zu machen.

Einer solchen Anrege ist jedoch nur dann Folge zu geben, wenn sie dem Vorsitzenden schriftlich zugestellt und nach gestellter Vorfrage von mindestens zehn Mitgliedern der Versammlung unterstützt wird.

In diesem Falle steht dem Antragsteller die nähere Begründung seines Antrages zu, worauf über die Frage, ob der Gegenstand zur näheren Erwägung an den Bürgerausschuß zu verweisen sei oder nicht, eine Beratung und Abstimmung stattfindet. Entscheidet die Versammlung für das Letztere, so ist damit der Antrag verworfen; entscheidet sie sich dagegen für das Erstere, der Bürgerausschuß erachtet aber demnächst den Antrag nicht für geeignet, überhaupt oder in unveränderter Form an den Senat gebracht zu werden, oder der Senat lehnt den ihm vom Bürgerausschuß empfohlenen Antrag ab, so hat der Wortführer der Bürgerschaft dieser selbst in ihrer nächsten Sitzung die Frage zur Entscheidung vorzulegen, ob der Antrag seitens der Bürgerschaft an den Senat gelangen soll oder nicht. (V. Art. 44.)

§ 51. Anträge über Angelegenheiten, deren Entscheidung der Bürgerschaft ohne Mitwirkung des Senates zusteht, bedürfen der Unterstützung von mindestens fünf Mitgliedern der Bürgerschaft.

Nach dem Vortrag des Antragstellers hat die Versammlung zunächst darüber zu entscheiden, ob über den Antrag sofort zu beraten und zu beschließen oder ob derselbe zur Vorberatung an eine Kommission zu verweisen ist.

Werden beide Fragen verneint, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge auf Auskunftserteilung.

§ 52. Die Bürgerschaft ist berechtigt, vom Senate Auskunft über Staatsangelegenheiten zu begehren. Die entsprechende Verpflichtung des Senates erleidet eine Ausnahme in betreff obschwebender Verhandlungen in Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten. (V. Art. 45.)

§ 53. Ein Mitglied, das die Erteilung einer solchen Auskunft zu ver-

anlassen wünscht, hat zu dem Behuf einen Antrag an die Bürgerschaft zu richten, der nach Maßgabe des § 51 behandelt wird.

§ 54. Erklärt sich die Versammlung für den Antrag, so sind die Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird, dem Senate schriftlich mitzuteilen, dem es überlassen bleibt, die verlangte Auskunft schriftlich oder durch Kommissare mündlich zu erteilen. (V. Art. 45.)

§ 55. An eine Mitteilung, die der Senat auf einen Antrag um Auskunfterteilung an die Bürgerschaft gelangen läßt, darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes anschließen, wenn ein hierauf gerichteter Antrag von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt wird.

Beschlußfassung.

Fragstellung und Abstimmung.

§ 56. Nach dem Schluß der Beratung erfolgt die Abstimmung über bestimmte von dem Vorsitzenden zu stellende Fragen, die stets so zu fassen sind, daß sie mit ja oder nein beantwortet werden können. (V. Art. 43, § 1.)

§ 57. Wird eine von der durch den Vorsitzenden verkündeten Reihenfolge abweichende Fragstellung beantragt, so hat der Vorsitzende, falls er dem Antrage nicht stattgibt, die Versammlung darüber entscheiden zu lassen, wenn der Antrag durch fünf Mitglieder unterstützt wird. Die Teilung der Frage kann von jedem Mitgliede beantragt werden. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entsteht, so entscheidet bei Anträgen von Mitgliedern der Bürgerschaft der Antragsteller, in allen anderen Fällen die Versammlung.

§ 58. Ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung gelangt vor der Frage, auf die er sich bezieht, zunächst zur Abstimmung (vgl. jedoch § 39).

Ein Antrag auf Aussetzung des Beschlusses auf eine spätere Zeit ist vor einem Antrag auf Verweisung an eine Kommission und vor allen auf den Gegenstand der Vorlage eingehenden Anträgen zur Abstimmung zu bringen.

Über einen Antrag auf Verweisung des Verhandlungsgegenstandes an eine Kommission wird vor allen Abänderungsanträgen abgestimmt.

§ 59. Abänderungsvorschläge sind in der Regel vor dem ursprünglichen Antrage zur Abstimmung zu bringen und zwar in der Reihenfolge, daß der von der Hauptfrage am weitesten abweichende Antrag den übrigen vorgeht.

Von dieser Regel findet dann eine Ausnahme statt, wenn ein Abänderungsvorschlag eine Einschränkung des Hauptantrags in bezug auf Zahlenfragen enthält. In solchem Falle ist bei der Abstimmung mit der höchsten Zahl zu beginnen.

§ 60. Bei Anträgen, die aus mehreren selbständigen Bestimmungen, insbesondere bei Gesetzentwürfen, die aus mehreren Paragraphen bestehen, wird nach dem Schlusse der allgemeinen Beratung (§ 36) über Anträge, die zur Gesamtvorlage gestellt sind, abgestimmt.

Eine Abstimmung über die einzelnen Teile der Vorlage findet nur

insoweit statt, als gegen dieselben Widerspruch erhoben ist oder auf die einzelnen Teile bezügliche Anträge gestellt sind.

Der Gesamtantrag wird sodann mit den etwa beschlossenen Abänderungen der einzelnen Teile zur Abstimmung gebracht.

Das Ergebnis der Abstimmung über den Gesamtantrag bildet, sofern nicht das Gegenteil ausdrücklich festgestellt wird, einen untrennbaren Beschluß der Bürgerschaft und ist als solcher im Protokoll zu verzeichnen.

§ 61. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit sämtlicher an der Abstimmung teilnehmender Mitglieder der Bürgerschaft gefaßt.

Ergibt sich Gleichheit der Stimmen, so gilt die zur Entscheidung verstellte Frage für verneint. (V. Art. 43, § 3.)

§ 62. Wer sich der Abstimmung enthalten will, hat dies zu erklären, bevor zur Abstimmung geschritten wird.

§ 63. Wer bei einer zur Entscheidung stehenden, Privatverhältnisse betreffenden Frage persönlich beteiligt ist, darf an der Abstimmung nicht teilnehmen.

In Zweifelsfällen entscheidet die Versammlung, ob eine derartige Beteiligung vorliegt.

§ 64. Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzenbleiben. (V. Art. 43, § 2.)

§ 65. Ist das Ergebnis nach Ansicht des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht.

Liefert auch diese kein unzweifelhaftes Ergebnis, so erfolgt die Zählung der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder und sodann die Zählung derjenigen, welche für die Bejahung der zur Abstimmung gebrachten Frage sich erklären.

§ 66. Die Zählungen werden durch den Protokollführer der Bürgerschaft und den Protokollführer des Bürgerausschusses vorgenommen.

§ 67. Während der Dauer einer Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben darf kein Mitglied sich entfernen oder hinzutreten.

§ 68. Eine Abstimmung durch namentlichen Aufruf findet statt, wenn dieses vor dem Schlusse der Beratung in erster Lesung oder zweiter Lesung von mindestens zwanzig Mitgliedern der Versammlung beantragt worden ist. (V. Art. 43, § 2.)

§ 69. Eine Begründung des Antrages auf namentliche Abstimmung und eine Besprechung darüber ist unzulässig.

§ 70. Der Aufruf geschieht durch den Protokollführer in alphabetischer Ordnung. Bei jeder folgenden Abstimmung beginnt der Namensaufruf mit dem nächstfolgenden Buchstaben.

§ 71. Der Vorsitzende verkündet das Ergebnis jeder Abstimmung. Bei der Abstimmung in erster Lesung ist von dem Vorsitzenden bei der Verkündung mitzuteilen, ob die Anträge mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder angenommen sind oder nicht.

§ 72. Bei allen nicht durch Namensaufruf erfolgten Abstimmungen kann jedes Mitglied verlangen, daß seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung im Sitzungsprotokolle vermerkt werde.

Wahlen.

§ 73. Die von der Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln (V. Art. 43, § 2), und zwar, sofern keine ausdrückliche Vorschrift entgegensteht (§§ 74, 76), nach relativer Stimmenmehrheit und ohne Vorschlag. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (V. Art. 43, § 3.) Das Los wird vom Vorsitzenden gezogen.

§ 74. Die Wahl des Wortführers der Bürgerschaft ist nur dann als vollzogen zu betrachten, wenn die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen sich für eine und dieselbe Person ausgesprochen hat. Wird ein solches Ergebnis bei der ersten Wahl nicht erreicht, so ist unter den drei Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und wenn auch auf diese Weise die erforderliche Stimmenmehrheit nicht gewonnen wird, unter den beiden, für welche bei der Nachwahl die meisten Stimmen sich erklärt haben, abermals zu wählen.

Wenn mehrere eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, sei es bei der ersten Wahl, sei es bei einer Nachwahl, so entscheidet unter ihnen das Los. Diese Bestimmungen gelten auch für die Wahlen der Stellvertreter des Wortführers, sowie für die Wahl des Protokollführers. (V. Art. 36.)

§ 75. Für die Wahl der Mitglieder des Bürgerausschusses werden den in der Versammlung anwesenden Mitgliedern der Bürgerschaft gedruckte Namensverzeichnisse der Wählbaren behändigt. Aus diesen Listen legt jedes Mitglied die Namenszettel der von ihm Gewählten in die Wahlurne.

§ 76. Für die Wahl von Mitgliedern der Entscheidungskommission (V. Art. 76) ist die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Wahl wird in der Weise vollzogen, daß jedes Mitglied der Bürgerschaft sieben Namen auf seinen Stimmzettel schreibt. Diejenigen, für welche eine absolute Stimmenmehrheit sich ergibt, sind gewählt. Ergibt sich keine absolute Mehrheit der Stimmen für sieben Vertreter, so ist für die noch zu wählenden Mitglieder ein Wahlaufsatz in doppelter Zahl aus denjenigen zu bilden, welche relativ die meisten Stimmen erhalten haben. Der zweite Wahlgang ist auf die im Wahlaufsatz enthaltenen Namen beschränkt.

Das Verfahren wird fortgesetzt, bis sieben Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt sind.

§ 77. Die Zählung der Stimmen erfolgt durch die Protokollführer der Bürgerschaft und des Bürgerausschusses.

Kommissionen.

§ 78. Über die Zahl der in eine Kommission zu wählenden Mitglieder beschließt die Bürgerschaft auf Vorschlag des Vorsitzenden.

Der Wortführer bringt nach Beratung mit seinen Stellvertretern geeignet scheinende Mitglieder in doppelter Zahl in Vorschlag.

Der Vorschlag ist unverbindlich.

Die Wahl erfolgt durch die Bürgerschaft in einem Wahlakt und durch relative Stimmenmehrheit.

BIBL. UNIVERS. LIPS.

§ 79. Mit Ausnahme der Wortführer der Bürgerschaft und des Bürgerausschusses ist jeder in eine Kommission Gewählte verpflichtet, den Auftrag anzunehmen und regelmäßig den Sitzungen beizuwohnen. Wer jedoch Mitglied von zwei gleichzeitig bestehenden Kommissionen ist, kann die Wahl in eine dritte Kommission ablehnen. Ebenso kann die Bürgerschaft wegen anderer dringender Gründe die Wahl auf das Gesuch des Beteiligten zurücknehmen.

§ 80. Tritt eine Vakanz in einer Kommission ein, so sind diejenigen, welche nach den erwählten Mitgliedern die meisten Stimmen erhalten haben, auf Berufung durch die Kommission als Stellvertreter einzutreten verpflichtet in der Reihenfolge, die sich aus der Zahl der für sie abgegebenen Stimmen ergibt.

§ 81. Dasjenige Mitglied einer Kommission, welches bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, ist durch den Protokollführer von dem Ergebnisse der Wahl unter Angabe einer angemessenen Anzahl von Stellvertretern in Kenntnis zu setzen und hat die Kommission innerhalb einer Woche zu berufen.

§ 82. Eine Kommission ist beschlußfähig, sobald mindestens zwei Dritteile ihrer Mitglieder anwesend sind.

Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 83. Der Protokollführer der Bürgerschaft ist auf Begehren der Kommission verpflichtet, in ihren Sitzungen das Protokoll zu führen und den schriftlichen Bericht zu entwerfen.

§ 84. Eine zur Begutachtung eines Senatsantrages ernannte Kommission ist berechtigt, zur Auskunftserteilung eine Besprechung mit den Kommissaren des Senates zu begehren.

Die Kommissare des Senats sind befugt, Mitteilung des Gutachtens der Kommission zu verlangen, bevor über die Sache weiter verhandelt wird. (V. Art. 46.)

§ 85. Wird einer Kommission die Vorberatung eines von Mitgliedern der Bürgerschaft gestellten Antrages überwiesen, so ist der Antragsteller, wenn er nicht in die Kommission gewählt sein sollte, von ihr zur Mitteilung seiner Ansichten über den Gegenstand des Antrages zu veranlassen.

§ 86. Jede Kommission ist berechtigt, das Urteil Sachkundiger einzuziehen.

§ 87. Die Kommissionen haben in der Regel binnen vier Wochen von dem Zeitpunkte der Ernennung an gerechnet das Ergebnis ihrer Beratungen in einem dem Wortführer zuzustellenden Berichte der Bürgerschaft vorzulegen. Sieht eine Kommission sich außerstande, jene Frist einzuhalten, so hat sie vor Ablauf derselben über die Ursache der Verzögerung dem Wortführer Anzeige zu machen.

Von dem Eingange der auf Senatsanträge bezüglichen Berichte macht der Wortführer dem für die Verhandlungen mit der Bürgerschaft bestellten Senatskommissar Mitteilung.

§ 88. Erklärt eine Minderheit der Kommissionsmitglieder sich dem von der Mehrheit beschlossenen Gutachten nicht zustimmig, so kann sie dem Hauptberichte ein besonderes Gutachten beifügen; doch darf die Erstattung des Gutachtens der Mehrheit hierdurch nicht verzögert werden.

§ 89. Die Kommissionsberichte sind im Abdruck den Mitgliedern der Bürgerschaft mindestens drei Tage, bevor sie in der Bürgerschaft zur Verhandlung gelangen, zuzustellen.

§ 90. Die Kommissionen sind auch befugt, durch einen gewählten Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht in der Bürgerschaft mündlich Bericht erstatten zu lassen.

Doch sind auch in solchem Falle die Anträge der Kommission dem Wortführer schriftlich mitzuteilen.

Die Bürgerschaft kann aber in jedem Falle schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen.

Eingaben.

§ 91. Eingaben an die Bürgerschaft müssen schriftlich dem Wortführer überreicht oder eingesandt werden.

§ 92. Die dem Wortführer zugestellten Eingaben werden ihrem Gegenstande nach durch die Tagesordnung, entstehendenfalls durch mündliche Mitteilung des Wortführers in der nächsten Versammlung der Bürgerschaft zur Kenntnis gebracht.

§ 93. Eingaben, die mit dem Gegenstande der Beratungen einer Kommission in Verbindung stehen, können letzterer durch den Wortführer überwiesen werden.

§ 94. Die Verlesung einer Eingabe findet auf einen durch zehn Mitglieder unterstützten Antrag statt.

Zu einer Verhandlung und Beschlußfassung in der Bürgerschaft kann der Inhalt einer Eingabe nur Anlaß geben, wenn ein Mitglied der Versammlung mit demselben einen Antrag verbindet, mit dem nach Maßgabe der §§ 50 und 51 zu verfahren ist.

§ 95. Eingaben ohne Unterschrift sind dem Überbringer zurückzugeben oder zu den Akten zu legen.

§ 96. Deputationen werden weder in den Versammlungen der Bürgerschaft noch in den Sitzungen der Kommissionen zugelassen.

Großherzogtum Oldenburg.

Trotz des Gebotes der Wiener Schlußakte brachten erst die 48er Unruhen dem Großherzogtum Oldenburg eine Verfassung, die, nach den Richtlinien der Bekanntmachung vom 18. März 1848, als Staatsgrundgesetz vom 18. Februar 1849 zusammen mit einem Wahlgesetz erlassen wurde, aber schon unter dem 22. November 1852 in einer von Regierung und Volk einmütig begünstigten Revision erschien.

Ein neues Wahlgesetz folgte erst unter dem 21. Juli 1868, das infolge Unzufriedenheit mit dem indirekten Wahlrecht durch das geltende Wahlgesetz vom 17. April 1909 ersetzt wurde, welch letzteres auf der durchgreifenden Verfassungsänderung von gleichem Tage beruht.

Danach besteht der in einer Kammer versammelte Landtag aus 45 Abgeordneten, die durch **allgemeine, unmittelbare** und **geheime** Wahlen berufen werden (WG. § 5 Abs. 3; Rev. StGG. Art. 113); ein **Mehrstimmenrecht** (d. h. eine zweite Stimme) wird mit dem vollendeten **40.** Lebensjahr gewährt (WG. § 3); im übrigen beginnen Wahlrecht und Wählbarkeit mit dem **25.** Lebensjahr (WG. § 2).

Die Wahlkreise sind für 20 Jahre durch das Wahlgesetz von 1909 festgelegt (WG. § 5 Abs. 1 und 2).

Wahlreglements und Muster sind vom Ministerium des Innern vorzuschreiben (WG. §§ 15 und 32, vgl. auch die Neuwahlanweisung vom 28. Juli 1911, GesBl. 990).

Die auf Rev. StGG. Art. 165 beruhende Geschäftsordnung ist im Prinzip noch die ursprüngliche vom 22. April 1853; sie wurde unter dem 11. Januar 1873, 28. Februar 1876 und 17. April 1900 abgeändert und erschien unter letzterem Datum in einer Neuredaktion. Seitdem erfolgten Abänderungen vom 7. Januar 1902 (GesBl. 161) 15. Dezember 1902 (eod. 431), 11. Dezember 1906 (eod. 998) und 5. März 1909 (eod. 59); auch ist eine allgemeine Prüfung der Abänderungsbedürftigkeit der Geschäftsordnung angeordnet worden (Landtagsabschied vom 31. Mai 1912 § 4, GesBl. 180).

Im Zusammenhang damit sei auch erwähnt, daß die Einführung

einer Bauschvergütung für die Abgeordneten anstelle der jetzt beliebten Tagegelder (G.O. §§ 107—109) angeregt worden ist (Landtagsabschied vom 3. Juni 1913 § 4, GesBl. 545).

I.

Gesetz für das Großherzogtum, betreffend die Wahl der Abgeordneten zum Landtage.

Oldenburg, den 17. April 1909[1]).

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg was folgt:

§ 1. Die Wahl der Abgeordneten ist unmittelbar und geheim.

§ 2. Wahlberechtigt und wählbar ist jeder Deutsche männlichen Geschlechts, welcher zur Zeit der Wahl das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Jahren im Großherzogtum seinen Wohnsitz hat.

§ 3. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme; eine weitere Stimme hat jeder Wahlberechtigte, der zur Zeit der Wahl das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 4. Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind:

1. Personen, welche unter Vormundschaft stehen;
2. Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, während der Dauer des Verfahrens;
3. Personen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder innerhalb des letzten der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahres erhalten und diese zur Zeit des Abschlusses der Wählerliste nicht wieder erstattet haben;
4. Personen, welchen durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden sind;
5. Personen, welche zur Zeit der Wahl unter Polizeiaufsicht stehen oder sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder in einem Arbeitshause untergebracht sind.

§ 5. Für die Wahl der Abgeordneten werden folgende Wahlkreise gebildet:

1. Stadtgemeinde Oldenburg,
2. Amt Oldenburg, Südbezirk (Osternburg, Holle, Hatten, Wardenburg),

---

[1]) Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg. Nr. 24 (1909) S. 89—104.

3. Amt Oldenburg, Nordbezirk (Eversten, Ohmstede, Rastede, Wiefelstede),
4. die Gemeinden Zwischenahn und Edewecht,
5. „ „ Apen und Westerstede,
6. Stadt und Amt Varel,
7. „ „ „ Jever,
8. Gemeinde Bant,
9. Gemeinden Heppens und Neuende,
10. Amt Butjadingen,
11. „ Brake,
12. „ Elsfleth und die Gemeinde Altenesch,
13. „ Delmenhorst ohne die Gemeinde Altenesch,
14. Stadt Delmenhorst, Nordbezirk (engere Stadt nördlich der Eisenbahn Oldenburg-Bremen und östliches Stadtgebiet),
15. Stadt Delmenhorst, Südbezirk (engere Stadt südlich der Bahn Oldenburg-Bremen, südliches Stadtgebiet und die Bezirke Deichhorst und Dwoberg),
16. Amt Wildeshausen,
17. Amt Vechta, Nordbezirk (Vechta, Oythe, Lutten, Goldenstedt, Visbek, Langförden, Bakum, Vestrup und Stadtgemeinde Lohne),
18. Amt Vechta, Südbezirk (Landgemeinde Lohne, Dinklage, Damme, Steinfeld, Holdorf und Neuenkirchen),
19. die Gemeinden Cloppenburg, Crapendorf, Emstek und Cappeln,
20. die Gemeinden Molbergen, Lindern, Lastrup und Garrel,
21. die Gemeinden Löningen und Essen,
22. Amt Friesoythe,
23. Fürstentum Lübeck, Nordbezirk (Stadt- und Landgemeinde Eutin, Neukirchen, Malente, Redingsdorf, Bosau, Siblin, Gleschendorf, Süsel),
24. Fürstentum Lübeck, Südbezirk (West- und Ost-Ratekau, Gnissau, Flecken- und Landgemeinde Ahrensböck, Curau, Obernwohlde, Rensefeld, Schwartau, Stockelsdorf),
25. Bürgermeisterei Rohfelden,
26. „ Birkenfeld,
27. die städtische Bürgermeisterei Idar und die Bürgermeisterei Idar-Land,
28. die städtische Bürgermeisterei Oberstein,
29. die Bürgermeistereien Herrstein und Niederbrombach.

Alle 20 Jahre ist die Notwendigkeit einer anderen Abgrenzung der Wahlkreise zu prüfen.

Es sind 45 Abgeordnete und zwar in dem Wahlkreise 1 drei, in den Wahlkreisen 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 17, 18, 23 und 24 je zwei und in den übrigen Wahlkreisen je ein Abgeordneter zu wählen.

§ 6. Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in Wahlbezirke geteilt.

Jede Gemeinde bildet in der Regel einen Wahlbezirk. Gemeinden, welche nach der letzten Volkszählung mehr als 3500 Einwohner zählen, sind in mehrere Wahlbezirke zu teilen. Die Abgrenzung der Wahlbezirke

erfolgt in den Städten 1. Klasse und in der Stadt Eutin durch den Stadtmagistrat, im übrigen durch die Ämter oder die Regierungen.

§ 7. Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Jeder Wahlberechtigte darf nur an einem Orte wählen.

§ 8. Im Herzogtum ernennt das Ministerium des Innern, und in den Fürstentümern ernennen die Regierungen für jeden Wahlkreis einen Wahlleiter. Die Wahlleiter ernennen für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorsteher, welcher die Wahl seines Bezirks zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle und bestimmen den Wahlraum.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter, Ort, Tag und Stunde der Wahl sowie die Zahl der zu wählenden Abgeordneten sind mindestens eine Woche vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 9. Die mit der Leitung der Wahl Beauftragten dürfen sich weder durch Empfehlung oder Vorschläge noch auf sonstige die Freiheit der Abstimmungen beschränkende Weise in die Wahl einmischen.

§ 10. Kein Abgeordneter darf an Weisungen gebunden werden oder solche annehmen. Eine durch Geschenke oder durch Versprechen eines persönlichen Vorteils oder durch Drohungen bewirkte Wahl ist ungültig.

§ 11. Die Wahl zum Abgeordneten kann jeder ablehnen. Wer mehrmals gewählt ist, kann nur eine der auf ihn gefallenen Wahlen annehmen.

§ 12. Die Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahlraums mit den Namen der Personen, welchen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

§ 13. Etwa vorgekommene Unrichtigkeiten und Versehen machen eine Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Ergebnis der Wahl ohne Einfluß gewesen sind.

§ 14. Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Großherzogtum an demselben vom Staatsministerium zu bestimmenden Tage vorzunehmen. Die Wahlhandlung beginnt um 11 Uhr vormittags und wird um 8 Uhr abends geschlossen. In Wahlbezirken mit weniger als 2000 Einwohnern kann der Wahlleiter die Wahlhandlung später, aber nicht nach 5 Uhr nachmittags beginnen lassen.

§ 15. Für jede Gemeinde ist eine Wählerliste vom Gemeindevorstande nach einem vom Ministerium des Innern vorzuschreibenden Muster doppelt aufzustellen.

In Gemeinden, die in mehrere Wahlbezirke eingeteilt sind, erfolgt die Aufstellung nach den einzelnen Bezirken. Die Aufstellung der Wählerlisten wird gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Tages der Wahl angeordnet.

Die Wahlberechtigten sind in die Wählerliste derjenigen Gemeinde einzutragen, in welcher sie ihren Wohnsitz haben.

§ 16. Die Wählerlisten sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltage zu jedermanns Einsicht mindestens eine Woche lang auszulegen.

Die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Einsprachefrist hinzuweisen.

§ 17. Einsprachen gegen die Listen sind während der Auslegung beim Gemeindevorstande anzubringen und, falls von diesem nicht Abhülfe verfügt wird, innerhalb drei Wochen vom Beginn der Auslegung der Wählerlisten an gerechnet, vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch den Landtag, von der Gemeindeaufsichtsbehörde endgültig zu bescheiden. Werden in der Wählerliste nach dem Beginn der Auslegung Streichungen vorgenommen, so sind die Beteiligten davon in Kenntnis zu setzen. Die Gründe der Streichungen und Nachtragungen sind am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu bemerken. Die etwaigen Belegstücke sind dem Hauptexemplare der Wählerliste beizuheften.

Nach Ablauf der im Absatz 1 erwähnten Frist werden die Wählerlisten abgeschlossen und durch den Gemeindevorstand mit einer Bescheinigung darüber versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen ist, und daß die im § 16 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt ist. Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Berichtigung derselben untersagt.

§ 18. Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belegstücken hat der Gemeindevorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§ 19. Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten nicht.

In solchen Fällen müssen jedoch auf ihren Antrag

1. Wahlberechtigte, die inzwischen in einen anderen Wahlbezirk verzogen sind, in die Wählerliste dieses Bezirks übertragen.
2. Personen, welche die Wahlberechtigung inzwischen erlangt haben oder bis zum Tage der Neuwahl erlangen werden, in die Wählerliste nachträglich aufgenommen

werden.

Der Antrag ist spätestens 3 Wochen vor dem Tage der Neuwahl zu stellen und von dem Gemeindevorstande binnen einer Woche zu erledigen. Im Falle der Abweisung kann der Antragsteller binnen einer Ausschlußfrist von einer Woche Einsprache erheben, über welche die Gemeindeaufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch den Landtag, binnen einer weiteren Woche endgültig zu entscheiden hat.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wahlberechtigten seines Wahlbezirks einen Schriftführer und 3 bis 6 Beisitzer und ladet sie mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen. Die Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer haben keinen Anspruch auf Vergütung.

§ 21. Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginn der Abstimmung hat

sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen 9 zu 12 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapiere sein.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes ist im Wahlraum auszulegen.

§ 22. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Schriftführer und die Beisitzer mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner zweitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 23. Während der Wahlhandlung dürfen in dem Wahlraume weder Beratungen stattfinden noch Ansprachen gehalten noch Beschlüsse gefaßt noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

Während der ganzen Wahlhandlung steht jedem Wahlberechtigten der Zutritt zum Wahlraum offen. Der Wahlvorstand ist befugt, Personen, welche die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stören, aus dem Wahlraume zu verweisen.

§ 24. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind.

§ 25. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen zusammengefalteten Stimmzettel oder, wenn er zwei Stimmen hat, seine beiden einzeln zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§ 22), der die Zettel sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen verhindert sind, ihre Stimmzettel dem Wahlvorsteher eigenhändig zu übergeben, dürfen sich der Beihülfe eines anderen bedienen. Stimmzettel, welche nicht zusammengefaltet oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen.

§ 26. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste.

§ 27. Um 8 Uhr abends erklärt der Wahlvorsteher, daß nur noch diejenigen Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, welche im Wahlraum anwesend sind.

Nach Schluß der Abstimmung werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste festgestellt (§ 26). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben.

§ 28. Sodann erfolgt die Prüfung der Stimmzettel. Einer der Beisitzer faltet jeden Stimmzettel auseinander und übergibt ihn dem Wahlvorsteher, der ihn laut vorliest und einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung überreicht.

Der Schriftführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt dabei jede ihm zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§ 26) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§ 29. Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
2. Stimmzettel, welche mit einem Kennzeichen versehen sind;
3. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen oder mehr Namen enthalten, als Abgeordnete im Wahlkreise zu wählen sind;
4. Stimmzettel, soweit die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
5. Stimmzettel, soweit sie auf eine nicht wählbare Person lauten;
6. Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

§ 30. Über die Gültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Landtags allein der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 22). Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Protokolle beizufügen; in diesem sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

§ 31. Alle Stimmzettel, die nicht nach § 30 dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln und solange aufzubewahren, bis der Landtag über die Gültigkeit der Wahl entschieden hat.

§ 32. Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach einem vom Ministerium des Innern vorzuschreibenden Muster aufzunehmen.

§ 33. Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlleiter einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermin in dessen Hände gelangen.

§ 34. Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses beruft der Wahlleiter auf den vierten Tag nach dem Wahltermine mindestens sechs und höchstens zwölf Wähler aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet sie als Beisitzer mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Schriftführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Die Bestimmungen des § 23 finden entsprechende Anwendung.

§ 35. In dieser Versammlung werden die Protokolle über die Wahlen

in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebnis wird sofort verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Über die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Personen gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlleiter befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§ 31) einzufordern und einzusehen.

§ 36. Gewählt sind diejenigen, welche die Mehrheit aller gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) erhalten haben.

Wenn mehr Personen, als Abgeordnete zu wählen sind, diese Mehrheit erhalten haben, so entscheidet unter ihnen die höhere Stimmenzahl.

Stellt sich bei einer Wahl für niemand eine solche Mehrheit heraus, so ist eine Nachwahl vorzunehmen, bei welcher die einfache Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf das Verhältnis zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen (relative Mehrheit) entscheidet. Dasselbe gilt, wenn weniger Personen, als Abgeordnete zu wählen sind, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben, bezüglich der noch nicht besetzten Abgeordnetensitze.

Ergibt sich bei einer der Wahlen Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, welches der Wahlleiter zu ziehen hat.

Das festgestellte Wahlergebnis ist sofort zu verkünden und demnächst durch die zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blätter bekannt zu machen.

§ 37. Ist nach § 36 Absatz 3 eine Nachwahl notwendig, so hat der Wahlleiter den Termin dafür festzusetzen, welcher nicht länger hinausgeschoben werden darf, als höchstens 2 Wochen nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl.

§ 38. Die Nachwahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste Wahl.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahlräume und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahlräume nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach § 8 Berufenen geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des § 8 bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der Wahl sonst erforderliche Bekanntmachung (§ 8) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu erteilen, sondern von dem Gemeindevorstande den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der Nachwahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie

bei der ersten Wahl. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§ 39. Der Gewählte ist durch den Wahlleiter sofort von der auf ihn gefallenen Wahl in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über ihre Annahme binnen einer Woche aufzufordern. Bleibt die Erklärung innerhalb der Frist aus, so ist der Gewählte nochmals zu einer Erklärung binnen 24 Stunden aufzufordern.

Annahme unter Bedingungen oder Vorbehalten sowie das Ausbleiben der Erklärung auf die wiederholte Aufforderung gilt als Ablehnung.

§ 40. Lehnt der Gewählte ab, oder erklärt der Landtag die Wahl für ungültig, so haben im Herzogtum das Ministerium des Innern, in den Fürstentümern die Regierungen sofort eine neue Wahl zu veranlassen. Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 38; bei den zu erlassenden Bekanntmachungen ist jedoch die im § 8 bestimmte einwöchige Frist einzuhalten.

In gleicher Weise, jedoch unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 19, ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Landtags während des Laufes derselben Wahlperiode Ersatzwahlen stattfinden.

Tritt einer dieser Fälle später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesamten Wahlvorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten erneuert werden..

§ 41. Sämtliche Verhandlungen über die Wahl werden vom Wahlleiter im Herzogtum an das Ministerium des Innern, in den Fürstentümern an die Regierungen und von diesen mit Hinweisung auf die Tatsachen, welche der Gültigkeit der Wahl entgegenstehen könnten, dem Staatsministerium zur weiteren Mitteilung an den Landtag eingesandt.

§ 42 [1]). Die Kosten der Druckformulare zu den Wahlprotokollen und der Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden vom Staate, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Gemeinden getragen.

Die Art der zu benutzenden Urnen wird vom Ministerium des Innern bestimmt.

§ 43. Dieses Wahlgesetz tritt bei der ersten nach seiner Verkündung stattfindenden Neuwahl des Landtags in Kraft. Von demselben Zeitpunkte an verlieren alle bisherigen die Landtagswahl betreffenden Gesetze und Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 17. April 1909.

(Siegel.) Friedrich August.

Scheer.

Dr. Zerhusen.

[1]) Der versehentlich nicht mit abgedruckte Schlußsatz wurde nachgetragen Ges.Bl. S. 486.

II.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Redaktion der Geschäftsordnung des Landtags.

Oldenburg, den 17. April 1900.

Im Höchsten Auftrage wird die Geschäftsordnung des Landtags vom 22. April 1853 in der Fassung, welche sich aus den durch die Gesetze vom 11. Januar 1873, 28. Februar 1876 und 17. April 1900 festgestellten Aenderungen ergiebt, nachstehend bekannt gemacht.

Oldenburg, den 17. April 1900.

Staatsministerium
Jansen.
Mützenbecher.

Geschäftsordnung des Landtags[1]).

Abschnitt I.

Prüfung der Wahlen der Abgeordneten.

§ 1. Sobald die zum Landtage Abgeordneten zu der in der Verordnung wegen Einberufung des Landtags festgesetzten Zeit sich versammelt haben, ist für das Geschäft der Prüfung der Wahlen der Abgeordneten von dem ältesten Abgeordneten der Vorsitz, von den beiden jüngsten Abgeordneten die Schriftführung zu übernehmen, beides bis zur Wahl des Präsidenten beziehungsweise der Schriftführer nach Eröffnung des Landtags. Lehnt der eine oder andere das Amt ab, so werden die im Lebensalter am nächsten stehenden Abgeordneten berufen.

§ 2[2]). Zum Zweck der Prüfung der Wahlen hat der Alters-Präsident, nachdem ihm Seitens der Staatsregierung die Wahlakten, nebst einem nach Inhalt derselben aufgestellten Verzeichnisse sämmtlicher Abgeordneten, übergeben worden, zuvörderst dieses Verzeichniß zu verlesen, oder durch einen der Schriftführer verlesen zu lassen.

Er läßt sodann durch den Schriftführer die sämmtlichen Nummern der Wahlkreise in die Wahlurne legen und zieht darauf eine der Nummern.

Mit dem Wahlkreise, dessen Nummer gezogen ist, anfangend, teilt der Alterspräsident die sämtlichen Abgeordneten und Wahlkreise in drei Abteilungen.

Die Wahlakten in Betreff der Abgeordneten der ersten Abtheilung werden von der zweiten, die der zweiten von der dritten, die der dritten von der ersten Abtheilung geprüft.

§ 3. Nach vorgenommener Prüfung der Wahlverhandlungen tragen von jeder Abtheilung ernannte Berichterstatter das Gutachten derselben

---

[1]) Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg (1900) 409—444. Durch Gesetz vom 17. April 1900 wurden abgeändert die §§ 9, 10, 21, 26, 32, 36, 43, 52 (neu), 54, 60, 63, 67, 72, 73, 82, 88, 89, 95, 96, 101, 107, 108, 109 (neu).

[2]) § 2 Abs. 2 abgeändert, Abs. 3 neu gefaßt durch Gesetz vom 7. Januar 1902 (S. 161).

den Abgeordneten vor, welche nach absoluter Stimmenmehrheit darüber beschließen, ob eine Wahl zu beanstanden sei.

Bei Gleichheit der Stimmen gilt die Wahl für nicht beanstandet.

§ 4. Abgeordnete, deren Wahl von der Mehrheit der Abgeordneten beanstandet ist, dürfen alle in Beziehung auf ihre Wahl ihnen nöthig scheinende Erklärungen mündlich oder schriftlich geben, bis zur schlüssigen Entscheidung des Landtags, aber an den Sitzungen und Verhandlungen nicht weiter Theil nehmen.

Würde indeß der Fall eintreten, daß die Gültigkeit einer beanstandeten Wahl von dem Vorhandensein einer Thatsache abhängig, und der dieserhalb entstandene Zweifel voraussichtlich zwar zu heben ist, jedoch erst nach einem weiteren Verfahren, so kann der betheiligte Abgeordnete dennoch zugelassen werden.

Die Theilnahme eines solchergestalt zugelassenen, sowie jedes anderen Abgeordneten, dessen Wahl nicht beanstandet ist, an den Verhandlungen des Landtags bleibt gültig, wenn auch späterhin die Legitimation des Abgeordneten als nicht vorhanden vom Landtage erkannt werden sollte.

§ 5. Sind nach beendigter Prüfung sämmtlicher Wahlen von allen Abgeordneten zwei Drittel anwesend, deren Wahl nicht beanstandet worden, so verkündet der Alters-Präsident die Namen derselben und macht sodann der Staatsregierung Anzeige, welche darauf den Alters-Präsidenten von dem Tage und der Stunde der Eröffnung des Landtags in Kenntniß setzt, falls solches nicht schon in der Sitzung der Abgeordneten geschehen ist.

§ 6. Sobald der Landtag eröffnet ist, hat derselbe, nachdem die Wahl seiner Beamten und die eidliche Verpflichtung derjenigen Abgeordneten, deren Wahl nicht beanstandet ist, stattgefunden hat, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der beanstandeten Wahlen Beschluß zu fassen, und die übrigen Wahlen für gültig zu erklären.

Eine abermalige Verhandlung über die Wahlen findet hier wie späterhin, auf Antrag der Staatsregierung oder eines Abgeordneten, nur dann statt wenn inzwischen Umstände zur Kenntniß gekommen sind, welche, wenn sie zur Zeit der ersten Prüfung der Wahlen berücksichtigt wären oder hätten berücksichtigt werden können, nach der Ansicht des Antragstellers die Ungültigkeits-Erklärung der Wahl hätten zur Folge haben müssen.

§ 7[1]). Nach Feststellung der Legitimation der Abgeordneten sind die Wahlakten an die Registratur des Staatsministeriums zurückzusenden.

Von einem Beschlusse des Landtags, durch welchen die Wahl eines Abgeordneten ungültig erklärt ist, hat der Präsident sofort der Staatsregierung zum Zwecke der Anordnung einer Neuwahl Anzeige zu machen.

Abschnitt II.

Beamte des Landtags.

§ 9[1]). Sofort nach Eröffnung des Landtags wählt derselbe in geheimer Stimmgebung aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen

[1]) § 8 gibt es nicht.

oder mehrere Vicepräsidenten entweder für seine ganze Dauer oder für einen kürzeren Zeitraum durch absolute Stimmenmehrheit.

§ 10. Demnächst wählt der Landtag für seine Dauer zur Wahrnehmung der Schriftführung durch relative Stimmenmehrheit einen oder mehrere Schriftführer entweder aus seiner Mitte oder aus drei von dem Präsidenten vorgeschlagenen anderen Personen. Im letzteren Falle erhält der Schriftführer eine vom Gesammtvorstande festzusetzende angemessene Vergütung.

§ 11. Das Ergebniß der Wahlen wird der Staatsregierung angezeigt.

§ 12. Präsident, Vicepräsident und Schriftführer, letztere sofern sie Abgeordnete zum Landtage sind, bilden den Gesammtvorstand des Landtags.

§ 13 [1]). Der Präsident leitet die Verhandlungen, empfängt die Eingänge, bestimmt die Sitzungszeit des Landtags, eröffnet und schließt die Sitzungen, wacht über Aufrechterhaltung der Geschäftsordnung, bestimmt die Tagesordnung.

Er sorgt für die Erhaltung der Ordnung in den Lokalen des Landtags und bewahrt dieselbe, insbesondere durch Handhabung der Ordnungs-Bestimmungen (§§ 97—104) im Sitzungssaal sowohl in der Versammlung als unter den Zuhörern.

Er überwacht die Förderung der Geschäfte in den Ausschüssen, und hat nöthigenfalls, nach Rücksprache mit den Vorsitzenden der Ausschüsse, den Geschäftsplan festzustellen.

Er ist der Vertreter des Landtags in dessen äußeren Beziehungen und verfügt über die in dem Voranschlage der Ausgaben des Landtags veranschlagten Mittel. Diese Befugnisse verbleiben ihm auch in der Zeit zwischen den Landtagen.

§ 14. Der Umfang und die Ausübung der Befugnisse des Präsidenten finden ihre Grenzen in den Beschlüssen des Landtags, welche auf Antrag des Präsidenten oder auf Berufung einzelner Abgeordneter im einzelnen Falle gefaßt werden.

§ 15. Der Vicepräsident unterstützt den Präsidenten in seiner Geschäftsführung und hat ihn in Verhinderungsfällen zu vertreten.

§ 16. Die Schriftführer haben das Protokoll zu führen, die bekannt zu machenden Eingänge zu verlesen, die Schreiben des Landtags, des Gesammtvorstandes oder des Präsidenten an die Staatsregierung zu entwerfen, bei Abstimmungen zu zählen, die Abstimmungsliste zu führen, und auf Verlangen des Präsidenten die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Fragen zu ordnen, den Präsidenten in der Handhabung der Ordnung so wie in Besorgung von Landtagsangelegenheiten überhaupt zu unterstützen.

Sie überwachen den Druck der Protokolle und sonstiger Schriftstücke, das Archiv des Landtags und die Expedition, und haben als nächste Vorgesetzte des Landtags-Registrators, der Schreiber und des Landtagsboten, diesen die erforderlichen Aufträge und Anweisungen zu ertheilen.

---

[1]) § 13 erhielt letzten Satz hinzugefügt durch Gesetz vom 15. Dezember 1902 (S. 431).

§ 17. Die Vertheilung der den Schriftführern obliegenden Geschäfte unter dieselben wird vom Gesammtvorstande geordnet und, wie solches geschehen, vom Präsidenten zur Kenntniß des Landtags gebracht.

§ 18. Ein ständiger Landtags-Registrator hat das Archiv und die Bibliothek des Landtags, sowohl während der Versammlung als nach der Vertagung oder dem Schlusse desselben unter seiner Obhut.

Er hat sämmtliche Aktenstücke, Bücher ꝛc. in gehöriger Ordnung zu erhalten, das Journal über die Eingänge und die Registrande zu führen, überhaupt alle Registratur-Geschäfte, imgleichen soweit seine Zeit es erlaubt, während der Versammlung des Landtags oder des ständigen Landtags-Ausschusses die vorkommenden Kanzlei-Geschäfte zu besorgen, und kann auch aushülfsweise mit Geschäften der Schriftführer beauftragt werden. Er führt das Landtagssiegel.

Der Landtags-Registrator hat ferner die Herbeischaffung der Büreau-Bedürfnisse und den Druck der Protokolle und sonstiger amtlicher Schriftstücke zu vermitteln, die Korrektur derselben wahrzunehmen, die Expedition und den Botendienst zu beaufsichtigen, endlich die Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten an dieselben auszuzahlen.

§ 19. Der Landtags-Registrator ist Staatsdiener.

Derselbe wird von der Staatsregierung im Einverständnisse mit dem Landtage, unter Vorbehalt einer dreimonatlichen Kündigungsfrist, ernannt und vom Staatsministerium auf eine im Einverständniß mit dem Gesammtvorstande des Landtags ihm zu ertheilende Dienstanweisung verpflichtet.

Die Kündigung kann von der Staatsregierung, vom Landtage, sowie vom Landtags-Registrator geschehen.

Während der Versammlung des Landtags oder des ständigen Landtags-Ausschusses steht der Landtags-Registrator zur ausschließlichen Verfügung ihrer Vorstände.

§ 20. Die Vergütung des Landtags-Registrators wird von der Staatsregierung im Einverständnisse mit dem Landtage festgesetzt.

§ 21. Die Schreiber und der Landtagsbote werden vom Gesammtvorstande jedes Landtags angenommen und vom Präsidenten verpflichtet.

Ihre Vergütung wird vom Gesammtvorstande festgesetzt.

Sie können jederzeit vom Gesammtvorstande entlassen werden und jederzeit ihre Entlassung begehren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf etwa zugezogene Berichterstatter Anwendung.

Abschnitt III.

Regierungs-Bevollmächtigte.

§ 22. Die vom Großherzoge ernannten Regierungs-Bevollmächtigten werden durch ein Schreiben der Staatsregierung an den Landtag legitimirt.

Der Auftrag kann für die Dauer des Landtags, oder für kürzere Zeit oder auch in Beziehung auf einen bestimmten Gegenstand ertheilt werden.

§ 23. Es hängt von der Beurtheilung der Regierungsbevollmächtigten ab, ob und in wie weit sie die in den Sitzungen des Landtags von ihnen begehrten Antworten und Erläuterungen ertheilen können.

Sie haben das Recht, Anträge zu stellen, jedoch nur in Beziehung auf Regierungs-Vorlagen oder Mitteilungen, und in Beziehung auf die dazu von einem Ausschusse oder einem Abgeordneten gestellten Anträge.

§ 24. Sie sind den Vorschriften der gegenwärtigen Geschäftsordnung unterworfen, können jedoch nicht zur Ordnung verwiesen, Verstöße dagegen vielmehr nur der Staatsregierung zu weiterer Verfügung vom Präsidenten angezeigt werden.

§ 25. Die in Betreff der Regierungs-Bevollmächtigten in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen, mit Ausnahme der des § 22, gelten auch für die Mitglieder des Staatsministeriums, unbeschadet ihrer anderweitigen Stellung im Landtage, falls sie Abgeordnete sind.

Abschnitt IV.

Ausschüsse.

§ 26. Eine Vorberathung und Begutachtung einzelner Gegenstände, über welche der Landtag Beschluß zu fassen hat, geschieht durch Ausschüsse.

Die Zahl der Mitglieder bringt der Präsident in Vorschlag.

Der Landtag wählt so viele Ausschüsse, nach relativer Stimmenmehrheit, als ihm nach Verschiedenheit der ihm vorliegenden Geschäfte erforderlich erscheint.

§ 27. Jeder Ausschuß wählt nach relativer Stimmenmehrheit seinen Vorsitzenden und macht davon dem Präsidenten Anzeige.

§ 28. Ein Verzeichniß des Personal-Bestandes der Ausschüsse unter Angabe der Vorsitzenden ist im Landtagslokal auszulegen und abschriftlich dem Regierungs-Bevollmächtigten mitzutheilen.

§ 29. Der Vorsitzende beraumt die Ausschußsitzungen an und bringt die Ausschußmitglieder, welche mit der Bearbeitung des einen oder andern Theils der Aufgabe des Ausschusses zu beauftragen sein möchten, in Vorschlag. Falls gegen diesen Vorschlag Widerspruch erhoben wird, schreitet der Ausschuß zur Wahl nach relativer Stimmenmehrheit.

Zum Zwecke des Vortrags der ‚Auschuß-Anträge und deren näherer Begründung im Landtage ernennt der Ausschuß einen Berichterstatter.

Dasselbe Recht steht der Minderheit für ihr Minderheitsgutachten zu.

Im Uebrigen bleibt die Art der Behandlung der Geschäfte dem Ermessen des Ausschusses überlassen.

§ 30. Wenn die Regierungsbevollmächtigten oder ein Ausschuß wünschen, daß erstere Ausschuß-Sitzungen beiwohnen, so ist dem zu genügen und desfalls vom Vorsitzenden Einladung zu erlassen.

§ 31. Der Ausschuß kann durch Vermittelung des Vorsitzenden sich jede von ihm angemessen erachtete Auskunft von den Regierungs-Bevollmächtigten erbitten.

§ 32. Jeder Antrag eines Ausschusses ist schriftlich an den Landtag zu bringen.

Ob der Berichterstatter den Ausschuß-Bericht schriftlich oder mündlich dem Landtag vortragen soll, imgleichen ob im ersteren Falle der Bericht zur Vertheilung an die Abgeordneten zu vervielfältigen ist, bleibt dem Ausschusse überlassen, vorbehältlich anderer Bestimmung durch den Landtag.

§ 33. Jedem Mitgliede eines Ausschusses steht es frei, einen Minderheitsantrag, jedoch nur schriftlich an den Landtag zu bringen.

In Ansehung des Berichts der Minderheit ist der vom Ausschusse in Betreff des Berichts der Mehrheit gefaßte Beschluß (§ 32) maßgebend.

§ 34. Zur Verhandlung im Ausschusse ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln seiner Mitglieder erforderlich.

§ 35. Der Präsident ist Vorsitzender des Ausschusses für Entwerfung einer Adresse an den Großherzog, imgleichen desjenigen, welcher Gegenstände der Geschäftsordnung zu begutachten hat.

In andere Ausschüsse kann der Präsident nur mit seiner Zustimmung gewählt werden.

§ 36. Sämmtliche Abgeordnete haben zu allen Ausschußsitzungen als Zuhörer Zutritt. Mit Zustimmung des Ausschusses kann ihnen das Wort ertheilt werden.

Der Präsident kann in den Ausschußsitzungen gleich den Ausschußmitgliedern das Wort nehmen.

§ 37. Die Akten der Ausschüsse sind ins Archiv des Landtags niederzulegen.

§ 38. Im Einverständniß mit der Staatsregierung kann vom Landtage die Bestimmung getroffen werden, daß Ausschüsse und etwa der Präsident auch während der Vertagung des Landtags, oder eine bestimmte kürzere Zeit hindurch in Wirksamkeit bleiben.

§ 39. Wenn auf Einladung der Staatsregierung der Landtag beschließt, an den Arbeiten einer von der Staatsregierung niedergesetzten Kommission Landtags-Bevollmächtigte Theil nehmen zu lassen, so geschieht die Wahl der letzteren wie die der Ausschüsse (§ 26).

Abschnitt V.

Deputationen.

§ 40. Eine Deputation an den Großherzog oder an Mitglieder des Großherzoglichen Hauses kann, unter vorausgesetzter Annahme derselben, vom Landtage beschlossen werden und ist davon dem Staatsministerium durch den Präsidenten Anzeige zu machen.

§ 41. Eine Deputation besteht aus dem Präsidenten und aus einer Anzahl von ihm dazu ausersehener oder vom Landtage dazu gewählter anderer Abgeordneten.

Abschnitt VI.

Verhandlung im Landtage und Behandlung einzelner Gegenstände.

A. Von den Sitzungen im Allgemeinen und den Sitzungsprotokollen.

§ 42. Die Sitzung wird zu der vorher bestimmten Zeit vom Vorsitzenden eröffnet.

Zur Berathung im Landtage ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Abgeordneten erforderlich.

§ 43. Nach Eröffnung der Sitzung ist zunächst das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

Das Protokoll muß enthalten:

1. die Angabe der Eingänge;
2. die amtlichen Anzeigen des Präsidenten;
3. die in den mündlichen Ausschußberichten und die während der Verhandlung gestellten Anträge in wörtlicher Anführung, sowie die gefaßten Beschlüsse;
4. bei Abstimmungen die Zahl der für und wider die Frage Stimmenden, falls eine Zählung stattgefunden hat, und bei namentlichen Abstimmungen auch die Namen der für und wider Stimmenden;
5. bei Wahlhandlungen die Namen derjenigen, auf welche die Wahl des Landtags gefallen ist, mit Angabe der Stimmenzahl;
6. die Interpellationen und ihre Beantwortung in wörtlicher Fassung, oder wo letzteres nicht thunlich doch deren wesentlichen Inhalt;
7. die vom Präsidenten gegen einen Abgeordneten verfügte, vom Landtage nicht für ungerechtfertigt erklärte Entziehung des Wortes;
8. die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Alle schriftlichen Mittheilungen der Staatsregierung, imgleichen die zur Vertheilung gekommenen (§ 32) Berichte der Ausschüsse, sind dem Protokolle als Anlagen beizufügen und mit diesem zum Druck zu befördern, wenn nicht vom Landtage im einzelnen Falle ein Anderes beschlossen wird, oder Mittheilungen der Staatsregierung als vertrauliche bezeichnet sind.

§ 44. Etwaige Erinnerungen gegen den Inhalt des Protokolls dürfen nur unmittelbar nach dessen Verlesung vorgebracht werden.

Lassen sich dieselben nicht durch die Erklärung des Schriftführers erledigen, so befragt der Präsident die Versammlung, und im Fall die Erinnerung für begründet erachtet wird, ist während der Sitzung das Protokoll zu berichtigen.

§ 45. Das Protokoll ist von dem Präsidenten und demjenigen Schriftführer, welcher dasselbe geführt hat, zu unterzeichnen.

§ 46. Das Protokoll der letzten Sitzung einer Sitzungsperiode des Landtags ist vom Gesammtvorstande so weit nöthig zu berichtigen, für genehmigt zu erklären und zu unterzeichnen.

§ 47. Nachdem das Protokoll vom Präsidenten für genehmigt erklärt und unterzeichnet ist, macht er Anzeige von den Eingängen, deren Verlesung von seinem Ermessen abhängt, und eröffnet dem Landtage etwaige Präsidial-Mittheilungen.

§ 48. Nach Erledigung dieser Angelegenheiten wird zur Tagesordnung geschritten.

Ein Gegenstand, welcher nicht auf der Tagesordnung steht, kann nicht verhandelt werden, sofern nicht der Landtag ein Anderes beschließt und, falls Vorlagen oder Mittheilungen der Staatsregierung in Frage

stehen, die Regierungsbevollmächtigten sich damit einverstanden erklären.

§ 49. Wenn ein Gegenstand zur Berathung nicht mehr vorliegt, so kann ein Abgeordneter, welcher sich zum Worte meldet, dasselbe nur dann erhalten, wenn er dem Präsidenten den Gegenstand angezeigt hat und dieser gegen die Ertheilung des Wortes kein Bedenken findet.

§ 50. Unmittelbar vor dem Schlusse der Sitzung hat der Präsident die Zeit der nächsten Sitzung und die Tagesordnung zu verkünden; wenn solches nicht thunlich ist, ist diese den Abgeordneten besonders zuzustellen, und zwar in der Regel spätestens am Tage vor der Sitzung. Die Tagesordnung ist in Abschrift den Regierungs-Bevollmächtigten mitzutheilen. Sie wird durch Anschlag im Sitzungsgebäude zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Werden Erinnerungen gegen die Tagesordnung gemacht, oder Abänderungen der bereits festgestellten Tagesordnung beantragt, so hat der Landtag zu entscheiden, jedoch im letzteren Falle nur mit Zustimmung der etwa anwesenden Regierungs-Bevollmächtigten, wenn Vorlagen der Staatsregierung in Frage stehen.

B. Von den Verhandlungen in den Sitzungen im Allgemeinen.

§ 51. Alle zur Verhandlung kommende Ausschuß-Anträge müssen in der Regel und, sofern der Landtag nicht ausdrücklich eine Ausnahme beschlossen hat, mindestens zwei Tage vorher an sämmtliche Abgeordnete schriftlich vertheilt sein.

§ 52. Bei dem Beginne der Verhandlung kann der Präsident eine allgemeine Berathung über den Verhandlungsgegenstand eröffnen.

§ 53. Diejenigen Abgeordneten, welche über einen Gegenstand der Verhandlung sprechen wollen, haben sich, nachdem die Berathung desfalls eröffnet worden, bei dem Präsidenten oder Schriftführer zum Worte zu melden.

Bei der Meldung zum Worte ist auf Verlangen des Präsidenten anzugeben, ob der Abgeordnete für oder gegen die Frage sprechen will.

Der Präsident ertheilt das Wort nach der Reihefolge der Anmeldung, jedoch darf mit den Abgeordneten, welche für oder wider sprechen wollen, gewechselt werden. Abgeordnete derselben Reihe können ihre Stellen gegenseitig austauschen.

§ 54. Diejenigen Abgeordneten, welche auf die Geschäftsordnung verweisen, oder ein thatsächliches Mißverständniß berichtigen wollen, können außer der Ordnung vor jedem andern nicht bereits im Vortrage begriffenen Abgeordneten das Wort erhalten.

Sie haben bei der Meldung zum Worte diese Absicht zu erklären.

Der Präsident ertheilt das Wort mit dem Zusatze „zur Geschäftsordnung", oder „zur Berichtigung eines thatsächlichen Mißverständnisses"; entzieht er das Wort, so hat er die Gründe darzulegen.

Will dann der betheiligte Abgeordnete auf die Entscheidung der Versammlung sich berufen, so hat er das ohne weitere Bemerkung zu erklären, worauf der Präsident diese Entscheidung veranlaßt.

Bei der Meldung zum Worte behuf persönlicher Bemerkungen ist in derselben Weise zu verfahren, jedoch erst nach dem Schlusse der Berathung, oder, wenn die Berathung vertagt wird, bei der Vertagung.

Eine weitere Erörterung im Landtage über diese Gegenstände ist nicht zulässig.

§ 55. Will der Präsident an der Berathung sich betheiligen, oder einen selbständigen Antrag (§ 83) stellen, zu welchem ihn nicht schon seine Präsidial-Eigenschaft berechtigt, so hat er den Vorsitz abzugeben und erst dann wieder zu übernehmen, wenn die Verhandlung des Gegenstandes, über welchen er gesprochen hat, gänzlich oder für die Sitzung erledigt ist.

§ 56. Jeder Abgeordnete darf in derselben Angelegenheit nicht mehr als zweimal und nicht länger als jedes Mal eine viertel Stunde reden, es sei denn, daß der Landtag auf Anfragen des Präsidenten eine Ausnahme gestattet.

§ 57. Die Regierungs-Bevollmächtigten und die Berichterstatter der Ausschüsse, als solche, dürfen schriftliche Vorträge oder Belegstücke verlesen; ein anderer Abgeordneter nur dann, wenn auf seinen Antrag und auf jedesmalige Anfrage des Präsidenten der Landtag es gestattet.

§ 58. Verbesserungs-Anträge, d. h. Anträge in Beziehung auf andere zur Berathung vorliegende auf der Tagesordnung stehende Anträge, sei es zur Abänderung, Ergänzung oder Ersetzung derselben durch einen anderen Antrag, oder zu ihrer Beseitigung durch Uebergang zur Tagesordnung oder zur motivirten Tagesordnung, können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Berathung über den in Frage stehenden Gegenstand gestellt werden.

Ein Verbesserungs-Antrag ist bei dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Der Präsident hat denselben alsbald zu verlesen und die Unterstützungsfrage (§ 59) zu stellen, falls die Unterstützung nicht bereits schriftlich erfolgt ist.

§ 59. Jeder Antrag einzelner Abgeordneter bedarf der Unterstützung durch fünf andere Abgeordnete, ohne welche derselbe keine Folge hat.

Die Anträge und Vorschläge der Regierungs-Bevollmächtigten, der Mitglieder des Gesammtvorstandes als solcher, und die Anträge eines Ausschusses, sei es des gesammten Ausschusses oder der Mehrheit oder Minderheit, bedürfen der Unterstützung nicht.

§ 60. Jeder Verbesserungs-Antrag wird sofort in den Kreis der Berathung gezogen, falls nicht auf Antrag des Antragstellers, oder eines anderen Abgeordneten, oder des Regierungs-Bevollmächtigten (§ 23), oder auf Anfrage des Präsidenten der Landtag die Verweisung des Antrags an den betheiligten oder einen besonders zu wählenden Ausschuß beschließt.

Vorgängig diesem Beschlusse darf nur dem Antragsteller und, wenn mehrere Abgeordnete den Antrag gestellt haben, nur einem der Antragsteller, sowie einem Abgeordneten für solche Verweisung und einem Abgeordneten dagegen das Wort ertheilt werden.

Wer die Verweisung eines Antrags an einen Ausschuß beantragen will, erhält auch außer der Ordnung sofort das Wort.

§ 61. Die Begründung des Antrags eines Abgeordneten findet nur statt in der Reihefolge der Anmeldungen zum Worte.

§ 62. Jeder Antrag muß so gefaßt sein, daß er mit Bestimmtheit ausdrückt, wie nach der Absicht des Antragstellers der Beschluß des Landtags zu fassen sein werde.

§ 63. Ein Antrag der Staatsregierung oder eines Abgeordneten oder Ausschusses kann zu jeder Zeit von dem Antragsteller durch Aneignung beantragter Abänderungen oder auf andere Weise geändert oder zurückgezogen, indeß, sofern es sich um einen Antrag eines Abgeordneten oder eines Ausschusses handelt, von jedem Abgeordneten wieder aufgenommen werden. Der wiederaufgenommene Antrag bedarf nicht der Unterstützung.

Wird ein Antrag zurückgezogen und nicht wieder aufgenommen, so fallen auch die zu dem Antrage gestellten Verbesserungsanträge.

§ 64. Jeder Berathungs-Gegenstand kann, jedoch nur so lange die Berathung darüber nicht geschlossen ist, vom Landtage an einen Ausschuß verwiesen oder zurückgewiesen werden.

§ 65. Ueber einen Antrag auf Vertagung der Berathung oder der Abstimmung, oder auf Schluß der Berathung ist ohne vorgängige Erörterung abzustimmen, und einem Antrage der Regierungs-Bevollmächtigten (§ 23) auf Vertagung der Berathung stets zu genügen.

Bei Vertagung der Berathung oder Abstimmung findet die Fortsetzung der Berathung beziehungsweise die Abstimmung in der nächsten Sitzung statt, falls nicht der Landtag eine Ausnahme beschließt.

§ 66. Der Präsident schließt die Berathung, wenn er die Beschlußnahme für genügend vorbereitet hält (vergleiche § 14) oder wenn niemand mehr zum Worte sich gemeldet hat, oder wenn der Landtag, nach vorgängiger Verlesung der Rednerliste den Schluß der Berathung beschließt.

Wenn ein Antrag in der Versammlung bereits begründet ist, so kann die Berathung darüber nicht eher geschlossen werden, als nachdem wenigstens einem Abgeordneten, falls das Wort dazu begehrt ist, dasselbe gegen den Antrag ertheilt ist.

§ 67. Nach dem Schlusse der Berathung ist dem Berichterstatter, als solchem, das Wort zu ertheilen, zuerst dem Berichterstatter der Minderheit des Ausschusses, zuletzt demjenigen der Mehrheit. Das Schlußwort steht auch dem Abgeordneten zu, welcher einen selbständigen Antrag gestellt hat, sofern nicht der Antrag einem Ausschusse überwiesen war.

Wenn der Regierungs-Bevollmächtigte nach dem letzten Worte des Berichterstatters oder des Antragstellers noch das Wort begehrt, so ist der Schluß der Berathung vom Präsidenten wieder aufzuheben.

§ 68. Für die Reihefolge der Abstimmungen ist leitender Grundsatz, daß diejenigen Anträge, welche am weitesten von den Anträgen in Beziehung auf welche sie gestellt sind, sich entfernen, vor den übrigen Anträgen zur Abstimmung kommen. Handelt es sich um Anträge auf Bewilligung von Geldern, so ist der Antrag auf die geringere Summe

zuerst zur Abstimmung zu bringen; wird dieser angenommen, so müssen die Anträge auf Bewilligung von höheren Summen ebenfalls noch soweit zur Abstimmung kommen, bis die folgende größere Summe abgelehnt wird. Wird jedoch der Antrag auf die geringere Summe abgelehnt, so sind damit alle Anträge auf höhere Summen ebenfalls abgelehnt.

Bildet eine Vorlage oder sonstige Mittheilung der Staatsregierung, worin ein bestimmter Antrag nicht gestellt ist, den Gegenstand der Verhandlung, so ist der darauf sich beziehende Ausschuß-Antrag als erster Antrag anzusehen, im anderen Falle als Verbesserungs-Antrag.

§ 69. Werden gegen die vom Präsidenten angegebene Fassung oder Reihefolge der zur Abstimmung stehenden Fragen Einwendungen erhoben, was nur sofort nach ihrer Verkündigung (§ 71) zulässig ist, welche jene nicht für begründet erklärt oder ein anderer Abgeordneter bestreitet, so hat der Landtag zu entscheiden.

§ 70. Die Theilung eines Antrags darf, sofern sie nicht Folge eines Verbesserungs-Antrags ist, nur dann vom Präsidenten geschehen, wenn kein Abgeordneter widerspricht.

§ 71. Unmittelbar vor der Abstimmung hat der Präsident die Frage, über welche abgestimmt werden soll, in der Regel wörtlich zu verkünden, und wenn mehrere Fragen zur Abstimmung vorliegen, die Reihefolge derselben anzugeben.

Die Fragen sind so zu stellen, daß sie durch Ja und Nein beantwortet werden können.

§ 72. Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzenbleiben, oder bei namentlichem Aufruf, wenn darauf spätestens gleich nach Verkündigung der Abstimmungsfrage (§ 71) angetragen ist, durch mündliche Erklärung mit „Ja" oder „Nein". Der Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Unterstützung.

§ 73. Dem Präsidenten steht es zu, in jedem Falle eine Zählung der Stimmen zu veranlassen; diese muß geschehen, wenn darauf angetragen wird.

§ 74. Nach Beendigung der Abstimmung hat der Präsident das Ergebniß derselben zu verkündigen.

Nachdem dieses geschehen, ist sofortige Erinnerung gegen die Richtigkeit der Zählung, nicht aber nachträgliches Abgeben der Stimme zulässig. Ebensowenig kann eine vollendete Abstimmung wegen mißverstandener Frage wieder aufgenommen und nicht dieserhalb das Wort ertheilt werden.

Abstimmungen behufs Auslegung eines gefaßten Beschlusses sind unstatthaft.

§ 75. Eine kurze Begründung der Abstimmung nach dem Schlusse der Berathung steht, unbeschadet des Rechts der Berichterstatter (§ 67) nur dem Präsidenten und denjenigen Abgeordneten zu, welche vor dem Schlusse der Berathung, obwohl sie sich zum Worte gemeldet, dasselbe nicht erhalten haben.

§ 76. Die Abstimmung über Verbesserungs-Anträge, welche erst in der Sitzung, in welcher sie angenommen werden, zur Kenntniß der Abgeordneten gebracht sind, ist in der nächsten Sitzung ohne vorgängige

Berathung zu wiederholen, wenn und insoweit dies von einem Abgeordneten beantragt wird.

§ 77. Ein vom Landtage gefaßter Beschluß kann, ausgenommen die Fälle der §§ 82 und 115, auf demselben Landtage nicht wieder zur Verhandlung gebracht werden, es wäre denn, daß die Staatsregierung die nochmalige Erwägung der Sache, unter Darlegung der dafür sprechenden Gründe, empföhle, in welchem Falle eine weitere Verhandlung des Gegenstandes stattfindet.

§ 78. Bedürfen Beschlüsse des Landtags einer besonderen Redaktion oder Begründung, so sind dieselben zu dem Ende dem betheiligten, beziehungsweise einem zu wählenden Ausschusse zu überweisen.

Die daraus hervorgegangene Vorlage ist nach ihrer Vertheilung unter die Abgeordneten zur Verhandlung zu bringen, welche indeß, wenn nicht Gesetzentwürfe in Frage stehen (§ 82), nur die Fassung zum Gegenstande hat.

C. Von einzelnen besonderen Gegenständen der Verhandlungen.

1. Vorlagen der Staatsregierung.

§ 79. Die Vorlagen und sonstigen Mittheilungen der Staatsregierung, welche Gegenstand der Verhandlung im Landtage zu sein bestimmt sind, sind sofort nach ihrer Einbringung einem bereits bestehenden oder einem besonders zu wählenden Ausschusse zu überweisen.

Der Landtag kann, mit Zustimmung der Regierungs-Bevollmächtigten, ein anderes Verfahren beschließen.

Anträge der Staatsregierung können nicht in der Form des Uebergangs zur einfachen Tagesordnung erledigt werden.

§ 80. Die Vorlagen der Staatsregierung gelangen in der Regel in der zur Vertheilung an die Abgeordneten erforderlichen Anzahl von Exemplaren an den Landtag; wo das nicht geschehen ist, kann derselbe die Vervielfältigung der Vorlagen behuf deren Vertheilung beschließen.

2. Gesetzentwürfe.

§ 81. Bei Gesetzentwürfen, mögen dieselben von der Staatsregierung mitgetheilt oder aus der Mitte der Versammlung hervorgegangen sein, findet nach Erstattung des Ausschußberichtes, insofern nicht von Ueberweisung des Gesetzentwurfes an einen Ausschuß abgesehen ist, zuerst eine allgemeine Verhandlung über die Frage statt, ob auf die Berathung der einzelnen Bestimmungen eingegangen werden soll, wenn ein Antrag auf Ablehnung des Entwurfs oder Annahme desselben im Ganzen vorliegt.

Mit der Gesammtannahme oder der Beschlußnahme über die einzelnen Bestimmungen ist die erste Lesung beendet.

§ 82. Bei allen Gesetzentwürfen findet eine zweite Lesung statt, nachdem die aus der ersten Lesung hervorgegangenen Beschlüsse in dem betheiligten Ausschusse hinsichtlich der Fassung geprüft und erforderlichen Falls berichtigt, hiernächst zusammengestellt und unter die Abgeordneten vertheilt sind.

Ist ein Gesetzentwurf bei der ersten Lesung ganz abgelehnt worden, so findet eine zweite Lesung des Entwurfs nur statt, wenn ein Antrag zur zweiten Lesung oder auf eine zweite Lesung gestellt worden ist.

Bei der zweiten Lesung wird eine Berathung nur über die zur zweiten Lesung gestellten Anträge eröffnet, über welche, sofern nicht der Landtag etwas Anderes beschließt, vorher vom Ausschuß zu berichten ist.

Anträge auf eine zweite Lesung sowie Anträge zur zweiten Lesung sind binnen einer vom Präsidenten zu bestimmenden Frist bei diesem schriftlich einzureichen und mindestens einen Tag vor jener Berathung an die Abgeordneten zu vertheilen.

Die Bestimmungen über Verbesserungs-Anträge finden Anwendung.

Jeder bei erster Lesung gefaßte Beschluß kann bei der zweiten Lesung wieder aufgehoben werden.

Wenn Anträge zur zweiten Lesung nicht gestellt sind, oder sobald dieselben ihre Erledigung gefunden haben, ist der Gesetzentwurf im Ganzen, wie derselbe durch die Beschlüsse des Landtags sich gestaltet hat, zur Abstimmung zu bringen.

3. Selbständige Anträge der Abgeordneten.

§ 83. Jeder Abgeordnete, die Mitglieder des Gesammtvorstandes nicht ausgeschlossen, hat das Recht, selbständige Anträge, d. h. solche, die nicht unter den § 58 fallen, an den Landtag zu bringen.

§ 84. Ein selbständiger Antrag ist vom Antragsteller dem Präsidenten schriftlich, durch fünf andere Abgeordnete vermöge ihrer Namensunterschrift unterstützt, und mit einer kurzen Begründung versehen, zu übergeben.

Nach seiner Verlesung durch den Präsidenten beschließt der Landtag, ob der Antrag in Betracht gezogen werden soll oder nicht, und im ersteren Falle, ob derselbe einem Ausschuß überwiesen, oder ohne vorgängige Begutachtung durch einen Ausschuß zur Verhandlung kommen soll.

Von Mitgliedern des Landtags in Beziehung auf einen an den Ausschuß verwiesenen Gegenstand, vor der Berathung desselben im Landtage, gestellte Anträge werden, sofern sie schriftlich eingereicht und von fünf anderen Abgeordneten durch ihre Unterschrift unterstützt sind, an den betheiligten Ausschuß abgegeben.

§ 85. Hat der Antragsteller seinen Antrag als dringlich bezeichnet, so erhält er zur Begründung der Dringlichkeit das Wort.

Nachdem einer der Abgeordneten, falls das Wort dazu begehrt ist, gegen die Dringlichkeit gesprochen, ist die Dringlichkeitsfrage zur Abstimmung zu bringen.

Ist sie vom Landtage bejahet, so wird sofort auf Verhandlung des Gegenstandes eingetreten, doch kann der Landtag ausnahmsweise die Verweisung des Antrags an einen Ausschuß beschließen, und ist derselbe dann thunlichst bald vor anderen Angelegenheiten zur Verhandlung im Landtage zu bringen.

§ 86. Jedem Antragsteller (§§ 58, 60, 83) ist es gestattet, seinen Antrag im Ausschusse näher zu begründen; es ist ihm deshalb Anzeige zu machen, wann der Antrag zuerst zur Berathung kommt.

§ 87. Beantragt der Ausschuß demnächst die Ablehnung des Antrags, oder den Uebergang zur Tagesordnung, so findet eine Berathung im Landtage nur statt, wenn acht Abgeordnete außer dem Antragsteller sich für dieselbe erklären.

4. Interpellationen.

§ 88. Interpellationen, d. h. förmliche Anfragen an die Staatsregierung sind schriftlich, bestimmt formulirt, und von einem Abgeordneten als Interpellanten und von fünf anderen Abgeordneten unterzeichnet, dem Präsidenten zu übergeben, welcher dieselben den Regierungs-Bevollmächtigten abschriftlich mitzutheilen hat.

Der Präsident zeigt den Gegenstand der Interpellation im Landtage an, und setzt die förmliche Vorbringung und Begründung derselben sofort auf die Tagesordnung oder auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Sobald die Interpellation begründet ist, wird der Regierungs-Bevollmächtigte sich erklären, ob und wann dieselben werden beantwortet werden.

An die Beantwortung der Interpellation oder an die Erklärung, daß dieselbe nicht werde beantwortet werden, kann sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes anschließen, wenn mindestens fünf Abgeordnete darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Abgeordneten überlassen, den Gegenstand in Form eines selbständigen Antrages weiter zu verfolgen.

Anfragen zur Aufklärung über in Berathung begriffene Gegenstände sind nicht an die Bestimmungen über Interpellationen gebunden.

5. Petitionen.

§ 89. Petitionen jeder Art (Vorstellungen, Bitten, Beschwerden, Art. 134 des Staatsgrundgesetzes) sind ohne vorgängige Erörterung einem der bestehenden Ausschüsse zu überweisen, wenn nicht im einzelnen Falle auf Vorschlag des Präsidenten der Landtag beschließt, daß eine Petition ohne weitere Berücksichtigung in das Archiv niedergelegt werden soll.

Petionen, welche nach Ermessen des Gesammtvorstandes so spät eingehen, daß eine angemessene Erledigung nicht mehr möglich erscheint, können mit einem entsprechenden Vermerk den Petenten zurückgegeben werden.

§ 90. Anonyme Eingaben sind vom Präsidenten nicht zur Anzeige zu bringen, sondern von ihm zu vernichten.

§ 91. Petitionen, welche der Landtag aus materiellen Gründen zurückgewiesen hat, können bei demselben Landtage nur unter Angabe neuer thatsächlicher Gründe eingebracht werden.

§ 92. Von jedem Endbeschlusse des Landtags über eine Petition ist dem Petenten vermittelst Zusendung eines Protokoll-Auszugs durch einen der Schriftführer Nachricht zu geben.

6. Wahlen.

§ 93. Wahlen im Landtage können nur vorgenommen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

Aus besonderen Gründen kann der Landtag ausnahmsweise eine Abweichung beschließen.

§ 94. Kein Abgeordneter darf die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, ausgenommen die Wahl in einen Ausschuß, wenn der Abgeordnete bereits Mitglied zweier Ausschüsse ist.

§ 95. Die Wahlen geschehen durch Abgebung von Stimmzetteln.

Sobald mit der Verlesung der Stimmzettel begonnen ist, was der Präsident vorher anzukündigen hat, ist eine Abgebung von Stimmzetteln nicht weiter zulässig.

Der Landtag kann im einzelnen Fall, abgesehen von den Wahlen des Präsidenten und der Vicepräsidenten, die Wahl durch Zuruf beschließen, falls kein Widerspruch erhoben wird.

§ 96. Wenn bei einer Wahl, welche absolute Stimmenmehrheit erfordert, eine solche sich nicht sofort ergiebt, so ist sie in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar sind, von diesen jedoch derjenige ausscheidet, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat. Ist dieses bei mehreren der Fall, so entscheidet das Loos. Bei gleicher Vertheilung sämmtlicher Stimmen auf mehr als zwei Abgeordnete ist einer durch das Loos auszuscheiden.

Bei gleicher Vertheilung der Stimmen auf zwei Abgeordnete ist die Wahl zu wiederholen. Ergiebt sich dabei keine Aenderung, so entscheidet das Loos.

Wenn für eine Wahl relative Stimmenmehrheit erforderlich wird, so finden bei Stimmengleichheit die Vorschriften des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

Abschnitt VII.

Ordnungs-Bestimmungen.

§ 97. Der Präsident ist berechtigt, die Abgeordneten von Abschweifungen auf den Gegenstand der Berathung zurückzuweisen und im Wiederholungsfalle, sowie wegen unparlamentarischer Aeußerung oder wegen unparlamentarischen Verhaltens mit Nennung des Namens zur Ordnung zu rufen, nach seinem Ermessen unter Anführung der Gründe.

Will der betheiligte Abgeordnete sich dabei nicht beruhigen, so hat er das durch Berufung auf das Urtheil der Versammlung ohne weitere Bemerkung zu erklären, worauf der Landtag ohne vorgängige Berathung entscheidet, ob die Mahnung des Präsidenten gerechtfertigt ist.

§ 98. Wenn ein Abgeordneter bei der Verhandlung über denselben Gegenstand der Tagesordnung zum zweiten Male einen vom Landtage nicht für ungerechtfertigt erkannten Ordnungsruf sich zugezogen hat, so kann der Präsident demselben für die Dauer der Berathung dieses Gegenstandes, oder wenn die Berathung mehrere Sitzungen dauert,

für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen. Auch dabei gilt die Bestimmung im zweiten Absatze des § 97.

§ 99. Sowohl der Regierungs-Bevollmächtigte als jeder Abgeordnete hat die Befugniß, den Präsidenten auf vorgefallene Verletzung der Ordnung aufmerksam zu machen.

§ 100. Störungen in der Versammlung hat der Präsident zu rügen, und wenn dadurch die Ruhe nicht wieder herzustellen ist, so hat er die Sitzung auf eine bestimmte Zeit auszusetzen oder ganz zu schließen.

§ 101. Der Landtag kann einen Abgeordneten ausschließen, wenn der Letztere

1. die Sitzungen des Landtags oder Ausschusses ungeachtet wiederholter Mahnungen des Präsidenten, beziehungsweise des Vorsitzenden im Ausschusse ohne genügenden Grund versäumt; oder
2. nach Art. 132 des Staatsgrundgesetzes verhaftet und länger als 3 Tage in Haft gehalten ist.

§ 102. In den Fällen des § 101 ist der Präsident verpflichtet, die Entscheidung des Landtags darüber zu veranlassen, ob der Abgeordnete ausgeschlossen werden solle, und hat der Landtag zur Begutachtung der Frage einen Ausschuß zu wählen.

Solange die Ausschließung eines Abgeordneten noch in Frage steht, ist derselbe von der Theilnahme an den Verhandlungen des Landtags nicht ausgeschlossen. Der betheiligte Abgeordnete ist, wenn thunlich, von dem Ausschusse zu hören, der Verhandlung über seine Ausschließung darf derselbe aber nicht beiwohnen.

Zu einem auf Ausschließung gehenden Beschlusse des Landtags bedarf es zweimaliger Abstimmung in verschiedenen Sitzungen.

§ 103. In anderen Fällen, in denen Zweifel darüber, ob der Auftrag erloschen oder ein Verzicht anzunehmen sei (St. G. G. Art. 122, 123), beim Präsidenten oder im Landtage angebracht sind, hat der Präsident ebenfalls dem Landtage die Frage zur Entscheidung vorzulegen, jedoch bedarf es dann nicht des im § 102 vorgeschriebenen Verfahrens.

Abschnitt VIII.

Abwesenheit, Urlaub, Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten.

§ 104. Die nach dem Beginn der Sitzung des Landtags etwa noch abwesenden, nicht entschuldigten Abgeordneten, deren Wahl für gültig erklärt ist, hat der Präsident zum unverzüglichen Eintritt in den Landtag aufzufordern, oder die Vermittelung der Regierungs-Bevollmächtigten deshalb anzusprechen.

Wer dieser Aufforderung, ohne vor dem Landtage genügend entschuldigt zu sein, nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Erlassung Folge geleistet hat, wird angesehen als habe er auf seinen Sitz im Landtage verzichtet, und kann bei späterem Erscheinen denselben nur dann noch einnehmen, wenn nicht inzwischen eine Neuwahl bereits angeordnet ist.

§ 105. Jeder Abgeordnete hat von etwaiger Verhinderung, den Sitzungen des Landtags oder der Ausschüsse beizuwohnen, dem Prä-

sidenten, beziehungsweise dem Vorsitzenden des Ausschusses, unter Anführung des Grundes zeitig Anzeige zu machen.

§ 106. Für die Abwesenheit eines Abgeordneten bis zur Dauer von acht Tagen ertheilt der Präsident nach seinem Ermessen Urlaub, jedoch besonders mit Rücksicht darauf, daß die zur Verhandlung im Landtage und in den Ausschüssen erforderliche Anzahl der Abgeordneten anwesend bleibt.

Für eine längere Zeit kann nur der Landtag Urlaub bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Ein beurlaubt gewesener Abgeordneter hat den Tag seiner Rückkunft, sobald dieselbe erfolgt ist, dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.

§ 107[1]). Die Tagegelder 10 Mk. beziehungsweise 5 Mk. sind zu berechnen vom Tage der ersten Versammlung der Abgeordneten (§ 1) an für die Dauer der Versammlung des Landtags. Ein Abgeordneter wird dann als am Versammlungsorte des Landtags wohnend angesehen, wenn er innerhalb eines Umkreises von zwei Kilometern in der Luftlinie von dem Schloßthurme zu Oldenburg oder in der Stadt Oldenburg im engeren Sinne wohnt, vorausgesetzt, daß der Landtag nach der Stadt Oldenburg berufen ist.

Die Mitglieder des Gesammtvorstandes haben Tagegelder zu berechnen noch für drei Tage nach der Vertagung oder Beendigung des Landtags, falls sie bis dahin noch Landtagsgeschäfte zu erledigen gehabt haben.

Für Tage, an welchen ein Abgeordneter am Orte der Versammlung des Landtags nicht gegenwärtig, oder beurlaubt gewesen ist, oder einer Sitzung des Landtags, wenn solche stattgefunden, ohne durch Krankheit oder Landtagsangelegenheiten verhindert zu sein, nicht beigewohnt hat, hat derselbe keine Tagegelder zu berechnen.

Die Anweisung der desfallsigen Rechnungen von Seiten des Präsidenten kann nur geschehen unter Anlegung der nach § 106 ihm gemachten Anzeige, beziehungsweise unter der Bemerkung, daß eine Beurlaubung oder Abwesenheit des Abgeordneten nicht stattgefunden.

§ 108[2]). An Reisekosten werden vergütet:

1. den Abgeordneten, welche in der Provinz, in welcher der Landtag sich versammelt, ihren Wohnsitz haben, für den Tag der Hinreise und für den Tag der Rückreise, falls diese nicht schon am Tage der Vertagung oder Beendigung des Landtags erfolgt, je 10 ℳ, ferner der Betrag des Postgeldes vom Wohnorte der Abgeordneten, beziehungsweise der diesem zunächst belegenen Poststation, nach Oldenburg oder der nächsten Bahnstation und endlich was, um diese Poststation oder Bahnstation zu erreichen, an Transportkosten baar verausgabt ist;
2. den Abgeordneten aus einer anderen Provinz und zwar für die jedesmalige Reise

---

[1]) In §§ 107 und 108: 10 Mark Tagegelder anstatt Mark 7.50 seit Gesetz vom 11. Dez. 1906 (S. 998).

[2]) § 108 letzter Absatz hinzugefügt durch Gesetz vom 5. März 1909 (S. 59).

a) zwischen dem Herzogthum und dem Fürstenthum Lübeck 40 ℳ,
b) zwischen dem Herzogthum und dem Fürstenthum Birkenfeld 60 ℳ
c) zwischen den beiden Fürstenthümern 75 ℳ.

Bei Beurlaubungen werden Reisekosten nicht vergütet.

Jedoch erhalten die Abgeordneten aus einer anderen Provinz als der, in welcher der Landtag sich versammelt, die unter Ziff. 2 vorgesehenen Reisekosten-Vergütung, wenn ihnen gemäß § 106 Urlaub bewilligt wird; aber sie können diese Vergütung nur je einmal für die vollen vier Wochen einer ununterbrochenen Tagung des Landtags in Rechnung stellen.

§ 109. Die Abgeordneten erhalten für die Fahrt in beliebiger Wagenklasse auf sämmtlichen Strecken der unter Oldenburgischer Verwaltung stehenden Staatsbahnen eine Freikarte, welche für die Dauer des Landtags mit Einschluß etwaiger Vertagungen, sowie für je drei Tage vor der Eröffnung und nach dem Schlusse des Landtags gültig ist. An Gepäck sind 25 Kilogramm frachtfrei.

Abschnitt IX.

Geschäftsverhältniß des Landtags zu der Staatsregierung.

§ 110. Die regelmäßigen Mittheilungen zwischen der Staatsregierung und dem Landtage erfolgen durch besondere Schreiben, soweit der Gegenstand angemessener Weise nicht schon durch Zustellungen zur kurzen Hand oder mündlich im Landtage erledigt werden kann.

§ 111. Die Schreiben der Staatsregierung werden an den Landtag gerichtet und von dem Staatsministerium unterzeichnet.

Die Schreiben des Landtags an die Staatsregierung werden an das Staatsministerium gerichtet und von dem Präsidenten und einem der Schriftführer unterzeichnet.

Adressen des Landtags werden gleichfalls nur vom Präsidenten und Schriftführer unterzeichnet.

§ 112. Alle aus der Mitte des Landtags hervorgegangene Schriftstücke, welche zur Vertheilung unter die Abgeordneten kommen, sind gleichzeitig auch dem Regierungs-Bevollmächtigten zur kurzen Hand zuzustellen.

§ 113. Zur Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Staatsregierung und dem Landtage sind für bestimmte Fragen auf Antrag des einen oder anderen Theils Conferenzen zu bilden.

§ 114. Die Conferenzen werden gebildet:
1. aus denjenigen Mitgliedern, welche die Staatsregierung dazu abordnet;
2. aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Landtags, welche der letztere einzeln durch absolute Stimmenmehrheit dazu erwählt.

Sollte die Staatsregierung nicht mindestens drei Mitglieder zu der

Conferenz abordnen so hat der Landtag seinerseits drei Abgeordnete zu der Conferenz zu wählen.

§ 115. Nach beendigten Conferenz-Verhandlungen ist dem Landtage das Ergebniß mit den daran geknüpften Vermittelungs-Vorschlägen durch einen Berichterstatter vorzutragen, welchen die zur Conferenz gewählten Abgeordneten aus ihrer Mitte ernennen.

Durch Annahme eines Vermittelungs-Vorschlags werden die entgegenstehenden Beschlüsse des Landtags wieder aufgehoben.

Königreich Preußen.

Die in der oktroyierten Verfassung vom 5. Dezember 1848 angekündigte Revision wurde als Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat unter dem 31. Januar 1850 angenommen; danach bestehen zwei Kammern, seit dem Verfassungsgesetz vom 30. Mai 1855 das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten genannt.

Das Herrenhaus sollte nach der oktroyierten Verfassung nur durch die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertretungen gewählte Mitglieder zählen; die Revidierte Verfassung hatte eine andere Regelung getroffen, so daß die Königlichen Prinzen, der Hohe Adel und die Höchstbesteuerten berufen waren. Durch Gesetz vom 7. Mai 1853 schritt man, unter Aufhebung der Verfassungsartikel 65—68 zu dem noch jetzt geltenden Verfahren, wonach diese Kammer ausschließlich aus Mitgliedern besteht, die der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft. Die zur Bildung dieser Kammer erlassene Verordnung vom 15. Oktober 1854 fügte ihnen die Königlichen Prinzen hinzu und setzte sie an die erste Stelle. — Außer den Kgl. Prinzen und den ruhenden Fürstlich-hohenzollernschen Stimmen zählte das Herrenhaus 1913: 115 erbliche und 277 lebenslängliche Mitglieder, außerdem 38 resp. 7 ruhende Stimmen.

Das Haus der Abgeordneten beruht in seiner Zusammensetzung noch auf dem zur oktroyierenden Verfassung erlassenen Wahlgesetz vom 30. Mai 1849; es hat jedoch durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 (Wahlbezirke, GesSamml. 357) und besonders durch die Gesetze vom 29. Juni 1893 (eod. 103) und vom 28. Juni 1906 (eod. 318) umfangreiche Abänderungen erfahren.

Daneben dehnte sich auch sein Geltungsbereich bedeutend aus durch Nachtragsgesetze für die neu hinzutretenden Landesteile: Hohenzollern (Gesetze vom 30. April 1851, 24. Juni 1891 und 2. Juli 1900), die Eroberungen von 1866 (Gesetze vom 17. Mai 1867, 14. September 1867 und 11. März 1869), das Jadegebiet (Gesetz vom 23. März 1873), Lauenburg (Gesetz vom 23. Juni 1876) und Helgoland (Gesetz vom 18. Februar

1891), so daß auch die Abgeordnetenzahl von 350 (VerfUrk. Art. 69) um 2 (Hohenzollern), 80 (1866), 1 (Lauenburg) und 10 (Gesetz vom 28. Juni 1906) vermehrt, zurzeit **443** beträgt.

Die Abgeordneten werden in einem **mittelbaren** (Wahlmänner), **öffentlichen** (zu Protokoll) Verfahren nach **Dreiklassenwahlrecht** (ungleiche Dreiteilung der Urwähler entsprechend der gleichen Dreiteilung ihrer direkten Gesamtsteuern) gewählt (WG. §§ 1, 10, 21). Die Wahlberechtigung beginnt mit dem **25.**, die Wählbarkeit mit dem **30.** Lebensjahr (Verf.Urk. Art. 70 und 74).

Zur Ausführung des Wahlgesetzes von 1849 sind mehrfach Reglements erlassen; das unter Aufhebung der früheren jetzt geltende ist im Ministerialblatt für die gesamte Innere Verwaltung (1907 S. 2—10) veröffentlicht; dazu in der Anlage (eod. 11—29) Vorlage für: A. die Abteilungsliste des Urwahlbezirks und B. das Wahlprotokoll — und Erläuterungen (eod. 1908 S. 65—72 und 72—73); letztere ersetzten Formular A durch ein anderes.

Die dem Wahlgesetz von 1849 beigegebene und durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 (GesSamml. 357—379) neu geregelte Einteilung der Wahlkreise wurde einmal durch die oben angeführten Gebietszuwachse erweitert, außerdem aber auch im innern außerordentlich oft abgeändert, und zwar durch die Gesetze vom 15. Februar 1872 (GesSamml. 158, betr. Schleswig und Holstein); vom 6. Mai 1884 (Hannover. Kreisordnung, GesSamml. 181 ff., Anlage B, S. 231); vom 7. Juni 1885 (Hessen-Nassau. Kreisordnung, GesSamml. 193 ff., Anlage B, S. 238); vom 6. Juni 1887 (Teilung von Kreisen in Posen und Westpreußen, GesSamml. 197—207); Dann durch die Erweiterung der Stadtkreise Altona vom 31. März 1890 (GesSamml. 41), Frankfurt a. M. vom 31. März 1895 (GesSamml. 78), Gesetz vom 23. März 1896 (Anderung von Kreisgrenzen im Reg.-Bezirk Cassel, GesSamml. 40); Erweiterung der Stadtkreise Breslau vom 29. März 1897 (GesSamml. 92), Cassel vom 25. März 1899 (GesSamml. 67), Posen und Stettin vom 31. März 1900 (GesSamml. 94 resp. 99), Frankfurt a. M. vom 25. Juni 1900 (GesSamml. 155), Crefeld vom 10. April 1901 (GesSamml. 111), Breslau vom 20. Mai 1904 (GesSamml. 71), Cassel vom 30. März 1906 (GesSamml. 90); Gesetz vom 28. Juni 1906, betr. Vermehrung der Abgeordnetenzahl, Anderung der Wahlbezirke und Wahlorte (betr. Berlin und die Reg.-Bezirke Potsdam, Oppeln, Arnsberg und Düsseldorf, GesSamml. 313—318); Erweiterung der Stadtkreise Crefeld und Hannover vom 19. Juni 1907 (GesSamml. 140 resp. 151), Magdeburg vom 7. März 1908 (GesSamml. 22), Düsseldorf vom 21. Mai 1909 (GesSamml. 65); Gesetz vom 23. Juni 1909

(Änderung von Kreisgrenzen in Sachsen, Ostpreußen u. a.; GesSamml. 531); Erweiterung der Stadtkreise Magdeburg, Kiel, Frankfurt a. M., Cöln, Essen, Mülheim a. Ruhr vom 21. März 1910 (GesSamml. 18, 19, 21, 23, 23 und 25), Stettin und Breslau vom 18. April 1911 (GesSamml. 59 und 59); Gesetz vom 31. März 1913 (Änderung der Kreisgrenzen Calbe und Jericho, GesSamml. 37); Erweiterung der Stadtkreise Cöln und Dortmund vom 10. Juni 1914 (GesSamml. 93 resp. 119).

Die Geschäftsordnungen des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten sind autonom (VerfUrk. Art. 78 Abs. 1); erstere liegt in der Fassung der Beschlüsse vom $\frac{\text{15. Juni 1892}}{\text{9. April 1908}}$ vor, letztere erschien zuletzt im Dezember 1910 in amtlicher Ausgabe.

Die verfassungsmäßigen Reisekosten und Diäten (VerfUrk. Art. 85) werden nach Maßgabe der Gesetze vom 30. März 1873 (GesSamml. 175) und 24. Juli 1876 (GesSamml. 345) gewährt.

Die hier abgedruckten Gesetze sind folgendermaßen angeordnet:

I. Die Bildung des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten:
   A. Herrenhaus: Verordnung vom 12. Oktober 1854.
   B. Abgeordnetenhaus:
      1—3. Die Verordnung vom 30. Mai 1849 mit ihren Abänderungen vom 29. Juni 1893 und 28. Juni 1906;
      4—8. Die Verordnung vom 30. Mai 1849 in den nach ihrem Erlaß erworbenen Gebieten: Fürstentum Hohenzollern, Eroberungen von 1866, Jadegebiet, Lauenburg und Helgoland.

II. Die Geschäftsordnungen des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten.

I.

Bildung des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten.

A.

Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer.

Vom 12. Oktober 1854[1]).

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen

2c. 2c.

verordnen, im Verfolg des Gesetzes vom 7. Mai 1853[2]) (Gesetz-Sammlung Seite 181.), betreffend die Bildung der Ersten Kammer, was folgt:

[1]) Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten (1854) 541—544.
[2]) Vgl. dazu Art. 65—68 der Verfassungsurkunde.

§ 1[1]). Die Erste Kammer besteht:

1) aus den Prinzen Unseres Königlichen Hauses, welche Wir, sobald sie in Gemäßheit Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, in die Erste Kammer zu berufen, Uns vorbehalten;
2) aus Mitgliedern, welche mit erblicher Berechtigung,
3) aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit von Uns berufen sind.

§ 2. Mit erblicher Berechtigung gehören zur Ersten Kammer:

1) die Häupter der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen;
2) die nach der Deutschen Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 zur Standschaft berechtigten Häupter der vormaligen Deutschen reichsständischen Häuser in Unseren Landen;
3) die übrigen nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847. zur Herren-Kurie des Vereinigten Landtags berufenen Fürsten, Grafen und Herren[2]).

Außerdem gehören mit erblicher Berechtigung zur Ersten Kammer diejenigen Personen, welchen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer von Uns durch besondere Verordnung verliehen wird. Das Recht hierzu wird in der durch die Verleihungs-Urkunde festgesetzten Folgeordnung vererbt.

§ 3. Als Mitglieder auf Lebenszeit wollen Wir berufen:

1) Personen, welche Uns in Gemäßheit der folgenden Paragraphen präsentirt werden;
2) die Inhaber der vier großen Landes-Aemter im Königreich Preußen;
3) einzelne Personen, welche Wir aus besonderem Vertrauen ausersehen. Aus denselben wollen Wir „Kron-Syndici" bestellen, welchen Wir wichtige Rechtsfragen zur Begutachtung vorlegen, imgleichen die Prüfung und Erledigung rechtlicher Angelegenheiten des Hauses anvertrauen werden.

§ 4. Das Präsentationsrecht steht zu:

1) den nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847. zur Herren-Kurie des Vereinigten Landtags berufenen Stiftern;
2) dem für jede Provinz zu bildenden Verbande der darin mit Rittergütern angesessenen Grafen, für je einen zu Präsentirenden;
3) den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz aus-

---

[1]) Zusatz vom 27. März 1872: Der Präsident und die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer können nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtages sein.

[2]) § 2 der Verordnung vom 3. Februar 1847 lautet: „Wir ertheilen den Prinzen Unseres Königlichen Hauses, sobald sie nach Vorschrift Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, Sitz und Stimme im Stande der Fürsten, Grafen und Herren auf dem Vereinigten Landtage. Außerdem bilden den Herrenstand desselben: die zu den Provinziallandtagen berufenen vormaligen deutschen Reichsstände (Fürsten und Grafen), die Schlesischen Fürsten und Standesherrn und alle mit Virilstimmen begabten, oder an Kollektivstimmen betheiligten Stifter, Fürsten, Grafen und Herren der acht Provinziallandtage."

gezeichneten Geschlechter, welche Wir mit diesem Recht begnadigen;

4) den Verbänden des alten und des befestigten Grundbesitzes;

5) einer jeden Landes-Universität;

6) denjenigen Städten, welchen Wir dieses Recht besonders beilegen:

§ 5. Die von den Stiftern zu präsentirenden Vertreter werden von den Mitgliedern derselben aus ihrer Mitte, die von den Universitäten zu präsentirenden von dem akademischen Senate aus der Zahl der ordentlichen Professoren, die von den Städten zu präsentirenden von dem Magistrate, oder in Ermangelung eines kollegialischen Vorstandes, von den übrigen kommunalverfassungsmäßigen Vertretern der Stadt aus der Zahl der Magistrats-Mitglieder erwählt.

§ 6. Die näheren reglementarischen Bestimmungen wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschafts-Bezirke — (§. 4. Nr. 4.) und wegen Ausübung des Präsentationsrechts (§. 4. Nr. 1. bis 6.) werden von Uns erlassen.

§ 7. Das Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer kann nur von Preußischen Unterthanen ausgeübt werden, welche sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden, ihren Wohnsitz innerhalb Preußen haben und nicht im aktiven Dienste eines außerdeutschen Staates stehen.

Ferner ist dazu — außer bei den Prinzen Unseres Königlichen Hauses — ein Alter von dreißig Jahren erforderlich.

§ 8. Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer erlischt bei denjenigen Mitgliedern, welche in Gemäßheit der §§. 4. bis 6. präsentirt werden, mit dem Verluste der Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt ist.

§ 9. Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer geht außer den Fällen der §§. 12. und 21. des Strafgesetzbuchs verloren, wenn die Kammer durch einen von Uns bestätigten Beschluß einem Mitgliede das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde der Kammer entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens versagt.

§ 10. Wenn die Kammer mit Rücksicht auf eine gegen ein Mitglied eingeleitete Untersuchung oder aus sonstigen wichtigen Gründen der Ansicht ist, daß demselben die Ausübung des Rechts auf Sitz und Stimme zeitweise zu untersagen sei, so ist zu dieser Maaßregel Unsere Genehmigung erforderlich.

§ 11. Hat ein Mitglied der Ersten Kammer das Recht der Mitgliedschaft verloren, so wird, falls dieselbe auf erblicher Berechtigung beruht, wegen der Wahl eines anderen Mitgliedes der betreffenden Familie von Uns Bestimmung getroffen werden. Wenn ein solches Mitglied in Gemäßheit der §§. 4. bis 6. präsentirt worden ist, so werden Wir eine anderweite Präsentation anordnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. Oktober 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.

B.

1. Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Vom 30. Mai 1849[1]).

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Ausführung der Art. 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848. die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§ 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§§ 2 und 3 aufgehoben[2]).

§ 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§ 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§ 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet, und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

§ 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber, zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk.

§ 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer), in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Diese Gesamtsumme wird berechnet:

---

[1]) Ges.-Samml. (1849) 205—210.

[2]) §§ 2 und 3 der Wahlordnung wurden durch das Gesetz vom 27. Juni 1860, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betr., aufgehoben.

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet, oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist. (§. 6.)
b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§ 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848., anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848. erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer, die in der Gemeinde zur Hebung kommende, direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeindeverwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt, und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer, behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschaften gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§ 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§ 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgabenbefreiung in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

§ 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem, aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde

oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§ 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§. 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen, und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§ 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer, sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislaturperiode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an die Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk, oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19 [1]). Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 21 [1]). Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§ 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 23 [1]). Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

---

[1]) Zu den §§ 19, 21, 23, 27 und 30 vgl. das Gesetz vom 28. Juni 1906.

§ 26[1]). Die Regierung ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten.

§ 27[2]). Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen Statt finden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist vom Minister des Innern festzusetzen.

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses, nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

§ 30[2 u. 3]). Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer für den Wahlvorstand bei der Wahl der Abgeordneten (§ 30 Abs. 2 der Verordnung) werden durch den Wahlkommissarius aus der Mitte der Wahlmänner ernannt.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahlkommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 31a[4]). Die Urwähler sind verpflichtet, das Ehrenamt des Wahlvorstehers, des Protokollführers oder eines Beisitzers im Wahlvorstande bei der Wahl der Wahlmänner, die Wahlmänner sind verpflichtet, das Ehrenamt des Protokollführers oder eines Beisitzers im Wahlvorstande bei der Wahl der Abgeordneten zu übernehmen.

Zur Ablehnung ist berechtigt, wer das 65. Lebensjahr überschritten hat oder durch Krankheit, Abwesenheit in dringenden Privatgeschäften, durch Dienstgeschäfte eines öffentlichen Amtes oder durch sonstige besondere Verhältnisse, welche nach billigem Ermessen eine genügende Entschuldigung begründen, an der Wahrnehmung der Obliegenheiten der im Abs. 1 bezeichneten Ehrenämter verhindert ist.

---

[1]) — „und bestimmt den Wahlort" — aufgehoben durch Gesetz vom 27. Juni 1860 § 4.

[2]) Vgl. Anm. 1 S. 372.

[3]) § 30 Abs. 2 neu gefaßt durch Gesetz vom 28. Juni 1906.

[4]) § 31a eingefügt durch Gesetz vom 28. Juni 1906 Art. II.

Wer die Übernahme dieser Obliegenheiten ohne zulässigen Grund ablehnt oder sich ihrer Wahrnehmung ohne ausreichende Entschuldigung entzieht, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark belegt werden.

Wird nachträglich eine genügende Entschuldigung geltend gemacht, so kann die verhängte Strafe ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Die Festsetzung und die Zurücknahme der Strafe steht in Landkreisen dem Landrat, in Stadtkreisen dem Bürgermeister zu. Gegen seine Verfügung ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid binnen gleicher Frist Beschwerde an den Oberpräsidenten zulässig, welcher endgültig entscheidet.

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Verzeichniß[1])

der in den einzelnen Regierungsbezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zur zweiten Kammer.

2. Gesetz betreffend Aenderung des Wahlverfahrens.

Vom 29. Juni 1893[2]).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Umfang derselben, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§ 1. Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten werden die Urwähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen.

§ 2. Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen in der dritten Abtheilung.

Verringert sich in Folge dessen die auf die erste und zweite Abtheilung entfallende Gesammtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abtheilungen in der Art statt, daß von der übrig bleibenden Summe auf die erste und zweite Abtheilung je die Hälfte entfällt.

---

[1]) Ges.-Samml. (1849) 211, nicht abgedruckt.

[2]) Ges.-Samml. (1893) 103—104.

§ 3. Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

§ 4. Auch in Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abtheilungsliste gebildet.

§ 5 [1]) aufgehoben.

§ 6. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 231) werden aufgehoben.

§ 7. Bis zum Erlasse des Wahlgesetzes werden die Bestimmungen der Artikel 71 und 115 der Verfassungsurkunde, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, außer Kraft gesetzt.

§ 8. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft, jedoch erhalten §. 3 und für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten die Vorschrift des §. 1, wonach bei der Bildung der Urwählerabtheilungen die direkten Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in Anrechnung zu kommen haben, erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern", den 29. Juni 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

3. Gesetz, betreffend Abänderung der Vorschriften über das Verfahren bei den Wahlen zum Hause der Abgeordneten [2]).

Vom 28. Juni 1906 [3]).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Art. I. Die Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) wird durch nachstehende Vorschriften abgeändert:

§ 1. (Neufassung des § 30 Abs. 2; cfr. dort).

§ 2. Haben bei der ersten Abstimmung nur zwei Personen oder, wenn von einer Wählerabteilung bei der Urwahl zwei Wahlmänner zu wählen sind, nur vier Personen, und zwar gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das Los darüber, wer gewählt ist (§§ 21, 23, § 30 Abs. 3, 4 der Verordnung).

§ 3. In Gemeinden, deren Zivilbevölkerung nach der letzten Volkszählung mindestens 50 000 beträgt, findet die Abstimmung bei der

[1]) § 5 aufgehoben durch Gesetz vom 30. Juni 1900 § 5, Ges.-Samml. (1900) 186.
[2]) Ges.-Samml. (1906) 318—320.

Wahl der Wahlmänner in einer nach Anfangs- und Endtermin festzusetzenden Abstimmungsfrist (Fristwahl) an Stelle der Abstimmung in gemeinschaftlicher Versammlung der Urwähler zu bestimmter Stunde (Terminswahl) statt. Abteilungen, die 500 oder mehr Wähler zählen, können in Abstimmungsgruppen geteilt werden (§§ 19, 21 der Verordnung).

Auf den Antrag des Gemeindevorstandes kann der Minister des Innern anordnen, daß bei der Wahl der Wahlmänner die Abstimmung auch in Gemeinden mit 50 000 oder mehr Einwohnern in der Form der Terminswahl oder in Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl in der Form der Fristwahl vorzunehmen ist.

§ 4. Der Minister des Innern kann anordnen, daß in Wahlbezirken, in welchen die Zahl der Wahlmänner 500 oder mehr beträgt, die Wahl der Abgeordneten in Gruppen der Wahlmänner vorzunehmen ist, und dabei die Orte innerhalb des Wahlbezirkes bestimmen, an denen örtlich getrennte Gruppen der Wahlmänner zu versammeln sind. An Stelle dieser Bestimmungen kann unter der gleichen Voraussetzung von dem Minister auch angeordnet werden, daß in dem Wahlbezirke die Abstimmung bei der Wahl der Abgeordneten in der Form der Fristwahl stattfindet (§§ 27, 30 der Verordnung).

Über die Gültigkeit der Wahlmännerwahlen, welche der Wahlkommissarius für ungültig erachtet hat, und über die Ausschließung der Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt wird (§ 27 Abs. 1 der Verordnung) entscheidet, wo Gruppen der Wahlmänner gebildet sind, die Gruppe, zu welcher der Wahlmann gehört, dessen Wahl beanstandet ist, wo Fristwahl stattfindet, der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlmann zur Wahl der Abgeordneten zuzulassen.

Art. II. Der Verordnung vom 30. Mai 1849 tritt folgende Vorschrift hinzu:

§ 31 a (siehe oben).

Art. III. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung der vorstehenden Vorschriften sind durch das Reglement (§ 32 der Verordnung) zu treffen.

Art. IV. Bis zum Erlasse des Wahlgesetzes (Artikel 72 der Verfassungsurkunde) treten die Vorschriften des Artikels 115 der Verfassungsurkunde, insoweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen, außer Kraft.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1906 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 28. Juni 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Posadowsky. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg. Breitenbach.

4. Hohenzollern.

a. Interimistisches Wahlgesetz für die Wahlen zur Zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern.

Vom 30. April 1851[1]).

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1. Bis zum Erlasse des in Art. 72. der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes für die Zweite Kammer erfolgen die Wahlen zu dieser Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer, soweit dieselbe nicht durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert ist.

§ 2. Zu Art. 2. und 3. der Verordnung vom 30. Mai 1849.

1) aufgehoben[2]).

Zu Art. 5. ebendaselbst.

2) Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden mit einer oder mehreren möglichst nahe gelegenen Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

In Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, kann je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und können Wahlversammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Gemeinde angesetzt werden.

Zu Art. 10. ebendaselbst.

3) Die direkten Staatssteuern, nach Maaßgabe deren die Abtheilungen der Urwähler gebildet werden, sind im Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen die Kapitalien-, Grund-, Gebäude-, Besoldungs- und Patent-Steuer; im Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen die Grund-, Gefälle,- Gebäude-, Gewerbe-, Kapitalien- und Dienstertrags-Steuer.

Zu Art. 29. der Verordnung vom 30. Mai 1849.

4) Die Zeit, während welcher Jemand dem früheren Staatsverbande eines der beiden Hohenzollernschen Fürstenthümer angehört hat, wird bei dem im §. 29. der Verordnung vom 30. Mai 1849. bezeichneten einjährigen Zeitraume in Anrechnung gebracht.

---

[1]) Ges.-Samml. (1851) 216—217.

[2]) § 2 Nr. 1 aufgehoben durch Gesetz, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend, vom 27. Juni 1860 § 4.

§ 3. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden, hat Unser Staatsministerium in einem besonderen Reglement zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. April 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heidt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

b. Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens.

Vom 24. Juni 1891 [1]).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Umfang derselben was folgt:

§ 1. Behufs Bildung der Urwählerabtheilungen für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten, der Wählerabtheilungen für Gemeindevertreterwahlen und in sonstigen Fällen, wo auf die Wahlberechtigungen in oeffentlichen Verbänden die Summe der veranlagten Beträge der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer einwirkt, ist für jede nicht veranlagte Person ein Steuerbetrag von 3 Mark an Stelle der bisherigen Klassensteuer zum Ansatz zu bringen.

Bis zu anderweiter, in Folge der Ueberweisung von Grund- und Gebäudesteuer an kommunale Verbände etwa erforderlich werdender Abänderung der Vorschriften über die Wahlen zum Hause der Abgeordneten wird in Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, — unter Abänderung der betreffenden Bestimmungen des §. 10 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. 1849. S. 205) für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abtheilungsliste gebildet.

§ 2. Bis zum Erlasse des Wahlgesetzes werden die Bestimmungen der Artikel 71 und 115 der Verfassungsurkunde, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, außer Kraft gesetzt.

§ 3. Dieses Gesetz tritt nur gleichzeitig mit dem Einkommensteuergesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 24. Juni 1891.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.
Gr. v. Zedlitz.

---

[1]) Ges.-Samml. (1891) 231—232. Dies Gesetz ist durch das Gesetz vom 29. Juni 1893 § 6 für die ganze Monarchie „mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande" aufgehoben.

c. Gesetz, betreffend Aenderung des Verfahrens für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den Hohenzollernschen Landen.

Vom 2. Juli 1900[1]).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die §§. 1 bis 4, 6 und 7 des Gesetzes, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893 (Gesetz-Samml. S. 103) werden vom 1. April 1901 ab in den Hohenzollernschen Landen mit den Maßgaben eingeführt, daß

1. an Stelle der „direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern" (§. 1 Abs. 1) die „direkten Staats- und Gemeindesteuern, Amts- und Landeskommunalabgaben"
   und
2. an Stelle der „vom Staate veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer" (§. 3) die vom „Staate veranlagte Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer"

treten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshaven, den 2. Juli 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

5. Erwerbungen von 1866.

a. Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 69 der Verfassungs-Urkunde und des Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 1851. (Gesetz-Samml. S. 213), sowie diejenigen Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849, welche Behufs Anwendung derselben in den mit der Preußischen Monarchie neu vereinigten Landestheilen erforderlich werden.

Vom 17. Mai 1867[2]).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, zugleich auch für das Jadegebiet, was folgt:

Art. 1. Sobald die Preußische Verfassung in den neu er-

[1]) Ges.-Samml. (1900) 245.
[2]) Ges.-Samml. (1867) 1481—1482.

worbenen Landestheilen Geltung erlangt, treten der bisherigen Anzahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten 80 Abgeordnete aus jenen Landestheilen hinzu.

Art. 2. Die Feststellung der Wahlbezirke erfolgt für die ersten Wahlen, welche in jenen Landestheilen stattfinden, durch Königliche Anordnung in der Art, daß die zu wählenden Abgeordneten auf die durch die letzte allgemeine Volkszählung ermittelte Bevölkerung möglichst gleichmäßig vertheilt werden.

Art. 3. Die ersten Wahlen in den im Artikel 1. gedachten Landestheilen erfolgen nach der Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849. (Gesetz-Samml. S. 205.) mit folgenden Maaßgaben:

1) Die Bezeichnung derjenigen direkten Steuern, nach deren Maaßgabe die Urwähler in drei Abtheilungen getheilt werden (§§. 10. und 11. vom 30. Mai 1849.), erfolgt durch Königliche Anordnung;
2) die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden erfolgt durch das Staatsministerium;
3) die Zeit, während welcher Jemand dem früheren Staatsverbande eines der im Artikel 1. erwähnten Landestheile angehört hat, wird bei dem im §. 29. der Verordnung vom 30. Mai 1849. angeordneten einjährigen Zeitraume in Anrechnung gebracht.

Art. 4. Dem nach dem 1. Oktober 1867. zunächst einzuberufenden Landtage der Monarchie soll ein Gesetzentwurf über die Bildung der Wahlbezirke, sowie über die definitive Einführung der Verordnung vom 30. Mai 1849. in den neu erworbenen Landestheilen vorgelegt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

b. Verordnung, betreffend die Bezeichnung derjenigen direkten Steuern, nach deren Maaßgabe die Urwähler in drei Abtheilungen getheilt werden, sowie die Feststellung der Wahlbezirke für die ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

Vom 14. September 1867 [1]).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, in Verfolg des Gesetzes vom 17. Mai 1867., betreffend die Abänderung des Artikels 69. der Verfassungs-Urkunde ꝛc., Behufs Aus-

[1]) Ges.-Samml. (1867) 1482.

führung der ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Art. 1. Dre Bildung der Wahlabtheilungen der Urwähler sind folgende direkte Steuern zu Grunde zu legen:

1) Die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer;
2) die Gewerbesteuer;
3) die Gebäudesteuer;
4) die Grund-, sowie im Landbezirke von Frankfurt a. M. die Gefällsteuer, in dem Umfange, wie solche vom 1. Juli d. J. ab nach Vorschrift der dieserhalb ergangenen Verordnungen zu erheben sind.

In den Herzogthümern Schleswig und Holstein sind als Grundsteuer die Landsteuer und die Kontribution in Betracht zu ziehen.

Im Stadtgebiete von Frankfurt a. M. tritt an Stelle der Klassensteuer die Wohn- und Miethsteuer.

Art. 2. Die Wahlbezirke, die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten werden nach Inhalt des anliegenden Verzeichnisses hierdurch festgestellt[1]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 14. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. v. Eulenburg.

Verzeichniß

der Wahlbezirke, Wahlorte und der in den einzelnen Bezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten [2]).

c. Gesetz, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849. (Gesetz-Samml. S. 205.) für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

Vom 11. März 1869[3]).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Bis zum Erlasse des in Artikel 72. der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes erfolgen die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen auf

[1]) Dies Verzeichnis nicht mit abgedruckt.
[2]) Ges.Samml. 1483—95, hier nicht mit abgedruckt.
[3]) Ges.-Samml. 1869 (481—482).

Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849. (Gesetz-Samml. S. 205) und des Artikels 2. der Verordnung vom 14. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1482.), mit Ausschluß der durch den §. 4. des Gesetzes vom 27. Juni 1860. (Gesetz-Samml. S. 357.) aufgehobenen Vorschriften wegen der Wahlbezirke und Wahlorte §§. 2. 3. und 26. am Ende, und unter nachstehenden Maaßgaben.

§ 2. Zu § 5. der Verordnung vom 30. Mai 1849.

1) In Urwahlbezirken, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, kann je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und koennen Wahlversammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Insel angesetzt werden.

Zu § 10 der Verordnung.

2) Bis die neu zu veranlagende Grundsteuer zur Erhebung kommt, sind in der Provinz Schleswig-Holstein bei der Bildung der Wahlabtheilungen als Grundsteuer die Landsteuer und die Kontribution, soweit dieselben noch fortzuentrichten sind, in Anrechnung zu bringen. Denselben treten in gleichem Umfange die unter den sogenannten Gefällen befindlichen Beträge, welche den Karakter einer direkten Staatssteuer an sich tragen, hinzu, sobald die Aussonderung derselben gemäß §. 4. der Verordnung vom 28. April 1867. (Gesetz-Samml. S. 543). erfolgt sein wird.

§ 3. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden, hat das Staatsministerium im Wege des Reglements zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

6. Gesetz, betreffend den Rechtszustand des Jadegebietes.

Vom 23. März 1873[1]).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für das Jadegebiet, was folgt:

§ 4. Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten wird das gesammte im §. 1. bezeichnete Gebiet dem ersten Hannoverschen Wahlbezirk (Aurich) zugelegt. Der durch den Vertrag vom 20. Juli 1853.

[1]) Ges.-Samml. 107—110.

erworbene Gebietstheil scheidet aus der Gemeinschaft mit den Kreisen Minden und Lübbecke aus.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegegeben Berlin, den 23. März 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

7. Gesetz, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preußischen Monarchie.

Vom 23. Juni 1876[1]).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 2. Der bisherigen Zahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten tritt Ein Abgeordneter für das frühere Herzogthum Lauenburg hinzu. Dasselbe bildet einen besonderen Wahlbezirk, dessen Wahlort die Stadt Mölln ist.

Bis zum Erlasse des im Art. 72. der Verfassungsurkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes erfolgen die Wahlen zum Hause der Abgeordneten im Herzogthume auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849. (Gesetz-Samml. S. 205.) und der §§. 3. und 4. des Gesetzes vom 27. Juni 1860. (Gesetz-Samml. S. 357.) mit der Maßgabe, daß

1) bis die neue Grundsteuer und die allgemeine Gebäudesteuer zur Erhebung gelangen, bei der Bildung der Wahlabteilungen die provisorische Grundsteuer nach Maßgabe des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Dezember 1872. (Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg Jahrgang 1872. Nr. 74. S. 339) und
2) auf den im §. 29. der Verordnung vom 30. Mai 1849. bestimmten Einjährigen Zeitraum die Zeit, während welcher Jemand dem früheren Staatsverbande des Herzogthums angehört hat,

in Anrechnung zu bringen ist.

Die zur Ausführung der Wahlen erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden hat das Staatsministerium im Wege des Reglements zu erlassen.

§ 14. Das Staatsministerium wird mit Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

---

[1]) Ges.Samml. (1876) 169—173.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 23. Juli 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. Achenbach. v. Kameke. Friedenthal. Hofmann.

8. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preußischen Monarchie.

Vom 18. Februar 1891[1]).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

§ 10. Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten erfolgt die im §. 10 der für Helgoland in Kraft tretenden Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) vorgeschriebene Eintheilung der Urwähler in drei Abtheilungen nach Maßgabe der in Helgoland zur Hebung kommenden Einkommensteuer.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 18. Februar 1891.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. v. Goßler-Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.

II.

Geschäftsordnungen.

1. Geschäfts-Ordnung für das Herrenhaus.

(In der durch die Beschlüsse des Herrenhauses vom $\frac{\text{15. Juni 1892}}{\text{9. April 1908}}$ festgestellten Fassung.)[2])

I. Zusammentritt und Konstituierung des Hauses.

§ 1. Zusammentritt des Hauses. Nach der Eröffnung beider Häuser des Landtags tritt das Herrenhaus unter dem Präsidium der vorangegangenen Session zusammen. Ist kein Mitglied desselben gegenwärtig, so übernimmt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz-

[1]) Ges.-Samml. (1891) 11—13.

[2]) Berlin. Gedruckt bei Julius Sittenfeld. 1908.

Das Amt des Alterspräsidenten kann von dem dazu Berufenen dem im Lebensalter ihm am nächsten stehenden Mitgliede überlassen werden.

Der Vorsitzende ernennt provisorisch, für die Frist bis zur Konstituierung des Hauses (§ 2), vier Mitglieder zu Schriftführern.

§ 2. Konstituierung und Beschlußfähigkeit des Hauses. Ist die zur Beschlußfähigkeit des Herrenhauses erforderliche Anzahl von 60 Mitgliedern anwesend, so schreitet das Haus durch Vornahme der Wahl eines Präsidenten, zweier Vizepräsidenten und von acht Schriftführern zu seiner Konstituierung.

§ 3. Wahl der Präsidenten. Die Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten erfolgt durch Stimmzettel mit absoluter Stimmenmehrheit.

Hat eine absolute Mehrheit sich nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Los.

§ 4. Wahl der Schriftführer. In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt demnächst mit relativer Stimmenmehrheit die Wahl der Schriftführer.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

§ 5. Anzeige über die Konstituierung des Hauses. Die Konstituierung des Hauses und das Ergebnis der Wahlen wird durch den Präsidenten dem Könige und dem Hause der Abgeordneten angezeigt.

II. Vorstand und Beamte des Hauses sowie deren Befugnisse und Obliegenheiten.

§ 6. Dauer der Amtsführung der Präsidenten und Schriftführer. Der Präsident und die Vizepräsidenten sowie die Schriftführer werden für die Dauer der Session gewählt.

Von den Schriftführern kann jeder Gewählte nach Ablauf von vier Wochen zurücktreten.

Wenn einer der Schriftführer verhindert ist, das Schriftführeramt zu versehen, so hat er dies und, im Falle der Abwesenheit, auch die Dauer derselben dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen. Reichen alsdann die übrigen Schriftführer zur Wahrnehmung der Geschäfte nicht aus, oder dauert die angezeigte Abwesenheit länger als vierzehn Tage, oder ist die schriftliche Anzeige unterblieben, so ist der Präsident berechtigt, den Beschluß des Hauses über Neuwahlen an Stelle der verhinderten Schrift-

führer herbeizuführen und erforderlichenfalls in derselben Sitzung, in welcher der genehmigende Beschluß erfolgt, diese Neuwahlen zu veranlassen.

§ 7. Befugnisse und Obliegenheiten des Präsidenten. Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Hauses nach außen ob.

Er beschließt über die Anstellung der etatsmäßigen Beamten, über die Annahme und Entlassung des für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Verwaltungs- und Dienstpersonals und über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Hauses innerhalb des festgestellten Voranschlages.

Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihrer Erwählung. Der Präsident und die Vizepräsidenten haben das Recht, den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 8. Obliegenheiten der Schriftführer. Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolls zu sorgen, auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen. Sie lesen die Schriftstücke vor, halten den Namensaufruf, führen die Rednerlisten, vermerken die Stimmen, fungieren als Stimmzähler und haben den Präsidenten in der Handhabung der Ordnung zu unterstützen.

§ 9. Bibliothekkuratorium. Zur Besorgung der Bibliothekangelegenheiten wird von dem Präsidenten nach Anhörung des Gesamtvorstandes ein aus drei Mitgliedern bestehendes Kuratorium von drei zu drei Jahren bestellt, in welches einer der Quästoren des Hauses aufzunehmen ist. Von den beiden anderen Mitgliedern ernennt der Präsident das eine zum geschäftsleitenden Mitgliede. Das Kuratorium hat auf den Antrag dieses Mitgliedes die Grundsätze festzusetzen, nach welchen die Anschaffungen erfolgen sollen, und kann die einzelnen, in Gemäßheit dieser Grundsätze zu besorgenden Ankäufe demselben selbständig übertragen.

§ 10. Quästoren. Zur Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens und zur Anweisung der zu leistenden Zahlungen ernennt der Präsident von Session zu Session ein Mitglied des Hauses zum Quästor und, sofern er es für erforderlich hält, einen Stellvertreter desselben. Den von einem dieser beiden auszustellenden Zahlungsorders hat die Bureaukasse Folge zu leisten.

§ 11. Gesamtvorstand. Der Präsident, die Vizepräsidenten, die Vorsitzenden der Abteilungen, die Mitglieder der Matrikelkommission, das geschäftsleitende Mitglied für die Bibliothek, die Quästoren und vier Schriftführer, welche letzteren in dieser Funktion monatlich wechseln, bilden den Gesamtvorstand des Hauses. Welche der Schriftführer zuerst eintreten, bestimmt das Los.

III. Abteilungen.

§ 12. Zahl und Konstituierung der Abteilungen. Das Haus wird durch den Präsidenten in fünf Abteilungen möglichst

gleicher Zahl geteilt. Jede Abteilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit für die Dauer der Session einen Vorsitzenden, einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für beide. Wenn sich bei der ersten Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht ergibt, so kommen die beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl.

Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit das Los, welches durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehen ist.

Ebenso tritt bei der letzten Wahl im Falle der Stimmengleichheit Entscheidung durch das Los ein.

§ 13. Beschlußfähigkeit und Geschäfte der Abteilungen. Die Abteilungen sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie wählen die Mitglieder der Kommissionen nach absoluter Mehrheit (§ 12) in der Regel aus ihrer Mitte, können die Wahl jedoch auch auf andere Mitglieder richten. Trifft die Wahl mehrerer Abteilungen dasselbe Mitglied, so hat diejenige Abteilung den Vorzug, welcher der Gewählte angehört. Sonst hat die Wahl der ihrer Nummer nach voranstehenden Abteilung den Vorzug. Die Abteilung, deren Wahl in dieser Weise ungültig wird, hat sobald als tunlich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Über die Verhandlungen in den Abteilungen wird ein Protokoll geführt.

IV. Behandlung der Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen in den Kommissionen, in erster und zweiter Beratung und in einmaliger bezw. wiederholter Schlußberatung im Plenum.

§ 14. Die Gesetzesvorlagen der Staatsregierung und des Hauses der Abgeordneten sowie die von Mitgliedern des Hauses ausgehenden selbständigen Anträge (§ 27) werden durch den Präsidenten zum Druck und zur Verteilung an die Mitglieder befördert.

Die weitere Behandlung derselben erfolgt nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauses

entweder durch Plenarberatung auf Grund vorgängiger Kommissionsberatung,
oder durch erste und zweite Beratung im Plenum,
oder durch einmalige Schlußberatung im Plenum.

Letztere ist nur zulässig, wenn nicht zehn anwesende Mitglieder gegen dieselbe Widerspruch erheben.

Wenn während der Plenarberatung auf Grund vorgängiger Kommissionsberatung, oder während der zweiten Beratung im Plenum, oder während der einmaligen Schlußberatung von mindestens 20 Mitgliedern eine wiederholte Schlußberatung im Plenum beantragt wird, so muß dieselbe stattfinden [1]).

[1]) Es ist nicht erforderlich, daß ein solcher Antrag schriftlich eingereicht wird, s. stenographischen Bericht der Sitzung des Herrenhauses vom 6. April 1892, S. 211/212.

A. Von den Kommissionen und Kommissionsberatungen.

§ 15. Nach erfolgter Konstituierung des Hauses werden folgende Fachkommissionen gewählt:

1. für die Geschäftsordnung [Geschäftsordnungskommission];
2. für Petitionen [Petitionskommission];
3. für den Staatshaushaltsetat und für Finanzangelegenheiten [Finanzkommission];
4. für Justizangelegenheiten [Justizkommission];
5. für Handels- und Gewerbeangelegenheiten [Handelskommission];
6. für Eisenbahnangelegenheiten [Eisenbahnkommission];
7. für kommunale Angelegenheiten [Kommunalkommission];
8. für Agrarverhältnisse [Agrarkommission];
9. für das Unterrichtswesen [Unterrichtskommission].

Außerdem kann das Haus zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten die Einsetzung besonderer Kommissionen beschließen.

Jede Kommission besteht, wenn nicht durch die Geschäftsordnung ein anderes bestimmt ist (§§ 69 und 75) oder das Haus nicht eine größere Anzahl ausdrücklich beschließt, aus 15 durch die Abteilungen zu wählenden Mitgliedern.

§ 16. Die Kommissionen wählen mit absoluter Stimmenmehrheit (§ 12) einen Vorsitzenden, einen Schriftführer sowie Stellvertreter für beide. Von der erfolgten Konstituierung ist dem Präsidenten Anzeige zu machen.

Beschlußfähig sind die Kommissionen, auch bei ihrer Konstituierung, nur dann, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 17. Wenn ein Kommissionsmitglied für längere Zeit verhindert ist, an den Verhandlungen des Hauses teil zu nehmen, und deshalb dem Präsidenten mit oder ohne die Erklärung, daß es den Kommissionssitzungen nicht ferner beiwohnen könne, Anzeige macht, oder wenn infolge der Verhinderung von Kommissionsmitgliedern eine Kommission beschlußunfähig wird, so werden in den Abteilungen, deren Kommissionsmitglieder verhindert sind, Ersatzwahlen in der Art angeordnet, daß die ursprünglich gewählten Mitglieder aus der Kommission ausscheiden und die zum Ersatz gewählten Mitglieder in dieselbe eintreten.

§ 18. Bei den Abstimmungen in den Kommissionssitzungen wird bei Stimmengleichheit die Frage als verneint angesehen.

Über die Verhandlungen in den Kommissionen werden Protokolle geführt, in welche die Beschlüsse der Kommissionen nebst den Hauptmomenten der Diskussion und der Zahl der Stimmen auf jeder Seite aufzunehmen sind.

Ein Antrag auf nochmalige Beratung eines gefaßten Beschlusses oder auf dessen Abänderung ist nur zulässig, wenn derselbe vor der Gesamtabstimmung über die vorliegende Angelegenheit gestellt wird.

Erhält ein solcher Antrag die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der anwesenden Kommissionsmitglieder, so wird in die materielle Erörterung der Angelegenheit wieder eingegangen und über die daraus

hervorgehenden Anträge mit einfacher Majorität entschieden. Diese Bestimmung findet auf die Verhandlungen im Plenum keine Anwendung.

Die Kommissionen müssen dem Hause bestimmte Vorschläge für die zu fassenden Beschlüsse unter der Formel:

„Das Herrenhaus wolle beschließen, usw."

machen.

§ 19. Die Minister und die von ihnen beauftragten Staatsbeamten können den Verhandlungen der Kommissionen beiwohnen, in denselben jederzeit Erklärungen abgeben und deren Aufnahme in das Protokoll verlangen. Der Präsident des Staatsministeriums muß durch den Präsidenten des Hauses von der Konstituierung und durch den Vorsitzenden der Kommission von deren erster Sitzung in Kenntnis gesetzt werden. Die Benachrichtigungen inbetreff der nachfolgenden Sitzungen werden von dem Vorsitzenden der Kommission an den Ressortminister und, wenn von diesem ein Kommissar zu den Sitzungen abgeordnet worden, auch an letzteren gerichtet.

Wird einer Kommission die Vorberatung eines von Mitgliedern des Hauses gestellten Antrages überwiesen, so nimmt der Antragsteller und, falls der Antrag von mehreren Mitgliedern ausgegangen ist, das zuerst unterzeichnete Mitglied, auch wenn es nicht Mitglied der Kommission ist, an den Beratungen derselben mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder des Hauses sind befugt, als Zuhörer den Beratungen der Kommissionen beizuwohnen, insofern nicht von diesen die Öffentlichkeit durch Stimmenmehrheit ausgeschlossen wird.

§ 20. Zur Erstattung des Berichts an das Haus wählt die Kommission nach beendeter Beratung aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit (§ 12) einen Berichterstatter, welcher jedoch nicht der Antragsteller sein darf. Dieser hat in dem Berichte den wesentlichen Inhalt der stattgehabten Beratung, die daraus hervorgegangenen Anträge und die Zahl der Stimmen auf jeder Seite wiederzugeben. Der Bericht wird gedruckt und mindestens drei Tage vor der Verhandlung an sämtliche Mitglieder verteilt. Den Ministern wird in gleicher Frist eine angemessene Anzahl von Exemplaren übersandt.

Die Kommissionen sind auch befugt, durch den gewählten Berichterstatter dem Hause mündlichen Bericht erstatten zu lassen. In letzterem Falle sind die Anträge der Kommission und der Name des Berichterstatters gedruckt zur Kenntnis des Hauses zu bringen. Das Haus kann jedoch schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen.

§ 21. Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Kommission vorbereitet, so wird solches dem Präsidenten mitgeteilt.

B. Erste und zweite Beratung im Plenum.

§ 22. Die erste Beratung im ganzen Hause erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem die Gesetzesvorlage oder der Antrag gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen ist.

Für diese Beratung gelten alle für die Plenarberatungen (§§ 33 bis 61) getroffenen Bestimmungen. Jedoch bedürfen Anträge und Ab-

änderungsvorschläge weder einer Unterstützung noch wiederholter Abstimmung (§§ 48, 49), und es kann in jedem Stadium der Beratung Verweisung an eine Kommission beschlossen werden.

Nach dem Schlusse der ersten Beratung veranlaßt der Präsident die Zusammenstellung der gefaßten Beschlüsse mit der Vorlage, falls Veränderungen derselben stattgefunden haben. Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage für die zweite Beratung. Haben keine Veränderungen stattgefunden, so wird der zweiten Beratung die ursprüngliche Vorlage zugrunde gelegt.

§ 23. Die zweite Beratung im Hause erfolgt frühestens am zweiten Tage nach Abschluß der ersten Beratung, beziehungsweise nach der Verteilung der Zusammenstellung (§ 22 Absatz 3). Für diese zweite Beratung kommen inbetreff des Geschäftsganges die Bestimmungen der §§ 33 bis 61 der Geschäftsordnung zur Anwendung.

C. Einmalige Schlußberatung.

§ 24. Die einmalige Schlußberatung im ganzen Hause erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem die Gesetzesvorlage oder der Antrag gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen ist, auf den Vortrag eines oder mehrerer Berichterstatter (Referenten und Korreferenten), welche von dem Präsidenten bestellt werden. Die Anträge derselben werden gedruckt zur Kenntnis der Mitglieder gebracht.

Inbetreff des Geschäftsganges kommen die Bestimmungen der §§ 33 bis 61 zur Anwendung.

Auch in jedem Stadium der einmaligen Schlußberatung kann bis zu der der Gesamtabstimmung vorhergehenden Fragestellung ein Beschluß auf Verweisung der Sache an eine Kommission gefaßt werden.

D. Wiederholte Schlußberatung.

§ 25. Die wiederholte Schlußberatung (§ 14) erfolgt frühestens am Tage nach Abschluß der vorhergegangenen Beratung nach den Bestimmungen über die zweite Beratung (§ 22 Absatz 3 und § 23). Jedoch bedürfen Abänderungsanträge der Unterstützung von mindestens 20 Mitgliedern.

§ 26. Die erste Beratung im ganzen Hause (§ 22), sowie die einmalige Schlußberatung (§ 24) kann auch früher, als am dritten Tage nach Verteilung der Vorlagen vorgenommen werden, wenn nicht zehn anwesende Mitglieder dagegen Widerspruch erheben. Dasselbe gilt bezüglich der Frist, welche bei Beratung von Kommissionsberichten seit der Verteilung (§ 20) oder bei zweiter Beratung im Hause (§ 23) seit der ersten und bei wiederholter Schlußberatung (§ 25) seit der vorhergegangenen Beratung verstrichen sein muß.

E. Selbständige Anträge.

§ 27. Die von den Mitgliedern ausgehenden selbständigen Anträge müssen von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet sein. Dieselben sind dem Präsidenten schriftlich unter der Eingangsformel: „Das Herrenhaus

wolle beschließen, usw." zugleich mit Beifügung kurzer Motive einzureichen.

Sind diese Formen nicht beachtet, so wird der Antrag als Petition behandelt.

§ 28. Ein selbständiger Antrag kann in jedem Stadium der Plenarberatung von dem Antragsteller zurückgezogen, jedoch von einem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann der Unterstützung von 15 Mitgliedern.

Erhält der Antrag diese Unterstützung, so wird die Verhandlung ohne weiteres fortgesetzt.

F. Petitionen.

§ 29. Die bei dem Hause eingehenden Petitionen verweist der Präsident an die Petitionskommission. Bezieht sich jedoch die Petition auf einen Gegenstand, für dessen Beratung eine Fach- oder besondere Kommission besteht, so ist der Präsident befugt, dieselbe sofort dieser Kommission zu überweisen.

Über die eingegangenen Petitionen wird von Zeit zu Zeit den Mitgliedern des Hauses ein Verzeichnis zugestellt, aus welchem die Petenten und der kurze Inhalt der Petitionen, sowie die Kommissionen, welchen dieselben überwiesen worden, zu ersehen sind.

Bezüglich des Inhalts von Petitionen, welche sich auf die einer Kommission oder einmaliger Schlußberatung überwiesene Angelegenheit beziehen, hat der Berichterstatter (Referent) dem Hause bei der Generaldiskussion oder, wenn die Petitionen bestimmte Paragraphen betreffen, bei diesen Bericht zu erstatten. Dasselbe findet auch bei den Kommissionsberatungen und bei den ersten und zweiten Beratungen im Hause statt. Für letztere hat der Präsident einen besonderen Referenten zu ernennen.

Über die übrigen Petitionen wird von den Kommissionen, welche mit deren Beratung betraut sind, durch zu bestellende Berichterstatter dem Hause Bericht erstattet.

§ 30. Petitionen, welche nach dem einstimmigen Urteil der mit deren Vorberatung betrauten Kommission sich zur Beratung im Plenum nicht eignen, werden in dem Berichte der Kommission unter kurzer Angabe des Petitums und mit dem Antrage, dieselben ohne Diskussion für erledigt zu erachten, angeführt. Dieser Antrag gilt durch das Haus für alle diejenigen Petitionen als genehmigt, hinsichtlich deren von keinem Mitgliede in der zur Erledigung bestimmten Plenarsitzung ein Antrag auf Erörterung gestellt wird. Über Petitionen, deren Erörterung beantragt ist, hat die Kommission Bericht zu erstatten.

Petitionen ohne Unterschrift, sowie Petitionen unter einem Gesamtnamen, welche nicht von Behörden oder Korporationen ausgehen (Verf.-Urk. Art. 32) werden unerörtert zurückgelegt; dem Hause wird jedoch eine kurze Mitteilung darüber gemacht.

§ 31. Den Petenten wird die auf ihre Beschwerde oder Petition getroffene Entscheidung durch auszufüllende Formulare mitgeteilt.

V. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen.

A. Tagesordnung.

§ 32. Die Tagesordnung wird von dem Präsidenten festgesetzt und den Mitgliedern des Hauses, sowie den Ministern gedruckt mitgeteilt. Die Berichte der Kommissionen haben der Regel nach den Vorrang in der Tagesordnung.

Die Absetzung eines Gegenstandes von der Tagesordnung kann durch den Präsidenten nur unter Zustimmung des Hauses erfolgen.

B. Sitzungen des Herrenhauses.

§ 33. Die Sitzungen des Hauses sind öffentlich; doch soll das Haus auf den Antrag des Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammentreten, um darüber Beschluß zu fassen, ob für den vorliegenden Fall die Öffentlichkeit auszuschließen sei. (Verf.-Urk. Art. 79.)

§ 34. Ist der Präsident oder sind 10 Mitglieder darüber im Zweifel, ob das Haus in beschlußfähiger Anzahl (§ 2) versammelt sei, so muß eine Zählung erfolgen.

§ 35. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung; er bestimmt und verkündet Tag und Stunde der nächsten Sitzung.

C. Sitzungsprotokolle.

§ 36. Das Protokoll jeder Sitzung (§ 8) liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus und wird, wenn dagegen bis zum Schlusse derselben kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet.

§ 37. Das Protokoll muß enthalten:

1. die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung;
2. die Interpellationen in wörtlicher Fassung nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind;
3. die amtlichen Anzeigen des Präsidenten.

§ 38. Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärungen der darüber zu hörenden Schriftführer nicht erledigen läßt, so befragt der Präsident das Haus, und im Fall der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

§ 39. Das Protokoll wird von dem Präsidenten und zwei Schriftführern vollzogen.

D. Redeordnung.

§ 40. Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben.

Will der Präsident sich an der Debatte beteiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

§ 41. Die Minister und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten (Verf.-Urk. Art. 60) müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Auch den Assistenten muß auf Verlangen der Minister oder ihrer Vertreter das Wort erteilt werden.

§ 42. Die Anmeldung der Redner zum Worte erfolgt, nachdem die Beratung über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, schriftlich bei demjenigen Schriftführer, welcher die Rednerliste zu führen und die Reihenfolge zu überwachen hat. In der Anmeldung ist zu bemerken, ob der Redner für oder gegen den Antrag sprechen will.

Die Reihenfolge der angemeldeten Redner wird durch das Los bestimmt. Der Antragsteller oder, wenn sich dieser nicht zum Worte gemeldet hat, der erste Redner für den Antrag erhält zuerst nach dem Berichterstatter das Wort. So lange es möglich ist, wird mit den Rednern, welche für und welche gegen reden wollen, gewechselt.

Die im Laufe der Verhandlung sich meldenden Redner werden nach der Reihenfolge der Anmeldung in die Rednerliste nachgetragen.

Redner derselben Reihe können ihre Stellen gegenseitig austauschen.

§ 43. Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche über die Fragestellung zur Geschäftsordnung oder über die Berichtigung tatsächlicher Anführungen reden wollen.

Nach geschlossener Diskussion sind tatsächliche Berichtigungen nur noch insoweit zulässig, als dazu in den nach dem Schlusse der Diskussion gehaltenen Vorträgen ein Anlaß gegeben wird.

§ 44. Die Redner sprechen von der Rednertribüne oder vom Platze.

Den Mitgliedern ist das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

§ 45. Der Präsident ist berechtigt, den Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen. Ist das eine oder das andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen, so kann das Haus auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß dem Redner das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werde.

§ 46. Bei Gesetzesvorlagen und selbständigen Anträgen findet zuerst eine Verhandlung über den Grundsatz der Vorlage oder über eine Abteilung derselben im allgemeinen statt.

§ 47. Hierauf beginnt die Verhandlung über die einzelnen Paragraphen und die sich diesen anschließenden Abänderungsanträge, insofern nicht das Haus nach dem Schlusse der allgemeinen Diskussion beschließt, über die Annahme der Vorlage oder einzelner Abschnitte derselben ohne weitere Beratung im ganzen abzustimmen (§ 50 Nr. 5).

Der Antrag auf Abstimmung über die Vorlage im ganzen oder über einzelne Abschnitte derselben schließt einzelne Abänderungsanträge nicht aus, auf welche sich dann die spezielle Beratung beschränkt. Wird die Vorlage oder ein einzelner Abschnitt derselben ohne Abänderungsanträge zur Abstimmung gebracht, so kann die vollständige Verlesung derselben unterbleiben, falls das Haus auf Befragen des Präsidenten dies beschließt.

E. Abänderungsanträge.

§ 48. Abänderungsanträge (Amendements) zu Gesetzesvorlagen und selbständigen Anträgen sowie Anträge auf einfache oder auf motivierte Tagesordnung müssen dem Präsidenten schriftlich übergeben und können

zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Solche Anträge bedürfen der Unterstützung von 15 Mitgliedern. Die Begründung findet nur in der Reihenfolge der Redner statt (§ 42).

Abänderungsanträge müssen mit dem Inhalt der Gesetzesvorlage oder der selbständigen Anträge in wesentlicher Verbindung stehen und sind, wenn sie nicht bereits gedruckt verteilt worden, unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen. Das Haus kann einen Abänderungsantrag zur Kommissionsberatung verweisen und die Verhandlung bis zur Berichterstattung aussetzen. Diejenigen innerhalb einer Kommission gestellten und bestimmt formulierten Abänderungsanträge, welche nach Inhalt des erstatteten Berichts von der Majorität der Kommission abgelehnt worden sind, können bei den Verhandlungen in der Plenarsitzung von jedem Mitgliede, ohne daß es deren neuen Abdruckes bedarf, wieder aufgenommen werden, und sind, wenn sie eine Unterstützung von 15 Mitgliedern finden, zur Beratung und Abstimmung zu bringen.

§ 49. Abänderungsanträge, welche dem Hause nicht gedruckt vorgelegen haben, müssen, wenn sie angenommen worden sind, in der nächsten Sitzung nach deren Druck und Verteilung nochmals zur Abstimmung gebracht werden. Vor dieser Abstimmung ist das Wort nur einmal gegen und einmal für, und zwar nur in dieser Ordnung zu gestatten. Neue Abänderungsanträge sind dabei nicht zulässig.

F. Formale Anträge.

§ 50. Anträge auf:

1. Vertagung der Sitzung,
1. Absetzung eines Gegenstandes von der Tagesordnung,
3. Vertagung oder Schluß der Debatte,
4. Wiedereröffnung der schon geschlossenen Debatte,
5. Abstimmung über eine Vorlage oder einzelne Abschnitte derselben ohne weitere Beratung

können von jedem Mitgliede mündlich oder schriftlich gestellt werden, bedürfen einer Unterstützung von 15 Mitgliedern und werden, nachdem das Wort einmal für und einmal gegen gestattet worden, zur Abstimmung gebracht.

6. Außer dem Falle des § 57 kann jedes Mitglied, jedoch nur vor Beginn der Abstimmung, schriftlich auf namentliche Abstimmung antragen, und muß dem Antrage Folge gegeben werden, wenn er von 15 Mitgliedern unterstützt wird.

G. Interpellationen und Behandlung der Übersichten der von der Staatsregierung gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Herrenhauses.

§ 51. Interpellationen an die Staatsregierung müssen, bestimmt formuliert und von einem Mitgliede als Interpellanten und außerdem von mindestens 20 Mitgliedern unterzeichnet, dem Präsidenten überreicht werden, welcher dieselben dem Staatsministerium abschriftlich mitteilt, sodann drucken und verteilen läßt. In der nächsten Sitzung fordert

der Präsident vor Eintritt in die Tagesordnung die Staatsregierung zur Erklärung darüber auf, ob und wann sie die Interpellation beantworten werde.

Erklärt die Staatsregierung sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihr bestimmten Tage der Interpellant zur näheren Ausführung der Interpellation verstattet.

An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 30 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig, es bleibt aber jedem Mitgliede überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

§ 52. Die Übersicht der von der Staatsregierung auf die Anträge und Resolutionen des Hauses gefaßten Entschließungen wird zum Druck und zur Verteilung befördert.

Binnen 14 Tagen nach der ersten Plenarsitzung, welche der Verteilung folgt, ist jedes Mitglied des Hauses berechtigt, die Übersicht zum Gegenstande von Bemerkungen zu machen, welche sich jedoch zu beschränken haben:

1. auf den Mangel der Erledigung bestimmt anzuführender Punkte,
2. auf die Unvollständigkeit der gegebenen Auskunft.

Diese Bemerkungen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Diejenigen Beschlüsse des Hauses, welche durch Zustimmung oder Ablehnung der Regierung ihre Erledigung gefunden haben, dürfen nicht zum Gegenstande der Bemerkungen gemacht werden.

Sind innerhalb der vierzehntägigen Frist Bemerkungen eingegangen, so werden diese dem Staatsministerium mitgeteilt und sodann deren Verhandlung auf die Tagesordnung gesetzt.

Bei der Verhandlung im Plenum ist die Stellung eines Antrages unzulässig, es bleibt aber jedem Mitgliede des Hauses überlassen, den Gegenstand in den regelmäßigen Formen der Geschäftsordnung weiter zu verfolgen.

H. Schluß der Debatte.

§ 53. Bevor der Präsident einen Beschluß über die Schließung der Debatte einholt, ist die Rednerliste zu verlesen.

Nach Schluß der Debatte müssen der Antragsteller oder statt seiner einer der Mitunterzeichner des Antrages und der Berichterstatter gehört werden, sofern dieselben das Wort verlangen. Außerdem können nur diejenigen das Wort erhalten, welche über die Frageſtellung oder zur Geschäftsordnung reden wollen.

Hat ein Minister oder dessen Vertreter oder deren Assistent nach dem Schlusse der Debatte das Wort erhalten und noch gesprochen, so gilt die Debatte als wiedereröffnet.

§ 54. Über die Stellung der Fragen, welche der Präsident vorzuschlagen hat, kann verhandelt werden. Das Haus beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident dieselben sämtlich

der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Anträge auf einfache und nach dieser auf motivierte Tagesordnung kommen vor den übrigen zur Abstimmung. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können.

§ 55. Bis zum Beginne der Abstimmung über die vorliegende Frage kann jeder einzelne die Teilung einer Frage verlangen. Entsteht über deren Zulässigkeit Zweifel, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen das Haus.

J. Abstimmung.

§ 56. Unmittelbar vor jeder einzelnen Abstimmung ist die Frage in bestimmter Formulierung (§ 54) zu wiederholen.

§ 57. Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Die absolute Mehrheit entscheidet. Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Präsidenten oder eines der fungierenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese kein sicheres Ergebnis, so wird die Zählung der Stehenden und Sitzenden durch die Schriftführer vorgenommen. Ergibt die Zählung eine Majorität von weniger als 10 Stimmen, so kann ohne Unterstützung von jedem Mitgliede auf namentliche Abstimmung angetragen werden. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§ 58. Der Präsident erklärt die namentliche Abstimmung für geschlossen, nachdem der Aufruf sämtlicher Mitglieder erfolgt und nach Beendigung desselben durch Rekapitulation des Alphabets Gelegenheit zur nachträglichen Abgabe der Stimmen gegeben ist.

§ 59. Sogleich nach Beendigung der Abstimmung verkündet der Präsident das Ergebnis derselben.

§ 60. Jedes Mitglied hat das Recht, seine vom Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung schriftlich den Schriftführern zu übergeben und die Aufnahme in den stenographischen Bericht zu verlangen.

§ 61. Erachtet das Haus nach Feststellung der Beschlüsse über Gesetzesvorlagen und selbständige Anträge eine besondere Redaktion vor der Gesamtabstimmung für notwendig, so hat, wenn erste und zweite Beratung oder einmalige bezw. wiederholte Schlußberatung stattgefunden hat, der Präsident in der ihm geeignet scheinenden Weise (§ 22 Abs. 3), in dem Falle, daß der Plenarberatung Vorberatung durch eine Kommission vorhergegangen, diese die Redaktion zu bewirken.

Diese Redaktion wird sodann gedruckt, worauf drei Tage nach der Verteilung über das Ganze abgestimmt wird, insofern nicht das Haus eine frühere Abstimmung beschließt.

Innerhalb der bis zur Gesamtabstimmung festgesetzten Frist können Bemerkungen, welche eine Nichtübereinstimmung der Redaktion mit den gefaßten Beschlüssen zum Gegenstande haben oder die Fassung betreffen, als Abänderungsanträge schriftlich eingereicht werden. Erhalten dieselben die Unterstützung von 15 Mitgliedern, so sind sie zur Diskussion und Entscheidung des Hauses zu bringen. Bei der Diskussion ist ein Zurückgehen auf den materiellen Inhalt der Vorlage unzulässig.

§ 62. Vor der durch Artikel 107 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen zweiten Abstimmung über Verfassungsänderungen findet eine Diskussion nicht statt.

VI. Ordnungsbestimmungen.

§ 63. Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es von dem Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen, ohne daß dagegen ein Einwand statthaft ist.

§ 64. Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf eine bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.

§ 65. Dem Präsidenten steht die Handhabung der Polizei in allen dem Hause überwiesenen Räumen zu.

§ 66. Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gibt oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird entfernt.

§ 67. Entsteht störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident anordnen, daß alle, die sich zurzeit darauf befinden, die Tribüne räumen.

§ 68. In welcher Weise der Präsident an ihn oder an das Haus gerichtete Beschwerden und Schreiben, welche sich auf die in dem Hause vorgekommenen Verhandlungen beziehen, zur Kenntnis der Mitglieder bringen oder was er im übrigen darauf veranlassen will, bleibt seinem Ermessen vorbehalten.

VII. Von den Mitgliedern des Hauses.

A. Prüfung der Legitimation.

§ 69. Die Legitimation der neu eingetretenen oder vom König neu berufenen Mitglieder des Hauses wird nach Maßgabe der Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854 und der Verordnung, betreffend die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — und wegen Wahl der seitens dieser Verbände und der Provinzialverbände der Grafen zu präsentierenden Mitglieder des Herrenhauses, vom 10. November 1865, sowie der Allerhöchsten Erlasse, betreffend das Präsentationsrecht der Städte, vom 21. Oktober 1854, 29. September 1860, 26. Oktober 1867, 12. Mai 1876, 6. Oktober 1879 und 22. März 1892 [1]) von der Matrikelkommission geprüft, welche aus dem Präsidenten des Hauses als Vorsitzenden, aus den beiden Vizepräsidenten und aus vier zu wählenden Mitgliedern besteht.

Über das Ergebnis der Prüfung hat die Matrikelkommission dem Hause Bericht zu erstatten, demselben auch in jeder Session eine Übersicht über den Bestand des Hauses und die darin vorgekommenen Personalveränderungen vorzulegen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Zweifel über die Legitimation

[1]) Hinzugetreten ist inzwischen der Allerh. Erlaß vom 15. Mai 1905.

eines Mitgliedes oder über die Fortdauer der Erfordernisse zur Ausübung des Rechts der Mitgliedschaft dieser Kommission schriftlich mitzuteilen, welche demnächst zu berichten und die Entscheidung des Hauses herbeizuführen hat.

Die vom Hause als legitimiert anerkannten Mitglieder werden in eine Matrikel eingetragen, die als ausgeschieden erklärten in derselben gelöscht. Die Eintragung, wie die Löschung in der Matrikel wird von der Matrikelkommission nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauses veranlaßt.

Die Wahl von vier Mitgliedern zu der Matrikelkommission erfolgt in einer Plenarsitzung auf drei Jahre mit absoluter Stimmenmehrheit in einem Wahlakte. Bei Ersatzwahlen erstreckt sich das Mandat der Neugewählten nur auf den Rest der Wahlzeit der Vorgänger.

Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere als die noch zu wählenden Mitglieder gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

B. Erledigung eines Sitzes im Hause.

§ 70. Wenn der Sitz eines Mitgliedes erledigt wird, so macht der Präsident dem Könige hiervon Anzeige, insofern nicht aus den über die eingetretene Erledigung an das Haus gelangten Mitteilungen zu entnehmen ist, daß eine solche Anzeige bereits anderweitig erfolgt ist.

C. Ausschließung aus dem Hause.

§ 71. Das in den Fällen der §§ 9 und 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Oktober 1854 zu beobachtende Verfahren bestimmt der Beschluß vom 25. April 1855, nach welchem auch ein Antrag auf Ausschließung eines Mitgliedes nur von einem Mitgliede desselben angebracht werden kann.

D. Teilnahme der Mitglieder an den Sitzungen.

§ 72. Diejenigen Mitglieder, welche an den Verhandlungen des Hauses Teil zu nehmen während einer längeren oder kürzeren Zeitdauer verhindert sind, haben dies dem Präsidenten unter kurzer Angabe der Hinderungsgründe schriftlich anzuzeigen. Die Namen derjenigen Mitglieder, welche während einer Session nicht in das Haus eingetreten sind, oder sich wegen ihrer Abwesenheit entschuldigt haben, werden bei dem Namensaufrufe weggelassen.

E. Wahl von Mitgliedern zur Staatsschulden- und zur statistischen Zentralkommission.

§ 73. Die Wahlen von je drei Mitgliedern für die Staatsschulden- und für die statistische Zentralkommission erfolgen in einer Plenarsitzung

mit absoluter Stimmenmehrheit in einem Wahlakte, die ersteren für drei Jahre, die letzteren für die Dauer der Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten. Bei Ersatzwahlen für diese Kommissionen erstreckt sich das Mandat der Neugewählten nur auf den Rest der Wahlzeit der Vorgänger.

VIII. Adressen.

§ 74. Bei ausreichend unterstütztem Antrage, eine Adresse an den König zu richten oder den Entwurf einer solchen Adresse anzunehmen, wird über die Frage, ob überhaupt eine Adresse an den König gerichtet werden solle, nachdem einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilt ist, abgestimmt, sofern der Antrag auf der Tagesordnung der betreffenden Sitzung gestanden hat.

§ 75. Hat das Haus eine Adresse an den König zu richten beschlossen, so wird zur Vorberatung des vorgelegten Entwurfs, event. zur Ausarbeitung eines ohne weiteren Bericht dem Hause vorzulegenden Adreßentwurfs eine Kommission gebildet, welche aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und aus zehn von den Abteilungen zu wählenden Mitgliedern besteht. Die Verhandlung über die Adresse erfolgt nach Maßgabe der §§ 46 ff.

§ 76. Soll die Adresse durch eine Deputation überreicht werden, so beschließt das Haus auf den Vorschlag des Präsidenten über die Zahl der Mitglieder, welche durch das Los bestimmt werden. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind jedesmal Mitglieder der Deputation; der Präsident führt allein das Wort.

IX. Allgemeine Bestimmungen.

§ 77. Über Gesetzesvorlagen oder Anträge der Staatsregierung oder des Hauses der Abgeordneten kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 78. Gesetzesvorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme dem Hause der Abgeordneten mitgeteilt. Die von dem Hause der Abgeordneten eingegangenen Gesetzesvorlagen werden, sofern sie unverändert angenommen sind, der Staatsregierung eingereicht, und wird das Haus der Abgeordneten davon benachrichtigt. Wird dagegen die Gesetzesvorlage nur mit Anderungen angenommen, so geht dieselbe an das Haus der Abgeordneten zurück.

§ 79. Wenn eine von der Staatsregierung ausgegangene Gesetzesvorlage von dem Hause abgelehnt wird, so wird dieselbe davon benachrichtigt.

Wird dagegen eine von dem Hause der Abgeordneten ausgegangene Gesetzesvorlage abgelehnt, so wird diesem davon Nachricht gegeben.

§ 80. Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe der Session, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten.

§ 81. Alle Mitteilungen an die Staatsregierung oder an das Haus der Abgeordneten erfolgen durch den Präsidenten.

§ 82. Die Geschäftsordnung bleibt fortdauernd von Session zu Session in Kraft. Abänderungen derselben können auf Grund eines Beschlusses des Hauses erfolgen, welcher durch einen Bericht der Geschäftsordnungskommission vorbereitet ist. Anträge einzelner Mitglieder auf Abänderung der Geschäftsordnung sind unmittelbar an den Vorsitzenden der Kommission zu richten, welcher deren Erledigung herbeizuführen hat.

---

2. Geschäfts-Ordnung für das Haus der Abgeordneten vom 16. Mai 1876

mit den bis zum Schluß des Jahres 1910 beschlossenen Änderungen[1]).

I. Zusammentritt des Hauses der Abgeordneten und Prüfung der Wahlen.

Zusammentritt des Hauses.

§ 1. (1) Beim Eintritte einer neuen Legislaturperiode tritt nach Eröffnung der beiden Häuser des Landtages (Artikel 76 der Verfassungsurkunde) das Haus der Abgeordneten unter dem Vorsitz seines ältesten Mitgliedes zusammen. Das Amt des Alterspräsidenten kann von dem dazu Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitglied übertragen werden.

(2) Für jede fernere Session derselben Legislaturperiode setzen die Präsidenten der vorangegangenen Session ihre Funktionen bis zur vollendeten Wahl des Präsidenten fort (§ 7).

(3) Der Vorsitzende ernennt provisorisch, für die Frist bis zur Konstituierung des Vorstandes (§ 8), vier Mitglieder zu Schriftführern.

Bildung der Abteilungen.

§ 2. Das Haus wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, durch das Los in sieben Abteilungen möglichst gleicher Mitgliederzahl geteilt.

(2) Jede Abteilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für beide.

(3) Die Abteilungen bestehen fort, bis das Haus auf einen durch 50 Unterschriften unterstützten Antrag ihre Erneuerung beschließt. Dieselben sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig (§ 31).

Prüfung der Wahlen[2]).

§ 3. Behufs Prüfung der Wahlen wird jeder Abteilung eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlverhandlungen durch das Los zugeteilt.

§ 4. Wahlanfechtungen und von seiten eines Mitgliedes des Hauses

---

[1]) Amtliche Ausgabe Dezember 1910 (Preußische Verlagsanstalt G. m. b. H. Berlin).

[2]) §§ 3 bis 5 b angenommen in der Sitzung vom 12. Februar 1877.

erhobene Einsprachen, welche später als 14 Tagen nach Eröffnung des Hauses und bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden, später als 14 Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

§ 5. (1) Von der Abteilung sind die Wahlverhandlungen, wenn

1. eine rechtzeitig (§ 4) erfolgte Wahlanfechtung oder Einsprache vorliegt, oder
2. die Majorität der Abteilung sich nicht für die Gültigkeit der Wahl erklärt, oder
3. zehn anwesende Mitglieder der Abteilung einen aus dem Inhalte der Wahlverhandlungen abgeleiteten, speziell zu bezeichnenden Zweifel gegen die Gültigkeit der Wahl erheben,

an eine besondere Wahlprüfungskommission abzugeben.

(2) Diese Kommission wird in jeder Session für die Dauer derselben gewählt.

(3) Für die Kommission sind die §§ 26, 28 und 30 bis 32 der Geschäftsordnung maßgebend.

§ 5 a. Findet die Abteilung sonstige erhebliche Ausstellungen, ohne daß die Voraussetzungen für Abgabe an die Wahlprüfungskommission (§ 5) vorliegen, so ist von der Abteilung an das Haus Bericht zu erstatten.

§ 5 b. Wahlen, bei denen keiner der in den §§ 5 und 5 a bezeichneten Fälle vorliegt, werden vom Präsidenten nachrichtlich zur Kenntnis des Hauses gebracht und, wenn bis dahin der vierzehnte Tag noch nicht verflossen, einstweilen als gültig betrachtet; nach Ablauf der vierzehntägigen Frist sind sie definitiv gültig.

§ 6. (1) Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme im Hause.

(2) Die Weigerung der Ableistung des Eides auf die Verfassung schließt die Befugnis aus, einen Sitz im Hause einzunehmen.

(3) Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nötig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung teilnehmen.

II. Vorsteher und Beamte des Hauses.

Wahl der Präsidenten.

§ 7. (1) Wenn die Wahlen einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern des Hauses (Artikel 80 der Verfassungsurkunde) als gültig anerkannt sind, wählt das Haus den Präsidenten, sodann den ersten und hierauf den zweiten Vizepräsidenten.

2) Diese Wahlen erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit.

(3) Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein,

so entscheidet das Los, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird. Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Los.

Wahl der Schriftführer.

§ 8. (1) In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt demnächst nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl von acht Schriftführern.
(2) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

Dauer der Amtsführung.

§ 9. (1) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden zu Anfang einer Legislaturperiode das erste Mal auf vier Wochen, dann aber für die übrige Dauer der Session gewählt. In den folgenden Sessionen einer Legislaturperiode erfolgt die Wahl sofort für die ganze Dauer der Session.
(2) Die Wahl der Schriftführer geschieht für die Dauer jeder Session, jedoch kann der Gewählte nach Ablauf von 4 Wochen zurücktreten.

Konstituierung des Hauses.

§ 10. Die Konstituierung des Hauses und das Ergebnis der Wahlen wird durch den Präsidenten dem Könige und dem Herrenhause angezeigt.

Der Präsident.

§ 11. (1) Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Hauses nach außen ob. Er hat das Recht, den Sitzungen der Abteilungen und Kommissionen mit beratender Stimme beizuwohnen.
(2) Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihrer Erwählung.

§ 12. Der Präsident beschließt über die Annahme und Entlassung des für das Haus erforderlichen Verwaltungs- und Dienstpersonals, sowie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Hauses innerhalb des gesetzlich festzustellenden Voranschlages.

Die Schriftführer.

§ 13. Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolles und den Druck der Verhandlungen zu sorgen, daher auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen. Sie lesen die Schriftstücke vor, halten den Namensaufruf, vermerken die Stimmen und haben den Präsidenten in der Besorgung der äußeren Angelegenheiten des Hauses zu unterstützen.

Die Quästoren.

§ 14. Der Präsident ernennt für die Dauer seiner Amtsführung aus der Versammlung zwei Quästoren für das Kassen- und Rechnungswesen.

III. Behandlung der Vorlagen, Anträge und Petitionen.

§ 15. Die Vorlagen der Regierung oder des Herrenhauses, sowie alle förmlich (§ 22) eingebrachten Anträge von Mitgliedern des Hauses werden durch den Präsidenten zum Druck und zur Verteilung an die Mitglieder befördert. Hiernächst tritt der in den §§ 16 bis 32 vorgeschriebene Geschäftsgang ein.

a) im Plenum des Hauses.

§ 16. (1) Die erste Beratung über Gesetzentwürfe erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem der Gesetzentwurf gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist, und ist auf eine allgemeine Diskussion über die Grundsätze des Entwurfs zu beschränken.

(2) Anträge auf einfache Tagesordnung sind, soweit sie überhaupt statthaft, auch bei der ersten Beratung zulässig.

(3) Nach dem Schlusse der ersten Beratung beschließt das Haus, ob eine Kommission mit der Vorberatung des Entwurfs zu betrauen ist.

(4) Die allgemeine Diskussion kann auch auf einzelne Abteilungen des Entwurfs gerichtet und abteilungsweise zu Ende geführt werden.

§ 17. (1) Die zweite Beratung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der ersten Beratung, und wenn eine Kommission eingesetzt ist, frühestens am dritten Tage, nachdem die Kommissionsanträge gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen sind.

(2) Eine allgemeine Diskussion findet nicht statt.

(3) Über jeden einzelnen Paragraphen wird der Reihenfolge nach die Diskussion eröffnet und geschlossen, und die Abstimmung herbeigeführt. Auf Beschluß des Hauses kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Diskussion über mehrere Paragraphen verbunden oder über verschiedene, zu demselben Paragraphen gestellte Abänderungsvorschläge getrennt werden.

(4) Abänderungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingereicht werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung.

(5) Nach dem Schlusse der zweiten Beratung stellt der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse neben der Vorlage zusammen.

(6) Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der dritten Beratung und kann daher in der dritten Beratung, falls die ursprüngliche Regierungsvorlage in der zweiten Beratung abgeändert worden, nur dann auf die Regierungsvorlage zurückgegangen werden, wenn dieselbe als Amendement wiederum in die Beratung des Hauses eingebracht ist.

(7) Wird der Entwurf in allen seinen Teilen abgelehnt, so findet eine weitere Beratung nicht statt.

§ 18. (1) Die dritte Beratung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der zweiten Beratung, bezw. nach der Verteilung der Zusammenstellung (§ 17).

(2) Abänderungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen können in der

Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern.

(3) Die Diskussion erfolgt zunächst über die Grundsätze des Entwurfs nach Maßgabe des § 16, und hieran schließt sich unmittelbar die Diskussion über die einzelnen Paragraphen nach Maßgabe des § 17.

(4) Am Schlusse der Beratung wird über die Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs abgestimmt. Sind Verbesserungsanträge angenommen worden, so wird die Schlußabstimmung ausgesetzt, bis das Bureau die Beschlüsse zusammengestellt hat.

(5) Eine Diskussion und Abstimmung über einen Antrag auf Zurückverweisung der Vorlage an die Kommission ist nach Beendigung der Spezialabstimmung unzulässig.

(6) Über Resolutionen findet nur eine einmalige Abstimmung in zweiter oder dritter Beratung statt.

§ 19. Die nach Artikel 107 der Verfassungsurkunde bei Abänderung der Verfassung erforderliche zweite Abstimmung erfolgt in den Formen der dritten Beratung (§ 18).

§ 20. (1) Eine Abkürzung der im § 17 bestimmten Frist, insbesondere auch die Vornahme der ersten und zweiten Beratung in derselben Sitzung, kann bei Feststellung der Tagesordnung (§ 36) oder überhaupt an einem früheren Tage, als an dem der Beratung, mit Stimmenmehrheit, eine Abkürzung der übrigen Fristen (§§ 16 und 18) nur dann beschlossen werden, wenn ihr nicht 15 anwesende Mitglieder widersprechen.

(2) Das Haus kann wie am Schlusse der ersten (§ 16), so in jedem Stadium einer folgenden Beratung bis zum Beginn der Fragestellung den Gesetzentwurf oder einen Teil desselben zur Berichterstattung an eine Kommission verweisen, welche sich nur mit dem ihr überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen hat.

§ 21. Gesetzentwürfe, die vom Herrenhause abgeändert an das Haus der Abgeordneten zurückgelangen, werden, mit Ausschluß der ersten und zweiten Beratung, lediglich in der Form der dritten Beratung definitiv erledigt. Die Verweisung an eine Kommission (§ 20 Abs. 2) ist auch in diesem Falle zulässig.

§ 22. (1) Alle von Mitgliedern des Hauses ausgehenden Anträge müssen von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet und mit der Eingangsformel:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen usw."

versehen sein.

(2) Sind diese Formen nicht beobachtet, so wird der Antrag als Petition behandelt.

(3) Sind diese Formen dagegen beobachtet, so erhält in einer folgenden Sitzung, jedoch frühestens am dritten Tage, nachdem der Antrag gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen ist, der Antragsteller das Wort zur Begründung. Hieran schließt sich, wenn der Antrag einen Gesetzentwurf umfaßt, sofort die erste Beratung.

(4) Eine Abkürzung der Frist ist mit Zustimmung des Antragstellers unter den im § 20 vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.

§ 23. (1) Anträge, welche keine Gesetzentwürfe enthalten, bedürfen nur einer einmaligen Beratung und Abstimmung. Abänderungsvorschläge hierbei bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Übrigens finden alle Bestimmungen über die Behandlung von Gesetzentwürfen auf sie Anwendung.

(2) Die Beratung und Abstimmung über einen derartigen Antrag kann, und zwar auch ohne daß er gedruckt vorliegt, in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht ist, unter Zustimmung des Antragstellers stattfinden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 24. Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann keiner weiteren Unterstützung.

§ 25. Anträge und sonstige Vorlagen der Regierung sind, auch wenn sie Gesetzentwürfe nicht enthalten, nach den Vorschriften der §§ 16 bis 20 zu behandeln, wenn nicht mit Zustimmung der Regierung das im § 23 bestimmte abgekürzte Verfahren beschlossen wird.

b) in den Kommissionen.

§ 26. (1) Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche

1. die Geschäftsordnung,
2. die eingehenden Petitionen,
3. die Agrarverhältnisse,
4. den Handel und das Gewerbe[1]),
5. das Justizwesen,
6. das Gemeindewesen,
7. das Unterrichtswesen,
8. den Staatshaushaltsetat,
9. die Prüfung der Allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt

betreffen, werden besondere Kommissionen nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses gewählt.

(2) Außerdem kann das Haus für einzelne Angelegenheiten die Bildung besonderer Kommissionen beschließen.

(3) Die Kommissionen sind in der Regel aus 14 Mitgliedern zu bilden.

(4) Alle Abteilungen wählen die gleiche Zahl von Kommissionsmitgliedern durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Die Wahl kann sich auf sämtliche Mitglieder des Hauses erstrecken. Trifft die Wahl mehrerer Abteilungen denselben Abgeordneten, so hat diejenige Abteilung den Vorzug, welcher der Gewählte angehört. Sonst hat die Wahl der ihrer Nummer nach voranstehenden Abteilung den Vorzug. Die Abteilung, deren Wahl in dieser Weise ungültig wird, hat, sobald als tunlich, eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(5) Ferner kann, unter Genehmigung des Hauses, der Präsident Kommissarien ernennen, welche beauftragt werden, über einzelne Abschnitte

[1]) Nr. 4 eingefügt durch Beschluß vom 27. April 1903.

des Staatshaushaltsetats Information einzuziehen und zu diesem Zwecke nötigenfalls mit Vertretern der Staatsregierung zu verhandeln und dem Hause Bericht zu erstatten.

§ 27. Anträge von Mitgliedern des Hauses, welche eine Geldbewilligung in sich schließen oder in Zukunft herbeizuführen bestimmt sind, können, sofern sie nicht durch Tagesordnung beseitigt werden, nur dann zur Abstimmung gelangen, nachdem eine Kommission mit ihrer Vorberatung betraut worden ist und einen Bericht über dieselben abgestattet hat.

§ 28. (1) Die Kommissionen konstituieren sich, indem sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und Stellvertreter für beide wählen. Sie sind beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Nach geschlossener Beratung wählt die Kommission aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, der die Ansichten und Anträge der Kommission in einem Bericht zusammenstellt. Dieser Bericht wird gedruckt und mindestens drei Tage vor der Beratung im Hause an sämtliche Abgeordnete verteilt, auch den Ministern in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren übersandt.

(3) Die Kommissionen sind auch befugt, durch den gewählten Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht im Hause mündlichen Bericht erstatten zu lassen. Das Haus kann aber in jedem Falle schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen.

(4) Wird einer Kommission die Vorberatung eines von Mitgliedern des Hauses gestellten Antrages überwiesen, so nimmt der Antragsteller und falls der Antrag von mehreren Mitgliedern ausgegangen ist, das zuerst unterzeichnete Mitglied, auch wenn es nicht Mitglied der Kommission ist, an den Beratungen derselben mit beratender Stimme teil.

(5) Eine Ausschließung der Öffentlichkeit der Kommissionsverhandlungen für die Nichtmitglieder der Kommissionen kann nur das Haus auf Antrag der Kommission oder sonst nach Maßgabe des § 37 beschließen.

§ 29. (1) Petitionen, welche mit einem Gegenstande in Verbindung stehen, welcher bereits einer Kommission überwiesen ist, können letzterer durch Verfügung des Präsidenten überwiesen werden, jedoch wenn die Petition bereits an die Petitionskommission abgegeben ist, nur auf Antrag derselben.

(2) Jedes Mitglied der Petitionskommission kann nach achtwöchentlicher Amtsführung seinen Ersatz durch Neuwahl in Anspruch nehmen.

(3) Der Inhalt der eingehenden Petitionen ist von der Kommission allwöchentlich durch eine in tabellarischer Form zu fertigende Zusammenstellung zur Kenntnis der einzelnen Mitglieder des Hauses zu bringen. Zur weiteren Erörterung im Hause gelangen diejenigen Petitionen, bei welchen auf solche Erörterung entweder von der Kommission oder von 15 Mitgliedern des Hauses angetragen wird. Im letzteren Falle gehen die Petitionen an die betreffende Kommission zur Berichterstattung zurück.

(4) Geht der Antrag von der Kommission aus, so hat sie über die von ihr zur Diskussion verwiesene Petition einen Bericht zu erstatten; geht der Antrag von Mitgliedern des Hauses aus, so tritt das Verfahren des § 23 ein.

(5) In gleicher Art werden von den Fachkommissionen oder den für besondere Vorlagen gewählten Kommissionen die ihnen zugewiesenen Petitionen behandelt.

(6) Ein Bescheid des Hauses muß jedenfalls erfolgen.

§ 30. Die Minister oder die von ihnen beauftragten Staatsbeamten können den Abteilungen und Kommissionen mit beratender Stimme beiwohnen. Von dem Zusammentritt der Kommissionen, wie von dem Gegenstande der Verhandlungen muß dem Ministerium Kenntnis gegeben werden.

§ 31. Die Kommissionen und Abteilungen regeln ihre Tagesordnung selbst; außerdem ist der Präsident befugt, für die Abteilungen Sitzungen anzuberaumen.

§ 32. Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Kommissionen vorbereitet, so wird solches dem Präsidenten mitgeteilt, welcher die Einbringung derselben auf die Tagesordnung verfügt und den Tag der Verhandlung feststellt (§ 36).

IV. Behandlung der Interpelationen und der Übersichten der von der Regierung gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Hauses.

§ 33. Interpellationen an die Minister müssen bestimmt formuliert und von 30 Mitgliedern unterzeichnet dem Präsidenten des Hauses überreicht werden, welcher dieselben dem Staatsministerium abschriftlich mitteilt, und dasselbe in der nächsten Sitzung des Hauses zur Erklärung darüber auffordert, ob und wann es die Interpellation beantworten werde. Erklärt das Ministerium sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihm bestimmten Tage der Interpellant zu deren näherer Ausführung verstattet.

§ 34. (1) An die Beantwortung der Interpellationen oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 50 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede des Hauses überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

(2) Anträge im Sinne des Artikels 60 der Verfassungsurkunde Abs. 2 sind jederzeit zulässig [1]).

§ 35. (1) Die Übersicht der von der Regierung auf die Anträge und Resolutionen des Hauses gefaßten Entschließungen wird zum Druck und zur Verteilung befördert.

(2) Binnen 14 Tagen nach erfolgter Verteilung ist jedes Mitglied des Hauses berechtigt, die Übersicht zum Gegenstande von Bemerkungen zu machen, welche sich jedoch zu beschränken haben:

[1]) § 34 Abs. 2 angenommen in der Sitzung vom 5. Dezember 1877.

1. auf den Mangel der Erledigung bestimmt anzuführender Punkte,
2. auf die Unvollständigkeit der gegebenen Auskunft.

(3) Diese Bemerkungen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

(4) Diejenigen Beschlüsse des Hauses, welche durch Zustimmung oder Ablehnung der Regierung ihre Erledigung gefunden haben, dürfen nicht zum Gegenstande der Bemerkungen gemacht werden.

(5) Sind innerhalb der vierzehntägigen Frist Bemerkungen eingegangen, so werden diese dem Staatsministerium mitgeteilt und sodann deren Verhandlung auf die Tagesordnung gesetzt.

(6) Bei der Verhandlung im Plenum ist die Stellung eines Antrages unzulässig, es bleibt aber jedem Mitgliede des Hauses überlassen, den Gegenstand in den regelmäßigen Formen der Geschäftsordnung weiter zu verfolgen.

V. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen.

a) Tagesordnung.

§ 36. (1) Die Tagesordnung für das Plenum wird durch den Präsidenten vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt. Wenn sich dagegen ein Widerspruch erhebt, so entscheidet das Haus durch einen Beschluß darüber, ob der Widerspruch begründet ist. Die Tagesordnung wird sodann den Mitgliedern des Hauses und den Ministern durch den Druck mitgeteilt.

(2) In der Regel findet in jeder Woche, an einem ein für allemal vorher bestimmten Tage, eine Sitzung statt, in welcher an erster Stelle die zur Erörterung im Plenum gelangenden Petitionen und die von Mitgliedern des Hauses gestellten Anträge erledigt werden.

(3) Auf die Tagesordnung dieser Sitzung werden die Petitionen und die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge gebracht, in welcher sie zur Behandlung im Plenum vorbereitet, beziehentlich eingegangen sind. Eine Abweichung von der Regel, sowie eine Änderung der Reihenfolge in bezug auf die einzelnen Nummern der Tagesordnung kann nur beschlossen werden, wenn nicht, bei Petitionen von mindestens 30 Mitgliedern, bei Anträgen von dem Antragsteller, widersprochen wird.

b) Die Sitzungen des Hauses.

§ 37. Die Sitzungen des Hauses sind öffentlich. Das Haus tritt auf den Antrag seines Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit zu beschließen ist.

§ 38. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung; er verkündet Tag und Stunde der nächsten Sitzung.

c) Sitzungsprotokolle.

§ 39. Das Protokoll jeder Sitzung liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus, und wird, wenn dagegen bis zum Schluß der Sitzung kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet.

§ 40. Das Protokoll muß enthalten:

1. die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung;
2. die Interpellationen in wörtlicher Fassung nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind;
3. die amtlichen Anzeigen des Präsidenten.

§ 41. Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung der darüber zu hörenden Schriftführer nicht heben läßt, so befragt der Präsident die Versammlung; im Fall der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

§ 42. Das Protokoll wird von dem Präsidenten und zwei Schriftführern vollzogen.

d) Redeordnung.

§ 43. Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben. Will der Präsident sich an der Debatte beteiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

§ 44. Die Minister und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten (Artikel 60 der Verfassungsurkunde) müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Auch den Assistenten muß auf Verlangen der Minister oder ihrer Vertreter das Wort erteilt werden.

§ 45. Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche zur Geschäftsordnung reden wollen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Debatte oder im Falle der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung gestattet. Faktische Bemerkungen sind unzulässig.

§ 46. (1) Die Redner sprechen von der Rednerbühne oder vom Platze.
(2) Den Mitgliedern des Hauses ist das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

§ 47. (1) Die Anmeldung zum Worte erfolgt, nachdem die Beratung über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, schriftlich bei demjenigen Schriftführer, welcher die Rednerliste zu führen und die Reihenfolge zu überwachen hat, und als solcher durch den Präsidenten verkündigt ist. In der Anmeldung wird bemerkt, ob für oder gegen den Antrag gesprochen werden soll. Wenn mehrere Redner beim Beginne der Diskussion sich gleichzeitig zum Worte melden, so wird für sie die Reihenfolge durch das Los bestimmt.
(2) Solange es möglich ist, wird mit den Rednern, welche für und wider sprechen wollen, gewechselt.

§ 48. Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen (§ 64). Ist das eine oder das andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht worden ist.

§ 49. (1) Nimmt ein Vertreter der Regierung, wenn auch nur zu einer persönlichen Bemerkung, nach dem Schlusse der Diskussion das Wort, so gilt diese aufs neue für eröffnet.

(2) Ein Antrag auf Schluß der Diskussion ist aber in diesem Falle zulässig, ohne daß ein Redner gehört werden muß.

(3) Antragsteller und Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort, sowohl am Beginn wie nach dem Schlusse der Diskussion.

(4) Der Antragsteller ist befugt, das Wort an einen derjenigen, welche den Antrag unterstützt haben, abzutreten.

e) Abänderungsvorschläge und Anträge auf Tagesordnung.

§ 50. (1) Abänderungsvorschläge (Amendements) oder Anträge auf motivierte Tagesordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Präsidenten schriftlich übergeben.

(2) Die Begründung derselben kann nur in der Reihenfolge der Redner stattfinden. Alle Verbesserungsanträge, die nicht bereits gedruckt verteilt wurden, sind unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen.

§ 51. (1) Über Amendements und Anträge auf motivierte Tagesordnung, welche dem Hause nicht gedruckt vorgelegen haben, muß, sofern sie angenommen werden, in der nächsten Sitzung nach dem Drucke und der Verteilung derselben ohne Diskussion selbst in dem Falle nochmals abgestimmt werden, wenn sie bereits in dem Kommissionsberichte als Minoritätsanträge erwähnt sind.

(2) Bilden die angenommenen Amendements einen Teil der dem Hause vorzulegenden gedruckten Zusammenstellungen (§§ 17 und 18), so bedarf es eines besonderen Abdrucks nicht; wohl aber muß der Abstimmung über das Ganze eine nochmalige Abstimmung über dieselben vorhergehen.

(3) Über nicht gedruckte Amendements zur zweiten Beratung ist eine wiederholte Abstimmung überhaupt nicht, über Amendements zu Petitionsberichten nur dann erforderlich, wenn ein besonderer Antrag hierauf gestellt und von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt wird.

(4) Eine namentliche Abstimmung ist bei der vorbezeichneten nochmaligen Abstimmung nicht statthaft und ebensowenig die Anbringung neuer Amendements, oder die Teilung eines angenommenen handschriftlichen Antrages, selbst wenn ein Teil des als ein Ganzes behandelten Antrages bereits gedruckt vorgelegen hat.

§ 52. (1) Der Antrag auf Tagesordnung kann vor dem Schlusse der Verhandlung zu jeder Zeit gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung. Im Laufe derselben Diskussion darf der einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung nicht wiederholt werden.

(2) Die Anträge auf motivierte Tagesordnung (§ 50) sind vor den übrigen Amendements zur Abstimmung zu bringen.

(3) Über Anträge der Regierung kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

f) Schluß und Vertagung der Debatte.

§ 53. (1) Der Schluß der Diskussion erfolgt durch den Präsidenten nach Erschöpfung der Rednerliste oder auf Beschluß des Hauses.
(2) Stellt sich nach geschlossener Diskussion bei der Abstimmung die Beschlußunfähigkeit heraus, so findet die anderweite Abstimmung ohne Debatte statt.

§ 54. (1) Der Antrag auf die Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird die Rednerliste verlesen, und demnächst ohne weitere Motivierung des Antrages und ohne Diskussion über denselben abgestimmt.
(2) Auch in einer Geschäftsordnungsdebatte, sowie in der Diskussion über Feststellung der Tagesordnung ist ein Schlußantrag zulässig.

§ 55. Nach geschlossener Diskussion stellt der Präsident die Fragen; über die Stellung derselben kann das Wort begehrt werden, das Haus beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident solche sämtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§ 56. Die Teilung der Frage kann jeder Einzelne verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet bei Anträgen und Amendements der Antragsteller, in allen anderen Fällen das Haus.

g) Abstimmung.

§ 57. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

§ 58. (1) Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Die absolute Mehrheit entscheidet.
(2) Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Präsidenten oder eines der beiden fungierenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese noch kein sicheres Ergebnis, so erfolgt die Zählung des Hauses.

§ 59. Die Zählung geschieht in der nachstehenden angegebenen Weise:

Der Präsident fordert die Mitglieder auf, den Saal zu verlassen. Sobald dies geschehen, sind die Türen zu schließen, mit Ausnahme einer Tür zur Linken und einer Tür zur Rechten des Bureaus. An jeder dieser beiden Türen stellen sich je zwei Schriftführer auf.

Auf ein vom Präsidenten mit der Glocke gegebenes Zeichen treten diejenigen Mitglieder, welche mit „Ja“ stimmen wollen, durch die Tür rechts vom Bureau, diejenigen, welche mit „Nein“ stimmen wollen, durch die Tür links vom Bureau in den Saal ein.

Die an jeder der beiden Türen stehenden zwei Schriftführer zählen laut die eintretenden Mitglieder.

Demnächst gibt der Präsident ein Zeichen mit der Glocke, schließt das Skrutinium und läßt die Türen des Saales öffnen.

Jede nachträgliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen; nur der Präsident und die diensttuenden Schriftführer geben ihre Stimmen nachträglich öffentlich ab.

§ 60. Sogleich nach Beendigung dieser Abstimmungen verkündet der Präsident das Ergebnis derselben.

§ 61. Beim Schlusse der Beratung kann vor der Aufforderung zur Abstimmung auf namentliche Abstimmung angetragen werden; dieser Antrag muß aber von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt werden. Eine namentliche Abstimmung über einen Schluß- oder Vertagungsantrag ist nicht zulässig.

§ 62. Der Präsident erklärt die Abstimmung für geschlossen, sobald der namentliche Aufruf sämtlicher Mitglieder des Hauses erfolgt und nach Beendigung desselben durch Rekapitulation des Alphabets Gelegenheit zur nachträglichen Abgabe der Stimme gegeben ist.

§ 63. Bei allen Abstimmungen hat jedes Mitglied des Hauses das Recht, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz motiviert schriftlich dem Bureau zu übergeben, und deren Aufnahme in die stenographischen Berichte, ohne vorgängige Verlesung in dem Hause, zu verlangen.

VI. Ordnungsbestimmungen.

§ 64[1]). (1) Wenn ein Abgeordneter die Ordnung verletzt, so wird er vom Präsidenten mit Nennung des Namens zur Ordnung gerufen.
(2) Im Falle besonders grober, die Würde des Hauses schädigender Verletzung der Ordnung kann der Präsident den Abgeordneten für den Rest des Tages von der Sitzung ausschließen.
(3) Der Präsident trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Ausschließung durchzuführen. Er kann hierzu insbesondere die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen, den Sitzungssaal und die Tribünen räumen, den ausgeschlossenen Abgeordneten aus diesen Räumen entfernen lassen, sowie seinen Wiedereintritt verhindern.
(4) Gegen den Ordnungsruf oder die Ausschließung durch den Präsidenten kann der betroffene Abgeordnete spätestens am folgenden Tage schriftlich Einspruch erheben. Das Haus entscheidet frühestens in der nächsten Sitzung nach Eingang des Einspruchs ohne Besprechung, ob der Ordnungsruf oder die Ausschließung gerechtfertigt war.
(5) Erfolgt während der Dauer der Ausschließung in anderen als Geschäftsordnungsfragen eine Abstimmung, bei der die Stimme des abwesenden Abgeordneten hätte den Ausschlag geben können, so wird die Abstimmung in der ersten Sitzung nach Ablauf der Ausschließung wiederholt.

§ 65. Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann sich der Präsident kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt und ist hierdurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen.

[1]) Angenommen in der Sitzung vom 6. Mai 1910.

Ordnung in den Zuhörerräumen.

§ 66. Dem Präsidenten des Hauses steht die Handhabung der Polizei im Sitzungsgebäude und in den Zuhörerräumen zu.

§ 67. Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gibt, oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird auf der Stelle entfernt.

§ 68. Entsteht eine störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident anordnen, daß alle, die sich zur Zeit darauf befinden, die Tribüne räumen.

VII. Urlaub, Ausscheiden und Neuwahl der Mitglieder.

Urlaubsgesuche.

§ 69. (1) Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von acht Tagen ist der Präsident Urlaub zu erteilen berechtigt; für eine längere Zeit darf nur das Haus denselben bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

(2) Über die Beurlaubungen wird ein Register geführt.

Ausscheiden und Neuwahl.

§ 70. Wenn aus irgend einer Ursache die Stelle eines Abgeordneten erledigt wird, so macht der Präsident dem Minister des Innern davon Anzeige, damit dieser in der kürzesten Frist die Neuwahl veranlaßt.

VIII. Adressen und Deputationen.

Adressen.

§ 71. (1) Wird beantragt, eine Adresse an den König zu richten (Artikel 81 der Verfassungsurkunde), und haben der oder die Antragsteller dem Hause einen formulierten Entwurf zu der Adresse überreicht, so findet die weitere Behandlung in derselben Art, wie bei allen anderen Anträgen (§§ 22, 23) statt.

(2) Beschließt das Haus, die Vorberatung des Entwurfs einer Kommission zu übertragen, so wird diese aus dem Präsidenten — bei dessen Behinderung dem Vizepräsidenten — des Hauses als Vorsitzenden und 21 von den Abteilungen zu wählenden Mitgliedern gebildet.

(3) Liegt ein Entwurf zu einer Adresse nicht vor, so ist dieser von einer in gleicher Weise zusammenzusetzenden Kommission zu fertigen und ohne weiteren Bericht dem Hause zu überreichen.

Deputationen.

§ 72. Soll die Adresse durch eine Deputation überreicht werden, so bestimmt das Haus auf den Vorschlag des Präsidenten die Zahl der Mitglieder; das Los bezeichnet sie. Der Präsident ist jedesmal Mitglied der Deputation und führt allein das Wort.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 73. (1) Die Gesetzesvorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme dem Herrenhause mitgeteilt. Die von dort eingegangenen Gesetzesvorlagen werden, sofern sie unverändert angenommen sind, der Staatsregierung eingereicht und das Herrenhaus wird davon benachrichtigt. Wird dagegen die Gesetzesvorlage nur mit Anderungen angenommen, so geht dieselbe an das Herrenhaus zurück.

(2) Wenn eine von der Regierung ausgegangene Gesetzesvorlage von dem Hause abgelehnt wird, so wird die Staatsregierung davon benachrichtigt.

(3) Wird dagegen eine von dem Herrenhause ausgegangene Gesetzesvorlage abgelehnt, so wird diesem hiervon Nachricht gegeben.

§ 74. Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten.

Fürstentum Reuß ä. L.

Erst nach seinem Anschluß an den Norddeutschen Bund erhielt das Fürstentum Reuß ä. L. zwecks zeitgemäßer Umgestaltung des zeitherigen Zustandes unter dem 28. März 1867 eine Verfassung und unter dem 24. April 1867 das dazu gehörende Wahlgesetz, die beide bis zu der großen Verfassungsänderung durch das Landtagsgesetz vom 18. Mai 1913 ziemlich unverändert geblieben waren.

Danach besteht die in einer Kammer versammelte Landesvertretung des Fürstentums aus **15** Abgeordneten:

3 vom Landesherrn ernannten Abgeordneten,
5 Vertreter besonderer Organisationen (2 Rittergutsbesitzer und erst seit 1913: 2 Bürgermeister und ein Landgemeindevorsteher), und
7 Abgeordneten der übrigen Landesangehörigen.

Die zu wählenden Abgeordneten gehen aus **direkten geheimen** Wahlen hervor (Landtagsgesetz Art. II §§ 3 und 7), während bisher das indirekte Wahlverfahren gegolten hatte (WG. von 1867 § 3). Das Wahlrecht beginnt mit dem **25.** Lebensjahr; die Wählbarkeit mit dem **30.** (Verf. §§ 55 und 58). Eine Wahlpflicht ist durch § 15 des Wahlgesetzes von 1867 statuiert.

Die für die Einteilung der Wahlkreise maßgebenden Gesetze sind im Landtagsgesetz Art. II § 3 rekapituliert, auch auf die Änderungen im Anhang (zu § 21 eod.) hingewiesen.

Zur Ausführung des Wahlgesetzes von 1867 erging ein sich unmittelbar anschließendes Regulativ (GesSamml. 79—81); ein Formular für das Verzeichnis der Wahlberechtigten war dem Wahlgesetz als Anlage B angefügt worden (eod. 78). Die nach seinem Art. IV § 24 angeordneten Ausführungsbestimmungen zum Landtagsgesetz von 1913 haben noch nicht vorgelegen.

Die Geschäftsordnung ist autonom (Verf. § 79 Abs. 2) und undatiert. Einzelne Bestimmungen, wie das nach § 8 die Diskussion

abschließende Resumee und die vorbildlich gewordenen hauspolizeilichen Vorschriften des Abschnittes V sind höchst beachtenswert.

I.

Bildung des Landtags.

1. Gesetz[1]), die Wahl der Abgeordneten zu den künftigen Landtagen betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste,** von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß,** Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein

verordnen hiermit nach vernommenem ständischen Beirathe in Ausführung der Bestimmungen der §§. 53—61 der Verfassungsurkunde wegen der Wahlen zu den künftigen Landtagen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Wahl der Landtagsabgeordneten und der Stellvertreter derselben steht unter der Leitung Fürstlicher Landesregierung und der von ihr beauftragten Personen.

§ 2. Die Vorschriften des §. 54 der Verfassungsurkunde über den periodischen Austritt eines Theils der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter betreffen auch die von dem Landesherrn ernannten und die aus der Klasse der Ritterguts- und Grundbesitzer erwählten Abgeordneten und Stellvertreter.

Die zum Austritte Bestimmten können sofort wieder gewählt, bezüglich ernannt werden.

§ 3 [2]). Die Abgeordneten der Ritterguts- und Grundbesitzer werden von diesen unmittelbar, [die Abgeordneten der übrigen Wahlberechtigten mittelbar durch Wahlmänner] gewählt.

§ 4 [2]). Wähler [und Wahlmänner] können nur persönlich an der Wahl Theil nehmen.

Das Wahlrecht wird durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel werden dem zur Leitung der Wahl Berufenen in der nöthigen Anzahl durch Fürstliche Landesregierung zugestellt. Sie sind in dem Wahltermine von den Wählern persönlich in Empfang zu nehmen, in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Weise mittelst schriftlichen Eintrags des Namens, Standes und Wohnortes dessen, dem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen und dann zusammen-

---

[1]) Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß ä. L. 1867 S. 67—75; die ersten Seiten sind doppelt numeriert (67 statt 76 ff.) und fehlen zum Teil in gebundenen Exemplaren.

[2]) Durch das Landtagsgesetz vom 18. Mai 1913 ist die direkte Wahl eingeführt worden (vgl. dort Art. II § 3).

gefaltet in das zu diesem Behufe im Wahllokale aufzustellende bedeckte Gefäß zu legen.

II. Wahlen aus der Klasse der Grundbesitzer.

§ 5. In die Klasse der Ritterguts- und Grundbesitzer gehören zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit außer der im §. 53 der Verfassungsurkunde angegebenen Qualifikation des Besitzes auch die in den §§. 55, 56 und 58 bestimmten allgemeinen Erfordernisse.

Nur der auf Belehnung oder gerichtlicher Zuschreibung beruhende Besitz begründet die mit letzterem verbundene Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

§ 6. Kein Grundbesitzer kann mehr als eine Stimme abgeben, auch wenn er mehrere Güter besitzt, deren jedes für sich die Wahlberechtigung begründet.

Sämmtliche Besitzer eines gemeinschaftlichen und ungetheilten Gutes sind wählbar; zur Ausübung des Wahlrechts ist jedoch nur derjenige berechtigt, welcher im Wahltermine erscheint und, wenn sich in demselben mehrere einfinden, der an Jahren ältere.

§ 7. Befinden sich Frauen oder in väterlicher Gewalt stehende Kinder im Besitze stimmfähiger Güter, so steht das Wahlrecht und die Wählbarkeit deren Ehemännern, bezüglich Vätern zu, falls diese die allgemeinen desfallsigen Erfordernisse besitzen.

§ 8. Bei Theilung von Rittergütern ruht die Stimmberechtigung und Wählbarkeit so lange, als von den Interessenten keine Vereinigung darüber getroffen worden ist, auf welchem Theile dieselbe verbleiben solle.

§ 9. Diejenigen, welche in ihrer Eigenschaft als Grundbesitzer wahlberechtigt sind oder als Mitbesitzer das Wahlrecht nach den Bestimmungen des § 6 ausüben, können an den Wahlen der übrigen Wahlberechtigten nicht Theil nehmen; sie können aber, auch wenn sie in ihrer Wählerklasse wählbar sind, von letzterer als Abgeordnete gewählt werden, und haben sich, falls in den beiden Wählerklassen die Wahl auf sie fallen sollte, zu entscheiden, welche dieser Wahlen sie annehmen wollen.

§ 10. Die Landesregierung hat zuvörderst für Ermittelung der Ritterguts- und Grundbesitzer Sorge zu tragen, welche als solche wahlberechtigt und wählbar sind. Das Ergebniß ist in ein, in doppelten Exemplaren anzufertigendes Verzeichniß einzutragen, in welchem an erster Stelle die, welche wahlberechtigt und wählbar sind, an zweiter Stelle diejenigen aufgeführt werden, welche die Wahlberechtigung ohne Wählbarkeit besitzen. Dieses Verzeichniß ist vor jeder folgenden Wahl mit Rücksicht auf die etwa eingetretenen Veränderungen der Besitz- und sonstigen in Betracht kommenden Verhältnisse zu revidiren und so weit nöthig zu berichtigen.

§ 11. Der Landesherr ernennt aus der Mitte der wählbaren Ritterguts- und Grundbesitzer einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Eine anderweite gleiche Ernennung findet nur dann Statt, wenn der ernannte Vorsitzende oder Stellvertreter das Wahlrecht seiner Wählerklasse verliert oder aus einem triftigen Grunde seine Stelle aufgiebt.

§ 12. Sobald vom Landesherrn eine Wahl von Abgeordneten angeordnet ist, wird der Vorsitzende durch die Landesregierung zu Veranstaltung einer Wahl auf Grund des ihm zuzufertigenden Exemplars des Verzeichnisses (§. 10) veranlaßt.

§ 13. Der Vorsitzende bestimmt mit möglichster Berücksichtigung der ihm etwa durch seine Wahlgenossen kund gegebenen Wünsche einen Ort und einen Tag der Wahl und fordert mittelst Circulars die Wahlberechtigten zur Betheiligung an der Wahl in dem zu bezeichnenden Wahllokale auf.

Diese Aufforderung ist außerdem in das Amts- und Nachrichtsblatt einzurücken, mit dem Bedeuten, daß Erinnerungen gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit der bei dem Vorsitzenden ausliegenden Liste bei deren Verlust binnen vierzehn Tagen bei demselben schriftlich anzuzeigen seien.

§ 14. Etwaige innerhalb der bestimmten Frist (§. 13) gegen die Liste eingehende Reklamationen sind von dem Vorsitzenden zu prüfen und Behufs deren Erledigung vor dem Wahltage rechtzeitig an Fürstliche Landesregierung gutachtlich einzuberichten.

Nur diejenigen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, welche bis zum Wahltage in der fraglichen Liste eingetragen sind.

Dasselbe gilt auch rücksichtlich der Rubrik der Wählbaren.

§ 15. [1]) Die Wahlhandlung kann nur dann gültig vorgenommen werden, wenn sich zu derselben wenigstens zwei Drittheile der Stimmberechtigten eingefunden haben. Im entgegengesetzten Falle ist auf Kosten derer, welche ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben sind, ein anderweiter Wahltag anzuberaumen.

An ihm findet die Wahl statt, auch wenn weniger als ⅔ der Stimmberechtigten erschienen sind. —

§ 16. Die Wahl der aus der Klasse der Grundbesitzer zu bestimmenden Abgeordneten und Stellvertreter findet an einem und demselben Wahltage, jedoch für jeden derselben mittelst besonderen Wahlakts Statt, in der Weise, daß nacheinander zuvörderst die Abgeordneten, dann in entsprechender Aufeinanderfolge die Stellvertreter für dieselben gewählt werden.

Jeder Wähler hat vier Stimmzettel in Empfang zu nehmen und auf jeden derselben für die Wahl, über welche durch den betreffenden Wahlakt entschieden werden soll, in der vorgeschriebenen Weise (§. 4) schriftlich abzustimmen.

§ 17. Für jede dieser Wahlen ist absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen entscheidend. Ergiebt sich eine solche Mehrheit nicht, so ist sofort eine anderweite Wahl nur auf die beiden Candidaten zu richten, welche die meisten Stimmen erhalten hatten. Bei sich etwa ergebender desfallsiger Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 18. Das Wahlprotokoll ist außer von dem Vorsitzenden noch von zweien der erschienenen Wähler nach dessen Verlesung und Genehmigung durch die Anwesenden zu vollziehen. Das Wahlergebniß hat der Vor-

---

[1]) § 15 letzter Satz hinzugefügt durch das neue Landtagsgesetz § 22.

sitzende der Landesregierung unter Beifügung des Protokolls berichtlich anzuzeigen.

III. Von den Wahlen, die zu Folge der allgemeinen Wahlberechtigung (§. 55) der Verfassungsurkunde) vorzunehmen sind.

§§ 19—33 aufgehoben. [1])

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und unser größeres Regierungssiegel beidrucken lassen.

Gegeben Greiz, den 24. April 1867.

(L. S.) Heinrich XXII.

Dr. Herrmann.

Es folgen als Anlagen:

A. Wahlbezirke [2]).

B. (Formular für das) Verzeichniß der zur Theilnahme an der Wahl von Wahlmännern berechtigten Einwohner zu N. N. [3])

2. Gesetz vom 18. Mai 1913, den Landtag betreffend [4]).

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten Heinrich XXIV. Reuß Aelterer Linie verordnen

Wir **Heinrich der Siebenundzwanzigste** von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Regent des Fürstentums Reuß Aelterer Linie,

mit Zustimmung des Landtages folgendes:

Artikel I.

Verfassungsänderungen [5]).

§ 1. Die §§ 53, 54 der Verfassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 53. Das gesamte Fürstentum Reuß Aelterer Linie hat eine Landesvertretung, durch deren Mitwirkung innerhalb des in dieser Verfassung bezeichneten Bereichs die Festigkeit und Stetigkeit in der Staatsverwaltung erhalten und größere Sicherheit des allgemeinen Rechtszustands gewährt werden soll.

Die Landesvertretung besteht aus fünfzehn Abgeordneten. Jeder Abgeordnete hat einen Stellvertreter.

Drei von ihnen ernennt der Landesherr, zwei werden von den bis 1867 landtagsfähigen Rittergutsbesitzern, die einen Rittersitz im Land haben, sowie von den übrigen Besitzern gebundener Güter mit wenigstens

[1]) §§ 19—33 aufgehoben durch das neue Landtagsgesetz Art. II § 15.
[2]) Ges.-Samml. (1867) 76—77.
[3]) eod. 78.
[4]) Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß Aelterer Linie (1913) 33—41.
[5]) Zur Ergänzung des Stoerk-Rauchhaupt S. 295 ff. mit abgedruckt.

150 Morgen Areal aus ihrer Mitte gewählt und sieben von den übrigen wahlberechtigten Landesangehörigen nämlich zwei von der Stadt Greiz, einer von der Stadt Zeulenroda, drei von den Landgemeinden der ehemaligen Herrschaft Greiz und einen von denen der ehemaligen Herrschaft Burgk. Dazu kommen die ersten und als ihre Stellvertreter die zweiten Bürgermeister von Greiz und Zeulenroda sowie ein Abgeordneter, den samt seinem Stellvertreter die Gemeindevorsteher des platten Landes aus ihrer Mitte wählen.

§ 54. Das Mandat der nach § 53 ernannten bezw. gewählten Abgeordneten und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre.

Im Falle einer Auflösung des Landtags scheiden von den dann neu zu ernennenden bezw. neu zu wählenden Abgeordneten und Stellvertretern drei Jahre nach dem ersten Zusammentreten des neuen Landtags aus:

ein vom Landesherrn ernannter und ein aus der Klasse der Grundbesitzer gewählter Abgeordneter sowie sein Stellvertreter,

ferner vier in allgemeinen Wahlen gewählte Abgeordnete und Stellvertreter. Die Personen der Ausscheidenden bestimmt das Los, das der Vorsitzende bezw. stellvertretende Vorsitzende des letzten Landtags zieht. Nach weiteren drei Jahren scheiden dann die sieben anderen ernannten bezw. gewählten Abgeordneten und Stellvertreter aus.

Wird vor Ablauf der sechsjährigen Wahlzeit die Stelle eines Abgeordneten oder die eines Stellvertreters erledigt, so hat Fürstliche Landesregierung für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl zu veranstalten, außer wenn der zu Wählende voraussichtlich nur kurze Zeit Abgeordneter oder stellvertretender Abgeordneter sein würde. Der Gewählte tritt in jeder Hinsicht an die Stelle seines Vorgängers.

Das Mandat des von den Gemeindevorstehern des platten Landes gewählten Abgeordneten bezw. das seines Stellvertreters erlischt, wenn er aufhört, Gemeindevorsteher zu sein. Es lebt wieder auf, falls sein Träger aufgehört hatte, Gemeindevorsteher zu sein, weil seine Wahlzeit abgelaufen war, und er sodann wiedergewählt bezw. wiederbestätigt worden ist.

Die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern erfolgt lediglich auf Anordnung Fürstlicher Landesregierung nach Maßgabe des Wahlgesetzes.

§ 2. In § 55 der Verfassung werden die Worte „Besitz eines eigenen Hausstands" ersetzt durch „Wohnsitz im Fürstentum seit einem Jahr".

§ 58 a. a. O. wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Wer wahlberechtigt ist, ist auch wählbar, falls er das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und seit mindestens drei Jahren im Fürstentum wohnt.

An die Stelle des § 59 a. a. O. tritt folgende Bestimmung:

Der Gewählte kann die Wahl ausschlagen. Er kann sein Mandat außer der Zeit des Landtags jederzeit niederlegen, während des Landtags nur aus wichtigen Gründen, über deren Triftigkeit der Landtag entscheidet.

§ 82 Abs. 1 a. a. O. erhält folgende Fassung:

Beratungen des Landtags können nur stattfinden, wenn mindestens 8 Abgeordnete anwesend sind. Eine giltige Beschlußfassung setzt die Anwesenheit von mindestens 10 Abgeordneten voraus. Sind infolge der Beschlußunfähigkeit des Landtags Regierungsvorlagen unerledigt geblieben, so findet auf Antrag Fürstlicher Landesregierung spätestens nach 1 Woche eine neue Sitzung statt; in ihr ist der Landtag beschlußfähig, falls mindestens 8 Abgeordnete anwesend sind.

In § 90 a. a. O. fallen die Worte „die Anwesenheit von wenigstens drei Vierteilen sämtlicher Abgeordneten" fort.

Artikel II.

Wahlverfahrens- und Wahlbezirksänderungen.

1. Verfahren bei allgemeinen Wahlen.

§ 3. In den aus dem Gesetz vom 31. Dezember 1883, die Abänderung der Beilage A zu § 19 des Gesetzes vom 24. April 1867 über die Wahl der Abgeordneten zu den künftigen Landtagen betreffend (Gesetzsammlung 1884 Seite 5), und dem Abänderungsgesetz dazu vom 23. Januar 1901 (Gesetzsammlung Seite 5) ersichtlichen, nach Maßgabe des § 21 abgeänderten Wahlbezirken wird in Zukunft je ein Abgeordneter und ein Stellvertreter für ihn in direkter Wahl gewählt.

§ 4. Jeden Wahlbezirk teilt Fürstliche Landesregierung zum Zwecke der Stimmenabgabe in Abteilungen ein, die, soweit nicht Zweckmäßigkeitsrücksichten eine Ausnahme erfordern, mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen. Keine Wahlabteilung darf mehr als 3500 Einwohner nach der letzten Volkszählung haben.

Die Wahlen in den Wahlabteilungen leiten Wahlvorsteher, die zwei oder drei Beisitzer und einen Schriftführer aus der Mitte der Wähler beizuziehen haben. Diese Personen bilden zusammen den Wahlvorstand.

Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter bestellt in jedem Wahlbezirk der von Fürstlicher Landesregierung zu ernennende Wahlkommissar.

Letzterer ermittelt auch in öffentlicher Sitzung, zu der jeder Wähler Zutritt hat, das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Dabei zieht er zwei oder drei Beisitzer und einen Schriftführer aus der Mitte der Wähler zu. Er verpflichtet sie durch Handschlag an Eidesstatt.

Die Wahlvorsteher, Schriftführer und Beisitzer erhalten 2 Mk. Vergütung.

Sie dürfen ihre Mitwirkung bei Wahlen nur aus wichtigen Gründen versagen, über deren Triftigkeit, falls sie nicht der Wahlvorsteher bezw. Wahlkommissar anerkennt, Fürstliche Landesregierung entscheidet. Letztere verhängt über Personen, die sich grundlos weigern, Ordnungsstrafen bis zu 300 Mk.

§ 5. Für jeden Gemeindebezirk und, wenn er in mehrere Wahlbezirke zerfällt, für jeden Wahlbezirk, legt der Gemeindevorstand eine Liste an, in welche die Wähler nach Zu- und Vornamen, Alter, Stand, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltag öffentlich auszulegen, und es ist dies zuvor unter Hinweis auf die Einsprachefrist in jeder Gemeinde in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung unter Beibringung der Beweismittel bei dem Gemeindevorstand anzubringen. Falls dieser sie nicht sofort als begründet anerkennt und demgemäß die Liste berichtigt, entscheidet die nächste Aufsichtsbehörde endgiltig, spätestens 1 Woche vor der Wahl. Auf Grund dieser Entscheidung wird die Liste, falls nötig, berichtigt und sofort geschlossen.

Wählen kann jeder, der in der Liste steht, falls er nicht am Wahltag außerhalb des Wahlbezirks wohnt.

Bei einzelnen Neuwahlen, die innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Listen nicht.

Soweit die Einsichtnahme in die Wählerlisten und deren Sicherheit nicht beeinträchtigt wird, können von den Wählerlisten Abschriften genommen werden.

§ 6. Die Wahlhandlung ist öffentlich.

Sie beginnt damit, daß der Wahlvorsteher den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

§ 7. Das Wahlrecht ist persönlich und durch Abgabe von Stimmzetteln auszuüben.

Letztere müssen von weißem Papier sein und dürfen kein äußeres Kennzeichen haben.

Die Wähler haben auf einem und demselben Stimmzettel die Namen des Kandidaten, für den sie stimmen wollen, und darunter den seines Stellvertreters anzugeben. Die Personen der zu Wählenden müssen so deutlich bezeichnet sein, daß jeder Zweifel ausgeschlossen ist. Sonst sind die Stimmzettel ungiltig.

Letztere sind in amtlich abgestempelten Umschlägen abzugeben. Die Umschläge sollen 12 zu 18 cm groß und undurchsichtig sein.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und nur mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren, von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vorsorge dafür zu treffen, daß die Wähler ihre Stimmzettel unbeobachtet in die Umschläge legen können.

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so zu stellen, daß er von allen Seiten zugängig ist,. Auf ihn wird ein verschließbares, undurchsichtiges Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Bei der Auszählung wird festgestellt, wieviel Stimmen auf die einzelnen Kandidaten entfallen sind.

Befinden sich in einem Umschlag mehrere Stimmzettel, so sind sie ungiltig, wenn sie auf verschiedene Namen lauten. Lauten sie auf dieselben Namen, so ist nur ein Stimmzettel giltig.

§ 8. Die Wähler nehmen von einer Person, die der Wahlvorsteher in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum oder Nebentisch aufstellt, einen Umschlag entgegen. Dann gehen sie in den Nebenraum oder an

den Nebentisch, stecken dort ihren Stimmzettel in den Umschlag, treten an den Vorstandstisch, nennen ihre Namen sowie auf Erfordern ihre Wohnung und übergeben, nachdem die Namen in der Wählerliste aufgefunden sind, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in die Umschläge zu legen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Zurückzuweisen sind Stimmzettel, die nicht in amtlich abgestempelten Umschlägen liegen, desgleichen Umschläge, die gekennzeichnet sind.

Stimmzettel dürfen im Wahllokal nicht ausgelegt oder verteilt werden.

§ 9. Ein Mitglied des Wahlvorstands vermerkt die Stimmenabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste.

§ 10. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller in einem Wahlbezirk giltig abgegebenen Stimmen erlangt hat. Ergibt sich eine solche Mehrheit nicht, so veranstaltet der Wahlkommissar zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, spätestens einen Monat nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl eine engere Wahl. Letztere findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt wie die erste.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlkommissar zieht, und zwar gegebenenfalls auch darüber, welcher von zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl zur engern Wahl mit einem Dritten kommt.

§ 11. Ueber die Giltigkeit und Ungiltigkeit der Stimmzettel entscheidet vorbehaltlich der Prüfung des Landtags (vergl. § 61 der Verfassung) der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

Die Stimmzettel sind in 2 versiegelten Paketen, nach giltigen und ungiltigen Zetteln getrennt, zwecks Prüfung durch den Landtag der Niederschrift über die Wahl beizufügen.

§ 12. Die Wahlen finden an einem Tag statt, den Fürstliche Landesregierung bestimmt.

Die Wahlkommissare veröffentlichen diesen Tag alsbald nach Anberaumung im Amts- und Verordnungsblatt und geben dabei die Wahllokale bekannt. Dasselbe tun auf ihre Veranlassung die Gemeindevorstände in ortsüblicher Weise.

Die Wahlzeit bestimmt der Wahlkommissar. Sie dauert mindestens vier Stunden.

§ 13. Die Gewählten werden vom Wahlkommissar von ihrer Wahl schriftlich in Kenntnis gesetzt. Sie haben sich binnen acht Tagen nach Behändigung dieser Mitteilung gegenüber dem Wahlkommissar über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären.

Ist jemand gleichzeitig in verschiedenen Wahlbezirken gewählt, so hat er dem Wahlkommissar mitzuteilen, welche Wahl er annimmt.

Eine Annahme unter Protest oder unter Vorbehalt oder Stillschweigen innerhalb der gesetzlichen Erklärungsfrist gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 14. Die Kosten der durch die Wahl veranlaßten Bekanntmachungen der Gemeindevorstände tragen die Gemeinden. Sie stellen auch die Wahllokale und Wahlurnen zur Verfügung. Die anderen Kosten trägt der Staat.

§ 15. Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere Abschnitt III des Wahlgesetzes vom 24. April 1867 (Gesetzsammlung S. 67), sind aufgehoben.

2. Verfahren bei der Wahl von Gemeindevorstehern des platten Landes.

§ 16. Die Gemeindevorsteher des platten Landes bezw. ihre Stellvertreter wählen den aus ihrer Mitte zu wählenden Abgeordneten und seinen Stellvertreter, getrennt nach Amtsgerichtsbezirken, in Versammlungen, welche die Fürstliche Landesregierung an drei im Einladungsschreiben näher zu bezeichnende Orte einberuft.

Fürstliche Landesregierung bestellt aus der Mitte der Gemeindevorsteher je einen Wahlleiter, Stellvertreter für ihn und Schriftführer.

Gewählt wird nur, falls mindestens 2/3 der Wahlberechtigten erschienen sind. Andernfalls beraumt der Wahlleiter auf Kosten der ohne genügende Entschuldigung Ausgebliebenen einen neuen Wahltag an. An diesem wird gewählt, auch wenn weniger als 2/3 der Wahlberechtigten erschienen sind.

§ 17. Zur Wahl werden weiße, nicht gekennzeichnete Stimmzettel ohne Unterschrift benutzt. Fürstliche Landesregierung stellt sie den Wahlleitern zur Verfügung.

§ 18. Die zur Wahl Erschienenen bezeichnen innerhalb oder außerhalb des Wahllokals auf den Stimmzetteln die Person dessen, den sie wählen wollen, so genau, daß jeder Zweifel ausgeschlossen ist, und übergeben dann die Zettel zusammengefaltet dem Wahlleiter. Dieser legt sie sofort in ein undurchsichtiges, verdeckt auf dem Vorstandstisch stehendes Gefäß.

Der Abgeordnete und sein Stellvertreter werden jeder besonders gewählt.

§ 19. Der Wahlleiter stellt nach Schluß der Wahl deren Ergebnis fest, vollzieht mit dem Schriftführer die Wahlniederschrift uud übersendet diese mit den abgegebenen Stimmzetteln dem Fürstlichen Landratsamt.

Letzteres stellt das Ergebnis der drei Wahlhandlungen fest.

§ 20. Gewählt ist, wer die Mehrheit sämtlicher giltig abgegebenen Stimmen erlangt hat.

Ergibt sich eine solche Mehrheit nicht, so findet auf Veranlassung Fürstlicher Landesregierung eine engere Wahl zwischen den beiden Gemeindevorstehern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei[1]) Stimmengleichheit entscheidet das Los und zwar gegebenenfalls auch darüber, welcher von zwei Gemeindevorstehern mit gleicher Stimmenzahl in die engere Wahl mit einem Dritten kommt. Das Los zieht der Fürstliche Landrat.

[1]) Im Original steht: „Beim".

§ 21. 3. Zusammensetzung des V. und VI. Wahlbezirks [1]).

§ 22. 4. Abänderung des § 15 des Wahlgesetzes vom 24. April 1867 (Ges.-S. S. 67) [2]).

Artikel III.

Erledigung von Landtagsgeschäften außer der Zeit des Landtags.

§ 23. Während der Zeit, in der der Landtag nicht versammelt ist, erledigt der Vorsitzende bezw. stellvertretende Vorsitzende des letzten Landtags diejenigen Landtagsgeschäfte, für welche nicht die Mitwirkung des Landtags als solchen vorgeschrieben ist. Er kann sich dabei der Mithilfe eines Beamten bedienen, den ihm Fürstliche Landesregierung zur Verfügung stellt.

Artikel IV.

Schlußbestimmungen.

§ 24. Die Ausführung dieses Gesetzes liegt der Fürstlichen Landesregierung ob.

§ 25. Dieses Gesetz tritt, abgesehen von den §§ 22, 23, die sofort in Kraft treten, mit dem Zeitpunkt in Kraft, an dem nach § 54 der Verfassung in seiner bisherigen Fassung die Hälfte der jetzt vorhandenen Abgeordneten ausscheidet.

Mit diesem Zeitpunkt erlischt auch das jetzt laufende Mandat der ersten Bürgermeister von Greiz und Zeulenroda. Ihre Nachfolger in diesem Mandat scheiden mit der zweiten Hälfte der jetzt vorhandenen Abgeordneten aus.

Das Mandat des jetzt vorhandenen Abgeordneten für den V. Wahlbezirk bezw. das seines Stellvertreters läuft auch nach dem im Absatz 1 angegebenen Zeitpunkt weiter.

Urkundlich haben wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Schloß Thallwitz, den 18. Mai 1913.

(L. S.) (gez.) **Heinrich** XXVII.
(ggez.) v. Meding.

II.

Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Reuß älterer Linie [3]).

Abschnitt I.

§ 1. Die Versammlung besteht aus den Abgeordneten, wie sie nach § 53 der Verfassung vom 28. März 1867 bestimmt worden sind.

§ 2. Den provisorischen Vorsitz der Versammlung hat sofort nach ihrem Zusammentritt der Aelteste unter den Abgeordneten, sowie die provisorische Stellvertretung der nächstälteste Abgeordnete zu übernehmen.

---

[1]) Der hier als Anlage eingefügte Ortsnamenkatalog nicht mit abgedruckt.
[2]) Dazu vgl. oben a. a. O.
[3]) Undatiert; Druck von Gg. Hotzheim, Greiz.

Für den Fall der Ablehnung aus bewegenden Gründen, deren Triftigkeit von der Versammlung anerkannt worden ist, treten die beiden Nächst-Aeltesten an deren Stelle. Der provisorische Schriftführer wird durch Wahl bestimmt.

§ 3. Nach Wahl des provisorischen Vorsitzes erfolgt die Prüfung der Legitimation sämtlicher Abgeordneten. Die Versammlung teilt sich zu dem Ende in drei Abteilungen, an welche die Akten so verteilt werden, daß keine derselben die Legitimation eines ihrer Mitglieder zu prüfen hat.

Nach erstattetem Bericht faßt die Versammlung über die Gültigkeit der Wahlen nach einfacher Stimmenmehrheit Beschluß.

Bei dieser Abstimmung über den Legitimationspunkt stimmt jedoch der Volksvertreter, dessen gehörige Legitimation von der betreffenden Prüfungsabteilung zweifelhaft befunden worden ist, nicht mit, und wohnt auch der Versammlung von dem Augenblicke an, wo in Betreff der Gültigkeit seiner Wahl die Abstimmung g e g e n die Gültigkeit ausgefallen ist, nicht mehr bei.

Sind die Legitimationsmängel von der Beschaffenheit, daß eine schleunige Abhilfe erfolgen kann, so wird solche auf Ansuchen der Versammlung von der Staatsregierung sofort verfügt. Ist ein Wahlakt als dergestalt ungültig erkannt, daß eine neue Wahl vorgenommen werden müßte, so erstattet die Versammlung davon Anzeige an die Staatsregierung mit dem Antrag auf alsbaldige einstweilige Einberufung des Stellvertreters, insofern nicht dessen Wahl zugleich mit der des Abgeordneten hinfällig geworden ist. Jedenfalls ist ungesäumt eine Neuwahl von Fürstlicher Landes-Regierung anzuordnen.

§ 4. Bei Konstituierung eines neuen Landtags haben die Abgeordneten sofort den in der Verfassung (§. 64) vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Bei neu eintretenden Landtagsabgeordneten wird vor deren Eintritt und Eidesleistung die Wahlprüfung derselben von den übrigen bereits fungierenden Abgeordneten bewirkt.

§ 5. Hiernach schreitet die Versammlung unter noch andauernder Leitung der provisorischen Vorsitzenden zur Feststellung der Geschäftsordnung.

§ 6. Nach Feststellung der Geschäftsordnung erfolgt die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters, vorausgesetzt, daß die Versammlung die im §. 82 der Verfassung bestimmte Beschlußfähigkeit besitzt.

Die Wahlen des Vorsitzenden und Vizevorsitzenden werden getrennt vorgenommen und zunächst hat die Wahl des Ersteren zu erfolgen. Dabei entscheidet einfache Stimmenmehrheit (d. h. die Mehrheit der jeweilig Abstimmenden).

Bei eintretender Stimmengleichheit sowie in dem Fall, wenn der Gewählte die Wahl ausschlägt, findet eine neue Wahl statt. Wenn dabei ein anderes Resultat nicht erzielt wird, so entscheidet das Los.

Der Vorsitzende und Vizevorsitzende gilt stets nur für die jeweilige Landtagsdiät als gewählt und ist bei Beginn der nächsten die Wahl zu erneuern.

§ 7. Nach Beendigung des Wahlgeschäfts macht der provisorische Vorsitzende das Ergebnis der Wahl bekannt, nimmt die Erklärung der Gewählten entgegen und verkündet dann die Namen derer, welche die Funktionen angenommen haben, worauf der gewählte Vorsitzende das provisorische Bureau entläßt und die Leitung übernimmt.

Abschnitt II.

§ 8. Der Vorsitzende der Versammlung wacht über die innere Ordnung und über die Beobachtung der Geschäftsordnung, bewilligt das Wort, setzt die Frage zur Abstimmung fest, spricht das Ergebnis der Abstimmungen aus und ist überhaupt das Organ der Versammlung in ihren Verhältnissen zur Staats-Regierung.

Will der Vorsitzende an der Diskussion Theil nehmen, so tritt er den Vorsitz dem Stellvertreter so lange ab, bis über den Gegenstand die Beratung geschlossen und darüber abgestimmt ist.

Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, am Schlusse der Diskussion eine Uebersicht (Resumé) der Verhandlung zu geben.

§ 9. Im Behinderungsfalle des Vorsitzenden gelten vorstehende Bestimmungen für den Stellvertreter.

§ 10. Der Schriftführer wird nach Maßgabe des §. 80 der Verfassung gewählt.

Demselben liegt die Führung des zu den Landtagsakten niederzulegenden Protokolls ob, in welchem überhaupt

a) alle zur Verhandlung gekommenen Gegenstände, insbesondere
b) der wörtliche Inhalt aller Anträge und die Namen der Antragsteller,
c) die zur Abstimmung gebrachten Fragen in wörtlicher Fassung nebst dem Ergebnisse der Abstimmung,
d) alle gefaßten Beschlüsse in der Reihenfolge, in welcher sie erfolgt sind,

enthalten sein müssen.

Im Behinderungsfalle des gewählten Schriftführers hat auf erfolgte Anzeige das Präsidium für die Stellvertretung durch einen hiesigen Rechtskundigen Fürsorge zu treffen.

Abschnitt III.

§ 11. Der Vorsitzende bestimmt die Sitzungszeit, eröffnet und schließt jede Sitzung und zeigt am Schlusse dieser die Zeit der folgenden an, oder behält, wenn dies nicht sogleich zu bestimmen wäre, die weitere Zusammenberufung sich vor, unter Nachrichtserteilung davon an die Staatsregierung.

Wenn gegen den Schluß der Sitzung Widerspruch erhoben wird, so entscheidet darüber mit Ausnahme des im §. 24 erwähnten Falles die Versammlung.

Bei dringenden Fällen hat der Vorsitzende die Abgeordneten zu außerordentlichen Sitzungen zu berufen. Für eine solche Sitzung ist die zu halten, welche in der vorhergehenden ordentlichen Sitzung nicht schon beschlossen worden ist.

§ 12. Was die Eröffnung der Sitzung, die Beratung und Beschlußfassung in derselben anlangt, so sind die darüber im § 82 der Verfassung enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Nach Eröffnung der Sitzung wird mit Vorlesung des Protokolles der vorherigen Sitzung verfahren.

Entstehen Zweifel über das Protokoll, welche sich ohne Beschluß der Versammlung nicht erledigen lassen, so treten über die Beschlußfassung die Bestimmungen in Paragraph 82 der Verfassung ein.

Falls die beschlußfähige Anzahl von Abgeordneten in der betreffenden Versammlung nicht vorhanden ist, bleibt die Beschlußfassung bis auf eine andere beschlußfähige Sitzung ausgesetzt, ohne daß jedoch die Weiterberatung der Tagesordnung dadurch aufgehalten wird.

§ 13. Die Verlesung des Protokolles darf nicht unterbrochen werden; erst nach beendeter Vorlesung können Ausstellungen gemacht werden; blos formelle Erinnerungen sind von dem Schriftführer, wenn sie für begründet erkannt werden, sofort durch Randbemerkungen zu erledigen; handelt es sich um Erinnerungen materieller Natur durch ein Mitglied, so hat die Versammlung zu bestimmen, ob und wie das Protokoll zu ändern sei.

Werden Erinnerungen von Seiten der Landtagskommissarien gemacht und dieselben finden seiten der Abgeordneten Widerspruch, so werden zwar die Einwendungen der Landtagskommissarien zu Protokoll genommen, es steht jedoch auch den Abgeordneten frei, Gegenerklärungen dazu zu geben.

Niemand darf bei seinen Erinnerungen gegen das Protokoll auf den Gegenstand der Verhandlung selbst wieder zurückkommen; wer dagegen handelt, wird z u r S a c h e verwiesen. Erfolgt kein Widerspruch mehr, so erklärt der Vorsitzende das Protokoll für genehmigt.

§ 14. Nach Genehmigung des Protokolls wird solches von dem Schriftführer, dem Vorsitzenden und zwei Abgeordneten unterschrieben, welche letztere nach der Reihenfolge der Sitzplätze wechseln.

§ 15. Auf die Verhandlungen über das Protokoll folgt die Anzeige der Eingänge aus der Registrande durch Verlesen derselben vom Schriftführer, sodann beschließt die Versammlung, ob dieselben beizulegen, auf die Tagesordnung zu bringen sind, oder was sonst damit geschehen soll.

Bezüglich der Behandlung der von dem Landesherrn an den Landtag gebrachten Gegenstände bewendet es bei den §. 69 der Verfassungsurkunde desfalls getroffenen Bestimmungen allenthalben unverändert.

§ 16. Anfragen (Interpellationen) können nach Verlesen der Registrande mündlich und schriftlich gestellt werden.

Die Interpellaten können darauf entweder sofort antworten oder einen Tag dazu bestimmen; die Beantwortung geschieht dann in derselben Reihenfolge, in welcher die Fragen gestellt worden sind. Eine sofortige Verhandlung darüber findet in der Regel nicht statt; ist der Anfragende mit der Antwort nicht zufrieden gestellt, so steht ihm frei, einen besonderen Antrag darauf zu stellen. Wird jedoch ausnahmsweise die sofortige Diskussion darüber beliebt, so kann dies nur auf Grund eines zu unterstützenden Antrags und mit Einwilligung des Landtagskommissars geschehen. Der-

gleichen Verhandlungen gehen der Tagesordnung mit der durch §. 69 der Verfassung bedingten Beschränkung voraus.

Erklärt sich jedoch der Anfragende zufrieden, so hört alle Diskussion darüber auf.

§ 17. Nach Vollziehung des Protokolls der letzten Sitzung und nach Anzeige der Eingänge und Beseitigung der Interpellationen in der vorstehends vorgesehenen Weise wird zur Tagesordnung übergegangen.

§ 18. Am Schlusse jeder Sitzung wird vom Vorsitzenden die Tagesordnung für die nächste bestimmt; von derselben kann nur in dringenden Fällen abgewichen werden.

Abschnitt IV.

§ 19. Kann ein Abgeordneter einer Sitzung nicht beiwohnen, so hat er sich beim Vorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich zu entschuldigen und es hat letzterer der Versammlung davon Mitteilung zu machen. Die Versammlung kann den Ausgebliebenen bei ungenügenden Entschuldigungen auffordern, sofort zu erscheinen.

§ 20. Urlaubsgesuche sind beim Vorsitzenden mit Angabe der Gründe und Dauer schriftlich anzubringen und es hat die Versammlung darüber zu entscheiden. Falls der Vorsitzende Urlaub sucht, so hat er davon unter gleichen Bedingungen seinem Stellvertreter Kenntnis zu geben und sich der Entschließung der Versammlung zu gewärtigen.

In Dringlichkeitsfällen kann jedoch der Vorsitzende ohne vorgängige Entscheidung der Versammlung auf 3 Tage, oder wenn während dieser Zeit keine Sitzung ist, bis zur Zeit der nächsten Urlaub erteilen, worüber der Versammlung Anzeige zu machen ist. Diese Anzeige ist auch nötig, wenn die Urlaubszeit überschritten wird.

Urlaub von 8 Tagen bedingt die Einberufung des Stellvertreters.

§ 21. Bezüglich der Oeffentlichkeit der Sitzungen oder der Ausschließung der Oeffentlichkeit der Sitzungen sind die Bestimmungen im § 81 der Verfassung maßgebend. Zu den öffentlichen Sitzungen haben Zuhörer Zutritt, soweit dies der dazu vorhandene Raum gestattet.

§ 22. Die Zuhörer haben Ruhestörungen zu vermeiden. Jedes Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung ist untersagt. Wer diesen Bestimmungen zuwider handelt, kann aus dem Lokale gewiesen und entfernt werden. Dem Vorsitzenden stehen die Maßregeln zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung zu und er kann zu diesem Behufe sogar die Gallerie räumen lassen.

§ 23. Jeder Abgeordnete kann bei Beginn des Landtags seinen Platz frei wählen und hat bis zu Ende ein Recht auf denselben.

Abschnitt V.

§ 24. Die Meinungsäußerung auf dem Landtag ist mit der im §. 65 der Verfassung bedingten Modifikation frei. Abschweifungen von den Beratungsgegenständen sind von dem Vorsitzenden mit dem Rufe zur Sache, übermäßige Ausführung mit dem Rufe zum Schluß; Beleidigungen, sowie Zeichen des Beifalls und der Mißbilligung durch welche Störung verursacht oder der gegenseitigen Achtung zu nahe ge-

treten wird, durch den Ruf zur Ordnung zu verweisen; im Wiederholungsfalle erfolgt die Entziehung des Worts.

In schwereren Fällen hat der Vorsitzende die Sitzung auf der Stelle zu schließen, in der folgenden aber die Entscheidung der Versammlung darüber einzuholen, ob Widerruf, zeitliche oder gänzliche Ausschließung oder Anklage vor dem ordentlichen Richter des Abgeordneten seiten des Landtags erfolgen soll.

Beim Erkennen auf Widerruf reicht einfache Stimmenmehrheit hin; bei zeitlicher Ausschließung müssen mindestens zwei Drittel der sämtlichen Stimmen für dieselbe sprechen; gänzliche Ausschließung kann nur infolge stimmeneinheitlichen Beschlusses eintreten.

Gegen erkannte Ausschließung bleibt dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Höchste Landesjustizstelle zur letzten Entscheidung offen.

§ 25. Der Abgeordnete darf in seiner Rede von keinem der Sitzung Beiwohnenden unterbrochen werden; nur dem Vorsitzenden steht dies zur Erhaltung der Ordnung zu.

§ 26. Niemand darf zur Versammlung, ohne vom Vorsitzenden das Wort erhalten zu haben, sprechen.

Nach Erlangung des Worts spricht er von seinem Platze aus stehend. Der Vorsitzende jedoch hat das Recht sitzend zu sprechen, ingleichen derjenige, welcher am Stehen behindert ist. Mehreren zum Wort sich meldenden Abgeordneten wird solches in der Reihenfolge, in welcher sie darum gebeten haben, erteilt; bei gleichzeitigen Anmeldungen zum Wort bestimmt dies, wenn sich die Meldenden nicht sogleich vereinbaren, der Vorsitzende. Der Vorsitzende kann übrigens das Wort denen außer der Reihe erteilen, welche ein Mißverständnis über eine von ihnen ausgesprochene Ansicht berichtigen wollen.

Bezüglich der Wortergreifung seiten der Landtagskommissare und Regierungsmitglieder wird durch Vorstehendes nichts geändert.

§ 27. Nach dem vom Vorsitzenden erklärten, von keiner Seite widersprochenen Schlusse einer Sitzung sind weitere Reden, Anträge und Beratungen nicht mehr gestattet.

§ 28. Wenn bei entstandener Ruhestörung dem Vorsitzenden nicht gelingt, durch Ordnungsruf die Ruhe herzustellen, so wiederholt er diesen Ruf mit der Drohung, daß er die Sitzung für unterbrochen erklären und die Ruhestörer als solche in dem Protokoll namhaft machen lassen werde. Ist auch diese Mahnung fruchtlos, so erklärt er die Sitzung für unterbrochen und setzt sie auf eine kürzere näher zu bestimmende Zeit aus. Hierauf erfolgt die Eintragung der Rüge ins Protokoll und der Sitzungssaal ist auf die benannte Zeit zu schließen. Ereignet sich aber die Ruhestörung kurz vor der gewöhnlichen Schlußzeit, so wird die Sitzung in dem vorbezeichneten Falle für diesen Tag aufgehoben und die Rüge in das Protokoll eingetragen.

Abschnitt VI.

§ 29. Wenn Beratungsvorlagen aus mehreren Abschnitten bestehen, so kann nicht nur über alle Abschnitte auf einmal, sondern auch über jeden besonders die Diskussion eröffnet und darüber abgestimmt werden.

§ 30. Interpellationen und Ordnungsfragen gehen allen andern Diskussionen voraus, ohne jedoch einen Redner zu unterbrechen.

§ 31. Erst nach Schluß der Diskussion wird zur Abstimmung geschritten.

§ 32. Jeder Abgeordnete ist berechtigt, vor und während der Diskussion über einen Gegenstand Abänderungen zu selbigem zu beantragen. Die in doppelten Exemplaren dem Vorsitzenden schriftlich zu übergebenden Abänderungen müssen so gefaßt werden, wie der abzuändernde Satz lauten würde, wenn er die Zustimmung der Versammlung erhalten sollte.

§ 33. Dem Antragsteller, welcher eine Abänderung vorschlägt, ist gestattet, dieselbe weiter zu begründen; sind mehrere solche Anträge, vorhanden, so folgen sie in der Reihenfolge, in welcher sie eingebracht worden sind.

§ 34. Jeder Beratung muß die Unterstützung des Antrags von 3 Mitgliedern einschließlich des Antragstellers vorausgehen.

Diejenigen Anträge, welche vom Antragsteller zurückgezogen werden oder durch eine vorausgegangene Abstimmung sich erledigt haben, kommen nicht zur Abstimmung. Nimmt ein anderer Abgeordneter jedoch den zurückgezogenen Antrag wieder auf, so ist solcher als neuer Antrag zu behandeln.

Auch den Landtagskommissarien steht es frei, geeignete Ergänzungen und Nachträge beizubringen.

§ 35. Finden geheime Sitzungen statt, so gelten darüber die für öffentliche Sitzungen aufgestellten Regeln.

§ 36. Anträge (Petitionen), die von einzelnen Staatsangehörigen oder Korporationen eingehen, sind nur dann in nähere Beratung zu ziehen, wenn sie zu Anträgen in der vorstehenden Weise erhoben worden sind.

Abschnitt VII.

§ 37. Betrifft die Abstimmung die Person eines Abgeordneten, so nimmt letzterer daran nicht Teil, unbeschadet der Beschlußfähigkeit der übrigen.

§ 38. Die Abstimmung erfolgt in der Regel nach dem Schluß der Diskussion; Ausnahmen dieser Regel können nur auf Beschluß der Versammlung statt haben.

§ 39. Der Vorsitzende hat die Fragstellung so zu fassen, daß ein einfaches ja oder nein die Entscheidung bedingt.

§ 40. Diskussionen über die Fragstellung sind zulässig und werden nötigenfalls durch Abstimmen erledigt.

§ 41. Beratungen über Abänderungs-, Verbesserungs- oder Zusatz-Anträge gehen den ursprünglichen voran. Bei den Abstimmungen über dieselben wird so verfahren, daß die sich vom ursprünglichsten am weitesten entfernenden Anträge zuerst und die am nächsten liegenden zuletzt zur Abstimmung kommen. Zweifel über diese Reihenfolge werden durch Abstimmung gehoben.

§ 42. In der Regel erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen und

Sitzenbleiben; ersteres gilt für bejahend, letzteres für verneinend.

Andere Abstimmungsformen können nur auf Antrag und darauf erfolgten Beschluß der Versammlung eintreten.

Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit entscheidende Stimme, wie diese durch §. 82 der Verfassungsurkunde näher präcisiert ist.

Wer sich der Abstimmung enthält, ist für abwesend zu betrachten, unbeschadet der Beschlußfähigkeit der Versammlung.

§ 43. Der Vorsitzende teilt das Ergebnis der Abstimmung mit; nach erfolgter Abstimmung kann die nämliche Frage nicht wieder aufgenommen werden.

§ 44. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Landtages werden der Staatsregierung durch eine vom Schriftführer beglaubigte Abschrift des Protokolles mitgeteilt.

§ 45. Bei wichtigen Gegenständen ist es nachgelassen, durch Deputationen der Ausschüsse, bestehend aus 3 oder, falls es der Landtag mit Rücksicht auf den Umfang und die Wichtigkeit der Vorlage für angemessen erachtet, aus 5 durch Wahl zu bestimmende Mitglieder, die Vorlage prüfen und zur Plenar-Beratung und Beschlußfassung vorbereiten zu lassen.

Die Ausschüsse haben durch einen zu wählenden Referenten ihre Ansicht der Versammlung vor Eintritt in die Plenar-Beratung kund zu geben.

Die Sitzungen des Ausschusses werden von einem Vorsitzenden geleitet, welcher nach den oben über die Präsidentenwahl bestehenden Bestimmungen von den Ausschußmitgliedern gewählt wird.

§ 46. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

Die Deputationen sind ermächtigt, bei Fürstlicher Hoher Landes-Regierung um Zuordnung von Kommissaren zu den Deputationssitzungen nachzusuchen.

Abschnitt VIII.

§ 47. In außerordentlichen Fällen können die in dieser Geschäftsordnung vorgeschriebenen Formen auf Beschluß des Landtags verändert werden, jedoch erfordert dies die Zustimmung von zwei Dritteilen der Versammlung und findet nur Anwendung auf den außerordentlichen Fall. Werden dabei die Berechtigungen der Landtagskommissarien mit berührt, so ist deren Einverständnis erforderlich.

§ 48. Die in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen können, in so weit sie den innern Geschäftsgang des Landtags betreffen, zu jeder Zeit einer Revision unterworfen und ohne Mitwirkung der Regierung geändert werden; diejenigen Bestimmungen aber, welche sich auf das Verhältnis zur Staatsregierung und deren Befugnisse beziehen, bedürfen des Einverständnisses derselben.

Fürstentum Reuß j. L.

Mit der Konsolidierung der, bis zum Regierungsverzicht Heinrichs LXXII. vom 10. Oktober 1848, zersplitterten Besitzungen der jüngeren Linie des Reußischen Fürstenhauses nahm der moderne Verfassungsgedanke in dem Staatsgrundgesetz vom 30. November 1849 feste Form an; unter dem 14. April 1852 trat das Revidierte Staatsgrundgesetz an seine Stelle; es wurde unter dem 20. Juni 1856 einer umfassenden Neuredaktion unterzogen, gilt aber prinzipiell noch jetzt.

Das gleichzeitig mit der Verfassung erlassene Wahlgesetz wurde durch ein anderes vom 17. Januar 1871 mit Nachträgen vom 8. Mai 1874 und 30. April 1891 ersetzt. Seitdem hat Reuß j. L. mit dem Landtagswahlgesetz vom 8. Januar 1913 einen völligen Systemwechsel vorgenommen.

Nach diesem Gesetz von 1913 besteht der in einer Kammer zusammentretende Landtag des Fürstentums aus 21 Mitgliedern:

a) dem Fürstlichen Besitzer des Köstritzer Paragiums,

b) 3 Abgeordneten der Höchstbesteuerten, und

c) 17 (vordem nur 12) Abgeordneten der übrigen Wähler,

die (b und c) aus **direkten geheimen** Wahlen hervorgehen (WG. §§ 11, 12, 16). Außerdem gilt das **Mehrstimmenrecht** bei den allgemeinen Wahlen (nur Abt. c) in der Weise, daß eine 2., 3. und 4. Stimme bei einem Einkommen von 1800, 2400 und 3000 Mark gewährt wird, und eine Zusatzstimme bei Erreichen des 50. Lebensjahres und eine weitere Zusatzstimme für eine gewisse, auch technische, Vorbildung, jedoch nur bis zur Höchstzahl von 5 Stimmen (WG. § 5). Im übrigen beginnen Wahlrecht und Wählbarkeit mit dem 25. Lebensjahr (WG. §§ 3 und 8).

Die Wahlkreise sind in einer Anlage zum Wahlgesetz (GesSamml. 24—26) enthalten.

Zur Ausführung des Wahlgesetzes erging eine sehr genaue Wahlordnung vom 2. Juli 1913 (GesSamml. 79—91), die in 4 Anlagen (eod. 93—104) Formulare I. für die Wählerliste, II. für die Legitimation

bei der Wahl (Postkarte), III. eine Übersicht der Wahlbezirke in den Wahlkreisen V—XVII, und IV. ein Formular für das Wahlprotokoll bringt.

Eine Würdigung dieses höchst interessanten Wahlrechts findet sich im Landtagsabschied vom 20. Dezember 1913 (GesSamml. 129): „Ein unvergleichliches Verdienst hat sich der Landtag erworben, indem er dem unter dem 8. Januar 1913 erlassenen Landtagswahlgesetz seine Zustimmung erteilte und damit dem bei der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Abänderung des § 1 des Landtagswahlgesetzes vom 8. Mai 1874 durchbrochenen Grundsatze, daß sich die Minderheit des Landtags den Beschlüssen der Mehrheit zu unterwerfen hat, für die Zukunft dauernde Geltung sicherte, zugleich aber auch der Bildung und dem Besitze einen ihrer Bedeutung für den Staat entsprechenden Einfluß auf den Umfang der dem einzelnen Wähler zustehenden Stimmberechtigung einräumten."

Die Geschäftsordnung ist autonom (Rev. StGS. § 87) und undatiert. Ein Regulativ über die Diäten und Reisegelder der Abgeordneten vom 30. Oktober 1872 ist ihm angeheftet.

I.

Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Januar 1913[1]), betr. die Redaktion des Landtags-Wahlgesetzes für das Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Auf Grund des Artikels C des Gesetzes vom 8. Januar 1913, betreffend Änderung des Landtags-Wahlgesetzes (Gesetzsammlung Band XXIX S. 3), wird der Text des Landtags-Wahlgesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Gera, den 8. Januar 1913.

Fürstliches Ministerium.
v. Hinüber.

Landtags-Wahlgesetz vom 8. Januar 1913.

§ 1. Der Landtag besteht aus
a) dem Fürstlichen Besitzer des Reuß-Köstritzer Paragiums,
b) drei Abgeordneten der Höchstbesteuerten und
c) siebzehn Abgeordneten der übrigen Wähler.

Der Besitzer des Paragiums, welcher bei seinem Eintritte in den Landtag das 21. Lebensjahr vollendet haben und im übrigen diejenigen

[1]) Gesetzsammlung für die Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie (1913) 14—23.

Eigenschaften besitzen muß, die seine Wählbarkeit als Abgeordneter begründen würden, ist berechtigt, sich, wenn er dieser Eigenschaften ermangelt, oder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder durch länger als ein Jahr andauernde Krankheit am persönlichen Erscheinen verhindert ist, durch ein von ihm oder seinem gesetzlichen Vertreter zu benennendes geschäftsfähiges männliches Mitglied des Fürstlichen Hauses j. L. vertreten zu lassen.

§ 2. Die Wahl der unter § 1 b und c fallenden Abgeordneten erfolgt auf vier Jahre.

Nachwahlen erfolgen nur auf den Rest der laufenden Wahlperiode.

§ 3. Wahlberechtigt ist jeder männliche Staatsangehörige, welcher am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, seit mindestens einem Jahre die reußische Staatsangehörigkeit besitzt und seit mindestens drei Monaten seinen Wohnsitz im Orte der Listenaufstellung hat.

Wahlberechtigte mit einem Einkommen (§ 6) von nicht über 7500 ℳ üben ihr Wahlrecht bei den allgemeinen Wahlen (§ 1 c), Wahlberechtigte mit einem Einkommen von mehr als 7500 ℳ üben ihr Wahlrecht bei den Wahlen der Höchstbesteuerten (§ 1 b) aus.

§ 4. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, die unter Vormundschaft stehen,
2. Personen, über deren Vermögen Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens,
3. Personen, denen infolge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

   Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist,
4. Personen, welche mit Staats- oder Gemeindesteuern länger als zwei Jahre bei Abschluß der Wählerliste im Rückstande sind,
5. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

Als Armenunterstützung sind nicht anzusehen:

1. die Krankenunterstützung,
2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege,
3. Unterstützung zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf,
4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind,
5. Unterstützungen, die erstattet sind.

§ 5. Den Wahlberechtigten, welche ihr Wahlrecht bei den Wahlen der Höchstbesteuerten ausüben, steht grundsätzlich nur eine Stimme zu. Die Wahlberechtigten, welche ihr Wahlrecht bei den allgemeinen

Wahlen ausüben, führen ebenfalls nur eine Stimme, soweit ihnen nicht nach folgenden Bestimmungen mehrere Stimmen zukommen.

A. Zwei Stimmen haben
   a) die Wahlberechtigten mit einem Einkommen von mehr als 1800 ℳ,
   b) die Wahlberechtigten mit einem Einkommen von weniger als 1800 ℳ, die
      a) als Eigentümer oder gesetzliche Nutzungsberechtigte im Fürstentume Grundbesitz im Umfange von 5 ha oder darüber haben,
      b) als selbständige Gewerbetreibende regelmäßig zwei oder mehr über 16 Jahre alte Hilfskräfte beschäftigen.

B. Drei Stimmen haben die Wahlberechtigten mit einem Einkommen von mehr als 2400 ℳ.

C. Vier Stimmen haben die Wahlberechtigten mit einem Einkommen von mehr als 3000 ℳ.

Eine Zusatzstimme führt:
wer am Tage der Wahl das 50. Lebensjahr vollendet hat.

Eine weitere Zusatzstimme führt:
wer eine technische oder wissenschaftliche Vorbildung besitzt, die durch Ablegung der Abschlußprüfung an einer staatlich anerkannten Fachschule dargetan ist,

oder

die zur Führung des Meistertitels, soweit ein Meister nicht nach A, b, β bereits eine zweite Stimme führt, oder zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt.

Mehr als fünf Stimmen stehen keinem Wähler zu.

§ 6. „Einkommen" im Sinne der §§ 3 und 5 ist das Jahreseinkommen, mit welchem der Wähler auf das letzte Steuerjahr vor der Aufstellung der Wählerliste im Fürstentume zur Staatseinkommensteuer veranlagt worden ist.

Das Stimmrecht der Miteigentümer bestimmt sich für jeden selbständig nach der Größe seines Anteils. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben jeder das Stimmrecht unabhängig von einander.

§ 7. Kein Wähler darf das Stimmrecht an mehr als an einem Orte ausüben.

§ 8. Als Abgeordneter ist wählbar jeder Staatsangehörige männlichen Geschlechts, der am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, seit mindestens zwei Jahren die reußische Staatsangehörigkeit besitzt, ebensolange im Fürstentume seinen Wohnsitz hat und nicht nach § 4 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§ 9. Vater und Sohn, ingleichen Brüder können nicht zugleich als Abgeordnete in den Landtag eintreten. Wenn unter ihnen keine Einigung über einen freiwilligen Rücktritt erfolgt, so geht der Vater dem Sohne, der ältere Bruder dem jüngeren vor. Die Wahl eines Abgeordneten, dessen Vater, Sohn oder Bruder bereits Abgeordneter ist und es für die laufende Landtagsperiode bleibt, ist unwirksam.

§ 10. Die Mitglieder des Ministeriums können nicht zu Abgeordneten gewählt werden.

§ 11. Die drei Abgeordneten der Höchstbesteuerten werden in direkter Wahl einheitlich von sämtlichen Wahlberechtigten gewählt.

Die Wahl erfolgt in fünf mit den Bezirken der fünf Amtsgerichte des Landes zusammenfallenden Wahlbezirken am Sitze dieser Gerichte unter Leitung von Kommissaren, welche das Ministerium ernennt.

§ 12. Das Staatsgebiet wird für die allgemeinen Wahlen in Gemäßheit der Anlage A in 17 Wahlkreise geteilt. Künftige Eingemeindungen einzelner Orte sind auf deren Zugehörigkeit zu den Wahlkreisen ohne Einfluß.

In jedem Wahlkreise wird ein Abgeordneter gewählt.

Auch bei den allgemeinen Wahlen findet das direkte Wahlverfahren statt.

§ 13. Jeder dieser Wahlkreise wird zum Zwecke der Stimmenabgabe vom Ministerium in Bezirke geteilt, welche, soweit nicht Zweckmäßigkeitsrücksichten eine Ausnahme erfordern, mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen. Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Einwohner nach der letzten Volkszählung haben.

Die Wahlen in den Wahlbezirken werden durch Wahlvorsteher geleitet, welche drei bis sechs Beisitzer und einen Protokollführer aus der Mitte der Wähler beizuziehen haben.

Die Wahlvorsteher und Stellvertreter derselben für Behinderungsfälle hat in jedem Wahlkreise der vom Ministerium zu ernennende Wahlkommissar zu bestellen.

Der Wahlvorsteher, die Beisitzer und der Protokollführer bilden zusammen den Wahlvorstand.

Die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen bezüglich bei den Wahlen der Höchstbesteuerten findet durch die Wahlkommissare statt, welche je drei bis sechs Beisitzer und je einen Protokollführer aus der Zahl der Wähler des betreffenden Wahlbezirks beizuziehen haben.

Bei den Wahlen der Höchstbesteuerten brauchen die Beisitzer und Protokollführer (Abs. 2 und 5) nicht den Höchstbesteuerten des betreffenden Bezirks anzugehören.

§ 14. Für jeden Gemeindebezirk und, wenn er in mehrere Wahlkreise zerfällt, für jeden Wahlkreis ist zum Zwecke der allgemeinen Wahlen von dem Gemeindevorstande, für jeden Amtsgerichtsbezirk zum Zwecke der Wahlen der drei Abgeordneten der Höchstbesteuerten von dem Kommissar (§ 11 Abs. 2) eine Liste anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Stand, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

In den von den Gemeindevorständen anzulegenden Listen ist überdies zu vermerken, wieviele Stimmen jedem einzelnen Wähler zustehen.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist in jeder Gemeinde in ortsüblicher Weise, bezüglich was die Listen der Höchstbesteuerten betrifft, durch das Amts- und Verordnungsblatt öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen

gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei dem Gemeindevorstande bezüglich Wahlkommissar anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage von derselben Behörde zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Aenderungen der ausgelegten Listen erfolgen auf Einspruch durch den Gemeindevorstand oder auf Antrag des Gemeindevorstandes durch die Aufsichtsbehörde, welche endgültig entscheidet. Bei den Höchstbesteuerten tritt an Stelle des Gemeindevorstandes der Wahlkommissar. Nur diejenigen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

Gegen Vergütung der Kosten sind Vervielfältigungen der Wählerlisten auf Ansuchen sobald als möglich zu gewähren, wenn der Antrag mindestens zwei Wochen vor dem Wahltage gestellt ist.

§ 15. Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Kommissare, Beisitzer und Protokollführer in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt.

§ 16. Das Wahlrecht ist persönlich und durch Abgabe von Stimmzetteln auszuüben.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein und dürfen kein äußeres Kennzeichen haben.

Sie sind mit den Namen der Kandidaten zu versehen, für die die Wähler stimmen wollen, und müssen die Personen der Kandidaten so bezeichnen, daß über diese jeder Zweifel ausgeschlossen ist.

Stimmzettel, die diesen Vorschriften nicht entsprechen oder welche die Namen Nichtwählbarer angeben oder welche mehr Namen als zu Wählende (§§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 2) enthalten, sind ungültig.

Jeder einzelne Stimmzettel ist von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage abzugeben. Die Umschläge sollen 12 zu 18 cm groß und aus undurchsichtigem Papier sein.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und nur mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren, von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vorsorge dafür zu treffen, daß die Wähler ihre Stimmzettel unbeobachtet in die Umschläge zu legen vermögen.

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so zu stellen, daß er von allen Seiten zugängig ist. Auf diesen Tisch wird ein verschließbares, undurchsichtiges Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Bei der Auszählung erfolgt die Feststellung, wieviel Stimmen auf die einzelnen Kandidaten entfallen sind.

Befinden sich in einem Umschlage mehrere Stimmzettel, so sind

sie ungültig, wenn sie auf verschiedene Namen lauten. Lauten sie auf den oder die gleichen Namen, so ist nur ein Stimmzettel gültig.

§ 17. Die Wähler, welche ihre Stimme abgeben wollen, nehmen von einer durch den Wahlvorstand in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum oder Nebentisch (§ 16) aufzustellenden Person soviel Umschläge, als ihnen Stimmen zustehen, an sich. Sie begeben sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, wo sie ihre Stimmzettel unbeobachtet in die Umschläge stecken, treten an den Vorstandstisch, nennen ihre Namen sowie auf Erfordern ihre Wohnung und übergeben, nachdem die Namen in der Wählerliste aufgefunden sind, die Umschläge mit den Stimmzetteln dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter, der sie sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in die Umschläge zu legen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Zurückzuweisen sind Stimmzettel, die nicht in amtlich abgestempelten Umschlägen liegen, desgleichen Umschläge, die mit unzulässigen Kennzeichen versehen sind.

Stimmzettel dürfen im Wahllokal zum Gebrauch für die Wähler nicht ausgelegt oder verteilt werden.

§ 18. Ein Mitglied des Wahlvorstandes vermerkt die Stimmenabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste.

§ 19. Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Stellt bei der Wahl der drei Abgeordneten der Höchstbesteuerten sich eine absolute Stimmenmehrheit bezüglich aller drei Abgeordneten nicht heraus, so sind von denjenigen, welche bei der Vorwahl die meisten Stimmen erhalten haben, doppelt so viel Namen auf die engere Wahl zu bringen, als noch Abgeordnete zu wählen sind.

Der Termin für die engere Wahl darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens vier Wochen nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 20. Ueber die Gültigkeit und Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Landtags (vergl. § 25) zunächst der Wahlvorstand des Bezirks nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch den Landtag dem Protokoll beizufügen. Die gültig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Wahlbezirke solange versiegelt, bis der Landtag die Wahl definitiv gültig erklärt hat.

§ 21. Die Wahlen der Abgeordneten sind im ganzen Fürstentum an dem von dem Ministerium bestimmten Tage von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 6 Uhr vorzunehmen.

Die Wahlvorsteher, bezüglich Wahlkommissare veröffentlichen diesen Tag in ihren Wahlbezirken bezüglich Wahlkreisen in ortsüblicher Weise,

bezüglich durch die Lokalblätter sofort nach geschehener Anberaumung und bestimmen dabei die Wahllokale.

§ 22. Das Ministerium ordnet das Wahlverfahren, soweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, durch ein Wahlreglement.

§ 23. Die gewählten Abgeordneten werden durch den betreffenden Wahlkommissar von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntnis gesetzt und haben sich binnen acht Tagen vom Tage der Behändigung dieser Notifikation an gegen letzteren über Annahme oder Ablehnung der Wahl ebenfalls schriftlich zu erklären.

Ist jemand gleichzeitig in verschiedenen Wahlkreisen gewählt, so hat er sich zu erklären, von welchem dieser Wahlkreise er die Wahl annehmen will.

Eine Annahmeerklärung unter Protest oder unter Vorbehalt oder Stillschweigen innerhalb der gesetzlichen Erklärungsfrist gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 24. Die Kosten für die Druckformulare zu den Wählerlisten und Wahlprotokollen und an Portis für die Korrespondenz bei der Ermittelung des Wahlergebnisses in den einzelnen Wahlkreisen werden von der Staatskasse, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Gemeinden getragen.

§ 25. Die Entscheidung über die formelle und materielle Gültigkeit und Ungültigkeit der Wahlen steht dem Landtage zu.

A. Übersicht über die Wahlkreise für die allgemeinen Wahlen[1]).

II.

Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstenthums Reuß Jüngerer Linie[2]).

I. Zusammentritt des Landtags und Prüfung der Wahlen.

Zusammentritt des Landtags.

§ 1. Unmittelbar nach Eröffnung eines neuen Landtags treten die Mitglieder desselben unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes zusammen.

Beim Anfang der zweiten Session derselben Landtagsperiode führen die Präsidenten der vorangegangenen Session ihr Amt bis zur Neuwahl der Präsidenten (§. 6) fort.

Das jüngste Mitglied übernimmt beim jedesmaligen Zusammentritt des Landtags die Schriftführung.

Der zum Alters-Präsidium Berufene kann den Vorsitz auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitglied übertragen.

---

[1]) Dieses Ortsverzeichnis (S. 24—26) ist hier nicht mit abgedruckt.

[2]) Undatiert; Druck von Ißleib und Rietzschel in Gera.

Bildung der Abtheilungen für die Prüfung der Wahlen.

§ 2. Behufs der Prüfung der Wahlen wird der Landtag in drei Abtheilungen getheilt; die erste Abtheilung bilden der Fürst von Reuß-Köstritz und die Abgeordneten der Höchstbesteuerten, die zweite die Abgeordneten des unterländischen Bezirks, die dritte die Abgeordneten des oberländischen Bezirks.

Jede Abtheilung wählt einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Berichterstatter.

Prüfung der Wahlen.

§ 3. Die erste Abtheilung prüft die Wahlen der Abgeordneten des oberländischen Bezirkes, die zweite Abtheilung die Wahlen der Abgeordneten der Höchstbesteuerten, die dritte Abtheilung die Wahlen der Abgeordneten des unterländischen Bezirkes. Diese Abtheilungen treten auch bei Nach- und Ergänzungswahlen in Tätigkeit.

§ 4. Nach beendigter Wahlprüfung wird von den Berichterstattern das Ergebniß der Prüfungen in öffentlicher Sitzung vorgetragen. Nach Erstattung des Berichts entscheidet die Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit über die Giltigkeit der Wahlen.

§ 5. Bis zur Entscheidung über die Giltigkeit einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme im Landtag.

Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung darüber Theil nehmen.

II. Vorstand des Landtags.

Wahl der Präsidenten.

§ 6. Für die zweite Sitzung beim Beginne der Landtags-Periode beraumt der Alterspräsident die Wahl der Präsidenten und der Schriftführer an. Die Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen zwei Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Tritt bei dieser Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Alters-Präsidenten gezogen wird.

Wahl der Schriftführer.

§ 7. Die Wahl des Schriftführers und seines Stellvertreters erfolgt ebenfalls in getrennten Wahlgängen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Das weitere Wahlverfahren ist dasselbe, wie in §. 6 vorgeschrieben.

Dauer der Amtsführung.

§ 8. Die Präsidenten werden zu Anfang einer Landtagsperiode auf die Dauer der ersten Session, bei Anfang der zweiten Session für die übrige Dauer der Landtagsperiode gewählt.

Die Wahl der Schriftführer geschieht zu Anfang der Landtagsperiode für die Dauer derselben; jedoch kann der Gewählte nach Ablauf von 4 Wochen zurücktreten.

Constituirung des Landtags.

§ 9. Die Constituirung des Landtags und das Ergebniß der Präsidenten- und Schriftführerwahlen wird durch den Präsidenten dem Ministerium angezeigt.

§ 10. Nach Beendigung der Wahlprüfungen leisten sämmtliche als legitimirt anerkannte Landtags-Mitglieder das vom Landtagskommissar entgegen zu nehmende, in §. 53 des Gesetzes vom 20. Mai 1856 vorgeschriebene Angelöbniß.

Der Präsident.

§ 11. Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Landtags nach außen ob.

Er theilt die Beschlüsse des Landtags dem Ministerium auf Grund der genehmigten Landtagsprotokolle mit. — An ihn gelangen alle Eingänge an den Landtag, welche er in eine Registrande eintragen läßt. Der Vicepräsident vertritt den Präsidenten in Behinderungsfällen.

Der Schriftführer.

§ 12. Der Schriftführer hat unter Leitung des Präsidenten in Gemeinschaft mit dem vom Landtag zu wählenden Notar für die Aufnahme des Protokolls und den Druck der Ministerial-Vorlagen, der von Abgeordneten eingebrachten Anträge, der Kommissionsberichte und der Landtagsverhandlungen zu sorgen. Er liest in den Sitzungen die Schriftstücke vor, hält den Namensaufruf, vermerkt die Stimmen und hat überhaupt den Präsidenten in der Besorgung der äußeren Angelegenheiten des Landtags, sowie in der Ausfertigung der Landtagsbeschlüsse und in der Aufsicht über die Kanzlei und das Archiv des Landtags zu unterstützen.

III. Behandlung der Vorlagen, Anträge und Petitionen.

§ 13. Die Ministerial-Vorlagen, sowie die förmlich eingebrachten Anträge von Landtags-Mitgliedern werden durch den Präsidenten zum Druck und zur Vertheilung an die Mitglieder befördert, sofern der Landtag in einzelnen Fällen nicht ausdrücklich beschließt, vom Druck abzusehen. Hiernächst tritt der in den §§. 14—25 vorgeschriebene Geschäftsgang ein.

a. im Plenum des Landtags.

§ 14. Die erste Berathung über Gesetzentwürfe erfolgt früheſtens am zweiten Tage, nachdem der Gesetzentwurf gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen oder, wenn vom Druck abgesehen worden, dem Landtag zur Kenntniß gebracht worden ist, und ist auf eine allgemeine Discussion über die Grundsätze des Entwurfs zu beschränken.

Nach dem Schluß der ersten Berathung beschließt der Landtag, ob ein Ausschuß mit der Vorberathung des Entwurfs zu betrauen ist.

§ 15. Die zweite Berathung erfolgt frühestens am folgenden Tage nach dem Abschlusse der ersten Berathung, und wenn ein Ausschuß mit der Vorberathung beauftragt war, frühestens am folgenden Tage, nachdem die Ausschuß-Anträge gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen oder, wenn vom Druck abgesehen werden soll, schriftlich auf der Landtags-Kanzlei ausgelegt oder durch Vorlesen zur Kenntniß des Landtags gebracht worden sind.

Ueber jeden einzelnen Artikel wird der Reihenfolge nach die Discussion eröffnet und geschlossen, und die Abstimmung herbeigeführt. Auf Beschluß des Landtags kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Discussion über mehrere Artikel verbunden oder über verschiedene, zu demselben Artikel gestellte Abänderungs-Vorschläge getrennt werden.

Abänderungs-Vorschläge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung zweier anderer Landtagsmitglieder.

§ 16. Ist der Entwurf bei der zweiten Berathung ganz oder theilweise angenommen worden, so findet in einer der darauf folgenden Landtags-Sitzung die namentliche Abstimmung über den ganzen Entwurf in der Gestalt, wie er aus der zweiten Berathung hervorgegangen ist, statt. Vor der Abstimmung hat der Präsident anzugeben, welche Abänderungen an dem ursprünglichen Entwurf beschlossen worden sind oder die zusammengestellten Beschlüsse durch den Schriftführer verlesen zu lassen.

§ 17. Eine Abkürzung der im §. 15 bestimmten Fristen, insbesondere auch die Vornahme der ersten und zweiten Berathung in derselben Sitzung kann bei Feststellung der Tagesordnung (§. 28) oder überhaupt an einem früheren Tage, als an dem der Berathung, mit Stimmenmehrheit eine Abkürzung der in §. 14 bestimmten Frist nur dann beschlossen werden, wenn ihr nicht 3 anwesende Mitglieder widersprechen.

Der Landtag kann auch bei der zweiten Berathung den Gesetzentwurf, soweit nicht bereits über ihn beschlossen ist, oder einen Theil desselben zur Berichterstattung an einen Ausschuß verweisen, welcher sich nur mit dem ihm überwiesenen Gegenstand zu beschäftigen hat.

§ 18. Alle von Mitgliedern des Landtags ausgehenden Anträge müssen von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet und mit der Eingangsformel:

„Der Landtag wolle beschließen"

versehen sein.

In der folgenden Sitzung, nachdem der Antrag gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist oder, wenn der Landtag beschließt, vom Druck abzusehen, nachdem der Antrag zur Kenntniß des Landtags gebracht ist, erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung. Hieran schließt sich, wenn der Antrag einen Gesetzentwurf umfaßt, sofort die erste Berathung.

Eine Abkürzung der Frist ist mit Zustimmung des ersten Antragstellers unter den im §. 17 vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.

§ 19. Anträge, welche keine Gesetzentwürfe enthalten, bedürfen nur einer einmaligen Berathung und Abstimmung. Abänderungsvorschläge hierbei bedürfen einer Unterstützung von zwei anderen Mitgliedern. Uebrigens finden alle Bestimmungen über die Behandlung von Gesetzentwürfen auf sie Anwendung.

Die Berathung und Abstimmung über einen derartigen Antrag kann in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht ist, unter Zustimmung des Antragstellers stattfinden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 20. Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden. Es bedarf alsdann keiner weiteren Unterstützung.

Die von dem Landtag abgelehnten Anträge eines Abgeordneten können in derselben Session des Landtages nur dann wiederholt werden, wenn sie durch neue Gründe Unterstützung finden.

§ 21. Ministerial-Vorlagen sind, auch wenn sie Gesetzentwürfe nicht enthalten, nach den Vorschriften der §§. 14 und 17 zu behandeln, wenn nicht mit Zustimmung des Ministeriums das im §. 19 bestimmte abgekürzte Verfahren beschlossen wird.

b. in den Ausschüssen.

§ 22. Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche
1) die eingehenden Petitionen,
2) die Finanzen und
3) das Justizwesen

betreffen, können besondere Ausschüsse nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses gewählt werden.

Außerdem kann der Landtag für einzelne Angelegenheiten die Bildung besonderer Ausschüsse beschließen.

Die Ausschüsse bestehen aus je 5 Mitgliedern, welche durch relative Stimmenmehrheit gewählt werden.

Die Wahl in einen Ausschuß kann nur dann abgelehnt werden, wenn der Gewählte bereits Mitglied zweier Ausschüsse ist.

§ 23. Die Ausschüsse constituiren sich unter einem aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden und Schriftführer, von deren Wahl der Landtagspräsident und durch diesen das Ministerium schriftlich in Kenntniß zu setzen sind, und sind beschlußfähig, sobald mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Nach geschlossener Berathung wählt der Ausschuß aus seiner Mitte einen Berichterstatter, der die Ansichten und Anträge des Ausschusses (ergebenden Falls sowohl die der Majorität als die der Minorität) in einem Bericht zusammenstellt. Dieser Bericht wird entweder gedruckt und an die Abgeordneten vertheilt, oder schriftlich auf der Landtagskanzlei ausgelegt oder durch Vorlesen zur Kenntniß des Landtags gebracht (§. 14), auch dem Ministerium gedruckt oder schriftlich übersandt.

Die Ausschüsse sind auch befugt, durch den gewählten Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht im Landtag mündlichen Bericht erstatten zu

lassen. Der Landtag kann aber in jedem Fall schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an den Ausschuß zurückverweisen.

Wird einem Ausschuß die Vorberathung eines von Mitgliedern des Landtags gestellten Antrags überwiesen, so nimmt der Antragsteller bezüglich das zuerst unterzeichnete Mitglied, auch wenn es nicht zum Ausschuß gehört, an den Berathungen desselben mit berathender Stimme Theil.

Sofern der Landtag nicht etwas Anderes beschließt, können die nicht zu dem betreffenden Ausschuß gehörigen Landtags-Mitglieder den Ausschuß-Berathungen als Zuhörer beiwohnen. Der Präsident hat stets das Recht, den Sitzungen der Ausschüsse mit berathender Stimme beizuwohnen.

Bedürfen die Ausschüsse zu ihren Arbeiten Nachrichten, Nachweisungen Belege und sonstige Hilfsmittel, so ist die Beischaffung derselben beim Landtagspräsidium zu beantragen.

Ueber jede Ausschuß-Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 24. Petitionen, welche mit einem Gegenstande in Verbindung stehen, welcher bereits einem Ausschusse überwiesen ist, können letzterem überwiesen werden.

Es ist dem Petitionsausschuß zunächst anheimgestellt, ob er über die einzelnen Petitionen gedruckten oder schriftlichen oder nur mündlichen Bericht zu erstatten für angemessen hält; der Landtag kann aber in jedem Fall gedruckten oder schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an den Ausschuß zurückverweisen.

Ueber Petitionen findet stets nur eine einmalige Berathung und Abstimmung statt. Auch kann bei ihnen das abgekürzte Verfahren, welches nach §. 19 Al. 2 bei der Berathung von Anträgen zulässig ist, stattfinden, wenn kein Mitglied des Landtags widerspricht.

§ 25. Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Ausschüsse vorbereitet, so haben dieselben dies dem Präsidenten mitzutheilen, welcher den Tag der Verhandlung feststellt (§. 28).

IV. Behandlung der Interpellationen.

§ 26. Interpellationen an das Ministerium müssen schriftlich und in bestimmter Fassung dem Präsidenten überreicht werden, welcher dieselben in der nächsten Sitzung oder, wenn sie während einer Sitzung überreicht werden, in dieser selbst vorliest und sodann dem Ministerial-kommissar übergiebt. Sobald von Seiten des Ministeriums angekündigt wird, daß es zur Beantwortung bereit sei, wird dem Interpellanten zur näheren Ausführung der Interpellation das Wort verstattet.

§ 27. An die Beantwortung der Interpellationen darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstands derselben anschließen, wenn mindestens 3 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung und die sofortige Berathung desselben ist zulässig.

V. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen.

a. Tagesordnung.

§ 28[1]). Die Tagesordnung für die Landtags-Sitzungen wird durch den Präsidenten in der Regel vor dem Schluß jeder Sitzung für die nächste Session verkündigt.

Wenn sich dagegen ein Widerspruch erhebt, so entscheidet der Landtag durch einen Beschluß darüber. Die Tagesordnung wird den Mitgliedern des Ministeriums schriftlich mitgetheilt.

Kann die Tagesordnung der nächsten Sitzung in der vorhergehenden nicht verkündigt werden, so ist sie auch den Abgeordneten rechtzeitig schriftlich mitzutheilen.

Die Reihenfolge der Tagesordnung ist folgende:

1. Vortrag aus der Registrande, wobei aber anonyme Eingaben nicht zur Kenntniß des Landtags zu bringen sind;
2. Anzeige des Präsidiums in Betreff der in der Kanzlei ausgelegten Protokolle;
3. Anzeige desselben von ertheiltem und nachgesuchtem Urlaub, ingleichen von der Zurückkunft beurlaubt gewesener Mitglieder;
4. Vortrag der etwa eingegangenen Interpellationen an das Ministerium;
5. sonstige Berathungsgegenstände.

b. Die Sitzungen des Landtags.

§ 30[1]). Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich. Die Tagesordnung wird an dem Eingang des Sitzungssaales angeschlagen und womöglich in der Geraischen Zeitung veröffentlicht. Der Landtag tritt auf Antrag des Ministeriums oder von fünf Abgeordneten zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über den Antrag auf Ausschluß der Oeffentlichkeit zu beschließen ist.

Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung; er verkündet Tag und Stunde der nächsten Sitzung.

Jeder Abgeordnete kann bei Beginn des Landtags seinen Platz frei wählen und hat bis zu Ende ein Recht auf denselben.

c. Sitzungs-Protokolle.

§ 31. Das Protokoll jeder Sitzung wird dem Ministerium mitgetheilt und liegt zwei Tage lang auf der Landtagskanzlei zur Einsicht aus. Dasselbe wird, wenn während dieser Zeit kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet und zum Zeugniß dessen vom Präsidenten und einem andern Abgeordneten mit unterzeichnet.

§ 32. Das Protokoll muß außer der Angabe aller zur Verhandlung gekommenen Gegenstände enthalten:

1. den Wortlaut aller Anträge mit den Namen der Antragsteller,
2. die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung;
3. die Interpellationen in wörtlicher Fassung nebst deren Beantwortung;
4. die amtlichen Anzeigen des Präsidenten.

Außerdem ist das Wesentliche aus der Debatte mit aufzunehmen.

[1]) § 29 fehlt im Original.

§ 33. Wird gegen die Fassung der Protokolle Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung des darüber zu hörenden Schriftführers und des Landtagsnotars nicht heben läßt, so entscheidet der Landtag über den Einspruch.

§ 34. Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen werden gedruckt; ob dies auch bezüglich der Protokolle geheimer Sitzungen geschehen soll, hängt von dem Beschluß des Landtags und bezüglich in dem Fall, wo die geheime Sitzung auf Antrag des Ministeriums stattgefunden hat, von dessen Zustimmung ab.

d. Rede-Ordnung.

§ 35. Kein Abgeordneter darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben. Der Präsident ertheilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Kein Abgeordneter darf öfter als drei Mal zum Sprechen über einen und denselben Gegenstand zugelassen werden. Will der Präsident sich an der Debatte betheiligen, so muß er den Vorsitz abtreten. Der Landtag kann ihm jedoch ausnahmsweise gestatten, sich auch vom Präsidentenstuhle aus an der Debatte zu betheiligen.

§ 36. Die Mitglieder des Ministeriums und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Kommissarien müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

§ 37. Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche über die Verweisung zur Geschäftsordnung oder zur thatsächlichen Berichtigung reden wollen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schluß der Debatte gestattet.

§ 38. Die Redner sprechen von ihrem Platze aus, gegen den Präsidenten gewendet, die Berichterstatter von dem für sie bestimmten Platze neben dem Präsidententisch aus. Das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden (mit Ausnahme der Ausschußberichte) ist nicht gestattet. Darüber, ob auf die Verhandlung bezügliche Actenstücke verlesen werden sollen, entscheidet die Versammlung.

§ 39. Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen (§. 49). Ist dies in der nämlichen Rede zwei Mal geschehen und fährt der Redner in der gerügten Weise fort, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle.

§ 40. Nimmt ein Mitglied des Ministeriums nach dem Schlusse der Discussion das Wort, so gilt diese auf's Neue für eröffnet.

Antragsteller und Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort, sowohl am Beginn wie am Schluß der Discussion.

e. Abänderungsvorschläge und Anträge auf Tagesordnung.

§ 41. Abänderungs-Vorschläge (Amendements) oder Anträge auf einfache und motivierte Tagesordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Dieselben müssen mit

der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden ebenso wie die Anträge auf motivirte Tagesordnung dem Präsidenten schriftlich übergeben. Sie kommen nur dann zur Discussion, wenn sie außer dem Antragsteller von zwei Mitgliedern unterstützt werden.

f. Schluß der Debatte.

§ 42. Der Präsident stellt die Fragen; über die Stellung derselben kann das Wort begehrt werden. Der Landtag beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident solche sämmtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können.

§ 43. Die Theilung der Frage kann jeder Einzelne verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen der Landtag.

§ 44. Der Antrag auf die Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 3 Mitgliedern (außer dem Antragsteller). Wenn solche erfolgt, so wird demnächst ohne weitere Motivirung des Antrags und ohne Discussion abgestimmt.

Ueber den Antrag auf einfache Tagesordnung wird nur ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört, worauf der Beschluß der Versammlung erfolgt.

Die Anträge auf motivirte Tagesordnung (§. 41) sind vor den übrigen Amendements zur Abstimmung zu bringen.

Ueber Vorlagen des Ministeriums kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

g. Abstimmung.

§ 45. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu wiederholen.

Die Abstimmung geschieht nach absoluter Mehrheit durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

Ist das Ergebniß nach der Ansicht des Präsidenten oder des Schriftführers zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht.

Sogleich nach der Abstimmung verkündet der Präsident das Ergebniß derselben.

§ 46. Tritt bei der Abstimmung über eine Frage Stimmengleichheit ein, so wird die Abstimmung in der nächsten Sitzung wiederholt. Stellt sich auch dann wieder Stimmengleichheit heraus, so gilt die Frage als verneint.

§ 47. Beim Schluß der Berathung und vor der Aufforderung zur Abstimmung kann auf namentliche Abstimmung angetragen werden; der Antrag muß von wenigstens 5 anderen Mitgliedern unterstützt werden und gilt in diesem Falle als angenommen.

Die sämmtlichen Mitglieder des Landtags werden durch den Präsidenten namentlich in der Reihe des Alphabets aufgerufen und geben ihre Stimme mit Ja oder Nein ab. Der Präsident giebt seine Stimme zuletzt ab.

§ 48. In allen Fragen, welche lediglich das eigene Interesse eines Abgeordneten betreffen, steht demselben kein Stimmrecht zu.

VI. Ordnungs-Bestimmungen.

§ 49. Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es von dem Präsidenten darauf zurückgewiesen. Das Mitglied ist berechtigt, dagegen Einspruch zu erheben, worauf der Landtag, jedoch erst in der nächstfolgenden Sitzung, ohne Discussion darüber entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war.

§ 50. Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.

In den Sitzungsraum darf Niemand eintreten, der nicht zur Versammlung gehört.

§ 51. Dem Präsidenten steht die Handhabung der Ordnung auch in dem Zuhörer-Raume zu.

Wer aus demselben Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird auf der Stelle entfernt.

Entsteht im Zuhörer-Raume störende Unruhe, so kann der Präsident anordnen, daß Alle, die sich zur Zeit darin befinden, denselben räumen.

VII. Urlaub der Mitglieder.

§ 52. Für die Abwesenheit eines Mitglieds bis zur Dauer von drei Tagen ist der Präsident auf schriftliches Nachsuchen Urlaub zu ertheilen berechtigt; für eine längere Zeit darf nur der Landtag denselben bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

VIII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 53. Gesetzes-Vorlagen, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablauf der Landtags-Periode, in welcher sie eingebracht sind, wenn sie nicht zur Beschlußnahme gekommen, für erledigt zu erachten.

§ 54. Die Akten und Verhandlungen des Landtags werden im Landtagsarchive aufbewahrt.

Regulativ über die Tagegelder und Reisekostenvergütung der Landtagsabgeordneten betr.

§ 1. Die Tagegelder der Abgeordneten (§. 95 der Verfassung) bestehen in 2 Thalern für jeden Abgeordneten, der in der Stadt Gera und einem halbstündigen Umkreis von derselben wohnt, in 2½ Thaler für jeden anderen Abgeordneten. Der Präsident bezieht, wenn er in Gera oder dem halbstündigen Umkreis wohnt, 3 Thaler, außerdem 3½ Thaler.

Wenn ein Abgeordneter über drei Tage beurlaubt ist, so hört mit dem dritten Tage die Zahlung der Tagegelder auf.

Erstreckt sich der Urlaub auf die letzten Tage einer Session, so hört die Zahlung mit dem ersten Tage des Urlaubs auf.

§ 2. Die Reisekosten der Abgeordneten werden denselben in der Weise vergütet, daß auf die Meile für die Hin- und Rückreise zusammen 1 Thaler gewährt wird.

§ 3. Die Auslösung des Landtags-Notars, des Landtags-Kanzlisten und des Dieners wird vom Landtage in Uebereinstimmung mit dem Ministerium festgestellt.

Die zur Bestreitung der Bureaukosten und der Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten erforderlichen Geldmittel werden durch den Präsidenten dem Ministerium wöchentlich liquidirt.

Gera, am 30. Oktober 1872.

Fürstliches Ministerium. von Harbou.

Das Landtagspräsidium. E. Mehlhorn.

Königreich Sachsen.

Das Auf und Nieder der sächsischen Politik in den ersten Jahrzehnten seines Königtums war für eine gleichmäßige Aus- und Fortbildung des Verfassungsgedankens nicht gerade günstig, kam aber zu einem glücklichen Erfolge in der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, der unter dem 24. September ein Gesetz, die Wahl der Abgeordneten zu den künftig zu haltenden Ständeversammlungen betr., folgte. Nach dem Provisorium vom 15. November 1848 und der endgültigen Regelung vom 19. Oktober 1861 kam es dann unter dem 3. Dezember 1868 zu einer wichtigen, schon von der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes beeinflußten Verfassungsänderung nebst daraus resultierendem Wahlgesetz, die für die Erste Kammer noch jetzt gelten.

Danach besteht die Erste Kammer aus 47 (vgl. Gothaer Hofkalender 1914) durch Geburt oder Amt berufenen, aus den Rittergutsbesitzern gewählten und vom König auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern (VerfUrk. § 63); die zur Ersten Kammer erforderlichen Wahlen geschehen auf der Grundlage des Wahlgesetzes vom 3. Dezember 1868, das inzwischen, soweit es die Zweite Kammer anging, aufgehoben worden ist.

Die Zweite Kammer ging nach dem Wahlgesetz von 1868 aus direkten gleichen Wahlen hervor. Dieses den Interessen des Landes widerstreitende System wurde dann auch durch das Wahlgesetz vom 28. März 1896 gestürzt und nach dem genauen Muster des Preußischen Dreiklassenwahlrechts durch ein indirektes ungleiches Wahlrecht ersetzt. Ein Mittelweg zwischen diesen beiden Extremen wurde gesucht und mit dem neuen Wahlgesetz vom 5. Mai 1909 eingeschlagen. Danach setzt sich die Zweite Kammer aus 91 Abgeordneten zusammen (VerfUrk. § 68), die aus **unmittelbaren geheimen** Wahlen hervorgehen; ein **Mehrstimmenrecht** wird gewährt, d. h. eine 2. bis 4. Stimme, mit höherer Bildung und (resp. oder) höherem Einkommen (WG. §§ 22 und 11). Das Wahlrecht beginnt mit dem 25. Lebensjahr, die Wählbarkeit mit dem 30. (WG. § 9 und 14, VerfUrk. § 73).

Die Wahlkreise sind in einer Anlage WK (GesBl. 350—378) zum Wahlgesetz von 1909 neu abgegrenzt worden.

Zur Ausführung des Wahlgesetzes erging eine Verordnung vom 5. Mai 1909 (GesBl. 379—384), die in 4 Anlagen (eod. 385—398) Formulare für: A. die Wählerliste, B. die Legitimation der Wähler (Postkarte), C. das Nummernverzeichnis der Wahlberechtigten in der Wahlliste und D. das Protokoll bringt.

Für den Geschäftsgang in beiden Kammern war eine Landtagsordnung durch Gesetz vom 8. Oktober 1857 erlassen worden, die durch die jetzt geltende vom 12. Oktober 1874 ersetzt worden ist; zur letzteren ergingen Abänderungen durch Gesetz vom 9. August 1904 (GesBl. 343) und durch die Diätengesetze vom 30. Juni 1902 (247—248) 19. Februar 1909 (eod. 97) und 30. Juli 1912 (eod. 384—385).

Daneben bestehen im Rahmen dieses Gesetzes autonome Geschäftsordnungen, für die Erste Kammer vom 16. Oktober 1875 und für die Zweite Kammer vom 13. Oktober 1874 mit Abänderungen resp. Nachträgen vom 15. März 1894 und 25. März 1896.

I.

Bildung der Kammern.

1. Gesetz, die Wahlen für den Landtag betreffend; vom 3. December 1868[1]).

WIR, **Johann**, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben im Anschlusse an die in der Verfassung des Landes vorgenommenen Aenderungen auch über die Wahlen zu dem Landtage veränderte Bestimmungen für nöthig befunden und verordnen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Von der Stimmberechtigung, Wählbarkeit und Annahme der Wahl.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Zur Stimmberechtigung ist bei allen Wahlen der Besitz der Sächsischen Staatsangehörigkeit und die Erfüllung des 25. Lebensjahres erforderlich.

§ 2[2]). Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

a) Frauenspersonen,

b) Personen, welche unter Vormundschaft stehen,

---

[1]) Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen (1868) 1369—1378.

[2]) § 2 neu gefaßt durch Gesetz vom 27. März 1896.

c) Personen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten, der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahre erhalten haben,
d) Personen, zu deren Vermögen gerichtlich Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens,
e) Personen, welche von öffentlichen Aemtern suspendirt worden sind, auf die Dauer der Suspension, und die von öffentlichen Aemtern oder der Rechtsanwaltschaft Entsetzten auf die Dauer von 5 Jahren von Zeit der Entsetzung an,
f) Personen, denen durch richterliches Erkenntniß die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter entzogen worden ist, auf die Dauer dieser Entziehung,
g) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt werden kann oder muß, die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist, ingleichen diejenigen, welche sich zur Zeit der Wahl in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht sind,
h) Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen,
und
i) Personen, welche die Abentrichtung staatlicher Grund- oder Einkommensteuer länger als zwei Jahre ganz oder theilweise im Rückstande gelassen haben.

§ 3. Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden.

Juristischen Personen steht solches nicht zu (vergl. jedoch § 11).

Die Nutznießer der Pfarr- und Schullehne können dagegen das Stimmrecht auf Grund ihres Nießbrauchrechts ausüben, dafern sie den Vorbedingungen des § 1 entsprechen und ihnen keines der § 2 benannten Hindernisse entgegensteht.

§ 4. Zur Wählbarkeit ist bei allen Wahlen die Stimmberechtigung nach §§ 1 und 2 und die Erfüllung des 30. Lebensjahres, sowie dreijähriger Besitz der Sächsischen Staatsangehörigkeit erforderlich.

Dienstthuende Staatsminister, ingleichen solche Personen, welche in activen ausländischen Diensten stehen, sind nicht wählbar.

§ 5. Insoweit Wahlrechte von dem Eigenthume eines Grundstücks oder der Entrichtung eines gewissen Abgabenbetrags (Census) abhängen, ist dem Ehemanne und Vater der Grundbesitz seiner Ehefrau und der in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder, sowie die für die Ehefrau und Kinder zu entrichtende Steuer anzurechnen.

§ 6. Zweifel über die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit werden von den Verwaltungsbehörden entschieden.

Handelt es sich aber darum, einem Mitgliede der Kammer die Mitgliedschaft zu entziehen, so steht der Kammer die Entscheidung zu.

§ 7. Die Annahme der Wahl hängt von dem freien Willen des Erwählten ab; wird von ihm binnen vier Tagen nach erhaltener Benach-

richtigung die Wahl nicht bestimmt und unbedingt abgelehnt, so gilt dieselbe für angenommen. Wird aber Jemand, der bereits Kammermitglied ist oder eine Wahl angenommen hat, bei einer anderen Wahl gewählt, so ist bei Außenbleiben seiner Erklärung binnen der obgedachten Frist die neue Wahl für abgelehnt zu achten. Wenn Jemand bei mehreren Wahlen gewählt wird, ohne sich über Annahme einer derselben rechtzeitig zu erklären, so ist anzunehmen, daß er diejenige Wahl angenommen habe, welche ihm zuerst bekanntgemacht worden ist.

§ 8. Der freiwillige Austritt aus der Kammer ist den § 63, Nr. 13, 14 und 17 der Verfassungsurkunde gedachten Mitgliedern der ersten Kammer, ingleichen den Abgeordneten der zweiten Kammer außer der Zeit des Landtags stets, während des Landtags nur mit Genehmigung der Kammer gestattet.

§ 9. Wird die Stelle eines Abgeordneten während eines Landtags oder kurz vor Beginn desselben erledigt, so ist dann, wenn die Beendigung des Landtags früher als die Vollendung einer Neuwahl zu erwarten, von letzterer abzusehen.

B. Besondere Vorschriften.

a) Wahlen für die erste Kammer.

§ 10. Von den nach § 63 der Verfassungsurkunde unter 13 der ersten Kammer angehörenden 12 Abgeordneten werden

im Meißner Kreise und
in der Oberlausitz
je drei,

im Leipziger, Erzgebirgischen und Voigtländischen Kreise
je zwei

Abgeordnete gewählt.

§ 11. Um das Wahlrecht ausüben zu können, ist neben den allgemeinen Bedingungen der Stimmberechtigung (§§ 1 und 2) das Eigenthum an einem Rittergute, oder an einem anderen Gute des platten Landes, welches mit wenigstens 3000 Steuereinheiten belegt ist, erforderlich (vergl. auch § 5).

Unter dieser Voraussetzung steht mit Ausnahme des Staatsfiscus auch juristischen Personen die Ausübung des Stimmrechts durch ihre gesetzmäßigen Vertreter zu.

§ 12. Der Eigenthümer mehrerer Güter der § 11 gedachten Art kann das Stimmrecht, wenn letztere in einem und demselben Kreise gelegen sind, nur einmal, wenn die Güter in verschiedenen Kreisen liegen, in jedem derselben ausüben.

§ 13. Zur Wählbarkeit ist nächst den Voraussetzungen des § 4 das Eigenthum an einem oder mehreren inländischen Rittergütern, welche einschließlich der damit etwa verbundenen, auf demselben Grundbuchsfolium eingetragenen Beistücken mit wenigstens 4000 Steuereinheiten belegt sind, oder an einem anderen Gute des platten Landes, auf welchem wenigstens 4000 Steuereinheiten haften, erforderlich (vergl. auch § 5).

Die Vertreter juristischer Personen (vergl. § 11) sind als solche nicht wählbar.

§ 14. Auf Grund des mehreren Personen gemeinsam zustehenden Eigenthums an einem Gute kann nur eine derselben stimmberechtigt und wählbar sein. Haben die nach §§ 1 bis 4 persönlich dazu Befähigten hierüber nicht eine Vereinbarung getroffen und angezeigt, so steht dem Aeltesten unter ihnen die Stimmberechtigung und Wählbarkeit zu. Bei Gleichheit des Alters entscheidet das Loos.

b) Wahlen für die zweite Kammer[1]).

§§ 15—21 aufgehoben.

II. Vom Wahlverfahren.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 22. Die Veranstaltung von Landtagswahlen wird von dem Ministerium des Innern angeordnet.

§ 23. Zum Zwecke der Wahlen sind stets übersichtliche Listen der Stimmberechtigten zu halten. Dieß geschieht, soviel die Wahlen zur ersten Kammer anlangt, für jeden der fünf Kreise durch den Kreisvorsitzenden, beziehendlich den Landesältesten der Oberlausitz, in Betreff der Wahlen zur zweiten Kammer für jeden Ort durch den Stadtrath oder Gemeindevorstand.

Jeder Betheiligte kann von diesen Listen Einsicht verlangen.

§ 24. Veränderungen, welche in der Stimmberechtigung vorkommen, sind in den Wahllisten nachzutragen.

Insbesondere sind letztere im Juni jeden Jahres einer Revision zu unterwerfen.

§ 25. Wer seine Stimmberechtigung auf Steuerentrichtung außerhalb seines Wohnorts zu gründen gemeint ist, hat dieß zur Berücksichtigung bei Führung der Listen anzuzeigen und den nöthigen Nachweis beizubringen.

§ 26. Bis zum Ende des siebenten Tages nach dem Abdrucke des Wahlausschreibens in der Leipziger Zeitung steht jedem Betheiligten frei, gegen die Wahlliste bei dem mit deren Führung beauftragten Organe Einspruch zu erheben, über welchen dann innerhalb der nächsten vierzehn Tage nach § 6, Abs. 1 zu entscheiden ist.

Nach Ablauf dieser vierzehn Tage sind die Wahllisten für die dabei betheiligten Orte oder Kreise zu schließen und alle Personen, welche darin nicht eingetragen sind, können an der ausgeschriebenen Wahl nicht Theil nehmen.

Etwaigen Reclamationen, welche bei Schluß der Liste nicht erledigt sind, ist für diese Wahl keine weitere Folge zu geben.

Nur wenn Personen die Stimmberechtigung verloren haben, ist dieß auch nach Schluß der Liste noch zu beachten.

---

[1]) Die hierauf bezüglichen Bestimmungen ersetzt durch das Wahlgesetz vom 5. Mai 1909 (vgl. unten).

§ 27. Das Stimmrecht kann von Jedem nur für den Kreis oder Ort ausgeübt werden, wo er in die Wahlliste eingetragen ist. Hat jedoch Jemand seinen Wohnsitz nach Schluß der letzteren verändert, so ist derselbe für den neuen Wohnort, obschon er sich in dessen Liste nicht verzeichnet findet, dennoch dann stimmberechtigt, wenn er an dem Orte, wo er eingetragen ist, die nachträgliche Löschung in der Liste beantragt, und, daß diese geschehen, dem mit der Annahme der Stimmzettel für den neuen Wohnort beauftragten Wahlvorsteher (§ 42) nachweist.

§ 28. Das Wahlrecht wird durch Stimmzettel ausgeübt, welche bei der Abgabe uneröffnet in ein verschlossenes Behältniß zu legen sind.

Auf denselben ist die Person des zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über ihn kein Zweifel übrig bleibt.

Stimmzettel, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, ingleichen diejenigen, welche die Namen mehrerer Personen oder einer nicht wählbaren Person enthalten, sind ungültig.

§ 29. Ueber die Wahlhandlung ist von dem Wahlvorsteher oder durch eine andere von ihm, da möglich, aus den Stimmberechtigten, zu wählende Person, ein Protocoll aufzunehmen, in welchem anzugeben ist, wie viel gültige Stimmen auf eine oder mehrere Personen gefallen sind.

§ 30. Für gewählt als Abgeordneter ist Derjenige anzusehen, welcher in einem Wahlkreise die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber ein Drittheil derselben erhalten hat.

Hat Niemand mindestens ein Drittheil der Stimmen erlangt, so ist zur engeren Wahl zwischen denjenigen zwei Personen zu verschreiten, auf welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen gefallen sind.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet sowohl für die Zulassung zur engeren Wahl, als für die Wahl zum Abgeordneten selbst das Loos.

§ 31. Die abgegebenen Stimmzettel sind bis nach Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreise (§§ 37, 46) unter Absonderung der etwa für ungültig erklärten aufzubewahren, dann aber mit Ausnahme der letzteren zu vernichten.

§ 32. Bei der engeren Wahl (§ 30), sowie bei denjenigen Nachwahlen, welche durch Ablehnung einer Wahl oder weil sich die Nichtwählbarkeit des Gewählten ergiebt, erforderlich werden, sind die bei der vorausgegangenen Wahl maßgebend gewesenen Listen, und zwar mit der § 26 am Schlusse bemerkten Ausnahme unverändert, wieder zum Grunde zu legen.

§ 33. Nach Schluß der Wahl und beziehendlich nach Ablauf der zur Erklärung über die Annahme der Wahl im § 7 bestimmten Frist hat der Wahlcommissar (§§ 36 und 41) dem Erwählten eine Legitimationsurkunde auszustellen, die sämmtlichen auf die Wahl bezüglichen Acten aber an das Ministerium des Innern zur weiteren Mittheilung an die Kammern einzusenden.

§ 34. Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eines Mitglieds der Kammer entscheidet die betreffende Kammer.

§ 35. Alle Behörden, sowie die Gemeindevorstände, haben in Bezug auf die Landtagswahlen unentgeltlich zu expediren.

Auch die Wahlcommissare, Wahlvorsteher und Protocollführer haben ihr Ehrenamt ohne Anspruch auf Entschädigung zu verwalten, doch werden ihnen unvermeidliche baare Auslagen aus der Staatscasse erstattet.

B. Besondere Vorschriften.

a) Die Wahlen für die erste Kammer betreffend.

§ 36. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen in Kreisversammlungen und beziehendlich in Provinzialversammlungen der Oberlausitz.

Die Kreisvorsitzenden und der Landesälteste der Oberlausitz haben hierbei als Wahlvorsteher, beziehendlich als Wahlcommissare zu fungiren.

§ 37. Zur Vornahme der Wahl hat der Wahlcommissar durch zweimalige Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung unter Einräumung einer von dem ersten Abdrucke an zu berechnenden Frist von mindestens acht Tagen einzuladen.

Gleichzeitig ist an jeden einzelnen Stimmberechtigten des Kreises eine besondere Einladung zu erlassen, welche auch durch die Post vermittelst recommandirter Zusendung geschehen kann.

Unterlassungen in Betreff der besonderen Zusendung ziehen die Nichtigkeit [1]) der Wahl nicht nach sich.

§ 38. Nach Auszählung der abgegebenen Stimmen ist das Ergebniß der Versammlung bekannt zu machen.

Macht sich die Vornahme einer engern Wahl nöthig, oder wird eine Wahl von dem Erwählten in der Versammlung selbst abgelehnt, so ist sofort zur anderweiten Wahl zu verschreiten.

Erfolgt eine Ablehnung erst nach Schluß der Versammlung, so ist von dem Wahlcommissare ungesäumt eine neue Versammlung zu berufen.

Wäre aber die Wahl auf einen Nichtwählbaren gefallen, so ist zur Einleitung der Neuwahl die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Für alle Nachwahlen genügt bei der Einladung (§ 37) eine viertägige Frist.

b) Die Wahlen für die zweite Kammer betreffend [2]).

§§ 39—49 aufgehoben.

§ 50. Den Wahlhandlungen können alle Stimmberechtigten beiwohnen, es dürfen aber unter denselben weder Verhandlungen, noch Ansprachen stattfinden.

§ 51. Die Wahlcommissare und Wahlvorsteher haben nur auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, sowie darauf zu sehen, daß die Wahlhandlung ohne Störung vor sich gehe, jeden Einflusses auf die Wahl selbst aber sich zu enthalten.

---

[1]) Nichtigkeit — nicht Gültigkeit; vgl. Berichtigung im Ges.- u. Ver.Bl. (1869) 24.

[2]) Vgl. Anmerkung zu § 15.

§ 52. Jede Wahl hat lediglich aus der freien Ueberzeugung der Wählenden hervorzugehen. Wird durch unerlaubte Mittel auf die Wahl einzuwirken gesucht, so treten die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ein.

§ 53. Das Gesetz vom 19. October 1861, die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern betreffend, sowie die zu dessen Ausführung erlassenen Verordnungen sind aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 3. December 1868.

Johann. Herrmann von Nostitz-Wallwitz.
(L. S.)

Verzeichnis der Städte (erledigt).

2. Wahlgesetz für die zweite Kammer der Ständeversammlung; vom 5. Mai 1909[1]).

WIR, **Friedrich August**, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

haben wegen der Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnet, was folgt:

Artikel I.

§ 1. Der § 68 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

Die zweite Kammer der Ständeversammlung wird aus 91 Abgeordneten gebildet, von denen 43 Abgeordnete in städtischen und 48 Abgeordnete in ländlichen Wahlkreisen gewählt werden.

Künftige Eingemeindungen oder Änderungen der Gemeindeverfassung einzelner Orte sind auf deren Zugehörigkeit zu den Wahlkreisen ohne Einfluß.

§ 2. Der § 71 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

Die Abgeordneten der zweiten Kammer der Ständeversammlung werden auf 6 Jahre gewählt. Nach Ablauf der 6 Jahre wird die Kammer neu gewählt.

Scheidet ein Abgeordneter vor dem Ablaufe der sechsjährigen Wahlperiode aus der Kammer aus, so gilt die Ersatzwahl nur für den Rest der Wahlperiode.

Die Abgeordneten hören auf, Mitglieder der Kammer zu sein, wenn:

a) sie die Wählbarkeit verlieren,
b) sie im Staatsdienste angestellt oder in ein höheres Amt befördert werden oder in ein besoldetes Hofamt treten,

---

[1]) Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen (1909) 339—349.

c) der König die Kammer auflöst oder
d) sie freiwillig aus der Kammer ausscheiden.
In den Fällen unter b bis d können sie sofort wiedergewählt werden.

Artikel II.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 3. In jedem Wahlkreise ist ein Abgeordneter zu wählen.

§ 4. Das Staatsgebiet wird in Gemäßheit der Anlage WK. in 91 Wahlkreise geteilt.

§ 5. Die zu Dresden, Leipzig und Chemnitz gehörigen Wahlkreise werden vom Stadtrate gebildet.

§ 6. Der freiwillige Austritt aus der Kammer ist den Abgeordneten der zweiten Kammer außer der Zeit des Landtags jederzeit, während des Landtags nur mit Genehmigung der Kammer gestattet.

§ 7. Wird die Stelle eines Abgeordneten während eines Landtags oder vor dessen Beginn erledigt, so ist dann, wenn die Beendigung des Landtags früher als die Vollendung einer Neuwahl zu erwarten ist, von letzterer abzusehen.

§ 8. Die Entschließung darüber, ob einem Abgeordneten der Kammer, welcher nicht freiwillig austritt, die Mitgliedschaft zu entziehen ist, steht der Kammer zu.

§ 9. Stimmberechtigt ist jeder Sachse männlichen Geschlechts, der eine direkte Staatssteuer im Königreiche Sachsen entrichtet, bei Abschluß der Wählerliste das 25. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens zwei Jahren die sächsische Staatsangehörigkeit besitzt und seit mindestens sechs Monaten seinen Wohnsitz im Orte der Listenaufstellung hat.

§ 10. Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind:

a) Personen, die unter Vormundschaft stehen;
b) Personen, zu deren Vermögen Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens;
c) Personen, denen durch gerichtliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung;
d) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden kann oder muß, die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist, ingleichen diejenigen, die sich zur Zeit der Wahl in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht worden sind;
e) Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen;
f) Personen, die bei Abschluß der Wählerliste mit den seit länger als ein Jahr fälligen direkten Staats- oder Gemeindesteuern im Rückstande sind;
g) Personen, die öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im

letzten der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahre erhalten haben.

Als Armenunterstützung sind nicht anzusehen:

1. die Krankenunterstützung,
2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege,
3. Unterstützungen zum Zwecke der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf,
4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind,
5. Unterstützungen, die erstattet sind.

§ 11. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, soweit ihm nicht nach den folgenden Bestimmungen mehrere Stimmen zukommen.

A. Zwei Stimmen haben die Wahlberechtigten,

a) die ein Einkommen von mehr als 1600 ℳ haben,
b) die aus öffentlichem Amt oder aus privater dauernder Anstellung ein Einkommen von mehr als 1400 ℳ beziehen,
c) die zur Gewerbekammer oder zum Landeskulturrat wählen dürfen und aus ihrem Betrieb ein Einkommen von mehr als 1400 ℳ beziehen,
d) die bei Abschluß der Wählerliste als Eigentümer oder gesetzliche Nutzungsberechtigte im Königreich Sachsen Grundbesitz haben, auf dem mindestens 100 Steuereinheiten haften, vorausgesetzt, daß das Gesamteinkommen des Wählers 1250 ℳ übersteigt,
e) die beim Abschluß der Wählerliste als Eigentümer oder gesetzliche Nutzungsberechtigte im Königreich Sachsen Grundbesitz haben, von dem mehr als 2 Hektar der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Obstbau oder mehr als ein halber Hektar der Gärtnerei oder dem Weinbau dienen,
f) die ihre wissenschaftliche Bildung durch Zeugnisse, die für den einjährig-freiwilligen Militärdienst genügen, nachweisen können.

B. Drei Stimmen haben die Wahlberechtigten,

a) die ein Einkommen von mehr als 2200 ℳ haben,
b) die im Sinne Litera A b, c ein dienstliches oder gewerbliches Einkommen von mehr als 1900 ℳ beziehen,
c) die, ohne sich in öffentlichem oder privatem Dienstverhältnis zu befinden, aus einer wissenschaftlichen oder höheren künstlerischen Tätigkeit (als Rechtsanwälte, Ärzte, Hochschullehrer, Ingenieure, Künstler, Schriftsteller oder in ähnlicher Lebensstellung) mehr als 1900 ℳ Einkommen beziehen,
d) die Grundbesitz im Sinne Litera A d haben, auf dem über 150 Steuereinheiten haften, vorausgesetzt, daß das Gesamteinkommen des Wählers 1600 ℳ übersteigt,
e) die Grundbesitz im Sinne Litera A d haben, von dem mehr als 4 Hektar der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Obstbau oder mehr als 1 Hektar der Gärtnerei oder dem Weinbau dienen.

C. Vier Stimmen haben die Wahlberechtigten,

a) die ein Einkommen von mehr als 2800 ℳ haben,

b) die im Sinne Litera A b, c ein dienstliches oder gewerbliches Einkommen oder im Sinne Litera B c ein Einkommen von über 2500 ℳ beziehen,

c) die Grundbesitz im Sinne Litera A d haben, auf dem über 200 Steuereinheiten haften, vorausgesetzt, daß das Gesamteinkommen des Wählers 2200 ℳ übersteigt,

d) die Grundbesitz im Sinne Litera A d haben, von dem mehr als 8 Hektar der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Obstbau, oder mehr als 2 Hektar der Gärtnerei oder dem Weinbau dienen.

Wer bei Abschluß der Wählerliste das 50. Lebensjahr vollendet hat, führt eine Zusatzstimme (Altersstimme). Mehr als 4 Stimmen stehen keinem Wähler zu.

§ 12. „Einkommen" oder „Gesamteinkommen" im Sinne des § 11 ist das Jahreseinkommen, welches der Wähler im letzten Kalenderjahr vor der Aufstellung der Wählerliste zur Staatseinkommensteuer versteuert hat.

Als Einkommen aus öffentlichem Amt gilt auch der Pensionsbezug.

Das Stimmrecht der Miteigentümer bestimmt sich für jeden selbständig nach der Größe seines Anteils unter Berücksichtigung der Kulturart. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben jeder das Stimmrecht unabhängig voneinander.

Eine private Anstellung gilt als eine dauernde, wenn die gesetzliche oder vertragsmäßige Kündigungsfrist mindestens 6 Wochen beträgt, oder wenn in Ermangelung einer solchen Frist der Vertrag auf mindestens 1 Jahr geschlossen ist. Dies Erfordernis ist urkundlich nachzuweisen.

§ 13. Kein Wähler darf das Stimmrecht an mehr als einem Orte ausüben.

§ 14. Als Abgeordneter ist wählbar der Sachse männlichen Geschlechts, der seit mindestens drei Jahren die sächsische Staatsangehörigkeit besitzt, ebensolange im Königreiche Sachsen seinen Wohnsitz hat, eine direkte Staatssteuer entrichtet und das 30. Lebensjahr vollendet hat.

Die Ausschließungsgründe des § 10 gelten auch für die Wählbarkeit.

Aktive Staatsminister und Personen, die in aktiven ausländischen Diensten stehen, sind nicht wählbar.

II. Wahlbezirke und Wahlbehörden.

§ 15. In jedem Wahlkreise werden zur Abgabe der Stimmen Wahlbezirke gebildet, und zwar für die Städte mit der Revidierten Städteordnung durch den Stadtrat, für die mittleren und kleinen Städte durch den Bürgermeister, für die Landgemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern durch den Gemeindevorstand, für die übrigen Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke durch die Amtshauptmannschaft.

Kleine Städte, Dörfer und selbständige Gutsbezirke sowie einzeln gelegene Grundstücke dürfen mit anderen Ortschaften desselben Wahlkreises zu einem Wahlbezirke vereinigt werden. Über Meinungs-

verschiedenheit zwischen mehreren Amtshauptmannschaften und zwischen Amtshauptmannschaft und Stadtrat entscheidet die Kreishauptmannschaft.

§ 16. Die Wahlgeschäfte sind in den Wahlbezirken von den Behörden zu leiten, welche die Wahlbezirke abgrenzen (§ 15).

Zur Ermittelung des Wahlergebnisses bestellt das Ministerium des Innern für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar.

Das Ministerium des Innern bestellt, soweit es dies für zweckmäßig erachtet, auch Stellvertreter der Kommissare.

§ 17. Für jeden Wahlbezirk hat die Behörde, welche die Wahlbezirke abgrenzt, einen Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter für ihn zu ernennen.

III. Wahllisten.

§ 18. Für jeden Ort, und wenn er in mehrere Wahlkreise zerfällt, für jeden Wahlkreis ist von der Ortsbehörde eine Liste der stimmberechtigten Wähler aufzustellen, in welcher bei jedem Namen anzugeben ist, wieviel Stimmen dem Wähler (§ 11) zukommen.

Wird ein Ort zum Zwecke der Abstimmung in mehrere Bezirke geteilt, so ist die Wählerliste nach den einzelnen Bezirken aufzustellen. Für Wahlbezirke, zu denen mehrere Ortschaften vereinigt sind, bilden die Ortslisten zusammen die Wählerliste.

Die Wählerliste ist eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Ort der Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Soweit die Einsichtnahme in die Wählerlisten und deren Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird, ist es gestattet, von den Wählerlisten Abschrift zu nehmen. Auch sind gegen Vergütung der Kosten Vervielfältigungen der Wählerlisten auf Ansuchen sobald als möglich zu gewähren, wenn der Antrag mindestens zwei Wochen vor dem Wahltage gestellt ist.

§ 19. Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerliste sind, bei Verlust des Einwendungsrechts, spätestens eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist, mithin spätestens zwei Wochen nach dem Beginne der Auslegung schriftlich oder mündlich bei der Ortsbehörde anzubringen und unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise zu begründen.

Einwendungen, die nicht sofort durch Berichtigung der Liste von der Ortsbehörde erledigt werden, sind von dieser unverzüglich der ihr vorgesetzten Behörde einzuberichten und von der letzteren binnen drei Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist mit dem zuständigen Bezirks- oder Kreisausschusse zu entscheiden.

Die Liste ist, soweit die Entscheidung es anordnet, zu berichtigen und sodann abzuschließen.

IV. Wahlverfahren.

§ 20. Der Wahlvorsteher hat die Abgrenzung des Wahlbezirkes sowie Ort und Zeit der Wahl ortsüblich bekannt zu machen.

Außerdem ist jedem Wähler durch Vermittelung der Ortsbehörde

zwei Tage vor der Wahl eine kurze Nachricht über Zeit und Ort der Wahl sowie über die Zahl der ihm zustehenden Stimmen mit der Aufforderung zuzufertigen, von seinem Wahlrechte Gebrauch zu machen. Von der Erfüllung dieser Vorschrift ist indessen die Gültigkeit der Wahl nicht abhängig.

§ 21. Der Wahlvorsteher ernennt mindestens drei und höchstens sechs Wähler seines Wahlbezirks zu Wahlgehilfen, die mit ihm und dem ebenfalls von ihm zu bestellenden Protokollführer den Wahlvorstand bilden.

Die Wahlgehilfen und der Protokollführer sind vom Wahlvorsteher durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten.

Während der Wahlhandlung muß stets mindestens die Hälfte der Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer sollen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

Die Gültigkeit der Wahlhandlung ist von der Beobachtung der Vorschriften in Absatz 1 bis 4 nicht abhängig.

§ 22. Das Wahlrecht ist persönlich und durch Abgabe von Stimmzetteln auszuüben.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papiere sein und dürfen kein äußeres Kennzeichen haben.

Sie sind mit dem Namen des Kandidaten zu versehen, für den der Wähler stimmen will, und müssen die Person des Kandidaten so bezeichnen, daß über diese jeder Zweifel ausgeschlossen ist.

Stimmzettel, die diesen Vorschriften nicht entsprechen oder welche die Namen Nichtwählbarer angeben, sind ungültig.

Jeder Stimmzettel ist von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage abzugeben, und zwar von dem Wähler mit 4 Stimmen in einem blauen Umschlage mit dem Aufdrucke A, von dem Wähler mit 3 Stimmen in einem grünen Umschlage mit dem Aufdrucke B, von dem Wähler mit 2 Stimmen in einem gelben Umschlage mit dem Aufdrucke C und von dem Wähler mit 1 Stimme in weißem Umschlage mit dem Aufdrucke D.

Die Umschläge sollen 12 zu 18 cm groß und aus undurchsichtigem Papier sein. An der Wahlstelle ist durch ein Mitglied des Wahlvorstandes jedem Wähler ein Umschlag der ihm zukommenden Art auszuhändigen.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und nur mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtung an einem oder mehreren, von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so zu stellen, daß er von allen Seiten zugängig ist. Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt.

Vor Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

Bei der Auszählung sind die Stimmzettel, welche den gleichgezeichneten Umschlägen entnommen werden, zusammenzulegen und getrennt von den übrigen zu halten. Sodann erfolgt die Feststellung, wieviel der danach sich ergebenden Stimmen auf die einzelnen Kandidaten entfallen sind.

Befinden sich in einem Umschlage mehrere Stimmzettel, so sind sie ungültig, wenn sie auf verschiedene Namen lauten. Lauten sie auf den gleichen Namen, so ist nur ein Stimmzettel gültig.

§ 23. Der Wahlberechtigte, der seine Stimme abgeben will, nimmt den zur Aufnahme des Stimmzettels bestimmten, amtlich abgestempelten Umschlag entgegen, nachdem er zuvor seinen Namen genannt und sich auf Verlangen über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich hierauf in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt seinen Stimmzettel unbeobachtet in den zu dessen Aufnahme bestimmten Umschlag, tritt sodann an den Tisch des Wahlvorstandes und übergibt, nachdem sein Name in der Wählerliste aufgefunden worden ist, den seinen Stimmzettel enthaltenden Umschlag persönlich dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn in Gegenwart des Wählers in die Wahlurne einlegt.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die die Wähler nicht in den amtlich abgestempelten Umschlag legen oder in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, sind zurückzuweisen.

§ 24. Der Wahlvorstand hat in der amtlichen Wählerliste bei dem Namen eines jeden Wählers, der seinen Stimmzettel abgegeben hat, einen Vermerk zu machen.

§ 25. Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet der Wahlvorstand nach einfacher Stimmenmehrheit.

Die für ungültig befundenen Stimmzettel sind zum Zwecke der Nachprüfung dem Wahlprotokolle beizufügen. Die gültig befundenen sind so lange versiegelt vom Wahlvorsteher aufzubewahren, bis das Ergebnis der Wahl endgültig durch Beschluß der zweiten Kammer festgestellt ist.

§ 26. Über die Wahlhandlung ist von dem Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen, in dem anzugeben ist:

1. wie viele Wahlberechtigte von ihrem Wahlrechte im Wahlbezirke Gebrauch gemacht haben,
2. wie vielen von diesen Wählern eine doppelte, eine dreifache oder eine vierfache Stimme zustand,
3. wie viel gültige Stimmen insgesamt abgegeben sind,
4. wie diese gültigen Stimmen sich auf die einzelnen Kandidaten verteilen.

§ 27. Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig

dem Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tags nach dem Wahltage in dessen Hände gelangen.

Stimmzettel, über deren Gültigkeit ein Beschluß des Wahlvorstands (§ 25 Absatz 1) gefaßt worden ist, sind dem Protokolle beizufügen. In dem Protokolle sind die Gründe anzugeben, aus denen die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel gefolgert ist. Kommt es hierbei auf die Beschaffenheit des Umschlags an, so ist dieser mit einzusenden.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 28. Zur Ermittelung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar spätestens auf den sechsten Tag nach dem Wahltermin in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens sechs und höchstens zwölf Wähler, die kein unmittelbares Staatsamt bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet sie als Beisitzer durch Handschlag an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, der ebenfalls Wähler sein muß, aber Staatsbeamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

§ 29. In dieser Versammlung (§ 28) werden die Protokolle über die Wahlen der einzelnen Wahlbezirke durchgesehen und deren Ergebnisse zusammengestellt.

Das Ergebnis wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Über die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die Zahl der Wähler sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in dem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissar befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§ 25 Absatz 2) einzufordern und einzusehen.

§ 30. Das Ergebnis der Wahlen ist durch den Wahlkommissar zu verkünden und amtlich bekannt zu machen.

§ 31. Jedem Gewählten ist vom Wahlkommissare ein Ausweis auszustellen.

Die sämtlichen auf die Wahl bezüglichen Akten sind an das Ministerium des Innern zur weiteren Mitteilung an die Kammer abzugeben.

§ 32. Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet die zweite Kammer.

§ 33. Den Wahlhandlungen vor den Wahlvorständen (§ 21) und vor der Wahlkommission (§ 28) dürfen die Wähler des Wahlkreises, soweit es der Raum gestattet, beiwohnen.

Sie dürfen jedoch keine Ansprachen halten, die Zugänge zum Wahllokale nicht beengen oder in anderer Weise die Ordnung im Wahllokal oder den Gang der Wahlhandlung stören.

§ 34. Der Kandidat ist gewählt, auf den mehr als die Hälfte aller im Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen entfallen.

Stellt sich bei einer Wahl eine solche Stimmenmehrheit nicht heraus, so ist in einer engeren Wahl nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das Los, das durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind.

§ 35. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissare festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens zwei Wochen nach Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§ 29, 30).

In der wegen Vornahme der engeren Wahl zu erlassenden Bekanntmachung (§ 20 Absatz 1) sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig sind.

§ 36. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale nach Ermessen der zur Bestimmung hierüber berufenen Behörden (§§ 15 und 16) geboten erscheint.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung der Listen findet nicht statt.

§ 37. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los, das durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

§ 38. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über deren Annahme, sowie zum Nachweis, daß er wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt sowie das Ausbleiben einer Erklärung binnen einer Woche von der Zustellung der Benachrichtigung an, gilt als Ablehnung.

§ 39. Das Ministerium des Innern bestimmt den Tag, an dem die Abgeordneten zu wählen sind.

Wird während einer Landtagsperiode der Sitz eines Abgeordneten frei, so ist durch das Ministerium des Innern eine neue Wahl anzuordnen. Bei solchen Neuwahlen, die innerhalb eines Jahres nach den letzten allgemeinen Wahlen stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wählerliste nicht.

V. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 40. Alle Behörden haben in bezug auf die Landtagswahlen unentgeltlich tätig zu sein.

Auch die Mitglieder der Wahlvorstände und der Wahlkommissionen haben ihr Ehrenamt ohne Anspruch auf Entschädigung zu verwalten. Es sind jedoch den Mitgliedern der Wahlkommissionen etwaige Reisekosten und andere unvermeidliche Auslagen aus der Staatskasse zu erstatten. Das Nähere hierüber wird durch Verordnung bestimmt.

§ 41. Die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 3. Dezember 1868 bleiben nur insoweit in Kraft, als sie für die Wahlen zur ersten Kammer der Ständeversammlung anzuwenden sind.

Alle künftigen Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung erfolgen nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Bei dem jetzigen Bestande der zweiten Kammer verbleibt es bis zur Neuwahl der Abgeordneten nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Ministerium des Innern beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 5. Mai 1909.

(L. S.) **Friedrich August.**

Graf von Hohenthal und Bergen.

W. K.[1])

II.

Geschäftsordnungen.

1. Landtagsordnung vom 12. October 1874[2]).

WIR, **Albert**, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben eine Revision der Landtagsordnung vom 8. October 1857 für angemessen befunden und verordnen demzufolge unter Zustimmung Unserer getreuen Stände:

Geschäftsordnung der Kammern.

§ 1. Jeder Kammer steht das Recht zu, ihre Geschäftsordnung unter Beobachtung der in der Verfassungsurkunde enthaltenen, sowie der nachstehenden Bestimmungen selbstständig festzustellen.

Anmeldung der Ständemitglieder.

§ 2. In der bei Einberufung eines Landtags zu erlassenden Missive (§ 115 der Verfassungsurkunde) wird zugleich Ort und Stunde für die persönliche Anmeldung der Ständemitglieder bestimmt.

Hierbei haben die in § 63 der Verfassungsurkunde unter 2, 4, 5, 11, 12 aufgeführten Mitglieder der ersten Kammer, ingleichen die nach Nr. 9 ebendaselbst und § 64 am Ende zulässigen Bevollmächtigten sich durch die ihnen ausgestellten Vollmachten zu legitimiren, die § 64 erwähnten Stellvertreter übrigens den Eintritt der dort bemerkten Voraussetzungen und den Besitz der ebendaselbst erforderten persönlichen Eigenschaften nachzuweisen.

Alle anderen Kammermitglieder, mit Ausnahme der Prinzen des Königlichen Hauses, legitimiren sich durch ihre Missive (vergl. jedoch § 6).

---

[1]) Anlage WK (Verzeichnis der Wahlkreise; eod. 350—378) nicht mit abgedruckt.
[2]) Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen (1874) 378—391.

Das Erscheinen der Königlichen Prinzen hängt von deren freier Entschließung ab.

§ 3. Die Anmeldung geschieht bis zu erfolgter Constituirung der Kammern bei den Einweisungscommissionen, nach diesem Zeitpuncte aber bei den Präsidenten derjenigen Kammer, welcher ein Ständemitglied angehört.

Den Einweisungscommissionen ist jedesmal ein Verzeichniß der einberufenen Ständemitglieder mitzutheilen.

Einweisungscommission.

§ 4. Die Einweisungscommission besteht für jede Kammer aus dem Directorium derselben vom letzten Landtage.

Es genügt jedoch, wenn zwei Mitglieder dieses Directoriums daran Theil nehmen.

Sollten wegen Ausscheidens oder in Folge Behinderung nicht wenigstens zwei Mitglieder des Directoriums die Functionen der Einweisungscommission übernehmen können, so bestimmt der König, welche Kammermitglieder deren Stelle in der Commission übernehmen sollen und ernennt zugleich den Vorstand.

§ 5. Kammermitglieder, welche sich an der rechtzeitigen Anmeldung ohne gerechtfertigte Entschuldigung versäumen, oder später ohne Urlaub abwesend sind, können, wenn sie auf die nach Maßgabe der Geschäftsordnung ihrer Kammer an sie erlassene persönliche Aufforderung ohne genügende Entschuldigung außenbleiben, durch Beschluß der Kammer von letzterer zeitweise ausgeschlossen werden.

Urlaubsgesuche sind von den Präsidenten bei dem Könige, von anderen Kammermitgliedern bei den Präsidenten anzubringen.

Prüfung der Legitimationen und der Wahlen.

§ 6. Jeder Kammer steht für ihre Mitglieder die Prüfung der Legitimationen (§ 2) und beziehentlich der Wahlen, sowie bei entstehenden Zweifeln die Entscheidung zu.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind bei deren Verlust binnen 14 Tagen nach Zusammentritt des Landtags (§ 2), und bei Wahlen, welche während des Landtags stattfinden, binnen gleicher Frist nach Feststellung des Wahlergebnisses anzubringen.

So lange nicht die Unzulänglichkeit einer Legitimation, beziehentlich die Ungiltigkeit einer Wahl ausgesprochen ist, haben die nach § 2 legitimirten Ständemitglieder Sitz und Stimme in ihrer Kammer.

Es wird auch an der Giltigkeit von Beschlüssen dadurch, daß Mitglieder, welche an denselben Theil genommen haben, später wegen Ungiltigkeit der Wahl oder wegen Mangels der gesetzlichen Befähigung aus der Kammer auszuscheiden genöthigt sind, in der Regel nichts geändert. Nur wenn bei einer durch Namensaufruf erfolgten Abstimmung die Stimme eines solchen Mitglieds entscheidend gewesen ist und dies vor Ende des Landtags bemerkt wird, ist, insofern nicht die Königliche Genehmigung des Beschlusses früher erfolgt war, die Abstimmung zu wiederholen.

Constituirung der Kammern.

§ 7. Sobald die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder angemeldet und legitimirt ist, schreitet jede Kammer zur Wahl ihres Directoriums.

Hiervon ist dem Gesammtministerium, sowie der anderen Kammer Mittheilung zu machen.

§ 8. Die Zeit für die Eröffnung des Landtags, sowie die Formen derselben, werden von dem Könige bestimmt.

Amt der Präsidenten.

§ 9 [1]). Der Präsident jeder Kammer ist als Organ der letzteren in ihren Verhältnissen zur Staastregierung, zur anderen Kammer und zu dritten Personen zu Handhabung der Landtagsordnung und Geschäftsordnung berufen.

In gemeinsamen Angelegenheiten beider Kammern haben deren Präsidenten vereint sie zu vertreten. Eingaben an die Ständeversammlung, als Ganzes, gelangen, wenn etwas Anderes nicht ausdrücklich beantragt ist, zunächst an die erste Kammer.

Sollten die Präsidenten und Vicepräsidenten einer Kammer gleichzeitig behindert sein, so haben die Secretäre nach der in der Geschäftsordnung jeder Kammer zu bestimmenden Reihenfolge die laufenden Geschäfte zu erledigen und nöthigenfalls eine Sitzung zur Vornahme der für die Stellvertretung der Präsidenten erforderlichen Wahlen zu veranstalten und zu leiten.

Den Präsidenten steht die Verwaltung des Ständehauses gemeinschaftlich zu. Für ständische Bauten gelten die §§ 14 ff. des Gesetzes, den Staatshaushalt betreffend, vom 1. Juli 1904 (G.- u. V.-Bl. S. 286).

In der Zeit von einem Landtage zum anderen werden die den Präsidenten auf Grund der Landtagsordnung zustehenden Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse durch die Präsidenten der letzten Ständeversammlung und im Falle ihrer Behinderung durch ihre Stellvertreter wahrgenommen. Außerhalb einer Tagung kann ein Präsident den andern mit Wahrnehmung dieser Befugnisse beauftragen.

§ 10 [2]). Mit Schluß des Landtags erledigen sich die Functionen der Directorien. Dieselben haben jedoch die bei Schluß des Landtags noch im Rückstande gelassenen Canzleigeschäfte zu erledigen.

Öffentliche Sitzungen.

§ 11. Die Sitzungen der Kammern sind in der Regel öffentlich. Für die Zuhörer sind außer zwei geschlossenen Galerien, zu welchen die Eintrittskarten von dem Ministerium des Innern ausgegeben werden, und einer dritten dergleichen für die Mitglieder der anderen Kammer, offene Galerien vorhanden, zu denen der Eintritt nach den von der Kammer zu treffenden Bestimmungen gestattet ist, auch sind durch den Präsidenten den Berichterstattern öffentlicher Blätter, soweit thunlich, geeignete Plätze auf den Galerien anzuweisen.

Ueberdem wird die Regierung für stenographische Aufnahme der Verhandlungen Sorge tragen; die Stenographen haben jedoch bei geheimer Sitzung abzutreten.

Dem Einvernehmen beider Kammern bleibt es überlassen, ob den Mitgliedern der anderen Kammer der Besuch der für dieselben bestimmten Galerie auch bei geheimen Sitzungen zu gestatten sei.

---

[1]) § 9 Abs. 4 und 5 hinzugefügt durch Gesetz vom 9. August 1904.

[2]) § 10, letzter Satz aufgehoben durch Gesetz vom 9. August 1904.

Geheime Sitzungen.

§ 12. Geheime Sitzung tritt ein (§ 135 der Verfassungsurkunde):

a) auf Verlangen der Staatsregierung bei Eröffnungen oder Vorlagen derselben und den darauf bezüglichen Verhandlungen,

b) auf den Antrag von mindestens einem Viertheile der anwesenden Kammermitglieder.

Wenn drei Mitglieder den Antrag stellen, so ist darüber in geheimer Sitzung nach der Bestimmung sub b zu entscheiden.

Alle Gegenstände, welche in geheimer Sitzung verhandelt werden, unterliegen auch hinsichtlich der weiteren Berathung in den Deputationen, sowie in der Kammer und gegen Jedermann, außer den Mitgliedern der Ständeversammlung und den Beauftragten der Staatsregierung, der unbedingten Geheimhaltung.

Die Veröffentlichung des in geheimer Sitzung Verhandelten darf, sobald es Erklärungen oder Vorlagen der Staatsregierung betrifft, nur mit deren Zustimmung beschlossen werden.

Wird der sofortige Druck der auf einen geheim verhandelten Gegenstand bezüglichen Schriften für das größere Publicum (vergleiche § 26) beschlossen, so gilt der Inhalt dieser Schriften nicht mehr als ein geheim zu haltender, auch wenn der Druck noch nicht erfolgt ist.

Tagesordnung für die Sitzungen.

§ 13. Für jede Sitzung wird die Tagesordnung spätestens am Tage vorher festgestellt und der Staatsregierung in der von ihr anzugebenden Anzahl von Exemplaren mitgetheilt.

Die spätere Aufnahme eines neuen Gegenstands in die Tagesordnung ist gegen den Widerspruch der Regierung nicht gestattet und kann daher in der Kammersitzung selbst nur dann beschlossen werden, wenn ein Vertreter der Regierung anwesend ist.

Mittheilungen, welche die Staatsregierung zu machen hat, sind stets auch mit Unterbrechung der Tagesordnung gestattet.

Besondere Rücksichten bei den Verhandlungen.

§ 14. Die Personen des Reichs- und des Staatsoberhaupts dürfen in keiner Weise in die Kammerverhandlungen gezogen werden.

In Bezug auf die Königliche Familie, den Bundesrath, den Reichstag, die Kammern und deren Mitglieder und öffentliche Beamte, sowie auswärtige Regenten und Regierungen ist die deren Stellung gebührende Rücksicht zu beobachten.

Wer öffentliche Beamte pflichtwidriger oder solcher Handlungen beschuldigt, welche geeignet sind, dieselben in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, ist verpflichtet, auf Verlangen der Regierung die Thatsache und den Namen der betreffenden Person dem Präsidenten zur weiteren Mittheilung an die Staatsregierung anzugeben.

Rechte der Staatsregierung bei den Kammerverhandlungen.

§ 15. Die Staatsregierung kann in jedem einzelnen Falle verlangen:

a) daß ihre Vorlagen durch Vorlesen in der Kammer zu deren Kenntniß gebracht werden,

b) daß jede Vorlage, sowie jeder nach §§ 85, 109, 110, 140 und 141 der Verfassungsurkunde von den Ständen zu stellender Antrag, vor der Berathung in der Kammer, der Vorberathung durch eine Deputation der letzteren unterworfen werde, ingleichen, daß der Beschluß-

fassung über das Ganze die Berathung und Beschlußfassung über alle einzelnen Theile vorausgehe.

Deputationsberichte.

Von der Deputation ist über ihre Berathung in der Regel schriftlicher Bericht zu erstatten.

Die Verhandlung darüber in der Kammer darf nicht vor Ablauf von zwei Tagen nach Mittheilung dieses Berichts an die Staatsregierung stattfinden. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung der Regierung gestattet.

Ablesen in den Sitzungen.

§ 16. Das Ablesen von Vorträgen in der Kammer ist den Berichterstattern gestattet.

Abstimmung und Beschlußfassung.

§ 17. An der Abstimmung Theil zu nehmen ist jedes anwesende Kammermitglied berechtigt und verpflichtet.

Nur Diejenigen, welche bei der Sache, über die abgestimmt werden soll, für ihre Person betheiligt sind, treten bei der Abstimmung ab.

§ 18. Ueber die Zahl der Mitglieder, deren Anwesenheit zu Fassung giltiger Beschlüsse erforderlich ist, enthält die Verfassungsurkunde die nöthigen Bestimmungen.

Bei Berechnung der dort bemerkten Quote werden die nach § 17 persönlich betheiligten Mitglieder, ingleichen Diejenigen, welche ihrer Pflicht zuwider etwa die Theilnahme an der Abstimmung verweigern sollten, von der Gesammtzahl vorher abgezogen.

Das Gleiche geschieht in der ersten Kammer mit den abwesenden Königlichen Prinzen, sowie mit den § 63 der Verfassungsurkunde unter 8 und 10 gedachten Stellen, wenn ein Inhaber derselben nicht vorhanden ist.

§ 19. Die Abstimmung erfolgt in Betreff jedes einzelnen Theiles einer Vorlage unmittelbar nach dem Schlusse der Berathung über den einzelnen Theil, in Betreff der Vorlage als Ganzes unmittelbar nach dem Schlusse der gesammten Berathung über die Vorlage und alle einzelnen Theile derselben.

Auf Antrag der Regierungscommissare oder Beschluß der Kammer ist die Abstimmung auszusetzen; es kann dies jedoch hinsichtlich einzelner Theile nicht länger, als bis nach Beendigung der Berathung über die weiteren Theile geschehen. Die Abstimmung über das Ganze darf ohne Zustimmung der Regierungscommissare nicht über zwei Tage ausgesetzt werden.

§ 20. Die Abstimmung geschieht in öffentlicher oder geheimer Sitzung, je nachdem die Verhandlung öffentlich oder geheim stattgefunden hat.

Die Endabstimmung über einen Gesetzentwurf, über einen Antrag der Regierung oder über einen auf Erlaß eines Gesetzes gerichteten oder nach §§ 109, 110, 140 und 141 der Verfassungsurkunde zu beurtheilenden Ständischen Antrag hat durch Namensaufruf stattzufinden, wofern nicht die Regierung darauf ausdrücklich verzichtet.

Abänderung gefaßter Beschlüsse.

§ 21. Ein von einer Kammer gefaßter Beschluß kann von ihr während desselben Landtags in der Regel nicht geändert oder zurückgenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist, abgesehen von dem § 6 am Ende gedachten Falle, nur nach § 94 der Verfassungsurkunde, sowie in Folge eines abweichenden Beschlusses der anderen Kammer gestattet.

Mittheilung gefaßter Beschlüsse an die andere Kammer.

§ 22. Von dem auf einen Antrag der § 109, Absatz 3 der Verfassungsurkunde gedachten Art in der Kammer gefaßten Beschlusse ist der anderen Kammer nur dann Nachricht zu geben, wenn derselbe ein dem Antrage beifälliger ist.

Beschwerden und Petitionen.

§ 23. Beschwerden der § 111 der Verfassungsurkunde gedachten Art und Petitionen sind stets schriftlich anzubringen.

Dieselben sind jedoch unzulässig:

a) wenn sie anonym oder unzweifelhaft mit falschen Namen unterzeichnet sind, oder sich die Person des Unterzeichners nicht ermitteln läßt;

b) wenn sie in Angelegenheiten eines Dritten oder in fremden Namen angebracht werden und eine giltige Vollmacht nicht beigebracht, noch gesetzlich zu vermuthen ist;

c) wegen Unklarheit, sowie bei gänzlich unterlassener Bescheinigung der darin angeführten Thatsachen, ingleichen wenn sie beleidigende Aeußerungen enthalten;

d) wenn sie bei einem Landtage bereits aus materiellen Gründen zurückgewiesen worden sind und während desselben Landtags ohne Angabe neuer Thatsachen wiederholt werden;

e) wenn deren Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört;

f) Unzulässig sind Beschwerden auch dann, wenn sie gegen Behörden gerichtet sind und nicht nachgewiesen ist, daß sie auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerium gelangt und dort ohne Abhilfe geblieben sind.

Auf unzulässige Beschwerden oder Petitionen ist nicht einzugehen, dieselben sind vielmehr ohne Weiteres zu den Acten zu nehmen (beizulegen).

§ 24. Von dem auf eine nach § 23 zulässige Beschwerde gefaßten Beschlusse ist der Betheiligte in Kenntniß zu setzen.

Im Uebrigen sind die Kammern zu Eröffnungen irgend einer Art an Privatpersonen, Corporationen oder an das Land nicht berechtigt.

Protocollführung.

§ 25. Ueber die Verhandlungen der Kammern werden durch deren Secretäre Protocolle aufgenommen, welche die Zahl der anwesenden Mitglieder angeben und die gefaßten Beschlüsse enthalten. Die aufgenommenen Protocolle sind, wenn sie nicht in der Kammer zur Vorlesung und Genehmigung gelangen, von dem Präsidenten und zwei anderen, von demselben zu bestimmenden Kammermitgliedern zu prüfen und nach Beseitigung etwaiger Anstände Namens der Kammer zu genehmigen. In jedem Falle sind die Protocolle von den bezeichneten Personen zu vollziehen.

Sollen in denselben Erklärungen der Staatsregierung festgestellt werden, so bedürfen sie der Genehmigung der dabei betheiligten Regierungsorgane.

§ 26. Die Königlichen Decrete und die nach § 15 erstatteten schriftlichen Berichte, sowie die Ständischen Schriften sind nebst den dazu etwa gehörigen wesentlichen Beilagen in der Regel zum Zwecke der Veröffentlichung zu drucken. Druck der Königlichen Decrete, Berichte ꝛc.

Eine Ausnahme hiervon kann mit Zustimmung der Staatsregierung stattfinden, auch kann letztere den Druck der von ihr ausgehenden Vorlagen und Eröffnungen ganz ablehnen oder dieselben nur zur Vertheilung unter die Kammermitglieder drucken zu lassen. In beiden Fällen gilt von den darauf bezüglichen Berichten und sonstigen Ständischen Schriftstücken dasselbe und ist der Gegenstand überhaupt geheim zu halten.

Ueber den Druck der auf andere, in geheimer Sitzung verhandelte Gegenstände bezüglichen Schriften entscheidet die Kammer. In keinem Falle darf aber die Veröffentlichung eher erfolgen, als bis der geheim behandelte Gegenstand auch in der anderen Kammer berathen und der Druck dort genehmigt worden ist.

Alle Drucksachen der Kammern sind gleichzeitig mit deren Vertheilung an die Mitglieder auch der Staatsregierung und deren Organen in der von letzterer verlangten Anzahl von Exemplaren zuzustellen.

§ 27. Jeder Kammer ist die Polizei in den von ihr benutzten Räumlichkeiten überlassen, doch wird hierdurch das Einschreiten der Behörden, wenn dasselbe in Bezug auf ein Verbrechen oder Vergehen erforderlich werden sollte, nicht ausgeschlossen. Polizei der Kammern und Ordnungsruf.

Die der Kammer zustehende Polizei wird ausschließend durch deren Präsidenten ausgeübt, welcher die zu diesem Zwecke nöthigen Anordnungen durch das zur Aufwartung oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung bestellte Personal vollstrecken läßt.

Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, die Ordnung in den Sitzungen aufrecht zu erhalten, insbesondere jedes Kammermitglied, welches den geregelten Gang der Verhandlung stört, von dem Gegenstande derselben abweicht, beleidigende Ausdrücke sich erlaubt, oder in sonstiger Weise der Landtags- oder Geschäftsordnung der betreffenden Kammer entgegenhandelt, zur Ordnung zu rufen und ihm erforderlichen Falles das Wort zu entziehen.

Alle Kammermitglieder, sowie die anwesenden Regierungscommissare sind befugt, den Präsidenten auf Abweichungen von der Ordnung aufmerksam zu machen und auf Zurückweisung zur Ordnung anzutragen. Gegen den Ordnungsruf, sowie die Entziehung des Wortes Seiten des Präsidenten kann binnen 24 Stunden auf Entscheidung der Kammer angetragen werden. Dieser Antrag gelangt auf die nächste, nach Stellung des Antrags folgende Tagesordnung.

Sobald der Präsident den Schluß einer Sitzung erklärt hat, sind weitere Anträge, Reden und Berathungen Seiten der Mitglieder der Kammer nicht mehr gestattet.

Der Präsident hat Zeichen des Beifalls oder Mißfallens auf der Galerie nicht zu gestatten und ist berechtigt, bei Verletzung der Ordnung einzelne Personen von der Galerie entfernen oder letztere ganz schließen zu lassen.

Vernehmung der Stände mit der Staatsregierung und mit Behörden.

§ 28. Eine unmittelbare Vernehmung der Stände, sowie der einzelnen Kammern mit der Staatsregierung findet nach § 133 der Verfassungsurkunde nur durch das Gesammtministerium statt. In Bezug auf die Bestellung von Regierungscommissaren, Mittheilung von Acten oder anderer Auskunftsertheilung (vergleiche auch § 99, Absatz 1 der Verfassungsurkunde), auf Einrichtung in den Räumlichkeiten der Kammern, die Canzlei, das Dienerpersonal und das Cassenwesen, sowie in Bezug auf die stenographische Canzlei (§ 11, Absatz 2) und die Handhabung der Polizei (§ 27) ist dagegen eine directe Vernehmung der Präsidenten mit den betheiligten einzelnen Ministerien gestattet (vergleiche auch § 31).

Eine gleiche Befugniß steht auch den Deputationsvorständen in Bezug auf die Bestellung von Regierungscommissaren, Mittheilung von Acten und andere Auskunftsertheilung zu.

Mit anderen Behörden haben die Kammern und deren Präsidien direct nicht zu verkehren, die Annahme von Beschwerden oder Petitionen der Stadträthe und Gemeindevorstände, als Vertreter ihrer Gemeinden, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Ebenso dürfen Deputationen an den König nur nach vorheriger, durch das Gesammtministerium zu vermittelnder Genehmigung desselben auch mit Ausnahme des Falles einer Adresse und der § 110 im Eingange, ingleichen § 131 am Ende der Verfassungsurkunde gedachten Fälle nur von beiden Kammern gemeinsam abgeordnet werden.

Regierungscommissare.

§ 29. Die Staatsminister, sowie die mit ihnen oder in ihrem Auftrage in der Kammer erscheinenden Beamten sind als Regierungscommissare berechtigt, an allen Verhandlungen der Kammern Theil zu nehmen.

Denselben steht nach vorheriger Anmeldung bei den Präsidenten das Wort zu jeder Zeit und auch nach Schluß der Verhandlung, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, frei. Ebenso sind dieselben befugt, Vorträge in der Kammer abzulesen, sowie Abänderungen der Berathungsgegenstände zu beantragen.

Nimmt ein Regierungscommissar nach dem Schlusse der Berathung das Wort, so kann diese auf Antrag eines Kammermitglieds wieder eröffnet werden.

§ 30. Für jede Vorlage kann die Staatsregierung einen oder mehrere Commissare zur Theilnahme an den Berathungen der Kammern und ihrer Deputationen bezeichnen. Zu gleichem Zwecke werden auch für andere Gegenstände, wenn es eine Kammer oder deren Deputation wünscht, Regierungscommissare bestellt werden.

So oft eine Deputation einer Beschwerde oder Petition Folge zu geben oder sonst einen Antrag an die Regierung zu bringen oder einen von der Regierungsvorlage abweichenden Beschluß der Kammer zu empfehlen beabsichtigt, hat dieselbe vorher mit einem Regierungscommissare sich zu vernehmen.

Interpellationen.

§ 31. Anfragen, welche einzelne Kammermitglieder in der Sitzung an die Staatsregierung zu stellen wünschen (Interpellationen), müssen schriftlich bei dem Präsidenten eingereicht werden, welcher dieselben

sofort dem betreffenden Minister abschriftlich mittheilt und sodann drucken und an die Kammermitglieder vertheilen läßt.

Frühestens am zweiten Tage nach jener Mittheilung wird die Interpellation in der Kammer selbst vorgelesen.

Die Staatsregierung wird hierauf erklären, ob und wann sie die Letztere beantworten werde.

An die Beantwortung einer Interpellation oder an die Ablehnung der Beantwortung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstands der Interpellation anschließen, wenn der Antrag auf eine solche Besprechung in der für selbstständige Anträge nach der Geschäftsordnung der Kammer vorgeschriebenen Maße Unterstützung gefunden hat.

Die Stellung eines Antrags bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede der Kammer überlassen, den Gegenstand in Form eines selbstständigen Antrags weiter zu verfolgen.

Ständische Schriften.

§ 32. Ständische Schriften können in der Regel nur von beiden Kammern gemeinsam, von einer Kammer allein lediglich, wenn der Gegenstand bloß diese Kammer betrifft, sowie in den § 110 im Eingange, § 131 am Ende und § 132 der Verfassungsurkunde bezeichneten Fällen an den König gebracht werden.

Die auf Grund der Kammerbeschlüsse nöthigen Ausfertigungen werden, wenn jene auf den Bericht eines Berichterstatters der Kammer gefaßt worden sind, durch Letzteren, außerdem von einem Secretär der Kammer bewirkt und nach ihrer Genehmigung durch die Kammer von dem Präsidenten in Reinschrift vollzogen.

Geht eine Schrift von den Ständen in ihrer Gesammtheit aus, so erfolgt deren Ausfertigung bei derjenigen Kammer, wo der Gegenstand zuerst verhandelt worden ist, die Genehmigung und Unterschrift ist aber in beiden Kammern zu bewirken.

Ständische Schriften werden bei dem Gesammtministerium eingereicht. Die Unterzeichnung erfolgt mit der Formel:

„allerunterthänigste treugehorsamste Ständeversammlung" (erste [zweite] Kammer der Ständeversammlung).

Vernehmung der Kammern unter einander und Vereinigungsverfahren.

§ 33. Die von der einen Kammer über Gegenstände, welche die Ständeversammlung als Ganzes angehen, gefaßten Beschlüsse sind jederzeit der anderen Kammer, in der Regel durch beglaubigte Protocollauszüge, mitzutheilen.

Im Uebrigen werden die geschäftlichen Beziehungen zwischen den beiden Kammern durch Uebereinkunft derselben, beziehentlich ihrer Directorien, geregelt.

Wenn die Kammern bei der ersten Berathung eines Gegenstandes von einander abweichende Beschlüsse fassen, so hat vor Einleitung des § 131 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Vereinigungsverfahrens noch eine wiederholte Berathung, in der Kammer, welche zuerst in der Sache Beschluß gefaßt hatte, stattzufinden (vergl. § 130 der Verfassungsurkunde).

Ueber das Ergebniß des in § 131 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Vereinigungsverfahrens ist zunächst in derjenigen Kammer

Beschluß zu fassen, in welcher vor dem Vereinigungsverfahren nicht zuletzt über die Angelegenheit verhandelt worden ist.

Für das vorgedachte Vereinigungsverfahren treten, wenn und soweit mit Vorberathung des eben fraglichen Gegenstandes in den Kammern Deputationen beauftragt gewesen sind, die Mitglieder dieser Deputationen, unter Zuziehung der Kammerpräsidenten, zusammen, wobei der Vorsitz dem Präsidenten derjenigen Kammer zusteht, bei welcher der Gegenstand zuerst verhandelt worden ist.

Ist in einer Kammer keine Deputation mit der Vorberathung beauftragt gewesen, so ist für das Vereinigungsverfahren eine Deputation von der betreffenden Kammer zu bestimmen.

Die Berichterstattung in der Vereinigungsdeputation liegt dem Referenten derjenigen von beiden vereinigten Deputationen ob, in deren Kammer nachmals zunächst über das Vereinigungsverfahren zu berathen ist. Das Protocoll wird von einem Mitgliede der anderen Deputation geführt.

Schluß und Vertagung des Landtags. Zwischendeputationen.

§ 34. Ueber Schluß und Vertagung des Landtags, sowie über die Form derselben steht dem Könige die Bestimmung zu.

Die Deputationen, welche nach § 114 der Verfassungsurkunde auch nach dieser Zeit zusammentreten können (Zwischendeputationen), werden, wenn es sich um Ausführung eines Beschlusses handelt, von beiden Kammern gemeinsam —und zwar in Mangel einer anderen Vereinbarung von jeder zur Hälfte —, für Berathungsgegenstände von jeder Kammer gesondert gewählt.

Gemeinsame Deputationen sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Kammer, der sie angehören, anwesend ist. Im Falle einer Abstimmung hat bei Gleichheit der Stimmen der von der Deputation zu erwählende Vorstand die entscheidende Stimme.

§ 35 [1]). Für die Wahl und Berathung der von jeder Kammer besonders ernannten Zwischendeputationen gelten die nach der Geschäftsordnung der ersteren für ihre Deputationen überhaupt bestehenden Vorschriften.

Die Wahl des Vorstands ist dem Gesammtministerium anzuzeigen. Sie haben ihren Kammern schriftlichen Bericht zu erstatten. Die von ihnen fertig gestellten Berichte sind, dafern nicht inzwischen der Landtag einberufen worden ist, an das Gesammtministerium zu übergeben, welches den Druck und die Vertheilung an die Kammermitglieder anordnen wird.

Die von jeder Kammer besonders ernannten Zwischendeputationen haben eine jede in ihrer Kammer nach deren Wiederzusammentritt über die ihnen überwiesenen Berathungsgegenstände zugleich für die Kammerverhandlungen die Berichterstattung und wird das Gesammtministerium darüber, welche Kammer mit der Berathung beginnen soll, durch Königliches Decret Bestimmung treffen.

Die Deputation derjenigen Kammer, in welcher die Vorlage zu-

---

[1]) Durch Gesetz vom 9. August 1904 wurden aufgehoben § 35 Abs. 6 und neu gefaßt die §§ 36—38.

letzt berathen wird, hat über die bei der Berathung in der anderen Kammer gefaßten Beschlüsse einen Nachbericht zu geben.

Die Zeit für den Zusammentritt der Zwischendeputationen bestimmt das Gesammtministerium nach Vernehmung mit den Deputationsvorständen. Dieselben sind befugt, sich auch vor Beendigung des ihnen aufgetragenen Geschäfts zu vertagen, können aber auch jederzeit von dem Könige vertagt werden; die Auflösung der zweiten Kammer enthält stets zugleich die Auflösung der ihr angehörigen, sowie der gemeinsamen Zwischendeputationen.

Ständische Kanzleien, Archiv und Bibliothek. Bureaudirektor.

§ 36[1]). Die Benutzung des ständischen Archivs steht der Staatsregierung nach vorherigem Einvernehmen mit dem Präsidenten der betreffenden Kammer, um deren Akten es sich handelt, frei.

Will eine Kammer oder ein Mitglied derselben von Akten der anderen Kammer, welche während des laufenden Landtags ergangen sind, Einsicht nehmen, so kann dies nur mit Genehmigung des Präsidenten dieser Kammer geschehen.

Die Ergänzung der ständischen Bibliothek erfolgt nach den Vorschlägen eines von den Direktorien beider Kammern zu wählenden Ausschusses.

Für die Leitung der Kanzleien beider Kammern, sowie für die Verwaltung des Archivs wird von den Ständen ein Bureaudirektor ernannt, wozu die Direktorien beider Kammern gemeinschaftlich jedesmal 3 geeignete Bewerber in Vorschlag bringen. Können sich die Direktorien nicht über die vorzuschlagenden Personen oder die Kammern nicht über die Wahl aus denselben vereinigen, so ist die Wahl in der Weise vorzunehmen, daß abwechselnd die eine Kammer, und zwar beim ersten Male die erste Kammer, drei Bewerber vorschlägt, und die andere Kammer aus denselben den Bureaudirektor wählt.

Von der Anstellung und Verpflichtung des Bureaudirektors ist dem Gesamtministerium Nachricht zu geben.

Derselbe hat eine Dienstwohnung im Ständehause. Sein übriges Diensteinkommen wird im Einverständnisse mit dem Gesamtministerium festgesetzt.

Weitere ständische Beamte und Hilfspersonal.

§ 37[1]). Die übrigen ständischen Beamten, insbesondere die zur Verwaltung der Bibliothek und des Ständehauses erforderlichen Beamten werden von den Präsidenten nach Maßgabe des Staatshaushalts-Etats angestellt und deren Diensteinkommen im Einverständnisse mit dem Gesamtministerium festgesetzt.

Die nicht bloß vorübergehend angestellten ständischen Beamten einschließlich des Bureaudirektors dürfen kein Staats- oder Privatamt neben ihrem Amte bekleiden. Sie haben die Rechte und Pflichten der Zivilstaatsdiener, insbesondere auch den Anspruch auf Pension für sich und ihre Angehörigen und unterliegen auch hinsichtlich ihrer Entlassung und Versetzung in den Ruhestand den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen.

---

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 35.

Dienst- und Anstellungsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen sind die Präsidenten, soweit nicht wegen der Anstellung des Bureaudirektors in § 36 Absatz 4 etwas anderes vorgeschrieben ist. Die in den Bestimmungen für die Zivilstaatsdiener der Ministerialbehörde vorbehaltenen Befugnisse werden vom Gesamtministerium im Einverständnisse mit dem Präsidenten wahrgenommen.

Das für jede Tagung des Landtags erforderliche Kanzlei- und Dienerpersonal wird, soweit es für die Dienstleistung einer einzelnen Kammer bestimmt ist, von dem Präsidenten dieser Kammer, im übrigen von beiden Präsidenten gemeinschaftlich angenommen. Die Entlohnung der zur gemeinschaftlichen Dienstleistung angenommenen Bediensteten wird von den Präsidenten beider Kammern, die Entlohnung des für die Dienstleistung einer Kammer angenommenen Personals von deren Präsidenten festgesetzt. Doch haben sich im letzteren Falle die Präsidenten beider Kammern zur Erzielung möglichster Gleichheit der Entlohnung miteinander zu vernehmen.

Die allgemeine Dienstaufsicht über das gesamte Beamten-, Kanzlei- und Dienerpersonal führt nach Weisung der Präsidenten der Bureaudirektor.

Landtagsaufwand[2]).

§ 38 [1]). Der durch den Landtag und die ständische Verwaltung entstehende Aufwand wird aus der Staatskasse bestritten.

Die wegen Besorgung des Kassenwesens weiter erforderlichen Einrichtungen wird das Gesamtministerium, im Einverständnis mit den Präsidenten beider Kammern, treffen.

Abweichungen von der Landtagsordnung.

§ 39. In einzelnen besonderen Fällen kann von jeder Kammer unter Zustimmung der Vertreter der Staatsregierung, von den Vorschriften der Landtagsordnung abgewichen werden, wenn nicht zehn Mitglieder widersprechen.

Die unter dem 8. October 1857 publicirte Landtagsordnung wird aufgehoben, es bleiben jedoch die bisher geltenden Bestimmungen in Bezug auf die durch gegenwärtiges Gesetz der Regelung im Wege der Geschäftsordnung der einzelnen Kammern überlassenen Puncte für letztere so lange noch in Wirksamkeit, bis eine neue Geschäftsordnung von der Kammer beschlossen wird.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und dem Königlichen Siegel gegeben zu Dresden, am 12. October 1874.

(L. S.) **Albert.**

Herrmann von Nostitz-Wallwitz.

---

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 35.

[2]) Zu § 38 erging das Tagegeldergesetz vom 30. Juni 1902, aufgehoben bez. abgeändert durch das Gesetz vom 19. Februar 1909.

2. Geschäftsordnung für die erste Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen vom 16. October 1875 [1]).

I. Zusammentritt der Kammer und Einrichtung der Geschäftsleitung.

(§§ 2 bis 10 der Landtagsordnung.)

Erster Zusammentritt der Kammer.

§ 1. Sobald die Seiten des Königs erfolgte Ernennung des Präsidenten der Kammer der Einweisungscommission mitgetheilt worden und die Kammermitglieder in genügender Zahl sich angemeldet und legitimirt haben (§ 2 der Landtagsordnung), hat der Vorsitzende der Einweisungscommission, in der Regel den Tag nach dem für die Anmeldung bestimmten Tage, die Kammer zu einer Sitzung zusammen zu berufen.

Die Einladungen hierzu können sofort bei der Anmeldung ergehen.

In dieser Sitzung erfolgt, nach Mittheilung des Verzeichnisses der Kammermitglieder und Feststellung der Beschlußfähigkeit der Kammer (§ 128, Absatz 1 der Verfassungsurkunde und § 7 der Landtagsordnung), die Notification der erfolgten Ernennung des Präsidenten an die Kammer.

Eidliche Verpflichtung.

§ 2. Nachdem der Präsident den Eid in die Hände des Königs abgelegt hat, hat der Vorsitzende der Einweisungscommission die Geschäftsleitung an denselben abzugeben, und verschreitet der Präsident hierauf zur Verpflichtung der zum ersten Male oder durch neue Wahl in die Kammer eingetretenen Mitglieder (Verfassungsurkunde § 82). Die übrigen Mitglieder sind auf den bereits geleisteten Eid zu verweisen. Ist der Präsident abwesend, so hat der Vorsitzende der Einweisungscommission die Verpflichtung der Mitglieder der Kammer vorzunehmen.

Zusammensetzung des Directoriums.

§ 3. Das Directorium der Kammer besteht, außer dem Präsidenten, aus einem Vicepräsidenten und zwei Secretären. Unmittelbar nach der Verpflichtung der Kammermitglieder erfolgt die Wahl des Vicepräsidenten. Ist der Präsident abwesend, so hat der Vorsitzende der Einweisungscommission die Geschäftsleitung noch fortzuführen bis zur erfolgten Wahl des Vicepräsidenten, und wenn auch dieser abwesend sein sollte, bis zur erfolgten Wahl des ersten Secretärs.

Die Wahl der Secretäre erfolgt in getrennter Wahlhandlung. In der Reihenfolge ihrer Wahl haben sie eventuell die in § 9 der Landtagsordnung Abs. 3 bezeichneten Geschäfte zu übernehmen.

Nach der Wahl der Secretäre ist die Verlooſung der Sitzplätze (§ 76 der Verfassungsurkunde, Gesetz vom 3. December 1868, III.) vorzunehmen. Für das Directorium, ebenso wie für die Regierungscommissare sind besondere Plätze vorzubehalten.

---

[1]) Dresden, Druck von C. C. Meinhold & Söhne, Königl. Hofbuchdruckerei.

Das Protocoll hat bis hierher ein Mitglied der Einweisungscommission zu führen.

Zuständigkeit des Directoriums.

§ 4. Der Vicepräsident unterstützt den Präsidenten in dessen Amtsführung (§ 9 der Landtagsordnung). Auf denselben gehen alle Befugnisse und Obliegenheiten des Letzteren über, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes behindert ist. In den weder von der Kammer, noch von dem Präsidenten allein zu entscheidenden Angelegenheiten beschließt das Directorium nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen ist die des Präsidenten entscheidend.

Während eines jeden ordentlichen Landtages ist vom Präsidenten in Gemeinschaft mit dem Präsidenten der zweiten Kammer unter Zuziehung des Ständischen Archivars das zu Aufbewahrung der Verfassungsurkunde nebst Nachtragsgesetzen ꝛc. dienende Behältniß zu revidiren.

Pflichten der Secretäre.

§ 5. Die Secretäre haben:

1. über die Verhandlungen der Kammer (vergl. § 37) und, soweit nöthig, des Directoriums, sowie über die gemeinschaftlichen Sitzungen der Directorien beider Kammern Protokolle aufzunehmen;
2. den Druck der Vorlagen, der Verhandlungen und der Ständischen Schriften zu überwachen;
3. für die Haltung eines Tagebuches
   a) sowohl über die Gegenstände, welche für die Tagesordnung, als auch
   b) über die Gegenstände, welche für das Vereinigungsverfahren (Verfassungsurkunde § 131 und § 33 der Landtagsordnung) reif sind, zu sorgen; ferner
4. die Bestands- und Anwesenheitsliste (Landtagsordnung § 38);
5. die Stimmliste (§ 36) und
6. die Kammerregistrande (§ 9) zu führen;
7. in Angelegenheiten, für welche keine besonderen Berichterstatter bestellt sind, die Vorlagen und Schriften zu entwerfen und auszufertigen;
8. die Canzlei und insbesondere das Acten- und Rechnungswesen Landtagsordnung §§ 36 bis 38) zu beaufsichtigen;
9. die Revision der stenographischen Berichte zu controliren;
10. Schriftstücke und insbesondere die Registrande zu verlesen, die Stimmen zu zählen und zu vermerken (§ 36) und
11. überhaupt den Präsidenten in der Besorgung namentlich der äußeren Angelegenheiten der Kammer zu unterstützen.

Ueber die Vertheilung der Geschäfte unter denselben entscheidet der Präsident. Auch kann der Präsident da nöthig für einzelne Sitzungen die Führung des Protokolles einem anderen Kammermitgliede übertragen.

Wahl- und Legitimationsprüfung.

§ 6. Die vorläufige Prüfung der Legitimationen durch die Einweisungscommission (§§ 2 und 6 der Landtagsordnung) ist so lange als genügend, beziehendlich die dabei von der Einweisungscommission gefaßten Entschließungen sind so lange für gültig zu erachten, als nicht eine entgegengesetzte Entscheidung der Kammer erfolgt ist.

Jedes Mitglied der Kammer ist berechtigt, seine Zweifel über die Legitimation eines Mitgliedes oder über die Fortdauer der Erfordernisse für dessen Berechtigung in der Kammer zu erscheinen, dem Präsidium schriftlich anzuzeigen.

Die Prüfung dieser Zweifel, sowie der Wahlen erfolgt durch eine Deputation (vergl. § 11), in welcher der Präsident den Vorsitz führt, und welche über das Ergebniß ihrer Prüfung an die Kammer Vortrag zu erstatten hat.

II. Anberaumung der Sitzungen und Feststellung der Tagesordnung.

(Vergl. § 13 der Landtagsordnung.)

Verkündigung der Tagesordnung.

§ 7. Der Präsident bestimmt, eröffnet und schließt die Sitzungen. In der Regel am Schlusse jeder Sitzung bestimmt und verkündet er Tag und Stunde, sowie die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Vermag er dies nicht sofort zu thun, so hat er die Kammermitglieder durch Vertheilung gedruckter Tagesordnungen oder Einladungskarten in die am Orte des Landtages befindlichen und dem Directorium angezeigten Wohnungen sämmtlicher anwesenden (vergl. Landtagsordnung §§ 2, 3 und 5) Kammermitglieder zu der betreffenden Sitzung einzuladen.

Diese Vertheilung muß spätestens am Tage vor der Sitzung bis Abends 10 Uhr vollendet sein.

In beiden Fällen ist gleichzeitig auch die Tagesordnung am Eingange sowohl des Sitzungsgebäudes, als auch des Sitzungssaales der Kammer spätestens bis Abends 7 Uhr des Tages vor der Sitzung anzuschlagen. Abweichungen hiervon sind nur unter Einverständniß der Regierung und auf Grund eines Kammerbeschlusses nach Maßgabe der allgemeinen Schlußbestimmung der Geschäftsordnung § 39 der Landtagsordnung zulässig.

Aufnahme neuer Gegenstände auf die Tagesordnung. Ausnahmen.

§ 8. Gegenstände, welche nicht auf der angekündigten Tagesordnung stehen, können nur dann nachträglich in dieselbe aufgenommen werden, wenn neben der in § 13, Abs. 2 der Landtagsordnung ausgesprochenen Voraussetzung die Kammer dies genehmigt.

Ueber einen nicht auf der Tagesordnung stehenden oder in vorstehender Weise nachträglich auf dieselbe gesetzten Gegenstand darf eine Meinungsäußerung oder Abstimmung der Kammer in der Sitzung nicht stattfinden; auch darf zu einer Kundgebung der Kammer oder eines Theiles derselben in einer Sitzung nur vom Präsidenten aufgefordert werden.

Jedoch können ohne vorherige Stellung auf die Tagesordnung zur sofortigen Berathung und Beschlußfassung gebracht werden:

1. Geschäftsordnungsanträge (vergl. § 9 und § 23);
2. Anträge gegen die vom Präsidenten mündlich verkündigte Tagesordnung, wenn sie unmittelbar nach deren Verkündigung, gegen die gedruckt vertheilte Tagesordnung, in der darauf folgenden Sitzung unmittelbar vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden (§ 23, 7); nicht weniger können
3. geschäftliche Anzeigen und Anfragen Seiten der Mitglieder der Kammer an das Directorium, den Präsidenten, oder die Deputationsmitglieder gerichtet werden, wenn dieselben vor dem Eintritte in die Tagesordnung oder nach deren Erledigung oder Abbrechung gestellt, beziehendlich beantwortet werden, ohne daß jedoch hierüber eine weitere Wortertheilung stattfindet.

III. Vorläufige Behandlung der Eingänge und Anzeigen an die Kammer.

§ 9. Bei Beginn jeder öffentlichen Sitzung (vergl. §§ 11 und 12 der Landtagsordnung) hat der Präsident vor Eintritt in die Tagesordnung, nach Anleitung der Registrande, der Kammer Anzeige zu erstatten über die Eingänge, in der Regel jedoch nur, pressante Fälle ausgenommen, soweit dieselben bis Nachmittags 6 Uhr des vorhergehenden Tages bei der Canzlei der Kammer eingegangen sind.

Bei dieser Anzeige hat der Präsident die Vorschläge des Directoriums über die weitere formelle Behandlung der Eingänge der Kammer zu eröffnen. Diese Vorschläge haben sich jedoch darauf zu beschränken, ob:

a) der betreffende Gegenstand zur Vorberathung und Berichterstattung an eine Deputation und an welche? zu verweisen (§ 11 flg.), oder
b) zur allgemeinen Vorberathung im Plenum der Kammer auf eine Tagesordnung zu setzen (§ 17), oder
c) zur sofortigen Schlußberathung im Plenum der Kammer (§ 18) zu verweisen, oder
d) beizulegen, oder was sonst zu formeller Erledigung des Gegenstandes zu beschließen sei.

Beschlüsse der zweiten Kammer über Regierungvorlagen, welche in dieser der Berathung und Beschlußfassung unterlegen haben, sind stets an eine Deputation zur Berichterstattung zu verweisen. Erfolgt kein Widerspruch gegen die Vorschläge des Directoriums, ehe zur nächsten Registrandennummer übergegangen wird, so gelten dieselben für angenommen.

Anträge von Mitgliedern der Kammer in Betreff der geschäftlichen Behandlung von Eingängen sind, wenn sie bei dem über Letztere stattfindenden Vortrag aus der Registrande gestellt werden, als Geschäftsordnungsanträge (§§ 8 und 23) zu behandeln.

An den Vortrag aus der Registrande schließen sich die etwaigen weiter der Kammer Seiten des Directoriums zu machenden Anzeigen und Mittheilungen an.

Druck der Eingänge.

§ 10. Alle Vorlagen der Staatsregierung, soweit dieselben nicht bereits gedruckt an die Kammer gelangen, sowie alle förmlich eingebrachten selbstständigen Anträge von Kammermitgliedern (§ 20), soweit nicht der Druck der ersteren auf Verlangen der Staatsregierung und der letzteren nach einem Beschlusse der Kammer zu unterbleiben hat, oder es einen geheim zu behandelnden Gegenstand betrifft (Landtagsordnung §§ 12 und 26 Abs. 2 und 3), sind vor ihrer Berathung auf Anordnung des Präsidenten zum Drucke und zur Vertheilung an die Mitglieder der Kammer, sowie an die Mitglieder der Staatsregierung und deren Organe zu befördern (vergl. noch § 16).

IV. Formen der Berathung.

a) Vorberathung durch Deputationen.

(Vergl. Landtagsordnung §§ 15, 16 und 30.)

§ 11. Unmittelbar nach Constituirung der Kammer hat der Präsident zu veranlassen die Wahl:

1) einer Deputation für Gegenstände der Verfassung und Gesetzgebung (mit Ausnahme der Finanzgesetzgebung), für Gegenstände der Geschäftsordnung und für die Wahl- und Legitimationsprüfung (vergl. § 6);
2) einer Deputation für Berathung des Budgets, Gegenstände des Finanzwesens und der Finanzgesetzgebung;
3) einer Deputation für Prüfung des Rechenschaftsberichts;
4) einer Deputation für Beschwerden und Petitionen, soweit sie nicht Gegenstände betreffen, welche der Vorberathung durch die Deputationen unter 1 und 2 unterliegen, beziehendlich an dieselben überwiesen werden oder ausdrücklich ihrem Geschäftsbereiche vorbehalten worden sind (§ 24).

Außerordentliche Deputationen können von der Kammer jederzeit für einzelne Angelegenheiten nach Erforderniß erwählt werden.

Adreßdeputation.

§ 12. Wird von der Kammer die Ablassung einer Adresse an den König beschlossen (Gesetz vom 12. October 1874, Landtagsordnung § 28 Abs. 4), so ist jedenfalls eine außerordentliche Deputation für die Entwerfung der Adresse, beziehendlich die Vorberathung über den etwa vorgelegten Entwurf und die Berichtserstattung darüber zu wählen. Für die Ueberreichung der etwa beschlossenen Adresse ist sodann eine besondere Deputation zu ernennen. Derselben gehört der Präsident der Kammer als Vorsitzender, beziehendlich Wortführer an. Die übrigen Mitglieder der Deputation werden durch das Loos bestimmt.

Zusammensetzung und Wahl der Deputationen.

§ 13. Eine jede Deputation besteht, insofern von der Kammer nicht etwas anderes ausdrücklich beschlossen wird, aus 5 Mitgliedern.

Die Wahl derselben erfolgt durch gleichzeitige Aufzeichnung der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern auf die Stimmzettel.

Im Uebrigen gelten für die Deputationswahlen die Bestimmungen des § 39.

Der Präsident der Kammer kann zu keiner Deputation gewählt werden.

Die Secretäre können die Wahl zu jeder Deputation ablehnen.

Das gleiche Recht steht den Königlichen Prinzen zu; anderen Kammermitgliedern ist solches nur aus triftigen Gründen, über welche die Kammer zu entscheiden hat, gestattet.

Ein Kammermitglied kann auch zu mehreren Deputationen gewählt werden, es kann aber solchenfalls die spätere Wahl ablehnen.

Constituirung der Deputationen.

§ 14. Jede Deputation wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer und zeigt das Ergebniß dieser Wahlen der Kammer an. Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden hat dasjenige Mitglied, welches die meisten Stimmen erhalten hat, den Vorsitz zu übernehmen, insofern die Deputation nicht einen stellvertretenden Vorsitzenden wählt.

Jede Deputation ist beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Für jeden einer Deputation überwiesenen Berathungsgegenstand wird von dem Vorsitzenden ein Berichterstatter ernannt, welcher zunächst darüber in der Deputation vorzutragen, später in der Kammer im Namen der Deputation Bericht zu erstatten und die von letzterer gestellten Anträge zu vertreten hat (vergl. § 6).

Deputationssitzungen.

§ 15. Den Sitzungen der Deputationen können nicht nur die betreffenden Staatsminister und Königlichen Commissare (Landtagsordnung §§ 29 und 30), sondern auch der Präsident, nicht weniger, insoweit es sich um Berathung eines selbstständigen Antrages von Kammermitgliedern handelt, der erste anwesende Unterzeichner des Antrages mit berathender Stimme beiwohnen.

Ein gleiches Befugniß haben andere Kammermitglieder, wenn sie von der betreffenden Deputation besonders eingeladen worden sind.

Jede Deputation hat sowohl das Recht, eine andere zu einer gemeinschaftlichen Sitzung und Berathung einzuladen, als die Pflicht, einer solchen Einladung zu folgen. Den Vorsitz, beziehendlich das Protokoll führt der Vorsitzende, beziehendlich der Schriftführer der einladenden Deputation; eine jede der zusammengetretenen Deputationen beschließt jedoch in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten selbstständig.

Berichterstattung.

§ 16. Die Deputationen haben in der Regel, auch abgesehen von den im § 15 der Landtagsordnung Abs. 1 vorgesehenen Fällen, schriftlich Bericht zu erstatten. Der Bericht, und wenn ein schriftlicher Bericht

nicht erstattet wird, mindestens die Anträge der Deputation, sind von den bei der Feststellung betheiligt gewesenen Mitgliedern der Deputation zu unterschreiben, in das Tagebuch für die Tagesordnungen (§ 5, 3) anzumelden und einzutragen, auch zum Druck zu bringen, und nach Vertheilung der gedruckten Exemplare an die Staatsregierung und an die Kammermitglieder auf eine Tagesordnung zu setzen. Dies gilt auch von den bei dem Vereinigungsverfahren festgestellten Deputationsvorschlägen. Gehen erst nachträglich zu einem Gegenstande, über welchen die betreffende Deputation bereits Beschluß gefaßt hat, Petitionen oder Beschwerden ein, so kann vom Drucke der darauf bezüglichen Anträge der Deputation und deren vorherige Anmeldung in das Tagebuch für die Tagesordnungen abgesehen werden. Gelangt die Deputation nicht zu einem einstimmigen Gutachten oder Beschlusse, so steht es jedem Mitgliede frei, seine abweichende Meinung selbst dem Berichte beizufügen, so lange der Bericht noch nicht zur Registrande gebracht ist. Die Verhandlung in der Kammer selbst hat der Berichterstatter, wenn es sich um ein Königliches Decret handelt, mit der Verlesung desselben, und, wenn er es für nöthig erachtet, der allgemeinen Motiven, sowie mit dem Vortrage des allgemeinen Theiles des Berichtes zu eröffnen.

b) Allgemeine Vorberathung im Plenum.

§ 17. Beschließt die Kammer für einen Berathungsgegenstand Vorberathung im Plenum, so darf die Verhandlung desselben nicht früher, als am dritten Tage, nachdem die Vorlage zur Vertheilung (§ 10) gebracht worden ist, auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Berathung ist auf eine allgemeine Discussion über die Grundsätze der Vorlage zu beschränken; kann aber auch auf einzelne Abtheilungen der Vorlage gerichtet und abtheilungsweise zu Ende geführt werden.

Am Schlusse dieser Berathung hat die Kammer lediglich darüber Beschluß zu fassen, ob sie die Vorlage

a) ganz ablehnen, oder

b) an eine Deputation und an welche? verweisen will.

Verweisung an eine Deputation m u ß erfolgen (und zwar der ganzen Vorlage), wenn die Regierung Verweisung an eine Deputation, oder daß der Beschlußfassung über das Ganze die Berathung und Beschlußfassung über alle einzelnen Theile vorausgehe (§ 15 der Landtagsordnung), verlangt oder wenn nur einzelne Theile abgelehnt werden. Wird der Berathungsgegenstand an eine Deputation zur Berichterstattung verwiesen, so findet sodann eine allgemeine Discussion nicht weiter statt, vielmehr nur eine besondere über die einzelnen Artikel (Paragraphen) und die Abstimmung darüber.

c) Sofortige Schlußberathung im Plenum.

§ 18. Hat die Kammer beziehendlich unter Zustimmung der Regierung (§ 15 der Landtagsordnung) sofortige Schlußberathung einer Vorlage in Plenum beschlossen, so ernennt der Präsident je einen Referenten und einen Correferenten, welche dieselben Rechte und Pflichten,

wie die Deputationen, beziehendlich deren Vorstände, haben. (Landtagsordnung § 28, Abs. 2).

Die Schlußberathung darf nicht früher als am dritten Tage nach der Vertheilung der Anträge des Referenten und Correferenten (§10) erfolgen.

Bis zur Abstimmung über die Vorlage, beziehendlich die Anträge der Referenten, steht der Kammer frei, die ganze Vorlage oder einen Theil derselben noch an eine Deputation zu verweisen.

V. Anträge.

Allgemeine Form.

§ 19. Alle von Mitgliedern der Kammer an diese gerichteten Anträge, sowohl selbstständige (§ 20) als Abänderungsanträge (§ 21), — zu welchen letzteren auch Anträge auf einen Zusatz gehören, — sind schriftlich einzureichen, von mindestens einem Antragsteller zu unterschreiben, auch mit der Eingangsformel: „Die Kammer wolle beschließen:" zu versehen, und müssen so gefaßt sein, daß sie mit Bestimmtheit ausdrücken, wie der Beschluß der Kammer beziehendlich die abzuändernde Vorlage lauten würde, wenn sie unverändert von der Kammer angenommen würden.

Jeder Antrag kann bis zum Schlusse der Berathung, zu oder während welcher er zuerst gestellt worden, vom Antragsteller zurückgezogen, von einem anderen Mitgliede aber wieder aufgenommen werden.

In diesem letzteren Falle wird der Stand der Behandlung nicht geändert. Hat die Kammer einen Antrag auf sich beruhen zu lassen beschlossen, so kann er an demselben Landtage in derselben Kammer unverändert nicht wieder Gegenstand der Verhandlung werden. Nur in Folge eines in der anderen Kammer etwa gestellten und genehmigten Antrages darf der Gegenstand wieder zur Sprache kommen.

a) Selbstständige Anträge von Kammermitgliedern.

(Verfassungsurkunde § 109, Abs. 3, Landtagsordnung §§ 15 und 22.)

§ 20. Selbstständige, weder mit einer anderen Vorlage materiell zusammenhängende, noch zu den Geschäftsordnungsanträgen (§ 23) zu zählende Anträge sind schriftlich einzureichen. Denselben kann von dem Antragsteller eine schriftliche Begründung beigegeben werden, welche solchen Falls gleichzeitig mit dem Antrage in Druck zu legen und mit zu vertheilen ist.

Selbstständigen Anträgen ist eine selbstständige Nummer in der Registrande zu geben, und sind sie sodann weiter nach Maßgabe des § 9 zu behandeln.

b) Abänderungs- und Zusatzanträge (Amendements).

§ 21. Ein jeder Abänderungs- oder Zusatzantrag muß unter Bezeichnung der Vorlage, worauf er sich bezieht, und der Stelle derselben, zu welcher er gestellt wird, die gewünschte Abänderung wörtlich angeben, und, ohne Beifügung von Motiven, dem Präsidenten vor Schluß der Verhandlung über die betreffende Stelle eingereicht werden.

Zur Verhandlung und Abstimmung ist ein Abänderungs- oder Zusatzantrag nur dann zu bringen, wenn und nachdem er von 8 Mitgliedern, den Antragsteller eingeschlossen, entweder durch Namensunterschrift oder auf diesfallsige Frage des Präsidenten durch Erhebung vom Sitze unterstützt worden ist. Ist er genügend unterstützt, so ist die Verhandlung über denselben mit der Verhandlung der abzuändernden Vorlage zu verbinden.

Nichtgedruckte Abänderungsanträge.

§ 22. Abänderungs- und Zusatzanträge, welche bei der Abstimmung darüber der Kammer nicht gedruckt vorgelegen haben, sind insoweit, als sie angenommen worden, als nur vorläufig angenommen zu erachten und in der nächsten Sitzung, nach vorherigem Drucke und erfolgter Vertheilung nochmals, jedoch ohne nochmalige Berathung zur anderweiten Abstimmung zu bringen, sobald vor Beginn der ersten Abstimmung auf deren Wiederholung von einem Mitgliede angetragen worden ist, oder die Königliche Staatsregierung solche begehrt.

c) Geschäftsordnungsanträge, Anträge der Staatsregierung und der Deputationen.

§ 23. Anträge,

1. welche der Präsident als solcher oder das Gesammtdirectorium als solches stellt,
2. wegen Verweisung eines Redners „zur Sache" oder „zur Ordnung" (vergl. § 29 und Landtagsordnung § 27, Abs. 4) oder wegen sonstiger Handhabung der Landtags- oder Geschäftsordnung,
3. wegen besonderer Abstimmung (Stellung einer besonderen Frage) über einzelne Theile oder Worte einer Vorlage,
4. gegen die vom Präsidenten vorgeschlagene Art der Fragstellung (§ 36),
5. auf Wiederholung der Abstimmung über bei dieser nicht gedruckt vorliegende Abänderungsanträge (§ 22),
6. auf namentliche Abstimmung (§ 36),
7. auf Schluß oder Vertagung der Debatte (§ 33) oder der Sitzung,
8. gegen die vom Präsidenten für die nächste Sitzung verkündete Tagesordnung (vergl. jedoch § 8),
9. auf Berichtigung eines Sitzungsprotokolles,

können mündlich gestellt werden und bedürfen keiner Unterstützung durch andere Mitglieder (vergl. jedoch § 36); es bleibt indeß dem Präsidenten überlassen, die schriftliche Einbringung zu verlangen.

Dasselbe gilt rücksichtlich der von der Staatsregierung, sowie der von einer Deputation oder einem Theile derselben gestellten Anträge (vergl. § 16 und Landtagsordnung § 29).

VI. Petitionen und Beschwerden.

(Vergl. Landtagsordnung § 9, 2, §§ 23 und 24.)

§ 24. Alle bei der Kammer eingehenden Beschwerden und Petitionen sind in der Regel der Beschwerde- oder Petitionsdeputation

zu überweisen. Nur insofern sie sich auf Gegenstände beziehen, welche bereits einer anderen Deputation zur Begutachtung übertragen worden sind, oder sie durch § 11 deren Geschäftskreise ausdrücklich zugewiesen sind, sind sie an Letztere zur Vortragserstattung abzugeben. Befindet hierbei die betreffende Deputation eine an sie gelangte Beschwerde oder Petition für unzulässig, so hat die Deputation hiervon der Kammer nur eine kurze Anzeige, unter Bezugnahme auf den Grund der Unzulässigkeit zu erstatten. Liegt derselbe Gegenstand, auf welchen sich bei der ersten Kammer eingegangene Petitionen und Beschwerden beziehen, bereits der zweiten Kammer vor, so sind die letzteren zunächst an die zweite Kammer abzugeben und ist deren Rückäußerung zu erwarten. Auf eine Bitte oder Beschwerde, welche nur an die erste Kammer gerichtet ist, ist der zweiten Kammer nur dann Mittheilung zu machen, wenn die Kammer auf dieselbe einen Antrag an die Staatsregierung bringen zu wollen beschließt.

VII.

Zeit der Berathung.

§ 25. Auch abgesehen von den in § 15 der Landtagsordnung vorgesehenen Fällen ist ein in das Tagebuch für die Tagesordnungen angemeldeter Berathungsgegenstand in der Regel nicht vor dem dritten Tage nach Druck und Vertheilung der darauf bezüglichen Unterlagen (§ 10) auf eine Tagesordnung zu setzen. Es ist jedoch, soweit die Vorschriften des § 15 b. der Landtagsordnung Abs. 1 und somit Abs. 2 und 3 nicht entgegenstehen, der Präsident ermächtigt, wenn der Gegenstand minder wichtig ist oder eine Beschleunigung der Erledigung der Landtagsgeschäfte es wünschenswerth erscheinen läßt, den betreffenden Gegenstand schon nach Ablauf eines vollen Tages nach der Vertheilung desselben zur Berathung in der Kammer anzusetzen (vergl. § 7).

VIII. Redeordnung.

(Vergl. Landtagsordnung § 14, 27 und 29.)

Anmeldung zum Sprechen, Ertheilung des Wortes ꝛc.

§ 26. Niemand darf zur Kammer sprechen, ohne vorher vom Präsidenten das Wort erhalten zu haben.

Nach dessen Erlangung hat er von seinem Platze aus stehend und gegen den Präsidenten gerichtet zu sprechen.

Nur der Präsident, die Secretäre und der Berichterstatter, (welcher von der Rednerbühne aus spricht,) haben das Recht, sitzend zu sprechen, andere Ständemitglieder, wenn sie am Stehen behindert sind, blos mit Genehmigung des Präsidenten.

Will der Präsident sich an der Debatte betheiligen, so muß er den Vorsitz abgeben; jedoch ist ihm gestattet, insofern sich über Geschäftsordnungsanträge (§ 23) eine weitere Besprechung entspinnt, an der Verhandlung darüber Theil zu nehmen, ohne nöthig zu haben, deshalb den Vorsitz abzugeben.

Die Anmeldung zum Sprechen ist erst am Tage der Berathung des

betreffenden Gegenstandes statthaft und zwar entweder schriftlich, oder mündlich unter einfacher Erhebung vom Platze, oder Anmeldung zur Sprecherliste vor Beginn der Debatte über den betreffenden Gegenstand. Bei Beginn jeder Berathung sind die bereits angemeldeten Sprecher in der Reihenfolge, in welcher ihnen das Wort verliehen worden ist, namhaft zu machen.

Melden sich mehrere Redner gleichzeitig zum Worte, so erhalten sie solches nach der Reihenfolge derselben in dem Verzeichnisse der Mitglieder, welches in Gemäßheit des § 3 zusammenzustellen ist.

Ein angemeldeter Redner kann seine Stelle in der Reihenfolge einem anderen angemeldeten abtreten.

Beschränkung des mehrmaligen Sprechens.

§ 27. Keinem Mitgliede der Kammer, den Berichterstatter ausgenommen, darf ohne Genehmigung der Kammer das Wort bei der allgemeinen Verhandlung, oder bei der besonderen, über einen und denselben Paragraphen ꝛc. oder denselben Abänderungsvorschlag vom Präsidenten öfter als zweimal ertheilt werden.

Schlußwort des Berichterstatters.

§ 28. Nach dem Schlusse der Verhandlung ist dem Berichterstatter auf Verlangen das Wort noch zu ertheilen. Bei nicht einstimmigem Gutachten einer Deputation kann sowohl je ein Vertreter der Majorität wie der Minorität ein Schlußwort verlangen. Gehört der Berichterstatter der Minorität an, so gebührt das Schlußwort einem Mitgliede der Majorität, und zwar, wenn sich der Vorstand der Deputation in derselben befindet, zunächst diesem. Der Vertheidiger des Gutachtens der Minorität hat unmittelbar vor dem Schlußworte der Majorität zu sprechen.

Unterbrechung des Redners, beziehendlich der Reihenfolge der Redner.

§ 29. Niemand darf einen Sprecher in seiner Rede unterbrechen, außer der Präsident. Jedoch gilt ein Antrag auf Zurückweisung des Sprechers „zur Ordnung" oder „zur Sache" — (dem jedoch eine weitere Begründung nicht beigefügt werden darf) — nicht als Unterbrechung (vergl. § 23). Zu Stellung von Geschäftsordnungsanträgen (§ 23) ist das Wort auch mit Unterbrechung der Reihenfolge der angemeldeten Redner zu ertheilen, jedoch nicht zu Begründung oder Widerlegung eines solchen Antrages.

Ablesen von Vorträgen.

§ 30. Das Ablesen von Vorträgen oder Reden und von Stellen aus Druck- und sonstigen Schriften ist anderen Kammermitgliedern, als den Berichterstattern (§ 16 der Landtagsordnung), nur mit Genehmigung des Präsidenten gestattet.

Persönliche Bemerkungen und Berichtigungen.

§ 31. Zu persönlichen Bemerkungen eines persönlich angegriffenen Mitgliedes und zu Berichtigung von Mißverständnissen eines Redners kann jenem und diesem, ebenso wie zu Berichtigungen von Thatsachen

jedem Mitgliede, soweit jene Bemerkungen und diese Berichtigungen nicht im Wege regelrechter Wortertheilung (§ 26) erfolgen können, zwar außerordentlicher Weise das Wort vom Präsidenten einmal ertheilt werden, aber erst nach dem Schlusse der Debatte, beziehendlich nach dem Schlußworte des Berichterstatters, sofern dieses dazu Veranlassung giebt, oder wenn ein Regierungscommissar nach dem Schlusse der Berathung noch das Wort genommen hat (Landtagsordnung § 29), nach diesem, oder im Falle der Vertagung der Debatte oder Sitzung, am Schlusse der Sitzung.

Entziehung des Wortes.

§ 32. Wenn der Präsident sich genöthigt sieht, einem Kammermitgliede neben dem Rufe „zur Ordnung" das Wort zu entziehen (§ 27, Abs. 3 der Landtagsordnung), so hat dies das erste mal auf die Dauer der Verhandlung des betreffenden Gegenstandes, beziehendlich Paragraphen bis zur Beendigung der Abstimmung über denselben zu erfolgen.

Zieht sich dasselbe Mitglied in derselben Sitzung zum zweiten Male einen Ordnungsruf des Präsidenten zu, so kann ihm das Wort auf die ganze Dauer der Sitzung entzogen werden.

Schluß der Debatte.

§ 33. Wenn kein Redner weiter angemeldet ist, wird der Schluß der Debatte vom Präsidenten ausgesprochen.

Der Schluß kann aber von der Kammer auch früher auf Antrag eines Mitgliedes (§ 23, 7), welches noch nicht an der zu schließenden Debatte Theil genommen, beschlossen werden.

Eine Motivirung des Antrages auf Schluß der Debatte ist nicht zulässig.

Gegen den Antrag auf Schluß der Debatte darf nur zwei Mitgliedern, und zwar nur solchen, welche für die betreffende Debatte selbst noch nicht um das Wort gebeten haben, vom Präsidenten das Wort ertheilt werden.

IX. Fragstellung und Abstimmung.

(Vergl. §§ 17 bis 20 der Landtagsordnung.)

Fragstellung.

§ 34. Der Präsident stellt die Fragen und verkündet, wenn mehrere zu stellen sind, die Reihenfolge, in welcher er dieselben zur Abstimmung bringen will.

Anträge hiergegen und gegen die Fassung der Fragen sind ebenso wie Anträge auf Theilung einer Abstimmungsfrage in mehrere über einzelne trennbare Theile oder Worte (§ 23, 3) so lange zulässig, als der Präsident mit Stellung der Fragen für die Abstimmung nicht begonnen hat.

Wenn die Trennbarkeit einer Frage zweifelhaft erscheint oder darüber Streit entsteht, so entscheidet darüber bei Vorlagen und Anträgen der Regierung deren Vertreter, bei anderen Anträgen der Antragsteller oder von mehreren Antragstellern der erste anwesende Unterzeichner, bei Deputationsanträgen der Berichterstatter und in allen sonstigen Fällen die Kammer.

Jede Frage ist so zu stellen, daß sie einfach durch „Ja" oder „Nein" beantwortet werden kann und daß sie Dasjenige, was von einer Vorlage oder einem Antrage zur Abstimmung zu bringen ist, wortgetreu, wenn auch nur unter Verweisung z. B. auf die Druckschrift, in welcher jener oder dieser wörtlich enthalten ist, umfaßt.

Regeln für die Reihenfolge der Fragen.

§ 35. Bei der Bestimmung der Reihenfolge der Fragen sind in der Regel formelle Fragen den materiellen, Abänderungsanträge der ursprünglichen Vorlage und unter ihnen diejenigen, welche sich von letzterer am weitesten entfernen, den anderen voranzustellen.

Fragen, welche Zahlen betreffen, sind bei Einnahmeposten zunächst auf die kleinste Zahl, bei Ausgaben und Zeitbestimmungen auf die größte zu richten.

Uebrigens bleibt dem Vorsitzenden in allen Fällen, wo der logische Zusammenhang eine andere Reihenfolge der Fragen fordert, hierüber das freie Ermessen vorbehalten.

Art und Weise der Abstimmung.

§ 36. In der Regel erfolgt die Abstimmung in der Maaße, daß nach Stellung der Frage diejenigen Mitglieder, welche die Frage mit Ja beantworten wollen, so lange auf ihren Plätzen sitzen bleiben, diejenigen dagegen, welche sie mit Nein beantworten wollen, sich von ihren Plätzen erheben und so lange stehen bleiben, bis der Präsident das Ende der Abstimmung erklärt oder das Ergebniß der Abstimmung verkündigt hat.

Ist dieses Ergebniß dem Präsidenten oder einem der Secretäre zweifelhaft, so veranstaltet der Präsident die Gegenprobe.

Liefert auch diese noch kein sicheres Ergebniß, so erfolgt namentliche Abstimmung.

Diese letztere Art der Abstimmung kann auch bei dem Präsidenten, bevor dieser die Stellung von Fragen für die betreffende Abstimmung begonnen hat, über jede einzelne dabei zu stellende Frage beantragt (§ 23, 6) werden, und ist dem Antrage Folge zu geben, wenn er von 8 Mitgliedern unterstützt wird.

Der Namensaufruf erfolgt nach dem Verzeichnisse der Mitglieder. Der Präsident stimmt zuletzt. Hierauf sind die abgegebenen, von den Secretären aufzuzeichnenden Stimmen auszuzählen und ist das Ergebniß zu verkünden.

Eine Motivirung der Abstimmung ist bei letzterer nicht gestattet. Ebensowenig ist das spätere Nachtragen der Stimmen von bei der Abstimmung abwesenden Mitgliedern zulässig.

In das Protokoll ist nur das Gesammtergebniß der Abstimmung, nicht die Abstimmung der einzelnen Mitglieder aufzunehmen.

Bei vorhandener Stimmengleichheit ist nach § 128 der Verfassungsurkunde zu verfahren.

X. Sitzungsprotokolle und andere Schriften der Kammer.

(Vergl. §§ 25, 26, 32 und 33 der Landtagsordnung.)

Feststellung der Sitzungsprotokolle.

§ 37. Die aufgenommenen Protokolle sind in der Regel am Schlusse der Sitzung zur Verlesung und Genehmigung zu bringen, hierbei von dem Präsidenten, den Berichterstattern über die verhandelten Gegenstände, und von zwei vom Präsidenten der Reihe nach zu bestimmenden Mitgliedern zu controliren, und wenn hierbei keine Anstände sich finden, Namens der Kammer zu genehmigen und mit zu unterzeichnen, womit die Sitzung zu schließen ist. Den übrigen Mitgliedern der Kammer bleibt überlassen, bei der Verlesung gegenwärtig zu bleiben.

Finden sich bei der Verlesung Anstände, die nicht sofort gehoben werden können, und sollte die Kammer nicht mehr in beschlußfähiger Zahl gegenwärtig sein, so ist der Kammer in der nächsten Sitzung noch vor dem Vortrage aus der Registrande Vortrag darüber zu erstatten, und da nöthig, die Entscheidung der Kammer einzuholen.

Hat der Protokollführer die Abfassung des Protokolls während der Sitzung nicht ermöglichen können, so ist dasselbe bei Beginn der nächsten Sitzung zu verlesen, eventuell den Bestimmungen des § 25 der Landtagsordnung nachzugehen.

Ausfertigung und Feststellung der Ständischen Schriften.

§ 38. Die Ständischen Schriften sind, sofern ein Berichterstatter für den betreffenden Gegenstand bestellt gewesen ist, von diesem im Entwurfe zunächst der Deputation, der er angehört, zur Prüfung vorzulegen und nach deren Genehmigung sodann von demselben in der Regel in der Kammer zu verlesen. Es steht jedoch der Kammer frei, dieselben oder wenigstens ihre Beilagen in der Canzlei zur Einsicht auslegen zu lassen. Solchenfalls sind dieselben nach Ablauf von 24 Stunden nach ihrer Auslegung für von der Kammer genehmigt zu erachten, wenn nicht vorher ein schriftlicher Antrag auf Berichtigung in der Canzlei eingeht.

Erledigt sich ein solcher Antrag nicht durch die Erklärung des betreffenden darüber zu hörenden Secretärs oder sonstigen Verfassers der Schrift, so entscheidet die Kammer in der nächsten Sitzung darüber.

Auch in dem Falle § 10 der Landtagsordnung letzter Satz haben die Berichterstatter noch die über den Gegenstand ihrer Berichtserstattung etwa auszufertigenden Ständischen Schriften zu entwerfen.

XI.

Wahlbeschlüsse.

§ 39. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel und (Verfassungsurkunde § 128, 3) nach absoluter Stimmenmehrheit. Wenn und insoweit sich eine solche bei der ersten Wahlabstimmung nicht ergeben hat, sind diejenigen drei Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

Wenn und insoweit auch bei dieser eine absolute Mehrheit nicht erlangt wird, sind nunmehr nur diejenigen zwei Candidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen.

Sind zu einem Zwecke mehrere Personen zu wählen, so kann dies durch gleichzeitiges Aufschreiben der erforderlichen Anzahl von Namen geschehen (vergl. jedoch § 3). Ergiebt sich hierbei, daß mehr Mitglieder absolute Stimmenmehrheit erhalten, als zu wählen sind, so sind Diejenigen für gewählt zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Hat dagegen nur eine ungenügende Zahl von Mitgliedern bei dem ersten Wahlgange absolute Stimmenmehrheit erhalten, so ist, wenn nur noch Einer nachzuwählen ist, zur engeren Wahl nach Maßgabe der Absätze 2 flg. dieses Paragraphen zu verschreiten. Sind dagegn mehr als Einer noch zu wählen, so ist die Wahlhandlung durch Aufschreibung so vieler Namen auf die Stimmzettel, als noch zu wählen sind, zu wiederholen; bleibt auch dieser Wahlgang ohne genügendes Resultat, so ist für jeden der noch zu Wählenden einzeln eine engere Wahl vorzunehmen. Für diesen Zweck werden je zwei Derjenigen, welche bei der vorhergehenden Wahl relativ die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der dabei erhaltenen Stimmenzahl in die engere Wahl gestellt, dergestalt, daß der bei der ersten Stichwahl Unterliegende in die nächstfolgende wieder mit aufgenommen wird.

Erhalten bei einer Wahl mehrere Mitglieder gleichviel Stimmen, so entscheidet zwischen ihnen über den Vorrang des Einen vor dem Anderen das Loos, welches durch die Hand des Vorsitzenden gezogen wird.

XII.

Urlaubsgesuche und Entschuldigungen.

(Vergl. Landtagsordnung § 5.)

§ 40. Mit Ausnahme der Königlichen Prinzen haben diejenigen Kammermitglieder, welche nach Einberufung des Landtags an der rechtzeitigen Anmeldung oder an der Theilnahme an den Berathungen der Kammer dauernd behindert sind, um Urlaub nachzusuchen, sowie diejenigen, welche einer Sitzung beizuwohnen abgehalten sind, deshalb sich zu entschuldigen.

Beides ist schriftlich bei dem Präsidenten anzubringen.

Auf drei Tage oder auf die Zeit von einer Sitzung zur anderen kann der Präsident Urlaub ertheilen; es ist dies jedoch der Kammer alsbald anzuzeigen. Bleibt ein Mitglied länger als 8 Tage unentschuldigt aus, so ist dasselbe vom Präsidenten aufzufordern, sein Außenbleiben zu rechtfertigen oder sich wieder anzumelden.

Allgemeine Bestimmung.

§ 41. In einzelnen Fällen können Abweichungen von einzelnen Vorschriften dieser Geschäftsordnung von der Kammer beschlossen werden, wenn nicht 10 Mitglieder widersprechen oder dagegen stimmen (vergl. Landtagsordnung § 39).

Von den Vorschriften des zweiten Absatzes des § 8, und von § 26 darf jedoch nur dann abgewichen werden, wenn die Kammer dies einstimmig beschließt.

Dresden, den 16. October 1875.

Die erste Kammer der Ständeversammlung.

3. Geschäftsordnung für die zweite Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen vom 13. Oktober 1874

mit den durch die Nachträge vom $\frac{\text{15. März 1894}}{\text{24. März 1896}}$ erfolgten Abänderungen[1]).

In Gemäßheit des § 1 und des zweiten Absatzes des § 39 der Landtagsordnung vom 12. Oktober 1874 hat die zweite Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen für die Behandlung der ihr obliegenden Geschäfte folgende

Geschäftsordnung

beschlossen:

I. Abteilungen.

Bildung der Abteilungen.

§ 1. In der ersten nach Einberufung eines Landtags stattfindenden Kammersitzung, welche schon am Tage der Anmeldung der Kammermitglieder nach Ablauf der für diese bestimmten Stunde (L.-O. § 2) abgehalten werden kann und zu welcher die vom Vorsitzenden der Einweisungskommission ausgehenden Einladungen in Gemäßheit des § 29 ergehen oder auch schon bei der Anmeldung behändigt werden können, wird die Kammer durch das Los in fünf Abteilungen möglichst gleicher Mitgliederzahl geteilt.

Jede Abteilung wählt einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für jeden dieser beiden einen Stellvertreter (§§ 41 und 24) und zeigt das Ergebnis dieser Wahlen der Kammer an.

Die Abteilungen bestehen während des Landtags fort, bis die Kammer die Erneuerung derselben beschließt.

Eine Abteilung ist beschlußfähig, wenn wenigstens der dritte Teil ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Zuständigkeit der Abteilungen.

§ 2[2]). Den Abteilungen steht zu und liegt ob:

1. die Vorprüfung der Wahlen der Kammermitglieder (§ 3) vorzunehmen,
2. einzelne von der Kammer bestimmte Vorlagen in Vorberatung zu nehmen.

Prüfung der Wahlen.

§ 3. Die erste Abteilung prüft die Wahlen der Mitglieder der zweiten Abteilung, die zweite die der dritten, die dritte die der vierten, die vierte die der fünften und die fünfte die der ersten.

Demgemäß werden die einzelnen, von der Staatsregierung der Kammer mitzuteilenden Wahlverhandlungen oder Akten an die einzelnen

---

[1]) Druck von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden, Königl. Hofbuchdruckerei.

[2]) Nachtrag vom 15. März 1894 unter I.

Abteilungen von der Einweisungskommission beziehentlich dem Direktorium verteilt.

Findet bei der Vorprüfung der Wahlen (§ 2 unter 1) die Abteilung ein erhebliches Bedenken oder liegt eine Einwendung gegen die Wahl von seiten eines Stimmberechtigten oder eines Kammermitgliedes (L.-O. § 6) vor, so ist wegen der Entscheidung darüber der Kammer der Sachverhalt von dem Berichterstatter oder von dem Vorsitzenden der Abteilung vorzulegen. Andernfalls ist der Kammer lediglich Anzeige von der erfolgten Prüfung zu erstatten; die so geprüfte Wahl gilt für genehmigt, wenn nicht im Plenum selbst Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle eine Prüfung im Plenum zu erfolgen hat.

II. Direktorium.

Zusammensetzung und Zuständigkeit.

§ 4. Das Direktorium der Kammer besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und zwei Sekretären.

Dasselbe beschließt in den weder von der Kammer, noch von dem Präsidenten allein zu entscheidenden Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen ist die des Präsidenten entscheidend.

Wahl der Präsidenten.

§ 5. Sobald eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern vorhanden ist, erfolgt unter Leitung des Vorsitzenden der Einweisungskommission nach Feststellung der Anwesenheit einer beschlußfähigen (Verfassungsurkunde § 128 Abs. 1) Anzahl von Kammermitgliedern durch Namensaufruf die Wahl des Präsidenten, sodann aber, unter dessen Vorsitz, die Wahl des ersten und hierauf die des zweiten Vizepräsidenten.

Ist jedoch der gewählte Präsident abwesend, so hat auch bei den Wahlen der Vizepräsidenten der Vorsitzende der Einweisungskommission so lange die Leitung, bis die Wahl eines in der Sitzung anwesenden Vizepräsidenten zustande gekommen ist.

Die in § 7 Abs. 2 der Landtagsordnung vorgeschriebenen Mitteilungen von der Wahl des Direktoriums hat der neuerwählte Präsident (vergl. jedoch § 7 und L.-O. § 9 Abs. 3) zu machen.

Wahl der Sekretäre.

§ 6. In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt demnächst (§ 5) die Wahl von zwei Sekretären und sodann die von zwei Stellvertretern derselben.

Sowohl im Falle des dritten Absatzes des § 9 der Landtagsordnung, als sonst allenthalben, tritt zunächst derjenige Sekretär beziehentlich Stellvertreter ein, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Wenn beide Sekretäre oder beide Stellvertreter gleich viele Stimmen erhalten haben, so entscheidet über die Reihenfolge ihres Eintretens das Los.

Pflicht der Vizepräsidenten.

§ 7. Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten in dessen Amtsführung und vertreten ihn in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihrer Erwählung, beziehentlich nach Verständigung unter sich.

Pflicht der Sekretäre.

§ 8. Die Sekretäre haben:
1. über die Verhandlungen der Kammer (vergl. unten § 31 und L.-O. § 25) und des Direktoriums Protokolle aufzunehmen;
2. den Druck der Vorlagen, der Verhandlungen und der Ständischen Schriften zu überwachen;
3. für die Haltung eines Tagebuchs
   a) sowohl über die Gegenstände, welche für die Tagesordnung (§ 29),
   b) als auch über die Gegenstände, welche für das Vereinigungsverfahren (Verfassungsurkunde § 131 und L.-O. § 33) reif sind, zu sorgen; ferner
4. die Bestands- und Anwesenheitsliste (L.-O. § 38),
5. die Stimmliste (§ 40) und
6. die Kammer-Registrande (§ 30 Nr. 1) zu führen;
7. in Angelegenheiten, für welche keine besonderen Berichterstatter bestellt sind, die Vorlagen und Schriften zu entwerfen und auszufertigen;
8. die Kanzlei und insbesondere das Akten- und Rechnungswesen (L.-O. §§ 36 bis 38) zu beaufsichtigen;
9. die Revision der stenographischen Berichte zu kontrollieren;
10. Schriftstücke und insbesondere die Registrande vorzulesen, die Stimmen zu zählen und zu vermerken (§ 40), und
11. überhaupt den Präsidenten in der Besorgung namentlich der äußeren Angelegenheiten der Kammer zu unterstützen.

Eidliche Verpflichtung.

§ 9. Sobald der Präsident den Eid in die Hände des Königs abgelegt hat (Verfassungsurkunde § 82 Abs. 2), verschreitet er zur Verpflichtung der zum ersten Male oder durch neue Wahl in die Kammer eingetretenen Mitglieder (Verfassungsurkunde § 82 Abs. 1 und 3).

III. Behandlung der Vorlagen, Anträge, Beschwerden und Petitionen.

Druck.

§ 10. Nicht nur Vorlagen der Staatsregierung, sondern auch alle förmlich (§ 15) eingebrachten selbständigen (§ 16) Anträge oder Vorlagen von Kammermitgliedern werden, soweit nicht der Druck der ersteren auf Verlangen der Staatsregierung und der der letztern nach einem Kammerbeschlusse zu unterbleiben hat (vergl. L.-O. § 12 Abs. 4 und § 26 Abs. 2 und 3), auf Anordnung des Präsidenten (vergl. jedoch oben § 8, 2) zum Druck und zur Verteilung an die Mitglieder der Kammer, sowie an die Mitglieder der Staatsregierung und deren Organe (L.-O. § 26 Abs. 4) befördert.

Hiernächst tritt, soweit nicht die Vorschriften der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 und der Landtagsordnung vom 12. Oktober 1874 entgegenstehen, der im nachstehenden vorgeschriebene Geschäftsgang ein:

A. In der Kammer.

1. Gesetzentwürfe und Anträge der Staatsregierung und der Kammermitglieder.

Allgemeine Vorberatung (im Plenum, bez. erste Beratung).

§ 11. [1]) Die allgemeine, beziehentlich erste Vorberatung über eine jede Vorlage (§ 10), mag sie Regierungsvorlage oder ein selbständiger (§ 16) Antrag von Kammermitgliedern sein, oder mag die Vorlage in einem Gesetzentwurfe (vergl. Verfassungsurkunde §§ 85 und 86, beziehentlich Gesetz vom 31. März 1849 § I, und, was finanzielle Gesetzentwürfe anlangt, Verfassungsurkunde §§ 96 flg.) bestehen, oder auf einen Vorschlag anderer Art gerichtet sein, erfolgt frühestens am zweiten Tage, nachdem die Vorlage zur Verteilung (§ 10) gebracht worden ist.

Die allgemeine Beratung ist auf eine Diskussion über die Grundsätze der Vorlage zu beschränken, kann aber auch auf einzelne Abteilungen der Vorlage gerichtet und abteilungsweise zu Ende geführt werden.

Nach dem Schlusse dieser Beratung wird — vergl. jedoch § 15 der L.-O. — lediglich darüber: ob eine Deputation und welche? mit der Vorberatung der Vorlage oder eines Teils derselben betraut werden, oder ob und inwieweit die zweite oder die Hauptvorberatung (§ 12), beziehentlich sofort die Schlußberatung (§ 13) stattfinden soll, von der Kammer Beschluß gefaßt. Doch kann bei selbständigen Anträgen von Kammermitgliedern die Kammer auch Übergang zur Tagesordnung (einfache oder motivierte Tagesordnung) beschließen. Im übrigen erstreckt sich der Beschluß der Kammer über eine Vorlage in jedem Falle ohne weiteres auf solche Anträge von Kammermitgliedern, die zu der Vorlage oder in bezug auf deren Gegenstand vor Fassung des Kammerbeschlusses eingebracht worden sind oder doch vor dem Deputationsbeschlusse über die Vorlage eingebracht werden.

Wird die Hauptvorberatung (§ 12) oder sofort die Schlußberatung (§ 13) beschlossen, so ernennt der Präsident je einen Referenten und einen Korreferenten, welche dieselben Rechte und Pflichten, wie die Deputationen (L.-O. § 15 Abs. 2, § 28 Abs. 2 und § 30 und unten §§ 25, 26, 33) haben.

Hauptvorberatung (im Plenum, beziehentlich zweite Beratung).

§ 12. Die Hauptvorberatung (beziehentlich zweite Beratung) erfolgt frühestens am dritten (L.-O. § 15 Abs. 3) Tage, nachdem die allgemeine Beratung (§ 11) geschlossen worden und die Anträge der vom Präsidenten bestellten Referenten oder der etwa mit der Berichterstattung beauftragten Deputation oder Abteilung (vergl. jedoch § 13 Abs. 2) gedruckt an die Staatsregierung und an die Mitglieder gelangt sind.

Über jeden einzelnen Artikel der Vorlage wird der Reihenfolge nach die Diskussion eröffnet und geschlossen und eine Abstimmung (vergl. jedoch L.-O. § 19) vorgenommen.

Auf Beschluß der Kammer kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher

[1]) Nachtrag vom 15. März 1894 unter II, 1.

Weise die Diskussion über mehrere Artikel (Paragraphen) verbunden oder über verschiedene, zu demselben Artikel (Paragraphen) gestellte Abänderungsvorschläge (§ 17) getrennt werden.

Jede Abstimmung über eine Vorlage bei der zweiten oder Hauptvorberatung ist in der Regel nur eine vorläufige, welche einen Kammerbeschluß im Sinne der L.-O. § 21 nicht begründet.

Nur wenn die Abstimmung gegen alle Teile der Vorlage ablehnend ausfällt, gilt ihr Ergebnis als Kammerbeschluß im Sinne des § 21 der Landtagsordnung und findet eine weitere (§ 13) Beratung nicht statt. (Vergl. jedoch Verfassungsurkunde § 131 und L.-O. § 21 Abs. 2 und § 33.)

Fällt aber die Abstimmung über die Vorlage oder auch nur über einen Teil davon zustimmend aus, so stellt nach dem Schlusse der zweiten oder der Hauptvorberatung das Direktorium unter Teilnahme der Referenten die gesamten Ergebnisse der Abstimmung zusammen.

Schlußberatung (im Plenum, beziehentlich dritte Beratung).

§ 13. Die im Schlußsatze des § 12 gedachte Zusammenstellung, welche gedruckt wird, bildet die Grundlage der Schlußberatung, beziehentlich der dritten Beratung, bei welcher die für die Hauptvorberatung (beziehentlich zweite Beratung, § 12) vom Präsidenten ernannten Berichterstatter wiederum als solche tätig sind oder zwei andere Mitglieder vom Präsidenten als Berichterstatter mit denselben Rechten und Pflichten (§ 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 1) ernannt werden.

Der Schlußberatung unterliegen auch die in Deputationen vorberatenen Angelegenheiten auf Grund und in Gemäßheit der Berichte und Anträge der Deputationen (§ 26), sofern nicht die Kammer (§ 43) beschließt, diese Berichte und Anträge sowohl der Hauptvorberatung (§ 12) als auch der Schlußberatung (§ 13) zu unterziehen.

Die Schlußberatung erfolgt frühestens am dritten (L.-O. § 15 Abs. 3) Tage nach der Verteilung der Zusammenstellung, beziehentlich der Deputationsanträge an die Staatsregierung und an die Kammermitglieder.

Eine allgemeine Diskussion findet hierbei nicht statt, vielmehr nur eine besondere über die einzelnen Artikel (Paragraphen) und eine Abstimmung darüber nach Maßgabe des § 12.

Am Ende der Schlußberatung (vergl. jedoch L.-O. § 19) erfolgt sodann über die Annahme oder Ablehnung der Vorlage mit den etwa angenommenen Verbesserungsanträgen, beziehentlich durch Namensaufruf (L.-O. § 20 Abs. 2) die Schlußabstimmung, deren Ergebnis jedesmal den Kammerbeschluß im Sinne des § 21 der Landtagsordnung in der Angelegenheit begründet.

In derselben Weise erfolgt eine Schlußabstimmung in dem Falle, wenn eine Vorlage infolge von Beschlüssen der ersten Kammer eine Abänderung erhalten hat.

Verweisung an eine Deputation.

§ 14. Die Kammer kann, wie am Schlusse der allgemeinen Beratung (§ 11), so in jedem Stadium der Hauptvorberatung und der Schluß-

beratung (§ 12 und § 13), während der letzteren jedoch nur bis zur Endabstimmung über den ganzen Entwurf (§ 13), diesen oder einen Teil desselben zur Berichterstattung an eine Deputation, beziehentlich nochmals, verweisen.

Beschlüsse der ersten Kammer über Gegenstände, welche in dieser der Beratung und Beschlußfassung unterlegen haben und nach derselben mit den diesfallsigen Protokollen der ersten Kammer an die zweite Kammer — beziehentlich wieder — gelangen, sind (vergl. jedoch § 43 und § 20) an eine Deputation zur Berichterstattung zu verweisen.

2. Anträge.

Allgemeine Form.

§ 15. Alle von Mitgliedern der Kammer an diese gerichteten Anträge, sowohl selbständige (§ 16) als Abänderungs- (§ 17) Anträge — zu welchen letzteren auch Anträge auf einen Zusatz gehören —, müssen schriftlich eingereicht, von mindestens einem Antragsteller unterschrieben, auch mit der Eingangsformel: „Die Kammer wolle beschließen:" versehen und so gefaßt sein, daß sie mit Bestimmtheit ausdrücken, wie der Beschluß der Kammer, beziehentlich die abzuändernde Vorlage lauten würde, wenn sie unverändert von der Kammer angenommen würden.

Jeder Antrag kann bis zum Schlusse der Beratung, zu oder während welcher er zuerst gestellt worden, vom Antragsteller zurückgezogen, von einem anderen Mitgliede aber wieder aufgenommen werden.

In diesem letzteren Falle wird der Stand der Behandlung nicht geändert.

Selbständige Anträge.

§ 16. Ein jeder selbständige — mit einer anderen Vorlage nicht materiell zusammenhängende — Antrag kann schriftlich begründet sein.

Besondere Form der Abänderungsanträge.

§ 17. Ein jeder Abänderungs- oder (§ 15) Zusatz-Antrag muß unter Bezeichnung der Vorlage, worauf er sich bezieht, und der Stelle derselben, zu welcher er gestellt wird, die gewünschte Abänderung wörtlich angeben und, ohne Beifügung von Motiven, dem Präsidenten nach dem Schlusse der allgemeinen (ersten) Beratung und Beschlußfassung über die Vorlage (§ 11) in der Zwischenzeit bis zum Schlusse der zweiten oder Hauptvorberatung (§ 12), beziehentlich der dritten oder Schluß- (§ 13) Beratung über die betreffende Vorlage und Stelle überreicht werden.

Verhandlung und Abstimmung über einen Abänderungs- oder (§ 15) Zusatz-Antrag darf nur dann stattfinden, wenn und nachdem er von zehn Mitgliedern entweder durch Namensunterschrift oder auf diesfallsige Frage des Präsidenten durch Erhebung vom Sitze unterstützt worden ist.

Sonstige Anträge.

§ 18. Die Bestimmungen der §§ 15 und 17 leiden auch auf alle Anträge, welche nicht als selbständige Vorlage von Kammermitgliedern oder als eigentliche Abänderungs- oder Zusatz- Anträge zu einer solchen

oder zu einer Regierungsvorlage zu betrachten sind, aber während einer Verhandlung gestellt werden, entsprechende Anwendung, jedoch sind sie nicht zu erstrecken:

1. auf Anträge wegen Verweisung eines Redners „zur Sache" oder „zur Ordnung" oder wegen sonstiger Handhabung der Landtags- oder Geschäftsordnung;
2. auf Anträge wegen Prüfung einer Wahl im Plenum (§ 3 Abs. 4);
3. auf Anträge:
   a) wegen besonderer Abstimmung (Stellung einer besonderen Frage) über einzelne trennbare Teile oder Worte einer Vorlage,
   b) auf Anträge gegen die vom Präsidenten vorgeschlagene Art der Fragestellung (§ 38),
   c) auf Wiederholung der Abstimmung über bei dieser nicht gedruckt vorliegende Abänderungsanträge (§ 19);
4. auf Anträge, welche der Präsident als solcher oder das Gesamtdirektorium als solches stellt.
5. Ferner bedürfen der Unterstützung nicht:
   a) die von der Staatsregierung,
   b) die von einer Deputation oder von der Mehrheit derselben während der Verhandlung gestellten Anträge,
   c) Anträge auf Berichtigung eines Sitzungsprotokolles (§ 31).
6. Endlich brauchen nicht schriftlich gestellt zu werden:
   a) Anträge auf Schluß oder Vertagung der Debatte oder Sitzung (§ 37),
   b) Anträge gegen die vom Präsidenten für die nächste Sitzung verkündigte Tagesordnung (§§ 29 und 30 Nr. 2),
   c) Anträge auf namentliche Abstimmung (§ 40).

Im übrigen bleiben auch für alle diese Anträge die Vorschriften in den §§ 15 und 17 maßgebend.

Nicht gedruckte Abänderungsanträge.

§ 19. Abänderungs- und Zusatzanträge (§ 17), welche bei der Abstimmung darüber der Kammer nicht gedruckt vorgelegen haben, sind insoweit, als sie angenommen worden, selbst bei der Schlußberatung (§ 13), als nur vorläufig angenommen zu erachten und in der nächsten Sitzung, nach vorherigem Drucke und erfolgter Verteilung, nochmals, jedoch ohne nochmalige Beratung, zur anderweiten Abstimmung zu bringen, sobald vor Beginn der erstmaligen Abstimmung auf deren Wiederholung von einem Mitgliede angetragen worden ist, oder die Königliche Staatsregierung solche begehrt.

Bei der Schlußberatung (§§ 13 und 12 Abs. 4) begründet diese anderweite Abstimmung einen Beschluß im Sinne des § 21 der Landtagsordnung.

Bilden die vorläufig angenommenen Abänderungsanträge einen Teil der der Kammer nach § 13 vorzulegenden gedruckten Zusammenstellung, so bedarf es eines besonderen Abdrucks derselben nicht.

Es muß jedoch in diesem Falle der Abstimmung über das Ganze eine

nochmalige Abstimmung über diejenigen angenommenen Anträge vorhergehen, welche der Kammer bei der Abstimmung darüber gedruckt noch nicht vorgelegen haben.

Nicht gedruckt vorliegende Beschlüsse der ersten Kammer.

§ 20. Die Bestimmung des § 19 Abs. 1 findet auf Beschlüsse der ersten Kammer, über welche die zweite Kammer ihrerseits Beschluß zu fassen hat, dann entsprechende Anwendung, wenn sie, beziehentlich die ihnen zugrunde liegenden Anträge, nicht gedruckt vorliegen, aber auf Grund von § 43 von der zweiten Kammer zur Hauptvorberatung oder zur Schlußberatung (§§ 12 und 13) verwiesen worden sein sollten (§ 14 Abs. 2).

3. Petitionen und Beschwerden.

Überweisung an die Deputation.

§ 21. Alle bei der Kammer eingehenden Beschwerden oder Petitionen (Verfassungsurkunde § 111, L.-O. § 23) werden vom Präsidenten an die Beschwerde- und Petitions-Deputation (§ 22 Nr. 1) überwiesen.

B. In den Deputationen.

Deputationen.

§ 22. [1]) Zur Vorberatung von Vorlagen (Vorlagen der Staatsregierung, selbständige Anträge von Kammermitgliedern, an die zweite Kammer gelangte Beschlüsse der ersten Kammer, Beschwerden und Petitionen) werden von der Kammer aus deren Mitte nach Maßgabe des § 41 Deputationen gewählt.

Als ständige und ordentliche Deputationen werden

1. eine Beschwerde- und Petitions-Deputation,
2. eine Deputation zur Prüfung des Rechenschaftsberichts über Einnahmen und Ausgaben des Staates (Rechenschafts-Deputation),
3. eine Deputation für Beratung des ordentlichen Budgets und der damit zusammenhängenden Positionen des außerordentlichen Budgets sowie für die Finanzgesetzgebung (Finanzdeputation A),
4. eine Deputation für alle übrigen Gegenstände des Finanzwesens (Finanzdeputation B),
5. eine Deputation für Gegenstände der Verfassung und Gesetzgebung (mit Ausnahme der Finanzgesetzgebung) und für die Gegenstände der Geschäftsordnung (Gesetzgebungs-Deputation)

sofort nach der Wahl des Direktoriums der Kammer und spätestens in deren ersten Sitzungen nach Eröffnung des Landtags (vergl. L.-O § 7 und § 8) gewählt. Die Wahl außerordentlicher Deputationen für einzelne Angelegenheiten kann von der Kammer jederzeit nach Bedürfnis vorgenommen werden.

Darüber, welche Positionen des außerordentlichen Budgets unmittelbar im Zusammenhange stehen mit denen des ordentlichen Budgets,

[1]) Nachtrag vom 15. März 1894 unter I.

haben sich die Finanzdeputationen A und B unter einander zu verständigen. Im Mangel einer Verständigung entscheidet hierüber die Kammer.

Zahl der Deputationsmitglieder.

§ 23. [1]) Eine jede Deputation besteht aus mindestens fünf und höchstens aus fünfzehn, in der Regel, wenn die Kammer nichts anderes beschließt, aus zehn Mitgliedern. Niemand kann gleichzeitig Mitglied mehrerer ständigen oder ordentlichen Deputationen (§ 22 Abs. 2 Satz 1) sein.

Konstituierung der Deputationen.

§ 24. Jede Deputation wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer und für jeden derselben einen Stellvertreter (§ 1 Abs. 2 und § 44) und zeigt das Ergebnis dieser Wahlen der Kammer an (§ 30 Nr. 3).

Jede Deputation ist beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Für jeden einer Deputation überwiesenen Beratungsgegenstand wird von dem Vorsitzenden ein Mitglied ernannt, welches in der Deputation beziehentlich in der Kammer den Bericht erstattet, beziehentlich vertritt.

Eine jede Deputation kann beschließen, daß ihre Mitglieder, mit Ausschluß des Vorsitzenden, in der Protokollführung abwechseln.

Deputationssitzungen.

§ 25. Den Sitzungen der Deputationen können nicht nur die betreffenden Staatsminister und Königlichen Kommissare (L.-O. §§ 29, 30), sondern auch der Präsident, nicht weniger, insoweit es sich um Beratung eines selbständigen Antrags von Kammermitgliedern handelt, der erste Unterzeichner des Antrags oder ein von diesem schriftlich beauftragter anderer Unterzeichner, mit beratender Stimme beiwohnen.

Andere Kammermitglieder können den Deputationssitzungen, welche nicht von der betreffenden Deputation für vertrauliche erklärt werden, als Zuhörer beiwohnen.

Insoweit aber Kammermitglieder, sei es auf ihren Antrag, sei es ohne einen solchen, von einer Deputation zum Zwecke der Auskunftserteilung besonders für eine Sitzung eingeladen worden sind, ist ihnen in dieser zu jenem Zwecke das Wort jedenfalls einmal zu gestatten.

Jede Deputation hat so wohl das Recht, eine andere zu einer gemeinschaftlichen Sitzung undBeratung einzuladen, als die Pflicht, einer solchen Einladung zu folgen. Den Vorsitz und beziehentlich das Protokoll führt der Vorsitzende beziehentlich der Schriftführer der einladenden Deputation. Eine jede der zusammengetretenen Deputationen beschließt jedoch in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten selbständig.

Jede Deputation kann von einer anderen unmittelbar mündliche oder schriftliche Auskunft verlangen. Diese gegenseitigen Auskunftserteilungen werden durch die Vorsitzenden beziehentlich Berichterstatter der Deputationen vermittelt.

---

[1]) Nachträge vom 15. März 1894 unter I und vom 24. März 1896.

Die Zeit und Tagesordnung jeder Deputationssitzung ist jedenfalls den Mitgliedern der betreffenden Deputation, sowie den, für die zur Beratung gelangenden Angelegenheiten etwa bestellten Regierungskommissaren (L.-O. §§ 29 und 30) gleichzeitig bekannt zu machen.

Berichterstattung.

§ 26. Der Bericht (L.-O. § 15 Abs. 2), mindestens aber die Anträge der Deputationen, sind von den bei der Feststellung beteiligt gewesenen Mitgliedern der Deputation zu unterschreiben, in das Tagebuch für die Tagesordnung (§ 8 Nr. 3 a) anzumelden und einzutragen, auch zum Druck und nach Verteilung der gedruckten Exemplare an die Staatsregierung und an die Kammermitglieder zur Schlußberatung beziehentlich zur Hauptvorberatung (§ 13 Abs. 2 und § 43) zu bringen und auf eine Tagesordnung zu setzen.

Beschwerde- und Petitions-Deputation.

§ 27. [1]) Die Beschwerde- und Petitions-Deputation hat mindestens allwöchentlich eine in tabellarischer Form zu fertigende Zusammenstellung aller bis zu deren Entwerfung eingegangenen Beschwerden beziehentlich Petitionen und auf solche bezüglichen Protokollauszüge (L.-O. § 33) der ersten Kammer mit Angabe

a) des Namens und Wohnorts der Beschwerdeführer, beziehentlich Petenten, wenigstens des zuerst unterzeichneten,
b) des Gegenstandes der Beschwerde beziehentlich Petition, sowie
c) ihres eigenen vorläufigen Beschlusses darauf

dem Präsidenten zu überreichen.

Dieser vorläufige Beschluß kann gerichtet sein entweder dahin, daß

aa) die betreffende Petition oder Beschwerde aus einem bestimmt zu bezeichnenden landtagsordnungsmäßigen (L.-O. § 23 a bis f) Grunde für unzulässig zu erklären sei;

oder dahin:

bb) daß sie wegen ihres Zusammenhanges mit einem bei einer anderen Deputation oder bei der ersten Kammer in Beratung befindlichen Gegenstande an jene zur Vorberatung abzugeben oder an diese zu überweisen sei;

oder endlich dahin:

cc) daß sie von der Deputation selbst zur Vorberatung (vergl. L.-O. § 30) angenommen werde.

Das tabellarische Verzeichnis wird ebenfalls gedruckt und an die Staatsregierung und an die Kammermitglieder verteilt.

Jeder in ein solches Verzeichnis aufgenommene vorläufige Beschluß der Deputation gilt als von der Kammer — jedoch nicht im Sinne des § 21 der Landtagsordnung — genehmigt und wird von der Deputation, beziehentlich durch den Präsidenten, ohne weiteres ausgeführt, wenn dagegen nicht spätestens am dritten Tage nach der Verteilung und jedenfalls

[1]) Nachtrag vom 15. März 1894 unter II, 2.

vor Schluß das Landtags von wenigstens 10 Kammermitgliedern schriftlicher Widerspruch eingereicht wird.

In diesem letzteren Falle wird der angefochtene Beschluß der Deputation zur allgemeinen (ersten) Beratung (§ 11) auf eine Tagesordnung der Kammer gesetzt, wozu die Deputation aus ihrer Mitte einen Berichterstatter zu ernennen hat.

Am Schlusse eines Landtags, ebenso vor einer Vertagung hat die Deputation ein Gesamtverzeichnis aller während der ganzen Session eingegangenen Petitionen mit Angabe darüber, ob und wie die einzelnen erledigt worden, zu fertigen, welches Verzeichnis den Landtagsmitteilungen beigedruckt wird.

Besondere Behandlung von Petitionen.

§ 27 b. [1]) In der Regel hat jede Deputation über jede ihr zur Vorberatung zugewiesene Petition der Kammer Bericht zu erstatten (L.-O. § 15 Abs. 2).

Gelangt jedoch eine Deputation bei Vorberatung einer Petition zu dem Beschlusse, daß die Petition zur weiteren Beratung in der Kammer ungeeignet und daher auf sich beruhen zu lassen sei, so ist dieser Beschluß zum Druck zu bringen und an die Kammermitglieder sowie auch an die Staatsregierung und die erste Kammer zum Zwecke der Kenntnisnahme zu verteilen. Der Deputationsbeschluß gilt dann als Beschluß der zweiten Kammer, wofern nicht binnen acht Tagen nach Verteilung des gedruckten Beschlusses und jedenfalls vor Schluß des Landtags von wenigstens 10 Kammermitgliedern schriftlicher Widerspruch eingelegt wird.

In diesem Falle ist über die Petition von der Deputation noch Bericht an die Kammer zu erstatten.

Adreßdeputation.

§ 28. Der Deputation, an welche der Antrag auf Erlaß einer Adresse an den König (Ges. v. 12. Oktober 1874 § V, L.-O. § 28 Abs. 4) oder der Entwurf einer solchen zur Beratung und Berichterstattung überwiesen, oder welche eine Adresse zu überreichen beauftragt wird, gehört der Präsident der Kammer als Vorsitzender beziehentlich als Wortführer an. Die übrigen Mitglieder der Deputation zur Überreichung einer Adresse werden durch das Los bestimmt.

IV. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen.

a) Tagesordnung.

Verkündung der Tagesordnung.

§ 29. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen, bestimmt und verkündet Tag und Stunde, sowie die Tagesordnung (vergl. Verfassungsurkunde § 80) der nächsten Sitzung und zwar entweder mündlich vor dem Schlusse der vorhergehenden Sitzung oder durch eine geschriebene oder gedruckte, am Eingange sowohl des Sitzungsgebäudes als auch des Sitzungssaales der Kammer spätestens am Tage vor der Sitzung bis 7 Uhr

[1]) Nachtrag vom 15. März 1894 unter II, 3. Einen § 27 a gibt es nicht.

abends angeschlagene Kundgebung oder durch Verteilung einer gedruckten Anzeige in die am Orte des Landtags befindlichen und dem Direktorium angezeigten Wohnungen sämtlicher anwesender (unten § 42 und L.-O. §§ 2, 3 und 5) Kammermitglieder.

Letztgedachte Verteilung muß spätestens am Tage vor der Sitzung abends 10 Uhr vollendet sein.

In der Regel und soweit tunlich erfolgt die Verkündigung der Sitzungszeit und Tagesordnung in der angegebenen dreifachen Weise zugleich (vergl. L.-O. § 13).

Geltung der Tagesordnung; Ausnahmen.

§ 30. Über einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand darf eine Meinungsäußerung oder Abstimmung der Kammer oder eines Teils derselben in der Sitzung nicht stattfinden (L.-O. § 13), auch darf zu einer Kundgebung der Kammer oder eines Teils derselben in einer Sitzung nur vom Präsidenten aufgefordert werden.

Jedoch können ohne vorherige Stellung auf die Tagesordnung:

1. formelle Anträge über die geschäftliche Behandlung von Regierungsvorlagen oder Regierungsmitteilungen, von Deputationsberichten, von Anträgen der Kammermitglieder, sowie von Beschlüssen der ersten Kammer, die durch Protokollauszüge mitgeteilt worden, bei dem darüber stattfindenden Vortrage aus der Registrande;
2. Anträge gegen die vom Präsidenten verkündigte Tagesordnung (§ 18 Nr. 6 b, § 29) unmittelbar nach deren Verkündigung,

zur sofortigen Beratung und Beschlußfassung gebracht, nicht weniger

3. geschäftliche Anzeigen und Anfragen an die Kammer, an das Direktorium, an den Präsidenten, an die Deputationen und Abteilungen, wenn sie nicht bereits schriftlich beziehentlich durch den Druck bekannt gemacht sind,

vor dem Eintritte in die Tagesordnung oder auch nach deren Erledigung oder Abbrechung gestellt beziehentlich beantwortet werden, ohne daß jedoch hierüber eine weitere Worterteilung stattfindet.

b) Sitzungsprotokolle und andere Schriften der Kammer.

Ausliegen und Genehmigung.

§ 31. Die Protokolle über die Kammersitzungen sind, soweit sie nicht in diesen selbst zur Vorlesung und Genehmigung gelangt sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 25 der Landtagsordnung, spätestens von und mit der fünften Stunde nach dem Schlusse der betreffenden Sitzung, wenn dieser vor nachmittags 5 Uhr, spätestens von und mit der zwölften Stunde nach dem Schlusse der betreffenden Sitzung, wenn derselbe nach nachmittags 5 Uhr stattgefunden hat, andere von der Kammer ausgehende Schriftstücke von dem bei der diesfallsigen Benachrichtigung der Kammer durch den Präsidenten zu bestimmenden Zeitpunkte an in der Kanzlei zur Einsicht auszulegen, und zwar mindestens 24 Stunden lang, nach

Ablauf dieser Zeit aber für von der Kammer genehmigt zu erachten, wenn nicht vorher ein schriftlicher Antrag auf Berichtigung in der Kanzlei eingereicht ist.

Erledigt sich ein solcher Antrag nicht durch die Erklärung des betreffenden darüber zu hörenden Sekretärs oder sonstigen Verfassers der Schrift, so entscheidet die Kammer in der nächsten Sitzung darüber.

c) Redeordnung.

Anmeldung zum Sprechen, Erteilung des Wortes und Platz beim Sprechen.

§ 32. Ein Mitglied (L.-O. §§ 9 und 29) darf nur dann in einer Kammersitzung sprechen, wenn es vorher das Wort verlangt und vom Präsidenten erhalten hat.

Alle Redner (mit Ausnahme der Berichterstatter, welche von der Rednerbühne aus sprechen) haben stehend von ihrem Platze aus und gegen den Präsidenten gerichtet zu sprechen.

Nur der Präsident und die Sekretäre haben das Recht, sitzend zu sprechen.

Will der Präsident sich an der Debatte beteiligen, so muß er den Vorsitz (§ 7) abgeben.

Die Anmeldung zum Sprechen ist erst am Tage der Beratung des betreffenden Gegenstandes statthaft und zwar entweder schriftlich oder unter einfacher Erhebung vom Platze mündlich.

Melden sich mehrere Redner gleichzeitig zum Wort, so erhalten sie solches nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen.

Von der chronologischen Reihenfolge der angemeldeten Redner kann und soll der Präsident bei Erteilung des Wortes insoweit eine Ausnahme machen, als er möglichst Redner für und wider die Vorlage abwechseln läßt.

Soweit möglich haben daher die Redner bei der Anmeldung zum Wort zu erkennen zu geben, ob sie für oder wider die zur Verhandlung stehenden Vorlage beziehentlich den in Frage stehenden Antrag sprechen wollen.

Ein angemeldeter Redner kann seine Stelle in der Reihenfolge einem anderen Mitgliede abtreten.

Wiederholtes Sprechen

§ 33. Einem und demselben Mitgliede (L.-O. § 29) darf ohne Genehmigung der Kammer das Wort weder bei der allgemeinen (§§ 11 und 13), noch bei der besonderen Debatte (§§ 12 und 13) über den zur Beratung gestellten Gegenstand vom Präsidenten öfter als zweimal erteilt werden.

Dem Berichterstatter jedoch ist das Wort nicht nur während der betreffenden Verhandlung wie jedem anderen Mitgliede, sondern überdies auch zum Anfang und sodann nach Schluß der Verhandlung, und außerdem zu Auskunftserteilungen nach jedem Redner auf Verlangen zu erteilen.

Bei der allgemeinen (ersten, § 11) und bei der zweiten oder Hauptvorberatung (§ 12) eines selbständigen (§ 16) Antrags hat der Antragsteller, wenn nicht ein Deputationsbericht vorliegt (13 Abs. 2 und § 43),

dasselbe Recht wie ein Berichterstatter, doch hat der Berichterstatter (§ 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 1) den Vorzug und das letzte Wort.

Ablesen von Vorträgen.

§ 34. Das Ablesen von Vorträgen oder Reden und von Stellen aus Druck- und sonstigen Schriften ist anderen Kammermitgliedern, als den Berichterstattern beziehentlich Antragstellern, nur mit Genehmigung des Präsidenten oder der Kammer gestattet (L.-O. § 16 und § 29 Abs. 2).

Sofortige Worterteilung.

§ 35. Sofort, mit Unterbrechung der Reihenfolge der angemeldeten Redner, ist das Wort nur zur Stellung eines der in § 18 unter 1, 2, 3, 4, 5 und 6 angegebenen Anträge, jedoch nicht auch zur Begründung oder Widerlegung eines solchen Antrags, zu erteilen.

Der Ruf „zur Sache" oder „zur Ordnung" ist unter Erhebung des rufenden Mitgliedes vom Platze auch während einer Rede zulässig.

Persönliche Bemerkungen und Berichtigungen.

§ 36. Zu persönlichen Bemerkungen eines persönlich angegriffenen Mitgliedes und zu Berichtigungen von Mißverständnissen eines Redners kann jenem und diesem ebenso wie zu Berichtigungen von Tatsachen jedem Mitgliede, soweit jene Bemerkungen und diese Berichtigungen nicht im Wege regelrechter Worterteilung (§§ 32 und 33) erfolgen können, zwar außerordentlicher Weise das Wort vom Präsidenten einmal erteilt werden, aber erst nach dem Schlusse der Debatte beziehentlich nach dem Schlußworte des Berichterstatters oder eines Staatsministers oder Regierungskommissars (L.-O. § 29) oder, im Falle der Vertagung der Debatte und Sitzung, am Schlusse der Sitzung.

Es ist in einem solchen Falle aber auch dem Redner, welcher die persönliche Bemerkung veranlaßt oder die berichtigte Tatsache behauptet oder das berichtigte Mißverständnis verschuldet haben soll, zur Verteidigung hiergegen das Wort einmal auf Verlangen zu erteilen,.

d) Schluß der Debatte.

§ 37. Wenn kein Redner weiter angemeldet ist, wird der Schluß der Debatte vom Präsidenten ausgesprochen.

Der Schluß kann aber von der Kammer auch früher auf Antrag (§ 18, 6 a) eines Mitgliedes, welches noch nicht an der zu schließenden Debatte teilgenommen, dann beschlossen werden, nachdem außer dem Berichterstatter beziehentlich Antragsteller wenigstens ein Redner für und ein Redner wider den zur Beratung stehenden Gegenstand auf Verlangen das Wort erhalten haben.

Eine Motivierung des Antrags auf Schluß der Debatte ist nicht zulässig.

Gegen den Antrag auf Schluß der Debatte darf nur zwei Mitgliedern, und zwar nur solchen, welche für die betreffende Debatte selbst noch nicht um das Wort gebeten hatten, vom Präsidenten das Wort erteilt werden.

e) Frageſtellung und Abſtimmung.

Frageſtellung.

§ 38. Der Präſident ſtellt die Fragen und verkündet, wenn mehrere zu ſtellen ſind, die Reihenfolge, in welcher er dieſelben zur Abſtimmung bringen will.

Anträge hiergegen und gegen die Faſſung der Fragen ſind ebenſo wie Anträge auf Teilung einer Abſtimmungsfrage in mehrere über einzelne trennbare Teile oder Worte (§ 18, 3 a und b) ſo lange zuläſſig, als der Präſident mit Stellung der Fragen für die Abſtimmung nicht begonnen hat.

Wenn die Trennbarkeit einer Frage zweifelhaft erſcheint oder darüber Streit entſteht, ſo entſcheidet hierüber: bei Vorlagen und Anträgen der Regierung deren Vertreter, bei anderen Anträgen der Antragſteller oder von mehreren Antragſtellern der erſte anweſende Unterzeichner, bei Deputationsanträgen der Berichterſtatter und in allen ſonſtigen Fällen die Kammer.

Jede Frage iſt ſo zu ſtellen, daß ſie einfach durch „Ja" oder „Nein" beantwortet werden kann und daß ſie dasjenige, was von einer Vorlage oder einem Antrage zur Abſtimmung zu bringen iſt, wortgetreu, wenn auch nur unter Verweiſung z. B. auf die Druckſchrift, in welcher jener oder dieſer wörtlich enthalten iſt, umfaßt.

Regeln für die Reihenfolge der Fragen.

§ 39. Bei der Beſtimmung der Reihenfolge der Fragen werden in der Regel formelle Fragen den materiellen, Abänderungsanträge der urſprünglichen Vorlage und unter ihnen diejenigen, welche ſich von letzterer am weiteſten entfernen, den anderen vorzuziehen ſein.

Fragen, welche Zahlen betreffen, ſind bei Einnahmepoſten zunächſt auf die kleinſte, bei Ausgabe- und Zeit-Beſtimmungen auf die größte zu richten.

Art und Weiſe der Abſtimmung.

§ 40. In der Regel (L.-O. §§ 19, 20) erfolgt die Abſtimmung in der Maße, daß nach Stellung der Frage und nachdem der Präſident durch den Hammer das Zeichen zur Abſtimmung gegeben hat, diejenigen Mitglieder, welche die Frage mit Ja beantworten wollen, ſo lange auf ihren Plätzen ſitzen bleiben, diejenigen dagegen, welche ſie mit Nein beantworten wollen, ſich von ihren Plätzen erheben und ſo lange ſtehen bleiben, bis der Präſident das Ende der Abſtimmung ebenfalls durch Hammerſchlag angezeigt oder das Ergebnis der Abſtimmung verkündigt hat.

Iſt dieſes Ergebnis dem Präſidenten oder einem der Sekretäre zweifelhaft, ſo veranſtaltet der Präſident die Gegenprobe.

Liefert auch dieſe noch kein ſicheres Ergebnis, ſo erfolgt namentliche Abſtimmung.

Dieſe letztere Art der Abſtimmung kann auch bei dem Präſidenten, bevor dieſer mit Stellung von Fragen für die betreffende Abſtimmung begonnen hat, über jede einzelne dabei zu ſtellende Frage beantragt

(§ 18, 6c) werden, und ist dem Antrage Folge zu geben, wenn er von zehn Mitgliedern unterstützt wird.

Der Namensaufruf erfolgt nach der Buchstabenordnung der Namen, und beginnt bei jeder neuen solchen Abstimmung mit dem folgenden Buchstaben.

Nach Aufruf des letzten Namens und nach Rekapitulation des Alphabets zur nachträglichen Abstimmung ist die Abstimmung geschlossen.

Hierauf sind die einzelnen abgegebenen, von jedem der beiden Sekretäre aufgezeichneten Stimmen auszuzählen.

Wahlbeschlüsse.

§ 41. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel und ebenfalls (Verfassungsurkunde § 128, 3) nach absoluter Stimmenmehrheit.

Wenn und insoweit sich eine solche bei der ersten Wahlabstimmung nicht ergeben hat, sind diejenigen drei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

Wenn und insoweit auch bei dieser eine absolute Mehrheit nicht erlangt wird, sind nunmehr nur diejenigen zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen.

Erhalten bei einer Wahl mehrere Mitglieder gleichviel Stimmen, so entscheidet zwischen ihnen über den Vorrang des einen vor dem anderen das Los, welches durch die Hand des Vorsitzenden gezogen wird.

Sind zu einem Zwecke mehrere Personen zu wählen, so kann dies durch gleichzeitiges Aufschreiben der erforderlichen Anzahl von Namen geschehen (vergl. jedoch § 5).

V. Urlaubsgesuche und Entschuldigungen.

§ 42. Jedes Mitglied, welches während des Landtags ohne Unterbrechung am Orte des Landtags sich aufzuhalten behindert ist, hat unter Angabe des Behinderungsgrundes um Urlaub nachzusuchen und, wenn er einer Sitzung beizuwohnen abgehalten ist, deshalb sich zu entschuldigen.

Beides ist schriftlich bei dem Präsidenten (L.-O. § 5) anzubringen.

Auf drei Tage oder auf die Zeit von einer Sitzung zur andern kann der Präsident Urlaub erteilen; es ist dies jedoch der Kammer alsbald anzuzeigen.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

Abweichungen.

§ 43. In einzelnen Fällen können Abweichungen von einzelnen Vorschriften dieser Geschäftsordnung, insbesondere Abkürzung der Fristen und des Beratungsverfahrens (§§ 11, 12, 13) überhaupt, z. B. Wegfall der allgemeinen Vorberatung (ersten Beratung § 11) oder der Hauptvorberatung (beziehentlich zweiten Beratung § 12), Vornahme jener (§ 11) und dieser (§ 12) in derselben Sitzung, Verweisung auch solcher Angelegenheiten, welche schon in Deputationen vorberaten sind (§ 13 Abs. 2), zur Hauptvorberatung (§ 12) usw. von der Kammer, unter Zulassung vor-

heriger Diskussion, beschlossen werden, wenn nicht zehn Mitglieder widersprechen oder dagegen stimmen (vergl. L.-O. § 39).

Von den Vorschriften des ersten Absatzes des § 30, des siebenten Absatzes des § 32 und von der Schlußbestimmung des zweiten Absatzes des § 37 darf jedoch nur dann abgewichen werden, wenn die Kammer dies einstimmig beschließt.

Die Zustimmung der Staatsregierung ist zu Abweichungen von solchen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung erforderlich, welche auch schon in der Landtagsordnung enthalten sind.

Anwendung auf die Sitzungen der Abteilungen und Deputationen.

§ 44. Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung, insbesondere der §§ 15, 17 Abs. 1, §§ 18, 29, 30, der §§ 32 bis mit 42, leiden auf Sitzungen und Verhandlungen der Abteilungen und Deputationen, wenn jene und diese nichts anderes beschließen, entsprechende Anwendung.

Geltungszeit.

§ 45. Diese Geschäftsordnung bleibt solange in Geltung, bis sie von der Kammer abgeändert oder durch eine andere ersetzt wird.

Dresden, den 13. Oktober 1874.

Die zweite Kammer
der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen.

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Die politischen Bewegungen des Jahres 1830 brachten dem Herzogtum Sachsen-Altenburg das sehr detaillierte Grundgesetz vom 29. April 1831 nebst dazu gehörender Wahlordnung; letztere wurde unter Aufhebung der §§ 162—198 des Grundgesetzes nach einem provisorischen Wahlgesetz vom 10. April 1848 durch das endgültige Wahlgesetz vom 3. August 1850 ersetzt. Jedoch dem Gegenstoße weichend, wurden diese Neuerungen bald wieder unter Wiedereinführung der früheren Bestimmungen aufgehoben, rangen sich aber endgültig doch wieder durch und wurden in der Fassung des Wahlgesetzes vom 3. August 1850 unter dem 31. Mai 1870 die seitdem stetig geltende Richtschnur; geringe Abänderungen erfolgten unter dem 22. Oktober 1873, 10. Februar 1875, 15. Januar 1898, 4. Januar 1904 und 29. März 1909.

Seit letzterem Gesetz setzt sich der in einer Kammer versammelte Landtag Sachsen-Altenburgs aus 32 Abgeordneten zusammen:

9 Abgeordneten der Höchstbesteuerten und
23 Abgeordneten der Städte und des platten Landes,

die sämtlich in **direkter geheimer** Wahl gewählt werden (WG. §§ 4 und 23); außerdem kommt das **Dreiklassenwahlrecht** für die Abgeordneten aus allgemeinen Wahlen zur Anwendung (ungleiche Dreiteilung der Wähler entsprechend der gleichen Dreiteilung des Gesamtsteuerbetrages der hier Wählenden, WG. § 10). Wahlrecht und Wählbarkeit beginnen mit dem **25.** Lebensjahr (WG. §§ 6 und 24). Die Wahl muß angenommen werden (WG. § 26).

Die Wahlkreise sind im Wahlgesetz selbst §§ 2 und 3 aufgezählt; eine Abänderung erfolgte nur durch das Gesetz vom 29. März 1909.

Die Geschäftsordnung ist zum Teil durch die §§ 218—265 des Grundgesetzes bestimmt, zum Teil durch das Gesetz vom 23. Dezember 1858; zum letzteren ergingen Abänderungen durch die Gesetze vom 27. Oktober 1868 und insbesondere vom 21. Januar 1910.

Die Diätenfrage ist in der Sitzung vom 25. Februar 1909 neu geregelt worden, auswärtige Abgeordnete erhalten 12 Mark Tagegelder und Reisekosten, die in Altenburg wohnenden 6 Mark täglich; außerdem werden dem Präsidenten pro Tagung 600 Mark Repräsentationsaufwand gewährt und den Vizepräsidenten eine Zulage von 3 Mark pro Tag.

I.

Patent zur Wiedereinführung des Gesetzes vom 3. August 1850, die Wahlen der landschaftlichen Abgeordneten betreffend, vom 31. Mai 1870[1]).

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft, wie folgt:

I. Das Gesetz, die Revision der §§ 162—198 des Grundgesetzes, insonderheit die landschaftlichen Wahlen betreffend, vom 1. Mai 1857 (S. 131 ff. der Gesetzsammlung desselben Jahres) nebst der demselben als Beilage angefügten landschaftlichen Wahlordnung, und den mittelst Unserer Verordnung vom 7. August desselben Jahres (S. 149 der Gesetzsammlung) publizirten drei Unterbeilagen zu gedachtem Gesetz, das Gesetz, die Wahl eines Landtagsabgeordneten aus dem Handels- und Fabrikstande betreffend, vom 23. Dezember 1858 (S. 129 ff. der Gesetzsammlung desselben Jahres), ingleichen die Novelle vom 27. Dezember 1865 (S. 324 der Gesetzsammlung desselben Jahres) zu dem erwähnten Gesetz vom 1. Mai 1857 werden andurch aufgehoben.

II. Dagegen tritt das Gesetz, die Wahlen der landschaftlichen Abgeordneten betreffend, vom 3. August 1850 (S. 91 ff. der Gesetzsammlung desselben Jahres), nachdem dasselbe, gleichfalls mit Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft, einigen hauptsächlich durch die in der Landesgesetzgebung und namentlich in der Behördenorganisation inzwischen eingetretenen Umgestaltungen bedingten Abänderungen unterzogen worden ist, in der Gestalt, in welcher solches nachstehend anderweit publizirt wird, mit dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Patents durch die Gesetzsammlung wieder in Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen und solches mit Unserem Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Kissingen den 31. Mai 1870.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Gerstenberg-Zech. Lorentz. Sonnenkalb.

Gesetz, die Wahlen der landschaftlichen Abgeordneten betreffend.

§ 1[2]). Die Landesvertretung (Landschaft) des Herzogtums Sachsen-Altenburg besteht aus 32 gewählten Abgeordneten, und zwar:

11 Abgeordneten der Städte,
12 Abgeordneten des platten Landes, und
9 von den Höchstbesteuerten, d. h. denjenigen Staatsbürgern,

[1]) Gesetzsammlung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg (1870) 85—93.

[2]) § 1 neu gefaßt durch Gesetz vom 29. März 1909 (Ges.-Samml. 11) (in Zukunft 11 Abgeordnete der Städte, anstelle 9); gleichzeitig fanden darauf bezügliche Textkorrekturen statt in den §§ 2, 3, 6 Abs. 1, 8 Abs. 3, 10; ferner Einschaltung des § 11a und Neufassung des § 13.

welche in den einzelnen hierzu gebildeten Bezirken die meisten direkten Staatssteuer (Grundsteuer, Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Kapitalrentensteuer) entrichten, gewählten Abgeordneten.

§ 2.[1]) Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und des platten Landes ist das Herzogthum in folgende Wahlbezirke eingetheilt:

1. Wahlbezirk A und 1. Wahlbezirk B: Residenzstadt Altenburg nach einer unter Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten durch Höchste Verordnung zu bestimmenden räumlichen Teilung;
2. Wahlbezirk: die Städte Ronneburg, Schmölln, Lucka, Gößnitz und der Marktflecken Meuselwitz;
3. Wahlbezirk: die in der Beilage A } näher bezeichneten ländlichen
4. Wahlbezirk: die in der Beilage B } Ortschaften des Ostkreises;
5. Wahlbezirk: die Städte Roda, Eisenberg, Kahla, Orlamünda und Naschhausen;
6. Wahlbezirk: die ländlichen Ortschaften des Eisenberger Gerichtsamtsbezirkes und der in der Beilage C verzeichnete Theil des Rodaischen Gerichtsamtsbezirks;
7. Wahlkreis: der in der Beilage D verzeichnete Theil des Rodaischen Gerichtsamtsbezirks und die ländlichen Ortschaften des Kahlaischen Gerichtsamtsbezirks.

In den Wahlbezirken 1 A und 1 B werden zusammen fünf in jedem der übrigen Wahlbezirke drei Abgeordnete gewählt.

§ 3.[1]) Die Wahlbezirke des §. 2 werden zugleich als Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten der Höchstbesteuerten, beziehentlich zu Bildung solcher verwendet, dergestalt, daß von den neun Wahlbezirken für die Wahl der Abgeordneten der Höchstbesteuerten, in deren jedem ein solcher Abgeordneter zu wählen ist,

der 1. die Wahlbezirke 1 A und 1 B des §. 2 umfaßt,
der 2. mit dem 2. Wahlbezirk des §. 2 zusammenfällt,
der 3. und 4. } durch eine Theilung des 3. Wahlbezirks des §. 2 (Beilage A),
der 5. und 6. } durch eine Theilung des 4. Wahlbezirks des §. 2 (Beilage B),

in der aus der Beilage E näher ersichtlichen Maße gebildet werden, des Ferneren aber

der 7. mit dem 5. Wahlbezirk des §. 2,
der 8. mit dem 6. Wahlbezirk des §. 2,
der 9. mit dem 7. Wahlbezirk des §. 2 zusammenfällt.

§ 4. Sämmtliche Abgeordnete werden mittelst direkter Wahl gewählt.

§ 5. Jede landschaftliche Wahl geschieht lediglich auf Anordnung des Landesherrn.

Das Wahlgeschäft steht unter der Leitung und Aufsicht Unseres Ministeriums, Abtheilung des Innern. Dasselbe ertheilt, auf dazu erhaltenen Höchsten Befehl, die zur speziellen Leitung erforderlichen Aufträge.

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 1.

§ 6[1]). Wähler ist jeder männliche Staatsbürger, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, eine direkte Steuer (Grundsteuer, Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Kapitalrentensteuer) an den Staat entrichtet, und nicht unter eine oder mehrere der nachstehenden Ausnahmen fällt.

Unfähig zu Wählern sind auf die Dauer des Behinderungsgrundes:

1) diejenigen, welche unter Zustandsvormundschaft gestellt sind;

2) unselbstständige, einen eigenen Hausstand nicht besitzende Personen, namentlich die, welche in Brot und Lohn einer Privatperson stehen;

3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;

4) Personen, über deren Vermögen Konkurs gerichtlich eröffnet worden ist, so lange sie ihre Gläubiger nicht vollständig befriedigt haben;

5) diejenigen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden;

6) diejenigen, denen nach der einschlagenden Gesetzgebung die staatsbürgerlichen Rechte entzogen sind, deren staatsbürgerliche Rechte ruhen, und denen die Ausübung dieser Rechte untersagt ist.

Dem Staatbürgerrechte ist der volle Landsassiat der Rittergutsbesitzer gleich zu achten.

§ 7. Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 2 bis 10 Jahren durch strafrechtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, oder wissentlich mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

§ 8[1]). Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß

1) in demselben zur Zeit der Wahl seit wenigstens sechs Monaten seinen festen Wohnsitz haben. Bei den unmittelbaren und mittelbaren Staats-, sowie bei den Kirchen- und Schuldienern genügt der feste Wohnsitz innerhalb des Wahlbezirks ohne Rücksicht auf dessen Dauer; bei den Soldaten und Militärpersonen gilt außerdem noch deren jedesmaliger Standort als Wohnsitz;

2) muß er bis zur Aufstellung der Steuerlisten (§ 14) diejenigen von ihm zu zahlenden direkten Steuerbeträge vollständig berichtigt haben, welche bis zum Schlusse des nächst vorhergegangenen Kalenderjahres fällig waren, auch solches, oder daß er sich ohne eigne Schuld mit der Zahlung dieser Beträge in Rückstand befindet, auf Erfordern nachweisen. (Vergl. jedoch § 19).

Eingewendete und etwa noch nicht definitiv erledigte Reklamationen gegen den von der Steuerbehörde bekannt gemachten Betrag der Steuer befreien nicht von den Folgen der Resthängigkeit, soweit sie in der Ausschließung von Ausübung des Wahlrechts bestehen.

Die Wahlbezirke 1 A und 1 B des § 2 gelten in Beziehung auf das Erfordernis des Wohnsitzes als ein Wahlbezirk.

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 1.

§ 9. Die Zahl Derer, welche als Höchstbesteuerte das Wahlrecht auszuüben haben, wird nach der Seelenzahl der Wahlbezirke (§ 3) dergestalt festgestellt, daß auf je 500 Seelen ein Wähler kommt. Der mit 500 nicht theilbare Ueberschuß in der Seelenzahl des Wahlbezirks wird hierbei, wenn er 250 oder weniger beträgt, nicht, wenn er dagegen mehr als 250 beträgt, für volle 500 Seelen gerechnet.

Wenn mehrere Steuerpflichtige, welche gleich hohe Steuer entrichten, vorhanden sind, von denen nach dem Maßstabe der Bevölkerung nur einzelne zur Wahl berufen sein würden, so sind ausnahmsweise die in demselben Steuergrade stehenden Personen sämmtlich als Wähler zuzulassen.

Die Seelenzahl wird nach dem Ergebniß der letzten amtlichen Volkszählung bemessen.

Wer nach dem Vorstehenden den Höchstbesteuerten angehört, nimmt an den Wahlen der Abgeordneten der Städte und des platten Landes keinen Anteil.

§ 10.[1]) Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und des platten Landes in den Wahlbezirken 2 bis 7 des § 2 werden die Wähler eines jeden dieser Wahlbezirke, unter Ausscheidung der darunter befindlichen Höchstbesteuerten, nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (§ 6) in drei Abtheilungen getheilt, und zwar dergestalt, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der nach Abzug der von den Höchstbesteuerten zu entrichtenden Steuern sich ergebenden Gesammtsumme der Steuerbeträge des ganzen Wahlbezirks fällt.

§ 11. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen. Die dritte Abtheilung endlich besteht aus den am niedrigsten besteuerten Wählern, auf welche das letzte Drittheil fällt.

§ 11 a[1]). Für die Wahl der Abgeordneten der Residenzstadt Altenburg wird zunächst gemäß §§ 10 und 11 für den ganzen Stadtbezirk (§ 13) die erste Abteilung gebildet. Sodann werden nach Ausscheidung der Wähler dieser Abteilung für jeden der Wahlbezirke 1 A und 1 B durch Zweiteilung der Restsumme der Steuerbeträge unter sinngemäßer Anwendung der §§ 10 und 11 die zweite und die dritte Abteilung gebildet.

§ 12. Jeder Wähler darf nur in einer Abtheilung wählen.

In die erste und beziehentlich zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise zu Erfüllung der auf die erste und resp. zweite Abtheilung fallenden Steuersummen erfordert wird.

Ist durch den Gesammtbetrag der in eine der beiden ersten Abtheilungen eingeschätzten Steuerpflichtigen das auf eine solche Abtheilung fallende Drittheil der Gesammtsteuer nicht erreicht, und sind als nächste Steuerpflichtige mehrere Gleichbesteuerte vorhanden, so entscheidet wegen Auf-

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 1.

nahme eines von ihnen in die noch nicht vollständige höhere Abtheilung die von der Wahlbehörde vorzunehmende Loosziehung.

§ 13[1]). Die für den Wahlbezirk 1 A und 1 B gemeinsam gebildete erste Abteilung wählt einen landschaftlichen Abgeordneten; im übrigen wird von jeder der drei Abteilungen eines Wahlbezirks (§ 2) ein Abgeordneter gewählt.

§ 14. Wenn die Vornahme landschaftlicher Wahlen angeordnet wird, so hat zunächst jedes Steueramt für jede Stadt seines Bezirks, ingleichen für seinen Landbezirk eine Steuerliste aufzustellen, in welche der gesammte Betrag der von jedem Steuerpflichtigen an das die Liste aufstellende Steueramt zu entrichtenden direkten Steuern unter Angabe der bis zum Schlusse des nächstvorhergegangenen Kalenderjahres ausstehenden Reste aufzunehmen ist. Steuerbeträge, welche der Einzelne an ein von dem seines Wohnsitzes verschiedenes Steueramt zu entrichten hat, sind nur auf Antrag und erhobene Reklamation in der Liste seines Wahlbezirks zuzurechnen.

Die Steuerlisten über die Städte werden den betreffenden Stadträthen, bez. für Gößnitz, dem dasigen Gerichtsamt, für Meuselwitz dem dasigen Gericht, die über den Landbezirk dem betreffenden Gerichtsamt von dem Steueramt zugestellt.

§ 15. Mit Hülfe dieser Steuerlisten fertigen die Stadträthe, (beziehentlich das Gerichtsamt in Gößnitz und das Gericht in Meuselwitz) sowie die Gerichtsämter Wählerlisten für jede Stadt und beziehungsweise für jeden Amtsbezirk, wobei auf die nach § 2 eintretende Theilung der Gerichtsamtsbezirke I und II Altenburg, Gößnitz und Roda geeignete Rücksicht zu nehmen ist. Diese Wählerlisten müssen Vor- und Zunamen, Lebensalter, Stand und Gewerbe, und wenn mehrere Personen gleichen Vor- und Zunamens, Lebensalters, Standes und Gewerbes vorhanden sind, eine sonstige nähere Bezeichnung, außerdem aber den Steuerbetrag und den etwaigen Steuerrückstand (§ 8 unter 2) jedes stimmberechtigten Wählers, sofern die Ursache des Steuerrückstandes nicht in der Steuerbehörde selbst liegt, enthalten.

§ 16. Die Wählerlisten sind von den Gerichtsämtern und Stadträthen zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und daß dies geschehen, ist im Amts- und Nachrichtsblatte und außerhalb der Stadt Altenburg auch je in einem der betreffenden Lokalblätter öffentlich bekannt zu machen. Reklamationen gegen diese Listen, über welche in erster Instanz die auslegende Behörde, in zweiter und zugleich letzter Instanz Unser Ministerium, Abtheilung des Innern, entscheidet, sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung der Listen bei der auslegenden Behörde anzubringen und in kürzester Frist zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Wählerliste aufgenommen sind.

§ 17. Nach dem Schlusse der Wählerlisten haben die Gerichtsämter und Stadträthe — letztere mit Ausnahme des Stadtraths zu Altenburg —

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 1.

dieselben alsbald an die bestellten Wahlkommissare — zu vergl. § 20 des gegenwärtigen Gesetzes — abzugeben, von welchen hierauf — in der Stadt Altenburg aber vom dasigen Stadtrathe — da nöthig unter Hinzuziehung der Steuerämter die Listen der Höchstbesteuerten für deren Wahlbezirke anzufertigen sind.

Sollten für die Höchstbesteuerten besondere Wahlkommissare ernannt werden, so sind die Listen zunächst an diese und von selbigen nach Aufstellung der Listen der Höchstbesteuerten unter ausdrücklicher Namhaftmachung der letzteren an die Wahlkommissare für die Bezirke der Städte und des platten Landes abzugeben.

§ 18.[1]) Hierauf hat der Wahlkommissar und zwar, insoweit er solches für nöthig erachtet, unter Zuziehung des Steueramts, bez. der Steuerämter, für jeden Wahlbezirk (§ 2) eine Abtheilungsliste (§ 10) anzufertigen, und diese nebst der oder den von ihm gefertigten Listen der Höchstbesteuerten dann sofort in einem oder mehreren von ihm zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Lokalen öffentlich auszulegen. Einsprachen gegen diese Listen sind binnen drei Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung anzubringen. Die Entscheidung darüber steht dem Wahlkommissar in einziger Instanz zu und muß innerhalb der nächsten acht Tage erfolgen, worauf die Listen geschlossen werden.

§ 19. Die Steuerrestanten (§ 8 unter 2) werden, wenn sie sonst wahlberechtigt sind, bei Bildung der Listen der Höchstbesteuerten und der Abtheilungslisten mitgezählt, sind aber dessen ungeachtet nicht berechtigt, an der Wahl Theil zu nehmen. Nur derjenige, welcher vor Ablauf der zu Einsprachen gegen die Abtheilungslisten geordneten dreitägigen Reklamationsfrist (§ 18) dem Wahlkommissar den Nachweis liefert, daß er seine in der Wählerliste vorgemerkten Steuerreste vollständig berichtigt hat, soll dadurch der Wahlberechtigung noch theilhaftig werden. Von Amtswegen werden aber solche nachträgliche Steuerberichtigungen nicht berücksichtigt.

§ 20. Die Leitung der Wahlen erfolgt durch Kommissare, welche zu diesem Behuf von Unserem Ministerium, Abtheilung des Innern, mittelst Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtsblatt bestellt werden.

In Unserer Residenzstadt Altenburg stehen die nach §§ 18 und 19 den Wahlkommissaren obliegenden Funktionen dem dasigen Stadtrathe zu, welcher die Listen der Höchstbesteuerten, so wie die Abtheilungslisten nach deren Schluß an den betreffenden Wahlkommissar abzugeben hat.

§ 21[2]). Die Wahlkommissare theilen die Wahlbezirke, beziehungsweise deren Abtheilungen, unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse in Unterabtheilungen, und bestimmen für jede solche Unterabtheilung besonders

---

[1]) Der 2. Satz: Einsprachen usw. — ist dahin zu verstehen, daß nach Ablauf der dreitägigen Frist zur Auslegung der Abtheilungswahlliste eine fernerweite Dreitagsfrist zur Erhebung von Einsprachen gegen diese Listen Platz zu greifen hat. — Gesetz vom 10. Februar 1875 (Ges.-Samml. 80).

[2]) Gesetz vom 15. Januar 1898 (Ges.-Samml. 1) fügte ein § 21 Abs. 2 und § 21 a; ferner die Bestimmung, daß der in § 22 angeordnete Ausruf mit Genehmigung des Wahlkommissars unterbleiben kann.

die Zeit der Wahlhandlung und einen für dieselbe möglichst günstig gelegenen Ort.

Sie ernennen für jede Unterabtheilung aus der Zahl der Wahlberechtigten einen Wahlvorsteher, welcher die Wahlhandlung zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben.

§ 21 a. Die Wahlen finden an einem durch das Ministerium, Abtheilung des Innern, zu bestimmenden Tage statt.

§ 22.[1]) Die Vorladung zur Wahl erfolgt mindestens acht Tage vor der Wahlhandlung durch öffentliche Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtsblatt, bezüglich (§ 16) in den betreffenden Lokalblättern, und überdies in den Städten durch Ausruf, auf dem Lande durch Kurrentladungen an die Gemeindevorsteher bez. deren Stellvertreter. Von dem Wahlkommissar ist auf geeignete Weise Sorge dafür zu tragen, daß bei dieser Vorladung jeder Wähler zugleich erfahre, welcher Abtheilung er angehört. Insbesondere ist in der erwähnten Bekanntmachung zugleich anzugeben, welcher Steuerbetrag in den einzelnen Abtheilungen für die Theilnahme an der fraglichen Wahl erforderlich ist.

§ 23[2])[3]). a. Der Wahlvorsteher zieht zu jeder Wahlhandlung aus der Zahl der Stadtverordneten oder sonstigen Gemeindevertreter in der Stadt und den Gemeinderathsmitgliedern auf dem Lande zwei Beistände zu, welche der Wahlhandlung beiwohnen und das darüber aufgenommene Protokoll mit unterzeichnen. In den Dörfern wählt er dazu solche Personen, welche zugleich die sich anmeldenden, dem Wahlvorsteher etwa nicht bekannten Wähler anzuerkennen vermögen, in den Städten ist zu letzterem Behufe der betreffende Bezirksvorsteher beizuziehen.

b. Wer an der Wahlhandlung nicht persönlich Theil nimmt, begiebt sich stillschweigend seines Stimmrechts für die fragliche Wahl.

c. Das Wahlrecht wird durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt, welche derart zusammengefaltet sein müssen, daß der auf ihnen verzeichnete Name verdeckt ist. Die Stimmzettel sind vom Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter uneröffnet in ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zu legen. Jeder Wahlberechtigte hat nur einen Stimmzettel abzugeben.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen derjenigen Person, welcher der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

Ungiltig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;

---

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 21.

[2]) Der Ausdruck „Wahlvorsteher" statt Wahlkommissar u. a. eingeführt durch Gesetz vom 15. Januar 1898.

[3]) § 23 c neu gefaßt durch Gesetz vom 4. Januar 1904 (Ges.-Samml. 1); gleichzeitig Abs. h gestrichen und die Absätze i und k mit h resp. i bezeichnet.

4. Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Namen oder der Namen einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5. Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

d. Zur Gültigkeit des Wahlprotokolls ist das Eintragen sämmtlicher Wähler in dasselbe nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn von der Behörde in der Abtheilungsliste, beziehungsweise in der Liste der Höchstbesteuerten, neben dem Namen jedes Wählers in einer offen zu lassenden Spalte, daß der Wähler seinen Stimmzettel abgegeben habe, vorgemerkt und am Schlusse des Protokolls das Wahlresultat gezogen wird.

e. Jeder Wahlkörper, sowohl der der höchstbesteuerten Wähler, als eine jede der drei Abtheilungen der übrigen Wähler, wählt mittelst einer besondern Wahlhandlung allein und ohne Gegenwart eines andern Wahlkörpers.

f. Es genügt relative Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter, und wenn dieses gleich sein sollte, das Loos.

g. In der Wahlversammlung selbst dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

h. Das Mitstimmen einer oder einiger nicht befugter Personen macht — unbeschadet des Einflusses auf die Stimmenmehrheit für einen Erwählten — nicht die ganze Wahlhandlung ungültig.

i. Eine Vergütung für Reiseaufwand oder Versäumniß erhalten die Wähler nicht.

§ 24. Jeder männliche Staatsbürger, welcher nach §§ 6 und 7 an den Wahlen theilzunehmen berechtigt ist, und mindestens bereits drei Jahre lang dem Staatsverbande des Herzogthums angehört, ist in jedem Wahlbezirke zum Abgeordneten wählbar.

§ 25. Die gewählten Abgeordneten haben sich über die Annahme oder Ablehnung der Wahl binnen drei Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung gegen die Wahlbehörde zu erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung.

§ 26. Jeder Staatsbürger hat dem ehrenvollen Rufe als Abgeordneter zu folgen. Nur ein mehr als 65jähriges Lebensalter, ärztlich bescheinigte Krankheit, unverschiebliche Abwesenheit und von der Obrigkeit des Wohnorts beglaubigte häusliche Unentbehrlichkeit können Anträge auf gänzliche, bezüglich zeitweilige Enthebung von der Theilnahme an den landschaftlichen Versammlungen begründen. Wer eine Wahlperiode hindurch Abgeordneter gewesen ist, darf für die n ä ch st e Wahlperiode die auf ihn wiederum gefallene Wahl ablehnen.

Sollte Jemand ohne solche Gründe die auf ihn gefallene Wahl als landschaftlicher Abgeordneter beharrlich ablehnen, oder vor Ablauf seiner Wahlperiode die fernere Theilnahme an den landschaftlichen Versammlungen verweigern, so wird er dadurch der aktiven und passiven Wahlfähigkeit bei allen landschaftlichen Wahlen für einen nach dem Ermessen der Landschaft festzusetzenden Zeitraum von 2 bis 10 Jahren verlustig und solches im Amts- und Nachrichtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Wenn ein Abgeordneter im Laufe einer Wahlperiode sein 65. Lebensjahr zurücklegt, so berechtigt ihn dies nicht zum Ausscheiden aus der Landschaft.

Ablehnungsgesuche gegen die Uebernahme der Pflichten eines Abgeordneten oder Gesuche um Enthebung von denselben sind außer der Zeit einer landschaftlichen Versammlung bei der höchsten Stelle anzubringen und bescheinigt zu unterstützen. Im Genehmigungsfalle wird der betreffende Stellvertreter (§ 30) einberufen und dem landschaftlichen Vorstande davon Nachricht ertheilt. Werden beiderlei Gesuche während einer landschaftlichen Versammlung veranlaßt, so sind sie an deren Vorstand zu richten, und von diesem mit den übrigen Abgeordneten zu erörtern und zu entscheiden. Im Genehmigungsfalle geschieht davon, behufs der Einberufung des Stellvertreters, Anzeige beim Landesherrn.

§ 27. Vater und Sohn können nicht zugleich als Abgeordnete eintreten.

Wenn unter ihnen keine Einigung über einen freiwilligen Rücktritt erfolgt, so geht der Vater dem Sohne vor.

Sollte bei einer im Laufe der Wahlperiode eintretenden Ergänzungswahl ein Mann zum Abgeordneten erwählt werden, dessen Vater oder Sohn bereits Abgeordneter ist, so ist die Wahl unwirksam, und es muß von Neuem gewählt werden.

§ 28. [1]) Staatsbeamte, aktive Militärs, Geistliche und Schulbeamte bedürfen zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl zum Abgeordneten besondere Erlaubniß der Staatsregierung nicht, doch haben sie die auf sie gefallene Wahl alsbald der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

Die Mitglieder Unseres Ministeriums können nicht als Abgeordnete gewählt werden.

§ 29. Die landschaftlichen Abgeordneten werden auf drei Jahre [2]) gewählt, dergestalt, daß nach drei Jahren sämmtliche Abgeordnete aus der Landschaft ausscheiden, und mit jeder neuen Wahlperiode auch eine durchgängig neue Wahl der Landtagsabgeordneten eintritt.

Das landesherrliche Recht der Auflösung der Stände bleibt hiervon allenthalben unberührt.

Außerdem erlischt das Recht jedes Abgeordneten, wenn die Bedingungen seiner Wählbarkeit aufhören.

§ 30 [3]) aufgehoben.

§ 31. Die Ergebnisse der Abgeordnetenwahlen werden von den Wahlkommissaren alsbald Unserem Ministerium, Abtheilung des Innern, mit Beifügung der Akten vorgelegt, welches dann die Wahlhandlung prüft und etwaige Erinnerungen zur Erledigung bringen läßt. Wäre

---

[1]) Fortgewähr der Besoldung an Staatsbeamte, Zivilstaatsdienst-Gesetz vom 26. Februar 1886 § 20 Abs. 3. Notare bedürfen keines Urlaubes zum Eintritt in den Landtag, Notariatsordnung vom 1. März 1889 § 10.

[2]) Bestätigt durch Gesetz vom 2. Mai 1872 die Dauer der Landtags- und Wahlperioden betr.

[3]) § 30 aufgehoben, und es treten hiermit auch die in § 32 bezüglich der Stellvertreterwahl getroffenen Bestimmungen außer Wirksamkeit — Gesetz, den Wegfall der Stellvertreter für die landschaftlichen Abgeordneten betr., vom 22. Oktober 1873 (Ges.-Samml. 66).

Jemand in mehr als einem Wahlbezirk gültig zum Abgeordneten gewählt worden, so ordnet Unser Ministerium, Abtheilung des Innern, — nach vorgängiger Vernehmung des Gewählten darüber, für welchen Wahlbezirk er sich entscheide, dafern derselbe sich hierüber nicht schon gegen die betreffenden Wahlkommissare erklärt hat (§ 25.) — für diejenigen Wahlbezirke, für welche er sich nicht entschieden hat, die erforderliche Nachwahl an.

Die Erklärung über die Entscheidung ist an Unser Ministerium, Abtheilung des Innern, binnen drei Tagen nach von demselben erhaltener Aufforderung abzugeben, widrigenfalls gedachtes Ministerium ohne Weiteres selbst entscheidet.

§ 32.[1]) Die nach §§ 14—19 anzufertigenden Steuerlisten, Wählerlisten, Abtheilungslisten und Listen der Höchstbesteuerten bilden, nachdem sie vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auch die dagegen etwa vorgebrachten Reklamationen vorschriftsmäßig erledigt worden sind, die Grundlage für das ganze, zur Herstellung einer neuen Landschaft erforderliche Wahlgeschäft, und für die etwa nöthig werdende Nachwahl (§ 31), ohne daß es für die Nachwahl der Anfertigung und Auslegung neuer Listen bedarf, und ohne daß gegen die Listen von Neuem Reklamationen zulässig sind. Wird dagegen im Laufe einer Wahlperiode eine Ergänzungswahl (§ 27) erforderlich, so ist mit Berichtigung des früheren oder sofern diese unthunlich, mit Anfertigung neuer Listen des zur Ergänzungswahl berufenen Bezirks, sowie mit vorschriftsmäßiger Veröffentlichung dieser berichtigten oder neuen Listen zu verfahren. Gegen diese berichtigten oder neuen Listen sind Reklamationen innerhalb der in §§ 16 und 18 geordneten Fristen zulässig.

§ 33. Unser Ministerium, Abtheilung des Innern, zeigt Unserem Gesamtministerium die Ergebnisse der Wahlhandlung an; Letzteres setzt den landschaftlichen Vorstand von den gewählten Abgeordneten in Kenntniß. Jeder Abgeordnete erhält aus Unserem Gesammtministerium ein vorläufiges Wahldekret zu seiner Beglaubigung.

Beilagen A—E: Wahlbezirke[2]).

II.

Landschaftliche Geschäftsordnung vom 23. Dezember 1858[3]).

Wir **Ernst,**

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verkündigen andurch in Gesetzeskraft mit Zustimmung getreuer Landschaft die nachfolgende landschaftliche Geschäftsordnung, indem Wir zugleich die in pag. 60 ff. der Gesetzsammlung vom Jahre 1851 publizirte Geschäftsordnung für den Landtag des Herzogthums vom 8. Juli 1851 hiermit außer Kraft und Geltung setzen.

---

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 30.
[2]) Aufzählung der Wahlbezirke (Ges.-Samml. 93—94) nicht mit abgedruckt.
[3]) Gesetzsammlung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg (1858) 119—129.

I. Zusammentritt des Landtags und Prüfung der Wahlen.

§ 1. Sobald ein neuer Landtag berufen ist, haben sich die gewählten Landtagsabgeordneten, dem an sie ergangenen Ministerialerlaß folgend, an dem dazu bestimmten Orte und zu der bestimmten Zeit einzufinden und bei dem Vorstand des Ministeriums anzumelden.

§ 2. Wenn eine beschlußfähige (§. 33) Anzahl von Abgeordneten sich angemeldet hat, ordnet der Landesherr einen Kommissarius ab, welcher denselben den Eid abnimmt, dessen Inhalt §. 200 des Grundgesetzes angegeben ist.

Sodann ladet das Ministerium die erschienenen Abgeordneten ein, noch vor förmlicher Eröffnung des Landtags zu einer vorbereitenden öffentlichen Sitzung zusammenzutreten, in welcher unter Vorsitz des Alterspräsidenten durch Stimmzettel die Wahl dreier Kandidaten für die Stelle des Landschaftspräsidenten in drei einzelnen Wahlhandlungen nach absoluter Stimmenmehrheit zu erfolgen hat. Zur Erzielung dieser absoluten Stimmenmehrheit und wenn solche durch die erste Abstimmung nicht erreicht worden ist, wird in der für die landschaftlichen Wahlen nach §. 8 der dem Gesetze vom 1. Mai 1857 angefügten landschaftlichen Wahlordnung geordneten Weise verfahren.

Die erwählten Kandidaten werden sofort dem Landesherrn präsentirt, um aus ihnen den Landschaftspräsidenten zu ernennen. Die Dauer der Funktion des Präsidenten fällt mit der des jeweiligen Landtags (§. 13 des Ges. vom 1. Mai 1857, die landschaftlichen Wahlen betreffend) zusammen. Bis zur Ernennung des Präsidenten leitet der Alterspräsident die Geschäfte.

§ 3. Sobald der Landtag eröffnet ist (§. 222 des Grundgesetzes) werden der versammelten Landschaft die Wahlakten vorgelegt, und sie entscheidet schließlich über die Berechtigung der zu Abgeordneten oder Stellvertretern Gewählten zum Eintritt in ihre Mitte. Zu diesem Behufe wird in der ersten Sitzung eine aus sieben Mitgliedern bestehende Wahlprüfungskommission erwählt, welche über die Wahlergebnisse Bericht zu erstatten hat.

Bis zu erfolgter Entscheidung über die Gültigkeit einer Wahl hat derjenige Abgeordnete, um dessen Wahl es sich handelt, Sitz und Stimme im Landtage. Abgeordnete, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nötig scheinende Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung Theil nehmen.

II. Vorstand und Beamte des Landtags; landschaftliches Archiv.

§ 4. Der Landtagsvorstand besteht aus dem Präsidenten und dem Vicepräsidenten. Die Wahl des Letzteren erfolgt, nachdem der Präsident durch den Landesherrn ernannt ist, und ist ebenfalls für die Funktionsdauer des jeweiligen Landtags gültig.

Der Vicepräsident wird von der Landschaft aus der Zahl der anwesenden Abgeordneten nach absoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel erwählt und vom Landesherrn bestätigt.

§ 5. Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die obere Aufsicht über die Kanzlei, die Verfügung über die Büreaubedürfnisse innerhalb des Voranschlags (mit Ausschluß der nur von der Landschaft selbst zu bewilligenden außerordentlichen Remunerationen), die Handhabung der Ordnung und die Vertretung der Landschaft nach außen ob. Er hat das Recht, an den Berathungen der Kommissionen, wiewohl ohne Stimmrecht, Theil zu nehmen. Die Landschaft kann sich nie ohne seine Aufforderung und seine Theilnahme versammeln, er eröffnet und schließt die Sitzungen.

§ 6. Der Präsident eröffnet die Eingänge, theilt die Vorträge aus, zeichnet nebst dem Vicepräsidenten die Entwürfe und Protokolle, unterschreibt die landschaftlichen Schriftstücke, verkündigt die Tagesordnung, bewilligt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht das Ergebniß der letzteren aus.

§ 7. Der Vicepräsident vertritt den Landschaftspräsidenten in solchen Abwesenheits- und Verhinderungsfällen, wo eine schriftliche Geschäftsverwaltung unthunlich ist, und unterstützt ihn überhaupt in seiner Amtsführung. Auch er hat das Recht, an den Berathungen der Kommissionen, wiewohl ohne Stimmrecht, Theil zu nehmen.

§ 8. Außerdem wird ein Ersatzmann für den Landtagsvorstand bestellt, dessen Funktion sich darauf beschränkt, in den Fällen, wenn der Präsident oder der Vicepräsident in der Landtagssitzung zu erscheinen verhindert ist, für das anwesende einzige Vorstands-Mitglied bei vorübergehenden Behinderungen desselben die Leitung der Verhandlungen zu übernehmen. Seine Wahl geschieht in gleicher Weise, wie die des Vicepräsidenten, und auf dieselbe Dauer, bedarf aber der landesherrlichen Bestätigung nicht.

§ 9.[1]) Für jede Versammlung werden von der Landschaft zwei Schriftführer gewählt. Die Staatsregierung wird hierfür geeignete Beamte zur Verfügung stellen.

§ 10.[1]) Den Schriftführern liegt ob:

1. die Führung der Registranden und Verzeichnisse;
2. die Vorbereitung der öffentlichen und der Kommissionssitzungen;
3. die Protokollführung in den Sitzungen des Landtags;
4. die Ausgabe und Sammlung von Stimmzetteln;
5. die Abfassung der vom Landtage oder Landtagsvorstande beschlossenen Erklärungen, soweit nicht die Berichterstatter dies übernehmen;
6. die Sorge für rechtzeitige Herstellung der während der Versammlung erforderlichen Drucksachen und Schriften.

Im übrigen werden die Obliegenheiten der Schriftführer durch eine vom Landtagsvorstande zu erlassende Dienstanweisung geregelt.

§ 11.[1]) Die Kanzleigeschäfte des Landtags werden durch die Kanzlei des Staatsministeriums besorgt.

---

[1]) Die §§ 9—14 neu gefaßt durch Gesetz vom 21. Januar 1910; Ges.-Samml. (1910) 39—40.

§ 12.[1]) Die Aufsicht über Archiv, Bibliothek und Siegel des Landtags wird während seiner Versammlung von den Schriftführern, im übrigen von einem Sekretariatsbeamten des Staatsministeriums geführt.

§ 13.[1]) Während der Zeit, wo der Landtag nicht versammelt ist, werden die Registraturgeschäfte von einem Sekretariatsbeamten des Staatsministeriums besorgt, dem auch die Sorge für alsbaldige Drucklegung der Landschaftlichen Mitteilungen und die Anfertigung einer Übersicht und eines Sachregisters obliegt.

§ 14.[1]) Die in den §§ 9, 12 und 13 genannten Personen stehen während ihrer bezeichneten Tätigkeit unter der Dienstaufsicht des Landtagspräsidenten und haben seinen Weisungen Folge zu leisten. Sie erhalten eine nach dem Umfange ihrer Inanspruchnahme bemessene Vergütung.

III. Kommissionen.

§ 15. Alle Gesetzesvorlagen[2]) werden, insofern nicht mit Zustimmung der landesherrlichen Kommissarien hiervon eine Ausnahme gemacht wird, bevor sie zur Berathung im Plenum kommen, an eine Kommission zur Vorberathung und Berichtserstattung überwiesen. Auch kann die Ueberweisung an mehrere Kommissionen zur Vorberathung in kombinirter Sitzung geschehen.

Ob auch die sonstigen Eingänge einer Kommission zur Vorberathung und Berichtserstattung überwiesen werden sollen, darüber beschließt zunächst der Landschaftspräsident, doch kann die Landschaft den diesfallsigen Beschluß abändern. Eingänge, welche einer Kommission nicht zugetheilt werden, werden vom Präsidenten vorgetragen, oder von demselben einem Referenten zum Vortrag zugetheilt.

§ 16. Als solche Kommissionen werden regelmäßig, außer der Wahlprüfungskommission (§ 3), niedergesetzt:

1) eine Verfassungskommission,
2) eine juridische Kommission,
3) eine Verwaltungskommission,
4) eine Finanzkommission,
5) eine Kommission für Kirchen- und Schulwesen,
6) eine Redaktionskommission.

Außerdem kann die Landschaft nach ihrem Ermessen auch noch für einzelne wichtige Gegenstände besondere Kommissionen ernennen.

§ 17. Jede Kommission hat aus drei, fünf oder sieben Mitgliedern zu bestehen, welche durch Stimmzettel mit relativer Stimmenmehrheit erwählt oder, wenn die Landschaft damit einverstanden ist, vom Präsidenten ernannt werden. Die Kommissionen können gültige Beschlüsse fassen, wenn die Mehrzahl ihrer Glieder anwesend ist. Die Wahl zu einer Kommission kann nur der Landschaftspräsident, sowie derjenige Abgeordnete ablehnen, welcher bereits drei Kommissionen angehört.

---

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 9.

[2]) Alle „Gesetzes-", nicht bloß „Regierungs"vorlagen — seit Gesetz vom 27. Oktober 1868 (Ges.-Samml. 267); gleichzeitig geringe Abänderungen in den §§ 21 und 22.

§ 18. Jede Kommission wählt unter sich einen Vorsitzenden, dessen Wahl dem Landschaftspräsidenten zeitig anzuzeigen ist, und der Vorsitzende bestimmt für jede einzelne der Kommission zugetheilte Angelegenheit einen Referenten. Es steht den Kommissionen frei, sich für einzelne Berathungsgegenstände durch Kooptation anderer Abgeordneter, welchen indeß nur eine berathende Stimme zukommt, zu verstärken.

Jeder Abgeordnete ist befugt, den Sitzungen der Kommissionen als Zuhörer beizuwohnen, sofern nicht die Kommission das Gegentheil beschließt.

§ 19. Der Vorsitzende hat die Kommissionssitzungen anzuberaumen und davon, sowie von dem Gegenstande der Verhandlungen, jedesmal dem Präsidenten, sowie dem Herzoglichen Ministerium, in der Regel am Tage vor der betreffenden Sitzung, nur ausnahmsweise bei besonders dringlichen Fällen am Tage der Sitzung selbst, jedoch mindestens zwei Stunden vorher, Anzeige zu erstatten.

Die Minister und die von ihnen beauftragten Staatsbeamten können den Kommissionssitzungen beiwohnen.

§ 20. Wenn die Kommission über den Gegenstand ihrer Berathung Beschluß gefaßt hat, so fertigt der Referent demnächst einen schriftlichen Bericht an die Landschaft, welcher hierauf im Konzepte von sämmtlichen bei der Beschlußfassung zugegen gewesenen Kommissionsmitgliedern signirt und dem Landschaftspräsidium übergeben wird.

Dieser Kommissionsbericht muß enthalten:

1) die bestimmt formulirten Anträge der Majorität der Kommission nebst deren Gründen;
2) die etwaigen bestimmt formulirten Anträge der Minorität. Der Letzteren steht es frei, die Begründung ihrer abweichenden Ansichten als besondere Beilage dem Kommissionsberichte beizugeben, auch Einen aus ihrer Mitte zum Vertheidiger derselben zu bestellen.

§ 21.[1]) Von der Regel schriftlicher Berichtserstattung einer Kommission kann nur durch Beschluß der Landschaft, mit Zustimmung des Ministeriums, entbunden werden.

§ 22[1]). Die Kommissionsberichte über Gesetzentwürfe, den Hauptfinanzetat und den Rechenschaftsbericht über die Finanzverwaltung sammt den etwaigen Ausführungen der Minorität werden gedruckt und an die Abgeordneten, Minister und sonstigen Regierungskommissare mindestens zwei Tage vor der Verhandlung im Landtage vertheilt.

Auch von dieser Bestimmung darf nur mit Zustimmung der Landschaft und bezüglich des Ministeriums abgewichen werden.

Die Kommissionsberichte über andere Gegenstände werden nur dann gedruckt, wenn die betreffende Kommission oder die Landschaft dies ausdrücklich beschließt. Von allen Kommissionsberichten, welche nicht zum Drucke gelangen, ist jedoch spätestens am Tage vor der betreffenden Be-

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 15.

rathung in der Landschaft dem Ministerium eine Abschrift zuzustellen, und eine andere zur Kenntnißnahme der Abgeordneten im Vorzimmer des Sitzungssaales auszulegen.

Die von Einzelreferenten erstatteten Berichte werden nur auf ausdrücklichen Beschluß der Landschaft gedruckt.

IV. Verhandlung im Landtage.

A. Gegenstände der Verhandlung.

§ 23. Die Regierungsvorlagen kommen entweder durch unmittelbare höchste Erlasse oder durch Ministerialmittheilungen an die Landschaft.

Die Minister und landesherrlichen Kommissare können zu jeder Zeit behufs mündlicher Eröffnungen das Wort verlangen.

Die Gesetzentwürfe werden stets, andere Vorlagen nur dann gedruckt, wenn die betreffende Kommission oder die Landschaft dies ausdrücklich beschließt.

Alle in Folge dessen gedruckten Sachen werden an sämmtliche anwesende Mitglieder vertheilt.

Die landesherrlichen Eröffnungen werden jederzeit zuerst in Berathung gezogen. (Grundgesetz §. 237.)

§ 24. Selbstständige, das heißt, nicht unter §. 38 fallende Anträge einzelner Abgeordneter, welche Veranlassung und Gegenstand einer Verhandlung im Landtage werden sollen, müssen schriftlich eingebracht und so abgefaßt sein, daß sie mit Bestimmtheit ausdrücken, wie der Beschluß der Landschaft lauten soll, welchen der Antrag zu erzielen beabsichtigt.

§ 25. Darüber, ob diese Anträge und zwar mit oder ohne Motive zum Druck und zur Vertheilung an die Mitglieder befördert werden sollen, entscheidet das Präsidium, sofern sie nicht einer Kommission zur vorgängigen Berichtserstattung überwiesen werden.

§ 26. Die Zurücknahme eines Antrags durch den Antragsteller, sowie die Wiederaufnahme desselben durch einen andern Abgeordneten ist so lange gestattet, als die Landschaft noch nicht definitiven Beschluß darüber gefaßt hat.

§ 27. Interpellationen und Anfragen an die Minister müssen vor Beginn der Sitzung, in welcher sie vorgebracht werden sollen, bestimmt formulirt dem Präsidium schriftlich überreicht werden, welches dieselben alsbald dem Herzoglichen Ministerium mitzutheilen hat.

Dasselbe wird die gewünschte Auskunft oder Erklärung nach eigenem Ermessen entweder sofort oder in der nächsten landschaftlichen Sitzung ertheilen, oder dafern es darauf überhaupt oder wenigstens zur Zeit nicht zu antworten vermag, ersteren Falls die Gründe der Unthunlichkeit angeben, letzteren Falls aber die Zeit der Antwortsertheilung bestimmen.

§ 28. Mit der Beantwortung ist die Interpellation als solche erledigt und daher eine weitere Verhandlung über den Gegenstand unzulässig; es bleibt jedoch jedem Abgeordneten überlassen, denselben in der Form der Anträge weiter zu verfolgen.

§ 29. Für Petitionen und Beschwerden, welche Gegenstand der Verhandlung im Landtage werden sollen, gelten folgende Bestimmungen:

1) Es ist keinem Abgeordneten gestattet, ohne Auftrag des Präsidenten eine an ihn gebrachte oder von ihm ausgehende Petition oder Beschwerde selbst vorzutragen.
2) Petitionen und Beschwerden müssen schriftlich eingebracht werden.
3) Sie müssen mit den Vor- und Zunamen der Petenten oder Beschwerdeführer unter Angabe ihres Standes und Wohnorts unterzeichnet sein.
4) Beleidigende oder sonst unschickliche Ausdrücke und Aeußerungen müssen darin vermieden sein.
5) Wenn sie im Namen eines Dritten oder einer Gesammtheit eingebracht werden, ist, dafern solche nicht schon gesetzlich zu präsumiren ist, gültige Vollmacht beizufügen.
6) Wenn eine Petition oder Beschwerde von der Landschaft in derselben Wahlperiode bereits aus materiellen Gründen zurückgewiesen worden ist, darf sie nur unter Angabe und Bescheinigung neuer thatsächlicher Gründe nochmals eingebracht werden.
7) Bei Beschwerden über Staatsbehörden insbesondere muß ausdrücklich erwähnt sein, daß sie bereits den ordnungsmäßigen Instanzenzug erfolglos durchschritten haben.

§ 30. Sollte eine Petition oder Beschwerde diesen Erfordernissen nicht entsprechen, so ist sie nach vorgängiger Erwähnung im Landtage von Seiten des Präsidiums zu den Akten zu nehmen und dies im Protokolle zu bemerken. Anonyme Eingaben werden auf gleiche Weise behandelt.

B. Tagesordnung.

§ 31. Die Tagesordnung wird durch den Präsidenten entweder vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt, oder den Abgeordneten durch besondere Ladung, dem Herzoglichen Ministerium aber jedesmal ehethunlichst und spätestens vier Stunden vor Eröffnung einer Sitzung durch abschriftliche Zufertigung mitgetheilt; außerdem wird sie auch noch durch öffentlichen Anschlag am Sitzungsgebäude zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Die Landschaft hat das Recht, auf gestellten Antrag zu beschließen, wann ein einzelner Berathungsgegenstand auf die Tagesordnung gebracht werden soll.

§ 32. Die Sitzungen des Landtags sind in der Regel öffentlich. Geheime Sitzungen finden nur statt:

1) wenn das Herzogliche Ministerium es verlangt;
2) auf den Antrag von mindestens ⅓ der anwesenden Abgeordneten;
3) wenn der Landtagspräsident es im Interesse der Ordnung für nöthig erachtet;
4) wenn eine Kommission zur Erstattung ihres Vortrages es einstimmig für nöthig erachtet.

Beim Beginne jeder geheimen Sitzung wird zunächst von der Landschaft darüber Beschluß gefaßt, ob der in Frage befangene Gegenstand geheim verhandelt werden soll oder nicht. Fällt die Entscheidung verneinend aus, wozu jedoch in dem Falle unter Nr. 1 die verneinenden Stimmen von zwei Drittheilen der anwesenden Abgeordneten erforderlich sind, so wird die geheime Sitzung sofort geschlossen.

§ 33. Keine Sitzung kann ohne die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Abgeordneten beginnen und kein gültiger Beschluß kann gefaßt werden, wenn nicht mindestens zwei Drittheile der nach §. 45 stimmfähigen Abgeordneten daran Theil nehmen.

Das Vorlesen und Genehmigen der Landtags-Protokolle sind hiervon ausgenommen.

§ 34. Nach Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten erfolgt zunächst der Vortrag aus der Registrande nebst den auf die Eingänge zu fassenden formellen Beschlüssen und Vorlesung der gefertigten Erklärungsschriften. Hierauf folgen Mittheilungen der Regierungskommissare, sowie Anzeigen, welche der Präsident oder die Vorsitzenden der Kommissionen über Gegenstände ihres besonderen Geschäftskreises zu erstatten haben, und etwaige Interpellationen und Anfragen einzelner Abgeordneter (s. §. 27).

§ 35. Nach Erledigung dieser Gegenstände wird zur Tagesordnung übergegangen. Ueber einen Gegenstand, welcher nicht auf der Tagesordnung steht, kann nicht verhandelt werden, sofern nicht die Landschaft selbst die Abänderung der Tagesordnung beschließt und die anwesenden Minister oder sonstigen landesherrlichen Kommissarien damit einverstanden sind.

C. Redeordnung.

§ 36. Jeder Beschlußfassung im Landtage muß eine Berathung des Gegenstandes vorausgehen, mit Ausnahme der Fälle in §§. 41 und 51.

Bei der Berathung einer aus mehreren Theilen bestehenden Vorlage geht der Berathung der einzelnen Theile auf Verlangen eines Abgeordneten oder eines landesherrlichen Kommissars eine allgemeine Debatte voraus, bei welcher, den Referenten und Antragsteller ausgenommen, jedem Abgeordneten, dafern nicht die Landschaft auf desfallsigen Antrag, der mündlich gestellt werden kann, etwas Anderes beschließt, nur Einmal das Wort gestattet werden kann.

Die paragraphenweise Berathung einer Vorlage kann durch Landschaftsbeschluß mit hinzutretender Beistimmung des Ministeriums ausgeschlossen werden.

§ 37. Während der Verhandlung ist Folgendes zu beobachten:

1) Kein Abgeordneter darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erlangt zu haben.
2) Zunächst erhält der Berichterstatter, hierauf der Vertheidiger eines etwaigen Minoritätserachtens, und sodann (bei der Berathung über selbstständige Anträge) der Antragsteller das Wort.

3) Keinem Abgeordneten, den Berichtserstatter ausgenommen, darf das Wort über denselben Gegenstand, sofern nicht die Landschaft auf desfallsigen Antrag, der mündlich gestellt werden kann, etwas Anderes beschließt, öfter als zweimal bewilligt werden, ausgenommen zu thatsächlichen Berichtigungen, zu denen das Wort sofort, jedoch ohne Unterbrechung des eben Sprechenden, zu ertheilen ist.
4) Die Minister und anderen landesherrlichen Kommissare müssen so oft gehört werden, als sie es verlangen.
5) Den Rednern ist vom Präsidium das Wort zwar in der Reihenfolge der geschehenen Anmeldungen, jedoch so zu geben, daß, so lange dies möglich ist, die Redner für und wider mit einander abwechseln.
6) Es steht nur den Ministern und sonstigen landesherrlichen Kommissarien, dem Präsidenten, den Referenten der Kommissionen und den Vertheidigern der Minoritätserachten zu, geschriebene Reden, Belege und Vorträge abzulesen; den übrigen Abgeordneten ist es nur gestattet, bestimmt formulirte Anträge, Zahlen- und Namenangaben, sowie, mit Zustimmung der Landschaft, gedruckte oder geschriebene Belege vorzulesen, außerdem haben sie sich ausschließlich des mündlichen Vortrags zu bedienen.
7) Will der Präsident an der Debatte sich betheiligen, so muß er, so lange er spricht, die Geschäftsleitung seinem Vertreter überlassen. Kurze Erläuterungen und Erklärungen sind jedoch hierunter nicht gemeint. In dem Falle, wenn der Präsident Berichterstatter oder Antragsteller ist, hat er dagegen den Vorsitz für die ganze Dauer der Debatte seinem Vertreter abzutreten, welcher auch die Abstimmung in diesem Falle zu leiten hat.

§ 38. Jeder Abgeordnete und jeder landesherrliche Kommissar ist berechtigt, vor und während der Verhandlung Anträge, welche die Verbesserung oder Beseitigung eines in der Verhandlung begriffenen Gegenstandes bezwecken, einzubringen. Diese Anträge müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen, und entweder den einfachen oder motivirten Uebergang zur Tagesordnung, oder die beabsichtigte neue Fassung klar und vollständig enthalten. Sie sind schriftlich dem Präsidenten zu überreichen, welcher sie sofort, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede, der Versammlung mitzutheilen hat.

Auch wenn ein Abänderungsvorschlag von einem landesherrlichen Kommissar gemacht war, gilt die Annahme nur als Beschluß des Landtags, nicht als Verabschiedung.

§ 39. Die Verhandlung über Abänderungsvorschläge ist sofort mit der Verhandlung über die abzuändernde Vorlage zu verbinden. Sie darf jedoch über Abänderungsvorschläge, welche von einzelnen Abgeordneten ausgehen, überhaupt nur dann eingeleitet werden, wenn der Antrag entweder sogleich von mindestens 6 Abgeordneten gestellt worden, oder, dafern ihn ein Einzelner gestellt hat, nach Befinden nach vorgängiger

Motivirung durch den Antragsteller, welchem zu diesem Zwecke das Wort zunächst zu gestatten ist, auf Anfrage des Präsidenten von mindestens 5 Abgeordneten unterstützt worden ist. Anträge der landesherrlichen Kommissarien bedürfen der Unterstützung nicht. — Auf andere gelegentliche Aeußerungen kann weder eine Erörterung noch Schlußfassung Statt finden. Auf Beschluß des Landtags oder auf Verlangen der landesherrlichen Kommissarien ist jedoch auch ein Abänderungs- oder Verbesserungsantrag zuvörderst zur Begutachtung an eine Kommission zu verweisen und bis zur Berichtserstattung dieser letzteren die Verhandlung im Landtage abzubrechen.

§ 40. Ein Verbesserungsantrag kann, selbst wenn er bereits zur Diskussion ausgesetzt worden, so lange die Landschaft noch nicht definitiven Beschluß darüber gefaßt hat, vom Antragsteller jederzeit wieder zurückgezogen, aber auch von jedem anderen Abgeordneten wieder aufgenommen werden.

§ 41. Der Antrag auf die Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von fünf Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird die Liste der noch angemeldeten Redner verlesen, und demnächst ohne weitere Motivirung des Antrags und ohne Diskussion über denselben abgestimmt.

Der Antrag auf einfache Tagesordnung kann zu jeder Zeit gestellt werden, und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung. Im Laufe derselben Diskussion darf der einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung nicht wiederholt werden. Die Anträge auf motivirte Tagesordnung sind vor den übrigen Amendements zur Abstimmung zu bringen.

Ueber Anträge der Regierung kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 42. Ist der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt, so wird im Falle seiner Annahme nur noch den bis zur Stellung des Antrags bereits angemeldeten Rednern das Wort vergönnt, hierauf aber, sowie auch wenn ein Antrag auf Schluß der Debatte nicht vorliegt, dann, wenn überhaupt Niemand mehr das Wort über den zur Verhandlung vorliegenden Gegenstand begehrt, von dem Präsidenten der Schluß der Debatte ausgesprochen.

§ 43. Ist dies geschehen, so hat noch das Wort:

1) der Abgeordnete, über dessen selbstständigen Antrag die Verhandlung Statt findet;
2) der Vertheidiger eines etwaigen Minoritätsgutachtens;
3) der Berichterstatter der Kommission und
4) falls dieser nicht zur Kommissionsmajorität gehört, ein Mitglied der letzteren.

Jedem landesherrlichen Kommissar ist auch nach dem Schluß der Debatte ohne Einschränkung das Wort zu gestatten. Macht er davon Gebrauch, so kann eine Wiedereröffnung der Debatte beantragt und von der Landschaft beschlossen werden.

§ 44. Der Präsident stellt die Fragen; über die Stellung derselben kann das Wort begehrt werden. Die Landschaft beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident solche sämmtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Theilung der Frage kann von jedem Abgeordneten, sowie von den Regierungskommissarien verlangt werden. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet über dieselben nach Anhörung des Antragstellers (bei Anträgen), resp. des Berichtserstatters (bei Berichten) die Landschaft.

D. Abstimmung.

§ 45. An der Abstimmung Theil zu nehmen, ist jeder anwesende Abgeordnete berechtigt und verpflichtet. Nur diejenigen, welche bei der Sache, über die abgestimmt werden soll, für ihre Person, und also nicht etwa wegen der Korporation oder ständischen Klasse, der sie angehören, betheiligt sind, treten bei der Abstimmung ab.

§ 46. Die Abstimmung erfolgt unmittelbar auf den Schluß der Debatte, ausgenommen

1) wenn bei besonders wichtigen Gegenständen der Vorsitzende eine Vertagung der Abstimmung für angemessen erachtet;
2) wenn die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten darauf anträgt;
3) wenn ein landesherrlicher Kommissar unter Berufung auf beizubringende Erörterungen oder Nachweisungen dies beantragt.

In den Fällen 1 und 2 erfolgt die Abstimmung in der Regel in der nächsten Sitzung, im Falle 3 nach Vorlegung jener Nachweisungen oder Beendigung der fraglichen Erörterungen. In letzterem Falle kann der Abstimmung eine Wiedereröffnung der Debatte vorausgehen.

§ 47. Unmittelbar vor der Abstimmung wird die Frage einzeln nochmals verlesen. Die Abstimmung geschieht nach absoluter Mehrheit und erfolgt in der Regel in der Maße, daß nach Aufforderung des Präsidenten diejenigen Abgeordneten, welche die Abstimmungsfrage mit „Nein" beantworten wollen, sich von ihren Sitzen erheben und so lange stehen bleiben, bis die Stimmen gezählt sind.

Die Abstimmung durch Aufrufung der Namen der anwesenden Mitglieder erfolgt dann, wenn

1) ein darauf gerichteter Antrag noch vor der Fragstellung eingebracht und von einem Drittel der anwesenden Abgeordneten unterstützt wird; ferner
2) wenn das Ergebniß der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft ist; endlich
3) bei Schlußabstimmungen über ganze Gesetze und andere wichtige Regierungsvorlagen.

Solchen Falls giebt auf durch den Syndikus vorzunehmenden Namensaufruf zuerst der Referent, dann der Präsident und Vicepräsident die Stimme; die weitere Stimmfolge richtet sich nach der alphabetischen Reihenfolge, doch so, daß bei jeder Abstimmung der Anfang derselben

um einen Mann fortschreitet. Hierbei wird mit den Worten Ja oder Nein abgestimmt.

Im § 47 Absatz 3 wird das Wort „Syndikus" durch „Schriftführer "ersetzt. (Ges. vom 21. Januar 1910: II).

§ 48. Der Präsident verkündigt das Ergebniß der Abstimmung, indem er nach namentlicher Abstimmung oder wenn das Ergebniß zweifelhaft erscheint, zugleich die Zahl der Bejahenden und Verneinenden angiebt.

§ 49. Ergiebt sich bei einer Abstimmung Stimmengleichheit, so wird über den vorliegenden Antrag in einer der nächsten Sitzungen nochmals abgestimmt. Tritt hier zum zweiten Male Stimmengleichheit ein, so gilt der Antrag für abgelehnt.

Anträge auf Vertagung oder Schluß der Debatte oder auf Uebergang zur Tagesordnung gelten schon bei der ersten Stimmengleichheit stets als abgelehnt.

§ 50. Die Aufhebung oder Abänderung eines gefaßten Beschlusses kann während derselben Landtagsversammlung nicht wieder zur Verhandlung kommen, es wäre denn, daß

1) entweder ein Abgeordneter noch vor erfolgter landesherrlicher Sanktion dieses Beschlusses unter Angabe von Gründen auf Abänderung desselben antrüge und ein Drittheil der anwesenden Abgeordneten diesen Antrag unterstützte,
2) oder die Regierung die nochmalige Erwägung des Gegenstandes mit Angabe von Gründen empföhle.

§ 50 a.[1]) Über jede Sitzung des Landtags ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu beglaubigen ist.

Das Protokoll muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Vorsitzenden, der entschuldigt und der unentschuldigt fehlenden Abgeordneten sowie der Vertreter der Staatsregierung;
2. das Verzeichnis der vom Landtagsvorstande mitgeteilten Eingänge;
3. den Wortlaut der verhandelten Anträge und Interpellationen;
4. das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlichen Abstimmungen unter Zufügung der Namen;
5. eine getreue Darstellung der Verhandlungen; im Wortlaut sind nur ausnahmsweise Erklärungen von besonderer Bedeutung aufzunehmen;
6. die Bezeichnung der genehmigten Erklärungsschriften.

§ 50 b.[1]) Das Protokoll wird während zweier Tage zur Einsicht ausgelegt. Es gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb dieser Frist Erinnerungen gestellt sind.

---

[1]) §§ 50 a—50 e eingeschoben durch Gesetz vom 21. Januar 1910 (Ges.-Samml. 39—40).

§ 50 c.[1]) Wird ein Protokoll nach Vertagung oder Schluß des Landtags fertiggestellt, so hat der Schriftführer zugleich mit der Vorlegung jedem Redner Abschrift oder Abdruck seiner Ausführungen eingeschrieben zuzustellen mit den Ersuchen, Erinnerungen binnen zwei Tagen nach Empfang dem Landtagspräsidenten mitzuteilen. Verspätete Erinnerungen haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

§ 50 d.[1]) Über Erinnerungen, die nicht kurzerhand durch Vorsitzenden und Schriftführer erledigt werden können, sowie über verspätete Erinnerungen entscheidet die Redaktionskommission.

§ 50 e.[1]) Die Protokolle sind sofort nach ihrer Feststellung der Staatsregierung zur alsbaldigen Veröffentlichung vorzulegen.

V. Ordnungsbestimmungen.

§ 51. Wenn ein Abgeordneter die Ordnung verletzt, so wird er von dem Präsidenten mit Nennung des Namens darauf verwiesen. Der Abgeordnete ist berechtigt, dagegen schriftlich Einspruch zu thun, worauf die Landschaft, jedoch erst in der nächstfolgenden Sitzung, darüber ohne Diskussion entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

Wenn ein Abgeordneter wiederholt in demselben Vortrage zum Ordnungsruf Veranlassung giebt, so ist der Präsident berechtigt, ihm selbst die fernere Wortführung zu untersagen.

§ 52. Als Verletzung der Ordnung gilt es, wenn ein Abgeordneter

1) störende Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung von sich giebt,
2) einen Redner unterbricht, oder überhaupt im Landtage spricht, ohne das Wort erbeten und vom Präsidenten erhalten zu haben, oder
3) wenn er sich unschickliche oder beleidigende Aeußerungen erlaubt, sie mögen gerichtet sein, gegen wen sie wollen.

§ 53. Die anwesenden landesherrlichen Kommissare sowohl, als jeder einzelne Abgeordnete sind befugt, den Präsidenten auf Abweichungen von der Ordnung aufmerksam zu machen, und bei demselben auf Verweisung zur Ordnung anzutragen.

§ 54. Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf eine bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Der Sitzungssaal, mit Einschluß der Zuhörerräume, muß in solchem Falle bis nach Ablauf der bestimmten Zeit geräumt werden.

§ 55. Dem Präsidenten steht die Handhabung der Polizei im Sitzungslokale und in den Zuhörerräumen zu.

Wer von den Zuhörerräumen Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt, oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird auf der Stelle entfernt.

Entsteht eine störende Unruhe daselbst, so kann der Präsident anordnen, daß Alle, die sich zur Zeit darin befinden, die Zuhörerräume verlassen. So lange, bis dies geschehen ist, wird die Sitzung ausgesetzt.

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 50 a.

Wegen etwaiger Verletzung der Ordnung durch anwesende landesherrliche Kommissare steht der Landschaft das Recht der Beschwerdeführung bei dem Herzog zu.

VI. Urlaub und Ausscheiden der Abgeordneten.

§ 56. Der Präsident ist berechtigt, sich für eine Landschaftssitzung selbst zu beurlauben; zu einem Urlaub auf längere Zeit hat er die Bewilligung der Landschaft einzuholen. — Den übrigen Mitgliedern kann der Präsident bis zur Dauer von acht Tagen Urlaub ertheilen und er hat von jedem ertheilten Urlaub der Landschaft in der nächsten Sitzung Nachricht zu geben; für eine längere Zeit darf nur die Landschaft denselben bewilligen, welche dabei zugleich darüber zu entscheiden hat, ob der Stellvertreter einzuberufen sei.

Ueber die Urlaubsgesuche und Abwesenheitsfälle wird ein Register geführt.

§ 57. Gesuche um gänzliche Enthebung von den Pflichten eines Abgeordneten sind während der Dauer einer landschaftlichen Versammlung an den Vorstand zu richten, und von diesem mit den übrigen Abgeordneten zu erörtern und zu entscheiden. Im Genehmigungsfalle, sowie wenn aus irgend einer andern Ursache eine Abgeordnetenstelle erledigt wird, geschieht davon, behufs der Anordnung einer Neuwahl und einstweiligen Einberufung des Stellvertreters, Anzeige beim Landesherrn.

VII. Geschäftsverhältniß zur Regierung.

§ 58. Die von der Landschaft auf Gesetzentwürfe und andere Regierungsvorlagen, auf Anträge, Petitionen und Beschwerden abzugebenden Erklärungen werden an die Staatsregierung in der Form von Erklärungsschriften gebracht, welche vom Präsidenten oder Vicepräsidenten unterzeichnet sein und jedesmal zugleich die Gründe des gefaßten Beschlusses, insoweit er von der Regierungsvorlage abweicht, enthalten müssen.

Diese Schriften sind, wenn die Erklärung durch ein landesherrliches Reskript hervorgerufen worden ist, an den Landesherrn, wenn die Erklärung dagegen auf ein ministerielles Schreiben erfolgt, an das Ministerium zu richten. — Erklärungsschriften, welchen keine landesherrliche oder ministerielle Eröffnung vorausgegangen ist, werden, wenn sie Anträge auf Bestätigung von Wahlen enthalten oder wichtigere, auf die Gesetzgebung oder die Verwaltung im Allgemeinen bezügliche Gegenstände betreffen, an den Landesherrn, in minder wichtigen Angelegenheiten dagegen oder wenn sie mehr den laufenden Geschäftsgang zum Gegenstande haben, an das Ministerium gerichtet.

§ 59. Nachweisungen aus dem Geschäftsbereich der Finanzverwaltung und der Landesbank erhält die Landschaft auf ihren diesfallsigen Wunsch durch das Ministerium (cf. Ges. über die Befugnisse der landschaftlichen Beisitzer ꝛc. v. 3. Dezbr. 1855. § 6), ebenso Nachweisungen, welche aus anderen Geschäftszweigen von ihr gewünscht werden.

§ 60. Auf selbstständige landschaftliche Anträge an die Staatsregierung wird der landesherrliche Bescheid, wenn es nicht früher ge-

schieht, mit der Propositionsschrift zum nächsten Landtag der Landschaft eröffnet.

VIII. Vertagung, Schluß und Auflösung des Landtags.

§ 61. Die Schließung und Auflösung des Landtags muß durch landesherrliches Dekret erfolgen; die Vertagung wird entweder ebenfalls durch höchstes Dekret oder durch einen landesherrlichen Kommissar, welcher, wenn er nicht selbst Minister ist, durch eine dem Landschaftspräsidenten zu übergebende Ministerialvollmacht dazu ermächtigt sein muß, ausgesprochen.

Sobald die Vertagung, Schließung oder Auflösung des Landtags ausgesprochen ist, geht die Versammlung ohne Weiteres aus einander. Jedoch ist sie, auch nachdem dies geschehen ist, berechtigt, die Protokolle über die vor dem Schlusse stattgehabten Sitzungen festzustellen und diese, sowie die darauf gegründeten Erklärungsschriften, zu genehmigen, bezüglich durch das bisherige Präsidium vollziehen zu lassen. Sie hat jene Funktionen, im Falle der Auflösung, vorbehältlich der landesherrlichen Genehmigung durch eine besondere hierzu von ihr zu wählende Kommission auszuüben.

Die Wiedereinberufung vertagt gewesener landschaftlicher Versammlungen geschieht auf Befehl des Herzogs durch das Ministerium.

Sofort nach ihrem Eintreffen im Orte der landschaftlichen Sitzung haben sich die einzelnen Abgeordneten bei dem Landschaftspräsidenten zu melden.

§ 62. Gegenwärtige landschaftliche Geschäftsordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in gesetzliche Kraft.

Urkundlich mittelst Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und unter Beidruckung Unseres Herzoglichen Insiegels.

Gegeben Altenburg, am 23. Dezember 1858.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer. Sonnenkalb.

Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha.

Die staatsrechtliche Vereinigung der seit 1826 in Personalunion stehenden Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha wurde durch das Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 besiegelt. Wahl- und Geschäftsordnung für die Landtage waren ihm als Beilage 1 und 2 beigegeben.

Das Wahlgesetz erfuhr Abänderungen unter dem 9. März 1904, auf Grund deren eine Neuveröffentlichung seines Textes vom gleichen Tage erfolgte. Danach setzt sich der Gesamtlandtag (StGG. § 73) aus 30 Abgeordneten zusammen:

11 Abgeordnete für Coburg und
19 Abgeordnete für Gotha,

die aus **mittelbaren** (Wahlmänner) **geheimen** Wahlen hervorgehen (StGG. § 143, WG. § 19). Das Wahlrecht beginnt mit dem **25.** Lebensjahr, Wählbarkeit mit dem **30.** (StGG. §§ 146 und 153).

Die Einteilung der Wahlkreise wurde in den Beilagen A (Coburg) und B (Gotha) zum Wahlgesetz (GesSamml. 1904 S. 63—72) neu gegeben.

Die Geschäftsordnung von 1852 ist durch die jetzt geltende vom 29. März 1908 ersetzt worden. Diäten werden auf der Grundlage ihres § 85 gewährt.

I.

Bekanntmachung des Textes der Landtagswahlordnung vom 9. März 1904 [1]).

Auf Grund der dem Staatsministerium durch Artikel 4 des Gesetzes zur Abänderung der Wahlordnung für die Landtage der Herzogtümer Coburg und Gotha (Beilage I zum Staatsgrundgesetz) vom 9. März 1904 erteilten Ermächtigung wird der Text der Landtagswahlordnung, wie er sich aus der Abänderung der Gesetze vom 14. Januar 1867 und 31. Januar 1874 durch das Gesetz vom 9. März 1904 ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Gotha, den 9. März 1904.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.
Hentig.

---

[1]) Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg (1904) 49—61.

Landtagswahlordnung vom 9. März 1904.

§ 1. Das Herzogtum Coburg zerfällt in 11, das Herzogtum Gotha in 19 Wahlbezirke (vgl. § 145 des Staatsgrundgesetzes). Sowohl für die Abgrenzung dieser Wahlbezirke als auch für die Zusammenlegung mehrerer Orte zu einem Urwahlbezirke, ingleichen für die Zahl der von jedem Orte bezüglich Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner sind die Beilagen A. und B. maßgebend. Die Abgrenzung der Stadt Gotha in 4 Wahlbezirke bleibt dem dasigen Stadtrate überlassen.

§ 2. Die Wahlen für den Landtag erfolgen in jedem Herzogtum auf Anordnung und unter Aufsicht des Staatsministeriums.

§ 3. Die Wahlmännerwahlen leiten die Wahlbehörden der Urwahlbezirke (Ortswahlbehörden). Bei Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Urwahlbezirk leiten deren Ortswahlbehörden die Wahlen gemeinschaftlich unter Vorsitz des Schultheißen und mit dem Gemeindeschreiber der größten Gemeinde.

Die Abgeordnetenwahlen leiten Beauftragte des Staatsministeriums, deren Namen durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

§ 4. Der Tag der Wahlmännerwahlen wird für jedes Herzogtum einheitlich vom Staatsministerium festgesetzt und bekannt gemacht. Die Ortswahlbehörde bestimmt die Tagesstunden, in denen die Abstimmung stattfindet, und macht diese Stunden spätestens am dritten Tag vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt. Die Wahlhandlung ist spätestens nachmittags 5 Uhr zu eröffnen, die Abstimmung ist überall nachmittags 8 Uhr zu schließen.

§ 5. Die Urwahlen werden in einer geeigneten Räumlichkeit des Wahlortes, bei Vereinigung mehrerer Ortschaften zu einem Urwahlbezirk in einer geeigneten Räumlichkeit des größten Ortes dieses Bezirks vorgenommen.

§ 6. Der Ort, wo die Wahl der Abgeordneten vorzunehmen ist, wird von dem mit der Leitung der Wahl beauftragten Beamten nach Gründen der Zweckmäßigkeit bestimmt.

§ 7. Außer der wahlleitenden Behörde und den Stimmberechtigten hat niemand in die Räumlichkeit, wo die Wahl vorgenommen wird, Zutritt.

§ 8. Die Urwahlen sind auf Grund von Wahllisten zu bewirken.

§ 9. Die Wahllisten werden von der Ortswahlbehörde gefertigt.

§ 10. Für jede Gemeinde, in den Städten Coburg und Gotha für jeden ihrer Wahlbezirke, wird eine Ortswahlbehörde eingesetzt. In den Städten wird diese aus einem durch das Staatsministerium, möglichst aus der Zahl der Senatoren oder Magistratsräte, zu ernennenden Wahlvorsteher als Vorsitzenden, aus vier von den Stadtverordneten aus ihrer Mitte zu erwählenden stimmführenden Beisitzern und einem Protokollführer gebildet. In den Landgemeinden ist sie aus dem Gemeindevorstand, aus drei von der Gemeindevertretung oder, wo eine solche nicht besteht, von der Gemeindeversammlung zu erwählenden Gemeinde-

mitgliedern sowie dem Gemeindeschreiber als Protokollführer zusammenzusetzen.

Gemeinden, welche nicht mindestens zehn wahlberechtigte Einwohner zählen, werden vom Staatsministerium einem benachbarten Urwahlbezirk zugewiesen.

§ 11. Die aufgestellte Wahlliste ist von dem Beamten, dem die Führung der Melderegister (Einwohnerliste) obliegt, in Beziehung auf das Lebensalter, ingleichen von dem Ortssteuereinnehmer zu prüfen und zu beglaubigen, gegebenenfalls auch zu vervollständigen, sodann aber eine Woche lang, in den Städten auf dem Rathause, in den Landorten bei dem Schultheißen und eine Abschrift in einem öffentlichen Lokale, zur Einsicht aller männlichen Ortseinwohner, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, auszulegen. Daß solches geschehen, ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Den Wahlberechtigten ist gestattet, während der Geschäftsstunden des Gemeindevorstands von der ausliegenden Wahlliste Abschrift zu nehmen oder nehmen zu lassen, jedoch ohne daß andere Wahlberechtigte an der Einsicht verhindert werden.

§ 12. Während der Auslegung der Wahllisten hat jeder dem Alter nach wahlberechtigte Ortsangehörige das Recht, Berichtigungen der Liste bei dem Magistrat oder Stadtrat, bezw. bei dem Ortsvorstande zu beantragen. Nach Ablauf der für die Auslegung bestimmten achttägigen Frist werden die Wahllisten geschlossen. Einsprachen, welche nach diesem Termine erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§ 13. Über den Grund oder Ungrund der auf die Aufnahme von Wahlunfähigen oder auf die Auslassung von Wahlberechtigten gestützten Einsprachen entscheidet in den Städten der Magistrat bezw. Stadtrat, in den Landgemeinden der gesamte Ortsvorstand nach absoluter Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen diese Entscheidung findet nicht statt; es ist jedoch auch diese Entscheidung nur für den einzelnen Fall gültig.

§ 14. Die geschlossenen Wahllisten sind von den Ortswahlbehörden mit einem Zeugnisse darüber zu versehen, daß und an welchen Tagen sie öffentlich ausgelegt gewesen sind.

§ 15. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Sind von denselben Urwählern mehrere Wahlmänner zu wählen, so erfolgt die Wahl gleichzeitig mittels eines und desselben Stimmzettels.

Die Stimmzettel müssen von weißem mittelstarken Schreibpapier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

Der Wähler gibt den Stimmzettel in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage, der sonst kein Kennzeichen haben darf, ab.

Das Ausmaß der Stimmzettel bestimmt das Staatsministerium. Vorschriftsmäßige Stimmzettel, die weder bedruckt noch beschrieben sind, sowie Umschläge sind in der erforderlichen Zahl den Ortswahlbehörden zuzustellen und im Wahlraum bereitzuhalten. Die Kosten der Beschaffung trägt die Staatskasse.

Das Staatsministerium macht spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin (§ 4) im Regierungsblatt das Ausmaß der Stimmzettel und weiter bekannt, von welchen Stellen vorschriftsmäßige Stimmzettel von da ab käuflich bezogen werden können.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahlraums handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung mit den Namen der Wahlmänner zu versehen.

§ 16. Der Tisch, an dem die Wahlbehörde Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Wahlraum betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Tische der Wahlbehörde getrennten Nebentischen Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

§ 17. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlags an Eides Statt verpflichtet.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder der Ortswahlbehörde gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein Mitglied der Ortswahlbehörde zu beauftragen.

§ 18. Während der Wahlhandlung dürfen in dem Wahlraum weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt, noch bedruckte oder beschriebene Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Beratungen und Beschlüsse der Ortswahlbehörde, die durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

§ 19. Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt von einer durch die Wahlbehörde in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum oder Nebentisch (§ 16 Absatz 3) aufzustellenden Person einen abgestempelten Umschlag an sich. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag steckt, tritt an den Tisch der Wahlbehörde, nennt seinen Namen sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel der Wahlbehörde, welche ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen der Wahlbehörde zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die die Wähler nicht in dem abgestempelten Umschlag oder die sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, hat die Wahlbehörde zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, die sich noch nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.

Die Wahlbehörde hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentisch (Abs. 1) nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 20. Der Protokollführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste.

§ 21. Um 8 Uhr nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Umschläge werden auf den Tisch geschüttet, gemischt und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke (§ 20) in der Wählerliste festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben.

§ 22. Sodann erfolgt die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel. Einer der Beisitzer öffnet jeden Umschlag, nimmt den Stimmzettel heraus und übergibt diesen dem Wahlvorsteher, der ihn laut vorliest und nebst dem Umschlag einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung weiterreicht.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf und vermerkt neben dem Namen jede dem Kandidaten zugefallene Stimme. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§ 20) beim Schlusse der Wahlhandlung von der Wahlbehörde zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§ 23. Für Wahlbezirke, in denen 5 oder mehr Wahlmänner zu wählen sind, wird folgendes von den Bestimmungen des § 22 abweichendes Verfahren zugelassen:

Der Wahlvorsteher nimmt von dem Beisitzer, der den Umschlag geöffnet hat, Stimmzettel und Umschlag entgegen und gibt beide nach Prüfung an einen anderen Beisitzer zur vorläufigen Aufbewahrung weiter. Ergibt die Prüfung jedoch, daß ein oder mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel nach der Vorschrift des § 24 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 oder Abs. 2 daselbst ihrem ganzen Inhalt nach ungültig sind, so werden die ungültigen Stimmzettel vom Wahlvorsteher auf Beschluß der Wahlbehörde alsbald ausgeschieden.

Bei der danach von dem Wahlvorsteher oder einem Beisitzer vorzunehmenden lauten Verlesung der Stimmzettel zum Zweck der Zählung und Protokollierung der Stimmen braucht nicht die Reihenfolge, in der die Stimmzettel aus den Umschlägen entnommen worden sind, eingehalten zu werden, vielmehr ist eine vorherige Ordnung der Stimmzettel nach ihrem Inhalt durch die Wahlbehörde zulässig.

An Stelle der im § 22 vorgeschriebenen Verlesung und Protokollierung des Inhalts solcher Stimmzettel, die inhaltlich völlig miteinander übereinstimmen und auf denen die Namen der Gewählten ausschließlich im Wege der Vervielfältigung hergestellt sind, genügt folgendes abgekürztes Verfahren:

Die Wahlbehörde zählt die betreffenden Stimmzettel; der Wahlvorsteher liest hierauf einen der gleichlautenden Stimmzettel laut vor und verkündet, wieviel gleichlautende Stimmzettel dieses Inhalts abgegeben worden sind; der Protokollführer nimmt diese Verkündung in das Protokoll auf. Die betreffenden Stimmzettel sind gesondert von den übrigen Stimmzetteln in einem von der Wahlbehörde versiegelten Umschlag aufzubewahren, dessen Aufschrift Zahl und Inhalt der Stimmzettel ergibt.

§ **24.** Ungültig sind:

1. Stimmzettel, die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. Stimmzettel, die nicht von weißem Papier sind;
3. Stimmzettel, die mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. Stimmzettel, die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
5. Stimmen, die die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen;
6. Stimmen, die auf eine nicht wählbare Person lauten;
7. Stimmen, die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene, gleichlautende Stimmzettel werden einfach gezählt, mehrere in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.

Stimmzettel, auf denen zu viel oder zu wenig Namen sich verzeichnet finden, sind zulässig; im ersten Fall werden die in der Reihenfolge letzten, zu viel geschriebenen Namen nicht mitgezählt.

Ist ein und derselbe Namen auf einem Stimmzettel mehrmals enthalten, so wird er nur einfach gezählt.

§ **25.** Zu Wahlmännern gewählt sind diejenigen Wahlberechtigten, die mehr als die Hälfte der in dem Urwahlbezirk abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vor dem Schluß der Wahlhandlung durch die Hand des Wahlvorstehers gezogen wird.

Kann nach dem Ergebnis der Abstimmung kein Wahlmann oder können nicht alle Wahlmänner als gewählt verkündet werden, so hat die Ortswahlbehörde zur Wahl der noch fehlenden Wahlmänner einen zweiten Wahltermin anzuberaumen.

Dieser Termin findet auf den gleichen Grundlagen und nach den gleichen Vorschriften wie die erste Wahl an demjenigen Tag der nächsten Kalenderwoche statt, der durch seine Benennung dem ersten Wahltage entspricht.

§ **26.** Spätestens am dritten Tage vor dem Wahltermin (§ 25 Abs. 3) hat die Ortswahlbehörde den zweiten Wahltermin öffentlich

in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Soweit der zweite Termin zu einer Wahlmännerwahl mit absoluter Stimmenmehrheit nicht führt, findet auf die Wahl der noch fehlenden Wahlmänner der Grundsatz der relativen Mehrheit Anwendung.

§ 27. Die ganze Wahlhandlung einschließlich der Verlesung des Protokolls wird in Gegenwart der anwesenden Wähler vorgenommen, auch ist diesen das Ergebnis alsbald bekannt zu machen.

Sobald etwaige Ausstellungen am Protokoll erledigt sind, werden die beanstandeten Stimmzettel und Umschläge dem Protokoll mit Angabe des Beanstandungsgrundes beigefügt.

Alle Stimmzettel, die nicht dem Protokoll beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher unter besonderer Beachtung der Vorschrift im Schlußsatz des § 23 sofort in Papier einzuschlagen und zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis der Landtag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

Alle Umschläge, die nicht dem Protokoll beizufügen sind, werden alsbald im Beisein der zurückgebliebenen Wähler vernichtet.

§ 28. Keinem Wahlmanne ist gestattet, die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen. Ergänzungswahlen für Wahlmänner finden nicht statt.

§ 29. Das Ergebnis der Wahl ist von der Ortswahlbehörde sofort dem mit der Leitung der Abgeordnetenwahl beauftragten Beamten anzuzeigen. Von dem letzteren ist nach erfolgter Wahl sämtlicher Wahlmänner seines Bezirks der Termin für die Abgeordnetenwahl alsbald bekannt zu machen.

§ 30. Der die Wahl leitende Beamte wird vom Anfange bis zur Beendigung der Wahlhandlung von einer Kommission, welche in den Städten Coburg, Gotha, Ohrdruf und Waltershausen aus den sämtlichen Mitgliedern der Ortswahlbehörde, in den übrigen Wahlbezirken aber mindestens aus je einem Mitgliede der verschiedenen Ortswahlbehörden gebildet wird, hauptsächlich zu dem Zwecke unterstützt, um vorkommendenfalls außer Zweifel zu setzen, daß die Erschienenen die wirklich gewählten Wahlmänner sind, und um sonstige Auskunft zu erteilen.

§ 31. Die §§ 15, 16, 18, 19, 20, 21, Abs. 2, 22, 24, und 27 finden auf die Abgeordnetenwahlen entsprechende Anwendung, doch ist bei diesen das Protokoll von einem beamteten Protokollführer aufzunehmen.

§ 32. Zur Vornahme der Wahl ist die Teilnahme von wenigstens zwei Dritteilen der Wahlmänner wesentliches Erfordernis.

Wenn weniger als zwei Dritteile der Gesamtzahl der Wahlmänner erschienen sind, so wird auf Kosten derjenigen, welche ohne ausreichende Gründe — worüber der Wahlbehörde die Entscheidung zusteht — ausgeblieben sind, ein neuer Wahltermin anberaumt. In diesem erfolgt dann die Wahl des Abgeordneten ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlmänner.

§ 33. Derjenige ist als zum Abgeordneten gewählt zu betrachten, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Hat sich bei der ersten Abstimmung eine solche Stimmenmehrheit nicht ergeben, so wird eine anderweite, engere Wahl unter denjenigen

Personen vorgenommen, welche die meisten und zwar zusammen so viel Stimmen haben, daß die Zahl der letzteren sich auf mehr als die Hälfte der sämtlichen abgegebenen Stimmen beläuft.

Wenn wegen Stimmengleichheit unter mehreren Vorgeschlagenen nicht zu entscheiden ist, wer von ihnen auf die engere Wahl zu bringen ist, so sind die Betreffenden sämtlich zur engeren Wahl zu bringen.

Ergibt sich auch bei dieser Wahl keine absolute Stimmenmehrheit, so werden nunmehr die beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und — wenn hierbei mehrere mit gleicher Stimmenzahl konkurrieren — die durch das Los dazu Bestimmten, auf eine neue engere Wahl gebracht.

Bei dann sich ergebender Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Niemand ist zur Stimmgebung bei einer engeren Wahl zuzulassen, der nicht bei der vorangegangenen Wahl mitgstimmt hat.

§ 34. Der der Wahlhandlung beiwohnenden Kommission steht das Recht zu, die Stimmzettel sofort, nachdem deren Inhalt von dem mit der Leitung der Wahl beauftragten Beamten verlesen worden ist, einzusehen und etwaige Erinnerungen zu Protokoll zu geben. Ingleichen ist bei der Erörterung über die Gültigkeit undeutlicher oder unleserlicher Stimmzettel diese Kommission beizuziehen.

§ 35. Bei dem Eintritt von Umständen, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, ist mit Zustimmung der anwesenden Wahlkommissionsmitglieder der Wahltermin auf einen der nächstfolgenden Tage zu verlegen, bezw. aufzuschieben.

Dieser anderweite Wahltermin ist den Wahlmännern mit Bestimmung des Wahlortes gehörig bekannt zu machen.

§ 36. Die Bekanntmachung des Resultats der Wahl ist an den zum Abgeordneten Erwählten binnen 24 Stunden zu erlassen. Derselbe hat sich binnen 8 Tagen, vom Empfange der obigen Bekanntmachung an, über die Annahme oder Nichtannahme der Wahl zu erklären, widrigenfalls die Wahl als angenommen anzusehen ist.

§ 37. Erfolgt die Ablehnung einer Wahl noch im Wahltermin selbst, so kann nach Befinden und mit Zustimmung der Mehrheit der Wahlversammlung die anderweite Wahlhandlung sofort vorgenommen werden.

Wird die Wahl später abgelehnt, so ist von dem die Wahl leitenden Beamten ein anderweiter Wahltermin, auf spätestens 14 Tage hinaus, anzuberaumen und dabei in derselben Weise, wie bei der ersten Wahl, zu verfahren.

Sowohl in diesem Falle als bei etwaigen Ergänzungswahlen wird die Wahl von den früheren Wahlmännern (vgl. § 28) vorgenommen.

Wenn jedoch seit Schluß der Wahllisten 2 Jahre abgelaufen sind, so müssen für etwaige Ergänzungswahlen neue Wahllisten aufgestellt und neue Wahlmänner auf Grund derselben gewählt werden.

§ 38. Die mit der Leitung der Wahlhandlung beauftragten Beamten haben die Erhaltung der Ruhe und Ordnung dabei wahrzunehmen.

In die Wahl selbst darf keine Behörde, besonders nicht diejenige, welche mit der Leitung des Wahlgeschäftes beauftragt ist, durch Emp-

fehlung oder Vorschlag einer bestimmten Person oder sonst sich einmischen. Die Übertretung dieses Verbotes wird als Amtsvergehen bestraft.

§ 39. Der die Wahl leitende Beamte, ingleichen die zum Wahlgeschäft beigezogenen Hilfsbeamten erhalten bei Wahlgeschäften außerhalb des Amtssitzes lediglich die gesetzlichen Diäten und Reisegebühren, und zwar aus Staatsmitteln.

§ 40. Nach Beendigung der Wahlen haben die Wahlkommissare die Wahlakten an das Staatsministerium zur weiteren verfassungsmäßigen Verfügung einzusenden.

Beilage A. [1]).

Wahlbezirke und Urwahlbezirke des Herzogtums Coburg.

Beilage B. [1]).

Wahlbezirke und Urwahlbezirke des Herzogtums Gotha.

II.

Geschäftsordnung für die Landtage der Herzogtümer Coburg und Gotha. Vom 29. März 1908 [2]).

Wir **Karl Eduard**, Herzog von Sachsen Coburg und Gotha, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, auch Herzog zu Jülich, Kleve und Berg, zu Engern und Westfalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc. ꝛc. Herzog von Albany, Graf von Clarence, Baron Arklow,

verordnen mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags der Herzogtümer Coburg und Gotha was folgt:

Geschäftsordnung für die Landtage der Herzogtümer Coburg und Gotha.

I. Zusammentritt der Landtage und Prüfung der Wahlen.

A. Der Landtage eines jeden Herzogtums.

§ 1. Die Einberufung eines neu gewählten Landtags erfolgt im Namen des Herzogs durch ein von der zuständigen Abteilung des Staatsministeriums an die gewählten Abgeordneten gerichtetes Schreiben.

§ 2. Die Abgeordneten haben sich zu der in diesem Schreiben bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte einzufinden, wo sie von dem dazu ernannten Herzoglichen Bevollmächtigten (Staatsgrundgesetz § 77) empfangen werden.

§ 3. An diejenigen Abgeordneten, die ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben sind, oder die sich vor der Eröffnung des Land-

[1]) eod. S. 63—66 und 67—72; nicht mit abgedruckt.
[2]) Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg (1908) 51—74.

tags (§ 21) wieder entfernen, wird von dem Staatsministerium eine nochmalige Aufforderung unter Festsetzung einer bestimmten Frist erlassen. Ist diese Frist abgelaufen, ohne daß der Berufene erschienen ist oder sein Nichterscheinen genügend entschuldigt hat, so wird angenommen, daß er auf seinen Sitz in dem Landtage verzichtet habe. In solchem Falle wird sofort eine Neuwahl, bei der er nicht wieder wählbar ist, für ihn angeordnet. Bis zum Erscheinen von zwei Dritteilen der Gesamtzahl der Abgeordneten entscheidet das Staatsministerium über die Erheblichkeit der vorgebrachten Entschuldigungsgründe.

§ 4. Die Verhandlungen beginnen, sobald zwei Dritteile der Gesamtzahl der Abgeordneten anwesend sind.

Ist die den Nichterschienenen gesetzte Frist (§ 3) abgelaufen, ohne daß diese ihr Ausbleiben genügend entschuldigt haben, so macht schon die Mehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten die Versammlung beschlußfähig.

§ 5. Die Versammlung beschäftigt sich zunächst auf Grund der von der Staatsregierung ihr mitgeteilten Wahlakten mit der Prüfung der Gültigkeit der Wahlen.

§ 6. Für das Geschäft der Wahlprüfung nimmt der älteste Abgeordnete die Stelle des Vorsitzenden und der jüngste die Stelle eines Schriftführers ein. Wenn sich eine dieser Personen weigert, die Stelle anzunehmen, so wird sie durch eine vorläufige Wahl besetzt. Diese Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 7. Zum Zwecke der Wahlprüfung werden durch das Los im Coburger Landtage vier, im Gothaer Landtage sechs Ausschüsse von tunlichst gleicher Mitgliederzahl gebildet. Der erste dieser Ausschüsse hat die Wahlen der Mitglieder des zweiten, der zweite die des dritten und so fort, und der letzte die des ersten Ausschusses zu prüfen.

§ 8. Ueber das Ergebnis der Wahlprüfungen ist von einzelnen Mitgliedern der Ausschüsse so bald als möglich Bericht in öffentlicher Sitzung zu erstatten.

§ 9. Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet die Versammlung nach Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung ohne erneute Verhandlung in der nächsten Sitzung zu wiederholen. Ergibt sich auch hierbei Stimmengleichheit, so ist die Wahl als ungültig zu betrachten.

§ 10. Wenn die Wahlprüfung beendet ist und die Zahl der Abgeordneten, deren Wahl als gültig anerkannt worden ist, zwei Dritteile der Gesamtzahl der Abgeordneten erreicht (siehe jedoch § 4 Absatz 2), so hat der Vorsitzende die Namen der Anerkannten zu verkünden und den Herzoglichen Bevollmächtigten von dem Ergebnis der Wahlprüfung in Kenntnis zu setzen.

§ 11. Der Vorsitzende leistet hierauf vor dem Herzoglichen Bevollmächtigten den im § 83 des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen Eid. Den übrigen, sowie allen später eintretenden Abgeordneten wird dieser Eid vom Vorsitzenden oder vom Präsidenten abgenommen.

§ 12. Wird die Wahl eines Abgeordneten von der Versammlung

beanstandet, so ist dieser erst dann berechtigt, an den Verhandlungen teilzunehmen, wenn ihn der Vorsitzende oder Präsident davon in Kenntnis gesetzt hat, daß seine Wahl für gültig erklärt worden ist.

§ 13. Wenn in der Person des Abgeordneten nach Anerkennung der Gültigkeit seiner Wahl Umstände eintreten oder zur Kenntnis der Versammlung kommen, die nach der Verfassung seine Unfähigkeit zum Abgeordneten bedingen, so wird erneute Prüfung der Wahl und Beschlußfassung über fernere Zulassung des Abgeordneten vorgenommen.

§ 14. Wenn die Versammlung den Antrag auf Ungültigkeitserklärung der Wahl eines Abgeordneten zum Beschlusse erhebt, so hat sie zugleich auszusprechen, ob nur die Wahl des Abgeordneten oder auch diejenige sämtlicher oder einzelner Wahlmänner für ungültig erklärt wird und zu wiederholen ist.

Nach Maßgabe dieses Beschlusses, der von dem Vorsitzenden der Staatsregierung mitzuteilen ist, hat diese alsbald das Erforderliche anzuordnen.

B. Des gemeinschaftlichen Landtags.

§ 15. Auf den gemeinschaftlichen Landtag finden die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 4 ebenfalls Anwendung.

§ 16. Wenn während der Tagung des gemeinschaftlichen Landtags eine Neuwahl erfolgt ist oder der in § 13 erwähnte Fall eintritt, so tritt zur Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahl oder über die fernere Zulassung des Abgeordneten der betreffende Landtag am Versammlungsort des gemeinschaftlichen Landtags zusammen.

II. Vorstand, Beamte und Eröffnung der Landtage.

§ 17. Die Versammlung erwählt den Präsidenten und unter dessen Vorsitz dann seinen Stellvertreter, ferner den Schriftführer und Stellvertreter des Schriftführers.

Bei dem ersten Zusammentreten eines gemeinschaftlichen Landtags erfolgt die Wahl des Präsidenten unter der Leitung des Herzoglichen Bevollmächtigten.

§ 18. Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Es entscheidet dabei absolute Stimmenmehrheit.

Wahl durch Zuruf ist statthaft, wenn kein Abgeordneter widerspricht.

Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Tritt bei dieser Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los, das durch die Hand des Wahlleiters gezogen wird.

Stimmzettel, welche die Person des Gewählten nicht ausreichend erkennen lassen, werden zwar gezählt, aber ihrem Inhalt nach nicht berücksichtigt.

§ 19. Die ersten Wahlen der Beamten eines jeden Landtags sind auf vier Wochen, die dann zu erneuernden Wahlen bis nach Ablauf eines Jahres gültig.

Ist die Dauer der ersten Tagung des Landtags kürzer als vier Wochen, so sind die Wahlen der Beamten vor der Vertagung zu erneuern.

Wird der betreffende Landtag nach Ablauf eines Jahres nicht einberufen, so gelten die Wahlen noch bis zu dessen nächster Einberufung fort.

§ 20. Die einzelnen Abgeordneten haben sich nach Belieben ihren Sitz zu bestimmen, wenn zuvor die Beamten sich die ihrigen gewählt haben.

§ 21. Das Ergebnis der Wahlen ist dem Staatsministerium durch den Präsidenten anzuzeigen, worauf die Eröffnung des Landtags erfolgt.

§ 22. Der Präsident leitet die Verhandlungen, öffnet die Eingänge und teilt sie zur Vorberatung zu, bestimmt die Sitzungszeit, eröffnet und schließt die Sitzungen, wacht über die Aufrechterhaltung der Geschäftsordnung, erteilt das Wort, ruft die Abgeordneten zur Ordnung, bestimmt die Tagesordnung, faßt die Verhandlung vor der Abstimmung zusammen, erteilt die auf den Gang der Verhandlungen bezüglichen Erläuterungen, stellt die Fragen zur Abstimmung fest und spricht das Ergebnis der Abstimmung aus.

Der Präsident ist zugleich der Vertreter der Versammlung in ihren äußeren Beziehungen.

Ihm liegt es ob, die Ordnung und Ruhe in dem Sitzungssaal und unter den Zuhörern aufrecht zu erhalten.

§ 23. Der Präsident beschließt über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Landtags innerhalb des Voranschlags.

Die Zahlungen erfolgen aus der Staatskasse, nachdem die Belege von dem Präsidenten beglaubigt und von dem Staatsministerium gezeichnet worden sind.

§ 24. Der Umfang der Befugnisse des Präsidenten für den einzelnen Fall findet seine Grenzen in den Beschlüssen der Versammlung (siehe jedoch § 78).

§ 25. Der Stellvertreter des Präsidenten vertritt diesen in Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen und unterstützt ihn in seiner Amtsführung.

§ 26. Der Schriftführer hat für die Aufnahme des Protokolles und den Druck der Verhandlungen zu sorgen. Er liest nach Bestimmung des Präsidenten Schriftstücke vor, führt die Abstimmungslisten und hat sich allen schriftlichen Arbeiten zu unterziehen, die ihm vom Präsidenten oder von der Versammlung übertragen werden.

§ 27. Das Sekretariats-, Kanzlei- und Dienerpersonal nimmt der Landtag, je nach Bedürfnis, zeitweilig oder bleibend an. Bei bleibender Annahme finden auf dieses das Gesetz über den Zivilstaatsdienst vom 3. Mai 1852 und dessen Nachträge mit der Maßgabe Anwendung, daß als vorgesetzte Dienstbehörde der Landtagspräsident gilt.

III. Kommissionen.

§ 28. Die Vorlagen der Staatsregierung sind stets, sofern nicht mit deren Zustimmung eine Ausnahme davon gemacht wird, andere Vorlagen, soweit der Präsident oder die Versammlung es für zweckmäßig hält, einer Kommission zur Vorberatung zu überweisen.

Eingänge, die einer Kommission nicht zugewiesen werden, sind von dem Präsidenten selbst vorzutragen oder einem Berichterstatter zum Vortrag zuzuteilen.

§ 29. Die Versammlung ernennt alsbald nach der Eröffnung des Landtags so viele Kommissionen, als Geschäftsgattungen vorliegen, und vermehrt sie je nach Bedürfnis. Jede Kommission hat aus 3, 5 oder 7 Mitgliedern zu bestehen.

§ 30. Die Mitglieder einzelner Kommissionen werden durch Stimmzettel nach relativer Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wahl durch Zuruf ist statthaft, wenn kein Abgeordneter widerspricht.

§ 31. Jede Kommission erwählt unter sich einen Vorsitzenden durch absolute Stimmenmehrheit, dessen Wahl dem Landtagspräsidenten alsbald anzuzeigen ist. Der Vorsitzende beraumt die Kommissionssitzungen an und setzt den Präsidenten von der Zeit und dem Gegenstande der Verhandlung in Kenntnis.

§ 32. Jeder Abgeordnete ist befugt, den Kommissionssitzungen beizuwohnen. Der Vorsitzende kann in einzelnen Fällen mit Zustimmung der Mehrheit der Kommission Abgeordnete, die dieser nicht angehören, zum Worte zulassen.

Werden in einer Kommission Anträge auf Änderung oder Ablehnung einer Regierungsvorlage gestellt, so ist vor Beschlußfassung das Staatsministerium unter Mitteilung der Anträge zu gemeinsamer Besprechung einzuladen.

§ 33. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, wenn dies von der Mehrheit für nötig befunden wird. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 34. Zum Zwecke des Vortrags der Beschlüsse und deren Begründung in der Landtagssitzung ernennt die Kommission einen Berichterstatter.

Dasselbe Recht steht der Minderheit der Kommission für ihre Minderheitsanträge zu.

§ 35. Gegenstände, über die eine Kommission Vortrag zu erstatten hat, können nicht eher auf die Tagesordnung gesetzt werden, als bis deren Anträge in den Händen aller Abgeordneten sind.

Hiervon kann nur auf Beschluß des Landtags abgewichen werden.

Auch dem Staatsministerium sind die Anträge der Kommissionen so bald als möglich und mindestens zwei Stunden vor dem Beginn der betreffenden Sitzung mitzuteilen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die von Einzelberichterstattern zu stellenden Anträge.

IV. Verhandlungen in den Landtagen.

A. Gegenstände der Verhandlung.

§ 36. Die Regierungsvorlagen gelangen entweder durch Erlaß des Herzogs oder durch Ministerialschreiben an den Landtag.

Die Vertreter der Staatsregierung können zu jeder Zeit behufs mündlicher Eröffnungen das Wort verlangen.

Die Gesetzentwürfe werden stets, andere Vorlagen nur dann vervielfältigt, wenn die betreffende Kommission oder der Landtag dies ausdrücklich beschließt.

Die Erlasse des Herzogs sind in der Regel zunächst in Beratung zu ziehen.

§ 37. Selbständige, d. h. nicht unter § 57 fallende Anträge einzelner Abgeordneter, die Gegenstand einer Verhandlung im Landtage werden sollen, sind dem Präsidenten schriftlich zu übergeben.

§ 38. Zur Verhandlung kann ein solcher Antrag nicht eher gelangen, als bis er in den Sonderlandtagen von zwei, im gemeinschaftlichen Landtage von drei Abgeordneten — außer dem Antragsteller — unterstützt ist. Der Präsident hat daher zunächst die Unterstützungsfrage an die Versammlung zu richten, sofern nicht schon eine schriftliche Unterstützung vorliegt.

Ist der Antrag einfach, so kann er nach erfolgter Unterstützung sofort auf die Tagesordnung gebracht werden; andernfalls wird er einer Kommission zur Vorberatung oder einem Berichterstatter überwiesen.

§ 39. Wird ein Antrag nach Bejahung der Unterstützungsfrage als dringlich bezeichnet, so erhält vorerst der Antragsteller das Wort zur Begründung der Dringlichkeit. Hierauf wird die Dringlichkeitsfrage zur Abstimmung gebracht, ohne daß zuvor einem anderen Abgeordneten darüber zu sprechen gestattet ist.

Wird die Dringlichkeit bejaht, so wird der Antrag zur Verhandlung auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt, sofern er nicht als ein einfacher (§ 38 Abs. 2) alsbald zur Verhandlung kommt.

Wird die Dringlichkeit verneint, so erfolgt die Überweisung des Antrags an eine Kommission oder einen Berichterstatter.

§ 40. Sollte der Antragsteller in derjenigen Sitzung, auf welche die Verhandlung seines Antrags anberaumt worden ist, am Erscheinen behindert sein, so ist, mit Ausnahme dringlicher Fälle, die Verhandlung auf eine spätere Tagesordnung zu setzen.

§ 41. Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem anderen Abgeordneten wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann keiner weiteren Unterstützung.

§ 42. Für einzelne Verhandlungsgegenstände kann auf Antrag zweimalige Verhandlung beschlossen werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn ein Drittel der Abgeordneten zustimmt. Der Antrag ist nur bis zum Schlusse der Verhandlung zulässig.

§ 43. Befragungsanträge einzelner Abgeordneter können nur dann an die Staatsregierung gebracht werden, wenn sie in den Sonderlandtagen von zwei, in dem gemeinschaftlichen Landtage von drei Abgeordneten — außer dem Antragsteller — unterstützt sind. Sodann ist die Befragung auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen und durch den Präsidenten zu verlesen. Die Staatsregierung hat die Befragung zu beantworten oder, wenn sie überhaupt oder zurzeit nicht zu antworten vermag, ersterenfalls die Gründe der Untunlichkeit anzugeben, letzterenfalls die Zeit der Beantwortung zu bestimmen.

Über die Antwort der Staatsregierung ist auf Antrag eine sofortige Verhandlung statthaft, wenn der Antrag in den Sonderlandtagen von zwei, im gemeinschaftlichen Landtage von drei Abgeordneten — außer dem Antragsteller — unterstützt ist.

§ 44. Für Gesuche und Beschwerden, die Gegenstand der Verhandlung im Landtage werden sollen, gelten folgende Bestimmungen:

a) sie müssen schriftlich eingebracht werden;
b) sie müssen mit dem Vor- und Zunamen der Gesuchsteller oder Beschwerdeführer unter Angabe ihres Standes und Wohnortes unterzeichnet sein;
c) sie dürfen keine unwürdige Fassung haben;
d) wenn sie für einen Dritten oder eine Gesamtheit eingebracht werden, ist, abgesehen von den Fällen gesetzlicher Vertretung, Vollmacht beizufügen;
e) wenn ein Gesuch oder eine Beschwerde von dem Landtage in derselben Wahlperiode bereits aus sachlichen Gründen zurückgewiesen worden ist, darf sie nur unter Angabe und Glaubhaftmachung neuer tatsächlicher Gründe nochmals eingebracht werden;
f) bei Beschwerden über Regierungsverfügungen muß aus deren Inhalt hervorgehen, daß sie bereits den ordnungsmäßigen Instanzenzug durchschritten haben.

Entspricht ein Gesuch oder eine Beschwerde diesen Erfordernissen nicht, so wird der Inhalt von dem Präsidenten dem Landtag kurz mitgeteilt. Sofern nicht der Landtag im einzelnen Falle etwas anderes beschließt (siehe jedoch § 133 des Staatsgrundgesetzes), so ist das Gesuch oder die Beschwerde zu den Akten zu nehmen.

Die Gesuchsteller und Beschwerdeführer werden nach Anordnung des Präsidenten durch das Sekretariat von den Beschlüssen des Landtags in Kenntnis gesetzt.

B. Tagesordnung.

§ 45. Die Tagesordnung wird von dem Präsidenten entweder vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündet oder den Abgeordneten durch besondere Ladung, dem Staatsministerium aber jedesmal so bald als tunlich und spätestens vier Stunden vor Eröffnung einer Sitzung schriftlich mitgeteilt; außerdem wird sie durch öffentlichen Anschlag am Sitzungsgebäude zur Kenntnis des Publikums gebracht.

§ 46. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich (Staatsgrundgesetz § 89). Nicht öffentliche Sitzungen finden nur statt, wenn

a) das Staatsministerium oder
b) mindestens ein Dritteil der Abgeordneten es beantragt oder
c) wenn der Präsident im Interesse der Ordnung oder
d) eine Kommission zur Erstattung ihres Vortrags es für nötig erachtet.

Beim Beginne jeder nicht öffentlichen Sitzung wird zunächst von dem Landtage darüber Beschluß gefaßt, ob der in Frage kommende Gegenstand in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt werden soll oder

nicht. Fällt die Entscheidung verneinend aus, so wird die nicht öffentliche Sitzung sofort in eine öffentliche verwandelt.

Die Veröffentlichung des über eine nicht öffentliche Sitzung aufgenommenen Protokolles hängt von dem Beschlusse der Versammlung ab.

§ 47. Für die öffentlichen Sitzungen wird einer den vorhandenen Räumlichkeiten angemessenen Zahl erwachsener Zuhörer der Zutritt an den für sie bestimmten Plätzen im Sitzungssaale gestattet.

Den Zuhörern ist jede störende Äußerung von Beifall oder Mißbilligung untersagt.

§ 48. Nach Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten gibt dieser zunächst die Eingänge bekannt nebst den auf sie gefaßten formellen Beschlüssen. Hierauf folgen Mitteilungen, die der Präsident oder die Vorsitzenden der Kommissionen über Gegenstände ihres besonderen Geschäftskreises zu machen haben, und endlich etwaige Befragungsanträge oder andere selbständige Anträge einzelner Abgeordneter.

§ 49. Nach Erledigung dieser Angelegenheiten wird zur Tagesordnung geschritten. Über einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nicht verhandelt werden, sofern nicht die Versammlung die Abänderung der Tagesordnung beschließt und die anwesenden Vertreter der Staatsregierung sich damit einverstanden erklären (siehe jedoch § 38 Abs. 2).

C. Redeordnung.

§ 50. Vertreter der Staatsregierung und Abgeordnete, die über einen Verhandlungsgegenstand sprechen wollen, haben sich bei dem Präsidenten entweder vor Beginn der Sitzung schriftlich oder im Laufe der Sitzung mündlich und durch Aufstehen zu melden.

Die Abgeordneten sprechen in derselben Reihenfolge, in der sie sich zum Worte gemeldet haben. (Ausnahme siehe § 60).

§ 51. Jeder Redner spricht stehend von seinem Platze aus und hat seinen Vortrag an den Präsidenten zu richten.

§ 52. Bei der Verhandlung über eine aus mehreren Teilen bestehende Vorlage kann der Verhandlung der einzelnen Teile eine allgemeine Besprechung vorausgehen.

§ 53. Zunächst erhalten die Berichterstatter der Mehrheit und der Minderheit, dann — bei selbständigen Anfragen — der Antragsteller das Wort.

§ 54. Wenn der Präsident sich als Antragsteller bei einer Verhandlung beteiligen will, oder wenn über eine gegen seine Amtsführung gerichtete Beschwerde verhandelt wird, so hat er den Vorsitz bis zur Erledigung der Abstimmung seinem Stellvertreter zu überlassen.

Beteiligt sich der Präsident sonst als Redner bei der Verhandlung, so geht für die Dauer seiner Rede der Vorsitz auf seinen Stellvertreter über. Seinen Platz verläßt er in diesem Falle nicht.

§ 55. Die Vertreter der Staatsregierung, der Präsident und die Berichterstatter dürfen geschriebene Vorträge und Belege ablesen.

Alle übrigen Vorträge erfolgen in der Art mündlich, daß es dabei nur gestattet ist, bestimmt gefaßte Anträge, Zahlen und Namenangaben,

sowie mit Zustimmung des Präsidenten gedruckte oder geschriebene Belege vorzulesen.

§ 56. Die Vertreter der Staatsregierung erhalten das Wort vor den in der Rednerliste vorgemerkten Abgeordneten (§ 50 Abs. 2).

§ 57. Anträge, die eine Verbesserung oder Beseitigung eines Verhandlungsgegenstandes bezwecken, sind auf Verlangen des Präsidenten ihm schriftlich zu übergeben.

Auch Anträge dieser Art bedürfen der Unterstützung (siehe § 38 Abs. 1).

§ 58. Wird der Antrag ausreichend unterstützt, so gelangt er sofort zur Verhandlung.

§ 59. Der Präsident ist befugt, einen Abgeordneten, der sich von der vorliegenden Frage entfernt, zur Sache zurückzurufen und ihm, wenn er diese Erinnerung nicht beachtet, das Wort zu entziehen. Andere Abgeordnete, sowie die Vertreter der Staatsregierung dürfen die Redner nicht unterbrechen.

§ 60. Wird ein Antrag gestellt, dessen Annahme die Aussetzung der Verhandlung über einen Gegenstand zur Folge haben würde, und hat er die erforderliche Unterstützung gefunden, so kann zunächst nur für oder wider diesen Antrag gesprochen werden. Es ist daher auch über einen solchen Antrag besonders um das Wort zu bitten. In der Verhandlung des Hauptgegenstandes ist gegebenenfalls erst dann fortzufahren, wenn der Vorantrag zur Abstimmung gebracht worden ist.

§ 61. Über Anträge auf Schluß der Verhandlung darf keinem Abgeordneten das Wort gegeben werden.

§ 62. Wenn das Wort nicht mehr verlangt wird, oder wenn ein Antrag auf Schluß der Verhandlung angenommen worden ist, spricht der Präsident den Schluß der Verhandlung aus. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Verhandlung ist das Verzeichnis derjenigen Abgeordneten, die sich noch zum Worte gemeldet haben, zu verlesen. Tatsächliche Berichtigungen sind auch nach dem Schlusse der Verhandlung noch zulässig.

§ 63. Ist der Schluß der Verhandlung ausgesprochen, so erhält noch das Wort:

1. der Abgeordnete, über dessen selbständigen Antrag die Verhandlung stattfindet;
2. der Berichterstatter der Minderheit;
3. der Berichterstatter der Mehrheit.

Macht ein Vertreter der Staatsregierung nach dem Schlusse der Verhandlung von der ihm nach § 56 zustehenden Befugnis Gebrauch, so kann auf Antrag eine Wiederaufnahme der Verhandlung beschlossen werden.

§ 64. Der Präsident stellt die Fragen. Über die Frageſtellung kann das Wort begehrt werden. Der Landtag beschließt darüber.

§ 65. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach mit Ja oder Nein beantwortet werden können.

D. Abstimmung.

§ 66. Die Abstimmung erfolgt unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlung.

Erklärt sich ein Dritteil der Abgeordneten für die Vertagung der Abstimmung, so wird sie in einer späteren, regelmäßig der nächstfolgenden, Sitzung vorgenommen.

§ 67. Die Abstimmung über die vom Präsidenten auszusprechenden Fragen erfolgt durch Aufstehen und Sitzenbleiben, so daß ersteres als bejahende, letzteres als verneinende Antwort angesehen wird. Der Präsident hat die bejahenden und verneinenden Stimmen zu zählen.

Wenn ein Dritteil der Abgeordneten es verlangt, wird namentlich abgestimmt. Der Schriftführer ruft die Abgeordneten auf.

§ 68. Ergibt sich bei einer Abstimmung Stimmengleichheit, so ist die Abstimmung ohne erneute Verhandlung in der nächsten Sitzung zu wiederholen. Ergibt sich auch bei dieser keine Stimmenmehrheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 69. Solange auf Grund eines Beschlusses eine Erklärung an die Staatsregierung noch nicht abgegeben worden ist, kann eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Abgeordneten die Aufhebung dieses Beschlusses und anderweite Verhandlung und Abstimmung beschließen.

Im übrigen kann während derselben Tagung ein Beschluß nur dann aufgehoben oder abgeändert werden, wenn die Staatsregierung unter Darlegung der dafür sprechenden wichtigen Gründe die nochmalige Verhandlung und Abstimmung beantragt.

E. Protokolle.

§ 70. Die über die Verhandlungen der Landtage zu führenden Protokolle müssen außer einer Darstellung der Verhandlungen die Anträge, soweit sie Unterstützung gefunden haben, die zur Abstimmung gebrachten Fragen und die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten.

§ 71. Die Zahl und bei namentlicher Abstimmung auch die Namen der für und wider einen Antrag Stimmenden sind im Protokolle anzugeben.

§ 72. Bei namentlichen Abstimmungen können die Gründe der Abstimmung zu Protokoll gegeben werden.

§ 73. Das Protokoll wird von dem Protokollführer unterzeichnet. und von dem Präsidenten sowie dem Schriftführer, sofern dieser das Protokoll nicht selbst geführt hat, beglaubigt.

§ 74. Die Protokolle sind vorbehaltlich des § 46 Abs. 3 durch den Druck zu veröffentlichen. Jeder Abgeordnete erhält unentgeltlich ein Exemplar der gedruckten Verhandlungen des gemeinschaftlichen Landtags und der beiden Sonderlandtage, sowie der Gesetzsammlung beider Herzogtümer aus der Zeit, während deren er dem Landtag angehört.

F. Sonstige Ausfertigungen.

§ 75. Die Erklärungsschreiben über Beschlüsse des Landtags (§ 88 Abs. 1) sind in einer von dem Präsidenten und dem Schriftführer zu vollziehenden Reinschrift dem Staatsministerium zuzustellen.

§ 76. Die von dem Landtage beschlossenen Adressen werden gleichfalls nur vom Präsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 77. Alle Mitteilungen, Anträge und Erklärungen des Landtags an die Staatsregierung erfolgen schriftlich. Nur bei minder wichtigen Gegenständen ist mit Zustimmung der Vertreter der Staatsregierung eine Ausnahme gestattet.

V. Ordnungsbestimmungen.

§ 78. Wenn ein Abgeordneter die Ordnung verletzt, so wird er von dem Präsidenten unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen. Der Abgeordnete ist berechtigt, dagegen schriftlich Beschwerde zu erheben, worauf der Landtag in der nächstfolgenden Sitzung ohne Besprechung darüber entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war.

Wenn ein Abgeordneter in demselben Vortrage bereits zweimal zur Ordnung gerufen worden ist, so kann ihm bei abermaliger Verletzung der Ordnung vom Präsidenten das Wort entzogen werden.

§ 79. Als Verletzung der Ordnung sind besonders anzusehen:

1. störende Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung;
2. Unterbrechung eines Redners;
3. Sprechen während der Sitzung ohne Erlaubnis des Präsidenten;
4. unschickliche oder beleidigende Äußerungen jeder Art.

In dem Falle unter 3 kann der förmliche Ordnungsruf jedoch erst dann erfolgen, wenn der Präsident den Sprecher zuvor darauf hingewiesen hat, daß er nicht das Wort habe, und dieser trotzdem zu sprechen fortfährt.

§ 80. Die Vertreter der Staatsregierung und die Abgeordneten sind befugt, den Präsidenten auf Abweichungen von der Ordnung aufmerksam zu machen und auf Verweisung zur Ordnung anzutragen.

§ 81. Wenn Ruhestörungen und Unordnungen vorkommen sollten, so hat der Präsident das Recht, die Sitzung aufzuheben; auch kann er einzelne Ruhestörer unter den Zuhörern entfernen und im äußersten Falle den für die Zuhörer bestimmten Platz räumen lassen.

Die Staatsregierung stellt ihm hierzu erforderlichenfalls die geeigneten Mittel zur Verfügung.

§ 82. Wegen etwaiger Verletzung der Ordnung durch Vertreter der Staatsregierung steht der Versammlung das Recht der Beschwerdeführung bei dem Herzog zu.

VI. Urlaub, Ausscheiden der Abgeordneten, Tagegelder und Reisekosten.

§ 83. Ist ein Abgeordneter in einer Sitzung zu erscheinen behindert, so hat er davon dem Präsidenten zeitig Anzeige zu machen. Dieser hat den Landtag davon zu benachrichtigen.

Urlaub bis zu drei Tagen erteilt der Präsident; über längeren Urlaub hat der Landtag zu bestimmen.

§ 84. Jedem Abgeordneten ist gestattet, aus dem Landtage auszuscheiden (Staatsgrundgesetz § 87). Er hat davon dem Präsidenten und dem Staatsministerium schriftlich Anzeige zu machen.

§ 85. Für die Dauer der Teilnahme an der Tagung des Landtags wird aus der Staatskasse ein Tagegeld gewährt, das

1. für die Präsidenten 15 ℳ;
2. für die am Versammlungsort wohnenden Abgeordneten 6 ℳ und
3. für die übrigen Abbgeordneten 10 ℳ beträgt.

Die nicht am Versammlungsort wohnenden Mitglieder des Landtags erhalten außerdem aus der Staatskasse für die Hin- und die Rückreise Wegegebühren im Betrage von 60 Pfennig für das Kilometer.

Kann die Eisenbahn benutzt werden, so wird

1. dem Präsidenten das Fahrgeld I. Klasse und
2. den Abgeordneten das Fahrgeld II. Klasse gewährt. Außerdem werden die Nebenausgaben mit je 3 ℳ für die Hin- und Rückreise vergütet.

Haben erweislich höhere Reisekosten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§ 86. Die Tagegelder fallen weg:

a) für die Zeit der Beurlaubung eines Abgeordneten;
b) für die Zeit einer Erkrankung, die bereits vor Beginn der Tagung eingetreten ist;
c) für diejenigen Tage, an denen ein Abgeordneter — ohne durch Krankheit oder Arbeiten für den Landtag behindert zu sein — an einer öffentlichen Sitzung oder an der Sitzung einer Kommission, deren Mitglied er ist, nicht teilgenommen hat.

VII. Geschäftsverhältnis zur Staatsregierung.

§ 87. Die Landtage stehen nur mit dem Staatsministerium in unmittelbarer Geschäftsbeziehung.

§ 88. Die von dem Landtage auf Gesetzentwürfe und andere Regierungsvorlagen, auf Anträge, Gesuche und Beschwerden abzugebenden Erklärungen werden in der Form von Erklärungsschreiben an den Herzog gerichtet (§ 75).

Die auf Anträge und Beschlüsse des Landtags gefaßten Entschließungen teilt die Staatsregierung dem Landtage regelmäßig während der nächsten Tagung mit.

§ 89. Von der Staatsregierung sind den Kommissionen auf Antrag des Vorsitzenden, insofern nicht erhebliche Bedenken entgegenstehen, alle Nachrichten, Nachweisungen, Belege, Akten und sonstigen Hilfsmittel, deren sie zu ihren Vorberatungen bedürfen, mitzuteilen.

VIII. Vertagung und Auflösung der Landtage.

§ 90. Die Auflösung der Landtage muß durch einen Herzoglichen Erlaß erfolgen; die Vertagung erfolgt entweder ebenfalls durch einen solchen Erlaß oder durch einen Herzoglichen Bevollmächtigten, der, wenn

er nicht Minister oder Abteilungsvorstand ist, dem Präsidenten schriftliche Vollmacht des Herzogs übergeben muß.

Sobald die Vertagung oder Auflösung des Landtags ausgesprochen ist, geht die Versammlung auseinander.

IX. Wiedereinberufung vertagter Landtage.

§ 91. Vertagte Landtage werden durch das Staatsministerium wieder einberufen.

§ 92. Die als Beilage des Staatsgrundgesetzes veröffentlichte Geschäftsordnung für die Landtage der Herzogtümer Coburg und Gotha vom 3. Mai 1852 nebst Nachträgen wird aufgehoben.

Insoweit in dem Staatsgrundgesetz auf die vorbezeichnete Beilage Bezug genommen wird, tritt an deren Stelle die gegenwärtige Geschäftsordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Siegel.

Gotha, den 29. März 1908.

(L. S.) **Carl Eduard.**

Richter.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Aus der Vereinigung der verschiedenen, das jetzige Herzogtum Sachsen-Meiningen bildenden Landesteile vom 12. November 1826 entwickelte sich das einheitliche Grundgesetz vom 23. August 1829. Seine ständisch gehaltenen §§ 63—79 über die Wahlen der Landstände fielen jedoch infolge der 48er Gleichheitsbestrebungen zum Teil direkt, zum Teil indirekt fort und wurden durch das Wahlgesetz vom 3. Juni 1848 ersetzt, das aber seinerseits wieder dem Wahlgesetz vom 25. Juni 1853 weichen mußte, das auf die älteren Ideen zurückgriff und die Berechtigung der ländlichen und städtischen Sonderinteressen unter Wiedereinführung des indirekten Wahlrechts anerkannte. Nach dem Anschluß ans Reich fand unter dem 24. April 1873 eine erneute Revision statt, die noch jetzt gilt. Danach setzt sich der in einer Kammer versammelte Landtag aus **24** Abgeordneten zusammen:

8 Abgeordnete der Höchstbesteuerten und
16 Abgeordnete der übrigen Wahlberechtigten.

Die Wahlen sind **direkt** und **geheim** (WG. Art. 10 und 12). Wahlrecht und Wählbarkeit beginnen mit dem **25.** Lebensjahr (WG. Art. 2 und 5).

Die Wahlkreise sind für die Höchstbesteuerten im WG. Art. 6 aufgezählt, für die übrigen Wähler in der Anlage A zum WG.; zu letzterer Abänderungen vom 10. Juli 1879 und 16. Dezember 1899.

Ein Wahlreglement (WG. Art. 14), das gleichzeitig eine Abänderung des Wahlgesetzes bedeutete, erging unter dem 21. Mai 1875.

Die Geschäftsordnung ist in dem Gesetz vom 23. April 1868 niedergelegt, das noch in voller Geltung besteht. Diäten werden gemäß dem Gesetz vom 26. November 1883 (Verordn.Samml. 383) gewährt.

I.

Gesetz vom 24. April 1873 über die Wahl der Landtags-Abgeordneten [1]).

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen Meiningen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags wie folgt:

Art. 1. Der Landtag des Herzogthums besteht aus 24 Abgeordneten, von welchen

a) 4 Abgeordnete von den höchstbesteuerten Grundbesitzern,
b) 4 Abgeordnete von denjenigen, welche die höchsten Personalsteuern zahlen,
c) 16 Abgeordnete von den übrigen Angehörigen des Herzogthums nach den folgenden näheren Bestimmungen gewählt werden.

Art. 2. Wähler für den Landtag ist jeder Angehörige des Herzogthums, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Wahlkreise (Art. 6), wo er zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz hat.

In der Klasse der höchstbesteuerten Grundbesitzer wählen diejenigen, welche jährlich mindestens zwanzig Thaler an Grund- oder Gebäudesteuern oder an beiderlei Steuern zusammen zahlen und in der Klasse der mit den höchsten Personalsteuern belegten diejenigen Staatsangehörigen, welche entweder Einkommensteuern oder andere directe Personalsteuern in einer den jeweiligen Betrag der Einkommensteuer erreichenden Höhe zahlen.

Steuern, welche die Ehefrau und die in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder zu entrichten haben, kommen dem Familienhaupte zu Gute. Darüber, ob Jemand die erforderliche directe Steuer entrichtet, entscheidet lediglich der Eintrag in den Veranlagungsregistern.

Wer in keiner der vorgenannten beiden Klassen a und b Wähler ist, wählt bei den allgemeinen Wahlen (Art. 1 c) [2]).

Jeder darf nur in einer Klasse wählen.

Art. 3. Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

Art. 4. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen,
2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallit-Zustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens,
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben,

---

[1]) Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogtum Sachsen-Meiningen (1873) 363—368.

[2]) Abgeändert durch das Wahl-Reglement vom 21. Mai 1875, das die Wahlfreiheit der Klasse gestattete.

4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß staatsbürgerlicher Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

Art. 5. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und dem Herzogthum seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen im Art. 4 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

Art. 6. Für die Klassen der höchstbesteuerten Grundbesitzer bilden die Kreise Meiningen und Hildburghausen den einen, und die Kreise Sonneberg und Saalfeld den andern Wahlkreis; in jedem dieser Wahlkreise werden zwei Abgeordnete gewählt.

Für die Klasse der höchsten Personalsteuerzahler bildet der Kreis Meiningen den ersten, der Kreis Hildburghausen den zweiten, der Kreis Sonneberg den dritten und der Kreis Saalfeld den vierten Wahlkreis: jeder derselben wählt einen Abgeordneten.

Für die übrigen Wähler werden aus jedem der vier Kreise in der aus der Anlage A. ersichtlichen Zusammensetzung 4 Wahlkreise, zusammen 16 gebildet; in jedem derselben wird ein Abgeordneter gewählt. Diese Kreiseintheilung wird dem nächsten Landtage zur Revision vorgelegt.

Art. 7. Die Wahlen der höchstbesteuerten Grundbesitzer werden in derjenigen Kreisstadt vorgenommen, welche das Wahlreglement bezeichnet, die Wahlen der höchsten Personalsteuerzahler in der Kreisstadt des Wahlkreises.

Die Wahlkreise für die übrigen Wähler werden zum Zweck der Stimmabgabe in kleinere Bezirke getheilt, welche räumlich abgegrenzt und abgerundet werden und mit den Ortsgemeinden möglichst zusammenfallen sollen. Jeder darf nur an einem Ort wählen.

Art. 8. In jedem Bezirke sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vorname, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage mindestens in verschiedenen Orten des Bezirks nach der näheren Bestimmung des Wahlreglements zur Einsicht der Betheiligten auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden.

Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

Art. 9. Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Die Function der Vorsteher, Beisitzer und Protocollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittelung des Wahlergebnisses ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Art. 10. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende, Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinen äußeren Kennzeichen versehen sein.

Art. 11. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Candidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, zu versehen.

Art. 12. Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den 2 Candidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 13. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Landtags allein der Vorstand des Wahlbezirkes nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zweck der Prüfung durch den Landtag dem Wahlprotokoll beizufügen. Die gültig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in den Wahlbezirken so lange versiegelt, bis der Landtag die Wahl definitiv gültig erklärt hat.

Art. 14. Die Wahlen sind an den von der Staatsregierung bestimmten Tagen vorzunehmen. Das Nähere bestimmt das Wahlreglement.

Art. 15. Das Staatsministerium, Abtheilung des Innern ordnet das Wahlverfahren, soweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, durch ein einheitliches Wahlreglement, welches dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen ist.

Art. 16. Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotocollen und für die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von der Staatskasse, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.

Art. 17. Dem Gewählten steht es frei, die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen und nach der Annahme sein Mandat jederzeit niederzulegen.

Art. 18. Prinzen des Herzoglichen Hauses, öffentlich Angestellte, das ist Staats- und Hofdiener, Geistliche und Lehrer bedürfen zur Annahme einer Abgeordnetenwahl der landesherrlichen Erlaubniß. Diese Erlaubniß wird nur aus überwiegenden dienstlichen Gründen, über welche dem Landtag auf Antrag eingehende Mittheilung gemacht werden soll, versagt werden, ist sie ertheilt, so bedarf es vorbehaltlich zeitiger dienstlicher Anzeige, eines besonderen Urlaubes zum Eintritt in die Ständeversammlung nicht.

Eine solche Erlaubniß ist bei pensionirten Staatsdienern, ingleichen bei Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten nicht erforderlich.

Art. 19. Die Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt.

Art. 20. Die Abgeordneten haben beim Eintritt in den Landtag folgenden Eid zu leisten:

> Ich gelobe Treue dem Landesherrn, gewissenhafte Beobachtung der Verfassung und der bestehenden Gesetze, redlichen und uneigennützigen Eifer für das Gesammtwohl des Herzogthums.

Art. 21. Die Abgeordneten sind Vertreter ihrer sämmtlichen Mitbürger und müssen sich bei ihrem Wirken in der Ständeversammlung nur von der Rücksicht auf das Gemeinwohl leiten lassen. Sie sind aber berechtigt, die besonderen Wünsche und Beschwerden ihres Bezirks und Einzelner aus demselben anzunehmen und an die Ständeversammlung zu bringen.

Art. 22. Das Gesetz vom 25. Juni 1853 und alle sonst entgegenstehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Meiningen, den 24. April 1873.

Auf besonderen Höchsten Befehl.

(L. S.) **Das Herzogliche Staatsministerium.**

v. Krosigk. F. v. Uttenhoven. Gisecke.

Anlage A die Wahlkreise [1]).

II.

Gesetz vom 23. April 1868, die Einführung einer neuen Geschäftsordnung für den Landtag betreffend [2]).

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen Meiningen ꝛc.

haben, nachdem das bisher bestehende Geschäftsreglement für den Landtag in vielen Punkten für unzureichend befunden worden ist, zur Einführung einer neuen Geschäftsordnung mit Zustimmung und Beirath Unserer getreuen Stände beschlossen, was folgt:

Art. 1. Vom 1. Juli d. J. ab tritt für den Landtag die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung in Gültigkeit.

Die für die laufende Periode bereits vollzogenen Vorstands- und Commissionswahlen mit Ausnahme des Redactions-Ausschusses bleiben in Kraft.

Art. 2. Das seither bestehende Geschäftsreglement ist aufgehoben.

Aenderungen der Geschäftsordnung, soweit sie nur den parlamentarischen Brauch und nicht die Rechte des Landesherrn, des Landtags

---

[1]) cod. 368—369 dazu Abänderungen vom 10. Juli 1879 (eod. 215) und 16. Dez. 1899 (eod. 481); nicht mit abgedruckt.

[2]) Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogtum Sachsen-Meiningen (1868) 215—224.

und der Herzoglichen Commissarien betreffen, können durch den Landtag jederzeit beschlossen werden.

Art. 3. Die im Verfassungsgesetz vom 23. August 1829 namentlich in den Artikeln 58, 85, 95, 98 enthaltenen, auf die Geschäftsordnung bezüglichen Bestimmungen gegenwärtiger Geschäftsordnung widersprechen, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Meiningen, den 23. April 1868.

(L. S.) **Georg.**

v. Krosigk. v. Uttenhoven. Gieseke. E. Wagner.

Geschäftsordnung für den Landtag.

I. Zusammentritt des Landtags.

§ 1. Beim Eintritt in eine neue Legislaturperiode treten nach Eröffnung des Landtags die Mitglieder desselben unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes zusammen. Die zwei jüngsten Mitglieder übernehmen das Schriftführeramt.

II. Prüfung der Wahlen.

§ 2. Das erste Geschäft bildet die Wahlprüfung. Zur Vorprüfung der Wahlen wählt der Landtag einen Ausschuß von 5 Mitgliedern, welcher sein Gutachten durch Berichterstattung vorträgt.

Der Landtag entscheidet hiernach über die Gültigkeit der Wahlen. Bis zu dieser Entscheidung hat dasjenige Mitglied, um dessen Wahl es sich handelt, Sitz und Stimme im Landtag. Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig erscheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung Theil nehmen.

III. Vereidung der Landtagsmitglieder, Wahl des Präsidiums und der Schriftführer.

§ 3. Nach Gültigerklärung der Wahlen der Landtagsmitglieder erfolgt die Vereidung nach Artikel 18 des Gesetzes vom 25. Juni 1853.

Sobald mindestens 20 Wahlen für gültig erklärt sind, wird zur Wahl des Präsidenten, der Vicepräsidenten und der Schriftführer geschritten.

Von den Wahlen der Vorstandsmitglieder wird alsbald dem Herzoge Anzeige erstattet. Sie unterliegen der landesherrlichen Bestätigung.

IV. Vorstand und Beamte des Landtags.

§ 4. Der Vorstand des Landtags oder das landschaftliche Directorium besteht aus dem Präsidenten und zwei Vicepräsidenten, welche in die nach dem Grundgesetz und bezüglich dem Gesetze vom 27. April 1831 dem Landmarschall und den landschaftlichen Vorstehern zugewiesenen Rechte und Pflichten eintreten.

§ 5. Der Präsident und die beiden Vicepräsidenten werden im getrennten Wahlgang mit Stimmzetteln durch absolute Stimmenmehrheit erwählt.

Hat sich bei dem ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen zwei Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl zu bringen. Tritt Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorsitzenden gezogen wird.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer der Legislaturperiode gewählt.

§ 6. Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Landtags nach Außen ob. Auch wenn er nicht schon zu einzelnen Commissionen als Mitglied beigewählt ist, hat er das Recht, den Sitzungen der Commissionen mit berathender Stimme beizuwohnen.

Er beschließt über Annahme und Entlassung des für den Landtag erforderlichen nicht definitiv angestellten Verwaltungs- und Dienstpersonals, sowie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Landtags innerhalb des gesetzlich festgestellten Voranschlags.

Die beiden Vicepräsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungsfällen nach Maßgabe des Grundgesetzes.

§ 7. Die beiden Schriftführer werden für die Dauer jeder Session in einer einzigen Wahlhandlung nach relativer Stimmenmehrheit gewählt. Sie haben abwechselnd, je nach Anordnung des Präsidenten, die Aufnahme der Protocolle und den Druck der Verhandlungen zu überwachen, Schriftstücke auf Erfordern vorzulesen, den Namensaufruf zu halten, die Rednerliste zu führen und den Präsidenten in der Besorgung der äußeren Angelegenheiten des Landtags zu unterstützen.

§ 8. Zur Führung der Protocolle, Besorgung der Secretariats- und archivarischen Geschäfte wird für jede Sitzungsperiode ein besonderer verpflichteter Beamter vom Herzogl. Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Landtagsvorstand beauftragt, welchem auf Erfordern noch Hülfsbeamte beigegeben werden.

V. Sitzungen des Landtags.

§ 9. Für jede einzelne Sitzung ist der Landtag beschlußfähig, sobald wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Die Sitzungen sind öffentlich. Sie können jedoch auf Verlangen eines landesherrlichen Commissars, auf Antrag des Präsidenten oder von 3 Mitgliedern in eine geheime verwandelt werden, in welcher dann zunächst über diesen Antrag abzustimmen ist.

Sobald die geheime Sitzung verkündigt ist, haben sich alle Zuhörer auf Auffordern des Präsidenten zu entfernen.

Die Herzogl. Commissarien können den geheimen Sitzungen beiwohnen.

§ 10. Dem Präsidenten steht die Handhabung der Polizei im Sitzungsgebäude und in den Zuhörerräumen zu. Wer auf der Tribüne

Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gibt, oder sonst die Ordnung und den Anstand verletzt, wird auf der Stelle entfernt.

VI. Berathungsweise im Allgemeinen.

§ 11. Die Gesetzesvorschläge der Herzogl. Staatsregierung, sowie selbstständige Anträge der Abgeordneten werden, sobald sie dem Landtage mitgetheilt sind, in der Regel an Ausschüsse verwiesen. Sie können aber auch auf Vorschlag der Präsidenten oder auf Antrag dreier Mitglieder durch Beschluß des Landtags zur unmittelbaren Berathung gelangen. Für diesen Fall ernennt der Präsident einen Referenten und nöthigenfalls Correferenten, welche in einer der nächsten Sitzungen mündlich oder schriftlich Bericht erstatten.

VII. Commissions-Berathungen.

§ 12. Die Commissionen werden für ganze Gattungen von Gegenständen (§ 13) als ständig, oder je nach Beschluß des Landtags für einzelne Anträge und Regierungsvorlagen als Special-Commissionen gewählt, und bestehen mindestens aus fünf Mitgliedern.

Die Wahl erfolgt durch relative Stimmenmehrheit.

Die Wahl der ständigen Commissionen des Landtags kann im Interesse einer schnelleren Inangriffnahme der vorliegenden Geschäfte noch vor definitiver Erledigung des Wahlprüfungsgeschäftes stattfinden.

§ 13. Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche

1) eingehende Petitionen,
2) die Finanzen, einschließlich des Staatshaushaltes,
3) die Gesetzgebung und Verfassung,

betreffen, werden gleich im Beginn der Sitzungen ständige Commissionen für die ganze Legislaturperiode gewählt.

Ingleichen ist der grundgesetzlich vorgesehene Rechnungsausschuß solchergestalt zu wählen.

§ 14. Die Commissionen constituiren sich durch die Wahl eines Vorsitzenden und Schriftführers, und sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich der Vorsitzenden, anwesend sind.

Sie fassen ihre Gutachten nach Ernennung eines oder mehrerer Berichterstatter und geschehenem Vortrag nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der fertige Bericht wird dem Präsidenten übergeben und muß wenigstens am Tag vor der Plenarberathung den einzelnen Abgeordneten und landesherrlichen Commissarien im Druck mitgetheilt sein.

Die Commissionen sind befugt, durch den gewählten Berichterstatter im Landtag mündlich Bericht erstatten zu lassen.

Der Landtag kann aber jedenfalls schriftlichen Bericht verlangen, und zu diesem Zweck die Sache an die Commission zurück verweisen.

§ 15. Die Commissionen können sich stets Aufklärung von den Herzoglichen Commissarien erbitten, sind jedoch nur verbunden, dieselben vor definitiver Beschlußfassung zu einer Sitzung zuzuziehen.

Für die Mitglieder des Landtags sind die Commissions-Sitzungen in der Regel öffentlich. Eine Ausschließung der Oeffentlichkeit kann nur der Landtag beschließen.

Kommen Anträge von Abgeordneten darin zur Berathung, so nimmt der Antragsteller und wenn es mehrere sind, das zuerst unterzeichnete Mitglied an der Commissionsberathung mit berathender Stimme Theil.

VIII. Verhandlung im Landtag.

§ 16. Die von der Staatsregierung ausgehenden Gesetzesvorschläge werden durch das Herzogl. Staatsministerium in den Landtag eingebracht und wie die selbstständigen Anträge der Mitglieder und Commissionsberichte gedruckt an die Mitglieder vertheilt.

A. Tagesordnung.

§ 17. Die Sitzungen werden von dem Präsidenten eröffnet und geschlossen.

Vor Aufhebung einer Sitzung verkündigt derselbe die Zeit und die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Wenn sich Widerspruch erhebt, so entscheidet der Landtag durch Beschluß darüber, ob der Widerspruch begründet ist. Berichte der Commissionen haben in der Regel den Vorrang in der Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird am Tag vor der Sitzung den Mitgliedern des Landtags und des Herzogl. Staatsministeriums durch den Druck mitgetheilt und im Sitzungssaal angeheftet.

B. Redeordnung.

§ 18. Niemand darf in der Versammlung sprechen, ohne zuvor von dem Präsidenten das Wort erhalten zu haben, welches derselbe nach der Reihenfolge der Anmeldung ertheilt. Will er sich selbst an der Debatte betheiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

§ 19. Kein Redner darf außer der Reihe sprechen, oder in der Rede unterbrochen werden. Sofortige Zulassung zur Rede ist blos denjenigen Mitgliedern gestattet, welche zur Geschäftsordnung reden wollen. Persönliche Bemerkungen oder factische Berichtigungen können noch am Schluß der Debatte zugelassen werden.

Die Mitglieder des Staatsministeriums und die zu deren Vertretungen abgeordneten Staatsbeamten müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

§ 20. Die Redner sprechen vom Platz, haben sich jedoch zu erheben. Das Verlesen schriftlich abgefaßter Reden ist nur dem Berichterstatter und den Antragstellern bei Begründung ihrer Anträge gestattet. Denselben wird auch noch nach Schluß der Debatte das Wort gegeben. Rücksichtlich der Gesetzesvorlagen haben die Mitglieder des Ministeriums dieselben Rechte.

§ 21. Die Mitglieder haben sich in ihrer Rede aller ungehörigen Persönlichkeiten, aller ungeziemenden und beleidigenden Ausdrücke, sowie aller Abschweifung von dem Berathungsgegenstand zu enthalten.

Wird eine dieser Vorschriften verletzt, so hat der Präsident das Recht den Redner zur Ordnung zu rufen resp. zur Sache zu verweisen.

Jedem Mitglied ist es gestattet, schriftlich dagegen Einspruch zu thun, worauf der Landtag in der nächsten Sitzung ohne Discussion darüber entscheidet.

§ 22. Wenn in Folge von Verstößen gegen die Ordnung die Discussion einen ordnungswidrigen, leidenschaftlichen Character annimmt, so kann der Präsident rücksichtlich nach vorhergehender Erinnerung die Sitzung auf der Stelle schließen.

Verletzt ein Mitglied des Herzogl. Staatsministeriums die Ordnung, so steht dem Landtag daneben das Recht der Beschwerde bei dem Herzog zu.

§ 23. Auch vor Erschöpfung der Rednerliste kann die Debatte auf Antrag von 3 Mitgliedern durch Beschluß des Landtags vertagt oder beschlossen werden. Vor der Abstimmung wird die Rednerliste verlesen. Mit Schließung der Debatte können die noch eingeschriebenen Redner nicht mehr zum Wort zugelassen werden. Die bereits geschlossene Debatte wird nur auf förmlichen Beschluß des Landtags wieder eröffnet.

C. Anträge.

§ 24. Alle Anträge der Mitglieder des Landtags müssen die Eingangsformel enthalten:

„der Landtag wolle beschließen ꝛc."

und mindestens von 3 Mitgliedern unterzeichnet oder unterstützt sein. Ist dies nicht der Fall, so können Verbesserungsanträge nicht zur Abstimmung gebracht, selbstständige Anträge nur als Petitionen behandelt werden.

§ 25. Jeder Antrag muß schriftlich übergeben werden und wird zunächst zum Druck bestimmt. Er kann zu jeder Zeit zurückgezogen, jedoch von einem andern Mitglied wieder aufgenommen werden, ohne daß er dann einer Unterstützung bedarf.

§ 26. Verbesserungsvorschläge oder Anträge auf motivirte Tagesordnung, wenn sie während der Debatte in der gehörigen Form übergeben sind, kommen sofort zur Verhandlung, wenn nicht der Landtag Rückverweisung der Sache an die Commission beschließt.

§ 27. Bei Gesetzentwürfen kann die Verhandlung in eine General- und Specialdebatte getheilt werden. Erstere findet über das Ganze und Grundsätzliche des Vorschlags, letztere über die einzelnen Artikel und die dazu gestellten Anträge statt.

§ 28. Interpellationen an die Mitglieder des Staatsministeriums müssen schriftlich formulirt und von 3 Mitgliedern unterstützt dem Präsidenten überwiesen werden, und werden, falls das befragte Mitglied des Herzoglichen Staatsministeriums nicht zur sofortigen Beantwortung sich bereit erklärt, in einer der nächsten Sitzungen erledigt.

Eine weitere Discussion auf die geschehene Beantwortung kann nur nach Beschluß des Landtags erfolgen.

D. Abstimmung.

§ 29. Ueber alle Gesetzesvorlagen, einfache Propositionen und Anträge wird, wenn nicht ein Aufschub der Abstimmung räthlich erscheint, in der Regel sofort nach Schluß der Berathung abgestimmt.

Es entscheidet dabei unter Aufhebung der in Art. 85 des Grundgesetzes darüber enthaltenen Bestimmungen die einfache Stimmenmehrheit. Tritt Stimmengleichheit ein, so gilt die Frage für verneint.

§ 30. Zur Abstimmung stellt der Präsident die zu entscheidenden Fragen in der Art, daß der ganze Gegenstand dadurch erschöpft wird und die Abstimmung nur mit Ja oder Nein erfolgen kann.

Erachtet ein Mitglied des Landtags oder des Herzoglichen Staatsministeriums die entworfenen Fragen nicht für erschöpfend oder nicht zur unbedingten Beantwortung geeignet, so steht es ihm frei, Erinnerungen deshalb vorzubringen, welche der Präsident entweder von Amtswegen berücksichtigt oder dem Urtheil der Versammlung unterstellt.

§ 31. Bedingte und ausweichende Abstimmungen sind nicht zulässig. Auch ist kein Mitglied berechtigt, die Abstimmung zu verweigern, es wäre denn, daß die Frage dessen persönliche Verhältnisse betrifft.

Wer die Abstimmung verweigert oder nicht unbedingt mit Ja oder Nein stimmt, wird als gegen den Antrag stimmend gezählt. Eine bereits abgegebene Stimme darf nicht wieder zurückgezogen werden, es sei denn, daß der Gegenstand nochmals zur Abstimmung gelangt.

§ 32. Enthält ein Gesetzentwurf oder ein Antrag mehrere Puncte, über welche besonders abgestimmt wird, so muß nach der Abstimmung über die einzelnen Puncte noch über das Ganze mit den dazu beschlossenen Zusätzen abgestimmt werden.

§ 33. Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzenbleiben, nach Befinden mit Probe und Gegenprobe.

Auf Antrag von wenigstens 3 Mitgliedern muß namentliche Abstimmung erfolgen.

Jedes Mitglied hat das Recht, nach erfolgter Abstimmung seine abweichende Meinung schriftlich oder mündlich zu Protocoll zu geben.

E. Sitzungsprotocolle.

§ 34. Das Protocoll jeder Sitzung wird von dem ständigen Secretär unter Controle der fungirenden Schriftführer geführt, liegt, nachdem es von den letzteren signirt ist, während zweier Sitzungen zur Einsicht aus, und wird, wenn kein Einspruch dagegen erhoben und von den landesherrlichen Commissarien in Beziehung auf ihre Erklärungen durchgesehen und nicht angefochten worden ist, als genehmigt erachtet.

Vollzogen wird dann dasselbe durch den Vorsitzenden und den betreffenden Schriftführer.

§ 35. Das Protocoll muß enthalten:

1) den wesentlichen Inhalt der Reden und Aeußerungen,
2) die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Ausführung,
3) Anträge und Interpellationen nebst deren Beantwortungen,
4) amtliche Anzeigen des Präsidenten.

§ 36. Wird gegen die Fassung der Protocolle Einspruch erhoben, welcher sich durch Erklärung der darüber zu hörenden Schriftführer nicht heben läßt, so befragt der Präsident die Versammlung, und im Falle der Einspruch für begründet erachtet wird, muß in der Regel sogleich oder spätestens in der nächsten Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

IX. Urlaub, Ausscheiden und Neuwahl der Mitglieder.

§ 37. Jedes anwesende Mitglied ist verbunden, den Sitzungen beizuwohnen und im Fall der Verhinderung diese mit Angabe der Ursache dem Präsidenten vor der Sitzung anzuzeigen.

Dasselbe gilt für Commissionssitzungen dem Vorsitzenden der Commission gegenüber.

§ 38. Für die Abwesenheit von Mitgliedern bis zu 8 Tagen ist der Präsident Urlaub zu ertheilen befugt, für eine längere Zeit darf nur der Landtag denselben bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

§ 39. Wenn aus irgend einer Ursache die Stelle eines Landtagsmitglieds erledigt wird, und auch kein Stellvertreter vorhanden ist, so macht der Präsident dem Staatsministerium davon Anzeige, damit dasselbe in kürzester Frist Neuwahl veranlaßt.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Karl August von Sachsen-Weimar, seit dem 30. April 1815 Großherzog, war der erste, der zur Einlösung seines dem Wiener Kongreß gegebenen Wortes schon unter dem 7. April 1816 (zu Wien) eine halb ständische, halb moderne Verfassung vorlegte, die unter dem 5. Mai 1816 angenommen wurde. Diese Verfassung erfuhr eine gründliche Revision unter dem 15. Oktober 1850, die besonders auf die Besserstellung des Landtages abzielte und in ihrer Gesamtheit nur von ihm handelt.

Kurz danach erging unter Aufhebung des Wahlgesetzes vom 17. November 1848 ein neues vom 6. April 1852, nach dem die Zahl der Abgeordneten wieder von 41 auf 31 zurückging; am 19. August 1884 erhielt es einen Nachtrag; doch wurde unter dem 17. April 1896 unter Aufhebung des vorigen ein Wahlgesetz erlassen, das die Zahl der Abgeordneten auf 33 vermehrte; auch dieses Wahlgesetz wurde durch einen Nachtrag vom 7. Juli 1906 nicht unwesentlich geändert und im Anschluß daran in einer Neuredaktion veröffentlicht (RegBl. 242).

Während bis dahin das indirekte Wahlrecht gegolten hatte, wurde mit diesem Grundsatz durch das jetzt geltende Wahlgesetz vom 10. April 1909 gebrochen. Der Landtag besteht nunmehr aus 48 Abgeordneten:

15 Abgeordneten der Höchstbesteuerten (10), wirtschaftlicher Korporationen (4) und der Universität Jena, und
23 (wie 1896) Abgeordneten aus **allgemeinen direkten geheimen** Wahlen.

Das Wahlrecht beginnt mit dem **25.** Lebensjahr, die Wählbarkeit mit dem **30.** (WG. §§ 3 und 6). Das Verzeichnis der dem Wahlgesetze vom 17. April 1896 durch Verordnung vom gleichen Tage (RegBl. 49 bis 56) beigegebenen Wahlkreise wurde durch Verordnung vom 24. November 1909 (RegBl. 383) für das geltende Wahlgesetz übernommen; es erlitt unter dem 22. Januar 1913 (RegBl. 15) eine Abänderung.

Zur Ausführung des Wahlgesetzes von 1909 ergingen als Ausführungsbestimmungen ministerielle Wahlordnungen vom 27. November 1909

für die Wahl je eines Landtagsabgeordneten: aus dem Senate der Universität Jena (RegBl. 393—395); durch die Handelskammer (eod. 395 bis 397), durch die Handwerkskammer (eod. 398—400); durch die Landwirtschaftskammer (eod. 400—402).

Die aus der Verfassungsrevision von 1850 resultierende Geschäftsordnung vom 28. Juli 1851 wurde späterhin im Anschluß an Nachträge zur Verfassung durch die noch geltende Geschäftsordnung vom 1. April 1878 ersetzt. Die Diätenfrage ist durch GO. § 91 geregelt.

I.

Landtagswahlgesetz vom 10. April 1909 [1]).

Wir **Wilhelm Ernst,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenberg ꝛc. ꝛc.

verordnen über die Wahl der Landtagsabgeordneten im Großherzogtume, mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

I. Von der Zusammensetzung des Landtags.

§ 1. Der Landtag des Großherzogtums besteht aus achtunddreißig Abgeordneten.

§ 2. Die Abgeordneten gehen aus folgenden Wahlen hervor:

a) fünf aus der Wahl der größeren Grundbesitzer (§ 7),
b) fünf aus der Wahl der übrigen Höchstbesteuerten (§ 8),
c) einer aus der Wahl des Senates der Universität Jena,
d) einer aus der Wahl der Handelskammer für das Großherzogtum,
e) einer aus der Wahl der Handwerkskammer für das Großherzogtum,
f) einer aus der Wahl der Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum,
g) einer aus der Wahl der im Großherzogtume bestehenden Arbeitskammern,
h) dreiundzwanzig aus allgemeinen Wahlen im Großherzogtume.

II. Von der Wählbarkeit.

§ 3. Wählbar als Abgeordneter ist jeder männliche Staatsangehörige, welcher mindestens dreißig Jahre alt und unbescholten ist und sich im Besitze der Berechtigung zum Wählen im allgemeinen befindet (§ 6).

Nicht wählbar sind die verfassungsmäßig verantwortlichen Mitglieder Unseres Staatsministeriums, sowie Staatsangehörige, welche im Dienst eines außerdeutschen Staates stehen.

---

[1]) Regierungsblatt für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach (1909) 53—68.

§ 4. Als unbescholten hat derjenige nicht zu gelten, welcher durch seinen ganzen Lebenswandel oder durch einzelne Handlungen den guten Leumund verloren hat.

§ 5. Geht eine der in § 3 erwähnten Voraussetzungen der Wählbarkeit dem Abgeordneten erst nach erfolgter Wahl verloren, so erlischt die Wahl.

Dasselbe tritt ein, wenn ein Abgeordneter im Großherzoglichen Staatsdienst angestellt oder im Großherzoglichen Staatsdienst in ein höheres Amt befördert wird.

III. Von der Berechtigung zum Wählen.

A. Im allgemeinen.

§ 6. Zur Teilnahme an der Wahl berechtigt ist im allgemeinen jeder männliche Staatsangehörige, welcher das 25. Lebensjahr vollendet hat und das Bürgerrecht in einer Gemeinde des Großherzogtums besitzt.

Ausgeschlossen von der Berechtigung zum Wählen sind:

1. Personen, welche gemäß § 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entmündigt sind,
2. Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren rechtskräftig eröffnet worden ist, während der Dauer des Verfahrens,
3. Personen, gegen welche rechtskräftig auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, für die Dauer dieses Verlustes,
4. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

Als Armenunterstützung sind nicht anzusehen:

1. die Krankenunterstützung;
2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege;
3. Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf;
4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind;
5. Unterstützungen, die erstattet sind.

Für Personen des Soldatenstandes ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

B. Im besonderen.

§ 7. Zur Wahlberechtigung in der Klasse der größeren Grundbesitzer (§ 2 unter a) wird außer den allgemeinen Bedingungen der Wahlfähigkeit (§ 6) noch besonders erfordert der Besitz eines inländischen land- oder forstwirtschaftlich bewirtschafteten Grundeigentums, welches mit einem Betrage von wenigstens dreitausend Mark zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist.

Unterliegt derartiger Grundbesitz einem Nießbrauche oder der ehemännlichen Nutznießung, so tritt hinsichtlich der Wahlberechtigung der Nießbraucher oder Nutznießer an die Stelle des Eigentümers. Bei Feststellung der Wahlberechtigung wird das Einkommen des Nießbrauchers oder Nutznießers aus dem gesamten, seinen Nießbrauch oder der Nutznießung unterliegenden Grundbesitze, auch wenn dieser mehreren Eigentümern gehört, zusammengerechnet und es wird zugleich das Einkommen aus etwaigem eigenen Besitz des Nießbrauchers oder Nutznießers hinzugerechnet.

Schuldzinsen und andere abzugsfähige dauernde Lasten (§ 16 des Einkommensteuergesetzes) werden hierbei nicht abgerechnet.

§ 8. Zur Wahlberechtigung in der im § 2 unter b bezeichneten Klasse der übrigen Höchstbesteuerten wird außer den allgemeinen Bedingungen der Wahlfähigkeit (§ 6) noch besonders erfordert der Bezug eines aus anderen Quellen als dem Grundbesitz (§ 7) fließenden, im Großherzogtum versteuerten Einkommens von wenigstens dreitausend Mark.

Das Einkommen, welches ein Wahlberechtigter als Inhaber oder Mitinhaber eines unter einer Firma mit dem Sitze im Großherzogtume betriebenen gewerblichen Betriebes bezieht, kommt hierbei mit in Anrechnung. Sofern nicht ein anderes Teilungsverhältnis nachgewiesen ist, wird angenommen, daß die Beteiligten das Einkommen, mit welchem die Firma in die Steuerrolle eingetragen ist, gleichmäßig nach Köpfen beziehen.

Schuldzinsen und andere Lasten, deren Abzug nach § 16 des Einkommensteuergesetzes bei Feststellung der Staatssteuerrolle zugelassen worden ist, werden von dem ermittelten Einkommen abgezogen. Sofern jedoch ein Wahlberechtigter außer aus sonstigen Quellen auch aus land- oder forstwirtschaftlich bewirtschaftetem Grundbesitz Einkommen von weniger als dreitausend Mark bezieht, kommen Schuldzinsen nur zu dem Betrage in Abzug, welcher nicht durch sein Einkommen aus Grundbesitz gedeckt wird.

§ 9. In der Klasse der übrigen Höchstbesteuerten (§ 2 unter b) dürfen die nach § 2 unter a Wahlberechtigten selbst dann nicht mitwählen, wenn sie sowohl aus Grundbesitz als aus anderen Quellen ein Einkommen von je mehr als dreitausend Mark beziehen.

§ 10. Sobald die Ausschreibung allgemeiner Neuwahlen geschehen ist (§ 16), haben die Rechnungsämter und Steuerlokalkommissionen für ihre Bezirke nach näherer Anweisung Unseres Staatsministeriums auf Grund der Staatssteuerrollen getrennte Verzeichnisse der nach den §§ 7 und 8 Wahlberechtigten aufzustellen und binnen vierzehn Tagen an den Bezirksdirektor abzugeben.

In diese Verzeichnisse ist außer Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Wahlberechtigten auch der Betrag des in Betracht kommenden Einkommens mit aufzunehmen und zwar in betreff der nach § 8 Wahlberechtigten unter einzelner Angabe der zu berücksichtigenden Beträge aus den verschiedenen Abteilungen der Steuerrolle und der nach § 8 in Abzug gebrachten Schuldzinsen.

§ 11. Der Bezirksdirektor stellt auf Grund der ihm nach § 10 zugegangenen Verzeichnisse für seinen Verwaltungsbezirk getrennte Listen der nach den §§ 7 und 8 Wahlberechtigten auf, welche in alphabetischer Reihenfolge Vorname, Zuname, Stand oder Gewerbe und Wohnort jedes Wahlberechtigten zu enthalten haben.

Die Listen der nach § 8 Wahlberechtigten sind nach Wahlunterbezirken (§ 29) gesondert aufzustellen.

§ 12. Die nach § 11 aufgestellten Wählerlisten legt der Bezirksdirektor in den Wahlunterbezirken (§ 29) zur öffentlichen Einsicht aus und macht dieses im amtlichen Nachrichtenblatte mit der Aufforderung bekannt, etwaige Erinnerungen gegen den Inhalt der Listen binnen acht Tagen, vom Tage der Veröffentlichung an, bei ihm anzubringen.

Auf Ansuchen ist vom Bezirksdirektor innerhalb dieser Frist jedem nach § 6 Wahlberechtigten Auskunft über die seine Person betreffenden Eintragungen in den nach § 10 aufgestellten Verzeichnissen zu erteilen.

Wird eine Erinnerung vom Bezirksdirektor für begründet erachtet, so ist die Liste hiernach zu berichtigen, entgegengesetzten Falles der Beteiligte entsprechend zu bescheiden. Eine Berufung gegen diese Entscheidung findet nicht statt.

Die Liste wird sodann vom Bezirksdirektor zum Zeichen der endgültigen Feststellung unterschriftlich vollzogen.

§ 13. Die Wahlen der in § 2 unter c bis g bezeichneten Abgeordneten erfolgen nach Maßgabe von Wahlordnungen, die durch das Staatsministerium erlassen werden, unter Wahrung folgender Grundsätze:

1. Zur Wahl des Abgeordneten der Universität Jena sind nur die Mitglieder des Senates der Universität berechtigt. Der Abgeordnete muß Mitglied des Senats sein.
2. Der Abgeordnete der Handelskammer ist aus den Mitgliedern der Handelskammer, der Abgeordnete der Handwerkskammer aus den Mitgliedern oder Ersatzmännern der Handwerkskammer, der Abgeordnete der Landwirtschaftskammer aus den Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Landwirtschaftskammer zu wählen.
3. Der Abgeordnete der Arbeitskammern ist von den Mitgliedern derjenigen Arbeitskammern, die im Großherzogtum ihren Sitz haben, aus den Mitgliedern, die dem Stande der Arbeitnehmer angehören, zu wählen.
4. Für die Feststellung der Wahlergebnisses sind die Bestimmungen im § 24 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 14. Zur Teilnahme an der Wahl der im § 2 unter h bezeichneten Abgeordneten sind alle nach § 6 wahlberechtigten Personen befugt, welche ihren Wohnsitz in einer Gemeinde des Großherzogtums haben.

Bei mehrfachem Wohnsitze findet die Ausübung des Wahlrechts nur an demjenigen Orte statt, wo der Wahlberechtigte sich während des größeren Teils des Jahres aufzuhalten pflegt.

§ 15. Die Liste der nach § 14 wahlberechtigten Personen jeder Gemeinde, hat der Gemeindevorstand binnen vier Wochen nach erfolgter

Ausschreibung allgemeiner Neuwahlen mit Angabe des Vornamens, des Zunamens und des Standes oder Gewerbes in alphabetischer Reihenfolge — in den nach § 34 gebildeten Wahlunterbezirken einer Gemeinde in getrennter Gestalt für jeden der hierbei in Betracht kommenden Teile des Gemeindebezirks — auszustellen und an einem in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden Orte während acht Tagen zur Einsicht für jeden Ortseinwohner auszulegen. Innerhalb 14 Tagen, vom Beginn der Auslegungsfrist an gerechnet, kann jeder Wahlberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Gemeindevorstand Einwendungen erheben, über welche der Gemeinderat binnen 8 Tagen zu entscheiden hat. Innerhalb weiterer acht Tage nach der Mitteilung der Entscheidung ist Berufung an den Bezirksausschuß zulässig, welcher binnen vierzehn Tagen endgültig entscheidet.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen erfolgte Feststellung der Wahlberechtigung der Wähler ist auch bei der Nachprüfung der Wahlen durch den Landtag maßgebend.

IV. Allgemeine Bestimmungen über das Wahlverfahren.

§ 16. Die obere Leitung der Wahlgeschäfte liegt Unserm Staatsministerium ob. Dieses schreibt die Neuwahlen sowie diejenigen Ersatzwahlen aus, welche sich infolge des Abganges eines Abgeordneten nötig machen, ernennt die Wahlleiter, soweit solche nicht durch dieses Gesetz bestimmt sind, und macht deren Namen öffentlich bekannt.

§ 17. Außer den Wahlberechtigten selbst, sowie den zur Leitung der Wahl gehörigen Personen hat niemand Zutritt zu dem Wahlraum.

Bei den Wahlen der in § 2 unter a und b bezeichneten Abgeordneten hat vor Bildung des Wahlvorstandes (§ 19) der Wahlleiter auf Verlangen den anwesenden, zur Teilnahme an der Abgeordnetenwahl berechtigten Personen Gelegenheit zu geben, sich in seiner Abwesenheit über die Wahl zu beraten.

§ 18. Der Wahlleiter hat — unbeschadet der Bestimmung in § 17 Absatz 2 — Ruhe und Ordnung im Wahltermine aufrecht zu erhalten und kann Personen, welche die Wahlhandlung in ungebührlicher Weise stören, aus dem Wahlraum entfernen lassen, auch wegen derartiger Ungebührlichkeiten Ordnungsstrafen bis zu zwanzig Mark aussprechen, welche, soweit sie nicht auf eine binnen einer ausschließlichen Frist von vierzehn Tagen einzuwendende Berufung vom Staatsministerium aufgehoben werden, vom Bezirksdirektor zu vollstrecken sind.

§ 19. Alsbald nach Eröffnung des Wahltermins durch den Wahlleiter oder im Falle des § 17 Absatz 2 nach geschehener Beratung der Wahlberechtigten hat der Wahlleiter einen Wahlvorstand zu bilden, welcher aus ihm als Vorsitzenden und zwei Beisitzern aus der Zahl der Wahlberechtigten besteht.

Über die Wahlhandlung und deren Ergebnis ist durch einen vom Wahlleiter zu bestimmenden Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen und am Schlusse des Wahltermins nach Genehmigung von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

§ 20. Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Jeder Wahlberechtigte hat einen Stimmzettel, der durch Zusammenknicken zu verdecken ist, abzugeben.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

Die Stimmzettel dürfen nichts weiter enthalten als die — handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung hergestellte — deutliche Bezeichnung der zu wählenden Person.

Stimmzettel, welche dem Vorstehenden nicht entsprechen, oder aus denen bestimmte wählbare Personen nicht zu erkennen sind, sind ungültig.

Die Stimmzettel sollen 9 zu 12 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein.

§ 21. Der Wahlberechtigte, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und übergibt, sobald der Protokollführer den Namen in der Liste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlleiter. Dieser legt den Stimmzettel uneröffnet in die hierzu bestimmte, auf dem Tisch stehende und während der Wahlhandlung verschlossen zu haltende Wahlurne.

Ist der Wahlberechtigte nicht einem Mitgliede des Wahlvorstandes von Person bekannt, so hat sich der letztere auf geeignetem Wege hinsichtlich der Person desselben zu vergewissern.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe durch Anstreichen des Namens des Wahlberechtigten in der Wahlliste.

§ 22. Ist die Stimmabgabe geschlossen, so werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen, einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn dem Wahlleiter, welcher denselben verliest.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf und vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme. In gleicher Weise führt der zweite Beisitzer eine Gegenliste, welche dem Protokolle beizufügen ist.

Die Wahlberechtigten können der Feststellung des Wahlergebnisses beiwohnen.

§ 23. Der Wahlvorstand entscheidet, mit Vorbehalt der Prüfung des Landtags, nach Stimmenmehrheit über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel. Die für ungültig erklärten Stimmzettel werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, die zur Ungültigkeitserklärung geführt haben. Alle übrigen Stimmzettel sind in Papier einzuschlagen und als Beilage dem Protokolle beizufügen.

§ 24. Als gewählt zum Abgeordneten gilt derjenige, welcher über die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat (absolute Stimmenmehrheit).

Stellt sich eine solche Stimmenmehrheit nicht heraus, so wird eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Kandidaten vorgenommen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Stimmzettel, welche Namen anderer Kandidaten enthalten, als derjenigen, welche in die engere Wahl gebracht worden sind, sind bei der engeren Wahl ungültig.

V. Von der Wahl der größeren Grundbesitzer.

§ 25. Die in die endgültig festgestellte Liste eingetragenen, nach § 7 wahlberechtigten Personen bilden eine gemeinschaftliche Wahlkörperschaft und wählen in einem ungetrennten Wahlgange in Weimar fünf Abgeordnete.

§ 26. Der Bezirksdirektor gibt die Liste alsbald nach deren endgültiger Feststellung (§ 12) an den für die Wahl der größeren Grundbesitzer ernannten Wahlleiter ab. Dieser bestimmt den Tag, die Anfangsstunde des Wahltermins und den Wahlraum, macht dieses durch das amtliche Nachrichtenblatt öffentlich bekannt und fordert außerdem durch besondere Zuschrift jeden zu dieser Wahl Berechtigten auf, zu dem Wahltermine zu erscheinen. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften der §§ 17—24 Anwendung.

§ 27. Bei der Wahl macht der Wahlleiter nach Bildung des Wahlvorstandes die erschienenen Wahlberechtigten darauf aufmerksam, daß die Namen der zu wählenden Abgeordneten alsbald auf ein und denselben Stimmzettel zu schreiben sind. Sobald nach Ablauf von drei Stunden von der Eröffnung des Wahltermins ab kein Wahlberechtigter sich mehr zur Stimmabgabe meldet, schließt der Wahlleiter die Stimmabgabe.

Gehen aus der ersten Wahl nicht alsbald fünf Abgeordnete hervor, so sind die engeren Wahlen sofort in demselben Wahltermine in folgender Weise vorzunehmen: Es sind von denjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, immer doppelt so viel, als Abgeordnete zu wählen sind, auf die engere Wahl zu bringen, und es sind dabei immer die Namen der noch zu wählenden Abgeordneten auf einen Stimmzettel zu schreiben. Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten entscheidet, auch wenn es sich darum handelt, wer in die engere Wahl gebracht werden soll, das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die Wahlhandlung für die engere Wahl wird geschlossen, sobald nach Ablauf einer Stunde von Beginn derselben an auf Anfrage sich kein Wahlberechtigter mehr zur Stimmabgabe meldet.

Stimmzettel, welche mehr oder weniger Namen enthalten, als für die in Frage stehende Wahl vorgeschrieben ist, sind ungültig, ebenso Stimmzettel, welche ein und denselben Namen mehrmals enthalten.

VI. Von der Wahl der übrigen Höchstbesteuerten.

§ 28. Die in die endgültig festgestellte Liste eingetragenen, nach § 8 wahlberechtigten Personen wählen in jedem der fünf Verwaltungsbezirke je einen Landtagsabgeordneten.

§ 29. Die Verwaltungsbezirke werden zum Zwecke der Stimmabgabe in Wahlunterbezirke eingeteilt.

Der Regel nach bildet jeder Amtsgerichtsbezirk einen Wahlunterbezirk. Das Staatsministerium kann nach Gehör des Bezirksausschusses Amtsgerichtsbezirke auch in mehrere Wahlunterbezirke einteilen. Die Einteilung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 30. Die Wahl findet in den einzelnen Wahlunterbezirken an dem Orte statt, an dem das Amtsgericht seinen Sitz hat oder der von dem Staatsministerium als Wahlort bestimmt wird, falls der Sitz des Amtsgerichts nicht innerhalb des Wahlunterbezirks liegt (§ 29 Abs. 2).

Der Bezirksdirektor gibt die entsprechenden Listen alsbald nach deren endgültiger Feststellung (§ 12) an die für die Wahlunterbezirke ernannten Wahlleiter (§ 16) ab, welchen die Leitung der Wahl obliegt.

Ferner setzt er für sämtliche Wahlunterbezirke seines Verwaltungsbezirks Tag und Anfangsstunde der Wahltermine gleichmäßig fest, macht dies unter Bezeichnung der Wahlorte und Wahlräume durch das amtliche Nachrichtenblatt öffentlich bekannt und teilt es den Wahlleitern zur Nachachtung mit. Die Wahlleiter haben durch besondere Zuschrift jeden zur Teilnahme an der Wahl Berechtigten aufzufordern, zu dem Wahltermine zu erscheinen. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften der §§ 17—23 Anwendung. Sobald nach Ablauf von drei Stunden, in Wahlunterbezirken mit mehr als 500 Wahlberechtigten nach Ablauf von fünf Stunden, von Eröffnung des Wahltermins ab, kein Wahlberechtigter sich mehr zur Stimmabgabe meldet, schließt der Wahlleiter die Stimmabgabe.

§ 31. Alsbald nach Beendigung der Wahltermine sind die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken dem Bezirksdirektor zu übersenden.

Dieser beruft zur Ermittelung des Wahlergebnisses auf den dritten Tag nach dem Wahltermin drei bis sechs Wähler aus der Zahl der nach § 8 Wahlberechtigten des Verwaltungsbezirks als Wahlausschuß und verpflichtet sie mittels Handschlags an Eidesstatt.

Zu der Sitzung dieses Wahlausschusses ist ein Protokollführer zuzuziehen.

Der Zutritt zu der Sitzung steht jedem nach § 8 Wahlberechtigten offen.

§ 32. Von dem nach § 31 gebildeten Wahlausschuß werden die Protokolle über die Wahlen in den Wahlunterbezirken durchgesehen und das Ergebnis festgestellt.

Als gewählt zum Abgeordneten gilt derjenige, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für sich hat (absolute Stimmenmehrheit).

Stellt sich hierbei eine absolute Stimmenmehrheit nicht heraus, so hat der Bezirksdirektor zur Vornahme einer engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, einen Termin in derselben Weise wie für die erste Wahl (§ 30) auf nicht später als zehn Tage nach dem Wahlfeststellungstermin anzuberaumen.

Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten, auch wenn es sich darum handelt, wer in die engere Wahl gebracht werden soll, entscheidet das vom Bezirksdirektor zu ziehende Los.

Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt wie die erste. Die Vorschrift des § 24 Abs. 3 findet Anwendung.

Der Bezirksdirektor hat in der wegen Vornahme der engeren Wahl zu erlassenden Bekanntmachung und die Wahlleiter haben in ihrer Aufforderung, zu dem Termin zu erscheinen (§ 30), die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, mit dem ausdrücklichen Hinweis zu benennen, daß alle Stimmzettel, welche Namen anderer Kandidaten enthalten, ungültig sind.

VII. Von den allgemeinen Wahlen.

§ 33. Zum Behufe der allgemeinen Wahlen von dreiundzwanzig Abgeordneten wird das Großherzogtum in dreiundzwanzig Wahlbezirke in der Weise geteilt, daß der I. Verwaltungsbezirk sechs, der II. sechs, der III. vier, der IV. drei und der V. vier Wahlbezirke umfaßt. Die Gemeinden: 1. Weimar, 2. Apolda, 3. Jena und Wenigenjena zusammen, 4. Eisenach bilden je einen Wahlbezirk. Die Abgrenzung der übrigen 19 Wahlbezirke wird mit tunlichster Berücksichtigung einer gleichmäßigen Verteilung der Einwohnerzahl sowie der Lage und Verhältnisse der jedem Wahlbezirke ungeteilt zuzuweisenden Gemeinden von Uns bewirkt und durch eine im Regierungsblatte zu erlassende Verordnung bekannt gemacht.

In jedem Wahlbezirke wird ein Abgeordneter gewählt.

§ 34. Die Wahlbezirke werden zum Zwecke der Stimmabgabe in Wahlunterbezirke eingeteilt.

Jede Gemeinde bildet der Regel nach einen Wahlunterbezirk für sich. Jedoch können vom Bezirksdirektor kleine sowie solche Gemeinden, in welchen sich zur Bildung des Wahlvorstandes geeignete Personen nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Gemeinden zu einem Wahlunterbezirk vereinigt, größere Gemeinden in mehrere Wahlunterbezirke geteilt werden. Kein Wahlunterbezirk darf mehr als 4000 Seelen, nach der letzten allgemeinen Volkszählung berechnet, enthalten.

§ 35. Der Tag der Wahlen wird einheitlich für alle Wahlunterbezirke vom Staatsministerium bei Ausschreibung der Wahlen bestimmt.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr vormittags und endet um 7 Uhr nachmittags. Von 1—4 Uhr nachmittags wird die Wahlhandlung unterbrochen.

In den Wahlunterbezirken, in denen sich keine größeren gewerblichen Unternehmungen befinden, kann das Staatsministerium eine kürzere Wahlzeit, aber nicht unter drei Stunden, anordnen.

§ 36. Wahlleiter in dem Wahlunterbezirk ist der Gemeindevorstand oder ein von ihm Beauftragter.

§ 37. Die Gemeindevorstände haben mindestens acht Tage vor dem Wahltage die Abgrenzung der Wahlunterbezirke, den Wahlraum, Tag und Stunde der Wahl und den Namen des Wahlleiters in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 38. Im Wahlraum dürfen weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt, noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden.

Im übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des § 17 Absatz 1 und der §§ 18 bis 23.

§ 39. Alsbald nach Beendigung der Wahltermine sind die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken von den Wahlleitern ungesäumt dem für ihren Wahlbezirk zuständigen Bezirksdirektor zu übersenden.

Dieser beruft zur Ermittelung des Wahlergebnisses in seinem Verwaltungsbezirk auf den 4. Tag nach dem Wahltermin aus jedem Wahlbezirk seines Verwaltungsbezirks einen Wähler aus der Zahl der zu den allgemeinen Wahlen Berechtigten zum Wahlausschuß und verpflichtet die Berufenen durch Handschlag an Eidesstatt.

Zu der Sitzung dieses Wahlausschusses ist ein Protokollführer zuzuziehen.

Der Zutritt zu der Sitzung steht jedem nach § 14 Wahlberechtigten offen.

Im übrigen finden die Bestimmungen des § 32 Absatz 1, 2, 4, 5 entsprechende Anwendung. Der Tag für die engeren Wahlen wird einheitlich für alle in Betracht kommenden Wahlbezirke von dem Staatsministerium bestimmt. Die Gemeindevorstände haben mindestens acht Tage vor dem Tage der engeren Wahl die Abgrenzung der Wahlunterbezirke, den Wahlraum, Tag und Stunde der engeren Wahl, den Namen des Wahlleiters und die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und darauf hinzuweisen, daß alle Stimmzettel, welche Namen anderer Kandidaten enthalten, ungültig sind.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 40. Nach beendigter Abgeordnetenwahl sendet der Wahlleiter, bei den nach §§ 28 ff. und §§ 33 ff. vorzunehmenden Wahlen der Bezirksdirektor das aufgenommene Protokoll nebst zugehörigen Akten und Stimmzetteln an das Staatsministerium mit der Anzeige ein, ob der Gewählte die Wahl angenommen hat.

§ 41. Etwa vorgekommene Unrichtigkeiten und Verstöße machen die Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie ohne entscheidenden Einfluß auf das Ergebnis derselben geblieben sind.

Wenn die Ungültigkeit einer Wahl wegen vorgekommener Unrichtigkeiten und Verstöße im Wahlverfahren unzweifelhaft anzunehmen ist, oder wenn die Ablehnung der Wahl stattgefunden hat, wird vom Staatsministerium ohne weiteres eine Neuwahl angeordnet.

Bestehen Zweifel in Beziehung auf die Wählbarkeit, so hat hierüber wie über jede sonstige Anfechtung der Wahl der Landtag zu entscheiden.

Wahlanfechtungen, welche später als 14 Tage nach dem ersten Zusammentreten des Landtags und bei Nachwahlen später als 14 Tage nach dem Eintritt des Neugewählten in den Landtag erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

§ 42. Das Staatsministerium fertigt für die gültig gewählten Abgeordneten, welche die Wahl angenommen haben, ein Zeugnis hierüber aus und gibt ihre Namen im Regierungsblatt bekannt.

§ 43. Die Amtsdauer der Abgeordneten beginnt regelmäßig mit dem nach der Wahl zusammentretenden ordentlichen Landtage und dauert bis zum Zusammentritte des zweitnächsten ordentlichen Landtags.

Ist ein Landtag aufgelöst worden, so können die neugewählten Abgeordneten noch vor dem Zusammentritte des ordentlichen Landtags zu außerordentlichen Landtagsversammlungen berufen werden.

§ 44. Scheidet ein Abgeordneter vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so tritt der an seiner Stelle neu gewählte Abgeordnete lediglich in den Rest der Amtsdauer seines Vorgängers ein. Die Ersatzwahlen, die innerhalb eines Jahres nach den Hauptwahlen stattfinden, werden unter Anwendung der Liste der Wahlberechtigten vorgenommen, die der Wahl des Vorgängers zugrunde gelegen hat. Bei allen späteren Ersatzwahlen sind neue Listen gemäß den Bestimmungen für die Hauptwahlen anzufertigen.

§ 45. Staatsbeamte und Lehrer, welche zu Landtagsabgeordneten gewählt sind, bedürfen behufs der Teilnahme an den Landtagsverhandlungen keines Urlaubs und haben Stellvertretungskosten nicht zu entrichten, haben jedoch ihrer vorgesetzten Behörde sofort nach angenommener Wahl Anzeige zu machen.

IX. Übergangsbestimmungen.

§ 46. Solange eine Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum noch nicht besteht, ruht die in § 2 unter f bezeichnete Wahlberechtigung. Ingleichen ruht, solange eine Arbeitskammer mit dem Sitze im Großherzogtum noch nicht errichtet ist, die in § 2 unter g bezeichnete Wahlberechtigung.

§ 47. Das gegenwärtige Gesetz tritt von dem Tage ab in Kraft, an welchem allgemeine Neuwahlen ausgeschrieben werden. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt das Landtagswahlgesetz vom 7. Juli 1906 außer Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staats-Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 10. April 1909.

(L. S.) **Wilhelm Ernst.**

Rothe. Hunnius. Paulsen.

II.

Revidirte Geschäfts-Ordnung für den Landtag vom 1. April 1878 [1]).

Wir **Carl Alexander**, von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem eine Revision der Geschäfts-Ordnung für den Landtag im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach vom 28. Juni 1851 als nöthig erkannt worden ist, haben wir im Einverständnisse mit dem getreuen Landtage nachstehende

Revidirte Geschäfts-Ordnung
für den Landtag im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach

als Landesgesetz zu erlassen beschlossen und verordnen demgemäß hiermit, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Anmeldung und Legitimation der Abgeordneten, Eröffnung und Konstituirung des Landtages, Prüfung der Vollmachten.

§ 1. Sobald ein Landtag durch landesfürstliches Dekret ausgeschrieben (revidirtes Grundgesetz §§ 6, 26) und von dem Landtags-Vorstande die Einladungen erlassen worden sind, haben sich die Abgeordneten an dem bestimmten Orte und zu der bestimmten Zeit einzufinden, unter Vorlegung ihres Einberufungsschreibens und der ihnen ausgestellten Legitimations-Urkunden, bei dem Präsidium sich anzumelden und ihre Wohnungen anzuzeigen.

Dagegen wird ihnen bei ihrem ersten Eintritte ein Abdruck des revidirten Grundgesetzes über die Verfassung des Großherzogthumes, des Gesetzes über Erhebung von Anklagen gegen Minister und der revidirten Geschäftsordnung des Landtages zugestellt.

§ 2. Wenn ein Abgeordneter an dem rechtzeitigen Erscheinen behindert ist, so hat er dieses und wo möglich auch die Zeit seines Eintreffens sofort schriftlich und mit Bescheinigung seiner Behinderungsgründe bei dem Vorstande anzuzeigen.

§ 3. Sollten sich an dem zur Anmeldung festgesetzten Tage nicht wenigstens zwei Drittheile der gesetzlichen Abgeordnetenzahl gemeldet haben, so wird der Landtags-Vorstand Tags nachher diejenigen Ausgebliebenen, welche ein erhebliches Hinderniß ihres Erscheinens nicht nachgewiesen haben, auf deren Kosten von diesem Umstande benachrichtigen und mit Beziehung auf die nach §. 4 eintretenden Folgen zum sofortigen Erscheinen auffordern.

§ 4. Diejenigen Abgeordneten, welche, obwohl sie triftige Gründe ihres Ausbleibens nachzuweisen nicht vermögen, zur bestimmten Zeit

[1]) Regierungs-Blatt für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach (1878) 51—76.

nicht erscheinen und dadurch die verfassungsmäßige Konstituirung und Thätigkeit des Landtages aufhalten, sind verpflichtet, alle daraus dem Lande erwachsenden Kosten zu tragen. Ueber das Vorhandensein oder den Mangel triftiger Entschuldigungsgründe, also auch über die hierdurch bedingte eben erwähnte Kosten-Ersatzpflicht, der Staatskasse gegenüber, hat zunächst der Landtags-Vorstand, auf hiergegen eingewendete Berufung aber der konstituirte Landtag selbst zu entscheiden.

§ 5. Sobald wenigstens zwei Drittheile der gesetzlichen Abgeordnetenzahl sich angemeldet haben, macht der Vorstand Anzeige an das Staats-Ministerium, worauf der Landesfürst den Zeitpunkt der Eröffnung des Landtages und die Art seiner Eröffnung — ob durch den Landesfürsten selbst oder durch eine von demselben hierzu ernannte Kommission — bestimmt (revidirtes Grundgesetz §. 27).

§ 6. Das Staats-Ministerium setzt den Landtags-Vorstand von dieser landesfürstlichen Entschließung in Kenntniß. Dieser ladet die angemeldeten Abgeordneten zur Eröffnungssitzung ein, in welcher zunächst der zeitherige Präsident den Vorsitz führt. Nach erfolgter Eröffnung übernimmt der Aelteste der anwesenden Abgeordneten den Vorsitz und leitet die Wahl des Präsidenten. Wenn diese geschehen, so geht an den Gewählten der Vorsitz über. Dieser läßt sofort die Wahlen der beiden Vice-Präsidenten und hierauf die Wahl eines Ausschusses für Prüfung der Vollmachten der neugewählten Abgeordneten vornehmen, wobei er die Namen derjenigen bekannt zu machen hat, deren Wahl angefochten worden ist.

Von der Wahl des Präsidenten und der beiden Vice-Präsidenten wird dem Staats-Ministerium Anzeige gemacht.

§ 7. So lange eine Wahl nicht angefochten wird, ist sie als gültig anzunehmen. Auch diejenigen Abgeordneten, gegen deren Wahl Anfechtung vorliegt, nehmen so lange gültiger Weise an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil, als die Ungültigkeit der Wahl von dem Landtage noch nicht ausgesprochen worden ist.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Landtags-Vorstande und den Landtags-Beamten.

§ 8. Der Landtags-Vorstand besteht aus dem Präsidenten und den beiden Vice-Präsidenten (revidirtes Grundgesetz §. 11). Jedes der drei Mitglieder des Landtags-Vorstandes wird bei dem Beginne des Landtages auf drei Wochen gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit erfolgt eine neue Wahl. Der aus dieser zweiten Wahl hervorgehende Landtags-Vorstand bleibt bis zur Eröffnung der nächsten Landtags-Versammlung in Funktion (revidirtes Grundgesetz §. 12).

§ 9. In Ausübung der dem Landtags-Vorstande im § 14 des Grundgesetzes angewiesenen Rechte und Obliegenheiten faßt derselbe seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, nur bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende (revidirtes Grundgesetz §. 15).

§ 10. Den Vorsitz im Landtags-Vorstande, wie im Landtage selbst, sammt der hiermit zusammenhängenden Geschäftsleitung führt der

Präsident. Ihm liegt es daher zunächst ob, für den regelmäßigen und prompten Fortgang der Landtags-Geschäfte im Allgemeinen zu sorgen und die Geschäftsverrichtung der Beamten und Diener des Landtages zu beaufsichtigen. Er eröffnet die an den Landtag gerichteten Schriften, verkündet die Tages-Ordnung, wacht im Landtage über die innere Ordnung und Beobachtung der Geschäftsvorschriften, bewilligt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung, spricht das Ergebniß der letzteren aus, prüft und signirt die Konzepte, unterzeichnet die Reinschriften der vom Landtags-Vorstande oder vom Landtage selbst ausgehenden Schriften und ist überhaupt das offizielle und einzige Organ des Landtages wie des Landtags-Vorstandes.

§ 11. Wenn der Präsident an der Ausübung seines Amtes behindert ist, gehen alle Befugnisse und Obliegenheiten desselben auf den ersten oder, wenn auch dieser behindert ist, auf den zweiten Vice-Präsidenten über. Ueberdies hat der Präsident das Recht, den Vice-Präsidenten einzelne Direktorial-Geschäfte ausdrücklich zu übertragen.

§ 12. Die Führung des offiziellen Protokolles über die Verhandlungen im Landtage wird durch aus seiner Mitte zu wählende Schriftführer besorgt, dafern der Landtag nicht beschließt, einen verpflichteten Protokollführer zuzuziehen.

Für die Eröffnungs-Sitzung (§. 6) und für die weiteren Verhandlungen bis zu der Wahl der Schriftführer und bezüglich des Protokollführers ordnet der Präsident die Protokollführung an.

§ 13. Die sonstigen zeither dem Landtags-Syndikus obliegenden Geschäfte werden, insoweit nicht die Berichterstatter selbst die Erklärungsschriften ausarbeiten, nach Anordnung des Landtags-Vorstandes durch das Sekretariats- und Kanzlei-Personal verrichtet.

Die Erklärungsschriften sind zunächst von dem Referenten und dann von dem Landtags-Vorstande zu prüfen und im Konzepte zu signiren.

§ 14. Die Stenographen, das Sekretariats-, Kanzlei- und Diener-Personal nimmt der Landtag, je nach Bedürfniß, zeitweilig oder bleibend an. Bei bleibender Annahme finden auf sie das Gesetz über den Civil-Staatsdienst vom 8. März 1850 und dessen Nachträge mit der Abweichung Anwendung, daß ihr Dienstherr der Landtag und ihre vorgesetzte Behörde der Landtags-Vorstand ist.

Dieses Personal wird zu gehöriger Verrichtung der ihm obliegenden Geschäfte, sowie zur Geheimhaltung dessen, was ihm dabei bekannt wird und nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt ist, vom Landtags-Präsidenten verpflichtet und in die Geschäfte eingewiesen.

Dritter Abschnitt.

Von der Form der Landtags-Sitzungen.

A. Von der Festsetzung und dem Besuche der Landtags-Sitzungen.

§ 15. Der Landtags-Vorstand hat die Tages-Ordnung — vorbehältlich des Rechtes des Landtages, über die Reihenfolge der Berathungs-Gegenstände auf Antrag Beschluß zu fassen — und die Zeit der Sitzung

zu bestimmen. Von der Zeit, für welche eine Sitzung anberaumt worden und von der für sie bestimmten Tages-Ordnung ist Tages vorher durch Anschlag den Abgeordneten und dem Publikum, den einzelnen Departements-Chefs und ständigen Regierungs-Kommissaren aber durch Zufertigung einer Abschrift der Tages-Ordnung Kenntniß zu geben.

Bei Feststellung der Tages-Ordnung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die von der Staatsregierung als dringlich bezeichneten Propositionen in der Regel vor anderen Gegenständen zur Berathung und Beschlußfassung im Landtage zu bringen sind.

§ 16. Zutritt zu den Sitzungen, mit dem Rechte, an den Verhandlungen Theil zu nehmen, haben sämmtliche Abgeordnete, sowie die legitimirten Regierungs-Kommissare. Als solche sind zu betrachten:

1) die Departements-Chefs des Staats-Ministeriums, als solche, und
2) außerdem noch die hierzu besonders ernannten Staatsbeamten.

Diese Ernennung erfolgt:

a) bei Kommissaren für die Verhandlungen im Allgemeinen durch ein landesfürstliches,
b) bei Kommissaren für besondere Gegenstände durch ein von dem betreffenden Departements-Chef ausgestelltes Kommissorium (revidirtes Grundgesetz §. 29).

§ 17. Kann ein Abgeordneter einer Sitzung nicht beiwohnen, so hat er sich unter Angabe genügender Gründe zu entschuldigen. Daß dies geschehen, ist dem Landtage anzuzeigen.

Wohnt ein Abgeordneter zweien Landtags-Sitzungen unmittelbar hinter einander oder doch in kurzem Zwischenraume nicht bei, ohne sich genügend entschuldigt zu haben, so hat der Landtags-Vorstand ihn zum Besuche der Sitzungen schriftlich aufzufordern.

Leistet er dieser Aufforderung gleichwohl keine Folge und entschuldigt er sich auch nicht genügend, so hat der Präsident dem Landtage davon Anzeige zu machen, welcher hierauf beschließt, ob er selbst den fraglichen Abgeordneten zum Besuche der Landtags-Sitzungen oder zu genügender Entschuldigung durch das Organ des Präsidenten auffordern will, unter dem Bemerken, daß ein fortgesetztes unentschuldigtes Ausbleiben als Austrittserklärung gelten werde.

§ 18. Urlaubsgesuche der Abgeordneten sind bei dem Präsidenten, unter Angabe der Gründe und der Dauer des Urlaubs, anzubringen; die Entscheidung gebührt dem Landtage, welchem zu diesem Behufe in jeder Sitzung die mit oder ohne Entschuldigung abwesenden Abgeordneten anzuzeigen sind.

In dringenden Fällen kann der Präsident auf drei Tage oder — dafern der Landtag binnen der nächsten drei Tage keine Sitzung hält — bis zur Zeit der nächsten Sitzung selbst Urlaub ertheilen, muß aber in letzterer dem Landtage die nöthige Anzeige machen.

Wird der erbetene Urlaub abgeschlagen oder kehrt der Beurlaubte binnen der bestimmten Zeit nicht zurück, so ist dem Abwesenden von dem Präsidenten eine Frist von acht Tagen zum Erscheinen zu setzen. Bleibt er auch nach deren Ablauf ohne genügende Entschuldigung aus,

so kann ihn der Landtag unter Einräumung einer anderweiten angemessenen Frist mit der Bemerkung vorladen lassen, daß ein fortgesetztes unentschuldigtes Ausbleiben als Austrittserklärung gelten werde.

§ 19. Jede Ladung eines säumigen Abgeordneten, gehe sie von dem Präsidenten oder von dem Landtage selbst aus, geschieht auf die eigenen Kosten des Säumigen. Ueberdies ist jeder ohne triftige Entschuldigung fehlende Abgeordnete nach Maßgabe des §. 4 haftpflichtig. für die durch sein Ausbleiben etwa dem Lande erwachsenden Kosten.

§ 20. Leistet ein Abgeordneter der an ihn ergangenen Aufforderung von Seiten des Landtages (§§ 18, 19) keine Folge, so hat dieser die Vornahme einer Neuwahl an die Stelle des als ausgetreten zu betrachtenden Abgeordneten bei der Staatsregierung zu beantragen.

§ 21. In beschlußfähiger Zahl ist der Landtag nur dann versammelt, wenn wenigstens zwei Drittheile der Abgeordneten anwesend sind (revidirtes Grundgesetz §. 27).

B. Von der äußeren Form der Landtagssitzungen im Allgemeinen.

a) Sitzordnung des Landtages.

§ 22. Der Präsident und zu seiner Rechten der erste, zu seiner Linken der zweite Vice-Präsident nehmen ihre Sitze am Direktorialtische.

Alle nicht zum Vorstande gehörende Abgeordnete wählen sich ohne Beschränkung ihre Sitze, und es hat Jeder ein Recht darauf, den einmal eingenommenen Sitz beizubehalten.

Für die Regierungs-Kommissare werden an einem besonderen Tische im Sitzungssaale die nöthigen Sitze vorbehalten.

b) Oeffentliche und geheime Sitzungen.

§ 23. Die Sitzungen des Landtages sind in der Regel öffentlich.

Geheime Sitzungen finden nur Statt:

1) wenn die Staatsregierung ausnahmsweise die vertrauliche Behandlung eines Gegenstandes verlangt;
2) auf den Antrag von mindestens einem Drittheile der anwesenden Abgeordneten;
3) wenn der Landtags-Vorstand es im Interesse der Ordnung für nöthig erachtet, oder
4) wenn ein Ausschuß zur Erstattung seines Vortrages es einstimmig für nöthig erachtet.

In den Fällen unter 2, 3 und 4 ist bei dem Beginne der geheimen Sitzung zunächst darüber Beschluß zu fassen, ob der in Frage befangene Gegenstand geheim verhandelt werden soll oder nicht. Fällt die Entscheidung gegen die geheime Verhandlung aus, so ist die geheime Sitzung zu schließen.

§ 24. Alle als vertraulich bezeichneten Gegenstände sind, auch bei ihrer Berathung in den Ausschüssen gegen Jedermann, die Landtags-Abgeordneten, den verpflichteten Protokollführer und die betreffenden Regierungs-Kommissare allein ausgenommen, auf das Strengste geheim

zu halten. Eine Abweichung von diesem Grundsatze, also namentlich auch eine Veröffentlichung des in geheimer Sitzung Verhandelten, ist nur mit Genehmigung der Staatsregierung statthaft. Sobald eine solche Veröffentlichung für das größere Publikum beschlossen ist, besteht eine Verpflichtung der Einzelnen zur Geheimhaltung nicht mehr.

§ 25. Wird ein Abgeordneter überführt, seine Pflicht der Verschwiegenheit (§ 24) verletzt zu haben, so zieht dieses Verweis, nach Befinden selbst Ausschließung durch Landtagsbeschluß nach sich und ist in solchem Falle der Antrag auf Einleitung einer Neuwahl zu richten.

§ 26. Wird eine öffentliche Sitzung in eine geheime verwandelt, so fordert der Präsident die auf den Gallerien befindlichen Personen auf, sich zu entfernen. Letztere haben dieser Aufforderung sofort zu entsprechen und sind die Thüren zu verschließen; den verpflichteten Stenographen kann der Präsident gestatten, ihre Protokollirung fortzusetzen, wenn und soweit dieses nöthig erscheint.

§ 27. Die stenographischen Protokolle über die in den öffentlichen Landtagssitzungen gepflogenen Verhandlungen sind regelmäßig und baldmöglichst durch den Druck zu veröffentlichen. Mit den Verhandlungen geheimer Sitzungen findet dieses in der Regel nicht und jedenfalls nur mit Zustimmung der Staatsregierung Statt.

§ 28. Dem Landtage steht während seiner Sitzungen die Aufrechterhaltung der Ordnung in seinem Lokal zu. Sie wird in seinem Namen ausschließlich durch den Präsidenten gehandhabt.

Der Präsident hat demgemäß Zuhörer, welche die Ruhe stören, zur Beobachtung der Ruhe und des Anstandes, nach Befinden auch zum Verlassen der Gallerie aufzufordern und kann bei groben Störungen oder Widersetzlichkeit gegen seine Anordnung selbst Verhaftung verfügen.

Auch steht ihm im äußersten Falle das Recht zu, diejenige Gallerie, in welcher eine Störung der Ruhe Statt gefunden hat, ganz von den Zuhörern räumen zu lassen.

§ 29. Ferner hat der Präsident auch darüber zu wachen, daß nicht die Abgeordneten selbst die Ordnung und Würde der Verhandlung stören. Zu diesem Behufe sind insbesondere auch folgende Vorschriften zu beobachten:

1) laute Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung sind untersagt;
2) kein Redner darf sich unschickliche oder beleidigende Aeußerungen, sie mögen gerichtet sein, gegen wen sie wollen, erlauben. Wer im Landtage öffentliche Beamte einer Pflichtwidrigkeit zeiht, ist verbunden, auf Verlangen der Staatsregierung die Namen derselben zu nennen;
3) kein Redner darf in seiner Rede unterbrochen werden. Nur dem Präsidenten ist die Unterbrechung gestattet, wenn sie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Abschneidung ungehöriger Abschweifungen nöthig ist, und das im §. 32 erwähnte

Recht der Regierungs-Kommissare und Abgeordneten gilt namentlich auch in diesem Falle;

4) Niemand darf im Landtage sprechen, ohne vom Präsidenten das Wort erhalten zu haben.

§ 30. Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, jeden Abgeordneten, welcher der Landtags-Ordnung und insonderheit dem §. 29 zuwiderhandelt, sofort zur Ordnung zu verweisen und, falls der Redner wiederholt dazu Anlaß giebt, ihm selbst die fernere Wortführung zu untersagen.

Gegen die Verweisung zur Ordnung von Seiten des Präsidenten ist das Wort zur Vertheidigung, welches — den oben erwähnten Fall der gänzlichen Wortentziehung ausgenommen — nicht versagt werden darf, und jedenfalls die Berufung auf den Ausspruch des Landtages gestattet.

§ 31. Wenn es dem Präsidenten nicht gelingt, durch den Ordnungsruf die Ordnung wirklich herzustellen, so wiederholt er seinen Aufruf unter der Verwarnung, daß er bei fortdauernder Unordnung die Sitzung unterbrechen werde.

Wird auch diese Erinnerung nicht beachtet und vermag der Präsident selbst durch ein Zeichen mit der Glocke oder dem Hammer die Ordnung nicht wieder herzustellen, so hat er die Sitzung entweder für den ganzen Tag oder auf kürzere Zeit zu schließen.

Der Sitzungssaal muß in solchem Falle bis nach Ablauf der bestimmten Zeit geräumt werden.

§ 32. Die anwesenden Regierungs-Kommissare sowohl, als jeder einzelne Abgeordnete sind befugt, den Präsidenten auf Abweichungen von der Ordnung aufmerksam zu machen und bei demselben auf Verweisung zur Ordnung anzutragen.

C. Von der Reihenfolge der Geschäfte in den Sitzungen.

§ 33. Das vom Schrift- und bezüglich Protokollführer über jede Sitzung des Landtags aufzunehmende Protokoll ist dem Landtags-Vorstande vorzulegen und von diesem zu prüfen. Dasselbe liegt während des der Sitzung folgenden Tages zur Einsicht der Abgeordneten aus, und gilt, wenn innerhalb dieses Tages Einwendungen dagegen nicht erhoben werden, als genehmigt.

Einwendungen dagegen sind nöthigen Falls durch Beschluß des Landtags zu erledigen. Sobald das Protokoll in Gemäßheit dieser Bestimmungen festgestellt worden, ist dasselbe vom Schrift- bezüglich Protokollführer und vom Landtags-Vorstande durch Unterschrift zu vollziehen.

§ 34. Der Präsident eröffnet die Landtagssitzungen und macht demnächst dem Landtage die neuerdings eingegangenen Schriften mit den darauf von dem Landtags-Vorstande gefaßten, bloß geschäftsleitenden Beschlüssen bekannt. Dabei werden die ersteren nur, wenn es der Landtag oder ein Regierungs-Kommissar verlangt, durch den Schrift- oder Protokollführer vorgelesen.

Wird gegen die Zweckmäßigkeit oder Richtigkeit eines von dem Landtags-Vorstande gefaßten geschäftsleitenden Beschlusses ein Bedenken im Landtage erhoben und eine bestimmte Aenderung dieses Beschlusses beantragt, so entscheidet der Landtag darüber.

§ 35. Diesem Vortrage der Registrande folgen die Mittheilungen der Regierungs-Kommissare, sowie Anzeigen, welche der Präsident oder die von dem Landtage gewählten Ausschüsse über Gegenstände ihres besonderen Geschäftskreises zu erstatten haben, und Anfragen (Interpellationen), welche von einzelnen Abgeordneten an die Staatsregierung oder in Bezug auf den Gang der Landtagsgeschäfte an den Präsidenten oder an einen Ausschuß gerichtet werden.

§ 36. Insoweit diese Interpellationen an die Staatsregierung gerichtet sind, müssen sie derselben, dafern sie nicht sofort beantwortet werden, schriftlich mitgetheilt werden, und werden die Regierungs-Kommissare entweder sofort, oder in einer der beiden nächstfolgenden Sitzungen, einen Tag bestimmen, an welchem die Anfrage beantwortet werden soll. Eine weitere Verhandlung findet über die gestellten Anfragen und die darauf ertheilten Antworten an und für sich nicht Statt. Wird auf die erfolgte Antwort von dem Anfragenden oder von einem anderen Abgeordneten ein besonderer Antrag gegründet, so ist mit demselben nach den hierfür gegebenen Vorschriften weiter zu verfahren.

§ 37. Nach Erledigung der in vorstehenden Paragraphen aufgeführten Gegenstände wird zur Tages-Ordnung (§. 15) übergegangen. Ueber einen Gegenstand, welcher nicht auf der Tages-Ordnung steht, kann nicht verhandelt werden (vergl. §§. 39, 55).

§ 38. Von der Tages-Ordnung und der vorstehend bezeichneten Aufeinanderfolge der ihr vorausgehenden Geschäfte darf nur dann abgewichen werden, wenn entweder

1) der Landtag dieses mit Zustimmung eines Departements-Chefs oder ständigen Regierungs-Kommissars beschließt, oder
2) wenn ein Regierungs-Kommissar dem Landtage eine Mittheilung machen will, zu welchem Behufe er jeder Zeit, auch außer dem im §. 35 bezeichneten Zeitpunkte, das Wort erhalten muß.

§ 39. Am Schlusse der Sitzung zeigt der Präsident die von dem Landtags-Vorstande zur Berathung in der nächstfolgenden Sitzung bestimmten Gegenstände als Tages-Ordnung für dieselbe an (§. 15).

Ist es nicht möglich, diese Anzeige schon am Schlusse der Sitzung zu bewirken, so muß dieses spätestens bis Nachmittags 5 Uhr desjenigen Tages, welcher der nächstfolgenden Sitzung vorausgeht, in der im §. 15 bestimmten Weise geschehen.

Erfolgt Widerspruch gegen die von dem Landtags-Vorstande beschlossene Tages-Ordnung, so entscheidet der Landtag hierüber.

§ 40. Hat der Präsident die Sitzung für geschlossen erklärt, so ist jede weitere Verhandlung des Landtages unzulässig und wirkungslos.

Vierter Abschnitt.

Von den bei dem Landtage eingehenden Berathungsgegenständen und von den Verfügungen des Vorstandes auf dieselben.

§ 41. Die Anträge einzelner Abgeordneter (Motionen), welche Veranlassung und Gegenstand einer besonderen Verhandlung im Landtage werden, müssen schriftlich eingebracht und so abgefaßt sein, daß sie mit Bestimmtheit ausdrücken, wie der Beschluß des Landtages lauten soll, welchen der Antrag zu erzielen beabsichtigt. Zur Diskussion im Landtage darf jedoch ein selbstständiger Antrag nur dann gebracht werden, wenn derselbe von wenigstens fünf anderen Abgeordneten unterstützt ist.

§ 42. Die Zurücknahme eines Antrages durch den Antragsteller, sowie die Wiederaufnahme desselben durch einen anderen Abgeordneten, ist so lange gestattet, als der Landtag noch nicht definitiven Beschluß darüber gefaßt hat.

§ 43. Für Petitionen und Beschwerden gelten folgende Bestimmungen:

1) sie müssen schriftlich eingebracht werden;
2) sie müssen mit den Namen der Petenten oder Beschwerdeführer unterzeichnet sein;
3) beleidigende Aeußerungen müssen darin vermieden sein;
4) wenn sie im Namen eines Dritten eingebracht werden, ist, dafern solche nicht schon gesetzlich zu präsumiren ist, gültige Vollmacht beizufügen;
5) wenn eine Petition oder Beschwerde von dem Landtage in derselben Wahlperiode bereits aus materiellen Gründen zurückgewiesen worden ist, darf sie nur unter Angabe und Bescheinigung neuer thatsächlicher Gründe nochmals eingebracht werden;
6) bei Beschwerden über Staatsbehörden insbesondere muß ausdrücklich erwähnt sein, daß sie bereits den ordnungsmäßigen Instanzenzug erfolglos durchschritten haben;
7) alle Petitionen werden (soweit nicht im §. 46 etwas anderes geordnet) an Ausschüsse verwiesen und es findet in dieser Beziehung das in §. 34 geordnete Verfahren Anwendung.

§ 44. Ueber alle bei dem Landtags-Vorstande eingehenden, an den Landtag gerichteten Schriften faßt Ersterer zunächst die geschäftsleitenden Beschlüsse und bringt die Eingänge nebst den Beschlüssen, sowie §. 34 angeordnet, zur Kenntniß des Landtages.

§ 45. Gesetz-Entwürfe und andere Vorlagen der Staatsregierung an den Landtag, sofern sie nicht als vertraulich bezeichnet werden, ingleichen selbstständige Anträge einzelner Abgeordneter (Motionen), sind sofort nach ihrem Eingange zu drucken und an die Abgeordneten zu vertheilen. Eine Ausnahme hiervon kann nur auf Beschluß des Landtages mit Genehmigung der Staatsregierung Statt finden.

Andere Gegenstände der Verhandlung werden nur auf ausdrücklichen Beschluß des Landtages gedruckt.

§ 46. Sollte eine Petition oder Beschwerde den im §. 43 unter 1, 4, 5 und 6 aufgeführten Erfordernissen nicht entsprechen, so hat der Vorstand zu beschließen, daß dieselbe demjenigen, der sie unterschrieben, oder wenn sie von Mehren unterschrieben ist, Einem derselben unter Angabe des Grundes zurückzugeben sei.

Nach Bekanntmachung dieses Beschlusses im Landtage ist mit dessen Ausführung acht Tage lang Anstand zu nehmen, während welcher Frist jedem Abgeordneten das Recht zusteht, die Petition oder Beschwerde als Antrag aufzunehmen.

Entspricht eine Petition oder Beschwerde der Bestimmung des §. 43 Nr. 2 nicht, so wird sie einfach zu den Akten genommen.

Finden sich, nach Ermessen des Landtags-Vorstandes, in der Petition oder Beschwerde beleidigende Ausdrücke, so ist sie dem Unterzeichneten zur Abhülfe dieses Uebelstandes zurückzugeben.

Wird sie, ohne daß dem genügend entsprochen, nochmals eingereicht, so giebt der Vorstand dieselbe an den Petitions-Ausschuß. Erachtet auch dieser, daß sie beleidigende Aeußerungen enthalte, so wird sie, ohne im Landtage zum Vortrage gebracht zu werden, zurückgegeben. Im entgegengesetzten Falle erstattet der Petitions-Ausschuß seinen Bericht und die Sache kommt zur Verhandlung.

Fünfter Abschnitt.

Von der Bearbeitung der Berathungsgegenstände in den Ausschüssen.

§ 47. Zur Vorerörterung und Vorbereitung der zur Verhandlung und Beschlußfassung des Landtages bestimmten Gegenstände wählt der Landtag aus seiner Mitte Ausschüsse, welche während des legalen Zusammenseins des Landtages selbst jederzeit, außerhalb dieses Zeitraumes aber nur mit Genehmigung des Landesfürsten, zusammentreten dürfen (revidirtes Grundgesetz §. 31).

§ 48. Als Regel gilt, daß jeder Gegenstand, über welchen der Landtag Beschluß fassen soll, vorher in einem Ausschusse vorberathen werden muß.

§ 49. Ausnahmen von der in §. 48 aufgestellten Regel können nur auf Beschluß des Landtages Statt finden.

Vorlagen der Staatsregierung und selbstständige Anträge von Abgeordneten sind daher zunächst zu erster Lesung auf die Tages-Ordnung zu bringen; diese Lesung erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem der Berathungsgegenstand gedruckt in die Hände der Abgeordneten und soweit selbstständige Anträge von Abgeordneten in Frage kommen, in die Hände der Regierungs-Kommissare gelangt ist und ist auf eine allgemeine Diskussion über die Grundsätze der Vorlage zu beschränken.

Vor Schluß der ersten Berathung auf die Vorlage selbst bezügliche Abänderungsvorschläge einzubringen, ist nicht gestattet.

Nach dem Schlusse der ersten Berathung beschließt der Landtag, ob der Berathungsgegenstand sofort zur zweiten Lesung vor das Plenum verwiesen werden soll. Die sofortige Verweisung vor das Plenum ist

jedoch ausgeschlossen, wenn von Seiten eines Regierungs-Kommissars Widerspruch erhoben wird.

Die allgemeine Debatte kann auch auf einzelne Abtheilungen gerichtet und abtheilungsweise zu Ende geführt werden.

§ 50. Die zweite Berathung erfolgt frühestens am dritten Tage nach dem Abschlusse der ersten Berathung und, wenn ein Ausschuß mit der Vorberathung betraut worden ist, frühestens am dritten Tage, nachdem die Ausschuß-Anträge gedruckt in die Hände der Abgeordneten und der Regierungs-Kommissare gelangt sind.

Auch in ihr geht, bei der Berathung einer aus mehreren Theilen bestehenden Vorlage, auf Verlangen eines Abgeordneten oder eines Regierungs-Kommissars der Berathung der einzelnen Theile eine allgemeine Debatte voraus.

Abänderungsvorschläge können in der Zwischenzeit zwischen der ersten und zweiten Berathung und während der letztern eingebracht werden (§. 67).

Die in der Zwischenzeit eingebrachten Anträge sind spätestens beim Beginne der zweiten Berathung durch das Präsidium bekannt zu machen.

Im Laufe der zweiten Berathung, bezüglich nach dem Abschlusse derselben, erfolgt unter Einhaltung der dafür in §. 72 fg. festgesetzten Normen, die Abstimmung.

§ 51. Eine Abkürzung der in den §§. 49 und 50 bestimmten Fristen, insbesondere auch die Vornahme der ersten und zweiten Berathung in derselben Sitzung, kann bei der Feststellung der Tages-Ordnung oder überhaupt an einem frühern Tage, als an dem der Berathung, unter Zustimmung eines Regierungs-Kommissars mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Auch ist es zulässig, im Falle des zweiten Satzes des §. 39 durch schriftliche Abstimmung eine derartige Abkürzung der Fristen zu beschließen.

§ 52. Die Bezeichnung der nach Maßgabe des jedesmaligen Bedürfnisses und der vorstehenden Vorschriften von dem Landtage zu wählenden verschiedenen Ausschüsse, sowie die Vertheilung der Geschäfte unter sie, nach Maßgabe ihrer verschiedenen Aufgaben und Bestimmungen, ist zunächst (§. 34) Sache des Landtags-Vorstandes.

§ 53. Die Ausschüsse dürfen jederzeit nur entweder fünf, sieben oder neun Mitglieder zählen. Aus wieviel Mitgliedern der einzelne Ausschuß innerhalb der Grenzen vorstehender Vorschrift bestehen soll, bestimmt der Landtags-Vorstand. Der gewählte Ausschuß tritt das erste Mal auf Anordnung des Präsidenten zusammen und wählt hiernächst selbst seinen Vorsitzenden, seinen (oder bei besonders wichtigen Vorlagen) seine Berichtserstatter und seinen Protokollführer, welche jedoch in einer Person vereinigt sein können.

§ 54. Die Wahl zu einem Ausschusse kann nur der Landtags-Präsident und ein solcher Abgeordneter ablehnen, welcher bereits drei Landtags-Ausschüssen angehört.

§ 55. Zur Berathung und gültigen Beschlußfassung eines Ausschusses wird die Anwesenheit der Mehrzahl der Ausschußmitglieder erfordert.

Dem Ausschusse steht das Recht zu, einen Regierungs-Kommissar zu seinen Sitzungen einzuladen.

§ 56. Zu den Sitzungen des Ausschusses hat, so lange der Landtag nicht ein Anderes beschließt, jeder, auch nicht zu demselben gehörige, Abgeordnete Zutritt. Die Ausschußsitzungen sind durch den Präsidenten vorher bekannt zu machen.

§ 57. Jedes Mitglied eines Ausschusses ist verbunden, an dessen Sitzungen Theil zu nehmen oder in Behinderungsfällen, unter Angabe der Gründe, sich bei dem Vorsitzenden zu entschuldigen. Hat ein Ausschußmitglied drei Sitzungen unentschuldigt versäumt, so hat der Vorsitzende dem Landtags-Präsidenten Anzeige davon zu machen, welcher letztere hierauf dem säumigen Ausschußmitgliede Vorhalt darüber unter geeigneter Verwarnung zu thun und, wenn auch diese Nichts fruchtet, dem Landtage davon Anzeige zu machen hat.

Der Landtag kann hierauf die Ausschließung eines solchen Ausschußmitgliedes, nach Befinden, selbst aus dem Landtage beschließen, welchen Falles er bei der Staatsregierung zugleich die Anordnung einer Neuwahl zu beantragen hat. Uebrigens gilt wegen der Haftpflicht der säumigen Ausschußmitglieder dasselbe, was im § 4 wegen der Haftpflicht der die Landtagssitzungen versäumenden Abgeordneten bestimmt ist.

§ 58. Die als dringlich bezeichneten Regierungs-Vorlagen sind in den Ausschüssen vor allen übrigen Gegenständen in Berathung zu ziehen.

§ 59. Wenn der Ausschuß über den Gegenstand seiner Berathung Beschluß gefaßt hat, so fertigt der Berichtserstatter demnächst einen schriftlichen Bericht an den Landtag, welcher im Ausschusse zuvörderst vorgelesen, geprüft, nach Befinden vervollständigt und berichtigt und hierauf im Konzepte von den Mitgliedern des Ausschusses signirt, in der Reinschrift aber vom Vorsitzenden und Berichtserstatter des Ausschusses unterzeichnet wird. Dieser Ausschuß-Bericht muß enthalten:

1) die bestimmt formulirten Anträge der Mehrheit der Ausschußmitglieder nebst deren Gründen;
2) die etwaigen bestimmt formulirten Anträge der Minorität. Daneben steht der Minderheit des Ausschusses, sowie den von dem Ausschusse zugezogenen Regierungs-Kommissaren frei, die Begründung ihrer abweichenden Ansichten als besondere Beilage zu den Ausschuß-Berichten beizugeben.

§ 60. Von der Regel schriftlicher Berichtserstattung kann ein Ausschuß nur mit Zustimmung des Landtages und eines Regierungs-Kommissars abweichen.

§ 61. Die schriftlichen Ausschußberichte sammt Beilagen, Protokollen und Akten, im Falle des §. 60 aber die schriftliche Anzeige des Berichtserstatters von der erfolgten Beschlußfassung des Ausschusses, werden bei dem Landtags-Vorstande überreicht und darauf von diesem die

Berathung des fraglichen Gegenstandes auf die Tages-Ordnung gebracht.

Die Ausschußberichte sammt den Anträgen, durch die sie veranlaßt worden, und den etwaigen Ausführungen der Minorität (§. 59), sowie der von dem Ausschusse zugezogenen Regierungs-Kommissare, sind durch den Druck zu vervielfältigen und an die Abgeordneten und Regierungs-Kommissare drei Tage vor der Verhandlung im Landtage zu vertheilen.

Auch von dieser Regel darf nur mit Zustimmung des Landtages und eines Regierungs-Kommissars abgewichen werden.

§ 62. Den Mitgliedern derjenigen Ausschüsse, welche auch nach Vertagung oder Schließung des Landtages zusammenzutreten haben, ist eine gleiche Anzahl von Stellvertretern für den Fall der Behinderung in der Art beizugeben, daß in der Regel, und wenn nicht ausnahmsweise für ein einzelnes Mitglied ein bestimmter Stellvertreter ausdrücklich bezeichnet wird, die Stellvertreter nach der Reihenfolge ihrer Wahl eintreten.

§ 63. Die Wahl zu einem nur während der Nichtversammlung des Landtages thätigen Ausschusse kann kein Abgeordneter, selbst nicht der Präsident, ablehnen. Ueber die Einberufung solcher Zwischenausschüsse beschließt das Staats-Ministerium, der Landtags-Vorstand führt sie aus. Die Zwischenausschüsse bleiben bis zur Beendigung ihrer Arbeiten versammelt, dafern sie nicht schon vorher von dem Staats-Ministerium vertagt werden oder sie nicht selbst sich mit Zustimmung des Staats-Ministeriums zu vertagen beschließen.

§ 64. Eine Auflösung des Landtages schließt nothwendig auch die der von ihm gewählten Ausschüsse in sich. Ausgenommen hiervon ist nur der zur Vorerörterung einer Minister-Anklage etwa gewählte Ausschuß (§. 6 des Gesetzes über Erhebung von Minister-Anklagen ꝛc. vom 22. Oktober 1850).

Sechster Abschnitt.

Von der Berathung und Beschlußfassung im Landtage selbst.

§ 65. Nachstehende Bestimmungen finden, soweit nicht im Vorstehenden etwas Anderes geordnet ist, für die erste und zweite Berathung gleichmäßig entsprechende Anwendung.

§ 66. Für die Diskussion gelten folgende Vorschriften:

1) zunächst erhält, insofern ein solcher bestellt ist, der Berichtserstatter, hierauf der Vertheidiger eines etwaigen Minoritäts-Gutachtens und sodann (bei der Berathung über selbstständige Anträge) der Antragsteller das Wort;
2) keinem Abgeordneten, den Berichtserstatter ausgenommen, darf das Wort über denselben Verhandlungsgegenstand öfter als zweimal bewilligt werden, ausgenommen zu thatsächlichen Berichtigungen;
3) den Regierungs-Kommissaren muß während der Debatte jederzeit das Wort gegeben werden;

4) den Rednern ist von dem Präsidium das Wort zwar in der Reihenfolge der geschehenen Anmeldungen, jedoch so zu geben, daß, so lange dieses möglich ist, die Redner für und wider mit einander abwechseln;
5) geschriebene Vorträge abzulesen, ist unzulässig, ausgenommen Vorträge der Referenten und, bei selbstständigen Anträgen, der Antragsteller, bestimmt formulirte Anträge, Zahlen- und Namen-Angaben, sowie mit Zustimmung des Landtages gedruckte oder geschriebene Belege;
6) will der Präsident an der Debatte sich betheiligen, so muß er, so lange er spricht, den Vorsitz einem der beiden Vice-Präsidenten abtreten. In dem Falle, wenn der Präsident Berichtserstatter oder Antragsteller ist, hat er dagegen den Vorsitz für die ganze Dauer der Debatte Einem der Vice-Präsidenten abzutreten, welcher auch die Abstimmung in diesem Falle zu leiten hat.

§ 67. Abänderungs-Vorschläge (Amendements), welche innerhalb der in §. 50 bezeichneten Zeit von jedem Abgeordneten und jedem Regierungs-Kommissare eingebracht werden können, müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und — beschränkt auf den einzelnen Punkt des Entwurfes oder Antrages, dessen Abänderung sie bezwecken — die beabsichtigte neue Fassung klar und vollständig enthalten. Sie sind schriftlich dem Präsidenten zu überreichen, welcher sie sofort, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede, dem Landtage mitzutheilen hat. Die Annahme eines Amendements gilt, auch wenn dasselbe von einem Regierungs-Kommissar vorgeschlagen war, nur als Beschluß des Landtages, nicht als Verabschiedung.

§ 68. Die Verhandlung über Abänderungs-Vorschläge ist sofort mit der Verhandlung über die abzuändernde Vorlage zu verbinden. Auf Beschluß des Landtages ist jedoch auch ein Abänderungs- oder Verbesserungs-Antrag zuvörderst zur Begutachtung an einen Ausschuß zu verweisen und bis zur Berichtserstattung dieses Letzteren die Verhandlung im Landtage abzubrechen.

§ 69. Ein Verbesserungsantrag kann, selbst wenn er bereits zur Diskussion ausgesetzt worden, von dem Antragsteller jederzeit wieder zurückgezogen aber auch von jedem andern Abgeordneten wieder aufgenommen werden.

§ 70. Wenn auf Befragen Niemand mehr um das Wort bittet, schließt der Präsident die Debatte.

Der Landtag kann sie auf einen deshalb von fünf Abgeordneten gestellten Antrag durch Stimmenmehrheit jederzeit noch früher schließen.

Haben drei Redner hintereinander gleichmäßig dafür oder dagegen gesprochen und meldet sich kein Sprecher für die entgegengesetzte Ansicht, so muß der Präsident, auch ohne daß ein Antrag darauf gerichtet worden, darüber abstimmen lassen, ob die Debatte sofort geschlossen werden solle.

§ 71. Nach dem Schlusse der Verhandlung hat noch das Wort:
1) der Abgeordnete, über dessen selbstständigen Antrag die Verhandlung stattfindet;

2) der Vertheidiger eines etwaigen Minoritäts-Gutachtens;
3) der Berichtserstatter des Ausschusses und
4) falls dieser nicht zur Ausschuß-Majorität gehört, ein Mitglied der Letztern.

Jedem Regierungs-Kommissar ist auch nach dem Schlusse der Debatte ohne Einschränkung das Wort zu gestatten. Macht er davon Gebrauch, so gilt die Debatte als von selbst wieder eröffnet.

§ 72. Der Präsident hat alle Berathungsgegenstände in der Fassung, wie sie eingebracht sind, zur Abstimmung zu bringen, dabei jedoch dieselben in einfache und bestimmte Fragen aufzulösen, so daß die Abstimmung, welcher eine Motivirung nicht beigefügt werden darf, mit Ja oder Nein erfolgen kann.

§ 73. Vor der Abstimmung hat der Präsident die einzelnen Fragen in der Reihenfolge, wie er sie zu stellen beabsichtigt, dem Landtage mitzutheilen.

Jeder Abgeordnete und jeder Regierungs-Kommissar kann vor Beginn der Abstimmung eine andere Stellung der Fragen beantragen und, im Falle der Präsident hierauf nicht eingeht, die Entscheidung des Landtages verlangen.

§ 74. Die Abstimmung erfolgt unmittelbar auf den Schluß der Debatte, ausgenommen über wichtige Gegenstände, nach Ermessen des Vorsitzenden, oder wenn ein Drittheil der Anwesenden oder ein Regierungs-Kommissar die Aussetzung der Abstimmung verlangt.

§ 75. Hinsichtlich der formellen Bedingungen, unter welchen allein eine Verfassungsänderung möglich ist, bewendet es bei den Bestimmungen im §. 64 des revidirten Grundgesetzes. Im Uebrigen aber ist zu einer gültigen Abstimmung im Landtage nur die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Abgeordneten nöthig und die Beschlüsse selbst werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit wird die Sache, nach Ermessen des Vorsitzenden, entweder sofort oder an einem andern Tage nochmals zur Verhandlung gebracht. Tritt auch hier wieder Stimmengleichheit ein, so ist ein Beschluß überhaupt nicht zu Stande gekommen.

§ 76. Die Abstimmung geschieht in öffentlicher oder geheimer Sitzung, je nachdem die Verhandlung öffentlich oder geheim gehalten worden ist.

Sie erfolgt in der Regel durch Aufstehen oder Sitzenbleiben und nur ausnahmsweise durch Namensaufruf dann, wenn ein darauf gerichteter Antrag von einem Drittheile der anwesenden Abgeordneten unterstützt wird. Solchenfalls wird der Namensaufruf durch den Schrift- und bezüglich Protokollführer so vorgenommen, daß bei der ersten Abstimmung zunächst der Abgeordnete der ehemaligen Reichsritterschaft, dann die vier Abgeordneten der großen Grundbesitzer nach der Reihenfolge, in welcher sie erwählt worden sind, hierauf die fünf nach § 2 c. des Wahlgesetzes gewählten Abgeordneten nach der Reihenfolge der Verwaltungsbezirke und endlich die aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Abgeordneten nach der Reihenfolge der Wahlbezirke auf-

gerufen werden, bei jeder folgenden namentlichen Abstimmung aber mit dem der Reihe nach zunächst folgenden Abgeordneten der Namensaufruf begonnen wird und daß bei jeder folgenden Landtagsversammlung derselben Etatsperiode in der Reihenfolge da fortgefahren wird, wo man bei der vorhergehenden Versammlung stehen geblieben ist.

§ 77. Der Präsident verkündigt das Ergebniß der Abstimmung, indem er nach namentlicher Abstimmung zugleich die Zahl der Bejahenden und Verneinenden angiebt.

§ 78. Die Aufhebung oder Abänderung eines gefaßten Beschlusses kann während derselben Landtagsversammlung nicht wieder zur Verhandlung kommen, es wäre denn, daß der Landtag dieses beschlösse, nachdem entweder

1) ein Abgeordneter, noch vor erfolgter Verabschiedung über diesen Gegenstand, unter Angabe von Gründen auf Abänderung desselben angetragen und ein Drittheil der anwesenden Abgeordneten diesen Antrag unterstützt oder
2) die Staatsregierung die nochmalige Erwägung des Gegenstandes mit Angabe von Gründen empfohlen hat oder endlich
3) die zur Abstimmung gestellte Frage bei der Abstimmung von so viel Abgeordneten falsch verstanden und beantwortet worden ist, daß dem Beschlusse dadurch die Majorität genommen oder dieselbe doch zweifelhaft wird. In solchem Falle müssen diejenigen, welche sich bei der Abstimmung geirrt haben, dieses sofort nach der Verkündigung des Ergebnisses der Abstimmung und ehe der Landtag zu einer folgenden Verhandlung übergeht, erklären.

§ 79. Ob von der auf Petitionen und Beschwerden gefaßten Entschließung des Landtages der Bittsteller oder Beschwerdeführer besonders zu benachrichtigen sei, hängt von dem Ermessen des Landtagsvorstandes ab. Dagegen wird am Schlusse jedes Landtages ein Verzeichniß aller an ihn gelangten Petitionen und Beschwerden, mit Angabe dessen, was darauf geschehen ist, durch den Druck bekannt gemacht.

§ 80. Zur Ausführung einzelner bestimmter, auf Landtags-Beschlüssen beruhender Geschäfte wählt der Landtag aus seiner Mitte Ausschüsse.

Siebenter Abschnitt.

Von den Wahlen im Landtage.

§ 81. Keine Wahl im Landtage darf ohne Zustimmung des Landtages vorgenommen werden, wenn ihre Vornahme nicht wenigstens einen Tag zuvor vom Präsidenten angekündigt worden ist.

Eine Ausnahme macht nur die erste Wahl des Präsidenten und der Vice-Präsidenten, sowie die Wahl des Ausschusses zur Prüfung der Vollmachten, bei Eröffnung des Landtages.

§ 82. Alle Wahlen geschehen durch Stimmzettel. Sind zu einem Zwecke mehre Personen zu wählen, so geschieht dieses durch gleichzeitiges Aufschreiben der erforderlichen Namen auf Einem Stimmzettel.

Nur bei der Wahl des Landtagsvorstandes und des zur Durchsicht, Prüfung und Abnahme der Staatsrechnungen bestimmten Ausschusses findet wegen jedes einzelnen Mitgliedes eine besondere Wahl Statt.

Läßt ein auf einem Stimmzettel niedergeschriebener Name zweifelhaft, welche Person damit hat bezeichnet werden sollen, so gilt dieser Name für gar nicht geschrieben. Enthält derselbe Stimmzettel aber daneben, weil mehre zu wählen waren, noch andere, zweifellose Namen, so behalten diese nichtsdestoweniger ihre Geltung, ebenso wie solche Stimmzettel, welche zu wenig Namen enthalten. Sind endlich auf einem Stimmzettel mehr zweifellose Namen aufgeschrieben, als Personen zu wählen waren, so werden die über die erforderliche Zahl zuletzt verzeichneten Namen als nicht geschrieben erachtet.

Die abgegebenen Stimmzettel werden nach Anordnung des Präsidenten gesammelt. Letzterer verliest dieselben, während die beiden Vice-Präsidenten und — wenigstens, wenn einer derselben fehlt — der Schrift- oder Protokollführer das Ergebniß notiren, welches schließlich vom Präsidenten dem Landtage mitgetheilt wird.

§ 83. Bei allen Wahlen ist regelmäßig absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Wird jedoch durch zweimalige Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erreicht, so genügt bei der dritten Abstimmung relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Nur bei der Wahl des Landtags-Vorstandes und des zur Durchsicht, Prüfung und Abnahme der Staatsrechnungen bestimmten Ausschusses ist unbedingt absolute Stimmenmehrheit erforderlich (revidirtes Grundgesetz § 44). Sollte dieselbe bei der ersten Abstimmung nicht erzielt werden, so findet eine engere Wahl Statt, mit welcher fortgefahren wird, bis eine absolute Stimmenmehrheit sich herausgestellt hat. Auf die engere Wahl sind diejenigen zu bringen, welche beziehungsweise die meisten Stimmen erhielten, und deren so viel, daß sie zusammen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ausmachen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Achter Abschnitt.

Von der Form des Geschäftsverkehrs zwischen der Staatsregierung und dem Landtage.

§ 84. Der Geschäftsverkehr zwischen der Staatsregierung und dem Landtage ist entweder ein mündlicher oder ein schriftlicher. Eine Verabschiedung jedoch kann nur im Wege des Schriften-Wechsels erfolgen.

§ 85. Der mündliche Verkehr wird vermittelt durch die Erklärungen, welche die Regierungs-Kommissare in den Sitzungen des Landtages und der Landtags-Ausschüsse im Namen der Staatsregierung annehmen und abgeben.

§ 86. Ein schriftlicher Verkehr des Landtages findet mit anderen Behörden, als dem Staats-Ministerium, nicht Statt. Ueber die Formen

dieses Verkehrs aber, sowie desjenigen mit dem Staatsoberhaupte, gelten folgende Grundsätze.

§ 87. Der Landesfürst thut seine Vorschläge wie seine Entschließungen auf Anträge des Landtags Letzterem entweder durch landesfürstliche, von ihm selbst unterzeichnete und von wenigstens einem Departements-Chef des Staats-Ministeriums gegengezeichnete Dekrete kund, oder läßt sie ihm kund thun durch Dekrete des Staats-Ministeriums an den Landtag, welche ebenfalls von wenigstens einem Departements-Chef unterzeichnet werden.

Ein Landesfürstliches Dekret ergeht an den Landtags-Vorstand ausnahmsweise nur bei der Ausschreibung eines Landtages (revidirtes Grundgesetz §. 26).

§ 88. Die Form der landesfürstlichen Dekrete ist, außer dem oben erwähnten Falle der Ausschreibung eines Landtages, nur bei der landesfürstlichen Proposition und Sanktion von Verfassungsänderungen, bei der Schließung und bei einer Auflösung des Landtages nothwendig. Aber die Eröffnung und Vertagung des Landtages müssen, wenn sie nicht durch ein an den Landtag unmittelbar gerichtetes landesfürstliches Dekret geschehen, wenigstens durch einen Kommissar erfolgen, welcher hierzu ausdrücklich durch eine landesfürstliche Vollmacht ermächtigt und beauftragt ist und diese Vollmacht dem Landtags-Vorstande übergiebt.

Für den Fall der Abwesenheit oder Behinderung des Landesfürsten gelten auch für den Verkehr mit dem Landtage die Bestimmungen in dem § 63 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden.

§ 89. Der Landtag übergiebt seine Beschlüsse dem Landesfürsten in „unterthänigsten Erklärungsschriften", welche im Namen „des Landtages im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach" von dem Präsidenten desselben, oder in dessen Behinderung von seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein müssen. Die auf selbstständige Anträge von Abgeordneten, auf Petitionen und Beschwerden gefaßten Beschlüsse des Landtages werden, insoweit sie nicht ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen in besonderen Erklärungsschriften zur Kenntniß der Staatsregierung gebracht werden, nach den betreffenden Departements und deren Abtheilungen geordnet, in eine „unterthänigste Intercessional-Schrift" zusammengefaßt, welche vor dem Schlusse des Landtages dem Landesfürsten übergeben und dem ordentlichen Landtage der nächsten Finanz-Periode beantwortet wird.

§ 90. Der hierneben in Bezug auf die Geschäftsleitung Statt findende Verkehr zwischen der Staatsregierung und dem Landtags-Vorstande erfolgt — insoweit es sich nicht um Prüfung und Abnahme der Staatskasse-Rechnungen handelt, welche auch ferner durch unmittelbaren Verkehr des Landtags-Vorstandes, Namens des Rechnungs-Ausschusses, mit dem Finanz-Departement des Staats-Ministeriums in den bisherigen Formen Statt hat — im Kommunikaten, welche zwischen dem Staats-Ministerium und dem Landtags-Vorstande gewechselt werden.

Neunter Abschnitt.

Von den Diäten und Reisekosten des Abgeordneten.

§ 91. Der Betrag der Tagegelder und Reisekostenvergütung, welche den einzelnen Landtags-Abgeordneten während der Versammlung des Landtages sowohl, als außerhalb dieser Zeit bei der Thätigkeit in versammelten Landtags-Ausschüssen den Mitgliedern zu gewähren sind, wird ebenso wie die Besoldungen der Landtags-Beamten durch besondere Verabschiedung zwischen dem Landesfürsten und dem Landtage festgesetzt.

Schlußbestimmung.

§ 92. Die Geschäftsordnung vom 28. Juni 1851, ingleichen die Nachträge zu derselben vom 3. Mai 1853 und 13. Februar 1869 sind aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 1. April 1878.

(L. S.) **Carl Alexander.**

G. Thon. Stichling. von Groß.

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Das Fürstentum Schaumburg-Lippe erhielt erst nach seinem Anschluß an den Norddeutschen Bund unter dem 17. November 1868 eine konstitutionelle Verfassung. Am gleichen Tage erging ein Wahlgesetz, das nach einer größeren Abänderung vom 22. März 1906 in einer Neuredaktion erschien. Seitdem erfolgte unter dem 31. März 1914 ein Zusatz.

Der in einer Kammer versammelte Landtag (Verf. Art. 14) zählt 15 Abgeordnete:

2 vom Landesherrn ernannte Vertreter des Domanial-Grundbesitzes,
3 Vertreter von Sonderinteressen (Grundbesitzer und gelehrte Berufe) und
10 Vertreter der Stadtgemeinden (3) und Ämter (7),

die (soweit gewählt) aus **direkten geheimen** Wahlen hervorgehen (WG. Art. 13, 14 und 21). Die Wahlberechtigung beginnt mit dem 25., die Wählbarkeit mit dem 30. Lebensjahr (WG. Art. 1 und 2).

Die Wahlkreise sind nach Art. 8 des Wahlgesetzes durch Regierungserlaß festzustellen.

Die Geschäftsordnung ist autonom (Verf. Art. 24) und undatiert. Die Diäten sind verfassungsrechtlich festgelegt (Verf. Art. 20).

I.

Bekanntmachung der Fassung des Wahlgesetzes vom 17. November 1868. Vom 22. März 1906 [1]).

Auf Grund der Ermächtigung im § 2 des Gesetzes, betreffend Abänderung des Wahlgesetzes vom 17. November 1868, vom 22. März 1906 (L.-V. Bd. XXI S. 199) wird das Wahlgesetz vom 17. November 1868 (L.-V. Bd. X S. 435) in der Fassung, die sich nach den Aenderungen durch die Gesetze vom 24. Dezember 1869 und 22. März 1906 ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Bückeburg, den 22. März 1906.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Ministerium.
Frhr. von Feilitzsch.

---

[1]) Schaumburg-Lippische Landesverordnungen (1906) 204—213.

Wahlgesetz

vom 17. November 1868. / 22. März 1906.

Art. 1. Die Befugnis, an den Landtagswahlen als Wähler teilzunehmen, ist allgemein dadurch bedingt, daß der Wähler

1. Angehöriger des Staats, oder Besitzer beziehungsweise Mitbesitzer eines der im Artikel 3 genannten Rittergüter sei,
2. das 25. Lebensjahr vollendet habe,
3. nicht unter Kuratel stehe,
4. Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln weder zur Zeit der Wahl beziehe, noch innerhalb des letzten Jahres vor derselben bezogen habe,
5. sich zur Zeit der Wahl nicht im Konkurse befinde,
6. keine von einem ordentlichen Gerichte zuerkannte entehrende Strafe erlitten habe, auch keines solchen Verbrechens, welches einen entehrenden Charakter an sich trägt, durch rechtskräftiges Urteil für schuldig erkannt worden sei.

Art. 2. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hat.

Art. 3. Die Teilnahme an der Wahl eines Vertreters des ritterschaftlichen Grundbesitzes setzt voraus, daß der Wähler wirklicher alleiniger Besitzer, beziehungsweise bei mehreren Besitzern, daß der Wähler seinen Lebensjahren nach der älteste unter mehreren Mitbesitzern oder von diesem zur Ausübung der Wahl mit genügender Vollmacht versehene Mitbesitzer eines der nachfolgenden Rittergüter sei:

1. der beiden von Oheimb'schen Rittergüter zu Stadthagen,
2. des von Landesberg'schen Ritterguts zu Stadthagen,
3. des von Oheimb'schen Ritterguts zu Enzen,
4. des von Oheimb'schen Ritterguts zu Helpsen,
5. des von Münchhausen'schen Ritterguts Remeringhausen,
6. des von dem Busche'schen Ritterguts Brümmershop.

Art. 4. Die Erwählung des ritterschaftlichen Vertreters erfolgt unter Leitung eines Regierungs-Kommissars an einem von der Regierung zu bestimmenden Tage oder Orte mittels persönlicher Ueberreichung von Stimmzetteln.

Zu dem Wahltermine sind die Wahlberechtigten mindestens 8 Tage vorher durch Regierungs-Erlasse zu laden.

Als gewählt kann nur derjenige betrachtet werden, welcher mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sollte sich im ersten Wahlgange absolute Mehrheit nicht ergeben, so ist nach Maßgabe der Art. 22, 23 und 24 dieses Gesetzes, jedoch sogleich im ersten Wahltermine, der Wahlakt zu wiederholen.

Ueber den Wahlakt ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 5. Mit der Wahl des Vertreters der Geistlichkeit wird die Regierung einen besonderen Wahlkommissar beauftragen. Die vocierten lutherischen Prediger des Landes, der reformierte Hofprediger und der

katholische Pfarrer in Bückeburg werden mindestens 8 Tage vor der Wahl an einem von der Regierung zu bestimmenden Tage und Orte einberufen und erfolgt die Wahl mittelst persönlich zu überreichender Stimmzettel.

Als gewählt kann nur derjenige betrachtet werden, welcher mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sollte sich im ersten Wahlgange absolute Mehrheit nicht ergeben, so ist nach Maßgabe der Art. 22, 23 und 24 dieses Gesetzes, jedoch sogleich im ersten Wahltermine, der Wahlakt zu wiederholen.

Ueber den Wahlakt ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Regierungs-Kommissar und zwei von dem Wahlkommissar aus der Zahl der Wähler zuzuziehenden Wahlassistenten unterzeichnet wird.

Art. 6. Mit der Wahl des Vertreters der im Artikel 14 sub 4 des Verfassungs-Gesetzes gedachten Wähler wird die Regierung einen besonderen Wahlkommissar beauftragen. Die betreffenden Personen werden mindestens 8 Tage vor der Wahl an einem von der Regierung zu bestimmenden Tage und Orte einberufen und erfolgt die Wahl mittelst persönlich zu überreichender Stimmzettel.

Als gewählt kann nur derjenige betrachtet werden, welcher mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sollte sich im ersten Wahlgange absolute Mehrheit nicht ergeben, so ist nach Maßgabe der Artikel 22, 23 und 24 dieses Gesetzes, jedoch sogleich im ersten Wahltermine, der Wahlakt zu wiederholen.

Ueber den Wahlakt ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Regierungs-Kommissar und zwei von dem Wahlkommissar aus der Zahl der Wähler zuzuziehenden Wahlassistenten unterzeichnet wird.

Art. 7. Zur Teilnahme an der Wahl eines Abgeordneten der Städte, beziehungsweise der Aemter ist jeder Wähler berechtigt, welcher zur Zeit der Wahl innerhalb des betreffenden Wahlbezirks seinen ordentlichen Wohnsitz hat, und nicht bereits einer der unter den Ziffern 2, 3 und 4 im Artikel 14 des Verfassungsgesetzes bestimmten Wählerklassen angehört.

Art. 8. Zum Zweck der Wahl sind Städte und Aemter durch Anordnung der Regierung nach Maßgabe ihrer Bevölkerung in je so viele Wahlkreise einzuteilen, als Vertreter aus demselben zu erwählen sind.

Jeder Wahlkreis wird zum Zweck der Stimmabgabe in kleinere Bezirke geteilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen. Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke geteilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

Art. 9. Zur Einleitung des Wahlverfahrens in solchen Wahlbezirken sind zunächst Listen der stimmberechtigten Wähler anzufertigen.

Die Aufstellung derselben liegt nach Anweisung der Regierung den Stadtmagistraten und den Aemtern ob.

Die angefertigten Wahllisten müssen bei den Gemeinden und in Gutsbezirken bei den Gutsvorstehern drei Tage lang zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden und sind Reklamationen gegen die Richtigkeit der Wahllisten innerhalb jener dreitägigen Frist einzubringen.

Der Termin zur Auslegung der Wahllisten muß mit Angabe des Zwecks und des Orts spätestens 8 Tage vor derselben durch die Landesanzeigen zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Art. 10. Mit Ablauf des zur Erhebung von Einsprüchen vorbezielten Termins werden die Wahllisten nebst etwa erhobenen Reklamationen an die Regierung eingesandt, welche über erhobene Einsprüche vorläufige Entschließung zu treffen hat.

Art. 11. Die Termine zur Vornahme der Wahlen im ganzen Lande sind durch die Regierung spätestens 14 Tage vor denselben in den Landesanzeigen bekannt zu machen, unter gleichzeitiger Angabe des Orts und der Anfangsstunde des Wahltermins für die einzelnen Wahlbezirke.

Die Regierung hat für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar und für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Behinderungsfälle zu ernennen. Den Wahlvorstehern sind die Wahllisten zur Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Art. 12 [1]). Die Leitung des Wahlakts liegt dem Wahlvorsteher ob unter Zuziehung zweier aus der Zahl der erschienenen Wähler des Wahlbezirkes zu entnehmender Vertrauensmänner, die kein Staatsamt bekleiden.

Zur Stimmabgabe sind nur zuzulassen die in der revidierten Wahlliste aufgeführten Wähler. Nur diese haben Zutritt zu dem Wahllokal.

Art. 13. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur durch persönliches Erscheinen am Wahlorte ausüben.

Die Wahl des Abgeordneten erfolgt durch persönlich an den Wahlvorstand zu überreichende Stimmzettel, in welchen die Person des zu Wählenden genau bezeichnet sein muß.

Art. 14. Ungültig sind

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind,
2. Stimmzettel, welche mit einem Kennzeichen versehen sind,
3. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
4. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
5. Stimmzettel, welche auf eine nicht wählbare Person lauten,
6. Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

---

[1]) Art. 12 Schlußsatz hinzugefügt durch Gesetz vom 31. März 1914 (Landesverordn. S. 61).

Art. 15. Nach Ablauf von 3 Stunden von Eröffnung des Termins durch den Wahlvorsteher an, ist die Wahlhandlung derart zu schließen, daß nur noch die im Wahllokale bereits erschienenen Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden.

Nachdem diese ihre Stimmzettel abgegeben haben, werden die Stimmzettel uneröffnet gezählt, sodann geöffnet und vom Wahlvorsteher laut verlesen.

Der Name jedes Kandidaten wird in das gemäß Art. 17 von einem Mitgliede des Wahlvorstandes zu führende Protokoll aufgenommen, jede dem Kandidaten zugefallene Stimme vermerkt und laut gezählt.

Art. 16. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorbehaltlich der Prüfung des Landtags der Wahlvorstand des Wahlbezirks nach Stimmenmehrheit.

Art. 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches der Wahlvorstand zu unterschreiben hat.

Diesem Protokolle sind die Stimmzettel und die Wahllisten beizufügen.

Art. 18. Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des Tages nach dem Wahltermin in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

Art. 19. Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal sechs Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet sie als Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

Art. 20. In dieser Versammlung werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebnis wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Art. 21. Als gewählt erscheint derjenige, welcher mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 22. Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissar in einem von ihm anzusetzenden, durch die Landesanzeigen bekannt zu machenden neuen Termine die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen.

In gleicher Weise hat der Wahlkommissar zu verfahren, wenn der gewählte Abgeordnete die Wahl ablehnen sollte.

In beiden Fällen ist der Wahlkommissar bezüglich der Bekanntmachung von anderweiten Wahlterminen an die Frist des Art. 11 nicht gebunden.

Jedoch muß die Bekanntmachung an die Wähler so frühzeitig erfolgen, daß zwischen dem Tage deren Behändigung (Ausgabe der Landes-Anzeigen in den betreffenden Ortschaften) und der Wahl wenigstens vier Tage frei bleiben.

Art. 23. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche im ersten Wahltermine die meisten Stimmen erhalten haben, und sind in der wegen Vornahme der engern Wahl zu erlassenden Bekanntmachung die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen.

Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

Art. 24. Ergibt sich im zweiten Wahltermine Stimmengleichheit, so entscheidet eine durch die Wahlkommission vorzunehmende Losziehung.

In gleicher Art ist zu verfahren, falls nicht anderweit die im Artikel 23 erwähnten zwei Höchstbestimmten festzustellen sind.

Art. 25. Jedem Wähler steht es frei, Einwendungen gegen die Gesetzmäßigkeit des Wahlaktes zu Protokoll des Wahlvorstehers oder durch Eingabe bei Fürstlichem Ministerium binnen 10 Tagen nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung der Wahl, spätestens aber bis zum Zusammentritt des Landtages zu erheben.

Bei der dem Landtage obliegenden Prüfung und Feststellung der Gesetzmäßigkeit der Wahlen sind die Verwaltungsbehörden und Gerichte des Landes verpflichtet, Rechtshülfe zu leisten, insbesondere Zeugen zu vernehmen. Der Landtag kann beschließen, daß eine eidliche Vernehmung von Zeugen stattfinden soll.

Art. 26. Nach der Wahl hat der Wahlkommissar baldmöglichst die Erklärung des Gewählten über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu den Wahlakten zu schaffen und letztere unter Anschluß der Stimmzettel an die Regierung zur weiteren Verfügung einzusenden.

Art. 27. Jede Wahl, bei welcher die Vorschriften dieses Wahlgesetzes nicht eingehalten sind, ferner jede Wahl, welche durch Bestechung mit Geld oder Geldeswert, oder aber in Folge gemachter Versprechung persönlichen Vorteils, oder endlich durch Bedrohung mit persönlichem Nachteil bewirkt wurde, ist rechtlich ungültig.

II.

Geschäfts-Ordnung für den Landtag des Fürstentums Schaumburg-Lippe [1]).

§ 1. Der Landtag tritt bei seiner jedesmaligen Einberufung unter dem Vorsitze seines ältesten Mitgliedes zusammen, während das jüngste Mitglied die Geschäfte des Sekretärs vorläufig übernimmt.

Von der erfolgten Konstituierung ist dem Fürstlichen Ministerium sofort Anzeige zu machen.

§ 2. Beim Eintritt in eine neue Legislaturperiode findet nach Eröffnung des Landtags, sobald derselbe in beschlußfähiger Anzahl versammelt ist (mindestens 10 Mitglieder; vergl. Art. 27 des Verf.-Ges. vom 17. November 1868) zunächst die Prüfung der Legitimationen der Abgeordneten statt.

Zu diesem Zwecke wird der Landtag durch Loosziehung in 2 Abteilungen geteilt, von denen jede die Legitimationen der Mitglieder der anderen Abteilung zu prüfen hat.

Die Berichterstattung über das Resultat der Prüfung erfolgt im Plenum durch die von den Abteilungen dazu bestellten Referenten, und in unmittelbarem Anschluß hieran die Beschlußfassung des Landtags über die Gültigkeit der einzelnen Mandate.

§ 3. Nachdem mindestens zwei Drittel sämtlicher Mandate für gültig erklärt sind — bezw. bei den ferneren Sessionen derselben Legislaturperiode sofort nach Eröffnung des beschlußfähig versammelten Landtags — finden die Wahlen des Präsidenten, des Vize-Präsidenten und des Sekretärs statt, von denen der letztere kein Mitglied des Landtags zu sein braucht, aber die aktive Wahlbefähigung haben muß.

Diese Wahlen erfolgen in gesonderten Wahlgängen durch Abgabe von Stimmzetteln nach absoluter Majorität (s. § 9).

Wird im ersten Wahlgange eine solche Majorität nicht erzielt, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl zu bringen.

Tritt hierbei Stimmengleichheit ein, so entscheidet das durch die Hand des Präsidenten zu ziehende Loos. Dasselbe findet statt, wenn bei Ausmittelung der auf die engere Wahl zu bringenden Kandidaten Stimmengleichheit obwaltet.

§ 4. Über die Verhandlungen jeder Landtagssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und durch den Druck zu vervielfältigen. Die Stärke der Auflage ist danach zu bemessen, daß 12 Exemplare an das Fürstliche Ministerium, je 6 Exemplare an die einzelnen Abgeordneten und an das Landtags-Archiv und je ein Exemplar an die Abonnenten der Landesanzeigen verabfolgt werden können.

Die Vorlagen des Fürstlichen Ministeriums und die schriftlichen Kommissionsberichte sind nur auf besonderen Beschluß des Landtags zum Druck zu bringen.

---

[1]) Undatiert und ohne Angabe des Druckers.

§ 5. Der Präsident nimmt gleich den übrigen Mitgliedern an allen Abstimmungen teil.

Er leitet die Geschäfte, bestimmt im Einverständnis mit dem Landtage Anfang und Schluß jeder Sitzung und die Tagesordnung der folgenden.

Die Handhabung der Ordnung in der Versammlung, sowie die Vertretung des Landtags nach Außen steht nur ihm zu. Will der Präsident sich an der Debatte selbst beteiligen, so hat er den Vorsitz an den Vize-Präsidenten abzutreten.

Wird eine Adresse an den Landesherrn und deren Überreichung durch eine Deputation vom Landtage beschlossen, so ist der Präsident jedesmal Führer und alleiniger Sprecher derselben.

Der Präsident beschließt über die zur Deckung der Bedürfnisse des Landtags erforderlichen Ausgaben und weist dieselben zur Zahlung an.

§ 6. Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten bei dessen Behinderung in allen seinen Funktionen.

§ 7. Der Sekretär hat folgende Geschäfte zu versehen:

1. Die Führung des Journals über die Ein- und Abgänge,
2. Die Führung der Sitzungsprotokolle,
3. Die Abfassung der erforderlichen Schriftsätze, soweit dies nicht von den Mitgliedern des Landtags selbst besorgt wird,
4. Die Instandhaltung der Registratur,
5. Die Besorgung des Drucks der Sitzungsprotokolle und die Verteilung der Druckexemplare (vergl. § 4.),
6. Die Führung einer Präsenzliste über die einzelnen Abgeordneten und die Auszahlung der danach festzustellenden Diätenbeträge an dieselben.

§ 8. Kein Abgeordneter darf ohne Urlaub den Sitzungen fern bleiben.

Der Präsident hat die Befugnis, auf den Zeitraum von 3 Tagen Urlaub zu erteilen. Längeren Urlaub kann nur der Landtag bewilligen.

§ 9. Alle vom Landtage vorzunehmende Wahlen können auf Vorschlag des Präsidenten oder eines Abgeordneten durch Akklamation erfolgen. Der Widerspruch auch nur *eines* Mitglieds verhindert das Zustandekommen der Akklamationswahl.

§ 10. Der Landtag berät über die eingegangenen Vorlagen ꝛc. im Plenum, sofern nicht Vorberatung in Kommissionen beschlossen wird.

Im ersteren Falle ernennt der Präsident einen oder mehrere Referenten, welche im Plenum mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten haben; im letzteren Falle erfolgt die Wahl der Kommissionsmitglieder durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit oder durch Akklamation. Bei diesen Wahlen finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 und 4 analoge Anwendung.

§ 11. Beide Präsidenten haben die Befugnis, auch wenn sie nicht Mitglieder der Kommission sind, deren Sitzungen mit *beratender*

Stimme beizuwohnen, zu welchem Zwecke sie von dem Zeitpunkte der Sitzungen durch den Vorsitzenden der Kommission rechtzeitig zu benachrichtigen sind. In gleicher Weise ist dem Fürstlichen Ministerium bezw. dem für die Beratung bezeichneten Vertreter desselben, sowie dem Antragsteller (s. § 12 Abs. 3) Nachricht zu geben. Alle übrigen Abgeordneten können an diesen Sitzungen nur als Zuhörer teilnehmen.

§ 12. Die Einberufung einer Kommission zur ersten Sitzung erfolgt durch das älteste Mitglied, falls unter den Mitgliedern nicht etwas Anderes vereinbart wird.

Die Wahl des Vorsitzenden, die Bestellung eines oder mehrerer Referenten, sowie die Entscheidung der Frage über mündliche oder schriftliche Berichterstattung sind Sache der Kommission.

Wird die Vorberatung eines von Mitgliedern des Landtags gestellten Antrags einer Kommission überwiesen, so nimmt der Antragsteller, oder von mehreren Antragstellern der zuerst unterzeichnete mit beratender Stimme an den Kommissionsverhandlungen teil.

Die Beschlüsse der Kommission sind vor Beginn der ersten Lesung dem Präsidenten schriftlich einzureichen, welcher eine Ausfertigung derselben dem Fürstlichen Ministerium sowie jedem Landtagsmitgliede in der Regel zwei Tage vor der Beratungssitzung zustellen zu lassen hat.

§ 13. Alle sachlichen Anträge und Abänderungsvorschläge sind bei dem Präsidenten schriftlich einzubringen und müssen mit den Worten beginnen:

„Der Landtag wolle beschließen".

§ 14. Die Sitzungen des Landtags sind in der Regel öffentlich. (Vergl. Art. 26 des Verfassungs-Gesetzes.)

Den Zuhörern ist jedes Zeichen des Beifalls oder Mißfallens untersagt. — Zuwiderhandlungen hiergegen, sowie sonstige Verletzungen der Ordnung oder des Anstandes sind vom Präsidenten zurückzuweisen. Derselbe ist befugt, die Entfernung der Schuldigen aus dem Sitzungssaale und nötigenfalls die Räumung des Zuhörerraumes anzuordnen.

§ 15. Auf Antrag eines Regierungs-Kommissars oder eines Abgeordneten kann die Öffentlichkeit der Sitzungen durch Beschluß des Landtags ausnahmsweise für bestimmte Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

Die Verhandlung und Abstimmung über einen auf Ausschluß der Öffentlichkeit gerichteten Antrag erfolgen stets in geheimer Sitzung.

Eröffnungen des Fürstlichen Ministeriums, welche als vertraulich bezeichnet werden, müssen mit Ausschluß der Öffentlichkeit entgegengenommen werden und behandelt werden. (Vgl. Art. 26 des Verf.-Ges.)

§ 16. Der Landtag kann sich während einer Session unter Zurücklassung einer oder mehrerer mit der Vorberatung einzelner Gegenstände beauftragter Kommissionen auf die Dauer von 14 Tagen selbst vertagen. Länger dauernde Vertagungen bedürfen der Zustimmung des Landesherrn. (Vergl. Art. 28, Abs. 1 und 2 des Verf.-Gesetzes.)

§ 17. Jede Landtagssitzung beginnt mit der Verlesung des Protokolls der voraufgegangenen Sitzung. Dasselbe wird nach erfolgter Genehmigung bezw. Richtigstellung vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet.

Hierauf macht der Präsident Mitteilung von den Eingängen seit der letzten Sitzung. Nach etwaiger Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung derselben erfolgt der Übergang zur festgesetzten Tagesordnung.

§ 18. Wer reden will, muß um das Wort bitten, welches der Präsident nach der Reihenfolge der Meldungen erteilt.

Jeder Redner muß sich von seinem Platze erheben.

Das Vorlesen schriftlicher Vorträge ist nur den Referenten gestattet.

Den landesherrlichen Kommissarien, sowie den Mitgliedern des Fürstlichen Ministeriums ist das Wort auch außer der Reihe zu erteilen, wenn sie solches beantragen. (Vergl. Art. 25 des Verf.-Ges.)

Kein Redner darf unterbrochen werden. (Vgl. § 19.)

Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche zur Geschäftsordnung reden wollen.

§ 19. Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und diejenigen Redner, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung zu rufen.

Der zur Ordnung Gerufene ist berechtigt, gegen den Ordnungsruf schriftlich Einsprache zu tun, worauf der Landtag jedoch erst in seiner nächstfolgenden Sitzung ohne Diskussion darüber entscheidet, ob der Ordnungsruf berechtigt war.

Ist der Redner in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg zur Ordnung gerufen oder auf den Gegenstand der Verhandlung zurückgewiesen, so kann die Versammlung auf entsprechende Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden soll, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist.

Nimmt die ganze Verhandlung einen ordnungswidrigen und tumultuarischen Charakter an, und wird die Ruhe auf wiederholte Aufforderung des Präsidenten nicht wiederhergestellt, so hat letzterer das Recht die Sitzung auf bestimmte Zeit auszusetzen oder ganz zu schließen.

§ 20. Der Antrag auf Vertagung oder Schluß der Debatte über den in Beratung befindlichen Gegenstand bedarf der Unterstützung von wenigstens 3 Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird zunächst ohne weitere Motivierung und ohne Diskussion über denselben abgestimmt.

Wird der Antrag genehmigt, so sind auf Verlangen der Berichterstatter, der Antragsteller und der Vertreter des Fürstlichen Ministeriums vor Schluß der Debatte noch einmal zu hören.

Das letzte Wort ist jedes Mal dem Berichterstatter auf dessen Verlangen zu gewähren.

(S. jedoch § 18 Abs. 4).

§ 21. Nach dem Schlusse der Debatte erfolgt die Fragestellung durch den Präsidenten. Dieselbe muß den ganzen Gegenstand erschöpfen

und so eingerichtet sein, daß die Abstimmung einfach durch „Ja" oder „Nein" erfolgen kann. Erinnerungen gegen die Fragestellung stehen jedem Mitgliede der Versammlung und ebenso den Vertretern des Fürstlichen Ministeriums frei. In streitigen Fällen entscheidet über die Fragestellung der Landtag.

§ 22. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit nicht die Verfassung ein anderes bestimmt.

Auf den von 5 Mitgliedern unterstützten Antrag ist durch Namensaufruf abzustimmen. Dem Landtage bleibt die Beschlußfassung darüber vorbehalten, ob ein Gegenstand einer zweimaligen Beratung und Abstimmung (Lesung) zu unterziehen sei. Ein solcher Beschluß ist immer vor der ersten Abstimmung zu fassen. Die Beratung und Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung einer Vorlage gelten nicht als erste Lesung derselben.

Behält sich bei Beratung einer Vorlage in erster Lesung der Referent oder ein anderes Mitglied des Landtages die Stellung eines Antrages materiellen Inhalts zur zweiten Lesung vor, so ist ein solcher dem Präsidenten schriftlich so frühzeitig einzureichen, daß Letzterer eine Ausfertigung desselben jedem Abgeordneten mindestens einen Tag vor der zweiten Lesung zustellen lassen kann.

Anträge, welche in zweiter Lesung gestellt werden, müssen, soweit sie nicht lediglich redaktioneller Natur sind, auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern an die Kommission zur Beratung zurückgewiesen werden.

War für eine Vorlage nur ein Referent bestellt, aber Beratung in zwei Lesungen beschlossen, so ist über einen vom Referenten oder von einem Mitgliede des Landtages in zweiter Lesung gestellten Antrag materiellen Inhalts auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern erst in einer folgenden Sitzung Beschluß zu fassen.

§ 23. Jedes Gesetz wird nach erfolgter Schlußberatung im Landtage behufs formeller Redigierung einer besonderen Kommission (Redaktions-Kommission) zur Revision überwiesen, welcher der Referent und der Sekretär angehören müssen. Der betreffende Vertreter des Fürstlichen Ministeriums ist einzuladen, den Sitzungen dieser Kommission beizuwohnen.

Wird ein Gesetz einer zweimaligen Lesung unterworfen, so tritt die Kommission schon nach dem Schluß der ersten Lesung behufs Redigierung zusammen.

Die durch die Beratung, bezw. Beschlußfassung des Landtags veränderten Regierungs-Vorlagen sind in derjenigen Fassung, in welcher sie aus der Redaktions-Kommission hervorgegangen sind, dem Fürstlichen Ministerium zur weiteren Veranlassung mitzuteilen.

Sind solche Vorlagen nicht abgeändert worden, so ist dem Fürstlichen Ministerium hiervon Mitteilung zu machen.

§ 24. Interpellationen an die Landesregierung sind dem Präsidenten schriftlich zu überreichen, welcher dann in der nächsten Sitzung den Vertreter des Fürstlichen Ministeriums zur Erklärung darüber auffordert, ob

und wann deren Beantwortung erfolgen solle. Wird die Beantwortung zugesagt, so wird an dem dafür bestimmten Tage zunächst dem Interpellanten zur näheren Ausführung der Interpellation das Wort erteilt.

An die Beantwortung der Interpellation darf sich eine sofortige weitere Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen.

Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Abgeordneten überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

§ 25. Nach Schluß des Landtags bleiben der Präsident und der Sekretär (das Bureau) noch insoweit und solange in Tätigkeit, als zur definitiven Abwickelung der Geschäfte erforderlich ist.

Die letzte Amtshandlung des Bureaus bildet die Übergabe des ständischen Archivs und der Landtagssiegel an den Landtags-Ausschuß. (Art. 45 des Verf.-Gesetzes).

§ 26. Jedem Abgeordneten ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung zuzustellen.

Letztere bleibt solange in Gültigkeit, bis deren Abänderung von dem gegenwärtigen oder einem späteren Landtage beschlossen wird.

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Trotz des verfassungsartigen Publikandums vom 8. Januar 1816 und des anknüpfenden Landtagsabschieds vom 21. April 1821 kam das Grundgesetz für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt wegen ständiger politischer Gegenbewegungen doch erst unter dem 21. März 1854 zustande. Die darin enthaltenen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Landtags (§§ 12—16) wurden unter dem 16. November 1870 durch die noch jetzt geltenden ersetzt, wonach der in einer Kammer versammelte Landtag aus **16** Abgeordneten:

4 Abgeordneten der Höchstbesteuerten und
12 Abgeordneten aus allgemeinen Wahlen

besteht. Die Wahlen sind **direkt** und **geheim.**

Das dazu gehörende Wahlgesetz erging ebenfalls am 16. November 1870; es erlitt Abänderungen durch Gesetze vom 8. August 1879 (GesSamml. 275) und vom 28. Juni 1913 (eod. 201). Wahlberechtigung und Wählbarkeit beginnen mit dem **25.** Lebensjahr (WG. §§ 1 und 4) dazu Gesetz vom 28. Juni 1913).

Zur Ausführung des Wahlgesetzes wurde ein genaues Reglement vom 19. November 1870 (GesSamml. 111—120) erlassen mit vier Anlagen (eod. 121—131): A. Musterbeispiel; B. Formular für die Wählerliste; C. Formular für das Protokoll und D. Verzeichnis der Wahlkreise. Ebenso erging zur Ausführung des Gesetzes vom 8. August 1879 eine Verordnung vom gleichen Tage (GesSamml. 276—278), die das Reglement von 1870 und seine Anlagen C und D (Wahlkreise) abänderte. Eine weitere Abänderung der Wahlkreise erfolgte durch die ministerielle Bekanntmachung vom 28. März 1890 (GesSamml. 33). Seitdem erfolgte noch unter dem 24. März 1914 (eod. 75—78) eine Verordnung zur Abänderung des Reglements und Aufhebung der Anlage B; jedoch unter Beifügung eines neuen Formulars für die Wählerliste der Höchstbesteuerten.

Die Geschäftsordnung ist nach Grundgesetz § 38 als Gesetz zu publizieren; die erste GO. stammte vom 9. Februar 1855; sie wurde

durch die noch geltende vom 19. Januar 1872 (GesSamml. 77—91) ersetzt. Zu dieser ergingen Abänderungen vom 25. März 1904 (eod. 10—11) und 3. März 1913 eod. 51—52), letztere die Diäten regelnd.

I.

Wahlgesetz für den Landtag des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt vom 16. November 1870 [1]).

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc.,

verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§ 1 [2]). Wähler für den Landtag bei den allgemeinen Wahlen ist jeder Staatsangehörige, welcher directe Staatssteuern entrichtet, das 25. Lebensjahr zurückgelegt und seinen Wohnsitz innerhalb des Fürstenthums hat.

„Wähler bei den Wahlen der Höchstbesteuerten sind im Wahlkreis Rudolstadt I die 326 Höchstbesteuerten, im Wahlkreis Rudolstadt II (Stadtilm und Leutenberg) die 110 Höchstbesteuerten, im Wahlkreis Königsee die 134 Höchstbesteuerten, im Wahlkreis Frankenhausen die 180 Höchstbesteuerten. Kommen bei der Endzahl der Höchstbesteuerten mehrere Wähler mit gleichem Steuerbetrag in Frage, so gibt das höhere Lebensalter den Vorzug."

§ 2. Für Personen des Soldatenstandes ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§ 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Konkurs gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkursverfahrens;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

   Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

§ 4 [2]). Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wähler (§ 1), der dem Fürstentum seit mindestens einem Jahre angehört, sofern er nicht durch

[1]) Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt (1870) 106—110.
[2]) §§ 1 Abs. 2 und § 4 neu gefaßt durch Gesetz vom 28. Juni 1913 (Ges.-Samml. 201).

die Bestimmungen im § 3 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§ 5 [1]). Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt.

Wahlkreise für die Höchstbesteuerten sind:

1) Der Landrathsamtsbezirk Rudolstadt, soweit derselbe mit dem Einzelgerichtsbezirke Rudolstadt zusammenfällt;
2) der Landrathsamtsbezirk Rudolstadt, soweit derselbe die Einzelgerichtsbezirke Stadtilm und Leutenberg umfaßt;
3) der Landrathsamtsbezirk Königsee;
4) der Landrathsamtsbezirk Frankenhausen.

Die Abgrenzung der Wahlkreise für die allgemeinen Wahlen erfolgt durch das Wahlreglement in der Weise, daß der Landrathsamtsbezirk Rudolstadt in fünf, der Landrathsamtsbezirk Königsee in vier, der Landrathsamtsbezirk Frankenhausen in drei Kreise getheilt wird. Diese Wahlkreise sollen nicht unter 5000 Einwohner umfassen.

Sämmtliche Wahlkreise werden zum Zweck der Stimmabgabe in kleinere Bezirke getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammen fallen sollen, sofern nicht bei größeren Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird.

Mit Ausschluß der Exklaven müssen die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke, räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein.

§ 6. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben, oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an einem Orte wählen.

§ 7. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Die Listen für die Wahlen der Höchstbesteuerten sind von denen für die allgemeinen Wahlen getrennt zu halten.

Die Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

§ 8. Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses, sind öffentlich.

---

[1]) § 5 neu gefaßt durch Gesetz vom 8. August 1879 (Ges.-Samml. 275).

Die Function der Vorsteher, Beisitzer und Protocollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittelung des Wahl-Ergebnisses der allgemeinen Wahlen in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

§ 9. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§ 10. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllocals mit dem Namen des Candidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

§ 11. Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 12. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Landtags allein der Vorstand des Wahlbezirks nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch den Landtag dem Wahlprotocoll beizufügen. Die gültig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Wahlbezirke so lange versiegelt, bis der Landtag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

§ 13. Die Wahlen sind im ganzen Lande an dem vom Ministerium bestimmten Tage vorzunehmen.

§ 14. Das Ministerium ordnet das Wahlverfahren, soweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, durch ein Wahlreglement. Dasselbe kann nur unter Zustimmung des Landtags abgeändert werden.

§ 15. Die Kosten für die Drucksachen zu den Wahlprotocollen und für die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden vom Staate, alle übrigen Kosten des allgemeinen Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.

§ 16. Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Landtag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben, bleiben unberührt.

§ 17. Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Landtags in Kraft. Von dem

nämlichen Zeitpunkte an verlieren das Wahlgesetz vom 21. März 1854 (Ges.-Samml. Seite 47 ff.) und die Ausführungs-Verordnung zu demselben vom 21. Juli 1854 (Ges.-Samml. S. 183) ihre Gültigkeit.

Urkundlich unter Unterschrift Unseres Ministeriums und Beifügung Unseres Insiegels.

So geschehen

Rudolstadt, den 16. November 1870.

In Abwesenheit Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten

Auf Höchsten Specialbefehl:

(L. S.) **Das Fürstliche Ministerium.**
v. Bertrab.

II.

Gesetz vom 19. Januar 1872, die Einführung einer neuen Geschäftsordnung für den Landtag betreffend [1]).

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. haben die anliegende zwischen Unserer Staatsregierung und Unserem getreuen Landtage vereinbarte Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstenthums zu genehmigen beschlossen und verkündigen dieselbe andurch in Kraft eines Landesgesetzes unter Aufhebung der Geschäftsordnung vom 9. Februar 1855 (Ges.-Samml. Seite 21 ff).

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 19. Januar 1872.

Georg, Fürst zu Schwarzburg.

(L. S.) v. Bertrab. v. Ketelhodt.

Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt.

Einleitung.

§ 1. Die Einberufung des Landtags erfolgt durch landesherrliche, regelmäßig durch die Gesetzsammlung zu publicirende Verordnung. (§ 36 des Grundgesetzes.) Durch dieselbe wird auch der Ort bestimmt, an welchem der Landtag zusammen zu treten hat.

---

[1]) Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt (1872) 77—91.

§ 2. Die Eröffnung des Landtags erfolgt entweder durch den Fürsten in Person oder durch einen landesherrlichen Commissarius.

Vertreter der Staatsregierung.[1])

§ 3. Die Verhandlungen zwischen der Staatsregierung und dem Landtage werden durch das Fürstliche Ministerium geführt.

Die Mitglieder des Ministeriums sind befugt, zu ihrer Unterstützung und Vertretung andere Beamte zuzuziehen.

Die Mitglieder des Ministeriums und die von denselben zugezogenen Regierungs-Commissarien vertreten in den Landtags-Versammlungen die Staatsregierung. Sie übergeben dem Landtage die für denselben bestimmten landesherrlichen Decrete, sowie alle von der Staatsregierung ausgehenden Mittheilungen und nehmen die Aufträge und Beschlüsse des Landtags entgegen. An das Ministerium haben sich der Landtag und die Ausschüsse wegen jeder von ihnen gewünschten Auskunft, sowie wegen der Hülfsmittel zu wenden, deren sie bedürfen.

Alterspräsident.

§ 4. Bei Zusammentritt eines neu gewählten Landtags (§§ 16 und 39 des Grundgesetzes) übernimmt vorläufig der Aelteste unter den Abgeordneten den Vorsitz.

Der auf dem Lebensalter beruhende Vorsitz kann indeß von dem dazu Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitglied des Landtags übertragen werden.

Legitimations-Prüfung.

§ 5. Dem Alterspräsidenten werden die über die Wahl der Abgeordneten ergangenen Acten übergeben, um die Prüfung und Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen durch den Landtag zu veranlassen.

§ 6. Zu diesem Endzwecke theilt sich die Landtags-Versammlung in drei Abtheilungen, deren Mitglieder der Vorsitzende zu bestimmen hat. Jede Abtheilung erhält durch den Vorsitzenden die von ihr zu prüfenden Wahlacten. Selbstverständlich darf keine Abtheilung die Vollmacht eines ihrer eigenen Mitglieder prüfen. Jede Abtheilung ernennt ihren Vorsitzenden und Schriftführer durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 7. Sobald die Wahlacten in den Abtheilungen geprüft worden sind, erstatten die Abtheilungsvorstände Bericht über den Befund der Prüfung, worauf die Landtags-Versammlung, sobald 11 Mitglieder anwesend sind, über die Gültigkeit der Wahlen entscheidet.

---

[1]) Das Ministerium ist befugt, die für die Tagung des Landtags bestimmten Vorlagen schon vor der Eröffnung des Landtags dem Landtagsvorstande zur Bekanntgabe an die Abgeordneten mitzuteilen. — Zusatz zur Geschäftsordnung vom 25. März 1904 (Ges.-Samml. S. 10 und 11).

§ 8. Diejenigen Landtags-Abgeordneten, deren gehörige Bevollmächtigung in Zweifel gezogen wird, haben sich bei der Abstimmung hierüber ihrer Stimmen zu enthalten. Im Uebrigen aber hat jeder Abgeordnete auch vor Feststellung der Legitimation volles Stimmrecht in der Versammlung.

§ 9. Sind die bei einer angefochtenen Wahl vorgekommenen Fehler solcher Art, daß eine schleunige Verbesserung möglich oder daß eine Neuwahl nöthig ist, so wird das Erforderliche auf Ansuchen des Landtags durch die Staatsregierung sofort verfügt.

Vereidigung der Landtags-Abgeordneten.

§ 10. Nach beendigter Prüfung der Legitimation und wenn wenigstens 11 Abgeordnete erschienen sind, deren Wahl für gültig befunden worden, legen dieselben das durch § 18 des Grundgesetzes vorgeschriebene eidliche Angelöbniß ab.

§ 11. Dasselbe geschieht von Seiten der im Laufe der Landtagsperiode eintretenden Abgeordneten. Wird ein früher schon beeidigter Abgeordneter später wieder in den Landtag gewählt, so wird derselbe auf das früher geleistete Angelöbniß verwiesen.

§ 12. Sind einzelne Abgeordnete nicht erschienen, so ist bei blos vorübergehenden Hinderungsgründen nach Anleitung des § 21 über die Beurlaubung zu beschließen; bei bleibenden und als solche vom Landtage anerkannten Verhinderungsgründen, die sich über die Dauer der ganzen Landtagsperiode erstrecken (§ 16 des Grundgesetzes), hat der Vorsitzende auf Vornahme der erforderlichen Neuwahl bei der Staatsregierung anzutragen.

Landtags-Vorstand. — Stellvertreter desselben. — Schriftführer.

§ 13. Nachdem der Landtag durch Verpflichtung von wenigstens 11 Mitgliedern constituirt worden ist, wählt derselbe aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren (§ 39 des Grundgesetzes) den Landtagsvorstand (Präsidenten) und einen Stellvertreter desselben durch absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Nach erfolgter Wahl des Vorstandes legt der Alterspräsident sein Amt nieder.

Als Schriftführer stellt die Staatsregierung einen oder mehrere zum Protocoll verpflichtete Staatsdiener zur Verfügung des Landtags.

§ 14. Der Landtagsvorstand führt den Vorsitz in der Landtags-Versammlung. Er leitet die Berathungen, ertheilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündet das Resultat derselben. Ihm liegt die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in der Versammlung ob. Er hat über die genaue Beobachtung der Geschäftsordnung zu wachen.

Die vom Landtage ausgehenden Erklärungen werden vom Vorstande unterzeichnet.

§ 15. Bei Verhinderungen des Vorstandes, insbesondere auch dann, wenn der Letztere an einer Verhandlung als Redner Antheil nehmen will, tritt er den Vorsitz an den gewählten Stellvertreter ab.

§ 16. Der Schriftführer führt das Protocoll bei den allgemeinen Versammlungen.

Ferner besorgt er die Aufzeichnung und Controle der Anträge und Eingaben und, in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden, die sämmtlichen das Actenwesen und den Abdruck der Protocolle betreffenden Geschäfte.

Das erforderliche Schreiber- und Diener-Personal wird von der Staatsregierung zur Disposition gestellt, ebenso die nöthigen Schreibematerialien und anderen Utensilien.

Landtags-Sitzungen und Aufrechterhaltung der Ordnung in denselben.

§ 17. Die Sitzungen des Landtags sind in der Regel öffentlich.

Aufrechterhaltung der Ordnung in denselben.

§ 18. Nicht öffentliche (vertrauliche) Sitzungen finden nur ausnahmsweise statt, wenn die Staatsregierung, der Vorsitzende oder wenigstens drei Mitglieder des Landtags darauf antragen und der Landtag nach vorläufiger Entfernung der etwaigen Zuhörer dem Antrage beitritt.

Der Inhalt der Protocolle solcher vertraulichen Sitzungen ist geheim zu halten.

§ 19. In den öffentlichen Sitzungen ist den Zuhörern jedes Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung untersagt. Sollte der Aufforderung des Vorsitzenden an die Zuhörer: Ruhe zu halten und alle Zeichen des Beifalls oder Mißfallens zu unterlassen, nicht sofort Folge geleistet werden, so werden, falls nicht der Vorsitzende die Sitzung zu schließen für geboten erachtet, die Ruhestörer, nöthigenfalls auch alle Zuhörer, auf die Dauer der beunruhigten Sitzung aus dem Sitzungssaale entfernt.

§ 20. Jedes am Orte der Sitzung anwesende Landtags-Mitglied ist zur persönlichen Theilnahme an den Sitzungen verbunden. Wer wegen Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen in einer Sitzung nicht erscheinen kann, macht dem Vorsitzenden hiervon Anzeige.

§ 21. Ueber Urlaubsgesuche entscheidet der Landtag; nur in ganz dringenden Fällen kann der Vorsitzende Urlaub bis zu acht Tagen ertheilen, er muß aber in der nächsten Sitzung den Landtag davon benachrichtigen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind garnicht zu berücksichtigen.

Tagesordnung.

§ 22. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Vor Schluß der Sitzung verkündet er Zeit und Tagesordnung der folgenden Sitzung. Erhebt sich Widerspruch, so entscheidet der Landtag.

Die Tagesordnung wird mit Angabe des Tages, an welchem die bezeichneten Gegenstände zur Verhandlung kommen werden, an einem passenden Orte angeschlagen.

§ 23. Nach Eröffnung der Sitzung kommen zunächst Eingaben und Anträge, von denen die der Staatsregierung den Vorrang vor allen anderen haben, sodann die Ausschußberichte zum Vortrag.

§ 24. Die Landtags-Versammlung ist berechtigt, die Formen der Erörterung, Berathung und Abstimmung nach dem Bedürfnis des Augenblicks abzukürzen und zu ändern.

Anträge.

§ 25. Jeder aus der Mitte des Landtags eingebrachte selbstständige, d. h. mit dem in Berathung begriffenen Gegenstande nicht zusammenhängende Antrag ist dem Vorsitzenden schriftlich zu überreichen und von diesem spätestens in der folgenden Sitzung zu verkündigen. Sofern der Antrag nicht bereits die Unterschrift dreier Mitglieder führt, ist über denselben vor allen Dingen die Unterstützungsfrage zu stellen. Er wird ohne Berücksichtigung zurückgewiesen, sofern er nicht von wenigstens drei Mitgliedern der Landtagsversammlung unterstützt ist. Im Falle genügender Unterstützung wird er entweder zur sofortigen Berathung im Plenum auf die Tagesordnung gesetzt, oder in den Geschäftskreis des betreffenden Ausschusses zur Vorberathung überwiesen.

§ 26. Behauptet der Antragsteller die Dringlichkeit seines Antrags, so hat der Landtag vor Allem darüber zu entscheiden und ihn eventuell in derselben Sitzung zu erledigen.

Etwaige Zweifel gegen die Nothwendigkeit der Vorberathung entscheidet die Versammlung.

§ 27. Nicht dringliche Anträge anderer Art, welche mit dem in Berathung begriffenen Gegenstande in irgend einer Verbindung stehen, werden, im Fall ihrer Unterstützung, in der Reihenfolge des Einbringens möglichst kurz begründet und entschieden.

§ 28. Anträge, welche die Verbesserung eines in der Verhandlung begriffenen Gegenstandes bezwecken (Amendements) können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlung gestellt und sogleich berathen werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Vorsitzenden, wenn derselbe es verlangt, schriftlich, jedoch ohne Begründung übergeben.

§ 29. Mit Bewilligung des Landtags kann der Vorsitzende einen Verbesserungsvorschlag in die Vorberathung verweisen und die weitere Verhandlung über den damit zusammenhängenden Theil der Vorlage oder diese selbst bis zur Berichtserstattung aussetzen.

Redeordnung.

§ 30. Kein Mitglied der Versammlung darf das Wort ergreifen, ohne vom Vorsitzenden hierzu die Erlaubniß erhalten zu haben.

§ 31. Der Vorsitzende ertheilt das Wort in der Reihenfolge der stattgefundenen Anmeldung.

§ 32. Die Anmeldung zum Reden kann erst nach Beginn der Berathung erfolgen.

§ 33. Derjenige Abgeordnete, welcher nach der Redeordnung sprechen darf und solches will, erhebt sich von seinem Sitze, spricht im Stehen und setzt sich wieder, sobald er seine Rede beendet hat.

§ 34. In seiner Rede darf Niemand unterbrochen werden (vergl. jedoch § 35 ff.).

§ 35. Alle Abschweifungen vom Gegenstande der Verhandlung und alle ordnungswidrige Auslassungen sind untersagt. Wer dagegen fehlt, wird vom Vorsitzenden auf die Sache zurückgewiesen, bezüglich zur Ordnung gerufen.

§ 36. Ist solches in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und der Redner fährt fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann der Landtag auf Antrag des Vorsitzenden ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle.

Das zur Ordnung gerufene Mitglied kann gegen den Ordnungsruf schriftlich Einspruch thun, worauf der Landtag in der nächsten Sitzung ohne Discussion zu entscheiden hat, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

§ 37. Den Vertretern der Regierung steht das Recht zu, so oft sie es für erforderlich halten, das Wort zu nehmen, wenn der Vorredner seinen Vortrag geschlossen hat.

§ 38. Denjenigen Mitgliedern, welche ein Mißverständnis über eine von ihnen gethane Aeußerung berichtigen wollen, sowie den Berichterstattern der Ausschüsse kann der Vorsitzende das Wort auch außer der Reihe ertheilen.

§ 39. Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, erklärt der Vorsitzende die Berathung für geschlossen. Der Vorsitzende ist zugleich berechtigt, wenn er die Berathung für erschöpft erachtet, die Versammlung darauf aufmerksam zu machen.

§ 40. Die Verhandlung kann zu jeder Zeit auch von der Versammlung für geschlossen erklärt werden.

§ 41. Wenn überhaupt 5 Mitglieder den Schluß verlangen, so muß der Vorsitzende darüber abstimmen lassen.

§ 42. Nach dem Schluß der Verhandlung und vor der Abstimmung können nur noch die Vertreter der Regierung, der Antragsteller oder der Berichterstatter eines Ausschusses das Wort erhalten.

§ 43. Sollten hierbei neue Verhältnisse aufgedeckt oder neue Gründe und Einwendungen aufgestellt werden, so ist die Verhandlung hierüber nochmals zu eröffnen.

§ 44. In der Regel sollen nur Berichte, welche im Namen eines Ausschusses erstattet werden, abgelesen werden dürfen.

§ 45. Störungen, welche durch gleichzeitiges Reden mehrerer Mitglieder, durch Verlassen der Sitze, durch Privatgespräche, durch Aeußerung des Beifalls oder der Mißbilligung entstehen, hat der Vorsitzende mündlich oder mittelst Gebrauchs der Glocke zu rügen. Thun diese Mittel keine Wirkung oder entsteht eine so lebhafte Bewegung in der Versammlung, daß deren Berathung gefährdet ist, so hat der Vorsitzende die Sitzung auf kurze Zeit zu unterbrechen, oder auf die Dauer des ganzen Tags zu schließen.

Abstimmung.

§ 46. Über keinen Gegenstand darf, ohne daß er vorher zur Discussion (Berathung) gestellt worden, abgestimmt werden.

§ 47. Nach geschlossener Berathung verkündigt der Vorsitzende die Reihenfolge der Fragen und läßt noch in der nämlichen Sitzung darüber abstimmen.

§ 48. Wenn die Regierungs-Vertreter oder wenn Abgeordnete eine andere Fassung und Stellung der Fragen verlangen, so wird im Zweifel vom Landtage darüber entschieden.

§ 49. Die Versammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn 11 Abgeordnete anwesend sind (§ 20 des Grundgesetzes).

§ 50. Die Abstimmung wird in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben der Abgeordneten bewirkt. Ist die Abstimmung zweifelhaft, so wird die Gegenprobe vorgenommen.

§ 51. In wichtigen Fällen kann auf namentliche Abstimmung angetragen werden, bei welcher jeder Abgeordnete nach der Reihenfolge der Sitze aufgerufen wird und ganz einfach mit „Ja!“ oder „Nein!“ zu antworten hat.

§ 52. Entstehen über die Nothwendigkeit der namentlichen Abstimmung Zweifel, so erfolgt zunächst hierüber die Entscheidung des Landtags.

§ 53. Jede namentliche Abstimmung ist vollständig in dem Protocoll zu bemerken.

§ 54. Der Vorsitzende stimmt zuletzt, hat aber keine entscheidende Stimme, vielmehr wird bei Stimmengleichheit die Frage als verneint angesehen.

§ 55. Verworfene Anträge können ohne besondere Genehmigung des Landtags im Laufe derselben Sitzungs-Periode, während welcher sie verworfen sind, nicht nochmals zur Abstimmung gebracht werden.

Sitzungs-Protokolle.

§ 56. Die Sitzungs-Protocolle (§ 16) müssen den Verlauf der Verhandlungen übersichtlich darstellen. Aus denselben muß ersichtlich sein:

1) ob und welche Regierungs-Vertreter an der Sitzung Theil genommen haben,
2) ob sämmtliche Abgeordnete anwesend gewesen sind und — wenn dies nicht der Fall — welche derselben gefehlt haben,
3) die Namen der Redenden,
4) eine Zusammenstellung der verschiedenen Meinungen über die zur Verhandlung gekommenen Fragen und der von den Vertretern der Regierung zur Aufklärung des Sachverhältnisses und zur Berichtigung von Mißverständnissen abgegebenen Erklärungen,
5) die zur Abstimmung gebrachten Fragen in wörtlicher Fassung,
6) das Ergebniß der Abstimmung.

Das Protocoll liegt während zweier Sitzungen zur Einsicht aus und wird, wenn kein Einspruch dagegen erhoben ist und wenn die landesherrlichen Commissarien es rücksichtlich ihrer Erklärungen nicht angefochten haben, als genehmigt erachtet.

Die Vollziehung des Protocolls geschieht durch den Vorsitzenden und den Schriftführer.

§ 57. Wird gegen die Fassung des Protocolls Einspruch erhoben, der sich nicht sofort durch eine Verständigung mit dem Vorsitzenden und dem Schriftführer heben läßt, so befragt der Vorsitzende die Versammlung. Erachtet diese den Einspruch für begründet, so muß eine neue Fassung der betreffenden Stelle dem Landtage sofort oder doch in der nächsten Sitzung vorgelegt werden.

Ausschüsse.

§ 58. Wenn der Vorsitzende oder im Zweifel der Landtag für gewisse Gegenstände eine Vorberathung für nöthig erachtet, so erfolgt solche in einem Ausschusse.

§ 59. Die Zahl der Ausschüsse und die Zahl der Mitglieder derselben richtet sich nach dem Bedürfnisse. Hierüber, sowie über die Vertheilung der einzelnen Abgeordneten in die Ausschüsse entscheidet der Landtag.

Regelmäßig werden drei Ausschüsse

1) für die Gegenstände der Gesetzgebung,
2) für die Finanzfragen und
3) für Petitionen (Gesuche), Beschwerden und nicht landesherrliche Anträge, gebildet.

§ 60. Der Vorsitzende kann nicht in einen Ausschuß gewählt werden.

§ 61. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos unter den Gewählten.

§ 62. Ein Landtags-Abgeordneter kann in der Regel nicht zugleich mehreren Ausschüssen angehören.

§ 63. Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Referenten (Vortragenden) und einen Schriftführer durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 64. Jeder in einem Ausschuß Gewählte ist schuldig, den Auftrag anzunehmen und den Sitzungen beizuwohnen. Aus triftigen Gründen kann jedoch die Wahl zurückgenommen und eine neue veranstaltet werden.

§ 65. Die Ausschüsse haben sich streng an den Auftrag des Landtags zu halten und dürfen nicht darüber hinausgehen.

§ 66. Die Vertreter der Regierung haben die vom Landtage oder den Ausschüssen gewünschte Auskunft zu ertheilen und sind berechtigt, den Ausschußsitzungen beizuwohnen, von deren Anberaumung und den Gegenständen der Berathung deßhalb dem Fürstlichen Ministerium zeitig vorher Nachricht gegeben werden muß.

§ 67. Der Berichterstatter eines Ausschusses hat in der Berathung über den von ihm erstatteten Bericht in dem Landtage die Berathung

zu eröffnen und kann nach erklärtem Schlusse der Discussion noch einmal das Wort verlangen (§ 42).

§ 68. Bei den Berathungen in den Ausschüssen ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 69. Das Recht der Abstimmung steht nur den Mitgliedern des betreffenden Ausschusses zu. Zutritt zu den Berathungen haben aber sämmtliche Landtagsmitglieder.

§ 70. Die Berichterstatter der einzelnen Ausschüsse haben dem Landtagsvorstande die Ausschußgutachten, sobald dieselben vollendet sind, vorzulegen, und Letzterer hat sie dem Fürstl. Ministerium zeitig vor der öffentlichen Sitzung mitzutheilen. Darauf wird die Zeit zum Vortrage im Landtage bestimmt.

Eingaben an den Landtag.

§ 71. Alle für den Landtag bestimmte Vorstellungen sind an denselben schriftlich einzusenden und von dem Vorsitzenden zu eröffnen.

§ 72. Sämmtliche Eingaben werden mit kurzer Angabe ihres Inhalts von dem Schriftführer in ein Verzeichniß eingetragen und der Versammlung in jeder Sitzung vor dem Uebergange zur Tagesordnung angekündigt.

§ 73. An den Landtag können nur solche Anträge und Vorstellungen gebracht werden, welche zu dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise desselben gehören (§ 23 ff. des Grundgesetzes).

Beschwerden werden nur dann in Erwägung gezogen, wenn sich ergiebt, daß dieselben früher bereits bei der obersten Landesbehörde vorgebracht sind und daß hierauf entweder noch gar keine oder eine den grundgesetzlichen Bestimmungen des Landes zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt ist.

§ 74. Entsprechen die an den Landtag gebrachten Eingaben und Vorstellungen diesen Voraussetzungen (§ 73) nicht, so sind dieselben sofort zurückzuweisen. Erscheinen dieselben dagegen nicht als formell unbegründet, so werden sie einem Ausschusse und zwar wenn ein Petitionsausschuß gebildet ist, diesem zur Berichterstattung übergeben oder nach Beschluß des Landtags zur sofortigen Berathung im Plenum auf die Tagesordnung gebracht.

§ 75. Jedem Bittsteller und Beschwerdeführer wird von dem Beschlusse des Landtags durch den Vorstand Nachricht gegeben.

§ 76. Anonyme (unterschriftlose) Petitionen werden ohne Eingehen auf den Inhalt einfach zu den Acten gelegt.

§ 77 [1]). (§ 1) Jeder am Orte der Landtagsversammlung wohnende Landtagsabgeordnete erhält täglich neun Mark, jeder außerhalb wohnende täglich zwölf Mark Tagegelder.

---

[1]) § 77 aufgehoben durch Gesetz vom 1. Dezember 1875 (Ges.-Samml. S. 290) und ersetzt durch obige Bestimmungen vom 3. März 1913, in Kraft vom 1. Januar 1913 (Ges.-Samml. S. 51 f.).

Wenn ein Abgeordneter länger als drei Tage beurlaubt ist, so hört die Zahlung der Tagegelder mit dem dritten Tage auf. Erstreckt sich der Urlaub auf die letzten drei Tage einer Tagung, so hört die Zahlung mit dem ersten Tage des Urlaubs auf.

Dem Schriftführer werden neun Mark Tagegelder gewährt.

(§ 2) Die außerhalb wohnenden Abgeordneten erhalten außerdem den nötigen Kostenaufwand für die Reise zur Landesversammlung und für die Heimreise nach Beendigung des Landtags erstattet und zwar da, wo Eisenbahn- und Postverbindungen benutzt werden können, das Fahrgeld für die zweite Wagenklasse und das Postgeld sowie die Kosten für die Gepäckbeförderung.

Soweit den Abgeordneten von der Eisenbahnverwaltung Freikarten gewährt werden, fällt der Anspruch auf Ersatz von Reisekosten der Eisenbahnfahrt fort.

§ 78. Die Diäten und Reisekosten-Liquidation der einzelnen Abgeordneten werden von dem Landtagsvorstande bezüglich dessen Stellvertreter attestirt und nach näherer Prüfung auf die Staatscasse angewiesen.

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Nach verschiedenen zum Teil unwirksam gebliebenen Vorarbeiten trat das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen mit dem Landesgrundgesetz vom 8. Juli 1857 in die Reihe der konstitutionellen Staaten.

Das Wahlgesetz war schon unter dem 14. Januar 1856 ergangen. Nach mehreren Abänderungen wurde es unter dem 22. April 1912 in der vorliegenden Neuredaktion veröffentlicht. Sein § 1 bestimmt, daß der in einer Kammer zusammentretende Landtag bestehen solle aus:

1—6 lebenslänglich ernannten Mitgliedern,
6 Abgeordneten der Höchstbesteuerten und
6 Abgeordneten aus allgemeinen Wahlen.

Die Wahlen der Höchstbesteuerten sind unmittelbar und geheim (WG. §§ 7 und 16); die Abgeordneten aus allgemeinen Wahlen werden dagegen in einem **mittelbaren** (Wahlmänner) **geheimen** Verfahren gewählt (WG. §§ 19, 28 und 16). Die Wahlberechtigung beginnt mit dem **25.** Lebensjahr, die Wählbarkeit mit dem **30.** (WG. § 5). Die Wahlkreise sind für die Höchstbesteuerten im § 7, für die übrigen Wähler im § 20 des Wahlgesetzes festgelegt.

Zur Ausführung des Wahlgesetzes von 1912 erging eine genaue Verordnung vom 27. Juni 1912 (GesSamml. 493—500), das als Anlagen (eod. 501—517): Formulare zu: A. der Urwählerliste, B. der Liste der Höchstbesteuerten, C. dem Wahlprotokoll und zu 3 Einlagebogen für engere Wahlen: 1. bei den Urwählern, 2. bei den Abgeordneten aus allgemeinen Wahlen und 3. bei den Wahlen der Höchstbesteuerten beigegeben sind.

Die Geschäftsordnung ist autonom (LGG. § 71), jedoch im Gesetzblatt veröffentlicht; die neueste, auf der Verfassungsänderung vom 27. Februar 1911 beruhende Redaktion erfolgte unter dem 15. Februar 1912 (GesSamml. 351—74).

Die Diäten sind durch Gesetz vom 2. März 1912 (GesSamml. 67—68) neu geregelt.

I.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Neuabfassung des Landtagswahlgesetzes. Vom 22. April 1912[1]).

Auf Grund des Artikels 13 des Gesetzes, betreffend Abänderung des Wahlgesetzes vom 2. April 1912 (Ges.-Samml. S. 105 fg.) wird der Wortlaut des Wahlgesetzes vom 14. Januar 1856 (Ges.-S. S. 16), wie er sich aus den Abänderungen durch die Gesetze vom 13. April 1881 (Ges.-S. S. 93), 19. April 1904 (Ges.-S. S. 73), 27. Februar 1911 (Ges.-S. S. 12) und 2. April 1912 (Ges.-S. S. 105) ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Solange die Gemeindeordnung und die Kreisordnung noch nicht in Kraft gesetzt sind, gelten nach Artikel 14 des Gesetzes vom 2. April 1912 folgende besondere Bestimmungen:

1) an Stelle des nach § 5 Abs. 1 des Wahlgesetzes für die Wahlberechtigung erforderlichen Besitzes des Bürgerrechts muß der Wähler das Stimmrecht zu den Gemeindewahlen nach Art. 38 und 39 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1876 besitzen;
2) an Stelle der im § 5 Abs. 2 des Wahlgesetzes angezogenen §§ 25 und 30 der Gemeindeordnung behalten die entsprechenden Artikel 38 (23 und 25) der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1876 Geltung;
3) die Entscheidung erster Instanz über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Verzeichnisse (vgl. § 25 des Wahlgesetzes) und die im § 26 des Wahlgesetzes vorgesehenen Anordnungen hat auch für die Städte Sondershausen und Arnstadt statt der Magistrate der Landrat zu treffen.

Die übrigen Bestimmungen sind nach Art. 12 des Gesetzes vom 2. April 1912 mit dem 1. April 1912 in Kraft getreten.

Sondershausen, den 22. April 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
J. V.: Bauer.

Wahlgesetz.

§ 1. Der Landtag besteht
a. aus lebenslänglich ernannten Mitgliedern,
b. aus sechs Abgeordneten der Höchstbesteuerten und
c. aus sechs Abgeordneten aus allgemeinen Wahlen.

§ 2. Die lebenslänglichen Abgeordneten (§ 1 a), deren Zahl sich auf höchstens sechs belaufen darf, von denen nicht mehr als drei der Ober-

[1]) Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen (1912) 343 bis 349.

herrschaft und nicht mehr als drei der Unterherrschaft angehören sollen, und welche die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit (§ 5) haben müssen, werden vom Fürsten ernannt.

§ 3. Sie scheiden ohne weiteres aus dem Landtage aus, wenn und sobald ein ihre Wählbarkeit ausschließender Grund eintritt.

Durch eine Auflösung des Landtags wird ihr Mandat nicht aufgehoben. Die freiwillige Niederlegung des letzteren ist ihnen jederzeit unbenommen.

§ 4. Die Wahl der übrigen Abgeordneten (§ 1 b u. c) erfolgt auf eine Legislatur-Periode von vier Jahren.

Nachwahlen erfolgen nur auf den Rest der Legislatur-Periode.

§ 5. Wahlberechtigt ist jeder männliche Staatsangehörige, der

a. das 25. Lebensjahr vollendet hat;
b. sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 33 ff. R.Str.G.) befindet;
c. nicht mit Entrichtung der direkten Staatssteuern ein Jahr oder länger im Rückstande ist und
d. das Bürgerrecht in einer Gemeinde des Fürstentums besitzt, ohne daß die Ausübung dieses Rechts für ihn nach den Vorschriften der Gemeindeordnung ruht.

Die Bewohner der selbständigen Gutsbezirke sind auch, ohne daß sie das Bürgerrecht in einer Gemeinde des Fürstentums besitzen, wahlberechtigt, sofern sie den Erfordernissen des vorstehenden Absatzes und des § 25 der Gemeindeordnung genügen und sofern bei ihnen keiner der Gründe vorliegt, aus denen die Ausübung des Bürgerrechts nach den Vorschriften des § 30 der Gemeindeordnung ruhen würde.

Wählbar zum Abgeordneten, sowohl von den Höchstbesteuerten, als bei den allgemeinen Wahlen von den Wahlmännern, ist jeder Staatsangehörige, der das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und, sei es als Höchstbesteuerter (§ 7), sei es als Urwähler (§ 22) wahlberechtigt ist ohne Rücksicht darauf, welchem Wahlbezirke er angehört.

§ 6. Wenn ein gewählter Abgeordneter ein Amt erhält oder in ein höher besoldetes Amt befördert wird, so erlischt seine Eigenschaft als Abgeordneter. Seine Wiederwahl ist zulässig.

Jeder Abgeordnete kann seines Mandats durch einen Beschluß des Landtags für verlustig erklärt werden, wenn er ohne einen vom Landtag als gerechtfertigt anerkannten Grund sich weigert, das Amt als Landtags-Präsident, als Landtags-Vizepräsident oder als Mitglied eines Ausschusses anzunehmen oder den Sitzungen des Landtags oder eines Ausschusses, dem er angehört, fernbleibt. Das Nähere kann durch die Geschäftsordnung des Landtags bestimmt werden.

§ 7. Von den sechs Abgeordneten der Höchstbesteuerten werden sowohl in der Ober- wie in der Unterherrschaft je drei Abgeordnete durch diejenigen 150 Wahlberechtigten in unmittelbarer Wahl und in ein und derselben Wahlhandlung gemeinschaftlich gewählt, die in jedem dieser Landesteile die höchsten direkten Staatssteuern zahlen und damit nicht ein Jahr oder länger im Rückstande sind.

§ 8. Ergeben sich bei der Erfüllung der Zahl von 150 mehrere gleich Hochbesteuerte, so gibt das höhere Lebensalter den Vorzug.

§ 9. Vor jeder Wahl, einschließlich der während der Legislaturperiode nötig werdenden Ersatzwahlen, ist die Liste der 150 Höchstbesteuerten sowohl für die Oberherrschaft wie für die Unterherrschaft vom Ministerium aufzustellen, in den Diensträumen des Landrats und außerdem in Orten mit mehr als 1500 Einwohnern in den Diensträumen des Gemeindevorstandes während der Dienststunden fünf Tage lang öffentlich auszulegen und Zeit und Ort der Auslegung eine Woche vorher vom Ministerium im Amtsblatte bekannt zu machen.

Wird von einem gewählten Abgeordneten die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt, so bleibt für die hierdurch nötig werdende Nachwahl die letztfestgestellte Liste maßgebend.

§ 10. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Aufstellung der Listen über die 150 Höchstbesteuerten der beiden Landesteile hat das Ministerium zu erlassen.

§ 11. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Liste können innerhalb einer ausschließlichen Frist von drei Tagen nach geschlossener Auslegung bei dem Ministerium, Abt. des Innern, angebracht werden.

Gegen die Entscheidung des letzteren, die rechtzeitig erfolgen muß, ist innerhalb einer gleichfalls dreitägigen ausschließlichen Frist Beschwerde an das Gesamt-Ministerium zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 12. Der Wahlkommissar beruft die Wahlberechtigten mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl.

§ 13. Die im angesetzten Termine erschienenen Wahlberechtigten sind befugt, eine gültige Wahl zu treffen ohne Rücksicht auf die Zahl der ausgebliebenen oder der Abstimmung sich enthaltenden Wahlberechtigten.

§ 14. Der Wahlkommissar ernennt aus der Zahl der Anwesenden einen Protokollführer und 2 bis 6 Beisitzer, die gemeinschaftlich mit dem Wahlkommissar den Wahlvorstand bilden und verpflichtet sie mittelst Handschlages an Eidesstatt.

§ 15. In der Wahlversammlung dürfen weder Erörterungen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Verwahrung oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 16. Die Wahlen erfolgen geheim durch Abgabe von Stimmzetteln und nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird sofort zu einer engeren Wahl geschritten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

Stellvertretung bei der Wahl ist unzulässig.

Über die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, das der Wahlvorstand (§ 14) unterzeichnet.

§ 17. Die Wahlkommissare und Wahlorte bestimmt das Ministerium.

§ 18. Der gewählte Abgeordnete ist durch den Wahlkommissar von der auf ihn gefallenen Wahl zu benachrichtigen und hat sich, wenn er im Termin anwesend ist, sofort, sonst binnen 8 Tagen über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Eine Annahmeerklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 19. Die Abgeordneten aus allgemeinen Wahlen (§ 1 c) werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§ 20. Für die allgemeinen Wahlen wird das Fürstentum in folgende sechs Wahlbezirke eingeteilt:

I. die Oberherrschaft in den Bezirk:
   1) der Stadt Arnstadt;
   2) der übrigen zum Amtsgericht Arnstadt gehörigen Ortschaften;
   3) der zum Amtsgericht Gehren gehörigen Ortschaften;

II. die Unterherrschaft in den Bezirk:
   4) der zum Amtsgericht Sondershausen;
   5) der zum Amtsgericht Greußen und
   6) der zum Amtsgericht Ebeleben gehörigen Ortschaften.

In jedem Wahlbezirk ist ein Abgeordneter zu wählen.

§ 21. Jede Gemeinde von weniger als 1400 Seelen bildet einen Urwahlbezirk. Auf jede Vollzahl von 200 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht 200 Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl eines Wahlmannes berechtigt.

Gemeinden von 1400 oder mehr als 1400 Seelen werden von dem Gemeindevorstand in mehrere Urwahlbezirke geteilt, die so einzurichten sind, daß nicht mehr als höchstens sechs Wahlmänner in einem Urwahlbezirke zu wählen sind.

§ 22. Jeder wahlberechtigte Staatsangehörige ist in der Gemeinde, in der er seinen Wohnsitz hat, stimmberechtigter Urwähler und als Wahlmann wählbar.

Stimmberechtigte zu den Wahlen der Höchstbesteuerten sind bei den Wahlen der Wahlmänner nicht wahlberechtigt, aber wählbar.

§ 23. Mit Ausnahme des Falls der Auflösung des Landtags sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Gemeindebezirke oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 24. In jeder Gemeinde ist ein Verzeichnis der stimmberechtigten Urwähler aufzustellen.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, erfolgt die Aufstellung des Verzeichnisses der stimmberechtigten Urwähler nach den einzelnen Bezirken.

Dies Verzeichnis ist durch 5 Tage hindurch öffentlich auszulegen und, daß dies geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 25. Gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses kann innerhalb einer ausschließlichen Frist von drei Tagen nach geschlossener Auslegung bei dem Gemeindevorstande Einspruch erhoben werden.

Ueber die Einsprüche entscheidet in den kreisfreien Städten der Magistrat, für die übrigen Orte der Landrat, dem die Einsprüche von den Gemeindevorständen unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist einzusenden sind.

Die Entscheidungen über die Einsprüche müssen innerhalb drei Tagen ergehen.

Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb einer ausschließlichen Frist von drei Tagen Beschwerde bei dem Ministerium, Abteilung des Innern, erhoben werden. Dieses entscheidet endgültig. Eine Anfechtung im Verwaltungsstreitverfahren ist ausgeschlossen.

§ 26. Den Raum, in dem das Verzeichnis auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, sowie den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter für Behinderungsfälle bestimmt in den kreisfreien Städten der Magistrat, für die übrigen Ortschaften der Landrat.

Bei den Wahlen der Abgeordneten durch die Wahlmänner bestimmt das Ministerium den Wahlkommissar, seinen Stellvertreter und den Wahlort.

§ 27. Die Urwähler sind zur Wahl der Wahlmänner durch ortsübliche Bekanntmachung, die Wahlmänner zur Wahl der Abgeordneten durch schriftliche Einladung des Wahlkommissars zu berufen.

§ 28. Für das Verfahren bei der Wahl sowohl der Wahlmänner durch die Urwähler als wie der Abgeordneten durch die Wahlmänner sind die Bestimmungen der §§ 13, 14, 15, 16 und 18 dieses Gesetzes in gleicher Weise maßgebend, wie für das Verfahren bei den Wahlen der Höchstbesteuerten.

§ 29. Die Termine für sämtliche Wahlen bestimmt das Ministerium. Für die Beteiligung an den Wahlen oder die Leitung der Wahlhandlung werden weder Tagegelder noch Reisekosten gewährt.

§ 30. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 31. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist das Ministerium beauftragt.

II.

Geschäftsordnung des Landtags vom 15. Februar 1912 [1]).

Auf Grund des Gesetzes, betreffend eine Anderung des Landesgrundgesetzes und die Geschäftsordnung für den Landtag vom 27. Februar 1911 (Gesetz-Samml. S. 12 ff.) hat der Landtag des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen folgende Geschäftsordnung beschlossen:

---

[1]) Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen (1912) 352 bis 374. — Trotz der Veröffentlichung in der Gesetzsammlung ist die Geschäftsordnung autonom.

A. Mitglieder und Organe des Landtags.

I. Mitgliedsberechtigung.

§ 1. Zur Teilnahme an den Verhandlungen des Landtags berechtigt sind die vom Landesherrn ernannten und die in gültigen Wahlen gewählten Abgeordneten (§ 1 des Wahlgesetzes vom 14. Januar 1856).

§ 2. Als Berechtigungsausweis für die vom Landesherrn auf Lebenszeit ernannten Abgeordneten gilt die Mitteilung des Fürstlichen Ministeriums an den Landtag (Art. II Ziffer 1 Gesetz vom 27. Februar 1911).

§ 3. Als Nachweis für die Wahl zum Abgeordneten gilt die Mitteilung des Wahlkommissars an den Gewählten (§§ 18, 28 des Wahlgesetzes vom 14. Januar 1856).

§ 4. Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen der Abgeordneten steht dem Landtage zu (L.G.G. § 25).

Bis zu dieser Entscheidung haben die Gewählten die Rechte und Pflichten gültig gewählter Abgeordneter, auch wenn die Wahl beanstandet ist.

§ 5. Nach seiner Eröffnung (§ 27 L.G.G.) wird der Landtag unter Leitung des an Jahren ältesten Mitgliedes (§ 9) durch das Los in zwei möglichst gleiche Abteilungen zur Prüfung der Gültigkeit der Wahlen der in der Ober- und Unterherrschaft gewählten Abgeordneten geteilt.

Jede Abteilung wählt ihren Vorsitzenden nach dem für die Ausschüsse des Landtags vorgeschriebenen Verfahren (§ 38). Sie behält ihre Bestimmung für die Dauer der Landtagsperiode. Später eintretende Abgeordnete werden zur Ausgleichung den Abteilungen durch den Präsidenten zugeteilt.

Für den Geschäftsgang der Wahlprüfungs-Abteilungen finden die Bestimmungen der §§ 38, 40 und 41 Satz 1 sinngemäße Anwendung.

§ 6. Jede Abteilung prüft an der Hand der Wahlakten die Gültigkeit der Wahlen des ihr überwiesenen Landesteils, insbesondere die Berechtigung erhobener Einsprüche.

Mängel, die in ihrer Gesamtheit von entscheidendem Einflusse für das Ergebnis der Wahl nicht sind, bleiben unberücksichtigt.

§ 7. Das Ergebnis der Wahlprüfungen wird in der Landtagssitzung durch den Vorsitzenden der Abteilung oder einen von ihr bestellten Berichterstatter vorgetragen. Hierauf beschließt der Landtag über die Gültigkeit der Wahlen, falls er nicht weitere Erhebungen für nötig hält.

Abgeordnete, deren Wahl von irgend einer Seite beanstandet worden ist, dürfen an der Abstimmung über die Gültigkeit ihrer Wahl nicht teilnehmen.

§ 8. Wird eine Wahl vom Landtage für ungültig erklärt, so erlischt für den Gewählten dadurch die Eigenschaft als Mitglied des Landtags (§ 25 L.G.G.).

In diesem Falle ist die Staatsregierung zu ersuchen, mit tunlichster Beschleunigung eine Neuwahl herbeizuführen.

II. Landtagspräsidium, Landtagsausschuß und Landschaftssyndikus.

§ 9. Die Leitung eines neu zusammentretenden Landtags übernimmt das an Jahren älteste Mitglied (Alterspräsident). Das Amt des Schriftführers übernimmt der Landschaftssyndikus, falls und solange ein solcher nicht im Amte ist, das an Jahren jüngste Mitglied des Landtags (vgl. § 22).

Vorsitz und Schriftführung können mit Zustimmung des Landtags von den Berufenen den ihnen im Lebensalter am nächsten stehenden übertragen werden.

§ 10. Nach dem Bericht der Wahlabteilungen über das Ergebnis der Wahlprüfung (§ 7) und Erledigung der sich unmittelbar anschließenden Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahlen schreitet der Landtag zur Wahl des Präsidiums (Präsident, Vizepräsident) (L.G.G. § 59), der Mitglieder des Landtagsausschusses und ihrer Stellvertreter (L.G.G. § 72 ff.) sowie des Landschaftssyndikus (L.G.G. § 60).

§ 11. Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so sind die beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los. Dies entscheidet gleichfalls bei Ausmittelung der zur engeren Wahl zu stellenden Mitglieder, wenn bei der ersten Wahl Stimmengleichheit eingetreten ist.

§ 12. Das Amt der Gewählten erstreckt sich auf die Dauer einer Landtagsperiode und über diese hinaus bis zum Zusammentritt eines neuen Landtags (§ 73 L.G.G., § 22 G.O.). Das Ergebnis der Wahlen ist der Staatsregierung mitzuteilen.

§ 13. Die Wahl kann aus triftigen Gründen abgelehnt werden. Die Entscheidung über die Berechtigung der Ablehnung steht dem Landtage zu.

Verharrt ein Abgeordneter trotz des die Berechtigung der Ablehnung verneinenden Landtagsbeschlusses bei der Ablehnung, so hat der Landtag darüber zu beschließen, ob das Mandat für erloschen erklärt werden soll.

Auf die Wahl des Landschaftssyndikus finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Er kann die Wahl beliebig ablehnen.

§ 14. Die Wahl des Präsidenten leitet der Alterspräsident.

Nach Verkündung des Wahlergebnisses und Annahme der Wahl übernimmt der Präsident die Leitung der Landtagsverhandlungen.

§ 15. Aufgabe des Präsidenten ist es, unter Wahrung der Rechte und der Würde der Volksvertretung die Arbeiten des Landtags zu leiten.

Er hat über die Beobachtung der Geschäftsordnung zu wachen und verwaltet die Sitzungs- und Ordnungs-Polizei in den Diensträumen des Landtages. Ihm liegt die Vertretung des Landtages nach außen ob. Er führt das Landtagssiegel und unterzeichnet alle im Namen des Landtags auszufertigenden Schriften. Mitteilungen über Erklärungen und Beschlüsse des Landtags und des Landtagsausschusses bedürfen der Gegenzeichnung des Landschaftssyndikus.

§ 16. Dem Präsidenten untersteht das Beamten- und Dienerpersonal des Landtags. Er hat unter Beihilfe des Landschaftssyndikus die Aufsicht über das Archiv, das Sekretariat und die Kanzlei.

Er beschließt über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Landtags nach dem Voranschlage. Die Anweisung der Zahlungen auf die Staatskasse erfolgt durch das Ministerium, nachdem die Belege vom Präsidenten beglaubigt sind.

§ 17. Der Präsident hat das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 18. Bei Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle mit gleichen Rechten und Pflichten der Vizepräsident.

§ 19. Die Wahl der Mitglieder für den Landtagsausschuß und ihrer Stellvertreter erfolgt dergestalt, daß ein Mitglied und sein Stellvertreter der Oberherrschaft, das andere und sein Stellvertreter der Unterherrschaft angehören müssen.

§ 20. Der Landschaftssyndikus wird aus der Zahl der Rechtsverständigen des Landes, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen und sich nicht im Staatsdienste befinden, gewählt (§ 60 L.G.G.).

Die Wahl eines nicht dem Landtage angehörigen Rechtsverständigen bedarf landesherrlicher Bestätigung (Ges. 27. 2. 11, Art. II, Ziff. 2).

Erledigt sich das Amt eines Landschaftssyndikus zu einer Zeit, in welcher der Landtag nicht versammelt ist, so bestellt der Landtagsausschuß bis zum Zusammentritt des neuen Landtags einen Stellvertreter.

§ 21. Der Landschaftssyndikus wird vom Präsidenten durch Handschlag an Eidesstatt auf gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte verpflichtet.

§ 22. Die Wahl des Landschaftssyndikus erstreckt sich über die Landtagsperiode hinaus. Er hat sein Amt — auch bei Auflösung des Landtages — solange wahrzunehmen, bis in einem neuen Landtag der Landschaftssyndikus gewählt ist und sein Amt übernommen hat.

§ 23. Für die Mühewaltung ist dem Landschaftssyndikus eine Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren. Das hierüber zwischen dem Landtage und dem Syndikus zu treffende Übereinkommen bedarf der Genehmigung der Staatsregierung. (Ges. 27. 2. 11, Art. II Ziff. 3).

§ 24. Der Landschaftssyndikus ist Schriftführer, Rechtsbeirat und Archivar des Landtags und des Landtagsausschusses. Ihm untersteht das Sekretariat und die Kanzlei unter Leitung des Präsidenten. (§ 60 L.G.G.)

Auf Verlangen des Präsidenten oder auf Beschluß des Landtags oder eines Ausschusses ist er verpflichtet, über Rechtsfragen mündlich oder schriftlich Gutachten zu erstatten. In den Sitzungen des Landtags und des Landtagsausschusses führt er das Protokoll. (§§ 112, 113.)

Er ist verpflichtet, die Abstimmungen aufzuzeichnen und nachzuprüfen und auf Verlangen des Vorsitzenden Schriften zu verlesen.

Mitteilungen über Erklärungen und Beschlüsse des Landtags und des Landtagsausschusses sind von ihm gegenzuzeichnen (§ 15 Abs. 2 oben).

§ 25. Die Bearbeitung der Landtagsbeschlüsse, die Führung des Schriftwechsels des Landtags, die Ordnung und Aufbewahrung der Landtagsakten ist in erster Linie Aufgabe des Landschaftssyndikus.

Ihm liegt die Aufsicht über den Druck der Landtagsschriften, insbesondere der Landtagsverhandlungen ob.

§ 26. Für den Fall einer vorübergehenden Behinderung des Landschaftssyndikus kann der Landtag, wenn dieser nicht versammelt ist, der Landtagsausschuß einen Vertreter bestellen.

Uebersteigt die Behinderung einen Zeitraum von 2 Wochen, so kann der Landtag beschließen, daß das Amt als niedergelegt zu betrachten und ein anderer Syndikus zu wählen ist, oder daß dem Landschaftssyndikus die Vertretungskosten aufzulegen sind.

Für die Protokollführung kann der Präsident bei Behinderung des Landschaftssyndikus auch eine Persönlichkeit bestellen, die nicht die Fähigkeit zum Richteramt besitzt.

§ 27. Zur Erledigung der Sekretariats-, Kanzlei- und Dienergeschäfte stellt das Präsidium je nach Bedürfnis dauernd oder vorübergehend die nötigen Hilfskräfte an. Die nebenamtliche Uebertragung dieser Arbeiten an Staatsbeamte ist zulässig.

Das Sekretariat des Landtages bleibt im Dienste bis zum Zusammentritt eines neuen Landtags.

III. Pflichten und Rechte der einzelnen Mitglieder.

§ 28. Die Abgeordneten haben bei ihrem Eintritt in den Landtag ihre Ankunft auf dem Sekretariat anzuzeigen. Bei der Eröffnung des Landtags beginnt die Anmeldung am Tage vor dem zur Eröffnung bestimmten Tage.

Erstmals eintretende Mitglieder erhalten bei ihrer Anmeldung eine Ausgabe des Landesgrundgesetzes vom 8. Juli 1857 und der Nachträge, des Wahlgesetzes vom 14. Januar 1856 nebst Nachträgen, des Gesetzes vom 27. Februar 1911, des Gesetzes vom 2. März 1912, betr. Reisekosten und Tagegelder der Abgeordneten und der Geschäftsordnung.

Auf Wunsch erhalten die Abgeordneten eine für die Dauer der Landtagsperiode ausgefertigte Legitimationskarte, die vom Präsidenten und dem Landschaftssyndikus zu vollziehen ist.

§ 29. Der verfassungsmäßig vorgeschriebene Eid (§ 31 L.G.G.) wird neu eintretenden Mitgliedern vom Präsidenten in der ersten Sitzung, der sie beiwohnen, abgenommen. Wird ein Abgeordneter zum Präsidenten gewählt, der den Eid noch nicht geleistet hat, so wird ihm der Eid vom Chef des Ministeriums oder dessen Stellvertreter abgenommen.

§ 30. Die Mitglieder des Landtags sind verpflichtet, jeder Sitzung des Landtags, einer Abteilung oder eines Ausschusses, dem sie angehören, beizuwohnen.

Im Falle der Verhinderung haben sie schriftlich bei dem Präsidenten um Urlaub nachzusuchen. Der Präsident kann Urlaub auf die Dauer von 3 Tagen selbständig erteilen. Urlaub von längerer Dauer kann nur

der Landtag gewähren. Ihm ist auch der vom Präsidenten bewilligte Urlaub mitzuteilen.

Die Abgeordneten sind verpflichtet, die Bewilligung eines vom Präsidenten gewährten Urlaubs den Vorsitzenden der Ausschüsse mitzuteilen, deren Mitglieder sie sind.

§ 31. Ein Abgeordneter, der der Einberufung des Landtags sogleich nachzukommen verhindert ist, hat dies rechtzeitig vor dem Zusammentritt, spätestens aber binnen drei Tagen vom Tage der Eröffnung dem Präsidenten, solange ein solcher nicht gewählt ist, dem Sekretariat des Landtags anzuzeigen und um Urlaub nachzusuchen.

Im Unterlassungsfalle hat der Landtag zu beschließen, ob ein Urlaub zu erteilen ist.

§ 32. Lehnt der Landtag die Erteilung eines Urlaubs (§§ 30, 31) ab, so ist der Abgeordnete gehalten, binnen 3 Tagen vom Empfang des Bescheides gerechnet, seinen Sitz im Landtage einzunehmen. Tut er dies nicht, so kann der Landtag auf Antrag des Präsidenten oder von drei Mitgliedern das Mandat für erloschen erklären.

§ 33. Ist ein Mandat für erloschen erklärt, (§§ 13, 32) so ist die Staatsregierung zu ersuchen, mit tunlichster Beschleunigung eine Neuwahl herbeizuführen oder eine anderweitige landesherrliche Ernennung dem Fürsten anheimzugeben.

§ 34. Die Vorlagen der Staatsregierung und die Drucksachen des Landtags einschließlich der Protokolle werden an alle Mitglieder des Landtags verteilt.

Jedes Mitglied erhält die während der Dauer seines Mandates im Druck erschienenen Stücke der Gesetzsammlung.

§ 35. Jeder Abgeordnete ist berechtigt, von allen Akten, welche an den Landtag oder einen Ausschuß gelangen, sowie von allen in der Registratur des Landtags befindlichen Akten, Einsicht zu nehmen. Die Arbeiten des Landtags und seiner Ausschüsse dürfen dadurch nicht aufgehalten werden.

Die Einsicht vertraulich mitgeteilter Akten ist auf Wunsch der Staatsregierung auf die Mitglieder des Präsidiums und des zuständigen Ausschusses zu beschränken.

IV. Beauftragte des Landtags.

Ausschüsse (Deputationen).

§ 36. Der Landtag wählt zur Vorbereitung derjenigen Gegenstände, die nicht lediglich in den Landtagssitzungen erledigt werden, Ausschüsse, die in der Regel aus fünf Mitgliedern bestehen sollen.

Es sollen wenigstens und zwar für die Dauer der Landtagsperiode gewählt werden

ein Ausschuß für Finanzangelegenheiten,
ein Ausschuß für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten,
ein Ausschuß für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Für einzelne Gegenstände kann der Landtag Sonderausschüsse bestellen.

§ 37. Die Mitglieder jedes Ausschusses werden vom Landtag in einem Wahlgange mit relativer Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahl durch Zuruf ist statthaft (§ 110 Abs. 4).

Ueber Ablehnung der Wahlen gelten die Bestimmungen im § 13.

§ 38. Jeder Ausschuß wählt einen Vorsitzenden nach den Vorschriften für die Wahl des Präsidenten (§ 11), jedoch ist Wahl durch Zuruf statthaft. Die Wahl ist dem Präsidenten anzuzeigen.

Der Vorsitzende leitet die Beratungen des Ausschusses. Er bestimmt Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen. Bei Widerspruch entscheidet der Ausschuß.

§ 39. Von den Sitzungen der Ausschüsse und der Tagesordnung hat der Vorsitzende der Staatsregierung und dem Präsidenten Mitteilung zu machen. Den Abgeordneten ist durch Anschlag davon Kenntnis zu geben (Art. II, Ziffer 5 Gesetz vom 27. Februar 1911).

§ 40. Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn $^2/_3$ ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 41. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Landtages und der Landschaftssyndikus haben zu allen Sitzungen Zutritt.

§ 42. Außer dem Präsidenten (§ 17) hat bei selbständigen Anträgen einer der Antragsteller als Wortführer das Recht, den Ausschußsitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Der Staatsregierung steht die Beteiligung an den Ausschußsitzungen nach den über ihre Beteiligung bei den Landtagssitzungen bestehenden Vorschriften zu (§ 65 L.G.G., §§ 65, 80 Abs. 4, 91 dieser Gesch.-O.).

§ 43. Die Ueberweisung eines Beratungsgegenstandes geschieht durch Beschluß des Landtags, soweit nicht im § 55 anderes bestimmt ist.

Die Ueberweisung schließt in sich die Ermächtigung, Fragen zu prüfen, welche mit dem überwiesenen Beratungsgegenstande in wesentlichem Zusammenhange stehen.

§ 44. Die Ausschüsse sind innerhalb des ihnen erteilten Auftrags befugt, selbständige Anträge zu stellen.

§ 45. Den Berichterstatter bestimmt der Vorsitzende des Ausschusses. Ueber die Ausschußbeschlüsse wird nur dann ein Protokoll geführt, wenn die Mehrheit es für nötig hält.

§ 46. Der an den Landtag zu erstattende Bericht soll den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen, die im Ausschuß gestellten Anträge und die Beschlußfassung darüber enthalten, sowie die gestellten Schlußanträge begründen.

§ 47. Der Bericht ist in der Regel schriftlich zu erstatten. Der Ausschuß kann mit Zustimmung des Präsidenten mündliche Berichterstattung

beschließen, sofern ein Beschluß des Landtags hierüber nicht bereits vorliegt.

Bei mündlichem Bericht sollen die Anträge des Ausschusses gedruckt werden, soweit es ohne Störung des Geschäftsganges möglich ist.

Die gedruckten Berichte sollen spätestens am zweiten Tage vor der Beratung im Landtage in den Händen der Abgeordneten und der Staatsregierung sein (vergl. § 62).

§ 48. Der Landtag kann beschließen, daß Ausschüsse außer der Zeit der Landtagstagung ihre Beratungen abhalten oder fortsetzen.

Ein solcher Beschluß bedarf der Genehmigung der Staatsregierung (Ges. v. 27. Februar 1911, Art. II Ziff. 6).

B. Geschäfte des Landtags.

I. Vorbereitung der Verhandlung.

1) Behandlung der Eingänge.

§ 49. Selbständige Anträge (Initiativ-Anträge) und selbständige Anfragen der Landtagsmitglieder (Interpellationen) müssen schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden. Sie dürfen nicht gegen die Ordnung des Hauses verstoßen.

Vor der Beratung werden sie vervielfältigt zur Kenntnis der Abgeordneten und der Staatsregierung gebracht.

§ 50. Selbständige Anträge (Initiativanträge) müssen in der Weise gefaßt sein, wie sie nach dem Willen der Antragsteller zum Beschluß des Landtags erhoben werden sollen. Sie sind mit den Eingangsworten zu versehen: „Der Landtag wolle beschließen". Sie müssen von mindestens drei Abgeordneten unterzeichnet sein.

Ein Antrag, in dem diese Formen nicht beobachtet sind, wird als Petition behandelt.

§ 51. Selbständige Anfragen (Interpellationen) an die Staatsregierung müssen sich auf die Angelegenheit, über welche Auskunft verlangt wird, beschränken. Sie müssen von mindestens drei Mitgliedern des Landtags unterzeichnet sein.

Der Präsident teilt sie sofort in Abschrift der Staatsregierung mit und fordert diese spätestens in der nächsten Sitzung zu der Erklärung darüber auf, ob und wann sie die Anfrage beantworten werde.

§ 52. Die von Körperschaften, Personenvereinigungen und einzelnen Personen an den Landtag gerichteten Gesuche (Eingaben, Beschwerden, Petitionen) sind schriftlich bei dem Präsidenten oder dem Sekretariat des Landtags einzureichen.

Sie dürfen nicht gegen die Strafgesetze oder die guten Sitten verstoßen.

§ 53. Die Vorlagen der Staatsregierung, die Berichte der Ausschüsse, ihre Anträge (wenn schriftlicher Bericht nicht erstattet wird) und die selbständigen Anträge der Abgeordneten werden durch den Präsidenten zum Druck und zur Verteilung an die Abgeordneten und die Staatsregierung befördert.

§ 54. Ueber die Zulassung von Vorlagen (selbständigen Anträgen und Anfragen) der Abgeordneten (§§ 49—51) sowie von Eingaben aus den in §§ 52 und 55 bezeichneten Gesichtspunkten entscheidet der Präsident endgiltig. Von der ablehnenden Bescheidung ist der Abgeordnete oder der Gesuchsteller mit kurzer Begründung zu benachrichtigen, außer bei Eingaben, welche schon einmal vom Präsidenten eine Beanstandung erfahren haben und ohne wesentliche Aenderung nochmals eingereicht worden sind.

§ 55. Ordnungsmäßige Eingaben werden durch Verfügung des Präsidenten dem zuständigen Ausschuß zur Vorberatung überwiesen. Stehen Eingaben mit einem Gegenstand in Verbindung, der in einer Vorlage oder einem selbständigen Antrage behandelt ist, so sind sie demjenigen Ausschuß zu überweisen, der mit dem Gegenstande beschäftigt ist oder beschäftigt werden wird.

Eingaben von Ungenannten werden lediglich zu den Akten genommen.

Die Ausschüsse sind berechtigt, bei dem Präsidenten Ueberweisung einer ihnen zugewiesenen Eingabe an einen anderen Ausschuß zu beantragen.

§ 56. Ueber alle Eingänge (§§ 49—53) wird ein in der Reihenfolge ihres Eingangs angelegtes Verzeichnis geführt. Der Gegenstand der Eingänge wird in der nächsten Sitzung zur Kenntnis der Abgeordneten gebracht.

2) Entscheidung im Ausschusse.

§ 57. Ueber Eingaben, welche einem Ausschuß zur Vorberatung überwiesen sind, ist vom Ausschuß nur dann Bericht an den Landtag zu erstatten, wenn er sie der Staatsregierung zur Kenntnis, zur Erwägung oder zur Berücksichtigung vorzulegen beantragt.

§ 58. Der Antrag, eine Eingabe der Staatsregierung zur Kenntnis vorzulegen, ist gerechtfertigt, wenn die Eingabe zwar nicht als völlig unbegründet erscheint, jedoch zur Zeit kein Anlaß zu einer bestimmten Stellungnahme des Landtags vorhanden ist.

Der Antrag, eine Eingabe der Staatsregierung zur Erwägung vorzulegen, ist gerechtfertigt, wenn die Eingabe einen für Maßnahmen der Gesetzgebung oder Verwaltung beachtenswerten Inhalt enthält oder Gründe vorliegen, welche die nähere Prüfung des vorgebrachten persönlichen Anliegens als angemessen erscheinen lassen.

Die Vorlegung einer Eingabe zur Berücksichtigung hat dann zu geschehen, wenn das Gesuch sich als berechtigt darstellt.

§ 59. Gelangt der Ausschuß nicht zu einem Beschluß im Sinne des § 58, so beschränkt er sich auf den Beschluß, die Angabe für ungeeignet zur Erörterung im Landtage zu erklären.

Dieser Beschluß ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen und von ihm in der nächsten Sitzung zur Kenntnis der Abgeordneten zu bringen.

Als ungeeignet zur Erörterung im Landtage kann eine Eingabe insbesondere erklärt werden:

1) wenn über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde oder Verzögerung der Entscheidung Beschwerde erhoben und der vorgeschriebene Instanzenzug nicht betreten oder nicht erschöpft ist;
2) wenn die Eingabe ihrem wesentlichen Inhalt nach nur die Wiederholung eines Gesuchs ist, über welches der Landtag oder ein Ausschuß während derselben Landtagsperiode schon endgiltig Beschluß gefaßt hat;
3) wenn die Eingabe sich auf einen durch Beschluß des Landtags erledigten Gegenstand bezieht;
4) wenn die Eingabe unverständlich ist;
5) wenn das Gesuch als erledigt anzusehen ist, weil es nach der Erklärung der Staatsregierung bereits gewährt ist oder demnächst gewährt wird oder aus anderen Gründen gegenstandslos geworden ist;
6) wenn das Gesuch für unbegründet erachtet wird.

Binnen einer Woche nach Mitteilung des Ausschußbeschlusses kann von mindestens 5 Abgeordneten schriftlich der Antrag gestellt werden, die Eingabe ganz oder teilweise der Staatsregierung zur Kenntnis, zur Erwägung oder zur Berücksichtigung zu überweisen. Ein solcher Antrag ist auf die Tagesordnung des Landtags zu setzen.

3) Feststellung der Tagesordnung.

§ 60. Eine Verhandlung des Landtags kann nur über diejenigen Gegenstände stattfinden, welche geschäftsordnungsmäßig auf die Tagesordnung der Sitzung gesetzt und bekannt gegeben sind.

Die Tagesordnung wird entweder in der Sitzung verkündet oder schriftlich durch den Präsidenten zur Kenntnis der Abgeordneten und der Staatsregierung gebracht.

Sie wird durch Anschlag zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 61. Am Schlusse jeder Sitzung bestimmt und verkündet der Präsident diejenigen Gegenstände, welche in der nächsten Sitzung zur Beratung kommen sollen.

Erhebt sich dagegen kein Widerspruch, so gilt diese Tagesordnung als genehmigt. Bei Widerspruch wird sie durch Beschluß des Landtags festgestellt. Soweit die Feststellung der Tagesordnung in der Sitzung nicht möglich ist, setzt der Präsident sie selbständig fest. Sie muß in den Händen der Abgeordneten und der Staatsregierung sein.

§ 62. Vorlagen der Staatsregierung und selbständige Anträge der Abgeordneten sollen in der Regel nicht früher als am 2. Tage, nachdem sie in die Hände der Abgeordneten und der Staatsregierung gelangt sind, zur Beratung kommen (vergl. § 47 Abs. 3).

Bei Feststellung der Tagesordnung kann eine Abkürzung der Frist nicht stattfinden, wenn mindestens drei Mitglieder widersprechen.

II. Verhandlungen des Landtages.

1) Sitzungsordnung.

§ 63. Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich (§ 62 L.G.G.).

Sie müssen unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfinden, wenn die Staatsregierung es verlangt (Ges. v. 27. Februar 1911 Art. II Ziff. 8).

Sie können durch Beschluß des Landtags für geheim erklärt werden, wenn der Präsident oder drei Abgeordnete es beantragen. Die Verhandlung und Abstimmung über diesen Antrag erfolgt in geheimer Sitzung.

§ 64. Mitteilungen über den Inhalt der in geheimer Sitzung geführten Verhandlungen außerhalb des Landtags sind nur mit Genehmigung des Landtags und, wenn die Sitzung auf Verlangen der Staatsregierung geheim war, nur mit deren Genehmigung zulässig.

Das Protokoll über eine auf Verlangen der Staatsregierung unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattgehabte Sitzung ist geheim zu halten und darf nur mit Genehmigung der Staatsregierung veröffentlicht werden (Ges. v. 27. Februar 1911 Art. II Ziff. 8).

Das Protokoll über eine durch Landtagsbeschluß für geheim erklärte Sitzung ist ebenso zu behandeln, soweit der Landtag nicht anders beschließt.

§ 65. Die Mitglieder des Fürstlichen Ministeriums und die zu ihrer Vertretung oder Unterstützung zugezogenen Staatsbeamten sind berechtigt, an den Verhandlungen des Landtages teilzunehmen. Sie müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden (§§ 65, 66 L.G.G.).

§ 66. Der Präsident, der Vizepräsident und der Landschaftssyndikus nehmen die für sie bestimmten Plätze ein. Die übrigen Mitglieder haben ihre Plätze nach freier Wahl inne.

Den für die Verhandlungen des Landtags bestimmten Sitzungsraum dürfen nur die Abgeordneten, der Landschaftssyndikus und die Organe der Staatsregierung, sowie die Angestellten des Landtages betreten.

Für die Zuhörer ist ein besonderer Raum im Sitzungssaale bestimmt.

§ 67. Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Als Leiter der Landtagssitzung hat er das Recht, die Sachlage auseinanderzusetzen. Obschon berechtigt, über jede Frage mit abzustimmen, darf er doch weder für noch gegen die zur Beratung stehende Frage das Wort nehmen. Er sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung. Gegen die vom Präsidenten zur Aufrechterhaltung der Ordnung im einzelnen Falle getroffenen Maßnahmen ist ein Widerspruch oder eine Kritik nicht zulässig.

§ 68. Wenn im Landtage störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit desselben Tages aussetzen.

Er schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erschöpft oder wenn vom Landtag die Vertagung beschlossen oder wenn die Fort-

setzung der Verhandlung durch Beschlußunfähigkeit oder störende Unruhe unmöglich ist.

§ 69. Wenn ein Abgeordneter in der Sitzung die Ordnung verletzt, so wird er vom Präsidenten unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen.

Ebenso wird ein Abgeordneter, der einen Redner unterbricht oder ohne Worterteilung durch den Präsidenten das Wort ergreift, vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. Leichtere Fälle der Verletzung kann der Präsident rügen.

Rüge oder Ordnungsruf sind vom Präsidenten spätestens in der nächsten Sitzung des Landtags auszusprechen.

§ 70. Die Abgeordneten und die Vertreter der Staatsregierung können den Präsidenten auf Ordnungsverletzungen aufmerksam machen. Lehnt der Präsident es ab, eine Rüge auszusprechen oder einen Ordnungsruf zu erteilen, so ist diese Entscheidung unanfechtbar.

§ 71. Gegen die Rüge oder den Ordnungsruf kann von dem betroffenen Abgeordneten spätestens am folgenden Tage schriftlich Einspruch erhoben werden. Der Landtag entscheidet dann ohne Beratung darüber, ob die Maßregel gerechtfertigt war.

Der Präsident kann die Rüge oder den Ordnungsruf zurücknehmen, wenn er sich durch nochmalige Untersuchung des Falles überzeugt hat, daß eine Ordnungsverletzung nicht vorlag. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 72. Ist ein Redner in derselben Rede zweimal zur Ordnung gerufen und verstößt er wiederum gegen die Ordnung des Hauses, so kann der Landtag ihm auf Antrag des Präsidenten durch einen ohne Debatte zu fassenden Beschluß für die Dauer der Verhandlung über den zur Beratung stehenden Gegenstand das Wort entziehen.

Ein Abgeordneter, der durch fortgesetzte gröbliche Verletzung der Ordnung in der Sitzung die sachliche Fortführung der Verhandlungen erheblich erschwert, kann nach vorangegangener Androhung auf Antrag des Präsidenten oder von drei Abgeordneten durch Beschluß des Landtags für die Dauer der Sitzung ausgeschlossen und auf Anordnung des Präsidenten nötigenfalls entfernt werden.

§ 73. Zuhörer, die ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, können entfernt werden.

Entsteht im Zuhörerraum störende Unruhe, so ist der Präsident verpflichtet, zur Ruhe zu verweisen, die Ruhestörer nach Umständen entfernen und äußersten Falls den Zuhörerraum räumen zu lassen.

2) Behandlung der einzelnen Verhandlungs-Gegenstände.

a. Allgemeines.

§ 74. Die auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände sind in der Sitzung in der festgesetzten Reihenfolge zu erledigen.

Abweichungen sind nur zulässig:

1) wenn die Staatsregierung dem Landtage eine Mitteilung machen will,
2) wenn ein Antrag als dringlich anerkannt wird (§ 84);
3) wenn der Landtag selbst eine Abweichung von der Tagesordnung beschließt.

§ 75. Außerhalb der Tagesordnung und in der Regel vor Eintritt in diese gibt der Präsident dem Landtag Kenntnis von neuen Eingängen (Vorlagen, Anträgen, Eingaben, Berichten), Urlaubsgesuchen und macht die etwa erforderlichen Mitteilungen über den Gang der Landtagsgeschäfte.

Er macht dem Landtag seine Vorschläge über die geschäftliche Behandlung der Eingänge. Sie gelten als genehmigt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

Ausnahmsweise kann der Präsident außerhalb der Tagesordnung zur Richtigstellung der in früheren Verhandlungen aufgestellten tatsächlichen Behauptungen das Wort erteilen, wenn innerhalb der Tagesordnung Gelegenheit zur Berichtigung nicht gegeben ist. Die Richtigstellung hat sich auf tatsächliche Angaben zu beschränken.

b. Vorlagen.

§ 76. Gesetzentwürfe sowie Vorlagen der Staatsregierung, welche Anträge enthalten, werden in der Regel einer zweimaligen Beratung (Lesung) unterzogen und nach der ersten Beratung einem Ausschuß überwiesen (Ges. v. 27. Februar 1911 Art. I § 3 zu § 64 L.G.G.).

Bei Gesetzentwürfen, die von der Staatsregierung dem Landtage vorgelegt werden, findet eine Verhandlung und Abstimmung über die Frage, ob überhaupt auf die Beratung eingegangen werden soll, nicht statt. Eine Ablehnung ist nur nach vorhergegangener Beratung im ganzen und einzelnen und nachdem die einzelnen selbständigen Bestimmungen (Artikel, Paragraphen und dergl.) zur Abstimmung gebracht sind, zulässig (Ges. v. 27. Februar 1911 Art. II Ziffer 13).

§ 77. Zu einem Beschluß des Landtages, durch welchen Abänderungen des Landesgrundgesetzes vom 8. Juli 1857, des Gesetzes über das Kammergut vom 14. Juni 1881 und dieser Geschäftsordnung beschlossen werden, bedarf es zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zwischenraum von wenigstens 14 Tagen liegen muß, und bei jeder der beiden Abstimmungen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteilen der nach dem Wahlgesetz vorhandenen Mitgliederzahl (L.G.G. § 38, Ges. v. 14. Juni 1881 § 22, Ges. v. 27. Februar 1911 Art. I § 5).

Der Landtag kann indessen mit gleicher Stimmenmehrheit die Frist, welche zwischen den beiden Abstimmungen liegen muß, bis 3 Tage herabsetzen (Ges. v. 19./8. 1896).

§ 78. Die erste Beratung über Gesetzentwürfe und Vorlagen der Staatsregierung, welche einen Antrag enthalten, ist auf eine allgemeine Erörterung über die Grundsätze der Vorlage oder des Gesetzentwurfes zu beschränken. Diese allgemeine Besprechung kann getrennt nach Abteilungen (Abschnitten, Titeln) durchgeführt werden.

In der zweiten Beratung wird über jede einzelne selbständige Bestimmung (Artikel, Titel, Paragraph) und die Abschnittsüberschriften der Reihe nach, zuletzt über Einleitung, Schluß und Ueberschrift der Vorlage die Beratung eröffnet und geschlossen und die Abstimmung herbeigeführt. Auf Beschluß des Landtags kann die Reihenfolge verlassen, die Beratung über mehrere selbständige Bestimmungen verbunden oder über einzelne Teile einer selbständigen Bestimmung getrennt werden.

Am Schluß der zweiten Beratung wird über die Vorlage im ganzen abgestimmt.

§ 79. Steht eine selbständige Anfrage (Interpellation) an die Staatsregierung (§ 51) zur Verhandlung, zu deren Beantwortung sich die Staatsregierung bereit erklärt hat, so wird dem Fragesteller, bei einer Mehrheit von solchen ihrem Wortführer, zur Ausführung der Anfrage das Wort erteilt.

Hierauf folgt die Beantwortung durch den Vertreter der Staatsregierung.

Eine Besprechung der Anfrage oder der Beantwortung findet statt, wenn dies fünf Abgeordnete beantragen.

c. Anträge zur Sache (Abänderungsanträge).

§ 80. Anträge, welche Abänderungen der Vorlagen oder Ausschußbeschlüsse bezwecken, können jederzeit vor Schluß der letzten Beratung über die betreffende Bestimmung eingebracht werden.

Anträge zu Gegenständen, über welche zweimal an verschiedenen Tagen beraten wird, können erst nach Schluß der ersten Beratung eingebracht werden.

Die Anträge müssen schriftlich überreicht werden und von mindestens drei Abgeordneten unterzeichnet sein. Soweit es möglich ist, sind sie vervielfältigt den Abgeordneten und der Staatsregierung mitzuteilen. Soweit sie in der Verhandlung selbst gestellt werden, sind sie nach ihrer Einreichung zu verlesen.

Die Staatsregierung ist berechtigt, jederzeit schriftlich solche Anträge zu stellen (Art. I Ziff. 9 Ges. v. 27. Februar 1911) (vergl. §§ 91, 98).

Anträge, die abweichend von dem gestellten Ausschußantrage oder abweichend von einem Antrage gemäß § 59 Schlußsatz dahin gehen, einen selbständigen Antrag oder eine Eingabe der Staatsregierung zur Kenntnis zur Erwägung oder zur Berücksichtigung zu überweisen (vergl. §§ 57 und 58), können auch mündlich gestellt werden, bedürfen aber, wenn sie von einem Abgeordneten gestellt sind, der Unterstützung durch zwei Mitglieder.

Alle Anträge zur Sache müssen mit der Hauptfrage in wesentlichem Zusammenhange stehen und dürfen nicht einer in derselben Tagung ergangenen Entscheidung des Landtags widersprechen. Zweifel hierüber entscheidet der Landtag.

Die Beratung der Anträge zur Sache wird mit der Hauptfrage verbunden, wenn der Landtag nicht anders beschließt.

d. Anträge zur Geschäftsordnung.

§ 81. Anträge über die geschäftliche Behandlung zur Beratung stehender Gegenstände — insbesondere Anträge auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung oder Schluß der Verhandlung — kann jeder Abgeordnete mündlich stellen.

Der Präsident erteilt sie, bevor er einem weiteren Redner das Wort erteilt, dem Landtage mit, und stellt die Unterstützungsfrage.

Alle Anträge zur Geschäftsordnung — sofern sie nicht vom Präsidenten ausgehen — müssen außer von dem Antragsteller von zwei Mitgliedern unterstützt werden.

§ 82. Zur Vorprüfung und Berichterstattung kann der Landtag am Schluß der ersten Beratung über eine Vorlage, die zweimal zu beraten ist, sowie in jeder anderen Beratung bis zum Beginn der Fragestellung (§ 101 ff.) die Vorlage oder den Antrag zur Sache oder Teile dieser Beratungsgegenstände an einen Ausschuß verweisen. Der hierauf gerichtete Antrag kann jederzeit ergänzt, geändert oder zurückgenommen werden (vergl. § 76 Abs. 1).

Der Landtag kann, nachdem Bericht erstattet ist, die Verweisung zur nochmaligen Beratung an denselben oder einen anderen Ausschuß beschließen und statt eines mündlich erstatteten Berichts schriftliche Berichterstattung verlangen.

§ 83. Der Landtag kann auf Antrag des Präsidenten oder von drei Abgeordneten beschließen, Gesetzentwürfe oder Vorlagen der Staatsregierung, welche Anträge enthalten — ohne Vorberatung in einem Ausschusse — in einmaliger Beratung zu erledigen oder die zweite Lesung am selben Tage in einer weiteren Sitzung vorzunehmen.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Staatsregierung (Ges. v. 27. Februar 1911 Art. II Ziff. 4).

§ 84. Wird von einem Abgeordneten aus dem Grunde der Dringlichkeit die Beratung eines Gegenstandes außer der Tagesordnung verlangt und dieser Antrag von mindestens zwei Mitgliedern unterstützt, so ist der Antragsteller zur sofortigen Begründung der Dringlichkeit zuzulassen.

Gegen die Dringlichkeit wird nur einem Abgeordneten auf Verlangen das Wort erteilt.

Erkennt der Landtag die Dringlichkeit an, so wird sofort zur Verhandlung geschritten.

§ 85. Ist ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung gestellt, so gibt der Präsident, ehe ein weiterer Redner zur Sache das Wort erhält, einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort und führt den Beschluß des Landtags herbei.

Im Laufe der Beratung über denselben Punkt der Tagesordnung darf der einmal verworfene Antrag auf Übergang zur Tagesordnung nicht wiederholt werden.

Vorlagen und Anträge der Staatsregierung können nicht durch Übergang zur Tagesordnung erledigt werden (Ges. v. 27. Februar 1911 Art. II Ziff. 14).

§ 86. Der Antrag auf Vertagung der Verhandlung wird, bevor ein weiterer Redner zur Sache das Wort erhält, zur Beschlußfassung des Landtags gestellt. Eine Verhandlung über den Antrag findet nicht statt. Eine Wiederholung des abgelehnten Antrages im Laufe derselben Beratung ist nur zulässig, nachdem mindestens noch ein weiterer Redner gehört ist.

§ 87. Der Landtag kann zu jeder Zeit die Verhandlung für geschlossen erklären, jedoch müssen stets der Berichterstatter, der Antrag- oder Fragsteller auf ihr Verlangen vor dem Schlusse noch gehört werden (vergl. § 90).

Eine Erörterung über den Schlußantrag findet nicht statt. Über Wiederholung des abgelehnten Antrags gilt dieselbe Bestimmung, wie bei Vertagung (§ 86).

e. Zurücknahme von Vorlagen, Anträgen und Eingaben.

§ 88. Anträge der Abgeordneten sowie Eingaben können jederzeit bis zur Aufforderung zur Abstimmung (§ 104), Anfragen bis zur Aufforderung zur Beantwortung (§ 79) schriftlich oder mündlich in der Sitzung (Eingaben nur schriftlich) mit der Wirkung zurückgezogen werden, daß ihre weitere Verhandlung und die etwa hierzu gestellten Ausschußanträge wegfallen.

Jedoch können solche Anträge von jedem anderen Abgeordneten wieder aufgenommen werden, ohne daß es einer Unterstützung bedarf.

Eine teilweise Wiederaufnahme ist unzulässig. Die Wiederaufnahme kann bei Zurücknahme in der Sitzung nur im Anschluß daran in derselben Sitzung erfolgen, wenn aber der Antrag vorher schriftlich zurückgenommen war, spätestens in der nächsten Sitzung.

3) Redeordnung.

§ 89 [1]). Kein Abgeordneter darf in der Sitzung sprechen, ohne das Wort vom Präsidenten verlangt und erhalten zu haben.

Die Reihenfolge der Redner wird nach der erst in der Sitzung zulässigen Anmeldung von dem Präsidenten bestimmt. Er kann hiervon abweichen, soweit es zweckmäßig erscheint, einen Redner für und gegen eine Vorlage abwechselnd zum Worte kommen zu lassen.

Will der Präsident sich an der Beratung als Redner beteiligen, so geht während seiner Rede der Vorsitz auf den Vizepräsidenten über.

§ 90. Der Berichterstatter eines Ausschusses sowie der Antragsteller einer Vorlage und der Frageſteller, bei einer Mehrheit von solchen deren Wortführer, erhalten auf Verlangen sofort nach Eröffnung wie unmittelbar vor dem Schluß der Beratung das Wort. Das erste und letzte Wort gebührt dem Berichterstatter (vergl. § 87).

---

[1]) Gelegentlich der Beratung im Plenum des Landtags ist als Ansicht des Hauses festgestellt, daß § 89 dahin auszulegen ist, daß der Präsident im Falle seiner Beteiligung an der Debatte als Redner n i ch t vom Präsidentenplatz aus sprechen, sondern zu diesem Zwecke unter den Abgeordneten Platz nehmen soll. (Vgl. Protokoll der Sitzung vom 9. Februar 1912, Landtagsverhandlungen S. 331.)

§ 91. Den Vertretern der Staatsregierung muß das Wort auf ihr Verlangen jederzeit erteilt werden (L.G.G. § 65) (vergl. § 98).

§ 92. Außer der Reihe können bis zum Schluß der Beratung Abgeordnete das Wort erhalten, wenn sie über die Anwendung der Geschäftsordnung oder die geschäftliche Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes sich äußern oder Anträge zur Geschäftsordnung stellen wollen und zu diesem Zwecke „zur Geschäftsordnung" sich zum Worte melden. Solche Ausführungen dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten die Dauer von fünf Minuten überschreiten.

§ 93. Außer der Reihe erhält ferner das Wort, wer ein in der Verhandlung hervorgetretenes Mißverständnis seiner Rede richtig stellen will.

§ 94. Persönliche Bemerkungen, mit denen ein Redner einen in derselben Sitzung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren will, sind erst nach Schluß der Beratung des betreffenden Punktes der Tagesordnung, im Falle der Vertagung sofort, nachdem diese beschlossen ist, gestattet.

§ 95. Alle Redner sprechen stehend vom Platze aus und richten ihre Worte an den Landtag oder die Staatsregierung.

Das Verlesen schriftlich abgefaßter Reden und gedruckter Berichte ist den Abgeordneten nicht gestattet.

Die Staatsregierung kann Mitteilungen, Erklärungen und Ansprachen nach ihrem Ermessen verlesen (Art. II Ziff. 12 Ges. v. 27. Febr. 11).

§ 96. Den Redner zu unterbrechen, ist nur dem Präsidenten gestattet, wenn er dies für Zwecke der Geschäftsleitung für geboten hält.

Er ist berechtigt, die Abgeordneten, welche in ihrer Rede von dem Gegenstande der Beratung abschweifen oder sich in Wiederholungen ergehen, aufzufordern, die Abschweifungen und Wiederholungen zu unterlassen, und sie, falls sie nicht Folge leisten, „zur Sache" zu rufen.

Einem Redner, der zweimal zur Sache gerufen, abermals gegen die Mahnung verstößt, kann der Präsident für die Dauer der Verhandlung über den betreffenden Beratungsgegenstand das Wort entziehen.

Fügt sich der Redner dieser Anordnung nicht, so finden die Bestimmungen des § 72, Abs. 2 Anwendung.

§ 97. Der Präsident schließt die Beratung, wenn kein Redner mehr zum Worte gemeldet ist, oder wenn der Landtag die weitere Verhandlung der Sache durch Übergang zur Tagesordnung abgelehnt oder einen Antrag auf Schluß der Beratung angenommen hat.

§ 98. Den Vertretern der Staatsregierung steht es nach Schluß der Beratung bis zur Aufforderung zur Abstimmung frei, das Wort zu ergreifen (vgl. § 80 Abs. 4 und 91). Wird von dieser Befugnis — wenn auch nur zu einer persönlichen Bemerkung — Gebrauch gemacht, so gilt die Beratung aufs neue für eröffnet, ohne daß die durch den Schluß erledigten Wortmeldungen wieder zur Geltung kommen. In der weiteren Beratung ist ein Schlußantrag erst zulässig, wenn ein Mitglied für und ein Mitglied gegen die Ausführungen des Regierungsvertreters das Wort erhalten hat.

Vor Schluß der erneuten Beratung ist dem Antrag- oder Fragesteller und dem Berichterstatter auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. (§ 90).

4) Beschlußfassung.

a. Beschlußfähigkeit.

§ 99. Zur Fassung eines rechtsgültigen Beschlusses des Landtages ist die Anwesenheit von zwei Dritteilen der Mitglieder erforderlich (L.G.G. § 67).

§ 100. Sind infolge der Beschlußunfähigkeit des Landtags Vorlagen der Staatsregierung unerledigt geblieben, so hat auf Antrag der Staatsregierung in einer frühestens drei und längstens sieben Tage später stattfindenden Sitzung eine erneute Beschlußfassung über diese Vorlagen zu erfolgen.

In dieser Sitzung ist der Landtag beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist bei Anberaumung der Sitzung durch den Präsidenten besonders hinzuweisen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Fälle des § 38 des Landesgrundgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 19. August 1896 (Ges.-Samml.-S. 89) keine Anwendung (Ges. vom 27. Februar 11 Art. I § 4).

b. Fragestellung.

§ 101. Nach geschlossener Beratung ist die Fassung der dem Hause vom Präsidenten zur Entscheidung vorzulegenden Fragen vom Landtage festzusetzen.

Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch ja oder nein beantwortet werden können.

Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, welche eine Trennung zulassen, so kann jeder anwesende Abgeordnete Teilung der Frage verlangen. Wird deren Zulässigkeit bestritten, entscheidet der Landtag.

§ 102. Sind mehrere Fragen zu stellen, so hat der Landtag deren Reihenfolge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festzusetzen.

Liegen gleichzeitig Anträge zur Geschäftsordnung und Anträge zur Sache vor, so ist zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abzustimmen.

Unter mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst derjenige zur Abstimmung gebracht, welcher der Weiterbehandlung des Gegenstandes am meisten widerspricht. Ist neben dem Antrag auf Vertagung auch ein Antrag auf Schluß der Beratung gestellt, so ist die erste Frage auf die Vertagung zu richten.

Unter mehreren Anträgen zur Sache soll zuerst derjenige zur Abstimmung gestellt werden, welcher am weitesten von der Vorlage, dem Antrage oder dem Gesuch der Eingabe, wozu er gehört, abweicht. Handelt es sich um Unterschiede in Zahlen, so wird die höhere Zahl, bei Anforderung von Einnahmen und Ausgaben, die größere Bewilligungssumme zuerst zur Frage gestellt.

§ 103. Der Präsident macht bezüglich der Fassung und Reihenfolge der Fragen gemäß §§ 101 und 102 dem Hause seine Vorschläge. Zur Frageſtellung kann das Wort verlangt werden.

Wird dem Vorschlage des Präsidenten widersprochen, so entscheidet der Landtag.

c. Abstimmung.

§ 104. Die festgestellte Frage ist unmittelbar vor der Aufforderung zur Abstimmung zu wiederholen, falls nicht vom Hause darauf verzichtet wird. Nach der Aufforderung zur Abstimmung erhält bis zur Verkündung des Abstimmungsergebnisses niemand mehr das Wort.

§ 105. Bei der Abstimmung sollen die Mitglieder ihre Plätze einnehmen.

Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

§ 106. Namentliche Abstimmung kann verlangt werden über Vorlagen und Anträge zur Sache im ganzen und in ihren einzelnen Teilen, über Anträge auf Übergang zur Tagesordnung sowie über den Einspruch gegen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung (§ 71).

Der Antrag auf namentliche Abstimmung muß vor der Aufforderung zur Abstimmung bei dem Präsidenten eingebracht und von wenigstens 5 anwesenden Abgeordneten gestellt werden.

Die namentliche Abstimmung erfolgt mittels Namensaufrufes in alphabetischer Reihenfolge. Die Abstimmenden haben beim Namensaufruf lediglich mit Ja oder Nein zu antworten. Wer die Abstimmung verweigert oder nicht unbedingt Ja oder Nein stimmt, wird als die Frage verneinend gezählt.

§ 107. Der Landtag faßt seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine größere Mehrheit ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist.

Ergibt sich Gleichheit der Stimmen, so ist die Abstimmung in einer der nächsten Sitzungen zu wiederholen. Abermalige Stimmengleichheit gilt als Ablehnung (§§ 68, 69 L.G.G.).

Für Abänderungen des Landesgrundgesetzes vom 8. Juli 1857, des Gesetzes über das Kammergut vom 14. Juni 1881 und dieser Geschäftsordnung gelten die Bestimmungen des § 64.

§ 108. Der Präsident stellt, nötigenfalls unter Beihilfe des Vizepräsidenten und des Landschaftssyndikus, das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

d. Wahlen.

§ 109. Bei den Wahlen wird, sofern diese Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt, durch geheime schriftliche Stimmengebung mittels verdeckter, nicht unterschriebener Stimmzettel abgestimmt.

Die Sammlung der Stimmzettel erfolgt durch die Dienerschaft des Landtags.

Der Präsident stellt durch Verlesung der Stimmzettel das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

§ 110. Ungültig sind Stimmzettel, die keinen Namen oder den Namen einer nicht wählbaren Person enthalten oder die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen. Sind mehrere Personen in einem Wahlgang zu wählen und enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, so werden die an letzter Stelle verzeichneten über die zulässige Zahl überschießenden Namen gestrichen; ist die Reihenfolge der Namen nicht unzweifelhaft zu erkennen, so ist der Stimmzettel ungültig.

Bestehen über die Gültigkeit eines Stimmzettels Zweifel, entscheidet der Landtag.

In Fällen der Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch den Präsidenten gezogen wird.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Landschaftssyndikus und der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Landtagsausschusses ist die Vornahme von Wahlen auch durch Zuruf zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

e. Aufhebung der Beschlüsse.

§ 111. Werden bei der Verhandlung einer Vorlage widersprechende Beschlüsse gefaßt, so ist der Gegenstand der widersprechenden Beschlüsse einer nochmaligen Beratung und Beschlußfassung zu unterziehen.

Im übrigen ist eine nochmalige Beratung und Beschlußfassung in einer durch rechtsgültige Beschlüsse entschiedenen Sache nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Landtags, bei Vorlagen der Staatsregierung, wenn auch diese nicht widerspricht (L.G.G. § 70).

5) Beurkundung und Veröffentlichung der Verhandlungen.

§ 112. Über jede Sitzung des Landtags wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll muß enthalten:

1) das Datum und die Reihennummer sowie Zeit des Anfangs und Schlusses der Sitzung;
2) die Angabe der anwesenden Abgeordneten und Vertreter der Staatsregierung;
3) den Namen des Vorsitzenden;
4) das Verzeichnis aller vom Präsidenten angezeigten Eingänge und kurze Wiedergabe der Mitteilungen über die Geschäftslage;
5) die zur Verhandlung und Abstimmung gebrachten Anträge und Anfragen in wörtlicher Fassung;
6) die von den Vertretern der Staatsregierung auf Anfragen gegebenen Antworten und ihre sonstigen Erklärungen (Art. II Ziff. 11 Gesetz vom 27. Februar 1911);
7) das Ergebnis der Abstimmungen und Beschlußfassungen;
8) die Namen der ohne Urlaub ausgebliebenen, sowie der mit einem Ordnungsruf, einer Rüge, einer Wortentziehung oder Ausschluß von der Verhandlung belegten Abgeordneten;
9) eine Übersicht über den Gang der Verhandlung unter Angabe des wesentlichen Inhalts der Reden.

§ 113. Das vom Landschaftssyndikus aufzunehmende Protokoll ist von dem Präsidenten zu prüfen und mit seiner Unterschrift zu zeichnen.

Es soll möglichst während des nächsten Sitzungstages im Landtagssaale zur Einsicht ausliegen. Werden innerhalb dreier Tage nach Auslegung Einwendungen nicht erhoben, so gilt es als genehmigt [1]).

Über Einwendungen, welche sich durch Erörterung mit dem Landschaftssyndikus und dem Präsidenten nicht beheben lassen, beschließt der Landtag. Er stellt die Fassung endgültig fest.

§ 114. Die genehmigten Protokolle über die Landtagsverhandlungen sollen mit möglichster Beschleunigung durch Druck veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung des Protokolls geheimer Sitzungen regelt sich nach § 64 dieser Geschäftsordnung.

III. Erledigung der Geschäfte.

§ 115. Der Landtag verkehrt mit der Staatsregierung durch seinen Präsidenten (§ 58 L.G.G., vgl. § 15).

§ 116. Alle Vorlagen und Eingaben sind mit dem Ablauf der Landtagsperiode, in welcher sie eingebracht sind, für erledigt zu erachten, auch wenn sie nicht zur endgültigen Beschlußfassung gediehen sind.

§ 117. Über die Erledigung von Eingaben, welche ein persönliches Anliegen des Gesuchsstellers betreffen, muß ihm ein schriftlicher Bescheid erteilt werden.

Ist die Eingabe von mehreren Personen eingereicht worden, so geht der Bescheid, wenn nicht ein Zustellungsbevollmächtigter bezeichnet ist, an den ersten Unterzeichneten der Eingabe.

C. Auslegung und Abänderung der Geschäftsordnung.

§ 118. Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Landtag mit absoluter Mehrheit.

§ 119. Eine Abänderung dieser Geschäftsordnung bedarf der im Gesetz vom 27. Februar 1911 Art. I § 5 vorgeschriebenen Form (vgl. § 77).

§ 120. Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft (vgl. Art. IV, Ges. vom 27. Februar 1911).

Sondershausen, den 15. Februar 1912.

Der Landtagspräsident.
Dr. Bielfeld.

Gegengezeichnet
Der Landschaftssyndikus.
Dr. Herwig.

---

[1]) Nach der gelegentlich der Beratung im Plenum des Landtags erfolgten Feststellung ist die Bestimmung des § 113 Abs. 2 dahin zu verstehen, daß das Protokoll während der Tagung in jedem Falle an einem Sitzungstag ausliegen muß. (Vgl. Protokoll der Sitzung vom 9. Februar 1912, Landtagsverhandlungen S. 332).

Fürstentümer Waldeck und Pyrmont.

Unter Aufhebung des vordem gültig gewesenen Landesvertrages vom 19. April 1816 erhielten die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont unter dem 23. Mai 1849 eine Verfassung, die jedoch auf eingelegte Beschwerde bei der Bundesversammlung durch die Verfassungsurkunde vom 17. August 1852 ersetzt wurde. Unter dem gleichen Tage erfolgte der Erlaß eines Wahlgesetzes, das bisher nur geringe Änderungen durch Gesetze vom 2. August 1856 (RegBl. 59) und vom 4. August 1879 (eod. 75) erfahren hat.

Danach besteht der gemeinsame Landtag aus 15 Abgeordneten, die **mündlich** (zu Protokoll), **indirekt** (durch Wahlmänner) und nach **Dreiklassenwahlrecht** gewählt werden (WG. §§ 3 und 15). Das Wahlrecht beginnt mit dem **25.** Lebensjahr, die Wählbarkeit mit dem **30.** (WG. §§ 3 und 8). Die Wahlkreise stimmen mit den politischen Kreisen überein. (WG. § 1.)

Zur Ausführung wurde seitens der Regierung (WG. § 18) eine Verordnung vom 25. August 1852 (RegBl. 163—168) erlassen, mit 2 Anlagen (eod. 169): A. Schema der Ortsgemeinden, B. Verzeichnis der erschienenen Wähler.

Die Geschäftsordnung ist autonom (Verf. § 60) und undatiert. Ein Diätengesetz erging vom 11. August 1875 (RegBl. 78).

I.

Wahlgesetz [1]).

Wir, **Georg Victor,** von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen in Ausführung des § 49 der Verfassungs-Urkunde, auf Grund der Beschlüsse der zu einem außerordentlichen Landtage versammelt gewesenen Stände, was folgt:

---

[1]) Fürstlich Waldeckische Regierungsblätter (1852) 159—162.

§ 1. Die 15 Abgeordneten zum gemeinsamen Landtage werden in Wahlbezirken, nach den Grenzen der zeitigen Kreiseintheilung durch Wahlmänner der einzelnen Ortsgemeinden gewählt.

§ 2 [1]). In jeder Ortsgemeinde, deren Einwohnerzahl 600 nicht erreicht, werden 3, in Gemeinden von 600 bis 900 Einwohnern 6, in Gemeinden von 900 bis 1600 Einwohnern 9, in Gemeinden mit 1600 und mehr Einwohnern 12 Wahlmänner gewählt.

§ 3 [1]). Die Wahl erfolgt durch die stimmberechtigten Gemeindebürger (§ 39 der Gemeinde-Ordnung vom 16. August 1855) in der Weise, daß aus der Zahl derselben jede Abtheilung (§ 40 der Gemeinde-Ordnung) ein Drittheil der Wahlmänner wählt, ohne dabei an die Gemeindebürger der Abtheilung gebunden zu sein.

§ 4 [1]). Im Uebrigen regelt sich der Wahlact nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderaths (§ 41 bis 51 incl. der Gemeinde-Ordnung).

§ 5. Der Wahlact der Gemeindeversammlung geht dem des Gemeinderaths und Gemeindevorstandes voraus.

Der Wahlact der Gemeindeversammlungen regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderaths. — Diese Bestimmungen finden auch analoge Anwendung auf den Wahlact derjenigen Gemeinden, in denen kein besonderer Gemeinderath besteht. — Der gemeinschaftliche Wahlact des Gemeinderaths und Gemeindevorstands erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften über die Beschlüsse des Gemeinderaths.

Im Falle allgemeiner Wahlen erfolgt die Wahl der Wahlmänner im ganzen Lande an einem und demselben Tage.

§ 6. Die Wahlmänner werden auf eine dreijährige Wahlperiode gewählt.

Fallen in der Zwischenzeit einzelne Wahlmänner aus, so finden Ergänzungswahlen statt, sobald eine neue Abgeordnetenwahl vorzunehmen ist.

Im Falle einer Auflösung des Landtages werden sämmtliche Wahlmänner neu gewählt.

§ 7. Die Wahlmänner sämmtlicher Ortsgemeinden eines Kreises bilden je einen Wahlkörper und treten zur Wahl im Kreishauptort zusammen.

Durch diese Wahlkörper werden im Fürstenthum Waldeck je vier, im Fürstenthum Pyrmont drei Abgeordnete gewählt.

§ 8. Zum Abgeordneten wählbar ist jeder männliche Staatsangehörige ohne Unterschied des Wohnorts, welcher

1. das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat;
2. seit mindestens zwei Jahren dem Staate angehört;

---

[1]) §§ 2—4 neu gefaßt durch Gesetz vom 2. August 1856 (Reg.-Bl. 59).

3. unbescholten ist, nach den für die Wahlberechtigung in den Gemeinden geltenden Bestimmungen;
4. sich nicht in Concurs befindet, auch weder für seine Person noch wegen seines Vermögens unter Curatel steht.

§ 9. Niemand kann zur Annahme der Wahl gezwungen werden, noch die Wahl zum Abgeordneten von mehreren Wahlkörpern annehmen.

Die Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl muß spätestens innerhalb drei Tagen nach der erfolgten Bekanntmachung an den Gewählten abgegeben werden.

§ 10 [1]). Die Abgeordneten werden auf einen Zeitraum von drei Jahren gewählt.

Wird während dieses Zeitraums eine Ersatzwahl erforderlich, so gilt dieselbe nur bis zur nächsten allgemeinen Wahl.

§ 11. Der Auftrag der Abgeordneten erlischt:
1. durch Ablauf der Wahlzeit;
2. durch Auflösung des Landtages;
3. durch Eintritt in die Dienste des Staats oder in den Hofdienst oder Annahme einer Beförderung in denselben;
   in den vorgedachten 3 Fällen jedoch erst mit Beendigung der neuen Wahlen;
4. durch Verlust einer der Eigenschaften, welche die Wählbarkeit zum Abgeordneten bedingen;
5. durch Niederlegung des Auftrags;
6. wenn der Landtag den Austritt eines Mitgliedes auf Grund der Geschäftsordnung beschließt.

§ 12. Bei allgemeinen Wahlen schreiten die Wahlkörper an einem und demselben Tage im ganzen Lande zur Wahl.

§ 13. Der Kreisrath oder dessen Stellvertreter leitet die Abgeordnetenwahl und trifft die erforderlichen Einleitungen.

Die Einladung zur Wahl erfolgt mindestens acht Tage vorher im Wege öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe des Tages und der Stunde der Wahlhandlung.

§ 14. Zur Gültigkeit der Wahl wird erfordert, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder des betreffenden Wahlkörpers sich an der Wahl betheiligt habe.

§ 15. Das Wahlrecht kann nur in Person ausgeübt werden.

Die Wahl erfolgt durch mündliche Stimmabgabe zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit der Abstimmenden.

Ist die letztere nicht erreicht, so findet eine engere Wahl statt, bei welcher stets nur über diejenigen zwei Personen abgestimmt werden darf welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten hatten.

Bei Stimmengleichheit in der engern Wahl, sowie bei Stimmengleichheit zwischen denen, welche auf die engere Wahl zu bringen sind,

[1]) § 10 neu gefaßt durch Gesetz vom 4. August 1879 (Reg.-Bl. 75).

entscheidet das Loos, das durch die Hand des Wahlcommissars gezogen wird.

§ 16. Der Wahlhandlung darf außer dem Wahlcommissar und den Wahlmännern Niemand beiwohnen.

Das ganze Wahlgeschäft leitet der Wahlvorstand, bestehend aus dem Wahlcommissar und zwei bis vier Gehülfen, welche aus der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten nach Stimmenmehrheit, welche durch Acclamation ausgedrückt werden kann, gewählt und vom Wahlcommissar mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet werden.

Der Wahlcommissar darf auf die Abstimmung während der Wahlhandlung nicht einwirken.

Das Protokoll wird durch ein Mitglied des Wahlvorstandes, welches vom Wahlcommissar bestimmt wird, geführt, am Schluß nach erfolgter Vorlesung von dem gesammten Wahlvorstande vollzogen und an die Staatsregierung eingesandt.

Der Wahlvorstand entscheidet über alle bei der Wahl eintretende Zweifelgründe nach Stimmenmehrheit.

§ 17. Ist bis nach Verlauf von 4 Stunden seit dem zum Beginn der Wahlhandlung angesetzten Zeitpunkt der Wahlkörper nicht in wahlfähiger Anzahl (§ 14) erschienen, so wird ein neuer Wahltermin anberaumt.

Die ohne genügende Entschuldigung Ausgebliebenen haben den Erschienenen die verursachten Zehrungs- und Reisekosten zu ersetzen.

Der Wahlvorstand entscheidet ob das Ausbleiben entschuldigt sei und setzt gegen die Nichtentschuldigten, nach den für Zeugengebühren geltenden Sätzen, den Betrag der zu erstattenden Kosten fest, zu deren Einziehung hiernächst der Wahlcommissar die zur Beitreibung der öffentlichen Abgaben berufenen Behörden requirirt.

§ 18. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen hat die Staatsregierung im Wege der Verordnung zu erlassen.

§ 19. Dies Wahlgesetz tritt sofort nach erfolgter Verkündigung in Kraft und hiermit zugleich das frühere Wahlgesetz vom 8. August 1851 außer Geltung.

Gegeben Arolsen am 17. August 1852.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. C. Bauer.

II.

Geschäftsordnung [1]).

I. Eröffnung des Landtags und Prüfung der Wahlen.

Eröffnung.

§ 1. Sobald $^2/_3$ der Mitglieder anwesend sind, findet die Eröffnung des Landtags statt. (§ 56 und 57 der Verfassungsurkunde.)

Vorläufige Constituirung

§ 2. Nachdem die Eröffnung geschehen ist, erfolgt die vorläufige Constituirung der Versammlung, und zwar dadurch, daß das älteste Mit-

[1]) Undatiert; Druck Weigelsche Hofbuchdruckerei, Mengeringhausen.

glied derselben den Vorsitz, das jüngste Mitglied das Schriftführeramt übernimmt, worauf die Prüfung der Wahlen vorgenommen wird.

Prüfung der Wahlen.

§ 3. Die Prüfung der Wahlen geschieht durch die Abgeordneten in vier Abtheilungen nach den vier Kreisen, so daß die Abgeordneten eines Kreises die Wahlen der Abgeordneten eines andern Kreises, wobei der Alterspräsident die Reihenfolge zu bestimmen hat, untersuchen.

§ 4. Die Abtheilungen wählen sofort ihre Vorsitzenden, an welche der Alterspräsident die Wahlakten übergibt. Nach der ungesäumt vorzunehmenden Prüfung und Berichterstattung ist von der Kammer über die Anerkennung der Wahlen zu beschließen.

Angefochtene Wahlen.

§ 5 Angefochtene Wahlen werden an einen Ausschuß von vier Personen verwiesen, wozu eine jede Abtheilung ein Mitglied mit Stimmenmehrheit zu erwählen hat. Nach beendigter Prüfung wird der Versammlung Bericht erstattet.

Förmliche Constituirung. Beeidigung des Vorsitzenden.

§ 6. Sobald $^2/_3$ der Abgeordneten für gehörig legitimirt befunden sind, erfolgt die förmliche Constituirung der Versammlung durch Bildung des Geschäftsvorstandes (Wahl des Präsidenten ꝛc. und Schriftführers) und die Vereidigung des Präsidenten und der einzelnen Mitglieder.

Beanstandete und ungültige Wahlen.

§ 7. Diejenigen, deren Wahl beanstandet ist, können nur zur Abgabe von Aufklärungen in Bezug auf ihre Wahl zugelassen werden, nicht aber, gleich den legitimirten Mitgliedern, auch an den Abstimmungen Theil nehmen.

§ 8. Ist Ungültigkeit einer Wahl ausgesprochen, so muß davon der Regierung, behufs Veranlassung der Neuwahl, ungesäumt Mittheilung gemacht werden.

In den im § 11 Position 1, 2, 3 des Wahlgesetzes vorgesehenen Fällen behält das Mitglied seinen Sitz in der Kammer so lange, bis eine neue Wahl stattgefunden hat.

II. Geschäftsvorstand.

Wahl des Geschäftsvorstandes.

§ 9. Der Geschäftsvorstand wird

1) durch einen Vorsitzenden und
2) durch einen Stellvertreter desselben gebildet.

Die Wahl dieser Personen geschieht in zwei besonderen Wahlhandlungen und zwar durch absolute Stimmenmehrheit. Nach geschehener Wahl wird die Constituirung und das Ergebniß der Wahl der Regierung angezeigt.

Dem Geschäftsvorstand wird ein Schriftführer zur Seite gegeben.

Wahl des Schriftführers.

§ 10. Der Schriftführer wird auf die Dauer des Landtags entweder aus der Mitte der Abgeordneten, oder aus den vom Präsidenten oder wer sich sonst dazu das Wort erbittet, vorzuschlagenden Personen gewählt. Im letzteren Falle erhält der Schriftführer eine angemessene Vergütung.

Die Wahl geschiehet gleichfalls durch absolute Stimmenmehrheit.

§ 11. Die Wahl eines Vorsitzenden und Stellvertreters erneuert sich von vier zu vier Wochen. Werden dieselben Personen zum zweitenmale wieder gewählt, so gilt diese Wahl für die Dauer des Landtags. Erneuerung der Wahl des Geschäftsvorstandes.

Eine etwa eingefallene Vertagung des Landtags wird nicht in Anrechnung gebracht.

§ 12. Dem Vorsitzenden liegt die Erhaltung der Ordnung in der Versammlung ob; er hat das Recht, im Falle von Ordnungsstörungen die Sitzungen zu suspendiren, einzelne Ruhestörer entfernen und äußersten Falls den Zuhörerraum räumen zu lassen; er wacht über die Beobachtung der Geschäftsvorschriften; leitet die Verhandlungen; ertheilt das Wort; stellt die Fragen zur Abstimmung; spricht das Ergebniß der letzteren aus und ist das Organ der Versammlung in ihren äußeren Beziehungen. Rechte und Pflichten des Vorsitzenden.

Auch weist er nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung den einzelnen Ausschüssen die betreffenden Arbeiten zu und setzt mit Genehmigung der Versammlung den Tag der Verhandlungen fest.

Wird Einsprache gegen einzelne Amtshandlungen des Vorsitzenden erhoben, so entscheidet die Versammlung. Einsprache gegen Amtshandlungen des Vorsitzenden.

§ 13. Der Schriftführer hat das Protokoll aufzunehmen, für den möglichst raschen Abdruck desselben zu sorgen und die schriftlichen Arbeiten nach Anordnung des Präsidenten anzufertigen. Er lies't die Schriftstücke vor, vermerkt die Abstimmung und hat den Präsidenten in der Besorgung der äußern Angelegenheiten zu unterstützen. Obliegenheiten des Schriftführers.

§ 14. Das Protokoll muß enthalten

1) den Gegenstand, sowie den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen;
2) alle Anträge, soweit sie unterstützt sind, in wörtlicher Fassung;
3) das Ergebniß der Abstimmung.

III. Ausschüsse.

§ 15. Es hängt von dem Ermessen des Vorsitzenden des Ausschusses ab, eine seinem Ausschusse überwiesene Geschäftssache zuvor im Ausschuß berathen zu lassen, oder sie sofort durch Vermittelung des Präsidenten zur öffentlichen Verhandlung und Beschlußfassung zu verstellen.

Der Referent ist vom Vorsitzenden des Ausschusses zu ernennen.

Anl. 96 de 1864.

§ 16. Die Kammer theilt sich in 3 Ausschüsse:

1) für Gesetzgebung,
2) für Verwaltung,
3) für Petitionen.

Der erste Ausschuß besteht aus 7, der zweite aus 5, der dritte aus 3 Mitgliedern.

Es ist Regel, daß sämmtliche Mitglieder der Kammer an den Ausschußsitzungen Theil nehmen, jedoch ohne daß die Stimmen der nicht zu dem betr. Ausschusse gehörenden Mitglieder bei den Beschlußfassungen gezählt werden. Nach Maßgabe der vorliegenden Geschäfte können die Ausschüsse auch neben einander arbeiten.

Die Wahl der Ausschüsse kann von Zeit zu Zeit erneuert werden.

Nach Maßgabe der vorliegenden Geschäfte kann durch Beschlußfassung der Kammer der zweite und dritte Ausschuß vereinigt und mit Gesetzgebungssachen ebenfalls beschäftigt, oder es können dem ersten Ausschuß Verwaltungssachen und Petitionen übertragen werden.

Vertretung im Ausschusse mit Genehmigung des Vorsitzenden.

Wenn ein Mitglied eines Ausschusses auf kurze Zeit verhindert ist, so kann dasselbe durch ein Mitglied eines andern Ausschusses, jedoch nach vorgängig eingeholter Genehmigung des Präsidenten, vertreten werden.

§ 17. Jeder Ausschuß vereinigt sich alsbald über die Wahl eines Vorsitzenden. Derselbe vertheilt die einzelnen Sachen nach Thunlichkeit gleichmäßig unter die Mitglieder des Ausschusses zur Berichterstattung.

Jedem Antragsteller ist es gestattet, die Motive seines Antrags dem Berichte schriftlich beizugeben.

Besondere Ausschüsse.

§ 18. Es können von der Versammlung für einzelne Geschäfte besondere Ausschüsse ernannt werden.

§ 19. Die Sitzungen der Ausschüsse finden bei geschlossenen Türen statt.

Sie sind jedoch nur insoweit als vertraulich zu behandeln, als dies für den ganzen Inhalt der Verhandlungen oder einen Teil derselben beschlossen wird.

§ 20. Die ernannten Berichterstatter werden dem Vorsitzenden genannt.

Die Berichte müssen r e g e l m ä ß i g vor der Verhandlung gedruckt und den Abgeordneten 24 Stunden vor der betr. Sitzung zugestellt werden. Ob die von dem Ausschuß zu berathenden V o r l a g e n vor dieser Berathung oder zugleich mit den Berichten durch den Druck zu vervielfältigen sind, hat der Vorsitzende des Ausschusses zu bestimmen.

Die Besorgung des Abdrucks liegt dem Schriftführer, auf Veranlassen des Vorsitzenden des Ausschusses, ob, und ist damit zugleich der Druck der Anlagen für die demnächst auszugebenden Landtags-Protokolle unter fortlaufenden Nummern zu bewirken.

Anl. 95 de 1864.

IV. Verhandlungen.

Oeffentliche und vertrauliche Sitzungen.

§ 21. Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Vertrauliche Sitzungen können ausnahmsweise stattfinden, wenn 5 Mitglieder darauf antragen und die Versammlung nach Entfernung der Zuhörer den Antrag mit $^2/_3$ der Stimmen begründet findet.

Veröffentlichung der Protokolle über geheime Sitzungen.

Die Protokolle solcher Sitzungen sind nur dann zu veröffentlichen, wenn dies die Versammlung beschlossen und die Regierung, sofern die Verhandlungen in vertraulicher Sitzung auf ihren Antrag stattfinden, sich damit einverstanden erklärt hat.

Geheime Sitzung auf Begehren der Regierung.

Auch kann die Regierung verlangen, daß eine von ihr zu machende Mittheilung in geheimer Sitzung empfangen, sowie daß ein von ihr auf Verhandlung in geheimer Sitzung gestellter Antrag in vertraulicher Sitzung berathen und zur Abstimmung gebracht werde.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, auch selbstständig vertrauliche Sitzungen anzuberaumen, um darin den raschen Geschäftsgang in der öffentlichen Sitzung vorzubereiten, doch wird über die darin stattfindende Verhandlung ein Protokoll nicht aufgenommen. Vertrauliche Sitzungen auf Anordnung des Vorsitzenden.

§ 22. Die Mitglieder der Regierung und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Beamten haben Zutritt zu den Sitzungen des Landtags und der Ausschüsse und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Mitglieder der Regierung und deren Vertreter.

Der Regierung ist von allen Ausschuß- und öffentlichen Sitzungen rechtzeitig Mittheilung zu machen.

§ 23. Es kann verlangt werden, daß die Regierung in den Sitzungen des Landtags, sowie in denen der Ausschüsse vertreten sei und hat der Landtag die Befugniß, über alle Landesangelegenheiten die gewünschte Auskunft zu begehren. Vertretensein der Regierung. Auskunft über Landesangelegenheiten.

Die von den Regierungsmitgliedern mündlich abgegebenen Erklärungen, welche in das Protokoll aufgenommen werden sollen, sind denselben vor dem Schlusse der Sitzung schriftlich in genauer Fassung zur Genehmigung vorzulegen und von denselben zu signiren.

Jede an die Regierung gerichtete Interpellation muß spätestens binnen 24 Stunden vor der nächsten Sitzung, von 3 Mitgliedern unterstützt, dem Vorsitzenden schriftlich übergeben werden, welcher sie sofort zur Kenntniß der Regierung zu bringen hat. Interpellation. Antrag 3.

Mit der Beantwortung der Regierung wird die Interpellation als solche als erledigt betrachtet und bleibt den Mitgliedern der Kammer überlassen, den Gegenstand derselben in Form von Anträgen weiter zu verfolgen.

§ 24. Eine halbe Stunde nach der zur Eröffnung der Sitzung festgesetzten Zeit werden die noch fehlenden Mitglieder vom Schriftführer in das Protokoll vermerkt. Fehlende Mitglieder des Landtags.

§ 25. Kein Mitglied darf ohne Urlaub der Versammlung Sitzungen versäumen. In Dringlichkeitsfällen ist es dem Präsidenten gestattet, Urlaub auf 8 Tage zu ertheilen und hat derselbe davon in nächster Sitzung der Kammer Mittheilung zu machen. Beurlaubung.

§ 26. Die Sitzung beginnt mit dem Verlesen des Protokolls der vorigen Sitzung.

§ 27. Wird gegen die Fassung des Protokolls Einsprache erhoben, welche sich durch die Erklärung des Schriftführers nicht erledigen läßt, so befragt der Vorsitzende die Versammlung. Wird die Einsprache für begründet erachtet, so muß der betreffenden Stelle die entsprechende Fassung gegeben werden. Einsprache gegen das Protokoll.

§ 28. Nach Genehmigung des Protokolls benachrichtigt der Vorsitzende die Versammlung von den Eingängen seit der letzten Sitzung. Eingänge seit der letzten Sitzung.

Im Falle einer Vertagung oder Auflösung, sowie beim Landtagsschluß überhaupt, ist das Protokoll der letzten Sitzung vom Präsidium und vom Schriftführer zu vollziehen und zu veröffentlichen.

Ist einer der Vorsitzenden verhindert, an einer Sitzung Theil zu nehmen, so wird für diese von der Versammlung ein Stellvertreter für den Verhinderten ernannt.

Anträge, Unterstützung (3).

§ 29. Selbstständige Anträge der Abgeordneten sind schriftlich nebst Begründung und Unterstützung von 3 Mitgliedern beim Vorsitzenden einzugeben.

Verbesserungsanträge.

Anträge, welche die Verbesserung eines in der Verhandlung begriffenen Gegenstandes bezwecken, können zu jeder Zeit, jedoch vor ausgesprochenem Schluß der Debatte gestellt und, wenn sie von drei Mitgliedern unterstützt, sogleich berathen werden. Die Kammer hat jedoch das Recht, einen Verbesserungsantrag an den betreffenden Ausschuß zu verweisen und inzwischen die Verhandlung auszusetzen. Anträge beider Art, welche von dem Antragsteller vor der Abstimmung zurückgezogen

Wiederaufnahme von Anträgen.

sind, können von einem andern Mitgliede sofort wieder in derselben Lage aufgenommen werden.

Ein als dringlich eingebrachter Antrag muß durch fünf Mitglieder unterstützt sein. Der Antragsteller hat die Dringlichkeit sofort zu begründen und wird dann ohne weitere Verhandlung über die Dringlichkeit abgestimmt und solche als angenommen betrachtet, wenn $^2/_3$ der Stimmen dafür sich erklären.

Dringliche Anträge (5).

Dringliche Anträge bedürfen eines Ausschußberichts nicht und werden vor allen andern Geschäften erledigt.

Reihenfolge der Redner.

§ 30. Niemand darf das Wort nehmen, ohne es von dem Vorsitzenden verlangt und erhalten zu haben. Die Reihenfolge der Redner darf nicht unterbrochen werden. Solange es möglich ist, wird mit den Rednern, welche für und wider reden wollen, gewechselt (s. jedoch § 22).

Insbesondere bei Gesetzesvorschlägen.

§ 31. Bei Gesetzesvorschlägen erhalten diejenigen zuerst das Wort, welche im Allgemeinen über die Grundsätze des Entwurfs oder einer Abtheilung desselben sprechen wollen; hierauf geht die Verhandlung auf die einzelnen Artikel und auf die sich darauf beziehenden Abänderungsvorschläge über.

In welchen Fällen immer das Wort verlangt werden kann.

§ 32. Es können immer das Wort verlangen:

1) die, welche darauf antragen wollen, zur Tagesordnung überzugehen oder einen Gegenstand auf unbestimmte Zeit zu vertagen;
2) die, welche über die Fragstellung, die Handhabung der Geschäftsordnung, die Berichtigung einer Thatsache sprechen wollen.

Theilnahme des Präsidenten an der Debatte.

§ 33. Will der Vorsitzende an der Debatte Theil nehmen, so muß er den Vorsitz abgeben und darf solchen bis zur erfolgten Abstimmung über die vorliegende Frage nicht wieder übernehmen.

Bei den ohne vorgängige Berathung im Ausschuß zur öffentlichen Verhandlung gestellten Sachen soll der Präsident befugt sein, an der Discussion Theil zu nehmen.

Anl. 96 de 1864.

Reden.

§ 34. Die Redner sprechen stehend von ihren Plätzen aus. Sie dürfen keine Persönlichkeiten einmischen. Das Verlesen schriftlich abgefaßter

Reden ist untersagt. Nur der Berichterstatter darf den Bericht verlesen. Ob Actenstücke verlesen werden dürfen, darüber ist die Kammer zu befragen.

Verlesen des Berichts. Verlesen von Actenstücken.

§ 35. Die Redner dürfen nicht unterbrochen werden.

§ 36. Störende Aeußerungen des Beifalls oder Mißfallens sind untersagt.

Aeußerungen des Beifalls ꝛc.

§ 37. Nur der Vorsitzende ist berechtigt, den Redner, welcher von dem Gegenstande der Verhandlung abweicht, darauf zurückzuführen und zur Ordnung zu rufen, wenn er dieselbe verletzt. Wird Einsprache dagegen erhoben, so entscheidet die Versammlung.

Ordnungsruf.

Ist ein Redner in derselben Rede zweimal zur Ordnung gerufen und fährt mit unpassenden Ausdrücken fort, so kann die Versammlung auf Antrag des Vorsitzenden beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werde.

Entziehung des Worts.

Der Ordnungsruf wird in das Protokoll vermerkt.

§ 38. Die Ständeversammlung hat das Recht, ihre Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens in oder außerhalb der Versammlung durch einfachen oder geschärften Verweis zu bestrafen, und äußersten Falls auszuschließen (s. § 69 der Verfassung).

Ausschließung von Mitgliedern des Landtags.

Eine Ausschließung kann nur dann stattfinden, wenn eine Mehrheit von ¾ der Stimmen sich dafür entscheidet.

§ 39. Die Kammer kann die Berathung für geschlossen erklären, wenn der Vorsitzende den Schluß vorschlägt oder drei Mitglieder darauf antragen.

Schließung der Berathung.

§ 40. Nach erklärtem Schluß der Berathung kann nur der Antragsteller und der Berichterstatter, sowie der Vertreter der Regierung das Wort verlangen.

Wer nach dem Schluß noch das Wort verlangen kann.

V. Abstimmung.

§ 41. Ein Verbesserungsvorschlag, welcher den ursprünglichen Antrag ganz aufhebt, geht allen andern in der Abstimmung vor.

Abstimmung.

Der Vorschlag eines Ausschußberichtes geht, insofern er von dem Antrage abweicht, in der Abstimmung vor. Wird er verworfen, so ist über den Antrag zu entscheiden.

Liegen mehrere abweichende Anträge vor, so gehen diejenigen, welche sich von dem ursprünglichen Antrage am Weitesten entfernen, in der Abstimmung voraus.

Nur bei Anträgen auf Verwilligung von Geldern werden die höheren Sätze zuerst zur Frage verstellt.

Ein Antrag auf Vertagung der Frage oder der Abstimmung wird sofort nach seiner Einbringung zur Abstimmung gebracht.

§ 42. Nach Feststellung der Beschlüsse über die einzelnen Artikel und über die Abänderungsvorschläge wird über die Annahme des Vorschlags im Ganzen abgestimmt.

§ 43. Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, mit Ausnahme der in der Verfassung vorgesehenen Fälle.

Namentliche Abstimmung. Antrag (5).

Die namentliche Abstimmung findet auf den Antrag von fünf Mitgliedern statt.

Enthaltung der Abstimmung.

§ 44. Kein Mitglied kann sich der Abstimmung enthalten, es sei denn, daß solches von der Kammer genehmigt würde.

Beschlußfähigkeit der Versammlung.

§ 45. Zu einem Beschlusse ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

Im Fall der Stimmengleichheit wird der Antrag als abgelehnt betrachtet.

VI. Eingaben.

§ 46. Eingaben an die Kammer sind schriftlich einzusenden. Sie werden sämmtlich mit kurzer Angabe ihres Inhaltes in ein fortlaufendes Verzeichniß eingetragen.

§ 47. Deputationen werden zu den Sitzungen nicht zugelassen.

VII. Vorübergehende Bestimmungen.

§ 48. Die vereinbarte Geschäftsordnung bleibt für die Dauer der Wahlperiode in Geltung. Abänderungen können nur in gewöhnlicher Weise beantragt werden.

Königreich Württemberg.

Das 1815 verpfändete Wort, eine Verfassung zu geben, wurde, nachdem ein französisierender Vorschlag energisch abgelehnt worden war, in der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 auf nationalwürttembergischer Grundlage eingelöst. Nach einem mißglückten Versuch vom 1. Juli 1849, das Einkammersystem einzuführen, ist die Volksvertretung seit der Königl. Verordnung vom 6. November 1850 wieder in zwei Kammern versammelt. Wichtige Änderungen des von den Landständen handelnden IX. Kapitels der Verfassungsurkunde (§§ 124—194) wurden seitdem vorgenommen durch die Gesetze vom 26. März 1868, 23. Juni 1874 und besonders durch das Gesetz vom 16. Juli 1906, aus dem die Neufassung des Wahlgesetzes vom gleichen Tage resultierte.

Die Erste Kammer besteht aus 51 (vgl. Kürschners Handbuch 1913) durch Geburt, Amt oder durch Königliches Vertrauen Berufenen und Vertretern großer Interessengruppen oder Berufsorganisationen (Verf. § 129). Die notwendigen Vorschlagswahlen gehen gemäß den Art. 45—48 des Wahlgesetzes vom 16. Juli 1906 vor sich; die zu ihrer Ausführung angeordneten Verordnungen (WG. Art. 48) ergingen unter dem 10. Oktober 1906, betr. die Wahl der Mitglieder des ritterschaftlichen Adels zur Ersten Kammer (RegBl. 653—658) und betr. die Wahl der Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche, der Universität und Technischen Hochschule (eod. 721—726).

Die Zweite Kammer (Verf. § 133) zählt **92** Abgeordnete:

75 Abgeordnete der größten Städte (12) und Oberamtsbezirke (63) und

17 Abgeordnete zweier Landeswahlkreise.

Die Wahlen der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte (außer (Stuttgart sind **unmittelbare** und **geheime** (WG. Art. 14).

Die 6 Abgeordneten Stuttgarts und die 17 Abgeordneten der Landeswahlkreise gehen außerdem aus **Listenwahlen** hervor (WG. Art. 27 und 43), in der Weise, daß die Abgeordnetensitze unter die Wahlvorschläge der einzelnen Wählervereinigungen nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Stimmenzahlen verteilt werden (Art. 34).

Wahlrecht und Wählbarkeit beginnen mit dem 25. Lebensjahr (Verf. (§§ 134 u. 142). Die Wahlkreise sind durch die Verfassung (§ 133) festgelegt.

Zum Vollzug dieses einzigartigen Wahlrechts erging eine ausführliche Verfügung vom 10. Oktober 1906 (RegBl. 597—629) mit zahlreichen Anlagen (eod. 631—652): A. Wählerliste; B. Protokoll der Distriktswahlkommission über die Wahl der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte im allgemeinen; C. Gegenliste; D. Protokoll über die Ermittelung des Ergebnisses (B); E. Wahlurkunde; F. Zählbogen für die Distriktswahlkommission bei der Wahl der 6 Abgeordneten Stuttgarts (Wahlvorschläge: 1. Deutsche Partei, 2. Konservative —, 3. Sozialdemokratische —, 4. Volkspartei, 5. Zentrum); G. Wahlprotokoll der Distriktswahlkommission für die 6 Abstimmungsdistrikte Stuttgarts; H. Protokoll der Oberamtswahlkommission für Stuttgart über die Ermittlung des Ergebnisses der Wahl von 6 Landtagsabgeordneten. — Zu dieser Vollzugsverfügung vom 10. Oktober 1906 ergingen einige Abänderungen vom 5. Dezember 1910 (RegBl. 578—579).

Die Geschäftsordnungen beider Kammern sind autonom (Verf. § 164a). Die jetzt geltende Geschäftsordnung der Ersten Kammer erging am 13. Juli 1910/5. Oktober 1912; die der Zweiten Kammer am 12. August 1909, zur letzteren eine Abänderung vom 7. April 1914. — Außerdem gibt es eine Geschäftsordnung für die gemeinsamen Sitzungen der beiden Kammern (Verf. § 190 ff.), die sog. äußere, die unter dem 5. Juli 1907/12./14. August 1909 neu gefaßt wurde.

Die Diäten sind durch Gesetz vom 12. August 1907 (RegBl. 285) geregelt; dazu Abänderungen vom 16. August 1911 (eod. 488).

I.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern [1]), betreffend den Text des Landtagswahlgesetzes. Vom 16. Juli 1906.

Der Text des Landtagswahlgesetzes, wie er sich aus den in dem Gesetz vom heutigen Tage, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Landtagswahlgesetzes, festgestellten Änderungen und Ergänzungen ergibt, wird auf Grund der am Schlusse des Gesetzes erteilten Ermächtigung unter Hinweis darauf bekannt gemacht, daß nach Art. III des Gesetzes verglichen mit Art. 30 Abs. 1 des Verfassungsgesetzes, betreffend Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde, vom heutigen Tage die Art. 19 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2 und Art. 27—48 in der nachstehenden Fassung mit dem 1. Dezember 1906 in Kraft treten.

Stuttgart, den 16. Juli 1906.

Pischek.

[1]) Regierungsblatt für das Königreich Württemberg (1906) 185—204.

Landtagswahlgesetz. Vom 16. Juli 1906.

Erster Abschnitt.

Wahl der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte im allgemeinen.

Art. 1. Für die Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten ist in jeder Gemeinde eine Kommission zu bilden. Sie besteht aus dem Ortsvorsteher als Vorstand, dem Gemeindepfleger und drei weiteren von dem vereinigten Gemeinderat und Bürgerausschuß aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern.

In Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern können jene vereinigten Kollegien aus je drei von und aus ihnen gewählten Mitgliedern Subkommissionen zur Unterstützung der Kommission bilden.

Art. 2. Die Kommissionen sind bleibend.

Eine Neuwahl der von dem vereinigten Gemeinderat und Bürgerausschuß bestellten Mitglieder findet nur insoweit statt, als letztere aus jenen Kollegien auszuscheiden haben.

Art. 3. Die Kommissionen sind verpflichtet, die Wählerlisten anzulegen, und durch Sammlung der nötigen Materialien dafür Sorge zu tragen, daß sie jederzeit ohne Verzug richtiggestellt werden können.

Art. 4. Die Wahlberechtigten, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben, werden von Amts wegen in die Wählerliste aufgenommen.

Art. 5. Wer in mehreren Gemeinden einen Wohnsitz oder nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt hat, ist in die Wählerliste derjenigen Gemeinde aufzunehmen, in welcher er zur Zeit der Feststellung der Liste sich aufhält.

Wahlberechtigte vom Militärstande, welche sich bei der Fahne befinden, wählen an dem Ort ihrer Garnison [1]).

Art. 6. Die Wählerliste hat die Namen der Wahlberechtigten je unter Aufführung ihrer Vornamen und ihres Berufs zu enthalten. Die Festsetzung der näheren Bestimmungen ist Sache der Instruktion.

Art. 7. Vor der erstmaligen Anlegung der Wählerliste und ebenso vor jeder Wahl unmittelbar nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt ist ein öffentlicher Aufruf zur Anmeldung der Wahlberechtigten zu erlassen.

Den Wahlberechtigten steht das Recht zu, auch in der Zwischenzeit ihre Anmeldungen der Kommission zu übergeben. Die Berücksichtigung einer Anmeldung bei der Wahl setzt voraus, daß sie spätestens in der für etwaige Beschwerden gegen die Wahlliste vorgesehenen Frist (Art. 8), je nach Umständen mit den erforderlichen Belegen (Art. 4), der zuständigen Kommission übergeben worden ist.

Art. 8. Binnen 10 Tagen nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt müssen die Wahllisten gefertigt, bezw.

[1]) Zu vgl. jedoch § 49 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, Reichs-Gesetzblatt S. 45.

ergänzt sein (vergl. Art. 3). Sie sind sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen auf dem Rathause zu allgemeiner Einsichtnahme aufzulegen; auch ist, daß dies geschehen, öffentlich bekanntzumachen.

Innerhalb dieses Zeitraums ist jeder Einwohner der Gemeinde befugt, gegen die aufgelegten Listen wegen Übergehung von Personen, welche in dieselben aufzunehmen gewesen wären, sowie gegen Aufnahme unberechtigter Personen bei der Kommission für Abfassung der Liste schriftlich oder mündlich Vorstellung zu erheben.

Die Kommission hat längstens binnen drei Tagen von Erhebung der Vorstellung an Beschluß darüber zu fassen, und, wenn sich der Betreffende bei letzterem nicht beruhigen zu können erklärt, die endgültige Entscheidung der Oberamtswahlkommission einzuholen.

Nach Ablauf der vorgesehenen Frist von sechs Tagen kann mit Wirksamkeit für die nächste Wahl eine Änderung der Wahlliste nicht mehr vorgenommen werden.

Art. 9. Spätestens am 21. Tage nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten samt den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Bezirksamt einzusenden.

Dasselbe veranlaßt die alsbaldige endgültige Entscheidung über diese Anstände durch die Oberamtswahlkommission, ergänzt hiernach die Wählerlisten, läßt nach erfolgter Prüfung äußerlich wahrnehmbare Mängel berichtigen, und übersendet die Listen zur Benützung bei der Wahl rechtzeitig dem betreffenden Distriktswahlkommissär.

Nur derjenige ist zur Wahl zuzulassen, welcher in die Wählerliste aufgenommen ist.

Art. 10. Jede Gemeinde, bei zusammengesetzten Gemeinden die Gesamtgemeinde, bildet der Regel nach einen besonderen Abstimmungsdistrikt.

Jedoch können kleine, sowie solche Gemeinden, in welchen Personen, die zur Bildung der Distriktswahlkommission geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Gemeinden zu einem Abstimmungsdistrikt vereinigt, große Gemeinden in mehrere Abstimmungsdistrikte geteilt werden.

Kein Abstimmungsdistrikt darf mehr als 3500 Einwohner nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

Die Abgrenzung der Abstimmungsdistrikte geschieht sofort nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt durch das Oberamt und wird in dem zu den amtlichen Veröffentlichungen des Oberamts dienenden Blatte bekanntgemacht.

Art. 11. Die Beaufsichtigung der gesetzmäßigen Vornahme des Wahlgeschäfts ist Obliegenheit des Oberamts.

Die Oberamtswahlkommission hat für jeden Abstimmungsdistrikt ihres Wahlbezirks einen Wahlvorsteher (Distriktswahlkommissär), welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu wählen.

Die Namen derselben sind sofort in dem zu den amtlichen Veröffentlichungen des Oberamts dienenden Blatte bekanntzumachen.

Art. 12. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahldistrikts einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermin ein, beim Beginn der Wahlhandlung zur Bildung der Distriktswahlkommission zu erscheinen.

Art. 13. Die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke sind genau am dreißigsten Tage nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

Die Abstimmung beginnt nach erfolgter Konstituierung der Distriktswahlkommission (Art. 13 a Abs. 1) um 10 Uhr vormittags und wird um 7 Uhr abends geschlossen (vergl. übrigens Art. 16 Abs. 1).

Die Namen der Distriktswahlkommissäre und ihrer Stellvertreter, das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, der Tag der Wahl, sowie die Zeit des Anfangs und des Schlusses der Abstimmung, sind von den Ortsvorstehern in jeder Gemeinde mindestens 3 Tage vor dem Wahltermin auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Art. 13 a. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so die Distriktswahlkommission konstituiert.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder der Distriktswahlkommission anwesend sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied der Distriktswahlkommission zu beauftragen.

Art. 14. Die Wahlen erfolgen durch unmittelbare und geheime Stimmabgabe der Wahlberechtigten.

Im Wahllokal ist die erforderliche Zahl amtlich gestempelter Umschläge, welche für alle Wahlbezirke gleich und aus undurchsichtigem Papier gefertigt sein müssen, bereitzuhalten. Auch muß sich in demselben ein Tisch oder eine Mehrzahl von Tischen befinden, welche so aufgestellt und mit einer solchen Vorrichtung versehen sind, daß an ihnen der Wähler den Stimmzettel gegen Beobachtung geschützt in den Umschlag zu stecken vermag.

Behufs der Stimmgebung hat jeder Wähler in eigener Person im Wahllokal seines Abstimmungsdistrikts zunächst einen amtlich gestempelten Umschlag an sich zu nehmen, sodann an den abgesonderten Tisch (Abs. 2) zu treten, dort seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken und diesen unverschlossen, sobald sein Name in der Wählerliste vorgemerkt ist, selbst in die Wahlurne zu legen.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen gehindert sind, an den abgesonderten Tisch zu treten oder ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu verbringen und diesen in die Wahlurne zu legen, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinen äußeren Kennzeichen versehen sein.

Stimmzettel, welche nicht in einem amtlich gestempelten, oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen.

Art. 15. Die Distriktswahlkommission entscheidet über sich ergebende Anstände.

Die Kommission handhabt bei dem Wahlgeschäfte die Ordnung. Es ist ihr zu diesem Zweck eine Strafgewalt bis zu 12 ℳ Geldstrafe und bis zu 2 Tagen Haft eingeräumt.

Dem Bestraften steht gegen ein Straferkenntnis die sofortige Beschwerde (Reichs-Strafprozeßordnung § 353) bei dem Oberamte zu. Dieselbe hat aufschiebende Wirkung, jedoch kann eine erkannte Haftstrafe sofort bis zu 24 Stunden vollzogen werden, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung die ungesäumte Vollziehung erfordert.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen; dasselbe hat die Namen der Kommissionsmitglieder, Zeit und Ort des Geschäfts, die Zahl der abstimmenden Wähler im ganzen, vorgekommene Anstände und gefaßte Beschlüsse, sowie alle auf die Gültigkeit der Wahl Einfluß übende Vorfälle zu enthalten.

Art. 16. Um 7 Uhr abends erklärt der Wahlvorsteher, daß nur noch diejenigen Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, welche im Wahllokal bereits anwesend sind.

Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben.

Art. 17. Sodann erfolgt durch die Distriktswahlkommission die Prüfung und Zählung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer eröffnet hiebei jeden Umschlag, entfaltet den in ihm befindlichen Stimmzettel und übergibt denselben dem Wahlvorsteher, welcher ihn nach lauter Verlesung an einen anderen Beisitzer weiterreicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die zur Vormerkung der Abstimmenden benützte Wählerliste (Art. 14 Abs. 2) beim Schlusse der Wahlhandlung von der Distriktswahlkommission zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

Art. 18. Ungültig und bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung zu bringen sind:

1) Stimmzettel, welche sich nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag, oder welche sich in einem verschlossenen Umschlag befinden;

2) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
3) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
4) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
5) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name verzeichnet ist;
6) Stimmzettel, welche eine .Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

Befinden sich in dem Umschlag mehrere Stimmzettel, so werden diese, wenn sie auf denselben Namen lauten, nur einfach gezählt, andernfalls außer Berücksichtigung gelassen.

Bei der Stimmzählung wird darauf keine Rücksicht genommen, ob ein Gewählter wählbar ist.

Art. 18 a. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung durch die Kammer der Abgeordneten allein die Distriktswahlkommission nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (Art. 13 a Abs. 2).

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit es einer Beschlußfassung der Distriktswahlkommission bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die übrigen Stimmzettel hat der Wahlvorsteher in einem versiegelten Paket so lange aufzubewahren, bis der Gewählte in der Kammer der Abgeordneten für legitimiert erklärt ist.

Art. 18 b. Während der ganzen Wahlhandlung (Art. 13 a bis 18 a) steht jedem Wähler der Zutritt zu dem Wahllokal offen. Es dürfen jedoch daselbst außer den Beratungen und Beschlüssen der Distriktswahlkommission welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind, weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt, noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden.

Art. 18 c. Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig wohlversiegelt an das Oberamt einzusenden, daß sie demselben spätestens im Lauf des auf den Wahltag folgenden Tages zukommen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

Art. 18 d. Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses beruft das Oberamt spätestens auf den dritten Tag nach dem Wahltermin in ein von ihm zu bestimmendes Lokal und unter Zuziehung eines Protokollführers die Oberamtswahlkommission zusammen.

Dieselbe besteht aus dem Oberamtmann (Wahlkommissär) als Vorsitzenden, sodann für die zu eigenen Wahlen befugten Städte aus je zwei Mitgliedern des Gemeinderats und des Bürgerausschusses, welche von diesen Kollegien gewählt werden, für die Oberamtsbezirke aus zwei Mitgliedern der Amtsversammlung und zwei Mitgliedern der Bürgerausschüsse des Bezirks, welche die Amtsversammlung wählt.

Von der Oberamtswahlkommission werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Abstimmungsdistrikten durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Über die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und der ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Abstimmungsdistrikt ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu welchen die Wahlen in einzelnen Abstimmungsdistrikten etwa Veranlassung gegeben haben. Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Vorstand der Oberamtswahlkommission befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel einzufordern und einzusehen.

Der Zutritt zu dem Lokal, in welchem die Ermittelung des Wahlergebnisses stattfindet, steht jedem Wähler offen.

Art. 19. Hat die Wahl nach § 144 Abs. 1 der Verfassungsurkunde (vergl. Art. 11 des Verfassungsgesetzes vom heutigen Tage, betreffend Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde, Reg.Bl. S. 161) zu keinem Ergebnis geführt, so hat der Oberamtmann unverweilt eine neue Wahl anzuordnen.

Sie wird auf Grund derselben Wählerlisten nach denselben Abstimmungsbezirken und bei gleicher Besetzung der Wahlkommissionen wie die erste Wahl vorgenommen.

Sie findet genau zehn Tage nach Veröffentlichung der oberamtlichen Wahlanordnung statt.

Art. 20. Für den Gewählten ist von dem Oberamtmann auf gedrucktem Formulare eine von ihm und den Urkundspersonen unterzeichnete Wahlurkunde auszustellen, welche zu enthalten hat:

1) den Namen des Wahlortes;
2) die Zahl der berufenen und der zur Abstimmung erschienenen Wähler;
3) die Zeit des Wahlgeschäfts;
4) den vollständigen Namen und Stand des Gewählten, dessen Alter, sofern es der Kommission bekannt ist;
5) die auf ihn gefallene Stimmenzahl;
6) die Beurkundung, daß den Ausstellern der Wahlurkunde kein Grund bekannt ist, aus welchem der Gewählte für unfähig zu halten wäre, die Wahl anzunehmen, oder die Erklärung ihrer Zweifel gegen seine Wahlfähigkeit.

Gleichzeitig mit der Ausfolge der Wahlurkunde an den Gewählten hat der Wahlkommissär je eine Ausfertigung derselben an die Kammer der Abgeordneten oder, falls die Stände nicht versammelt sind, an den Ständischen Ausschuß, sowie an das Ministerium des Innern einzusenden.

Der Gewählte kann die Wahl ablehnen. Ist er mehrfach gewählt, so steht ihm die Entscheidung zu, welche der auf ihn gefallenen Wahlen er annehmen will.

Im Falle der Annahme hat er die ihm ausgefolgte Wahlurkunde sofort behufs seiner Legitimation an den Ständischen Ausschuß, bei versammeltem Landtage aber an die Abgeordnetenkammer einzusenden.

Art. 21. Die Wahl ist ungültig, wenn wesentliche Vorschriften für das Wahlverfahren unbeachtet geblieben sind, und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich, noch nachgewiesen ist, daß durch die Nichtbeachtung der betreffenden Wahlvorschrift das Ergebnis der Wahl materiell nicht beeinflußt werden konnte.

Außerdem ist die Wahl ungültig, wenn der Gewählte zur Zeit der Wahl wahlunfähig war, oder sich, um bei der betreffenden Wahl Stimmen zu erhalten, einer Bestechung, einer Erpressung oder eines Betrugs schuldig gemacht hat.

Art. 22. Der Ständische Ausschuß, beziehungsweise die Abgeordnetenkammer, hat die Legitimation der Gewählten zu prüfen.

Letzterer steht in allen Streitigkeiten über die Legitimation und über die Gültigkeit einer Wahl die Entscheidung zu. Wegen Nichtbeachtung der Vorschriften für das Wahlverfahren kann eine Wahl nach Ablauf von 15 Tagen vom Eintritte des Gewählten in die Abgeordnetenkammer an nicht mehr beanstandet werden.

Anfechtungen einer Wahl von seiten Dritter sind vor Eröffnung des Landtags bei dem Ständischen Ausschusse, bei versammeltem Landtage dagegen bei der Abgeordnetenkammer anzubringen.

Art. 23. Ist der Gewählte noch nicht in die Abgeordnetenkammer eingetreten, so hat, unbeschadet des Rechts dieser Kammer zur endgültigen Entscheidung, das Ministerium des Innern eine neue Wahl alsdann anzuordnen, wenn der Gewählte zur Zeit der Wahl unzweifelhaft wahlunfähig war, oder dessen unzweifelhafte Wahlunfähigkeit nachher eingetreten ist, ebenso, wenn derselbe wegen einer bei der Wahl verübten Bestechung, Erpressung oder Betrugs gerichtlich verurteilt wurde. In gleicher Weise liegt dem Ministerium des Innern die Anordnung einer neuen Wahl ob, wenn der Gewählte die Wahl nicht annimmt.

Art. 24. Treten nach dem Eintritt eines Gewählten in die Abgeordnetenkammer Umstände ein, welche eine Neuwahl notwendig machen, so hat die Abgeordnetenkammer die K. Staatsregierung unter Benachrichtigung hievon um Einleitung einer Neuwahl zu ersuchen.

Ist der Landtag nicht versammelt und die Notwendigkeit einer Neuwahl außer Zweifel, so hat diese Veranlassung einer Neuwahl, vorbehältlich des Rechts der Abgeordnetenkammer zur Entscheidung nachträglicher Anstände, von dem Ständischen Ausschusse auszugehen.

Art. 25. Die Wähler erhalten weder für Zeitversäumnis, noch für Zehrungs- und Reiseaufwand eine Entschädigung.

Die Wahlvorsteher und die sonst zu den Wahlhandlungen in amtlicher Eigenschaft zugezogenen Personen dagegen beziehen bei Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts die ihnen sonst normalmäßig zukommenden Diäten und Reisekostenentschädigungen.

Art. 26. Die durch die Wahlen verursachten Kosten werden mit Ausnahme des Aufwands für Anfertigung der örtlichen Wählerlisten und für Ausrüstung des Wahllokales, den die Gemeindekassen zu tragen haben, von der Staatskasse bestritten.

Zweiter Abschnitt.

Wahl der Abgeordneten der Stadt Stuttgart.

Art. 27. Auf die Wahl der Abgeordneten der Stadt Stuttgart (vergl. § 144 Abs. 3 der Verfassungsurkunde, Art. 11 des Verfassungsgesetzes vom heutigen Tage) finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts dieses Gesetzes mit Ausschluß der Art. 19, 20, 23 und 24 sowie mit nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen (Art. 28 bis 39) Anwendung.

Art. 28. Nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt sind die Wahlvorschläge bei dem Vorsitzenden der Oberamtswahlkommission schriftlich so zeitig einzureichen, daß zwischen dem Tag der Einreichung und dem Wahltag ein Zeitraum von mindestens zwölf vollen Tagen liegt. Die Einreichung muß am letzten Tage, an dem sie zulässig ist, spätestens bis abends 7 Uhr erfolgt sein.

Der Wahlvorschlag muß von mindestens zwanzig in die Wählerliste aufgenommenen Personen unterzeichnet sein; eine öffentliche Beglaubigung der Unterschriften und eine amtliche Beurkundung, daß die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen sind, ist vorzulegen.

Der Wahlvorschlag soll die Wählervereinigung, von der er ausgeht, nach ihrer Parteistellung oder einem sonstigen unterscheidenden Merkmal kenntlich machen. Das gewählte Merkmal darf weder den strafgesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen, noch eine offenbare Verletzung der guten Sitten enthalten.

Die vorgeschlagenen Bewerber, deren Zahl höchstens sechs betragen darf, sind nach Familien- und Rufnamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

Neben den vorgeschlagenen Bewerbern dürfen in der Höchstzahl von drei Ersatzmänner vorgeschlagen werden, welche in der Reihenfolge, in der sie benannt sind, eintreten, wenn vor dem Ablauf des Zeitraums für die Bereinigung des Wahlvorschlags (Art. 30 Abs. 1) einer oder mehrere der in erster Linie Vorgeschlagenen wegfallen; der Eintritt geschieht an letzter Stelle, falls nicht von dem Vertreter der Wählervereinigung (Art. 29) ein anderes bestimmt wird.

Von jedem vorgeschlagenen Bewerber oder Ersatzmann ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen. Ein Bewerber oder Ersatzmann darf sich nur einmal vorschlagen lassen.

Zwei oder mehr Vorschläge können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Wahlvorschlägen anderer Wählervereinigungen gegenüber als ein einziger Wahlvorschlag anzusehen und zu behandeln sind. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der betreffenden Vorschläge oder die Vertreter der Wählervereinigungen übereinstimmend

spätestens sechs volle Tage vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschläge miteinander verbunden sein sollen.

Art. 29. Jede Wählervereinigung, welche einen Wahlvorschlag einreicht, hat zugleich dem Vorsitzenden der Oberamtswahlkommission einen Vertreter und Stellvertreter desselben zu bezeichnen.

Der Vertreter ist berechtigt und verpflichtet, namens der Wählervereinigung die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Art. 30. Der Vorsitzende der Oberamtswahlkommission hat die eingereichten Wahlvorschläge zu prüfen und etwaige bei der Prüfung vorgefundene Anstände sofort nach Einreichung des Vorschlags zur Kenntnis des aufgestellten Vertreters (Art. 29) zu bringen. Auf Verlangen des Vertreters ist eine Beschlußfassung der Oberamtswahlkommission über die erhobenen Anstände herbeizuführen. Die Bereinigung der Anstände muß sechs volle Tage vor dem Wahltage beendigt sein.

Die Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie den Vorschriften des Art. 28 Abs. 2 nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig (Abs. 1) beseitigt wird.

Wenn die Wählervereinigung, von welcher der Vorschlag ausgeht, nicht in einer den Vorschriften des Art. 28 Abs. 3 entsprechenden Weise kenntlich gemacht ist und der Vertreter der an ihn ergangenen Aufforderung zur Kenntlichmachung nicht rechtzeitig nachkommt, so bezeichnet die Oberamtswahlkommission den Wahlvorschlag nach dem Namen des ersten Unterzeichners.

Ist ein vorgeschlagener Bewerber oder Ersatzmann nicht in der in Art. 28 Abs. 4 vorgeschriebenen Weise bezeichnet, so ist der Vertreter zur Ergänzung der Bezeichnung aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so wird der Name des unvollständig bezeichneten Bewerbers oder Ersatzmanns in dem Wahlvorschlag gestrichen, deren Zustimmungserklärung (Art. 28 Abs. 6) nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird, oder welche sich auf mehreren Wahlvorschlägen vorschlagen lassen. Enthält ein Wahlvorschlag eine größere als die zugelassene Zahl von Bewerbern oder Ersatzmännern, so werden je diejenigen Bewerber oder Ersatzmänner, deren Namen den in gesetzlich zulässiger Zahl an erster Stelle Genannten folgen, in dem Wahlvorschlag gestrichen.

Erklärungen über Verbindung von Wahlvorschlägen sind ungültig, wenn sie den Vorschriften des Art. 28 Abs. 7 nicht entsprechen.

Nach dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt sind die gültigen Wahlvorschläge von der Oberamtswahlkommission unverzüglich und spätestens drei volle Tage vor dem Wahltag gleichzeitig und mit der ihnen erteilten Bezeichnung öffentlich bekannt zu machen. Hiebei ist auf die Zusammengehörigkeit der verbundenen Vorschläge besonders aufmerksam zu machen.

Art. 31. Die Wähler können nach Belieben die Namen der von ihnen zu wählenden Personen den verschiedenen öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschlägen entnehmen. Auf jedem Stimmzettel dürfen sechs Bewerber benannt sein. Der Wähler darf jedoch innerhalb der zulässigen Gesamtstimmenzahl den von ihm Gewählten durch Wieder-

holung der Namen oder Beifügung von Zahlzeichen bis zu drei Stimmen geben.

Ungültig und bei Feststellung des Wahlresultates nicht in Anrechnung zu bringen sind:

1) Stimmzettel, welche sich nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag oder welche sich in einem verschlossenen Umschlag befinden;
2) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
3) Stimmzettel, welche keinen Namen oder insoweit sie keine lesbaren Namen enthalten;
4) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, jedoch nur in Absicht auf die nicht bestimmt bezeichnete Person;
5) Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten, jedoch nur in Absicht auf die hievon betroffene Person.

Namen, welche in keinem der öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschläge enthalten sind, werden als ungültig gestrichen.

Wenn (nach den gemäß Abs. 2 Ziff. 3 bis 5 und Abs. 3 vorgenommenen Streichungen) in einem Stimmzettel mehr als sechs Bewerber benannt sind oder bei Stimmenhäufung die zulässige Gesamtzahl von sechs Stimmen überschritten ist oder mehr als drei Stimmen einem Bewerber zugewendet sind, wird die Zahl der Bewerber und die Stimmenhäufung nach der Reihenfolge auf dem Stimmzettel durch Streichung der überschüssigen Namen oder Änderung an den Zahlzeichen richtiggestellt. Wenn oder soweit in einem solchen Fall die Ordnung nicht zu erkennen ist, ist der Stimmzettel ungültig.

Befinden sich in dem Umschlag mehrere Stimmzettel, so werden diese, wenn sie auf dieselben Namen und Stimmenzuwendungen lauten, nur einfach gezählt, andernfalls außer Berücksichtigung gelassen.

Art. 32. Von den Vorstehern der Distriktswahlkommissionen und dem Vorsitzenden der Oberamtswahlkommissionen können Hilfsarbeiter zur Ermittelung des Wahlergebnisses beigezogen werden.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für die Distriktswahlkommissionen von dem Art. 17 Abs. 2 und 3 abweichende Vorschriften über die Ermittelung der Zahl der den einzelnen Bewerbern in dem Abstimmungsdistrikt zugefallenen Stimmen zu erlassen.

Art. 33. Von der Oberamtswahlkommission wird auf Grund der Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Abstimmungsdistrikten die Zahl der den einzelnen Bewerbern im ganzen Gemeindebezirk zugefallenen Stimmen ermittelt und weiterhin durch Zusammenzählung der auf die sämtlichen Bewerber eines und desselben Wahlvorschlags gefallenen Stimmen festgestellt, welche Zahl gültiger Stimmen jeder Wahlvorschlag erhalten hat. Bei den Stimmenzählungen der Distriktswahlkommissionen und der Oberamtswahlkommission wird darauf keine Rücksicht genommen, ob ein Gewählter wählbar ist.

Für verbundene Wahlvorschläge wird außerdem die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Stimmen erhoben.

Sodann werden die Abgeordnetensitze gemäß Art. 34 auf die einzelnen Wahlvorschläge verteilt und die Gewählten nach Vorschrift des Art. 35 festgestellt.

Art. 34. Die Abgeordnetensitze werden unter die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Stimmenzahlen (Art. 33) verteilt.

Zu diesem Zweck werden die den einzelnen Vorschlägen zugefallenen Gesamtstimmenzahlen der Reihe nach durch eins, zwei, drei, vier usw. geteilt und von den hiebei sich ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Abgeordnete zu wählen sind.

Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Abgeordnetensitze, als Höchstzahlen (Abs. 2) auf ihn entfallen.

Wenn bei der Ordnung der erforderlichen Höchstzahlen die an letzter Stelle stehende Zahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welche von den gleichberechtigten Vorschlägen die noch freien Sitze erhalten sollen.

Bei dieser Verteilung sind die verbundenen Wahlvorschläge in der Art als Ein Wahlvorschlag zu betrachten, daß zunächst die Gesamtzahl aller Stimmen, welche die auf den verbundenen Wahlvorschlägen stehenden Bewerber zusammen auf sich vereinigt haben, maßgebend ist. Ist so die Zahl der auf die verbundenen Vorschläge entfallenden Sitze festgestellt, so erfolgt in gleicher Weise die weitere Verteilung dieser Stellen auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Maßgabe der auf sie gefallenen Stimmenzahl.

Wenn ein Wahlvorschlag weniger Vorgeschlagene enthält, als Höchstzahlen auf ihn entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die nächsten Höchstzahlen mit ihm verbundener Wahlvorschläge über.

Art. 35. Für die Zuweisung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Abgeordnetensitze an die vorgeschlagenen Bewerber ist innerhalb des einzelnen Wahlvorschlags die Zahl der den Bewerbern zugefallenen Stimmen in der Weise maßgebend, daß die höhere Stimmenzahl den Vorzug vor der niedrigeren begründet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die in dem Wahlvorschlag eingehaltene Reihenfolge.

Bewerber, welchen die Wählbarkeit mangelt, gelten bei der Zuweisung der Sitze an die Bewerber als nicht vorgeschlagen.

Art. 36. In dem über die Verhandlung der Oberamtswahlkommission aufzunehmenden Protokoll (vergl. Art. 18 d Abs. 4) sind neben der Zahl der auf jeden Bewerber in den einzelnen Abstimmungsdistrikten gefallenen Stimmen auch die ermittelten Gesamtsummen der jedem Wahlvorschlag und jeder Gruppe verbundener Wahlvorschläge zugefallenen Stimmen, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Wahlvorschläge und die Namen der Gewählten anzugeben.

Art. 37. Das Ergebnis der Wahl wird durch die Oberamtswahlkommission sofort nach seiner Feststellung öffentlich bekannt gemacht

und den Gewählten amtlich eröffnet mit der Aufforderung, sich über die Annahme der Wahl gegenüber der Oberamtswahlkommission zu erklären.

Zugleich mit der Bekanntmachung wird dem Ständischen Ausschuß und dem Ministerium des Innern eine beglaubigte Abschrift des Protokolls (vergl. Art. 36) mitgeteilt.

Für die Gewählten tritt dieses Protokoll an die Stelle der Wahlurkunde (vergl. Art. 20).

Art. 38. Treten einzelne der Gewählten auf Grund der Verhältniswahl in die Ständeversammlung nicht ein oder scheiden sie aus dieser im Laufe der Wahlperiode aus, so werden sie durch die demselben und, wenn er erschöpft ist, einem mit ihm verbundenen Wahlvorschlag angehörenden weiteren Bewerber ersetzt; die Reihenfolge bestimmt sich nach Art. 35.

Ersatzwahlen finden nicht statt.

Die Wahlprotokolle und die Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlperiode sorgfältig aufzubewahren.

Art. 39. Zur Beseitigung erheblicher Mängel im Wahlverfahren einzelner Abstimmungsdistrikte ist in diesen, wenn die Kammer der Abgeordneten hierauf Antrag stellt, vom Ministerium des Innern die Wiederholung der Abstimmung auf Grund derselben Wählerlisten anzuordnen.

Dritter Abschnitt.

Wahl der Abgeordneten der Landeswahlkreise.

Art. 40. Der Tag der Wahlen der in § 133 Ziff. 3 der Verfassungsurkunde (Art. 4 des Verfassungsgesetzes vom heutigen Tage) bezeichneten siebzehn Abgeordneten der beiden Landeswahlkreise ist binnen acht Tagen nach dem Tag der allgemeinen Wahlen der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte (§ 133 Ziff. 1 und 2 der Verfassungsurkunde) vom Ministerium des Innern öffentlich bekannt zu machen. Die Wahl ist genau am dreißigsten Tage nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

Art. 41. Die Wahl wird auf Grund derselben Wählerlisten, nach denselben Abstimmungsdistrikten und bei gleicher Besetzung der Distriktswahlkommissionen, wie die vorangegangenen Wahlen der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte vorgenommen (vergl. Art. 3 bis 12).

Personen, welche bei den vorangegangenen allgemeinen Wahlen der Oberamtsbezirke und Städte für zum Abgeordneten eines Oberamtsbezirks oder einer Stadt gewählt von der Oberamtswahlkommission erklärt worden sind, sind nicht wählbar.

Art. 42. Für die Wahlen in beiden Wahlbezirken wird mit dem Sitze in Stuttgart eine gemeinsame Landeswahlkommission gebildet, welche aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern nebst ebensovielen Stellvertretern besteht. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter und

zwei Beisitzer nebst ihren Stellvertretern werden aus dem Kreise der staatlichen Beamten, die vier weiteren Beisitzer nebst ihren Stellvertretern aus den Mitgliedern der bürgerlichen Kollegien der Gemeinden je eines der vier Kreise des Landes berufen.

Für die Ermittelung des Wahlergebnisses wird die Kommission in zwei Abteilungen geschieden und zu diesem Zweck in der Weise verstärkt, daß jede Abteilung mit einem Vorsitzenden nebst seinem Stellvertreter, mit zwei Beisitzern aus dem Kreise der staatlichen Beamten nebst ihren Stellvertretern und den zwei weiteren Beisitzern nebst ihren Stellvertretern besetzt ist, welche aus den Mitgliedern der bürgerlichen Gemeinden des Wahlbezirks berufen sind.

Sämtliche Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von dem Ministerium des Innern bestellt; ihre Namen sind öffentlich bekannt zu machen. Der Gesamtkommission und den Abteilungen wird je ein Protokollführer und die erforderliche Zahl von Hilfsarbeitern beigegeben. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder oder ihrer Stellvertreter erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 43. Auf die Wahl der Abgeordneten der beiden Landeswahlkreise finden die Bestimmungen in Art. 27 bis 39 mit nachstehenden Abänderungen und Ergänzungen Anwendung. An die Stelle der Oberamtswahlkommission tritt die Landeswahlkommission, bei der Ermittelung des Wahlergebnisses (Art. 33 bis 35 und Art. 37) die betreffende Abteilung.

Art. 44. Die Wahlvorschläge sind so zeitig einzureichen (Art. 28 Abs. 1), daß zwischen dem Tag der Einreichung und dem Wahltag ein Zeitraum von mindestens vierzehn vollen Tagen liegt.

Die Zahl der vorgeschlagenen Bewerber darf im ersten Landeswahlkreis höchstens neun, im zweiten Landeswahlkreis höchstens acht, die Zahl der Ersatzmänner im ersten Landeswahlkreis höchstens vier, im zweiten höchstens drei betragen.

Ein Bewerber oder Ersatzmann darf sich auch nur in einem der beiden Landeswahlkreise vorschlagen lassen.

Die Erklärung der Verbindung mehrerer Wahlvorschläge (Art. 28 Abs. 7) muß spätestens acht volle Tage vor dem Wahltag abgegeben werden.

Die Bereinigung der bei der Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge vorgefundenen Anstände (Art. 30 Abs. 1) muß acht volle Tage vor dem Wahltag beendigt sein.

In dem Wahlvorschlag werden auch solche Bewerber oder Ersatzmänner gestrichen (Art. 30 Abs. 4), welche nach Art. 41 Abs. 2 nicht wählbar sind oder welche sich in beiden Landeswahlkreisen vorschlagen lassen.

Die öffentliche Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge (Art. 30 Abs. 6) hat nach dem in Abs. 5 dieses Artikels bezeichneten Zeitpunkt unverzüglich und spätestens fünf volle Tage vor dem Wahltag zu geschehen.

In den Stimmzetteln dürfen im ersten Landeswahlkreis nicht mehr als neun, im zweiten Landeswahlkreis nicht mehr als acht Bewerber benannt sein und bei Stimmenhäufung (Art. 31 Abs. 1 und 4) darf die Gesamtzahl von neun beziehungsweise acht Stimmen nicht überschritten werden.

Die abgegebenen Stimmzettel und die Wahlprotokolle mit sämtlichen dazugehörigen Schriftstücken (Art. 18 c) sind von den Distriktswahlvorstehern durch Vermittelung des Oberamts so zeitig wohlversiegelt an die Vorsitzenden der Abteilungen der Landeswahlkommission einzusenden, daß sie diesen spätestens im Laufe des dritten auf den Wahltag folgenden Tages zugehen. Der Zusammentritt der Abteilungen der Landeswahlkommission (vergl. Art. 18 d) erfolgt spätestens am dritten Tage nach Einlauf der Wahlprotokolle.

Vierter Abschnitt.

Vorschlagswahlen zur Ersten Kammer.

Art. 45. Die Vorschlagswahl für die Ernennung der Vertreter des Handels und der Industrie, der Landwirtschaft sowie des Handwerks zur Ersten Kammer (§ 129 Ziff. 7, § 132 b und § 144 a der Verfassungsurkunde, Art. 1, 3 und 11 des Verfassungsgesetzes vom heutigen Tage) erfolgt je in Einer Wahlhandlung und mittels unmittelbarer und geheimer Stimmabgabe in Stuttgart unter der Leitung einer vom Ministerium des Innern bestellten Wahlkommission, welche je aus einem Vorstand und zwei aus der Zahl der wahlberechtigten Personen zu ernennenden Beisitzern besteht. Der Tag der Wahl wird durch das Ministerium des Innern bestimmt.

Art. 46. Von der Teilnahme an der Vorschlagswahl der Vertreter des Handels und der Industrie sowie des Handwerks sind die im Wege der Beiwahl berufenen Mitglieder der Handels- und der Handwerkskammern, von der Teilnahme an der Vorschlagswahl der Vertreter der Landwirtschaft sind diejenigen Mitglieder der Ausschüsse der landwirtschaftlichen Gauverbände ausgeschlossen, welche nicht selbst als Eigentümer, Nutznießer, Pächter oder Verwalter landwirtschaftlich benützter Grundstücke für die Zwecke der Landwirtschaft tätig sind.

Art. 47. Bei den in Art. 45 bezeichneten Vorschlagswahlen sind den Wahlberechtigten die ihnen durch die Reise an den Wahlort entstehenden Kosten zu ersetzen. Die Staatskasse schießt die Kosten vor gegen Ersatz durch die Körperschaften, denen die Wahlberechtigten angehören. Die Höhe der Entschädigung wird im Verordnungswege bestimmt.

Art. 48. Im übrigen werden die näheren Vorschriften über das Verfahren bei diesen Vorschlagswahlen im Verordnungswege getroffen.

II.

Geschäftsordnungen.

1. Geschäftsordnung der Ersten Kammer.

Festgestellt durch Beschluß vom 13. Juli 1910[1]).
5. Oktober 1912.

I. Legitimation und erste Sitzung.

§ 1. Die Mitglieder der Ersten Kammer haben vor Eröffnung des Landtags bei dem Ständischen Ausschuß durch Vorlegung der an sie ergangenen Einberufungsschreiben und etwa erteilten Vollmachten oder durch Vorlegung der Wahlurkunden, welche den gewählten Mitgliedern ausgefolgt worden sind, ihre Berechtigung zum Eintritt in die Kammer nachzuweisen. Die später eintretenden Mitglieder haben diesen Nachweis bei der Kammer zu erbringen. V.U. § 159. V.U. § 160 Abs. 4.

§ 2. Die Mitglieder der Ersten Kammer, bei deren Legitimation der Ständische Ausschuß keinen Anstand erhoben hat, sind zum Eintritt in die Kammer berechtigt, die Stellvertreter standesherrlicher Mitglieder jedoch nur vorbehaltlich der nach § 156 Abs. 2 der Verfassungsurkunde der Kammer verbleibenden Entscheidung darüber, ob die Hinderung am persönlichen Erscheinen zutrifft.

Einem Mitglied, dessen Legitimation von dem Ständischen Ausschuß nicht geprüft oder von ihm beanstandet worden, ist der Eintritt in die Kammer so lange nicht gestattet, bis die Kammer entschieden hat.

§ 3. Über die von dem Ständischen Ausschuß nicht geprüften Legitimationen sowie über die von ihm bei der Prüfung erhobenen Anstände und über anderweitige Beanstandungen (vergl. § 4) faßt die Kammer auf Grund des von dem zuständigen Ausschuß der Kammer erstatteten Berichts endgültig Beschluß. V.U. § 160 Abs. 4.

In gleicher Weise entscheidet die Kammer, wenn Zweifel darüber entstehen, ob die Mitgliedschaft nachträglich erloschen ist.

Die gefaßten Beschlüsse werden dem Staatsministerium vorgelegt und der Zweiten Kammer mitgeteilt. V.U. § 160 Abs. 4.

Die Entscheidung über Legitimationsfragen ist vorzugsweise zu beschleunigen.

§ 4. Wegen Nichtbeachtung der Vorschriften für das Wahlverfahren kann eine Wahl nach Ablauf von fünfzehn Tagen, welche Frist bei den allgemeinen Wahlen von der Eröffnung des Landtags an, sonst vom Eintritt des Gewählten in die Kammer an zu berechnen ist, nicht mehr beanstandet werden.

Anfechtungen einer Wahl von seiten Dritter sind vor Eröffnung des Landtags bei dem Ständischen Ausschuß, bei versammeltem Landtag dagegen bei der Kammer anzubringen.

---

[1]) Druck der Deutschen Verlags-Anstalt, Stuttgart, 1912.

Treten nach dem Eintritt eines gewählten Mitglieds Umstände ein, welche eine Neuwahl notwendig machen, so hat die Kammer die Staatsregierung unter Benachrichtigung hievon um Einleitung einer Neuwahl zu ersuchen.

Ist der Landtag nicht versammelt und die Notwendigkeit einer Neuwahl außer Zweifel, so hat diese Veranlassung einer Neuwahl, vorbehaltlich des Rechts der Kammer zur Entscheidung nachträglicher Anstände, von dem Ständischen Ausschuß auszugehen.

§ 5. Der Präsident veranlaßt spätestens acht Tage nach der Eröffnung des Landtags die erste Sitzung der Kammer.

II. Präsidium, Schriftführer und Beamte der Kammer.

V.U. § 164 Abs. 1 u. 2.

§ 6. Der Vorstand der Kammer besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und, falls die Kammer dies beschließt, einem zweiten Vizepräsidenten. Ihr Amt erstreckt sich, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in § 7 Abs. 2 Satz 3, je auf die Dauer einer ordentlichen Landtagsperiode (Verf.Urk. §§ 127 und 190).

V.U. § 164 Abs. 2, 4 bis 6, 8.

§ 7. Den Präsidenten ernennt der König ohne Vorschlag.

Die Vizepräsidenten wählt die Kammer aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit. Gehört der Präsident nicht den standesherrlichen Mitgliedern (Verf.Urk. § 129 Ziff. 2) an, so muß der erste Vizepräsident der Zahl der Standesherren entnommen werden. Tritt infolge eines Wechsels in der Person des Präsidenten der Fall ein, daß weder dieser noch der erste Vizepräsident ein Standesherr ist, so erlischt das Amt des letzteren sofort und ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Hat sich bei der Wahl eines Vizepräsidenten eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen drei Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzteren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los. Bei Ausmittelung derjenigen, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Los. Von der Wahl ist dem König Anzeige und der Zweiten Kammer Mitteilung zu machen.

Die Vizepräsidenten versehen in der Reihenfolge ihres Amtes die Stelle des Präsidenten, wenn das Amt des Präsidenten erledigt ist oder wenn der Präsident den Vorsitz vorübergehend abgibt oder abwesend ist. Sie üben ihr Amt selbständig aus.

Solange für die Kammer weder ein Präsident noch ein Vizepräsident bestellt ist, sowie im Fall der Verhinderung derselben, versieht die Stelle des Präsidenten das im Lebensalter älteste anwesende Kammermitglied. Das Amt des Alterspräsidenten geht im Fall der Ablehnung seitens des Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Kammermitglied über.

§ 8. Der Präsident bestimmt die Sitzungstage (§ 27), eröffnet und schließt die Sitzungen, ordnet den Gang der Verhandlungen, leitet die Beratung und Abstimmung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die möglichste Beschleunigung der Geschäftsbehandlung.

Er verwaltet die Polizei in den Gebäuden der Kammer.

Ihm ist das Amts- und Dienstpersonal der Kammer untergeordnet und ihm kommt bezüglich des nicht auf Lebenszeit anzustellenden bezw. angestellten Amts- und Dienstpersonals der Kammer die Anstellung und Entlassung zu. V.U. § 193.

§ 9. Verletzungen der Gebote des Anstands und Verfehlungen gegen die Ordnung oder die Geschäftsvorschriften hat der Präsident zu bemerken und nötigenfalls zu rügen. In Betreff der Handhabung der Ordnung in den Sitzungen der Kammer vergl. außerdem § 24 Abs. 3 und §§ 62 und 63.

Der Präsident verhängt über die nicht auf Lebenszeit angestellten Beamten der Kammer die zulässigen Ordnungsstrafen.

§ 10. Dem Präsidenten liegt die Vertretung der Kammer nach außen ob; durch ihn verkehrt die Kammer mit dem Staatsministerium und den einzelnen Ministerien.

§ 11. Die Kammer wählt auf die Dauer eines Landtags mit relativer Stimmenmehrheit die erforderliche Zahl von Schriftführern aus ihrer Mitte. V.U. § 164 Abs. 7 u. 8.

Deren Verrichtungen besorgen, bis die Wahl vorgenommen ist, zwei von dem Präsidenten zu berufende Mitglieder.

Von der Wahl ist dem Könige Anzeige und der Zweiten Kammer Mitteilung zu machen.

§ 12. Die Schriftführer unterstützen den Präsidenten in seiner Geschäftsführung, beurkunden die Protokolle, verzeichnen und kontrollieren die Abstimmungen und Wahlen und sorgen für die Ausfertigung der gefaßten Beschlüsse.

§ 13. Werden Beschlüsse, welche die Erste Kammer für sich allein gefaßt hat, in an den König gerichteter Adresse dem Staatsministerium übergeben oder sonst an die Regierung gebracht, so wird die Ausfertigung von dem Präsidenten unterzeichnet und von einem Schriftführer gegengezeichnet.

§ 14. Der Präsident, der Vizepräsident und der etwaige zweite Vizepräsident sowie die Schriftführer bilden zusammen den Gesamtvorstand (Bureau). Der Gesamtvorstand besorgt die häuslichen Angelegenheiten der Kammer, soweit dieselben nicht dem Präsidenten überlassen sind.

Der Gesamtvorstand ist, solange die Kammer nicht ein anderes bestimmt, ständiger Ausschuß für Angelegenheiten der Geschäftsordnung und für Drucksachen.

§ 15. Die Obliegenheiten des Amts- und Dienstpersonals bestimmt, soweit erforderlich, eine von dem Gesamtvorstand ausgehende Dienstanweisung.

III. Kanzleigeschäfte, Protokolle und Drucksachen.

§ 16. Die an die Kammer gerichteten Königlichen Erlasse, sonstigen Mitteilungen, selbständigen Anträge (§ 39), Interpellationen und Eingaben werden durch den Kanzleidirektor in das Tagebuch eingetragen. Von ihrem Inhalt wird der Kammer sofort oder in der nächsten Sitzung Kenntnis gegeben.

Die Einsicht des Tagebuchs und der Akten steht jedem Mitgliede zu.

§ 17. Das Sitzungsprotokoll ist in der Regel ein vollständiger stenographischer Bericht über das in der Sitzung Gesprochene, der durch den Druck veröffentlicht wird. Die Ausgabe der Sitzungsprotokolle soll möglichst beschleunigt werden.

Jedem Redner wird die Übertragung des Stenogramms seiner Rede zu etwaiger Berichtigung zugesendet. Berichtigungen, welche später als acht Tage, von dem auf dem Schriftstück zu bemerkenden Zeitpunkt der Zustellung an gerechnet, an die Kanzlei gelangen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Der diensttuende Schriftführer der Sitzung ist dafür verantwortlich, daß durch eine Berichtigung der Sinn des Gesprochenen nicht verändert wird. Hat er die Berichtigung zu beanstanden, so teilt er dies dem Redner mit und holt erforderlichenfalls die Entscheidung des Präsidenten ein.

Nichtberichtigte Übertragungen eines Stenogramms dürfen nur mit Genehmigung des Redners oder des Präsidenten, berichtigte Übertragungen nur mit Genehmigung des Redners, des Präsidenten oder des diensttuenden Schriftführers einer anderen Person zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

§ 18. Über Verhandlungen in geheimer Sitzung werden von den Schriftführern abgesonderte Protokolle geführt und dem Landtagsprotokolle beigeschlossen; ist eine Beiziehung der Stenographen nicht beschlossen worden, so wird das Protokoll in einer der nächsten Sitzungen, die insoweit ebenfalls eine geheime ist, behufs der Genehmigung verlesen.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Kammer und, falls die Sitzung auf Begehren der Minister oder Königlichen Kommissare eine geheime war, ohne Zustimmung der Regierung dürfen diese Protokolle nicht bekanntgemacht werden.

§ 19. Die Vorlagen der Regierung, diejenigen Berichte und Anträge der Ausschüsse, deren Druck von der Kammer oder dem Ausschuß beschlossen wird, sowie auf Anordnung des Präsidenten die von einzelnen Mitgliedern vor der betreffenden Sitzung zeitig übergebenen Anträge (§§ 39 und 43) werden gedruckt und an die Mitglieder beider Kammern sowie an das Staatsministerium und sämtliche Ministerien verteilt.

§ 20. Durch den Kanzleidirektor und das unter dessen Leitung stehende Kanzleipersonal wird für den rechtzeitigen und richtigen Abdruck der Protokolle und übrigen Drucksachen gesorgt.

§ 21. Die Ausfertigungen der Beschlüsse werden, wenn nicht die Kammer ein anderes beschließt, durch den Berichterstatter oder durch

einen der Schriftführer — unter Mitwirkung des Kanzleidirektors — entworfen.

Wenn es der Präsident für notwendig erachtet oder ein Mitglied verlangt, werden die Entwürfe der Kammer zur Genehmigung vorgelegt.

IV. Ordnung der Sitzungen.

§ 22. Die Mitglieder der Kammer sind verbunden, jeder Sitzung anzuwohnen; im Fall eines gegründeten Hindernisses haben sie solches dem Präsidenten anzuzeigen. Den erforderlichen Urlaub erteilt der Präsident.

Diese Anzeigen und Urlaubserteilungen werden nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 zur Kenntnis der Kammer gebracht.

§ 23. Im Sitzungssaal der Kammer nehmen die Prinzen des Königlichen Hauses ihre Plätze in der ersten Reihe ein, nächst ihnen die Standesherren, beide unter sich nach ihrem sonst bestehenden Range. Im übrigen bestimmt der Gesamtvorstand die Sitzordnung nach der in § 70 Abs. 2 festgesetzten Ordnung für den Namensaufruf.

Für die Minister und Königlichen Kommissare ist ein eigener Platz bestimmt. Der Präsident und die zwei Schriftführer der Sitzung nehmen ihre Sitze an einem besonderen Tische. V.U. § 169.

§ 24. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich. Ihre Verhandlungen sind durch den Druck bekanntzumachen. V.U. § 167 Abs. 1.

Die Plätze auf einer der Galerien des Sitzungssaals sind für die Zweite Kammer, das diplomatische Korps und die Staatsdiener, die Plätze auf einer anderen für die Berichterstatter öffentlicher Blätter bestimmt; für diese Plätze werden Eintrittskarten ausgestellt, welche für die Dauer eines Landtags gelten und bei den Berichterstattern auf den Namen lauten. Der Zutritt in den Zuhörerraum der dritten Galerie steht erwachsenen Personen allgemein frei gegen je auf eine Sitzung gültige Eintrittskarten. Nähere Bestimmungen hierüber werden von dem Gesamtvorstand getroffen.

Die Zuhörer, die ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, werden unverzüglich entfernt. Sonstige Ruhestörungen rügt der Präsident, der nötigenfalls die Galerien räumen läßt. V.U. § 167 Abs. 2.

§ 25. Die Sitzungen werden geheim, teils auf das Begehren der Minister und Königlichen Kommissare bei Vorträgen, die sie, ihrer Erklärung nach, im Namen des Königs zu machen haben und welche nur im Fall einer solchen Erklärung für amtliche Äußerungen zu halten sind, teils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern, wenn diesen, nach vorläufigem Abtreten der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer beistimmt. V.U. § 168.

§ 26. Nach Eröffnung einer Sitzung werden zuerst die neu eingekommenen Königlichen Erlasse, Mitteilungen, Anträge (§ 39), Eingaben und anderen Schreiben verlesen oder deren Inhalt zur Kenntnis der Kammer gebracht und wird über die geschäftliche Behandlung derselben Beschluß gefaßt. Jedes Mitglied kann die Einsichtnahme der-

jenigen Vorlagen verlangen, welche nicht gedruckt werden. Hierauf kommen an die Reihe

1. andere Mitteilungen, welche der Präsident der Kammer zu machen hat;
2. Vorträge über Legitimationen und Beeidigungen neu eintretender Mitglieder;
3. Bemerkungen einzelner Mitglieder zu den ausgegebenen Protokollen;
4. dringliche Anträge (§ 41);
5. zuvor angemeldete Interpellationen (§ 47 Abs. 2);
6. diejenigen Gegenstände, in deren Verhandlung sogleich einzutreten die Kammer nach Maßgabe des § 42 beschließt.

Hierauf folgt der Übergang zu der festgesetzten Tagesordnung oder den weiteren Gegenständen der Tagesordnung, die jedoch, wie die Reihenfolge der hievor genannten Gegenstände, durch Beschluß der Kammer jederzeit abgeändert werden kann.

Vorträge, welche die Minister oder Königlichen Kommissare im Namen des Königs zu machen haben, unterbrechen die Tagesordnung so lange, bis über deren geschäftliche Behandlung Beschluß gefaßt ist.

§ 27. Am Schlusse der Sitzung verkündet der Präsident in der Regel die Zeit und die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Erhebt ein Mitglied Widerspruch, so entscheidet der Beschluß der Kammer.

§ 28. Die festgesetzte Zeit und die Tagesordnung wird gedruckt den Mitgliedern der Kammer, dem Staatsministerium und sämtlichen Ministerien, sowie der Kanzlei der Zweiten Kammer für deren Mitglieder mitgeteilt. Sie wird außerdem am Gebäude der Kammer angeschlagen. Bei Anberaumung einer weiteren Sitzung am gleichen Tag genügt anstatt der Verteilung der gedruckten Mitteilung die Verkündung durch den Präsidenten im Sitzungssaal nebst der Bekanntgabe an das Staatsministerium und die beteiligten Vertreter der Regierung.

V. Behandlung der Vorlagen im allgemeinen.

V.U. § 173. § 29. Königliche Anträge sind, wenn dies von der Staatsregierung verlangt wird, vor der Einzelberatung an einen Ausschuß zu verweisen.

Außer diesem Falle beschließt die Kammer, ob ein Ausschuß mit der Vorberatung eines Gegenstandes zu betrauen ist.

Wird beschlossen, daß zunächst eine erste Beratung in der Kammer stattfindet, so ist diese auf eine allgemeine Erörterung über die Grundsätze der Vorlage oder einzelner Teile derselben zu beschränken, wobei Abänderungsanträge und Anträge auf besondere Entschließungen (Resolutionen) nicht gestellt werden können, aber, falls nicht die Staatsregierung die Verweisung an einen Ausschuß verlangt hatte, der Antrag, auf den Gegenstand nicht einzugehen, zulässig ist.

§ 30. Soweit Vorberatung durch einen Ausschuß nicht eintritt, werden vom Präsidenten in der Regel (vergl. § 29 Abs. 3 und §§ 40 bis 42) für den Vortrag bei der Beratung ein oder mehrere Berichterstatter bestellt.

§ 31. Von dem Präsidenten können, dringliche Fälle ausgenommen und außer dem Fall des § 45 Abs. 2, nur nach vorgängiger Ermächtigung desselben durch die Kammer Beratungsgegenstände an einen Ausschuß verwiesen oder Berichterstatter (§ 30) bestellt werden. Hievon wird der Kammer in der nächsten Sitzung Mitteilung gemacht, worauf dieselbe auch eine andere Behandlung des Gegenstandes beschließen kann.

§ 32. Königliche Anträge, welche während der Vertagung der Ständeversammlung dem Ständischen Ausschuß zur verfassungsmäßigen Beratung durch dieselbe, zunächst die Erste Kammer, übergeben werden, kann gemäß der ihm erteilten Ermächtigung der Ständische Ausschuß mit der Wirkung an einen Ausschuß der Kammer verweisen, daß ihre Beratung in der Kammer nur nach erstattetem Ausschußbericht zulässig ist.

§ 33. Die Beratung auf Grund eines gedruckten Ausschußberichts kann nicht früher als an dem der Verteilung des Berichts folgenden Tage beginnen. Die Kammer kann jedoch die frühere Beratung beschließen, wenn nicht bei Königlichen Anträgen von seiten eines Ministers widersprochen wird.

§ 34. Die Beratung ohne Vorberatung im Ausschuß findet frühestens an dem auf die Verteilung der gedruckten Vorlage oder, wenn die Vorlage nicht gedruckt worden ist, an dem auf ihre Mitteilung in der Kammer zweitfolgenden Tage statt. Die Kammer kann jedoch eine frühere Beratung beschließen, wenn nicht bei Königlichen Anträgen von seiten eines Ministers widersprochen wird. (Vergl. übrigens §§ 41 und 42.)

§ 35. Bei der Beratung — im Fall des § 29 Abs. 1 nach Erstattung des Ausschußberichts — kann jedes Mitglied der Kammer verlangen, daß der Einzelberatung eine allgemeine Beratung über die Grundsätze der Vorlage vorangehe, bei welcher der Antrag, auf den Gegenstand nicht einzugehen, gestellt werden kann.

Wird die Vornahme einer solchen allgemeinen Beratung beantragt, nachdem bereits eine vorgängige erste Beratung in der Kammer (§ 29 Abs. 3) stattgefunden hat, so beschließt hierüber die Kammer.

§ 36. Am Schlusse der allgemeinen Beratung sowie jederzeit im Laufe der Einzelberatung kann der Gegenstand oder können einzelne Teile desselben, selbst wenn darüber schon Beschluß gefaßt ist, insbesondere auch Verbesserungsanträge (§ 43 Abs. 1), an einen Ausschuß verwiesen oder zu wiederholter oder zu nachträglicher schriftlicher anstatt mündlicher Berichterstattung zurückverwiesen werden.

§ 37. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch in dem Fall Anwendung, wenn ein Gegenstand, ehe er an die Kammer gelangt, von der Zweiten Kammer beraten worden ist.

§ 38. Abweichende Beschlüsse der Zweiten Kammer werden, wenn über den Gegenstand in der Ersten Kammer erstmals ein Ausschuß berichtet hat, von demselben Ausschuß begutachtet, anderenfalls auf den Vortrag des früheren Berichterstatters (§ 30) in der Kammer beraten, es wäre denn, daß dieselbe die Verweisung an einen Ausschuß beschließen würde.

VI. Anträge der Mitglieder, Petitionen und Interpellationen.

§ 39. Selbständige Anträge einzelner Mitglieder können entweder schriftlich eingereicht oder während der Sitzung, unbeschadet der Tagesordnung, angezeigt werden; im letzteren Fall wird die schriftlich auszufertigende Fassung, welche nach dem Willen des Antragstellers der Beschluß der Kammer erhalten soll, von ihm verlesen und dem Schriftführer übergeben. Die regelmäßige Eingangsformel ist: „Die Kammer wolle beschließen."

Solche Anträge werden — abgesehen von den Fällen der §§ 41 und 42 — nach der Zeitfolge des Einlaufs sofort auf die Tagesordnung der nächsten oder einer folgenden Sitzung gesetzt, in welcher der Antrag von dem Antragsteller mündlich oder durch Verlesen eines geschriebenen Vortrags begründet wird.

§ 40. Ist der auf die Tagesordnung gesetzte Antrag von wenigstens zwei weiteren Mitgliedern der Kammer unterstützt, so wird nach dessen Begründung in die Beratung eingetreten, wenn nicht die Aussetzung der Beratung auf eine der nächsten Sitzungen oder dessen Verweisung an einen Ausschuß beschlossen wird.

V.U. § 172 Abs. 3. Von Kammermitgliedern ausgehende Gesetzesvorschläge müssen, bevor sie auf die Tagesordnung gesetzt werden, von mindestens fünf Mitgliedern unterzeichnet sein.

§ 41. Wird erst in der Sitzung ein Antrag als ein dringlicher eingebracht, so ist der Antragsteller vor dem Übergang zu der festgesetzten Tagesordnung oder zu einem weiteren Gegenstande derselben zur Begründung der Dringlichkeit zugelassen.

Wird die Dringlichkeit durch eine Mehrheit von drei Vierteilen der anwesenden Mitglieder anerkannt, so erhält der Antragsteller sofort das Wort zur Begründung des Antrags selbst, und es wird alsdann nach § 40 Abs. 1 weiter verfahren.

§ 42. Ebenso kann die alsbaldige Beratung eines von einem Mitglied erst in der Sitzung eingebrachten Antrags eintreten, wenn derselbe wegen seiner geringen Bedeutung die abgekürzte Behandlung dienlich erscheinen läßt und nicht wenigstens drei Mitglieder widersprechen.

§ 43. Von Mitgliedern der Kammer können zu den Vorlagen und zu den Anträgen der Ausschüsse oder Einzelberichterstatter Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Vorlagen oder Berichterstattungsanträge, sowie vorhandener solcher Verbesserungsanträge jederzeit bis zum Schluß der Debatte über den Hauptgegenstand gestellt werden.

Die Beratung und Beschlußfassung über die von Mitgliedern der Kammer oder von Ausschüssen zu einem Beratungsgegenstand gestellten Anträge auf besondere Entschließungen der Kammer (Resolutionen) nebst den hiezu etwa gestellten Verbesserungsanträgen kann jederzeit durch Beschluß der Kammer von der Beratung und Beschlußfassung über den Hauptgegenstand getrennt werden.

§ 44. Von einzelnen Personen, Personenvereinigungen oder Körperschaften können Wünsche und Beschwerden nicht mündlich an die Kammer gebracht werden. V.U. § 170.

Eingaben dieser Art sind an die Kanzlei der Kammer einzusenden; gelangen sie an einzelne Mitglieder, so werden sie von denselben, falls sie nicht etwa zur Zurücksendung sich veranlaßt sehen, dem Kanzleidirektor zur Eintragung (§ 16) übergeben. Sie müssen vom Gesuchsteller unterzeichnet sein; Eingaben von Ungenannten werden nicht berücksichtigt.

§ 45. Über die Zulassung der Eingaben entscheidet der Präsident endgültig. Statthafte Eingaben werden, wenn die Kammer nicht die Verweisung an einen Ausschuß beschließt, von dem Präsidenten einem Mitglied der Kammer zur Berichterstattung zugewiesen.

Während die Kammer ihre Sitzungen aussetzt oder während einer Vertagung der Ständeversammlung können bei der Kammer einkommende Eingaben, welche mit einem Gegenstand in Verbindung stehen, der bereits einem Ausschuß überwiesen ist, von dem Präsidenten letzterem zugewiesen werden. Bei dem Wiederbeginn der Sitzungen ist hievon Mitteilung an die Kammer zu machen, die eine andere Behandlung beschließen kann.

§ 46. Von dem Beschluß der Kammer (vergl. jedoch § 55) wird den Gesuchstellern durch Zustellung eines Protokollauszugs oder durch Schreiben des diensttuenden Schriftführers oder des Kanzleidirektors Nachricht gegeben. Ist die Eingabe von mehreren Personen eingereicht worden, so geht der Bescheid, wenn nicht ein Zustellungsbevollmächtigter benannt ist, an den ersten Unterzeichner der Eingabe.

Enthalten die Eingaben keine die Unterzeichner persönlich betreffenden Wünsche, so genügt die Aufnahme des Beschlusses in das Protokoll.

§ 47. Anfragen an einen Minister oder das Staatsministerium, die nicht mit einem zu verhandelnden Gegenstand in Zusammenhang stehen (Interpellationen), müssen bestimmt formuliert dem Präsidenten überreicht werden, der sie dem in der Anfrage bezeichneten Minister bezw. dem Staatsministerium abschriftlich mitteilt und zu gleicher Zeit um Erklärung ersucht, ob und wann die Anfrage beantwortet werden wird. Auch wird von dem Präsidenten der Druck und die Verteilung der Anfrage angeordnet und von ihrem Eingang der Kammer in der nächsten Sitzung Mitteilung gemacht.

Erklärt der Vertreter der Regierung sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem im Einvernehmen mit ihm bestimmten Tag dem Interpellanten die nähere Ausführung seiner Interpellation in der Kammersitzung gestattet.

An die Beantwortung der Interpellation und die Entgegnung des Interpellanten, sowie an die Ablehnung der Beantwortung knüpft sich auf Verlangen von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern eine Verhandlung über den Gegenstand an. Anträge zur Sache sind dem Präsidenten schriftlich zu übergeben und werden bei der Verhandlung nur zugelassen, wenn die Dringlichkeit ihrer alsbaldigen Beratung durch eine Mehrheit von drei Vierteilen der anwesenden Mitglieder anerkannt wird.

VII. Ausschüsse der Kammer.

§ 48. Jeder Ausschuß besteht, wenn die Kammer nicht eine andere Zahl beschließt, aus sieben Mitgliedern, welche mit relativer Stimmenmehrheit gewählt werden. In gleicher Weise werden in einem zweiten Wahlgang für Fälle der Stellvertretung zwei oder drei Ersatzmänner gewählt. Fällt ein Ausschußmitglied ganz aus, so wählt die Kammer an seine Stelle ein anderes; ebenso wählt sie statt eines ausfallenden Ersatzmanns einen anderen.

Von dem Ergebnis der Wahlen wird dem Staatsministerium Anzeige erstattet. Das Verzeichnis der Mitglieder der bestehenden Ausschüsse wird im Sitzungssaal ersichtlich gemacht.

Tagt ein Ausschuß, während die Stände nicht versammelt sind oder die Kammer ihre Sitzungen aussetzt, und tritt der Fall ein, daß die volle Besetzung des Ausschusses sich nicht durch Einberufung der Ersatzmänner ermöglichen läßt, so kann der Ausschuß auf Vorschlag seines Vorstands die Wahl der zu seiner vollen Besetzung erforderlichen Stellvertreter vornehmen. Ihre Wahl erfolgt gleichfalls mit relativer Stimmenmehrheit. Der Auftrag eines Stellvertreters erlischt mit dem Ende der Verhinderung des von ihm Vertretenen, spätestens aber mit dem Wiederzusammentritt der Stände oder der Wiederaufnahme der Sitzungen durch die Kammer.

§ 49. Seinen Vorstand und dessen Stellvertreter sowie seine Berichterstatter wählt der Ausschuß mit absoluter Stimmenmehrheit.

§ 50. Der Präsident der Kammer kann nicht Ausschußmitglied sein, aber es steht ihm frei, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen; es werden ihm deshalb die Sitzungen jedesmal angezeigt. Auch kann der Ausschuß den Antragsteller oder andere Mitglieder der Kammer zur Beratung beiziehen.

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich; doch steht es den Mitgliedern der Kammer frei, den Beratungen als Zuhörer anzuwohnen. Zeit, Ort und Tagesordnung der einzelnen Ausschußsitzungen werden durch Anschlag innerhalb des Sitzungsgebäudes bekanntgegeben.

V.U. § 169. § 51. Die Minister sowie die Königlichen Kommissare in Ansehung der Gegenstände, zu deren Beratung sie ernannt sind, sind befugt, den Verhandlungen der Ausschüsse — soweit nicht von dem betreffenden Ausschuß die Abhaltung einer vertraulichen Sitzung beschlossen wird — anzuwohnen und an den Beratungen teilzunehmen. Sie können sich auch von anderen, mit dem vorliegenden Gegenstand besonders vertrauten Staatsdienern begleiten lassen. Von dem Zusammentritt der Ausschüsse und von dem Gegenstand ihrer Verhandlungen ist dem Staatsministerium rechtzeitig Kenntnis zu geben.

§ 52. Den Ausschüssen steht zu, die einzelnen Minister bezw. den Präsidenten des Staatsministeriums um Auskunft oder um Mitteilung von Akten zu ersuchen.

Die Ausschüsse sind ferner berechtigt, sowohl Mitteilungen von einzelnen Mitgliedern der Kammer, als Eingaben anderer Personen

anzunehmen, soweit sich solche Mitteilungen und Eingaben auf den dem Ausschuß erteilten Auftrag beziehen, sowie Sachverständige zur Äußerung zu veranlassen, wenn sie dies zu Ausführung ihres Auftrags für erforderlich erachten.

Im Namen des Ausschusses unterzeichnet dessen Vorstand.

Gehen den Ausschüssen Wünsche und Anträge einzelner Kammermitglieder in Bezug auf den von ihnen zu behandelnden Gegenstand schriftlich zu, so werden sie dieselben bei ihrem Gutachten würdigen.

§ 53. Zur Gültigkeit eines Ausschußbeschlusses wird die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschußmitglieder erfordert.

Der Vorstand hat dasselbe Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder. Ergibt sich durch Ausübung desselben Stimmengleichheit, so werden beide Anträge an die Kammer gebracht, wenn nicht der Ausschuß beschließt, das Erscheinen eines fehlenden Mitglieds abzuwarten und dann nochmals abzustimmen.

Die Ansicht der Minderheit wird nach ihrem Verlangen in dem Bericht angeführt.

§ 54. Die Beschlüsse der Ausschüsse bestehen in den zu Erledigung des erteilten Auftrags erforderlichen oder dadurch veranlaßten Anträgen an die Kammer.

Hat zugleich mit ihren Beschlüssen über eine Vorlage, welche verfassungsmäßig der Beschlußfassung beider Kammern unterliegt, die Zweite Kammer Resolutionen in einer zu gemeinsamer Übergabe an die Regierung geeigneten Fassung, aber ohne Einladung zum Beitritt, der Kammer mitgeteilt, so kann der mit der Beratung des Gegenstands befaßte Ausschuß im einzelnen Fall nach seinem Ermessen den Antrag an die Kammer bringen, von einer Beschlußfassung über die Resolution abzusehen.

Sobald ein Ausschuß sein Gutachten und seine Anträge fertiggestellt hat, wird hievon dem Präsidenten Anzeige gemacht.

Die Kammer oder, falls diese hierüber keinen Beschluß gefaßt hat, der Ausschuß beschließt, ob der Bericht oder wenigstens die Anträge des Ausschusses zu drucken sind. Soweit der Druck nicht erfolgt, kann der Bericht in der Kammer mündlich oder durch Verlesen eines schriftlichen Vortrags erstattet werden.

§ 55. Der Petitionsausschuß und andere Ausschüsse, denen Eingaben überwiesen worden sind, können solche wegen ihrer Beschaffenheit nach Inhalt oder Form mit Stimmenmehrheit für zum Vortrag in der Kammer nicht geeignet erklären. Von diesen Beschlüssen, die von dem Vorsitzenden des Ausschusses unterzeichnet nebst der etwa vorhandenen schriftlichen Ausarbeitung des Berichterstatters dem Kanzleidirektor zu übergeben sind, ist zunächst der Kammer durch Ausgabe einer gedruckten Benachrichtigung oder durch Vortrag in der Sitzung Anzeige zu erstatten.

Binnen zwei Wochen nach dieser Bekanntgabe kann von jedem Mitglied der Kammer deren Beschlußfassung über die Eingabe beantragt werden; in den schriftlich einzureichenden Antrag soll die Fassung auf-

genommen werden, welche nach dem Willen des Antragstellers der Beschluß der Kammer erhalten soll. Der Antrag wird von dem Kanzleidirektor in das Tagebuch sofort eingetragen; die Anordnung des Drucks und der Verteilung des rechtzeitig eingereichten Antrags steht zum Ermessen des Präsidenten. Der Lauf der Frist wird durch eine etwaige Vertagung der Ständeversammlung bis zu ihrem Wiederzusammentritt gehemmt. Die Begründung des Antrags wird Sache des Antragstellers, und auf den rechtzeitig eingereichten Antrag finden die Vorschriften des § 39 Abs. 2 und des § 40 Abs. 1 Anwendung.

Anderenfalls wird den Gesuchstellern von der Kanzlei gemäß § 46 von der Erledigung durch den Ausschußbeschluß Nachricht gegeben, sowie durch den Präsidenten an die Zweite Kammer die etwa noch erforderliche Mitteilung gemacht.

VIII. Beratung in der Kammer.

§ 56. Die Beratung wird eingeleitet durch den Vortrag des Berichterstatters oder, wenn kein Berichterstatter vorhanden ist, des Antragstellers (§ 39). Die Verlesung einer gedruckten Vorlage kann dadurch ersetzt werden, daß der Präsident auf diese oder den jeweils zur Einzelberatung gestellten Teil derselben (Artikel, Paragraphen u. s. w.) hinweist.

Nachdem der Präsident hierauf die Debatte eröffnet hat, sprechen die Mitglieder in der Reihenfolge, in welcher sie sich zum Worte gemeldet haben; von dieser Reihenfolge kann der Präsident bei Erteilung des Worts abweichen, um eine Abwechslung zwischen Rednern für und Rednern gegen die Vorlage eintreten zu lassen oder um einem Mitglied die alsbaldige Richtigstellung eines in der Verhandlung hervorgetretenen Mißverständnisses seiner vorangegangenen Rede zu ermöglichen.

Die Minister, die Königlichen Kommissare, die Berichterstatter und, wenn kein Berichterstatter vorhanden ist, die Antragsteller dürfen nach jedem Redner das Wort ergreifen.

§ 57. Noch nicht gedruckt vorliegende Nebenanträge zur Sache (§ 43) sollen unverweilt dem Präsidenten schriftlich übergeben werden.

§ 58. Verlangt ein Mitglied das Wort zur Geschäftsordnung, so ist es ihm hiezu vor den Mitgliedern, die zur Sache sich vor ihm zum Wort gemeldet haben, und gegebenenfalls vor dem Beginn der Beratung zu erteilen; zunächst nach ihm erhält auf Verlangen der Berichterstatter oder Antragsteller (§ 56 Abs. 1) das Wort zur Entgegnung über den Antrag.

Der Antrag ist auf Verlangen des Präsidenten schriftlich zu übergeben.

§ 59. Der Antrag, über einen Beratungsgegenstand oder einen Teil desselben zur Tagesordnung überzugehen, kann von jedem Mitglied vor dem Beginn der Beratung oder jederzeit im Lauf der Debatte gestellt werden. Auf Verlangen des Präsidenten ist der Antrag schriftlich zu übergeben.

Dem Antragsteller ist zur Begründung des Antrags das Wort vor den Mitgliedern, die zur Sache sich vor ihm zum Wort gemeldet haben,

und gegebenenfalls vor dem Berichterstatter oder Antragsteller (§ 56 Abs. 1) zu erteilen; zunächst nach ihm erhalten auf Verlangen diese das Wort zur Entgegnung. Die Ausführungen der Redner haben sich auf die Frage, ob die sachliche Entscheidung der Kammer unterbleiben soll, zu beschränken.

Der Antrag, über eine Vorlage der Regierung oder der Zweiten Kammer zur Tagesordnung überzugehen, ist unzulässig.

Der Antrag, über eine Eingabe zur Tagesordnung überzugehen, ist als Antrag auf Ablehnung des darin gestellten Gesuchs anzusehen.

§ 60. Der Präsident nimmt an der Verhandlung nur insoweit teil, als es die Ordnung ihres Ganges und die Leitung der Beratung und Abstimmung erfordert. Will er, als Mitglied der Kammer, an der Debatte vollständig Anteil nehmen, so tritt er den Vorsitz seinem Stellvertreter ab; er leitet jedoch auch in diesem Fall die Abstimmung.

§ 61. Die Verhandlungen sind mündlich. Nur die Minister und Königlichen Kommissare, die Berichterstatter und im Fall des § 56 Abs. 1 die Antragsteller haben die Befugnis, schriftliche Vorträge in der Versammlung zu verlesen.

§ 62. Der Redner darf von niemand unterbrochen werden. Nur der Präsident wird, wenn ein Redner von der Sache abschweift oder sich gegen die Ordnung verfehlt, sei es nach eigenem Ermessen, sei es auf Anregung eines Mitglieds, dies bemerken und den Redner nötigenfalls auf die Sache zurückweisen oder zur Ordnung rufen.

Ist das eine oder das andere in der nämlichen Sitzung zweimal ohne Erfolg geschehen, so kann der Präsident dem Redner unter Zustimmung der Kammer das Wort entziehen oder, wenn es ihm nicht gelingt, die Ordnung herzustellen, die Sitzung für aufgehoben erklären.

Wer dem Rufe des Präsidenten Folge leistet, dem wird auf sein Begehren vom Präsidenten das Wort erteilt, um sich rechtfertigen zu können.

§ 63. Wenn ein Mitglied seine Stellung in der Kammer zu einer Beleidigung oder Verleumdung der Regierung, der Stände oder einzelner Personen mißbraucht, so hat die Kammer dies zu rügen, und der Präsident hat hiezu sofort das Nötige einzuleiten. V.U. § 185 Abs. 2.

§ 64. Wenn kein Redner sich mehr zum Wort meldet, so schließt der Präsident die Debatte.

Übrigens steht jedem Mitglied frei, darauf aufmerksam zu machen, daß die Debatte erschöpft sei. Auf Anfrage des Präsidenten oder auf Antrag eines Mitglieds kann die Kammer — vorausgesetzt, daß die Berichterstatter und Antragsteller (§ 56 Abs. 1, §§ 58 und 59) sowie der Vertreter der Regierung auf ihr Verlangen zum Wort gekommen sind — jederzeit sich für den Schluß der Beratung entscheiden. Berichterstatter oder Antragsteller (§ 56 Abs. 1) sind aber auf ihr Begehren jedenfalls noch zum Wort zuzulassen. Auch sind persönliche Bemerkungen nach dem Schluß der Debatte noch gestattet.

Wenn ein Regierungsvertreter noch nach dem Schluß der Debatte oder nach einer persönlichen Bemerkung eines Mitglieds das Wort ergreift, so gilt die Debatte aufs neue für eröffnet.

Dem Präsidenten ist anheimgestellt, nachdem er die Beratung für geschlossen erklärt hat, das Ergebnis derselben zusammenzufassen.

IX. Fragenstellung, Abstimmung und Wahlen.

§ 65. Der Präsident verkündet die Fragen und deren Reihenfolge. Die Fragen werden so gestellt, daß jedes Mitglied durch bloße Bejahung oder Verneinung seine Stimme abgeben kann. Die Fragen sollen stets in positiver Form gestellt werden; bei Wahlprüfungen ist nach der Gültigkeit der Wahl, bei Abänderungsanträgen, welche die Streichung einzelner Worte des Hauptantrags verlangen, nach der Aufrechterhaltung jener Worte zu fragen.

Besteht der Antrag aus mehreren Teilen, welche eine Trennung zulassen, so kann jedes anwesende Mitglied der Kammer Teilung der Frage verlangen. Wird deren Zulässigkeit bestritten, so entscheidet bei den von Mitgliedern der Kammer eingebrachten Vorlagen und Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen die Kammer.

§ 66. Liegen gleichzeitig Anträge zur Geschäftsordnung und Anträge zur Sache vor, so ist zuerst über die Anträge zur Geschäftsordnung abzustimmen.

Unter mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst derjenige zur Abstimmung gebracht, welcher der Weiterbehandlung des Gegenstandes am meisten widerspricht. Ist neben dem Antrag auf Vertagung auch ein Antrag auf Schluß der Beratung gestellt, so ist die erste Frage auf die Vertagung zu richten.

Unter mehreren Anträgen zur Sache soll derjenige zuerst zur Abstimmung gestellt werden, welcher am weitesten von der Vorlage, dem Antrag oder dem Gesuch der Eingabe, wozu er gehört, abweicht. Handelt es sich um Unterschiede in Zahlen, so wird die höhere Zahl, bei Anforderung von Einnahmen oder Ausgaben die größere Verwilligungssumme zuerst zur Frage gestellt.

Abänderungsanträge sind vor der Entscheidung über die Vorlage oder den Antrag, wozu sie gestellt sind, zur Abstimmung zu bringen. Liegt zu einer Vorlage ein Ausschußbericht vor, so wird nach Ablehnung aller Anträge schließlich noch über die Vorlage abgestimmt.

§ 67. Verbesserungsanträge und Anträge auf Resolutionen, welche zu einem Beratungsgegenstand gestellt werden (§ 43), werden nicht zur Abstimmung gebracht, wenn sie nicht auf die zum Ermessen des Präsidenten stehende Frage, ob der Antrag Unterstützung findet, von mindestens zwei weiteren anwesenden Mitgliedern unterstützt werden.

§ 68. Bis zur Aufforderung zur Abstimmung kann jeder Antrag von dem Antragsteller zurückgenommen, aber von jedem anderen Mitglied wieder aufgenommen werden.

§ 69. Jedem Mitglied ist gestattet, gegen die Stellung der Fragen und ihre Reihenfolge Erinnerungen vorzubringen, die der Präsident, wenn er sie nicht berücksichtigen zu können glaubt, dem Urteil der Kammer unterstellen wird.

§ 70. Die Abstimmung erfolgt mittels Namensaufrufs in allen wichtigeren Fällen, insbesondere über Gesetzesentwürfe und Staatsverträge im ganzen. Es ist übrigens jedem Mitglied gestattet, auch in anderen Fällen namentliche Abstimmung zu verlangen.

Der Namensaufruf bestimmt sich nach der Reihenfolge in § 129 der Verfassungsurkunde. Die Prinzen des Königlichen Hauses und ebenso die auf sie folgenden Standesherren werden unter sich nach ihrem sonst bestehenden Rang aufgerufen, sodann die auf Lebenszeit ernannten Mitglieder nach der Reihenfolge ihrer Ernennung. Für die ritterschaftlichen Mitglieder ist das Lebensalter maßgebend, während zwischen den beiden evangelischen Prälaten das Dienstalter, zwischen den beiden Vertretern der Landwirtschaft je die Reihenfolge der Ernennung entscheidet.

§ 71. In minder wichtigen Fällen geschieht die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Das Ergebnis stellt der Präsident nach Rücksprache mit den Schriftführern fest; bleibt auch nach vorgenommener Gegenprobe ein Zweifel, so wird zum Namensaufruf geschritten.

Hat sich aber gegen einen Vorschlag des Präsidenten oder gegen einen von ihm vorgelegten Antrag auf dessen Anfrage, ob die Kammer damit einverstanden sei, oder hat sich gegen den von ihm aufgerufenen einzelnen Teil (Artikel, Paragraphen u. s. w.) einer Vorlage kein Widerspruch erhoben, so werden dieselben als von der Kammer genehmigt angenommen.

§ 72. Die Abstimmung geschieht bei namentlichem Aufruf durch Bejahung oder Verneinung ohne bedingende Zusätze. Keinem anwesenden Mitglied ist gestattet, sich der Abstimmung zu enthalten, es sei denn, daß die Enthaltung dadurch veranlaßt ist, daß der Gegenstand der Beschlußfassung dessen besondere persönliche Rechte oder Interessen betrifft.

Wer auf nochmalige Aufforderung nicht unbedingt mit Ja oder Nein abstimmt oder wer im Saal anwesend ohne die in Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Veranlassung die Abstimmung verweigert, wird als gegen den Antrag stimmend angesehen. Besteht Zweifel darüber, ob das Mitglied die Enthaltung von der Abstimmung mit Rücksicht auf besondere persönliche Beteiligung erklärt hat, so ermittelt der Präsident durch öffentliche Frage an das Mitglied dessen Willensmeinung.

Eine unter falschen Voraussetzungen oder infolge eines Mißverständnisses abgegebene Stimme, sowie außer dem Fall des Abs. 2 Satz 2 die erklärte Enthaltung von der Abstimmung darf nicht zurückgenommen werden. Ein bloßes Sich-Versprechen darf bis zum Schluß der Abstimmung richtiggestellt werden.

§ 73. Bei allen namentlichen Abstimmungen sind, wenn sich nicht Einstimmigkeit ergeben hat, die bejahenden und die verneinenden Stimmen mit Namen im Protokoll zu vermerken.

§ 74. Jedem Mitglied ist gestattet, bei seiner Abstimmung die Gründe derselben durch eine kurze mündliche oder von ihm zu verlesende schriftliche Erklärung darzulegen.

V.U. § 175. § 75. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses sowie zu einer von der Kammer vorzunehmenden Wahl wird die Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder (Verf.Urk. § 160) einschließlich des Präsidenten erfordert.

V.U. § 176. § 76. Die Beschlüsse werden, soweit nicht für besondere Fälle eine größere Mehrheit erfordert wird (Verf.Urk. § 176, oben §§ 41, 42 und 47, unten §§ 80 bis 82), mit absoluter Mehrheit der abstimmenden Mitglieder gefaßt; im Fall der Stimmengleichheit gebührt dem Präsidenten, dem im übrigen kein Stimmrecht zusteht, die entscheidende Stimme.

Den gefaßten Beschluß verkündet der Präsident.

§ 77. Bei den von der Kammer vorzunehmenden Wahlen wird durch geheime schriftliche Stimmgebung mittels verdeckter, nicht unterschriebener Stimmzettel abgestimmt. Der Präsident beteiligt sich nicht an den Abstimmungen.

Von den diensttuenden Schriftführern und den vom Präsidenten dazu bestimmten zwei weiteren Mitgliedern (Skrutatoren) werden die von letzteren eingesammelten Stimmzettel gezählt.

Ungültig sind Stimmzettel, welche keinen Namen oder den Namen einer nicht wählbaren Person enthalten oder die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen. Sind mehrere Personen in einem Wahlgang zu wählen und enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als gewählt werden können, so werden die an letzter Stelle eingetragenen Namen, insoweit durch sie die zulässige Zahl überschritten wird, nicht berücksichtigt; ist die Reihenfolge der Namen nicht unzweifelhaft zu erkennen, so ist der Stimmzettel ungültig. Ungültige Stimmzettel kommen bei Berechnung des Wahlergebnisses nicht in Betracht.

Ist einer der diensttuenden Schriftführer oder der Präsident über die Gültigkeit eines Stimmzettels im Zweifel, so entscheidet, falls die Gültigkeit dieses Stimmzettels nicht für die Feststellung des Wahlergebnisses unerheblich bleibt, die Kammer.

Bei der Wahl entscheidet die relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Los, welches durch die Hand des Präsidenten in der Sitzung gezogen wird. Über die Wahl der Vizepräsidenten vergl. die besonderen Bestimmungen in § 7 Abs. 2 und 3.

Das Ergebnis der Wahl verkündet der Präsident.

§ 78. Wenn kein Mitglied widerspricht, können, abgesehen von der Wahl der Vizepräsidenten, die Wahlen auch durch Zuruf vollzogen werden.

X. Abordnungen.

§ 79. Die Zahl der Mitglieder von Abordnungen (Deputationen), welche von der Kammer an den König unter dessen Zustimmung (Verf. Urk. § 170) abgesandt werden, bestimmt in jedem einzelnen Fall der Präsident. Er ernennt auch die Mitglieder, falls nicht von der Kammer eine Wahl beschlossen wird.

Der Präsident, in dessen Abwesenheit ein Vizepräsident, befindet sich jedesmal an der Spitze der Abordnung.

XI. Auslegung und Abänderung der Geschäftsordnung.

§ 80. Über die Aufrechterhaltung der Geschäftsordnung wacht der Präsident für sich und in Verbindung mit dem Gesamtvorstand (vergl. § 14 Abs. 2).

Entstehen Zweifel über ihre Auslegung, so entscheidet für den einzelnen Fall die Kammer mit einfacher Stimmenmehrheit.

Eine Abweichung von der Geschäftsordnung für einen einzelnen besonderen Fall kann innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken (§ 164 a der Verf.Urk.) durch eine Mehrheit von zwei Dritteilen der anwesenden Mitglieder — unbeschadet der Vorschriften des § 41 Abs. 2 und des § 42 sowie des § 47 Abs. 3 — als zulässig anerkannt werden.

Nach Beschaffenheit der Fälle beschließt die Kammer die vorgängige Begutachtung.

§ 81. Auslegungen der Geschäftsordnung, welche für die Kammer bindend bleiben sollen, Abänderungen der Geschäftsordnung und Zusätze zu derselben können von der Kammer innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken nur nach vorgängiger Begutachtung beraten und durch eine Mehrheit von zwei Dritteilen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Von diesen Beschlüssen wird dem Staatsministerium und der Zweiten Kammer Mitteilung gemacht.

§ 82. Die Mehrheit von zwei Dritteilen der anwesenden Mitglieder ist für den Beschluß der Kammer auch dann erforderlich, wenn die Gemeinsame Geschäftsordnung der Ständeversammlung vom 14. August 1909 durch übereinstimmende Beschlüsse der beiden Kammern abgeändert werden soll.

---

2. Geschäftsordnung der Zweiten Kammer.

Festgestellt durch Beschluß der Zweiten Kammer vom 12. August 1909[1]).

A. Mitglieder und Organe der Kammer.

I. Mitgliedschaftsberechtigung.

§ 1. Die Mitglieder der Kammer haben vor Eröffnung des Landtags bei dem Ständischen Ausschuß durch Vorlegung der Wahlurkunde oder, sofern es sich um die aus Verhältniswahlen hervorgegangenen Abgeordneten handelt, durch Bezugnahme auf das Wahlprotokoll ihre Berechtigung zum Eintritt in die Kammer nachzuweisen (Legitimation). Mitglieder, welche in der Zeit von der Eröffnung des Landtags bis zu dessen Schließung eintreten, haben diesen Nachweis bei der Kammer zu erbringen. Verfassungsurkunde § 159 Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juli 1906 Artikel 21 und § 160 Absatz 4.

---

[1]) Druck der Kgl. Hofbuchdruckerei Zu Gutenberg, Stuttgart 1909. Die von der mit der Vorberatung der Geschäftsordnung beauftragten Kommission einzelnen Paragraphen beigegebene Anmerkungen sind fortgelassen, da sie keine Auslegung der Kammer darstellen.

Die Mitglieder sind zum Eintritt in die Kammer berechtigt, wenn der Ständische Ausschuß oder die Kammer bei Prüfung des Nachweises eine Beanstandung nicht erhoben oder die erhobene Beanstandung für erledigt erklärt hat.

In allen Streitigkeiten über die Mitgliedschaft steht der Kammer die Entscheidung zu; Landtagswahlgesetz vom 16. Juli 1906 Artikel 22 bis 24. Die Entscheidung soll stets auf Grund eines Berichts des zuständigen Ausschusses der Kammer erfolgen und vorzugsweise beschleunigt werden.

Von der getroffenen Entscheidung (Absatz 2 und 3) ist dem Staatsministerium und der Ersten Kammer Nachricht zu geben. Verfassungsurkunde § 160 Absatz 4 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1876 Artikel 9 und Landtagswahlgesetz vom 16. Juli 1906 Artikel 24.

§ 2. Ein Mitglied, welches für legitimiert erklärt ist (§ 1 Absatz 2) hat bis zu einer die Ungültigkeit seiner Wahl aussprechenden Entscheidung der Kammer die Befugnis, an den Arbeiten der Kammer sich zu beteiligen. Dem für legitimiert erklärten Abgeordneten wird, wenn Zweifel über die Fortdauer seines Mitgliedschaftsrechts entstehen, diese Beteiligung bis zur Entscheidung der Kammer nicht verwehrt.

II. Gesamtvorstand.

§ 3. Nach Eröffnung des Landtags treten alsbald die Kammermitglieder unter dem Vorsitz des im Lebensalter ältesten anwesenden Kammermitglieds zur Festsetzung der Zeit und Tagesordnung der ersten Sitzung zusammen.

Das Amt des Alterspräsidenten dauert bis zur Amtsübernahme durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten und geht im Falle der Ablehnung seitens des Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Kammermitglied über. Verfassungsurkunde § 164 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1874 Artikel 2 Absatz 6.

Der Alterspräsident ernennt für die Zeit bis zum Abschluß der Wahl des Gesamtvorstands zwei Kammermitglieder zu Schriftführern.

§ 4. Sobald die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Kammermitgliedern durch Namensaufruf festgestellt ist, wählt die Kammer aus der Mitte ihrer Mitglieder den Gesamtvorstand: einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und, falls die Kammer dies beschließt, einen zweiten Vizepräsidenten (Verfassungsurkunde § 164 Absatz 3 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juli 1906 Artikel 23), sowie acht Schriftführer.

Die Wahl des Präsidenten, sodann des Vizepräsidenten und hierauf zutreffendenfalls eines zweiten Vizepräsidenten erfolgt durch Stimmzettel nach unbedingter Stimmenmehrheit. Hat sich bei einer dieser Wahlen eine unbedingte Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen drei Mitglieder, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine unbedingte Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Mitglieder, welche hiebei die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los.

Bei Ausmittelung derjenigen Mitglieder, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Los. Das Amt der Gewählten erstreckt sich je auf die Dauer einer ordentlichen Landtagsperiode. Verfassungsurkunde § 164 Absatz 1, 3 bis 5 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1874 Artikel 2.

Die Wahl der acht Schriftführer erfolgt demnächst in einer einzigen Wahlhandlung nach einfacher Mehrheit; sie gilt für die Dauer eines Landtags. Verfassungsurkunde § 164 Absatz 7 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1874 Artikel 2.

Der Gewählte kann die Wahl ablehnen. Eine Niederlegung des übernommenen Amtes ist zulässig.

Im Falle der Erledigung des Amtes ist für den Rest der Amtsdauer ein Nachfolger zu wählen.

Von sämtlichen Wahlen zum Gesamtvorstand ist dem König Anzeige (Verfassungsurkunde § 164 Absatz 8 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1874 Artikel 2) und der Ersten Kammer Mitteilung zu machen.

§ 5. Der Gesamtvorstand beschließt über die häuslichen Angelegenheiten der Kammer. Er hat insbesondere die von der Kammer abzuschließenden Verträge über Herstellung der erforderlichen Drucksachen vorzubereiten.

Der Gesamtvorstand tritt auf Einladung und unter dem Vorsitz des Präsidenten zusammen.

§ 6. Aufgabe des Präsidenten ist es, die Würde der Volksvertretung zu wahren und ihre Arbeiten zu leiten.

Er hat über die Beobachtung der Geschäftsordnung zu wachen und verwaltet die Polizei in den Gebäuden der Kammer. Ihm liegt die Vertretung der Kammer nach außen ob.

Dem Präsidenten untersteht das gesamte Amts- und Dienstpersonal der Kammer. Bezüglich des nicht auf Lebenszeit anzustellenden beziehungsweise angestellten Amts- und Dienstpersonals der Kammer kommt ihm die Anstellung und Entlassung, sowie die Verhängung von Ordnungsstrafen zu. Verfassungsurkunde § 193 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juli 1906 Artikel 29.

§ 7. Die Vizepräsidenten versehen in der Reihenfolge ihres Amtes die Stelle des Präsidenten, wenn das Amt des Präsidenten erledigt ist oder wenn der Präsident den Vorsitz vorübergehend abgibt oder abwesend ist. Sie üben ihr Amt selbständg aus.

Ist das Amt der beiden Vizepräsidenten nicht besetzt oder sind beide Vizepräsidenten abwesend, so vertritt der Alterspräsident (§ 3) die Vizepräsidenten. Verfassungsurkunde § 164 Absatz 6 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1874 Artikel 2.

§ 8. Die Schriftführer haben den Präsidenten in seiner Geschäftsführung zu unterstützen. Die Verteilung der Geschäfte unter ihnen ist Sache des Präsidenten.

III. Pflichten und Rechte der einzelnen Mitglieder.

§ 9. Die Kammermitglieder haben sich bei ihrem Eintritt in die Kammer auf der Kanzlei persönlich anzumelden. Bei der Eröffnung des Landtags beginnt die Anmeldung am Tag vor dem zur Eröffnung bestimmten Tag.

Erstmals eintretende Mitglieder erhalten bei ihrer Anmeldung eine Ausgabe der Verfassungsurkunde, der Bestimmungen über die Entschädigungen, Taggelder und Reisekosten der Ständemitglieder, und der Geschäftsordnung.

§ 10. Den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Ständeeid haben die erstmals eintretenden Kammermitglieder bei der Eröffnung des Landtags in die Hände des Königs oder des zur Eröffnung bevollmächtigten Ministers, die nach der Eröffnung des Landtags eintretenden Mitglieder in die Hände des Präsidenten abzulegen. Verfassungsurkunde § 163.

Kammermitglieder, welche schon früher den Ständeeid abgelegt haben, werden auf den geleisteten Eid hingewiesen.

§ 11. Die Kammermitglieder sind verpflichtet, jeder Sitzung der Kammer und, wenn sie Mitglieder eines Ausschusses sind, auch jeder Sitzung des Ausschusses anzuwohnen.

Im Fall der Verhinderung hat das Mitglied ein Urlaubsgesuch an den Präsidenten zu richten. Der Präsident ist berechtigt, Urlaub bis zu einer Woche zu erteilen; für eine längere Zeit darf nur die Kammer den Urlaub bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Mitglieder, welche dem Reichstag angehören, bedürfen eines Urlaubs zur Teilnahme an den Verhandlungen des Reichstags nicht, haben aber den Präsidenten von diesem Verhinderungsgrund in Kenntnis zu setzen.

Ueber Beurlaubungen und Abwesenheitsfälle wird auf der Kanzlei ein Verzeichnis geführt.

§ 12. Jedes Kammermitglied erhält eine Ausgabe der gedruckten Sitzungsprotokolle der Ständeversammlung nebst Beilagen für diejenige Zeit, während welcher es der Kammer angehört.

§ 13. Jedes Kammermitglied ist berechtigt, von allen Akten, welche an die Kammer oder einen Ausschuß derselben gelangen, sowie von allen in der Registratur der Kammer befindlichen Akten Einsicht zu nehmen. Die Kammer und deren Ausschüsse, sowie die Vorsitzenden und Berichterstatter der Ausschüsse dürfen jedoch dadurch in ihren Arbeiten nicht aufgehalten werden.

Eine Verabfolgung von Akten an Kammermitglieder darf in der Regel nur zum Gebrauch innerhalb des Landtagsgebäudes stattfinden. Sofern es sich nicht um Arbeiten der Vorsitzenden und Berichterstatter der Ausschüsse handelt, dürfen Akten nur mit Genehmigung des Präsidenten aus dem Landtagsgebäude weggegeben werden.

Die Einsichtnahme der Akten durch Personen, welche der Kammer nicht angehören, ist nur nach dem Ermessen des Präsidenten zulässig. Der Präsident wird die Einsichtnahme nicht gestatten, wenn die Akten von Mitgliedern der Kammer verlangt werden.

IV. Mitgliedervereinigungen.

§ 14. Bei den Wahlen der Schriftführer, der Mitglieder des Ständischen Ausschusses, der übrigen mit der Ersten Kammer gemeinsamen Ausschüsse und der Ausschüsse der Zweiten Kammer sollen die einzelnen Mitgliedervereinigungen der Kammer nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl beteiligt und zu diesem Behuf ihre Vorschläge berücksichtigt werden.

Bei Berechnung der Mitgliederzahl einer Vereinigung sind den Vollmitgliedern die ständigen Gäste gleichzustellen.

§ 15 [1]). Vertrauensmänner der einzelnen Mitgliedervereinigungen, die Aeltesten, treten zur Herbeiführung einer freien Verständigung über Zeit und Art der Behandlung der von der Kammer zu erledigenden Geschäfte zusammen. Außerdem liegt den Aeltesten insbesondere die Vereinbarung über die in § 14 Absatz 1 bezeichnete Verteilung, sowie über die Wahl der Ausschußvorsitzenden und ihrer Stellvertreter ob.

Die Beratung der Aeltesten erfolgt auf Einladung und unter dem Vorsitz des Präsidenten oder, falls der Präsident noch nicht gewählt ist, des ältesten Vertrauensmannes.

Die Vereinbarungen der Aeltesten sollen den Mitgliedern der Kammer mitgeteilt werden.

V. Beauftragte der Kammer.

1. Ausschüsse.

(Kommissionen im Sinn der Verfassungsurkunde.)

§ 16. Bei Beginn des Landtags bestellt die Kammer zur Vorbereitung ihrer Verhandlungen auf die Dauer eines Landtags die erforderlichen ständigen Ausschüsse.

Für einzelne Gegenstände kann die Kammer Sonderausschüsse bestellen.

Die Zahl der Mitglieder eines jeden Ausschusses wird von der Kammer festgesetzt.

§ 17. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Kammer mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Ersatzmänner werden gewählt, wenn ein Ausschußmitglied die Mitgliedschaft zur Kammer oder zum Ausschuß verliert oder dauernd verhindert ist, an den Sitzungen des Ausschusses sich zu beteiligen.

Ist ein Ausschußmitglied nur vorübergehend verhindert, an den Ausschußsitzungen teilzunehmen, so ist auf Antrag von der Kammer ein Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung zu wählen. Tagt ein Ausschuß, während die Stände nicht versammelt sind oder die Kammer ihre Sitzungen aussetzt, so hat der Ausschuß, wenn ein Ausschußmitglied die Mitgliedschaft zur Kammer verliert oder an der Teilnahme bei den Ausschußsitzungen verhindert ist, auf Antrag eines Ausschußmitglieds einen Stellvertreter zu wählen. Der Auftrag des Stellvertreters erlischt

[1]) § 15 Abs. 3 hinzugefügt durch Kammerbeschluß vom 7. April 1914.

mit Ablauf der Dauer der Verhinderung, spätestens aber mit dem Wiederzusammentritt der Stände oder der Wiederaufnahme der Sitzungen durch die Kammer.

Einen Wechsel in der Stellvertretung an einem und demselben Sitzungstag kann der Ausschuß nur unter der Voraussetzung gestatten, daß der Eintretende für die Vertretung an diesem Tag einen Anspruch auf Taggeld und Zuschlag für Übernachten gegen die Ständische Kasse nicht erhebt.

Der Auftrag darf nicht abgelehnt werden, es sei denn, daß der Gewählte bereits Mitglied eines Ausschusses ist. Ein Austritt aus dem Ausschuß ist nur mit Genehmigung der Kammer zulässig.

Ein Verzeichnis der Mitglieder der Ausschüsse (Absatz 1 und 2) wird im Sitzungssaal der Kammer angeschlagen.

§ 18. Das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Ausschusses beruft unverzüglich die erste Sitzung.

In derselben wählen die Ausschußmitglieder aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit unbedingter, und, wenn das Schriftführeramt nicht einem Beamten der Kammer übertragen wird, einen oder mehrere Schriftführer mit einfacher Stimmenmehrheit. Ebenso wählt der Ausschuß, sobald ihm Beratungsgegenstände überwiesen sind, mit unbedingter Stimmenmehrheit für jeden Beratungsgegenstand einen Berichterstatter und im Bedarfsfall auch einen Mitberichterstatter; in der Regel ist dem Ausschuß mündlicher Bericht zu erstatten. Zur Vorbereitung einzelner Arbeiten für die Ausschußberatungen kann der Ausschuß aus seiner Mitte einen Unterausschuß einsetzen.

Von dem Zusammentritt der Ausschüsse und von dem Gegenstand ihrer Verhandlungen ist dem Staatsministerium durch den Präsidenten rechtzeitig Kenntnis zu geben. Verfassungsurkunde § 169 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juli 1906 Artikel 24.

Zeit, Ort und Tagesordnung der einzelnen Ausschußsitzungen wird durch Anschlag innerhalb des Sitzungsgebäudes bekanntgegeben.

§ 19. Dem Präsidenten steht es frei, allen Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme anzuwohnen.

Wird einem Ausschuß die Vorberatung eines Antrages überwiesen, welcher ausschließlich von Kammermitgliedern gestellt ist, die dem Ausschuß nicht angehören, so ist der Antragsteller und, falls der Antrag von mehreren Kammermitgliedern ausgegangen ist, der von diesen zu bezeichnende Mitantragsteller befugt, an den Beratungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

Dem Ausschuß steht es zu, auch andere Mitglieder der Kammer zur Beratung beizuziehen.

Die Minister sowie die Königlichen Kommissare in Ansehung der Gegenstände, zu deren Beratung sie ernannt sind, haben die Befugnis, den Verhandlungen der Ausschüsse, soweit nicht von dem betreffenden Ausschuß die Abhaltung einer vertraulichen Sitzung beschlossen wird, anzuwohnen und an den Beratungen teilzunehmen. Sie können sich auch von anderen, mit dem vorliegenden Gegenstand besonders vertrauten

Staatsdienern begleiten lassen. Verfassungsurkunde § 169 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juli 1906 Artikel 24.

Zu den Sitzungen der Ausschüsse haben alle Kammermitglieder freien Zutritt. Eine Ausschließung der Mitglieder der Kammer, welche weder dem Ausschuß angehören, noch gemäß Absatz 1 bis 3 zur Teilnahme an dessen Beratungen berechtigt sind, kann nur die Kammer — wenn die Stände nicht versammelt sind oder die Kammer ihre Sitzungen aussetzt, der Ausschuß — beschließen.

Personen, die nicht gemäß §§ 18, 19, 20, 22 ein Recht auf Anwesenheit in den Ausschußsitzungen haben, werden nicht zugelassen.

§ 20. Die Ueberweisung eines Beratungsgegenstandes an einen Ausschuß schließt in sich die Ermächtigung, erforderlichenfalls auch Fragen zu prüfen, welche mit dem überwiesenen Beratungsgegenstand in wesentlichem Zusammenhang stehen.

Die Ausschüsse sind innerhalb des ihnen erteilten Auftrags befugt, selbständige Anträge zu stellen. Enthält ein Ausschußantrag einen selbständigen Gesetzesvorschlag, so bedarf derselbe der Unterschriften von mindestens fünfzehn Ausschußmitgliedern; Verfassungsurkunde § 172 Absatz 3 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1874 Artikel 6.

Den Ausschüssen steht es innerhalb des ihnen erteilten Auftrags zu, das Staatsministerium und die einzelnen Ministerien um Mitteilung von Aufschlüssen und Akten zu ersuchen, die Ministerien um Einleitung von Erhebungen durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anzugehen, auch die Minister einzuladen, persönlich oder durch Bevollmächtigte ihren Sitzungen anzuwohnen.

Die Ausschüsse haben das Recht, sowohl von Mitgliedern der Kammer als von anderen Personen Eingaben, die sich auf die ihnen erteilten Aufträge beziehen, anzunehmen, sowie erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige zur Aeußerung zu veranlassen.

§ 21. Die Ausschüsse regeln Zeit und Tagesordnung ihrer Sitzungen selbständig. Die Bestimmung des § 29 Absatz 4 findet auf die Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

Auf den Berichterstatter im Ausschuß finden die Vorschriften des § 55 entsprechende Anwendung.

Der Antrag auf Schluß der Beratung ist nur zulässig, wenn außer dem Berichterstatter und dem Antragsteller von den angemeldeten Rednern zwei für und zwei gegen das Wort erhalten haben.

Beschlußfähig sind die Ausschüsse, sobald mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende hat dasselbe Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Bei Beratung eines Gesetzentwurfes findet im Ausschuß nur eine Abstimmung über die einzelnen Artikel, Paragraphen und Titel, nicht über die ganze Vorlage, statt.

Ordnungsverletzungen hat der Vorsitzende zu rügen und nötigenfalls mit dem Ordnungsruf zu ahnden. Auf das Einschreiten des Vorsitzenden finden die Bestimmungen des § 42 entsprechende Anwendung.

Die vom Ausschuß ausgehenden Ausfertigungen werden vom Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 22. Ueber die Verhandlungen der Ausschüsse wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der anwesenden Ausschußmitglieder die im Verlauf der Sitzung gestellten Anträge, sowie die gefaßten Beschlüsse, bei namentlicher Abstimmung unter Angabe des Stimmenverhältnisses, enthalten und, wenn der Ausschuß es beschließt, auch eine gedrängte Darstellung des wesentlichen Inhalts der Beratungen geben soll. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und Schriftführer beurkundet.

Der Ausschuß kann ausnahmsweise die stenographische Aufnahme seiner Verhandlungen beschließen. In diesem Falle erhalten die Redner auf Verlangen eine Uebertragung des Stenogramms zur Berichtigung; die Frist zur Zustellung und Berichtigung der Uebertragung wird vom Ausschuß festgestellt. Die Vorschriften des § 73 über die Ueberwachung der Berichtigung und die Einsichtnahme der Uebertragung finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Präsidenten der Vorsitzende des Ausschusses tritt.

§ 23. In der Berichterstattung über die Ausschußverhandlungen an die Presse ist die Nennung von Namen der Kammermitglieder außer bei Anführung der Anträge und Abstimmungen untersagt.

Diese Berichterstattung kann durch einen mit Zweidrittelsmehrheit gefaßten Beschluß des Ausschusses auf die Mitteilung der Anträge und Beschlüsse beschränkt werden. In gleicher Weise kann, wenn von dem Bekanntwerden einzelner Beschlüsse Nachteil zu erwarten ist, verfügt werden, daß die Anträge und Beschlüsse nur nach Abteilungen der Vorlage oder im ganzen veröffentlicht werden dürfen.

Erörterungen im Ausschuß über persönliche Angelegenheiten, welche nicht zu einem Beschluß in der Sache geführt haben, dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ausschusses in der Presse veröffentlicht werden.

Diesen Einschränkungen sind auch die in den Ausschußsitzungen anwesenden Kammermitglieder, welche dem Ausschuß nicht angehören, unterworfen.

§ 24. Am Schlusse der Verhandlungen beschließt der Ausschuß, wer als Berichterstatter über den Beratungsgegenstand oder einzelne Teile desselben die Ansichten des Ausschusses in der Kammer zu vertreten hat und, falls hierüber ein Beschluß der Kammer nicht vorliegt, ob mündlicher oder schriftlicher Bericht erstattet werden soll.

Der mündliche wie der schriftliche Bericht soll eine zusammenfassende sachliche Darlegung des Ganges und Inhalts der Ausschußverhandlungen geben und die Nennung von Namen der Kammermitglieder, außer bei Anführung der Anträge und Abstimmungen, vermeiden.

Bei mündlichem Bericht werden nur die Vorschläge des Ausschusses und die Anträge der Ausschußminderheit gedruckt. Außerdem kann einzelnes Material aus den Ausschußverhandlungen in einer Anlage abgedruckt werden.

Soll schriftlicher Bericht erstattet werden, so wird außer den Mehrheitsbeschlüssen und Minderheitsanträgen die vom Berichterstatter ausgearbeitete schriftliche Darlegung über die Verhandlungen, welche der

Genehmigung des Ausschusses unterliegt, sowie in der Regel das dem Ausschuß vorgelegte Material zum Abdruck gebracht. Besteht im Ausschuß eine Minderheit, welche in der Kammer einen anderen Antrag, als die Mehrheit, zu stellen beabsichtigt, so hat sie das Recht, dem schriftlichen Bericht eine Begründung ihres Antrags anzufügen, welche gleichfalls gedruckt wird. Doch darf der Druck und die Erstattung des Berichts dadurch nicht aufgehalten werden.

Ist der Berichterstatter verhindert, in der Kammer die Beschlüsse des Ausschusses zu vertreten, so wählt der Ausschuß einen Stellvertreter. Ist die Herbeiführung eines solchen Beschlusses nicht mehr möglich, so kann der Vorsitzende des Ausschusses die Vertretung übernehmen.

2. Abordnungen.

§ 25. Abordnungen, die unter Zustimmung des Königs (Verfassungsurkunde § 170) von der Kammer abgesandt werden, ernennt der Präsident, wenn nicht von der Kammer eine Wahl beschlossen wird. Eine solche Wahl erfolgt in Einem Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Präsident befindet sich, wenn nicht die Kammer eine Ausnahme beschließt, jedesmal an der Spitze der Abordnung.

B. Geschäfte der Kammer.

I. Vorbereitung der Verhandlung.

1. Behandlung des Einlaufs.

§ 26. Die von Mitgliedern der Kammer ausgehenden selbständigen Anträge an die Kammer und selbständigen Anfragen an die Minister sind dem Kanzleivorstand der Kammer schriftlich einzureichen. Selbständige Anträge müssen in der Weise abgefaßt sein, wie sie nach dem Willen der Antragsteller zum Beschluß der Kammer erhoben werden sollen; auch sollen sie mit den Eingangsworten: „Die Kammer wolle beschließen" versehen werden. Enthält der Antrag einen Gesetzesvorschlag, so muß er von mindestens fünfzehn Mitgliedern unterzeichnet sein; Verfassungsurkunde § 172 Absatz 3 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1874 Artikel 6. Selbständige Anfragen an die Minister müssen sich auf die Bezeichnung der Angelegenheit, über welche Auskunft verlangt wird, und des Ministers, an welchen sich die Anfrage richtet, beschränken. Den Anträgen und Anfragen dürfen nur kurze Erwägungsgründe beigegeben werden.

Die von Körperschaften, Personenvereinigungen und einzelnen Personen an die Kammer gestellten Gesuche sind schriftlich an die Kanzlei der Kammer einzureichen oder durch ein Mitglied der Kammer dem Kanzleivorstand zu übergeben.

Die von Kammermitgliedern eingebrachten Vorlagen (Absatz 1) dürfen nicht gegen die Ordnung des Hauses, die Eingaben (Absatz 2) nicht gegen die Strafgesetze oder die guten Sitten verstoßen.

Ueber die Zulassung der Vorlagen und Eingaben entscheidet der Präsident endgültig. Von der Entscheidung und ihren Gründen ist das

Mitglied der Kammer oder der Gesuchsteller zu benachrichtigen, außer bei Eingaben, welche schon einmal eine Beanstandung erfahren haben und ohne wesentliche Aenderung nochmals eingereicht worden sind.

§ 27. Ueber alle Vorlagen und Eingaben wird ein in der Reihenfolge ihres Eingangs angelegtes Verzeichnis geführt. Der Gegenstand der eingegangenen Vorlagen wird sofort oder in der nächsten Sitzung zur Kenntnis der Kammer gebracht.

Die Vorlagen der Staatsregierung, der Ersten Kammer und der Ausschüsse, sowie die ordnungsmäßig eingebrachten Anträge und Anfragen der Kammermitglieder (§ 26 und 28), ferner die Ausschußberichte (§ 24) und die Zusammenstellungen der Kammerbeschlüsse (§ 45), wie der abweichenden Beschlüsse der Ersten Kammer werden durch den Präsidenten zum Druck und zur Verteilung an die Mitglieder der Kammer und der Staatsregierung befördert.

Selbständige Anfragen an einen Minister sind sofort abschriftlich durch den Präsidenten dem Minister mitzuteilen. Erklärt ein Abgeordneter bei Einreichung einer selbständigen Anfrage an einen Minister, daß er mit Erledigung auf schriftlichem Wege sich begnüge, so unterbleibt die Drucklegung und Verteilung der Anfrage; vom Präsidenten wird die Antwort des Ministers dem anfragenden Abgeordneten übermittelt; Anfrage und Antwort werden in ein Verzeichnis eingetragen, dessen Einsicht den Abgeordneten freisteht.

Abweichende Beschlüsse der Ersten Kammer zu Vorlagen, über welche ein Ausschuß an die Zweite Kammer Bericht erstattet hat, können vom Präsidenten diesem Ausschuß zum Bericht überwiesen werden.

Ordnungsmäßige Eingaben werden durch Verfügung des Präsidenten dem zuständigen Ausschuß zur Vorberatung überwiesen. Stehen Eingaben mit einem Gegenstand in Verbindung, welcher in einer Vorlage behandelt ist, so sind sie demjenigen Ausschuß zu überweisen, welcher mit der Vorlage beschäftigt ist oder beschäftigt werden wird. Eingaben von Ungenannten werden ohne Eingehen auf ihren Inhalt zu den Akten genommen. Die Ausschüsse sind berechtigt, bei dem Präsidenten Ueberweisung einer ihnen zugewiesenen Eingabe an einen andern Ausschuß zu beantragen.

Die Kammermitglieder erhalten von Zeit zu Zeit ein Verzeichnis der eingelaufenen Eingaben und der hiezu getroffenen Verfügungen des Präsidenten.

2. Entscheidung im Ausschuß.

§ 28. Ueber Eingaben, welche einem Ausschuß zur Vorberatung überwiesen sind, ist vom Ausschuß nur dann Bericht an die Kammer zu erstatten, wenn er sie der Staatsregierung zur Kenntnisnahme, zur Erwägung oder zur Berücksichtigung vorzulegen beantragt.

Der Antrag, eine Eingabe der Staatsregierung zur Kenntnisnahme vorzulegen, ist gerechtfertigt, wenn die Eingabe zwar nicht als völlig unbegründet erscheint, jedoch zur Zeit kein Anlaß zu einer bestimmten Stellungnahme der Kammer gegeben ist.

Der Antrag, eine Eingabe der Staatsregierung zur Erwägung vorzulegen, ist gerechtfertigt, wenn die Eingabe ein für Maßnahmen der

Gesetzgebung oder Verwaltung beachtenswertes Material enthält oder Gründe vorliegen, welche die nähere Prüfung des vorgebrachten persönlichen Anliegens als angemessen erscheinen lassen.

Die Vorlegung einer Eingabe zur Berücksichtigung hat dann zu geschehen, wenn das Gesuch sich als berechtigt darstellt.

Gelangt der Ausschuß nicht zu einem Beschluß im Sinne der Absätze 2 bis 4, so beschränkt er sich auf eine an die Kammermitglieder gedruckt zu verteilende Benachrichtigung, daß und weshalb er die Eingabe für ungeeignet zur Erörterung in der Kammer gefunden habe. Als ungeeignet zur Erörterung in der Kammer kann eine Eingabe insbesondere dann erklärt werden:

1. wenn über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde oder Verzögerung der Entscheidung Beschwerde erhoben und der vorgeschriebene Instanzenzug nicht betreten oder nicht erschöpft ist (Verfassungsurkunde § 38);
2. wenn die Eingabe ihrem wesentlichen Inhalt nach nur die Wiederholung eines Gesuches ist, über welches die Kammer oder ein Ausschuß während desselben Landtags schon endgültig Beschluß gefaßt hat;
3. wenn die Eingabe sich auf eine durch Beschluß der Kammer erledigte Vorlage bezieht;
4. wenn die Eingabe unverständlich ist;
5. wenn das Gesuch als erledigt anzusehen ist, weil es nach der Erklärung der Staatsregierung bereits gewährt ist oder demnächst gewährt wird oder aus anderen Gründen gegenstandslos geworden ist;
6. wenn das Gesuch für unbegründet erachtet wird.

In den Fällen des Absatzes 5 kann von wenigstens zehn Mitgliedern der Kammer binnen acht Tagen nach Verteilung der Benachrichtigung von dem Beschluß des Ausschusses schriftlich der Antrag gestellt werden, die Eingabe ganz oder teilweise der Staatsregierung zur Kenntnisnahme, zur Erwägung oder zur Berücksichtigung vorzulegen. Ein solcher Antrag ist in derselben Reihenfolge mit den Ausschußberichten auf die Tagesordnung der Kammer zu setzen. In der Verhandlung über den Antrag hat der Ausschuß über die Eingabe Bericht zu erstatten.

3. Feststellung der Tagesordnung.

§ 29. Eine Verhandlung der Kammer kann, abgesehen von den in § 40 bezeichneten Fällen, nur über diejenigen Gegenstände stattfinden, welche geschäftsordnungsmäßig auf die Tagesordnung der Sitzung gesetzt und bekanntgegeben sind.

Der Inhalt der Tagesordnung bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 30 bis 34. Wird am gleichen Tag eine weitere Sitzung anberaumt, so dürfen auf deren Tagesordnung Verhandlungsgegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung der ersten Sitzung standen, nicht gesetzt werden, wenn zehn Mitglieder der Kammer widersprechen.

Vor dem Schluß jeder Sitzung hat der Präsident der Kammer seine Vorschläge bezüglich der Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu machen. Erhebt sich hiegegen Widerspruch, so entscheidet die Kammer mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ohne Mitwirkung der Kammer setzt der Präsident die Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung fest, wenn er hiezu von der Kammer im einzelnen Fall bevollmächtigt ist, oder wenn die Kammer infolge von Beschlußunfähigkeit oder Ruhestörung eine Entscheidung nicht treffen kann. Hiebei können weder die in §§ 31, 32 bestimmten Fristen abgekürzt, noch bei Anberaumung einer weiteren Sitzung am gleichen Tag neue Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die festgesetzte Zeit und Tagesordnung der Sitzung wird den Mitgliedern der Kammer und der Staatsregierung durch den Druck mitgeteilt, auch im Sitzungssaal der Kammer, sowie an den ständischen Gebäuden angeschlagen. Bei Anberaumung einer weiteren Sitzung am gleichen Tag genügt für die Bekanntgebung der Tagesordnung die mündliche Verkündigung durch den Präsidenten im Sitzungssaal.

§ 30. Auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nachstehende Vorlagen zu bringen:

1. Anträge auf Unterbrechung eines Strafverfahrens oder einer Untersuchungs- oder Zivilhaft gegen ein Kammermitglied;
2. selbständige Anfragen an einen Minister, auf welche eine mündliche Beantwortung verlangt wird.

Werden selbständige Anfragen in größerer Zahl eingebracht, so kann die Kammer beschließen, daß sie auf die Tagesordnung eines bestimmten Sitzungstages jeder Woche gesetzt und daß die Verhandlungen über dieselben auf diese Wochentage beschränkt werden sollen.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen sind Vorlagen zu setzen, welche betreffen:

1. die Mitgliedschaftsberechtigung eines Kammermitglieds, soweit solche nicht gemäß § 40 Absatz 2 außerhalb der Tagesordnung behandelt werden kann;
2. den Schutz der Rechte der Kammermitglieder, sofern dieser nicht unter Absatz 1 Ziffer 1 fällt;
3. den Einspruch gegen Rügen, Ordnungsrufe oder Ausschließungen (§§ 42, 43);
4. die Abänderung oder Zurücknahme des einem Ausschuß erteilten Auftrags (§ 50 Absatz 3);
5. die Geschäftsordnung (§ 78 Absatz 2, § 79 Absatz 2, § 80).

§ 31. Gesetzentwürfe werden einer zweimaligen Beratung unterworfen (§ 45).

Die erste Beratung erfolgt frühestens am dritten Tag, nachdem die Vorlage an die Kammermitglieder ausgegeben ist. Die zweite Beratung erfolgt frühestens am zweiten Tag nach dem Schluß der ersten Beratung und, wenn ein Ausschuß Bericht erstattet hat, frühestens am zweiten Tag, nachdem der Ausschußbericht ausgegeben ist.

Ueber die abweichenden Beschlüsse der Ersten Kammer erfolgt die Beratung früheſtens am zweiten Tag, nachdem diese Beschlüsse oder die Ausschußberichte über diese Beschlüsse an die Kammermitglieder ausgegeben sind.

Bei Berechnung der Fristen werden die Tage, an welchen der Schluß der ersten Beratung oder die Ausgabe erfolgt ist, sowie dazwischenfallende Sonntage und staatlich anerkannte allgemeine Feiertage nicht eingerechnet.

Bei Feststellung der Tagesordnung kann eine Abkürzung dieser Fristen, insbesondere auch die Vornahme der ersten und zweiten Beratung in derselben Sitzung, nicht beschlossen werden, wenn wenigstens zehn anwesende Mitglieder widersprechen.

§ 32. Vorlagen, welche keinen Gesetzentwurf enthalten, bedürfen nur einer einmaligen Beratung, die, abgesehen von den Fällen des § 30, früheſtens am dritten Tag, nachdem die Vorlage an die Mitglieder ausgegeben ist, stattfindet. Wird die Vorlage an einen Ausschuß verwiesen, so ist die Beratung früheſtens am zweiten Tag nach der Ausgabe des Ausschußberichts an die Mitglieder fortzusetzen.

Auf die Berechnung und Abkürzung der Frist finden die Vorschriften in § 31 Absatz 4 und 5 Anwendung.

§ 33. Die von Kammermitgliedern eingebrachten Vorlagen kommen, abgesehen von den Fällen des § 30, in der Reihenfolge zur Verhandlung, in welcher sie eingegangen sind. Vorlagen, die denselben Gegenstand behandeln, sind auf die gleiche Tagesordnung zu bringen.

Ueber die Reihenfolge der Beratung der von verschiedenen Kammermitgliedern gleichzeitig eingebrachten Vorlagen soll eine Verständigung durch die Aelteſten herbeigeführt werden. Erfolgt eine Verständigung nicht, so entscheidet das durch den Präsidenten in einer Sitzung der Aelteſten zu ziehende Los. Alle innerhalb der ersten vierzehn Tage eines Landtags eingehenden selbständigen Anträge gelten als gleichzeitig eingebracht.

Die von Mitgliedern der Kammer eingebrachten Gesetzentwürfe behalten die für sie festgesetzte Stelle in der Reihenfolge der Beratung bis zu ihrer Schlußberatung.

Eine Entfernung von der Stelle der Tagesordnung, welche hienach den von Mitgliedern eingebrachten Vorlagen gebührt, kann nur beschlossen werden, wenn von den Antragstellern nicht widersprochen wird.

§ 34. Die Eingaben sollen in der Regel in derselben Reihenfolge zur Beratung gelangen, in welcher sie durch Ausschußberichte oder durch Anträge der Mitglieder (§ 28 Absatz 6) zur Verhandlung in der Sitzung der Kammer vorbereitet sind.

II. Verhandlungen der Kammer.

1. Sitzungsordnung.

§ 35. Die Verhandlungen der Kammer sind öffentlich. Verfassungsurkunde § 167 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1874 Artikel 4.

Die Verhandlungen werden geheim teils auf Begehren der Minister und Königlichen Kommissare bei Vorträgen, die sie, ihrer Erklärung nach,

im Namen des Königs zu machen haben, und welche nur im Fall einer solchen Erklärung für amtliche Aeußerungen zu halten sind, teils auf den Antrag von wenigstens zehn Mitgliedern, wenn diesen, nach vorläufigem Abtreten der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer zustimmt; Verfassungsurkunde § 168 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1874 Artikel 5. Es können auch einzelne Fragen oder einzelne Teile einer Vorlage zur geheimen Beratung ausgeschieden werden.

Eine Besprechung der geheimen Verhandlung außerhalb der geheimen Sitzung ist nur mit Genehmigung der Kammer und, wenn die Sitzung auf Begehren der Minister oder Königlichen Kommissare eine geheime geworden ist, nur mit Zustimmung der Staatsregierung zulässig.

Abordnungen werden in die Sitzungen nicht zugelassen. Verfassungsurkunde § 170.

§ 36. Die Minister sowie die Königlichen Kommissare in Ansehung der Gegenstände, zu deren Beratung sie ernannt sind, haben die Befugnis, den Verhandlungen der Kammer anzuwohnen und an den Beratungen teilzunehmen. Sie können sich auch von anderen, mit dem vorliegenden Gegenstand besonders vertrauten Staatsdienern begleiten lassen. Verfassungsurkunde § 169 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juli 1906 Artikel 24.

§ 37. Die Sitzplätze der Abgeordneten werden unter die Mitglieder der Kammer unter Berücksichtigung der Mitgliedervereinigungen verteilt. Die Verteilung erfolgt bei Beginn jedes Landtags im Wege der Verständigung durch die Aeltesten, falls eine solche nicht zu erzielen ist, durch Beschluß der Kammer.

§ 38. Der Zuhörerraum wird in drei Teile abgeteilt.

Auf der rechten Seite sind die Plätze für die Erste Kammer, das diplomatische Korps und die Staatsdiener in drei Säulenräumen, auf der linken Seite die für die Berichterstatter öffentlicher Blätter je nach Bedürfnis in vier bis fünf Säulenräumen abgegrenzt. Für diese Plätze werden Eintrittskarten ausgestellt, welche für die Dauer eines Landtags gelten und bei den Berichterstattern auf den Namen lauten. Die Karten für die Plätze der Ersten Kammer werden dem Präsidenten der Ersten Kammer, die für die Plätze des diplomatischen Korps und der Staatsdiener den Ministerien zugestellt und zur Verteilung überlassen.

Im mittleren Teil steht der Zutritt jeder erwachsenen Person gegen eine je auf eine Sitzung gültige Eintrittskarte frei. Von diesen Eintrittskarten wird durch den Präsidenten eine verhältnismäßige Anzahl an die Mitglieder der Kammer, unter Berücksichtigung ihrer Vereinigungen, verteilt.

§ 39. Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung in derselben. Gegen die vom Präsidenten zur Aufrechthaltung der Ordnung im einzelnen Falle getroffenen Maßnahmen ist eine Kritik oder ein Widerspruch nicht zulässig.

In jeder Sitzung haben zwei Schriftführer Dienst zu tun. Zu ihrer Unterstützung kann der Präsident Beamte des Hauses zuziehen.

§ 40. Außerhalb der Tagesordnung werden folgende Angelegenheiten behandelt:

Nach Eröffnung der Sitzung erfolgen zunächst die Mitteilungen des Präsidenten über den von ihm gewährten Urlaub. Im Anschluß hieran werden die einen Beschluß der Kammer erfordernden Urlaubsgesuche ohne Beratung erledigt. Es folgen die Anzeigen des Präsidenten über den Eintritt von Mitgliedern und das Erlöschen der Mitgliedschaft einzelner Abgeordneter. Mündliche Ausschußberichte über Legitimationsfragen (§ 1) können zur Beratung und Beschlußfassung gebracht werden, wenn eine Beanstandung der Legitimation im vorliegenden Fall von keiner Seite beantragt wird. Neu eingetretene Mitglieder werden beeidigt oder auf den geleisteten Ständeeid hingewiesen.

Ferner teilt der Präsident die in den Ausschüssen vorgenommenen Wahlen, sowie die Anberaumung dringender Ausschußsitzungen mit. Er gestattet auch, Fragen an die Ausschüsse über den Stand der Geschäfte zu stellen, welche von den Vorsitzenden oder Berichterstattern derselben sofort zu beantworten sind; an die Beantwortung der Fragen darf sich eine Besprechung nicht anknüpfen.

Sodann gibt der Präsident dem Hause von den eingelaufenen Vorlagen Nachricht und läßt Mitteilungen der Staatsregierung und der Ersten Kammer verlesen.

Außerhalb der Tagesordnung kann der Präsident einem Minister oder Königlichen Kommissar zur Darlegung dringlicher Angelegenheiten das Wort erteilen. In diesem Fall ist jedes Kammermitglied berechtigt, die sofortige Besprechung dieser Mitteilung zu verlangen.

Endlich kann der Präsident ausnahmsweise außerhalb der Tagesordnung zur Richtigstellung der in früheren Verhandlungen aufgestellten tatsächlichen Behauptungen das Wort erteilen, wenn innerhalb der Tagesordnung Gelegenheit zur Berichtigung nicht gegeben ist. Die Richtigstellung hat sich auf tatsächliche Angaben zu beschränken.

§ 41. Der Präsident bringt die auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände in der festgestellten Reihenfolge zur Verhandlung.

Soweit die Bestimmungen in §§ 30, 33 nicht entgegenstehen, können durch Beschluß der Kammer einzelne Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.

Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf eine bestimmte Zeit desselben Tages aussetzen.

Der Präsident schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erschöpft oder wenn von der Kammer die Vertagung beschlossen oder wenn die Unmöglichkeit einer Fortsetzung der Verhandlung durch Beschlußunfähigkeit oder störende Unruhe dargetan ist.

§ 42. Wenn ein Mitglied der Kammer in der Sitzung die Ordnung verletzt, insbesondere wenn es seine Stellung in der Kammer zu einer Beleidigung oder Verleumdung der Regierung, der Stände oder einzelner Personen mißbraucht (Verfassungsurkunde § 185 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1874 Artikel 9), so wird es vom Präsidenten mit

Nennung des Namens „zur Ordnung" gerufen. Leichtere Fälle der Verletzung der Ordnung kann der Präsident rügen.

Die Mitglieder der Kammer und die Vertreter der Staatsregierung können den Präsidenten auf Ordnungsverletzungen aufmerksam machen; dieselbe Befugnis steht anderen Personen, welche durch Aeußerungen der Kammermitglieder in der Sitzung rechtswidrig verletzt worden sind, bezüglich dieser Aeußerungen zu. Lehnt der Präsident es ab, eine Rüge auszusprechen oder einen Ordnungsruf zu erteilen, so kann diese Entscheidung nicht angefochten werden.

Rüge oder Ordnungsruf werden vom Präsidenten in der Sitzung der Kammer ausgesprochen. Später als im Lauf der nächsten Sitzung darf dies nur in dem Falle geschehen, wenn Personen, welche zur Teilnahme an den Verhandlungen der Kammer nicht berechtigt sind, wegen einer gegen sie in der Sitzung begangenen Ordnungsverletzung ein Einschreiten in Anregung bringen. Erfolgt die Rüge oder der Ordnungsruf nicht sofort, so ist gleichzeitig der Tatbestand bekannt zu geben.

Aeußerungen eines Mitglieds, welche von dem Präsidenten gerügt oder mit einem Ordnungsruf belegt worden sind, dürfen von den folgenden Rednern nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden.

Gegen die Rüge oder den Ordnungsruf kann von dem betroffenen Mitglied spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erhoben werden, auf welchen die Kammer, jedoch n cht vor dem darauffolgenden Tag, ohne Beratung darüber entscheidet, ob die Maßregel gerechtfertigt war.

Erheben sich nachträglich Zweifel an dem Vorliegen einer Ordnungsverletzung, so unterwirft der Präsident von Amts wegen oder auf Verlangen des Mitglieds, gegen welches die Rüge oder der Ordnungsruf gerichtet war, den Fall einer nochmaligen Untersuchung. Erweist sich die Annahme einer Ordnungsverletzung als unbegründet, so nimmt der Präsident die Rüge oder den Ordnungsruf unter Angabe der Gründe in der Kammersitzung zurück. Die Entscheidung des Präsidenten kann keinesfalls angefochten werden.

§ 43. Sollte ein Mitglied durch fortgesetzte gröbliche Verletzung der Ordnung in der Sitzung die sachliche Fortführung der Verhandlungen unmöglich machen, so kann es nach vorausgegangener wiederholter Androhung durch den Präsidenten von der Sitzung ausgeschlossen und auf dessen Anordnung nötigenfalls entfernt werden.

Gegen die vorbezeichnete Maßnahme ist der Einspruch gemäß § 42 Absatz 5 zulässig.

§ 44. Zuhörer, die ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, werden unverzüglich entfernt. Verfassungsurkunde § 167 Absatz 2.

Entsteht eine störende Unruhe im Zuhörerraum, so ist der Präsident verpflichtet, zur Ruhe zu verweisen, die Ruhestörer nach Umständen entfernen und äußersten Falls den Zuhörerraum teilweise oder vollständig räumen zu lassen.

2. Behandlung der einzelnen Verhandlungsgegenstände.

Vorlagen.

§ 45. Die erste Beratung über Gesetzentwürfe ist auf eine allgemeine Erörterung über die Grundsätze der Vorlage zu beschränken. Diese allgemeine Besprechung kann getrennt nach Abteilungen der Vorlage durchgeführt werden.

In der zweiten Beratung wird über jede einzelne selbständige Bestimmung (Artikel, Paragraph, Titel) und die Abschnittsüberschriften der Reihenfolge nach, zuletzt über Einleitung, Schluß und Ueberschrift der Vorlage die Beratung eröffnet und geschlossen und die Abstimmung herbeigeführt. Auf Beschluß der Kammer kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Beratung über mehrere selbständige Bestimmungen verbunden oder über einzelne Teile einer selbständigen Bestimmung getrennt werden. Die Frage der Verbindung oder Trennung kann im Laufe der Beratung wiederholt zur Beschlußfassung gestellt werden, falls nicht mindestens zehn anwesende Mitglieder dem Antrag widersprechen. Ist einer selbständigen Bestimmung der Vorlage eine Anlage beigefügt, so erstreckt sich die Beratung und Beschlußfassung über die selbständige Bestimmung auch auf deren Anlage.

Bei der zweiten Beratung umfangreicher Vorlagen kann sich der Präsident vom Haus die Ermächtigung erteilen lassen, die von ihm aufgerufenen Einzelbestimmungen ohne Eröffnung und Schließung der Beratung, sowie ohne besondere Abstimmung für angenommen zu erklären, falls Wortmeldungen nicht vorliegen, Abänderungsanträge nicht gestellt sind und eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird.

Am Schluß der zweiten Beratung wird über die Vorlage im ganzen abgestimmt. Hat die Vorlage durch die Beschlüsse zweiter Beratung eine Abänderung erfahren, so werden die gefaßten Beschlüsse unter Mitwirkung des Berichterstatters zusammengestellt. Alsdann erfolgt auf Grund dieser Zusammenstellung ohne Erneuerung der Beratung die Gesamtabstimmung. Zulässig sind Bemerkungen über die Richtigkeit der Zusammenstellung, sowie Anträge auf Verbesserung der Fassung.

Auf die Beratung der abweichenden Beschlüsse der Ersten Kammer finden die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung. Werden durch die Verhandlungen die Beschlüsse der zweiten Lesung nicht verändert, so bedarf es keiner wiederholten Abstimmung über dieselben

Für die Beratung und Beschlußfassung über den Hauptetat gelten die Bestimmungen des § 181 der Verfassungsurkunde in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juli 1906 Artikel 26.

§ 46. Von Mitgliedern oder Ausschüssen der Kammer dürfen Gesetzentwürfe über Auflegung von Steuern, Aufnahme von Anlehen, Feststellung des Staatshaushalts oder außerordentliche, im Etat nicht vorgesehene Ausgaben nicht eingebracht werden. Auch können Ausgabeposten nicht über den Betrag der von der Regierung vorgeschlagenen Summe erhöht werden. Verfassungsurkunde § 172 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1874 Artikel 6.

Der von der einen Kammer verworfene Antrag der andern kann auf demselben Landtag nicht wiederholt werden. Verfassungsurkunde § 183.

Wenn bei Vorlagen und Anträgen die Anwendung des Absatzes 1 und 2 in Frage kommt, so hat sich die Beratung zunächst auf die Frage der Zulässigkeit zu beschränken.

§ 47. Steht eine selbständige Anfrage an einen Minister zur Verhandlung, so fordert der Präsident den Minister, wenn dieser sich nicht schon vorher darüber geäußert hat, zur Erklärung darüber auf, ob und wann er die Anfrage beantworten werde.

Hat sich der Minister zur Beantwortung bereit erklärt, so wird dem Anfragesteller, bei einer Mehrheit von Anfragestellern ihrem Wortführer, zur Ausführung der Anfrage, wenn die Antwort alsbald erfolgen soll, sofort, im anderen Fall an dem vom Minister bestimmten Tag das Wort erteilt. Hierauf folgt die Beantwortung der Anfrage durch den Minister.

An die Beantwortung der Anfrage oder die Feststellung ihrer Ablehnung schließt sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben an, wenn mindestens zehn anwesende Mitglieder es verlangen. Durch Beschluß der Kammer kann eine sofortige Besprechung des Gegenstandes der Anfrage auch zugelassen werden, wenn der Minister sich zur Beantwortung der Anfrage bereit erklärt, aber eine Frist zur Beantwortung nicht bestimmt oder die Frist auf längere Zeit als einen Monat bemessen hat.

Wird die Beantwortung einer Anfrage abgelehnt, so kann die Besprechung durch einen mit Zweidrittelsmehrheit der Abstimmenden gefaßten Beschluß auf Einen Monat verschoben werden.

Bei der Besprechung des Gegenstandes der Anfrage kann der Antrag gestellt werden, daß die Kammer über die Billigung des Verhaltens der Staatsregierung sich aussprechen wolle; sonstige Anträge zum Gegenstand der Anfrage können nur durch einen mit Zweidrittelsmehrheit der Abstimmenden gefaßten Kammerbeschluß zugelassen werden. Im übrigen finden auf die Besprechung die für die Beratung eines Antrages geltenden Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

Anträge zur Sache.

§ 48. Zu den Vorlagen und zu den Anträgen der Ausschüsse und einzelner Kammermitglieder, welche die Vorlegung von Eingaben bezwecken (§ 28), können von den Kammermitgliedern Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Vorlage oder des Antrages, sowie — vorbehältlich der Beschränkung im § 47 Absatz 5 — Anträge auf besondere Entschließungen (Resolutionen) eingebracht werden. Zu den Anträgen auf Abänderung und auf besondere Entschließung können wieder Aenderungen beantragt werden.

Die Einbringung von Anträgen zur Sache ist bei Gesetzentwürfen, wenn die erste und zweite Beratung nicht in derselben Sitzung stattfindet, erst nach Schluß der ersten Beratung, wenn die Vorlage einem Ausschuß zur Vorberatung überwiesen ist, erst nach Ausgabe des Ausschußberichts

zulässig. Im übrigen ist die Einbringung solcher Anträge zu jeder Zeit bis zum Schlusse der Beratung gestattet.

Die Anträge zur Sache müssen schriftlich übergeben werden und dürfen nicht gegen die Ordnung des Hauses verstoßen. Zweifel über die Zulässigkeit eines Antrags entscheidet der Präsident endgültig. Ordnungsgemäß eingereichte Anträge zur Sache sind vom Präsidenten zum Druck und zur Verteilung zu befördern; die während der Verhandlungen ordnungsmäßig eingereichten Anträge zur Sache bringt der Präsident alsbald zur Verlesung.

Alle Anträge zur Sache müssen mit der Hauptfrage in wesentlichem Zusammenhang stehen und dürfen nicht einer in derselben Lesung ergangenen Entscheidung der Kammer widersprechen. Zweifel hierüber entscheidet die Kammer.

Die Beratung über die Anträge zur Sache wird mit der Hauptfrage verbunden, wenn nicht ausnahmsweise ihre getrennte Beratung beschlossen wird. Im Lauf derselben Lesung kann die Frage der Trennung oder ihrer Aufhebung wiederholt zur Beschlußfassung gestellt werden, falls nicht mindestens zehn anwesende Mitglieder dem Antrag widersprechen.

Anträge zur Geschäftsordnung.

§ 49. Zur Verhandlung von Vorlagen, von Anträgen der Ausschüsse und einzelner Kammermitglieder, welche die Vorlegung von Eingaben bezwecken (§ 28), und von Anträgen zur Sache können die in der Sitzung anwesenden Kammermitglieder Anträge zur geschäftlichen Behandlung stellen.

Der Präsident teilt ordnungsmäßig eingebrachte Anträge zur Geschäftsordnung, bevor er einem weiteren Redner das Wort erteilt, dem Hause mit und stellt in den Fällen, in welchen der Antrag einer Unterstützung bedarf, sofort die Unterstützungsfrage.

§ 50 [1]). Anträge, die Vorlage oder den Antrag zur Sache ganz oder teilweise zur Berichterstattung an einen Ausschuß zu verweisen, müssen vor Schluß der Beratung eingebracht werden.

Königliche Anträge sind, wenn dies von der Staatsregierung verlangt wird, vor der Einzelberatung an einen Ausschuß zu verweisen. Verfassungsurkunde § 173 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juli 1906 Artikel 25.

Unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 2 kann die Kammer jederzeit den erteilten Auftrag ergänzen, ändern oder zurücknehmen. Sie kann ferner die Sache, wenn Bericht erstattet ist, zur weiteren Beratung an denselben Ausschuß nochmals zurückverweisen oder einem anderen Ausschuß zur Berichterstattung übergeben und statt des mündlichen Berichts schriftlichen Bericht verlangen.

§ 51. Anträge auf Uebergang zur Tagesordnung können bei selbständigen Anträgen, welche von einzelnen Mitgliedern oder von Ausschüssen der Kammer eingebracht werden, und bei Anträgen zur Sache

[1]) § 50 Abs. 1 neugefaßt durch Kammerbeschluß vom 7. April 1914.

jederzeit, auch nach Schluß der Beratung bis zum Beginn der Frage-stellung (§ 61) gestellt werden; sie bedürfen der Unterstützung von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern.

Ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung ist bei selbständigen Anträgen nur außerhalb der ersten Lesung und nur dann zulässig, wenn alle Mitgliedervereinigungen zum Wort gekommen sind oder keinen Anspruch darauf erheben, das Wort zu erhalten; hiebei ist der Berichterstatter nicht mitzuzählen. Bei Vorlagen der Regierung und der Ersten Kammer ist ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung ausgeschlossen.

Ist ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung ordnungsmäßig gestellt, so gibt der Präsident, ehe ein weiterer Redner zur Sache das Wort erhält, einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag, falls sich solche melden, das Wort und führt den Beschluß der Kammer herbei.

Im Lauf derselben Beratung darf der einmal verworfene Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung nicht wiederholt werden.

§ 52. Der Antrag auf Vertagung oder Schluß der Beratung bedarf der Unterstützung von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern.

Der Antrag auf Schluß der Beratung ist, abgesehen von den Fällen des § 59 Absatz 2, nur zulässig, wenn alle Mitgliedervereinigungen zum Wort gekommen sind oder keinen Anspruch darauf erheben, das Wort zu erhalten; hiebei ist der Berichterstatter nicht mitzuzählen.

Ist ein Antrag auf Vertagung oder Schluß der Beratung ordnungsgemäß eingebracht, so läßt der Präsident, ehe ein weiterer Redner das Wort erhält, über den Antrag ohne Begründung und Erörterung desselben abstimmen; auf Verlangen gibt er die Namen der noch zum Wort gemeldeten Redner vor der Abstimmung bekannt.

Ist das Ergebnis der Abstimmung über den Antrag nach Ansicht des Präsidenten oder eines diensttuenden Schriftführers zweifelhaft, so wird die Beratung fortgesetzt.

Eine Wiederholung des Antrags auf Vertagung oder Schluß ist im Lauf derselben Beratung nur zulässig, nachdem mindestens ein weiterer Redner gehört worden ist.

Zurücknahme von Vorlagen, Anträgen und Eingaben.

§ 53. Anträge der Mitglieder, sowie Eingaben können jederzeit bis zur Aufforderung zur Abstimmung (§ 64), Anfragen bis zur Aufforderung zur Beantwortung (§ 47 Absatz 1), mit der Wirkung zurückgezogen werden, daß die weitere Verhandlung derselben und des etwa dazu gestellten Ausschußantrages entfällt. Einer Zurückziehung steht es gleich, wenn die Mitgliedschaft des Antragstellers oder Anfragestellers aufhört.

Jedoch können die von einem Mitglied zurückgezogenen Anträge von jedem anderen Mitglied wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme ist vor Schluß der Beratung, wenn die Zurücknahme nach Schluß der Beratung erfolgt, spätestens vor der Aufforderung zur Ab-

stimmung zu erklären und bedarf keiner Unterstützung. Eine nur teilweise Wiederaufnahme ist unzulässig. Die Wiederaufnahme bewirkt, daß der Antrag in seiner Rechtslage bestehen bleibt.

3. Redeordnung.

§ 54. Kein Redner darf in der Sitzung sprechen, ohne vorher das Wort von dem Präsidenten verlangt und erhalten zu haben.

Die Anmeldung zum Wort kann erst an dem Tag, für welchen der betreffende Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt ist, und nicht früher als zu der für die Sitzung anberaumten Stunde erfolgen. Zur Annahme von Anmeldungen soll sich der diensttuende Schriftführer von dieser Zeit an auf seinem Platz im Sitzungssaal befinden. Während der Verhandlung erfolgt die Anmeldung bei dem Präsidenten.

Wortmeldungen gelten, sobald die Beratung über einen Gegenstand (allgemeine Erörterung, Artikel, Paragraph, Titel) eröffnet ist, bis zum Schluß derselben. Wortmeldungen zu einem Gegenstand, in dessen Beratung am Tag der Wortmeldung nicht eingetreten wird, verlieren mit Schluß der Sitzung ihre Geltung.

Will der Präsident sich an der Beratung als Redner beteiligen, so überläßt er während der ganzen Verhandlung über den betreffenden Gegenstand, von der Eröffnung der Beratung bis zur Verkündigung des Abstimmungsergebnisses, den Vorsitz seinem Stellvertreter.

§ 55. Der Berichterstatter eines Ausschusses, der Antragsteller einer Vorlage und der Anfragesteller, bei einer Mehrzahl von Antragstellern oder Anfragestellern deren Wortführer, erhalten, wenn sie es verlangen, sofort nach der Eröffnung wie nach dem Schluß der Beratung das Wort. Das erste und das letzte Wort gebührt dem Berichterstatter.

Den Ministern und Königlichen Kommissaren steht bei Beratung königlicher Anträge, wenn ein Bericht nicht erstattet wird, das erste Wort zu. In allen Beratungen erhalten sie auf ihr Verlangen nach jedem Redner das Wort, soweit nicht zwischen Rednern für und Rednern gegen die Vorlage abgewechselt wird. In letzterem Fall werden die Minister und Königlichen Kommissare in der Reihenfolge des Sprechens als Redner für, beziehungsweise gegen den Antrag gezählt.

Im übrigen erteilt der Präsident das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldung. Von dieser Reihenfolge kann der Präsident abweichen, um die Mitgliedervereinigungen gleichmäßig zum Wort kommen zu lassen und, soweit es zweckmäßig ist, zwischen Rednern für und Rednern gegen die Vorlage abzuwechseln.

Seinen Platz in der Rednerliste kann jedes Mitglied, soweit nicht Absatz 1 in Betracht kommt, einem anderen Mitglied abtreten.

§ 56. Außer der Reihe der zur Sache gemeldeten Redner können bis zum Schluß der Beratung Mitglieder der Kammer des Wort verlangen, wenn sie über die Anwendung der Geschäftsordnung oder die geschäftliche Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes sich äußern wollen und zu diesem Zweck „zur Geschäftsordnung“ sich zum Wort melden. Solche Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nur

mit Genehmigung des Präsidenten die Dauer von fünf Minuten überschreiten.

Außer der Reihe erhält ferner das Wort, wer ein in der Verhandlung hervorgetretenes Mißverständnis seiner Rede richtigstellen will.

Persönliche Bemerkungen, in welchen ein Redner einen in den Verhandlungen derselben Sitzung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren will, sind erst nach Schluß der Beratung, falls Antragsteller oder Berichterstatter nach Schluß der Beratung das Wort ergreifen, nach deren Schlußwort und im Fall der Vertagung sofort, nachdem dieselbe beschlossen ist, gestattet.

§ 57. Die Mitglieder der Kammer sprechen stehend vom Platz aus, gegen den Präsidenten gekehrt, und richten ihre Worte ausschließlich an die Kammer.

Das Verlesen schriftlich abgefaßter Reden und gedruckter Berichte ist nicht gestattet.

§ 58. Den Redner zu unterbrechen ist nur dem Präsidenten und nur dann gestattet, wenn dies für die Zwecke der Geschäftsleitung geboten erscheint.

Der Präsident ist berechtigt, die Redner aus dem Hause, welche von dem Gegenstand der Beratung abschweifen oder in Wiederholungen sich ergehen, aufzufordern, die Abschweifungen und Wiederholungen zu unterlassen, und sie, falls sie nicht Folge leisten, „zur Sache" zu rufen.

Ist ein Redner in der nämlichen Rede zweimal zur Ordnung (§ 42) gerufen worden und verfehlt sich der Redner in derselben Rede abermals gegen die Ordnung des Hauses, so kann die Kammer auf die Frage des Präsidenten beschließen, daß dem Redner das Wort für die Dauer der Verhandlung über den vorliegenden Gegenstand (allgemeine Erörterung Artikel, Paragraph, Titel) genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht worden ist. Dasselbe gilt, wenn das Mitglied in der nämlichen Rede zweimal zur Sache gerufen worden ist und in derselben Rede sich abermals gegen die Mahnung des Präsidenten verfehlt hat. Der Beschluß ergeht ohne Beratung.

§ 59. Der Präsident schließt die Beratung, wenn kein Redner mehr zum Wort gemeldet ist oder wenn das Haus die weitere Behandlung der Sache durch Uebergang zur Tagesordnung abgelehnt oder einen Antrag auf Schluß der Beratung angenommen hat.

Den Ministern und Königlichen Kommissaren steht es nach dem Schluß der Beratung bis zur Aufforderung zur Abstimmung frei, das Wort zu ergreifen. Wird von dieser Befugnis, wenn auch nur zu einer persönlichen Bemerkung, Gebrauch gemacht, so gilt die Beratung aufs neue für eröffnet, ohne daß die durch den Schluß erledigten Wortmeldungen wieder zur Geltung kommen. In der erneuten Beratung ist ein Schlußantrag zulässig, wenn ein Mitglied für und ein Mitglied gegen die Ausführungen des Regierungsvertreters das Wort erhalten hat. Nach Schluß der erneuten Beratung ist dem Antragsteller, oder dem Anfragesteller, und dem Berichterstatter auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen.

4. Beschlußfassung.

Beschlußfähigkeit.

§ 60. Zur Fassung eines rechtsgültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von zwei Dritteilen der Mitglieder der Kammer notwendig; Verfassungsurkunde §§ 160, 175. Diese Bestimmung gilt auch für Wahlen.

Zu den anwesenden Mitgliedern wird der Vorsitzende auch dann gerechnet, wenn er einen Stichentscheid nicht zu geben hat.

Fragestellung.

§ 61. Nach geschlossener Beratung ist die Fassung der dem Haus zur Entscheidung vorzulegenden Fragen von der Kammer festzusetzen.

Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Fragen sollen stets in positiver Form gestellt werden: bei Wahlprüfungen ist nach der Gültigkeit der Wahl, bei Abänderungsanträgen, welche die Streichung einzelner Worte des Hauptantrages verlangen, nach der Aufrechterhaltung jener Worte zu fragen.

Besteht der Antrag aus mehreren Teilen, welche eine Trennung zulassen, so kann jedes anwesende Kammermitglied Teilung der Frage verlangen. Wird deren Zulässigkeit bestritten, so entscheidet bei den von Mitgliedern der Kammer eingebrachten Vorlagen und Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen die Kammer.

§ 62. Sind mehrere Fragen zu stellen, so hat die Kammer deren Reihenfolge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festzusetzen.

Liegen gleichzeitig Anträge zur Geschäftsordnung und Anträge zur Sache vor, so ist zuerst über die Anträge zur Geschäftsordnung abzustimmen.

Unter mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst derjenige zur Abstimmung gebracht, welcher der Weiterbehandlung des Gegenstandes am meisten widerspricht. Ist neben dem Antrag auf Vertagung auch ein Antrag auf Schluß der Beratung gestellt, so ist die erste Frage auf die Vertagung zu richten.

Unter mehreren Anträgen zur Sache soll derjenige zuerst zur Abstimmung gestellt werden, welcher am weitesten von der Vorlage, dem Antrag oder dem Gesuch der Eingabe, wozu er gehört, abweicht. Handelt es sich um Unterschiede in Zahlen, so wird die höhere Zahl, bei Anforderung von Einnahmen oder Ausgaben die größere Verwilligungssumme, zuerst zur Frage gestellt.

Abänderungsanträge sind vor der Entscheidung über die Vorlage oder den Antrag, wozu sie gestellt sind, zur Abstimmung zu bringen. Liegt zu einer Vorlage ein Ausschußbericht vor, so wird nach Ablehnung aller Anträge schließlich noch über die Vorlage abgestimmt.

§ 63. Der Präsident macht bezüglich der Fassung und Reihenfolge der Fragen gemäß §§ 61, 62 dem Haus seine Vorschläge. Zur Fragestellung kann das Wort verlangt werden. Wird den Vorschlägen des Präsidenten widersprochen, so entscheidet die Kammer.

Abstimmung.

§ 64 [1]). Der Präsident bringt die festgestellte Frage zur Verlesung, falls nicht vom Haus darauf verzichtet wird, und fordert die Mitglieder zur Abstimmung auf. Mit Beginn der Aufforderung zur Abstimmung darf bis zur Verkündigung des Abstimmungsergebnisses weder einem Mitglied das Wort erteilt, noch irgend welcher Antrag zugelassen werden.

Ist über mehrere Fragen abzustimmen, so erfolgt die Verlesung (Abs. 1), die Aufforderung zur Abstimmung und die Abstimmung für jede einzelne Frage besonders in der festgesetzten Reihenfolge.

Bei der Abstimmung sollen die Mitglieder ihre Plätze einnehmen.

Die Abstimmung geschieht, soweit nicht die §§ 65, 69 in Betracht kommen, durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Ist das Ergebnis nach Ansicht des Präsidenten oder eines dienstuenden Schriftführers zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Bleibt auch diese nach Ansicht des Präsidenten oder eines dienstuenden Schriftführers zweifelhaft, so erfolgt, ausgenommen den Fall des § 52 Absatz 4, namentliche Abstimmung.

§ 65. Namentliche Abstimmung kann verlangt werden über Vorlagen und Anträge zur Sache im ganzen und in ihren Teilen, über Anträge auf Uebergang zur Tagesordnung, sowie über den Einspruch gegen Maßnahmen zur Aufrechthaltung der Ordnung (§§ 42 und 43).

Der Antrag auf namentliche Abstimmung muß vor der Aufforderung zur Abstimmung bei dem Präsidenten eingebracht und von wenigstens zehn anwesenden Mitgliedern gestellt werden.

Die namentliche Abstimmung erfolgt mittels Namensaufrufs der Mitglieder in alphabetischer Ordnung der Namen, wobei bezüglich des Buchstabens, mit welchem der Aufruf beginnt, nach der Reihenfolge des Alphabets gewechselt wird. Sobald der Namensaufruf sämtlicher Mitglieder erfolgt und hierauf noch Gelegenheit zu nachträglicher Stimmabgabe gegeben worden ist, erklärt der Präsident die Abstimmung für schlossen.

Die Abstimmenden haben beim Namensaufruf lediglich mit Ja oder Nein zu antworten. Wer die Abstimmung verweigert oder nicht unbedingt mit Ja oder Nein abstimmt, wird als die Frage verneinend gezählt. Eine unter falschen Voraussetzungen oder infolge eines Mißverständnisses abgegebene Stimme kann nicht zurückgenommen werden. Ein bloßes Sich-Versprechen darf bis zum Schluß der Abstimmung richtig gestellt werden.

Entstehen Zweifel darüber, ob und wie ein Mitglied abgestimmt oder ob ein Mitglied sich stillschweigend der Abstimmung enthalten hat, so ermittelt der Präsident dies durch öffentliche Anfrage an das betreffende Mitglied. Eine Nichtbeantwortung dieser Frage ist als Verweigerung der Abstimmung zu behandeln.

§ 66. Die Kammer faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden, sofern nicht eine größere Mehrheit ausdrücklich vorgeschrieben ist.

---

[1]) § 64 Abs. 1 neu gefaßt, Abs. 2 eingefügt durch Kammerbeschluß vom 7. April 1914.

Wenn von Abänderung irgend eines Punktes der Verfassung die Rede ist, so ist die Beistimmung von zwei Dritteilen der anwesenden Mitglieder notwendig. Verfassungsurkunde § 176.

Der Präsident verkündet das von ihm und den diensttuenden Schriftführern übereinstimmend festgestellte Ergebnis der Abstimmung.

Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Ausschlag. Verfassungsurkunde § 176.

§ 67. Eine Begründung der Abstimmung ist nur in der Weise zulässig, daß wenigstens drei Mitglieder in einer von ihnen unterzeichneten gemeinschaftlichen kurzen Erklärung die Gründe ihrer Bejahung oder Verneinung darlegen. Solche Erklärungen sind dem Präsidenten vor Verkündigung des Abstimmungsergebnisses zu überreichen und von dem Präsidenten sofort nach Verkündigung des Abstimmungsergebnisses zu verlesen.

§ 68. Eine Wiederholung der Abstimmung kann verlangt werden, wenn Abänderungsanträge oder Anträge auf besondere Entschließungen (§ 48) welche der Kammer bei der Abstimmung nicht gedruckt vorgelegen haben, angenommen worden sind. Ausgenommen sind solche Anträge, welche bereits in dem Ausschußbericht als Minderheitsanträge abgedruckt vorgelegen haben.

Der Antrag auf nochmalige Abstimmung muß spätestens bei Beginn der nächsten Sitzung schriftlich eingereicht werden und bedarf der Unterzeichnung durch wenigstens zehn Mitglieder. Die nochmalige Abstimmung ist zu verschieben, bis der handschriftliche Antrag gedruckt und an die Mitglieder verteilt worden ist.

Bilden die angenommenen Abänderungsanträge einen Teil der dem Hause bei Beratung von Gesetzentwürfen und Staatsverträgen vorzulegenden gedruckten Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Lesung (§ 45 Absatz 4), so bedarf es eines besonderen Abdrucks derselben nicht. In diesem Falle kann verlangt werden, daß der Abstimmung über das Ganze eine nochmalige Abstimmung über diejenigen angenommenen Anträge vorhergehe, welche der Kammer bei der ersten Abstimmung noch nicht gedruckt vorgelegen haben.

Die nochmalige Abstimmung findet ohne nochmalige Beratung statt. Eine Teilung der Frage ist nicht mehr gestattet; dagegen kann noch ein Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt werden.

Wahlen.

§ 69. Bei den Wahlen wird durch geheime schriftliche Stimmgebung mittels verdeckter, nicht unterschriebener Stimmzettel abgestimmt.

Der Präsident fordert die Mitglieder auf, ihre Plätze einzunehmen, und bezeichnet aus den Mitgliedern vier Sammler, welche die Stimmzettel von den einzelnen Mitgliedern entgegennehmen und uneröffnet an den Schriftführertisch bringen. Nach Beendigung der Sammlung erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen. Hierauf erfolgt während der Sitzung die Zählung der Stimmen durch die Schriftführer, wobei je

zwei Sammler einem Schriftführer die von ihnen gesammelten Stimmzettel geöffnet vorlegen und bei der Feststellung des Ergebnisses mitwirken.

Ungültig sind Stimmzettel, welche keinen Namen oder den Namen einer nicht wählbaren Person enthalten oder die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen. Sind mehrere Personen in Einem Wahlgang zu wählen, und enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als gewählt werden können, so werden die an letzter Stelle eingetragenen Namen, insoweit durch sie die zulässige Zahl überschritten wird, nicht berücksichtigt; ist die Reihenfolge der Namen nicht unzweifelhaft zu erkennen, so ist der Stimmzettel ungültig. Ungültige Stimmzettel kommen bei Berechnung des Wahlergebnisses nicht in Betracht. Ist der Präsident oder einer der diensttuenden Schriftführer über die Gültigkeit eines Stimmzettels im Zweifel, so entscheidet die Kammer. Die Entscheidung kann unterbleiben, wenn die Gültigkeit des Stimmzettels für die Feststellung des Wahlergebnisses unerheblich ist.

Der Präsident verkündet das von ihm und den diensttuenden Schriftführern übereinstimmend festgestellte Ergebnis der Wahl.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet wie bei der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten (Verfassungsurkunde § 164 Absatz 5 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1874 Artikel 2), so auch in den übrigen Fällen das Los, welches durch die Hand des Präsidenten in der Sitzung gezogen wird. Freiwilliger Rücktritt eines mit der gleichen Stimmenzahl Gewählten ist nicht zulässig.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten ist die Vornahme von Wahlen auch durch Zuruf zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

Berichtigung der Beschlußfeststellung.

§ 70. Das verkündete Ergebnis einer namentlichen Abstimmung oder einer Stimmzettelwahl ist, wenn sich Zweifel an deren Richtigkeit erhoben haben, von dem Präsidenten und den beiden diensttuenden Schriftführern einer Nachprüfung zu unterziehen. Anzweiflung und Nachprüfung des Ergebnisses darf nicht später als am nächstfolgenden Werktag bis mittags 12 Uhr erfolgen. Gelangen Präsident und Schriftführer übereinstimmend zu der Ueberzeugung, daß das verkündete Ergebnis unrichtig ist, so berichtigt der Präsident das Ergebnis in der Sitzung unter Darlegung der Gründe.

Aufhebung der Beschlüsse.

§ 71. Werden bei der Verhandlung einer Vorlage widersprechende Beschlüsse gefaßt, so ist der Gegenstand der widersprechenden Beschlüsse einer nochmaligen Beratung und Beschlußfassung zu unterziehen.

Im übrigen ist, unbeschadet der Bestimmungen in § 45 Absatz 4 und 5, sowie in § 46 Absatz 2, eine nochmalige Beratung und Beschlußfassung in einer durch rechtsgültige Beschlüsse entschiedenen Sache nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied der Kammer widerspricht.

5. Beurkundung und Veröffentlichung der Verhandlungen.

§ 72. Ueber jede Sitzung der Kammer wird ein Protokoll gefertigt, welches die Namen der abwesenden Mitglieder und der anwesenden Regierungsvertreter, eine Inhaltsübersicht und einen vollständigen stenographischen Bericht über das in der Sitzung Gesprochene enthält.

Das Protokoll ist von einem Schriftführer der betreffenden Sitzung zu beurkunden.

§ 73. Jedem Redner wird eine Uebertragung des Stenogramms seiner Rede zur Berichtigung zugestellt. Die Zustellung erfolgt sofort nach der Fertigstellung, spätestens am Vormittag nach der Sitzung, durch Behändigung, bei abgereisten Mitgliedern durch Aufgabe zur Post. Ist die Zustellung nicht möglich oder die Berichtigung an dem auf die Sitzung folgenden dritten Tag bis mittags 12 Uhr an die Kanzlei der Kammer noch nicht zurückgelangt, so gibt der Kanzleivorstand das Duplikat der Uebertragung ohne Berichtigung von seiten des Redners unverzüglich zum Druck. Bei Berechnung der Frist gelten die Bestimmungen des § 31 Absatz 4.

Auf Antrag eines Berichterstatters ist der Präsident ermächtigt, für ihn ausnahmsweise die Frist zu verlängern.

Der Schriftführer der Sitzung soll darauf sehen, daß durch die Berichtigung der Sinn des Gesprochenen nicht geändert wird. Hat der Schriftführer die Berichtigung zu beanstanden, so teilt er dies dem Redner mit und holt im Falle einer nicht zu beseitigenden Meinungsverschiedenheit die Entscheidung des Präsidenten ein.

Unberichtigte Uebertragungen eines Stenogramms dürfen nur mit Genehmigung des Redners oder des Präsidenten, berichtigte Uebertragungen nur mit Genehmigung des Redners, des Präsidenten oder des dienstuenden Schriftführers einer anderen Person zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

§ 74. Die Verhandlungen der Kammer sollen mit möglichster Beschleunigung veröffentlicht werden. Verfassungsurkunde § 167 Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1874 Artikel 4.

Die Verhandlungen eines jeden Landtags werden nach Sitzungsprotokollen und Beilagen gesondert gedruckt.

Die Drucklegung und Veröffentlichung des Protokolls einer geheimen Sitzung kann von der Kammer beschlossen werden, jedoch, wenn die Sitzung auf Begehren der Minister oder Königlichen Kommissare eine geheime geworden ist, nur unter Zustimmung der Regierung.

Durch die Kanzlei wird für rechtzeitigen und richtigen Abdruck der Sitzungsprotokolle und übrigen Drucksachen gesorgt. Nur von dem Präsidenten, den Schriftführern der Kammer, sowie den Vorsitzenden der Ausschüsse können Gegenstände zur Drucklegung an die Kanzlei gegeben werden.

III. Erledigung der Geschäfte.

§ 75. Mit den einzelnen Ministerien verkehrt die Kammer durch ihren Präsidenten.

Der Ersten Kammer werden außer den Kammerbeschlüssen über königliche Anträge und die von Ständemitgliedern vorgelegten Gesetzentwürfe mitgeteilt:

1. Beschlüsse auf die von Mitgliedern der Kammer eingebrachten Vorlagen, welche einen Gesetzentwurf nicht enthalten, wenn die Kammer dem Antrag zugestimmt und die Mitteilung besonders beschlossen hat;
2. Beschlüsse auf Eingaben, welche an beide Kammern gerichtet und bei der Zweiten Kammer eingereicht worden sind;
3. Beschlüsse auf Mitteilungen der Ersten Kammer über ihre Entschließungen in Fällen, welche den vorstehenden Ziffern 1 und 2 entsprechen.

Außer den Beschlüssen in eigenen Angelegenheiten kann die Kammer für sich allein auch Bitten und Wünsche (Petitionen), sowie Beschwerden an den König bringen. Die von dem Präsidenten unterzeichnete und von einem Schriftführer gegengezeichnete Adresse an den König ist dem Staatsministerium zu übergeben. Verfassungsurkunde § 126 in der Abänderung durch Gesetz vom 1. Juli 1876 Artikel 8, § 172 Absatz 5 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1874 Artikel 6, § 179.

§ 76. Alle Vorlagen und Eingaben sind mit dem Ablauf des Landtags, in welchem sie eingebracht und noch nicht zur endgültigen Beschlußfassung gediehen sind, für erledigt zu erachten.

§ 77. Ueber die Erledigung von Eingaben, welche ein persönliches Anliegen des Gesuchstellers betreffen, muß durch die Kanzlei der Kammer ein Bescheid an denselben erfolgen.

Hat eine solche Eingabe zu einem endgültigen Beschluß der Kammer oder eines Ausschusses (§ 28 Absatz 5) geführt, so ist dem Gesuchsteller durch einen Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Kammer oder des Ausschusses Nachricht von dem Beschlusse zu geben.

Ist die Eingabe von mehreren Personen eingereicht worden, so geht der Bescheid, wenn nicht ein Zustellungsbevollmächtigter bezeichnet ist, an den ersten Unterzeichner der Eingabe.

C. Auslegung und Abänderung der Geschäftsordnung.

§ 78. Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Kammer durch Beschluß mit einfacher Mehrheit.

Eine über den Einzelfall hinausgehende, dauernd verpflichtende Auslegung der Geschäftsordnung kann nur auf Grund einer von Mitgliedern der Kammer ordnungsmäßig eingebrachten und von dem Ausschuß für die Geschäftsordnung geprüften Vorlage durch die Kammer festgesetzt werden.

§ 79. Die Zulassung einzelner Ausnahmen für besondere Fälle kann innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken der Geschäftsordnung durch eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Abstimmenden beschlossen werden.

Auf Verlangen von mindestens zehn anwesenden Mitgliedern hat der Beschlußfassung eine Prüfung durch den Ausschuß für die Geschäftsordnung vorauszugehen.

§ 80. Diese Geschäftsordnung bleibt so lange in Geltung, bis sie von der gegenwärtigen oder einer künftigen Kammer abgeändert, ergänzt oder durch eine andere Geschäftsordnung ersetzt wird.

Eine Abänderung, Ergänzung oder Ersetzung kann innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken der Geschäftsordnung nur auf Grund einer von Mitgliedern der Kammer ordnungsmäßig eingebrachten und von dem Ausschuß für die Geschäftsordnung geprüften Vorlage von der Kammer durch eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Abstimmenden beschlossen werden.

---

3. Gemeinsame Geschäftsordnung beider Kammern der Ständeversammlung.

Festgestellt durch die Beschlüsse
der Ersten Kammer vom 5. Juli 1907 und 14. August 1909;
der Zweiten Kammer vom 12. August 1909[1]).

§ 1. Für die gemeinsamen Sitzungen der beiden Kammern, ausgenommen die Königlichen Sitzungen (Verfassungsurkunde § 160 Absatz 3 und § 186 Absatz 1), gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 9.

§ 2. Die gemeinsamen Sitzungen der beiden Kammern finden im Sitzungssaal der Zweiten Kammer statt. Die Mitglieder der Ersten Kammer nehmen ihre Plätze in dem ersten Kreis vor dem Präsidentensitz ein.

Zeit und Tagesordnung der Sitzungen werden von den Präsidenten beider Kammern gemeinsam bestimmt.

§ 3. In den gemeinsamen Sitzungen führen die Präsidenten beider Kammern gemeinsam den Vorsitz.

Der Präsident der Ersten Kammer eröffnet und schließt die Sitzung, bringt die auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände, soweit die Versammlung nicht anders beschließt, in der festgesetzten Reihenfolge zur Verhandlung, leitet die Abstimmung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.

Der Präsident der Zweiten Kammer leitet eine stattfindende Beratung.

Ist bei einem solchen Zusammentritt der Präsident der einen oder anderen Kammer zu erscheinen verhindert, so übernimmt dessen Verrichtungen der Vizepräsident dieser Kammer.

§ 4. Das Schriftführeramt wird von je zwei Schriftführern, das Sitzungsprotokoll von je einem Schriftführer beider Kammern gemeinsam geführt.

[1]) Als Anlage zu jeder der beiden vorhergehenden Geschäftsordnungen abgedruckt.

§ 5. Beim Beginn der Sitzung zur Vornahme einer Wahl oder anderen Beschlußfassung wird durch Namensaufruf die zur vollständigen Besetzung erforderliche Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der Ersten Kammer und zweier Dritteile der Mitglieder der Zweiten Kammer, je einschließlich des Präsidenten (Verfassungsurkunde § 160 Absatz 1) festgestellt. Der Namensaufruf erfolgt für die Mitglieder der einzelnen Kammer nach der für diese geltenden Geschäftsordnung und beginnt bei den Mitgliedern der Ersten Kammer.

§ 6. Die Präsidenten beider Kammern beteiligen sich nicht an den Abstimmungen. Ergibt sich bei einer Abstimmung Stimmengleichheit, so gibt der Präsident der Ersten Kammer den Ausschlag.

§ 7. Bei den Wahlen wird durch geheime schriftliche Stimmgebung mittels verdeckter, nicht unterschriebener Stimmzettel abgestimmt. Die Präsidenten beider Kammern beteiligen sich nicht an den Wahlen.

Von den diensttuenden Schriftführern und den aus beiden Kammern in gleicher Zahl zugezogenen, vom Präsidenten der Ersten Kammer dazu bestimmten weiteren Mitgliedern werden die von letzteren eingesammelten Stimmzettel gezählt.

Ungültig sind Stimmzettel, welche keinen Namen oder den Namen einer nicht wählbaren Person enthalten oder die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen. Sind mehrere Personen in Einem Wahlgang zu wählen und enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als gewählt werden können, so werden die an letzter Stelle eingetragenen Namen, insoweit durch sie die zulässige Zahl überschritten wird, nicht berücksichtigt; ist die Reihenfolge der Namen nicht unzweifelhaft zu erkennen, so ist der Stimmzettel ungültig. Ungültige Stimmzettel kommen bei Berechnung des Wahlergebnisses nicht in Betracht.

Ist einer der diensttuenden Schriftführer oder der Präsident der Ersten oder der Zweiten Kammer über die Gültigkeit eines Stimmzettels im Zweifel, so entscheiden, falls die Gültigkeit dieses Stimmzettels nicht für die Feststellung des Wahlergebnisses unerheblich bleibt, die vereinigten Kammern.

Bei der Wahl entscheidet die relative Stimmenmehrheit (Gesetz vom 6. Juni 1855, Reg.Blatt S. 157) und bei Stimmengleichheit das Los, welches durch die Hand des Präsidenten der Ersten Kammer in der Sitzung gezogen wird.

§ 8. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann die Wahl auch durch Zuruf vollzogen werden.

§ 9. Die Kammern verzichten bis auf weiteres beiderseits auf die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Ständischen Ausschusses in gemeinsamer Sitzung.

§ 10. Die Gesamtzahl der Mitglieder von Abordnungen (Deputationen), welche von beiden Kammern gemeinsam an den König unter dessen Zustimmung (Verfassungsurkunde § 170) abgesandt werden, bestimmen außer dem Fall der Königlichen Sitzung die Präsidenten der beiden Kammern. Vorbehaltlich einer anderen Verständigung der Präsi-

denten über die Verteilung der Gesamtzahl wird die Abordnung zu einem Dritteil aus Mitgliedern der Ersten Kammer und zu zwei Dritteilen aus Mitgliedern der Zweiten Kammer gebildet, welche in jeder Kammer der Präsident aus ihren Mitgliedern ernennt, falls nicht von der Kammer eine Wahl beschlossen wird.

Die Präsidenten beider Kammern befinden sich, wenn nicht beide Kammern übereinstimmend eine Ausnahme beschließen, jedesmal an der Spitze der Abordnung.

§ 11. Die gemeinschaftliche Kommission zur Prüfung der ständischen Kassenrechnungen und die gemeinschaftliche Kommission für die Leitung der Staatsschuldenverwaltung bestehen je aus 2 Mitgliedern der Ersten Kammer und 5 Mitgliedern der Zweiten Kammer.

Außerdem wird eine gemeinschaftliche Bibliothekkommission gebildet, der 2 Mitglieder der Ersten Kammer und 5 Mitglieder der Zweiten Kammer angehören.

Jede Kammer wählt die von ihr zu entsendenden Kommissionsmitglieder für sich.

Die erste Sitzung einer Kommission wird von dem im Lebensalter ältesten Mitglied der Kommission einberufen.

Beschlußfähig sind die gemeinschaftlichen Kommissionen, sobald mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die Mitglieder wählen den Vorsitzenden mit absoluter Stimmenmehrheit.

§ 12. Die Benützung der ständischen Büchersammlung und des ständischen Archivs steht auf der Kanzlei jedem Ständemitglied frei.

Gegen Bescheinigung werden Schriften aus der Büchersammlung an die Ständemitglieder zur Benützung außerhalb der Kanzlei abgegeben. Nach vier Wochen ist die entliehene Schrift von dem Ständemitglied zurückzugeben, wenn ein anderes Ständemitglied sie zu benützen wünscht. Auch sind zum jährlichen Bücherstürz die entliehenen Schriften zurückzugeben. Diese Beschränkungen gelten nicht für Schriften, welche von den Berichterstattern der Ausschüsse und Kommissionen für ihre Arbeiten gebraucht werden.

Schriften der Handbibliotheken der Kammern sollen nur ausnahmsweise zur Benützung außerhalb der Kanzlei abgegeben werden. Wenn nicht im einzelnen Fall eine Ausnahme gestattet worden ist, sind die abgegebenen Schriften am gleichen Tag zurückzugeben und dürfen sie nicht nach auswärtigen Orten verbracht werden.

Wer eine Schrift verliert oder beschädigt, hat der ständischen Kasse den Ladenpreis zu ersetzen.

§ 13. Die Polizei im Innern derjenigen ständischen Gebäude, welche gemeinschaftlich sind, wird, insofern sie sich nicht auf die Geschäftsräume der einzelnen Kammer bezieht, von den Präsidenten der beiden Kammern gemeinsam verwaltet, mit Vorbehalt der Entscheidung der letzteren im Falle einer nicht zu hebenden Meinungsverschiedenheit. Bei Gefahr im Verzug können die erforderlichen Maßregeln von jedem der Präsidenten selbständig ergriffen werden.

§ 14. Das gemeinschaftliche Amts- und Dienstpersonal ist beiden Präsidenten untergeordnet mit den bei dem vorstehenden Paragraphen gemachten Vorbehalten.

§ 15. Alle Beschlüsse einer Kammer über Königliche Anträge sind von der Kammer, an welche sie zuerst gebracht worden sind, der anderen Kammer auch dann mitzuteilen, wenn sie die Zustimmung der Kammer nicht erhalten haben.

Auch sind die von einer Kammer auf Vorschlag von Mitgliedern beschlossenen Gesetzentwürfe zunächst der anderen Kammer mitzuteilen.

§ 16. Wenn über Königliche Anträge oder über Initiativgesetzentwürfe durch Uebereinstimmung beider Kammern oder wenn im Fall des § 181 der Verfassungsurkunde in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juli 1906 mittels Durchzählung ein Ständebeschluß zustande gekommen ist, wird er in gemeinsamer, an den König gerichteten Adresse dem Staatsministerium übergeben, welche von den Präsidenten beider Kammern unterzeichnet und von je einem Schriftführer beider Kammern gegengezeichnet wird.

Desgleichen werden die von einer Kammer der anderen Kammer mitgeteilten Beschlüsse über andere Vorlagen und über Anträge auf besondere Entschließungen (Resolutionen), sowie die mitgeteilten Beschlüsse, wodurch an beide Kammern gerichtete Eingaben der Regierung überwiesen werden, dann, wenn die andere Kammer dem Beschluß beitritt, gemeinsam an die Regierung gebracht.

§ 17. Die gegenseitigen Mitteilungen der Kammern geschehen in schriftlichen Noten, welche vom Präsidenten unterzeichnet und von einem Schriftführer gegengezeichnet werden.

§ 18. Bei der Wahl der Mitglieder des Ständischen Ausschusses werden zunächst in Einem Wahlgang die vier Mitglieder, welche außer den beiden Präsidenten in Stuttgart anwesend sein müssen (Verfassungsurkunde § 190 Absatz 4), gewählt; hierauf wird in Einem weiteren Wahlgang die Wahl der übrigen sechs Mitglieder des Ausschusses vollzogen.

§ 19. Wenn ein zur Anwesenheit in Stuttgart verpflichtetes Mitglied des Ständischen Ausschusses abgeht, so ist bis zur endgültigen Ersatzwahl durch die nächste Versammlung der Stände das nach der Stimmenzahl bei der Wahl erste der zur Anwesenheit in Stuttgart nicht verpflichteten Ausschußmitglieder derselben Kammer einzuberufen.

Wenn ein zur Anwesenheit in Stuttgart nicht verpflichtetes Ausschußmitglied abgeht, so ist für diese Zeit dasjenige Mitglied derselben Kammer einzuberufen, welches bei Vergleichung beider Wahlhandlungen nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat (Verfassungsurkunde § 190 Absatz 2).

Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

§ 20. Die zur Anwesenheit in Stuttgart nicht verpflichteten Mitglieder des Ständischen Ausschusses sind zur Teilnahme an den Verhandlungen des Ausschusses berechtigt, wenn sie zu diesem Zweck von den zur Anwesenheit in Stuttgart verpflichteten Ausschußmitgliedern ein-

berufen werden. Die Einberufung ist stets an alle zur Anwesenheit in Stuttgart nicht verpflichteten Ausschußmitglieder zu richten (Gesetz vom 20. Juni 1821, Reg.Blatt S. 322).

§ 21. In dem Ständischen Ausschuß führt der Präsident der Ersten Kammer den Vorsitz.

Im Fall seiner Verhinderung an den Geschäften ist zu seiner Vertretung der Vizepräsident der Ersten Kammer berufen. Ist jedoch die Verhinderung des Präsidenten der Ersten Kammer nach seiner Voraussicht nur von kurzer Dauer, so kommt seine Vertretung dem Präsidenten der Zweiten Kammer zu und dieser übernimmt auch den Vorsitz in jeder Sitzung, zu welcher weder der Präsident noch der Vizepräsident der Ersten Kammer erschienen ist.

§ 22. Zu einer gültigen Beschlußfassung des Ständischen Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der zur Anwesenheit in Stuttgart verpflichteten Mitglieder, in den Fällen, in welchen die zur Anwesenheit in Stuttgart nicht verpflichteten Mitglieder einberufen werden müssen (§ 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1821), die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Ausschußmitglieder, je einschließlich des Vorsitzenden (§ 21), erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 23. Diese durch übereinstimmende Beschlüsse beider Kammern festgestellte Gemeinsame Geschäftsordnung bleibt so lange in Kraft, bis sie durch übereinstimmende Beschlüsse beider Kammern abgeändert wird.

Dritte Abteilung.

Elſaß-Lothringen.

Elsaß-Lothringen.

Elsaß-Lothringen erhielt seine geltende Verfassung unter dem 31. Mai 1911.

Die Erste Kammer besteht danach aus 41 (vgl. Kürschners Handbuch 1913) durch Kaiserliches Vertrauen oder Amt Berufenen und gewählten Vertretern ideeller und wirtschaftlicher Organisationen (Verf. § 6). Zur Ausführung der hier notwendigen Wahlen ergingen am 15. Aug. 1911 sechs Wahlordnungen für die Wahlen zur Ersten Kammer durch: 1. das Plenum der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg (GesBl. für Els.-Lothringen 59—62); 2. die israelitischen Konsistorien (eod. 62—65) 3. die Gemeinderäte der Städte Straßburg, Metz, Colmar und Mülhausen (eod. 65—68); 4. die Handelskammern in denselben 4 Städten (eod. 68 bis 71); 5. den Landwirtschaftsrat (eod. 71—75) und 6. die Handwerkskammer zu Straßburg (eod. 75—78).

Die Zweite Kammer ist durch das gleichzeitig mit der Verfassung unter dem 31. Mai 1911 ergangene Wahlgesetz geregelt. Danach gehören ihr **60** Abgeordnete an, die aus **allgemeinen direkten** und **geheimen** Wahlen hervorgehen (WG. § 1, Verf. § 7). Das Wahlrecht beginnt mit dem **25.** Lebensjahr, die Wählbarkeit mit dem **30.** (WG. §§ 2 und 4). Die Wahlkreise sind im § 1 des Wahlgesetzes aufgezählt.

Zur Ausführung erging die Wahlordnung vom 31. Juli 1911 (GesBl. für Els.-Lothr. 45—54).

Die Geschäftsordnungen beider Kammern sind autonom (Verf. § 13). Die Erste Kammer nahm ihre Geschäftsordnung unter dem 21. und 22. Dezember 1911 an, dazu Nachträge vom 1. Mai 1912; die Zweite Kammer unter dem 22. Dezember 1911.

Das nach § 22 der Verfassung angekündigte Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Landtags ist am 16. Juli 1912 ergangen (GesBl. für Els.-Lothr. 80—82).

I.

Gesetz über die Wahlen zur zweiten Kammer des Landtags für Elsaß-Lothringen. Vom 31. Mai 1911 [1]).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Reichs für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die zweite Kammer wird aus 60 Abgeordneten gebildet.

Hiervon entfallen:

auf den	Kreis	Altkirch	2	Abgeordnete,
„ „	„	Colmar	3	„
„ „	„	Gebweiler	2	„
„ „	„	Mülhausen	6	„
„ „	„	Rappoltsweiler	2	„
„ „	„	Thann	2	„
„ „	„	Straßburg-Stadt	6	„
„ „	„	Straßburg-Land	3	„
„ „	„	Erstein	2	„
„ „	„	Hagenau	3	„
„ „	„	Molsheim	2	„
„ „	„	Schlettstadt	2	„
„ „	„	Weißenburg	2	„
„ „	„	Zabern	3	„
„ „	„	Metz-Stadt	2	„
„ „	„	Metz-Land	3	„
„ „	„	Bolchen	2	„
„ „	„	Château-Salins	2	„
„ „	„	Diedenhofen-Ost	2	„
„ „	„	Diedenhofen-West	2	„
„ „	„	Forbach	3	„
„ „	„	Saarburg	2	„
„ „	„	Saargemünd	2	„
			60	Abgeordnete.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreis gewählt. Innerhalb der einzelnen Verwaltungskreise werden die Wahlkreise durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats unter tunlichster Anlehnung an die bestehende Kantonaleinteilung in der Weise abgegrenzt, daß die Bevölkerung des Verwaltungskreises möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Wahlkreise verteilt wird. Die Wahlkreise müssen örtlich zusammenhängen.

§ 2. Wahlberechtigt sind die männlichen Einwohner Elsaß-Lothringens, sofern sie im Zeitpunkt der Wahl

[1]) Reichs-Gesetzblatt (1911) 234—239.

1. im Besitze der Reichsangehörigkeit sind,
2. das 25. Lebensjahr zurückgelegt und
3. seit mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz in Elsaß-Lothringen haben. Es genügt jedoch der Wohnsitz von einjähriger Dauer für die Einwohner, die in Elsaß-Lothringen ein öffentliches Amt ausüben, Religionsdiener oder Lehrer an öffentlichen Schulen sind.

Die Berechtigung zum Wählen ruht für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, für die Dauer der Entmündigung oder Vormundschaft,
2. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens,
3. Personen, welche bei Abschluß der Wählerliste mit den für die letzten beiden Rechnungsjahre fälligen direkten Staatssteuern oder Gemeindeabgaben trotz rechtzeitiger Mahnung, und ohne Stundung erhalten zu haben, ganz oder zum Teil im Rückstand sind,
4. Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, zu einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, für die Dauer von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, sofern nicht der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere Dauer ausgesprochen ist,
5. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder in dem letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

Als Armenunterstützung sind nicht anzusehen:

a) die Krankenunterstützung,
b) die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege,
c) Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder Ausbildung für einen Beruf,
d) sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind,
e) Unterstützungen, die erstattet sind.

Das Wahlrecht darf nur in der Gemeinde ausgeübt werden, in der der Wahlberechtigte seit mindestens einem Jahre seinen Wohnsitz hat. Kein Wähler darf das Wahlrecht an mehr als einem Orte ausüben.

§ 3. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

§ 4. Wählbar sind die männlichen Einwohner Elsaß-Lothringens, welche seit mindestens drei Jahren die Reichsangehörigkeit besitzen, eben-

solange in Elsaß-Lothringen ihren Wohnsitz haben, eine direkte Staatssteuer entrichten und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Die Ausschließungsgründe des § 2 Abs. 3 gelten auch für die Wählbarkeit.

§ 5. Die Wahl erfolgt gemeindeweise auf Grund von Listen, welche die Wahlberechtigten der Gemeinde enthalten und ihre durch § 2 dieses Gesetzes geforderten Eigenschaften angeben (Wählerlisten).

Sind aus einer Gemeinde mehrere Wahlkreise gebildet, so erfolgt die Aufstellung der Wählerliste der Gemeinde gesondert für die einzelnen Wahlkreise. Die Listen werden von dem Bürgermeister und zwei von dem Gemeinderat aus seiner Mitte zu bezeichnenden Mitgliedern aufgestellt und spätestens sechs Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage während einer Woche zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Spätestens drei Tage vorher ist zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, wann und wo dies geschehen wird.

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerliste müssen, während die Liste zur Einsicht ausliegt, bei dem Bürgermeister eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Befugt zur Erhebung von Einwendungen ist jeder Wahlberechtigte sowie die Gemeindeaufsichtsbehörde.

Über die Einwendungen wird innerhalb fünf Tagen durch den Bürgermeister und die zwei im Abs. 2 bezeichneten Gemeinderatsmitglieder nach Stimmenmehrheit entschieden. Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung durch Erklärung auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts einzulegen und durch das Amtsgericht innerhalb fünf Tagen zu entscheiden.

Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts steht den Beteiligten weitere Beschwerde an das Landgericht zu, welches endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist in der Frist von drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung auf der Gerichtsschreiberei des Landgerichts einzulegen. Die Entscheidung ist binnen fünf Tagen zu treffen, dem Beschwerdeführer und dem Bürgermeister mitzuteilen und von letzterem in der Wählerliste zu berücksichtigen.

Das Verfahren ist frei von Gerichtsgebühren.

Nach Ablauf der Auslegefrist wird die Liste vorbehaltlich derjenigen Änderungen, welche infolge der Entscheidung über erhobene Einwendungen notwendig werden, geschlossen.

Den in der Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten werden alsbald Ausweiskarten übersandt.

§ 6. Mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde kann der Bürgermeister zum Zwecke der Stimmabgabe die Gemeinde in Stimmbezirke einteilen. Wer bei Schluß der Wählerliste dem Stimmbezirk, in dem er seinen Wohnsitz hat, noch nicht drei Monate angehört, wählt in dem Stimmbezirk, in dem er drei Monate vor Schluß der Wählerliste seinen Wohnsitz gehabt hat. Diese Vorschrift ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Wahlberechtigter seinen Wohnsitz innerhalb der Gemeinde aus einem Wahlkreis in einen anderen verlegt.

§ 7. Die Berufung der Wahlberechtigten zur Wahl erfolgt durch den Bürgermeister mindestens acht Tage vor dem Wahltag mittels ortsüblicher Bekanntmachung. Die Bekanntmachung muß den Raum, in dem die Wahl stattfindet, Tag, Stunde und Dauer der Wahl und, falls die Gemeinde in Stimmbezirke eingeteilt ist, deren Abgrenzung bezeichnen.

Die Wahl dauert mindestens vier Stunden und höchstens acht Stunden; sie darf nicht vor 10 Uhr Morgens beginnen, der Schluß muß spätestens auf 6 Uhr Abends festgesetzt werden.

Der Wahltag muß ein Sonntag sein.

§ 8. Das Wahlrecht wird in Person durch Abgabe eines Stimmzettels in eine abgeschlossene Wahlurne ausgeübt. Die Wahlurnen sollen den im Verordnungswege zu erlassenden Normativbestimmungen entsprechen.

Jeder Stimmzettel muß von weißem Papier sein, darf kein äußeres Kennzeichen aufweisen und ist von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben.

§ 9. Die Wahl sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich.

§ 10. Gewählt ist, wer im Wahlkreis die meisten Stimmen und zugleich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Soweit sich keine solche Stimmenmehrheit ergibt, findet am siebenten Tage nach der Hauptwahl eine Nachwahl statt. Gewählt ist bei der Nachwahl, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11. Wird die Wahl abgelehnt oder für ungültig erklärt oder scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so findet sofort eine Ersatzwahl statt.

Bei einer Ersatzwahl, die innerhalb eines Jahres nach einer Wahl stattfindet, für welche die Wählerliste neu aufgestellt war, bedarf es einer neuen Aufstellung der Wählerliste nicht.

§ 12. Den Aufwand für die Anfertigung der Wählerlisten und Ausweiskarten und die Bereitstellung und Ausrüstung des Wahlraums tragen die Gemeinden; alle übrigen durch die Wahlen entstehenden Kosten trägt die Staatskasse.

§ 13. Soweit das Wahlverfahren nicht durch dieses Gesetz festgestellt worden ist, wird es durch Kaiserliche Verordnung (Wahlordnung) geregelt.

Die Wahlordnung sowie die Wahlkreiseinteilung (§ 1 Abs. 4) können nur durch Gesetz abgeändert werden.

§ 14. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Mai 1911.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bethmann Hollweg.

II.

Geschäftsordnungen.

1. Geschäftsordnung für die erste Kammer des Landtags für Elsaß-Lothringen.

(Angenommen in den Plenarsitzungen vom 21. und 22. Dezember 1911; ergänzt in der Plenarsitzung vom 1. Mai 1912[1].)

I. Vorstand der Kammer.

Wahl des Vorstandes.

§ 1.

(1) Die Wahl des Vorstandes geschieht nach Eröffnung des Landtags in der ersten Sitzung jeder Sitzungsperiode mittels Stimmzettel unter Leitung des ältesten Mitgliedes, nachdem die Beschlußfähigkeit der Kammer durch Namensaufruf festgestellt ist.

(2) Das Amt des Alterspräsidenten kann von dem dazu Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitglied übertragen werden. Das Amt des Schriftführers nimmt das jüngste Mitglied wahr, bis die gewählten Schriftführer in Tätigkeit treten.

(3) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten drei Schriftführern und wird für die ganze Dauer der Sitzungsperiode gewählt.

(4) Die Wahl des Präsidenten und jedes der beiden Vizepräsidenten erfolgt getrennt.

(5) Gewählt ist derjenige, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

(6) Sofern sich keine solche Stimmenmehrheit ergibt, findet eine engere Wahl unter den drei Bewerbern statt, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Ergibt auch dieser zweite Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit, so wird mit Beschränkung auf die zwei Bewerber, welche darin die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, zu einer abermaligen engeren Wahl geschritten. In dem dritten Wahlgang ist bei Stimmengleichheit derjenige als gewählt zu betrachten, für den das Los entscheidet; dasselbe gilt für den Fall, daß bereits im zweiten Wahlgange nur auf zwei Bewerber gültige Stimmen gefallen sind und beide die gleiche Stimmenzahl erhalten haben. Auch entscheidet das Los darüber, wer etwa bei Stimmengleichheit in die engere Wahl kommt. Das Los wird durch die Hand des Vorsitzenden gezogen.

(7) Die Wahl der Schriftführer erfolgt in einer einzigen Wahlhandlung nach relativer Stimmenmehrheit.

Anzeige über die Konstituierung der Kammer.

§ 2.

Das Ergebnis der Wahl wird durch den Präsidenten dem Kaiserlichen Statthalter und der zweiten Kammer angezeigt.

[1]) Straßburg 1912 (Straßburger Druckerei und Verlags-Anstalt).

Der Präsident.

§ 3.

Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung der Kammer nach außen ob. Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihrer Erwählung.

Die Schriftführer.

§ 4.

Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolls und den Druck der Verhandlungen zu sorgen, die Redaktion der Sitzungsberichte zu überwachen und den Präsidenten in der Besorgung der äußeren Angelegenheiten der Kammer zu unterstützen.

II. Behandlung der einzelnen Beratungsgegenstände.

A. Gesetzesvorlagen.

§ 5.

Die Gesetzesvorlagen der Regierung und der zweiten Kammer werden gedruckt jedem Mitgliede mitgeteilt.

§ 6.

Die Beratung eines jeden Gesetzentwurfs findet in drei Lesungen statt.

§ 7.

(1) Die erste Beratung erfolgt frühestens am dritten Tage nach dem Tage, an welchem der Gesetzentwurf in die Hände der Mitglieder gekommen ist und erstreckt sich nur auf eine Diskussion über den Entwurf im allgemeinen und über dessen Grundsätze oder auf eine oder mehrere Abteilungen desselben.

(2) Vor Schluß der ersten Beratung auf die Vorlage selbst bezügliche Änderungsvorschläge einzubringen, ist nicht gestattet.

§ 8.

Nach dieser ersten Beratung beschließt die Kammer, ob der Entwurf an eine Kommission zu verweisen ist.

§ 9.

(1) Die zweite Beratung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschluß der ersten Beratung und, wenn eine Kommission eingesetzt ist, frühestens am ersten Tage, nachdem die Kommissionsanträge gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen sind.

(2) Die zweite Beratung erstreckt sich auf die einzelnen Paragraphen des Entwurfs.

(3) Nach dem Schluß der zweiten Beratung stellt der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse zusammen, falls durch dieselben Änderungen der Vorlage stattgefunden haben.

(4) Der so aus der zweiten Beratung hervorgehende Entwurf dient als Grundlage für die dritte Beratung.

(5) Wird der Entwurf in allen Teilen abgelehnt, so findet eine dritte Beratung nicht statt.

§ 10.

(1) Die dritte Beratung findet frühestens am dritten Tage nach der zweiten statt. Sie umfaßt die allgemeine Diskussion über die Gesamtheit des Entwurfs und dessen Grundsätze, sowie diejenige über die Paragraphen.

(2) Sind Abänderungsanträge angenommen worden, so wird die Schlußabstimmung ausgesetzt, bis das Bureau die Beschlüsse zusammengestellt hat.

(3) Durch die Schlußabstimmung wird der Wortlaut des Entwurfs definitiv festgestellt.

§ 11.

Die Kammer kann eine Abkürzung der in den §§ 7, 9 und 10 bestimmten Fristen beschließen.

§ 12.

Vorlagen der Regierung, welche nicht Gesetzentwürfe sind, können in einer einzigen Lesung beraten und auch vorher durch den Präsidenten an eine Kommission verwiesen werden.

B. Selbständige Anträge.

§ 13.

(1) Die von den Mitgliedern ausgehenden selbständigen Anträge müssen von mindestens fünf Mitgliedern unterzeichnet sein. Sie werden gedruckt und müssen mit der Eingangsformel versehen sein: „Die Kammer wolle beschließen."

(2) Ein selbständiger Antrag kann in jedem Stadium der Plenarberatung von dem Antragsteller zurückgezogen, jedoch von einem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann der Unterstützung von vier weiteren Mitgliedern.

(3) Erhält der Antrag diese Unterstützung, so wird die Verhandlung ohne weiteres fortgesetzt.

§ 14.

Die Kammer kann zu jeder Zeit Anträge der Mitglieder zur Vorberatung an eine Kommission verweisen.

§ 15.

Anträge von Mitgliedern der Kammer, welche eine Geldbewilligung in sich schließen oder in Zukunft herbeizuführen bestimmt sind, können, sofern sie nicht durch Tagesordnung beseitigt werden, erst zur Abstimmung gelangen, nachdem eine Kommission mit der Vorberatung betraut worden ist und einen Bericht über dieselben erstattet hat.

C. Petitionen.

§ 16.

(1) Petitionen, die mit einem Gegenstande in Verbindung stehen, welcher bereits einer Kommission überwiesen ist, können letzterer vom Präsidenten überwiesen werden oder, wenn die Petition bereits an die Petitionskommission abgegeben worden ist, von dem Vorsitzenden dieser Kommission.

(2) Petitionen, welche mit Gegenständen des Etats zusammenhängen, werden, soweit diese Gegenstände nicht an die Finanzkommission verwiesen sind, dieser vom Präsidenten überwiesen.

(3) Der Inhalt der eingehenden Petitionen ist durch eine in tabellarischer Form im Bureau von Zeit zu Zeit anzufertigende Zusammenstellung zur Kenntnis der einzelnen Mitglieder der Kammer zu bringen.

(4) Petitionen werden sachlicher Prüfung nicht unterstellt, wenn der Instanzenzug nicht betreten oder nicht erschöpft ist oder ihr Gegenstand der richterlichen Entscheidung unterliegt. — Dasselbe gilt von solchen Petitionen, deren Inhalt, wenn auch in geänderter Fassung, einen Antrag oder eine Bitte wiederholt, über welche während derselben Sitzungsperiode die Kammer oder eine Kommission bereits Beschluß gefaßt hat, sofern nicht in der Zwischenzeit eine Vertagung des Landtags durch Kaiserliche Verordnung stattgefunden hat.

(5) Petitionen, welche durch die Kommissionen von der Beratung ausgeschlossen oder einer sachlichen Prüfung nicht unterstellt werden, müssen zur Beratung im Plenum gebracht werden, wenn fünf Mitglieder einen Antrag dahin stellen.

(6) Dem Gesuchsteller ist in jedem Falle der Bescheid der Kommission oder der Kammer durch besonders auszufüllende Formulare unter Anführung der betreffenden Verhandlungen vom Bureau mitzuteilen. Ist die Petition von mehreren Personen eingereicht, so geht die Mitteilung an den zuerst Unterzeichneten.

D. Interpellationen, Anfragen und Erklärungen.

§ 17.

(1) Interpellationen an die Regierung müssen, bestimmt formuliert und von einem Mitgliede als Interpellanten und außerdem von mindestens vier Mitgliedern unterzeichnet, dem Präsidenten überreicht werden, welcher dieselben der Regierung abschriftlich mitteilt, sodann drucken und verteilen läßt. In der nächsten Sitzung fordert der Präsident vor Eintritt in die Tagesordnung die Regierung zur Erklärung darüber auf, ob und wann sie die Interpellation beantworten werde.

(2) Erklärt die Regierung sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihr bestimmten Tage dem Interpellanten zur näheren Ausführung der Interpellation das Wort erteilt.

(3) An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens sieben Mitglieder darauf antragen.

(4) Bei der Besprechung des Gegenstandes der Interpellation kann der Antrag gestellt werden, daß die Kammer über das Verhalten der Regierung sich aussprechen wolle. Sonstige Anträge zum Gegenstande der Interpellation sind bei dieser Besprechung unzulässig.

§ 18.

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann ein Mitglied eine Anfrage an die Regierung richten.
(2) Anfragen an die Regierung müssen sich auf die Bezeichnung der Angelegenheit, über die Auskunft verlangt wird, beschränken.
(3) Eine Debatte über den Bescheid der Regierung ist unzulässig.

§ 19.

Gibt ein Vertreter der Regierung außerhalb der Tagesordnung eine Erklärung ab, so stellt der Präsident dieselbe zur Diskussion. Die Kammer kann die Diskussion auf die nächstfolgende Sitzung vertagen. In diesem Falle ist den Mitgliedern ein Abdruck der Erklärung einzuhändigen.

III. Von den Kommissionen.

§ 20.

(1) Nach erfolgter Konstituierung der Kammer werden folgende Fachkommissionen gewählt:
1. für die Geschäftsordnung und die Prüfung der Mitgliedschaft,
2. für Petitionen,
3. für den Landeshaushalts-Etat und Finanzangelegenheiten.

(2) Außerdem kann die Kammer zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten die Einsetzung besonderer Kommissionen beschließen. Zum Zwecke der Wahl dieser Kommissionen wird die Kammer durch das Los in drei Abteilungen von möglichst gleicher Mitgliederzahl geteilt. Jede Abteilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für beide. Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Abteilungen mit relativer Stimmenmehrheit. Jede Abteilung stellt möglichst ein Drittel der zu wählenden Mitglieder.
(3) Die Finanzkommission besteht regelmäßig aus zwölf, die anderen Kommissionen bestehen regelmäßig aus sieben Mitgliedern. Die Kammer kann eine größere Mitgliederzahl für die besonderen Kommissionen und jederzeit eine Verstärkung der ständigen Fachkommissionen beschließen.

§ 21.

(1) Die Kommissionen wählen mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, einen Schriftführer sowie Stellvertreter für beide. Von der erfolgten Konstituierung ist dem Präsidenten Anzeige zu machen.
(2) Beschlußfähig sind die Kommissionen, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder anwesend ist.
(3) Jede Kommission wählt mit absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, welcher die Ansichten und Anträge der Kommission in einem Berichte zusammenstellt.

(4) Die Kommissionen müssen der Kammer bestimmte Vorschläge für die zu fassenden Beschlüsse unter der Formel „Die Kammer wolle beschließen" machen.

(5) Der Kommissionsbericht wird gedruckt und soll den Mitgliedern drei Tage vor der Beratung in der Plenarsitzung mitgeteilt werden.

(6) Die Kommissionen sind auch befugt, einen bloß mündlichen Bericht, jedoch mit einem schriftlichen Antrag in der Plenarsitzung erstatten zu lassen. Die Kammer kann aber in jedem Falle schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen.

§ 22.

(1) Die Mitglieder der Kammer sind befugt, den Beratungen der Kommissionen als Zuhörer beizuwohnen.

(2) Der Antragsteller ist auf seinen Wunsch in der Kommission zu hören.

§ 23.

Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Kommissionen vorbereitet, so wird solches dem Präsidenten mitgeteilt.

IV. Von den Plenarsitzungen.

A. Tagesordnung und Sitzungen der Kammer.

§ 24.

(1) Tag und Stunde der Plenarsitzungen sowie die Tagesordnung werden von dem Präsidenten festgesetzt.

(2) Die von Mitgliedern der Kammer gestellten Anträge kommen in der Reihenfolge zur Verhandlung, in welcher sie eingegangen sind. Alle Anträge, welche innerhalb der ersten zehn Tage einer Sitzungsperiode eingegangen sind, gelten als gleichzeitig eingebracht. Über die Reihenfolge gleichzeitg eingebrachter Anträge hat der Präsident sich mit der Kammer zu verständigen. Erfolgt eine Verständigung nicht, so entscheidet das durch den Präsidenten zu ziehende Los.

(3) Die Petitionen gelangen in derjenigen Reihenfolge zur Beratung, in welcher sie zur Verhandlung im Plenum vorbereitet sind. Eine Entfernung von der Stelle der Tagesordnung, welche den von Mitgliedern der Kammer gestellten Anträgen und den Petitionen nach der Proirität gebührt, kann nur beschlossen werden, wenn, bei Anträgen, nicht von dem Antragsteller, und, bei Petitionen, nicht von fünf Mitgliedern widersprochen wird.

(4) Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen.

B. Sitzungsprotokolle.

§ 25.

Das Protokoll jeder Sitzung liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus und wird, wenn dagegen bis zum Schluß der Sitzung kein Widerspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet.

§ 26.

Das Protokoll muß enthalten:

1. die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung;
2. die Interpellationen in wörtlicher Fassung, nebst der Bemerkung ob sie beantwortet sind;
3. die amtlichen Anzeigen des Präsidenten.

§ 27.

(1) Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, so erhält der Schriftführer das Wort zur Erläuterung. Wird der Einspruch aufrecht erhalten, so hat die Kammer zu entscheiden.

(2) Wird der Einspruch für begründet erachtet, so muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

§ 28.

Das Protokoll wird von dem Präsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet.

C. Sitzungsberichte.

§ 29.

(1) Über jede Sitzung wird ein vollständiger stenographischer Bericht aufgenommen, welcher den einzelnen Rednern alsbald nach der Sitzung zur Durchsicht mitgeteilt wird und binnen drei Tagen dem Bureau zurückzugeben ist.

(2) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Berichts werden vom Präsidenten endgültig entschieden.

D. Redeordnung.

§ 30.

(1) Die Mitglieder der Kammer dürfen nur dann das Wort ergreifen, wenn sie es vom Präsidenten erhalten haben.

(2) Will ein Mitglied der Kammer die Bemerkungen, welche es zu machen wünscht, verlesen, so hat es zuvor den Präsidenten von seiner Absicht in Kenntnis zu setzen. In dem Berichte wird bemerkt, daß die Rede verlesen wurde.

(3) Die Vertreter der Regierung, die Berichterstatter, sowie diejenigen, welche zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten auf Verlangen jederzeit das Wort.

(4) Antragsteller und Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort sowohl beim Beginn, wie nach dem Schlusse der Diskussion.

§ 31.

(1) Die Anmeldung der Redner zum Wort erfolgt, nachdem die Beratung über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, bei dem Schriftführer.

(2) Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach der Anmeldung. Abweichungen davon kann der Präsident eintreten lassen.

§ 32.

Zu persönlichen Bemerkungen wird jedem Mitgliede auf Verlangen, aber erst am Schlusse der Debatte oder, im Fall der Vertagung derselben, am Schlusse der Sitzung das Wort erteilt.

E. Abänderungsanträge.

§ 33.

(1) Abänderungsanträge (Amendements) zu Gesetzesvorlagen und selbständigen Anträgen müssen dem Präsidenten schriftlich übergeben und können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Die Begründung findet nur in der Reihenfolge der Redner statt.

(2) Abänderungsanträge müssen mit dem Inhalt der Gesetzesvorlage oder der selbständigen Anträge in wesentlicher Verbindung stehen und sind, wenn sie nicht bereits gedruckt verteilt worden, unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen. Abänderungsanträge, welche bei der dritten Beratung oder bei nur einmaliger Beratung (§ 12) gestellt werden, müssen gedruckt und vor der Beratung verteilt werden. Sie müssen von fünf Mitgliedern unterzeichnet sein. Die Kammer kann einen Abänderungsantrag zur Kommissionsberatung verweisen und die Verhandlung bis zur Berichterstattung aussetzen.

F. Formale Anträge.

§ 34.

Anträge auf:

1. Vertagung der Sitzung,
2. Absetzung eines Gegenstandes von der Tagesordnung,
3. einfache oder motivierte Tagesordnung,
4. Vertagung oder Schluß der Debatte,
5. Wiedereröffnung der schon geschlossenen Debatte,
6. Abstimmung über eine Vorlage oder einzelne Abschnitte derselben ohne weitere Beratung

können von jedem Mitglied mündlich oder schriftlich gestellt werden, bedürfen einer Unterstützung von vier Mitgliedern, und werden, nachdem das Wort einmal für und einmal gegen gestattet worden, zur Abstimmung gebracht.

G. Schluß der Debatte.

§ 35.

(1) Bevor der Präsident einen Beschluß über die Schließung der Debatte einholt, ist die Rednerliste zu verlesen.

(2) Nach Schluß der Debatte müssen der Antragsteller oder statt seiner einer der Mitunterzeichner des Antrages und der Berichterstatter gehört werden, sofern dieselben das Wort verlangen. Außerdem können nur diejenigen das Wort erhalten, welche über die Frageſtellung oder zur Geschäftsordnung reden wollen.

(3) Hat ein Vertreter der Regierung nach dem Schlusse der Debatte noch gesprochen, so gilt die Debatte als wiedereröffnet.

§ 36.

Über die Stellung der Fragen, welche der Präsident vorzuschlagen hat, und die von ihm festgesetzte Reihenfolge mehrerer Fragen kann verhandelt werden. Die Kammer beschließt darüber. Die Anträge auf einfache und nach dieser auf motivierte Tagesordnung kommen vor den übrigen zur Abstimmung. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können.

§ 37.

Bis zum Beginne der Abstimmung über die vorliegende Frage kann jeder einzelne die Teilung einer Frage verlangen. Entsteht über deren Zulässigkeit Zweifel, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen die Kammer.

H. Abstimmung.

§ 38.

(1) Die Kammer ist beschlußfähig nur, wenn mindestens dreiundzwanzig Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Kammer gilt solange als beschlußfähig, bis das Gegenteil durch eine namentliche Abstimmung oder durch eine, auf Antrag eines Mitgliedes stattfindende Auszählung festgestellt ist. Der Antrag auf Auszählung kann nur unmittelbar vor Beginn der Abstimmung gestellt werden.

§ 39.

Unmittelbar vor jeder einzelnen Abstimmung ist die Frage in bestimmter Formulierung (§ 36) zu wiederholen.

§ 40.

Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Die absolute Mehrheit entscheidet. Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Präsidenten und des Schriftführers zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese kein sicheres Ergebnis, so wird namentlich abgestimmt. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§ 41.

Auf den Antrag von mindestens fünf Mitgliedern muß namentliche oder geheime Abstimmung stattfinden. Die namentliche Abstimmung geht der geheimen Abstimmung vor.

§ 42.

Es ist unstatthaft, zwischen Abstimmung und Gegenprobe das Wort zu ergreifen.

§ 43.

Der Präsident erklärt die namentliche Abstimmung für geschlossen, nachdem der Aufruf sämtlicher Mitglieder erfolgt und nach Beendigung desselben Gelegenheit zur nachträglichen Abgabe der Stimme gegeben ist.

§ 44.

Sogleich nach Beendigung der Abstimmung verkündet der Präsident das Ergebnis derselben.

§ 45.

Über Vorlagen der Regierung kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 46.

Jedes Mitglied hat das Recht, seine vom Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung schriftlich dem Schriftführer zu übergeben und die Aufnahme in den stenographischen Bericht zu verlangen.

§ 47.

(1) Erachtet die Kammer nach Feststellung der Beschlüsse über Gesetzesvorlagen und selbständige Anträge eine besondere Redaktion vor der Gesamtabstimmung für notwendig, so hat der Präsident in der ihm geeignet erscheinenden Weise, oder, falls der Plenarberatung Vorberatung durch eine Kommission vorhergegangen, diese die Redaktion zu bewirken.

(2) Drei Tage nach der Verteilung der Zusammenstellung wird über das Ganze abgestimmt, insofern nicht die Kammer eine frühere Abstimmung beschließt.

(3) Innerhalb der bis zur Gesamtabstimmung festgesetzten Frist können Bemerkungen, welche eine Nichtübereinstimmung der Redaktion mit den gefaßten Beschlüssen zum Gegenstand haben oder die Fassung betreffen, als Abänderungsanträge schriftlich eingereicht werden. Erhalten dieselben die Unterstützung von vier Mitgliedern, so sind sie zur Diskussion und Entscheidung der Kammer zu bringen. Bei der Diskussion ist ein Zurückgehen auf den materiellen Inhalt der Vorlage unzulässig.

V. Ordnungsbestimmungen.

§ 48.

Die Redner dürfen nicht unterbrochen werden, es sei denn durch den Ruf zur Sache oder zur Ordnung, welcher durch den Präsidenten erfolgt.

§ 49.

Dem zur Ordnung gerufenen Mitgliede wird auf Verlangen das Wort zur Rechtfertigung erteilt.

§ 50.

(1) Ist ein Mitglied zweimal zur Ordnung gerufen worden, so kann der Präsident dem Redner, falls dieser zu einem dritten Ordnungsrufe Anlaß gibt, das Wort zu dem vorliegenden Beratungsgegenstande entziehen.

(2) Das zur Ordnung gerufene Mitglied ist berechtigt, spätestens am folgenden Tage schriftlich Einspruch zu erheben, auf welchen die Kammer, jedoch nicht vor dem darauf folgenden Tage, ohne Debatte entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war.

§ 51.

Wenn in der Kammer störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen, oder ganz aufheben.

§ 52.

Dem Präsidenten der Kammer steht die Handhabung der Polizei in den Räumen der Kammer zu.

§ 53.

Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gibt, oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird auf der Stelle entfernt.

§ 54.

Entsteht eine störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident anordnen, daß dieselbe geräumt wird.

VI. Von der Beurlaubung.

§ 55.

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Plenar- und Kommissionssitzungen beizuwohnen und darf nur auf Grund eines schriftlichen Gesuchs durch den Präsidenten beurlaubt werden.

(2) Soll der Urlaub länger als acht Tage dauern, so ist er durch die Kammer zu erteilen.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 56.

Während der Plenar- und Kommissionssitzungen wird eine Anwesenheitsliste auf dem Bureau aufgelegt, in welche sich sämtliche anwesenden Mitglieder einzuschreiben haben.

§ 57.

Petitionen, die an den Landtag gerichtet sind, werden zuerst in der zweiten Kammer beraten.

§ 58.

(1) Gesetzesvorlagen werden nach Abschluß der Beratung der zweiten Kammer mitgeteilt. Von den beiden Kammern angenommene Gesetzesvorlagen übergibt diejenige Kammer der Regierung, welcher sie zuerst vorgelegt worden sind. Hierbei wird das Einverständnis der anderen Kammer erwähnt.

(2) Gesetzesvorlagen, die von der zweiten Kammer abgeändert an die erste Kammer zurückgelangen, werden in einer Beratung, für welche die Vorschriften über die dritte Beratung maßgebend sind, erledigt. Die Verweisung an eine Kommission ist auch in diesem Falle zulässig.

§ 59.

Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußfassung gediehen sind, für erledigt zu erachten.

2. Geschäftsordnung für die zweite Kammer des Landtags für Elsaß-Lothringen.

(Angenommen in der Plenarsitzung vom 22. Dezember 1911[1].)

§ 1.

Die Kammer regelt innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken ihre Geschäftsordnung (§ 13 des Verfassungsgesetzes). Die Geschäftsordnung hat den Charakter eines autonomen Statuts der Kammer.

I. Mitglieder und Organe der Kammer.

Konstituierung der Kammer.

§ 2.

(1) Beim Eintritt in eine neue Sitzungsperiode treten nach Eröffnung des Landtags die Mitglieder der Kammer unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes zusammen, um die Wahl des Vorstands vorzunehmen.

(2) Das Amt des Alterspräsidenten kann von dem dazu Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitglied übertragen werden.

(3) Das Amt des Schriftführers nimmt das jüngste Mitglied wahr, bis die gewählten Schriftführer in Tätigkeit treten.

§ 3.

Den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Eid haben die erstmals eintretenden Mitglieder bei Eröffnung des Landtags dem Staatssekretär oder seinem Beauftragten, die nach der Eröffnung des Landtags eintretenden Mitglieder dem Präsidenten zu leisten.

Der Vorstand.

§ 4.

(1) Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem ersten und einem zweiten Vizepräsidenten, sowie vier Schriftführern.

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes erstreckt sich auf die Dauer einer Sitzungsperiode[2].

(3) Der Gewählte kann die Wahl ablehnen. Eine Niederlegung des übernommenen Amtes ist zulässig.

(4) Im Falle der Erledigung des Amtes ist für den Rest der Amtsdauer ein Nachfolger zu wählen.

§ 5.

(1) Die Wahl des Vorstandes muß in geheimer Abstimmung erfolgen und zwar für den Präsidenten und die Vizepräsidenten je in besonderer

---

[1]) Straßburg 1912 (Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt).

[2]) Nach einer Vertagung des Landtags auf Grund von Art. II §§ 11 und 12 der Verfassung vom 31. Mai 1911 ist bei Wiederaufnahme der Verhandlungen der Vorstand neu zu wählen. (Vgl. stenogr. Bericht der 44. Sitzung vom 28. Juni 1912 Spalte 2559.)

Wahlhandlung. Die Wahl der Schriftführer erfolgt in einer Wahlhandlung.

(2) Gewählt ist derjenige, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(3) Sofern sich bei der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten keine solche Stimmenmehrheit ergibt, findet eine engere Wahl unter den drei Bewerbern statt, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Ergibt auch dieser zweite Wahlgang keine unbedingte Stimmenmehrheit, so wird mit Beschränkung auf die zwei Bewerber, welche darin die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, zu einer abermaligen engeren Wahl geschritten. In dem dritten Wahlgang ist bei Stimmengleichheit derjenige als gewählt zu betrachten, für den das Los entscheidet; dasselbe gilt für den Fall, daß bereits im zweiten Wahlgange nur auf zwei Bewerber gültige Stimmen gefallen sind und beide die gleiche Stimmenzahl erhalten haben. Auch entscheidet das Los darüber, wer etwa bei Stimmengleichheit in die engere Wahl kommt. Das Los wird durch die Hand des Vorsitzenden gezogen. Bei der engeren Wahl ist jede Stimme ungültig, die nicht auf einen der in der Wahl gebliebenen Bewerber fällt.

(4) Sofern sich bei der Wahl der Schriftführer keine solche Stimmenmehrheit ergibt, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die relative Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 6.

Der Vorstand beschließt über die häuslichen Angelegenheiten der Kammer. Er tritt auf Einladung und unter dem Vorsitz des Präsidenten zusammen.

Der Präsident.

§ 7.

(1) Aufgabe des Präsidenten ist es, die Würde der Volksvertretung zu wahren und ihre Arbeiten zu leiten. Ihm liegt die Vertretung der Kammer nach außen ob.

(2) Der Präsident führt den Vorsitz in den Plenarsitzungen und wacht über die Beachtung der Geschäftsordnung.

(3) Dem Präsidenten steht die Handhabung der polizeilichen Befugnisse im Hause zu.

(4) Das gesamte Amts- und Dienstpersonal der Kammer ist ihm unterstellt. Die Anstellung dieser Beamten erfolgt durch ihn. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten finden auf die bei der Kammer angestellten Beamten Anwendung (§ 11 des Etatsgesetzes von 1892).

(5) In der Zeit zwischen zwei Sitzungsperioden übt diese Rechte der Präsident der abgelaufenen Sitzungsperiode aus.

Die Vizepräsidenten.

§ 8.

(1) Die Vizepräsidenten versehen in der Reihenfolge ihres Amtes die Stelle des Präsidenten, wenn das Amt des Präsidenten erledigt ist,

oder wenn der Präsident den Vorsitz vorübergehend abgibt oder abwesend ist. Sie üben ihr Amt selbständig aus.

(2) Ist das Amt der beiden Vizepräsidenten nicht besetzt oder sind beide Vizepräsidenten abwesend, so vertritt der Alterspräsident die Vizepräsidenten.

Die Schriftführer.

§ 9.

(1) Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolls und den Druck der stenographischen Sitzungsberichte zu sorgen, deren Redaktion zu überwachen und den Präsidenten in seiner Geschäftsführung zu unterstützen.

(2) Die Verteilung der Geschäfte unter ihnen ist Sache des Präsidenten.

Legitimation der Mitglieder.

§ 10.

(1) Sobald die geschlossenen Akten über die Wahl ihrer Mitglieder der Kammer zugegangen sind (§ 9 des Verfassungsgesetzes), tritt die Kammer in eine Vorprüfung der Legitimation der gewählten Mitglieder ein. Diese Prüfung erstreckt sich auf das Vorhandensein oder die Fortdauer der gesetzlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit der Mitglieder der Kammer.

(2) Wird durch Mehrheitsbeschluß festgestellt, daß die Kammer über die Legitimation eines ihrer Mitglieder Zweifel erhebt, so hat der Präsident alsbald die Entscheidung des in § 9 des Verfassungsgesetzes bezeichneten Gerichtes zu beantragen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 11.

(1) Den nach § 24, 25 und 26 der Wahlordnung für die Wahlen zur zweiten Kammer des Landtags für Elsaß-Lothringen als gewählt Erklärten wird alsbald durch das Bureau der zweiten Kammer eine Ausgabe des Verfassungsgesetzes, der Bestimmungen über die Entschädigungen der Mitglieder und der Geschäftsordnung zugesandt.

(2) Jedes Mitglied hat nach Empfang der Drucksachen dem Bureau mitzuteilen, welcher Fraktion es sich anschließen oder ob es fraktionslos bleiben will.

§ 12.

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jeder Sitzung der Kammer und, wenn sie Mitglieder einer Kommission sind, auch jeder Sitzung der Kommission anzuwohnen.

(2) In jeder Plenar- und Kommissionssitzung haben sich die anwesenden Mitglieder in eine ihnen vorzulegende Anwesenheitsliste einzutragen.

(3) Im Falle der Verhinderung hat das Mitglied ein Urlaubsgesuch an den Präsidenten zu richten. Der Präsident ist berechtigt, Urlaub bis zu einer Woche zu erteilen. Für eine längere Zeit darf nur die Kammer

den Urlaub bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

(4) Mitglieder, welche dem Reichstag angehören, bedürfen eines Urlaubs zur Teilnahme an den Verhandlungen des Reichstags nicht, haben aber diesen Verhinderungsgrund auf dem Bureau zu melden.

§ 13.

Jedem Mitglied wird sofort nach Fertigstellung ein Exemplar des stenographischen Sitzungsberichts und nach Schluß der Sitzungsperiode eine gebundene Ausgabe der Vorlagen, Sitzungsberichte und Drucksachen zugestellt.

§ 14.

Jedes Mitglied ist berechtigt, von allen Akten, die an die Kammer oder eine Kommission gelangen, sowie von allen in der Registratur der Kammer befindlichen Akten Einsicht zu nehmen, soweit dadurch die Arbeit der Kammer und der Kommissionen nicht behindert wird. Eine Verabfolgung von Akten an Mitglieder darf in der Regel nur zum Gebrauch innerhalb des Landtagsgebäudes stattfinden. Ausnahmen hiervon kann der Präsident zulassen.

Fraktionen.

§ 15.

(1) Zur Bildung einer Fraktion sind mindestens sechs Mitglieder erforderlich.

(2) Bei den Wahlen zu den Kommissionen sollen die einzelnen Fraktionen der Kammer nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl beteiligt und zu diesem Behufe ihre Vorschläge berücksichtigt werden.

(3) Bei Berechnung der Mitgliederzahl einer Fraktion werden den Vollmitgliedern die Hospitanten und Zugezählten zugerechnet. Über die Reihenfolge gleich starker Fraktionen entscheidet die Zahl der Vollmitglieder; bei gleicher Zahl entscheidet das Los.

Seniorenkonvent.

§ 16.

(1) Vertrauensmänner der einzelnen Fraktionen treten zur Herbeiführung einer freien Verständigung über Zeit und Art der Behandlung der von der Kammer zu erledigenden Geschäfte zusammen. (Seniorenkonvent.)

(2) Die Beratung des Seniorenkonvents erfolgt auf Einladung und unter dem Vorsitz des Präsidenten oder seines Stellvertreters.

Kommissionen.

§ 17.

(1) Nach ihrer Konstituierung bestellt die Kammer auf die Dauer der Sitzungsperiode folgende ständigen Kommissionen:

1. eine Kommission zur Vorberatung des Budgets (Budgetkommission);

2. eine Kommission zur Prüfung der Rechnungen (Rechnungsprüfungs-Kommission);
3. eine Kommission zur Vorberatung der Petitionen (Petitionskommission);
4. eine Kommission zur Begutachtung von Fragen der Geschäftsordnung und Wahlprüfungen (Geschäftsordnungs-Kommission).

(2) Für andere Gegenstände kann die Kammer nach Bedarf Spezialkommissionen bestellen.

(3) Die Zahl der Mitglieder einer jeden Kommission wird von der Kammer festgesetzt.

§ 18.

(1) Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Kammer auf Vorschlag der Fraktionen durch Akklamation gewählt.

(2) Die einzelnen Mitglieder können durch Angehörige ihrer Fraktion vertreten werden. Von der Vertretung ist dem Vorsitzenden der Kommission sofort und der Kammer in der nächsten Plenarsitzung Kenntnis zu geben.

§ 19.

(1) Das dem Lebensalter nach älteste Mitglied der Kommission beruft unverzüglich nach der Wahl der Kommission die erste Sitzung.

(2) In dieser wählen die Kommissionsmitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und Stellvertreter für beide. Von der erfolgten Konstituierung ist dem Präsidenten Mitteilung zu machen.

(3) Über die Sitzungen der Kommissionen und deren Tagesordnung ist dem Ministerium durch den Präsidenten rechtzeitig Kenntnis zu geben.

§ 20.

Beschlußfähig sind die Kommissionen, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 21.

(1) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, der den Gang der Verhandlungen, insbesondere die Anträge und Beschlüsse, in einem Bericht zusammenzufassen hat. Dem Berichterstatter ist auf Wunsch ein Beamter des Bureaus beizugeben.

(2) Dieser Bericht wird nach Genehmigung durch die Kommission gedruckt und den Mitgliedern mindestens einen Tag vor der Beratung in der Plenarsitzung mitgeteilt. Er ist vom Berichterstatter zu unterzeichnen.

(3) Die Kommissionen sind auch befugt, einen bloß mündlichen Bericht, jedoch mit einem schriftlichen Antrag in der Plenarsitzung erstatten zu lassen. Die Kammer kann aber in jedem Falle schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen.

§ 22.

Die Kommissionen dürfen, falls sie dies zur Ausführung ihres Auftrags als erforderlich erachten, von Sachverständigen Gutachten einholen.

§ 23.

Die Mitglieder der Kammer sind befugt, den Sitzungen der Kommissionen als Zuhörer beizuwohnen. Dem Präsidenten der Kammer steht es frei, an denselben mit beratender Stimme teilzunehmen. Das gleiche Recht erhalten mit Zustimmung der Kommission auch die übrigen Mitglieder.

II. Behandlung der einzelnen Beratungsgegenstände.

§ 24.

(1) Die von Mitgliedern der Kammer ausgehenden selbständigen Anträge an die Kammer und Interpellationen an die Regierung sind dem Bureau der Kammer schriftlich einzureichen.

(2) Den Anträgen und Interpellationen dürfen nur kurze Erwägungsgründe beigegeben werden.

(3) Die Petitionen an die Kammer sind schriftlich dem Bureau einzureichen.

(4) Petitionen, die an den Landtag gerichtet sind, werden zuerst in der zweiten Kammer beraten.

§ 25.

(1) Über alle Vorlagen und sonstigen Eingänge wird ein in der Reihenfolge ihres Eingangs angelegtes Verzeichnis geführt. Der Gegenstand der eingegangenen Vorlagen wird sofort oder in der nächsten Sitzung zur Kenntnis der Kammer gebracht.

(2) Der Inhalt der eingehenden Petitionen ist durch eine in tabellarischer Form im Bureau von Zeit zu Zeit anzufertigende Zusammenstellung zur Kenntnis der einzelnen Mitglieder der Kammer zu bringen.

(3) Die Vorlagen der Regierung, die Mitteilungen der ersten Kammer, sowie die selbständigen Anträge und Interpellationen der Mitglieder ferner die Kommissionsberichte und die Zusammenstellungen der Kammerbeschlüsse werden durch den Präsidenten zum Druck und zur Verteilung an die Mitglieder der Kammer und die Regierung gebracht.

(4) Interpellationen sind sofort abschriftlich durch den Präsidenten der Regierung mitzuteilen.

§ 26.

Die Kammer kann in jedem Stadium der Beratung bis zum Beginn der Abstimmung Vorlagen oder Anträge oder Teile von solchen an eine Kommission verweisen.

Vorlagen der Regierung.

§ 27.

Die Beratung eines jeden Gesetzentwurfs findet in drei Lesungen statt.

§ 28.

(1) Die erste Lesung der Gesetzentwürfe erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem der Gesetzentwurf verteilt worden ist, und ist auf eine allgemeine Diskussion über die Grundsätze des Entwurfs zu beschränken.

(2) Vor Schluß der ersten Lesung auf die Vorlage selbst bezügliche Änderungsvorschläge einzubringen, ist nicht gestattet.

§ 29.

Nach der ersten Lesung beschließt die Kammer, ob der Entwurf an eine Kommission zu verweisen ist.

§ 30.

(1) Die zweite Lesung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschluß der ersten Lesung und, wenn eine Kommission eingesetzt ist, frühestens am ersten Tage, nachdem die Kommissionsberichte verteilt worden sind.
(2) Die zweite Lesung erstreckt sich auf die einzelnen Paragraphen (Etatstitel) des Entwurfs.
(3) Nach dem Schluß der zweiten Lesung stellt der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse zusammen.
(4) Diese Zusammenstellung dient als Grundlage für die dritte Lesung.
(5) Wird der Entwurf in allen Teilen abgelehnt, so findet eine dritte Lesung nicht statt.

§ 31.

(1) Die dritte Lesung findet frühestens am dritten Tage nach der zweiten statt. Sie umfaßt die allgemeine Diskussion über die Gesamtheit des Entwurfs und dessen Grundsätze, sowie diejenige über die Paragraphen (Etatskapitel).
(2) Sind Abänderungsanträge angenommen worden, so wird die Schlußabstimmung ausgesetzt, bis das Bureau die Beschlüsse zusammengestellt hat.
(3) Durch die Schlußabstimmung wird der Wortlaut des Entwurfs endgültig festgestellt.

§ 32.

In Dringlichkeitsfällen kann die Kammer eine Abkürzung aller Fristen beschließen, wenn nicht drei anwesende Mitglieder widersprechen.

§ 33.

Gesetzentwürfe werden nach Abschluß der Beratung der ersten Kammer mitgeteilt.

§ 34.

Gesetzentwürfe, die von der ersten Kammer abgeändert an die zweite Kammer zurückgelangen, werden in einer Beratung, für welche die Vorschriften über die dritte Beratung maßgebend sind, erledigt. Sie sind vorher vom Präsidenten an die Kommission zu verweisen, die mit ihrer Vorberatung beauftragt war.

§ 35.

(1) Vorlagen, die zuerst der zweiten Kammer vorgelegt worden sind, werden nach ihrer Annahme durch beide Kammern von dem Präsidenten der Regierung übergeben. Hierbei wird das Einverständnis der ersten Kammer erwähnt.

(2) Vorlagen, die zuerst der ersten Kammer vorgelegt worden sind, werden nach ihrer Beratung der ersten Kammer zurückgegeben.

§ 36.

Vorlagen der Regierung, welche nicht Gesetzentwürfe sind, können mit Zustimmung der Regierung in einer einzigen Lesung beraten und auch vorher durch den Präsidenten an eine Kommission verwiesen werden.

Selbständige Anträge und Resolutionen.

§ 37.

(1) Die selbständigen Anträge kommen in der Reihenfolge zur Verhandlung, in welcher sie eingegangen sind. Alle Anträge, welche innerhalb der ersten zehn Tage einer Sitzungsperiode eingegangen sind, gelten als gleichzeitig eingebracht. Über die Reihenfolge gleichzeitig eingebrachter Anträge hat der Präsident sich mit der Kammer zu verständigen. Erfolgt eine Verständigung nicht, so entscheidet das durch den Präsidenten zu ziehende Los.

(2) Selbständige Anträge müssen mit der Eingangsformel „Die Kammer wolle beschließen" versehen und von mindestens fünf Mitgliedern unterzeichnet sein.

§ 38.

Selbständige Anträge, die keinen Gesetzentwurf enthalten, können in einer einzigen Lesung beraten und auch vorher durch den Präsidenten an eine Kommission verwiesen werden.

§ 39.

Jeder selbständige Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann keiner weiteren Unterstützung.

§ 40.

Resolutionen müssen von fünf Mitgliedern unterzeichnet werden und können zu jeder Position des Etats und zu jeder Vorlage eingebracht werden. Sie sind mit diesen zur Verhandlung zu stellen.

Interpellationen und Anfragen.

§ 41.

(1) Interpellationen an die Regierung müssen bestimmt formuliert und von mindestens fünf Mitgliedern unterzeichnet sein.

(2) Der Präsident hat die Regierung in der ersten nach Übermittelung der Interpellation stattfindenden Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung zur Erklärung darüber aufzufordern, ob und wann sie die Interpellation beantworten wird.

(3) Erklärt sich die Regierung zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihr bestimmten Tage dem Interpellanten zur Begründung der Interpellation das Wort erteilt.

(4) An die Beantwortung der Interpellation oder die Feststellung ihrer Ablehnung schließt sich die sofortige Besprechung derselben an, falls mindestens fünf Mitglieder es verlangen.

(5) Durch Beschluß der Kammer kann die sofortige Besprechung auch dann zugelassen werden, wenn sich die Regierung zwar zur Beantwortung der Interpellation bereit erklärt, aber einen Zeitpunkt für die Beantwortung nicht bestimmt oder die Frist auf länger als vierzehn Tage bemessen hat. Beschließt in einem solchen Falle die Kammer, daß in die sofortige Besprechung der Interpellation nicht eingetreten werden soll, so muß sie den Zeitpunkt bestimmen, an welchem innerhalb der nächsten vierzehn Tage die Besprechung zu erfolgen hat.

§ 42.

Bei der Besprechung einer Interpellation kann der Antrag gestellt werden, daß die Kammer über das Verhalten der Regierung einen Beschluß fasse. Auf die Beratung eines solchen Antrags finden die Bestimmungen über selbständige Anträge Anwendung.

§ 43.

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann ein Abgeordneter eine Anfrage an die Regierung richten.

(2) Anfragen an die Regierung müssen sich auf die Bezeichnung der Angelegenheit, über die Auskunft verlangt wird, beschränken.

(3) Eine Debatte über den Bescheid der Regierung ist unzulässig.

Erklärungen der Regierung.

§ 44.

Gibt ein Vertreter der Regierung außerhalb der Tagesordnung eine Erklärung ab, so stellt der Präsident dieselbe zur Diskussion. Die Kammer kann die Diskussion auf die nächstfolgende Sitzung vertagen. In diesem Falle ist den Mitgliedern spätestens vor Beginn der nächsten Sitzung ein Abdruck der Erklärung einzuhändigen.

Petitionen.

§ 45.

(1) Petitionen werden in der Regel der Petitionskommission überwiesen.

(2) Petitionen, die mit einem Gegenstande in Verbindung stehen, der bereits einer Kommission überwiesen ist, können dieser vom Präsidenten überwiesen werden; wenn jedoch die Petition bereits an die Petitionskommission abgegeben worden ist, nur mit deren Zustimmung.

§ 46.

(1) Die Kommission kann die Petitionen

entweder

„als zur Behandlung im Plenum ungeeignet"

erklären, oder

1. „Übergang zur Tagesordnung",
2. „Überweisung an die Regierung" beantragen.

Die Überweisung kann erfolgen:

a) „zur Kenntnisnahme",
b) „zur Erwägung",
c) „zur Berücksichtigung".

Andere Vorschläge sind nicht statthaft.

(2) Über die Petitionen, die „als zur Behandlung im Plenum ungeeignet" erklärt werden, muß den Mitgliedern der Kammer ein Verzeichnis zugehen. Wird daraufhin von fünf Mitgliedern der Kammer beim Präsidenten beantragt, eine solche Petition doch im Plenum zur Verhandlung zu bringen, so muß die betreffende Kommission über diese Petition einen Bericht an das Plenum gelangen lassen.

§ 47.

Dem Gesuchsteller ist der Bescheid der Kammer unter Anführung der betreffenden Verhandlungen vom Bureau mitzuteilen. Ist die Petition von mehreren Personen eingereicht, so geht die Mitteilung an den zuerst Unterzeichneten.

III. Ordnung der Plenarsitzungen.

§ 48.

Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich. (V. G. § 15).

§ 49.

Tag und Stunde der Plenarsitzungen sowie die Tagesordnung werden von dem Präsidenten verkündigt. Wenn sich dagegen ein Widerspruch erhebt, so entscheidet darüber die Kammer.

Redeordnung.

§ 50.

(1) Die Mitglieder der Kammer dürfen nur dann das Wort ergreifen, wenn sie es vom Präsidenten erhalten haben.

(2) Die Anmeldung zum Wort erfolgt, nachdem die Beratung über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, bei dem Schriftführer, der die Rednerliste zu führen hat.

(3) Will ein Mitglied die Bemerkungen, die es zu machen hat, verlesen, so hat es vorher den Präsidenten von seiner Absicht in Kenntnis zu setzen.

§ 51.

(1) Die Vertreter der Regierung, die Berichterstatter, sowie diejenigen, welche zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten auf Verlangen jederzeit das Wort.

(2) Antragsteller und Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort sowohl am Beginn, wie nach dem Schlusse der Diskussion.

§ 52.

Zu persönlichen Bemerkungen wird jedem Mitgliede auf Verlangen, aber erst am Schlusse der Debatte oder, im Fall ihrer Vertagung, am Schlusse der Sitzung das Wort erteilt.

§ 53.

(1) Wenn in einer Beratung niemand mehr das Wort begehrt, so schließt der Präsident die Debatte.

(2) Nimmt ein Vertreter der Regierung nach dem Schlusse der Debatte das Wort, so gilt diese auf das Neue für eröffnet.

Anträge zur Geschäftsordnung.

§ 54.

(1) Anträge zur geschäftlichen Behandlung können zu jedem Gegenstande jederzeit gestellt werden.

(2) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung, auf Vertagung oder Schluß der Debatte müssen von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt werden.

(3) Ist ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung gestellt, so wird sofort darüber abgestimmt, nachdem auf Verlangen einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilt ist.

(4) Ist ein Antrag auf Vertagung oder Schluß der Debatte gestellt, so wird darüber ohne Begründung und Diskussion abgestimmt.

(5) Ist das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft, so wird die Diskussion fortgesetzt.

Abänderungsanträge.

§ 55.

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, zu den Vorlagen und Anträgen Abänderungs- oder Ergänzungsanträge (Amendements) einzubringen.

(2) Alle Abänderungsanträge müssen schriftlich eingereicht und, wenn möglich, gedruckt und verteilt werden.

(3) Abänderungsanträge, die nicht gedruckt vorgelegt werden können, sind unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen.

(4) Bei der dritten Lesung müssen Abänderungsanträge von fünf Mitgliedern unterzeichnet sein; sie müssen gedruckt und verteilt werden.

(5) Wird ein Abänderungsantrag zurückgezogen, so kann er durch jedes Mitglied wieder aufgenommen werden. In der dritten Lesung kann die Wiederaufnahme nur mit Unterstützung von fünf Mitgliedern erfolgen.

Fragestellung.

§ 56.

(1) Unmittelbar vor der Abstimmung ist der Gegenstand der Beschlußfassung in einer Frage zu formulieren.

(2) Über die Stellung der Fragen, die der Präsident zu formulieren hat, kann verhandelt werden. Die Kammer beschließt darüber. Sind

mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident dieselben sämtlich der Reihenfolge nach zu verlesen.

(3) Zusammengesetzte Fragen sind auf Antrag zuerst in ihren einzelnen Teilen und dann in ihrer Gesamtheit zur Abstimmung zu bringen.

§ 57.

(1) Liegen gleichzeitig Anträge zur Geschäftsordnung und Abänderungsanträge vor, so ist zuerst über die Anträge zur Geschäftsordnung abzustimmen.

(2) Unter mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird derjenige zuerst zur Abstimmung gebracht, der der Weiterbehandlung des Gegenstandes am meisten widerspricht.

(3) Unter mehreren Abänderungsanträgen kommt derjenige zuerst zur Abstimmung, der von der Vorlage oder dem Hauptantrag am weitesten abweicht.

§ 58.

Über Resolutionen kann erst nach der Abstimmung über die Hauptfrage Beschluß gefaßt werden.

Abstimmung.

§ 59.

(1) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens einunddreißig Mitgliedern erforderlich.

(2) Die Kammer gilt solange als beschlußfähig, bis das Gegenteil durch eine namentliche Abstimmung oder durch eine, auf Antrag eines Mitgliedes stattfindende Auszählung festgestellt ist. Der Antrag auf Auszählung kann nur unmittelbar vor Beginn der Abstimmung gestellt werden.

§ 60.

(1) Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen oder Sitzenbleiben nach der Mehrheit der Stimmen. Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Präsidenten und der Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht; liefert auch diese kein sicheres Ergebnis, so erfolgt namentliche Abstimmung.

(2) Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§ 61.

(1) Auf den Antrag von mindestens fünf Mitgliedern muß namentliche oder geheime Abstimmung stattfinden.

(2) Die namentliche Abstimmung geht der geheimen vor.

§ 62.

Es ist unstatthaft, zwischen Abstimmung und Gegenprobe das Wort zu ergreifen.

§ 63.

Das Ergebnis der Abstimmung wird von dem Präsidenten verkündet.

§ 64.

Stellt sich nach geschlossener Diskussion bei der Abstimmung die Beschlußunfähigkeit heraus, so findet die spätere Abstimmung ohne Debatte statt.

Ordnungsbestimmungen.

§ 65.

(1) Weicht ein Redner vom Gegenstand der Verhandlung zu sehr ab, so kann er vom Präsidenten zur Sache gerufen werden.

(2) Verfehlungen gegen die Geschäftsordnung und Disziplin hat der Präsident zu rügen, und nötigen Falls den Redner zur Ordnung zu rufen.

§ 66.

Ist ein Mitglied dreimal zur Ordnung gerufen worden, so kann der Präsident ohne Debatte dem Redner das Wort entziehen.

§ 67.

Gegen Ordnungsrufe steht eine Berufung an die Kammer zu, welche auf Grund eines schriftlichen Berichts der Geschäftsordnungs-Kommission ohne Debatte endgültig entscheidet.

§ 68.

Wenn in der Kammer störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen, oder ganz aufheben.

§ 69.

Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gibt, oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird auf der Stelle entfernt.

§ 70.

Entsteht eine störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident anordnen, daß alle, die sich zurzeit darauf befinden, die Tribüne räumen.

Sitzungsprotokolle.

§ 71.

(1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen.

(2) Das Protokoll muß enthalten:

1. die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung,
2. die Interpellationen in wörtlicher Fassung nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind,
3. die amtlichen Mitteilungen des Präsidenten.

§ 72.

Das Protokoll jeder Sitzung liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus und wird, wenn dagegen bis zum Schluß der Sitzung kein Widerspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet.

§ 73.

(1) Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, so erhält der Schriftführer das Wort zur Erläuterung. Wird der Einspruch aufrecht erhalten, so hat die Kammer zu entscheiden.
(2) Wird der Einspruch für begründet erachtet, so hat der Vorstand eine neue Fassung vorzulegen.

§ 74.

Das Protokoll wird von dem Präsidenten und zwei Schriftführern unterzeichnet.

Stenographische Sitzungsberichte.

§ 75.

(1) Über jede Sitzung wird ein vollständiger stenographischer Bericht aufgenommen.
(2) Jedem Redner wird das Stenogramm seiner Rede gleich nach der Übertragung zur Durchsicht zugestellt. Es ist innerhalb dreier Tage dem Bureau zurückzugeben, das für unverzügliche Drucklegung zu sorgen hat.
(3) Einwendungen gegen die Fassung der Sitzungsberichte sind dem Bureau mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet darüber, ob und inwieweit die Einwendungen zu berücksichtigen sind.
(4) In wichtigen Fällen können die Einwendungen der Kammer zur Entscheidung vorgelegt werden.

Nachträge

zu **Anhalt** — S. 40 und 48.

Gesetz vom 29. August 1914:

Landtagswahlgesetz vom 27. April 1913 und Geschäftsordnung vom 16. April 1914 treten erst am 1. Januar 1916 in Kraft. Durch Landesherrliche Verordnung kann ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden. Die laufende Landtagsperiode wird bis zum Inkrafttreten des Landtagswahlgesetzes verlängert.

zu **Hamburg** — S. 237 § 19.

Gesetz, betr. Hinausschiebung der Bürgerschaftswahlen (Amtsblatt 381).

Der Senat hat in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

Die Zeit, für welche die bei Erlaß dieses Gesetzes der Bürgerschaft angehörenden Mitglieder gewählt sind, wird um ein Jahr verlängert.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 17. Mai 1915.

zu **Preußen** — S. 367, Zeile 7

der Stadtkreise Essen und Oberhausen und der zum Landkreis Essen gehörigen Stadt Werden vom 27. März 1915 (Ges.Samml. 59).

zu **Reuß ä. L.** — S. 416.

Gesetz vom 7. November 1914:

§ 1. Die Dauer der jetzigen Landtagsmandate wird über ihre Ablaufszeit hinaus um ein Jahr verlängert.

§ 2. Das Landtagsgesetz vom 18. Mai 1913 den Landtag betreffend tritt, so weit es nicht bereits in Kraft ist, erst mit dem Zeitpunkt in Kraft, an dem nach § 1 die Hälfte der jetzigen Landtagsabgeordneten auszuscheiden hat; mit diesem Zeitpunkt erlöschen auch erst die Mandate der Ersten Bürgermeister von Greiz und Zeulenroda.

Reihenfolge der Staaten.

I. Reich	Lüb.	SKob.
II. Anh.	Lip.	SMein.
Bad.	Old.	SWeim.
Bay.	Prſ.	SchL.
Braun.	RäL.	SchwR.
Brem.	RjL.	SchwS
Hbg.	Sax.	Wald.
Heſſ.	SAlt.	Württ.
		III. ElſL.

Abkürzungen.

Abg	=	Abgeordnete.
GemGO	=	Gemeinſame GO (Württemberg).
GgG	=	Geſchäftsgangsgeſ. (Bayern).
GO	=	Geſchäftsordnung.
LO	=	Landtagsordnung (Sachſen).
LVh	=	Landtagsverhandlungen.
LVſ	=	Landtagsverſammlung.
Regl	=	Reglement zum WG (Reich).
WG	=	Wahlgeſetz.
WO	=	Wahlordnung (Bremen).
ZuſG	=	Zuſammenſetzungs-Geſ. (Braunſchweig).

I	=	Erſte Kammer bezw. Senat.
II	=	Zweite Kammer bezw. Bürgerſchaft. Bei Reuß ä. L. dagegen: älteres bezw. neueres WG.

Die arabiſchen Zahlen beziehen ſich auf die Paragraphen der betreffenden GO. oder WG. uſw.

Sachregister.

Abänderungsvorschläge in LVh.
Reich GO 49 ff. Anh. GO 48. Bad. GO I 54; II 68 f. Bay. GgG 30; GO I 33; II 23. Braun. GO 40, 62. Brem. GO II 45. Hbg. GO II 40. Hess. GO 55. Lip. GO 29. Lüb. GO II 38, 59. Old. GO 58. Prs. GO I 48; II 17, 50 ff. RäL. GO 32. RjL. GO 15, 41. Sax. GO I 21 f.; II 17 ff. SAlt. GO 38 ff. SRob. GO 57. SMein. GO 24. SWeim. GO 67. SchL. GO 13. SchwR. GO 28. SchwS. GO 80 ff. Wald. GO 29, 41. Württ. GO I 43; II 48. ElsL. GO I 7, 33, 47; II 28, 55, 57.

Abgeordnete

1. nur aus allgemeinen Wahlen:
Reich WG 5. Bad. WG 30 ff. Bay. WG 1. Old. WG 3. Wald. WG 1. ElsL. WG 1 ff.

2. aus allgemeinen und besonderen Wahlen:
Hess. WG 3. Lip. WG 6. RjL. WG 1. SMein. WG 1. SWeim. WG 2. SchwR. WG 1. SchwS. WG 1.

3. besonderer Berufsklassen oder Stände:
Anh. WG 1. Bad. WG 17 ff., 21 ff. (I. K.). Braun. ZusG 1, 4 f.; WG 4 ff. Brem. WG II 4. Hbg. WG II 1. Lip. WG 4—6. RäL. WG II 1, 16 ff. RjL. WG 1 (Fürstl.). SWeim. WG 2. SchL. WG 5 f. Württ. WG 45.

4. der Höchstbesteuerten od. Grundeigentümer:
Anh. WG 1. Bad. WG 1 ff. (I. K.). Braun. ZusG 4, 5; WG 6 ff. Hbg. WG II 1. Lip. WG 4—6. RäL. WG II 1. RjL. WG 1, 3, 11. SAlt. WG 1. SMein. WG 1. SWeim. WG 2 ff., 25 ff. SchL. WG 3. SchwR. WG 1. SchwS. WG 1, 6 ff.

5. kraft landesfürstl. Berufung:
Anh. WG 1. Hess. WG 2. Prs. WG I 1. RäL. WG II 1. SchwS. WG 1.

6. des platten Landes:
Anh. WG. 1. Braun. ZusG 1, 3; WG 1 ff. Brem. WG II 4. Hbg. WG II 1, 3. RäL. WG II 1. Sax. WG II 1. SAlt. WG 1. SchL. WG 8. Württ. WG 13, 40 ff.

7. der Städte:
Anh. WG 1. Bad. WG 26 ff. (I. K.). Braun. ZusG. 1, 2; WG 1 ff. Brem. WG II 4. Hess. WG 3. Hbg. WG II 1, 3. RäL. WG II 1. Sax. WG II 1. SAlt. WG 1. SchL. WG 8. Württ. WG 13, 27 ff.

Ablehnungsrecht der Wahl zum Abg.
Reich Regl 34. Bad. WG 70. Bay. WG 29. Braun. ZusG 9. Hbg. WG II 32. Hess. WG 56. Lip. WG 18. Old. WG 11, 39. Prs. WG II 31. RäL. WG II 2, 13. RjL. WG 23. Sax. WG I 7; II 38. SAlt. WG 25, 31. SRob. WG 36 f. SMein. WG 17. SWeim. WG 42. SchL. WG 22. SchwS WG 18. Wald. WG 9. Württ. WG 20. ElsL. WG II 11.

Ableseverbot in LVh.
Reich GO 45. Anh. GO 74. Bad. GO I 32; II 63. Bay. GgG 17; GO

I 38 ff.; II 41 f. Braun. GO 54. Hbg. GO II 39. Heſſ. GO 57. Lip. GO 28. Lüb. GO II 33. Old. GO 57. Prſ. GO I 44; II 46. RjL. GO 38. Sax. LO 16; GO I 30; II 34. SAlt. GO 37. SRob. GO 55. SMein. GO 20. SWeim. GO 66. SchL. GO 18. SchwR. GO 44. SchwS. GO 95. Wald. GO 34. Württ. GO I 61; II 57. ElſL. GO I 30; II 50.

Abordnungen der LVſ (vgl. Deputationen).
Bad. GO II 29. Württ. GO I 79; II 25; GemGO 10.

Abſtimmen der Stimmzettel bei AbgW.
Reich Rgl. 18. Bad. WG 13. 54. Braun. WG 17. Brem. WO 11. Hbg. WG II 29. Heſſ. WG. 42. Lüb. WG II 14. Old. WG 27. SRob. WG 23. SWeim. WG 22. SchL. WG 15. Württ. WG 16.

Abſtimmung in LVh (im allgem.).
Reich GO 54 ff. Anh. GO 79. Bad. GO I 34; II 70f.; Bay. GgG 25, 31; GO I 46ff.; II 49ff. Braun. GO 60ff. Brem. GO II 48ff. Hbg. GO II 52ff. Heſſ. GO 64ff. Lip. GO 30ff. Lüb. GO II 60ff. Old. GO 67ff. Prſ. GO I 56ff; II 57ff. RäL. GO 38. RjL. GO 45ff. Sax. LO 19ff; GO I 36; II 40. SAlt. GO 45ff. SRob. GO 66ff. SMein. GO 29ff. SWeim. GO 74ff. SchL. GO 22. SchwR. GO 46ff. SchwS. GO 104ff. Wald. GO 41ff. Württ. GO I 68ff.; II 64ff. GemGO 5. ElſL. GO I 38ff.; II 59ff.

Abſtimmungsdiſtrikt bei Abg.-W.
Württ. WG 10, 41.

Abſtimmungsmehrheit in LVh.:
Reich GO 55. Anh. GO 85. Bad. GO II 72. Bay. GgG 32; GO I 46; II 52. Braun. GO 66. Brem. GO II 17, 50. Hbg. GO II 53. Heſſ. GO 72. Lip. GO 34. Lüb. GO II 48, 71. Prſ. GO I 57; II 58. RjL. GO 45; SAlt. GO 47. SRob. GO 68. SMein. GO 29 (!). SWeim. GO 75. SchL. GO 22. SchwR. GO 54. SchwS. GO 107. Wald. GO 43. Württ. GO I 76; II 66. ElſL. GO I 40; II 60.

Abſtimmungspflicht in LVh:
Bay. GgG 29; GO II 53. Braun. GO 64. Lip. GO 33. Lüb. GO II 62. Sax. LO 17. SAlt. GO 45. SMein. GO 31. Wald. GO 44. Württ. GO I 72; II 65.

Abteilungen für Wahlprüfungen:
Reich GO 2ff., 26ff.; Bad. GO II 3. Bay. GO II 5. Hbg. GO II 5. Lip. GO 2. Old. GO 2. Prſ. GO I 12ff.; II 2. RäL. GO 3. RjL. GO 2. Sax. GO II 1ff. SchL. GO 2. SchwR. GO 6. SchwS. GO 5. Wald. GO 3. ElſL. GO I 20.

Abweichende Abſtimmung (Begründung) in LVh.
Reich GO 59. Heſſ. GO 71. Lip. GO 37. Lüb. GO II 72. Old. GO 75. Prſ. GO. I 60; II 63. Sax. GO. I 36. SMein. GO 33. Württ. GO I 74; II 67. ElſL. GO I 46.

Adreſſen der LVſ.
(vgl. Deputationen):
ReichGO 67. Bad. GO I 65; II 28. Bay. GO I 14; II 57. Heſſ. GO 84. Old. GO 111. Prſ. GO I 74ff.; II 71. Sax. GO I 12; II 28. SRob. GO 76. SchL. GO 5. Württ. GO I 13; II 75. GemGO. 16.

Alteſte in LVſ.
Württ. GO. II 15.

Akteneinſicht der Abg bei LVſ:
Anh. GO 7. Braun. GO 73. Heſſ. GO 31. Lip. GO 47. Sax. LO 36. SchwS. GO 35. Württ. GO I 16; II 13. GemGO 12. ElſL. GO II 14.

Allgemeine Wahlen
(vgl. Abgeordnete).

Alterspräſident in LVſ.
Reich GO 1. Anh. GO 2. Bad. GO II 1. Bay. GO II 4. Braun. GO 8. Hbg. GO 1. Heſſ. GO 6. Lip. GO 1. Old. GO 1. Prſ. GO I 1; II 1. RäL. GO 2. RjL. GO 1. SAlt. GO 2. SRob. GO 6. SMein. GO 1. SWeim. GO 6. SchL. GO 1. SchwR. GO 4. SchwS. GO 9. Wald. GO 2.

Württ. GO I 7; II 3, 7. ElſL. GO I 1; II 2.

Anfragen an Regierung (vgl. Interpellationen).
ReichGO 31a—c. Anh. GO 52f. Bad. GO II 46ff. Brem. GO II 38. Hbg. GO II 64. Heſſ. GO 41. RäL. GO 16. SAlt. GO 27. SWeim. GO 85. SchwS. GO 51ff. Württ. GO II 27, 47. ElſL. GO I 18; II 43.

Annahme des Mandats durch Abg.
Reich Regl. 33. Bad. WG 69. Bay. WG 29. Heſſ. WG 55. Lip. WG 17. Old. WG 39. Prſ. WG II 31. RäL. WG II 13. RjL. WG 23. Sax. WG I 7; II 31, 38. SAlt. GO 25, 31. SRob. WG 36. SWeim. WG 42. SchL. WG 26. Wald. WG 9. Württ. WG 20.

Annahmepflicht des Mandats.
Hbg. WG I 3. SAlt. WG 26.

Anträge
1. zur GO.
Reich GO 44. Anh. GO 71. Bad. GO I 37; II 73. Bay. GO II 43. Brem. GO II 47. Hbg. GO II 47. Heſſ. GO 64. Lüb. GO II 31, 40. Old. GO 54. Prſ. GO I 43, II 45. RjL. GO 37. Sax. GO I 8, 23, II 19. SMein. GO 19. SchL. GO 18. SchwS GO 81, 85, 102. Württ. GO I 66; II 49, 62. ElſL. GO I 34; II 54, 57.
2. in LVh.
ReichGO 17ff., 22ff., 53. Anh. GO 36ff. Bad. GO I 40ff, 81ff; II 39ff. Bay. GO I 34; II 32. Braun. GO 38f. Brem. GO II 44ff. Hbg. GO II 56ff. Heſſ. GO 38. Lip. GO 22. Lüb. GO 47ff, 50f. Old. GO 83ff. Prſ. GO I 27, 50, II 15ff. RäL. GO 36. RjL. GO 13, 18. Sax. GO I 19ff.; II 15. SAlt. GO 24. SRob. GO 37. SMein. GO 24. SWeim. GO 41, 49. SchL. GO 13. SchwR. GO 25ff. SchwS. GO 49ff. Wald. GO 29. Württ. GO I 39ff, 66; II 26, 48. ElſL. GO I 13; II 24, 37ff.

Antragſteller (letztes Wort) in LVh.
Reich GO 48. Anh. GO 70. Bad. GO II 66. Bay. GO I 45; II 27. Braun. GO 58. Hbg. GO II 42. Heſſ. GO 56. Lip. GO 27. Lüb. GO II 30. Old. GO 67. Prſ. GO I 53; II 49. RäL. GO 33. RjL. GO 43 (!). Sax. GO II 37. SAlt. GO 43. SRob. GO 63. SWeim. GO 71. SchL. GO 20. SchwR. GO 42. SchwS. GO 90. Wald. GO 40. Württ. GO I 56, 64; II 55, 59. ElſL. GO I 30, 37; II 51.

Anweiſungen für Abg (Inſtruktionen).
Anh. WG 31. Heſſ. WG 65. Old. WG 10. SMein. WG 21.

Anweſenheitspflicht der Abg in LVſ.
Bad. GO I 79. Bay. GgG 26; GO I 8; II 50. Brem. GO II 20. Hbg. GO II 26. Heſſ. GO 33. Lip. GO 13. Lüb. GO II 8. Old. GO 105. SMein. GO 37. SWeim. GO 4 (!), 57. SchL. GO 8. SchwR. GO 20. SchwS. GO 30. Wald. GO 25. Württ. GO I 22, II 11. ElſL. GO I 55, II 12.

Archiv (Archivar).
Bad. GO I 72; II 84, 87. Bay. GO I 19; II 15. Brem. GO II 16ff. Lip. GO 47. Lüb. GO II 5. Old. GO 18, 37. RjL. GO 54. Sax. LO 36; GO I 4. SAlt. GO 12. SchwS. GO 24. Württ. GemGO 12.

Aufbewahren der Stimmzettel von Abg-W.
Reich Regl 21. Anh. WG 16. Bad. WG 16. Bay. WG. 22. Braun. WG. 19. Heſſ. WG 44. Lip. WG 15. Old. WG 31. RäL. WG II 11. RjL. WG 20. Sax. WG II 25. SMein. WG 13. SWeim. WG 23. SchL. WG 17. SchwR. WG 12. Württ. WG 18a, 38.

Aufforderung zur Abg-W.
1. im allgem.:
Hbg. WG II 21. SAlt. WG 22. Wald. WG 13. Württ. WG 9. ElſL. WG II 7.
2. perſönliche:
Anh. WG 25. Bad. WG 7. Sax. WG II 20. SchL. WG 4. SchwS. WG 12.

Aufſtehen bei Abſtimmung in LVh.
Reich GO 55. Anh. GO 83. Bad. GO I 36; II 72. Bay. GgG 31; GO I 46; II 54. Braun. GO 65. Brem. GO II 50. Hbg. GO II 52. Heſſ. GO 68. Lip. GO 34. Lüb. GO II 64. Old. GO 72. Prſ. GO I 57; II 58. RäL. GO 42. RjL. GO 45. Sax. GO I 36; II 40. SAlt. GO 47. SRob. GO 67.

SMein. GO 33. SWeim. GO 76. SchwR. GO 50. SchwS. GO 105. Wald. GO 43. Württ. GO I 71; II 64. ElſL. GO I 40; II 60.

Ausſcheiden der Abg. — Erlöſchen des Mandats.

Reich GO 66. Anh. WG 30; GO 6, 8. Bay. WG 36. GgG. 27f.; GO I 8; II 51. Braun. ZuſG. 13; GO 36, 56. Brem. WG I 19ff.; II 13ff.; GO II 75. Hbg. WG I 5ff.; GO II 67. Heſſ. GO 32. Lip. WG 18. Old. GO 103. Prſ. WG 8f.; GO II 70. RäL. WG II 2. Sax. WG I 8; II 6. SAlt. GO 157. SRob. GO 84. SMein. GO 39. SWeim. GO 17. SchwS. WG 3, 6; GO 32. Wald. WG 11. Württ. WG 24. ElſL. WG II 11.

Ausſchluß des Abg.

Anhl GO 6. Bay. GgG 27, 28; GO I 8. Braun. GO 36. Brem. GO II 75. Hbg. WG I 9. Heſſ. GO 34. Old. GO 101. Prſ. WG I 9. GO I 71; II 64. RäL. GO 24. Sax. WG I 6; II 8; LO 5. SRob. GO 3. SWeim. GO 17. SchwS. WG 6; GO 32. Wald. WG 1; GO 38. Württ. GO II 43.

Ausſchuß der LVſ.

Braun. GO 78ff. Brem. WG I 32; GO II 1ff. Hbg. GO II 15f. Lip. GO 42 (!). SchwS. GO 10,12. Württ. WG 22ff.; GO I 1; II 1, 14; GemGO 18ff.

Ausſetzung der Sitzung.

ReichGO 61. Anh. GO 68. Bad. GO II 75. Braun. GO 56. Brem. GO II 39. Hbg. GO II 29. Heſſ. GO 61. Lip. GO 14. Old. GO 100. Prſ. GO I 64; II 65. RäL. GO 28. RjL. GO 50. SAlt. GO 54. SRob. GO 81. SMein. GO 22. SWeim. GO 31. SchL. GO 19. SchwR. GO 45. SchwS. GO 68. Wald. GO 12. Württ. GO I 62; II 41. ElſL. GO I 51; II 68.

Ausübung des WR nur an 1 Ort.

Reich WG 7. Anh. WG 8. Bad. WG 32. Bay. WG 6. Brem. WG II 5. Hbg. WG II 18. Lip. WG 10. Old. WG 7. RjL. WG 7. Sax. WG II 13. SAlt. WG 12. SMein. WG 7. SWeim. WG 14. SchwR. WG 6. Württ. WG 9. ElſL. WG II 2.

Beamte der LVſ.

(vgl. Kanzlei).

Beratungen

(vgl. Diskuſſion, Leſungen).

Beratungsbeginn. — Anweſenheitsquote.

Old. GO 42. RäL. WG II 2. SAlt. GO 33. SRob. GO 4, 10. SWeim. GO 5. SchwR. GO 13.

Berichterſtatter

1. in Kommiſſionen:

Reich GO 27. Anh. GO 40. Bad. GO I 47, 61; II 26, 34. Bay. GgG 22; GO I 25; II 27f. Braun. GO 41. Brem. GO II 42. Hbg. GO II 22, 43. Heſſ. GO 20. Lip. GO 40. Lüb. GO II 90. Old. GO 32, 79. Prſ. GO I 20; II 28. RäL. GO 45. RjL. GO 23. Sax. LO 15; GO I 16; II 26. SAlt. GO 20. SRob. GO 34. SMein. GO 14. SWeim. GO 59. SchL. GO 10. SchwR. GO 67. SchwS. GO 45. Wald. GO 17, 20. Württ. GO I 49; II 18, 21. ElſL. GO I 21; II 21.

2. in LVh.:

Reich GO 48. Anh. GO 70. Bad. GO I 21, 31f.; II 66. Bay. GgG 17; GO I 45; II 47. Braun. GO 58. Hbg. GO 43. Heſſ. GO 56. Lip. GO 27. Lüb. GO II 30. Old. GO 67. Prſ. GO I 53; II 49. RäL. 45. RjL. GO 23. Sax. GO I 28; II 11, 33, 37. SAlt. 37, 43. SRob. GO 63. SMein. GO 19. SWeim. GO 66. SchL. GO 20. SchwR. 42. SchwS. GO 90. Wald. GO 40. Württ. GO I 30, 56, 64; II 24, 55. ElſL. GO I 30; II 51.

Berufsklaſſen

(vgl. Abgeordnete).

Beſchlußfähigkeit der LVſ.

Anh. GO 3, 86. Bay. GgG 25; GO I 10; II 49. Braun. GO 59. Brem. GO II 22ff. Hbg. GO II 27. Heſſ. GO 77. Lüb. GO II 10. Old. GO 42. Prſ. GO I 2; II 53. RäL. WG II 2. Sax. LO 18; GO I 1. SMein. GO 9. SWeim. GO 21. SchL. GO 2. SchwR GO 49. SchwS. GO 99. Wald. GO

45. Württ. GO I 75; II 60; GemGO 6. ElsL. GO I 38; II 59, 64.

Beschwerden — Bittschriften (vgl. Petitionen).

Bibliothek der LVs.
Braun. GO 15. Old. GO 18. Prs. GO I 9. Sax. LO 36. SAlt. GO 12. Württ. GemGO 12.

Bürgeramt.
Brem. WG II 17f.; GO II 1ff.

Bürgermeister der Hansestädte.
Brem. WG I 25, 35; Hbg WG I 13.

Bürodirektor.
Sax. LO 36.

Bundesrat.
Reich GO 17, 34, 43, 48.

Deputationen
1. (vgl. Abordnungen, Adressen).
Reich GO 68. Bad. GO I 64. Bay. GO I 14. Lüb. GO II 96. Old. GO 40. Prs. GO I 76; II 72. RäL. GO 46. Sax. LO 28. GO II 28. SchL. GO 5. Wald. GO 47. Württ. GO I 79; II 25; GemGO 10.
2. (vgl. Landtagsausschüsse).
Brem. GO II 38, 62ff. Sax. LO 15; GO I 14f., II 14, 22ff.

Direkte Wahl
(vgl. Wahlverfahren).

Diskontinuität der Sitzungsperiode.
Reich GO 70. Anh. GO 98. Bay. GgG 40. Hess. GO 89. Lip. GO 45. Old. GO 77. Prs. GO I 80; II 74. RjL. GO 53. Sax. LO 21. SAlt. GO 50. SWeim. GO 78. SchwR. GO 55. SchwS. WG 4, 116. Württ. GO II 76. ElsL. GO I 59.

Diskussion. — General- und Spezial-D. in LVh.
Reich GO 18ff. Anh. GO 39ff. Bay. GO I 43; II 40ff, 46ff. Braun. GO 69. Brem. GO II 46f. Hess. GO 54. Lip. GO 18ff.; Old. GO 52. Prs. GO II 16f. RjL. GO 14ff. Sax. GO I 17ff.; II 11ff. 33. SAlt. GO 36. SMein. GO 27. SWeim. GO 49. SchwS. GO 78. Wald. GO 31. Württ. GO I 35; II 45. ElsL. GO I 7; II 28, 30.

Dispositionsfonds des Senats.
Brem. WG I 37ff.

Doppelwahl als Abg.
Reich WG 6. Anh. WG 18. Bad. WG 30. Bay. WG 29. Braun. ZusG 9. Brem. WO II 14. Hbg. WG II 32. Hess. WG 57. Old. WG 11. RäL. WG II 13. RjL. WG 23. Sax. WG I 7. SAlt. WG 31. Wald. WG 9. Württ. WG 20.

Dreiklassen-WR
(vgl. Wahlverfahren).

Dringlichkeitsanträge in LVh.
Anh. GO 62. Bay. GgG 22. GO I 24. Hbg. GO II 31. Old. GO 85. SRob. GO 39. SchwR. GO 26. SchwS. GO 74, 84. Wald. GO 29. Württ. GO I 41, 47; II 40. ElsL. GO II 32.

Druck
1. der Anträge:
Reich GO 17. Anh. GO 37. Bad. GO I 45. II 31. Bay. GgG 23; GO I 28; II 20. Braun. GO 37. Hbg. GO II 57. Hess. GO 37. Lip. GO 23. Old. GO 80. Prs. GO I 14; II 15. RjL. GO 18. Sax. GO I 10, 22; II 10. SAlt. GO 23. SMein. GO 16, 25. SWeim. GO 45. SchL. GO 4. SchwS. GO 53. Wald. GO 20. Württ. GO I 19; II 27. ElsL. GO I 5; II 25.
2. der Kommissionsberichte:
Bad. GO I 69, 71. Bay. GO 24. II 27. Braun. GO 26. Brem. GO II 28. Hbg. GO II 24. Lüb. GO II 89. Prs. GO I 20. Sax. GO I 16; II 26. SAlt. GO 22. SMein. GO 14. SWeim. GO 61. SchwS. GO 47. Wald. GO 20. Württ. GO I 33; II 27. ElsL. GO I 21; II 21.
3. der Sitzungsberichte:
Anh. GO 91. Bad. GO I 69, 71; II 83. Bay. GO I 53. Braun. GO 49. Brem. GO II 27, 37. Hess. GO 81. Lip. GO 11, 44. Lüb. GO II 21. Old. GO 16. RjL. GO 34. Sax. LO 26; GO I 5; II 8. SAlt. GO 50e. SRob. GO 74. SWeim. GO 27. SchL. GO 4, 7. SchwR. GO 16. SchwS. GO 114. Wald. GO 13. Württ. GO I 17,24; II 74. ElsL. GO I 4; II 9, 13, 75.

Ehrenrechte des Senats.
Hbg. WG I 16.

Eid (-liche Verpflichtung) der Abg.
Bay. WG 34; GgG 4; GO I 3; II 3. Braun. GO 7. Brem. WG I 18. Hbg. WG I 4. Heſſ. GO 10. Lip. GO 5. Old. GO 6. Prſ. GO II 6. RäL. GO 4. RjL. GO 10. Sax. GO I 2; II 9. SAlt. GO 2. SRob. GO 11. SMein. WG 20; GO 3. SchwR. GO 10. SchwS. GO 29. Württ. GO II 10; ElſL. GO II 3.

Einberufung der Abg.
(vgl. Zuſammentritt der LVſ).
Bay. WG 33; GO I 2, 9; II 1. Brem. GO II 18. Old. GO 1, 104. Sax. LO 2; GO I 1. SAlt. GO 1. SRob. GO 1. SWeim. GO 1. SchwS. GO 3.

Eingaben an LVſ.
Brem. GO II 65. Hbg. GO II 68. Lüb. GO II 91ff. SchwR. GO 71ff. SchwS. GO 55, 59, 117. Wald. GO 46. Württ. GO I 45; II 26, 77.

Einſtimmen-Recht
(vgl. Wahlverfahren).

Einweiſungskommiſſion für Abg in LVſ.
Sax. LO 4; GO I 1.

Entſchädigung für Wähler bei Abg-W.
SAlt. WG 23. SRob. WG 39. SchwS. WG 29. Württ. WG 47.

Ergänzungswahl (Erſatzwahl) von Abg.
Reich GO 66. Anh. WG 20, 22, 29. Bad. WG. 42, 70. Bay. WG 37. Braun. ZuſG 13. Brem. WG I 1, 16; II 10; WO 5, 14. Hbg. WG I 10; II 32. Heſſ. WG 28, 63. Lip. WG 18. Old. WG 36f. Prſ. GO I 70; II 70. RäL. GO 3. RjL. WO 3, 23. Sax. WG I 9; II 2. SAlt. WG 31f.; GO 57. SRob. WG 36. SMein. GO 37ff. SWeim. WG 44. GO 20. SchwR. GO 12. SchwS. GO 8, 33. Wald. GO 8. Württ. WG 23f., 38; GO I 4. ElſL. WG II 10.

Erlöſchen des Mandats des Abg
(vgl. Ausſcheiden).

Erſte Kammer.
Bad. WG 1—29. Brem. WGSen. Hbg. WGSen. Heſſ. WG 2. Prſ. WG I 1ff. Sax. WG I 10ff. Württ. WG 45ff. ElſL. GO I.

Faktiſche Bemerkungen
(vgl. Sachliche).

Förmliche Abſtimmung; Wegfall der — — in LVh.
Bay. GO I 48.

Frageſtellung in LVh.
Reich GO 51. Anh. GO 79. Bad. GO I 33; II 67. Bay. GgG 30; GO I 47; II 48. Braun. GO 63. Brem. GO II 49. Hbg. GO II 46. Heſſ. GO 66. Lip. GO 30f. Lüb. GO 56. Old. GO 71. Prſ. GO I 54; II 55. RäL. GO 39. RjL. GO 42. Sax. GO I 34; II 38. SAlt. GO 44. SRob. GO 64. SMein. GO 29. SWeim. GO 73. SchL. GO 21. SchwR. GO 47. SchwS. GO 101ff. Wald. GO 12, 41. Württ. GO I 65; II 61ff. ElſL. GO I 36, 39; II 56.

Fraktionen in LVſ
(vgl. Mitgliedervereinigungen).
Bad. GO II 15f. ElſL. GO II 11, 15.

Friſt vor 1. Beratung in LVh.
Reich GO 18. Anh. GO 39. Bad. GO I 46; II 27, 36. Bay. GO I 28; II 21. Braun. GO 47. Brem. GO II 34. Hbg. GO II 31. Heſſ. GO 39. Lip. GO 18. Old. GO 51. Prſ. GO I 22; II 16. RjL. GO 18. Sax. GO I 17; II 11. SAlt. GO 31. SRob. GO 38. SMein. GO 11, 17. SWeim. GO 49. SchwS. GO 62. Württ. GO I 33; II 31. ElſL. GO I 7; II 28.

Friſtkürzung zwiſchen Beratungen.
Reich GO 21. Anh. GO 45. Heſſ. GO 76. Lip. GO 21. Prſ. GO II 22. RjL. GO 17f. Sax. GO II 43. SWeim. GO 51. SchwS. GO 77. Württ. GO II 31. ElſL. GO I 11, 47; II 32.

Friſtwahl.
Prſ. WG II (28. 6. 06) 3.

Gebrechliche Wähler bei Abg-W.
Reich Regl. 15. Bad. WG 50. Bay. WG II 20. Hbg. WG II 26. Heſſ. WG 38. Old. WG 25. RäL. WG II 8. RjL. WG 17. Sax. WG II 23. SRob. WG 19. Württ. WG 14.

Gegenprobe bei Abſtimmung in LVh.
Reich GO 55. Anh. GO 85. Bad. GO I 36; II 72. Brem. GO II 50.

Hbg. GO II 52. Heſſ. GO 68. Lip. GO 34. Lüb. GO II 65. Prſ. GO I 57; II 58. RjL. GO 45. Sax. GO I 36; II 40. SMein. GO 33. SchwR. GO 50. Württ. GO I 71; II 64. ElſL. GO I 40; II 60.

Geheime
1. Abſtimmung in LVh:
Hbg. GO II 52. ElſL. GO I 41, II 61.
2. Abſtimmung bei Abg-W.
Reich WG 10. Anh. WG 13. Bad. WG 45. Bay. WG 14. Braun. WG 11. Brem. WO II 9. Hbg. WG II 23. Heſſ. WG 4, 34. Lip. WG 13. Lüb. WG II 9. Old. WG 1. RäL. WG 8. RjL. WG 16. Sax. WG II 23. SAlt. WG 23. SRob. WG 19. SMein. WG 10. SWeim. WG 20. SchL. GO 14. SchwR. WG 9. SchwS. WG 16. Württ. WG 14. ElſL. WG II 8.
3. Sitzungen der LVſ:
Reich GO 27, 36. Anh. GO 64. Bad. GO I 39; II 53. Bay. GgG 13; GO I 38; II 37. Braun. GO 33. Brem. GO II 25ff. Lip. GO 15. Lüb. GO II 14ff. Prſ. GO I 33; II 37. RäL. GO 35. RjL. GO 30. Sax. LO 11f. SAlt. GO 32. SRob. GO 46. SMein. GO 9. SWeim. GO 23, 26. SchL. GO 15. SchwR. GO 18. SchwS. GO 63. Wald. GO 21. Württ. GO I 18, 24; II 35, 74.

Gemeinſame Sitzungen der Kammern.
Württ. GemGO 1ff.

Gemeinſchaftl. Landtag.
SRob. GO 15. Wald. WG 1.

General-Diskuſſion
(vgl. Diskuſſion).

Geſchäftsordnung. — Abänderung, Auslegung.
Anh. GO 71, 100f. Bad. GO I 66; II 52. Bay. GgG 1; GO I 20. Braun. GO 90. Hbg. GO II 71 Lip. GO 48. Prſ. GO I 82. RäL. GO 47f. Sax. LO 39. GO I 41; II 43. SMein. GO Art. 2. SchL. GO 26. SchwR. GO 24. SchwS. GO 107. 118. Wald. GO 48. Württ. GO I 80ff.; II 78ff.; GemGO 23. ElſL. GO II 1.

Geſchäftsordnung. — Abdruck an Abg.
Bay. GO I 4; II 1. Braun. GO 1. Brem. GO II 78. SWeim. GO 1. SchL. GO 26. Württ. GO II 9. ElſL. GO II 11.

Geſchäftsordnung. Wort zur —.
Reich GO 44. Anh. GO 71. Bad. GO I 37; II 73. Bay. GO II 43. Braun GO 53. Brem. GO II 47. Hbg. GO GO II 45. Heſſ. GO 64. Lüb. GO 31, 40. Old. GO 54. Prſ. GO I 43; II 45. RjL. GO 37. Sax. GO I 8, 23; II 19. SMein. GO 19. SchL. GO 18. SchwS. GO 92. Wald. GO 32. Württ. GO I 58; II 56. ElſL. GO I 30, II 51.

Geſetz
(vgl. Antrag, Vorlage, Leſung).

Geſuche
(vgl. Petitionen).

Grundeigentümer
(vgl. Abgeordnete).

Gültigkeitsdauer
1. der GO:
Prſ. GO I 82. RäL. GO 5. Sax. LO 1; GO II 45. Wald. GO 48. Württ. GO II 80.
2. der Wählerliſten:
Reich WG 8. Bad. WG 70. Bay. WG 11. Heſſ. WG 28. Lip. WG 11. Old. WG 19. RjL. WG 14. Sax. WG II 39. SAlt. WG 32. SRob. WG 37. SWeim. WG 44. SchwR. WG 7. ElſL. WG II 11.

Halbſchichtige Erneuerungswahlen der Abg.
Brem. WG II 6. Hbg. WG II 4. Heſſ. WG 61. Lüb. GO II 1. RäL. WG I 2; II 1.

Höchſtbeſteuerte
(vgl. Abgeordnete).

Indirekte Wahl
(vgl. Wahlverfahren).

Inſtruktionen
(vgl. Anweiſungen).

Interpellationen in LVh.
(vgl. Anfragen).
Reich GO 32ff. Anh. GO 52—54. Bad. GO I 41ff.; II 43f. Bay. GgG 18ff. GO I 35; II 33ff. Braun. 42. Lip. GO 25. Lüb. GO II 52ff. Old. GO 88. Prſ. GO I 51f., II 33ff. RäL. GO 16, 30. RjL. GO 26f. Sax. LO 31. SAlt. GO 27. SRob. GO

43. SMein. GO 28. SWeim. GO 35. SchL. GO 24. SchwS. GO 49, 79. Wald. GO 23. Württ. GO I 47; II 47. ElſL. GO I 17; II 24, 41ff.

Kanzlei und Beamte der LVſ.
Reich GO 14. Anh. GO 23. Bad. GO I 73; II 85. Bay. GO I 19; II 12. Braun. GO 20. Brem. GO II 16. Heſſ. GO 14. Old. GO 21. Prſ. GO I 7; II 12. Sax. GO I 5; II 8. SAlt. GO 11. SRob. GO 27. SWeim. GO 14. SchwR. GO 16. SchwS. GO 27. Württ. GO I 8, 15, 20; II 6; GemGO 14. ElſL GO II 7.

Kaſſe(nweſen) der LVſ.
Reich GO 16. Anh. GO 23. Bad. GO I 74; II 86. Bay. GgG 12; GO I 18; II 12. Braun. GO 17. Brem. GO II 12. Heſſ. GO 14. Lip. GO 46. Lüb. GO II 4. Prſ. GO I 10; II 14. Sax. LO 38; GO II 8. SRob. GO 23. SchL. GO 5. Württ. GemGO 9, 11.

Kommiſſionsberatungen in LVh.
Reich GO 27. Anh. GO 92—96. Bad. GO I 38; II 27. Bay. GgG 22; GO I 23ff.; II 20, 27. Braun. GO 25ff. Brem. GO II 62. Hbg. GO II 21ff. Heſſ. GO 22ff. Lip. GO 39ff. Lüb. GO II 82ff. Old. GO 29, 34. Prſ. GO I 18ff.; II 28ff. RäL. GO 46. RjL. GO 23. Sax. LO 15; GO I 14ff.; II 14, 22ff. SAlt. GO 19. SRob. GO 32ff. SMein. GO 12ff. SWeim. GO 49ff. SchL. GO 12. SchwR. GO 65ff. SchwS. GO 40ff. Wald. GO 19. Württ. GO I 52; II 21ff.; GemGO 11. ElſL. GO I 20; II 20ff.

Konſtituierung der LVſ.
Reich GO 12. Bay. GgG 3; GO I 11. Braun. GO 9. Hbg. GO II 6. Lip. GO 4. Old. GO 5. Prſ. GO I 2; II 10. RäL. GO 4. RjL. GO 9. Sax. GO 7. SRob. GO 21. SWeim. GO 5. Wald. GO 6, 9. ElſL. GO I 2; II 2.

Konvokationstage.
Braun. GO 74ff.

Landesfürſtl. Berufung
(vgl. Abgeordnete).

Landesherrliche Landtags-Kommiſſare in LVh.
Anh. GO 97. Lip. GO 27. Old. GO 112. RäL. GO 34, 37. SWeim. GO 85. Württ. GO II 36.

Landes-Wahlkreiſe bei AbgW.
Württ. WG 40ff.

Landſchaftsſyndikus.
SchwS. GO 10, 20ff.

Landſyndikus.
Braun. GO 14ff. Lip. GO 10ff., 46f. SAlt. GO 47.

Landtags(Kammer)**-Ausſchüſſe** (Kommiſſionen)
(vgl. Deputationen).
Reich GO 26ff. Anh. GO 29ff. Bad. GO I 60ff.; II 17ff. Bay. GgG 6, 22; GO I 12, 21; II 19. Braun. GO 9, 21ff. Brem. GO II 60ff. Hbg. WG I 14; GO II 17ff. Heſſ. GO 17ff. Lip. GO 38ff., 42. Lüb. GO 78 ff. Old. GO 26ff. Prſ. GO I 15, 69; II 26. RäL. GO 45. RjL. GO 22. Sax. LO 15; GO I 11, 13; II 22f. SAlt. GO 3, 16. SRob. GO 7, 28ff. SMein. GO 13. SWeim. GO 47, 80. SchL. GO 10ff. SchwR. GO 59. SchwS. GO 36. Wald. GO 16. Württ. GO I 48ff.; II 16ff.; GemGO 11. ElſL. GO I 20; II 17ff.

Landtagsregiſtrator.
Old. GO 18f.

Landtagsſyndikus.
SWeim. GO 13.

Landtags(Kammer)**-Verkehr** mit der Regierung.
Reich GO 13. Anh. GO 97. Bad. GO I 80ff.; II 88ff. Bay. GgG 33ff. Braun. GO 70ff. Brem. vgl. Geſetz üb. Meinungsverſchied. GO II 12; Hbg. GO II 55. Heſſ. GO 82, 86. Lip. GO 9, 43. Old. GO 7, 11, 110ff. Prſ. GO I 79f.; II 73. RäL. GO 44. RjL. GO 9. Sax. LO 28. SAlt. GO 58ff. SRob. GO 87. SMein. GO 6. SWeim. GO 84ff. SchwR. GO 3. SchwS. GO 115. Wald. GO 23. Württ. GO I 10; II 75ff.; GemGO 16. ElſL. GO I 58; II 35.

Landtags(Kammer)**-Vorſtand**(-Direktorium ,-Präſidium)
(vgl. Präſident).
Reich GO 9, 11, 13—14. Anh. GO

2, 18ff. Bad. GO I 11f.; II 10ff. Bay. GgG 6; GO I 9, 11, 15ff.; II 10, 12f. Braun. GO 12ff. Brem. WG II 16; GO II 6, 13ff. Hbg. GO II 8ff. Heff. GO 2, 6, 13. Lip. GO 3, 9. Lüb. GO II 1ff. Old. GO 9. Prf. GO I 3, 6ff.; II 7ff. RäL. GO 8. RjL. GO 6, 11. Sax. LO 7ff. GO; I 1, 3f.; II 4f. SAlt. GO 4ff. SRob. GO 17ff. SMein. GO 4. SWeim. GO 6, 8ff. SchL. GO 3. SchwR. GO 13. SchwS. GO 10. Wald. GO 9ff. Württ. GO I 6ff.; II 3ff.; GemGO 3. ElfL. GO I 3; II 4, 6.

Legitimation zum Eintritt in I. Kammer. Bad. GO I 4. Bay. GO I 2. Heff. GO 11. Prf. WG I 7ff. Sax. GO I 6. Württ. GO I 1; II 1. ElfL. GO I 20.

Leitung der LVh.
Reich GO 36. Anh. GO 65. Bay. GgG 13. GO II 37. Braun. GO 12. Brem. GO II 37, 39. Hbg. GO II 13. Heff. GO 14. Lip. GO 9. Lüb. GO II 2. Old. GO 13. Prf. GO I 7; II 11. RäL. GO 8. RjL. GO 30. Sax. LO 9. SAlt. GO 5. SRob. GO 22. SMein. GO 6. SWeim. GO 34. SchL. GO 5. SchwR. GO 14. SchwS. GO 67. Wald. GO 12. Württ. GO I 8; II 6, 39. GemGO 3. ElfL. GO I 3; II 7.

Lefungen
1. 2 Lefungen:
Bad. GO I 49; II 36. Bay. GO I 30—31; II 22. Braun. GO 69. Brem. GO II 46. Hbg. GO II 45, 48, 49, 51. Heff. GO 65, 76. Lüb. GO II 48. Old. GO 82. Prf. GO I 14, 22ff. RjL. GO 15. SRob. GO 42. SWeim. GO 65. SchL. GO 22. SchwS. GO 76, 83. Württ. GO 31.
2. 3 Lefungen:
Reich GO 18ff. Anh. GO 38ff. Lip. GO 18ff. Prf. GO II 16ff. Sax. GO II 11ff. ElfL. GO I 6; II 27.

Liftenwahlen
(vgl. Vorfchlagswahlen).

Los entfcheidend bei Stichwahl von Abg.
Reich WG 12. Anh. WG 15. Bad. WG 14, 19, 67. Bay. WG 14. Braun. WG 16, 18. Brem. WG I 7, 14; WO II 12. Hbg. WG II 5. Heff. WG 54. Lip. WG II 14. Old. WG 36. RäL. WG I 17. RjL. WG 19. Sax. WG II 34. SAlt. WG 23. SRob. WG 33. SMein. WG 12. SchL. WG 24. SchwR. WG 11. SchwS. WG 16. Wald. WG 15. ElfL. WG II 11.

Matrikelkommiffion.
Prf. GO I 69.

Mehrftimmen-Recht
(vgl. Wahlverfahren).

Militärwache in LVf.
Bay. GgG 7; GO I 16.

Minderheitsanträge in LVh.
Hbg. GO II 43, 50. Lüb. GO 30. Old. GO 33, 67. RjL. GO 23. Sax. GO I 28. SAlt. GO 43. SRob. GO 53, 63. SWeim. GO 66, 71. Württ. GO II 24.

Miniferanklage.
SWeim. GO 64.

Mitglieder-Vereinigung
(vgl. Fraktionen.)
Heff. GO 35. Württ. GO II 14.

Mitteilung des Wahlergebniffes der AbgW.
Bad. WG 69. Bay. WG 29. Braun. WG 17. Brem. WG I 15; II 11. Hbg. WG I 4; II 31. Heff. WG 55. Lip. WG 17. Old. WG 36. RäL. WG 13. RjL. WG 23. Sax. WG II 31. SWeim. WG 42. Württ. WG 20.

Mittelbare Wahl
(vgl. Wahlverfahren).

Nachwahl. — Neuwahl einzelner Abg.
(vgl. Ergänzungswahl).

Namentliche Abftimmung in LVh.
Reich GO 57ff. Anh. GO 83f. Bad. GO I 34f.; II 71. Bay. GgG 31; GO I 46; II 54. Braun. GO 65. Brem. GO II 50. Hbg. GO II 52. Heff. GO 69. Lip. GO 35. Lüb. GO II 68. Old. GO 72. Prf. GO I 58; II 59 (l), 61. RjL. GO 47. Sax. LO 20; GO I 36; I 40. SAlt. GO 47. SRob. GO 67. SMein. GO 33. SWeim. GO 76. Württ. GO I 70; II 65. ElfL. GO I 41; II 60.

Öffentlichkeit
1. befchränkt für Kommiffionsfitzungen:

Reich GO 27. Anh. GO 93. Bad. GO II 24. Bay. GO I 24; II 27. Braun. GO 29. Hbg. GO II 21. Heſſ. GO 21. Lip. GO 41. Old. GO 36. Prſ. GO I 19; II 28. RjL. GO 23. Sax. GO I 15; II 25. SAlt. GO 18. SKob. GO 32. SMein. GO 15. SWeim. GO 56. SchL. GO 11. SchwR. GO 68. SchwS. GO 41. Wald. GO 19. Württ. GO I 50; II 19. ElſL. GO I 22; II 23.

2. der LVh:
Reich GO 37. Anh. GO 54. Bad. GO II 53. Bay. GgG 13; GO I 38; II 37. Braun. GO 32. Brem. GO II 24ff. Hbg. GO II 28. Heſſ. GO 47. Lip. GO 15. Lüb. GO II 14. Prſ. GO I 33; II 37. RäL. GO 21. RjL. GO 30. Sax. LO 11. SAlt. GO 32. SKob. GO 46. SMein. GO 9. SWeim. GO 23. SchL. GO 13. SchwR. GO 17. SchwS. GO 63. Wald. GO 21. Württ. GO I 24; II 35. ElſL. GO II 48.

3. der Wahlſtimmabgabe:
Prſ. WG II 21, 30. Wald. WG 15.

4. der Wahl zum Abg:
ReichWG 9. Anh. WG 12. Bay. WG 19. Braun. WG 14. Brem. WO II 6. Hbg. WG II 22. Heſſ. WG 50. Lip. WG 12. Lüb. WG II 14. Old. WG 28. RäL. WG II 6. RjL. WG 15. Sax. WG I 50; II 33. SKob. WG 7. SMein. WG 9. SWeim. WG 17. SchL. WG 12. SchwR. WG 8. Wald. WG 16. Württ. WG 18b. ElſL. WG II 9.

Ordnung

1. im Haus (Abg).
Reich GO 60ff. Anh. 67—68. Bad. GO I 20, 76; II 74f. Bay. GgG 7ff.; GO I 16, 40; II 39, 44. Braun. GO 56. Brem. GO II 43. Hbg. GO II 13, 30. Heſſ. GO 14, 59. Lip. GO 14. Lüb. GO II 18. Old. GO 97. Prſ. GO I 45, 63; II 48, 64ff. RäL. GO 24. RjL. GO 39, 49ff. Sax. LO 27; GO I 32. SAlt. GO 51. SKob. GO 22, 78ff. SMein. GO 10, 21. SWeim. GO 28ff. SchL. GO 5, 19. SchwR. GO 36. SchwS. GO 67ff. Wald. GO 12, 37. Württ. GO I 9, 62; II 42, 43. ElſL. GO I 48ff.; II 65ff.

2. im Wahllokal:
Reich Regl 13. Bad. WG 49. Bay. WG 19. Braun. WG 13. Hbg. WG II 22. Heſſ. WG 45. Lip. WG 8. Lüb. WG II 7. Old. WG 21, 23. Prſ. WG II 22. Sax. WG I 51; II 22. SAlt. WG 23. SKob. WG 18, 38. SWeim. WG 18, 38. SchwS. WG 15. Wald. WG 16. Württ. WG 18b.

3. bei den Zuhörern der LVh:
Reich GO 62ff. Anh. GO 66. Bad. GO I 77; II 76f. Bay. GgG 8; GO I 16; II 39. Braun. GO 34. Hbg. GO II 28f. Heſſ. GO 50. Lip. GO 9. Lüb. GO II 17. Old. GO 13. Prſ. GO I 67; II 66ff. RäL. GO 22. RjL. GO 51. Sax. LO 27. SAlt. GO 54. SKob. GO 47. SMein. GO 10. SWeim. GO 28. SchL. GO 19. SchwR. GO 19. SchwS. GO 73. Wald. GO 12. Württ. GO I 24; II 44. ElſL. GO I 53; II 69.

Perſönliche Ausübung des Wahlrechts:
Reich WG 10. Anh. WG 13. Bad. WG 2 u. 8, 44. Bay. WG 20. Brem. WO II 9. Hbg. II 23. Heſſ. WG 34. Lip. WG 13. Lüb. WG II 8f. Old. WG 7. Prſ. GO II 21, 30. RäL. WG I 4, 7; II 7. RjL. WG 16. Sax. WG I 3; II 22. SAlt. WG 23. SKob. WG 19. SMein. WG 10. SWeim. WG 20. SchL. WG 13. SchwR. WG 9. SchwS. WG 16. Wald. WG 15. Württ. WG 14. ElſL. WG II 8.

Perſönliche Bemerkungen in LVh:
Reich GO 44. Anh. GO 62, 72. Bad. GO II 64. Braun. GO 53. Brem. GO II 42. Lip. GO 27. Lüb. GO II 43. Old. GO 54. Prſ. GO II 45. RäL. GO 26. RjL. GO 37. Sax. GO I 31; II 36. SMein. GO 19. SchwS. GO 94. Württ. GO I 64; II 56. ElſL. GO I 32; II 52.

Perſonalienangabe der Abg:
Anh. GO 5. Braun. GO 5.

Petitionen in LVh:
Reich GO 17ff, 28. Anh. GO 55—59. Bad. GO I 56ff., II 31, 47ff. Bay. GO II 31. Braun. GO 44. Heſſ. GO 43. Lip. GO 24. Old. GO 89. Prſ. GO I 29ff.; II 29. RäL. GO 36. RjL.

GO 13, 24. Sax. LO 23; GO I 24; II 21, 27. SAlt. GO 29. SRob. GO 44. SWeim. 43, 46, 79. SchwR. GO 73. SchwS. GO 52. Wald. GO 16. Württ. GO I 44, 55; II 26f., 75. ElſL. GO I 16, 57; II 24, 45.

Pflichten der Abg.
Anh. WG 31. Brem. GO II 75. SMein. WG 21. SWeim. GO 25. SchwS. GO 28ff. ElſL. GO II 11ff.

Plattes Land
(vgl. Abgeordnete).

Polizei im Sitzungsgebäude.
Bad. GO I 78; II 76. Braun. GO 34. Heſſ. GO 14. Prſ. GO I 65; II 66. Sax. LO 27. SAlt. GO 55. SMein. GO 10. SWeim. GO 28. Württ. GO I 8; II 6. GemGO 13. ElſL. GO I 52; II 7.

Polizeibehörde.
Braun. GO 34.

Präſident
1. in Kommiſſionsſitzungen:
Reich GO 30. Anh. GO 93. Bad. GO II 24. Brem. GO 60. Hbg. GO II 21. Heſſ. GO 21. Lüb. GO II 79. Old. GO 35, 36. Prſ. GO I 7; II 11. RjL. GO 23. Sax. GO I 15; II 25. SAlt. GO 17. SMein. GO 6, 14 (!). SWeim. GO 54. SchL. GO 11. SchwR. GO 60. SchwS. GO 17, 42. Württ. GO I 50; II 19; GemGO 21, 22. ElſL. GO I 23; II 23.
2. als Redner zur Sache in LVh:
Reich GO 42. Anh. GO 69. Bad. GO II 59. Bay. GO II 41. Braun. GO 52. Brem. GO II 40. Hbg. GO II 13. Lip. GO 26. Old. GO 55. Prſ. GO I 40; II 43. RäL. GO 8. RjL. GO 35. Sax. GO I 26; II 32. SAlt. GO 37. SRob. GO 54. SMein. GO 18. SWeim. GO 66. SchL. GO 5. SchwR. GO 15. SchwS. GO 67. Wald. GO 33. Württ. GO I 60; II 54.

Präſidialſtimme.
Braun. GO 64, 66. Brem. GO II 17, 52. RäL. GO 42. Sax. GO I 4; II 4. SMein. GO 14 (!). SchL. GO 5. SchwR. GO 54. Württ. GO I 76; II 66; GemGO 6.

Proviſoriſcher Vorſtand der LVſ.
Bay. GO II 11. Heſſ. GO 7. Old. GO 9. Prſ. GO II 9. RäL. GO 6. RjL. GO 8. SRob. GO 19. SWeim. GO 8. Wald. GO 11.

Quäſtoren.
Reich GO 16. Prſ. GO I 10; II 14.

Redaktion(s-Kommiſſion).
Old. GO 78. Prſ. GO I 61. SMein. GO Art. 1. SchL. GO 23. ElſL. GO I 47.

Rede-Beſchränkung in LVh.
Bad. GO I 26; II 61. Braun. GO 53. Brem. GO II 42. Lip. GO 14, 26. Lüb. GO II 34. Old. GO 56. RjL. GO 35. Sax. GO I 27; II 33. SAlt. GO 37. SWeim. GO 66.

Rede-Ordnung in LVh.
Reich GO 42ff. Anh. GO 69ff. Bad. GO I 16ff.; II 58ff. Bay. GO II 42. Braun. GO 51 ff.; Brem. GO II 41ff. Hbg. GO II 38. Heſſ. GO 58. Lip. GO 26. Lüb. GO II 27ff. Old. GO 53f. Prſ. GO I 40ff.; II 43ff. RäL. GO 26. RjL. GO 35ff. Sax. LO 27; GO I 26ff.; II 32ff. SAlt. GO 36. SRob. GO 50ff. SMein. GO 18ff. SWeim. GO 66. SchL. GO 18. SchwR. GO 30ff. SchwS. GO 89. Wald. GO 30. Württ. GO I 56ff.; II 54ff.; ElſL. GO I 30; II 50.

Regierungsvertreter
1. in Kommiſſionsſitzungen:
Reich GO 29. Anh. GO 32. Bad. GO I 63; II 25. Bay. GgG 22; GO I 45; II 28. Braun. GO 27. Heſſ. GO 26. Lip. GO 41. Lüb. GO II 84. Old. GO 30. Prſ. GO I 19; II 30. RäL. 46. Sax. LO 19, 30; GO I 15; II 25. SAlt. GO 19. SRob. GO 32. SMein. GO 15. SWeim. GO 55. SchL. GO 11. SchwR. GO 66. SchwS. GO 42. Wald. GO 22. Württ. GO I 51; II 19. ElſL. GO II 19.
2. in LVh:
ReichGO 43, 48. Anh. GO 32ff., 97. Bad. GO I 31f.; II 62ff. Bay. GgG 14ff.; GO I 39; II 40. Braun. GO 30f. Brem. WG II 19ff. Heſſ. GO 63. Lip. GO 27. Lüb. GO II 13, 29.

Old. GO 22ff., 67. Prſ. GO I 19; II 44. RäL. GO 34. RjL. GO 36. Sax. LO 29; GO I 15; II 25. SAlt. GO 37f. SRob. GO 56. SMein. GO 9, 22 (!), 28. SWeim. GO 16, 32, 85. SchL. GO 18ff. SchwR. GO 3, 37. SchwS. GO 65, 91. Wald. GO 22, 40. Württ. GO I 23; II 36. ElſL. GO I 19; II 44, 51.

Reichs- und Staatsoberhaupt. Achtung vor — in LVh.
Braun. GO 56. Sax. LO 14.

Reichskanzler.
Reich GO 31a—c, 69.

Reichstags-Mitglieder.
Anh. GO 4. Braun. GO 35. Heſſ. GO 33. Württ. GO II 11. ElſL. GO II 12.

Reihenfolge der Abſtimmungen in LVh.
Anh. GO 80. Bay. GO I 49; II 48. Braun. GO 62. Brem. GO II 48. Hbg. GO II 47. Heſſ. GO 64. Lip. GO 32. Lüb. OO 59. Old. GO 68. Prſ. GO I 54; II 55. RäL. GO 41. Sax. GO I 35; II 39. SMein. GO 32. SWeim. GO 73. SchwR. GO 48. SchwS. GO 102. Wald. GO 41. Württ. GO I 66; II 62; GemGO 3. ElſL. GO II 56.

Reſolutionen.
Anh. GO 38. Württ. GO I 67; II 48; ElſL. GO II 40, 58.

Réſumé des Landtagspräſidenten.
RäL. GO 8.

Ruf zur Sache.
Reich GO 46. Anh. GO 75. Bad. GO II 74; GO II 44. Brem. GO II 43. Heſſ. GO 60. Lip. GO 14. Old. GO 97. Prſ. GO I 45; II 48. RäL. GO 24. RjL. GO 39. Sax. GO I 23; II 18. SRob. GO 59. SMein. GO 21. SchL. GO 19. SchwR. GO 35. SchwS. GO 96. Wald. GO 37. Württ. GO I 62; II 58. ElſL. GO I 48; II 65.

Sachliche Bemerkungen in LVh.
Reich GO 44. Anh. GO 73. Bay. GO II 43. Old. GO 54. Prſ. GO I 43; II 45. SMein. GO 19. SWeim. GO 66. SchwR. GO 38. SchwS. GO 75.

Schluß
1. der Debatte in LVh:
Reich GO 51. Anh. GO 76. Bad. GO I 30; II 66. Bay. GO I 45; II 47. Braun. GO 57. Hbg. GO II 41. Heſſ. GO 62. Lip. GO 26. Lüb. GO 43. Old. 66. Prſ. GO I 24ff., 53; II 53. RjL. 42. Sax. GO I 33; II 37. SAlt. GO 42. SRob. GO 62. SWeim. GO 70. SchL. GO 20. SchwR. GO 39. SchwS. GO 97. Wald. GO 39. Württ. GO I 64; II 59. ElſL. GO I 35; II 53.
2. der Sitzung der LVſ:
Reich GO 37. Anh. GO 60. Bad. GO I 15. Bay. GO I 52; II 38. Braun. GO 12. Brem. GO II 13. Hbg. GO II 13. Heſſ. GO 14. Lip. GO 9. Lüb. GO II 19. Old. GO 13. Prſ. GO II 38. RäL. GO 18, 27. RjL. GO 28. Sax. GO I 7; II 29. SAlt. GO 31. SRob. GO 22. SMein. GO 17. SWeim. GO 39. SchL. GO 5. SchwR. GO 22. SchwS. GO 61. Württ. GO I 8; II 39; GemGO 3, 24. ElſL. GO I 24.

Schriftführer in LVh.
Reich GO 10—11, 15. Anh. GO 25ff. Bad. GO I 1, 7ff.; II 79ff., 87. Bay. GO I 18; II 10, 14. Braun. GO 14ff. Brem. GO II 15. Hbg. GO II 14. Heſſ. GO 6, 16. Lip. GO 11. Lüb. GO II 5. Old. GO 10ff. Prſ. GO I 1, 4; II 8ff. RäL. GO 10. RjL. GO 7, 12. Sax. GO I 3, 5; II 6, 8. SAlt. GO 9f. SRob. GO 6, 26. SMein. GO 7. SWeim. GO 12. SchL. GO 7. SchwR. GO 13. SchwS. GO 24. Wald. GO 10. Württ. GO I 11; II 4; GemGO 4. ElſL. GO I 4; II 9.

Schuldentilgungs-Kommiſſare.
Bay. GgG. 35. GO II 16. Prſ. GO I 73. Württ. GemGO 11.

Sekretär der LVſ
(vgl. Schriftführer).

Senat — Zuſammenſetzung.
Brem. WG I 1ff. Hbg. WG I 1ff.

Senatoren. — Honorare und Ruhegehalte.
Brem. WG I 24f., 27f. Hbg. WG 8, 12ff.

Senioren-Konvent der LVſ.
Anh. GO 27—28. ElſL. GO II 16.

Sitz-Ordnung in LVſ.
Anh. GO 63. Bad. GO II 54. Bay. GO I 5. Heſſ. GO 5, 8. RäL. GO 23. RjL. GO 30. Sax. GO I 3. SRob. GO 20. SWeim. GO 22. SchwS. GO 66. Württ. GO I 23; II 37.

Sitzungs-Protokolle der LVſ.
Reich GO 38ff. Anh. GO 89ff. Bad. GO I 1, 67; II 79ff. Bay. GO I 53; II 56. Braun. GO 49. Brem. GO II 27ff. Hbg. GO II 35ff. Heſſ. GO 81. Lip. GO 11, 44. Lüb. GO II 20f. Old. GO 16, 43. Prſ. GO I 36; II 39. RäL. GO 12f. RjL. GO 31ff. Sax. LO 25. GO I 37; II 8, 31. SAlt. GO 50a. SRob. GO 70ff. SMein. GO 8, 34. SWeim. GO 27, 33. SchL. GO 4. SchwR. GO 16. SchwS. GO 112ff. Wald. GO 13f., 21, 26ff. Württ. GO I 17ff.; II 72ff.; GemGO 4. ElſL. GO I 25; II 71ff.

Skrutatoren.
Württ. GO I 77; II 69.

Sonder-Landtage.
SRob. GO 1ff., 38, 43.

Spezial-Diskuſſion
(vgl. Diskuſſion).

Staatsbeamte als Abg.
Bay. WG 36. Braun. ZuſG 10. SAlt. WG 28. SMein. WG 18. SWeim. WG 5, 45. SchwS. WG 6. Wald. WG 11.

Staatsverträge.
Württ. GO I 70; II 68.

Städte
(vgl. Abgeordnete).

Statiſtiſche Zentral-Kommiſſion.
Prſ. GO I 73.

Stellvertretung der Abg.
1. geſtattet:
RäL. WG I 16; II 1. Sax. LO 2. SAlt. WG 30; GO 3, 26. SMein. GO 39.
2. verboten:
Heſſ. WG 65.

Stichwahl bei AbgW.
Reich WG 12. Anh. WG 22. Bad. WG 64ff. Bay. WG 14. Braun. WG 18. Brem. WO II 13. Hbg. WG II 5. Heſſ. WG 53. Lip. WG 16. Old. WG 36ff. Prſ. WG II 23, 30. RäL. WG I 17. RjL. WG 19. Sax. WG I 32, 38; II 1, 7, 34ff. SAlt. WG 23. SRob. WG 33. SMein. WG 12. SWeim. WG 24, 39. SchL. WG 22. SchwR. WG 11. SchwS. WG 16. Wald. WG 15. Württ. WG 19. ElſL. WG II 10.

Stimmen-Gleichheit in LVh.
Anh. GO 85. Braun. GO 66. Brem. GO II 50. Hbg. GO II 54. Heſſ. GO 77. Lip. GO 36. Prſ. GO I 18; II 55. RäL. GO 42. RjL. GO 46. Sax. GO I 36. SAlt. GO 49. SRob. GO 68. SMein. GO 29. SWeim. GO 75. SchwR. GO 54. SchwS. GO 107. Wald. GO 45. Württ. GO I 76; II 66; GemGO 6. ElſL. GO I 40; II 60.

Stimm-Enthaltung in LVh.
Reich GO 58. Anh. GO 85. Bay. GgG 29. Heſſ. GO 69. Lip. GO 33. Lüb. GO II 62. RäL. GO 42. Sax. LO 18. SMein. GO 31. SchwS. GO 106. Wald. GO 44. Württ. GO I 72; II 65.

Stimmrecht; kein — der Abg in **eigner** Sache in LVh.
Reich GO 8. Anh. GO 16. Bad. GO I 5; II 8. Bay. GgG 29; GO I 7; II 6. Braun. GO 64. Brem. GO II 53. Lip. GO 7, 33. Lüb. GO II 63. Prſ. GO II 6. RäL. GO 37. RjL. GO 5, 48. Sax. LO 17. SAlt. GO 45. SMein. GO 31. SchwR. GO 8. SchwS. GO 7. Wald. GO 7.

Stimmrecht der Abg bei **Wahlanfechtung.**
Reich GO 8. Anh. GO 16. Bad. GO II 8. Bay. GgG 5, 29. Braun. GO 6. Brem. GO II 76. Hbg. GO II 7. Lip. GO 6. Old. GO 4. Prſ. GO II 6. RjL. GO 5. Sax. LO 6. SAlt. GO 3. SMein. GO 2. SWeim. GO 7. SchwR. GO 8. SchwS. GO 4. Württ. GO I 2; II 2.

Stimmzettel bei AbgW.
Reich WG 10—11, 13. Anh. WG 13ff.

Bad. WG 8ff., 45ff., 54ff. Bay. WG 20ff. Braun. WG 11, 15. Brem. WO II 9ff. Hbg. WG I 3; II 23ff. Heſſ. WG 34ff. Lip. WG 13. Lüb. WG II 9f. Old. WG 12ff., 25ff. RäL. WG I 4; II 7, 11. RjL. WG 16. Sax. WG I 28; II 22. SAlt. WG 23. SRob. WG 15, 24. SMein. WG 10. SWeim. WG 20ff. SchL. WG 13f. SchwR. WG 9. SchwS. WG 16. Württ. WG 14. ElſL. WG II 8.

Stuttgart
(vgl. Abgeordnete).
Württ. WG 27ff.

Tage- und Reiſegelder der Abg.
Anh. WG 32. Bay. WG 38; GO II 58. Braun. GO 82ff. Lip. GO 46 u. Regulativ. Old. GO 107f. RjL. GO Anhg. SRob. GO 85. SWeim. GO 91. SchwR. GO 77. Württ. GO II 9. ElſL. GO II 11.

Tages-Ordnung; Feſtſtellung für LVh.
Reich GO 35. Anh. GO 60—62. Bad. GO I 13ff.; II 55ff. Bay. GO I 39; II 37. Braun. GO 47f. Brem. GO II 33ff. Hbg. GO II 27, 31ff. Heſſ. GO 45. Lip. GO 17. Lüb. GO II 7, 22ff. Old. GO 43, 48, 50. Prſ. GO I 32; II 36. RäL. GO 12, 18. RjL. GO 28. Sax. LO 13; GO I 7ff.; II 29f. SAlt. GO 31. SRob. GO 45ff. SMein. GO 17. SWeim. GO 15, 39. SchL. GO 5. SchwR. GO 22. SchwS. GO 60ff., 74. Wald. GO 12, 32. Württ. GO I 26ff.; II 29; GemGO 2. ElſL. GO I 24; II 49.

Terminswahl.
Prſ. WG II (28. 6. 06) 3.

Tribüne
(vgl. Zuhörerraum).

Übergang zur Tagesordnung.
Reich GO 53. Anh. 49. Bad. GO I 37; II 66. Bay. GO I 44; II 26. Lip. GO 29. Lüb. GO II 39. Old. GO 79. Prſ. GO I 77; II 16. RjL. GO 44. SAlt. GO 41. SWeim. GO 37. SchwS. GO 85. Württ. GO I 59; II 51. ElſL. GO I 45; II 54.

Umſchläge der Stimmzettel bei der AbgW.
Reich Regl 15. Anh. WG 13. Bad. WG 9, 50. Bay. WG 20. Hbg. WG II 23. Heſſ. WG 36. Lip. WG 13. RäL. WG II 8. RjL. WG 16. Sax. WG II 22. SRob. WG 15. Württ. WG 14; ElſL. WG II 8.

Ungültigkeit
1. von Stimmzetteln bei AbgW:
Reich WG 13; Regl 19. Anh. WG 16. Bad. WG 15, 56. Bay. WG 21. Brem. WO 10. Hbg. WG II 23. Heſſ. WG 43. Lip. WG 15. Lüb. WG II 14. Old. WG 29. RäL. WG II 11. RjL. WG 20. Sax. WG II 25. SAlt. WG 23. SRob. WG 24. SMein. WG 13. SWeim. WG 23. SchL. WG 14. SchwR. WG 12. Württ. WG 18, 31.
2. der Wahl zum Abg:
Reich GO 8. Anh. WG 29. Bad. WG 70. Braun. GO 10. Hbg. GO II 5. Lip. WG 18. Old. WG 40. Prſ. GO II 6. RäL. GO 3. RjL. WG 25. SRob. GO 9. SWeim. WG 41. SchL. WG 27. SchwS. GO 8. Wald. GO 8. Württ. WG 21. ElſL. WG II 11.

Unmittelbare Wahl
(vgl. Wahlverfahren).

Unverantwortlichkeit der Abg.
Bay. GO I 7. Braun. GO 55.

Urlaub der Abg.
Reich GO 65. Anh. GO 4. Bad. GO I 79; II 78. Bay. GO I 8; II 58. Braun. GO 3f., 35. Brem. GO II 21. Heſſ. GO 33, 53. Lip. GO 13. Old. GO 106. Prſ. GO I 72; II 69. RäL. GO 19. RjL. GO 52. Sax. LO 5; GO I 40; II 42. SAlt. GO 56. SRob. GO 83. SMein. GO 38. SWeim. GO 18. SchL. GO 8. SchwR. GO 12, 21. SchwS. GO 30. Wald. GO 25. Württ. GO I 22; II 11. ElſL. GO I 55; II 12.

Urwähler.
Braun. WG 1. Prſ. WG II 1ff. SRob. WG 1ff. SchwS. WG 19. Wald. WG 2ff.

Verfaſſungs-Änderungen in LVh.
Bay. GO I 27. Braun. GO 66. Heſſ. GO 78. Lüb. GO II 48. Prſ. GO I 62; II 19. SWeim. GO 75, 88. SchwS. GO 77. Württ. GO II 66.

Verfaſſungsmäßige Rechte (Beſchwerde wegen Verletzung).
Bay. GO I 36.

Verfaſſungs-Urkunde. — Abdruck an Abg. Bay. GO I 4; II 1. SWeim. GO 1. Württ. GO II 9. ElſL. GO II 11.

Verhältniswahl
(vgl. Wahlverfahren).

Vertagung
1. der Abſtimmung in LVh:
Bay. GO I 50; II 50. Braun. GO 60. Brem. GO II 47. Heſſ. GO 64. Lip. GO 36. Sax. LO 19. SAlt. GO 46. SRob. GO 66. SMein. GO 29. SWeim. GO 74. ElſL. GO II 31
2. der LVh:
Anh. GO 99. Bay. GgG 35. Heſſ. GO 29, 87. Sax. LO 34. SAlt. GO 61. SRob. GO 96. SWeim. GO 88. SchL. GO 16. Wald. GO 11. Württ. GO I 40; II 17, 52. ElſL. GO I 34.

Verweiſung an Kommiſſion in LVſ.
Reich GO 21. Anh. GO 44. Bad. GO I 59; II 65. Bay. GgG 22; GO I 31; II 25. Brem. GO II 46. Heſſ. GO 62. Lip. GO 21. Lüb. GO II 40. Old. GO 60. Prſ. GO I 14, 22; II 16, 18, 21. RäL. GO 45. RjL. GO 16. Sax. LO 15; GO I 18; II 14. SAlt. GO 14. SRob. GO 28. SMein. GO 11. SWeim. GO 48. SchL. GO 10. SchwR. GO 25. SchwS. GO 76. Wald. GO 15. Württ. GO I 29, 31, 36; II 20, 28, 50. ElſL. GO I 8, 14; II 26, 29, 38.

Vorberatung in LVh.
Reich GO 27. Bay. GgG 22; GO II 20. Braun. GO 26. Hbg. GO II 17. Heſſ. GO 17. Lip. GO 38ff. Lüb. GO II 48, 51, 85. Old. GO 26. Prſ. GO II 16. RäL. GO 45. RjL. GO 14. Sax. LO 15; GO I 11, 17; II 11. SAlt. GO 15. SMein. GO 11. SWeim. GO 48. SchL. GO 12. SchwR. GO 58. SchwS. GO 36. Wald. GO 15. Württ. GO I 30; II 45.

Vorlagen der Regierung an LVſ.
Reich GO 17ff., 25. Anh. GO 36ff. Bad. GO I 80f.; II 33ff. Bay. GgG 22f.; GO I 24; II 29. Braun. GO 37. Brem. GO II 46. Hbg. GO II 56ff. Heſſ. GO 37. Lip. GO 18ff. Lüb. GO II 47ff. Old. GO 68, 79ff. Prſ. GO I 14ff.; II 15ff. RjL. GO 13. Sax. LO 15; GO I 9; II 22. SAlt. GO 23ff. SRob. GO 36. SMein. GO 11. SWeim. GO 45, 49. SchL. GO 10. SchwR. GO 23. SchwS. GO 76ff. Württ. GO I 29; II 27. ElſL. GO I 5, 12; II 25, 27ff., 35.

Vorſchlagslisten für AbgW.
Hbg. WG II 33ff. Württ. WG 28ff., 44, 45ff.

Wählbarkeit zum Abg.
1. Regel:
Reich WG 4. Anh. WG 10—11. Bay. WG 7. Braun. ZuſG 7. Brem. WG I 6; II 1f., 8. Hbg. WG I 2; II 1. Heſſ. WG 12ff. Lip. WG 1ff. Old. WG 2. Prſ. WG II 29. RäL. WG II 2. RjL. WG 8. Sax. WG I 4, 13; II 14. SAlt. WG 24. SMein. WG 5. SWeim. WG 3. SchL. WG 2. SchwR. WG 4. SchwS. WG 5. Wald. WG 8. ElſL. WG II 4.
2. Ausnahmen:
Hbg. WG I 2. Heſſ. WG 12ff. RjL. WG 9f. Sax WG I 4, 13; II 14. SAlt. WG 27. SWeim. WG 3. ElſL. WG II 4.

Wähler-Beſtechung.
Bay. WG 31. SchL. WG 27. Württ. WG 21.

Wähler-Liſten zur AbgW.
Reich WG 8. Anh. WG 20, 24. Bad. WG 7, 37ff. Bay. WG 6, 9ff. Braun. WG 14, 20. Brem. WG II 3; WO 2ff. Hbg. WG II 14ff. Heſſ. WG 22ff. Lip. WG 11. Lüb. WG II 1ff. Old. WG 15ff. Prſ. WG II 15. RäL. WG I 10, 14; II 5. RjL. WG 14. Sax. WG I 23; II 18ff. SAlt. WG 15ff. SRob. WG 8ff. SMein. WG 8. SWeim. WG 11, 21. SchL. WG 9. SchwR. WG 7. SchwS. WG 24. Württ. WG 1ff. ElſL. WG II 5.

Wahl-Anfechtung bei AbgW.
Reich GO 4. Anh. GO 13. Bad. GO II 7. Bay. GgG 5. Braun. WG 49. Brem. GO II 71. Hbg. GO II 7.

Heſſ. WG 58; GO 11. Lip. GO 6. Old. GO 4. Prſ. GO II 4. Sax. WG I 34; II 32. SAlt. WG 32. SMein GO 2. SWeim. WG 41. SchL. WG 25. SchwR. GO 9. Wald. GO 5. Württ. WG 22.

Wahl-Bezirke bei AbgW.
Reich Regl 7. Anh. WG 19. Bad. WG 30. Bay. WG 8. Braun. WG 3. Brem. WG II 4. Hbg. WG II 4ff. Heſſ. WG 29. Lip. WG 9. Lüb. WG II 1. Old. WG 6. Prſ. WG II 1ff. RäL. WG II 4, 21. RjL. WG 11. Sax. WG II 15ff. SAlt. WG 2, 21. SRob. WG 1. SMein. WG 7. SWeim. WG 34. SchL. WG 8. SchwR. WG 5. SchwS. WG 20. Wald. WG 1. Württ. WG 10. ElſL. WG II 6.

Wahl-Dauer bei AbgW.
ReichRegl 17, 9. Bad. WG 43. Bay. WG 17. Braun. WG 10. Brem. WO II 8. Hbg. WG II 21. Heſſ. WG 32. Lüb. WG II 6. Old. WG 14. RäL. WG II 12. RjL. WG 21. SRob. WG 4, 21. SWeim. WG 35. SchL. WG 11, 15. Württ. WG 13. ElſL. WG II 7.

Wahlen in LWſ.
1. Allgem.:
Reich GO 9f. Anh. GO 30, 88. Bay. GO I 13; II 9. Braun. GO 67. Brem. GO II 56ff., 69ff. Hbg. GO II 4, 65ff. Heſſ. GO 4, 6f., 17, 79ff. Lip. GO 3ff. Lüb. GO II 73ff. Old. GO 9ff., 93ff. Prſ. GO I 3ff. II 7ff. RäL. GO 2f., 6. RjL. GO 6ff. Sax. LO 7ff.; GO I 3; 13 39; II 41. SAlt. GO 2, 9, 17. SRob. GO 18ff. SMein. GO 5ff. SWeim. GO 81ff. SchL. GO 3, 9. SchwR. GO 13ff. SchwS. GO 10ff., 109ff. Wald. GO 11. Württ. GO I 7, 49, 77; II 69.; GemGO 7ff. ElſL. GO I 1, 20; II 5.
2. Entſcheidung durch Los:
Reich GO 9, 10. Anh. GO 19, 88. Bad. GO I 8; II 3. Braun. GO 67. Brem. GO II 7, 58. Hbg. GO II 10. Lip. GO 4. Lüb. GO 73ff. Prſ. GO I 3; II 7ff. RäL. GO 6. RjL. GO 6f. Sax. GO I 39; II 6. SWeim. GO 83. SchL. GO 3. SchwR. GO 13, 61ff. SchwS. GO 11, 110. Württ. GO I 77; II 4, 69. ElſL. GO I 1; II 5.
3. durch relative Stimmenmehrheit:
Bad. GO I 8, 61. Bay. GO I 13; II 27. Hbg. GO II 10, 16, 17. Heſſ. GO 4, 7, 17. Lip. GO 38. Lüb. GO 73, 78. Old. GO 10, 26f. Prſ. GO I 4. RäL. GO 6. SAlt. GO 17. SRob. GO 6, 30. SMein. GO 7. SchwS. GO 37. Württ. GO I 11, 48, 77; II 4, 66; GemGO 7. ElſL. GO I 1, 20; II 5.
4. durch Zuruf:
Anh. Go 30. Bay. GO II 9. Braun. GO 67. SRob. GO 30. SchL. GO 9. SchwS. GO 37, 110. Württ. GO I 78; II 69; GemGO 8. ElſL. GO II 18.

Wahl-Ergebnis bei AbgW.
Reich Regl 33. Bad. WG 64, 69. Bay. WG 25. Braun. WG 17. Brem. WG I 15; II 11f. Hbg. WG I 4; II 31. Heſſ. WG 48. Lip. WG 17f. Lüb. WG II 15. Old. WG 34. RäL. WG II 4, 13. RjL. WG 23. Sax. WG I 38; II 28ff. SRob. WG 36. SMein. WG 9, 16. SWeim. WG 39. SchL. WG 19. Württ. WG 18d, 32, 42. ElſL. WG II 9.

Wahl-Geſetz, Auslegung des WG im Wahllokal.
Reich Regl 11; Bad. WG 46. Old. WG 21.

Wahl-Körper bei AbgW.
Braun. WG 1ff. SAlt. WG 23.

Wahl-Komiſſär bei AbgW.
Reich Regl. 24. Bad. WG 60. Bay. WG 13. Braun. WG 17. Hbg. WG II 9. Heſſ. WG 46. Lip. WG 8. Old. WG 8. Prſ. WG II 26. RäL. WG 4. RjL. WG 13. Sax. WG I 36; II 16 SAlt. WG 17, 20. SRob. WG 3, 15, 39. SchL. WG 11. SchwS. WG 12, 17. Wald. WG 16. Württ. WG 11, 28, 42.

Wahl-Kommiſſion bei AbgW.
Reich WG 9. Anh. WG 21. Bad. WG 10, 39, 48. Bay. WG 18, 28ff. Hbg. WG II 11, 27. Heſſ. WG 31. Lip. WG 8, 12. Old. WG 20f. Prſ. WG II 20. RäL. WG II 4, 12. RjL. WG 13. Sax. WG 21. SAlt. WG 23.

SRob. WG 10, 17. SMein. WG 9. SWeim. WG 19. SchL. WG 11f. SchwR. WG 8. SchwS. WG 14. Wald. WG 16. Württ. WG 12ff., 32, 43.

Wahl-Kosten für AbgW.
Reich WG 16. Anh. WG 33. Bad. WG 72. Bay. WG 32. Braun. WG 50. Heff. WG 66. Lip. WG 19. Old. WG 42. RäL. WG II 14. RjL. WG 24. Sax. WG II 40. SMein. WG 16. SchwR. WG 15. Württ. WG 26. ElfL. WG II 12.

Wahl-Kreife für AbgW.
Reich WG 6. Anh. WG 18, 23. Bad. WG 1, 17, 21, 26, 30. Bay. WG 2. Braun. ZufG 2—5. Brem. WG II 4. Heff. WG 19ff. Lip. WG 5ff. Lüb. WG II 1ff. Old. WG 5. Prf. WG II Anhg. RjL. WG 12. Sax WG II 3f. SAlt. WG 2. SRob. WG 1. SMein. WG 6f. SWeim. WG 33. SchL. WG 8. SchwR. WG 5. SchwS. WG 20. Wald. WG 1. Württ. WG 10ff., 40ff. ElfL. WG II 1.

Wahl-Männer bei AbgW.
Braun. WG 1. Brem. WG I 4ff. Hbg. WG I 3. Prf. WG II 1ff., 14, 24. SRob. WG 3, 25, 28. SchwS. WG 19, 26. Wald. WG 1ff.

Wahl-Modus (Mehrheit) bei AbgW.
Reich WG 12. Anh. WG 15. Bad. WG 14 (relative), 19, 64, 68. Bay. WG 14 (relative!). Braun. WG 1. Brem. WO II 12. Hbg. WG II 5. Heff. WG 52. Lip. WG 14. Old. WG 36. Prf. WG II 21, 30. RäL. WG II 10. RjL. WG 19. Sax. WG I 30; II 34. SAlt. GO 23 (relative!). SRob. WG 33. SMein. WG 12. SWeim. WG 24. SchL. WG 21. SchwR. WG 11. SchwS. WG 16. Wald. WG 14 (!), 15. ElfL. WG II 10.

Wahl-Orte.
Bad. WG 4, 21ff., 26ff.

Wahl-Periode der LW.
Anh. WG 29. Braun. ZufG 11. Brem. WG II 7. Hbg. WG II 19. Heff. WG 61. RäL. WG II 1. RjL. WG 2. Sax. WG II 2. SAlt. WG 29. SMein. WG 19. SWeim. WG 43. SchwS. GO 4. Wald. WG 6, 10.

Wahl-Pflicht bei AbgW.
Bad. WG 18. Braun. WG 12. RäL. WG I 15. Wald. WG 14, 17.

Wahl-Protokoll bei AbgW.
Reich WG 9. Anh. WG 16. Bad. WG 16, 20, 25, 29, 52ff., 59. Bay. WG 23f. Braun. WG 19. Brem. WO II 7. Hbg. WG II 30. Heff. WG 40, 47. Lip. WG 12. Old. WG 32. Prf. WG II 25, 30, 31a. RäL. WG I 18; II 9. RjL. WG 20. Sax. WG I 29; II 26ff. SAlt. WG 23. SRob. WG 20ff. SMein. GO 16. SWeim. WG 19ff. SchL. WG 17. SchwR. WG 8, 12. SchwS. WG 16. Wald. WG 16. Württ. WG 18aff., 37.

Wahl-Prüfung der Abg.
Reich GO 3—8. Anh. WG 29. GO 10—17. Bad. WG 55f., 73; GO I 2ff; II 2ff. Bay. GgG 5; GO II 6. Braun. WG 49. GO 10f. Brem. GO II 69ff. Hbg. GO II 4ff. Heff. WG 60, GO 17. Lip. WG 15; GO 2. Old. GO 1ff. Prf. GO I 69ff; II 3. RäL. GO 3. RjL. WG 20, 25; GO 3ff. Sax. LO 6; GO I 6; II 3. SAlt. GO 3. SRob. GO 5ff., 13. SMein. GO 2. SWeim. GO 7. SchL. GO 2. SchwR. GO 5ff. SchwS. GO 4ff. Wald. GO 3ff. Württ. WG 22; GO I 2ff.; II 1. ElfL. GO II 10.

Wahl-Recht für AbgW.
1. Regel:
Reich WG 1—3, 7. Anh. WG 2ff. Bad. WG 2—3, 44. Bay. WG 3—5. Braun. ZufG. 6f. Brem. WG I 4ff.; II 1f., 5. Hbg. WG I 3; II 1. Heff. WG 5ff. Lip. WG 1ff. Old. WG 2ff. Prf. WG II 8f. RäL. WG II 2. RjL. WG 3ff. Sax. WG I 1, 11; II 9. SAlt. WG 6ff. SRob. WG 33 (Abf. 6). SMein. WG 2. SWeim. WG 6ff. SchL. WG 1. SchwR. WG 1. SchwS. WG. 5. Wald. WG 3. ElfL. WG II 2.
2. Ausnahmen:
Reich WG 2, 3. Bay. WG 4ff. Braun. ZufG 6ff. Brem. WG II 5. Hbg. WG II 2, 18. Heff. WG 7ff. Lip. WG 2, 10. Old. WG 4, 7. RäL. WG I 8. Sax. WG I 2; II 10, 13. SAlt. WG 6. SRob. WG 33 (Abf. 6!). SMein. WG 3, 4. SWeim. WG 6. SchwR. 2, 3, 6. ElfL. WG II 2.

Wahl-Reglements zu WG.
Reich WG 15. Anh. WG 35. Bay. WG 40. Braun. WG 51. Brem. WG II 9. Heſſ. WG 69. Lip. WG 20. Prſ. WG II 32. RäL. WG II 24. RjL. WG 22. Sax. WG II 41. SMein. WG 15. SchwR. WG 14. SchwS. WG 31. Wald. WG 18. Württ. WG 48. ElſL. WG II 13.

Wahl-Termin
(vgl. Wahl-Dauer).
Reich WG 14. Anh. WG 22, 26. Bad. WG 6, 41ff. Bay. WG 12. Braun. WG 10. Brem. WO II 1. Hbg. WG II 20f. Heſſ. WG 32. Lip. WG 16. Lüb. WG II 5ff. Old. WG 14. Prſ. WG II 17. RäL. WG I 13; II 12. RjL. WG 21. Sax. WG II 39. SAlt. WG 21a. SKob. WG 4, 21, 29ff., 35. SMein. WG 14. SWeim. WG 35. SchL. WG 11, 15. SchwR. WG 13. SchwS. WG 29. Wald. WG 5, 12. Württ. WG 13. ElſL. WG II 7.

Wahl-Urkunde für Abg.
Württ. WG 20; GO I 1; II 1.

Wahl-Urne bei AbgW.
Reich Regl 11. Bad. WG 46. Bay. WG 20. Braun. WG 11. Brem. WO II 9. Hbg. WG II 26. Heſſ. WG 38. Lip. WG 13. Lüb. WG II 11. Old. WG 21, 42. RäL. WG II 7. RjL. WG 16. Sax. WG II 23. SAlt. WG 23. SKob. WG 15ff. SMein. WG 10. SchwR. WG 9. Württ. WG 14. ElſL. WG II 8.

Wahl-Vereine.
Reich WG 17. SchwR. WG 16.

Wahl-Verfahren bei AbgW.
1. Allgem.:
Reich WG 12. Anh. WG 15. Bad. WG 14, 19, 64, 68. Bay. WG 14. Braun. ZuſG 8; WG 10ff., 14, 20ff. Brem. WG I 1ff.; WO II 12. Hbg. WG I 3; II 4ff. Heſſ. WG 19ff., 52. Lip. WG 14. Lüb. WG II 15. Old. WG 36. Prſ. WG II 23, 30. RäL. WG I 17; II 10. RjL. WG 19. Sax. WG I 22ff.; II 20ff. SAlt. WG 23. SKob. WG 17ff., 29ff. SMein. WG 12. SWeim. WG 16ff. SchL. WG 12ff. SchwR. WG 7ff. SchwS. WG 12ff. Wald. WG 4. Württ. WG 14ff. ElſL. WG II 8ff.
2. Dreiklaſſenwahlrecht:
Braun. ZuſG 8. Prſ. WG II 10ff., (29. 6. 93): 1ff. SAlt. WG 10ff. Wald. WG 3ff.
3. Einſtimmen-Recht:
Reich WG 10ff. Anh. WG 8, 13ff. Bad. WG 32. Bay. WG 6. Braun. ZuſG. 6. Brem. WG II 5. Hbg. WG II 18. Lip. WG 10. RäL. WG I 6. SWeim. WG 20. SchL. GO 13f. SchwR. WG 6. SchwS. WG 16. ElſL. WG II 3.
4. Mehrſtimmen-Recht:
Anh. WG 7. Braun. WG 15. Heſſ. WG 6. Lüb. WG II 10ff. Old. WG 3. RjL. WG 5. Sax. WG II 11.
5. Mittelbare (Indirekte) Wahl:
Braun. ZuſG 8. Prſ. WG II, 1ff. SKob. WG 3. SchwS. WG 19. Wald WG 1.
6. Unmittelbare (Direkte) Wahl:
Reich WG 12. Anh. WG 15. Bad. WG 44ff. Bay. WG 14. Braun. ZuſG 8. Brem. WO II 9. Hbg. WG II 33. Heſſ. WG 4. Lip. WG 14. Lüb. WG II 10. Old. WG 1. RäL. WG II 3. RjL. WG 11f. Sax. WG II 22. SAlt. WG 4. SMein. WG 12. SWeim. WG 20. SchL. GO 13. SchwR. WG 11. Württ. WG 14. ElſL. WG II 8, 10.
7. Verhältniswahl. Liſtenwahl.
Hbg. WG II 4ff., 33ff. Württ. WG 34, 43.

Wahl-Vorſteher
(vgl. Wahl-Kommiſſär bei AbgW).
Reich WG 9. Anh. WG 21. Bad. WG 5, 10, 24, 39f., 60ff. Bay. WG 13, 15, 18, 30. Braun. WG 13. Brem. WO II 7. Hbg. WG II 12. Heſſ. WG 30. Lip. WG 12. Lüb. WG II 7. Old. WG 8. Prſ. WG II 16. RäL. WG I 11; II 4. RjL. WG 13. Sax. WG I 29, 36; II 21. SAlt. WG 21. SKob. WG 10, 39. SMein. WG 9. SWeim. WG 16, 36. SchL. WG 12. SchwR. WG 8. SchwS. WG 14. Wald. WG 16. Württ. WG 11.

Widerſprechende Beſchlüſſe in LVh.
Bay. GO I 49. Braun. GO 68. Brem. GO II 50. Heſſ. GO 74. SchwR GO 111. Württ. GO II 70. ElſL. GO I 47.

Wieder-Aufnahme von Anträgen in LVh.
Reich GO 24. Anh. GO 46. Bad. GO II 41. Bay. GO II 32. Braun. GO 41. Heſſ. GO 38. Lip. GO 22. Prſ. GO I 28; II 24. RäL. GO 34. RjL. GO 20. Sax. GO II 15. SAlt. GO 26. SRob. GO 41. SMein. GO 25. SWeim. GO 42. SchwS. GO 88. Wald. GO 29. Württ. GO I 68; II 53. ElſL. GO I 13; II 39.

Wieder-Eröffnung der Diskuſſion in LVh.
Reich GO 48. Bad. GO II 66. Bay. GO II 47. Braun. GO 58, 68. Heſſ. GO 63. Lip. GO 27. Lüb. II 44—45. Old. GO 67. Prſ. GO I 53; II 49. RjL. GO 40. Sax. LO 29. SAlt. GO 43. SRob. GO 63. SMein. GO 23. SWeim. GO 70. SchwR. GO 43. SchwS. GO 98. Württ. GO I 64; II 59. ElſL. GO I 35; II 53.

Wiederholung
1. der Abſtimmung für AbgW:
Württ. WG 39.
2. der Abſtimmung in LVh:
Bay. GO I 50. Braun. GO 59. Brem. GO II 50. Heſſ. GO 74. Old. GO 74. RäL. GO 43. Sax. LO 21. SAlt. GO 50. SRob. GO 69. SWeim. GO 78. SchwS. GO 111. Württ. GO II 68.

Wiederwahl von Abg.
Braun. ZuſG. 12. RäL. WG I 2. SchwS. WG 6.

Wortführer
(vgl. Landtags-Vorſtand)
(vgl. Petitionen).

Zahl der Abg.
Reich WG 5. Anh. WG 1. Bay. WG 1. Braun. ZuſG. 1. Hbg. WG II 1. Heſſ. WG 3. Lip. WG 5ff. Old. WG 5. RäL. WG II 1. RjL. WG 1. Sax. WG II 1. SAlt. WG 1. SMein. WG 1. SWeim. WG 1. SchwS. WG 1. Wald. WG 1. ElſL. WG II 1.

Zuhörerraum in LVſ.
Reich GO 62. Anh. GO 66. Bad. GO I 76. Bay. GgG 8. GO I 38; II 39. Braun. GO 34. Hbg. II 28. Heſſ. GO 49. Lip. GO 16. Lüb. GO II 17. Old. GO 13. Prſ. GO I 66; II 66. RäL. GO 22. RjL. GO 51. Sax. LO 11. SAlt. GO 55. SRob. GO 47. SMein. GO 10. SWeim. GO 28. SchwR. GO 18. SchwS. GO 66. Wald. GO 12. Württ. GO I 24; II 38. ElſL. GO I 53; II 69.

Zurücknahme von Anträgen in LVh.
Reich GO 24. Anh. GO 46. Bad. GO II 41. Bay. GO II 32. Braun. GO 41. Heſſ. GO 38. Lip. GO 22. Old. GO 63. Prſ. GO I 28; II 24. RäL. GO 34. RjL. GO 20. Sax. GO II 15. SAlt. GO 26. SRob. GO 41. SMein. GO 25. SWeim. GO 42. SchwS. GO 88. Wald. GO 29. Württ. GO I 68; II 53. ElſL. GO I 13; II 39.

Zuſammenſetzung; beſondere — der Abg.
Anh. WG 1. Bad. WG 1—29 (I R). Braun. ZuſG 2—5; WG 2—9, 20ff. Brem. WG II 4. Hbg. WG II 3. Heſſ. WG 2 (I R), 3 (II R). Lip. WG 3ff. Prſ. WG I 1. RäL. WG II 1. RjL. WG 1. SAlt. WG 1. SMein. WG 1. SWeim. WG 2. SchL. WG 3ff. SchwR. WG 1. SchwS. WG 1. Württ. WG 1, 27, 40.

Zuſammentritt der LVſ.
Reich GO 1. Anh. GO 1. Bad. GO I 1. Bay. GgG 2f.; GO I 9; II 1, 4. Braun. GO 1ff. Brem. GO II 17. Hbg. GO II 1. Heſſ. GO 1, 9. Lip. GO 1, 5, 8. Lüb. GO II 2. Old. GO 5. Prſ. GO I 1, 5; II 1, 10. RäL. GO 4. RjL. GO 1, 9. Sax. LO 3ff., 8. SAlt. GO 1. SRob. GO 1, 21. SMein. GO 1. SWeim. GO 5. SchL. GO 1. SchwR. GO 1. SchwS. GO 5. Wald. GO 1. Württ. GO I 1ff.; II 1. ElſL. GO I 1; II 2.

Zweikammerverkehr.

Untereinander:

Bay. GgG 38. Heſſ. GO 82. Prſ. GO I 78ff.; II 73. Sax. LO 9, 33. Württ. GO II 75; GemGO 1ff., 15. ElſL. GO I 58; II 33ff.

Zwiſchen-Ausſchuß i. w. S.

Reich GO 1. Anh. GO 99. Bad. GO II 14. Bay. GO II 12. Heſſ. GO 14, 29. Old. GO 38. Prſ. GO II 1. RäL. WG II 23. Sax. LO 9, 34. SAlt. GO 61. SchL. GO 25. SchwS. GO 48. ElſL. GO II 7.

Duncker & Humblot, Verlagsbuchhandlung, München u. Leipzig.

1913 erschien:

Handbuch der Deutschen Verfassungen.

Die Verfassungsgesetze des Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten nach dem gegenwärtigen Gesetzstande

bearbeitet und herausgegeben von

Dr. Felix Stoerk,
Professor der Rechte in Greifswalde.

Zweite, neubearbeitete Auflage von

Dr. jur. et phil. Fr. W. v. Rauchhaupt.

Gr. 8°. IX, 587 Seiten.

Preis: 8 Mark.

Ein Bedürfnis nach zuverlässigen Textausgaben der deutschen Verfassungen bestand bisher nicht so sehr für das Reich und die größeren Einzelstaaten .... als für die kleineren und kleinsten Glieder des Deutschen Reiches. Wer auf irgendeinem Gebiete des deutschen Landesstaatsrechts gearbeitet und sich genötigt gesehen hat, seine Aufmerksamkeit auch diesen Kleinen im Reiche zu widmen, wird wissen, wie dornig es oft ist, das einschlägige Quellenmaterial zu beschaffen. Dem damit bezeichneten Bedürfnis will das hier vorgelegte Werk zu einem guten Teile abhelfen. Der Herausgeber hat sich durch diese Edition ein Verdienst erworben, welches um so größer ist, als die erste Auflage für die meisten Staaten seit Jahren veraltet war. Er gibt die Verfassungen des Reichs, aller konstitutionellen Einzelstaaten und Elsaß-Lothringens.

Die Publikation der den Verfassungen an staatsrechtlicher Wichtigkeit gleichstehenden Wahlgesetze vervollständigt nunmehr das Stoerk-Rauchhauptsche Handbuch und bringt dieses zur vollen Höhe seines Wertes.

In zweiter, völlig neubearbeiteter Auflage
erschien 1914:

Deutsches Verwaltungsrecht.

Von

Otto Mayer.

Erster Band. Preis geheftet 10 Mark,
in Halbfranz gebunden 12 Mark 50 Pf.

„Otto Mayers Verwaltungsrecht in neuer Bearbeitung! Was das zu bedeuten hat, brauchen wir in einer Zeitschrift, die sich an Juristen, an Verwaltungsjuristen wendet, nicht auszuführen. Eine nähere Besprechung des herrlichen Buches behalten wir uns bis zum Erscheinen des bald in Aussicht gestellten zweiten Bandes vor."

Oeschey in Regers Entscheidungssammlung Bd. 35.

Soeben erschien in siebenter Auflage:

Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts.

Von

Georg Meyer,

weiland ord. Professor der Rechte in Heidelberg.

Nach dem Tode des Verfassers in siebenter Auflage bearbeitet
von

Dr. Gerhard Anschütz,

Geh. Justizrat, ord. Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Berlin.

Erster Teil. Preis 10 Mark.

„Warum besitzen wir im Grunde genommen nur ein System des deutschen — Reichs- und Landes- — Staatsrechts? Diese Frage, so oft man sie sich auch vorlegt, wird immer die Antwort finden: Weil wir Georg Meyers Lehrbuch haben. Und in der Tat läßt sich an Fülle des Inhalts, Durchdringung des Stoffes, sowie Übersichtlichkeit und Klarheit der Darstellung kaum ein zweites seiner Art neben ihm denken. Gerhard Anschützens Verdienst ist es, nun schon zum zweiten Male das Buch vor dem Veralten bewahrt zu haben. Seinem Feingefühl verdanken wir es, wenn aus dem Meyer nicht ein Anschütz, seiner souveränen Beherrschung des Faches, daß aus dem Meyer von 1899 der Meyer-Anschütz von 1905 und jetzt 1914 geworden ist."

„Welche Fülle von Arbeit und Wissen das in sich birgt, ergibt der einfache Hinweis, daß es, das Reichsland inbegriffen, 27 wenn auch dem gleichen Boden entsprossene, doch verschiedene Staatsrechte zu bewältigen galt, ergibt ferner die Tatsache, daß alle erdenklichen Erscheinungen der Literatur mit größter Gewissenhaftigkeit vorgetragen sind.

Die Ausstattung des Buches ist so gediegen, wie es uns der Name des Verlags erwarten läßt."

Oeschey in Regers Entscheidungssammlung Bd. 35.

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.